Drei Gaugöttinnen

Walburg, Verena und Gertrud

als deutsche Kirchenheilige.

Sittenbilder aus dem germanischen Frauenleben

von

E. L. Rochholz.

1270.

Leipzig.
Verlag von Friedrich Fleischer.
1870.

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Vorwort.

Den ersten frühzeitigen Anlass, in den drei heiligen Frauen, deren Namen die nachfolgende Schrift am Titel trägt, drei nächstverwandte Wesen aus der deutschen Götterlehre zu erblicken, hat der Verfasser in den Perioden seines akademischen Jünglingsalters und während der ersten Jahre seines Berufslebens empfangen, als er noch auf Jagdgängen, Ferienreisen und Abteibesuchen der Erkundung örtlicher Alterthümer nachzog und in andauerndem Verkehre mit der Natur und der Bevölkerung den damals herrschend gewesnen Glauben theilte, das Volksgedächtniss sei ein Archiv, welches dem Forscher den Mangel an Urkunden ergänzen helfe. Während sich ihm letzteres bald als eine gemüthliche Täuschung erweisen musste, war ihm darüber doch das Glück beschert, reichliche, nachhaltige Anschauungen in sich anzusammeln, deren freundlich fesselnde Gewalt einen einmal in uns erwachten Plan auch unter unerwartet eintretenden Lebensänderungen nicht mehr veralten lässt. Und so erklärt sich der Ursprung unseres Buches als eine früh erworbene, in langer Zeitdauer gereifte und hier erst spät zur Mittheilung gebrachte Lebensanschauung der Art, von welcher bei Göthe (Bd. 44, 193) das runde Wort steht: »Was man nicht gesehen hat, gehört uns nicht und geht uns eigentlich nichts an.« Als uns vor nun bald vierzig Jahren in den heimatlichen Thälern der Altmühl und des Mains der hier sesshafte Cultus der hl. Walburgis und Gertrud begegnete und nicht lange hernach in den schweizerischen der Aare und des Oberrheins uns ebenso derjenige der hl. Verena näher bekannt wurde, zeigten schon die bestimmt abgegrenzten Landschaftsmarken, innerhalb deren der Cult jeder dieser drei Heiligen seit ältester Zeit bis auf die Gegenwart herrschend geblieben ist, dass diese Drei hier nicht etwa die Patrone oder Lieblingsheiligen ihres Bisthums, sondern die Schutzheiligen

ihres politischen Gaues in einer Periode gewesen waren, als dessen politische Grenzen noch keineswegs mit denen des Kirchensprengels zusammenfielen. Waren die Heiligen aber dieses und also zeitgenössisch gewesen mit der ältesten Gaueintheilung dieser Landstriche selbst, so war hier ihr Bestand überhaupt ein älterer, als der durch die Kirche veranlasste je hatte sein können. Und also führte uns die Gauheilige in rückschreitender Metamorphose auf die Gaugöttin. Gegen diese Folgerung, die selbst von der kirchlich approbirten Gestalt der Legende mit historischen Angaben unterstützt wird, lässt sich mit ferner versuchten Einwänden nicht weiter mehr aufkommen. Auch führt ja die Gaugöttin ihre bei uns verblasste Herrschaft über Christenmenschen anderwärts immer noch ungeschwächt und persönlich fort, so z. B. in der Normandie, wo nach dem Zeugnisse von Amélie Bosquet die Aufsicht über das Land den Feen gehört, jede einen einzelnen Kanton, hier jeden einzelnen Einwohner beaufsichtigt und dessen Loos bei der allabendlichen Versammlung in dem gemeinsamen Schicksalsbuche je mit einem weissen oder schwarzen Punkte bezeichnet.

Jede Gottheit war ein vom Heidenglauben verwirklicht gedachtes Idealbild menschlicher Thätigkeit gewesen. Wie der Mensch, so sein Gott. Die dem Germanen eigenthümliche Auffassung des Eherechtes, welche ihn vor allen Kulturvölkern des Alterthums auszeichnet, der von ihm dem Weibe beigelegte ahnungsreiche, auf das Heilige gerichtete Sinn (Tac. Germ. c. 8) hatte bei ihm solcherlei weibliche Gottheiten bedingt, welche Wächterinnen der züchtigen Geschlechterliebe, der häuslichen Ordnung, des Fleisses und Friedens waren. Eine nächste Folge hievon war es, dass die Frau in ihrem Hause das Amt der Herrin (dies besagt das Wort fröwa, fräuja, in ihrem Stamme dasjenige der Itis oder weisen Frau bekleiden und als solche die Geschäfte der Tempeljungfrau, Priesterin, Heilräthin oder Aerztin verwalten konnte. Auf diesem Bildungswege einer langen Selbsterziehung wurde die Nation erst politisch gehemmt durch furchtbare Eroberungskriege, die sie erlitt und vergalt, dann geistig überrascht durch das in barbarischer Form überlieferte römische Kirchenthum. Durch den ersten Vorgang wurden die Germanengöttinnen kriegerisch

umgewandelt, militarisirt, durch den zweiten aber vollends satanisirt, zwei Umgestaltungen des Glaubens und Mythus, von denen unser Buch in allen Abschnitten sittengeschichtliche Zeugnisse bietet. Und nicht bloss die Richtschnur des öffentlichen Glaubens, sondern ebenso die des Privatlebens wurde dabei mit in die tiefste Erniedrigung herabgezogen. Zwar blieben echtmenschliche Tugenden der Heidin ein allerdings nöthigender Grund, sie später einmal zu Christentugenden zu subtilisiren und eine Walburg, eine Verena oder Gertrud zu Kirchenheiligen zu erheben; allein diese Vereinbarung war und blieb eine erzwungene, innerlich unwahre, und verfälschte den sittlichen Kern des Mythus bis zu dem Grade, dass es den irrigen Anschein gewann, als ob hier die Legende aus dem Christencultus entsprungen wäre, anstatt dass umgekehrt dieser bloss entlehnend dem Mythus nachfolgte und ihn legendarisch einkleidete. Ihm selbst aber durfte ein ehefeindlicher Klerus, der dem Cölibat den übertriebnen Werth einer vollkommnen Tugend zuschrieb und nur ein einziges Weib als solches anerkannte, die Himmelsherrin, auf das ganze übrige Geschlecht aber die Ursache des Sündenfalles zu wälzen fortfuhr, einem solchen, die Frauenwürde verkündenden Mythus durfte der Mönch kein Recht belassen, sondern musste ihn so weit und so unablässig herabwürdigen, dass die Folgen davon bis heute den Aberglauben aufzureizen vermögen. Wenn daher zwar auf einer Seite die Jungfrau, welche schmerzenstillendes Oel unter Segenssprüchen bereitete, als ölschwitzende Heilige kanonisirt worden ist, so ist sie auf der andern Seite zugleich zur Hexenmutter satanisirt: Zaubertränke brauend, Seuchen und Misswachs herabbeschwörend, Besen salbend, das aller Zeugung feindselige Kebsweib des Teufels in der Walburgisnacht. Dorten war sie die ehestiftende Liebesgöttin gewesen, hier eine Frau Mutter des Frauenhauses (S. 82. 154). Dorten trank der Mensch auf ihren Namen die Minne, sie selbst reichte dem in den Himmel eingehenden Helden den Unsterblichkeitstrank; hier wird sie zwar auch eine Himmlische, aber nur weil sie vorher als »Wirthskellnerin« tugendhaft geblieben war (S. 149). So ursprünglich schon steckt in dem Legenden erzählenden Mönch ein Blumauer, der die

Aeneide travestirt. Ihm haust da ein spukender Waldteufel, wo in der fränkischen Waldeinsamkeit des Hahnenkamms und Spessarts die Haingöttin an ihren Maibronnen gewaltet hatte; die Frühlingsgöttin Walburg wird ihm zum Blocksbergsgespenste, die Seelenherrin Gertrud zur Leichenfrau, und zur landverwüstenden Riesin wird die im Firnengolde des unerreichten Gletschers thronende Verena

— auf des gefürchteten Gipfels
Schneebehangener Scheitel,
Den mit Geisterreigen
Kränzten ahnende Volker.

Wie sonderbar doch dieser Lohn ist, der dem deutschen Weibe dafür ertheilt wurde, dass es in unserem Volke zuerst, unter dem Widerstreite der Männerwelt, rein aus Frömmigkeitsbedürfniss und Kinderliebe sich an die neue Kirche ergab! Für treues Ausharren in den Prüfungen des Lebens, für opferbereites, demüthiges Dulden zum Wohle der Mitmenschen war ihm einst der Himmel zugesagt gewesen, es hatte ihn durch eigne Seelengrösse erobert und sogar den Preis der Vergötterung sich erworben. Dieser Himmelsgenuss hiess der Kirchenlegende ein unverdienter, das heroische Streben des Weibes, sich zur Würde der Gottheit empor zu heben, ein frevelhaftes. Es wurde daher noch einmal in die Leidensschule der gemeinen Leiblichkeit zurückversetzt, um nun erst durch ein Mirakel erlöst zu werden. Denn von nun an sollte es nicht mehr auf das persönliche Verdienst, sondern auf das Geheimniss der Gnade angewiesen bleiben. Diesen zweimaligen Bildungsweg, den das deutsche Weib in der Vorzeit einzuschlagen hatte, haben wir als »Sittenbilder aus dem germanischen Frauenleben« bezeichnet und nach dem doppelten Material der Mythe und der Legende von drei heiligen Frauen zur Darstellung gebracht. Dies ist der wissenschaftliche und patriotische Zweck unsrer Schrift, die sich hiemit dem Antheil vorurtheilsfreier Landsleute empfiehlt.

Aarau 1. Mai, Walburgistag 1850.

E. L. B.

Inhalt.

Vorwort.

I. Walburg mit drei Aehren, die Ackergöttin.

Erster Abschnitt.

Quellen und Inhaltsangabe der Walburgislegende.

Walburgs und ihrer drei Brüder Taufbrunnen, Klosterstiftungen, Grabstätten und Reliquien. — Oel, aus Stein und Bein der Walburgisgruft fliessend; ähnliches kirchlich verehrtes Wunderöl. Abbildungen und Embleme Walburgis. S. 3—18

Zweiter Abschnitt.

Walburgis Hunde, Walburgis Aehren in kirchlichen Abbildungen und Hymnen.

Der Hund, ein Geleitsthier etlicher Fruchtbarkeitsgöttinnen und Heiligen; verehrt als saatenfressender Sturmwind und als breigefüttertes Windspiel der Wilden Jagd, genannt Nahrungshund. Nackte und süsse Hündlein als Zweckspeisen beim Dreschermahl. — Walburgis Emblem der Aehre und der Garbe, ihre Erscheinungsweise in den Sagen, ihre Verdüsterung in dem Elbenglauben. Das Rechtssymbol der drei Aehren. Walburgs Eulogienbrode . . . . . S. 18—33

Dritter Abschnitt.

Walburgistag, des Meien hochgezit.

Scenischer Zweikampf des Sommers und Winters, genannt den Tod austragen, den Sommer ins Land reiten. Maienfahrt, Laubeinkleidung und Ruthenzug. — Maigraf und Maigräfin. Das Mailehen ausrufen. Nachtsprüche und Liebesorakel beim Maiensetzen. Feier des Valentinstages: sämmtliches als Abbilder eines göttlichen Werbungs- und Vermäh-

lungsmythus, welcher im Frühlings- und Erntevorgang spielt . . . . . S. 33—46

Vierter Abschnitt.

Maiengeding und Walbernzins.

Walburgis und Martini, die beiden Jahresgedinge der ungebotenen Gerichte, gezeigt aus den Weisthümern. — Urkundliche Berechnung der Gerichtskosten eines oberdeutschen Maiengedings. — Der Rutscherzins, die Walpersmännchen und Walperherren. — Aus der mit der Zinspflichtigkeit verbundnen Nutzniessung bildet sich die Sage von einer auf den Zinstag fallenden Befreiungsgeschichte der Landschaft . . . . . S. 46—54

Fünfter Abschnitt.

Der Mythus vom Maienthau.

Landwirthschaftliche Erbsätze über den Maienthau. Thau als Quelle von Leber, Lebensdauer und Körperschönheit, angewendet als Heilbad, Stärke- und Minnetrunk. — Bannbeschreitung, Oeschprozession um die Flurzeigen und Mairitt durch die Saat. Der Mythus vom Thau-abstreifen in seiner naturgeschichtlichen Begründung. Thauschlepper und Thaustreicher als zaubernde Butter- und Milchgewinner. Walburg in den Riesen- und Hexensagen . . S. 54—80

Sechster Abschnitt.

Walburg, die Göttin der Zeugung und Ernährung.

Die westfälische Walburg. Die phallischen Götzenbilder zu Antwerpen und Emmetsheim, um Kindersegen angerufen. Naive Arglosigkeit der bildlichen Darstellung der Lebens- und Zeugungssymbole, deren Wiederanwendung in den Gebildbroden zur Mittwinter- und Frühlingszeit. Etymologische Erklärung des Namens Walburg nach dessen freundlicher und feindlicher Anwendung. — Schluss: die Götterjungfrau kredenzt den aus Thau, Honig, Meth, Ael und Oel gewürzten Unsterblichkeitstrank . . . . . S. 80—92

II. Verena mit dem Kamme, die Kindsmutter.

Erster Abschnitt.

Verena, eine alemannische Gauheilige.

Kirchliche Gestaltung und geographische Ausbreitung der Verenalegende; ersteres bedingt durch die Legende von

der thebaischen Legion, letzteres durch die Ausdehnung des Konstanzer Bisthums. Verenas Weihkirchen und Altäre in der Schweiz, ihr Doppelgrab und ihre Reliquien in Zurzach. Mittelhochdeutsches Gedicht Von sand Verene S. 95—112

Zweiter Abschnitt.

Verena, die Müllerpatronin.

Ihre Attribute: der schwimmende Mühlstein; ihre örtlichen Kleinkindersteine. Die Müllerpatronin als Ehegöttin. Der in Stein verwandelte Brodkipf und die unerschöpflichen Mehlsäcke. Wirthschaftsregeln am Verenentage S. 112—124

Dritter Abschnitt.

Verena, die Geburtshelferin.

Ihre örtlichen Kleinkinderbrunnen, Taufbrunnen und Wasserkirchen; die ihr geopferten Mädchen- und Brautkränze; ihr Geburtsgürtel, Haarkamm und Waschkrug; ihre landschaftlichen und kirchlichen Heilquellen. Gesundheitsregeln am Verenentage. Mythische Nachklänge von der Gewitterriesin: das Vrenelisgärtli am Glärnischgletscher S. 124—147

Vierter Abschnitt.

Verena als Frau Venus.

Das Tannhäuserlied in aargauischer Version; die Frau Venus-Vrene des Volksliedes. Die Venus-, Feens- und Vrenenberge, sowie die Venus- und Vrenenhäuser, zurückgeführt aus ihrer gegenseitigen Namensvertauschung auf den ursprünglichen Mythus . . . . . S. 147—157

III. Gertrud mit der Maus, die Allerseelenherrin.

1) Die hl. Gertrud, heidnisch nach Namen, Legende und Attributen . . . . . S. 161

Ihre altkirchlichen Abbildungen mit der Beigabe des Wagens, Schiffes, Stabes, der Spindel und der Mäuse . . . . . S. 163

2) Der Gertrudentag mit seinen Kalenderregeln und Zeitthieren: Specht, Kukuk und Schnecke; letztere tragen zu dritt den Namen der Heiligen und werden in deren Namen berufen als Lebens- und Todesboten . . . . . S. 164

3) Gertrud als Seelenherrin. Die Abgeschiedenen werden wieder zu Elben und erscheinen in Thiergestalt. Die Maus als ausfahrende, umwandernde Menschenseele, sowie als Rache-

geist Abgeschiedner; der ihr geopferte Wechselzahn. Einschlägige volksmedicinische Bräuche . . . . . S. 172

4. Die Rolle der Maus bei den Erntebräuchen, die in Mausform gebackenen Zweckbrode. Gertrudens Mäusegespann, wiederkehrend in den Ortssagen. Das Trinken der Gertruden-Minne, Gertrud als Fylgja und Walküre . . . . . S. 187

Symbole. Die Terracotta-Maus aus dem Grabfelde zu Rheinzabern. Das Oxforder Weihnachtsbrod. Die Schnitternudel der Süssen Mäuschen. Das Kalenderzeichen des Gertrudentages . . . . . S. 195

Nachtrage . . . . . S. 196

Wortregister . . . . . S. 199

I.

Walburg mit drei Aehren,

die Ackergöttin.

Erster Abschnitt.

Quellen und Inhaltsangabe der Walburgislegende.

Dem allgefeierten ersten Mai geht die Walburgisnacht unmittelbar voraus, der heitersten Naturfreude die verderbenbringende Hexennacht. Hier eine jungfräuliche Maikönigin, aus dem frischen Grün der Haine über den thauigen Anger her in unser Dorf einziehend, empfangen und umjubelt von der maientragenden Kinderschaar; dorten aber auf finsterer Berghöhe die entsetzliche Nachtkönigin, Hagel und Schlossensturm, Misswachs und Seuche brauend, unkeusche Satanstänze abhaltend, eine Feindin des Wachsthums und der Zeugung: welch ein Contrast binnen vierundzwanzig Stunden, welche Paarung der Brokenhexe und der Kirchenheiligen unter einem und demselben Namen! Die nachfolgende Untersuchung strebt den Zusammenhang dieser zwei getrennten, so hart sich widersprechenden Hälften eines ursprünglich einheitlichen Wesens aufzuweisen und dieselben zur würdigen Gesammtheit eines germanischen Götterbildes zu vereinbaren. Zu diesem Zwecke wird hier eine Skizze der Walburgislegende nach deren ältester Aufzeichnung, unter Weglassung der ausschmückenden kirchlichen Zuthaten, vorangestellt. Quelle und Schauplatz der Legende ist baierisch Franken, zugleich die Heimat des Verfassers vorliegender Ausarbeitung.

Die Quellen, auf welche sich die Untersuchung wiederholt zu berufen hat, sind nachfolgende.

Das Hodoeporicon oder Itinerarium (so benannt, weil es Wilibalds Reise nach Jerusalem enthält schrieb eine Landsmännin und Zeitgenossin Wilibalds aus ihrer eignen und der Diakone Erinnerung. Sie heisst die Heidenheimer ungenannte Nonne, und war 762 ins Heidenheimer Kloster eingetreten, also noch zu Walburgis Lebzeiten. Das Original ist erst seit Canisius und Mabillon bekannt geworden und steht gedruckt bei Falkenstein Cod. dipl. 447. Bei der franz. Invasion des Bisthums commandirte der zu Marschal Ney's Armee gehörende General Dominik Joba etliche Wochen in Eichstädt, berüchtigt als Inkunabeln- und Gemäldedieb; er liess durch seinen Sohn am 16. Juli 1800 die Handschrift im Chorherrenstifte Rebdorf stehlen, seitdem ist sie verloren. Sax, Gesch. des Hochstifts Eichstädt, S. 365. Dies ist die Hauptquelle für alle übrigen Aufzeichnungen der Walburgislegende. Die nächstfolgende Biographie Walburgis verfasste zu Ende des 9. Jahrhunderts der Mönch Wolfhard zu Hasenried, das spätere Herrieden a. d. Altmühl, einer im J. 888 durch Kaiser Arnulf an das Eichstädter Bisthum vergabten Abtei. Im J. 1309 schrieb der Bischof von Eichstädt Philipp von Rathsamhausen Wilibalds und 1313 auch Walburgs Legende, um deren Abfassung ihn Königin Agnes, des ermordeten Albrecht Tochter, von ihrem Stifte Königsfelden aus brieflich angegangen hatte. Der Bischof überschickt ihr und ihrem Convente das verlangte Werk, betitelt: Leben, Thaten, Tod und Wunderwerke der seligen Jungfrau Walburg; die Zuschrift steht gedruckt in der Ztschr. Argovia 5, 25. Dies Werk ist zwar schon die fünfte, aber die erste umfassendere Erzählung der Legende, sagt Gretser X, 906[b]. Der bischöfliche Verfasser war von Kolmar im Elsass gebürtig und starb 1322. Bolland. 25. Febr., tom. III, 512[b]. Sein Werk übersetzte der Eichstädter Stadtschreiber David Wörlein und dedicirte es dem damaligen Bischof Konrad von Gemmingen; gedruckt zu Ingolstadt 1608 bei Andrä Angermayer. Auf diese beiden Schriften stützen sich nachfol-

gende, von uns gleichfalls benutzte Sammelwerke: Acta Sanctorum, saec. 3, pars secunda 287. — Bollandisten tom. 3, 25 Febr. — Gretser, Vitae Sanctor. tom. X. — Matth. Rader, Bavaria sancta, 1704. — Alle nennenswerthe weitere Literatur über die Walburgislegende ist verzeichnet in Rettbergs Kirchengesch. 2, 347 und 356.

Winfrid-Bonifacius, der Apostel der Deutschen, geb. 680 zu Cirton oder Krediton in der englischen Grafschaft Devonshire, hatte bereits bei Friesen, Sachsen und Franken das Evangelium gepredigt, als er im Auftrage des Pabstes Gregor II. nach Thüringen und Baiern kam und in diesem letzteren Lande zu dem damals schon vorhandenen Bisthum Passau diejenigen zu Regensburg, Freising, Würzburg und Eichstädt gründete. Eine Schaar gebildeter Männer und Frauen aus dem Angelsachsenvolke begleitete ihn dahin und übernahm die Leitung der neuen Stiftungen. Kunigild und ihre Tochter Bertgit verwendete er als Abtissinnen in Thüringen, Kunitrud und Tekla setzte er ins Kloster nach Kissingen, Lioba nach Bischofsheim an der Tauber, Walburg nach Heidenheim am Hahnenkamm. Walburg, die Tochter des angelsächsischen Fürstenpaares Richard und Wunna, die Schwester von Oswald, Wunnibald und Wilibald, war auf ihres Oheims Winfrid Rath durch Thüringen nach Baiern gereist und hier im Sualafelder Gau mit den drei Brüdern zusammengetroffen. Dieser Gau, in dem sie sich nun zusammen niederliessen, reichte vom Bergzuge des Hahnenkamms in das Altmühlthal nach dem jetzigen Eichstädt, schloss auf einer Seite das Weissenburger Gebiet mit Gunzenhausen und Eschenbach in sich, auf der andern Seite die Pappenheimer Mark im Ries. Hier hatte Bruder Wilibald schon vorher im J. 710 bei Eichstädt ein Klösterlein in der Regel des hl. Benedict gegründet und war fünf Jahre nachher auf der Mainzer Synode (nach Rettberg 1, 353 schon im J. 741) zum ersten Bischof von Eichstädt eingesetzt worden. Zusammen mit Bruder Wunnibald erbaute er dann am Hahnenkamm zu Heidenheim ein gleiches Klo-

ster, fügte demselben 760 einen Frauenkonvent in der Benedictinerregel bei und übergab dessen Leitung an Walburg. Die Stellen zu den neuen Kirchenbauten pflegten die Geschwister sich da auszuwählen, wo ihr Reiseross jeweilen stetig wurde oder eine Quelle fand. Solcher jetzt noch für heilkräftig gehaltener Quellen zählt man in der Eichstädter Landschaft sechse. Ein Wilibaldsbrunnen liegt ob dem Eichstädter Forellenweiher an der Landstrasse im Weissenburger Walde und heisst Römleins- oder Rimleinsbrunnen, weil der glaubenseifrige Bischof hier Römer getauft haben soll. Der Waldberg, aus dem die Quelle fliesst, ist in der Fronte bis zur Höhe aufgemauert und mit Quadern, einem Thore gleich, eingefasst; eine Abbildung giebt Falkenstein, Nordgau. Alterth. 1, cap. 1, S. 11. Der zweite Wilibaldsbrunnen liegt zunächst dem Kloster Bergen; als der Heilige hier heranritt, sprudelte der Quell unter dem Tritt des Rosses aus einem Felsen von 16 F. Umfang auf und versiegt seitdem bei keiner Sommerdürre. Der dritte liegt ob der Wilibaldsburg auf einem der zwei grünen Höhenzüge, die den Eichstädter Thalkessel umgeben. Dazu kommt noch am Wege nach dem Dorfe Titing die Wilibaldsruhe, wo eine neuerlich abgegangene Feldkapelle mit des Heiligen Bildnisse stand. Ferner erbaute er das Stift Heilsbronn, nach jener mächtigen »Hails- oder auch Hagelsquelle« zubenannt, die hier in einen dreikästigen Brunnen gefasst wurde und aus 32 Röhren sprang; sie stand im vorderen Kreuzgange und wurde im Schwedenkriege zerstört. Eben so liess sich die Schwester Walburg im mittelfränkischen Städtchen Heidenheim beim Ortsbrunnen nieder, welcher der Schön- und Heidenbrunnen heisst. Als aber Wunnibald hieher auf Besuch kam, entsprang im Klostergarten jetziges Rentamt auch der Käsbrunnen, ein Hungerquell, an welchem die Heidentaufen vorgenommen wurden. Bruder Oswald erbaute sich beim Schlosse Hohentrüdingen das Stift Auhausen; seine Wunderbrunnen liegen jedoch nicht hier, dagegen ist ihm in Tirol beim Dorfe Oswald am Iffinger einer

der drei »Jungbrunnen« dieses Landes geweiht und er selbst gilt dorten als ein gewaltiger Wetterherr. Zingerle, tirol. Sitt. no. 794. 936.

Ueber Jahr und Tag des Todes der Geschwister widersprechen sich die Kirchenhistoriker Gretser, Rader, Falkenstein und Pater Luidl. Nach den neuesten und scharfsinnigen Untersuchungen von D. Popp, Errichtung der Diöcese Eichstädt, wird von nun an Folgendes zu gelten haben.

Wunnibald stirbt 18. Dec. 761; Walburg 25. Febr. 779; Wilibald 7. Juli 781. Letzterer wurde in der Eichstädter Kathedrale, die beiden ersteren im Kloster Heidenheim beigesetzt. Hier liess nachmals Abt Otkar Walburgis Erdgrab eröffnen und erblickte drinnen die Leiche unverwest und thaufrisch: »totum corpus rore perfusum cernebatur«. Am 21. Sept. 870 tragen zwei zusammen gebundene Rosse den Sarg nach Eichstädt und bleiben hier freiwillig vor der Kirche zum hl. Kreuz stehen. Also liess Otkar die Leiche hier bestatten und den Tempel Walburgiskirche benennen. Schon auf dem Wege hieher hatten zwei Epileptische den Sarg berührt und wurden dadurch geheilt. Ein Lahmer geht auf Krücken voran in die Kirche zu Wilibalds Grab und ruft da: Wilibald, gib mir das Botenbrod, deine Schwester kommt! Darüber lässt er die Krücken fallen und ist geheilt. Gretser 739. Gegen das eben genannte Jahr dieser Versetzungsgeschichte streitet indess die weiter gehende Erzählung von der Theilung der Walburg-Reliquien. Als nämlich Walburg gestorben war, hatte ihre Gefährtin Lioba kein Gefallen mehr an Heidenheim, sondern gründete aus ihren reichen Mitteln im J. 870 zu Monheim ein Frauenstift in der Benedictinerregel, und die von ihr nach Eichstädt abgegebenen Walburgisreliquien mussten nun mit dem neuen Stifte Monheim getheilt werden. Als man sie desshalb im J. 893 zu Eichstädt wiederum aufgrub, zeigten sie sich mit einer wundersamen Flüssigkeit überzogen, die bei Berührung nicht an den Fingern kleben blieb: cineres lympha tenui madefactos, ut quasi guttatim ab eis roris stil-

lae extorqueri valerent (A. SS. II, 293). Beide eben citirte Stellen sind in so ferne von Belang, weil sie die ersten Andeutungen des nachmals so berühmt gewordnen Oelflusses enthalten. So blieb also ein Theil der Reliquien zu Eichstädt, der andere kam nach Monheim und wurde hier an jedem Jahrestage durch vier Stadträthe in einem silberüberzogenen Särglein in gewohnter Prozession umhergetragen. Als aber durch die Reformation die Klöster des Sprengels der Reihe nach aufgehoben wurden: Solenhofen, Wülzburg, Baring, Heidenheim, Monheim, zerstörte der Bildersturm (haereticorum furor, sagt Rader 3, 48) auch die hl. Grüfte, so dass Wunnibalds Sarg in Heidenheim und die silberbeschlagne Arche in Monheim spurlos verloren giengen. Letzteres geschah erst 1542. Man sagt, Walburgis dort verwahrt gewesener bischöflicher Stab, auf dessen Berührung Blinde das Augenlicht wieder erhielten, sei später auf dem Walpersberge bei Köln von den Jesuiten verwahrt worden und alljährlich am 1. Mai im Flurumgang durch die Felder getragen worden. A. SS. pg. 302. Wir werden später darauf noch zurückkommen.

Von den Körpertheilen Walburgis ist in ihrer Gruft zu Eichstädt nichts anderes mehr als nur das Brustbein vorhanden. Dasselbe liegt dorten im Altar der Gruftkapelle der schon 1040 renovirten und 1631 neugebauten Walburgiskirche. Dieser Altar, ein länglichter Steinwürfel, ist in seinem Fundament nach aussen viereckig ausgehauen, so dass er als ein auf seine Breitseite umgelegter älterer Steinsarg erscheint. Sein Material ist Sandstein, wie ihn die Brüche vom benachbarten Pleinfelden ergeben. Durch seine Höhlung geht der Länge nach eine ebne ungeschliffene Kalksteinplatte von der Art des nächsten Eichstädterbruches, aufgesetzt auf zwei kurze Träger aus Sandstein. Diese Bank heisst der Gnadenstein, denn auf ihrer nackten Fläche liegt Walburgis Brustbein. Anfangs Oktober färbt sie sich blaulicht und überläuft mit dunstigem Stoff, der zu erbsengrossen Perlen gerinnt und tropfenweise ehedem in einem viereckig

ausgehauenen Mittelraume sich sammelte. So beschreibt es Gretser X, 907 († 1625); der spätere Falkenstein, Nordgau. Alterth. 1, 31 sagt, dass diejenigen Tropfen, die nicht von oben her, sondern von der Seite der Steinbank hervordringen, durch silberne Abzugsrinnen in eine darunter stehende Goldschale geleitet werden, und so schildert es auch die Bavaria (3, Abth. 2, 979) als heute noch bestehend. Der Innenraum des Gruftsteins ist durchweg mit Silberblech überzogen, die Vorderseite wird mit einer von innen silberbeschlagenen Eisenthüre verschlossen. Dies ist das Mirakel des Oelthauens, von der Kirche das stillicidium genannt. Das Oel ist weiss und hell, geruch- und geschmacklos und schnell verflüchtigend; unaufgesammelt soll es am Gruftstein wie griesiges Schmalz in sich selber verstocken. Es wird von den Klosterfrauen in kleine, langhalsige, mit Wachs verschlossne Glasfläschlein zum Verkauf umgeleert. An Ort und Stelle hat der Verfasser dieses in seiner Jugend eine messingene Eichel, vergoldet und am Napfdeckel aufzuschrauben, den Klosterfrauen abgekauft; sie enthielt wohlriechende, in dies Oel getauchte Baumwolle nebst einem gedruckten Gebrauchszettelchen, wornach man unter bestimmten Gebeten diese Wolle in schmerzende Zähne und Ohren steckt. Frauen tragen derlei geweihte Metalleicheln an dem silbernen Schnürwerk des Mieders.

Der erste Mai galt durchgehends als der Tag, da das Stillicidium begann. Joh. Georg Keysler, ein kirchlich unbetheiligter, in seinen Forschungen sehr genauer Autor, weiss in seinen Antiquitates Septentr. (Hannoverae 1720) S. 88 noch nicht anders, als dass dieser Oelfluss erfolge cum die prima Maji. Allein dieser Termin behagte den kirchlichen Skribenten nicht, vielmehr scheint seit dem 17. Jahrhundert, da Gretser die Geschichte der Eichstädter Bischöfe und dieses Mirakels schrieb, folgende Zeit dafür zur Geltung gebracht worden zu sein: Mit dem 12. Oktober, als dem Tage, da Walburgis Gebeine von Heidenheim in die Gruft nach Eichstädt übertragen wurden, beginnt das Oel zu

fliessen und fliesst fort bis 25. Februar, als der Heiligen Todestag; alle übrigen Monate, heisst es, bleibe der Gnadenstein unter jedem Witterungswechsel trocken. Allein im Widerspruche mit dieser Berechnung sagt die älteste Aufzeichnung der Legende ausdrücklich: die apostolorum Philippi et Jacobi celebratur usque hodie festum canonizationis Walpurgae; eodem die omni anno stillicidium ejusdem sanctae virginis ad potandum administratur (Gretser X, 898[b]). Philipp und Jacobi fallen bekanntlich auf 1. Mai, dessen altheidnische Feier gildenweise mit dem Aeltrinken begangen wurde. Um nun diesen paganen Brauch vollends hier aus der Kirche zu entfernen, suchte man zu erweisen, dass der 1. Mai weder Geburts- noch Todestag, sondern nur der Canonisationstag Walburgis sei, und kümmerte sich nicht weiter darum, dass das Walburgisfest in verschiednen Gegenden Deutschlands schon seit alter Zeit zu fünf verschiednen Monaten und Tagen kirchlich begangen wurde*).

Ein fernerer Grund, der hier verschiedene Male nöthigte, den solennen Beginn des Oelflusses auf andere Termine anzusetzen, liegt in der Eichstädter Oelquelle selbst, die eine intermittirende ist und ausserdem in früheren Jahrhunderten viel reichlicher floss als heute. Oftmals bleibt sie sogar ganz aus. So schon unter Bischof Friedrich II., welcher

*) Die folgenden nennt Gretser, Vitae SS. tom. X.

25. Febr., Walburgis Todestag, wird begangen zu Eichstädt in der Kathedrale, und zu Antwerpen in der Basilica. – 29. März: Gretser l. c. pag. 907.

1. Mai, Walburgis Translation von Heidenheim nach Eichstädt; gefeiert in der Eichstädt. Kathedrale und zu Antwerpen in der Basilica. Bollandisten, 25. Febr., tom. III, 513b. Das Martyrologium des schweiz. Klosters Rheinau stammt aus dem X. Jahrh. und setzt auf 1. Mai die Feier: Philippi et Jacobi et S. Waldp. uir go. Marzohl-Schneller, Liturgia 4, 768.

1. Aug.: exitus Walburgis ex Anglia, gefeiert zu Eichstädt; Bollandisten ibid. 514b; zu Tornacum, Gandanum, Antwerpen und Aldenaerde (Holland 522; zu Veurne, in der flandr. Diocese Ypern: Gretser X, 912.

12. Okt.: Antwerpner Basilica und Eichstädter Walb.kloster.

1237 sammt seinem Domkapitel von der Bürgerschaft verjagt wurde. Die versperrte Domsakristei wurde aufgesprengt und verwüstet, das Walburgisöl hörte auf zu fliessen. Sicherer jedoch ist derselbe Fall, da 1713 zum grössten Schrecken des Klosters vom 15. Februar bis 9. März fast kein Tropfen Flüssigkeit an dem Gnadensteine bemerkbar war; nach einer alten Tradition schob man die Schuld auf die im Convent der Schwestern ausgebrochne Uneinigkeit. Sax, Gesch. des Hochstifts Eichstädt, S. 283. In der Leichenrede, die der Jesuite Jos. Giggenbach beim Tode der dortigen Abtissin Maria Anna Barbara hielt (gedruckt zu Eichstädt 1730, 4°), heisst es S. 27: Walburg lasse das Oel in solchem Masse aus ihrem Brustbeine entquellen, dass man damals ein hohes grosses Glas voll davon im Kloster zurück gestellt hatte; zur Hälfte trank es die erkrankte Abtissin weg und sprach: Deine Kinder, o Heilige, haben sich so stark vermehrt, dass sie entweder dursten und hungern müssen, oder du ihnen die Muttermilch vermehren musst! worauf jenes halbgeleerte Gefäss sich sogleich wieder ganz mit Oel anfüllte. — Der Eichstädter Bischof Philipp von Rathsamhausen, Verfasser der drittältesten Walburgislegende, erzählt, wie er es selbst becherweise gegen seine Krankheit getrunken: praecepimus nobis copiosius (de oleo) adferri, et desiderabili haustu phialam plenam ebibimus. A. SS. saec. III. P. II, 306. Als es einst ein ganzes Jahr nicht mehr geflossen war und die darob verzagten Eichstädter ihren Sittenwandel besserten, brach es so reichlich los, dass man ein Weinlägel von einer halben Pinte, also ein wirkliches Fass, damit anfüllen konnte. Ibid. pag. 307.

So verwundert sich auch »das Buch vom Aberglauben« (von H. L. Fischer) Hannover 1794, Bd. 3, 118 über »die ungeheure Menge« Walburgisöl zu Eichstädt, die in alle Gegenden verschickt und in schweren Krankheiten statt Arzenei verbraucht wird; es soll, sagt der Verf., wirkliches Bergöl von grosser Durchsichtigkeit und sehr flüchtig sein; wer es bei sich trage, behaupten die Mönche, müsse sich im

Stande der Gnaden befinden, damit es nicht sogleich verfliege.

Dass das Oel hier nicht aus der Reliquie, sondern aus dem Tragsteine derselben quillt, hatte die Kirche ursprünglich nicht verheimlicht. Schon Gregor von Nazianz sagt, nicht nur der Märtyrer Asche und Gebein, sondern auch andere den Reliquien nahegebrachte Dinge sind heilkräftig, und so auch das Oel, das aus den Heiligengebeinen oder aus ihren Grabsteinen herausfliesst.« Vom Grabe der hl. Katharina erzählt Reinfrit von Braunschweig (Grimm, Altd. Wälder 2, 185), wie ole von irme libe vlôz; und das Gedicht von Katharinens Marter Pfeiffer, Germania 8, 179) fügt erklärend bei:

ûz dem sarksteine,
dâ inne lît diu reine,
vil heilic ol vlûzet,
des diu werlt vil genûzet.
der iht siecheite hat,
des wirt al ze hant rat,
als man ez dar an strichet.

In Tirol kennt man kirchlich zwei solcher ölspendenden Steine; der eine lag ehmals in der alten Kirche zu Niedervintl und trug die Inschrift: Brunnen des Oels, 1500; der andere ist noch im Kirchlein St. Kosmas und Damian, bei Bozen. Aus einer Eintiefe an seiner Oberfläche quoll Heilöl und wurde von zahlreichen Pilgern begehrt, doch es vertrocknete für immer, als der Eigenthümer der Kapelle damit Wucher zu treiben begann. Zingerle, Tirol. Sag. no. 624. 625. Als zu Eichstädt 1309 die Gebeine des hl. Gundacar erhoben wurden, ergaben sowohl sie wie der Deckel des Steinsarges eine so reichliche Menge fliessenden Oeles, dass der damalige Bischof Philipp von Rathsamhausen hievon zwei Gefässe für die Kranken anfüllen liess. Sax, Eichstädt. Hochstift S. 101. Die von Rom nach Tegernsee gebrachten Gebeine des hl. Quirinus ergaben in dortiger Quirinuskapelle ein Heilöl, das in kleinen Fläschlein an die Gläubigen verkauft wurde. Heute steht diese

»Oelkapelle« noch; einige Quellen olivengrünes Naphta entspringen unter ihrem Dache; man sammelt jährlich davon gegen 40 Mass. Steub, Bair. Hochland, 196.

Die im Reliquiencultus so unenthaltsam gewesne Kirche hat sich indessen auf solcherlei Steinöl allein nicht beschränken mögen. Schon zu Justinians Zeit fliesst Oel aus Heiligenknochen (Grimm, GDS. 140); von Orosius an meldet eine Reihe mittelalterlicher Schriftsteller, welche in Massmanns Kaiserchronik 3, 556 aufgeführt sind, zu Rom sei bei Christi Geburt ein Oelbrunnen entsprungen und habe sich in die Tiber ergossen. Zugleich fällt damals auch ein Honigregen. Sechzehn Heilige und achterlei heilige Jungfrauen zählt Matth. Rader, Bavaria sancta 3, 49 auf, aus deren Gebeinen nunmehr wunderthätiges Oel fliesst. Kaspar Lang, Histor. theolog. Grundriss 1692. 1, 84 und Abraham a Sta Clara (im Judas der Erzschelm 4, 42) setzen diese Zählung noch weiter fort. Mit dem Oel der hl. Helena einen Kristall zu beträufen, um damit den Dieb zu entdecken, räth Felix Hemmerlin (1454) in seiner Schrift de exorcismo. Gretser X, 907 nennt ferner die hl. Elisabeth in Thüringen, die Martyrknaben zu Novara und noch andere, deren Gebein, in Kirchenaltären ausgesetzt, Oel giebt, und Rader 3, 41 fügt bei, Gleiches stehe der Walburgis um so mehr zu, als sie eine im Dienste Gottes streitende Jungfrau gewesen sei und also in diesem täglichen Faustkampfe Oel habe schwitzen müssen:

Cur oleae stillat Walpurgis ab artubus humor?
In cavea Martis num pugil illa fuit?

Im Stil der Kirchenväter wird der mit dem Satan ringende Christ mit dem Athleten in der Arena verglichen, dessen Leib mit dem Oele des Gebetes gesalbt ist, damit der Feind ihn nicht fassen könne. So sagt Pseudo-Ambrosius (de sacram. I, 2): Venimus ad fontem — Unctus es quasi athleta Christi. Denselben Gedanken äussert auch Chrysostomus in seiner 6. Homilie über den Brief an die Coloss. — Nork, Realwörtb. 3, 301.

Von der Wunderwirkung des zu Eichstädt fliessenden Oeles sagen die Acta SS. l. c. pg. 306, dass es Blinde, Taube und besonders häufig Lahme geheilt habe; Gretser fügt bei, X, 917, es fördere die Geburten, auch lutherische Frauen hätten in Kindesnöthen damit den Versuch gemacht und seien darüber wieder der alten Kirche beigetreten. Medibards Hymnen (bei Gretser 801, dritte Reihe) wissen, dass es besonders den Wolfshunger heilt:

Hinc quendam fastidiosum
Fame paene mortuum
Alloquens per visionem
Monet, ut de calice
Ejus biberet; quo facto
Esuriit solito.

Der Monheimer Knabe Beretgis, seit 3 Jahren an beiden Füssen lahm, wurde von seiner Mutter Ratila zum Walburgisgrabe in Monheim getragen und da auf ihr Gebet sogleich hergestellt; worauf sie ihn der Kirche, durch die er seine Körperkraft wieder erlangt hatte, zu lebenslänglicher Leibeigenschaft übergab. A. SS. ibid. pag. 304. Die mystische Kraft, welche dem Walburgisöl beigelegt wurde, erklärt sich Jac. 5, 14: Ist einer unter euch krank, so rufe er die Aeltesten der Gemeinde herbei, dieselben sollen über ihn beten, nachdem sie ihn mit Oel gesalbt im Namen des Herrn — und der Herr wird ihn aufrichten.

Da Walburgs Reliquien in vielerlei Kirchen zerstreut worden sind per totum mundum, ad diversas Francorum provincias S. Walpurgis reliquiae dispersae sunt. A. SS. l. c. 306, so ist auch in vielen Provinzen das Wunderöl zu haben gewesen. Oel, Knochen, fünf Zähne und ein Gewandrest Walburgis wurden zu Wittenberg jährlich am Montag nach Misericordias ausgestellt, wobei ein Glas voll von demjenigen Oele mit hergezeigt wurde, das aus den Gebeinen der hl. Elisabeth, Landgräfin von Hessen, geflossen war. Das Glas ging an Luther über, der wie J. Mathesius erzählt, es einst seinen Joachimsthaler Gästen zu einem andächtigen Tischtrunk aufstellte. Karl der Kahle hatte in

der Kaiserpfalz zu Attigny (Champagne) eine Walburgiskirche erbaut; noch im J. 1720 kamen daselbst die Geistlichen von mehr als vierzig Pfarreien am 1. Mai zusammen, um das Walburgisöl auszuspenden. Odo, Abt zu Clugny, (Burgund) kannte in seiner Nachbarschaft eine Walburgiskirche, in welcher die dortigen Partikeln etliche Tage des Jahres Oel schwitzten; die Heilige hiess dorten Sainte Vaubourg und Gualbourg. Gretser pg. 906. Bolland. 515b. 519a. A. SS. II, pg. 307. 308.

Von altkirchlichen Abbildungen Walburgis sind folgende zu nennen. Im Schiff der Heidenheimer Klosterkirche, die während der Reformation verwüstet wurde (more Lutheranae sectae, quae omnia sacra polluit, sagt Rader 3, 45) liegt gegen das Chor zu ein $2^1/_2$ F. hoher Grabstein, auf welchem Walburg in ganzer Figur ausgehauen ist, in der rechten Hand einen Stab haltend, auf dessen Wirbel ein kleines Kreuz sitzt, in der linken ein Buch, zu Füssen ein Wappenschild. Dieser säulengeschmückte Aufbau mit Perlenfries gehört den Werken der romanischen Periode an (Bavaria 3, 563). Auf einem gegenüber liegenden ähnlichen Grabstein ist Wunnibald ausgehauen; drunter steht die Inschrift: sepulcrum stae Walburgis 1484. Eine Abbildung davon erschien bei Brügel in Ansbach und im Jahresberichte des histor. Vereins für Mittelfranken 1843. Der hl. Wilibald mit seiner ganzen Verwandtschaft ist dargestellt auf einem Teppich, welcher ursprünglich in der Eichstädter Kirche aufbewahrt wurde und nun im Münchner Nationalmuseum ist. — Auf folgenden Stichen erscheint die Heilige als Abtissin mit dem Stab, das Oelfläschlein in der Hand haltend:

Fons olei Walpurg. a Jacobo Gretser, S. J. Ingolst. 1629. — P. Emil de Novara, capuccino. Breve ristretto della Sta. principessa Walpurga. Eichst. 1722. — Matth. Rader, Bavaria sancta. München 1704 (wiederholt das Grabmal). — P. Goudin, Unerschöpflicher Gnadenbrunnen der hl. Walburgis. Regensb. 1708.

Besondere Weihkirchen und Kapellen besitzt die hl. Walburg auf dem Gebiete der Baiern, Alemannen, Franken, Burgundionen, Niedersachsen und Friesen; soweit durch dieselben der hier zu behandelnde Stoff vervollständigt wird, wird von ihnen im Einzelnen ferner hier die Rede sein. Eben dieselbe Bemerkung hat auch von den an vielfachen Orten aufbewahrten und verehrten Walburgsreliquien zu gelten.

Auf dem bairischen Lechfelde liegt in der Gemeindeflur von Kaufering eine sehr alte Walburgskapelle, auf ihrem eignen Hügel stehend, von Linden beschattet, von einer Mauer eingefriedet. Der Eintritt führt drei Stufen abwärts, die Wand ist schwarz, das Innere finster. Im Anbau steht der Pestkarren, die Räder sind mit Filz beschlagen, um die zur Pestzeit gehäuften Leichen geräuschlos abzuführen. Walburg hat jener Pest gewehrt. Diese Kirche, sagt das Volk, sei heidnischen Ursprungs, man habe hier noch den Götzen geopfert. Schöppner, Bair. Sagb. no. 889.

Bairische Ortschaften, vom Namen Walburg ableitend, zählt das topographisch-statistische Handbuch des Königreichs München 1868 folgende auf: Walbenhof, Einöde bei Neustadt a. d. Waldnab; Walbenreuth, Dorf bei Tirschenreuth; Dorf Walberngrün bei Stadtsteinach; Walbertsberg bei Kunreut; hier wird neben der Walburgskapelle unter den Linden ein Maimarkt abgehalten, zu welchem die Landleute bis auf zehn Stunden weit zusammen kommen. Reynitzsch, Truhtensteine 187. Walburgskirchen, Dorf bei Pfarrkirchen; Walburgsreut, Weiler bei der Stadt Hof; Walburgswinden, Einöde bei Neustadt a. d. Aisch; Walpenreuth, Dorf bei Berneck; Walpersberg, Dorf bei Bogen; Walpersdorf, ein Weiler bei Rosenheim, und zwei gleichnamige Dörfer bei Rottenburg und bei Schwabach; Walpershof, Dorf bei Eschenbach; Walpersreuth, Weiler bei Neustadt a. d. W.; Walperstetten, Dorf bei Dingolfing; Walperstorf, bei Landshut; Walpertshofen, Weiler bei Dachau; Walpertskirchen, Pfarrdorf bei Erding; Wölbersbach,

Dorf bei der Stadt Hof; Wolpersreut, Dorf bei Kulmbach; Wolperstetten, Dorf bei Dillingen; Wolpertsau, Einöde bei Neuburg an der Donau. Diese Liste lässt sich jedoch noch um vieles vermehren, wenn man dabei die mundartlichen Formen des Namens Walburg mitverwerthet. Er lautet im Altmühlthale Bürgli, in altbairisch-oberpfälzischer Mundart Walberl nicht zu verwechseln mit Waberl, Wawl, Wabm, was in Altbaiern und Mittelfranken Barbara ist, im tiroler Zillerthal Purgel u. s. w. Einer der Hauptberge am oberbaierischen Tegernsee wird 1429 in einem Lateingedichte des Peter v. Rosenheim als Walber foecundissimus begrüsst. Schmeller Wörth. 4, 61.

Das schwäbische Rittergeschlecht von Waldburg, einst Truchsessen, nunmehr würtembergische Standesherren, theilt sich in die Linien Hohenlohe-Wb., Waldburg-Zeil, Wb.-Wurzach, Wb.-Wolfegg. Ihr Stammschloss ist die beim gleichnamigen Pfarrdorf gelegne Veste Waldburg, südöstlich von Ravensburg. Vier Treppen hoch in dieser Burg liegt die Walburgiskapelle. Von den zu Köln bei den Jesuiten aufbewahrten Wb.-Reliquien hatten sich die Grafen Einiges erbeten, jedoch erfolglos. Bolland. 3, 518.

Im Elsass hat Walburg drei Kirchen: 1. diejenige bei Leimen mit der Wallfahrt zum Helgenbronn, von welcher weiter unten die Rede sein wird; 2. zu Knörsheim bei Maurmünster; 3. bei Bibliheim, unfern der Stadt Hagenau; sie wird im J. 1085 als Kloster genannt (Trithem. Chron. Hirsaug. 1, 280) und 1102 vom Schwabenherzog Friedrich I. zur Abtei erhoben. Neugart, Episc. Const. 2, 8.

Auf einer Halbinsel der Seine stand in der Normandie eine Walburgskapelle, diejenige Stelle bezeichnend, wo die Heilige auf ihrem Wege aus England nach Deutschland ausgeruht hat. Gretser, 906.

Der grössere Theil der ältesten Kirchen Niederdeutschlands ist derselben Heiligen geweiht, so zu Groningen, Veurne, Utrecht, Antwerpen, Arnheim, Aldenaerde, Brügge,

Zütphen, Harlem; von ihnen wird im Einzelnen später noch zu handeln sein.

Reliquienpartikeln von der hl. Walburgis lagen laut Falkenstein, Nordgau. Alterth. 1, 29 im vorigen Jahrhundert in folgenden Kirchen.

In Baiern zu Augsburg, zu Monheim und im Kloster Andechs. Ferner zu Mainz; in der Gereonskirche zu Köln ein Finger, in der Jesuitenkirche daselbst die Hirnschale, welche dahin kam vom benachbarten Walpersberg, einem vormaligen Kloster. In Frankreich zu Attigny und Clugny. Die Acta fundationis monasterii Murensis Kloster Muri im Aargau ist 1027 gegründet nennen bei Herzählung der daselbst verwahrten Reliquien zu dreien malen Knochen und Asche vom Leib der hl. Walburg. Reliquienpartikeln des hl. Wilibald und Wunnibald und Richardis übersendete 1482 der Eichstädter Bischof Wilhelm von Reichenau an König Heinrich VII. von England, der sie in Canterbury verwahren liess. Ueber diese Reliquien und die der Walburg gewidmeten Kirchen hat der Jesuite Godefredus Henschenius in Actis SS. ausführlich berichtet.

Zweiter Abschnitt.

Walburgis Hunde. Walburgis Aehren.

Unter den kirchlich sehr korrekt gehaltenen Abbildungen, mit denen die bairischen Hofmaler und Kupferstecher Sadler, Vater und Sohn, des Matthäus Rader Bavaria Sancta 1615 ausgeschmückt haben, ist Bd. 3 auch das Eichstädter Grabmal Walburgis dargestellt; wunderlich aber liegt da zwischen den Andächtigen neben den Stufen des Steinsarges ein grosser Hofhund, ruhig schlafend. Dass der Hund das Geleitsthier unsrer Jungfrau gewesen, ist kirchlich in Vergessenheit gerathen; die Acta SS. saec. 3, tom. II, 291

und die Bollandisten (tom. 3, 560ª wissen jedoch noch davon. Walburga nuncupor, spricht die Heilige, die Nachts an die Thüre des reichen Hofbauern kommend, von den scharfen Rüden angefallen wird; auf dieses Wort werden sie zahm; und darum, erzählt Bischof Philipp († 1320), habe man seiner Zeit Walburg gegen den Biss toller Hunde angerufen. Es lässt sich indess dieses Attributthier der Heiligen als anderen Ursprunges und aus einer viel früheren Zeit nachweisen. Die Vorgeschichte des Bisthums Eichstädt spielt nicht in dieser Stadt, sondern in einem Orte, welcher römisch Aureatum heisst und schon seit Aventins Zeiten, der 1519 diese Gegenden im historischen Interesse mit einem Empfehlungsbriefe seines bair. Herzogs bereiste, zwischen den beiden Dörfern Rothenfels und Nassenfels an der Neuburger Heerstrasse gesucht wird. Nach diesem Aureatum benannten sich die Eichstädter Bischöfe Aureatensis ecclesiae episcopi, und Walburg wird ebenso von Celtes im 2. Buche seiner Oden die Zierde der Aureatensischen Landschaft geheissen. An den beiden Umfangsmauern des Kirchhofs zu Nassenfels sind Votivsteine des Mars und der Victoria eingemauert und ein dritter der Fortuna geweihter ebendaselbst wurde 1866 in das Antiquarium nach München gebracht. Die dortigen Feldbreiten liegen voll röm. Geschirrtrümmer und Reste von Brennöfen, deutlich unterscheidet man noch den Lauf der Römerstrasse. Als nun der gelehrte Jesuite Gretser 1620 von der Universität Ingolstadt aus Nassenfels besuchte, fand er an dortiger Dorfkirche ein im Boden steckendes Standbild, das eine Frau vorstellte, zu deren Füssen, von Erde überschüttet, angeblich ein Hund liegen sollte. Gretser schloss auf ein Dianenbild. Solcherlei Steinbilder, eine Frau darstellend mit dem Hunde zu deren Füssen, sind seit dem J. 1647 bis auf die Neuzeit in niederrhein. Gegenden viele entdeckt worden und tragen dorten in ihren Inschriften den Namen der Nehalennia, eines zwar von Römerhänden gemeisselten, aber deutschen Götterbildes der Fruchtbarkeit. In Keyslers Antiquitat. Septentr. 236,

und in Wolfs Beiträgen 1, 149 sind diese Bildwerke beschrieben. Aber derselbe typische Hund fehlt nun auch in der Krypta der Heidenheimer Kirche nicht, wo Walburgis früheste Gruft gewesen war. Panzer, bair. Sag. 1, S. 132 beschreibt diese Krypta als einen Bau, dessen Formen auf den frühesten romanischen Stil hinweisen. Eine in der Wand der Gruft angebrachte steinerne Console, die ehedem ein Steinbild getragen haben musste, zeigt einen Wappenhelm mit der Helmzier des Brackenhauptes, dessen herabhängende Ohren von zwei Jungfrauen mit den Händen berührt werden. Man sagt, hier seien die Abkömmlinge des Rittergeschlechtes Hund begraben.

Die benachbart sesshaften Grafen von Oettingen-Spielberg führen dasselbe Brackenhaupt im Wappen, schwarz und weiss quadrirt, also genau in Form und Farbe des Hohenzollerschen Helmkleinods: caput et collum molossi genannt in Speners Wappenwerk. Lepsius, Kl. Schrift. 3, 164. War hier nun wirklich die Erbgruft der adeligen Hund gewesen, so leitete bei der Wahl derselben jedenfalls die Verwandtschaft zwischen dem Wappenthiere jenes Geschlechtes und dem Gefolgsthiere Walburgis. Denn Heidengöttinnen und hl. Jungfrauen sehen wir stabil vom Hunde gefolgt. Aller Hunde erster ist Garmr, besagt die Edda von Odhinns Hund. Grauhunde begleiten die drei Nornen. Die Fruchtbarkeitsgöttinnen Frau Harke, Frau Gode und Frau Frick haben stets den Hund bei sich; die zu Weihnachten bescherend umziehende Frau Berchte heisst davon in Steiermark die Pudelmutter Weinhold, Weihnachts-Sp. S. 11. Die 24 Töchter der Frû Gauden umbellen den Jagdwagen ihrer Mutter als eben so viele Hündinnen. Colshorn, Märch. u. Sag. no. 75. Das Hündchen der hl. drei Schwestern zu Schlehdorf war daselbst auf einem alten Altarbilde mitgemalt zu sehen, und die drei steinernen Jungfrauen zu Velburg erschienen gefolgt von einem Hunde, welcher gleich ihnen zu Stein geworden war. Panzer, Bair. Sag. 1, S. 25. 289. 290. Es ist daher kein Absprung, wenn die

Sage das überirdische Hündchen auch der Jungfrau Maria zum Gesellschafter giebt; Belege hiefür: Schmitz Eifersagen vom J. 1847, 43. Hocker, Moselsag. 168. Das hölzerne Altarbild Marias in der Kapelle Marienbrunn zu Baden-Baden steht gerade über der daselbst sprudelnden Quelle, neben demselben ist der Hund in Stein gehauen, der das Bild aus dem Brunnen gescharrt hat. Baader, Bad. Sag. 131. Aus diesem Grunde ist der Hund nicht bloss das Wahrzeichen der Burgen gewesen so am Schlosse Hornberg: Schnezler, Bad. Sagb. 2, 591), sondern steht auch an Kirchen ausgehauen, wie an der Laurentiuskirche zu badisch Bretten und an der eben erwähnten Kapelle zu Marienbrunn; derselbe galt da von so alter Abkunft, dass man z. B. von der Hundskapelle bei Innsbruck sagt, sie sei ein Heidentempel gewesen. Zingerle, Tirol. Sitt. no. 950.

Ueber die Farbe dieses Hündchens belehrt uns die Farbensymbolik; als das freundlich-wohlthätige Geleitsthier der schönen Weissen Frau ist es gleichfalls ein weisses, aber die Hunde der Sturmnacht sind schwarz, die des Gewitters feuerroth. So erklärt es sich in Mythe und Opfer. Der Rost, der während der Hitze der Hundstage das Getreide befällt, war dem Römer versinnlicht durch das Götterpaar des Robigus und der Robigo, die beide den Namen des Kornbrandes tragen und in der umbrisch-etruskischen Götterlehre Rupinie und Hunta hiessen. Ihnen war das Fest der Rubigalien geweiht, indem man in den Tagen vom Entstehen des Getreidekorns in seiner Hülse bis zu seinem Heraustreten aus der Fruchtscheide durch den Priester zu Rom am Hundsthore (Catularia porta) rothe Hündchen schlachten und verbrennen liess. Damit suchte man den Brand in Rebe und Kornähre abzuwehren, weil man den glühenden Hundsstern für die Ursache des Getreidebrandes hielt. Erklärend sagt daher Ovid. Fast. 4, 941:

Für den Hund des Gestirns wird Dieser geopfert am Altar,
Und erleidet den Tod wegen des Namens allein.

Aus ähnlichem Grunde musste in Deutschland der

Frohnknecht alljährlich zur Zeit der Hundstage die überalten Hunde todtschlagen, zu Leipzig im April und August, in Norddeutschland zur Fasnacht. J. P. Schmidt, Fastelabendgebräuche. Rostock 1793, 150. 153. Waren diese für die Landwirthschaft gefährlichen Fristen vorüber, so vergötterte man das Thier als den Vermittler der Fruchtbarkeit (Cicero I de nat. Deor.), oder man streute ihm Brod und Mehl. Zu Niederösterreich wird am 28. Dec. (Kindleinstag) Mehl und Salz gemengt zur Dachfirst hinausgestellt; das wird das Wind- und Feuerfüttern genannt. Zerführt der Wind dies Opfer, so sind im nächsten Jahre keine schädlichen Stürme zu befürchten. Ein Weib in Munderkingen setzte schwarzes Mus zum Dache hinaus: »man müsse die Windhunde füttern.« Birlinger, Schwäb. Sag. 1, 191 und no. 301. Das eben angeführte Beispiel zeigt, dass man dies den Winden gebrachte Spendopfer sprachlich missverstehend auf die Windhunde anwendete, da das Wort Wind in unsrer Sprache beides bezeichnet ventus und velter. War der erste Schnee gefallen, ehe Frost und Sturm die keimende Saat beschädigen konnten, so sagte unsre Vorzeit: gib den winden bröt, ez hat gesniget. Grimm RA. 256. Hatte man den Hund Sturmwind des W. Jägers Hackelberg in ein Haus herein gelassen, so lag er da den Winter über an der Herdstelle und frass nichts als Asche; zum Ersatz aber war ein so mildherziges Haus im Frühjahr drauf mit Milch und Butter reichlich gesegnet. Haupt, Ztschr. 6, 117. Kuhn Nordd. Sag. no. 2. Dazu galten noch bestimmte Pflichtigkeiten der Lehensleute. Moscherosch im Phil. von Sittewald (Strassburg 1665) 2, 167 schreibt: Die Eylff Hunde (erhalten) jeder 1 Mietschen (französ. miche). Eine Offnung von 1169 verpflichtet die Lehensleute gegen den aufreitenden Vogt: vnd hät er zwen wind mit jm traben, denen söllent sy geben ain hüslaib. So bildet sich aus der Vorstellung vom Windhund der W. Jagd der Begriff des sogenannten Nahrungshundes, ein Name, der am Ober- und Mittelrhein für jeden geheimnissvollen Haussegen gilt. Hat man ausgedroschen,

so erhalten die oberdeutschen Drescher zum Schlussmahl gekochte Mehlspätzlein, die man in Baiern Nackete Hündlein heisst; wer aber bei der Arbeit einen Tölpelstreich gemacht hat, bekommt eine Strohpuppe, die Hundsfud; beiderlei Namen sind Sinnbilder der Fruchtbarkeit. Gebackene Hündlein wirft man zur Abwehr der Feuersbrunst in die Flammen. Panzer, Bair. Sag. 2, 516. Von den die Saaten zerwühlenden Hunden des Windes sprang die Vorstellung über auf den Biss der wüthenden Hunde, hielt aber in beiden Fällen die Kornähre und das Brod noch immer als Bindemittel fest. Sieht man im Felde zum ersten Male Roggen blühen (dies fällt auf Walburgistag), so nimmt man drei blühende Aehren und streicht sie stillschweigend durch den Mund, dann wird man nie von tollen Hunden gebissen. Curtze, Waldeck. Volksüberlief. S. 402. Ein latein. Gebetbüchlein: Cultus divae Walburgae, Augsb. 1751, bringt S. 23 einen also beginnenden Hymnus:

Walburga venit: cedite
vesane grex, molossi!
Cedunt, pavent, obmutuit
os impotens latrandum.

Um Amberg sagt man zu den Kindern, die ausgehen: Nehmt Brod mit, dass euch kein Hund anbellt (Bavaria 2, 305); in Schwaben lautet dieselbe Formel: Ich will Brod mitnehmen, damit mich kein Hund beisst. Birlinger, Schwäb. Sag. 1, no. 706. So pflegten schon die phigalischen Arkadier nach dem Festessen die Hand an den Brodresten abzuwischen und diese beim Heimgehen einzustecken, damit ihnen auf dem nächsten Kreuzwege die Hekate mit ihren Hunden nichts anhaben konnte (Athenäus 4, 149 C.). Denn auch dieser Hekate fielen Hundeopfer, von denen sie Dea canicida, canivora genannt war.

Coleri Oeconomia, Mainz 1645, lib. XI, pg. 403. 410 schreibt vor: Um thörichter Hunde Biss an Menschen und Vieh zu kuriren, gieb meyische Butter auf ein Stück Brod gestrichen. Item, schneide einen Meywurm entzwei, mach

ein Löchlein ins Brod, steck ihn hinein, kleib es oben mit Brod zu, schmiere Meyenbutter drüber, lass es aufessen. Dies ist ao. 1591 zweimal probiert worden an Hunden. Bisweilen werden die Kühe toll, reissen an den Strängen, zittern und beben, als ob einer mit der Axt vor ihnen stände und sie erschlagen wollte. Da gebe man ihnen eine Butterschnitte zu essen und lasse sie im Namen Gottes immerhin laufen. Die Mecklenburger Bauern, bemerkt Coler ebenda, lib. XII, 479, geben den Hunden geschabet Silber (Abschabsel einer Silbermünze) auf Butterbrod, so sollen sie nicht toll werden. — Die Fortdauer dieses Brauches in Süddeutschland besteht darin, dass man am 1. Mai das Festmahl der Ankenschnitten, sg. Ankebrüt bereitet, Schnitten mit Butter und Honig reichlich bestrichen, und auch dem Vieh beim ersten Austrieb davon verabreicht, damit es in keinen bösen Wind komme. Wir werden hievon im fünften Kapitel unter der Form der berittenen Ankenschnittenprozession von Beromünster noch einmal zu handeln haben. Unter den von Walburg gewirkten Mirakeln wird eines in Lateinversen von einem unbekannten Bruder Medinhard besungen; diese Rhythmen sex pervetusto codice stehen abgedruckt bei Gretser (tom. X, pg. 803) und erzählen von einem am Wolfshunger leidenden Mädchen, das an Walburgs Grab zu Monheim mittelst eines Essens Brodes so geheilt wird, dass sie fortan keine andere Nahrung mehr geniesst als Käse und Milch.

Sualaveldico in pago
Fuit quaedam faemina,
Quae languore fortissimo
Aegrotare coeperat
Namque tam intemperata
Edendi ingluvies
Incessit semisanatam
Ut nulla edulii
Abundantia valeret
A suis saturari,
Exhaustis jam parentibus,
Sed fame accrescente
Anxiata hinc dolore
Hinc pudore maximo,
Tandem divinitus tale
Occurrit consilium.
Rogat suos se deferri
Ad Walpurgae gratiam
Quo delata, biduanis
Incumbebat precibus,
Quibus exorata virgo
Gradiendi miserae,
Qua privata diu fuit,
Sospitatem reddidit.
— — —
Bona quaedam monialis,

Vocato presbytero,
Benedici panem fecit
Redditque famelicae.
Quo gustato nequam illa
Fames voracissima,
Virgine sacra favente,
Coepit se subtrahere,
Sic paulatim decrescendo,
Ut prius accreverat.
Sic crescente fastidio,
Pro mira esurie,
Tandem nil aliud cibi
Praeter solum caseum,
Nihil de potu gustare
Nisi tantum lac poterat.

Dieses Wunder des geheilten Wolfshungers und die Bändigung der Hundswuth gab Anlass, Walburgis Haupt-Emblem, das der Aehre, dahin misszuverstehen, als ob dasselbe sich nur auf diesen Einzelfall beziehe. So behauptet es die Schrift Christliche Kunstsymbolik, Frankf. 1839. Allein die den winterlichen Sturmwinden wehrende Maigöttin muss nothwendig auch die Korngöttin selbst sein und als solche ist sie kirchlich wirklich dargestellt worden. »Der Heiligen Leben, das Summerteil« (Augsb. 1482) bildet Bl. 51 Walburgis ab mit einem Büschel in der Hand, welcher Kornähren bezeichnet. Ebenso verzeichnet M. Hubers Hdb. d. Kupferstecher VII, 79, no. 5 die Abbildung Mariae als »Nostre Dame de trois épis«, mit drei Aehren in der Hand einem Landmanne erscheinend. Die Bedeutung dieses Attributes liegt in folgenden Sätzen der Landwirthschaft ausgesprochen: Korn wird gesäet auf Mariae Geburt und schosset vmb Waldpurgi« König, Schweiz. Hausbuch, Basel 1706, 142. »Wenn der Roggen vor Walburgis schosset und vor Pfingsten blüht, so wird er vor Jacobi nicht reif.« Prätorius, Blockesberg S. 558. Betrachte man diese Erbsätze nun auch in den nachfolgenden Legenden. Maria bittet ihren über das sündige Menschengeschlecht erzürnten Sohn, nicht alle Feldfrucht zumal zerstören zu wollen, sondern doch noch so viel an den Aehren stehen zu lassen, als genug ist für Hund und Katze, d. h. für ein ganzes Hausgesinde. Der Heiland thuts, und seitdem wallfahrtet man zur Muttergotteskirche von Dreienähren, die beim elsäss. Stifte Katzenthal gelegen ist. Ebenso lässt Maria da, wo sie sich die Stelle zu ihrer Wallfahrt im Pinzgauer Kirch-

thale erwählt, mitten aus dem Winterschnee drei Aehrenhalme hervorwachsen, welche nun ihr dortiges Altarbild in der Hand trägt. Kaltenbäck, Mariensag. no. 122. Den Halm einer Kornähre brachen und vereinigten die römischen Brautpaare und benannten nach demselben den Eheabschluss stipulatio. Träumt man von geschnittnem Korn, so bedeutet es, dass man die Liebste verlieren werde. Denselben Doppelsinn des ehelichen und des Ackersegens hat nun auch der Aehrenbüschel in Walburgis Hand. Wenn sie in der Walburgisnacht vom reitenden W. Jäger verfolgt wird, sie, der Frühlings-Genius der aufkeimenden Pflanzenwelt, von dem noch einmal losbrechenden Frostriesen verfolgt, so verbirgt sie sich in den innersten Fruchtkeim des jungen Saatfeldes. Denn, sagt der Volksglaube, man kann der W. Jagd nur entgehen, wenn man in ein Kornfeld flüchtet. So birgt nach dem färöischen Volksliede auch Wodan den Bauernsohn vor des Riesen Verfolgung ins Fruchtkorn:

Ein Kornfeld liess da Wodans Macht
Geschwind erwachsen in einer Nacht.
In des Ackers Mitte verbarg alsbald
Wodan den Knaben in Aehrengestalt.
Als Aehre ward er mitten ins Feld,
In die Aehren mitten als Korn gestellt.
»Nun steh hier ohne Furcht und Graus,
Wenn du mich rufst, führ ich dich nach Haus!«

Neun Nächte vor dem 1. Mai erzählt Grohmann, Böhm. Sagb. 1, 44 ist die hl. Walburgis auf der Flucht, unaufhörlich verfolgt von wilden Geistern und von Dorf zu Dorf ein Versteck suchend. Man lässt ihr daher im Hause einen Fensterschalter offen, hinter dessen Fensterkreuz sie vor den daher brausenden Feinden gesichert ist. Dafür legt sie ein kleines Goldstück auf das Gesimse und flieht weiter. Ein Bauer, der sie einst auf ihrer Flucht im Walde traf, beschreibt sie als eine Weisse Frau mit langwallendem Haare, eine Krone auf dem Haupte, ihre Schuhe sind feurig golden, in den Händen trägt sie einen dreieckigen Spiegel

(der alles Zukünftige zeigt und eine Spindel (wie Berchta). Ein Trupp weisser Reiter (Schimmelreiter) strengte sich an, sie einzuholen. So sah sie auch ein anderer Bauer, welcher Regen fürcht ud Nachts noch sein Getraide einführte das mandelweise aufgeschobert noch draussen lag. Die Heilige bat ihn, sie in eine Garbe zu verstecken. Kaum hatte ihr der Bauer willfahrt, als die Reiter vorüber brausten. Des andern Morgens fand er in den heimgeführten Aehren statt Roggen Goldkörner. Daher wird die Heilige auch abgebildet mit einer Garbe. So sieht man ferner, erzählt Vernaleken, Alpensag. S. 75, zwischen den Orten Strass und Lind in Untersteiermark neben einem Tannenwalde zur Zeit des Vollmondes eine Gestalt gehen, die statt des Kopfes eine feurige goldne Garbe trägt. Diese Erscheinungsweise war in den kleinen Städten des bair. Frankenwaldes am Walburgistag Anlass zu einer gemeinsamen Volksbelustigung gewesen. Plätze, Strassen und Häuser waren da mit Birkenreisern besteckt. Den Festumzug eröffnete der Walber, ein vom Scheitel bis zur Zehe in Stroh gewickelter Mann, dem die Aehren in Form einer Krone über dem Kopfe zusammengebunden waren. Alle Gewerksleute mit den Emblemen ihres Handwerkes begleiteten ihn, zu Spott und Trutz gegen den hinter den Ofen treibenden Winter ihre Hantierung ausübend. Heute gilt dorten nur noch der vor dem Wirthshause aufgepflanzte Walberbaum, den der zum Spassmacher herabgesunkene Stroh-Walber umtanzt. Bavaria III, 1, 357. In Niederösterreich sind besonders die Erntetage der hl. Walburg geweiht, sie durchgeht da alle Aecker, Matten und Gärten und trägt die schon vorhin erwähnte Spindel mit sich, die mit einem sehr feinen Faden vollgeweift ist. Nachdem sie auch hier auf ihrer Flucht vor dem Schimmelreiter vom erntenden Bauern in eine Garbe gebunden und auf den Wagen geladen ist, bekommt dieser des andern Tages statt Korn Gold auszudreschen. Vernaleken, Alpensag. S. 110. 371. Der den Lohjungfern und Moosfräulein nachsetzende Schimmelreiter, der sie quer über sein Ross legt und die

sich Sträubenden in Stücke reisst, hat sich in der französischen Legende zweimal verkörpert und kirchlich lokalisirt. Um die Liebe Solangia's, einer Winzerstochter aus dem südfranzös. Dorfe Villemont, hatte der Oberherr der Provence vergebens geworben, er jagte ihr daher zu Pferde nach, holte sie ein, warf sie auf sein Ross und sprengte mit seiner Beute der Stadt zu. Als sie sich beim Uebersetzen eines Flüsschens herabschwang und entfloh, wurde sie abermals ereilt und mit einem Schwerthiebe enthauptet. Nunmehr werden zweimal jährlich im Frühling ihre Reliquien prozessionsweise um die Fluren getragen in der Voraussetzung, dass sie Unwetter und Wind stillt und dem Flachs- und Reblande Gedeihen gibt. Godefrid. Henschenius, Acta SS. tom. II, ad diem 10. Maii. Ein gleiches Prozessionsfest begeht am 1. Mai das Pfarrdorf Mazorit in der Auvergne zu Ehren der hl. Jungfrau Florina. (Rom feierte vom 28. April bis 1. Mai das Floralienfest zur Erinnerung an die vergötterte sabinische Nymphe Flora, die einst im Frühling umherirrend sich dem Zephyr ergab und daher die Macht über die Blüthen der Bäume und Blumen bekam). Florina, ein Bauernmädchen aus dem Weiler Estourgoux, verbarg sich, um den ihr nachstellenden Buhlern zu entrinnen, in der Felseinöde des dortigen Cousathälchens, und als ein Versucher sie hier aufspürte, schwang sie sich von einem der Felsen auf den gegenüberstehenden des rechten Cousa-Ufers durch die Luft und liess in beiden ihre Fusstapfen zurück, die nun mit Kreuzen gekrönt sind. Unter grossem Zudrange des Volkes werden jährlich am 1. Mai die Gebeine der Heiligen aus der Kirche zu Mazorit bis zur Einsiedelei dieses Thälchens getragen, und mag der Himmel an diesem Tage noch so regendrohend aussehen, so hat noch stets ein günstiger Wind das Gewölk vertrieben, sobald jener Umgang von Mazorit heran zu rücken pflegt. A. SS. Henschenii tom. I, ad diem 1. Maii, de S. Florina, Virg. et Mart.

Die in der Walburgisnacht auf den Wiesen tanzenden und auf den Blocksberg fahrenden Hexen sind arge Trübun-

gen einer ursprünglich edleren Vorstellung von gütig gesinnten und für den Erntewachsthum bemüht gewesenen Geistern. Sie alle theilen, bei näherer Untersuchung, emsig das Geschäft ihrer Herrin Walburgis. In einer siebenbürgner Sage bei Müller, S. 382, stösst ein Bauer, der seinen Sack Mehl aus der Mühle heimträgt, auf einen Trupp Truden, die auf dem Erlenanger tanzen. Er grüsst sie:

Gott vermir ich iren danz,
Gott vermir ich iren kranz!

Freundlich antworten sie: Gott segne euch den Sack, dass er nie des Mehles ledig wird!

Der Volksglaube sagt zwar, die Trud nehme die unholden Gestalten an von Kehrwisch, Flederwisch und Besenreis (Schönwerth, Oberpfalz 1, 209; allein damit verbürgt er nur, dass man der Frühlingsgöttin nach überstandenem Winter Besen, Kehrwisch und Ofengabel als abgebraucht beim Freudenfeuer verbrannte und noch verbrennt. Auf der Stelle, wo die Nachtmahr ausruht, heisst es ferner, da wächst im Korn schwarzer Raden, am Baume der Maerentakken (Mistel) und der Hopfen wird brandig (Wolf, Ndl. Sag. S. 689). Aber gerade damit wird nur in abergläubischer Verdüsterung wiederholt, was sonst von dem segensreichen Charakter des Alb und der Elbin gilt, dass sie unter verschiedenen Namen als Mittagsgespenst (Meridiana), Roggenmuhme, Tremsemutter, Alte, Kornbaby, Kornkind und Kornengel, Preinscheuche im wogenden Kornfelde umgehen, geisterhaft auf der Spitze der Aehren ausruhen, oder in Liebe des Schutzgeistes reinen Jünglingen und Jungfrauen sich zugesellen. Nur etwas braucht man von ihnen zu haben, um sie festzuhalten; der im Bette Erwachende findet dann statt des von ihm ergriffnen Strohhalms oder Federflaums eine schöne, bis auf den Schleier splitternackte Jungfrau bei sich im Schlafgemache. Spricht der Aberglaube vom Trudenfuss, Flederwisch und Federkiel der Mahr, von der Schmetterlingsgestalt des Toggeli, nennt man in Augsburger Mundart den Schmetterling Kohlweissling Milch-

trut, anderwärts Molkendieb (Weinhold, Schles. Wörtb. 62): so wird damit einbekannt, dass statt des Gespenstes einst eine Valküre galt, die in Schwanenhemd und Vogelgewand allüberall ihren Schützling umflog, wesshalb noch der Fünfort, Alpfuss oder Trudenfuss, ndl. marevoet, an die Stubenthüren gekreidet wird, zwei in umgekehrter Richtung der Winkel stehende Dreiecke. So tummelt das Nachtschrättelein die Stallrosse und zöpft ihnen Schweif und Mähne, dass sie schwitzen; denn es ist gleichfalls nur die lächerliche Verschrumpfung jener himmlischen Valküre, die auf den Thaurossen des Morgens heranritt, Helden Hilfe bringend und dem Felde die Frucht. Solcher Abkunft dunkel noch eingedenk, schreibt der Volksglaube vor, gegen den Besuch der Nachtmahr zwei Sicheln gekreuzt vors Bette zu legen.

Die Rechtsformel Drei Halme bedeutete drei Jahre und drei Jahresernten; das Sinnbild dreier Aehren ebenso das Obereigenthum und Erbgut. Die zu Lucca Erblehen vom dortigen Waisenhause hatten, mussten dahin am 1. Mai einen reichlich geschmückten Maibaum überbringen und verloren ihr Lehen, wenn daran die drei vorgeschriebnen Kornähren mangelten. Grimm, RA. 128. 205. 361. Der oberpfälzer Bilmesschnitter pflückt drei Aehren vom fremden Acker, damit fliegt ihm dessen Ernte in seine eigne Scheune. Schönwerth 1, 432.

Hier zum Schlusse dieses Abschnittes ein Kirchenwunder von Walburgis Eulogienbroden.

Eulogia nannte man beim Gottesdienste der ersten Christengemeinden jede zur Kirche mitgebrachte Brod- und Weinration, die man hier priesterlich einsegnete und zum Schlusse mit allen Anwesenden gemeinsam verzehrte. Es war ein Liebesmahl zu dem Zwecke, die Ungleichheit vor dem weltlichen Gesetze und den Unterschied von Arm und Reich mindestens bei den religiösen Zusammenkünften aufzuheben und zu bekennen, dass Alle vor ihrem gemeinsamen Gotte gleich seien. Ein ähnlicher Brauch war nun

auch dem deutschen Heidenthum geläufig gewesen und dauerte noch lange fort in dem Bruderschaftswesen der Geldonien, deren angelsächsischer Name Friedensbürgschaft hiess. In ihnen stand Einer für Alle; Gott, auf dessen Namen jede Geldonie beschworen war, sollte Alle bei ihrem Rechte bewahren. Eine natürliche Folge hievon war die Pflege und Versorgung derjenigen Vereinsmitglieder, die unverschuldet in Dürftigkeit geriethen. Die reichlichen Brod- und Fleischvertheilungen, die mit den Germanenopfern nachweisbar verbunden waren, verbürgen dies, und ausserdem war es eine Sache der Nothwendigkeit, für die Mahlzeit derjenigen reichlich zu sorgen, welche in unwirthlichen, gering bevölkerten Landstrichen und unter der Ungunst der Witterung weite Märsche auf sich nehmen mussten, um sich bei den allgemeinen Versammlungen rechtzeitig einfinden zu können. Das Christenthum vermochte daher diese religiösen Mahlzeiten der Germanen nicht abzuschaffen, sondern suchte sie dem kirchlichen Cultus nur anzupassen. »Es ist durchaus nothwendig, schreibt Pabst Gregor d. Gr. an die angelsächsischen Bischöfe (Beda Ven., hist. Angl. lib. 1, c. 30), dass man diese Feier der Heiden bestehen lässt, nur muss man ihr einen andern Grund unterschieben, sie auf die Kirchweihen verlegen, den Festplatz mit grünen Maien umstecken, Thiere schlachten und ein kirchliches Gastmahl veranstalten. Doch soll man nicht ferner zu Ehren des Satans Thieropfer bringen, sondern das Geschlachtete zum Lobe Gottes und um der Sättigung willen geniessen.« An die Stelle solcher Gesammtmahlzeiten trat später vorzugsweise das blosse Brod, so wie es heute noch in den Kirchen der romanischen Länder an den Gedächtniss- und Festtagen unter dem Namen Eulogienbrod (deutsch Oblei, franz. pain béni) überreichlich an Jedermann ausgetheilt wird. Bevor diese Reduction allgemein durchgesetzt war, gab die Kirche ihren Bedürftigen jeglicherlei Gattung von Speise. So wurde in der Monheimer Kirche unmittelbar nach dem daselbst erfolgten Begräbnisse Walburgis Fleisch, Brod, Käse, Fische,

und Bier unter die Wallfahrer als Eulogie ausgetheilt (A. SS. saec. 3. II, pg. 302), und ebenso wurden von den Letzteren Esswaare und Getränk jeder Art in die dortige Kirche getragen, um daselbst theils aufgeopfert, theils zum eignen Genusse in Gesellschaft der Andächtigen gebraucht zu werden. Rinder, Schweine, Brodsäcke und Trinkgeschirre werden genannt, die den Wallfahrern hier entwendet, dann aber unter der Patronin Beistand wunderbar wieder aufgefunden wurden. Der Nachdruck der hievon handelnden Erzählungen verbleibt jedoch immer auf dem geweihten Brode. Hierüber hat der unbekannte Bruder Medinbard verschiedene Lieder gesungen, von denen ein kürzeres hier nachfolgt. Die Begebenheit ist diese. Ein blindgebornes Mädchen zu Kempten hört Nachts im Traume sagen: Willst du den Wucher der Himmelswolke einmal erblicken und die grüne Breite der Gefilde, so back weisse Spendbrode und trage sie zum Walburgisgrab in Monheim. Das Mädchen thats, überbrachte dahin die Brode und liess sie auf den Altar legen. Da erschienen zwei Klosterhühner am Altare, »duae gallinae, id est Sanctimoniales geminae«, welche sie bereits in ihrem Traume erblickt hatte, frassen die Brode weg, untersuchten den Grund des Erscheinens der Blinden somit angelegentlich und das Mädchen war darüber sehend geworden (ibid. pag. 300). Verwunderlich bleiben hier diese auf dem Altar weidenden Hühner. Sie lassen nicht auf die gewöhnlichen Zinshühner schliessen, von denen in der lex Alam. 22 gesagt ist, dass die Leibeignen regelmässig fünfe der Kirche zu entrichten haben (Grimm RA. 374), denn deren Weideplatz ist nicht der Altar; es müssen vielmehr heilige gewesen sein, und als solche galten einst die weissen (Troll, Gesch. von Winterthur 7, 183) und gelten noch die schwarzen. Letztere werden noch für heilsame Thiere gehalten (Schönwerth, Oberpf. Sag. 1, 346), der Gefahr entgangen sein und ein schwarzes Huhn kirchlich geopfert haben ist altbairisch synonym. Schmeller Wtb. 2, 199. Im Uebrigen ist das Huhn, sowie das Ei, allgemeines Symbol

der Fruchtbarkeit, besonders der ehelichen. Des Morgens nach der Brautnacht wurde dem Ehepaar das gebratene Bräutel- und Minnehuhn vors Bette gebracht. RA. 441.

Puella quaedam ab ipsis
Heu caeca cunabulis,
Audita opinione
Virginis eximiae,
Desiderio flagravit
Veniendi maximo.
Quam quidam in visione
Nocturna submonuit,
Oratorium adiret
Tanti desiderii,
Oblatas mundas offerret,
Altari imponeret.
Quas illatas statim binae
Gallinae comederent;
Quibus pastae deservirent
Matris excubiis.
Venit, attulit, imponit,
Preces fudit intimas.
Astant duae moniales
Gallinae videlicet,
Praevisae in visione.
Quae oblatas colligunt,
Et requirunt diligenter
Quae, unde, cur venerit.
Quibus illa dum exponit
Singula veraciter,
Domino propitiante
Et beata Virgine,
Incognitum lumen coeli
Novis hausit oculis.

Dritter Abschnitt.

Walburgistag, des Meien hochgezit.

Der meie der ist riche,
er füeret sicherliche
den walt an einer hende,
der ist an niuwes loubes vol:
der winter hat ein ende.
Neidhart von Reuenthal (1234).

Sommer und Winter waren einstmals unter die Zahl der göttlichen Wesen unsrer Vorzeit gerechnet gewesen; die Volkssitte im Verein mit unsrer älteren Sprachweise lässt hierüber keinen Zweifel übrig. Die Edda nennt den Sumar den Sohn des selig freundlichen Mannes Svàsudhr; der Winter dagegen (Vetr) hat den Vindlôni und Vindsvalr zum Vater, den Windkühl und Windschweller, der selbst wieder vom feuchten und nassen Vàsadhr abstammt. Koberstein, Weimar. Jahrb. 5. Sommer und Winter messen sich in einem Zweikampfe, und dessen scenische Aufführungen

waren ein Brauch, welcher sich von Schweden und Gothland an bis nach Südbaiern und der Schweiz erstreckt hat. Der Mai wird aus dem Walde in den Heimatsort herein abgeholt; dies geschieht jedoch nicht ohne heftigen Widerspruch des Winters, der es erst auf einen förmlichen Kampf ankommen lässt. Deshalb muss der knabenhafte Mai bewaffnet und unter kriegerischem Lärm die Landschaft betreten. Er entbietet ein grosses Turnier und kommt gewappnet auf den Plan:

sein panzer was ein grüenes graz,
sein koller darauf ein weisser klee,
sein halsperg was veyolvar,
sein bugler was von rosenbluet.
er füert in seiner hende
ein sper, was michel lanc
vnd was eitel vögelingesang.

A. Keller, Altd. Erzählungen, pg. 85. Dieser Aufzug des in Laub gekleideten, zu Rosse einziehenden Maikönigs geschah auf Walburgis oder 1. Mai und hiess: den Sommer in das Land reiten. In Dänemark war er der Maigraf genannt, der sich aus den Jungfrauen des Ortes seine Maigräfin, die Majinde, erwählte, indem er seinen Blumenkranz von der Schulter ihr zuwarf; in Thüringen war es der in Pappellaub eingebundne Graskönig, der im Dorfe vom Rosse stieg, sein Laubgewand aufschnitt und dessen befruchtende Zweige auf die Saatfelder steckte. Oder es kam da, wo Pfingsten den Anfang des Lenzes bezeichnet, der Pfingstkönig auf die Brautwerbung geritten und führte die im Busche versteckt gehaltene Prinzessin im Triumphe heim; sie heisst in Flandern Pfingstblume, Pinxterbloem, in England the queen of the May, in der Provence Rosenmädchen, Mayo, zu Thann im Elsass Maienröslein. An diesem letzteren Orte trägt am Walburgistage ein Kind einen bändergeschmückten Maien um, ein anderes mit einem Korbe nimmt die Gaben in Empfang, und das Gefolge singt vor den Häusern:

Maienröslein, kehr dich dreimal 'rum,
Lass dich beschauen 'rum und 'num.
Maienröslein, komm in grünen Wald hinein.
Wir wollen alle lustig sein;
So fahren wir vom Maien in die Rosen.

Im Verlaufe des Liedchens wird den Leuten, die nicht Eier, Brod, Wein, Oel spenden wollen, angewünscht, dass der Marder die Hühner nehme, der Stock keine Trauben, der Baum keine Nüsse, der Acker keine Frucht mehr trage; denn das Erträgniss des Jahres hängt von dem kleinen Frühlingsopfer ab. Stöber, Elsäss. Volksb. 1842, 56. Fällt der Nachdruck der scenischen Festaufführung auf das Vertreiben des Winters, so nennt man dasselbe den Tod austragen, oder wie im böhmischen Saazer Kreise, mit dem Bändertod herumgehen, weil der Zug der Knaben Hut und Brust mit Bändern geschmückt hat. Dabei trägt der König einen mit Goldpapier beklebten Rockenstiel als Scepter, zwischen zwei Brauthütern folgt ihm sein Töchterlein. Letztere melden, dass der Tod um die Königstochter werben lasse. Hierauf erscheint dieser selbst, statt der Waffe ein Bündel Lichtspäne (Schleissen) in der Hand tragend, und wird vom erzürnten Vater niedergestochen. In Südschweden rückten am 1. Mai zwei Reiterschaaren von verschiednen Seiten in die Städte, die eine angeführt vom Winter, der in Pelze gehüllt, mit Handspiessen bewaffnet, Schneeballen und Eisschollen auswarf, die andere vom Blumengrafen, der mit Laub und Erstlingsblumen bekleidet war; sie hielten ein Speerstechen, worin der Sommer den Winter überwand und durch Ausspruch des umstehenden Volkes für den Sieger erklärt wurde. War die Witterung des Tages recht rauh, so legte der Winter den Spiess ab, streute glühende Asche aus einem Eimer und liess von seiner Rotte Feuerkugeln unter die Zuschauer werfen. War Sonnenschein, so nahm dies der Blumengraf auf seine Ehre und rückte mit frischen Birken- und Lindenzweigen hervor, die man lange zuvor in den warmen Stuben mit Mühe zum Grünen gebracht hatte.

Ein Gastmahl und Trinkgelage, glänzender als es durch Speerkämpfe errungen wird, schloss das Turnier. So die Beschreibung bei Olaus Magnus, Bischof von Upsala, Schwed. Chronik (verdeutscht 1560) 15 Buch, Kap. 4. Geschichtlich denkwürdig (schreibt Uhland, Pfeiffer's Germania 5, 276. 279) ist ein westfälischer Mairitt, welchen die Bürger von Soest im J. 1446 während ihrer Fehde gegen den Bischof von Köln ausführten. Auf Walburgistag, »da man nach alter Sitte in den Maien zu reiten pflegte«, wollten die Soester dies nicht unterlassen, obwohl sie sich vor ihren Feinden zu wahren hatten, zogen mit grosser Kriegsmacht aus der Stadt in den Arnsberger Wald, wo sie ihre Schaaren ordneten, fielen dann mit Raub und Brand in die Grafschaft Arnsberg, zerstörten Dörfer und Vesten, führten Heerden, Güterwagen, selbst aufgefangene Frauen, die jedoch vor der Stadt wieder frei gelassen wurden, mit hinweg und kamen, nachdem sie der verfolgenden Feinde sich erwehrt, mit Frieden und Freude »unter dem grünen Maien« nach Hause. Wie hier der grüne Mai, unter welchem das Kriegsheer einreitet, im Arnsberger Walde gehauen wird, so rücken am Frühlingsfeste die Knabenschaften an zahlreichen Orten Oberdeutschlands in ihre Gemeindewälder bewaffnet aus und hauen sich zum Feste die Ruthen und Stäbe, wornach dorten das Maifest der Stabtag oder Ruthenzug heisst. Diese Kadettenzüge sind beschrieben im Alemann. Kinderlied und Kinderspiel, pg. 490. Häufig knüpft sich eine Ortssage daran von einem zu derselben Zeit einst gegen den Feind erfochtenen Siege, wornach der mit Uebermacht eingedrungene Gewalts- und Zwingherr erschlagen und ihm die schon erbeutete Rinderheerde wieder abgejagt worden, oder wornach seine Zwingburg listig erstiegen, er sammt seiner Mannschaft niedergemacht und so Landschaft und Ort in einem Wurfe befreit worden sein sollen. Hievon wird im Abschnitte Maiengeding noch besonders die Rede sein. Der Brauch des Mailehen-Ausrufens ist bis auf die Gegenwart in der Eifel, Rheinpfalz

und Hessen ein Innungsrecht der örtlichen Knabenschaften gewesen. Um Kirchheimbolanden, Stetten u. s. w. in der Pfalz werden in der ersten Mainacht die heiratsfähigen Mädchen in öffentlicher Versammlung zur »Versteigerung« einzeln ausgerufen und dem Höchstbietenden zugeschlagen. Der Erlös ist kein unbedeutender (Bavaria IV. 2, 364). Ebenso werden sie in der Gegend der Ahr zum »Mailehen« ausgeboten und den Käufern einzeln zugetheilt. Die für beide Theile daraus entspringende Verpflichtung ist gegenseitige Zucht; eigene Hüter »Schützen« sind beauftragt, Uebertretungen beim Sittengerichte der Knabenschaft zur Anzeige und Bestrafung zu bringen, ein Sittengesetz, das ehmals im ganzen Eifellande üblich gewesen war (Schmitz, Eifl. Sag. 1, 32). In der Hessischen Lahn- und Schwalmgegend werden die Mädchen unter Peitschenknall, Freudenfeuern und Pistolenschüssen gleichfalls ins Mailehen gegeben und in der Walburgisnacht einzeln ausgerufen. Lynker, Hess. Sag. no. 317*).

Den Brauch, die Jungfrauen ins Mailehen zu geben und die Wittwen mit zum Brautkauf auszurufen, kann man nunmehr aus dem Leben der hl. Bilihildis nachweisen, über deren Zeitalter freilich sich nur das mit Bestimmtheit sagen lässt, dass ihr Name in den Martyrologien des 10. Jahrhunderts genannt wird. Rettberg, Kirchengesch. 2, 303. Sie war als Heidenmädchen einer Adelsfamilie aus Veitshochheim in die Klosterschule nach Würzburg gethan worden und sah hier das berühmte Maispiel mit an, das die gleichfalls noch heidnischen Mainfranken alljährlich zu begehen pflegten. Dasselbe findet sich beschrieben in der von Her-

*) Der immer gleichlautende Auskündungsspruch:

Heut zum Lehen,
Morgen zur Ehe,
Ueber ein Jahr zu einem Paar —

steht schon in Lersners Frankf. Chronik 3 B. 6 K. und wird dorten dem von den Kaisern ausgeübten Ehezwangsrechte unterschoben, welches von Heinrich VII. 1232 aufgehoben worden sein soll.

belo metrisch verfassten Vita S. Bilihildis (Ignaz Gropp, Collectio Scriptor. Wirceburg. 1741, 791). Statt dieses breiten unbeholfenen Berichtes, der ohnedies wie ein Polizeibericht des vorigen Jahrhunderts über unsre Volkssitten lautet, folgt hier bloss ein sachgetreuer Auszug. Nach altem Herkommen, das wie eine religiöse Satzung galt, hielt das Frauengeschlecht der Mainfranken alljährlich im Frühling zu Ehren der Venus und der Vesta ein Spiel ab, wobei ohne Mann und nackt getanzt wurde. Sämmtliche Wittwen unter fünfzig Jahren und alle mannbaren Mädchen traten mit auf, nackt, in bunten Farben schimmernd, Blumen- und Laubgewinde in den Händen tragend. Während eine Schaar den Reihen führte, ergötzte sich die andere am Anblick der Gespielinnen und fühlte sich zu frischem Beginne angespornt. Das Männervolk machte dabei den Zuschauer. Den Vornehmen ergötzte die vornehme Haltung, den Bauern die ländliche oder volksthümliche. Ein Jeder erlas sich unter ihnen die künftige Gattin, und wenn auch noch nicht vertraut mit ihrem Gemüthe, traf er hier nach ihrer Wohlgestalt bereits im voraus seine Wahl. Alle bei diesem Feste geschlossnen Eheverträge hatten das Jahr über ihre Geltung bis zum Herbstfeste, das man unter abermaligem Tanze in einer Scheune beging. Indem so der Mann sich eine Frau erwählte, die er noch nicht näher als vom blossen Anblick kennen gelernt hatte, beobachtete er ein heidnisches Herkommen, für dessen Gesetzgeber und »König« er sich selber hielt. Jedoch keineswegs mit dem gleichen Erfolg konnten diese Mädchen sich den Titel der »Königin« beilegen, wenn eben diejenigen Männer, welche hier beim Tanze mit der Brautfackel der Venus gefangen worden waren, über dieses Spiel als über einen blossen Scherz nachher tausendmal gelacht haben. Ganz anders that daher die selige Bilihildis, die nicht spielend, sondern allein kirchlich die Verlobte eines Mannes werden wollte: unter Thränen bewog sie ihren Vater, beim König Chlodwig Anzeige zu machen von diesem sittenwidrigen Frauentanze, worauf alsdann der Regent

durch ein Edikt dem deutschen Venusspiel ein Ende machte. So weit Herbelo's Nachricht.

Der Ehemann, welcher hier König genannt wird, ist im heutigen Frühlingsspiele der Maigraf oder Lauchkönig, die von ihm erwählte Braut die Maikönigin oder Prinzessin. Die Jungfrauen und Wittwen versammeln sich zum vorbestimmten Festtanze, um unter die zuschauenden Männer ins Mailehen vertheilt zu werden. Sie sind bemalt und bekränzt, tragen Laubguirlanden, Abends Fackeln: lauter Einzelzüge unsrer heutigen Frühlingsbräuche. Damit erledigt sich auch die von Herbelo wiederholt genannte nuda cohors muliebris in ludo nudo ludens; denn diese besteht keineswegs aus nackten, sondern aus entblössten Tänzerinnen, d. i. aus solchen, die als Botinnen des Frühlings Frauenmantel und Haube abgelegt haben, hochgeschürzt, blossarmig und baarhäuptig in den Reihen treten, ums fliegende Haar den Kranz aus Walburgiskraut geflochten. Osmunda lunaria und Botrychium lun.. Ist hier von der Mönchsphantasie ein züchtiger Frühlingstanz schon zum nackten Ball gemacht, gegen den der angebliche Frankenkönig Chlodwig einschreiten muss, so haben auch die Orgien der nackten Weiber am Blocksberge keine andere Entstehungsquelle, als eben dieses grausame Missverständniss von Seite des Klerus.

Doch wir kehren zurück zu den ferneren Volksbräuchen der Walburgisfeier. In derselben Mainacht werden glattgeschälte, schmuckbehangene Bäumchen auf die Dorfbrunnen und der Liebsten vors Fenster gesteckt, damit jene das Jahr über klar fliessen, und diese eben so lange wieder frisch und schön bleibt. Man wählt dazu besonders die Zweige der Eberesche mit ihren rothen Beeren, davon heisst sie selber der Wolbermay Prätorius, Blocksberg, 160. Die Reime, die man an den Baum hängt oder vor dem Kammerfenster des Mädchens hersagt, ergehen sich in den gleichen Sinnbildern:

Grüss dich Gott durch eine Hand voll Seiden.
Alle frischen Herzen will ich deiner wegen meiden.

Grüss dich Gott durch einen Seidenfaden,
Gott bewahre dich im finstern Gaden.

I lös sie grüessen durh e höchi Tanne,
die Zit isch cho zum Wiben- und zum Manne.
I lös sie grüessen durh es Hämpfeli Thau:
i wött, mi Holdi wär mi Frau.
Rosmeri und Zypresse,
ass i de nit vergesse;
Rosmeri und Nägeli dri,
g'hörsch, i möcht gern bi der sl!
bi der sl, wie's Rösli hockt
am-ene einige Stengel.
Der Herr ist schön, sl Frau ist schön
und s' Chind ist wie ne Engel.

Aber dieser Maibaum wird nur der Getreuen gesetzt, «ein dürrer Walberbaum» kommt zur schmerzlichen und entehrenden Ueberraschung vor das Fenster der Verführten (Bavaria II, 269), oder ein Strohpopanz, Namens Walburg, wird der Faulen aufgesteckt, die zu dieser Zeit ihr Land noch nicht umgegraben hat. Kuhn, Nordd. Sag. S. 376. Inzwischen erforscht zur selbigen Nacht das Mädchen ihre Zukunft aus mehrfachen von Walburg selbst herrührenden Liebesorakeln. Die Heilige trägt eine aufgeweifte Spindel. Auf diese bezieht sich der österreichische Brauch des Fadenziehens, welchen Vernaleken, Alpensag. no. 92. 93 meldet. Die Mädchen, welche Lust haben, ihres Zukünftigen Beschaffenheit vorauszuwissen, setzen sich Mitternachts in einen Kreis und nehmen einen feinen Gespinnstfaden ihrer eignen Arbeit, der jedoch drei Tage vorher hinter einem Mariabilde gehangen hat. Während er im Kreise herum durch die Finger läuft, spricht man stille und mit geschlossnen Augen:

Voaten, i ziech di,
Walpurga, i bid di,
zag von main Man
alle Seiten an.

Wie dabei der Faden sich anfühlt, weich und glatt, hart und fest, so werden des einstigen Mannes Eigenschaf-

ten sein. Das oberpfälzer Bauernmädchen schleudert ungesehen ihren Schuh über den Peuntbaum und horcht, aus welcher Gegend her wiederholtes Hundegebell herüberschallt; eben daher wird einst der Werber zu ihr kommen. Ihr Spruch lautet:

Hunderl, ball, ball,
ball über neunmal,
ball über s Land,
wau mein feins Liab wahnd.

Schönwerth, Oberpf. Sag. 1, 139. So verhilft hier der Hund, Walburgs Geleitsthier, und dorten Walburgs Flachsfaden zum Gelingen des Liebeszaubers.

Das vorhin geschilderte Mailehen, die Vertheilung der mannbaren Mädchen an die jungen Ortsburschen, fand bei den Moselfranken nicht am 1. Mai, sondern am ersten Sonntag in Fastnachten statt und hiess daselbst der Valentinstag; es wurde 1799 polizeilich verboten Hocker, Moselthal 24. Eine Waldhöhle bei Ebersberg in Oberbaiern mit einer dabei stehenden Linde hatte dem umwohnenden Volke zum Versammlungsorte gedient, um hier den Teufel Valant heidnisch zu verehren. Ein heiliger Mann, Konrad von Heuwa, zerstörte beide von Grund aus und liess an der Stelle ein Valentinskirchlein erbauen. Schöppner, B. Sagb. no. 70. Dies führt uns auf den am 14. Febr. in England gefeierten Valentinstag, das eigentl. Fest der Jugend und der Liebe hier, wie im nördlichen Frankreich, in Belgien und den Niederlanden. Es ist ein vorausbegangner, vordatierter Maitag oder Walburgistag. Eine alte Stadtsage Londons erklärt, dass sich am 14. Febr. die Vögel zu paaren beginnen, und ein gleichfalls alter Sprachgebrauch nennt darum das Männchen Valentin, das Weibchen Valentinne, sprich Wallen-tein. Dies trifft genau zusammen mit dem von Russwurm veröffentlichten Holzkalender der Inselschweden, in welchem der 1. Mai mit folgender Kalenderrune verzeichnet steht: ein nach oben gekehrter Halbring, in dessen Mitte ein kleinerer liegt, ist das Sinnbild des Eies

im Neste der zu dieser Zeit wieder brütenden Vögel. Alles überschickt sich in England an diesem Tage kleine Geschenke und anonyme Liebeserklärungen. Es liegt uns ein Bericht des Londoner Postamtes vom Valentinstag 1857 vor. Um 9 Uhr Morgens wurden 150,000 Briefe aufgegeben; um 10 Uhr 25,000; um 11 Uhr 175,000; Mittag 12,000 — bis zum Abend noch einmal weitere 60,000, so dass an diesem Tage (ausser den vielen bezüglichen Inseraten der 145,000 Zeitungsnummern) 422,000 Briefe ausgetragen wurden, d. h. zwei- bis dreimalhunderttausend mehr, als an allen übrigen Tagen des Jahres. Dafür zum Entgelt erhalten dieses Tages die Briefträger eine besondere Mahlzeit, bestehend aus Rostbraten und Ale (Schweizerbote, Zugabe no. 6, 11. Febr. 1860). Auch dabei galt ehemals die Sitte, Liebsten und Liebste durchs Loos zu ziehen und daran die Verpflichtung gegenseitigen Wohlwollens oder sogar bleibender Treue zu knüpfen. Allbekannt ist das dahin zielende Liebeslied der Hamletischen Ophelia:

Guten Morgen, es ist St. Valentinstag
so früh vor Sonnenschein,
ich junge Maid am Fensterschlag
will euer Valentin sein.

Noch heute, berichtet Reinsberg (Festl. Jahr, 34) sind Landmädchen des festen Glaubens, der erste Mann, den sie am Morgen dieses Tages erblicken, werde ihr Valentin und einst ihr Ehemann, vorausgesetzt, dass er nicht mit ihnen im gleichen Hause wohne, nicht ihr Anverwandter und kein Verheirateter sei. Daher stellen sich junge Männer oft schon vor Sonnenaufgang in der Nähe des Hauses oder an der Strasse auf, wo ihre Geliebten vorüber kommen müssen, und diese wiederum gehen bei ihren Gängen lieber eine halbe Stunde um, wenn sie dadurch einem Nichtersehnten aus dem Wege gehen können, oder sitzen mit zugemachten Augen den halben Morgen hinter dem Fenster, bis sie die Stimme desjenigen hören, den sie gern möchten. Suchen wir die Erklärung und den Zusammenhang des also gefeier-

ten Valentintages sammt den vorausgeschilderten Maibräuchen, so finden wir dafür den nordischen Natur-Mythus von der Brautwerbung der Götter. Das in zwei Hälften getrennte Sonnenjahr wird gelenkt von zwei Mit-Odhinen. Erst hat sich der winterliche Uller-Odhin zum Alleinherrscher der Erde aufgeworfen. Vergebens will ihn Wali-Odhin verdrängen, er ist noch kinderlos. Da wirbt er um Rinda die hart gefrorne Wintererde, spröde sträubt sie sich gegen seine Liebe, bis er sie mit dem Zauberstab des Lichtpfeils gerührt hat. Als sie ihm darauf den gleichnamigen Sohn Wali gebiert, entflieht Uller-Odhin, gehüllt in Pelze und dahinschreitend auf Schlittschuhen, in den Hochnorden zurück. Dies der äusserlichste Umriss der Mythe; volle Gestalt gewinnt sie erst durch unsere altdeutschen Gottheiten und Stammhelden, und alle Einzelzüge der späteren Sagen und Bräuche finden dabei ihr überraschendes Verständniss. Mit der aufsteigenden Frühlingssonne wird Wuotans und Frouwas Hochzeitsfest gefeiert, wird Gerda von Freyr, Brunhilde von Gunther und Sigfried durch Wettspiele erworben, in dieser wonnigsten Zeit des Jahres grünen und schimmern dann alle Höhen von den bei der Götterhochzeit abgehaltenen Festtänzen. Dann sagen sich die Menschen, das sei der Zug aller Zauberweiber zum Broken, an diesem ersten Maitage müssten die Hexen den letzten Schnee vom Blocksberge wegtanzen (Kuhn, Nordd. Sag. 376), oder ebenso an Mariae Lichtmess müssten unsre Frauen im Sonnenschein tanzen, damit die Schneeflocken am Pilatusberge vergehen und der Flachs so hoch wachse wie die Sprünge der Tänzer sind. Ob dabei das Fest auf 14. Februar, oder auf Walburgis und 1. Mai, oder auf 12. Mai, oder gar erst auf Pfingsten angesetzt wird, verschlägt nichts und ist eine blosse Folge späterer Zeiteintheilung. In den Volksbräuchen ist noch vielfach die Rechnung nach dem alten Kalender beibehalten und folglich wird da der 12. Mai als der frühere erste begangen und der Tag Pancratius hat übernommen, was sonst vom Tage Walburgis galt. Da muss man Lein

säen und dabei recht lange Schritte machen (Thüringen, Hessen); oder die älteste Jungfrau des Hauses muss am Fasnachtstage (Harz), oder an Lichtmess (Meklenburg) rückwärts vom Tische springen; oder die Hausfrau muss einige Stücke tanzen und dabei recht hoch springen (Schlesien, Mark); oder man steckt beim Säen die Harke oder grosse Hollunderzweige senkrecht in die Erde (Meklenburg, Thüringen) — alles, damit der Flachs gut gerathe und eben so hoch wachse. Wuttke, Volksabergl. Aufl. 1, S. 184. Hauptgehalt aller dieser Bräuche aber bleibt in gleicher Wiederkehr der erneute Wucher des Erdreiches und die Fruchtbarkeit der neuen Liebesbündnisse. Von der deutschen Heldensage an bis hinab in das Kindermärchen vom Dornröschen wird hievon gesungen und gesagt. Denn wenn die in der Waberlohe schlummernde Brunhilde von Sigfried aus dem Zauberschlafe geweckt und zum Weibe erworben wird, so ist diese Waberlohe das im Mittagsstrahle flimmernde, träumerisch nickende Aehrenfeld, Brunhilde ist die darin ruhende Nährkraft. Sigfried, von dem gesagt ist, dass wenn er durchs Kornfeld schritt, die Aehren nur an den Thauschuh seiner Schwertspitze reichten, ist die grosse Gestalt des Schnitters. Voranschreitend zertheilt er die Halme, hinter ihm schlagen sie wieder zusammen, bis seine Sichel alle gefällt hat. Dies heisst in der Edda: Sigfried sprengt zu Ross in die von Feuer umgebne Burg, nimmt der Schlafenden den Helm vom Haupte, schneidet ihr mit seinem Schwerte den Panzer, der weder Haken noch Nesteln hat, von Brust und Armen, worauf sie erwacht, ein Trinkhorn mit Meth füllt, dem Befreier überreicht und ihn die Runen gebrauchen lehrt, die Sieg-, Meth-, Sturm-, Rechts- und Machtrunen. Solche Weisheit bewundernd ruft Sigfried: Keine andere als dich will ich zum Weibe haben!

Wohin aber in diesem sagenhaften Göttergewimmel mit Walburgis? Auch sie, obschon sie unter dem Einflusse der Kirche eine ehelos lebende Heilige geworden ist, war einst

eine Schönheitsgöttin gewesen, von welcher das Glück der ehelichen Liebe und das Gedeihen der ländlichen Arbeiten ausgieng. Von ihrer Frauenschönheit berichtet noch eine oberpfälzische Sage (Schönwerth 1, 389), die alle Spuren hohen Alterthums an sich trägt. Bekanntlich pflegten sich Heiden- und Christenpriester gegenseitig in Religionsdisputationen über die Vorzüge ihrer Himmel und Himmlischen zu messen, und der Streit endete manchmal damit, dass beide Theile es auf einen Augenschein, auf ein visum repertum ankommen liessen. So kommt es zwischen einem Priester und einem Heidenweibe Hexe denn auch einmal zur Frage, wer schöner sei, die Heidengöttin Walburg oder die Himmelsjungfrau Maria. Der Vorgang ist folgender. Eine Hexe beichtet ihren Stand einem Geistlichen, erklärt aber auf dessen Abmahnen, ihren Versammlungen wohne die Mutter Gottes leibhaftig bei, er möge sie nur bei der nächsten Ausfahrt begleiten und sich selber überzeugen. Am bestimmten Tage setzt sich der Mann mit der Hexe in einen Wagen und fährt durch die Lüfte, bis man Glocken läuten hört. Da senkt sich der Wagen und man steht in der Mitte einer prachtvollen, mit einer zahllosen Menge angefüllten Kirche. In der That wandelte auch die Mutter Gottes leibhaftig auf dem Altar herum, voll Glanz und Schönheit. Doch dem Priester schien sie zu üppig und verführerisch, er sprang auf den Altar und hob ihr ein verborgen gehaltenes Crucifix mit den Worten unter die Augen: Bist du die Mutter des Herrn, so sieh hier deinen Sohn! Da erloschen mit einem mal sämmtliche Lichter, dichte Finsterniss und Stille herrschte, der Pater stiess sich an rauhen Steinen und als es gegen Tag gieng, befand er sich im Gemäuer eines Galgens. — Wir werden dieselbe hl. Walburg ebenso noch als heidnisch verehrte Venus von der Kirche selbst angeben hören; denn allerdings sind schon die bisher von ihr gemeldeten Züge unkirchlich genug: der Hund an der Kette und der Flachsfaden auf der Spindel sind ihre Orakel; ihre nächtlichen Höhenfeuer leuchten dem Reihentanze der Lie-

benden und diese werden ohne Priester zusammen gegeben; ihr Heilbad ist der Maienthau, ihr Heiltrunk der Maibrunnen und das frische Oel des Feldes; statt eines Marterwerkzeuges trägt sie Garbe und Aehre, gleich ihrem Bruder Oswald. Sie wandelt das Saatkorn in Gold, sie geht in goldnem Schuh und trägt eine goldne Krone, sie ist selber das reifende Aehrenfeld. Ihr antikes Abbild ist Pindars röthlichfüssige Demeter (Olymp. 6, 91) und die römische Ceres rubicunda, die in rothgelben Grannen reifende Gerstensaat.

Vierter Abschnitt.

Maiengeding und Walbernzins.

Je nach der Eintheilung des Jahres in zwei, drei oder vier Jahreszeiten waren eben so viele Volksversammlungen (Allding, allgemeine Opferfeste und Gerichtszeiten des Jahres anberaumt. Zu zweit auf Sommer und Winter verlegt, hiessen die Gerichte Maigeding und Herbstgeding, nach späterer christlicher Benennungsweise Walburgis und Martini. Seit den karolingischen Kapitularien werden drei ungebotene Gerichte durchgehends üblich (tria generalia placita) und fallen auf Sommer (Walburgis), Herbst (Martini), und Winter (Weihnachten). Ungebotene Gerichte hiessen sie im Gegensatze der vom Gerichtsherrn den Unterthanen gebotenen, weil erstere in ihrem Zusammentreffen mit gleichmässig vorausbestimmten Fristtagen allgemein gewusst waren und keiner vorgängigen Ansagung bedurften. Sie entschieden nicht bloss über Mein und Dein, sondern auch über die Idealgüter von Freiheit und Ehre, somit über Krieg und Frieden, und ihre Aussprüche waren die allgiltigen der Volkssouveränetät, wie sie unsre Zeit in ihren Landsgemeinden, Ständeversammlungen und Parlamenten anerkennt. Sie benannten sich nach Nächten, weil der Tag

sich aus der Nacht gebiert und daher der landwirthschaftliche Kalender nach Neumond und Mondabnahme rechnet. Die Zeit der Zwölften (Weihnachten bis Dreikönig) nennt man in Schwaben und dem angrenzenden Theile der Schweiz Klöpfleinsnächte und Nidelnächte; in Baiern Rauch-, Löselnächte und Gennachten; in Deutschböhmen Undernächte; bei den heidnischen Angelsachsen hiessen sie Mutternächte. In gleicher Analogie spricht man von Fasnacht, Rumpelnacht und der durch die Ortspolizei gewährten Freinacht. So hiess denn auch das Maigericht Walburgisnacht, dänisch noch Valdborg aften (Abend). »An sant Waltpurg abent ze ingaende maien« pflegt die Zeitbestimmung zu lauten in den Klingnauer Urkunden aus dem 14. Jahrhundert. Anfänglich steht das Walburgsgericht noch zu Zweit mit dem Wintergerichte zusammen, erst später auch mit dem Herbstgerichte zu Dritt. Die Offnung des Dorfgerichtes zu Sondernau von 1615 setzt zweimaliges Jahresgericht fest, das Mertensgericht (11. Nov.) und das Walbermael, Walburgismahlzeit am 1. Mai. Zöpfl, Alterth. des Deutsch. Reichs und Rechts 1, 306. Dagegen sagt die Offnung des Dorfes Wettingen (gedruckt im Wetting. Archiv 125): »Wir söllend ouch dry rechte geding da haben, der soll eines sin vff Sannt Waldpurgen tag in Meyen acht tag vor oder mch, das andere vff Sannt Martinstag, das dritt vff sannt Hilarien.« Dieselbe Bestimmung in dem Dinggerichte zu Dietikon und Schlieren v. J. 1259 steht verzeichnet: Argovia 1, 78. Dabei blieb Walburgis auch später in den Städten ein Termin der Aemter-Erneuerung; »jerlichen zu Meyen, wann Statt und Ampt Räth zusammen schwerend«, heisst es im Zuger Recht 1566. Hds. Sammlung der Aargau. Histor. Gesellsch. Die Taglöhner-Ordnung von Oppenheim von 1523 bestimmt nach derselben Frist den Beginn der Zwischenrast bei den täglichen Handarbeiten: »dass sich die tagloner ein stund schlafens underziehen an iren tagarbeiten und das anheben, so der stock ein blatt überkompt, dass einer ein aug domit bedecken müge, nemlich von Philipp Jacobi (1. Mai) bis uf

Margaretha (13. Juli). Mone, Oberrhein. Ztschr. 1, 196. Im Alterthum hatten die Gerichtsversammlungen mit Fest- und Trinkgelagen geendet, die für die Verköstigung der weither gekommenen Mannschaft nicht zu umgehen waren. Daraus entsprang der Brauch bei den späteren Land- und Markgerichten, den Gerichtsherrn und seine Leute zu beköstigen, den Schöffen Trank und Speise zu verabreichen und ihnen einen Zinskuchen mit dem hinein gebackenen Trinkpfenning auf den Heimweg zu verehren. Die Kosten wurden aus den eingezogenen Bussen bestritten. Hier folgt eine Kostenberechnung des Maiengerichtes im Fronhof zu Wolen in den Freienämtern, v. J. 1620, handschriftl. im Archiv Muri, Scrin. L, I. Das Stift Muri war zu Wolen Lehens- und Untergerichtsherr; der obergerichtliche Entscheid stand beim Landvogt zu Baden, der daher nebst Landschreiber, Weibel und Substituten mit anwesend sein musste. Das Stift hatte ausser in Wolen auch noch in den Dörfern Muri, Boswil und Bünzen dieselbe Judicatur. Wie hoch sich nun die Kosten dieser hier jährlich achtmal wiederholten Gerichtstage für den Lehensherrn beliefen, zeigt folgendes Aktenstück.

Rechnung was Ao. 1620 im Meyengricht zu Wollen verzert vnd verbrucht worden. Dass mal vnd Abentrunk 23 Gld. 38 Sch. — Ueberzehrung ob Ihr Herren verritten 2 Gld. 10 Sch. — Durch die HHn. Landvogt, Landschryber, ire Diener, Pfarer vnd Weibel am Nachtmal verzert 3 Gld. 10 Sch. — für Höuw vnd Haber über Nacht 1 Gld. 8 Sch. — Hrn. Landvogt Brämen v. Zürich verehrt an einem Goldstuck 11 Gld. 2 Pf. — Sinem Diener 1 Kronen. — Hn. Landschryber Zur Louben an einer Spanischen Dublon 7 Gld. 1 Pf. — Sinem Substituten 1 Gld. — In die Kuchj 1 Gld. Summa 55 Gld. 36 Sch.

Alterthümlich und von naiver Umständlichkeit waren die Bräuche, unter denen die Ortschaften jeweilen ihren Zins zu überbringen hatten.

Der Walpertszins musste vom hessischen Dorfe Salz-

berg am Knütl alljährlich am Walburgistag zu Buchenau in Betrag von sechs Hellern alter hessischer Münze bezahlt werden. Der Gemeindemann, der ihn überbrachte, hiess das Walpertsmännlein. Er musste des Morgens früh Schlag sechs Uhr in Buchenau eintreffen und auf einem besondern Stein an der Schlossbrücke sich niedersetzen. Verspätete er sich, so verdoppelte sich progressiv mit jeder Stunde der Zins, am Abend hätte ihn die ganze Gemeinde nicht mehr zu zahlen vermocht. Vorsichtshalber schickte daher die Gemeinde stets zwei Abgeordnete zusammen ab. Hatte das Walpertsmännchen seine sechs Heller im Schloss bezahlt, so wurde es nach Vorschrift hier drei Tage lang bewirthet. Schlief es während dieser Zeit nicht ein, so waren die Zinsherren verpflichtet, es lebenslänglich zu verpflegen; geschah jedoch das Gegentheil, so wurde es augenblicklich aus dem Schlosse hinausgeschafft. Schon an dreihundert Jahre war diese Zinszahlung im Gebrauche und bestand noch im Anfange dieses Jahrhunderts. Lynker, Hess. Sag. no. 338. Grimm RA. 388. Dies war der sg. Rutscherzins, welcher, wenn an vorbestimmter Tages- und Stundenfrist abzutragen verabsäumt, nach Tagen und Stunden wuchs. Blieb der Braunschweigische Maigassenzins, der nur 3 Mgr. 2 Pf. betrug, am Zinstage aus, so verdoppelte er sich von Tag zu Tag. Im Dorfe Schernberg hatte man ihn auf Philipp-Jacobi Mann für Mann auf einen breiten Stein unter freiem Himmel zu erlegen, wer sich hier um eine weitere Stunde zu spät einstellte, bezahlte ihn je doppelt und dreifach. (Grimm ibid.). Aber auch dabei kamen dem Verspäteten noch mancherlei kleine Hilfsmittel zu gut, welche gesetzlich erlaubt waren und ihn der drohenden Busse wieder enthoben. Dass der Zinsende nach Herkommen ein Gegengeschenk erhielt, welches mit der Zeit für ganze Gemeinden zu nicht unbeträchtlichen Nutzniessungen sich gestaltete, lehren folgende Bräuche und Sagen.

Walperherren hiessen vormals die vier Rathsmeister Erfurts, die jährlich an Walburgis nach altem Rechte hin-

aus in den Wald Wagweide zogen, welcher dem Churfürsten von Mainz zugehörte, und sich 4 Eichen schlugen. Gleichzeitig kam dann sämmtliche Bürgerschaft ihnen dahin nach und hielt in dem fürstlichen Schlosse ein dreitägiges Einlager bei Musik, Tanz und Schmauss. Heut zu Tage begeben sich schon an Walburgis Vormittag alle hammerführenden Gewerke der Stadt in jenen Wald und halten da bei Tanz und Gesang bis tief in die Nacht aus, Bier wird fässerweise mitgefahren. Mit Eichlaub bekränzt singt der heimkehrende Zug:

Willst du mit nach Walpern gehn,
Willst du mit, so komm!

Dies nannte man den Grünenmaitag. Aehnlich begeht daselbst die Schusterzunft den grünen Montag, welcher der erste ist nach Jacobi. Sie bekränzt nebst ihren Wohnhäusern die Strassen zum Paul, zu den Predigern und die Schuhgasse. Dies Ehrenrecht soll ihnen von Kaiser Rudolf für die Tapferkeit ertheilt worden sein, mit der sie und die übrigen hammerführenden Gewerke ein Raubschloss im Steigerwalde zerstörten, von dem aus die Orte des Thüringerwaldes lange belästigt worden waren. Zwei Knaben, mit Goldketten und anderem Geschmeide geschmückt, pflegte man sonst zu Pferde in der Stadt herum zu führen, es sollen die zwei Söhnlein der Edelfrau jenes Schlosses gewesen sein (man benennt es wechselnd bald Dienstberg, bald Greifenberg), die mit all ihren Kostbarkeiten behängt die Sieger fussfällig um Schonung ihres Lebens anflehten und Gnade fanden. So die Sage. Allein was in dieser die angeblichen Raubritter geworden sind, waren ursprünglich die Winterunholde, denen der Sommer abgewonnen wird. Denn die städtischen Urkunden, so sagt der Erfurt. Stadt- und Landbote v. 1846, enthalten nichts, was dieser Geschichte einer zerstörten Raubburg aufhelfen könnte, wohl aber dass der Grünenmaitag ein Ueberrest des sg. Schwörtages ist, an welchem die Handwerker jährlich der vom Mainzer Bischof neugesetzten Obrigkeit huldigen mussten. Der Bischof be-

stätigte ihnen dagegen neuerdings ihre Rechte, wofür die Schuster dem Schultheissen zwei Paar bunte Schuhe überreichten, gemacht aus dem Filz, den die Hutmacher gleicherweise abzuliefern hatten. Berlepsch, Chron. d. Gewerke 4, 157. Der Sinn solcher pseudohistorischer Sagen von einem gelungenen Kriegszuge der Bürger und Bauern gegen das Herrenschloss, oder einer militärischen Execution gegen den Herrschaftswald ist einfach der, dass mit dem Entrichten des Walburgiszinses örtliche Holzrechte verbunden waren. In einem niederl. Volksliede (Uhland in Pfeiffers Germania V.) bringt der Zinsbauer (wahrscheinlich für die Nutzung überlassener Ländereien) seinem Lehensherrn ein Fuder Holz und zugleich der Frau »den kühlen Mai«.

Wie sich der Sieg Gideons über die Midianiter (Richter 6, 37) an den Thau knüpft, der auf Gideons ausgebreitetes Fell so reichlich fällt, dass man des Morgens eine Schale Wassers daraus zu füllen vermag, so ist auch in den deutschen Lokalgeschichten aus dem Glauben an die Wunderkräftigkeit des Maienthaues, und aus dem Brauche, beim Maigerichte bewaffnet zu erscheinen, den Walburgiszins Mann für Mann gemeindeweise zu entrichten, die häufig sich wiederholende Tradition entstanden, dass an eben diesem Zinstage die politische Unabhängigkeit der Landschaft durch einen glücklichen Waffenstreich errungen worden sei. Die Maifahrt wird zur Kriegsfahrt umgestempelt. Die Friesen- und die Schweizersage trifft hier zusammen. Den Unterwaldnern werden die »Walperkühe« (Grimm, RA. 822), die sie dem Zwingherrn zinsen, der Anlass, die Vögte auf Sarnen und Rozberg zu vertreiben und deren Burgen zu brechen; die Ditmarschen datiren ihren Freiheitstag von dem Zinskorn, das sie nicht länger auf das Schloss der Walburgsaue liefern wollen. Die Unterwaldnersage ist allbekannt, noch unbeachtet aber folgende ditmarsische, die in Neocorus Chronik steht, Ausgabe von Dahlmann. Das älteste und festete Gebäu im Ditmarschenlande war die Grafenburg Bocklenburg in der Wolberaue gelegen. Ihr

älterer Name war Walburg, sagt Dahlmann im Neocorus 1, 565; ein Eigenthum der Grafen von Stade, in unmittelbarer Nähe des jetzigen Kirchdorfes Burg; ihre Zerstörung durch die aufständischen Bauern fällt 15. März 1145. Müllenhoff, Glossar zum Quickborn 1856, S. 315. Der Graf hatte den reichen Bauern Heine zu Gast geladen, ihn reichlich bewirthen und mit Saitenspiel ergötzen lassen, wofür der Bauer nun wiederum den Grafen zu sich bat. Aber statt auf die Polsterbank setzte er ihn auf strotzende Kornsäcke, statt der Tafelmusik musste Schwein, Schaf, Kuh und Ross den Hof durchlärmen. Solcher Wohlstand reizte die habsüchtige Gräfin Walburg und sie beredete ihren Gemahl, dass er die Schatzung, die er den Bauern schon seit Jahren nachgesehen hatte, gerade jetzt zur Zeit einer Theuerung in allen Rückständen einforderte. Am Martinsabend führten denn die Bauern eine lange Reihe von Kornwagen zum Schlosse hinauf. Auf dem ersten sass eine schöne Dirne, dem Grafen zu Willen bestimmt; allein in den Säcken des zweiten Wagens lagen Bewaffnete eingenäht. Als der Zug das Schlossthor erreicht und gesperrt hatte, ertönte das Losungswort:

Rühret die Hande,
Zerschneidet die Gebände!

Damit schnitten die Verborgnen sich aus den Kornsäcken, zuckten die Waffen und nahmen das Schloss ein. Der Graf war in das innerste Gemach entsprungen, allein seine zahme Elster kam schreiend ihm nachgeflogen und verrieth ihn, er wurde aus dem Verstecke gerissen und erstochen. Die Gräfin sprang aus dem Fenster in die vorbeifliessende Aue hinab und hat mit ihrem Tode dieser Trift den Namen Wolbersaue gegeben. Und dieses Landstück, fügt Neocorus bei 1, 264, ist von solcher Fruchtbarkeit gewesen, dass man einmal 14 Tonnen Buchweizen darauf erntete. Auch eine Wallfahrt zum Haupte St. Peters war daselbst. Ein kupfernes Kreuz, das dorten ein Bauer aus dem Boden gepflügt und daheim aufbewahrt hatte, entsprang ihm wieder und stellte sich in

die Wallfahrtskirche, wo es heilkräftige Wirkungen that: it wolde in de Kerken unnd S. Peter sterken.

So wird Walburgs Göttermythe zur Kirchenlegende, ihre Burg zur Wallfahrtskirche, sie selbst zur hartherzigen Gaugräfin und Burgfrau, mit deren Untergang die Steuer der Leibeignen aufhört und die politische Selbständigkeit des Gaues beginnt. Noch ein kleiner Schritt weiter, und die hartherzig Zins eintreibende Gräfin Walburg verwandelt sich an einem oder jedem der drei altgebotenen Zinstage zur saatenvertilgenden Walburgishexe, aus der Tagfahrt zu Gericht wird eine Nachtfahrt auf den Broken. Dreimal des Jahres müssen die Hexen ihre drei hohen Tagsatzungen abhalten, sagt Prätorius Blockesberg (1668) 199, und zergrübelt sich über die Frage, warum doch dieser Heiligen Kirchtag so sehr vom Teufel entweiht werde; darum wohl, meint er, weil diese Heilige dem Satan so viel Abbruch gethan; nun halte er alle Jahre Abrechnung mit ihr und lasse von seiner Burse ihren Feiertag verschimpfiren.

Eine ähnliche Frühlingssage, bei welcher jedoch noch deutlicher der Nachdruck auf das Walburgisfeuer und die Maibraut fällt, theilt W. Menzel Vorchristl. Unsterblichkeitslehre 1, 128) mit aus Curickens Beschreibung von Danzig 1688 S. 39, und aus Temme-Tettau's Ostpreuss. Sag. no. 208. 209. Auf dem Hagelsberge, an dessen Fusse nun Danzig liegt, hatte der böse König Hagel eine Burg erbaut, von wo aus er die Fischer an der Weichselmündung brandschatzte und ihre Weiber und Töchter entehrte. Dazu hatte er seine eigne Tochter Berchta dem Sohne des Schultheissen Hulda verlobt, weigerte sich aber nachher, sie ihm zu geben. Da kam der Abend, an welchem der Sitte gemäss ein grosses Feuer auf dem Berge angezündet und der übliche Reigentanz um das Feuer gehalten wurde. Diesen unschuldigen Vorwand benutzte Hulda mit andern Jünglingen, sich der Burg zu nähern und dieselbe plötzlich zu überfallen. König Hagel, der dem Tanze des Volkes mit Vergnügen zugesehen hatte, wurde ermordet und rief sterbend: O Tanz, o Tanz,

wie hast du mich verrathen! Und davon soll das nachmals erbaute Danzig seinen Namen erhalten haben.

Der Name der Frühlingsgöttin Holda-Berchta ist hier in der Sage zwischen Bräutigam und Braut getheilt. Damit diese Beiden, nachdem sie bereits ins Maileben gegeben sind, ein Paar werden können, wird der winterliche Tyrann, König Hagel, vertrieben und seine Burg beim Walburgisfeuer zerstört. An ihre Stelle tritt eine gewerbfleissige grosse Stadt.

Fünfter Abschnitt.

Der Mythus vom Maienthau.

Von der Adventzeit bis zu Ostern lässt die katholische Kirche täglich die Rorate-Messe singen, die ihren Namen trägt von der Stelle Jesaia's 45, 8: Rorate, coeli, desuper et nubes pluant justum; thauet, Himmel, den Gerechten! Wolken, regnet ihn herab! Diesen vom Himmel fallenden Segen erhoffte das Heidenthum von der Thaugöttin selbst und sah ihn erfüllt mit deren Ankunft in der Walburgis- und Johannisnacht. Nur von der ersteren ist hier die Rede.

Mit banger Erwartung geht unser Landmann in der Walburgisnacht zu Bette und beim ersten Tageslicht tritt er vor sein Haus; ist da kein reichlicher Thau zu sehen oder hat es gereift, so ist seine Hoffnung auf eine erkleckliche Jahresernte schon halb dahin. Selbst wenn ihm im Heumonat darauf noch so viel Futter wächst, er traut demselben keine Nahrungskraft zu, es hat ja keinen Maithau bekommen, es ist ohne Salz und Schmalz. Lieber ist er daher nur mit halb so viel Heu zufrieden, als mit einem doppelten Heuerträgniss ohne Maienthau oder ohne Regen an Walburgis. »Regen auf Walburgisnacht hat stets ein gutes Jahr gebracht. Walburgisfrost ist schlimme Post«. In Mek-

lenburg heisst es vom Walburgisregen, er bringe ein unfruchtbares Jahr, weil mit ihm vgl. Wolf, Beitr. 2, 367) von den göttlichen Mächten die Festfeuer zurückgewiesen werden. Wenn es dagegen an den drei ersten Maitagen reichlich thauet, so braucht es den ganzen Monat über keinen mehr. Maienthau macht grüne Au. Oder der Bauer rechnet auch in arithmetischer Progression also: Thaut es im Mai fünfmal, so erwartet man eine Viertelsernte; zehnmal, so giebts eine halbe; fünfzehnmal, so giebts eine volle Ernte. Thau auf der Wiese ist Geld in der Truhe. Als König Gustav III. von Schweden einem ostgothländer Bauern, der ihm vorgestellt wurde, einen kostbaren Ring zeigte und ihn über dessen muthmasslichen Werth befragte, meinte der Landmann lächelnd: doch wol nicht so viel, wie ein Schauer Regen im Mai. Kann man, sagt der Aargauer, am ersten Mai genugsam Thau gewinnen, so kann man daraus Gold läutern. Daher trägt die hl. Walburg feurige goldne Schuhe Vernaleken. Alpensag. S. 92; daher trägt bei den Hexenversammlungen eine der Frauen am rechten Fusse den Goldschuh Grimm. Myth. 1025; daher redet das Kindermärchen Grimm 3, no. 99) von der Lebenstinctur des Goldwassers; daher taucht in der Walburgisnacht im Gewässer der Bode die goldne Krone der Prinzessin Brunhilde hervor und schwimmt bis zum Morgen obenauf. Kuhn, Nordd. Sag. no. 193; »daher sammeln die Alchimisten im Majo Regenwasser in grosse Krüge, dass sie sich das ganze Jahr durch nach Bedürfniss damit behelfen können.« Coler, Almanach (Mainz 1645, 59). Den Slaven ist in einem einzigen Tropfen Thau eine Wunderwelt enthalten, er soll des Menschen ganze Lebensgeschichte enthüllen, wenn man ernstlich hineinschaut. Haupt-Schmaler, Wend. Volksl. 1, S. 381. Die Perlenmuschel hat ihre Perlen nicht vom Meer, sondern vom Himmel selbst, schreibt Konrad von Megenberg im Buch der Natur (Augsb. bei H. Schönsperger 1499, Bl. pj und piij: sy begeret des hymeltawes, recht als ein fraw jres liebes begert. das ist, da das taw allermeyst fellt, so trinken

sie das begeret taw in sich vnd werdent schwanger. ist das taw klar vnd lauter, so werdent die margariten gar fein. Aehnlich in Fr. Rückerts Vierzeilen:

Die Rose stand in Thau,
Es waren Perlen grau;
Als Sonne sie beschienen,
Da wurden sie Rubinen.

Aus Erde und Thau formte der Schöpfer Adams Fleisch und Blut; so sagen die Evangelien der Vorauer Handschrift (ed. Diemer, Deutsche Ged. S. 319—330):

von dem leime gab er ime daz fleisch,
der tow berechenit den sweiz.

übereinstimmend mit der Bibelstelle: Ich will Israel wie ein Thau sein, dass es soll blühen wie eine Rose. In das Fruchtholz des Waldes flüchten beim Weltuntergange die beiden letzten Menschen Lif und Lifthrasir, Leben und Lebenskraft, und fristen sich da vom Morgenthau, bis neue Menschengeschlechter aus ihnen hervorgehen. Das Fruchtholz, die Oesch, kann ohne Thau nicht tragen; kein Maienthau, kein Holzwuchs, heisst es; wenn man einen Baum im Maienthau schüttelt, so stirbt er ab. Der Ritter, der die drei letzten Bäume bei seinem Hause fällen will, sieht des Morgens unter ihnen drei Jungfrauen sitzen, die über den Untergang des Waldes klagen und mit den zerrinnenden Thautropfen verschwinden. Er liess hierauf die Bäume stehen und sein Geschlecht blieb in Wohlstand. Wenn die Engel im Himmel weinen, um Gottes Erbarmen für die Menschen rege zu halten, so entsteht daraus unser Thau; dies lautet in Grieshabers Deutsch. Pred. 1, S. 12: wer sint diu wazzer ob dem firmamente? daz sint die erwelten und die behaltenen. sich und merke ain gröz wunder. diu wazzer ob dem himmel, der kumet ain zeher niemer noch niemer her ab, wan daz sümeliche maister wên, daz daz tov daruz werde. Ein unbethaut bleibender Ort ist ein verwünschter, wie hier hernach noch des Weiteren zu berichten sein wird. Da Jonathan und Saul in der Schlacht gefallen sind, wehklagt

David: Ihr Berge zu Gilboa, es müsse weder thauen noch regnen auf euch, Jonathan ist auf deinen Höhen erschlagen! 2 Sam. 1, 21. Wo Gespenster und Hexen umgehen, wächst kein Gras; daher in G. Bürgers Romanze:

Im Garten des Pfarrers von Taubenheim,
Da ist ein Plätzchen, da wächst kein Gras,
Das wird von Thau und von Regen nicht nass.

Wo neun Tage hinter einander kein Thau liegt, da liegt ein Schatz verzaubert vergraben. Coler, Oeconomia. Auf dem Wiesenweg, welcher der Sibilla Weiss Kirchgang gewesen, bleibt kein Thau und Reif behangen. Panzer, BS. 2, pg. 54.

Maienthau ist eine Quelle der Körperschönheit, des Liebreizes und der Langlebigkeit. Daher der Kinderspruch:

Wenns thaut, wirds grün,
werden alle Jungfern schön.

Mairegen, mach mich gross! pflegen die im Regen laufenden Knaben auf der Gasse zu rufen. Eos hat täglich ihren altersgrauen Gatten Titon mit Thau neu zu beleben. Hellfunkelnder Thau trieft perlend hernieder und frischgrünende Hyacinthen sprossen empor, wo auf dem Ida Zeus die Hera umarmt. Mit dem Wasser aus dem Paradiese, erzählt Konrad v. Würzburg in seinem Trojan. Krieg — verjüngt Medea Jasons alten Vater. Die drei Marien gehen zu des Herren Grab durch den Thau Uhland, Volksl. 832, 3.:

Es giengen drei heilige Frawen
zu Morgens in dem Tawe.

So schön ist die Geliebte, dass der Minnesänger Christian von Hameln dem bethauten Anger keine hellere Zier zu schenken weiss als ihren nackten Fuss darauf:

Her Anger, bitet, daz mir swære sul bögen
ein wip, nâch der min herze stê;
sô wünsche ich, daz si mit blôgen fuezen
noch hiure müeze ûf iu gê.

Man bereitete daher im Mittelalter aus dem Thau der Blumen verschiedene kosmetische Mittel, z. B. aus der Pflanze

Sonnenthau einen nach ihr genannten Liqueur Ros solis, nun Rossoglio genannt. Der Zierbaum, den man im bair. Lechrain in der Mainacht der Liebsten vors Kammerfenster setzt, muss nebst Aepfeln und Bändern stets mit einer vollen Rosogliflasche behangen sein. Leoprechting, Lechrain 177. Aus den Blumen der zum Johannisfeste geflochtnen Johanniskronen kocht man in Sachsen einen heilkräftigen Thee. Sommer, Thüring. Sag. 148. 156.

Die Alchemilla vulgaris, Thaumantel, Thauschüssel, Parasol und Frauenmäntelchen genannt, bietet dem Sonnen nicht nur das milchergiebigste Gras, man destillirt das in ihrem Kelche sich sammelnde Wasser als Heilmittel; zehn solcher Blumenkelche voll Thau stillen Jedem den Durst. Schönwerth, Oberpfalz 2, 132. Die Salbe Oli-rongé wird zu Saintes Maries in der Provence bereitet, indem man an Johannis zwischen Morgenröthe und Sonnenaufgang aromatische Kräuter sammelt und sie in Olivenölflaschen verschliesst. Wolf, Beitr. 2, 394. Um das ganze Jahr frische Rosen im Zimmer zu haben, legt man Rosenknospen in einen mit Wein gefüllten und verschlossnen »Walburgischen Krauss.« Kunst- und Wunderbüchlein, S. 233. Um seltne Küchenkräuter jahrelang frisch und schmackhaft zu haben, verordnet die Kuchemaistrey Incunabel o. O. D. u. J. Blatt 22: vach tawwasser mit einem reinen neugewaschnen leinentuch, das keg auf einer wisen hin vnd her, druck es auz in ein sauber kandel vnd bayz beize die kreüter darinnen. Eben diese Gewinnungsweise schreibt Konr. v. Megenberg, Bl. e². gegen Ausschlag vor: so der mensch sich denn wescht mit dem taw vnd darinn waltz des morgens, ee die Sunn den taw benimpt, so wirt er rein an seiner haut. o Maria, hilf vnd taw mit genaden auf vns reüdige menschen!

Eine Bernersage aus dem Habkerenthal wird mir also mitgetheilt. In einer Höhle des Berges Harder, die vom Pfarrhause des Dorfes Habchen aus erblickt wird, lebten ehemals Zwerge. Die Bauernschaft im Thale stand mit

diesen Erdmännlein in gutem Einvernehmen und nach altem Brauch stellte man ihnen jedes Frühjahr einen Krug Maienthau an einen bestimmten Ort, wo ihn die Zwerge abholten und in die Hohle trugen. Sie badeten damit ihre neugebornen Kinder und wuschen sich Windeln und Weisszeug; zum Entgelt dafür überschickten sie den Bauern Honigthau, worauf die Bienenzucht im Thale besonders gedieh. Nun, nachdem die Zwerge ausgewandert oder gestorben sind, hängt ihre Hohle voll milchweisser Steinzapfen, lauter im Bad verspritzter Maienthau, der sich zu Milch versteinert hat, und heisst davon das Mondmilchloch.

In der Normandie, der Bretagne und den Pyrenäen badet das Volk die Fieber ab, indem es sich am Johannistage nackt im Thau des Haberfeldes wälzt: se rouler ce jour-la le matin dans la rosée, ou se baigner dans une fontaine guérit de la gale et de toutes maladies cutanées. De Nore, Coutumes, mythes et traditions. 127. 231. 262. Dasselbe thun die Saalfeldischen Mädchen Nachts in den Flachsfeldern. Grimm, Myth. Abgl. no. 519. »Ich werde, schreibt Coler, Almanach 62, von erfahrnen Leuten berichtet, dass der Maienthau grindichten, scherbichten Leuten gesund sein soll, wenn sie sich früh nacket drein wälzen. Die Medici nennen solchen Thau rorem matutinum in vere, S. Walpurgisthau.« — Isländer und Schweden pflegten in Thau zu baden, um damit Krankheiten wundersam zu heilen: Finn Magnusen, Lexikon mythol. 72. Die Engländer setzten eine Metze Haber oder eine Korngarbe unter den Nachthimmel und wuschen sich mit dem darauf gefallnen Thau gegen Pestansteckung. Liebrecht, Gervas. Tilbur. pg. 2. Der Altbaier wäscht sich im Maienthau, dazu sprechend:

Das hilft für's Gah,
für's B[illegible]
für'n U'[illegible]

Das Gah ist gäher Tod und fallendes Uebel; Blah die Rinderaufgelaufenheit, Stillfülli; Unflat der Aussatz. Panzer, BS. 2, 30. »Morgenthau ist gut für abgehauene Füsse, gut

für abgehauene Arme, für ausgestochene Augen», so sprechen die drei himmlischen Jungfrauen, bestreichen den Verstümmelten und alsbald ist er wieder ganz und heil. »Benetze deine Augenhohlen mit Morgenthau, der auf den Baumblättern liegt», sprechen die drei Schwäne zu dem von der Stiefmutter geblendeten Mädchen. Haltrich, Siebenbürg. Märch. S. 36. 216. »Heute Nacht fällt ein Thau, sagt die Krähe, so wunderheilsam: wer blind ist und bestreicht seine Augen damit, der erhält sein Gesicht wieder.» Grimm, KM. no. 107. Dies ist der im böhmischen Märchen »Nachttraum der hl. Walburgis» allen Geblendeten verkündete Heilthau bei Gerle 1, no. 7, citiert in Grimms KM. 3, 312). So geschah es nach Ostern in der Weissen Woche in Beisein des Frankengrafen Adalbert zu Monheim, dass ein Blinder am dortigen Grabe Walburgis plötzlich wieder sehend geworden war. Act. SS. saec. 3, pars 2, pag. 305.

Alle schwer Genesenden pflegt man gemeinlich auf den näher rückenden Mai zu vertrösten als auf die Zeit ihrer gänzlichen Herstellung. Stillschweigend ist also vorausgesetzt, dass dieser Termin die besonderen Mittel gewähre, welche bislang dem Kranken gemangelt haben. Da bereitet man folgende Nervensalbe. Man schneidet am 1. Maimorgen Halme und Blätter aus dem Kornacker, zerwiegt sie und presst sie mit heisser Maibutter zu einem Pflaster. Gegen Augenentzündung blickt man eine halbe Stunde unbeschrieen in den Maithau. Gegen den Wolf (fratte Schenkel) sitzt man nackt ins Feld hinein. Das Rind, das an der Blutschwine, Abzehrung, leidet, wird in den Thau gestellt, das Zugvieh und das Ross hineingetrieben, wenn es einen »Hauptfehler» hat. Die Sommersprossen, Leberflecken und Merzensprickeln, die einem der Merz ins Gesicht gespieen hat, reibt man am Maimorgen mit einem thaugetränkten Tüchlein wieder weg. Vom Dorfe Leimen, im elsass. Sundgau, eine halbe Stunde entfernt, fliesst im Orte Helgenbronn neben der dortigen Walburgiskapelle ein kräftiger Wasserquell, Helgenbronn und Kinderbrunnen ge-

nannt. Am 1. Mai kommen die Mütter mit ihren siechen Kindern hieher, um sie zu baden; häufiger noch geschieht es auch an Johannis, 24. Juni, dass man hier die durch Sommersprossen verunstaltete Haut wäscht. A. Stobers briefl. Mittheil. Kaspar Scheidt, Mayenlob abgedruckt in Hubs Volksbb. des XVI. Jahrh. S. 316) beschreibt die allgemeine Sitte ausführlich und anmuthig, ins Maienbad zu reisen; die Bresthaften, die ihre Häuser nicht verlassen können, lassen sich im Mai daheim warme Bäder zurichten, es fahren die jungen Weiber darein, wenn sie noch keine Frucht zu erlangen vermochten, und wenn man daher ein Bild des Maien malt, so pflegt man zwei Eheleute beisammen im Wasserbade abzubilden, oder ein mit frohlichen Leuten unter Trommel- und Pfeifenklang dahin ziehendes Schiff, oder junge wettschwimmende Gesellen. — König Albrecht hatte 1308 gerade seine Badefahrt beendet, im Städtchen Baden das Maifest abgehalten und war auf dem Wege, seine Gemahlin Elisabeth im benachbarten Rheinfelden abzuholen, als er am linken Reussufer von seinem Neffen und dessen Mitverschwornen meuchlings erschlagen wurde. Nicht lange, so ergieng gegen die Mörder die Blutrache. Ihre Burgen wurden gebrochen, ihre Burgmannschaften enthauptet, auch nicht die Kinder verschont. Agnes, des Ermordeten Tochter, so erzählt die Sage, soll dazumal durch das Blut der drei und sechzig Mann der Besatzung von Farwangen geschritten sein unter den grausigen Worten: »Jetzt im Blute derer gehend, die mir meinen frommen Herrn ermordet haben, bade ich in Maienthau«. Die typisch gewesene allgemeine Redensart, aus welcher diese Sage entstanden, wiederholt sich z. B. in dem Liede vom baier. Krieg:

die Teutschen wurden wohlgemut,
sie giengen in der ketzer plut,
als wer's ain mayentawe.

Uhland, Schriften: »Sommer und Winter«.

Auch symbolische Maibäder gab es, sowohl kirchlicher als bürgerlicher Art. Noch vor etlichen Jahren giengen

Schulmeister und Chorknaben in der Kolmarer Gegend mit Weihwasser, genannt Heilwag, von Haus zu Haus, und besprengten damit dreimal die Bewohner unter den Worten:

Heiliwog, Gottesgob,
Glück ins Hus, Unglück drus!

Stober, Elsäss. Sag. no. 231. In der Oberpfalz lautet dieser Spruch, nach Panzers BS. 2, 301:

O du guter Walbernthau,
Bringe mir, so weit ich schau,
In jedem Hälmlein Gras ein Tröpflein Schmalz!

Im Vinschgau werden am 1. Mai die »Madlen gebadet«. Jedes Mädchen, das sich am Wege zeigt, wird von den Burschen gegen ein Bächlein gejagt und da begossen oder getaucht. Beim Schemenlaufen in der Perchtenmaskerade darf die Kübelmarie, »Kübele-Maja«, nicht fehlen, eine Maske, die in den Brunnen springt und die Zuschauer begiesst. Zingerle, Tirol. Sitt. no. 747. 986. Wer zuerst vom Pflügen oder Aussäen heimkehrt, wird in der Oberpfalz aus einem Verstecke heimlich mit einer Schüssel Wasser begossen. Schönwerth 1, 400. Zu Wall in Böhmen bläst am 1. Mai der Dorfhirte alle übrigen Hirtenjungen zusammen, die dann eiligst dem Sammelplatze zulaufen. Wer zuletzt kommt, wird begossen. Reinsberg, Festl. Jahr 138. In Marseille begiesst man sich zu Johannis gegenseitig mit wohlriechenden Wassern. Simrock, Myth. 587. Am Himmelfahrts- und Pfingsttage wurde durch jenes Loch des Kirchengewölbes, durch das die hölzernen Figuren des Salvators und der Taube emporschwebten, angezündetes Werg auf die Zuschauer herabgeworfen und Wasser gegossen. Wiedemanns Chronik d. St. Hof.

Diese Züge führen über zum Thau- und Minnetrinken. Gervasius von Tilbury ed. Liebrecht, Otia imperialia, pg. 2 meldet aus dem 13. Jahrh., wie zu seiner Zeit in England der Morgenthau selbst bei Vornehmen als Pfingsttrank galt, und zugleich hat A. Kuhn Nordd. Sag. S. 512 nachgewiesen, dass dieser Brauch noch heutigen Tages in Edinburg

auf dem öffentl. Platze des Arthurssitzes begangen wird. In dasselbe 13. Jahrh. fällt die Meldung von der Waldprozession, welche das Domkapitel zu Evreux am 1. Mai abhielt und sich da Zweige hieb zur Ausschmückung des Doms. Je zwei Tage vorher hatte es seit 1270 die Seelmesse für den Cleriker Bouteille zu begehen. Hiebei war im Kirchenchor ein Leichentuch auf's Pflaster ausgebreitet, an dessen vier Enden vier gefüllte Weinflaschen mit der fünften in der Mitte standen, die den Chorsängern preisgegeben wurden. Flögel, Gesch. des Groteskkomischen 170. 233. Vielleicht, dass man diesen welschen Mönchsbrauch aus dem altrömischen Feste der Anna Perenna (Ovid. Fast. 3, 523 ableiten möchte, wo an den Merz-Iden das Volk aus der Stadt an die ländlichen Ufer des Tiber zog und hier Laub- und Schilfhütten errichtete. So manchen Schluck da der Trinker nach einander aus dem Weinbecher thun konnte, auf so viele Lebensjahre hoffte er es zu bringen. Allein das vom Römerthum unberührt gebliebne Skandinavien kennt gleichwohl eine ähnliche Sitte. Die Bewohner Stockholms feiern den 1. Mai mit einer Art Auswanderung in den Thiergarten, wo man sich in den vielfachen Wirthschaften »Mark in die Knochen trinkt«. Den Ursprung des Brauches kennt man dorten nicht mehr und schiebt ihn auf den Befreier Gustav Wasa, der am 1. Mai seinen Einzug in die Stadt hielt und sie von den Bedrängnissen einer langen Belagerung rettete. Allg. Augsb. Ztg. 1858, no. 132. Die deutschen Landschaften kennen ähnliche Wasser- und Weingelage, die altherkömmlich auf dieselben Tage fallen. In der Gemarkung von hessisch Gambach fliesst der Ehlborn (Oel lautet in dortiger Mundart Ehl), der ein so besonders gutes Wasser hat, dass die zu Gambach Sterbenden darnach zu verlangen pflegen. Wenn darum Kranke Wasser aus dem Ehlborn fordern, so gilt dies als ein Zeichen ihres nahen Todes, denn ein solcher Trunk, sagen die Leute, ist gleichsam die letzte Oelung. Wolf, Hess. Sag. no. 206. Dem Pfingstborn bei der Hanauischen Stadt Steinau schrieb man besondere Heilkraft zu,

sammelte auf der dortigen Pfingstwiese den Maienthau, trank denselben und wusch sich damit, und wenn alljährlich die Steinauer Kinder mit ihren Eltern hier heraus zum Frühlingsfeste zogen, so trugen sie eine Menge irdener kleiner Krüge mit, die ihnen als Trinkgefässe dienten, Pfingstinseln genannt. Lynker, Hess. Sag. no. 329. Zum Rimleinsbrunnen im Weissenburger Walde, wo Wilibald die Heiden taufte, macht alljährlich die Eichstädter Schuljugend ihren Waldmarsch und geniesst daselbst die für dies Jugendfest altgestifteten Ergötzlichkeiten. Die Quelle, die an der alten Walburgskirche zu holländisch Gröningen entspringt, ist unversiegbar und der Schatz der Stadt. Bolland. 522. Des Jungbrunnens, welchen Walburgs anderer Bruder Oswald am Ifinger in Tirol entspringen liess, ist schon im Vorhergehenden gedacht worden. Damit der Ordelbach zu Eichstädt, der über eine achtzig Fuss hohe Bergwand gegen das Walburgiskloster niedergeht, beim Anschwellen im Frühlinge sein Felsenbette nicht sprenge, wird von den Nonnen heiliges Oel durch eine Felsenspalte in sein Wasser hinab gegossen. Schöppner, Bair. Sagb. no. 1136. Beim Brunnenkranzfeste zu Bacherach tragen Knaben und Mädchen die Symbole der künftigen Ernte im Orte umher, Semmel und Speck an Säbel gespiesst, und Eier und Butter in Körbchen. Die darauf gesammelten Gaben werden folgenden Tages beim Brunnenmeister verzehrt in dickem Brei mit gelben Schnitten. Allverbreitet ist heute der dem Birkenbaume abgezapfte Maitrank und der mit Waldmeister angesetzte Maiwein; jedoch wohin sie beide und die vorhin genannten Maigetränke zielen, sagen uns einige im Erblassen begriffene Traditionen. Auf dem Walpersberge bei Dresden sitzt in der Walburgisnacht und zu beiden Sonnenwenden der Teufel auf hohem Stuhle und vertheilt an die Anwesenden Schwerter, um zu kämpfen. Dieser Teufel ist Odhin, die Versammelten sind die Einheriar, welche nach beendigtem Schwertkampfe von den methschenkenden Schlachtjungfrauen bedient werden. Menzel, Odin 240. Da-

her tritt an die Stelle Walburgis zu dieser Festzeit oft auch die huldreiche Frau Holle und bietet den Verjüngungstrank. Bei thüringisch Arnstadt liegt der kräuterreiche Bergwald Walperholz, der einst auf seiner Höhe ein Walburgiskloster getragen haben soll. An einer Waldecke, genannt zur Hohenbuche und Jagdbuche, ist ein Rundplatz, wo niemals Gras und Kraut wächst, denn dahin ist der Geist einer betrügerischen Bierzapferin gebannt. Sie heisst Frau Holle, in altväterischer Tracht umgeht sie jene Buche und ruft: Vollmass, Vollmass! Bechstein, DSagb. no. 587. Damit ist die öl- und älschenkende Walburg als eine thauspendende Walküre angedeutet; noch dazu waltet sie in jenem durch das schon erwähnte, hier abgehaltene Maifest der Arnstädter bedeutsam gemachten Walde. Reynitzsch, Truhtensteine 187, hat hievon geschrieben. Ausdrücklich erzählt die Walburgislegende Act. SS. tom. 2, pg. 301, cap. V, wie Fürstentöchter an Walburgis Grabe zu Monheim den ankommenden Pilgern Trank und Speise darreichen. Dabei kommt ein kostbares, im Kreise herum gebotenes Trinkgefäss hanapp plötzlich abhanden und kann weder wieder zum Vorschein gebracht, noch die Art seines Verschwindens ermittelt werden. Doch als die Wallfahrer, wieder auf der Heimreise begriffen, sich über jenen Verlust besprachen, stand es plötzlich unversehrt vor ihnen in Mitte ihres Weges. Es wurde ins Kloster zurückgeschickt und hier als ein neues Wunderzeichen aufbewahrt. Walburg heisst ferner ein runder Steinthurm hohen Alters bei der unterfränkischen Stadt Eltmann, er war von drei reichen Nonnen erbaut und konnte nicht anders eingenommen werden als durch ein blindes Ross, das man drei Tage hatte dursten lassen; alsdann verrieth es durch Stampfen den Belagerern die geheime Wasserleitung. Im benachbarten Hahnenwalde ist die Sigfrieds- und Drachensage lokalisirt. Panzer, BS. 1, no. 186. Walbele, Walberles- und Walburgisberg sind die volksthümlichen Namen der Erenburg, eines hohen sattelförmigen Berges beim oberfränkischen Dorfe Wiesentau, das urkundlich 1062 genannt

wird und ein Bestandtheil des karolinger Königshofes Forchheim gewesen war. Des Berges Gipfel ist mit Steinwällen abgegrenzt, an seinem Fusse liegen Grabhügel, aus denen man (antiquarisch berühmtgewordene) kupferne Streitäxte erhoben hat. Hier war das Schloss von drei schönen Fräulein, die beim Trocknen die Wäsche nur in die Luft warfen, so blieb sie hängen. Panzer, BS. 1, no. 157. Auf dem Giebel steht eine Walburgiskapelle, bei der am 1. Mai Wallfahrt und Jahrmarkt abgehalten wird; Tausende kommen von allen Seiten herauf, schon vor Sonnenaufgang zieht man den Berg hinan. Die Aussicht über die blüthenreiche Landschaft ist reizend; zahlreiche Wirthe sorgen für unerschöpfliche Libationen bei den gleichzeitigen Brandopfern der duftenden Bratwürste. Sie erfüllt sich der alttestamentliche Segensspruch 1. Mos. 27, 28, in allen Theilen:

Gott geb dir des Himmels Thau
Und die Fettigkeit der Au
Und die Fülle der Halmen
Und den Most der Palmen.

Die Festbräuche beim Sommerempfang, da man zu den wieder fliessenden Brunnquellen in hellen Haufen hinausrückte, die darauf gegründeten örtlichen Wasserrechte in Scheingefechten vertheidigte, mit Waldzweigen geschmückt wie ein wandelnder Wald heimkehrte und die frischen Maien um den Ortsbrunnen steckte — haben sich als das Fest der Bannbeschreitung, der Oeschprozession und des Mairittes hier und da noch gefristet, und vervollständigen diesen vorliegenden Abschnitt vom Maienthau nicht nur, sondern schliessen ihn erst wirklich nachdrucksam ab.

Vom 1. Mai an werden in oberdeutschen Landgemeinden die Grenzbesichtigungen des Bannkreises unter den verschiednen Benennungen der Bereisung, Landleite, Bannbeschreitung, des Flur- und Fohrumganges vorgenommen. Die ganze männliche Bevölkerung des Ortes, Jung und Alt, ist verpflichtet daran Theil zu nehmen und wird den Tag über auf Gemeindekosten verpflegt. Die dabei vorkommende

symbolische Gedächtnisschärfung, die an der mitziehenden Jugend bei jedem neuen Marksteine mit Ohrenzupfen, Ohrfeigen und Einstutzen auf den Stein stossen vorgenommen wird, ist hinlänglich bekannt; eben so wenig bedarf es einer Beschreibung, wie viel Pulver dabei aus den Knabenpistolen verknallt und welches Weinquantum vom Männerdurst weggetrunken wird, um dann nach lustigem Tagwerke dem Küchleinbackwerk entgegen zu ziehen, dessen würziger Duft vom Vaterorte her entgegen dampft. Die städtischen Bürgerschaften pflegten ebenso unter grossem militärischen Aufwande ihr Gebiet zu umgehen, haben jedoch seit dem Schlusse des vorigen Jahrhunderts der Kosten wegen es in Vergessenheit gerathen lassen. Dagegen haben sich katholischer Seits zu Stadt und Land die Oeschprozessionen reichlich noch behauptet. So nennt man den auf 1. Mai fallenden kirchlichen Flurumgang, bei welchem an vier in den verschiednen Zelgen der Dorfflur errichteten Altären die vier Evangelien abgelesen werden; der Priester besprengt die Flur mit geweihtem Wasser und besegnet sie mit dem Wetter- oder Schauerkreuz. Unter den bei diesem Bittgange durch Bischof Wessenberg seit 1805 vorgeschriebnen Versikeln und Liedern schliesst ein von der ganzen Gemeinde gesungenes:

Deine milde Hand giebt Segen,
Giebt uns Sonnenschein und Regen.

So wird der Umgang im aargauer Frickthal und im jenseitigen Schwarzwalde abgehalten. Anderwärts geschieht dies schon am Markustage, 25. Apr. In Tirol glaubt man, diese Prozession sei älter als das Christenthum selbst, denn schon der Heiland habe derselben beigewohnt. Zingerle, Tirol. Sitt. no. 720; und allerdings findet sie sich unter dem Namen Rogationes schon unter den Karolingern kirchlich eingeführt (Rettberg, Kirchgesch. 2, 791) und war eine Fortsetzung der alten Robigalien, zur Abwehr des Rostes im Getreide veranstaltet. Diese Bittgänge waren unter dem Namen der Hagelfeier-Predigten selbst bei der protestantischen Be-

völkerung an der Elbe üblich und durch ein besonderes Volksgelübde daselbst gestiftet gewesen. Die dortigen Lutheraner ruhten jährlich drei halbe Werktage von aller Arbeit und begaben sich zur Anhörung einer Predigt, durch die man zugleich dem Hagelschlag wehrte. Eine solche Rede findet sich in Zerrenners Ackerpredigten, Magdeburg 1783, 282.

Ein sehr alter und imponirender Zweig dieser Feste war der Mairitt; schon die Reimchronik von der Soester Fehde bei Emminghaus, Memorabil. Susat. 1749, 660 nennt ihn einen Brauch aus alter Zeit: Up Walpurgis, als men in den meien plach tho riden na alter zede und gewonte. Die Ankenschnittenprozession zu luzernisch Beromünster wird bereits in der Urkunde von 1223 erwähnt bei Neugart, cod. diplom. no. 190. Sie wird am Himmelfahrtstage von den Stiftsherrn, den Rathsgliedern des Ortes, der Dragonermannschaft und den sich anschliessenden Wallfahrern zu Pferde abgehalten, Kreuz, Fahnen und Monstranz folgen zu Rosse mit, vom Rosse herab wird gepredigt. Der Ritt geht vom Städtlein weg auf aargauisches Gebiet nach Maihausen, wo der Hofbauer nach alter, auf dem Gute haftender Verpflichtung jedem beritten Mitkommenden eine frische Ankenschnitte bereit halten muss, die dieser seinem Reitpferde ins Maul stösst. Diese und ähnliche berittene Prozessionen sind bereits ausführlich beschrieben in den Naturmythen Leipzig 1862 S. 17; nur das mittlerweile neu gefundene Material wird hier nachgetragen. Der Blutritt in Schwäbisch-Weingarten wird am sg. Wetterfreitag, am Tage nach Himmelfahrt abgehalten. Mit Ausschluss der Wallfahrer zu Fusse hat man dabei schon über siebentausend Reiter gezählt. Franz Sauter, Kloster Weingarten 1857, 35. In den oberschwäbischen Dörfern findet der Maithauritt am 1. Mai Morgens um 1 Uhr statt und kehrt mit Sonnenaufgang wieder heim. Man lagert in einem Walde, ist guter Dinge und lässt am Rückwege die bequem gelegnen Wirthshäuser nicht unbesucht. Birlinger, Schwäb. Sag. 2, no. 123.

Bei den Vlamingen heissen die am 1. Mai veranstalteten kirchlichen Umritte Marienprozessionen, doch fällt derjenige zu Anderlecht bei Brüssel auf Pfingsten, der in Haeckendover bei Tirlemont auf Ostern. Bei letzterem wird unter zahlreichen Pistolenschüssen dreimal die Kirche umritten, dann gehts mit verhängtem Zügel quer über die Felder, indem man annimmt, dadurch werde die Ernte eine gesegnetere. Ein Bauer, der sich diesem Herumtraben auf seinem Felde widersetzte, fand nachher alle Aehren leer. Wolf, Ndl. Sag. no. 345. In Anderlecht ward ehemals derjenige, welcher nach dreimaligem Wettjagen der erste am Kirchenportal anlangte, zu Ross und mit dem Bänderhut auf dem Haupte von dem ganzen Kapitel in die Kirche geführt, da mit einem Rosenkranz geschmückt und feierlich wieder hinaus geleitet. Reinsberg, Festl. Jahr 140. Beim sg. Königsreiten in österreich. Schlesien, wobei Dorfrichter, Geschworene und alle Pferdebesitzer der Gemeinde, geistliche Lieder singend, die Ackerzelgen umreiten, wird der beste Wettrenner König. In Sachsen gilt um Pfingsten das Kranzreiten nach einem geschmückten Baum, ist aber in Nietleben bereits zum »Betteln reiten« herabgesunken. Sommer, Thüring. Sag. S. 154. Unsre rechtgläubigen Bauern, bemerkt über die fränkische Bevölkerung in der Ansbacher Gegend Reynitzsch (Truhtensteine 143), reiten ihre Pferde am Ostertage ins Osterbad, gleichwie wir an demselben Tage uns neue Kleider anschaffen und die Zimmer ausweissen lassen. Johannes Boem, genannt Aubanus, von seiner Geburtsstadt Aub in Unterfranken, schrieb 1530 De moribus, legibus et ritibus gentium, woraus Ign. Gropp Collectio Scriptor. Wirceburg. den Abschnitt mittheilt, welcher das Frankenland betrifft; hier ist der würzburgische Pfingstritt also beschrieben: Pentecostes tempore ubique fere hoc agitur. Conveniunt quicunque equos habent aut mutuare possunt, et cum Dominico corpore, quod sacerdotum unus, etiam equo insidens, collo in bursa suspensum defert, totius agri sui limites obequitant, cantantes supplicantesque, ut

segetes Deus ab omni injuria et calamitate conservare velit. Alljährlich zweimal, am 10. Mai und am zweiten Pfingsttage, begeht das südfranzösische Dorf Villemont das Kirchenfest seiner Ortsheiligen Solangia und trägt deren Reliquien in Prozession hinaus auf die Almende, welche Solangiafeld heisst und den von der Heiligen gegangenen Pfad noch aufweist, auf welchem das Gras stets schöner und dichter steht als auf dem angrenzenden Weideland. Da dieser Pfad die Zahl der Andächtigen, die oft bis auf Fünftausend anwächst, nicht zu fassen vermag und folglich da und dorten in die Saat hinausgeschritten wird, die um Pfingsten schon ziemlich hoch steht, so nimmt diese dabei gleichwohl keinen Schaden, sondern richtet sich schon zwei Tage nachher wieder selbst auf; ein Wunder, von welchem sich Prinz Heinrich von Bourbon im J. 1637 mit eignen Augen überzeugt haben soll. Das Gegentheil aber erfolgte an dem Flachsacker eines Geizigen, als der Eigenthümer hier der Prozession den Durchgang verweigerte; es fiel Mehlthau, der Sonnenstrahl schlug zu und die Anpflanzung wurde brandig. Godefr. Henschenius in Actis SS. tom. II. ad diem 10. Maii.

Solcherlei Frühlingsbräuche, die jungen Saaten prozessionsweise zu umreiten und zu durchreiten, stützen sich auf heidnischen und auf alttestamentlichen Glauben und wollen Abbilder sein eines den Göttern selbst beigelegten gleichen Thuns. Die Psalmenstelle 65, 12 — Du kronest das Jahr mit deinem Gut und deine Fusstapfen triefen von Fett — liess eine Gottheit erblicken, welche das reifende Kornfeld persönlich beschreitet und mit ihrer Fusspur ertragsfähig macht, weshalb das Kirchenlied von Nikolaus Hermann »Um gut Gewitter und Regen« Strophe 9 jene Worte nachdrücklich wiederholt:

Umkron das Jahr mit deiner Hand,
Mit deinen Fussstapfen dung das Land.

Hier ist der hl. Benno durchgegangen, sagen die preussischen Wenden von besonders gesegneten Feldern Preusker, Vaterl. Vorzeit; von dem auf den Bergwiesen striemenweise

fetter und üppiger wachsenden Grase sagt der Tiroler, hier ist der fromme Graf Leonhard geritten, hier ist der Alpgeist mit schmalzigen Füssen drüber gegangen Zingerle, Tirol. Sag. no. 963. Tirol. Sitt. no. 311; hier ist der Kornweg des ausreitenden Rodensteiners, sagt der Hesse von den durch die noch grüne Frucht hinziehenden gelben Streifen vorreifender Kornähren. Wolf. Hess. Sag. no. 31. 56. Von den über die Spitzen des Aehrenfeldes hinschwebenden Hufen des Götterrosses versprach sich die Landwirthschaft vormals denselben Vortheil, den sie heute von den Merzwinden erwartet, diese haben nemlich dem jungen Halme Widerstandskraft gegen die sommerlichen Strichregen und Windstösse zu geben, dann wird er sich weniger lagern und die Aehre weniger ins giftige Mutterkorn schiessen. Auf eine ganz nahverwandte landwirthschaftliche Erfahrung stützt sich auch der Ritt in den Maienthau. Bekanntlich hängt die Befruchtung der Kornähren vom Samenstaub ab, den der Wind durch die Bewegung der Blüthen ausschüttelt und verbreitet. Diese Verbreitung geschieht aber bei der Unregelmässigkeit der Bewegung nur unregelmässig, daher bleiben viele Hülsen der Aehren taub. Der aargauer Bauer im Freienamte übt nun seit alter Zeit folgende Methode zur künstlichen Unterstützung der Befruchtung aus. Von beiden Breitseiten des Kornackers ziehen zwei Männer ein Seil über der Höhe des blühenden Getreides hin und streifen damit gelinde den Morgenthau ab. Dadurch werden nun einige der Aehren zwar ringrostig, nemlich etwas brandig gemacht, die übrigen aber gegen das Sichlagern gestärkt und der ausfallende Samenstaub wird in ihnen gleichförmig vertheilt. So wird also Brand und Mutterkorn verhütet, die aus einer und derselben Ursache, aus nicht stattgefundner Befruchtung entstehen. Dieser Naturvorgang ist von den Griechen vergöttert, in Kunstgebilden dargestellt und bis auf die Athene übertragen worden. Unterhalb der Akropolis zu Athen stand der Thurm der Winde, unter dessen acht Relieffiguren auf einer seiner acht Seiten der

Ostwind (Apeliotes), der den gedeihlichen Saatregen mit sich führt, dargestellt war als ein Genius mit heitrer Miene, geflügelt, mit flatterndem Gewande einherschwebend, in den Falten seines Mantels einen Bienenkorb tragend und neben reifenden Früchten eine Kornähre. Droben auf der Akropolis stand die Athenestatue, die den Beinamen Pandrosos (Allesbethauende) führte, als eine andere Demeter verehrt wurde und Aehren in der Hand trug (Welcker, Griech. Götterl. 1, 313). Diesen ihren Beinamen hatte sie nach demjenigen der drei Töchter des Cekrops, welche Aglauros (Schimmernde), Herse (Thau) und Pandrosos (Allthauig) hiessen und den Erysichthon (Ackermann) zum Bruder hatten, der auch Aithon (Brand und Mehlthau) hiess. Die Thaufeste, Ersephorien, sollten dem Mehlthau steuern und waren der Athene gewidmet.

Betrachten wir dieselben Anschauungen, wie sie in Sprache und Mythe unsrer deutschen Vorzeit sich ausgedrückt haben.

Thau, goth. daggvus, ahd. touwi, gehört nach Kuhns Vermuthung (Weber, Ind. Stud. 1, 327) zu sanskrit. dôha (Milch), ableitend von duh, ziehen, ducere, so dass also im Vorgange des Thauens das Geschäft des Melkens und Milchausdrückens erblickt wurde. Friesisch thavan, anglisch ton heisst waschen. Hundertfältig stimmen nun Mythen und Bräuche in der Annahme überein, aus dem rechtzeitigen Abstreifen des am Halme hängenden Morgenthaues lasse sich Milch und Butter gewinnen, als gediegenes Produkt fertig herauspressen, und das in diesen Thau getriebene Milchthier ergebe doppeltes Milchquantum. Die Synode zu Ferrara 1612 verbietet, Tücher in der Nacht vor Johannis Baptistae unter den Himmel zu breiten in der Absicht, den Thau aufzufangen. Liebrecht, Gervas. Tilb. S. 230; gleichwohl ertheilt Schnurr im Oekonom. Kalender besonderen Unterricht, wie man den Himmelsthau vom schossenden Getreide mit subtilen Tüchern aufzufangen und diese in Gefässe auszuwinden habe, denn solcher Thau sei unsres

Landes Manna. Prätorius, Blockesberg S. 559. Grohmann, Böhm. Abergl. S. 132 berichtet Folgendes von einem nun verstorbenen Simanek aus Kaurim. Er schmückte in der Walburgisnacht seine Kuh mit grünen Zweigen und einer Decke, zog sich selbst nackt aus und führte das Thier durch den Thau. Heimgekehrt drückte er die thaubenetzte Decke in ein Gefäss aus, indem er dabei mit den vier Zipfeln umgieng wie beim Melken, und gab das gewonnene Wasser den Thieren unter die Tränke. Sie waren dann das ganze Jahr milchreich. Es ist eine von Sachsen bis nach Ostfriesland nachgewiesne Sitte, abwechselnd um Mai, Ostern oder Pfingsten, den Frühthau zu gewinnen, indem man die Heerde hineintreibt oder ihn mit Wettritt und Wettlauf feierlich abstreift. Die am frühesten ausgetriebene Weidekuh bekommt einen langen Maibusch an den Schwanz gebunden, erhält den Preisnamen Daufäjer, Dauschlöpper, das wettrennende Ross den Namen Thaustrauch, weil sie den ersten Thau erfolgreich weggefegt haben, und werden mit dem am Rennziel auf der Stange steckenden Blumenmaien oder Brodweck beschenkt. Kuhn, Nordd. Sag. S. 380—88. Westfäl. Sag. 2, S. 165. Ebenso gilt in Holland das Daauwtrappen und Daauwslaan. Allein die egoistische Natur des Menschen, die bei jedem Begegnisse den Neid des Andern voraussetzt, verkehrt den heiligen Thau zum Zaubermittel; darum gehen denn auch die Hexen um Weihnachten in die Wintersaat und erhorchen die Zukunft, auf Walburgis in das grüne Korn, auf Pfingsten ins Roggenfeld, um in Thau zu baden, mit den hinter sich her gezogenen Tüchern ihn aufzusammeln, daheim auszupressen und so die Milch jeder fremden Weidekuh für sich zu gewinnen. Schönwerth, Oberpf. 3, 172. Daher heissen die Hexen in Holstein Daustriker. Die ao. 794 zu Frankfurt versammelten Bischöfe erklärten eine letztjährige Hungersnoth daraus, dass der Teufel den Leuten, welche den Zehnten nicht entrichten, damals die Aehren ausgefressen habe: experimento enim didicimus in anno, quo illa valida fames irrepsit,

ebullire vacuas annonas a daemonibus devoratas et voces exprobriationis auditas. Schmidt, Gesch. d. Deutsch. 1, 575. Niedlich lauten die Histörchen von den Zwergen, die sich des gleichen Vortheils zu bedienen suchen und darüber kläglich entdeckt werden. Wenn die Zwerge im Harz in die Erbsenfelder giengen, hatten sie ihre unsichtbar machenden Nebelkappen auf. Allein die Leute nahmen einen Pflugstrick oder eine lange Stange und fuhren damit oben über das Feld hin. Damit fielen den Zwergen die Nebelkappen vom Kopfe, sie wurden sichtbar und konnten tüchtig durchgeprügelt werden. Pröhle, Harzsag. 1, 194. 210. Um sich nun gegen die Nachstellungen der Hexen sicher zu stellen, kommt man ihnen auf folgende Weise zuvor. Man breitet in der Walburgisnacht ein weisses Tischtuch im Hofe aus, auf dem neunerlei Arten Kornes durch einander geschüttelt liegen, lässt sie vom Nachtthau benetzt werden und füttert damit sämmtliche Hausthiere vom Stier bis zum Huhn hinab. Darstellungen aus dem Gebiet des Abgl., Grätz bei Kienreich 1801, S. 9. Da auf ähnlich magische Weise auch der Butterraub ausgeübt wird, so ist das Gegenmittel hier wiederum ein gleiches: am 1. Mai alle Speisen recht stark zu schmalzen, Ankenschnitten, in der Schweiz eine dickgestrichene Ankenbrüt, am Familientische zu essen, allen Hausthieren davon zukommen zu lassen und dem Weidevieh beim ersten Austrieb ein solches Stück zu geben. Vom hexenhaften Buttergewinn erzählt Jac. Sprenger im Hexenhammer, pars 2, quaest. 1, cap. 11 folgende Begebenheit. An einem Maitag empfanden mehrere zusammen über Feld Spazierende grosse Lust, frische Maibutter zu geniessen. Sie standen zufällig an einem Flusse. Ich will euch solche besorgen, sprach einer von ihnen, wartet nur ein wenig. Er gieng in den Fluss, setzte sich mit dem Rücken gegen den Lauf, rührte mit den Händen rückwärts und es dauerte nicht lange, so brachte er eine formliche Butterballe zum Vorschein, wie sie die Bauern im Mai machen. Die Gesellen fanden sie beim Verkosten ganz

trefflich schmeckend. — Ein aargauer Bauernsprichwort sagt rationalisirend: Wer am Maitag Gras häufelt, der kann an der Auffahrt schon eine Ankenballe in seiner Matte bergen. Der gelehrte Abt Trithemius dagegen versichert in seinem für Kaiser Max I. verfassten Liber octo questionum gedruckt bei Joh. Hasselberger 1515 alles Ernstes in der sechsten Frage: Exploratum habemus, maleficas in fluminibus concitatis hausisse butyrum temporibus. Daher heisst es, in der Walburgisnacht fliege der Drache um und trage seinen Gläubigen Butter und Schmalz aus fremden Häusern zu. Was er nicht weiter schleppen kann, speit er auf die Schwindgruben; die gelbweissen Algen in Tellergrösse, die man auf dem Düngerhaufen zuweilen erblickt, heissen daher Drachenschmalz. Schönwerth, Oberpfalz 1, 394. 396. Mit demselben Morgenthau erwartet man auch den Honigregen; denn, sagt Carrichter, des Kaisers Maximilian II. Leibarzt, in der Teutschen Speisskammer Strassburg 1614 S. 69: «Da die Bienen im Herbste, obschon dann noch immer Blumen vorhanden sind, keinen Honig mehr eintragen können, so ist daraus zu ersehen, dass der Honig nicht aus den Blumen, sondern aus dem Thau bereitet wird, der zur Zeit des Siebengestirns auf die Blumen fällt; und daher erzähle Galenus, 3. B. de alimentis, die Bauern hätten am Morgen, wenn sie Honig auf den Bäumen kleben gesehen, ein Freudenlied gesungen: «der grosse Jupiter im Himmel droben regnet uns Honig auf das Feld!» Unsre Bauernregel besagt: Viel Honigthau im Mai giebt starke Bienenschwärme. Thau und Honigfall wird von einem Engel uns zugebracht, er liefert, nach Hebels Alemann. Gedichten:

Mengmol e Hämpfeli Bluememehl,
Mengmol e Tröpfli Morgethau.

Da beides die ausschliessliche Nahrung der Unsterblichen ist, so ist sie darum auch so süsschmeckend; denn, sagt Hebel:

Dört oben wachst kei Gras, dört wachse numme Rosinli.

Die bohmische Haingottin Medulina hat ihren Namen vom

Honigtranke Meth. Sie ist eine Weisse Frau, die in der einen Hand ein Körbchen mit Pflanzen, in der andern einen Strauss trägt. Im Frühlinge trägt das Volk Honig in die Wälder, stellt ihn auf die Baumstöcke und spricht: Medulina, da hast du, du giebst es übers Jahr wieder! Grohmann, Böhm. Sagb. 1, 134. Im finnischen Epos Kalewala, 15. Gesang, wird erzählt, wie der ertrunkene Lemminkäinen von der Mutter wieder ins Leben gebracht wird. Alle Besegnungen und Heilmittel wollen ihm aber nicht wieder zum Sprachvermögen verhelfen. Da fleht die Mutter ein Honigbienchen an, es möchte hinauf in den neunten Himmel fliegen, wo Gott aus seinem Honigkeller die zu Schaden gekommenen Kinder salbt. Das Bienchen bringt von dieser Salbe herbei, die Mutter stillt des Sohnes Schmerzen und die Sprache kehrt auf seine Zunge zurück.

Das grosse Kapitel des Hexenglaubens liegt nun zwar mit der Walburgisnacht hier nahe genug zusammen; gleichwohl soll es nur so weit berührt werden, als dadurch der innerliche Grund seiner missgestalteten Meinungen an der Hand der bisher vorgetragnen Angaben zur Verdeutlichung gebracht werden kann.

Füllt der Königssohn im Zauberschlosse drei Flaschen mit dem Wasser des Lebens und heilt damit den alten kranken König Grimm KM. 3, S. 178, so taucht dagegen die Hexe am Walpernabend ihren Finger in sieben Bouteillen, beschmiert sich damit und fährt so auf den Blocksberg. Kuhn, Nordd. Sag. S. 192. Dies aber sind ursprünglich jene Zinnkannen und silbernen Kannen, die beim Bergquell Salibrunnen an der Waldwohnung der Erdmännchen stehen Aargau. Sag. 1. S. 198, oder die nächtlicher Weile vom Ritterschloss Breuerberg in der Wetterau zum zerstörten Nonnenkloster Erlesberg hinüber wandern. Wolf DMS. no. 454. — Das Horn, aus welchem zum Maienfest Minne getrunken wird, ist golden, wird in verschiedenen Kirchen aufbewahrt und als Altarkelch gebraucht; selbst das Bestehen ganzer Geschlechter ist an seine Erhaltung geknüpft

Menzel, Odin 250—53; das Trinkhorn aber am Blocksberg ist ein Kuhfuss und sein Inhalt ein seuchenträchtiger Satanstrank. Mit Fackeln wird Saat und Gras aus dem Boden gezündet, unter Glockenklang mit Musik und Gesang der Lenz geweckt, doch auch dieser dichterisch erfundene Brauch verkehrt sich ins Dämonische und wird sein eignes Gegentheil. Dann heisst das Entzünden der nächtlichen Freudenfeuer überall das Hexenbrennen, und aus dem lustigen Frühlingsbrauch, die nun endlich in Ruhe kommenden Besen und Schürgabeln in Flammen aufgehen zu lassen, macht der Unverstand einen Luftritt der Zauberer auf dem Besenstiel und ein sich selbst Verbrennen des Satans in Bocksgestalt. Während noch im J. 1839 das Märzfest im Bergell unter Trommelschlag und Hörnerklang begangen wurde, wobei ein jeder im Zuge Kuhschellen umgebunden trug und läutete, «damit das Gras wächst» Leonhardi, Rhätische Sitt. 1841, gilt im kathol. Frickthal und in dem benachbarten badischen Schwarzwald kirchlich das Reifläuten im Mai, wie das Gewitterläuten im Sommer. Im tiroler Innthale umgeht am Jörgentage, 24. April, die russige Prozession die Felder. Mit Kuh- und Hausglocken, mit Hafen und Pfannen lärmend, im unflätigsten Sennenhemde und mit berusstem Gesichte, Kröten und Eidechsen zur Schau tragend, durchstreifen die Bursche das Gemeindefeld und werden bei ihrer Rückkehr ins Dorf dafür beschenkt. Und damit alle sittlichen Vorstellungen so recht vom Gaul auf den Esel kommen, tritt an die Stelle der rossetummelnden Saatenreiter die hässliche Bocksreiterei und der teufelsverschworene Bilmesschnitter. Auf einem schwarzen Bocke, am Fusse die Sichel angeschnallt, durchreitet und durchschneidet er den Aufwuchs ganzer Ackerbreiten. J. Feifalik hat in der österreich. Gymnas. Ztschr. 1858, 410 aus einer Hds. des Olmützer Archivs einen Segensspruch veröffentlicht gegen «die Pylweisse om sent Wolbrygh-obent»; der Besegner giebt dabei dem Stallthiere eine geweihte Kerze zu verschlucken. «Es wor am Walburgisobende geschahn,

wenn de Pülewesen osfarene, schreibt hievon der Schlesier A. Gryphius, Dornrose 51 nach Weinholds Schles. Wörtb. 1855, 10). Mit Heilöl salbt die Schlachtenjungfrau den wundgewordnen Krieger; mit dem aus ihrem Brustbein fliessenden Oel heilt Walburg die Kranken; aber die zum Tanze ausfahrende Walburgishexe bestreicht sich mit einem in den Oberpfälzer Sagen Schönwerths 1, 372 ausführlich besprochnen Hexenöl, und wenn sie darüber im fremden Stalle betroffen wird, «streicht ihr der Bauer dafür den Buckel, dass sie Oel giebt». Alpenburg, Tirol. Sag. 1, 290. Thôrs Tochter heisst Thrudhr, d. h. die Tretende; denn nachdem der Ackergott, ihr Vater, das Korn hat reifen lassen, lässt sie die vollen Garben in der Tenne austreten. Hierauf aber wird die Trud zum Alp, welcher den Schlafenden auf die Brust tritt, dass er erstickt, oder, wenn ihr dieser mangelt, die neubelaubten Bäume reitet, dass man alle Verkrüppelungen an Eschen und Fichten Trudenpfötschen nennt. Das Stallthier wurde des Milch- und Buttergewinnes wegen in den Maienthau hinaus getrieben, dass es zuletzt dem thaumähnigen Rosse der jungfräulichen Walküren glich; statt ihrer aber liess hierauf der grobe Aberglaube die Trude Nachts in den Stall schleichen und die Thiere reiten, dass sie des Morgens abgehetzt und voll Schweiss dastehen, nur Mähne und Schweif ist von unbekannter Hand in zierliche Frauenzöpfchen geflochten. Statt die Häuser mit Maien zu schmücken und den Walbernbaum aufzupflanzen, werden so viele Ruthen auf den Düngerhaufen gesteckt, als man Rinder hat, die Kinder machen sich aus Weiden kleine Galgen und überspringen sie in die Wette; wer dabei nicht anstösst, in dessen Hause werden die Milchkühe ergiebig. Haupt-Schmaler, Wend. Volksl. 2, 221. Ein förmliches Treibjagen wird gegen die Hexen angestellt; mit knallenden Peitschen werden sie aus der Dorfflur hinausgehauen, dies ist das Hexen-Tuschen, Hexen-Auspletschen in der Oberpfalz Schönwerth 1, 312, das Maibutter-Ausschnellen in Tirol (Zingerle, Sitt. no. 783, das Hinausblitzen in Deutsch-

böhmen Reinsberg, Festl. Jahr 137). Mit einem tüchtigen Schuss Pulver schiesst man in die auf die Hausschwelle gesetzte Milchschüssel, dass kein Tropfen davon drinnen bleibt; dann hört die Kuh auf, blaue Milch zu geben. Darstell. aus d. Gebiet des Abgl. Grätz 1801 S. 126. So weit erstreckt sich die Umwandlung alles Natürlichen ins Zauberhafte, so weit gieng die Gesunkenheit des ursprünglich so gesunden Volksbegriffs. Aller lebensfrohe rüstige Volksbrauch ist in Boshaftigkeit verkehrt. Wird im 13. Jahrhundert vielfach gegen den Volksglauben an sg. Nymphen gepredigt, so heissen diese doch immer noch schöne Jungfrauen, die mit brennenden Wachslichtern in den Ställen die Thiere besorgen, dass des Morgens Wachstropfen in den Mähnen der Rosse kleben; sie erscheinen unter schattigen Waldbäumen, verbinden sich dem Getreuen in Liebe, stillen dem Armen Hunger und Durst, ihre Herrin ist nach dem gelehrten Ausdrucke jener Zeit latein. Abundantia, die romanische dame Abonde, die Königin Habundia, unsre deutsche Göttin Fulla. Wo sie erscheinen, da bringt es dem Hause Glück und Vorsput. So anfangs als Allgütige verehrt, sind sie nun feindselig und gefürchtet; erst eine überirdisch schöne Holda, dann eine triefäugige Unholdin; erst eine thaufrische Walburgis, unter deren Schritt der Acker von Oel trieft, zuletzt eine Anna Walper von Wertheim, die im peinlichen Protokoll v. J. 1644 bekennt, den Teufel beim Hexentanze in einer eisernen Schellenkappe mitgesehen zu haben. Wolf, Ztschr. f. Myth. 4, 23. Sogar zu der finnisch-ehstnischen Bevölkerung ist dieser Name gedrungen, vermittelt durch die Schweden; der Heiligen Festtag heisst Wolpripääw Russwurm, Eibofolke 2, 263. 1, 74. 98. Die Serben nennen den Hexenritt na Walporu. Haupt-Schmaler, Wend. Volksl. 2, 265. Noch bevor diese Satanisierung der deutschen Götter durch die Kirche genugsam durchgeführt werden konnte, verwandelten sie sich mit ihrer im Volksglauben nicht bezweifelten Macht erst ins Riesenhafte. In rückwärtsschreitender Betrachtung unseres Gegenstandes zeigen

wir nun die Jöten- und dann die Walkürennatur Walburgis und sind damit am Schlusse.

Sechster Abschnitt.

Walburg, die Göttin der Zeugung und Ernährung.

Der Ordensneid der Jesuiten gegen die von ihnen unabhängigen Diöcesen und Stifte gab den ersten Anlass, die Walburgislegende in ihrem Gesammtzusammenhang zu betrachten, während man sie bis dahin fast nur in ihrer lokalen vereinzelten Tradition aufgefasst und dargestellt hatte. Die Ingolstädter Jesuiten, unter ihnen Gretser voran, wollten der niederdeutschen Walburg nicht die kirchliche Geltung der oberdeutschen zuerkennen. Jene, behaupteten sie, sei die sg. Walburga Westfalica, eine gewesene Nienheerser oder Herswender Nonne im Kloster bei Paderborn, die Schwester des dortigen Bischofs Liuthard, die um 840 gelebt habe und nebst ihrem Bruder 877 von den Vandalen erschlagen worden sei. Sie sei nur selig gesprochen worden, dagegen die Eichstädter Walburg sei bereits im J. 779 gestorben und canonisirt; erst ihr Ruhm habe jener westfälischen Namensschwester zu einigem kirchlichen Ansehen verholfen. Diesem Vorgeben steht indess in der Kirchengeschichte Niederdeutschlands alles Mögliche entgegen. Der grössere Theil der dortigen alten Stiftskirchen ist der hl. Walburg schon seit so alter Zeit geweiht, dass man daselbst von der Walburgiskirche zu Gröningen behauptet, sie sei ein Heidentempel der Göttin Walburg gewesen, und dass man in der Walburgiskirche zu Veurne (Diöcese Ypern) sogar noch die Stelle zeigt, wo dieser Göttin Menschenopfer gebracht worden sein sollen. Wolf, Ndl. Sag. no. 309, S. 696. Bollandisten l. c. 522. Die Annahme eines sehr hohen Alters dieser

Kirchen wird zugleich durch ihren Baustil unterstützt; die zu Gröningen ist eine Rotunde mit thurmähnlichen Mauern und steht auf einem Gange, welcher unterirdisch bis zum Nachbardorfe Helgen führen soll. Diejenige zu Antwerpen, in der dortigen Altstadt gelegen, heisst Burg castrum, in ihrer Krypta soll Walburgis auf ihrer Herreise aus England gewohnt und die Gastfreundschaft der Stadt genossen haben. Je weiter man nun den Walburgiscult nordwärts verfolgt, um so mehr tritt seine heidnische Abkunft hervor, und Walburg nimmt da nebst ihrem bischöflichen Bruder die vergröberte Gestalt der Riesen an. Schon im Harz wird Wilibald ein Hüne genannt Pröhle, Harzsag. 1, 275; um Harlem aber gilt Walburg als die Heerden weidende und Strandräuber vertilgende Riesin Walberech. Seeräuber ersäuft sie, Viehdiebe frisst sie lebendig auf; dann nimmt sie ihre Ochsen unter den rechten Arm, ihre Rosse unter den linken, steckt die Schafe zusammen in die Haare ihres Hauptes und geht so in einem Schritte von Holland nach England hinüber. Wolf, Ndl. Sag. no. 28. Als eine gleich ungestüme Heidenfrau, menschliches Mass überschreitend, gilt Walburg in Schweden, wovon in Wedderkop's Bildd. a. d. Norden, 2. Th. die Rede ist. Nicht anders erzählt die irische Legende von der Hexe Moll Wallbee in Beeckmakshire, sie habe das Schloss Hao in einer Nacht erbaut und die Steine dazu von Dollgellen in der Schürze hergetragen. Als ihr dabei im Laufen ein Kiesel in den Schuh kam, schleuderte sie ihn heraus; er fiel auf den Kirchhof von Clowes, drei Meilen von Dollgellen, da liegt er noch, neun Fuss lang und einen dick. Vulpius Curiositäten Bd. 8, 240. Endlich hat sich jene Walburga Westfalica sogar als eine Antwerpner Venus herausgestellt, deren Abbildung in Wolfs Beiträgen 1, Tafel II, Figur 1, lehrt, dass sie keineswegs die antike Venus gewesen ist, sondern ein deren antiken Namen tragendes deutsches Götterbild. Es ist ein über dem Antwerpner Steenport in die Mauer eingelassenes, halb erhaben gehauenes Steinbild, das noch in seinen ursprüng-

lichen Umrissen zu erkennen, in seinen Besonderheiten aber abgemeisselt ist; dasselbe hat langes Haar, hebt beide Arme bis zur Kopfhöhe anbetend empor und zieht die aus einander gespreizten Beine herauf. Dass es ein Götterbild war, urtheilt Wolf, l. c. 107, darin stimmen alle älteren Geschichtschreiber Antwerpens überein, unter denen auch der berühmte Bollandist Papebrochius; dafür spricht ferner die allgemeine Verehrung, deren es genoss, dafür zeugt auch, dass unfruchtbare Frauen ihm Kränze und Blumen opferten, die Manneszeichen, die es phallisch trug, abschabten und als Heilpulver tranken, um bald des Mutterglückes theilhaftig zu werden. Davon berichten Mart. Zeiller, Itin. Gall. Bl. 527; Goropius Becanus, Origin. Antverp. pg. 26; J. B. Gramaye, Antiquitt. Antverp. lib. II, pg. 13, und selbst die Bollandisten III, 521. Bei dem geringsten Zufalle, sagt Becanus, welcher Antwerpner Frauen begegnet, ob sie ein Küchengeschirr zerbrechen, oder sich die Zehe verstauchen, rufen sie ohne weiteres dieses priapische Bild laut an, und selbst bei den Anständigsten ist solche alte Unsitte noch im Schwange. Die Ortslegende, deren Gramaye erwähnt, erzählt, dass der hl. Willibrord, als er hier die Bekehrung begann, die heidnische Anbetung dieser steinernen Walburgis schon vorgefunden und an ihrer Stelle den Dienst der hl. Walburgis eingeführt habe. Die Heiden hätten jedoch von diesem Idol ihrer Venus nur sehr zähe abgelassen, und daher rühre denn der bei den dortigen Weibern andauernde schmuzige Brauch, deren Hartnäckigkeit in Sachen des Aberglaubens allbekannt sei. Somit steht der Cult einer vorchristlichen, norddeutschen Walburgis fest, welche in der Mönchsprache Venus und, da sie phallische Abzeichen trug, Priapus genannt worden ist. Ihre Hermaphroditengestaltung entspringt aus den ursprünglichen Grundbegriffen der eddischen Götterlehre, zu Folge welcher die Gottheit doppelgeschlechtig ist, um sich selbst ins Unendliche fort zu erzeugen. Dem Urriesen Ymir erwuchs unter dem linken Arme Mann und Weib. Tuisco, der vaterlose Stammgott,

erzeugt aus sich selbst den Sohn Mannus. Die Ackergöttin Walburg musste doppelgeschlechtig sein, wie die Pflanze und das Samenkorn ein Zwitter ist. Als weiblicher Liebesgott erscheint sie priapisch, gleich dem männlichen Liebesgotte Freyr, ahd. Frô, welchen Adam von Bremen Fricco unter der ausdrücklichen Beifügung benennt, er werde phallisch abgebildet, walte über Regen und Sonnenschein und stehe den Werken des Friedens und der Ehe vor: cujus simulachrum fingunt ingenti priapo; si nuptiae celebrandae sunt, sacrificia offerunt Fricconi. Sein Name gründet in der Wurzel pri = freien, woraus auch Πρίαπος selbst stammt. Freyrs Schwester Freyja (gleich der altslavischen Prija = Venus) ist daher die Ehefrau ausschliesslich. Es ist nun gewiss ausserordentlich bedeutsam, dass sich ganz dieselbe Verehrung heidnisch-phallischer Bildwerke im Eichstädter Gebiete, als dem süddeutschen Schauplatze der Wirksamkeit der hl. Walburg, wieder findet. In dem zwischen den Städten Eichstädt und Weissenburg am Ausgange des grossen Weissenburger Waldes gelegnen Dorfe Emmetsheim findet sich unter mehrfachem römischem Grundgemäuer im Garten des dortigen Wirthshauses ein antiker Steinwürfel, dessen eine Seite die Grabinschrift einer römischen Ehefrau, die andere die eines Merkuraltares trägt. Letztere zeigt die Herme einer stark gebrüsteten Frau; auf der andern ist eine nackte Figur sitzend dargestellt mit aus einander gespreizten Beinen, beide Hände am Phallus haltend. Beide Figuren sind an den Einzeltheilen vorsätzlich verstümmelt. Noch im vorigen Jahrhundert setzten sich unfruchtbare Weiber auf dieses Steinbild, um dadurch zum Kindersegen befähigt zu werden, und als der Markgraf von Ansbach am 7. April 1721 hier durchreisend den Stein besah und um ihn für seine Kunstsammlung anzukaufen, sich an den Eichstädter Bischof wendete, wurde ihm die Antwort, dass diese Gruppe als Nahrung des Wirthes in statu quo zu belassen sei. Sax, Gesch. v. Eichst. 1857, S. 257. Von der Mönchsweisheit wurde dieses Bild abwechselnd bald der

Götze Miplezeth (1 Konige 15, 13), bald Priapus genannt. Falkenstein, Nordgau. Alterth. 86. »Der Phallusdienst, sagt Grimm, Myth. 1209, entspringt in der Kindheit der Völker aus einer schuldlosen Verehrung des zeugenden Prinzips, die eine spätere, ihrer Sünde bewusste Zeit ängstlich mied.« Voltaire war der Urheber der tiefen Bemerkung, dass schlüpfrige religiöse Ceremonien nichts gemeinsam haben mit schlüpfrigen nationalen Sitten. In dem Essai sur les moeurs ch. 143, Oeuv. 17, 341 sagt er: »Unsre Vorstellungen über Wohlanständigkeit veranlassen uns zu glauben, ein uns schamlos erscheinender Brauch könne nichts anderes als eine Erfindung der Zügellosigkeit sein. Allein es ist unglaublich, dass Sittenverderbniss jemals bei irgend einem Volke die Stifterin religiöser Ceremonien gewesen wäre. Im Gegentheile ist es verbürgt, dass dergleichen Bräuche bereits in den Zeiten der Sitteneinfalt entstanden und dass man dabei keinen andern Gedanken hatte, als die Gottheit in dem uns von ihr gegebnen Lebenssymbole zu verehren. Ein derartiger Feierbrauch hatte den Zweck, die Jugend für ihre Reife zu begeistern und kann nur einem ergreisten Gehirne in abgeklärten, abgefeimten oder moralisch ruinirten Epochen lächerlich erscheinen.«

Folgerichtig wurde nun die Göttin der Fruchtbarkeit nicht nur in ihrer Körpergestalt priapisch gedacht, sondern auch die von ihr kommende Frucht, in gleicher Weise künstlich geformt, zum Genusse dargeboten. Daher weihte man den Gottheiten des Ackerbaues phallisch geformte Kuchen. Priape, aus Weizenmehl gebacken, erwähnen Martial XIV, 61: Priapus siligneus: IX, 3: sligneus cunnus und der Scholiast zu Juvenal II, 53: membra virilia, de melle et fermento composita. Unseren eignen Vorfahren war diese Sitte keineswegs fremd. Joh. Campegius De re cibaria 1560 schreibt: aliae placentae repraesentant virilia si diis placet; adeo degeneravere boni mores, ut etiam christianis obscoena et pudenda in cibis placeant. Sunt etiam quos cunnos saccharatos appellent. Dass solcherlei Kuchen (miches, die

weiblichen Theile darstellend, vorzugsweise in der Auvergne gebacken wurden, bemerkt Dulaur De divinites generatrices 226 und fügt noch hinzu: dans plusieurs parties de la France on fabrique des pains, qui ont la figure du Phallus. Aehnliche Landesbräuche umgeben uns noch ringsum, man braucht nur die Augen zu öffnen. Das Milchbrod der fränkischen Eierweckchen, in bekannter zweideutiger Form gebacken, heisst in Ansbach Klärungsweck: dieser Name wird daselbst nicht etwa von Eierklar abgeleitet, sondern von der Clairon † 1803 zu Paris, des letzten Ansbacher Markgrafen Hofmaitresse, deren Lieblingsspeise diese feine Brodgattung gewesen sein soll. Archiv f. Oberfranken V. 2, 93. Das altbairische breite Eierweckel wird als Geschenk nur an Mädchen gegeben, dagegen das stangenartige Weissbrod des Kipferl nur an Bursche. Dass man in den oberbair. Gegenden den beiden Brodformen sexuelle Bedeutung unterlegt, beweisen die um Rosenheim und im Chiemgau hierüber gesungenen Schnaderhüpfeln, in denen das stuprum variirt wird. Aehnlich ist das obscöne Gebildbrod der Meissner Fummeln, über welche Schäfer im ersten Theil der deutschen Städtewahrzeichen 1858 gehandelt hat, und dasjenige der verschiedenartig, stets schimpflich zubenannten Nonnenkräpflein. Deutsche Festbrode, gebacken in Gestalt der in den Cannstatter Grabhügeln aufgefundenen Frôbildchen, welche das gleiche Symbol des Belebens und Wiedererweckens an sich tragen Memminger, Beschreib. des OA. Cannstatt, 18, heissen in Oberdeutschland Mannoggel, Nikolause, Klausmänner, Hanselmänner, Grittebenze; in Niederdeutschland Sengterklas, Klaskerlchen u. s. w. Die weibliche ähnlich gestaltete Brodfigur wird gewöhnlich nur die Frau genannt. Beiden ist gemeinsam, dass ihnen Augen, Brüste, Rockknöpfe aus Korinthen eingesetzt sind, dass sie beide Arme in die Seite einstemmen und ihre Beine weit aus einander spreizen; daher auch ihr Name Gritte, Grittebenz, altbair. Beingrattel, varus oder valgus. Es ist in ihnen also die Stellung der beiden vorhin beschriebenen Steinbilder

zu Antwerpen und Emmetsheim typisch wiederholt. Alle diese Formen sind symbolische, dem mythischen Zeitalter und den Urvorstellungen der Menschheit angehörende, und müssen eben darum gegen unser Sittengesetz verstossen, weil dieses im Bewusstsein des Naturmenschen noch gänzlich schlummert.

Bis hieher ist verspart geblieben, den Namen Walburg zu erklären und mit den Hauptzügen seines Mythus in Verbindung zu bringen. Wie der bisher vorgetragene Sagenkreis in zwei Hälften sich scheidet, in ein lichtes Frühlingsgebiet und in ein dämonisches Nachtreich, so führt auch die Etymologie des Namens in diese Doppelwelt. Die schönere Seite mache hier den Beginn, weil sie sprachlich die ergiebigere ist.

Wenn der liebende Wuotan im Frühlingsbeginne seine Vermählung mit der Himmelsherrin Freyja, Frouwa feiert, so trägt er den ahd. Beinamen des Liebesgottes Wunscio, nordisch Oski, und ist begleitet von einem Liebesheere von Brautjungfern, welche die schwanenweissen Wünschelfrauen, Schwanenjungfrauen sind, nord. óskmeyjar, Wunschmädchen. Das Wort Wunsch stammt aus wunia, bedeutet Lust und Liebe, und führt uns sogleich 1 auf Walburgis Mutter Wunna, aus deren Namen die Lateinlegende eine Bona mater, und die niederdeutsche Legende eine Frau Guta bildete (Gretser 749), eine in der deutschen Heldensage vielgenannte Ahnfrau der Heldengeschlechter. Sodann führt Wunsch 2 auf den Namen eines der Brüder Walburgis, Wunnibald: der den Wonnewunsch Gewährende.

Als Wunnas Oheim sodann wird in dem von Othlon verfassten Leben des Bonifacius dieser Bekehrer Winfrid genannt der Frieden Gewinnende; diese beiden Namen alliteriren zum Namen Wunnibald und stellen also durch gleichen Wortstamm und gleichen Anlaut, auch sprachlich eine Sippe dar. Des andern Bruders Wilibald Name knüpft sich an den eddischen Beinamen Odhins, Vili, opes und felicitas bedeutend. Dem Namen Winfried entspricht der

ahd. Frauenname Winburc, demjenigen Wilibalds eine ahd. Wiliburc und Willahild; und vorgreifend sei bemerkt, dass die englische Königstochter Werburga auch Walburg hiess: Wèrburga, Wulferi, Merciorum regis et Ermenildae filia, quae saepius etiam Walpurga dicitur. Basnage bei Canisius tom. II. 3. 266. Walburgis Vater heisst Richard, d. i. dives, potens, wie der allmächtige Gott gleicherweise der Reiche genannt wurde. Sämmtliche Namen in Walburgis Sippschaft sind also nächstverwandt mit den höchsten Götternamen. Der Himmel nun, in den jenes Liebesheer geflügelter Jungfrauen das Götterpaar geleitet, ist Walhall, nordisch Valhöll, und der silbergedeckte Saal darin heisst Valaskiálf, der Wunschhof, also eine Wahlburg, eine Burg der Auserwählten. In gleicher Namensbildung wie Walburg besteht der angelsächsische Name der Friedensgilde: Fridborg, d. i. Friedensbürgschaft.

Allein jenem Wonnemonat der Vermählung Odhins geht des Gottes stürmische Brautwerbung im Mittwinter den Zwölften voraus, wo die leidenschaftlich Wünschenden zu Verwünschten, die Liebenden zu Wüthenden, ihre Hochzeitsreigen zu geschlechtlichen Hexentänzen werden Grimm, Ueber den Liebesgott. Dann ändert sich die Bedeutung des Wortes wal von valjan, eligere. Die Gemahlin Freyja wird eine Valfreyja, die sich mit Odhin in die Leichen der auf der Walstatt Erschlagnen theilt, die Jungfrauen ihres Gefolges sind die Walküren, welche die auf dem Wal Gefallnen auswählen und für den Himmel erküren. Die Wolen, sonst nach der Seherin Wala genannt, werden schicksal-spinnende Parzen. Nun sind es Schildjungfrauen, die unter Wetterleuchten durch den Nachthimmel niederreiten. Sie stehen unter dem Helme, ihre Brünne ist blutbespritzt, Feuer zuckt auf ihrem Speer. Noch fliesst Thau aus den Mähnen ihrer Rosse herab und reiche Ernten trägt dann der mildbefeuchtete Boden; aber zugleich flattert das Schlachtfeld von windgebauschten weissen Kriegsmänteln, als fiele ein dichtes Schneegestöber, und von ihren Zauber-

gesängen verwandelt sich der Nachtthau in Reif und Hagelschlag. Noch ist ihre Gestalt schwanenweiss, geflügelt umschwebt Kara ihren im Kampfe stehenden Helgi so nahe, dass dieser zum Hiebe ausholend, sie selbst in den Fuss trifft. Allein dieser Schwanenfuss wird zugleich verkehrt in den gegen die Hexen auf die Thüren gekreideten Trudenfuss, oder es erscheint das leichenankündende Gespenst des Holzweibleins gar in Gestalt einer weissen Gans Schonwerth, Oberpf. Sag. 1, 268. Der Schwanenfuss wird zum Gänsefuss verkrüppelt, aus der Königin Berta wird eine Königin Gansfuss, Reine pédauque. Wollen sich die Bollandisten III, 516[b] erklären, warum die hl. Werburg so häufig mit der hl. Walburg verwechselt werde, so sehen sie den Grund hievon darin, dass beiden die Wildgänse gehorsam gewesen seien. Dahin gehören nun die vielfachen Wunder, die am Walburgisgrabe zu Monheim an Klumpfüssigen geschehen, wie z. B. eine Frau Manswind aus dem bairischen Markt Trutinga Wassertrüdingen dorten Heilung ihres Klumpfusses gesucht und gefunden hat. A. SS. l. c. 304. Die den Thau bescheerende, schwanenfüssige Walküre und der für seinen gelähmten Fuss im Thau Heilung suchende Kranke erscheinen sachverwandt; in der L. Bajuv. 4, 10 und 5, 16 wird der Fussgelähmte nach alemannischem Ausdrucke tautragil genannt, der Thauschlepper, wie in Friesland die Hexe daustriker heisst, weil sie in schädigender Absicht den Maienthau mit plumpem Fusse vom Grase streicht. Grimm RA. 94. 630. An frühzeitigen Uebergängen des Namens Walburg in das Gebiet des Dämonischen kann es daher nicht mangeln. Walahild heisst eine der Walküren; Walgund ist die im Hugdietrich und im Wolfdietrich besungene Königstochter; Walber eine nordd. Riesin; Walberan der riesig starke, kriegsgewaltige König im mhd. Gedichte König Laurin, welchen Dietrich im Zweikampfe nicht zu besiegen vermag. Der Versammlungsplatz der Hexen auf Island heisst Valakirkja und liegt am Ingolfsfjall, einem hervorragenden Berge des dortigen Süd-

landes. Vala wird dorten die böse Stiefmutter genannt im Märchen von Schneewittchen. Maurer, Isländ. Sag. 107. 280. Die niederd. Hexe Valrideriske ist eine Pferdemahr, die sich zu ihrem Nachtritte fremder Rosse heimlich bedient, schweissbedeckt stehen diese Morgens darauf im Stalle. Simrock, Myth. 121. So viel über den Namen Walburg, insoweit er der Reihe der Bedeutungen nach zuerst die in der Wünschelburg wohnende Götterjungfrau, dann eine steinschleudernde Riesin, eine leichensammelnde Walküre, ein die Früchte und Thiere zehntendes Zauberweib bezeichnet hat. Herabgesunken zur landschaftlichen Sagengestalt, hat Walburg es im Hochnorden, gleich dem übrigen Riesengeschlechte, ausschliesslich mit der Viehzucht zu thun und wird darüber zur Göttin der W. Jagd. Bei dem 1588 zu Nürnberg abgehaltenen grossen Fasnachtszuge erschien das Wilde Heer unter Anführung »der Frau Holda auf einem schwarzen wilden Rosse; als die wilde Jägerin stiess sie ins Horn, schwang die knallende Peitsche, schüttelte ihr Haupthaar wild umher wie ein wahrer Wunderfrevel, und der mitzuschauende bamberger Bischof sprach zum Markgrafen Albrecht von Ansbach: Das ist eure Jagdgöttin; dieser aber erwiederte: Bannet das Ungethüm, aber nur heute nicht!« Vulpius, Curiositäten, Bd. 10, S. 397. In Mitteldeutschland geht sie mit dem Geschäfte des Flachsbaues und Spinnens um; in Süddeutschland erst erscheint sie als Ackerbauerin und siedet Bier. Bei diesem letzterwähnten Geschäfte nimmt sie den Namen der Frau Holle die Huldreiche an. »Der gemeine Mann nennt sie Frau Holle und die Mägde auf den Dörfern verstecken ihre Spindeln vor ihr«, sagt im J. 1812 von ihr ein thüringischer Bericht, Curiositäten, Bd. 2, 472; und eine schon ältere Notiz in Prätorius, Blockesberg S. 457 lautet: »Am Walburgisabend darf man weder spinnen noch auch das Garn nur auf der Spindel lassen, sonst machen die Hexen Bratwürste daraus, d. h. ungleichfädiges Garn. Die Thüringer geben vor, dann ziehe Frau Holla herum und verwirre oder hole das Garn.« —

Das schicksalwebende Wunschmädchen webt das Ehebaud, darum wird am Garnfaden in der Walburgisnacht das S. 10 bereits erwähnte Liebesorakel erforscht, und neun gesponnene Flachsknoten sind heilsam Myth. 1182; als flachsspinnende Schwanenjungfrau erscheint es ferner sowohl im Liede von Wieland dem Schmied Simrock, Myth. 345, als auch in der schlesischen Spillaholle (die Spindelhulda, und diese wohnt im Hollabrunn Vernaleken, Alpensag. 121), um hier kinderlosen Eltern deren Wunschkinder herauszuschöpfen.

In der Niederlausitz heisst Walburgis Holpurga Pott, Familiennamen, 117, in der Oberpfalz nennt man die Hexenausfahrt zu Walburgis die Hullfahrt, das Hullfahren, und der bezügliche Schimpfname ist Hullsluder. Schönwerth 3, 177. Hier thut zugleich der Spirantenwechsel das Seinige zur Namens-Umgestaltung; wie aus Wuotan ein niederd. Wôd und Hoden wurde englisch Robin Hood, so aus Walburg eine Frau Wulle und Frau Hulle. Was in den Zwölften gesponnen wird, das besudeln Frau Holle und Frau Wolle, Frau Hulle und Frau Wulle. Kuhn, NS. 417. Ebenda 418 heisst Frau Hilde Verhellen, bei Müllenhoff 178 Ver-Wellen. Der bierschenkenden Frau Holle, welche im Walperholz bei Arnstadt Volles Mass ausruft, ist schon im vorletzten Abschnitte gedacht worden, und mit diesem Geschäfte Walburgis als einer den Maienthau spendenden, älschenkenden Frühlings-göttin werde hier abgeschlossen.

Im Herzen des bairischen Fruchtlandes werden jene drei letzten Aehren oder Aehrenbüschel des Ackers, welche die Schnitter zum Opfer stehen lassen, bekränzt, umbetet, umtanzt und eben so genannt, wie Walburgis dritter Bruder heisst, Oswald, d. i. der allwaltende Ase. Dieses Aehrenopfer ist in einer Passauer Urkunde des 13. Jahrh. Wûtfutter genannt Panzer BS. 2, 505, hat ebenso in Meklenburg unter dem Namen Wode gegolten und war also in diesen beiden, geschichtlich sich fremdgebliebnen Landstrichen ein dem Wuotan geweihtes Ernteopfer, bei welchem

man das Wodelbier als Trankopfer darbrachte. Eben diese heidnische Erinnerung ist christlich personificirt worden im hl. Oswald, und so hat denselben Zingerle in seiner Ausgabe der Oswaldslegende pg. 74 nachgewiesen. Diese beiden leiblichen Geschwister, Oswald und Walburg, tragen in ihrer Hand das Attribut der drei Aehren. Bruder Oswald besitzt bei dem nach ihm benannten tiroler Dorfe eine geheiligte Quelle, die als des Landes Jungbrunnen gilt Zingerle, Sitten no. 936 ; die Schwester Walburg spendet nebst solchen Heilquellen das besondere Heilöl: es ist dies die Nährkraft des unter dem Einflusse des Maienthaues sich bildenden Getreidekornes. Der Thau, der aus der Mähne des Walkürenrosses trieft, verleiht dem Erdboden seine Lebens- und Befruchtungsquellen ; aus dem Trinkhorne bietet hierauf die Walküre Oelrun den von ihr gebrauten Seligkeitstrank dem in den Himmel Eingehenden. Wie war oder ist nun der Name dieses Trankes? Zum Meth führt am Weissen Sonntag, 8 Tage nach Ostern, der altbair. Bursche sein Mädchen, es soll sich dabei schön und stark trinken. Schmeller, Wörth. 3, 360. Der Litthauer nennt sein Hausbier, das bei keinem häuslichen Feste fehlen darf, Alus, das Bärtige, denn es wird aus der grannenreichen Gerste gebraut; der Alus hat Hörner, sagt er von der Stärke dieses Getränkes, ja Gerste bedeutet ihm überhaupt so viel wie Getränk. Schleicher, Litthau. Märch. 1857, S. 3. 149. 160. Von der Wirkung des Münchner Bockbieres pflegt der Baier eben dasselbe zu sagen: der Bock hat ihn gestossen. Ob wir nun obige Walküre Oelrun in ihrem Namen ableiten von Alarun, allwissend durch die um ihr Trinkhorn geschrieben stehenden Runen, oder von Aelrun, die den Göttern den Stärketrank kredenzende, so verschlägt diese doppelte Etymologie hier in der Sache selbst nichts; Ael und Oel, beiderseits der Begriff der Lebensnahrung, ableitend von goth. aljan, lat. alere, ist hier längst in den Eigennamen und in die bezüglichen Symbole eingedrungen. Der Skandinavier nennt das Bier, das er im Heidenthum den Alfen opferte álfablôt,

heute das Engelbier: Engelöl Mannhardt, Mythen 326. So braut man seit Altem in England das Ale, in Rostock Oelbier Coler, Oeconomia lib. 2, pg. 23, in Breslau Schöps, in Wollin Bockhänger Klemm, Nahrung, 335, in München Bock, dessen Ausschank daselbst mit dem 1. Mai beginnt und anzudauern hat bis Pfingsten. Er hält dorten somit dieselben Termine ein, die kalendarisch für das Gedeihen der Kornsaat und kirchlich für das Fliessen des Walburgisöles gegolten haben.

Vorahnend hat Uhlands realistische Dichterphantasie den Inhalt des hier abgeschlossnen Mythenkreises, wie folgt, umschrieben:

Auf den Wald und auf die Wiese,
Mit dem ersten Morgengrau,
Träuft ein Quell vom Paradiese,
Leiser frischer Maienthau.

Wenn den Thau die Muschel trinket,
Wird in ihr ein Perlenstrauss;
Wenn er in den Eichstamm sinket,
Werden Honigbienen draus.

Mit dem Thau der Maienglocken
Wäscht die Jungfrau ihr Gesicht,
Badet sie die goldnen Locken
Und sie glänzt vor Himmelslicht.

Selbst ein Auge rothgeweinet
Labt sich mit den Tropfen gern,
Bis ihm freundlich nieder scheinet
Thaugetränkt der Abendstern.

II.

Verena mit dem Kamme,

die Kindsmutter.

Erster Abschnitt.

Verena, eine Gauheilige.

Kirchliche Gestaltung und geographische Ausbreitung der Verenalegende; ersteres bedingt durch die Legende von der Thebaischen Legion, letzteres durch die Ausdehnung des Konstanzer Bisthums. Verena's Weihkirchen und Altäre in der Schweiz. Ihr Doppelgrab und ihre Reliquien in Zurzach. Mittelhochdeutsches Gedicht von sand Verene.

Die heidnische Verenasage wurde in ihrer Vereinsamung frühzeitig der Kirchenlegende der Thebaischen Legion einverleibt und gewann dadurch eine Verbriefung ihres eignen hohen Alters und ihren ersten Zusammenhang mit der frühesten schweizerischen Kirchengeschichte. Bekanntlich ist die Legende von der Thebaischen Legion aus Oberitalien und Savoyen her in die Schweiz gedrungen, und hat sich von da Rhein abwärts weiter ausgebreitet. Sie handelt von einer zu Thebae in Aegypten gestandenen römischen Legion, welche dorten zum Christenthume übergetreten, dann nach Italien und unter Constantius Chlorus nach Helvetien versetzt, schliesslich zu Martinach, die Theilnahme an einem heidnischen Opfer verweigernd, decimirt worden sein soll. Einzelne, diesem Blutbade entronnen, gelangten an die Aare und den Rhein und erlitten hier, unermüdlich den Christenglauben ausbreitend, gleichfalls den Martyrertod. Wo dieses in Helvetien geschah, da sind denselben die ältesten Stifte und Kirchen geweiht worden; so dem hl. Mauritius zu Martinach in Wallis und zu Bern; dem Ursus und Victor zu Solothurn; Felix, Exuperantius und Regula zu dritt in

Zürich u. s. w. Die mit dieser Soldatengeschichte ganz äusserlich vereinbarte Verenenlegende berichtet, entkleidet ihrer märchenhaften Zuthaten, ungefähr Folgendes.

Verena, eine junge Christin zu Anfang des vierten Jahrhunderts, begleitete jene Thebaische Legion, in welcher sie einige Verwandte hatte, aus Afrika nach Italien und verblieb, beim Abmarsche der Truppen nach Helvetien, zu Mailand, um sich hier der Krankenpflege gefangener Christen zu widmen. Als sie jedoch die Kunde von dem gewaltsamen Tode der Ihrigen vernahm, wanderte sie, um deren Gräber zu besuchen, über die Alpen nach Martinach in Wallis und nach Solothurn. An diesem letzteren Orte abermals die Armen und Kranken pflegend und die christliche Lehre verbreitend, wurde sie vom römischen Statthalter in den Kerker geworfen, jedoch wieder freigegeben, als ihr Gebet ihm Genesung von lebensgefährlicher Krankheit erwirkt hatte. Zu neuer Uebung werkthätiger Menschenliebe schifft sie hierauf auf der Aare nach dem Dorfe Koblenz, begiebt sich von da in das benachbarte Zurzach, weil sie vernommen hat, dass dorten bereits eine Christengemeinde besteht, und nimmt hier ihre bleibende Wohnstatt. Sie besorgt als Dienstmagd, eines Priesters Hauswesen und widmet ihre Zwischenzeit der Pflege der ausserhalb des Ortes in einem Siechenhause sich selbst überlassnen Aussätzigen; ihnen überbringt sie, was sie sich von ihrer eignen Nahrung abbricht, Brod und Wein. Aber der Knecht jenes Priesters verdächtigt sie der Veruntreuung im Haushalte. Während sie eines Tages sich wieder zu den Siechen begeben will, tritt ihr argwöhnischer Herr unversehens hervor und stellt sie zur Rede, der herzugeschlichene Knecht hebt den Deckel vom Krüglein, das sie trägt. Siehe, da findet sich statt des Weines nichts als Lauge und statt des Brodes ein Kamm, beides zur Reinigung der Kranken bestimmt. Für den Rest ihrer Tage bezog sie eine Klause neben jenem Siechenhause und setzte die Werke der Barmherzigkeit fort. Ueber ihrer Grabstätte ward erst eine kleine Kapelle gebaut, nachmals wurden ihre

Gebeine erhoben und in die Zurzacher Stiftskirche versetzt. An der Hand der Thebaer-Legende, die Anfangs des vierten Jahrhunderts spielt, wird das Jahr von Verenas Ankunft zu Zurzach auf 323 und ihr Tod auf 344 mit naiver Zweifellosigkeit angesetzt.

Die Thebaische Legende ist eine romanisch-katholische Sage über die geschichtliche Thatsache, dass und wie die arianischen Burgundionen, denen im J. 443 die Landschaft Sapaudia, d. h. die Gegend von Lyon, Genf und Hochsavoyen, von Reichs wegen eingeräumt worden war, sich der dortigen Römerchristen durch militärische Massen-Niedermetzelungen zu entledigen versucht hatten. Die nachmalige Verquickung dieser Legende mit dem hebräischen und dem antiken Sagenkreise begann der romanisch-katholische Klerus und setzte der deutsche in römisch-kirchlichem Interesse fort. Man lokalisirte sie daher in allen denjenigen Städten und Stiften Deutschlands besonders, in denen zuerst das politische und dann das kirchliche Römerthum das herrschende gewesen war. Daher finden sich die Altäre, Reliquien und Historien der Thebäer schon von Alters her vor in Bonn, Köln, Trier, Xanten, Mainz, Augsburg, Regensburg, Sitten, Genf, Solothurn. Auch das kleine Zurzach war eine solche Legionenstadt der Römer gewesen. Seit dem Jahre 1000 verfasst der Klerus dieser Städte die sg. Weltchroniken, als deren Hauptwerk die deutsche »Kaiserchronik« gilt, alle von den Thebäern entweder anhebend oder zu deren Preise endigend. Dass auch die Schweiz in ihren Stiften Tendenzchroniken dieser Art im Mittelalter besass, darüber sind Nachweise gegeben in den Mittheill. des St. Gall. geschichtsforsch. Vereines 1862, Heft 1. Von der hl. Verena ist jedoch in diesen Werken noch nirgend die Rede; nicht desshalb, weil jene ursprünglich nicht zu den Thebäern gehörte oder zu schwierig mit diesen zu vereinbaren gewesen wäre, denn was hätte die phantastische Kühnheit dieser gelehrten Mönche nicht mit einander verschwistert! sondern desshalb, weil Verena nur auf alemannischem

Boden ihre Giltigkeit gehabt hatte, hier als Gauheilige nur allmählich kirchliche Anerkennung fand und in den übrigen Kirchensprengeln unbekannt, ja förmlich ausgeschlossen blieb. Die ritterlichen Thebäer wurden, volle 6666 Mann stark, der stummen Demuth des barmherzigen Weibes vorgezogen. Recht auffallende örtliche Missverhältnisse stellen dies ins Licht. Der Kirchenkalender des Bisthums Sitten ist durchaus auf die zu Agaunum (angeblich St. Moritz in Wallis) geschehene Enthauptung der Thebäer gegründet; allein er lässt am 1. Sept., als dem kirchlichen Gedächtnisstage Verenas, nicht diese feiern, sondern den hl. Egidius, der als Einsiedler die Rhonemoräste bewohnt und urbar gemacht hatte. Das gleiche Missverhältniss findet auch in der Diöcese Solothurn statt. Die beiden Thebäer Ursus und Victor sind Patrone der Stadt Solothurn und werden dorten mit eignen Weihkirchen, Prozessionen und Bruderschaften verehrt; nicht aber zugleich auch Verena, die doch jenen beiden hieher nachgezogen war und hier unter Verfolgungen gelebt und gewirkt hat. Zwar trägt die dortige am linken Ufer der Aare liegende Einsiedelei noch den Namen Verenae und ist mit einer gewölbten, von einem Eremiten gehüteten Kapelle versehen, einst der Wohnort der Jungfrau; dennoch feiert die Solothurnische Kirche den Verenentag nicht. Ja nicht einmal dasjenige Martyrologium, welches für die Zurzacher Stiftsherren ursprünglich das massgebende war, enthält Verenas Namen und Gedächtnissfest, wie dies unzweifelhaft aus des Minoriten Paulus Schwenger Römischem Martyrologium erhellt, verbessert von Pabst Benedictus XIV. Cöln 1753, S. 212 und Anhang S. 16. Diese Thatsachen beweisen, dass Verenas kirchlicher Cultus überhaupt erst spät in Aufnahme gekommen ist, dass die Heilige auf dem Gebiete von Kleinburgund, obschon sie hier gewohnt, unbekannt geblieben und also mit der dorten einheimischen Thebäerlegende ursprünglich gleichfalls nicht verschwistert gewesen ist. Sie ist eine Alemannin, gehört dem Konstanzer Sprengel an und hat erst diesem ihre kirchliche Reception zu ver-

danken. Das Konstanzer bischöflich approbirte Breviar vom J. 1509 gedruckt bei Erhardtus Ratdolt, civis Augustensis, Calcographus] lässt die Heilige nicht erst auf den vorhin geschilderten Umwegen, sondern gleich anfänglich zu den Alemannen kommen und da heftig durch den Teufel versucht werden: nam Alemanorum gens dyabolo subdita; es setzt den Verenatag, 1. Sept., als einen doppelten Feiertag an und stellt ihm jenen des hl. Egidius entweder nach oder verlegt diesen auf den Samstag voran, wenn Verenatag auf einen Sonntag fiele.

Um daher zu erfahren, wie weit sich vordem der Verenacultus erstrecken konnte, muss man die Grenzen des Konstanzer Sprengels betrachten. Das Konstanzer Bisthum, das herkömmlicher Annahme zu Folge nach gänzlicher Zerstörung Vindonissas, des ursprünglichen Bischofsitzes, um das Jahr 600 nach Konstanz verlegt und hier mit einer neuen Gebietsausdehnung über einen grossen Theil Alemanniens begabt wurde, hatte den wahrscheinlichen Zweck, die noch heidnischen Alemannen für den Christenglauben zu gewinnen. Es war das ausgedehnteste aller Bisthümer. Vom Gotthard reichte es über den Neckar bei Marbach und zum Kloster Hirschau bei Calw, dreissig deutsche Meilen von Nord nach Süd, zwanzig von Ost nach West, von Kempten bis gegen Strassburg. Vor der Reformation zählte es 1760 Pfarrkirchen, 350 Klöster, 17,000 Priester und Mönche; nach der Reformation war es noch immer in 66 Archidiakonate eingetheilt. Diejenigen von letzteren, die für unsre lokale Frage belangreich, weil im schweizerischen Theile des Bisthums gelegen sind, finden sich in Jak. Rasslers zu Ende des 16. Jahrh. gelieferter Beschreibung genannt, es sind folgende. Thurgau, Schaffhausen, Zürichgau, Aargau diesseits der Aare, Luzern, Zug, Unterwalden, das Bernergebiet diesseits der Aare und aufwärts über die Seen ins Oberhasle bis zu den Aarequellen; Uri mit Ausnahme des Thales Urseren, das von jeher unter dem Bischof von Chur gestanden; Schwyz, Glarus, Appenzell, der nördliche Theil des

Kant. St. Gallen mit Toggenburg, der Grafschaft Rapperswil, der March und Uznach; ausgenommen waren hier Gaster, Sargans und das Rheinthal, als zu Chur gehörend. Dazu zählte ferner: das Frickthal; Stadt Basel mit einem kleinen Theile der rechtsrheinischen Landschaft; die Markgrafschaft Baden mit dem Schwarzwalde; zwei Drittel des Herzogth. Würtemberg, die beiden hohenzollerischen Lande, das baierische Algäu, der untere Theil des österreich. Rheinthals nebst mehreren vorarlberg. Dekanaten und Gotteshäusern. Dasselbe zählte in seinem schweizerischen Territorium noch zu Anfang dieses Jahrhunderts bei einer Viertelmillion Kommunikanten, also mit Ausschluss der Zahl der Kinder. Nüscheler, Gotteshäuser der Schweiz, führt diejenigen schweiz. Ortskirchen an, in denen die Heilige entweder Patronin war oder Altäre besass. Im Bisthum Chur folgende: zu Niederurnen und Wesen (I, 139). Im Konstanzer Bisthum: zu Kleinbasel II, 9, zu Gächlingen, Kt. Schaffhausen 19, zu thurgauisch Ermatingen 52, zu Mülheim 55, Märstetten 57, Langrickenbach 77, Wärtbühl 169, Rickenbach 172, Nesslau 182, Wil 185, Matzingen 212, diese sämmtlich im Thurgau gelegen. Magdenau im St. Gallerlande 97, zum Hl. Geist in der Stadt St. Gallen 127, Ellikon und Stäfa im Kt. Zürich; Risch im Kt. Zug (Staub, der Kt. Zug 1869, S. 69). Von den übrigen im Aargau, in den Kantonen und den deutschen Nachbarländern der Verena geweihten Kirchen, Kapellen, Wallfahrten und Taufbrunnen wird im Verlaufe dieser Kapitel besonders gehandelt werden; einige von ihnen werden des hohen Alters wegen Heidenkirchen genannt und die Volkssage (Naturmythen S. 115) berichtet von der Zurzacher, sie sei lange die einzige weitum auf beiden Ufern des Rheines gewesen, und daher hätten zu ihren entfernt wohnenden Kirchgängern selbst die Erdmännchen von Dangstetten im Schwarzwalde gehört.

Uebergehend auf die Gründung und frühesten Schicksale der Zurzacher Stiftskirche, muss voraus bemerkt werden,

dass die ältesten Stiftsurkunden in mehrfachen Feuersbrünsten und Verwüstungen verloren gegangen und die noch vorhandenen immer noch nicht kritisch untersucht sind. Das Stift wird im neunten Jahrhundert eine »kleine Abtei« genannt Neugart, C. D. 1, 427) und kommt auf folgende Weise frühzeitig an das benachbarte Kloster Reichenau. Karl der Dicke hat auf Bitte seiner Gemahlin Richardis, die nachmals in den Stiften Andlau und Seckingen selber den Schleier nahm, in einer auf dem Schlosse Bodman am 14. Oct. 881 ausgestellten Urkunde Zurzach demjenigen Orte zur Einverleibung bestimmt, in welchem einst seine Leiche begraben würde; und dieses geschah nachmals zu Reichenau. Das Original dieser Urkunde ist längst nicht mehr vorhanden und hat niemals auf seine Echtheit untersucht werden können. Zwischen ihr und der nachfolgenden Urkunde, die abermals nach Namen und Jahrzahl durchaus zweifelhaft bleibt, liegt eine ungemein grosse Zeitlücke. Eberhard, Truchsess von Waldburg, der 48ste Konstanzerbischof, soll im J. 1265 Stift und Marktflecken Zurzach von Reichenau um 310 Mark Silbers angekauft haben. Inzwischen verarmte das Kloster durch abermalige Feuersbrunst, so wie durch Krieg und Plünderung dergestalt, dass es von den Mönchen verlassen wurde; des vorgenannten Bischofs Nachfolger, der Habsburgergraf Rudolf II., soll es wieder erbaut und 1279 in ein Collegiat- oder Chorherrenstift umgeändert haben, und der auf den genannten folgende Konstanzerbischof Heinrich II. hat 1294 dem Stifte die Zurzacher Pfarrkirche incorporirt. Diese Angaben sind zusammen entnommen: Casp. Lang, Histor.-theolog. Grundriss der christl. Welt, 1692. Aber in diesem eben genannten Jahre 1294 werden Chorherrnstift, Münsterkirche und Klostergebäude abermals in Asche gelegt. Diese bis zum Ende des 13. Jahrhunderts so dürftig fliessenden und so wenig bedeutsamen Quellen gewinnen indessen aus der ältesten Ortslegende, deren Abfassung bis 1005 zurückgeht, einige werthvolle Ergänzungen, die den damaligen Ort, seine Lage

und Umgebung unzweifelhaft richtig veranschaulichen. Eine dieser kleinen Erzählungen führt sogleich auf die zwei bedeutendsten Punkte des dortigen Verenakultus, auf die Moritzenkapelle und die Münsterkirche, damit aber auf die Verena-Reliquien, auf deren Zahl, Bestand und Schicksal unsre Untersuchung hernach überzugehen hat.

An jenem Rheinufer bei Zurzach, wo ehemals eine altrömische Stadt gestanden hatte, wurde zu Ehren Verenas und der thebaischen Legion ein Kirchlein erbaut und geweiht. Allein man liess hier aus Nachlässigkeit das Ewige Licht ausgehen oder versäumte an den vorgeschriebnen Tagen sogar die Messe zu singen. Da traten Warnungszeichen ein. Lichtschimmer erfüllte Nachts die Umgegend, dass selbst der im jenseitigen Dorfe wohnhafte Priester in Rheinheim ihn wahrnahm; Engelsstimmen erfüllten die Luft mit Gesange, und wenn die Zurzacher Wächter darüber verwundert dem Orte zueilten, fühlten sie sich wie gebannt und vermochten keinen Schritt von der Stelle zu thun. Da kam einst der Alemannenherzog Burchard der zweite dieses Namens stirbt 926, in Verfolgung eines kriegerischen Gegners begriffen, mit seinen Reisigen von jener Uferstelle gegen die Stadt geritten, als hinter ihm vom Flusse her des gleichen Weges strahlende Männer, im feierlichen Schritte Lieder singend, nachrückten, die mit Kreuzen und Lichtern einen aufgebahrten Sarg begleiteten. Plötzlich erhob sich der Zug von der Strasse in die Luft, schwebte über das herzogliche Gefolge hinweg gegen den Flecken und verschwand hier in dem Fenster an der Ostseite der Marien- Kirche, ohne dass dasselbe offen gestanden oder nachmals eine Beschädigung gezeigt hätte. Dieses Wunder ergriff den Herzog, unter Beistimmung seiner Begleiter entzog er die Strasse, auf der er sich eben befand, dem weltlichen Besitze und übergab sie der Ortskirche unter dem Namen Wihegazza, Heiliger Weg. Denn dies ist die Gasse gewesen, welche einst täglich Verena gewandelt war, um den Kranken ihren Beistand zu leisten.

Diese kurze Erzählung berichtet, dass schon im 9. Jahrhundert Verenas Reliquien von ihrer ursprünglichen Ruhestätte in der Mauritiuskapelle am Rheinufer in die Marienkirche versetzt worden sind, die dann zur Stiftskirche erhoben wurde, und gewährt eben damit volle Sicherheit über den ältesten Ruheort der Heiligen, nemlich über die zehn Minuten vom Flecken entfernte, am Zurzacher Rheinufer gelegene Aufburg. Dieser unser Schluss wird unterstützt von dem Passionale der Würzburger Cartusia, das bis ins 10. Jahrhundert zurückreicht und 1583 gedruckt worden ist; in diesem heisst es: »In der Nähe von Zurzach lag noch ein anderer Ort am Ufer des Rheines mit vielen Aussätzigen und Armen.« Die vorhin genannte Weihegasse eben ist es, die von Zurzach nach diesem Orte führt, da hinaus trägt Verena den Aussätzigen Speise und Trank, dorten erbaut sie ihre Zelle und beschliesst ihr Leben. Aufburg und Kirchlibuck heisst hier eine nördlich vom Flecken am hohen Rheinufer liegende Häusergruppe, lauter Ruinentrümmer der Vorburg und des Brückenkopfes der römischen Rheinfeste Tenedo. Die Constructionen dieses Kastells hat Ferd. Keller in den Zürch. Antiquar. Mittheill. 12, 305 beschrieben. Nebenan am Rheinufer stehen noch fünfzehn Eichenpfähle von der römischen Jochbrücke, etliche davon sind beim günstigen Wasserstand des Jahres 1857 gehoben worden, nicht ohne grosse Mühe, denn sie staken mit ihren eisernen Stiefeln in einem Gusslager von Kalkmörtel. Innerhalb des römischen Kastellgrabens liegt der Hügel Kirchlibuck mit seiner kleinen Mauritiuskapelle, bis heute ein Eigenthum der Verena-Bruderschaft, zugleich ein Belustigungsort der Jugend, wo stabil das österliche Eierpicken abgehalten wird. Hieher zieht am Osterdienstage die Prozession der Stiftsherren und der religiösen Sodalitäten; derjenige Priester, der dabei die Predigt zum Ruhme Verenas abzuhalten hat, trägt zugleich der Heiligen rechte Hand in einer Silberkapsel und stimmt die Auferstehungshymne an, und wie einst es Herzog Burchards Vision voraus erblickte,

so zieht dann die Prozession psalmensingend mit dem Heilthum wieder in die Stiftskirche zurück.

Die urkundlichen Nachrichten über specielle, in Zurzach kirchlich verwahrte Reliquien Verenas beginnen erst mit dem J. 1347 und knüpfen sich hier an den Namen der Königin Agnes, Alberts Tochter und Wittwe des Ungarnkönigs Andreas. Am 2. Sept. jenes Jahres erst wird die bis dahin seit 1294 in ihren Brandtrümmern gelegne Stiftskirche in Gegenwart der Königin neu geweiht. Als damals bereits vorhanden gewesne Reliquien werden genannt Verenae Leib und Haupt nebst solchen der 11,000 Jungfrauen; die Fürstin fügt Peters- und Georgsreliquien hinzu, selbst aber verehrt und schenkt sie nachmals dem Stifte Königsfelden 1357: ein geschlagen silberin höpt mit sant Verenen heiltum. Argovia 5, S. 98 und 133. Bei dem höchst ungeregelten Haushalte des Stiftes wurde es zu Zurzach Sitte, Verenas »Reliquiensärglein« in Nothfällen aus der Kirche zu nehmen und in Privathäuser zu tragen, und der Konstanzer Bischof Heinrich III. muss diesen Missbrauch durch ein besondres Reskript verbieten. Nach einem abermaligen Stiftsbrande 1471 und abermaliger Einweihung wird ein Verzeichniss der Reliquien aufgenommen, welches nunmehr in Hubers Gesch. des Stift. Zurzach, 1869, S. 45 wörtlich mitgetheilt steht; es ergiebt für unsere Zwecke: In der runden vergoldeten Monstranz sind damals Partikeln Verenae enthalten; in der grossen kupfervergoldeten Monstranz ein Zahn Verenae; in der kleinen silbernen Monstranz gleichfalls Partikeln, im kleinen Sarkophag Reliquienkiste ein Zahn Verenae; in einem Eichenkistlein Asche und Gebein derselben; im Sarge des 1465 verstorb. Probstes Lidringer eine Partikel vom Kruge Verenae. Alle diese Ueberbleibsel wurden zerstreut und vernichtet, als 1529 die Kirchenreform auch in Zurzach durchgesetzt wurde. Den Hergang schildert Heinr. Küssenberg, seit 1521 Kaplan im benachbarten Klingnau, wir folgen hier den aus seiner Handschrift entnommenen Notizen Hubers l. c. 74—132. Stiftskirche, Pfarrkirche, Moritzkapelle

und Verenagruft wurden ausgeräumt, in letzterer jedoch die Reliquien, wie es das Mehr der Gemeinde-Abstimmung beschlossen hatte, unversehrt gelassen. Nach Eröffnung der Verenagruft fand sich nichts anderes vor als »eine kleine Truhe, ein Stücklein von Verenas Krug und Holztrümmer von Verenas Todtenbaum«. Ihre übrigen Reliquien lagen in der Sakristei im sg. Grossen Sarg. Dieser enthielt ein in einem hölzernen Särglein Schrein eingeschlossenes zweites aus Eisen, in welchem nebst Rückgratstrümmern vier apfelgrosse Lehmkugeln waren, zusammengebacken mit Asche und Kohle. Während man Sarg und Inhalt ins Feuer warf, wurden zwei dieser Kugeln durch einen Knaben aus der Flamme gezogen und nachher von der Frau Rechburgerin dem Landvogt nach Baden überbracht. Von den vier Reliquienbehältern blieben unversehrt ein kleines vergoldetes Särglein, ein grosses und der Röhrknochen eines Armes; diese drei Stücke wurden nachmals den Chorherren wieder zugestellt und sind noch heutigen Tages zu Zurzach, der Röhrknochen wird seitdem für Verenas Arm gehalten. Vom Haupte der Heiligen fand sich nichts vor. Zwar wird von katholischer Seite behauptet, der damals flüchtig gegangene Apostat Stiftscustos Prugker habe Haupt und Arm Verenas mit sich nach Luzern genommen, und beides sei dem Stifte nachmals wieder zugestellt worden; besonders der damalige Libellist Joh. Salat zu Luzern giebt vor: »1532 kam sant Vrenen Helltum und anderes, so geflökt worden, wider gen Zurzach.« Allein in eben diesem Jahre beklagen sich die dortigen Stiftsherren bei der Tagsatzung über die erlittene Beraubung, deren Schaden an blossem Kirchengeräthe mindestens 5,152 Gld. betrage, und das mit eingereichte Verzeichniss der verlornen Gegenstände schliesst mit der Betheuerung: »das hochwürdig Helthum St. Vrenen mag mit keim gut bezalt werden, dess wir beroubt sin worden.« Huber l. c. 93. Unverwüstet waren allein geblieben: »Eine kupferne Hand, ist vergült, mit St. Verena strel; an St. Verena Bild ein beschlagen Gürteli; Silber von St. Verena

köpfli (d. i. Stauf«. Von dem Haupte der Partronin hatte das Stift Jahrhunderte lang nur eine kleine Partikel besessen, welche in der vorhin erwähnten Lateinurkunde von 1347 doppelsinnig genannt wird: caput, auro et lapidibus pretiose decoratum, also eben dasselbe Bruchstück, welches der Stiftspropst Joh. Huber 1569 eine kleine »köstlich eingefasste Partikel« nennt, l. c. 131. Da erscholl im J. 1657 die Kunde, das ganze Haupt liege verwahrt im tiroler Damenstifte zu Hall. Auf die gestellte Anfrage, wie dasselbe dorthin gekommen, antwortete das Haller Pfarramt, dies könne man bei so vielerlei Heilthümern in specie nicht eigentlich wissen. Durch Vermittlung eines Jesuiten wurde es gegen andere Reliquien ausgetauscht und 1658 feierlich in die Zurzacher Stiftskirche übertragen, wobei jener Jesuitenpater die Festpredigt hielt. Huber l. c. 131.

Dies ist die Geschichte von den Verena-Reliquien, von welchen die Urkunde vom 1. April 1294 (Kopp, Eidgenöss. Bünde 3, 279) zuerst Erwähnung thut und also sich ausdrückt: ecclesia Sancte Verene in Zvrcach, in qua preciosus thesaurus corporis et reliquiarum gloriose virginis Sancte Verene desiderabiliter requiescit. Hier wird sie vorfrüh eine Heilige genannt, während sie 1290, als ihr der Zürcher Scholasticus Berthold in der Konstanzer Johanniskirche einen Altar stiftet, erst nur eine selige Jungfrau heisst. Neugart, Episc. Const. 2, 666. Von noch andern wunderthätigen Reliquien Verenas, die ausserhalb der Schweiz kirchlich aufbewahrt sind, wird in den folgenden Abschnitten an geeigneter Stelle die Rede sein. Ein zu Zurzach verloren gegangenes ferneres Alterthum ist Verenas Fingerring. Jener Priester, in dessen Hause sie als Magd dient, hat ihr einen goldnen gesteinten Fingerring anvertraut. Diesen stiehlt ein Bösewicht, wirft, da der Priester darnach forscht, aus Angst das Kleinod in den Rhein und zeiht die Magd der Untreue. Da überbringen zwei Fischer einen Salmen, in dessen Magen sich der Ring wieder findet. Diese vielen Völkern ohnedies gemeinsame Sage erinnert hier

eden Leser an Polykrates von Samos, dessen vorsätzlich ins Meer geschleuderter Ring gleichfalls im Bauche des Tafelfisches wieder zum Vorschein kommt. Allein in der samischen Sage wird er wettweise weggeworfen, um dadurch zu erweisen, wie das damit leichtsinnig verschleuderte Glück nur um so gehäufter zum Glückskinde zurückkehren müsse. Ein tieferer Sinn dagegen wohnt in der Verenasage. Die arme Dienstmagd ist durch einen misstrauischen Priester und durch die Tücke eines Schalks in ihrem guten Rufe beeinträchtigt; waffenlos steht das Aschenbrödel dem sie vernichtenden Gerüchte ausgesetzt. Damit trifft man eben auf den Lieblingszug der deutschen Sage: die Unschuld wird eine Zeit lang dem äussern Elende preisgegeben, um dadurch schliesslich in ein um so höheres Licht empor gerückt zu werden; schweigende Frauendemuth erweist sich am Ende stärker als die arglistigste Bosheit.

Durch das bisher Vorgetragene ist nachfolgendes Ergebniss gewonnen. Die Alemannin Verena ist durch die romanische Kirchenlegende dem Heiligenkreis der fremdländischen Thebäer zugesellt worden. Ueber ihrem ersten Grabe erbaute man dem hl. Moritz und seinen Legionären die Kapelle zur Aufburg, über ihrer späteren Gruft die der Maria geweihte Stiftskirche mit den Altären der Thebäer. Ihre Reliquien sogar werden mit denjenigen der 11,000 Jungfrauen verschwistert, nur vereinbart mit deren Reihe aufbewahrt und aufgezählt. Deutlich verräth sich dadurch die Bemühung, Verenas Namen und Kult zu einem kirchlich gerechtfertigten zu stempeln, indem man sie mit dem männlichen und dem weiblichen Aufgebote hier der 6666 Thebäer und dorten mit dem des Frauenheeres der hl. Ursula verschmolz. Jedoch die nationale Mythe ist zäher als dieser legendenbildende Mechanismus der Kirche. Stückweise streift Verena den ihr geliehenen Fremdschmuck wieder ab, in dem sie umgebenden Heiligengewimmel bleibt sie isolirt, wie sie es ursprünglich gewesen, eine in der Wildheit ihrer Waldquellen und Gebirgsströme einsam fort-

waltende Naturgöttin. Als solche macht sie sich in den nachfolgenden Abschnitten geltend.

Das hier beginnende mittelhochdeutsche Gedicht Von sand Verene ist enthalten in no. 2677 der Wiener Handschriften. Dorten hatte Hoffmann v. F. es eingesehen und mit den beiden Anfangsversen citirt in seinem Berichte über die Wien. Hdss. no. 35. 42. Das Gedicht ist seither weder im Auszug noch sonst wie bekannt gemacht. Auf meinen Wunsch liess es Prof. Franz Pfeiffer in Wien († 29. Mai 1868) für vorliegende Arbeit diplomatisch getreu copieren.

Von sand verene (roth) 106b

Verena diu edel meit,
als uns daz puch von ir ſeit,
Die was —— ——
und ez quam alſo,
Do der cheiſer maximian 106c
furt mauricium mit im dan
Her gen deutſchen landen,
ſi begunde nach im belangen
So ſer, daz ſi im für nach,
wanne vil gerne ſi in ſach.
Verena was ein christenin,
und do ſi quam ze meilan in,
Die geuangen christen
die heimpt ſi an den vristen
Vnd bechlagt mit in ir not,
dar zue ſi in helfe pot
Mit trinchen und mit eꝛꝛen.
uerena, die vermeꝛꝛen,
Si lie durch nieman daz
durch vorhte noch durch haz.
Swa die christen warn erſlagen
und auch da ſi warn begraben,
Die ſtaete ſuͤcht ſi alle tage
mit weinen vnd mit chlage.
Mit reinem leben waz ſi ſus
pei einem, der hiez maximus.
Nu wart ir ſchir alda geseit,
daz mauricij ſchar preit

Durch got wer erſlagen,
daz begunde die vrowe chlagen
Vnd wolde nicht leng' da bestan.
ſi für ub' die alben dan
Vnd ze einem wazzer ſi quam,
daz ist genant aram.
Alda vant ſi einen man,
der gevlohen was chomen dan.
Der ſagt ir die rechten maere,
wie ez mauricio ergangen waer.
Davon wolt ſi nicht furbaz
in einer chlauſe ſi da ſaz
Mit chlage vnd mit leide.
da warn inne reine meide.
Der leben was alſo gestalt,
ſi waer iunc oder alt,
Daz ſi anders lebte nicht
wan chraut, arbaiz und anders nicht.
Des lebte ſi daz gantz iar: 106d
daz quam auch von ier werch dar
Vnd des tages ein lutzel brot,
daz man igleicher pot.
Nu was dapei ein getwerch,
daz verchauft den meiden ir werch
Vnd chauft in da mit ettewaz,
daz die ſamenunge gaz.
Anders lebten die vrowen nicht,
gab man in aber immer icht.
Des enpizzen ſi nimmer
und gabens durch got immer.
Sus was geſtalt ir reines leben.
got hat verene den geist gegeben,
Daz man vber al daz lant
ir leben vil rein erchant,
Daz man ſei het fur heilic gar,
daz auch ſi was furwar.
Wan got durch ſei tet wunder
mit zeihen besunder.
Auzſetzig behaft macht ſi slecht,
plint, chrump macht ſi gerecht.
Solcher dinge tet ſi vil
mit got auff daz zil,
Daz man ſei d' meide muet' nant
weiten uber al daz lant.

Nu was in der gegent da
ein richter ſam anderswa,
Der het got gar verchorn,
dem was der meide leben zorn,
Vnd daz man ier ſo wol ſprach;
mit zorn er daz an ier rach,
Wan er die vrowen vie,
dehein gut er ier nie geſchehen lie.
Doch quam zaller zeit zu ir
ein liechter iungelinch fir*),
Der pot ier guten trost,
ſi wurde ſchir da von eriost.
Doch vragt ſi in, wer er wer?
do ſprach er offenwaer,
Er waer ir mag mauricius,
und mit der rede alſus
Quamen zu mauricio hin in 107a
alle die geſellen ſin
Und gruezten die vrowen ſchone,
damit ſchieden ſi davon.
Nu wart derſelbe richter
vberladen mit ſichtum ſwer,
Der gedacht rechte wider,
er lief hin und viel nider
Chlagunde fur die reinen meit
und ſeinen ſichtvm er ir chleit.
Doch pat ſi got umb in,
der richter gie geſunt hin
Vnd mit grozzer gedult
bat im vergeben ſein ſchulde.
Daz was yſa getan,
die magt wart do leidich lan
Vnd gie zu iern ſwestern wider,
da ſi got diente ſider.
Nu quamen die ſwestr auch in not,
daz ſi ninder heten prot
Vnd grozzen hunger liten
doch mit dultichleichen ſiten.
Ier werches acht man nicht ein har,
wan ez was ein hunger iar.
Do verena die not erſach,
zu got von himel ſi do ſprach:

*) fiér, stark und stolz.

Wan du deiner geſchefte gist
ier leibnar zu rechter frist,
Jesu christ, du waiſt wol,
weꝛ dein gesinde leben ſchol.
Do ſi daꝛ vollen geſprach,
vor der chlause man ligen ſach
Viertzig ſekche mit mele vol.
er gedacht ir not da wol.
Wan daꝛ prot wuchs in ier munde,
daꝛ ſi lange vñ manic ſtunde
Heten da von ier leipnar,
des lobt got die rein ſchar.
Nu was verena, die genende,
chumen an ier lebens ende,
Vnd do ſi nu ſiech wart,
ier andacht ſich nie verchart.
Da ſi vercheren ſcholt daꝛ leben 107 b
vnd den geist widergeben,
Do quam unser vrowe dar
mit der hymelischen ſchar;
Vnd do verena ſei erſach,
zu gotes mueter ſi do ſprach:
Waꝛ gernde han ich,
daꝛ gotes mueter ſiechet mich?
Do ſprach unſer vrowe zu ier:
verena, volge mir,
Da hin, da du immer mer
vreude hast ane ſer.
Mit der rede ſi verſchied,
got ir ſele da beriet
Der ewigen gnaden.
die vrowe wart begraben
In der chlause alda,
die noch haiꝛzet zerzyaca*,
Da got wol ſcheinen lie,
daꝛ er ſei minte hie.
Wand nieman wirt entwert,
der rechter dinge an ſei gert.
Nu derhoret got dehein pet ſo gern,
ſo daꝛ wir ſeiner hulden gern,
Dem gibt er, der die ſühet,
vil gern, ſwer ir geruhet

* zerzyaca: Zurzach

Mit hertzen und mit andacht.
daz wir ze hulden in werden pracht.
Des helf uns maria
und ir dirne uerena. amen.

Zweiter Abschnitt.

Verena, die Müllerpatronin.

Ihre Attribute: der schwimmende Mühlstein; ihre örtlichen Kleinkindersteine; die Müllerpatronin als Ehegöttin, der in Stein verwandelte Brodkipf und die unerschöpflichen Mehlsäcke. Wirthschaftsregeln am Verenentage.

Alljährlich am Verenatage lassen die Müller im aargauer Surbthale die Mühlsteine schärfen und die Mühlbäche putzen. Denn Verena, deren Wahrzeichen: Kamm und Krüglein, an allen Mühlen und Banngemarkungen des Surbthales eingehauen sind, hat einst ihre dreimalige Wohnstätte an den Strömen zu Koblenz und Zurzach aufgeschlagen gehabt und gilt hier als die den Gang aller Wassergewerke beeinflussende Patronin der Müller, Schiffer und Fischer. Hiefür sei ein Einzelzug vorangestellt aus der ältesten Aufzeichnung der Verenalegende vom J. 1005 in Pertz Mon. 6, 457. Unter den Gütern, die ein Mann zu seinem Seelenheile dem Zurzacher Stifte abzutreten gelobt hatte, befand sich eine besonders werthvolle Mühle. Als nun den Mann hinterher die gemachte Vergabung wieder reuete, suchte er wenigstens noch etwas an ihr zu schmälern und änderte den Lauf des Mühlebaches, indem er ihn auf seine Landstücke zog. Allein ohne fremdes Zuthun und ohne dass es vorher einen Tropfen geregnet hatte, schwoll der Bach plötzlich mit Macht an, riss dem Manne das Wohnhaus weg und trat dann wieder in sein ursprüngliches Bette zurück. Nun kam

Jener eilends zum Altar der Heiligen und gab ihr alles treulich auf, was er ihr so unklug hatte entfremden wollen. — Ebenso bändigt sie den Gläubigen zu lieb die verheerenden Ströme. Beim Anschwellen der Gebirgswasser stieg einst zur Zeit der Ernte der Rhein um Zurzach zu solcher Höhe, dass er alle Kornfluren überschwemmte. Man suchte Abhilfe durch Gebet und Feldprozession, allein da durfte Niemand wagen, mit Kreuz und Fahne den Fluthen zu nahen, die über die ganze Feldbreite hinstürzten. Doch in dem Augenblicke, als man zur Prozession auszog, trat der Rhein in sein altes Bette zurück, und schon in der Mittagssonne standen die Aehren wieder schön aufgerichtet und wohlbehalten da, die am Morgen bereits entwurzelt schienen. Als eine Schnittermagd, vom Garbenbinden jenseits des Rheines heimkehrend, auf der Ueberfahrt mit dem Weidling umschlug, hielt Verena mit der einen Hand ihr den Mund zu und führte sie mit der andern wie durch ein Gewölbe unter den Wellen weg ans Zurzacher Ufer. Während die Heilige noch bei Solothurn in jenem Felsenthale wohnte, das nun in den reizenden Park der Verena-Einsiedelei umgewandelt ist, war sie zweifacher Verfolgung ausgesetzt: in der Stadt durch den hier gebietenden heidnischen Präfekten Hirtacus*, und in ihrer Klause durch den Teufel. Dieser schleuderte einen Felsen gegen ihre Wohnung, jenen ungeheuern erratischen Block, der dorten oberhalb dem Dache der Zelle zu sehen ist und die Krallen des Bösen eingedrückt trägt. Eine friedlichere Wohnstatt aufsuchend, nahm sie einen Mühlstein, der an der Solothurner Aare zur Verladung lag, fuhr auf diesem den Fluss hinab durchs Aargau, und landete auf einer Insel beim Fischerdorfe Koblenz, in dessen Nähe die Aare in den Rhein mündet. In der Gegend wütheten eben Seuchen, von den Ausdünstungen eines Leichenackers

*) Diabolus quendam tyrannum sub potestate Romani nominis inflammavit, sagt die Originallegende; erst später wird der Name Hirtacus dazu gefügt. Auch das mhd. Gedicht nennt ihn einfach Richter.

herrührend, den der Strom unterwühlt hatte; aber die Krankheit hörte auf, indem Verena Heilquellen aus dem Boden bohrte. Das benachbarte Stift Zurzach vernahm ihre Ankunft und beeilte sich, eine so wohlthätige Frau zu sich heim zu führen.*) Auch ihren Mühlstein wollte man nicht zurücklassen. Man lud ihn auf einen Wagen und hatte ihn bis zum Koblenzer Wegkreuz gebracht. Hier aber blieb aller Vorspann erfolglos, man war nicht im Stande Wagen oder Stein weiter zu schaffen; doch zurück nach Koblenz zogen ihn die Rosse mühelos, wo er nun neben der Thüre der Kapelle in der Einsenkung der Mauer hinter einer Vergitterung aufgestellt ist, geschmückt mit dem Schnitzbilde der Heiligen. Man misst ihm übernatürliche Kraft bei. Auch ist das Gewölbe, das ihn verwahrt, ganz allein unversehrt geblieben, als 1795 eine Feuersbrunst Dorf und Kapelle einäscherte; es hängt voll wächserner Füsse und Aermchen, welche die Leute opfern, wenn einem ihrer Kinder ein Schaden heilen soll. Seither ist die Kapelle erneut und erweitert worden und dabei die Inschrift verschwunden, die sonst über dem Steine zu lesen stand:

Auf diesem Stein hier auf der Aaren
Die heilig Verena ist gefahren
Ohne Ruder, Schiff und Schalten.
Wie solches geglaubt die frommen Alten.

Die Koblenzer sind seitdem bewährte Fischer und Fergen, die auf den Rath der Heiligen die Stüdlerzunft gründeten; erst vor einigen Jahren ist sie bei Aufhebung sämmtlicher Zünfte mit eingegangen. Dieser Genossenschaft der Laufenknechte stand ein von allen Landvögten verbrieftes Fährrecht mit der Obliegenheit zu, sämmtliche den Rhein zwischen Zurzach und Basel befahrende Schiffe und Güter durch

*) A Solodoro igitur
difcedens proficiscitur,
ubi Rhenus labitur,
Zurziacham graditur.

Verena-Hymnus im Constanzer Breviarium von 1509, gedr. bei Eberhardus Ratdolt.

die dortigen Strudel genannt Laufen' zu führen. Am Gewölbe der Zurzacher Stiftskirche hängt daher ein kunstreich geschmiedetes Votivschifflein. Eine aus Tatian von Grimm Gramm. 3, 137 angeführte ahd. Glosse lautet: verenna, cymba; was sonst ahd. verfeif heisst, nhd. Fähre. Graff, Sprachschatz 3, 587 citiert aus Tatian: mit ferennu quamun, navigio venerunt.

Allein Verena, die Müllerpatronin, übt zugleich auch das Geschäft der Liebesgöttin; somit ist vorerst das Einheitliche im Wesen dieses Doppelgeschäftes hier nachzuweisen, um damit einen besondern Theil des heidnischen Cultus zu entblössen, der im Verenacultus nachklingt. Die Ackerbau-Terminologie wird von jeher auf die geschlechtlichen Beziehungen übertragen, die ehliche Verbindung auf die Erdbefruchtung, auf die Demeter. Des Mannes That heisst griechisch ackern, besäen, besamen; das weibliche Saatfeld heisst sabinisch sporium, der ihm Entsprossene spurius, der Ausgesäete Bachofen, Gräbersymbolik 204). So hat auch Mahlen und Mühle in den Sprachen erotische Bedeutung. Bei Theokrit 4, 58 ist μύλος cunus; Festkuchen dieses Namens, aus Sesam und Honig gebacken, wurden bei den grossen Thesmophorien den Göttinnen zu Ehren in Syrakus umhergetragen. Athenäus XIV, 647 A. Den Sinn des griech. μύλλω coire und des Wortspiels bei Petronius: molere mulierem, drückt unsre eigne Sprache in gleicher Weise aus. In Simrocks Volksliedern no. 285 erwiedert die Müllerin ihrem um Einlass anpochenden Gemahl:

Ich steh furwahr nicht aufe,
Ich lass dich nicht herein;
Ich hab die Nacht gemalen
Mit sechs jungen Knaben,
Davon bin ich so müd.

Der durch die Buhlin der Kraft beraubte Samson muss den Mahlstein drehen: Richter 16, 21. Daher ist die Mühle in unsern ältesten Sagen der Ort der Liebesabenteuer. Der Landpfleger Pilatus ist nach dem gleichnamigen ahd. Ge-

dichte vom rheinischen König ausserehlich mit der Pyla erzeugt, des Müllers Atus Tochter. Ausserehlich ist Karl der Grosse erzeugt und geboren auf der Reismühle am bair. Würmsee. Aretin, Bair. Sag. 1803. Schöppner, Sagenb. no. 22. König Heinrich III. erbaute Kloster Hirschau in der Nähe jener Mühle, darin er war geboren worden; sie steht noch und gilt für eines der ältesten Gebäude in Hirschau. Vgl. Schönhuth, Burgen Würtembergs 1, 88. Meier, Schwäb. Sag. S. 336. Ebenso steht heute noch im würtemberger Schussenthale die Grieslemühle, in der die eilf ausgesetzten Welfenkinder, die Ahnherren der Hohenzollern, erzogen worden. Birlinger, Schwäb. Sag. no. 340. Aventins Chronik berichtet, wie Herzog Ott von Baiern die Brandenburger Mark dem Kaiser verkauft und die Kaufsumme daheim mit der hübschen Müllerin auf der Gretelmühle lustig verzehrt. Grimm DS. no. 496. Vom Ehebruch der stolzen Frau Müllerin erzählt alles Volkslied bis auf Göthes »Der Müllerin Verrathe«. Vom Jahre 1322 bis 1802 galt zu Augsburg der Name Hahnreimühle für eine der städtischen Mühlen. Im Mühlgraben liegt jener grosse Stein, hinter dem die Amme die Kinder herausholt. Wolf, Ztschr. f. Myth. 3, 31. Als alles Riesengeschlecht im Blute des erschlagnen Ymir ertrinken musste, rettete sich der einzige Bergelmir sammt seiner Frau in einem Mühlkasten. Myth. 426. Aber Mahlstein und Saatkorn gestalten sich dem fortschreitenden Begriffe zum heiligen Religions- und Rechtssymbol. Darum führen selbst die alles verleihenden Lichtgötter Apollo und Zeus den Beinamen μόλιος, bei den eleusinischen Göttinnen wird ehliche Treue beschworen, der Ceres legifera opfert die bräutliche Dido, der römische Cerestempel diente als Gesetzesarchiv. Auf einem Mehlfasse hat die wendische Braut zu sitzen, während sie von ihren Freundinnen zur Hochzeit geschmückt wird. Haupt, Lausitzer Sagenb. 1, 183. In diesem Sinne ist das Volkslied bei Uhland 1, S. 76 von der Mühle zu verstehen, welche reines Gold und treue Liebe mahlt:

Dort niden in jenem Holze
Leit sich ein Mülen stolz,
Sie malet uns alle Morgen
Das Silber, das rothe Gold.
Dort hoch auf jenem Berge
Da geht ein Mülenrad,
Das malet nichts denn Liebe
Die Nacht bis an den Tag.

Damit hört denn auch jene schreiende Unsinnlichkeit der Legende auf, dass die Heiligen ihre Wasserreisen auf einem Mühlsteine machen, wie Verena auf der Aare und der Wüstenheilige Antonius auf der Wolga. Auch die Stadtpatronin Zürichs, zugleich die angebliche Gefährtin der Thebäer, die hl. Regula, muss die gleiche Wunderfahrt gemacht haben, denn ihr Mühlstein lag einst am Seeufer bei Herrliberg, da wo es urkundlich Im steinin Rad heisst. Reithard, Sag. a. d. Schweiz. — St. Jakob von Compostella macht seine Meerfahrt in einem steinernen Troge und landet damit zu Ira in Galizien; der hl. Quirinus, genannt Boicus, wird mit einem Mühlstein am Halse in die Günz gestürzt und schwimmt damit in diesem reissenden Gewässer. Rader, Bavaria Sancta 1, 23. Die hl. Laurentia, mit einem Stein am Halse ins Meer versenkt, gieng auf dem Wasser einher, als wäre es festes Feld. Sie wird alljährlich am 1. Okt. in der Hauptkirche zu Ancona gefeiert, wo ihre Gebeine ruhen. Jac. Schmid, Kleine Ehehaltenlegend 1, 86. Der Mühlstein der hl. Brigida ist neben ihrer Kirche zu Kyldare in Schottland an der innern Klosterpforte aufgestellt und wird bei Krankheitsfällen als wunderthätiger Heilstein berührt. Canisius, Thesaur. Eccles. I, 414. seq. Die Flüsse und Seen sind die Adern, durch welche die älteste Kultur in die Länder floss, und die Mühle mit ihren Werkzeugen giebt die Bilder und Symbole her, unter denen die Sprache diesen Vorgang bezeichnet. Bei dichtfallendem Schnee sagt der Schwabe: das kommt durch den groben Beutel; der Franke: Müller und Becken schlagen sich mit Säcken; der Aargauer: sie putzed die Himmlischen fegen

das Korn], sie ritered [sieben es], der Staub flügt [wie beim Worfeln des Ausdrusches], sie schüttid: schütten die Frucht auf, die in dichtem Strome aus der Worfelmühle schiesst. Nach Kärntner Volksrede entsteht der Donner dadurch, dass unser Herrgott Getreide in den Kasten schüttet. Wolf, Ztschr. f. Myth. 3, 30. Im Liede von der Himmelsmühle (Uhland, no. 344) knüpft Matthäus die Kornsäcke auf, Lukas lässt reiben, Marcus schroten u. s. w. Damit steht denn auch zusammen, dass die Mühle im alten Rechte als Freistätte gilt und ein in diesem befriedeten Ort begangner Frevel mit dem Tode bestraft wird. Der Schwabenspiegel bestimmt: diu müle hat ouch begger reht danne ander hiuser. swer in der müle stilet korn oder mel vier phenninge wert, dem sol man hût unde har abslahen. ist ez vier schillinge wert, man sol in henken. Und eben daher stand auch dem Mühlstein eine besondere Rechtsanwendung zu, auf welche Grimm RA. 935 verwiesen hat. Es findet sich nemlich in einem alten Liede folgende Prüfung erwähnt über Beschaffenheit und Abkunft eines noch ungebornen Kindes: Die Schwangere steht am Ufer des Rheins, ein Mühlstein wird gerollt; fällt er rechts, so trägt sie einen Knaben, links, ein Mädchen; geht er aber zu Grund, so ists ein Metzenkind. — Der jungfräulichen Verena Mühlstein aber ist ein schwimmender; unter ihrer Obhut steht alle rechtlich erworbene Frucht: die auf dem Felde, in der Mühle und im Mutterschosse. Bereits sind in der histor. Zeitschrift Argovia 3, 15 die mehrfachen örtlichen Felsen und erratischen Blöcke des Aargaus aufgezählt, welche den Namen Kleinkindersteine und eine dem gemässe Ortstradition an sich tragen. Hier kommen nur die auf Verena bezüglichen in Betracht. Jener vorhin erwähnte Felsblock in der Solothurner Verena-Einsiedelei trägt ein über Faustgrösse ausgerundetes Loch, das man für die Spuren der Hacke der Ammenfrau ausgiebt, die hier den Bedarf an Kindern für die Stadt herausharkt. Wolf, Ztschr. f. Myth. 4, 1. Dasselbe gilt gleichfalls in dem eben genannten Dorfe Ko-

blenz vom Kalchofen, einem ofenförmig gewölbten, isolirten Kalkfelsen am dortigen linken Rheinufer. Derselbe Glaube herscht im Schwabenlande, weil bis dahin der Verenacultus kirchlich gereicht hatte. Eine Felshöhle beim Bergschlosse Teck auf der würtemberger Alb heisst Frena-Bubelinsloch und besitzt eine Sage über zwei hier im Fels erzeugte und gross gewordne Knaben. Antiquarius des Neckarstroms 1740, 16.

Ein fernerer auf die Korn- und Mühlengöttin hindeutender Zug ist enthalten in dem Schicksale des Schwesternhauses, das die Heilige zu Solothurn gegründet hatte. Es brach ein Hungerjahr ein, die Schwestern konnten ihre Handarbeiten nicht mehr verkaufen und litten bittern Mangel. Da geschah es, dass eines Morgens eine Reihe Säckchen Mehl von unbekannter Hand vor die Thüre gestellt wurden und die aus diesem Mehl gebacknen Brode wuchsen den Essenden unter dem Kauen. Im alten Constanzer Breviar, das Erhard Ratdolt 1509 druckte, heisst es darüber:

Dum panis victus solitus
exhaustus fuit plenius.
farris pastus positus
est ad fores celitus.

Aber schon Notkers Legende bei Canisius II, 3 Th. 170 giebt wundersüchtig die bestimmte Zahl dieser Säcke an: quadraginta sacci, und Christoph Greuter zu Augsburg hat sie sogar in Kupfer gestochen; ein Nachstich steht in Richters Schrift, Sigprangender Triumphwagen Verenae. Augsb. 1736, 12. Der Notkerischen Fassung scheint unser mhd. Gedicht (107ª) nacherzählt zu sein:

vor der clause man ligen sach
viertzig fekche mit mele vol.
er gedacht ir not da wol.
wan daz prot wuchs in ier munde.

Dasselbe Wunder und unter dem gleichen Namen unsrer Verena wird durch Kuhns Nordd. Sag. no. 70 aus dem Bezirke von Halberstadt gemeldet. Wenn da der Bauer zwischen Weihnachten und Dreikönig, zur Zeit der Zwölften,

sein Mehl von der Boitzenburger Mühle heimfährt, so begegnet ihm Frû Freen und verlangt, dass er die Säcke öffne und ihren Hunden ausschütte. Thut er dies folgsam, so findet er die Säcke wohlgefüllt des andern Tages an derselben Wegstelle wieder. Hier ist Freens Name zusammengefallen in den der Heidengöttin Frêa (wie Paulus Diaconus Wodans Gemahlin nennt), welche zur Zeit der Zwölften sich an die Spitze der Wilden Jagd stellt und unter dem Namen der alten Frick (ein Diminutiv des Namens Freyja) mit ihren zwölf Jagdhunden das Land durchstürmt. Der Name Frêne wird von Kuhn l. c. S. 414 und 415 ausdrücklich als um Halberstadt bestehend bestätigt, und der vierte Abschnitt unsres vorliegenden Berichtes wird diese auffallende Namensverwandtschaft zwischen Wodans Gemahlin und der aargauischen Gauheiligen erläutern.

Verena ist zugleich eine der vielen Heiligen, welche abgebildet werden, Brod und Wein überbringend. Bereits hat der spottlustige Nachbarscherz sich dieses Zuges der Verenalegende zu seinen örtlichen Schwänken bedient. Er erzählt, wie einst das kleine Städtchen Klingnau an der Aare von einer Feuersbrunst so ganz zerstört worden, dass auch sämmtliche Kirchenglocken mitverbrannten und man sich mit einer irdenen behelfen musste, deren Schall denn nicht weit reichte. Mit dieser musste man läuten, als die hl. Verena auf ihrer Reise nach Zurzach hier den Strom herab gefahren kam. Kling au! rief man ärgerlich zur stummen Glocke empor, in der Hoffnung, die Heilige werde dem Tone folgen und hier ihr Absteigequartier nehmen. Allein diese wusste voraus, wie hier das tägliche Brod schmeckt, und fuhr ihres Weges weiter. Seitdem gilt der Spottreim:

Wenig Brod und sûre Wi:
ach Gott, wer möcht au z Klinglau si!

Die Aargau. Sagen no. 191 berichten ferner, als Dienstmagd eines Priesters in Zurzach habe sich Verena die tägliche Nahrung abgebrochen, um die benachbart wohnenden Siechen damit zu speisen. Darüber der Entwendung verdäch-

tigt, tritt ihr der argwöhnische Priester plötzlich in den Weg und untersucht. Doch der Wein in ihrem Krüglein ist nun in Lauge, und der mitgenommene Brodkipf in einen Kamm verwandelt, beides als zur Reinigung der Aussätzigen dienend. Daher kommt es, dass die Bildsäulen Verenas bald Waschkanne und Kamm, bald Weinkrug und Brodkipf in der Hand haben. Das Krüglein der Heiligen ist, wie die älteste Aufzeichnung berichtet, ursprünglich steinern gewesen und hatte die Form einer antiken Urne; seine Bestimmung musste damit nicht nothwendig die des Wein- oder Waschnapfes sein, da auch das Trockengemässe vor Alters steinern war. Das Zürcher Frauenmünsterstift berief sich 10. Christm. 1282 auf einen in seinem Kloster aufbewahrten Stein, in welchem der Klostergründer König Ludwig das Mass eines Kornviertels hatte aushauen lassen. Geschichtsfreund 8, 19.

Hier ist Gelegenheit, eine Legenden-Parallele an der gleichfalls unbeachteten Gestalt einer andern deutschen Gauheiligen aufzuzeigen. Es ist dies die Kraichgauer und Tiroler Heilige Notburga, von deren Cultus Schnezler, Bad. Sagb. 2, 587, und Zingerle, Tirol. Sitt. no, 964 berichten. Auch sie zähmte wilde Ströme, lehrte Acker- und Weinbau, pflegte und speiste die Armen, verstand sich auf die Heilkunde, hat ihre mehrfachen Grabkirchen und Taufbrunnen und lebt, wie die hl. Verena, mehr in der stillen Volksverehrung als im theologischen Gedächtnisse fort. Als Viehmagd diente sie im Tiroler Schlosse Rothenburg im untern Innthal und hatte die Schweine zu füttern. Für jeden Armen sparte sie sich eine Schürze voll Brod und einen Becher Weins auf; wenn aber ein geiziger Späher sie darüber anhielt, verwandelte sich die Gabe in Hobelscheiten und in Sauträuke. Als sie auf dem Bauernhofe Eben im Unterinnthal diente, kam dort mit ihr der alte Segen in den gesunknen Hausstand zurück; wollte man sie jedoch über die Feierabendzeit im Felde fortarbeiten lassen, so machte sie das Gesinderecht geltend, hob die Sichel in die Höhe,

liess sie aus und diese blieb in der Luft hängen. Sie ist die Patronin der Dienstmägde geworden, wie sie selbst in ihrem Geburtsdorfe Ameres als Magd gestorben ist. Vor ihren Leichenwagen spannte man zwei weisse Stiere und liess sie gehen, wohin sie wollten. Als sie an den brückenlosen Inn kamen, wich der Fluss zurück und liess Wagen und Leichengefolge trocknen Fusses hinüberschreiten. Jenseits auf dem Ebenberge, wo die Stiere anhielten, begrub man die Jungfrau und errichtete eine Kapelle über dem Grabe, die seit 1434 zur Wallfahrtskirche vergrössert wurde. Auch ihre ehemalige Magdkammer im Schlosse Rothenburg ist in eine Kapelle umgebaut worden. Panzer, BS. 2, no. 62. Als Notburga ins Kraichgau kam, überschwamm sie auf einem schneeweissen Hirschen den Neckar und verbarg sich in einer Höhle, die beim würtemberger Dorfe Hochhausen gezeigt wird. Vom Schlosse Hornberg her überbrachte ihr der Hirsch täglich das Brod, ans Geweih gespiesst, und mit seinem Geweih schaufelte er der Sterbenden ihr Grab. Jetzt noch zeigen die Kraichgauer übers Feld hin den Weg, welchen das treue Thier einschlug. Ueber die hl. Rategundis von bair. Wolfratshausen berichtet Jac. Schmid, Leben hl. Hirten und Bauern Augsb. 1750 3, 16, als Dienstmagd auf dem Schlosse Wellenburg bei Augsburg habe sie Milch und Butter von ihrer täglichen Kost sich abgespart und den Aussätzigen des nächsten Siechenhauses zugetragen; als der argwöhnische Schlossherr sie auf dem Wege dahin betraf und untersuchte, verwandelte sich Butter und Milch in ihrer Schürze in einen Strehl und in warme Lauge.

Zum Schlusse folgen einige obrigkeitliche Vorschriften und landwirthschaftliche Regeln, die sich an den 1. September als den Verenatag knüpften.

Der Verenatag begann den Herbst und war damit ein allgemeiner Zins-, Frist- und Verfalltag. Das Schwyzer Landbuch ed. Kothing, S. 76 verbietet im J. 1519, «dass man vor sant Frenentag kein Murmotten Murmelthier, weder alt noch jung, fachen soll.» Mit diesem Tage geht

Univ. Bibl. München

noch im Kanton die gebannt gewesene Jagd wieder auf. In den V Gerichtsbezirken des Altaargaus Zofingen, Aarau, Kulm, Lenzburg und Brugg galt die Berner Gerichtssatzung und mit ihr also auch derselbe Gerichts-Stillstand. Gerichts-Ferien. Eine dieser fünf geschlossnen Zeiten dauerte acht Tage vor dem ersten Sonntag vor Verenentag bis acht Tage nach dem auf Verena nächstfolgenden Sonntag. Die Berner Obrigkeit hat im J. 1595 in Folge der Kirchenreformation vier jährliche Communionszeiten und darunter die letzte auf den Verenentag angesetzt. Polizeibuch der Stadt Bern, ad ann. 1655. — Das »Verzeichnuss der Statt Aarow-Ordnungen und Breuche von 1688 Aarau. Stadtarchiv) setzt fol. 86 die obrigkeitlichen Visitationen der Weinkeller alljährlich auf Verena und Martini an.

Von den Bauernregeln über die Witterung am 1. September sind unter unserer Landbevölkerung folgende üblich.

Wenn's Vreneli z'mornderes s'Chrüegli üsleert, dræjet, löset, umg'heiet, brünnelet — und z'Abig s'Chitteli wider tröchnet, denn isch guet; denn solch ein richtiger Witterungswechsel ist der Aussaat des Kornes und der Keimung des Samens besonders günstig. Wenn es an Verena schön Wetter war, so erzählen die Bauern im Frickthaler Dorfe Gansingen, so sassen unsre Leute am Tische und assen ruhig ihr Vesperbrod; wenn es aber regnete, so hiengen sie den Kornsack an und standen zum Säen hinaus. Wenns a d'Verena regnet, muess de Bu'rsma s'Brod unter de Arm neh; wenn aber nit, so chan er's frölich hinter'm Tisch esse. Der Solothurner Bauer muss, wenn Verena Regen bringt, Tag und Nacht zu Acker fahren und sein Brodsäcklein, das Zimmis-chörbli, worin der Abendimbiss ist, mit ans Kummetscheit henken, aus Jochholz am Kummetkopf. Illustrirte Schweiz 1862, 259. —

Verenatag günnt d'Stiel ab jedem Hag; denn an diesem Tage, heisst es, ist alles Obst reif und der Fruchtstiel abgetrocknet; ist es aber ein strenger Regentag, so fault das Obst hernach auf den Hurden.

A d'Vrenetag got der Chabis uf e Rôt; der Krautskopf berathet sich, ob er von diesem Tage an noch wachsen wolle; nimmt er nicht zu, so ist er daheim geblieben und nicht mit in Rath gegangen. Vrein am Rain trägt s' Abendbrod heim: das Vesperbrod wird von dieser Zeit an nicht mehr aufs Feld gebracht. s' Vreneli zündt a, und s' Mareili löscht ab: die Hausarbeiten bei Licht, die Kiltabende und Liebesnächte begannen mit 1. Sept.; mit Mariae Verkündigung, 25. März, giengen sie wieder zu Ende. Heute aber beginnen die Lichtarbeiten gewöhnlich erst mit 2. Nov. und schliessen mit dem Josephstag, 19. März.

Dritter Abschnitt.

Verena, die Geburtshelferin.

Ihre örtlichen Kleinkinderbrunnen, Taufbrunnen und Wasserkirchen; die ihr geopferten Mädchen- und Brautkränze; ihr Geburtsgürtel, Haarkamm und Waschkrug; ihre örtlichen und kirchlichen Heilquellen. Gesundheitsregeln am Verenentage. Mythische Nachklänge von der Gewitterriesin: das Vrenelisgärtli am Glärnisch u. s. w.

Wir beginnen mit dem Kindersegen, welchen die Heilige verleiht, und stellen hiefür diejenigen Erzählungen voran, welche der ältesten zwischen die Jahre 1005 bis 1032 fallenden Aufzeichnung der Verenalegende bei Pertz 6, 157 angehören. Diese von G. Waitz nachgewiesene Zeitbestimmung gilt namentlich auch für diejenigen Thatsachen, über welche der Verfasser jener Bruchstücke entweder als Augenzeuge berichtet, oder die er an bekanntere Herschernamen jener Periode anknüpft.

Der Burgundenherzog Konrad war mit seinem Ehe-

weibe Machthilde lange kinderlos geblieben. Sie wallfahrteten endlich nach Zurzach ins Verenenstift, beteten hier und vertheilten reichliches Almosen, und in der ersten Nacht nach der Heimkehr empfieng die Herzogin einen Thronfolger.

Heriman, der zweite Alemannenherzog dieses Namens 997, hatte Gerbirga geehlichet, des vorhin erwähnten Burgundenherzogs Konrad Tochter, und obwohl schon mehrere Töchter, doch noch keinen Sohn bekommen. Sobald aber die Eltern zum Grabe Verenas wallten, wurden sie auch mit einem solchen beglückt. Dieser war, wie Casp. Lang beifügt Histor. theol. Grundriss der christl. Welt 1692. 1, 477, Herman III., der indess nicht zu seinen Jahren kam und schon 1012 wieder starb.

Reginlinda, des Alemannenherzogs Burkhard II. Wittwe, lebte in zweiter Ehe mit dem Herzog Heriman, der jenem Burkhard 926 in der Regierung nachgefolgt war. Zu gleichem Zwecke, wie die Vorigen, machten die beiden Neugetrauten einen Kirchgang nach Zurzach und übernachteten daselbst im Stifte. Hier träumte Reginlinda von der Empfängniss, die sie sich wünschte, und gebar darauf die Tochter Ida, die nachmals Liudolf, Kaiser Ottos I. Sohn, zum Weibe nahm.

Eine adelige Frau im Elsass hatte früherhin in kinderloser Ehe gelebt, hierauf sich zur hl. Odilia verlobt und dann drei Töchter bekommen. Durch die hl. Verena hingegen erhielt sie erst noch Zwillingssöhne, denn diese Heilige besonders ist es, welche die Eltern mit Mädchen und Knaben begnadet. So war ein kinderloser Frankengraf öfters von den Zurzacher Stiftsherren eingeladen worden, er möchte sich zu ihnen begeben, die Heilige anflehen und ihr einen wenn noch so geringen Theil seines Reichthums opfern, dafür werde er seinen Wunsch nach Söhnen erfüllt sehen. Jedoch er spottete mit seiner Frau dieses Rathes. Was sollen uns diese Pfaffen helfen? pflegte er zu sagen, sind sie nicht selbst die Unvermögenden und an Mannesart

die Allerletzten? Darauf wurde sein Weib vom Blitz erschlagen und er starb hin ohne Leibeserben.

Ein Höriger des Stiftes hatte ein an Abkunft ihm gleiches Weib geheiratet, allein von dem Erbe, das ihnen beiden mehrfach zufiel, entrichteten sie dem Stifte nicht nur keinerlei Zins, sondern sie liessen sich auch in allerlei Schmähungen über derlei Pflichtigkeiten aus und machten sich sammt ihren Kindern zuletzt ganz aus der Gegend fort. Dafür starben er und sein Weib eines jähen Todes, und seine Nachkommenschaft, die jetzt noch unter uns lebt, leidet durchgängig an Gliederlähmung.

So viel erzählen die ältesten Aufzeichnungen der Legende über den durch Verena gespendeten Ehesegen; nicht besonders mit erwähnt aber ist, dass derselbe herstammt aus der in dortiger Stiftskirche fliessenden Heilquelle. Man steigt zu ihr durch die Sakristei auf mehreren Stufen hinab und schöpft das Wasser mit einem bereit stehenden Zieheimer; es wird flaschenweise heimgetragen und als Waschmittel gegen Haut- und Augenübel gebraucht, Kindbetterinnen soll es besonders dienlich sein; auch das Abgestandene wird noch auf das Krautfeld gesprengt und vertilgt das Ungeziefer. Von diesem Umstande scheint nachfolgende Ortssage zu handeln, die man der Mittheilung des Kandidaten E. Schmid von Zurzach, $\frac{+}{?}$ zu Heidelberg, verdankt.

Eine Zurzacher Frau war Wöchnerin und schickte ihren Mann bei Nacht in das Städtchen Klingnau hinüber, um eine Ammenfrau herbeizuholen, deren es im damaligen Dorfe Zurzach noch keine gab. Der Weg dahin geht stundenweit über den sehr wilden, 700 F. hohen Achenberg. Auf engen Felsentreppen ersteigt man die letzte Höhe zum Rothen Kreuz, einer einzelnen Station der hier errichteten Wallfahrt zur Schmerzhaften Mutter Gottes. Diese Stelle ist jedoch ein gefürchteter Spukort. Wer seine hierher angelobte Wallfahrt zu thun versäumt hat, muss nach dem Tode hier umgehen; davon kommen die feurigen Männer her, die man ein knarrendes Wägelchen über die Waldwipfel

hinfahren sieht, oder die ledig laufenden Rosse, die sich vom Begegnenden an das Halstuch binden lassen, dann aber zu einer Grösse anschwellen, dass weder Tuch noch Hand mehr zu ihnen emporreicht. Als der ausgeschickte Mann diese ihm sonst wohlbekannte Höhe erreichte, soll, wie man berichtet, dichtes Gebüsch ihm den Durchweg versperrt haben, so dass er verirrte und statt nach Klingnau an die Aare hinab, weitab bis zu deren Mündung in den Rhein gerieth. Denn am andern Morgen fanden ihn Schiffer des Dorfes Koblenz oberhalb des dortigen Laufen, eines Rheinstrudels, todt am Ufer. Diese Erzählung scheint ein Fingerzeig zu sein, dass man die Geburtshülfe zunächst bei der Heiligen in Zurzach selbst, und nicht in dem fremden Aarthale zu Klingnau hätte suchen sollen. Denn dafür eben fliesst in der Zurzacher Stiftskirche jener heilkräftige Brunnen. Die hier hinabsteigenden Wallfahrer dürfen sich einen Krug voll unentgeltlich schöpfen, dagegen erkaufen sie sich das Oel aus der hier brennenden Gruftlampe und wenden es daheim gegen Augenübel an; letzteres ein Brauch aus der frühesten Zeit des Christenthums, dem schon Gregorius von Nazianz das Wort redet. So heilte Oel, aus der Kirchenlampe zu St. Gallen geholt, gleichfalls kranke Augen. Casp. Lang, Theol. histor. Grundriss (1692) 1, 513. 1036. Ein gleiches Mirakel ist in der Gertrudislegende erzählt, A. SS. sec. II, pg. 470: Ein blindes Eheweib wird von ihrem Gemahl ans Gertrudengrab in der Nivellerkirche geführt und kommt hier zufällig unter eine der Kirchenlampen zu stehen, welche trieft und des Weibes Mantel beschüttet. Die Umstehenden nehmen daraus Anlass, der Blinden Augen damit zu bestreichen, und diese wird dadurch auf der Stelle sehend.

Noch einen solchen Brunnen von gleichfalls befruchtender Wirkung besitzt die Heilige in den Bädern der Stadt Baden. Dies ist das Verenabad, das von je her ein Freibad gewesen war, dessen sich Arme und Presthafte unentgeltlich bedienen konnten. Vormals lag es unter offnem Himmel;

nunmehr hat es Einwandung und Bedachung; in seinem unmittelbar über der Quelle gebauten Bassin finden gegen hundert geduldige Menschen zusammen Platz, die aus allen Kantonen auf Staatskosten hieher geschickt werden.

Der heisse Sprudel tritt unmittelbar aus dem Boden ins Bassin durch eine Oeffnung, welche das Verenenloch heisst. Daran steht eine Steinsäule errichtet mit der holzgeschnitzten bemalten Figur der Heiligen. Junge Ehefrauen, die sich nach einem Erben sehnen, verschaffen sich hier des Nachts, wenn das verbrauchte Wasser abgeflossen ist, durch den Bademeister heimlich Zutritt; sie senken ein Bein in die Röhre hinab, durch die der Sprudel emporwallt, lassen es recht durchwärmen und sind der sicheren Hoffnung, dieses Verfahren helfe zur baldigen Erfüllung ihrer mütterlichen Wünsche. Das Alter dieses Frauenbrauches erhellt aus der 1578 zu Basel erschienenen, von Dr. Heinrich Pantaleon verfassten »Wahrhaftigen und fleissigen Beschreibung der uralten Statt und Graveschafft Baden, sampt ihren heilsamen warmen Wildbedern, so in dem Ergöw gelegen«; hier heisst es auf S. 73: »Es ist aber hie ein abergleubischer Won vorhanden. Dann es vermeinen hie jren vil, wann ein unfruchtbare Fraw darinnen bade, vñ ein füss in dz loch stosse, da dz wasser herfür quillet, es werde St. Verena bey Gott erwerben, dz sie fruchtbar werde.« — Dass dieser Wahn vormals ein weit verbreiteter gewesen, lernt man aus Lynker, Hess. Sag. S. 17 kennen, wo es heisst vom Teich der Frau Holle: »Frauen, die zu ihr in den Brunnen steigen, macht sie gesund und fruchtbar, denn eben aus ihm kommen auch die neugebornen Kinder.« Diese mütterliche Göttin Holda gleicht also vollkommen der von den Albanesen verehrten Geburtsgöttin Ora, einem Wünschelweibe, vermöge deren Macht das Kind genau in derjenigen Gestalt geboren wird, in der es gewünscht worden ist. Hahn, Griechisch-albanes. März. 1, S. 37. Holda hütet die Seelen der Ungebornen unter dem Spiegel der Brunnen, übergiebt sie als Fröschlein und Fischlein dem Seelenbringer Storch

für die gebärenden Mütter, damit sie ins leibliche Dasein eingehen können, und nimmt die unmündig wieder Hinsterbenden abermals zu sich in die kristallne Tiefe. Daher stammt die allverbreitete, überall lokalisirte Sage von den Kinderbrunnen, wo die Kleinen um die Mutter Gottes spielend herumsitzen und mit Honig und Erdbeeren aufgenährt werden. Schon altdeutsche Dichter bedienten sich dieser Vorstellung zum Preise der geheimnissvollen Geburt Jesu durch die hl. Jungfrau; so um 1260 der Dominikanermönch Eberhart von Sax, der von der Mutter Gottes sagt:

du bist der gezeichent brunne,
darin schein diu lebendiu sunne.

Und Nachklänge solcher Gleichnisse leben im Kinderreim vom Storch fort:

Storch-Storch-Steine,
Mit dem langen Beine,
Mit dem kurzen Knie:
Jungfrau Marie
Hat ein Kind gefunden
In dem goldnen Brunnen.
Wer solls aus der Taufe heben?
Der Gothe und die Göthen.

Am Queckbrunnen zu Dresden stand schon 1312 ein Marienbild; jetzt ziert ihn ein fliegender Storch, der sowohl im Schnabel, als auch in den Fängen und zudem auf jedem Flügel je ein Wickelkind trägt. Dieses Wasser macht unfruchtbare Frauen zu gesegneten Kindsmüttern. Schäfer, Städtewahrzeichen 1, 120. Zu den in den Aargau. Sagen 1, S. 17 bereits verzeichneten schweiz. Kleinkinderbrunnen lassen sich nachträglich noch folgende aargauische anführen. In der Stadt Aarau war es bis zum Jahre 1812 obrigkeitlich festgesetzt gewesen, den Stadtbach alljährlich am Verenatag abschlagen zu lassen. Da man der Annahme zufolge aus seinen Brunnenstuben den Säuglingsvorrath holte, so steht dieser Kleinkinderbach noch immer in besonderer Geltung. Sobald man nun den abgestellten Bach eines Abends wieder anlaufen lässt, zieht ihm die gesammte Stadtjugend unter

Fackelschein mit laubumflochtnen Stäben entgegen und ruft zum Takte der wirbelnden Knabentrommeln:

Der Bach chunnt, der Bach chunnt:
Sind mini Buebe-n-alli gsund?
Jo jo jo!
Der Bach ist cho, der Bach ist cho:
Sind mini Buebe-n-alli do?
Jo jo jo!

In der Stadt Rheinfelden holt man das neue Schwesterlein aus der dortigen Brunnenstube; im benachbarten Laufenburg aus dem Stinkenden Brünnli (über Gipslager ablaufend), am Fusse des Ebenberges; in Oberfrick aus dem altverschütteten Spagenbrunn, im Dorfe Küttigen aus dem Stampfelgraben des dortigen Mühlbaches, im Dorfe Koblenz aus der die Gemeindegrenze bildenden Quelle. Zu den gleichbedeutenden in der übrigen Schweiz gehören folgende: der Waldweiher Dreibrunnen in der toggenburgischen Stadt Wyl (Sailer, Chronik von Wyl 1, 123); der Dorfbach mit seinem Findlingsblock zu Aegeri im Kt. Zug; der Stempbach in Stans, und der Seltenbach in luzernisch Escholzmatt, der noch dadurch bemerkenswerth ist, dass er den Namen der deutschen Glücksgöttin Frau Sælde trägt. Lütolf, Fünfort. Sag. S. 550.

Solcherlei Quellen mit altheidnischem Cultus mussten von den Bekehrern entweder diabolisirt oder, wenn es die Umstände erlaubten, in Taufbrunnen mit Taufkirchen umgewandelt werden. Der hl. Remaclus vertrieb den Teufel aus einem Brunnen, in welchem er sich hatte huldigen lassen (Schmitz, Eiflersag. 2. pag. 114), und macht nun auch jene Weiber fruchtbar, die sich in die Fusstapfe hinein stellen, welche bei der Quelle Groosbek zu Spaa seinen Namen trägt. Wolf, Ndl. Sag. S. 227. Dass dieser vertriebne Brunnenteufel ein heidnisches Wasserweib gewesen sein musste, erklärt uns die Kirche ausdrücklich. Abt Tritheim beantwortet dem Kaiser Maximilian I. im J. 1508 achterlei Fragen über die Geisterwelt (Liber octo questionum. Oppen-

heim, Joh. Hasselberg 1515, 20. Sept. und entwickelt dabei über die Wassernixen folgende Theorie. »Die in Seen und Flüssen hausenden Geister sind wie des Wassers Ungestüm trügerisch, reizbar und grausam. Wollen sie sich sichtbar machen, so erscheinen sie, wie es die Weichlichkeit des ihnen zur Wohnstatt gegebnen feuchten Elementes bedingt, in Frauengestalt. Wie daher schon das Alterthum den Najaden, Nereiden und Nymphen durchgehends weibliches Geschlecht gab, so nennt sie auch unser Volksmund Wasserfrawen. Diese lassen sich an Flüssen und Quellen blicken, kämmen ihr langes Frauenhaar, reden die Menschen an und ziehen sie in ihre Spiele. Die Heiligen und die Engel jedoch, deren Gemüthszustand unwandelbar ist, nehmen insgesammt keine andere Erscheinungsweise an als die männliche, und niemals ist davon zu lesen, dass ein reiner Geist sich in Weibesgestalt gezeigt habe.« — Die gegentheilige Anschauung greift aber Platz, wenn die Kirche Ursache hat, gegen die heidnisch verehrte Quelle tolerant zu sein; alsdann heisst es: Wer in eine Quelle spuckt, speit dem lieben Gott ins Gesicht; und daher rührt es, dass in unsren an Quellen, Strömen und Seen so reichen oberdeutschen Landschaften die geschichtlich ältesten Christentempel Wasserkirchen heissen und sind. Die zürcherische dieses Namens ist rings von den Seewellen umspült und in ihrer Unterkirche fliesst das Heiligbrünnlein. Wasserkirchen sind ferner diejenigen zu Konstanz, Lindau, Wettingen, Reichenau und Rheinau. Auf der Rheininsel zu Säckingen siedelt sich der hl. Fridolin an, auf derjenigen bei Stein wird der hl. Otmar begraben. Alle diese Orte sind altchristliche Niederlassungen, theils schon aus der römischen, theils aus der merowingischen Periode. Ufnau, des Zürchersees grösste Insel, deren Kirche 1140 geweiht wurde und Mutterkirche war für einen grossen Theil der Weiler und Höfe am untern See, war schon zur Zeit der irischen Apostel ein Sitz des Christenthums. Diese Kirche sowohl wie auch die am gegenüberliegenden Ufer zu Stäfa war der hl. Verena geweiht.

Schweiz. Anz. f. Gesch. 1859, 39. In der Stadt Zürich bestand bis zur Reformation das kleine Nonnenkloster der Schwestern von Konstanz, welches hiess zu St. Verena in Brunngassen; es wurde 1551 von dem berühmten Buchdrucker Christoph Froschauer angekauft und heisst bis heute zur Froschau.

Beschert Verena die Kinder, so muss sie nothwendig auch die Schirmvogtin der Ehebündnisse sein, und wir sehen dies deutlich aus den ihr kirchlich geopferten Gegenständen, vornemlich den Brautkrönlein. Die katholischen Landmädchen zwischen der untern Aare und dem Rheine tragen bei besondern kirchlichen oder weltlichen Festanlässen den krönleinartigen Kopfschmuck der Tschäppelein, chapelet. Er besteht aus einem mit Seidenblumen und Goldflittern reich umsponnenen Drahtgeflechte, das sich sanft über den Scheitel hin wölbt, oder statt dessen ist es auch ein kleines Sammtkäppchen, oben napfförmig abgerundet und mit Korallen gestickt; es ist so winzig, dass es oben mittels eines Seidenfadens über das Haar gebunden werden muss. Ist nun in der Landschaft von Leuggern, das Kirchspiel genannt, ein Mädchen getraut, so hat sie aus Verenagrab nach Zurzach zu wallfahrten und hier am Grabgitter ihr Tschäppelein zum Opfer aufzuhängen; es ist ein Dank dafür, unter die Haube gekommen zu sein. Erscheinen dann im Herbste die Züge der übrigen Wallfahrerinnen, so nehmen sie ein solches Brautkränzchen vom Gitter und setzen es während ihres Gebetes selbst auf. Ein so grosser Vorrath von Käppchen häuft sich hier an, dass man die veralteten darunter alljährlich am Charsamstag abnimmt und in dem Osterfeuer, das vor der Kirche angezündet wird, mitverbrennt. Etwas Aehnliches besteht auch im Fischerdorfe Koblenz, in dessen Kapelle jener Mühlstein verwahrt liegt, auf dem Verena von Solothurn auf der Aare hieher gefahren sein soll. Wird nun hier nach alter Gepflogenheit alljährlich im Frühling der Gemeindebann von Jung und Alt umschritten, so dürfen bei diesem Männergeschäfte die Mädchen allein sich nicht mit

anschliessen, sie sollen vielmehr die Krapfen für die Heimkehrenden indess fertig backen. Alsdann aber brechen sie sich Feldblumen und flechten in die Wette Kränze daraus ins Haar, die gleichfalls Schäppeli heissen, tragen diese zur Dorfkapelle und überhängen damit die Horizontalstäbe des Eisengitters, hinter welchem Verenas Mühlstein geborgen liegt. Der Heiligen Schnitzbild, drei Fuss hoch und bemalt, steht auf diesem Stein. Zum Schlusse erscheint der Sigrist, setzt den schönsten der geopferten Kränze der Heiligen aufs Haupt und schmückt mit den übrigen den Grundstein.

Unter den wenigen Reliquien Verenas, von denen man überhaupt Kunde hat, ist es gerade ihr Gürtel, der sie als eine die Ehen und Geburten beschirmende Heilige aufs deutlichste bezeichnet. Dieser war in dem ehemaligen schwäbischen Reichsstifte Roth verwahrt, einem mit regulirten Chorherrn besetzt gewesnen Gotteshause. Die Frage, wie er aus dem entlegnen Zurzach bis dahin kommen konnte, beantwortet sich aus der Grösse und Ausdehnung des ehemaligen Bisthums Konstanz, das wirklich bis über den Neckar bei Marbach reichte. Dieser Gürtel, schreibt Richter (Sigprangender Triumphwagen Verenae, Augsburg 1736, pg. 12 und 81), wird nach allgemeinem Brauche den Frauen bei schweren Geburten gebracht. Des römischen Kaisers Rudolf Sohn, Herzog Johannes, Landgraf in Elsass, ist so durch Verenas vielvermögenden Beistand zur Welt geboren worden.

Hier folgt eine Reihe von Heilquellen, die im Aargau und dessen Nachbarlandschaften unter Verenas Namen altverehrt sind.

Der Fussweg vom Rheinflecken Zurzach in das Städtchen Klingnau an der Aare führt über den Achenberg. Auf der Hochebene dieses beträchtlichen Bergzuges steht umgeben von tiefen Waldungen ein Bauernhof mit alter Wirthschaftsgerechtsame, benachbart eine durch den Bischof Sigismund von Konstanz 1662 eingeweihte Kapelle sammt Wallfahrt zur Schmerzhaften Mutter Gottes. Jeden Samstag wird

hier Messe gelesen, im Monat Mai eine Feldprozession und ein Jahrmarkt abgehalten. Die günstige Jahreszeit, des Berges wilde Schönheit mit seiner erstaunlichen Fernsicht ins Hegau und Klettgau hinüber, die Wunderthätigkeit des Ortes und der den andächtigen Besuchern gewährte päpstliche Ablass führt alsdann zahlreiche Schaaren des Landvolkes aus dem Elsass und Schwarzwald hier zusammen. Man kocht im Freien ab und lagert des Nachts um hohe Feuer. Doch kein Wallfahrer verlässt den Berg, ohne nicht über eine in Felsen gehauene Treppe zu der Schlucht beim Rothen Kreuz hinab zu steigen, wo die Wegscheide in das Aarthal hingeht. Hier trinkt er am wunderthätigen Verenabrünnlein und lässt auch für seine Kranken daheim ein Krüglein voll anlaufen. Ueber diese Waldquelle geht folgende Sage.

Zur Zeit der ehemaligen Zurzacher Herbstmesse, die auf den 1. September als den Festtag Verenae fiel und der Schliessmarkt hiess, kam ein wenig bemittelter Mann aus dem Städtchen Klingnau hier bergan gestiegen in der Absicht, seinen Kindern so wohlfeile Winterschuhe einzukaufen, als sie auf jener berühmten Ledermesse Zurzachs zu haben waren. Das Geld aber, das ihm dazu nicht ausreichte, hoffte er bei ein paar gutherzigen Leuten daselbst vielleicht geliehen zu bekommen. In solchen unsichern Betrachtungen erreichte er das Verenabrünnlein, traf hier einen ihn freundlich anredenden Mann und theilte ihm seine heutige Absicht mit. Der Unbekannte verwies ihn an die Bergquelle. »Schon mancher Andere, sagte er, hat in deiner Lage hier die leere Hand in den Wassersprung gesteckt und sie gefüllt herausgezogen; aber die Bedingung bleibt dabei, dass man nicht vorwitzig nach oben schaue.« Mit diesen Worten gieng der Fremde seines Weges und der arme Mann hinab zur Quelle. Hier stand wirklich ein Kistchen voll Geld, und so viel er mit zwei Händen fassen konnte, nahm er sogleich heraus. Aber jenes Unbekannten Wort, Schau nicht nach oben! kam ihm jetzt gar zu wunderlich vor; noch

vor dem Kistchen knieend, wendete er mit blinzelnder Neugier das Gesicht auf, und ach! da hieng gerade über seinem Kopfe gewaltig sausend ein umrollender Mühlstein. Eilends entsprang der Mann den Weg zurück nach Klingnau, hatte seine Hand voll Geld auf den Bergmatten verstreut, musste sich daheim zu Bette legen und soll bald hernach an einem Zehrfieber gestorben sein.

Was soll hier dieser Mühlstein wohl besagen? Hinter ihm schwebt die Müllerpatronin Verena und will in ihrer Mildthätigkeit nicht gesehen sein. Es ist dies zwar ein öfters sich wiederholender Sagenzug, siehe Aargau. Sag. no. 173; allein gerade auf die hl. Verena bezogen, findet er sich auch im Luzernerlande wieder. Eine Dienstmagd aus dem Dorfe Büttisholz im Entlebuch berichtet uns, dass in ihrer Pfarrkirche Verena die erwählte Patronin sei. Man zeigt dorten mitten im Felde der Gemeindemark eine Bodenvertiefung, in welcher sonst eine Quelle entsprang Namens Goldloch und Verenaloch. Man schrieb derselben die gleiche befruchtende Wirkung zu wie dem Verenabad der Stadt Baden, und die Ortssage fügt bei, wer ehemals in der Abenddämmerung mit abgewendetem Gesichte die Hand in dieses Wasser tauchte, empfieng aus einer weiblichen ein Goldstück. Als nun Knaben von Büttisholz einst in der Verabredung hieher gekommen waren, nach empfangenem Goldstücke schnell sich umzuschauen, erblickten sie eine schöne Jungfrau, die nach einem Augenblicke wieder verschwand; doch Tags darauf ergab es sich, dass auch die Quelle versiegt war.

Fäsi, der seine Helvet. Erdbeschreibung im J. 1766 herausgegeben, berichtet Bd. 2, 191, am Fusse des Aargauer Jurapasses Schafmatt sei schon in ältester Zeit ein Bad gewesen zur Erquickung der Reisenden, die über diesen steilen Berg wanderten. Aber man habe die Hauptquelle, die auf des Berges Sommerseite am sg. Klopfen lag, abgegraben und in die Badstube des Dorfes Oltigen hinabgeleitet. Dieser Quelle gegenüber entspringe das Verenawasser. Ebenso

hat Gabriel Walser im Kartenblatte Kanton Basel des Homannischen Atlas an der Schafmatt bei Oltigen angemerkt: Verenaloch; und es ist dies dasselbe, dessen die Aargauer Sag. no. 1 mit dem Beifügen gedenken, dass die aus dem Elsass über den Jura nach Einsiedeln ziehenden Wallfahrer betend auf die Kniee fallen, sobald sie dieser Quelle nahen. Denselben Namen trägt, wie schon bemerkt worden, auch der Sprudel im Freibad zu Baden.

Hier ist auch jene Verenakapelle zu erwähnen in der Nähe der Stadt Zug, gelegen am Fusse des Kaminstals, einer Berghöhe an der alten Strasse, die nach Aegeri und weiter nach Einsiedeln führt; auch hier ist ein herkömmlicher Rastort der Wallfahrer. Am Altar dieses in Kreuzform gebauten Kirchleins war früherhin eine Inschrift angebracht und meldete, der Bau sei 1661 erneuert und 1684 durch den Konstanzer Bischof Müller in Verenas Ehren eingeweiht worden; seither ist noch zweimal eine Renovirung nöthig gewesen. Anfangs des vorigen Jahrhunderts wurde der Zuger Rathsherr Merz nach Zurzach abgesendet, um im dortigen Stift einen Reliquientheil vom Arme der Heiligen nebst einem Atteste über der Reliquie Echtheit in Empfang zu nehmen. Nachdem die Zuger Klosterfrauen diese neu erworbne Partikel kostbar gefasst hatten, wurde sie am 15. Sept. 1709 aus der Oswaldskirche der Stadt in Prozession zur Kapelle hinausgetragen unter dem Knallen der Morser und Doppelhaken. Zahlreiche Votivtafeln an den Kapellenwänden verkündigen des Ortes Wunderthätigkeit. Unweit des Kirchenportals stand bis zum Jahre 1810 das St. Verenabrünneli, der Brunnenstock geschmückt mit der Figur der Heiligen, allein die Brunnenleitung scheint von einem benachbarten Hofbesitzer abgegraben worden zu sein. Gleichwohl haben damit die Wallfahrten zur Kapelle nicht aufgehört, wie der Zugerkalender vom J. 1858, welchem diese Angaben entnommen sind, ausdrücklich berichtet: Bist du krank und die Gütterli Arzneigläschen des Doktors wollen nicht anschlagen, so muss ich dir sagen,

dass in dieser Kapelle wirksam zu beten ist, besonders am Verenentage selbst. Da hast du alljährlich Gelegenheit in einer Festpredigt das Lob der Heiligen zu hören. Auch wird dir den Sommer hindurch so ein kühler Spaziergang in der Frühe überaus gut thun. Du bekommst dadurch Appetit und findest Stärkung für deine schwache Leber im nahen Röthelberg, sofern du Verena nicht eins aus ihrem Krüglein einzuschenken geruht.*

Die dreierlei Statuen, die der hl. Verena in Zurzach, Baden und Herznach errichtet stehen, stammen aus alter Zeit, sind zu kirchlichen Ehren gesetzt und haben übereinstimmend die gleichen Attribute: die Heilige trägt in der einen Hand die Krause, d. i. ein langhalsiges Weinkrüglein, in der andern hält sie einen zweireihigen Haarkamm. Das Schnitzbild auf dem Kapellenaltare zu Herznach im Frickthal* hat in der Rechten statt des Krügleins zwar den langen Brodkipf, doch gleich daneben, auf der Flügelthüre dieses Altars angemalt, ist dasselbe Bildniss wiederholt, hier aber mit Kamm und Krug. Dasselbe Abzeichen ist auch in Blunschi's Zugerkalender noch vom J. 1823 zu sehen, der für das nichtlesende Landvolk bestimmt gewesen war und statt der Heiligennamen deren Figuren oder Symbole in kleinen Holzschnitten giebt. Hier ist unterm 1. September eine aufrecht stehende Katze zu sehen, die in den Vorderpfoten den langgezahnten zweireihigen Haarkamm hält und zu Füssen ein geschnäbeltes Giesskännlein stehen hat. Aus diesen beiden Attributen Verenas hat die ältere Legende auf eine opferwillige menschenfreundliche Jungfrau geschlossen, die ihr Leben der Pflege Anderer so weit widmete, dass sie sogar den Schmuz der verlassenen Armuth nicht scheute. Daher hebt das von uns S. 108 ff. mitge-

* In dieser Herznacher Verenakapelle, und nachmals in dortiger Pfarrkirche, waren pfarrgenossisch die Frickthaler Dorfschaften: Ueken, Zeihen, Densp[illegible]ren, Ober- und Niederasp, schliesslich auch Haner am Schwarzwald, ob Laufenburg.

theilte mhd. Gedicht 1066 den von ihr geheilten Aussatz hervor:

> auzfetzig behaft macht ſi flecht,
> plint, chrump macht ſi gerecht.

In diesem Sinne erzählt dann auch Richter, Sigprangender Triumphwagen Verenae, S. 51: »Sie that den Kranken die Speisen in den Mund, bereitete ihnen die Betten, kehrte den Boden, säuberte die Kleider, wusch alte Erbschäden aus und zwagete die mit Siechthum beladenen Häupter.« Auf solche Anschauung hin wurden nachmals die »Armenbäder«, wie dasjenige in der Stadt Baden, gegründet, jeder Gast hatte sein Krüglein mit Lauge und seinen Kamm selber mitzubringen. Die dortige Verena-Bruderschaft, die durch Papst Urban seit 1625 neu bestätiget worden, ist nach dem dritten Paragraphen ihrer Satzungen verpflichtet, Erkrankte heimzusuchen, Armen Almosen und bestimmte jährliche Spendmähler zu verabreichen.

Das Steinkrüglein Verenas wird in der ältesten Legendenaufzeichnung gleichfalls mit einer besondern Wundergeschichte bedacht. Hirten fanden dasselbe einst an jenem Rheinufer bei Zurzach, heisst es da, wo vormals eine Römerstadt gestanden hatte, es war eine steinerne Urne, die man hernach kirchlich aufbewahrte. Als einst eine treue Wittwe ihrem verstorbnen Gemahl so lange nachweinte, dass sie darüber erblindete, erschien ihr nachts die Heilige und sprach: »Noch ist der Steinkrug vorhanden, der mir diente den Siechen das Haupt zu baden und den Angesteckten die Kleider zu waschen, daraus wasche dich gleichfalls.« Die Frau suchte und fand an jenem Uferplatze die Urne, wusch sich daraus und bekam das Augenlicht wieder. Die gleiche Hilfe gewährte dasselbe einem Rosshirten, der von seinem unbarmherzigen Herrn geblendet worden war. Auch auf die weibl. Fruchtbarkeit hat es Beziehung gehabt; der Abgl. Grimm no. 110, Ehstnisch no. 22 warnt schwangere Weiber, sich auf eine Wasserkanne oder sonst auf ein Wassergefäss zu setzen, sie würden sonst zu viel Töchter gebären.

Ein Stück von diesem Verenakrüglein hat nachmals der Fürstabt von St. Blasien erworben und dafür den Zehnten im ganzen Amte Waldshut an das Zurzacher Stift abgetreten. Darum erhob dieses letztere den Zehnten, bis zu dessen allgemeiner Ablösung, in folgenden acht badischen Nachbargemeinden: Kadelburg, Aettwil, Gortwil, Thiengen, Rheinheim, Küssenacht, Dangstetten und Bechtisbohl. In der Krypta der Stiftskirche steht Verenas steinernes Grabmal, ein von hohem Alter zeugendes, kunstloses Werk; obenauf liegt in Lebensgrösse gehauen ihr Bild in Matronenkleidung, doch zum Zeichen bewahrter Jungfräulichkeit in fliegenden Haaren, es hält in der Linken den zweireihigen Kamm, in der rechten einen Wasserkessel am eisernen Tragringe. Die den Niedrigkeitsdiensten der Bade- und Wäschermagd aus Menschenliebe sich unterziehende Heilige ist in Zurzach mehr als bloss kirchlich verehrt, sie ist dorten zum Ortsgeiste geworden und heisst die Weisse Frau. Das mitten im Marktflecken stehende Haus zum Weissen Rössli ist ihr Aufenthalt. Aus dem Vorhöflein desselben schreitet um Mitternacht vor hohen Festtagen eine stattliche schneeweisse Frau hervor und begiebt sich zum mittleren Brunnen auf dem Marktplatze. Hier spült sie ihr Weisszeug aufs sorgfältigste, und stolzen Ganges kehrt sie auf jenen Vorhof zurück. Dass dieser Hausname zum Weissen Ross auf die dem Verenadienste kirchlich geweiht gewesnen Rosse zu beziehen sein wird, erklärt sich auch aus nachfolgender Ortssage. Die sogenannten vier Gotteshöfe in der aargau. Gemeinde Reckingen sind ein Mannslehen, welches auf vier dortigen Bauerngeschlechtern ruht, wofür diese verpflichtet sind, dem Stifte Zurzach Zehnten und Bodenzins von den 80 Juchart haltenden Gütern zu entrichten, die Unterhaltung der dazu gehörenden Antoniuskapelle zu bestreiten und für den Messpriester den Messwein zu liefern. Seitdem nun Zehnten- und Bodenzinspflicht hier wie sonst im ganzen Lande gesetzlich abgelöst worden ist, haben diese Höfe ein dem Stifte Zurzach schuldendes Grundzinskapital

von Fr. 6259 zu verzinsen, die Verwaltung des Kapellenfonds aber ist aus geistlicher Hand an den Gemeinderath von Reckingen übergegangen und hat seit dem Jahre 1851 die gründliche Erneuerung der Kapelle zur Folge gehabt. Diese letztere liegt in demjenigen Hofe, der nach seinem vierstöckigen Meierhaus das Grosse Haus genannt wird. Aus ihm, erzählt man, kommt zu gewissen Zeiten des Nachts ein Füllen gelaufen, umtrabt das Gebäude, wird darüber zusehends grösser und ist mit einem male wieder unsichtbar. Bemerkenswerth ist nun hiebei der angebliche Umstand, dass Frauen niemals das Füllen erblicken, wohl aber statt dessen eine weissgekleidete Frau, welche gleichfalls das Haus umgeht, an dessen vier Ecken bedächtig stehen bleibt und hierauf ihren Weg in die Antoniuskapelle nimmt, wo sie verschwindet.

Da Frau Hulle, welche gleich Verenen den Geburten hilfreich beisteht, in Franken auf einem Rosse einher kommt, und Schwangere, welche nähig sind übergehen, einem Schimmel Haber aus ihrer Schürze zu geben pflegen Wolf, Beitr 2, 107, so werden jene Sagen darauf deuten, dass dem im Dienste Verenas stehenden Priester ein Dienstross zu seinen Amtsverrichtungen gestellt werden musste, und dass die Neuzeit diese Stiftung aufgehoben hat. Dem Kloster Königsfelden wurde Ross und Harnisch geopfert Argovia 5, 32, auf ein gleiches Rüstpferd lässt die Ortssage von Mittel-Schneisingen schliessen, wornach der dortige Dorfgeist in der Kapelle des Ortes wohnt und Kapellenthierlein heisst. Aargau. Histor. Taschenb. 1862. S. 54. Ortsgeister in Schweden heissen Kirchenzaum und Kirchenhalfter, weil dieses Reitzeug, zum Dienste des Priesters bestimmt, in den dortigen Kapellen hieng. Das Ross, das Ludwig der Baier im Treffen bei Ampfing geritten, vermachte er unmittelbar darauf der Kapelle in Grünthal bei Vilsburg, die davon bis jetzt Sattelkapelle heisst. Holland, Ludwig der Baier und sein Stift Ettal, 1860, 6.

Mit ihrem andern Attribute, dem Kamme, zeigt die

sagenhafte Verena sich in einem bei Ober-Siggenthal Bez. Baden liegenden Wäldchen, das nach einem tief eingeschnittenen Wasserbette das Tobelhölzli heisst. Am südlichen Waldrande, hart am Fusswege, der nach Kirchdorf geht, sprudelt dorten eine schone Quelle, an der ein uraltes Weibchen sitzt und sich das Haar kämmt. Neben ihr grast das gespenstische, aber unschädliche Nachmittagslamm. Auch das Mütterlein ist freundlich, nur will sie in ihrem Geschäfte nicht gestört und von den Vorübergehenden nicht etwa ausgelacht sein, sonst setzt es für den Spotter gewiss einen geschwollenen Kopf ab. Das ist das Tobel-Vreneli. Anderwärts heisst sie nach ihrem in der Sonne blitzenden Kamm das Strähl-Anneli, oder nach ihrem buschigen Grauhaar das Heuel-Mütterli, denn Heuel bezeichnet den verzausten Hollenkopf. Zu Tegerfelden erscheint sie sogar noch in vollem Liebreize nackter Jungfrauenschönheit, zieht einen Goldkamm durch die Locken und lässt ihr gelbes Ringelhaar bis auf die Spitze der Grashalme niederfliessen. Von allen diesen Erscheinungsweisen berichten bereits die Aarg. Sag. 1, S. 151. 240 und die Naturmythen S. 139. Einen Silberkamm und eine Badstande hinterliess auch die hl. Wiborada aus Klingnau im Aargau; jener wurde in der St. Galler Stiftskirche verwahrt und gegen Kopfweh gebraucht, in dieser genasen Kranke wunderbar. Murer, Helvetia sacra. Diese Wiborada war nicht bloss Verenas Landsmännin gewesen, sie hatte sich auch dem gleichen Geschäfte gewidmet, die Haarpflege zu leiten und den Aussatz zu heilen; somit besass also einst der Aargau zwei weibliche Schutzpatrone gleicher Art. Es widerstrebt nun zwar unsern ästhetischen Begriffen geradezu, eine so widerwärtige Krankheit, wie der Aussatz ist, der Pflege der Schönheits- und Liebesgöttin selbst zu unterstellen; das Alterthum aber, auch das klassische, hatte Grund, hierin anders zu denken, und sprach sich darüber eben so offenherzig aus, wie die Verenasage thut. Suidas, der zum Namen Aphrodite bemerkt, dass die Römer ihre Bildsäule mit einem

Kamme in der Hand vorstellten, erzählt hiebei: Als einst die römischen Frauen die Krätze befiel, mussten sie sich das Haar abschneiden und die Kämme wurden ihnen entbehrlich. Darauf flehten sie zur Aphrodite, ihnen die Haare wieder wachsen zu lassen, und ehrten sie mit einer Bildsäule, die den Kamm trug.

Die landschaftlichen Gesundheitsregeln, mit welchen dieser Abschnitt schliesst, zeigen nun die Verena zweifellos und wirklich in der ihr beigeschriebenen Rolle: sie verleiht hier dem ihr folgsamen Mädchen das schöne Haupthaar und zugleich den schönen Schatz. Am 1. September, als dem kirchlich gefeierten Verenentage, ist es in der Altgrafschaft Baden, deren Gebiet von der Limmat zum Zurzacher Rhein reicht, durchgehends katholische Sitte, die Kinder frisch zu kleiden, wie es sonst nur um Neujahr oder Ostern geschieht. Damit glaubt man die Kleinen auf ein neues vor Krankheit geschützt zu haben. Am gleichen Tage ist es in jener Landschaft Hausbrauch, dass die Mutter an allen Köpfen ihrer Kinder eine gründliche Wäsche abhält, dem jüngsten Mädchen wird der erste Zopf geflochten; das behütet vor Kopfweh und giebt einen feinen Haarwuchs. Hält sich das Kind widerwillig unter dem Kamme, so gilt folgender Reim:

Chind, bis ietz still und fin,
oder es chunnt Frau Vrin,
die het ne grosse Striegel
und zert di kech am Riegel.

Der Riegel bezeichnet in der Mundart den Haarbüschel. Die Frau Vrin ist also hier eine Drohgestalt, wie in Schöppners Bair. Sagenb. no. 1282 die lange Agnes, welche die Leute am Bache mit Bürste und Stahlkamm behandelt, bis Haut und Haar abgeht. Man macht dem kleinen Mädchen dabei weis, der neue scharfe Kamm und ein dreimaliges Abwaschen des Kopfes sei nothwendig, wenn dereinst ein eben so saubrer Liebhaber sich anmelden solle, und hiefür hat man folgendes Sprüchlein:

Ach mi liebi Jumpfere Vre',
gsehst, i ha kes Schätzeli meh.
strähl und wäsch mi doch au nett,
dass mi Hausli Freud ab mer het!

Auch in Segensformeln wird ihr Name noch genannt. Ein unter dem Namen »Albertus Magnus Egyptische Geheimnisse« noch bei unserm katholischen Landvolke verbreitetes Zauberbüchlein giebt in seinem 3. Hefte pg. 19 folgendes Mittel an, die Warzen nicht aber die Wanzen, wie Simrocks Mythologie III, 377 druckt zu vertreiben: Man haucht im Namen der Dreieinigkeit über die Warzen und spricht dreimal:

Frene, Frene, dorra weg!

In Verena veranschaulicht sich jene krankenpflegende, weise vorsorgende, geduldig ausdauernde Barmherzigkeit, die eine Eigenthümlichkeit des weiblichen Geschlechtes ist. Schon durch seine besondere, vorempfindende Zartheit ist das Frauengemüth von hingebender Menschenliebe erfüllt. Weil es mehr aufs Einzelne und Besondere achtet, so vermag es sich mit schneller Erkenntniss in die Schicksalslage Anderer zu versetzen; weil es eine vorherschende Anlage zu besonnener praktischer Hilfe hat, so übernimmt es freiwillig das Geschäft der Krankenpflege und vollzieht es im Einzelnen mit grösserem Glücke als der Mann, da es weniger schnell als er in Dienstleistungen ermüdet, mehr und länger als er zu dulden, zu entbehren, auszudauern vermag in Mühen und Nachtwachen. So erscheint das Weib allen Völkern während grosser allgemeiner Leiden als eine heroische, opferwillige Seele, und ist daher mit Recht im Glauben und in der Kunstdarstellung der Rettungsengel für die schmerzbehaftete Welt geworden.

Mit Befriedigung erkennt der Forscher in diesen Charakterzügen Verenas, wie es dem humanen Geiste der christlichen Lehre gelang, die zum Märchen gewordne Gestalt einer heidnischen Hilfs- und Heilgöttin allmählich »zur demüthigstillen Erscheinungsweise einer Grauen Schwe-

sters, wie Gelpke Schweiz. Kirchengesch. 1, 180 charakteristisch sagt, zu entgöttern und zugleich wieder empor zu heben. Aber etliche Spuren der Heidengöttin bleiben hinter dem kirchlichen Heiligenschein immer noch erkennbar, wie denn Verena noch heute zuweilen den ihr geweihten Altar verlässt, um unter mancherlei Namen und Gestalt draussen an den gewohnten Büschen und Quellen des Waldes einer wilden Naturfreude nachzuschweifen. Kaum würde man dann die Göttin oder die Heilige noch in ihr vermuthen, trüge sie nicht ihren alten Namen oder ihre geweihten Abzeichen. Denn dann wird sie wieder ein alt heidnisch Wassergötzlin, wie der Berner H. R. Grimm Schweizer Chronica 1786, 219 sie bezeichnend genannt hat, und schon die rohe Härte, mit der sie ungläubigen Missethätern die Strafe zumisst, lässt ihr und ihrer Legende hohes Alter erkennen. Als jener Knecht des Zurzacher Priesters sie fälschlich der Veruntreuung im Haushalte anklagt, muss nicht bloss er sogleich erblinden und zeitlebens vom fallenden Weh geplagt sein, sondern auch keins seiner Blutsverwandten stirbt hin ohne Siechthum, Lähmung, Blindheit und Tobsucht. Dafür, dass ein Weib eigensinnig am Verenentag daheim bleibt und spinnt, während Alles sich in die Kirche begiebt, wird sie von den Rückkehrenden im fallenden Weh gefunden, die Kunkel noch in den Händen festgeklammert; ebenso wuchs einem Manne, der am Festtage im Walde holzte, die Axt in der erstarrten Hand fest. Gleichfürchterlich bestraft sie den Bauern, der an ihrem Kirchenfest sein Heu auf der Wiese schobert, und so noch Aehnliches. Dieses Uebermass barbarischer und leidenschaftlich dreingreifender Körperstärke herscht besonders in den mehrfach von Verena handelnden Gebirgssagen vor, wie solche sich in den deutschen und rhätischen Alpen finden. Sie trägt in Bünden, Engadin und an der bairisch-tirolischen Grenze den Namen Verein, gebildet wie die rhätischen Ortsnamen Madulein Bez. Zutz, im Oberengadin, urkdl. 1139 Madulene, oder wie Luzein und Valzein im Prätigau urkdl.

Valzena]. Eine solche Verein-Alpe liegt bei altbair. Mittenwald (Steub, Herbsttage in Tirol, S. 251), eine andere an der weitläufigen Eiswüste des Selvretta. Hier hat die »Fremd-Vereina« ihre zwei besondern Höhlenwohnungen in der Col die Balma und Baretto-Balma. Die letztere ist stets reingekehrt, wie ausgeblasen, und duldet auch kein bischen Laub, Holz oder Stein in sich; es lässt nichts drinnen, sagen die Hirten und staunen das Geheimniss an (Tscharner, Statist. v. Bünden 1, 140. 258. Bündner VolksBl. 1832, 214). Am namhaftesten aber ist das bekannte Vrenelisgärtli, jenes weithin durch die Schweiz schimmernde Firnfeld des Glärnisch, 9,353 Fuss über Meer, das sich wegen der angeblichen Ausschweifungen des Sennenvolkes aus blühenden Matten in ewige Gletscher verwandelt hat.

Nachfolgende eigenthümliche Sage hierüber beruht auf der schriftl. Mittheilung, die wir dem Hn. Heinr. Gessner, Lehrer in zürch. Lunnern, zu verdanken haben. Bei letztgenanntem Orte im Bezirk Affoltern liegt am südlichen Fusse des Albis der unheimliche Türlersee, der tiefste im ganzen Zürcher Lande. Seinen Namen hat er von seiner Lage, da er an des Berges Engpasse und Thore: turilin, gelegen ist. Er sammt der Umgegend gehörte in der Vorzeit einer starken, herrischen und arbeitsrüstigen Frau an, die beim Volk Frau Vrene hiess. Da begab es sich, dass die Leute von Heferschwil, einem Weiler der Gemeinde Metmenstetten, wegen einer fruchtbaren Gemarkung am Jungalbis mit dieser Frau in einen heftigen Eigenthumsstreit geriethen, der kein Ende nahm, weil sie in ihrem Stolze sich weigerte vor einem Richter des Landes zu erscheinen. Mit Hülfe fahrender Schüler zog sie in einer einzigen Nacht einen tiefen breiten Graben durch das ganze Jungalbis und schied so ihr Eigenthum für immer vom Gelände der Gegner. Der Graben war gezogen bis zum Türlersee, es fehlte nur noch der letzte Spatenstich, so würden die Wasser sich über ganz Heferschwil ergossen haben. In diesem Augenblick aber erfasste einer der fahrenden Schüler

die Frau und entführte sie durch die Lüfte auf die Westseite des Glärnisch, setzte sie hier auf einer weiten grünenden Berghalde ab, wies ihr diese zum Aufenthalt an und sprach: »Hier kannst du gartnen, Vrene!« Dorten hat sie darnach so lange Zeiten gehaust, bis dieser schöne Alpengarten endlich sich in eine weite Firnstrecke verwandelte. Noch steht Frau Vrene daselbst, den Spaten in der Hand, zur Eissäule erstarrt, mitten in dem von Felsmauern eingefassten Schneefelde, das bis ins Knonauer Amt herüberblinkt.

Dieser eben erwähnte Graben am Jungalbis ist rechtsgeschichtlich seit alter Zeit bekannt und trägt in der Offnung von Borsikon (Grimm, Weisthümer 1, S. 51) den auffallenden Namen Kriemhiltengraben. Nach einer zweiten hievon handelnden Volkssage, mitgetheilt in Meyer's Zürch. Ortsnamen no. 182, waren die Bewohner von Hefferschwil mit jener Kriemhilt gleichfalls in Zwist gerathen, und die Erzürnte schwur, sie werde den Türlersee abgraben, seis nun Gott lieb oder leid. Durch einen kleinen Berg, der zwischen dem See und dem Weiler liegt, begann sie den Durchstich mit einer Schaufel, so gross wie ein Scheunenthor. Da erregte Gott einen gewaltigen Sturm, der ihre Schaufel zerbrach und sie selbst von der Erde fortriss bis auf den Glärnisch in Vrenelis Gärtli.

So reicht also die Verenasage in die unorganische primitive Steinzeit zurück. Der erratische Block, aus dem Verena die Neugebornen hervorholen lässt; der Mühlstein, auf dem sie wilde Ströme befährt; die Felsklüfte, Hochalpen und Gletscher, die ihren Namen tragen; die heissen Sprudel, die sie aus dem Boden stampft und mit dem Finger aus der Rheininsel hervor bohrt — verkünden eine ursprüngliche Riesenjungfrau, deren roh angelegte Gestalt später ins Satanische umgeschlagen haben würde, hätte die Kirche sie nicht frühzeitig noch christianisirt. Statt der Heiligen besässe man alsdann eine alles versteinernde Hexe; oder statt der demüthig dienenden Priestermagd nur eine diebische Pfaffenkellnerin, die der Unterschlagung beschul-

digt entspringt, über die ganze Breite des Thales setzt und ihre Fussspur drüben in die Felsenplatte der jenseitigen Thalwand eindrückt.

Vierter Abschnitt.

Verena als Frau Venus.

Das Tannhäuserlied in aargauischer Version; die Frau Venus-Vrene des Volksliedes; die Venus-, Feens- und Vrenberge, die Venus- und Vrenenhäuser, aus ihrer gegenseitigen Namensvertauschung zurückgeführt auf den ursprünglichen Mythus.

Nachfolgender Liedtext wurde von einer im vorigen Jahrzehnt verstorbnen Matrone, der Frau Meyer auf dem Tromsberge, im aargau. Bezirk Baden, auf dem Siechbette ihrem Arzt Dr. Al. Minnig zu Baden in die Feder diktirt. Der Text kommt demjenigen am nächsten, welcher einst von Stalder in Entlebuch gleichfalls nach mündlicher Ueberlieferung aufgeschrieben und an Lassberg übergeben wurde, der ihn im Anzeiger 1832, 240 veröffentlichte. Daraus entnahm ihn Uhland für seine Sammlung no. 297 C., und nach dieser Fassung sind hier unten alle Einzelverse unseres Textes besonders bezeichnet, die mit jenem Stalderischen übereinstimmen. Was die Literaturgeschichte des Tannhäuser-Liedes betrifft, die schon von Uhland begonnen worden, so steht sie seither in Gödekes Deutsche Dichtung im Mittelalter (1851, S. 550) bis zur Vollständigkeit aufgeführt.

Tannhäuser war ein junges Bluet,
Der wot gross Wunder gschaue, *)
Gieng auf Frau Vrenelis Berg
Zu selbige schöne Jungfraue.

*) Nach Uhland C.

Wo er auf Frau Vrenelisberg ist cho,
Chlopft er an a d'Pforte:
Frau Vrene, wend er mi inne loh,
Will halte eu'e Orde!

„Tannhäuser, i will der mi Gspile ge
Zu-m-ene ehliche Wib.“*)
Diner Gspilinne begehr ich nit,
Min Leben ist mer z'lieb.

Diner Gspilinne darf i nüt,
Es ist mir gar hoch verbotte,
Sie ist ob em Gürtel Milch und Bluet
Und drunter wie Schlangen und Chrotte.

Tannhauser sass am Figebaum,
Drunter er war entschlafe.
Es chunt em für i sinem Traum,
Er müess uf Rom wallfahrte.**)

Wo er in d'Stadt Rom inne chunt
Wohl unters höchsti Thor,
Frogt er dem oberste Priester noh,
Wo in der Stadt Rom wär.

Wo er i d'Chille ie chunt,
Vor m Pobst thet er sich gneige:
Gott grüeze eure Heilige, Pobst,
Mine Sünd will i eu azeige.

Der Pobst het do en düere-düere Stab,
Vo Dürri war er gspalte:
„So wenig de Stab meh z'grüene chunt,
So wenig magst du Ablass erhalte.“***)

Und wenn i nümme z'Gnade chum
Und nümme mag werde bihalte,
So gohn i uf Frau Vrenis Berg
Und leben bin ihr im Walde.

Es goht nit meh als dritthalb Tag,
So fieng der Stab a z'gruene,
Er treit es Laub so grüen wie Gras.
Darzue drei schoni Blueme. †)

*) Uhland A.
**) Uhland C.
***) Uhland A.
†) Uhland B.

De Pobst schickt sine Botten us,
Sie wüsset ehn niene meh z'gwahre;
Er schickt sie us in alli Land,
Der Tannhuser blibt verfahre.

Sie chommet uf Frau Vrenelis Berg,
Chlopfet a d'Pforte und die ist geschlosse:
Tannhuser soll do usse cho,
Sine Sünde sigen ehm nochg'losse!

Zun-ech usse cho, das chan i nit,
Do muess i bliben inne.
Muess bliben bis am Jüngste Tag,
Dä gohts mer erst, wies cha und mag!»

Tannhuser sitzet am steinige Tisch,
Der Bart wachst ihm drum umme,
Und wenn er drümal ummen isch,
So wird der Jüngst Tag bald chumme.
Er frogt Frau Vreneli all Fritig spot,
Öb der Bart es drittmol umme goht
Und der Jüngsti Tag well chumme.

Ein im Sarganserthale gegen Ragaz hin gelegner Hügel, an dessen südlichem Fusse vormals die Gerichtsstätte des Bezirks gewesen war und wo Urkunden ausgefertigt wurden, von denen jetzt noch einige im dortigen Oberlande vorhanden sind, heisst im Munde älterer Leute der Frau Vrenes Berg und Frau Venesberg. Er gilt als ein Schloss voll feenhafter Jungfrauen. Hier mitten unter romanischem Spracheinfluss behauptete sich bis auf die Neuzeit das oberalemannische Verena-Tannhäuserlied, und wurde nach einem zu jenem Feenschlosse angeblich gehörenden Thiergarten «das Thiergetlied vom Vrenesberg» genannt. Mittheill. des St. Galler histor. Vereines, Heft 4, 198. Wie aber kommt die hl. Verena an der Stelle der Venus in das Tannhäuserlied und was ist der Sinn dieses Liedes, wenn ihm die Heilige einverleibt werden konnte? Bereits Grimm (Myth. 253. 913. 1212) hatte unter dieser doppelnamigen Frau Venus-Vrene die Göttin Freyja gemuthmasst; seine Ahnung wird durch die seither weiter vorgerückte Sagen- und Sprachforschung bestätigt.

Die echte Göttersage hiezu ist erhalten in dem eddi-

schen Liede von Fiölsvinnr und erzählt also. Die Göttin Freyja war dem Halbgotte Odhr vermählt und von diesem verlassen worden. Vordem hatte sie wegen ihres berühmten Halsgeschmeides die Schmuckfrohe geheissen, Menglöd; nun aber empfieng sie den neuen Namen die Thränenschöne, denn um den verlornen Gemahl durchsuchte sie alle Länder und weinte ihm goldne Thränen nach. Sie mied der Männer Gemeinschaft, erbaute sich auf einer Waldhöhe eine Halle, über deren Schutzwehren Niemand einzudringen vermochte, und lebte hier mit heilkundigen Mädchen einträchtig zusammen. »Hilfeberg heisst die Höhe, wo sie wohnen, allen Lahmen und Siechen Hilfe schaffend; keine Krankheit ist, die sie nicht zu wenden wüssten.« Da kehrte der die Welt durchreisende Odhr nachmals wieder zurück und sprach zum Wächter des Berges: »Reiss auf die Thüre, Wächter! auf kalten Wegen komm ich her, die Schicksalsschwestern sind an meiner langen Säumniss schuld, doch geh und frag erst Menglöd, ob sie mich noch liebt!« Da empfieng sie den Langersehnten mit Küssen und sagte: »Lang sass ich auf dem Berge, Tag und Nacht nach dir blickend, endlich hat sich mein Sehnen erfüllt; mein lieber Freund ist gekommen, nun sind wir beide fröhlich!« Die Verwandtschaftszüge zwischen diesem Mythus und dem Tannhäuserliede sind einstweilen folgende. Odhr-Tannhäuser wandert aus dem Waldberge der Freyja-Vrene weit in die Welt fort bis nach Rom, kehrt aber, weil bei allen Menschen verkannt und verstossen, wieder heim, wo inzwischen die verlassne Geliebte mit ihrer Jungfrauenschaar den Orden heilkundiger, hilfreicher Schwestern gestiftet hat, und pocht am Thore. Der Wächter 'der getreue Eckart' erkennt seinen Herrn und führt ihn in den Berg. Draussen lässt er den dürren Wanderstab liegen, der sogleich an zu grünen fängt; drinnen ruht er am Steintische und bemisst das nun nicht mehr unterbrochne Glück nach der Länge des Bartes, der ihm dreimal um den Tisch herumwachsen wird. Entzückt über diese doppelte Unendlichkeit ewiger Zeit- und Liebes-

dauer, befragt er jeden Freitag seine Freyja-Vrene, ob nun noch ein jüngster Tag gedenkbar sein könne. Zur Bekräftigung dieser gegebnen Erklärung sowohl als der sogleich mitzutheilenden Etymologie der bezüglichen Eigennamen, fügen wir ein paar Sagenbruchstücke bei, die zu dem Kostbarsten gehören, was in der letzten Zeit zu Tage kam. Pröhle's Harzsagen 2, S. 209—211 berichten: Es war eine Frau, die wohnte im Walde auf einem königlichen Schloss und hiess Frû Frêen und Frû Frien. Sie war einmal im Himmel gewesen und da von den Sterblichen um Rath befragt worden. Um ihren Freier aufzufinden, durchzog sie die ganze Welt, doch da er ihr immer wieder verschwand, brach sie in ein furchtbares Weinen aus. Davon hat man in Ilseburg noch folgenden Reim:

Frû Frien
wolle geren frien
un konne keinen krien,
da feng se an de schrien.

Noch Anfangs Juli 1855 wurde diese weissgekleidete Frau Freen von einen Burschen aus Ilsenburg im dortigen Walde gesehen. Dieselbe um ihren verschwundnen Gemahl trauernde Göttin heisst in Wolf's Hess. Sagen no. 12 die Huldgöttin, Frau Holl: »Bei Fulda im Walde liegt ein Stein, in dem man Furchen sieht; da hat Frau Holl über ihren Mann so bittre Thränen geweint, dass der harte Stein davon erweichte.« Dass diese Holl die Göttin Freyja wirklich ist, wurde neuerlich durch den aufgefundenen Namen Friggaholda beurkundet (Mannhardt, Mythen 295). Freyja selbst ist die von Paulus Diaconus als Gemahlin Wodans genannte Frêa (ahd. Frouwa, domina) und lebt in den niedersächs. Sagen bald unter den diminutiven Namensformen der Frau Freke und Frick, bald besonders um Halberstadt und Drübeck als Frû Frien, Frû Frêen fort. Kuhn, Nordd. Sag. no. 70 und S. 414. 519. Mit diesen niederdeutschen Namensformen und Sagen der Schönheits- und Liebesgöttin stehen nun die oberdeutschen desselben Wortstammes in

sprechender und reicher Verwandtschaft. Dem altsächs. fri, mulier formosa, entspricht das alemann. Adverb frein, frin: pulcher, venustus. »Bis mer hübsch frin«, sei mir hübsch artig, hübsch sittsam, sagt das Berner Mädchen zu einem allzu stürmischen Liebhaber; »de sim-mer jo die freinste Lüt«, gar allerliebste Leute, heisst es luzernerisch. Firmenich 2, 578. 594. Mit diesem Schönheitsprädikate übereinstimmend bezeichnet in Hebels alemann. Gedichten der Frauenname Vrene ausschliesslich die Geliebte und Schöne. Der Stamm des Wortes geht durch die indogermanischen Sprachen; gothisch frijon ist amare, sanskrit priya bedeutet angenehm und geliebt; die Pflanze Frauenhaar (capillus Veneris) heisst irländisch Freyjuhâr, dänisch Frûehâr und Venusgräs, norwegisch Mariagras, weil die Schönheit das höchste Epithet bleibt, das an Göttinnen hervorgehoben wird. Myth. 279. Es entgeht uns keineswegs, dass hiebei die beiden von der Edda auseinander gehaltenen Namen und Figuren der Göttinnen Freyja (Freyrs Schwester) und Frigg Odhins Gemahlin) wieder in eins zusammen fallen; allein dieselbe Verwechslung war sogar schon den nordischen Quellen geläufig und hat darin ihre Berechtigung, dass beide ursprünglich nur die in zwei Seiten auseinander gegangene eine Himmels- und Herzensherrin eines älteren Göttersystems gewesen sind, welches vor der Trennung der nordischen Götter in Asen und Vanen bestanden hat. Aus der launenhaften Gemahlin Odhins Fricke, die mit dem Gemahl als Windsbraut einherstürmt und Leichenfelder zehntet, hat der auf die Naturreligion der Asenlehre folgende feinere Vanenglaube eine familiäre, wirthschaftlich-besorgte Freyja gestaltet; in ihr ist die frühere Grausamkeit veredelt als Tapferkeit, Sonnenschein und Regen ist ihr unterthan, wo sie naht, trieft Segen auf Land und Menschen, zeugend und zeitigend ist sie die Gottheit der Liebe und Ehe. So urtheilt über die Vanengötter überhaupt Weinhold D. Frauen, 30.

Aus dem Vorausstehenden ergiebt sich also, dass die

angeführten Namen der Göttin, eddisch Freyja, langobardisch Frea, niederdeutsch Freen und Frien, oberdeutsch Vren nur landschaftlich verschiedene Namensformen einer und derselben Göttin sind. Seit wann aber ist die Frau Vrene des schweiz. Tannhäuserliedes im hochd. Liedtexte eine Frau Venus im Venusberge geworden? Seit den Ritterdichtungen des Mittelalters, in denen die Minnegöttin modisch und gelehrt die frow Venus und ihr Palast der Venusberg hiess, und seitdem dann auch die theologische Literatur dieselbe Benennungsweise nachahmend in ihre zahllosen Teufels- und Hexengeschichten übertrug. Geiler von Keisersberg, in den Predigten von der Omeiss 36, lässt die Hexen in Frau Fenusberg fahren; schon fünfzig Jahre vor ihm nennt Joh. Nider † 1440 im Formicarius zum gleichen Zwecke den Venusberg, und nach hessischen Hexenakten von 1628 regiert im Venusberg Frau Holda. Wolf, Ztschr. f. Myth. 1, 273. »Der Teufel pflegt gemeiniglich seine Hochzeitleute auf dem Venusberg mit Kröten zu traktieren«, schreibt der Arzt Lebenwaldt in seiner Hausarznei, 1695, S. 262. Eben daher ist Frau Vrene im Tannhäuserliede selber eine Verdammte, von welcher die Strophe 4 sagt:

Sie ist ob em Gürtel Milch und Bluet
Und drunter wie Schlangen und Chrotte.

Folgerichtig wurden dann seit dem 14. Jahrhundert die öffentlichen Frauenhäuser Venushäuser genannt und nach der einmal vorhandenen Namensverwechslung zugleich auch Vrenenhäuser. Ein Stadtquartier Hamburgs mit einem besondern Hügel, das den Dirnen zum Wohnorte angewiesen war, heisst Venusberg. Antiquarius des Elbstromes 1741, 761. Zu Basel war die jetzige Malzgasse ehedem das Quartier der Malazen oder Aussätzigen, und seit man letztere aus der Stadt wegwies, das Dirnenquartier gewesen, und das dortige Frauenhaus hiess beiderlei, Vrenen- und Venushaus. Davon sagt Pamphilus Gengenbach in der Gauchmatt (ed. K. Gödeke, S. 151):

zuo Basel in der Malentz gassen
do hat sich fraw Venus nider glassen.

Auch dieser Umstand dient uns zur Erklärung einer sonderbar lautenden Ueblichkeit. Der vorgeschriebne Weg, welchen die am Verenatag zu Zurzach begangene Kirchenprozession einzuhalten hat, geht vom Stift zu der ausserhalb des Ortes beim Rhein liegenden Moritzkapelle und führt an einer alten Linde vorbei, deren zerklüfteter Stamm mit Ziegelsteinen ausgemauert ist. Man sagt, dahinter sei einst die Pest vermauert worden. An der Stelle dieses Baumes stand zu Verenas Lebzeiten das schon von der ältesten Legendenaufzeichnung erwähnte Siechenhaus, das erst in diesen fünfziger Jahren abgebrochen worden ist; neben demselben soll das offne Frauenhaus gestanden haben, dessen Mitglieder in jenem die untersten Dienstleistungen zu besorgen gezwungen waren. So oft nun nachmals der Landvogt von Baden zur Eröffnung der Zurzacher Dult im Flecken einritt, erwartete ihn unter dieser Linde seine fahrende Dirnes, mit der er einen Tanz um den Baum thun musste. Dafür erhielt sie einen Gulden Zehrgeld, gestiftet von jener Königin Agnes, die zum Seelenheile Albrechts, ihres erschlagnen Vaters, das Kloster Königsfelden bei Brugg erbaut hatte. Gerbert in seiner Taphographie thut dieses also entstandenen »Metzentanzes« ebenfalls Erwähnung, verlegt ihn aber fälschlich unter die Linde des Städtchens Brugg, also dem Stifte Königsfelden zunächst. So war Verena die Patronin der Frauenhäuser und Metzen geworden.

Die Zeit der Entstehung der Zurzacher Jahrmärkte ist noch nicht aufgehellt; Kaiser Sigismunds Bestätigungsbrief und Kaiser Friedrichs hernach wiederholte Approbirung nennt schon die zwei dortigen Jahresmessen, die erste mit dem Sonntag nach Pfingsten beginnend, die andre mit dem zweiten Montag nach Bartholomäitag. Sie werden abwechselnd Dult und Messe genannt. Der erstere Name stammt keineswegs aus dem latein. indultum, der obrigkeitlichen oder kirchl. Erlaubniss, sondern aus goth. dulds, ahd. tuld,

das in den Glossen als ein zur Zeit des Neumonds begangenes Fest übersetzt wird und mithin ein im Heidenthum entsprungenes Wort ist. Grimm, GDS. 72. Somit könnte die Zurzacher Dult schon mit einem heidnischen Verenafeste zusammengefallen sein, wie sie hernach mit dem christlichen Feste daselbst wirklich und ausschliesslich zusammenhieng. Kirchen und Klöstern wurde frühzeitig das Marktrecht verliehen; die Kirche zu Magdeburg besass dasselbe schon 929, die Elsasser Abtei Selz seit 982, und daher rührt der andere Marktname Messe. Er bezeichnet den kirchlich begangenen Festtag eines örtlichen Heiligen und den gleichzeitig abgehaltnen, von zahlreichen Pilgerzügen besuchten Jahrmarkt. Alle orientalischen Karavanenzüge gehen von einer Tempelstadt aus oder enden bei einer solchen; alle Jahrmärkte des Abendlandes tragen Kalendernamen der Heiligen; daher denn im Worte Messe der Doppelbegriff des Handelsverkehrs und des Gottesdienstes vereint liegt.

Jedoch nicht hinter allen den Orts- und Geschlechtsnamen, welche heute Venus heissen, ist ursprünglich diese wirklich zu suchen, und es ist bei unserem gegenwärtigen Zwecke keineswegs überflüssig zu zeigen, wie hierin das so vielfach wiederkehrende Wortmissverständniss sich erzeugt hat. Veni heisst der neckende Berggeist am Trüdinger beim Dorfe Eib an der Rezat, nächst der Stadt Ansbach; er wohnt hier auf dem Schlossberge auf dem Venibuck im Veniloch. Die Eingebornen nennen diesen Ort Venesberg, allein auf dem lithograph. neuen Steuerblatte steht er bereits als Venusberg verzeichnet. Bavaria III, 2. S. 941. Das Adelsgeschlecht der Feniberger war sesshaft zu Bogen, unterhalb Regensburg am linken Donauufer; sein Wappenbrief aber vom J. 1662 zeigt die Venus vor einem grünen Hügel stehend. Anz. des German. Museums 1860, 88. Das sächs. Dorf Venusberg, zwei Stunden von Wolkenstein, heisst urkundl. Fenigs- und Feinigsberg. Grässe, Sag. v. Tannhäuser, 18. Ein Finisloch, ausserhalb Marburg gelegen, heisst gleichfalls Venusloch. Lynker, Hess. Sag. no. 152.

Das Staatshandbuch des Grossherzgth. Weimar führt nicht weniger als sechs Beamte des Namens Venus auf: Bechstein, Mythe 1854, Heft 1, 53. Dass nun diese Namen unmöglich alle dem Latein abgesehen sein können, empfand schon Fischart, der in seiner Uebersetzung von Bodinus Dämonomanie, 1591, S. 67 vom Venusberg bei Breisach berichtet und was man von den darin schlafenden Rittern singt und herumträgt; allein, fügt er bei, man pflegt im deutschen Volksliede den Namen Venus aus dem Worte Fin und dieses wiederum aus jenem abzuleiten. Hier nun ist die richtige Ableitung folgende. Aus dem romanischen Worte Fee fatua, ein weiblicher Schutz- und Gefolgsgeist, bildet sich der mhd. Name Feine und aus diesem die Pluralform Feenesleute, wie die Erdmännchen in Vernalekens Oesterreich. Mythen, 23 heissen. Die altfranz. Form Faye lebt noch im waatländer Patois fort, Fayres bezeichnet da die gespenstischen Weissen Frauen und geht ins Rhätische über, denn im Kt. Glarus heissen die Waldgespenster pluralisch Fayer, gälisch Fairys. Wird also der Quarzfelsen auf der Spitze des Feldberges im Taunus abwechselnd Brunnhildenbett, Teufelskanzel und Venusstein genannt, so steht nun fest, dass der letztere Name die als Feen dorthin verwünschten bösen Geister bezeichnet und dass sie Veensleute sind. Nicht unter diese Namensreihe gehört jedoch der Name des Grafen Rudolf von Fenis, ein Minnesänger, † um 1196, dessen Burg beim Bernerdorfe Vingelz zwischen dem Bielersee und dem Seelande gelegen ist; sein und seiner Burg urkundlicher Name ist Fenils, ableitend von latein. fenus, Ertrag, fenile, Heuboden, hier in der örtlichen Bedeutung von Schlossscheune und Vorburg.

Das nun gewonnene Ergebniss ist einfach und befriedigend. Vrene, die Liebesgöttin, wird vom höfischen Geschmacke zur Venus antikisirt, durch die Kirche zur Patronin der Siechenhäuser, durch die Zeitsitte zur Mutter der Frauenhäuser erhoben und erniedrigt, und durch romanischen Spracheinfluss zur Königin der Feen gemacht, mit

denen sie im Zauberberge wohnt. Der mit der Liebesgöttin in ihrem schattigen Lusthain im Tann hausende Gemahl heisst eben so erklärlich Tannhauser. Auf den bairisch-salzburgischen Ritter und Minnesänger Tannhuser (um 1266) darf, obschon er ein Zeitgenosse des im Liede mitgenannten Pabstes Urban ist (der IV. dieses Namens † 1268), schon deshalb nicht geschlossen werden, weil sich die Tannhäusersage, wenn auch unter anderem Namen, in Schottland und Schweden wiederholt. Belege hiefür giebt Grimm Myth. 885.

III.

Gertrud mit der Maus,

die Allerseelenherrin.

Die heilige Gertrud, ahd. Keredrûd, trägt den heidnischen Namen einer germanischen Walküre und Speerjungfrau. Der mythologische Name Thrûdhr bezeichnet sowohl Thôrs und Sifs Tochter, als auch eine der von der Edda genannten 13 mit Odhin in die Schlacht reitenden Schlachtjungfrauen. Das altnord. Appellativ thrudhr, ags. thrydh, bezeichnet das Mannweib, virago; Gertrud also ist eine Jungfrau, die den Gegner im Waffenkampfe niedertritt, wie unser jetziges Wort Trude ebenfalls die den Schläfer auf die Brust tretende Nachtmahre, den ihn im Traume reitenden Alp, bezeichnet. Der Trude ist daher der fünfeckige Trudenfuss eigen, dessen Missgestalt aus dem Schwanenfusse der schwanengeflügelten Walküre entstanden ist. Eine Alptrudis und Albedrudis wird im Polyptychon Irminonis sec. 8) unter den fränkischen Frauen genannt; ebendaselbst eine Ermendrudis Dienerin des Gottes Irmin), eine Anstrudis (der Asen Dienerin), eine Electrudis (ahd. Alahtrûd), die das Heiligthum, alah, verwaltende Tempeljungfrau. Die ahd. Frauennamen Wolchandrud, Himildrud bezeichnen die geisterhaften Wetterfrauen, welche auf den Wolken tanzen, dass Regen fällt; eine ahd. Glosse bei Graff 5, 522 übersetzt trutari mit saltator, und jetzt noch giebt der Volksglaube den Truden das Geschäft, in der Walburgisnacht den Schnee vom Blocksberg wegtanzen zu müssen. Da die Walküre zugleich die den Lebensfaden spinnende Schicksalsschwester oder Norne ist, so vertauscht sie den Speer gegen Rockenstab und Spindel, und so wird die hl. Gertrud,

gleich den Göttinnen Freyja, Holda und Berchta, spinnend dargestellt, auf einem Wagen fahrend, ausnahmsweise sogar zu Rosse sitzend. Wie die eben genannten Göttinnen mit ihrem Erscheinen die Menschen zum Anbau des Kornes und Flachses auffordern, so stehen in Gertruds Dienst die Frühlingsvorboten Specht, Kukuk und Schnecke, tragen von ihr den Beinamen und werden zugleich zu Todesboten; denn wie Freyja sich mit Odhin in die Seelen der im Waffenkampfe Gefallnen theilt, so wird Gertrud als Seelenherrin geschildert, und ihr Geleitsthier, die nächtlich wühlende Maus, kündet mit ihrem Erscheinen nicht bloss die Reife der Saat, sondern auch Misswachs, Seuche und Tod an. In Folge dessen versöhnt man die Heilige mit Trank- und Speiseopfern, indem man die Gertrudenminne trinkt und das Erntebrod der Süssen Mäuschen bäckt.

Dies ist der äusserliche Umriss dieser heidnisch-christlichen Gestalt.

Ueber die Abkunft der geschichtlichen Gertrud schwebt schon ihre älteste Legende in vielfältigen Widersprüchen, die aus der Bemühung entstanden sind, die Heilige in der Familie der Pipiniden und Karolinger unterzubringen. Ihr ältester Biograph ist ein Mönch in Nivelles, zugleich ein Zeuge ihres im dortigen Kloster 658 erfolgten Todes: A. SS. sec. II, pag. 467. Ihm zu Folge ist das brabanter Stift Nivelles, zwischen Brüssel und dem hennegauischen Gebirg gelegen, durch Pipins I. Gemahlin Ita um 640 gegründet und wird von deren Tochter Gertrud als erster Abtissin regiert. Der Interpolator dieser Lebensbeschreibung, gleichfalls ein Niveller Mönch im 10. Jahrhundert, erzählt, dass Gertrud, um den Werbungen eines austrasischen Herzogs auszuweichen, nach Franken entflohen sei und hier längere Zeit in dem von ihr gestifteten Frauenkonvent Karleburg am Main im Spessart ein gottgeweihtes Leben geführt habe. Allein die Benediktiner fügen dieser Angabe hinzu, dieselbe verwechsle die Pipinentochter mit einer andern Heiligen desselben Namens, die unter Karl d. Gr. gelebt

habe. Und so gilt die hl. Gertrud bei den Mainfranken bis heute als Karls Tochter, welcher man dorten die Klostergründungen und Vergabungen zu Karleburg und zu Neustadt am Main beilegt, ja man führt daselbst noch eine dritte hl. Gertrud an, welche eine Tochter des Grafen Berger von Sulzbach und nachmalige Gattin des Königs Konrad III. gewesen ist. Das Ergebniss von dem allen ist, dass Gertrud bei den Mainfranken wie bei den Friesen frühzeitig eine volksthümliche Verehrung genoss, und dass man aus eben dieser Ursache ihre Genealogie nachmals an das grösste deutsche Kaiserhaus anknüpfte. Auch ihre frühzeitig erfolgte kirchliche Anerkennung steht ausser Zweifel; ihr sind in Belgien allein mindestens bei vierzig Kirchen geweiht, A. SS. l. c. pag. 475; ihr Name steht im Rheinauer Martyrologium mitverzeichnet, welches dem 8. Jahrhundert angehört, und das nach ihr benannte Gertruidenburg am südlichen Ufer der Maas, das auf ihren Wunsch eingeweiht sein soll, wird schon 992 als eine Marienkapelle genannt. Rettberg, Kirchgesch. 2, 543. Ueberall treffen so die ihr beigelegten Stiftungen oder die von ihr gegründeten Kirchen mit den frühesten Anfängen des Christenthums in Deutschland zusammen.

Ihre kirchlichen Embleme und Abbildungen sind nachfolgende. In der Abtei zu Nivelles, wo sonst ihr wunderthätiges Sterbebette kirchlich verwendet wurde, wird nun ihr Wagen aufbewahrt. Bock, Eglise abbat. de Nivell. 4, 25. In holländischen Kirchen ist sie abgemalt, in einer Hand den Hirtenstab, in der andern ein Trinkgeschirr haltend, welches stabil die Form eines Schiffleins hat. Mit diesem giebt sie sich als die Patronin der Reisenden zu erkennen, die beim Abschied »Sinte Geerteminne« trinken, um dadurch gute Herberge zu finden. Wolf, Ndl. Sag. S. 434. Einen gleichen Stab, aber mit einem Blumenkranz behangen, trägt Gertrudens hölzernes Standbild in der Kapelle zu bairisch Hermatshofen. Panzer, BS. 2, no. 246. Dieser Stab wird sich später als ein Rockenstab, der Blumenkranz als

das Gertrudenkraut herausstellen. Am Titelblatte des Gertrudenbuches, Köln 1506, ist sie abgebildet am Rocken spinnend, an welchem drei Mäuse hinauflaufen; in ihr Kleid sind Zauberzeichen eingewoben, zwei, Weihrauchfässer schwingende Engel umschweben sie. Blunschi's Kalender aus der Stadt Zug vom J. 1823, und ebenso der Krainische Bauernkalender bezeichnen den 17. März, als den Gertrudentag, durch zwei Mäuslein, die an einer aufgeweiften Spindel nagen. Eine damit correspondirende Stelle in Konrads von Dankratsheim Namensbüchlein edd. Strobel lautet:

so kumet die liebe sant Geretrud,
die so entschlief in gottes willen,
und stulen die ratten und miuse ir spillen
und trugen sie in ir miuseloch.

Auf einem Gemälde, das vordem im Strassburger Münster gewesen, auf das sich Schilter in seinen Anmerkungen zu Könighovens Chronik 571 beruft, war der Strassburger Bischof Wilderolf zu sehen, zu Schiffe fahrend, umschwommen von Mäusen und überragt von St. Gertrud. Von diesen beiden in der Gertrudslegende sich wiederholenden Emblemen, dem Schiffe und der Maus, wird nachher ausführlicher die Rede sein; für jetzt seien die landwirthschaftlichen und bürgerlichen Ueblichkeiten hier vorangestellt, die sich an den Gertrudentag und an dessen Zeitthiere anreihen.

Betrachten wir die an den Gertrudentag (17. März) sich knüpfenden Kalenderregeln. Weil mit dem 25. Nov. als am Katharinentage der Winter, und mit dem 17. März der Frühling beginnen soll, so ziehen mit dem letzteren Termin die Hausmäuse aufs Feld. Davon heisst es bei Lasicz: Gertrudis mures a colis mulierum abigit. Altbairisch: Gertraud lauft d'Maus go Feld aus. Quitzmann, Bajwaren 124. Am Gertrudentag lauft die Maus den Rocken hinauf und beisst den Faden ab. Schmeller, Wortb. 2, 71. Mit diesem Tage werden also die Spinnabende eingestellt und es beginnt die Gartenarbeit, weshalb die Heilige auch als die erste Gärt-

nerin verehrt ist. Die Frühlingswärme kommt, die Bienen nehmen ihren Ausflug, das Stallthier geht wieder zur Weide. Davon reden folgende Sprüche:

Sünte Katherin
smitt den ersten Stên in nen Rhin.
Sünte Gerderut
tüht ne wi'er herut. Aus Köln.

Sankt Gertraud
führt die Kuh ins Kraut,
das Ross zum Zug,
die Bienen zum Flug.

Gerdrut
geht das Schoot mit dem Lamme ruut.
Aus dem Waldeckischen.

Sant Gertrud
Säit Zibelä und Chrüt. Schweizerisch.

Wichtiger und von weiter reichendem Ziele werden diese Kalenderregeln, wenn man sie auf Specht, Kukuk und Schnecke ausdehnt und diese als im Dienste Gertrudens stehend aufweist. Alle drei werden von der Kalenderregel in dieselbe Zeitfrist gesetzt. Der Specht heisst schweiz. Merzafülli, d. i. Fohlen; Gertrudentag fällt auf 17. März und die Bauernpraktika sagt: Schreit der Kukuk früh im März, so giebts einen guten Frühling.

Der Schwede nennt den Schwarzspecht Gjertrudsfuglen und erzählt von ihm folgendes Märchen, enthalten in Asbjörnsen's Norske Folke-Eventyr 1866, no. 2. Christus und Petrus erscheinen reisemüde und hungrig bei einer brodbackenden Frau, welche Gertrud hiess und eine rothe Haube trug. Auf Beider Bitte nahm sie ein bischen Teig in die Backpfanne und thats übers Feuer, doch das Bischen gieng sogleich hoch auf und füllte das ganze Geschirr. Dieser Kuchen war ihr für ein Almosen zu gross; zum zweiten male nahm sie noch weniger Teig, doch auch dieser bekam dieselbe Grösse, und als nun zum dritten male dasselbe geschah, sprach das Weib: Ihr müsset ohne Almosen gehen,

all mein Gebäcke wird zu gross für euch! Zur Strafe verwünschte der Herr die Geizige in den Gertrudenvogel, der noch ihre rothe Haube trägt und kohlschwarz ist wie sie, als sie zum Schornstein hinausfuhr. Beständig hungernd hackt sie nach Futter in die Baumrinde. — Dieselbe Sage in deutscher Version lautet bei Simrock, Myth. ^{3}, 23 also: Christus gieng an einem Beckerladen vorüber, wo frisches Brod duftete, und sandte einen der Jünger hin, um ein Stück zu erbitten. Der Becker schlug es ab, doch die Beckersfrau, die mit ihren sechs Töchtern von ferne stand, gab es heimlich her. Dafür sind diese zusammen als das Siebengestirn an den Himmel versetzt, der Becker aber ist zum Kukuk geworden. In Prätorius Weltbeschreibung und darnach in Grimms Myth. 641 wird eben dasselbe also berichtet. Ein Becker hat zur theuern Zeit den armen Leuten von ihrem Teig gestohlen und, wenn Gott den Teig im Ofen segnete, ihn herausgezogen, bezupft und dabei gerufen: Guck! guck! (ei sieh!) Dafür ist er in einen Raubvogel verwandelt, der unaufhörlich dieses Geschrei wiederholt. Im aargauer Freienamt gilt hierüber folgende Spielart. Ein hungernder Knabe wollte einem Marktweibe ein Brodwecklein abkaufen, sie forderte aber so viele Kreuzer dafür, als man auf des Kindes flache Hand hinzählen könne. Das Büblein gieng darauf ein und machte sein hingestrecktes Händchen immer hohler und schmaler. Da die Alte nun in ihrem Zählen gar nicht fertig werden wollte, noch ein Plätzchen und wieder eins auf der Kinderhand zu suchen, so rief zuletzt der Knabe voll Hunger und Verdruss: So flieg und ruf Kukuk! Alemann. Kinderlied, S. 78.

So wird hier der Specht, ursprünglich ein nahrungsspendender Bote Gottes, ein die Nahrung hartherzig verweigernder Theuerungsgeist und geht in die Gestalt des gleichfalls eigennützig gefassten Kukuk über. Daher heisst es von diesem letzteren, er sei ein diebischer verwünschter Beckerknecht und trage davon sein fahles, mehlbestaubtes Gefieder. Dies besagen die nachfolgenden Kindersprüche:

Kukuk stahl Weggen.* — Kukuk, Beckenknecht!** — Kukuk, Speckbub!*** — Kukuk, schniet Speck up!†. — Der Gugger uf em dürre Nast, er bettelt Brod und wird nicht nass.†† Der Sauerklee, Oxalis acetosella, der zur nemlichen Zeit blüht, da des Kukuks Ruf ertönt, heisst in Deutschland Kukukskohl, in der deutschen Schweiz Guggerbrod, franz. pain de coucou, tessinisch pan cuculo, romansch paun e caschöl cucu Butterbrod, und weil seine säuerlichen Blättchen von den Kindern genascht werden, auch Herrgottensüpple, Herrgottenbrod. Fr. Staub, das Brod, 1868, 6. Auch die süssen Keime des Habermarks Tragopogon heissen Guggichbrödle.

Der Vogel schenkt oder raubt also Brod und Butter, Speck und Speckwecken, nemlich solcherlei Kuchen, die man nach beendigter Fastenzeit um Ostern bäckt, mit Speckwürfeln belegt und Speckwähen benennt. Die Rolle des Diebes wird ihm beigelegt, weil er nur so lange seinen Ruf ertönen lässt, als die Brütezeit dauert und er die Eier andrer Vögel aussäuft. Ist diese Zeit vorüber und es beginnt die Reife der Frühkirschen, so sieht er auch diese, heisst es, in seiner Gier für buntgesprenkelte Eier an und frisst deren so viele, dass ihm die Stimme verfällt und er nur noch heiser ruft. Die Sage von der durch ihn erregten Theuerung knüpft sich an sein zeitweilen verspätetes Erscheinen und an sein über die geregelte Frist andauerndes Rufen. Die oberfränkischen Bussbacher sollen ihn daher einmal bei langem Regenwetter mit dem Backwisch verjagt haben. Panzer, BS. 2, no. 285. Er soll nur so lange rufen, als das Siebengestirn am Himmel steht, in welches jene Beckerin mit ihren Töchtern verwandelt ist; das ist bis Ende Juni. Die appenzeller Bauernregel sagt hierüber: Wenn d'Henne abwärts gönd, schlôt s'Brod ab, wenn s'ûf-

---

*) Firmenich, Völkerstimm. 3, 112. — **) und ***) Simrock, Kinderbuch[1], no. 338. 340. — †) Curtze, Waldecker Volksüberlief. S. 285. — ††) Alemann. Kinderlied.

wärts gönd, schlôt 's ûf. Hält der Vogel diese Frist nicht mit ein, so entsteht Nahrungsmangel, dessen Opfer er selber zuerst wird; hievon erzählt folgender venetianer Spruch:

Am achten des Aprils,
da soll der Kukuk kommen;
Kommt er am achten nicht,
so ist er todt oder gefangen.
Kommt er am zehnten nicht,
so hängt er gefangen im Zaun.
Und kommt er am zwanzigsten nicht,
so ist er gefangen im Korn;
Und kommt er am dreissigsten nicht,
so ass ihn der Hirt mit Polenta.

Weil mit des Kukuks zeitgemässem Erscheinen zugleich der Anbau in der ganzen Gemeindeflur beginnt, so heisst er in schwäbisch Mundingen Oeschhei, d. i. der Flurhege (vgl. Holzhei, Wieshei: der Bannwart), und daraus erklärt sich vollständig der Schwabenstreich des Städtchens Haiterbach, welches gegen die verspätete Ankunft des Vogels Kirchengebete abhielt. Wolf, Ztschr. 1, 440. Der appenzeller Spruch bestimmt: Am dritten Abrelle muss der Gugger grüene Haber schnelle (anraunzen). Schreit er nach Johannis von Norden her, so bringt er in Zürich einen sauern Wein; fliegt er den Wohnhäusern zu nahe, eine Jahrestheuerung Gessner's Thierbuch, Von den Vögeln LXXI). Hält er den richtigen Termin ein, so ist er nachdrucksam der Zeitvogel und kann um Wohlstand und Lebensdauer zugleich befragt werden, so dass er beides bis in den Brodkorb hinein prophezeien wird; daher ruft ihm der Schwabe zu, in Meiers Kinderreim. no. 87:

Schrei sie mir in Deckelkrâbe:
Wie viel Jahr darf ich noch lebe?

Dieselbe Anfrage ergeht auch an die Schnecke, welche wie Specht und Kukuk, ein den Lenz, die Jahresfruchtbarkeit und die Lebensdauer verkündendes Thier ist und im Dienste Gertrudens gestanden hat; man ruft ihr in einem Jeverschen Kinderspruche Mannhardt, Ztschr. f. Myth. 3, 222):

Kukuk, Kukuk, Gerderut
stäck dine vêr Hörns herut!

Um so besser stehts um das berufende Kind, je pünktlicher ihm die Schnecke ihre vier Fühler zeigt; es erkrankt, wird kreuzlahm, wenn es in die Fühler zwickt. Alemann. Kinderl. S. 97. Aus Göthes Lied Frühlingsorakel ist die Sitte allbekannt, nach der Zahl der im April gehörten ersten Kukuksrufe die Hochzeitsfrist, die Zahl der Kinder und der Lebensjahre voraus zu bestimmen; aber Vorbedingung dazu ist, dass man dem Vogel erst einen Thron baue, von dem herab er seine Weissagung ertheile, dies ist ein aus Binsen geflochtner Sessel, westfälisch der Kukukesstaul genannt Woeste in Wolfs Ztschr. 2, 95. Alsdann spricht man:

Gugguger im Sessel,
Gieb mir dein Geld zu lesen
Will dein Geld dir wieder geben,
Sag, wie viel Jahr thu ich leben?

Andr. Strobel, Geistl. Kartenspiel, Sulzbach 1693, 1 Th. 118. In Sommers Thüring. Sag. no. 9 kommt in den Zwölften unter wunderbarem, weit vernehmbarem Sausen, eine Frau durch die Luft geflogen, welche die Gestalt einer gewöhnlichen Taube hat, aber an ihren Füsschen ein kleines Schilfstühlchen mitträgt, das sie, wenn sie müde wird, auf den Boden stellt, um darauf auszuruhen. Sie selbst berührt die Erde nie, wo sie aber das Stühlchen hinsetzt, da grünt und blüht es im folgenden Sommer am schönsten und fruchtbarsten. Am Morgen des Dreikönigtages wird die Taube wieder zur Frau. Hier ist der Frühlingsbote, Kukuk oder Taube, die ihn aussendende Himmelsherrin selbst, nemlich Frigg die Göttermutter, die nach Paulus Diaconus Frea heisst und neben dem Gemahl Gwodan auf dem goldnen Thron in Walhalla sitzt. Als Frühlingsgöttin steht Freyja-Frigg der grossen Maifeier vor, denn in den Niederlanden heisst der Mai Vrymänd. Compte rendu, Bruxelles 1843. VII. 1, 29. Menzel, Vorchrisd. Unsterblichkeitslehre, 2, 243.

Im aargauer Frickthale pflegen die Kinder dem Kukuk zu rufen:

Gugger uf em grüene Ast,
Du, mi liebe, schüeche Gast:
Gugg mer doch, bis au so guet,
Wie mängis Jahr no han i z'guet?

Wer während dem ungerades Geld bei sich trägt und auf den Sack schlägt, dem geht es das Jahr über nicht aus, eine Volksmeinung, von welcher der Berner Volksdichter G. J. Kuhn (Volkslieder 1819, 93) ein Liebespaar also reden lässt:

Hans ghört di z'erst, er gryft i Sack
u sucht sys Geld: »O tusi Drack Drache!«,
dass i kei Batze by mer ha,
jetz wird's mer wol z'ganz Jahr so ga!«
Un Aenni lost und fraglet di:
Wie mängs Jahr ächt no leben i?

Von der gleichen Frage eines alten Weibes berichtet der Zürcher Chirurg Rud. Gwerb, Leuth- und Vychbesägnen, Zürich 1646, 13: »Vnd da der guckguck Fünffe herfür geschrauwen, da vermeinte das thorachte alte weyb anders nichts, dann das sy noch fünff jahre zu leben hette. Sie fiel aber bald in eine schwäre krankheit und da sie zum sterben sich zuzerüsten vermanet worden, wolte sie nicht dran, dann der guckguck hette jhren anders verheissen. Vnd ob es gleichwol mit jhren auff dem letzten gepfiffen, bliebe sie doch jmmer auff jhrer meinung vnd als sie jetz kein wort mehr reden kondte, streckte sie noch fünff finger auff, andeutende, dass sie nach des guckgucks gesang noch fünff jahr zu leben habe. Das heisset auff das vogelgeschrey achten!«

Von demjenigen, dessen Leben augenscheinlich zu Ende geht, sagt man, der hört auch den Kukuk nicht mehr; was man verwünschen will, das soll des Kukuks werden, sich zum Kukuk scheren. Der die Lebensdauer weissagende Vogel wird also damit zum Propheten des Todes. »Der Kukuk auf dem Dache bringt den Tod ins Haus.« Hahn, Albanes. Studien 1, 158. Als Vogel der Trauer gilt er in kleinrussischen Liedern. Myth. 646. Nach serbischem Glauben

verwandeln sich die Seelen Verstorbener in Kukuke, man findet daher auf den hölzernen Grabkreuzen in Serbien so viele Kukuke abgebildet, als Angehörige um einen Todten trauern, und von einem Serbenmädchen, dem der Bruder gestorben war, wird erzählt, dass es nie mehr habe den Kukuksruf hören können, ohne nicht in heftiges Weinen auszubrechen. Friedreich, Symbolik 534, nach Hanusch, Slaw. Mythus 317. Dieselbe Rolle des Leichenvogels ist ihm im finnischen Epos Kalewala zugetheilt; da klagt die alte Mutter, deren Tochter Aino beim Frühlingsbade ertrunken, im nächsten Frühjahre:

Aelter wird mein Ellenbogen,
Schwächer wird mein Handgelenke.
Ja, der ganze Körper zittert,
Wenn des Kukuks Ruf ich höre!

Schiefner's Uebers. 24. Kukuk und Specht treffen auch in ihrem ältesten Mythus überein. Altpolnisch hiess der Kukuk Zywie und war ein verwandelter Gott: opinabantur enim, supremum hunc universi moderatorem transfigurari in cuculum. Myth. 643. Dasselbe behauptet auch das griech. und römische Alterthum vom Specht. In Kreta zeigte man sein Grab und eine Säule dabei mit der Aufschrift: Hier liegt nach seinem Tode Picus der Zeus (Πῖκος ὁ Ζεύς), und ebenso hatte er nach altrömischer Mythe die ausgesetzten Zwillingssöhne des Mars, Romulus und Remus, aufgeässt und hiess davon Picus Martius. In der tiroler Gemeinde Wangen ist sein Name »der Wangener Gott«. Zingerle, Tir. Sag. no. 1064. Die berühmte Springwurzel, vor welcher die Thüren der Schatzkammern und Gefängnisse aufspringen, liegt in seinem Neste; statt seine Jungen mit ihr zu füttern, lässt er sie von dem Baume fallen, unter den man ein rothes Tuch breitet. Wer sie dann in den Mund nimmt, versteht aller Vögel Sprache. Wie Zeus sich in den Kukuk verwandelt und sich auf den Scepterstab der Here setzt, so wird der Specht auf Gertrudens Stab weissagend gesessen haben; dieser Stab selbst wird theils zur erlösenden Spring-

wurzel, theils zur Spindel, theils verwandelt er deren Flachs in Gold. Ueberdies verleiht der Specht (ableitend von ahd. spahi, prudens, der spähende seinen Namen eben jenem Spessart (urkundl. spechtes-hart, welcher der Schauplatz war von Gertrudens Thätigkeit in Ostfranken, und so heisst das Thier mit wiederholtem Nachdruck Gertrudenvogel.

Wie diese eben beschriebnen Frühlingsthiere, weil sie dämonische sind, aus Glücksboten sich in vorahnende Todesboten verkehren, so geschieht dies vornemlich mit Gertrudens besonderem Gefolgsthiere, der Maus. Die Seelen der Abgeschiedenen werden zuerst von Gertrud empfangen, um sich da entweder in gute oder in böse Elbe zu verwandeln; als solche erscheinen sie hierauf wieder als schädigende oder als bescherende Mäuse. Diesen Satz aus der Lehre von der Seelenwanderung nehmen wir nunmehr in Ausführung.

Wie Holda-Berchta die unmündig Verstorbenen, und Valfreyja die in der Schlacht Gefallenen zu sich nimmt, so haben nach älterem Kirchenglauben die Seelen der Abgeschiedenen ihre erste Herberge bei St. Gertrud zu nehmen. Hievon handelt eine Handschrift des XV. Jahrh., welche Grimm Myth. 54 citirt: Aliqui dicunt, quod, quando anima egressa est, tunc prima nocte pernoctabit cum beata Gerdrude, secunda nocte cum archangelis, sed tertia nocte vadit sicut diffinitum est de ea. Erweitert findet sich dieser merkwürdige Glaubenszug in Nik. Gryse's niederd. Spegel, auf welchen Schiller, Meklenburger Thier- und Kräuterbuch 3, 41 verweist: Se geven ock vor, wenn de Seele vth dem Minschen varet, so moth se de erste Nacht Herberge hebben by S. Gerderuten, darumme ock S. Gerderuten Kercke gemeinlyken vor de Döre der groten Stede gebuwet syn; und darnà moth se ûuer dat Leuuer-Meer. Dieser hier das Lebermeer genannte Todtenstrom war auf jenem vorhin schon erwähnten Münstergemälde dargestellt, das den Bischof Wilderolf und St. Gertrud zu Schiffe zeigte, und wird in der Sage von Hattos Mäusethurm zum Rheinstrom. Hie-

von später. Gertrudens Kirche und die von den Geistern darin abgehaltene Todtenmesse spiegelt sich ab in der Nürnberger Sage von der Jungfrau Gertraud Stromer. Der Patrizier Imhof, an dem dieser Jungfrau ganzes Herz hieng, war, weil sie ihm ihre Liebe verhehlt hatte, ihrer Freundin zu Theil geworden, starb nach kurzer Ehe und auch Gertraud überlebte ihn nicht lange. Drei Wochen nach diesem letzteren Todesfall gieng am Allerseelentag 1430 die Wittwe Imhof vor Tag in die Frühmesse nach St. Lorenz, hier aber befiel sie der unheimliche Eindruck, als wären statt der Gemeinde und Geistlichkeit lauter Verstorbene versammelt. Als sie nun, um anzufragen, aus ihrem Stuhle trat und eine vor ihr knieende Jungfrau leise auf die Schulter klopfte, erkannte sie in dieser ihre vor drei Wochen begrabne Freundin Gertraud. Auf deren Rath verliess sie so eilig die Kirche, dass sie ihren Mantel vergass, floh heim, erkrankte heftig und trat darauf ins Klarissenkloster. Hier starb sie nach etlichen Jahren und zwar gleichfalls am Morgen des Allerseelentages. Schöppner, Sagb. no. 1147. Die Heilige ist hier zu einer gleichnamigen Nürnberger Patrizierin geworden, welche über das stumme Todtenheer, in dessen Mitte sie ist, allein Auskunft zu geben vermag, deren Herzenszug aber noch immer die Liebe ist zu dem ehemaligen Geliebten. Von diesem Naturell der Walküre liefert die Gertrudensage noch mehrere nachher zu behandelnde Einzelheiten; hier ist vorerst der Glaube zu zeigen, dass die Abgeschiedenen die Gestalt von Mäusen annehmen.

Die Seelenherrin selbst ist die Weisse Frau und auch sie erscheint als Weisse Maus. Müller-Schambach, Niedersächs. Sag. S. 269; dazu ebendas. no. 7. 264. Lübecks Stadtwahrzeichen ist eine in dortiger Marienkirche abgebildete Maus, die an der Wurzel eines Baumstrunkes nagt; sie sei ein Weib gewesen, die über dem Wunsche, niemals zu sterben, zu mehrhundertjährigem Alter kam, zur Grösse einer Maus zusammenschrumpfte und unter einem Glaskästchen in dortiger Kirche aufbewahrt wurde. Bechstein

DSagb. no. 213. Letzteres stimmt mit der Sage vom thebanischen Seher Tiresias, der fünf, ja sogar neun Menschenalter gelebt haben und nach seinem Tode in eine Maus verwandelt worden sein soll. Nork, Realwtb. 4, 382. Die Blocksbergsscene im Göthe'schen Faust schildert das plötzliche Ende der gespenstischen Tänzerin: »Mitten im Gesange sprang ein weisses Mäuschen ihr aus dem Munde.« Im aargauer Volksglauben finden sich folgende Sätze. Wenn der von Gemeinde wegen aufgestellte Feldmauser drei weisse Mäuse fängt und tödtet, so kommt er in die Hölle. Wer eine weisse Maus quält, dem fressen die übrigen das Korn von der Schütte. Vor der französ. Invasion 1798 waren im Hauptgange des Rathhauses zu Aarau, wo die Schildwache stand, in jeder Nacht auf Himmelfahrt zwölf weisse Mäuse zu erblicken, die man für zwölf verwünschte Rathsherren hielt; so erzählt uns die Bauernfrau Schenker aus solothurnisch Däniken. — Weisse Mäuse, berichtet V. Grohman über Böhmen, geniessen in diesem Lande eine Art religiöser Verehrung, man macht ihnen ein Lager zwischen den Stubenfenstern und pflegt sie, damit nicht mit ihnen das Glück des Hauses sterbe. Ein Nest weisser Mäuse zu finden ist nur Sache eines Sonntagskindes. Auf Schloss Drazic werden sie eigens gezüchtet, und lässt man ihrer eine in die Kornscheune laufen, so schüttet da das Getreide um die Hälfte mehr als sonst. Wer eine Maus zertritt, der führt den Teufel ins Haus. Zingerle, Tirol. Sitt. S. 55. Je weisser der Zahn, von dessen Ausfall man träumt, um so näher verwandt der Freund, dessen Tod drauf erfolgt (Aargau).* Dem Aberglauben gelten auch die rothen Mäuse in einem ähnlichen Sinne. Der Zauberer in Obermumpf vermochte einem mit offnem Munde Schlafenden als rothes Mäuschen

* Harun al Raschid träumte, alle seine Zähne seien ihm ausgefallen; der Traumdeuter erklärte dies dahin, der Monarch werde alle seine Verwandten überleben. Rosenöl, oder Sagen des Morgenlandes 2, 85. Das Wahrzeichen der indischen Todesgöttin Kali ist der schwarze Zahn, der alles benagende Zahn der Zeit.

bis ins Herz hinunter zu schlupfen. Aargau. Sag. 2, S. 152. Dagegen ereifert sich der niederd. Pfarrer Männling in seinen Curiositäten, Frkf. 1713: »Ists nicht schreckliche Dummheit, dass man sich bereden lässt, die Seele des Menschen sei eine rothe Maus, welche, wenn man schlafe, aus dem Munde heraus spaziere!« Eben solcherlei Sagen von in Gestalt der Mäuse auswandernden Seelen wollen wir nun folgen lassen.

Einer thüringer Magd, die in der Gesindestube über der Arbeit entschlafen ist, kommt ein rothes Mäuschen zum Munde heraus und geht durchs offenstehende Fenster davon. Ein mit zuschauendes Dienstmädchen rüttelt die Schlafende von ihrer Stelle, ohne sie erwecken zu können. Das Mäuschen kehrte hierauf zurück, suchte hin und her nach der vorigen Stelle, fand sie nicht mehr und verschwand zuletzt. Nun aber erwachte die Schlafende nicht wieder, sondern blieb todt. Grimm, DS. 1, S. 335. In Gestalt eines weissen Mäuschens kommt der Alb durchs Schlüsselloch ins Schlafzimmer und drückt den Sohn. Die Mutter, welche vorsorglich schon ein Tuch über die Brust des Schlafenden gebreitet hat, legt es nun, da sie ihn stöhnen hört, an den vier Enden zusammen, thuts in die Schublade der Kommode und lässt den Schlüssel dran stecken. In derselben Stunde war im Nachbarorte ein Mädchen plötzlich gestorben und sollte nach drei Tagen begraben werden. Da traf sichs, dass der Sohn, der seit dieser Zeit vom Alb frei geblieben war, am dritten zufällig den Schlüssel von der Schublade abzog, worin jenes Tuch lag. Sogleich schlupfte ein weisses Mäuschen durchs Schlüsselloch und lief zur Thür hinaus. Gleichzeitig hatte man im Nachbarorte schon den Sarg schliessen wollen, als ein Mäuschen zur Thüre herein und in den Mund der Leiche gelaufen kam, diese öffnete die Augen und gehörte wieder dem Leben an. Wolf, Hess. Sag. no. 95. Dieselbe Begebenheit in Sommers Thüring. Sag. no. 40. In gleicher Gestalt kommt die Nachtmahr zum schlafenden Gesellen geschlichen und wird in gleicher Weise von ihm gefangen; kaum hat er das

Schlüsselloch der Kammerthüre verstopft, so sieht er statt der Maus ein wunderschönes Mädchen splitternackt hinter dem Ofen sitzen. Ibid. no. 96. Kuhn, Westfäl. Sag. no. 247. Wenn der Bergmeister Hinten auf dem Harze seinen Nachmittagsschlaf zu machen pflegte, kam eine Maus aus seinem Munde gekrochen und schlupfte in die Erde, doch zur vorbestimmten Minute erschien sie wieder und kroch in den Mund zurück. Alsdann wachte der Bergmeister unter heftigem Schnarchen auf, zog rasch seinen Fahrhabit an und fuhr in den Schacht. Dies that er nie vergeblich, denn sicher hatte er jedesmal durch die Maus Nachricht erhalten, dass die Knappen falsch gearbeitet oder gar die Grube verlassen hatten. Pröhle, Harzsagen 1, S. 68. Die Wache der Landsknechte sieht ihrer einen in der Mittagsrast einschlafen, da kommt ein kleines weisses Thierlein, gleich einer Wiesel, aus seinem Munde dem nächsten Bächlein zugelaufen und will hinüber. Der zuschauende Knecht legt sein entblosstes Schwert wie eine Brücke über den Graben, das Thierlein geht darüber hin und verschwindet. Nach einer kleinen Weile wieder kommend, findet es jenseits die vorige Brücke nicht mehr, da mittlerweile der Kriegsknecht sein Schwert weggethan. Also brückte dieser ihr abermals, das Thierlein kam herüber, näherte sich dem Schlafenden und kehrte in seine vorige Herberge ein. Als die Spiessgesellen den Erwachenden befragten, was ihm im Schlafe begegnet, antwortete er: Mir träumte, ich wäre gar müd und hellig von wegen eines fernen weiten Weges, den ich zog, und auf dem Wege musste ich zweimal über eine eiserne Brücke. Grimm, DS. no. 455. Ebenfalls als Wiesel fährt die Seele eines schlafenden Hirtenknaben aus. Wolf, Hess. Sag. no. 98. Der Prototyp dieser Sage ist nach der Aufzeichnung von Paulus Diaconus 3,34 und Aimoinus 3,3: der Frankenkönig Guntram, dessen Seele in eines Schlängleins Gestalt aus des Schlafenden Munde kommt, auf einem Schwerte den Bach überschleicht, in einen Berg schlieft und rückkehrend über die nämliche Schwertbrücke in den Mund

des Königs zurück geht. Der Erwachende erzählt, vom grossen Flusse mit Eisenbrücken geträumt und im hohlen Berge den Hort der Ahnen erblickt zu haben. Grimm, DS. no. 428 (zweite Aufl. no. 45[illegible]). * Einige ähnliche Sagen aus Böhmen theilt Grohmann mit in Apollo Smintheus pg. 22. Die ausfahrende Seele nimmt auch noch anderer Thiere Gestalt an, zumal geflügelter. Aus dem Munde schlafender Hexen bricht eine Fliege Grimm, DS. 2. Aufl. no. 408), eine Hummel, Wespe, ein Schmetterling hervor. Grimm, Myth. 1031, und Vonbun, Beiträge 2, 83. So viel von den Mäusen als ausfahrenden und umwandernden Menschenseelen. Sind die Mäuse damit Geister, so können sie sowohl Segens- als auch Rachegeister werden, den Freund beschützen und den Feindseligen vertilgen, und daraus wird ihr Erscheinen überhaupt den Völkern allgemein zum Omen. Das Gleichgültigere sei hier wiederum vorangestellt, um zum historisch Wichtigen emporzuführen. Unser übelverstandner Ausdruck maustodt, anstatt mhd. murztot, holländ. morsdood, spielt auf Maus und Scheermaus an, deren Stossen im Wohnhause auf den Tod des Hausherrn gedeutet wird. Träumt man von Mäusen, so wird es nächstens etwas Ungerades geben; klettert die Maus an der Zimmerwand, so entsteht Hauszank; raschelt sie im Bettstroh, so betrifft den Schläfer schon am Morgen Unheil; nagt sie an seinem Kleide, so stirbt dieser bald. Verlassen sämmtliche Mäuse mit einem Male das Haus, so ist dies mit Aussterben bedroht; man sagt: viel Müs, wenig Lüt. Salom. Landolt, Reime und Lieder, Aarau 1845, sagt S. 326 von der Maus:

*) In dem Gebetbuch Himmlisches oder Geheiligtes Jahr, Einsiedeln bei Reymann 1686, Erster Theil, ist unterm 28. März der hl. König Guntram abgebildet, schlafend unter einem Baume neben einem Bachlein. Ueber dieses legt der Kriegsknecht das Schwert, und die aus Guntrams Munde gekommene Maus läuft darüber dem Berge zu, der im Hintergrunde mit offnem Thore sich zeigt. Das dazu gesetzte Gebet ruft den hl. Guntram an, weil er seine Schätze den Armen geschenkt und dafür einen ihm von Gott im Schlafe gezeigten verborgnen Schatz erworben habe.

Der Aberglaube redt re noh,
Me cha zwar uf das G'schwätz nid goh,
Glaubt' i's, i müesst mi schäme:
Verlöi die Fründi d'Wohnig ganz,
Geb's i dem Hus en andre Tanz,
Das heisst, es g'hei bald z'säme.

Mäuse verkündeten den Ausbruch des marsischen Krieges, als sie die Silberschilde zu Lanuvium benagten, und den Tod des Feldherrn Carbo, als sie dessen Schuhriemen zerbissen. Cicero de Divin. 2, 27. Plinius HN. 8, 82. Als die Philistäer die Bundeslade geraubt und in Dagons Götzentempel aufgestellt hatten, schlug Jehovah sie mit der Beulenpest und ihre Felder mit dem Mäusefrasse (percussit inimicos in posteriora. Psalm 77, 66). Nach sieben Monaten lieferten sie die Arche wieder zurück und übersandten dazu in einem Kästlein als Sühnkleinode fünf goldne Mäuse und fünf goldne Aerse, beides nach der Zahl der mit der Doppelplage heimgesucht gewesnen philistäischen Landschaften. 1. Sam. 6, 4. Aehnliche Sühnbilder sind dem ganzen antiken Alterthum gemeinsam. Der Priesterkönig Sethon, der die Pest abgewendet hatte, erhielt dafür eine Bildsäule, welche in der einen Hand eine Maus hielt. Herodot 2, 141. Vergoldete Aehren und goldne Mäuse wurden der phönizischen Ceres zum Sühnopfer gebracht. Welcker, Griech. Götterl. 1, 484. Im kretensischen und im äolischen Dialekt bedeutet Apollos Beiname Smintheus eine Feldmaus, Münzen von Tenedos stellen ihn mit dem Pestpfeil und der Maus dar, sowie auch eine Münze von Metapont die sechszeilige Gerstenähre zugleich mit der Wanderheuschrecke und der Maus aufweist. O Heer, Pflanzen der Pfahlbauten. Selbst Athene, wie man sie auf Gemmen dargestellt sieht Tassie no. 1585, trägt die Maus auf dem Brustharnisch oder auf der Schulter. Menzel, Vorchristl. Unsterblichkeitslehre 1, 22. In allen diesen Sinnbildern ist mithin die Pestseuche an den Misswachs, dieser an den Mäusefrass geknüpft, und die agrarischen Gottheiten nehmen das ihnen in Form einer Maus dargebrachte Opfer an und heben die herschenden Uebel

auf, indem sie die Mäuse vertilgen. Dieselbe Abhülfe wird nun aber auch durch die hl. Gertrud gewährt, welche, indem sie die Mäuseplage aufhebt, zugleich die Seuchen abwendet. So lange schon Gertrud ein Standbild in der Kapelle zu baierisch Hermatshofen besitzt, hat sie von diesem Orte stets die Viehseuchen abgehalten. Panzer, BS. 2, 157. Dahin gehört die allbekannte Sage vom Rattenfänger zu Hameln. Da sich an sie die Geschichte von der magischen Pfeife knüpft, mit deren Tone die Mäuse vertrieben werden, und hiervon noch später bei Gelegenheit der in Mausform gebackenen Erntenudel wiederum die Rede sein muss, so folgt hier diese Hamelner Geschichte in der Fassung nach, wie sie Balth. Becker in der Bezauberten Welt lib. 4, S. 157 des Mart. Tschockius Fabula Hamelensis nacherzählt. Als die Stadt Hameln a. d. Weser im J. 1284 mit einem Haufen Mäuse und Ratten geplagt war, die alle Frucht wegfrassen, kam man mit einem fremden Mann überein, der sich gegen Geld erbot, sie aus der ganzen Gegend wegzuschaffen. Er holte aus seiner Henktasche eine Pfeife hervor und sowie er darauf spielte, kamen die Mäuse aus den Hauswinkeln, Dächern und Dachrinnen zu Haufen hervor und folgten ihm zur Weser. Er trat sein Kleid aufschürzend in den Strom, die Thiere ihm nach und ertranken. Nach verrichteter Sache begehrte er den bedungenen Lohn. Allein die Bürger waren nicht geneigt zu bezahlen. Da erschien er am folgenden Mittag wieder, diesmal in Jägertracht, sein Hut war purpurfarbig, seine Gestalt von erschreckender Länge, und nun spielte er eine andere, von der gestrigen weit verschiedene Pfeife. Da liefen ihm binnen einer Stunde alle Kinder der Stadt zu, vom vierten bis zum zwölften Altersjahre, die führte er, 130 an der Zahl, in eine Höhle des vor dem Thor gelegenen Koppenberges, und keins von ihnen ist nach diesem wieder gesehen worden. Man sagt, er habe sie zweihundert Meilen weit unter der Erde fort bis nach Siebenbürgen und dorten erst wieder ans Licht geführt; denn seitdem spricht man in diesem Lande niedersächsisch. — So

lassen sich auch in Wolfs Hess. Sag. no. 14 die Bauern um Lorsch alles Feldungeziefer und alles Gewitter durch einen Einsiedler aus dem Lande pfeifen, als sie ihm aber den Lohn dafür vorenthalten, ist der Ameisen- und Grilleuregen nebst dem Mäuseheere wieder da. Von neuem wird der Mann berufen, nun kommen jedoch auf seinen Pfiff alle Schafe und Schweine des Dorfes ihm in den Lorschersee, und zuletzt alle Kinder in den Tannenberg nachgelaufen und bleiben verloren.

Dieselbe Sage ist auch in dem bei Paris gelegnen Dorfe Drancyles-Nouis lokalisirt gewesen, wo im J. 1240 der Mönch Angionini mit dem Erbieten erschien, den Ort von seinen Ratten und Mäusen zu befreien. Er lockte alle diese Thiere in einen Fluss, wo sie ertranken. Doch da man ihm den versprochnen Lohn vorenthielt, stiess er in ein Horn, worauf sich alle Zuchtthiere des Dorfes, Pferde, Rinder, Schweine und Gänse, um ihn sammelten, mit denen er davon gieng. Nork, Myth. der Volkssag. 392. Die Uebereinstimmung dieser Erzählungen lehrt, dass die Mäuse, weil sie Geister sind, nur dem magischen Ton der Pfeife gehorchen und damit hinweggelockt werden. Wie man mit der Bastpfeife im Frühling den Fruchtkeim in die Pflanze zu blasen meint Alemann. Kinderl. S. 182; wie der Seefahrer dem Fahrwinde pfeift, so glaubt man, die pfeifende Maus werde durch sanfte Musik angezogen, durch schreiende verjagt. Du singst mir alle Mäuse aus dem Hause, sagt man abmahnend dem zur Unzeit singenden Kinde. Zur Vertreibung der Mäuse bedient man sich folgenden Mittels. Aus dem Hinterfusse einer gefangnen Ratte schneidet man ein Pfeifchen und umgeht damit blasend am Charfreitag das Haus, oder man hängt dem gefangnen Thiere ein Glöckchen an und lässt es laufen; es springt aus dem Hause und alle übrigen folgen ihm. Grohmann, Bedeut. d. Mäuse, S. 26. Abergl. aus Böhmen S. 62. 66. Denselben Zweck hatten die Pfeifchen im Schweife der hölzernen Spielrösschen und die thönernen, die man an der Stelle des Schwänzleins in

die Erntenudel der gebacknen Mäuschen steckt. Dass damit magisch fortgelockt werden sollte, ergiebt die Umschrift an der grossen Abteiglocke in würtembergisch Weingarten; die Glocke wurde 1190 gegossen und ihre Umschrift lautet nach Sauter Kloster Weingarten, 1857, 48:

Osanna heiss ich, den Todten pfeif ich.

Es ist daher gewiss ein lautredender Zug der Sage, wenn Bischof Hatto in seinem Thurm zu Bingen von den Mäusen bei lebendigem Leibe gefressen wird, weil er bei einer Hungersnoth die Armen unter dem Vorgeben einer Brodvertheilung in eine Scheune lockte, sie sammt dieser verbrannte und der Sterbenden Geschrei mit den Worten verhohnte: Höret, wie meine Mäuse pfeifen! Hattos Tod im J. 973 und seine Verhasstheit bei den Unterthanen wird nebst der eben berührten Sage von Trithemius in der Hirsauer Chronik 1, 116 erzählt und zur Unterstützung dieser Begebenheit, wie es scheint, dorten S. 110 ein ähnlicher Fall vom J. 995 hinzugefügt über einen Grafen von Rotenburg in Franken. Auch der Schlossherr einer am thurgauer Seeufer versunken liegenden Wasserburg Güttingen soll sich desselben Frevels schuldig gemacht haben und ebenso von den Mäusen aufgefressen worden sein. Puppikofer, Gesch. des Kt. Thurgau, 121. Es haben W. Menzel Odin 229, Felix Liebrecht Ztschr. f. Myth. 2, 405. 3, 307, und jüngsthin besonders ausführlich Grohmann Apollo Smintheus, S. 78 ff. über diesen Mythus und dessen zahlreiche Sagen gehandelt, in der Erklärung desselben aber sich keineswegs geeinigt. Der Sinn kann kein zweifelhafter sein. Der Erntegott schickt Undankbaren die Mäuseplage und damit die Hungersnoth ins Land. Der um seine Vorräthe besorgte Gewaltsherr entledigt sich der bei ihm Brod suchenden Unterthanen mit Gewalt, aber die Geister der von ihm Gemordeten verfolgen ihn in Gestalt der Mäuse bis in seine Wasserburg, wo er der gemeinsamen Seuche erliegt. Mäuse werden daher Gottes Heerzug genannt, weil sie sich mit jeder Seuchenzeit einstellen. Das Brüderpaar, das sich vor der Pest auf den

Irchelberg flüchtet, erwürgt sich da in der Hungersnoth um einer gefangenen Maus willen. Bluntschli, Memorabilia Tigurina 1, 117. Zur Zeit des Beulentodes war es in den Hexenprozessen eine stehende Inquisitionsfrage, ob die angeklagte Person auch Mäuse gehext habe. Aargau. Sag. 2, 172. Und daher stammt die gegen jeden Flausenmacher gebräuchliche Phrase: Mach mir keine Mäuse. »Die Festung macht Mäuse und will sich nicht ergeben«, heisst es ebenso in Göthes Bürgergeneral, 9. Auftritt.

Die den Körper in Mausgestalt verlassende und wieder besuchende Seele hat zu dem Spielreim Anlass gegeben, bei dem man mit den Fingern über die Brust des Kindes hinauf tippt, sprechend:

Kommt ein Mäuschen,
will ins Häuschen,
da 'nein, da 'nein!

Aus demselben Glaubensgrunde dachte aber die Vorzeit verpflichtet zu sein, den Mäusen Recht und Gericht halten zu sollen. Bei dem Prozesse, welchen die tiroler Gemeinde Stilfs 1590 gegen die Schädigung der Lutmäuse beim Amte Glurns anhängig machte, erhielten beide Parteien ihren Procurator, das Gericht war mit eilf namhaften Männern besetzt, für Anklage und Entlastung wurden Zeugen abgehört und der Beschluss lautete: Die Lutmäuse seien gehalten binnen 14 Tagen den Landstrich gänzlich zu verlassen, jedoch unter freiem Geleite gegen Hund, Katze und jeden andern Feind; »wo aber ains oder mehr der Tierlein schwanger wäre, oder Jugend halber nicht fortkommen möchte, dieselben sollen ein weiteres sicheres Geleit fernere 14 Tage lang haben.« Zingerle, Sag. no. 708. Aehnliches geschah auch vor dem Rathscollegium zu Autun 1540, welches die Mäuse als Saatenverwüste[r] anklagen und verurtheilen liess; der Mäuse Anwalt jedoch, Barthol. Cassanäus, nachmaliger Präsident des Pariser Parlaments, machte den Einwurf, die Verurtheilten seien noch nicht dreimal vorgeladen und könnten, so lange die Strassen durch Hunde und Katzen unsicher

seien, füglich auch nicht erscheinen. Diebolt, Histor. Welt, 1715, S. 1117.

Von hier aus übergehend zu den der Kornmaus dargebrachten Ernteopfern, findet sich Raum zur Einschaltung der an dies Thier geknüpften volksmedizinischen Bräuche, deren allverbreiteter gleichfalls auf ein Opfer hinausläuft. Bekanntlich wirft das Kind beim Zahnschichten den Wechselzahn ins Mausloch und verlangt dafür von der Maus einen neuen, dessen Dauerhaftigkeit nach Stein, Bein, Eisen, Silber und Gold bestimmt wird.* In Pforzheim spricht man (Grimm, Abgl. no. 631): Mäuschen, da hast du einen hölzernen Zahn, gieb mir einen beinernen dran. — In Schlesien: Mäusel, ich geb dir ein Beindel, gieb mir ein Steindel. — Mäuschen, ich geb dir einen knöchernen Zahn, gieb du mir einen eisernen. Kuhn, Westfäl. Sag. 2, S. 31. Im Aargau heisst es (Alemann. Kinderl. S. 338):

Müsli, Müsli, nimm de Zah,
gim-mer en schöne goldige dra,
frei en schöne wisse,
ass ech's Brod cha bisse.

Das Kind wirft seinen ausgefallenen Zahn, wenn ihn die Mutter nicht selber verschluckt, hoch gegen Himmel:

Seh, liebe Herrgett, en Zah!
Gieb mer wider en andre dra. —

In Würtemberg wirft es ihn über sich und spricht beim Schneidezahn:

Se, Mäusle, has du dean Za,
sez mer derfür en andra na!

Beim Mahlzahn heisst es:

Wolf, Wolf, da has en Za,
gi mer derfür no koen Biberza!

Birlinger, Schwäb. Sag. 1, no. 570. Biber ist schwäbisch Name des wälschen Hahns (Birlinger, Schwäb. Wörtb. 61) und bedeutet hier: lass mir den Zahn nicht krumm wie einen Vogelschnabel wachsen. Ein altarabischer Spruch in

* Selbst der altmexikanische Glaube schon schrieb vor: Ein Wechselzahn muss in ein Mausloch gelegt werden, sonst wachsen die Zähne nicht mehr. Waitz, Anthropol. der Naturvölker 4, 165.

Rückerts Morgenländ. Sagen 2, 264 opfert den Schichtzahn gleichfalls der Sonne:

Liebes Kind, nimm deinen Zahn,
Der dir ausgefallen,
Wirf ihn zu der Sonn' hinan,
Sprich mit frohem Lallen:
Gieb mir einen bessern dran!
Und du wirst von allen
Neuen Zähnen keinen Zahn
Schwarz und schief und stumpf empfahn,
Sondern jeden wohlgethan.
Kind, so lehrt' es mich dein Ahn.

Dem Sonnengotte Freyr ward von den Göttern die Sonne, Lichtalfenheim, zum Zahngebinde geschenkt. Grimm, GDS. 154. Der Zahn ist also eine Himmels- und Sonnengabe; der ausfallende erste Milchzahn heisst in Süddeutschland Wölfle (Alemann. Kinderlied, S. 337), Wolfszähne werden dem zahnenden Kinde umgehangen, vielleicht in altheidnischer Rücksicht auf den Sonne und Mond verschlingenden Weltenwolf, dem auch Gott Freyr zum Opfer fällt.

In Hahns Griechisch-albanes. Märchen no. 10 und 101 lässt sich die Prinzessin, die einen Zahn verloren, bald einen goldnen, bald einen silbernen einsetzen, besiegt darauf ihres Vaters Feinde, befreit das Land und wird des fremden Prinzen Gemahlin. Dass der erste Wechselzahn wirklich in Gold gefasst und so am Armring getragen wurde, ist nebst anderen dahin einschlägigen Bräuchen des Alterthums im eben genannten Alemann. Kinderliede pag. 338 bereits geschichtlich nachgewiesen. Der hellfunkelnde, unverwüstliche Zahn des im Boden oder in Höhlen wohnenden Thieres soll auch dem jungen Menschen zu Theil werden, wenn er seine Zähne in den Boden säet: darum streut auf Athenes Geheiss Kadmos die Zähne des erschlagnen Drachen in die fruchtende Ackererde, und aus ihnen erwachsen die Stammväter des kadmeischen Thebens. Den Schneidezahn wirft man der Maus hin, den Mahlzahn dem Wolfe, heisst es; der erste Zahn heisst in Süddeutschland Wölfle, und wölfen ist

zahnen. Aus Wolfs- und Rosszähnen bestand die Halsschnur, die man zahnenden Kindern sonst umhieng, und selbst unter den Fundstücken, die man seit 1857 aus den Pfahlbauten des Bodensees erhebt, zeigen sich die Zähne des Bären und Wolfes, durchbohrt, um an Schnüren als Amulette getragen zu werden. Zürch. Antiq. Mitthll. 12, Heft 3, 139. Damit stimmt die doppelte Notiz bei Plinius überein HN. 28, cap. 78, und 30, cap. 7: Wolfzähne werden zahnenden Kindern gegen Erschreckung, und Pferden gegen Ermüdung angehängt, ausgerissene Maulwurfszähne gegen Zahnschmerz. Weil die Maus Alles benascht, streut man dem naschenden Kinde heimlich eine gepulverte Maus auf die Speise, damit soll der eine Dieb den andern abschrecken. Höchst auffallend aber bleibt der sg. Maustrank, ein Volksmittel, von welchem die älteste und die neueste Zeit zu erzählen hat. Das Pönitentiale des hl. Bonifacius und dasjenige von Angers (Poenitentiale Andegavense) schreiben dem Priester vor, die Frage an sein Beichtkind zu stellen, ob es von dem zauberhaften Maus- oder Wieseltrank genossen habe: edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur? Das Verbot gegen diesen Trank wird von mehreren Kirchenschriftstellern, darunter Regino und Burchard von Worms wiederholt, zugleich den Bischöfen aufgetragen, bei der jährlichen Kirchenvisitation strenge Nachforschung hierüber anzustellen. Auffallender Weise aber lebt die Unsitte bis heute fort. In baierisch Rosenheim gilt als probates Mittel gegen Epilepsie eine Maus, die gewiegt, gekocht und verspeist werden muss, und ein sehr verbreitetes kostspieliges Geheimmittel, welches von Frankreich aus in Ruf gekommen ist, besteht nach neuerlich angestellter Analyse aus pulverisirten Mäusen. Bavaria 1, 461. Nun behauptet zwar die uns persönlich umgebende schweizerische Volksmedicin, Bettnässer seien dadurch zu heilen, dass man ihnen eine in Wein destillirte Maus zu trinken gebe; allein man lasse sich hiebei nicht dadurch irreleiten, dass auch schon Plinius NG. 30, c. 17 den Kindern, welche

den Harn nicht verhalten können, gepulverte Mäuse unter der Speise zu essen verordnet; denn diese Heilmethode gründet sich auf ein blosses Wortspiel und steht nicht in entfernter Beziehung zu jenem dem Thiere beigemessenen dämonischen Charakter. Nach dem medicinischen Lehrsatze, Gleiches mit Gleichem zu vertreiben, schlägt nemlich Plinius vor, die Muskelschwäche am Halse der Harnblase durch eine eingenommene Maus zu heilen, da latein. musculus beides ist, Muskel und Mäuslein. Die deutsche Medicin nahm nicht bloss diese gleiche Benennungsweise, sondern auch die daran geknüpfte Heilmethode an, um so mehr, als beides ursprünglich unter dem Einflusse der wälschen Universitäten zu Padua und Montpellier stand. Peter Vffenbachs Newes Artzneybuch ist eine Uebersetzung der Chirurgie des Hieron. Fabricius ab Aquapendente, Professors zu Padua, und schreibt daher (Frankfurter Ausgabe von 1605, S. 127) wörtlich nach: »Das Bettharnen der Kinder entsteht, wenn das Mäusslin, so umb den Hals der Harnblasen herumbliegt, verletzt wird und dem Willen des Menschen nicht mehr gehorchen kann.« Die späteren Aerzte gebrauchen denselben Ausdruck und pflanzen den daran geknüpften Aberglauben fort. »Der Geist kumpt durch die müssly vnd neruen vssgespreitet zum hirn«, schreibt der Zürcher Arzt Jak. Rueff, Von Empfengknussen, Zürich 1554, Blatt 126[b]; Johann von Muralt lehrt in seinem Hippocrat. Helvet., Basel 1692, 45: »Wann die junge Kinder so hart verstopft, also dass jhnen der Leib auflauft, so gib jhnen ein wenig Mausskoht mit der Muttermilch ein.«

Ein ähnliches Wortspiel scheint nach Nork, Realwörterb. 3, 125, der schon vorhin erwähnten Stelle 1. Sam. 6, 5 zu Grunde zu liegen, weil die dorten enthaltenen Stichwörter Pestbeule und Maus im Hebräischen stammverwandt sind und Maus im Syrischen auch ein Geschwür bedeutet.

Der Name Maus, sanskrit mûscha, abgeleitet von der Wurzel mûsch, stehlen, bezeichnet einen Dieb, weshalb denn das indische Gesetzbuch Yajnavalkya III, 214 übers.

von Stenzler) zustimmend besagt: »Eine Maus wird der Getraidedieb sein, denn wie die verschiednen Gegenstände sind, so sind auch die Gattungen der lebenden Wesen.« Das Wort behält diesen Begriff in allen indogermanischen Sprachen bei: mausen bedeutet stehlen. Quasi mures semper edimus alienum cibum, lässt Plautus in den Gefangenen den Schmarotzer sagen. In des Hieron. Bock Teutscher Speisekammer, 1555, sagt das Vorwort:

Mein frischgebachen brot
muoss leiden vil der not
von hunden vnd von katzen,
von meusen vnd von ratzen,
zerhülchen's, schliefen drein,
wolt, sie schwimmen im Rhein!

Die Regeln der Haus- und Landwirthschaft setzen daher seit ältester Zeit für bestimmte Zeitfristen allgemein beobachtete Ueblichkeiten fest, durch die man dem schädlichen Einfluss des Thieres zuvorzukommen glaubte, indem man theils ihm selbst, theils den Geistern opferte, in deren Gefolge es erschien. Deutliche Spuren hievon liegen noch in unseren Fasnachts- und Erntebräuchen. Man darf um Weihnachten und Fasnacht, wo die Elben in Mausgestalt ihre Julzeit halten (Volksglauben in der Mark), oder wo nach oberdeutschem Glauben Berchta-Holla ihren Umzug hält, nicht spinnen, sonst zerzausen die Mäuse den Flachs. Das Mäuslein beisst! ist ein besonderes Drohwort, gleichwie im Gedichte von den Sieben Schwaben der gewichtigste Fluch lautet: Dass dich das Mäuslein beisst! denn alles was man in der Fasnacht spinnt, das fressen die Mäuse (Aargau). Man darf alsdann die Mäuse auch nicht bereden, sonst stehlen sie das Korn von der Schütte. Anstatt Maus sagt man dann (nach Kuhns Nordd. Sag. pg. 411) Bönlöper, Scheunenbodenläufer, in Dänemark Tede, die Kleinen. Noch im vorigen Jahrhundert hielt man diesen Brauch so fest, dass der dänische Ortspfarrer Laurids Muus († 1774) während der berufenen Weihnachtszeit bei seinen Pfarrkindern stets nur Herr Tede genannt wurde. Handelmann, Nordalbing.

Weihnacht. pg. 13. Die Rindfleischsuppe, die vom Fasnachtsdienstag im Kochkessel übrig bleibt, schüttet man gegen die Kornmäuse in die Mauslöcher. H. L. Fischer, Buch v. Abgl. 1790. 1, 237. In Grochwitz bei Torgau bäckt man die Fasnachtsküchlein in einer Eisenform, von der es heisst, man stosse mit ihr dem wühlenden Maulwurf die Schnauze ab. Man erkauft also hier das Gedeihen der künftigen Ernte mit einem Opferbrode voraus. Dasselbe gilt in Altbaiern; hier wird dem Gesinde des Hofbauern die Mehlspeise der gebacknen Mäuschen als Fasnachtsgericht aufgesetzt; dafür hat es theils bei Nacht, theils schon vor Sonnenaufgang die Strohbänder für die Garben der Ernte vorauszuflechten; da die Mäuse dieser Nachtarbeit nicht mit zusehen können, so werden auch die Garben vor ihnen sicher bleiben, jedoch vermehren sich die Mäuse, wenn man ihnen über dieser Arbeit flucht. Bavaria 2, 300.

Beim Einbringen des Korns stellt man drei Garben mit den Aehren nach unten gekehrt in die Tenne; dies gehört den Mäusen, die hiemit sich begnügen und den Geizigen heimsuchen mögen. Die Beinchen vom Osterfleischkuchen, welcher aus Teig mit gehacktem Kalbfleisch besteht, streut man gegen das Wühlen des Maulwurfs in dessen frische Gänge. Grohmann, Böhm. Abgl. 8, 58. In böhmisch Raudnitz hebt man vom Schmalz, worin man die Fasnachtskrapfen bäckt, bis zur Ernte auf und salbt damit die Räder des Erntewagens. Sobald dieser vor der Scheune ankommt, fragt der abladende Knecht den Fuhrmann: Was fährst du! Dieser antwortet: Die Katze für die Mäuse. Alsdann werden keine Mäuse in die Scheune kommen. Schon die Brosamen vom Weihnachtsmahl schüttet man in die Scheunentenne und spricht: Mäuschen, esst diese Bröckchen und lasset das Getreide in Ruhe! Grohmann, Apollo Smintheus 39. 27. Im Wittgensteinischen wird in die erste Scheunengarbe ein Käse gebunden und der sie Abladende fragt den Fuhrmann: Wann haben wir Christtag! Antwort: Ich weiss es nicht. Ei, erwiedert Jener, so wissen die Mäuse auch nicht, wo ich

meine Gerste hinlege. Kuhn, Westf. Sag. 2, S. 187. In des Albertus Magnus Egypt. Geheimnissen Heft 3, 73 heisst es: »Wann du das Korn zum ersten einführst, so nimm die erste Garbe, die du in den Baren legst, in deine rechte Hand und sprich:

Da leg ich dem Menschen das Brot
und allen Mäusen den bittern Tod.«

Meklenburger Erntebrauch ist, den ersten Kornwagen nicht abzuhalmen, auf dass die Mäuse das Korn nicht fressen. Schiller, Thier- und Kräuterb. 3, S. 9ª.

Hier folgt nun eine Beschreibung der zu verschiednen Jahreszeiten in Mausform gebackenen Zweckbrode.

Mit erstem Frühlingsbeginn nimmt die oberdeutsche Bäuerin junge Salbeiblätter, wickelt sie in Eierteig und bäckt sie in Butter ab; hinten muss dann der Blattstiel gleich einem Mausschwänzchen aus der Nudel vorstehen. Die um dieselbe Zeit für den Marktverkauf gebackenen grösseren Brodnudeln haben eben dieses Schwänzchen, doch ist es ein thönernes, damit die Kinder darauf pfeifen können. Marx Rumpolts Kochbuch von 1581, Bl. 167ᵇ wählt zur Einlage in dieses Mehlmäuslein die Pflanzen Bertram, Borrag und U. Frauen Blätter. Noch älter ist folgende Notiz in der Inkunabel Kuchenmaistrey, o. O. u. J. Blatt 19. 20: ein gutz gebachen von Salvey. nim dür leutzbiren vnd mach sie schön. seüd sie weich vnd stoss sie in einem morsser. bestreich ein saluenblat damit vnd deck ein anders daruber, druck sie auch sitlichen zusammen, dz sie auch bey einander bleiben. mach ein straubenteiglein mit honig vnd wein, zeuch es dardurch vnd bach es. Auch Fischart im Gargantua cap. 8 singt von dieser Nudel:

Bachen wir ein Küchelein,
Meuselein und Streubelein
Und trinken auch den kühlen Wein,
Kaka-kaka-nai,
Dass man fröhlich sei.

In A. Corrodi's Zürcher Idyll De Dokter Winterthur 1860,

S. 45) heisst es von der städtisch bereiteten gezuckerten Mausnudel:

Müsli, weischt, du kännsch es ja wol, sind gar nid z' verachte,
Wämmä de Zucker nid spart und wämmä cha gnueg devu esse.

Beim aargauer Landvolke im Frickthal und im Hallwiler Seethal wird nach beendigtem Kornschnitte dem Gesinde die Müslinudel aufgestellt, aus Kernenmehl, schmalzgebacken. Unter demselben Namen wird sie in Altbaiern demjenigen unter den Dreschern heimlich zugeschoben, auf den der letzte Drischelschlag gefallen war, und er heisst davon beim Dreschenmahl scherzweise der Maushüter. Panzer, BS. 1, no. 105. In Frankreich schätzt man einen in Arras, Béthune und St. Quentin einheimischen Käse-Pfannkuchen Namens Ratons, beides bezeichnend, Ratte und Eierkuchen. Ein Steinbild in der Nürnberger Lorenzokirche mit einer eignen Sage wird für eine Ratte mit der Bratwurst angesehen. Schöppner, Sagb. no. 641.

Gertruds Name verräth sich zwar bei diesen Erntespeisen nicht, wohl aber werden die ihr geweihten Pflanzen und Wappenthiere in den weiteren Erntebräuchen, besonders beim Heuschnitt erwähnt. In Schwaben sammelt man am Himmelfahrtstage Mausöhrleinkraut, gnaphalium dioicum, und hängt es gegen Blitzschlag in Haus und Stall. Meier, Sag. 2, 399; in Baiern wirft man Frauenschühlein, melilotus, und Gertrudenkraut gegen Abwendung des Hagelschlags ins Sonnewendfeuer. Panzer, BS. 1, 212. Gertruds Wagen und Gespann ist in nachfolgenden Sagen hervorgehoben. In der Stadt Grimmen fährt in der Walburgisnacht ein mit vier Mäusen bespannter Wagen umher, dessen Kutscher hahnenfüssig ist. Temme, Volksag. von Pommern und Rügen 329. Hier ist in des Kutschers Gestalt Donars Erntehahn nicht zu verkennen. Beim Prinzessinnen- oder Teufelsstein, einem Felsblock bei Köpenick, erscheint abwechselnd der Geist eines alten Mütterleins, das gebückt am Stabe geht, oder einer Prinzessin, die ihr Haar kämmend sich im Spiegel des dortigen Sees beschaut und dreimal um die Kö-

penicker Flur getragen zu sein verlangt; dabei kommt ein schwer geladner Heuwagen heran, von vier kleinen Mäusen gezogen. Kuhn, Märk. Sag. no. 111. Bei Marne in Süddithmarschen fliesst der Geldsot, in welchem ein Braukessel mit einem grossen Schatz versenkt liegt; nächtlich kommt dorten ein Fuder Heu gefahren, von sechs weissen Mäusen gezogen und vom Schimmelreiter begleitet. Letzterer aber ist bekanntlich Wuotan selbst. Bechstein, DSagb. no. 171. Wie hier der Geldsot eine Wunderquelle ist, so kennt solche nach Gertrud benannte Heilquellen besonders die Legende der Rhön- und Spessartgegenden, wo die Heilige als Karls des Grossen Tochter gilt. In den gekräuselten Wellen der Mainströmung glaubt man dorten nächtlicher Weile Gertrudens Fussspuren schimmern zu sehen;* wo sie zum Gebete niedergekniet hat im Felde bei Rohrlaha, bleibt die Stelle ewig unbebaut (Herrlein, Spessartsag. 68. 126. 127. 131.) Ihr daselbst kirchlich verwahrter Mantel wird Frauen umgehängt, welche Mütter zu werden wünschen. Das Gebet zu ihr lindert die Geburtsschmerzen und fördert die Geburten. Jac. Schmid, Leben hl. Hirten und Bauern, 3. Th. 52. Der Kinderbringer Storch ist daher unter ihren Attributen und sitzt an den ihr geweihten heilkräftigen Quellen. Zingerle, Gertrudenminne S. 50. Schöppner, Bair. Sagb. n. 976. In der Gertrudenkapelle zu Bamberg hörte jener Edelknabe, der auf den »Gang zum Eisenhammer« (Schillers Ballade) geschickt war, erst noch die Messe und entgieng darüber dem Tode. Schöppner no. 207. Während sie auf

*) Die hl. Jutta von Sangershausen, erst eine Kammermagd der hl. Elisabeth von Thüringen, nachher Dienstmagd auf einem Hofe bei Kulm in Preussen, überschritt hier die grossen Teiche, die zwischen ihrer Wohnstatt und der Stadt lagen, jeden Sonntag, um rechtzeitig in die Messe nach Kulm kommen zu können. Noch lange nach ihrem Tode war ihre Fusspur in jenem Gewässer wahrzunehmen. Jac. Schmid, Kleine Ehehaltenlegend 2, 39. So sieht man in mondhellen Nächten auf den Wellen der Aare bei Gauenstein die Fusstapfen schimmern, welche hier Königin Berta zurückgelassen. Aargau. Sag. no. 2. Sämmtliches erinnert an Homers silberfüssige Thetis und goldenfussige Hera.

Schloss Karleburg am Main einen Frauenconvent gründete, wurde ihrem Priester Atalong von Schulknaben die Stelle verrathen, wo die Leiche des hl. Kilian unrühmlich verscharrt in einem Rossstalle lag. Da Atalong dieser Nachricht misstraute, so liess ihn dafür der Heilige erblinden, stellte ihn jedoch alsbald wieder her, nachdem er einer ihm zu Theil gewordenen Vision Folge gegeben hatte. So meldet die alte Aufzeichnung (bei Ign. Gropp, Collectio Scriptor. Wirceburg. 799, ohne jedoch den Vorgang der Heilung Atalongs zu berichten; letzteres thut die lebende Sage. Gertrud gieng eines Tages von der Karleburg nach dem benachbarten Waldzell, an dessen Klösterlein sie Stiftungen gemacht hatte, und blieb erschöpft und dürstend in der Einsamkeit stehen, als plötzlich ein Storch vor ihr aufflog. Zur Stelle entsprang die Gertrudisquelle, deren Wasser kranke Augen heilt. Bavaria IV. 1, 493. Archiv des histor. Vereins von Unterfranken 13, 154.

Nun ist noch des Brauches zu gedenken, der altherkömmlich, weitverbreitet und langandauernd gewesen ist: Gertrudis Minne zu trinken.

Der Germane weihte dem Angedenken (ahd. minni ist memoria) seiner Götter und Stammhelden bei Opfern, Hochzeiten, Abschiedsschmäussen feierlich den ersten oder letzten Becher. Wie die Alemannen eine Kufe Bier sotten, um sie auf Wuotans Minne zu trinken, meldet aus der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts die Lebensbeschreibung des hl. Columban. Nach der Bekehrung trank das unter christlicher Hülle fortlebende Heidenthum »Krists, Michaels, Marien, Gertruden und Johannis-minni.« Grimms Myth. 53 ff. hat darüber aus unsern einheimischen Quellen vom 11. Jahrhundert an eine Reihe Belegstellen gesammelt, deren Ergebniss ist, dass es im Mittelalter vorzugsweise zwei Heilige waren, zu deren Ehre Minne getrunken wurde, Gertrud und Johannes der Evangelist. Dasselbe zeigt auch J. V. Zingerle's Schriftchen: Johannissegen und Gertrudenminne (Wiener Jahrbücher 1862. Heut zu Tage scheint diese

kirchliche Sitte nur noch für Johannis zu gelten (so z. B. im Kanton Wallis; Gertrudenminne zu trinken war in Holland und Belgien allgemein üblich gewesen und soll dorten aus Abscheu vor dem Andenken an den Verräther Gysbrecht abgekommen sein, dem sein Schlachtopfer, Graf Floris von Holland, vergeblich Gertrudenminne zugetrunken hatte. Wolf, Ndl. Sag. S. 699. Den Johannissegen pflegt man heute des Reiseschutzes wegen zu trinken; mit dem Gertrudensegen aber glaubte man für den Fall, dass der Scheidende von seiner Reise nicht mehr zurück kehre, sich eine gute Herberge jenseits zu sichern, da der abgeschiednen Seele ihre erste Nachtruhe eben bei St. Gertrud angewiesen ist; und darum wurde diese Heilige aus einer Seelenherrin später eine Patronin der Reisenden. Das Glas, aus dem man in den Niederlanden ihre Minne trank, hatte die Form eines Schiffchens Wolf, Beitr. 2, 108, als Andeutung nicht bloss der weiteren Reisen, die man in den Niederlanden zu Schiffe machte, sondern jener weitesten, welche über den Todesstrom führt und unsern Ausdruck Absegeln für Sterben zur Folge hat. Von dieser Seelenüberfahrt handelt Deutscher Glaube und Brauch 1, 173, und dorten ist die redende Stelle aus einer Einsiedler Handschrift angeführt: »wenn die menschen sterbend, so far die sel durch das wasser.« Darum auch zeigte das schon erwähnte Strassburger Kirchengemälde St. Gertrud mit zu Schiffe, und die Gertrudenlegende (A. SS. sec. II. pag. 465) berichtet, wie die Schiffer des Klosters Nivelles bei heiterem Wetter einem wundersam grossen Fahrzeuge begegnen, das sich rasch in ein stürmendes Meerungeheuer verwandelt und ihnen den Untergang droht, aber sogleich versinkt, als sie dreimal Gertrudens Hilfe anrufen. Aus solchem schiffahrtlichem Trinkgeschirre schenkte Gertrud den Schatten den Erinnerungstrank, wie Freyja und ihre Walküren den Asen den Meth. Ein Nachklang an dieses in Walhall ausgeübte Mundschenkenamt liegt noch in der Gertrudenlegende der Bollandisten, A. SS. tom. I. ad diem VI. Januarii, wor-

nach eine andere Gertraud, welche hier nur Venerabilis genannt ist, in ihren jüngeren Jahren Kellnerin in verschiednen Wirthshäusern Hollands gewesen war; sie trägt den Beinamen Von Osten, weil sie unter den Zechliedern der Wirthsgäste das geistliche Lied »Es taget auf von Osten« gedichtet und öfters hergesungen hat. Sie war ein Bauernkind aus dem Dorfe Voorburch, zwischen Delfft und Grafenhaag, trat mit ihren beiden Freundinnen Lielta und Diewardis, die gleichfalls Dienstmädchen gewesen, in das Beginenhaus zu Delfft und starb hier 1358. Bei andern Autoren wird sie abwechselnd eine Beata und Sancta genannt.

Die in der Figur Gertruds enthaltenen Züge der Walküre sind ausser ihrem schon anfangs erklärten mythischen Namen nachfolgende.

Sie ist des von ihr erwählten Mannes schützender Gefolgsgeist, seine Fylgja, lässt sich mit ihm in ein Ehebündniss ein, schützt ihn mit Gefahr ihres eignen Lebens vor den feindlichen und den höllischen Waffen, reitet für ihn ins Gefecht und hinterlässt ihm, wenn sie nach dem Schluss des Schicksals verschwinden muss, einen gesegneten Besitz und tüchtige Nachkommenschaft. Die elbische Waldfrau, welche des Hofbauern Untermoser Eheweib geworden war, hatte diesem untersagt, sie je um ihren Namen zu befragen. Einst aber war er Ohrenzeuge, wie ein an der Wiese vorbeigehendes Waldfräulein im Gespräche mit seinem Weibe dieses Gertrud nannte; unvorsichtig wiederholte er ihr diesen Namen und weinend musste sie hierauf Mann und Kinder für immer verlassen. Scheidend ergriff sie einen Eisenstab, stiess ihn ins Feld und sprach: So lange von dem Stecken noch eine Ader bleibt, wird jeder Untermoser gut hausen. Und dies Wort ist bis heute in Erfüllung gegangen. Panzer, BS. 2, S. 46. In Wolfs Ndl. Sag. no. 42 und 358 ist ein ähnliches Bündniss im Tone der Ritterzeit erzählt. Riddert von Berkhof hatte sich dem Teufel verschrieben, veranstaltete nach abgelaufener Frist seinen Freunden ein grosses Abschiedsmahl, trank ihnen zum Schlusse einen Becher Geer-

denminne zu und ritt darauf der Linde beim Kirchhofe von Heppener entgegen, wo der Böse bereits seiner wartete; doch der Satan konnte ihm nichts anhaben, denn nun sass hinter Riddert die hl. Gertrud, deren Minne er vorhin getrunken, selbst mit zu Rosse. Dieser Vorfall war später in der Heppener Kirche künstlich gemalt zu sehen. Mittelhochd. Dichtungen tragen ähnliches auf die hl. Maria über, die als Schutzgeist eines Gefährteten hinter ihm mit zu Rosse sitzt; mehrfache deutsche Sagen lassen sie sogar mit oder für den Schutzbefohlnen aufs Turnier ziehen und in Gefechten mitkämpfen. Wolf, Beitr. 1, 192, folgert daraus, dass Maria hier an die ursprüngliche Stelle der kriegerischen Frouwa getreten sei, welche als Valfreyja zwar auf ihrem Götterwagen mit zum Kampfe fuhr, allein als Vorsteherin der reitenden Walküren gleichfalls das Schlachtross besteigt und sich ins Schlachtgetümmel mischt; eben dahin sei denn auch jene Kirche in Vorderditmarschen zu deuten, deren Name ist Unse leve Fru up dem perde.

Im Jahre 1867 hat J. V. Scheffel, der Verfasser des Ekkehart, auf einem gallorömischen Grabfelde zu Rheinzabern das Stellfigürchen einer aus Terracotta geformten Maus nebst demjenigen eines Hähnchens ausgegraben und beides uns zu einem höchst schätzbaren Andenken übersendet. Der Fundort, das alte Tabernae Rhenanae, der ergiebigste an römischen Alterthümern in der ganzen Rheinpfalz, hat jüngst auch zur Entdeckung eines wohlerhaltnen Brennofens geführt; man erhob daselbst eherne Legionsadler, Broncefigürchen, Meilensteine, Münzen aus dem 4. Jahrhundert. Im benachbarten Orte Hert wurde 1829 ein dem unsrigen ganz gleiches Hähnchen aus Glas gefunden. Die Figur der Maus ist phallisch dargestellt und entspricht dadurch dem Hahn, dem Symbol der Regenerationskraft. Die Maus trägt eine Schelle um den Hals gebunden; denn nach Apollodor (Fragmente) wurde für Sterbende Erz an einander

geschlagen und die Spartaner geleiteten ihre Könige unter Glockenton zu Grabe; »der Erzklang sollte die Seele reinigen und entzaubern von der Macht der Dämonen.« Creuzer 1, 401. Ebenso verkündet das Krähen des Hahnes das Licht des neuen Tages.

Ein zweites Abbild, die Maus mit den vier Jungen, ist uns durch Hn. Hermann Brunnhofer aus Oxford überbracht worden. Die Figur ist aus ungesäuertem Teig gebacken und mit Eierklar glasirt. Die Landleute aus der Umgegend von Oxford pflegen derlei Brodfigürchen auf den dortigen Weihnachtsmarkt zum Verkauf zu tragen. Sie sind zwar nicht zum Essen bestimmt, sondern dienen als Zierat auf Thür- und Kamingesimse, finden aber ihr Ende zuletzt doch im Kindermagen.

Nachträge.

S. 31. Die Beschreibung, wie man bei der Feier der Maispiele den Sommer ins Land ritt und in Scheingefechten den Winter besiegte, hat ihre neueste Vervollständigung gefunden durch die drei Bildergruppen eines altdeutschen Teppichs auf der Wartburg, dessen Contouren im Anzeiger des German. Museums 1870, no. 3 mitgetheilt sind. Sie stellen die Berennung und Vertheidigung einer Burg durch Wilde Männer dar. Aus einem Laubwalde sprengen sechs Reiter hervor, Laubzweige schwingend, um Haupt und Lenden Epheukränze tragend, jeder auf einem phantastischen adlerklauigen Rosse, dem sg. Wasser- oder Pfingstvogel. Voraus reitet der Maikönig, kenntlich durch seine offne Goldkrone mit dem Ornamente der drei stumpfen Blätter, über welche sein Hirschgeweih emporragt. Daher heisst er in Oberdeutschland Hirzmontag-

reiter. Um die Hüfte trägt er einen Gürtel von Rosen. Er und sein Gefolge schiesst mit Pfeil und Speer Rosen in die gegenüberliegende Burg. Ihre Absicht steht auf den sie umgebenden Spruchbändern zu lesen:

Wol vf alle mine wilden man,
wir wellent festen vnd buirge han.

Schiessen alle, nieman löss abe
an büte gewinnen, will einer habe.

Die angegriffne Burg ist mit einem Wassergraben umgeben, den ein vor den Sommerreitern her eilender Jüngling mit herbei getragnen Brettern zu überbrücken strebt. Von den Zinnen herab kämpfen fünf dicht in Wollenfliesse gekleidete Männer, die Winterkönige: denn auch sie tragen Kronen wie der Maikönig und schiessen und schleudern lauter Lilien. Ihr Burgwart am Söller stösst ins Horn; das Spruchband über ihnen besagt:

Vnser vesten, die ist wol behut
mit gilgen, klewen, rosenblut.

Links im Bilde, woher die Reiter kommen, wird auf blumigem, von allen Frühlingsthieren belebtem Rasen ein grosses Lustzelt aufgeschlagen, in welchem die Maikönigin bereits Platz genommen hat. Auch sie trägt die offne Goldkrone im wallenden Haare. Ueber ihre Kniee ist ein Tafeltuch gebreitet, darauf Kopf und Schinken des zerlegten Ebers; zwei Gesellschafter bedienen sie. — Schon Friedrich Panzer hat im zweiten Bande seines Sagenwerkes auf Taf. IV die Gestalt des Wasservogels abbilden lassen, wie er sie auf einem Wandbilde zu Forchheim im dortigen alten Schlosse, jetzigem Rentamt, vorgefunden. Die 3 Fuss lange, 2 Fuss hohe Figur zeigt einen Reiter, in der Festmaske des Wasservogels agirend. Vor dem Gesichte hat er eine ungemein lang geschnäbelte Vogellarve, mit welcher ein wallender Kinnbart, ein massiver Ring im Ohre und auf dem Haupte die offene Krone verbunden ist, die gleichfalls das dreifache Blätterornament zeigt. Im Gurt hängt ein kurzes krummes Schwert (das sg. Pfingstschwert, in der Lin-

ken schwingt er die Lanze, mit der Rechten lenkt er die aus Kettenblumen enggeflochtnen Zügel seines schwanenhalsigen Rosses. Ross und Reiter sind von Seerosen arabeskenhaft umrankt.

S. 105. Als man beim Bildersturm zu Zurzach 1529 die Verenareliquien untersuchte und vernichtete, fanden sich in einem Eisensärglein neben Rückgratstrümmern vier apfelgrosse Lehmkugeln. In den von mir eröffneten und beschriebnen heidnischen Waldgräbern zu Lunkhofen haben sich ganz gleiche Lehmkugeln in der Asche des Leichenbrandes vorgefunden und werden nun in der aargauer Alterthümersammlung aufbewahrt: vgl. Argovia V, 265.

S. 111. Das mhd. Gedicht von der hl. Verena nennt den Ort Zurzach Zerzyaca. Durch diese Namensform wird die sprachlich schon sich verrathende späte Entstehung dieses Gedichtes weiter bestätigt. Es leitet nemlich der Ortsname Certiacum ab von einem bei Egid Tschudi in der Gallia comata S. 137, und in Stumpfs Schweiz. Chronik erwähnten römischen Votivsteine zu Zurzach, welcher dem Junius Certus aus dem Voltinianischen Geschlechte von seinem gleichnamigen Erben gesetzt worden. Dieser Stein ist nachmals durch Unvorsichtigkeit zerschlagen, die oft citirte Inschrift aber längst als unecht erkannt worden.

S. 169. Die beiden Gefolgsthiere Gertrudens, Kukuk und Specht, gelten mancher Orten gleichmässig als weissagende Liebesboten. In Deutschböhmen entnimmt man aus dem Spechtschrei ein Wahrzeichen, ob man bald heiraten werde; der Specht hat es bestätigt, sagt man dann. Grohmann, Abgl. S. 70.

Wortregister.

Ankenbrüt 74.
Ankenschnittenprozession 68.
Ara, Aarefluss bei Solothurn 109.
arbaiz. Erbsen 109.
Aufburg bei Zurzach, röm. Castrum 103.

Becker und Beckerin, in Kukuk und Specht verwünscht 165. 166.
Bilihildis, hl., aus fränkisch Veitshochheim 37.
Brod, den Elementen geopfert 22. Erntebrod 189. Eulogienbrod 31. gegen Tollwuth 23. gegen Wolfshunger 24. phallische Zweckbrode 84. 85. Brodkipf Verenas und Rategundis, in einen Kamm verwandelt 96. 121. 122.
Brunnen Walburgis im Elsass 60. in Franken 6. in Holland 64. in Tirol 6.
Brustbein Walburgis 8.
Butterschnitte als Präservativ und Heilmittel 23. 24. 74. bei kirchl. Prozessionen 68.
Buttergewinn, zauberischer 74.

Elben in Mausgestalt 187.
Emmetsheimer Steinbild phallisch 83.
Erntebrode 189.
Ernteopfer 188.
Eulogienbrod 31.

Fadenziehen, ein Liebesorakel 40.
Florina von Mazorit, die den Wintersturm stillende Flurheilige 28.

Gertraud von Osten 194.
Gertrud, Verstorbene beherbergend 172. 193. zu Rosse 195. als Waldfrau 194. Gertrudenkirchen, niederdeutsche 163. ostfränkische 191. Gertrudenkraut 190. Gertrudenminne trinken 163. 192. Gertrudentag, Kalenderregeln 164. 165. Gertrudenvogel 165. 191. 192. Gertrudens Fusstapfen in den Mainwellen 191. G's Mantel 191. G's Spindel mit den zwei Mäusen 164. G's Schiff als Trinkgefäss 163. 193. G's Wagen 163.
Gnadenstein Walburgis 8.

Hagel, ein König 53.
Hagelfeierpredigten 67.
Hagelsquelle 6.
Heiden- und Schönbrunnen 6.
Heidenkirchen als spätere Walburgskirchen 16. 80; als spätere Verenakirchen 100.

Heilquellen Verena's 133
Heilwag 62.
Hplgenbronn 60.
Holpurga 90.
Honigfall 75.
Hund, als Walburgis Gefolgsthier 18, als das anderer Göttinnen 20, als Speisename 23, gegen Sturmwind und Kornbrand geopfert 22.
Hühner, kirchlich geheiligte 32.

Käsbrunnen 6.
Kleinkinderbrunnen 60. 128 bis 130.
Kleinkindersteine 118.
Klumpfüsse, durch Walburg geheilt 7. 14. 88.
Konstanzer Bisthumsgrenzen 99.
Kornähre, Mittel gegen Hundebiss 23. Mariae und Walburgis Emblem 25, das des hl. Oswald 90. Sinnbild von Obereigenthum 30, der Truden Zaubergestalt 29.
Korngarbe, Walburgis Versteck 27.
Kriemhiltengraben am Jung-Albis 146.
Kukuk ein verwünschter Becker 166, auf dem Binsenstühlchen weissagend 169, als Lebensorakel 179, als Theuerungsprophete 168.

Lehmkugeln in Heiligengräbern 105, in Heidengräbern, s. Nachträge 198.
Lebermeer 172.

Maibad 62.
Maiengericht, dessen Kostenbetrag 48.
Maienthau abstreifen 71. 73, baden im Maienthau 59, Maienthau der Erdmännlein 58, kosmetisch 57, medicinisch 58, sprichwörtlich 61, zauberisch 73.
Maigraf, Maigräfin 34. 38. s. Nachträge 196.
Mailehen ausrufen, Fest der heidnischen Mainfranken 37.
Mairitt 34. 68.
Mauricius, Verenas Verwandter 110.
Maus als Alb 174. vor Gericht geladen 182. als Ortsgeist 173. 174. als Pestthier 177. 182. als Seele wandernd 174 bis 177. als Sühnbild 178. als antikes Stellfigürchen in Gräbern 195. in Gestalt des Zweckbrodes 189. 196. als Stadtwahrzeichen 173.
Maus weisse, geheiligt 174.
Maustrank 185.
Mausöhrleinkraut 190.
Mäusegespann 190.
Mäuse machen 182.
Metzentanz in Zurzach 154.
Minnetrinken 62. 63.
Mühle als Ort der Liebesabenteuer 116.
Mühlstein, als Rechtsmittel bei der Abkunftsprobe 118. schwimmender 117.
Müllerbräuche am Verenentage 112.

Oel, hl., ein Augenmittel 127. aus Heiligenknochen 7. 9. 12 bis 15. der Walburgishexen 78.
Ortschaften des Namens Walburg 16.
Oswald, Walburgs Bruder, ein gleichnamiges Ernteopfer 90.
Osterbad, reiten ins 69.

Pfeife, magisch wirkende 179. 180.
Phallische Götterbilder, ihr Zweck 84.

Reimsprüche beim Maienpflanzen 39.
Richard, Walburgis Vater 5. 87.
Rimleins- und Römleinsbrunnen 6. 64.
Roggenähre, Mittel gegen tolle Hunde 23.
Ross Gertrudens 195, Verenae 139.
Rutscherzins 49.

Schnecke, als Kukuk angerufen 169.
Schuh, goldner Walburgis 26. 55. Schuhwerfen als Liebesorakel 41. Schuhzins am Walberfeste 51.
Silber geschabtes, gegen die Tollwuth 24.
Solangia, die hl. von Villemont, den Flachsbau schützend 28. 70.
Sommer, den, ins Land reiten 34 s. Nachträge 196.
Specht, als Gertrudenvogel ein verwünschter Becker 166. ein verwandelter Gott 171. als Liebesorakel s. Nachträge 198.
Spindel der hl. Walburg 27. 40. der hl. Gertrud 164.
Spinnverbot an Walburgis 89.
Stärketrunk 63.
Stillicidium Walburgs 9.
Storch, Gertrudens Vogel 191.
Strähl-Anneli 141.

Teufelsstein in Verenae Einsiedelei 113.
Thau abstreifen, zu Milch- und Buttergewinn 72, als Mittel gegen Kornbrand 71.
Thautrinken 62 bis 64.
Tobel-Vreneli 141.

Valentinstag 41.
Venes- und Vrenesberge 149.
Venus in deutschen Orts- und Geschlechtsnamen 156.
Venus-Vrene in dem mundartl. Tannhäuserliede 147, in den Ritterdichtungen 153. Die Venus- und Vrenenhäuser 153.
Verena, ihre Namensformen. Niederdeutsch: Frù Frêen und Frù Frien 129. 151. Rhätisch: Vereina 144. Schweiz: Frau Vrein 124. Frau Vrin 142. — Verenabad 127. Ve. als Gebirgsriesin 145. Verenagrab mit den aufgeopferten Brautkrönlein 132. Verenaloch: zu Baden 128; im Entlebuch 135; auf der Schafmatt im Jura 136. — Müllerpatronin 112. Schifferpatronin 112. 115. Verenareliquien 104. Verenastift 101. Verenatag als Gerichtstermin 122; Gesundheits- und Wirthschaftsregeln 123. 142. Ve. als Weisse Frau 139.
Verenae Bildsäulen 133. 137. 139. Dienstross 139. Fingerring 106. Geburtsgürtel 133. Heilquellen 111. 126. 133 bis 137. Kamm und Krüglein 112. 121. 137. 141. Katze 137. Kapellen und Kirchen i. d. Schweiz 109. 131. Kapelle, ein Römercastrum 103. Kleinkindersteine 118. Kindersegen bescherend 124. vierzig Mehlsäcke 111. 119. Mühlstein 114. 135.
Vrenelisgärtli, Gletscher am Glärnisch 145.

Walber, der Führer des Maienzugs, in eine Korngarbe gebunden 27; ein Bergname 17; Riesenname 88. Walberbaum 27. 39. 40. Walbernthau 62.
Walburg, als Flur- und Ortsname 25. mundartl. Namensformen

17. 65. Die Heilige, als Nichte Winfrids 5. als Heidengöttin 80. 82. als Riesin 81. 88. vor dem W. Jäger in die Korngarbe flüchtend 26. Walburga Westfalica 80.
Walburgis-kirchen als Heidenkirchen 16. 65. 80; als Römercastrum 81. Ortskirchen 17. 66. hl. Quellen 6. 64. Reliquien: Brustbein, ölschwitzend 7 bis 9; Stab 8; in Wittenberg und Köln 14. 17; im Auslande 18. — Schönheitswettstreit 45. Spindel und Goldschuh 26. 27. Steinernes Venusbild 81. 82. phallisch dargestellt 82. 84. Wildgans 88.
Walburgistag als ungebotne Gerichtszeit 46. 47. Sage von der auf diesen Zinstag fallenden Befreiungsgeschichte der Landschaft in Thüringen 49. in Unterwalden und Friesland 51. in Ostpreussen 53.
Walper Anna, als Hexe inquirirt 79. Walperherren, Walpermännchen und -zins 49. Zug nach Walpern 50.
Walburga-Holpurga 90.
Wasserkirchen 131.
Wasserfrauen 131.
Wasservogel, s. Nachträge 196.
Wechselzahn, der Maus geopfert und der Sonne 183. 184.
Wiborada, die hl. v. Klingnau 141.
Wihegazza 102.
Wilibald, der hl., Walburgis Bruder 5; ein Hüne 81. Wilibalds-Brunnen und -Ruhe 6.
Wolbersaue, Schloss in Ditmarschen 51.
Wolbermai 39.
Wolbrygabend 77.
Wolfszahn, Amulett 185.
Wunna und Wunnibald, Mutter und Bruder Walburgis 86.

Druck von Breitkopf und Hartel in Leipzig.

Die Schweizerlegende

vom

Bruder Klaus von Flüe

nach ihren

geschichtlichen Quellen und politischen Folgen.

Von

Ernst Ludwig Rochholz.

Sieh überall mit deinen eigenen Augen. Verunstalte nichts, beschönige nichts. Wie die Folgerungen fliessen, so lass sie fliessen, hemme ihren Strom nicht, lenke ihn nicht.. *Lessing XI, 65.*

AARAU,
Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.
1875.

1403

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Dr. HERM. BRUNNHOFER, Kantonsbibliothekar.

FERDINAND IMHOF, M. Dr.

EMIL ROTHPLETZ, eidgenössischer Oberst.

Meinen vorurtheilslosen erprobten Freunden in Aarau.

Inhaltsverzeichniss.

I. Bruder Klausens Lebensabriß 1

II. Sieben Berichte der bei Br. Klaus zu Besuch gewesenen Reisenden, von 1472 bis 1487 35

III. Br. Klausens übernatürliches Fasten, nach zeitgenössischer, naturalistischer und kirchlicher Beurtheilung 69

IV. Br. Klausens angebliches Auftreten auf der eidgenössischen Tagsatzung zu Stans, 22. Dez. 1481 118

V. Br. Klausens apokryphe Schriften und Briefe 136

VI. Die drei Miteinsiedler Br. Klausens 142

VII. Br. Klausens Visionen und Trinitätssymbole 148

VIII. Br. Klausens Reliquien und deren Wunderwirkungen . . . 163

IX. Die apostolischen Spezialprozesse von 1591 bis 1872 über Br. Klausens Selig- und Heiligsprechung 173

X. Schicksale, politische Thaten und Wunderthaten des Br. Klaus, entlehnt aus der Legende seiner drei Namens- und Schutzpatrone, des von Myra, von Trani und von Tolentino 185

XI. Br. Klausens römischkatholischer Musterpatriotismus 205

XII. Aeltere Volksdichtungen über Br. Klaus 229

XIII. Chronologisches Verzeichniss der über Br. Klaus handelnden Urkunden, Dichtungen, Handschriften und Drucke, von 1472 bis 1873 255

Die Schweizerlegende vom Bruder Klaus von Flüe.

I. Bruder Klausens Lebensabriss.

> Man darf keiner Lügen dazu, daß man das Gebot halte. Sirach 34, 8. — Fiat ipsa veritas auctoritas, sine quâ nec valet auctoritas. Henricus Lupulus, in Vita B. Nicolai, anno 1500. Acta Sanctorum III, 427.

In unserm nächsten Jahrzehent werden es volle vier Jahrhunderte, daß der schweizerische Einsiedler Nikolaus von Flüe seine ersten Biographen gefunden hatte. Rasch nach ihnen folgte mit ähnlichen Berichterstattungen die überlange Reihe einheimischer und auswärtiger Chronisten, Spezialhistoriker, Polemiker und Pamphletisten; alsdann die noch nicht endende Zahl der reimenden Dichter, der erbaulichen Erzähler, der improvisirenden Historienschreiber und Historienmaler, bis letztlich hinab auf das Kleingewerbe der Gebet-, Wallfahrts- und Schullesebüchlein. Dazu liegt eine kaum zu bewältigende Masse einschlägiger Streit- und Flugschriften, fliegender Blätter, handschriftlicher Gelegenheitsreden und Schauspiele noch in Bibliotheken, Rathhäusern, Zunftladen und Antiquariaten zerstreut. Und trotz dieses belästigenden Vorrathes an gleichlautendem Material, wo ist denn bis heute der ehrliche Leser, welcher mit beruhigter Vernunft und historischer Sicherheit zu sagen vermöchte: Ja, so war in Wirklichkeit der natürliche Verlauf des bürgerlichen und geistigen Lebens dieses namhaft gewesenen Eidgenossen. Immer noch stehen da zwei Hindernisse im Wege, ein himmlisches und ein politisches Wunder. Will der Verstand das eine etwa dem Himmelreich überlassen, wie wird er das andere in der pragmatischen Geschichte unterzubringen im Stande sein, und wenn nicht, was wird alsdann patriotisch Nennenswerthes noch übrig bleiben von jenem in der allgemeinen Vorstellung bisher so großen Manne? Vergegenwärtigen wir uns dieses den Verstand abstoßende Doppelwunder. Ein Klausner ist, laut eidlichen Zeugenaussagen, schon vor seiner dunkeln Geburt zum Kirchenlichte und Heiligen vorausbestimmt. Bis in sein fünfzigstes Jahr unterscheidet er sich zwar von keinem seiner Landsleute,

dann aber verläßt er Vater und Bruder, Weib und Kind, geht in die Wildniß, lebt hier über neunzehn Jahre lang ohne alle menschliche Speise fort, stirbt im Rufe der Wunderthätigkeit, hinterläßt angeblich eine confessionelle Prophezeiung und wird seitdem von einigen Schweizerkantonen gebetweise als Seliger angerufen und mit Votiv-Hochämtern gefeiert. Seine vollständige Heiligsprechung hat Rom für die nächste Zeit in Aussicht gestellt. Dies ist Klaus von Flüe nach seiner kirchlichen Seite. Oberflächlichkeit und confessioneller Eigensinn meinen nun freilich, der Legende keinen Glauben schuldig zu sein, sie verwerfen also die Figur der Legende und halten sich dafür an den Mann der That. Allein entspringt denn dieser ihr politischer Musterpatriot nicht ausschließlich aus dem kirchlichen Muster-Eremiten? Was also hilft es, ein Vorher zu verwerfen, wenn man es doch als das Nachher selbst wieder anbetet? Dieser aus der Legende nachgeborne Klaus der politischen Geschichte trägt nun folgende Züge. Ein Aelpler, der bis in sein fünfzigstes Jahr das Vieh gehütet, bis in sein siebenzigstes und letztes Lebensjahr weder schreiben noch lesen gelernt hatte, sodann einsiedelnd alle menschliche Gesellschaft mied und kein anderes Geschäft mehr betrieb, als den Rosenkranz an den Kerben seines Bergstockes abzubeten: ein so gröblich unwissender, seiner Familie und Gemeinde entfremdeter, von menschlicher Lebensart und Arbeit hartnäckig sich ausschließender, auf seinen Körperschmutz erpichter Waldbruder erscheint ungerufen in der Versammlung der eidgenössischen Tagsatzungsgesandten, dictirt da den erfahrensten Staatsmännern, den Besiegern Karls des Kühnen den nicht gewollten Frieden, rettet dadurch das Vaterland und zählt seitdem in der Geschichte zu den Heroen. Welches von beiden Wundern ist nun größer und unglaublicher, das politische oder das kirchliche? Ist die Erklärung des einen weniger schwierig als des andern? Was soll da an's Ziel führen? Kein anderes Mittel, als daß man einmal die Quelle dieser unvereinbaren Zwiespältigkeit entdeckt. Offenbar entsprang diese Quelle auf einem Boden, welcher vor langen Zeiten einmal von zwei verschiedenen Herren zusammen in Besitz genommen war, und floß da unbeachtet und unverwerthet fort, so lange diese Beiden, oder wenigstens einer von ihnen, in friedfertiger Selbstvergessenheit dahin lebten; das heißt ohne Gleichniß: so lange der Staat gutmüthig sich der Oberherrschaft der Kirche fügte. Sobald aber die sogenannte Einheit von Staat und Kirche fraglich zu werden beginnt, dann wird jeder von ihnen jene Quelle auf sein eigenes Gebiet zu leiten suchen; und

ziehe, in dem darüber ausbrechenden langen Rechtsstreite droht unter den Advokatenkniffen der Partei sogar die Gewißheit über die Ursprungs- und Ablaufs-Oertlichkeit der Quelle gänzlich verloren zu gehen. Der allein berechtigt gewesene Besitzer unterliegt vor Gerichte so durchaus, daß er nachmals an die Richtigkeit der ihn abweisenden Motive selber glaubt, daß er fernerhin sogar auf das Wegerecht verzichtet, welches ihm zu seiner Quelle freigestanden hatte. Stellen wir jetzt das Gleichniß in die Sache um. Die abgeschiedene Lebensweise eines altgläubigen, streng sich kasteienden Landmannes aus einem herrschenden und kriegerischen Geschlechte der Urkantone ist seit Ende des fünfzehnten Jahrhunderts dem Andenken seiner Landsleute in derjenigen Weise eingeprägt worden, welche dem bescheidenen Maße ihres religiösen und politischen Urtheils entsprach, so daß sich daran auch eine Reihe kleiner Lokalsagen knüpfte, deren priesterliche und magnatenhafte Färbung damals sich von selbst verstand und keinerlei kritisches Bedenken reizte. Uebersehe man aber nicht, dass dies Alles unter dem schon allgemein gefühlten Annahen der Reformation vorbereitet worden war. Als nun mit dieser letzteren die Kritik erwachte, da war die Klausenlegende für die Orts-, Staats- und Kirchengeschichte der katholischen Schweiz bereits zu einem fertigen System ausgearbeitet, mit welchem man dem Gewissen der protestantischen Schweiz patriotisch und religiös Trotz bieten konnte. Allbekannt ist es, wie rasch hierauf die Kriegswaffen für die Altgläubigen entschieden und wie als Folge hievon deren System hier zu Lande bis 1712 ein staatsrechtliches verblieb. Während dieser langen Periode des kirchlichen Obscurantismus und der staatlichen Zerrissenheit blickte der denkende Vaterlandsfreund rückwärts in die Geschichte, beschwor Schatten, vergötterte Namen und dichtete am verlornen Paradies. Und als er hier dem andern Gedichte vom Friedens- und Eintrachtsstifter zu Stans begegnete, bildete er es arglos und mit liebevollem Fleiße sich zur tröstlichen Thatsache aus. So ist die Legende vom Bruder Klaus im unglücklichen Bewußtsein deutscher Christen, Patrioten, Romantiker und romantischer Historiker beider Confessionen erst ein allgemeiner, religiös und vaterländisch giltiger Glaube geworden, während sie ursprünglich eine gegen die Kirchenreform vorausgeschmiedete Waffe gewesen war, welche darum eben jetzt zu Rom abermals hervorgeholt wird.

Sollte nun die Historie ihren Prozess, ihr altes Wegerecht zu ihrer eigenen Quelle verloren geben? Mit nichten! Und indem sie den Streitfall frisch wieder aufnimmt, braucht sie sich nur an die

Beweisstütze des Gegners zu halten, um ihn zu schlagen. Lassen wir daher die Klausen-Geschichte einstweilen bei Seite und widerlegen dem Widerpart erst die Möglichkeit seiner die Sache entstellenden Klausen-Legende. Es ist dies ein Verfahren, welches schon der Altmeister Göthe anräth:

Umstülpen führt nicht ins Weite;
Wir kehren frank und froh
Den Strumpf auf die linke Seite
Und tragen ihn so.

Im Nachfolgenden müssen wir also, wie gesagt, die Heiligen- und die Profangeschichte gleichzeitig mit einander hadern lassen, die eine manchmal sogar sich selbst bestreiten lassen, und dürfen ihre gegenseitigen Widersprüche nur dann unterbrechen, wenn Beide selbst dazu auffordern. Sie sprechen, wir protokolliren.

Am 21. März 1417, als am Tage des hl. Einsiedlers Benedikt von Nursia, und «vnder währendem Concilio zu Costantz» (Cysat, Beschreib. des Vierwaldstättersees, 115), wurde im Obwaldner Lande am Berge Flüelein, einer Filiale der Pfarrei Sachseln und von letzterer drei Viertelstunden entfernt, Nikolaus geboren aus dem dortigen Landmännsgeschlechte der Löwenbrugger, welches nach einem dem Stammhause zunächst gelegenen Felsen den Hausnamen Von Flüe führte. Albert von Bonstetten, Dekan im Stifte Maria-Einsiedeln, der am Sylvestertag von 1478/79 diesen Ort und dessen damals schon namhaften Eigenthümer besuchte, erzählt in seinem Reiseberichte (S. 28; vergl. unser Chronolog. Verzeichniß im Abschnitt XIII): «Alhie im landt Vnderwalden ob dem walde ist geboren vß niderem geschlecht Nicolaus, von seinem zunamen vnder der flü geheissen, vnd das warlich; dann wer möcht in den töllern geboren werden, der nit vnder etlichen felsen würde geboren. Vnd was wir heißent einen felsen, tunt sy nennen ein flü.» Klausens Vater Heinrich von Flüe und die Mutter Hemanna Robert gehörten, wie Bonstetten ausdrücklich besagt, der nicht unbegüterten, aber der untern Volksklasse an. Ein an sich so geringfügiger Umstand muß darum sogleich betont werden, weil die Legende das Gegentheil hievon behauptet. Verführt von dieser Volksschmeichlerin, hat alsdann der im Unterwaldner Ländchen herrschende Geschlechterstolz die Familie Von Flüe ebenfalls unter jenen Bauernadel hinein versetzt, mit welchem die Waldstätte so überflüssig sich brüsten. Wir wollen daher dieses Adelsmärchen mit seinem etymologisch-heraldischen Beiwerk in Kürze wieder berichten, wie es ein

eingeborner Von Flüe[1] veröffentlicht hat. «Die Löwenbrucker stammen ab von den Lepontiern, einem an den Rhein- und Rhonequellen seßhaft gewesenen Volksstamme der Helvetier. Es sind jedoch,» fährt unser Autor fort, «diese Lepontier richtiger Leopontii (d. i. zu deutsch Löwen-Brucker) genannt worden; diese waren Römer und hatten sich zur Zeit der Christenverfolgungen aus Rom in die Unterwaldner Thäler geflüchtet.» Die dreiste Absichtlichkeit dieses Märchens ist leicht einzusehen. Von den Alt-Helvetiern abzustammen, ist zwar sehr im patriotisch-heroischen Geschmacke der sog. Urschweizer — wie die Alemannen der innern Kantone sich zu betiteln annoch belieben; lautet aber für einen zum Kirchenheiligen Vorausbestimmten doch all zu heidnisch. Viel beruhigender für das kirchliche Gewissen und zugleich nicht weniger vornehm ist daher die andere Abstammung von solcherlei altrömischen Patriziern, welche zugleich schon Urchristen gewesen waren. Ihr Abkömmling, Bruder Klaus, wird daher auf der Kirchenkanzel der katholischen Schweiz folgender Maßen apostrophirt: «Bester Patriot, Rathgeb, Vorbitter, Mittler, Hersteller der Religion und Einigkeit, wunderbarlicher Heiliger! Erhalte in diesem Hochloblichen Stande (Kanton Unterwalden), in deinem näheren Vaterlande, unter deinen so gesegneten Nachkommen jene uralte römische Tapferkeit und Frömmigkeit, durch die sich dieses vor andern seinen vielen Vorzügen billig stolze Land immer so herrlich hervorgethan hat.»[2] Indem man aber den altrömischen Namen in's Unterwaldner Deutsch übersetzte, platzte leider die Seifenblase, und statt des klassischen entdeckt sich nur das Kapuzinerlatein. Im Namen Löwenbrugger steckt nemlich kein leo und kein Löwe, sondern die Löwen, eine mundartliche Wortform für Erd- und Schneelawinen. Belege aus der Unterwaldner Landesgeschichte selbst erweisen dies. Als im J. 1380 Unterwalden und Luzern sich in den Hergißwald (am

---

[1] Unsre citirte Stelle findet sich auf S. 10 der Festpredigt des Sarner Pfarrers Joseph Maria von Flue: Der sel. Br. Nikolaus von Flue. Augsburg b. Nikol. Doll, 1804. Der Prediger stützt jedoch seine Behauptung auf die ebenso lautende, dazu noch kirchlich sanctionirte des Luzerner Jesuiten Petrus Hugo, dessen Biographie Klausens in den Actis Sanctorum gedruckt steht, woselbst es tom. III, pag. 400 b. ausdrücklich also heisst: Maiores eius de Ponteleonino quondam seu Leopontini ac Leopontii dicti sunt, ex veterum Lepontiorum gente, quam inter primos Helvetiae populos fuisse memoriae proditum est.

[2] Bernard Ludw. Göldlin von Luzern: Lob- und Sittenrede auf Nicol. v. Flüe, 1778. Constanz b. Mart. Wagner. 8. (auf S. 70).

Pilatusberge) theilen, werden dafür u. A. folgende Grenzscheiden bestimmt: «für Etzrichty hin vntz (bis) vff Löwenecke, von der Lauwenecke vff vntz an Berg, vnd hin an die anderen Löwecke vnd die Lewecke nyder.» Dies sind viererlei Formen eines und desselben Lokalnamens, jede im Vokal der Stammsylbe von der andern etwas variirend, jede denselben Begriff Lawine ausdrückend.[1] Die Unterwaldner Löwenbrugger sind also ursprünglich, wie heute noch die Lage des Hauses von Bruder Klaus zeigt, wohnhaft gewesen am linken Ufer der Melcha, zunächst einer Naturbrücke, welche aus den von der dortigen Berghöhe bei St. Niklaus niedergegangenen Steinschlägen oder Schneelawinen sich gebildet hatte. Auch wußte dieses Geschlecht zu Bruder Klausens und seiner Kinder Zeit selber noch nichts von jener Leonischen oder Leopontischen Abkunft, denn es führte keinen Löwen, sondern den auf den Flühen hausenden Steinbock im Wappen. Einen Siegelstock mit solchem Wappen hinterließ Bruder Klaus, vgl. unser Kap. VIII. Als sein Sohn Johannes am 21. Brachmonat 1483 urkundet und besiegelt, zeigt das Siegelbild einen springenden Steinbock, und wiederum dessen Großsohn führt im J. 1565 dasselbe Wappen. Geschichtsfreund Bd. 8, 153. Sowohl diese Abschweifung hier, wie jede weiter folgende, hat stets denselben Zweck, alle legendarischen Züge des Thema's gleich bei deren erstmaligem Erscheinen zu erledigen und so unserm Leser den Gegenstand sachlich zu erschöpfen, damit man von vorne herein sagen kann:

Ich bringe den Betrug nicht mit,
Drum werd' ich nicht betrogen.
Göthe, Bd. 47, 251.

Unmittelbar nach seiner Geburt erkannte Klaus sich selbst, seine Mutter und die Hebamme. Die Sachselner Pfarrkirche, in welcher er Tags darauf getauft werden sollte, war wegen eines in ihr verübten

[1] Noch ein gleichzeitiger urkundlicher Beweis liegt in folgendem: Am Frauenabend im März 1382 wird der Edelmann Peter von Ringgenberg (seßhaft am Brienzersee) im Gerichte an der Löwinen, zu Thun vor der Stadt, als Bürge vorgeladen. (Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1832, S. 425). Diese Löwinen heisst heute zu Thun die Lowine (in der ersten Wortform ist durch das i der Ableitungssylbe die vokalische Trübung ö in der Stammsylbe bewirkt), sie bezeichnet die ganze Umgegend vor dem Thuner Lowinthore und hat ihren Namen von dem daselbst in Erdlawinen niedergestürzten Grüsisberge. Jahn, Der Kant. Bern, S. 279. Damit rechtfertigt sich auch die Note Schillers zu «Des Knaben Berglied», Lawine werde in einigen schweiz. Gebirgskantonen Löwin genannt.

Mordes gerade in Bann gethan und so jede Kirchenfunction in ihr eingestellt worden; man mußte daher den Täufling in die entferntere des Dorfes Kerns tragen. Hiebei nun erkannte er den Priester sammt den Taufpathen, und merkte sich sogar die vielen Anhöhen und weiten Krümmungen des Bergweges, auf dem man ihn hin und zurück trug. Von diesen Wundern reden bereits die ältesten Biographieen, und so auch die neuen Wallfahrtsbüchlein. Ein paar Reime aus diesen letzteren mögen hier selbst sprechen. Wir citieren: «Die sieben Tagzeiten zur Verehrung des sel. Br. Klaus. Sammt einer neuntägigen Andacht zu diesem Seligen, um durch seine Fürbitte eine besondere Gnade von Gott zu erlangen. Flüelen 1823. 12.» Auch gedruckt in: «Die hl. Stationen des sel. Niklaus v. Flüe u. s. w. Uri (bei Zgraggen) 1823.» Der erste der in diesem Büchlein enthaltenen Lobgesänge, betitelt Zur Metten, beginnt:

Schon als Kind, noch nicht geboren,
Sahst du, Niklaus, von Gott erkoren,
Ein' grossen Stern mit hellem Schein,
Nebst andern hohen Dingen ein.
Du kanntest Vater, Mutter, Pathen
Und alle, die dir Gutes thaten,
Den Priester auch, der dich getauft,
Sowie den Weg von Kerns in Rauft.[1]

Doch auch dies Säuglingsmirakel ist noch ein geringes. Denn Klaus hatte schon vor seiner Geburt den Gebrauch der Vernunft besessen. Er hatte nemlich schon als Fötus im Mutterleibe, bevor er noch das leibliche Auge öffnen konnte, das hl. Oel erkannt, womit man Sterbende kirchlich einsalbt. Der Grund, warum gerade das zur letzten Oelung bestimmte Oel vom visionären Fötus hier voraus erblickt worden ist, wird wohl in diesem sakramentalen Seligkeitsmittel selbst zu suchen sein. Der sterbende Christ, sagt ein Prediger des 13. Jahrhunderts, welcher mit diesem hl. Oele rechtzeitig eingesalbt wird: brinnet vil deste minner in dem fegeviure. Berchtolds von Regensburg Predigten, Ausg. v. Franz Pfeiffer I, 303. Letzteres soll heißen, der Schmerz der Brandwunden werde dem im Fegfeuer Liegenden voraus gelindert durch eingeträuftes Oel. Katholische Bäuerinnen werfen darum beim Küchleinbacken ein Stücklein Schmalz in's Herdfeuer, statt jenes Oeles, um damit die Qual der armen Seelen zu mindern. Schönwerth, Aus der Oberpfalz 1, S. 285. Und noch jetzt

[1] Die Namensform Rauft, statt Ranft, der Gegend um Klausens nachmaliger Einsiedelei, ist hier eine mundartliche Diphthongirung der vor der Tenuis stehenden Doppelconsonanz.

bestehen die sog. Bannalgebühren oder Abgaben, welche die Pfarreien dem Bischof ihres Sprengels zu zahlen haben, im Constanzer Bisthum (in welches vordem das Unterwaldner Land gehörte) unter dem Namen Heiligölgeld. Freiburger Diöcesan-Archiv 4, 43. Ferner hatte Klaus schon als Fötus das ganze Firmament mit allen Gestirnen überblickt. Und als er unter ihnen einen Stern an Größe und Glanz dermaßen hervortreten sah, daß dessen Strahlen die gesammte Welt erleuchteten, so erkannte er darin ohne alle Selbstüberhebung sogleich sein eignes Bild und seine Bestimmung, dereinst ebenso mit dem hellsten Glanze der Heiligkeit in der rechtgläubigen Kirche zu strahlen. Ein jedes dieser Vorgeburts-Erlebnisse hat Klaus nachmals seinem Freunde und Ortsnachbar, dem Stanser Pfarrer Heinrich Imgrund, demselben, welcher ihn auch zur Vermittlung auf die Tagsatzung nach Stans abgeholt haben soll, mündlich mitgetheilt. Eichorn. Ausg. von 1608, S. 5. Noch eine, eben so lange schon beglaubigte, Wunderthat des Säuglings ist, daß er je drei Tage der Woche sich der Mutterbrust enthielt und also die Vorbereitung zu seinem spätern, fast zwanzigjährigen Fasten schon in den Windeln begann. Dies erweisen die römischen Seligsprechungsakten: Canonizatio vom J. 1869, S. 36 u. 37; und vom J. 1872, S. 6. — Jeden Bezweifler dieser vom Fötus gewirkten Wunder weiß Klausens Biographe Petrus Hugo mit ähnlichen andern zu verblüffen. Er argumentirt folgendermaßen: Die Heiligen Gerhard und Vincentius haben, beide noch im Mutterleibe, mit lauter Stimme vor den Umstehenden gesprochen und die Sünden der Welt verdammt. Eben so laut hat der hl. Jakob aus der Mark Ancona seiner Mutter, als sie mit ihm noch schwanger gieng und einmal vor Räubern entfliehen wollte, zugerufen, nicht zu fliehen, sondern langsam des Weges weiter zu ziehen. «Und wer will denn etwa bestreiten, daß unser Erlöser nicht schon im Mutterleibe ganz vernünftig und heilig gewesen sei?» Acta SS. III, 401a.

Der Knabe wuchs auf in den herkömmlichen Arbeiten des Aelplers, er hütete das Vieh, heuete die väterliche Alp «Bergmatte», butterte, käsete und verblieb so ausschließlich bei diesen Beschäftigungen, daß er weder in der Jugend noch im Alter jemals lesen und schreiben lernte. Aber in diesem langen Lebens-Einerlei, wenn er im rauschenden Bergwalde Holz fällte, oder in den von den Wasserstürzen der Melcha durchtosten Schluchten seine Schafe und Ziegen hütete, da wird der nachmalige Hang zur Einsamkeit und Beschaulichkeit, sammt dem daran grenzenden Grauen vor den Geistern der

Wildniss, in der haltlosen Seele des jungen Gebirgshirten wildlings erwacht sein. Eine andere Folge derselben dumpfen Seelenscheue erblicken wir in seinem längern Sträuben gegen die von seiner Verwandtschaft ihm angetragene Ehe mit Dorothea Wyßlinger, sowie in der nachmaligen Trennung von dieser, nachdem er bereits zehn Kinder mit ihr erzeugt hatte. Doch von seinem Ehestande ist erst später zu handeln. Nachdem er das Alter der Waffenfähigkeit erreicht hatte soll er unter dem Aufgebote seiner Landsleute dreimal in's Feld gerückt sein, erst als Gemeiner mit dem Spieß, dann als Rottmeister mit der Fahne. Es sind zwar die Angaben über seine Feldzüge weder übereinstimmend, noch überhaupt nur deutlich, da ja die Legende nicht zunächst beabsichtigt, bürgerliche oder politische Geschichte mitzutheilen, sondern beider nur als Unterlagen zu ihrem Sonderzwecke sich bedient; wir wollen aber auch hierin geduldig ihr nacherzählen. Als der Streit Zürichs und der Waldstätte über die erledigte und von beiden Theilen angesprochene Grafschaft Toggenburg zum sog. Alten Zürichkrieg führte (1437—1445), soll Klaus, damals etwa ein Zwanzigjähriger, im Aufgebot der Urkantone am 18. Heumonat 1443 belagernd mit vor Zürich gestanden haben. Als drei Jahre nachher die Waldstätte, verbündet mit den Glarnern, wider den Freiherrn von Brandis in die Grafschaft Sargans einfielen und im Treffen bei Ragaz, 4. März 1446, das Feld behaupteten, soll auch Klaus dorten mitgefochten haben, in der einen Hand den Spieß, in der andern den Rosenkranz tragend.[1] Nach beendigtem Kriege soll er 1450 in die Ehe getreten sein. Diesen letztern Termin heben die neuesten römischen Canonisations-Akten von 1872, Abthl. III, S. 8 mit vorberechnender Nachdrücklichkeit hervor, weil sie erst dadurch eine ihrer Absicht passende chronologische Ordnungsfolge für die Lebensabschnitte ihres Seligen zu gewinnen vermögen. Allein so sehr gehen ihnen hiefür alle historischen Quellen ab, daß sie sich berufen müssen auf die hierin unzurechnungsfähige Enciclopedia popolare Italiana, ja daß sie an derselben Stelle sich nicht entblöden, sogar das in's Italienische übersetzte Schulbüchlein des Magdeburger Protestanten Heinrich Zschokke: Storia della rivoluzione Svizzera, unter ihren canonischen Beweismitteln mit aufzuzählen. Als hernach im J. 1460 die Eidgenossen dem österreichischen Erzherzog Sigismund,

[1] Uno manu hastam gerens, altera piaculares orbiculos, i. e. Rosarium, semper rotabat. Canonizatio 1872. Abschn. III, pg. 9; es ist dies dorten ein aus Petrus Hugo geholtes Citat, siehe Acta SS. III, 403b.

trotz des mit ihm beschwornen Friedensvertrages, den Thurgau mit Waffengewalt wegnahmen, weil Papst Pius II. den Fürsten gebannt hatte und man einem Ketzer angelobte Treue nicht zu halten braucht, da diente Nikolaus als Rottmeister (eine Unterwaldner Rotte ist 100 Mann stark) unter dem Hauptmann Johann Wirz von Sarnen, trug die Fahne und half das Städtlein Dießenhofen am Rhein belagern. Letzteres ergab sich am 28. Weinmonat jenes Jahres; allein die Besatzung zog sich in das nächstgelegene Frauenkloster Katharinenthal zurück und vertheidigte sich hier so hartnäckig, daß man sie schließlich durch hinein geworfene Feuerbrände zu vertreiben suchte. Nikolaus wehrte dies seiner Mannschaft, rettete so das Gotteshaus vor Zerstörung und bewahrte dadurch dem schweizerischen Katholizismus einen besondern Stützpunkt für die Zukunft, indem nachmals (1529) gerade in dieser Gegend die ketzerische Lehre Zwingli's sich auszubreiten begann. Der Schaffhauser Joh. Müller, ursprünglich ein protestantischer Theologe, widmet in seiner Schweizergeschichte IV, 519, dieser Klosterscene eine besondere Schilderung und fügt am Schlusse im Tone unverzagter Rechtgläubigkeit hinzu: Man zeigt im Kloster noch heute das Crucifix (es ist ein Schnitzbild), vor welchem der Bruder Nikolaus damals gebetet und das bei dieser Gelegenheit mit ihm geredet haben solle. (Ein in der Dominikanerkirche zu Neapel hängender Crucifixus hat mit Thomas von Aquin, und eben ein solcher in der St. Damianskirche bei Assis mit dem hl. Franziskus geredet. Bapt. Fulgosii factorum dictorumque Memorabilium Libri IX. Parisiis 1578. 8. pg. 51.) — Klaus soll hier für seine Retterthat auch eine goldene Denkmünze empfangen haben. Eine solche wird allerdings unter seinem Nachlasse hergezeigt, man hält sie aber in seiner eigenen Verwandtschaft für einen bloßen Soldthaler. Benno von Stans, S. 197. So viel von Klausens angeblichen Kriegsthaten. Wie schon gesagt, ihre Thatsächlichkeit muß durchaus dahin gestellt bleiben, denn nur die Legende redet von ihnen und zwar in der übel verhüllten Absicht, ihre klerikalen Vortheile daraus zu ziehen. Hier z. B. verwickelt sie ihren Seligen persönlich in drei Schweizerfeldzüge, weil diese gerade in dessen Lebensperiode fallen, und nachdem sie ihn frischweg als Rekruten ausgehoben hat, kann sie ihn schließlich für seine Bravour und Humanität mit der Verdienstmedaille dekoriren. Bei solcherlei handgreiflichen Wendungen einer Erzählung pflegte unser alemannische Dichter Peter Hebel schalkhaft beizufügen: «Der geneigte Leser beginnt bereits etwas zu merken.» Auch einige militärische Einzelheiten aus Klausens Nachlasse

(vgl. Kap. VIII): zwei Degen, worunter einer mit silbernem Gefäße, und ein Brustharnisch, sprechen noch keineswegs für Klausens Mitbetheiligung an Feldzügen, sondern nur davon, daß der Eigenthümer solcher Waffenstücke zu den reicheren Grundbesitzern seiner Gemeinde gehört hat. Denn bis in's siebzehnte Jahrhundert waren zu Unterwalden größere, in Einer Hand liegende Landcomplexe «harnischpflichtig», die größten nebstdem auch noch «panzerpflichtig». Buessinger-Zelger, Gesch. von Unterw. II, 332. Auch im Luzernerlande machte 1415 ein schuldenfreier Grundbesitz im Werthe von 100 Gld. harnischpflichtig, einer von 300 Gld. harnisch- und panzerpflichtig. Segesser, Luzern. Rechtsgesch. I, 386. II, 413. Dies besagt beiderseits, daß auf solcherlei Gütern die Last lag, Harnisch oder Panzer für die allgemeine Landesbewaffnung bereit halten und an das Zeughaus abliefern zu müssen. Auch sind das Paar von Klaus hinterlassene Degen keineswegs Kriegs-, sondern Zierdegen, solche, mit denen Jedermann, der eignen Rechtens war, vorschriftsgemäß zu Gericht, Kirche und Landsgemeinde gehen mußte. Hierin stimmt uns die unter seinen katholischen Landsleuten herrschend gewesene Auffassung selber bei. In Johann Mahlers Schauspiel vom Br. Clausen, aufgeführt 1674 auf dem Marktplatz in Zug (handschriftlich auf der aarg. Kant.-Bibliothek), heißt es Act 2, Scena 5 wörtlich: «Bruoder Clauß ist von gricht heim komen. Fraw Dorothea nimbt im den Mantel vnd schwytzer Dägeli ab.»

Keineswegs also bezeugen diese angeblichen Reliquien Clausens dessen geleisteten Waffendienst; denn er war von Natur unkriegerisch, und zudem: der allgemeinen Wehrpflichtigkeit zu widerstreben, war und ist die Gewohnheit der Sektirer.

Klausens Unfähigkeit und Unlust zu weltlichen Geschäften ist durch seinen ganzen Lebensverlauf genugsam erwiesen; gleichwohl behaupten seine Biographen, er habe in jüngeren Jahren das Amt eines Obwaldner Landrathes und Civilrichters bekleidet. Urkundliches liegt hierüber nichts anderes vor, als daß er 1457 in einer zu Sachseln spielenden Zehentstreitigkeit als betheiligte Partei mitgenannt ist (Geschichtsfreund, Bd. 16, S. 259), und daß er 1462 in einem Streite zwischen den Kirchgenossen der Pfarre Stans und dem Kloster Engelberg mit unter den Schiedsrichtern sich finden soll. Geschichtsfreund, Bd. 8, 153, Note 2. Joseph Businger, Gesch. von Unterw. 1, 402. Allein gerade in dieser letzteren Urkunde vom Juli 1462, welche im Nidwaldner Archiv liegt und auszugsweise in den Eidgen. Abschieden II, 324 abgedruckt steht, erscheint Klausens Name nicht.

Noch werthloser als diese Zufälligkeiten, weil ohne gar allen Beleg, ist eine ähnliche Angabe in den Akten des canonischen Prozesses von 1654, wornach Br. Klaus die Uebernahme eines Obwaldner Richteramtes auf immer verweigert habe, seit er mit eigenen Augen gesehen hatte, wie einem seiner meineidigen Amtskollegen, als dieser bestochen ein wissentlich falsches Urtheil sprach, die Flammen der ewigen Verdammniß aus dem Munde schlugen.

Als Klaus am 16. October als am St. Gallustage 1467 von Vater und Bruder, von Weib und zehn Kindern in's Eremitenleben fortzog, war er ein Fünfziger, sein jüngstes Knäblein eben vierzehnwöchig, sein Eheweib Dorothea noch unter vierzig Jahren, «eine säuberliche junge Frau von glattem Angesichte». So schildert sie uns der deutsche Adelige Hans von Waldheim aus persönlicher Anschauung und so gab sie selber letzterem die eben genannten Umstände an. Es ist also in höchstem Maße Unwahrheit, wenn Peter Hugo von dem die Seinigen auf immer verlassenden Klaus beschönigend sagt, seine Kinder seien damals meistens schon so weit herangewachsen gewesen, daß sie des Vaterschutzes nicht mehr bedurften.[1] Die katholische Priesterschaft hat diesen schweren Schritt des Ehegatten und Familienvaters durch alle erdenklichen biblischen Belegstellen moralisch zu rechtfertigen versucht. Da sie aber den Begriff der Ehe und Familie nicht in dem sittlichen Geiste eines bleibenden Gemeinschaftsverhältnisses erkennt, sondern vielmehr die egoistische Willkür, mit welcher der eine Theil dieses Verhältniß auflöst, aus dem gleichegoistischen Willen der eifersüchtigen, unser Herz ganz und allein fordernden Gottheit ableitet und rechtfertigt, so gelangt diese unsittliche Doctrin, ohne es nur zu ahnen, zur indirecten Rechtfertigung der Probe-Ehe der Yankee's oder der Wilden Ehe der Rothhäute, welche beiderseits so lange dauert, bis abgekocht ist und Ersättigung eintritt. Wollte man versuchen, dem Wilden deshalb in's Gewissen zu reden, so würde er schließlich auf den Großen Geist sich berufen, dessen unerforschlicher Rathschluß die Tabakspfeifen, den Feindes-Skalp und die Buschehe eingesetzt habe. Die römische Canonisationsschrift von 1869 sagt S. 50: «Darum schied Klaus vom Weibe, weil er Abstinenz hielt nicht bloß in aller Speise, sondern auch in allen fleischlichen Dingen.» Ist nun die Ehe demnach nichts als ein fleischlicher Contract, so mußten die zehn Kinder des schon vor seiner

[1]) Addidit (Claus) deinde etiam illud: Liberos jam prope ita adoleuisse ac maturuisse plerosque, ut paterna cura non egeant. Acta SS. III, 407 a.

Geburt zum Keuschheitsmuster prädestinirt gewesenen Klaus wohl nur Schneekinder gewesen sein, entstanden aus den der Frau Dorothea auf der Alpe in den Mund geflogenen Schneeflocken. Der Jesuit Peter Canisius hat in seiner 1587 vermehrt erschienenen Biographie Klausens dessen Ehetrennung mittels der Stelle bei Matth. 19, 22 in Schutz genommen: Wer verläßt Weib oder Kinder um meines Namens willen, der wird es hundertfältig wieder nehmen. Diesem Schriftgelehrten steht aber die Stelle bei eben demselben Matthäus 5, 32 hart entgegen, die dort dem Heiland selbst in den Mund gelegt ist: Ich aber sage euch, wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der macht daß sie die Ehe bricht. Derselbe Canisius in seiner Abhandlung: Kurzer Bericht, was von Br. Klausen einmal zu halten sey, meint auf S. 174: «Es soll sich ja Niemand verwundern, daß Br. Klaus von Weib und Kindern sich geschieden und den Ehestand verlassen habe; wer kann Gott widerstehen und mit ihm rechten? Römer 9.» Diese Stimmen der cölibatairen Eheverächter verstärkt heute noch Dr. C. Greith, gegenwärtig Bischof in St. Gallen und Apostel der römischen Infallibilität, der in seiner am 21. März 1858 gehaltenen und in Druck gegebenen Festrede auf Br. Klaus, S. 11 mit unergründlicher Salbung behauptet: «Ein so tiefsinniges Leben in Gott mußte die Verbindung mit der Welt allmälig lösen.» Tiefsinniger, frommer Indianer, der du deine Eintags-Ehe gleichfalls aus dem Willen des Großen Geistes rechtfertigst, so gehe denn sofort splitternackt ein in das Himmelreich, da es sich in dieser irdenen Tabakspfeifenwelt wirklich nicht lohnt, erst noch Familie, Gemeinde und Staat zu gründen!

In den eben angeführten Stellen wird dem Cölibat der übertriebene Werth einer vollkommenen Tugend beigelegt und der Mann gepriesen, der seine Gattin verläßt, um sich einem beschaulichen Leben hinzugeben; aber gänzlich mißkannt wird dabei, daß die Ehe, weit davon entfernt, der persönlichen Vervollkommnung entgegen zu treten, eine Willenseinigung, eine Vereinigung der Seelen ist, daß sie folglich für die Gatten ein Mittel werden soll zum gegenseitigen Fortschritte im sittlichen und geistigen Leben. Und in so ferne sie dieses substantiellen Gesinnungen hervorbringt, ist sie das absolute Gegentheil jeder Nichtigkeit der Willkür. Denn eben weil sie um jeden Einzelnen ein Ganzes bildet, dem er sich mit seiner ganzen Persönlichkeit angehören fühlt, so kann durch die Ehe sittlicher Geist in Alle kommen. Sitte, Ehre und Bestand des Ganzen wird jedem seiner Glieder ein Unantastbares, Heiliges, Unendliches; diesem hängt

er an mit der Gesinnung rückhaltloser Treue und, wenn es sein muß, mit aufopfernder Hingebung. Die überzeugende Wahrheit dieser Sätze ist eine Errungenschaft des deutschen Geistes, es sind Hegel's Gedanken, die wir hier mit unsern Worten reproduzirt haben, und schon sehen wir bei Nennung dieses Namens den Hohn auf der Miene der Gegner spielen; jedoch ihrer voreiligen Schadenfreude über den in einer Kirchenlegende mitcitirten Ketzernamen wird schnell ein Ende gemacht, wenn sich nun erweisen wird, daß die Lehre der katholischen Priesterschaft in unserm deutschen Mittelalter wesentlich mit derjenigen Hegel's übereinstimmt, ja daß auch das Volk der Urkantone, unbehelligt von Theologen und Philosophen, in seinem sich selbst überlassenen Gemüthe niemals anders empfunden hat.

Vor sechshundert Jahren erfüllte der Minoritenmönch Berchtolt von Regensburg († 13. Dec. 1272) durch Lehre und Lebenswandel die deutsche Christenheit mit Bewunderung, und noch heute sind unsere Theologen von beiden Confessionen darin einig, daß seine Predigten ein Muster von Homiletik sind und zu dem Vorzüglichsten gehören, was die deutsche Kanzelberedsamkeit aufzuweisen hat. Vor den Thoren der Städte zu Winterthur, Zürich, Wil, Klingnau und Sargans, von Gerüsten und Bäumen herab sprach er zu den vielen Tausenden, die eine Kirche nicht zu fassen vermochte. In seiner Predigt von der Ehe (no. XXI in der Ausg. von Franz Pfeiffer, S. 335) hätte dieser sogenannte Selige Landprediger der Sitte seiner Zeit gleichfalls fröhnen und die Ehetrennung zum Zwecke klösterlichen Lebens wohl befürworten können, allein er verurtheilte sie auf's Entschiedenste. Eine seiner oratorischen Gewohnheiten ist es, die Hauptpunkte seines Vortrages dadurch zu erklären und zu popularisiren, daß er die stumm bleibenden Einwürfe der Zuhörer, als wären es laut an ihn gerichtete Zweifel, gesprächsweise mit anführt und sogleich beantwortet. Bruder Berchtolt! fällt da angeblich Einer ihm in's Wort, ich und meine Hausfrau möchten uns gerne scheiden lassen, denn mich will man in einem Kloster aufnehmen und mein Eheweib giebt ihren Willen dazu. «Nicht,» antwortet darauf Berchtolt, «durchaus nicht! Entweder gehet ihr beide in's Kloster, oder verbleibet beide in der Ehe, eins oder das andere. Denn mir will es scheinen, als sitze da Manche vor meinen Augen, die mir ihren Ehegemahl um eine Metze Haber aufgäbe.» Um nachzuweisen, daß wir ungeschminkt übersetzen, mag die Originalstelle selbst folgen:

«Bruoder Berchtolt, nû wolte wir uns gar gerne scheiden, ich und mîn hûsfrouwe, und ich wolte in ein klôster zuo den tiutschen

herren varn oder in einen andern orden, dâ wil man mich enpfâhen, unde wil mich ouch min hûsfrouwe gar gerne ûfgeben.» Niht, niht, überein niht! Ich hân ez dar für, dâ sitze etelîche vor minen ougen, si gæbe mir ir man umb eine metzen habern ûf. Dâ von, wellet ir iuch scheiden, sô tuet iuch beide in geistlichen orden, oder beide mit der ê, hin als her!

Also lehrte die deutsche Kirche im 13. Jahrhundert, als sie ihre nationale Aufgabe erkannte, eine wirklich allgemeine, alle Seelen ihres Volkes umfassende Laienkirche zu werden. Darum mußte sie bei Gewissensfragen von Grundsätzen ausgehen, deren Rechtmäßigkeit und Unumstößlichkeit aus der ewig geltenden, Alle gleichmäßig verbindenden Menschenpflicht erwiesen wird und nicht erst aus einer mechanisch angeschraubten oder verschraubten Bibelstelle. Als diese vorreformatorischen Bemühungen endlich zur wirklichen Reformation geführt hatten, war die sittliche Entrüstung über den ehebrecherischen Priestercölibat und das Klosterwesen so hoch gestiegen, daß beide zusammen und zuerst fallen mußten. Wie Luther diese Feinde der bürgerlichen Gesellschaft betrachtete, zeigt sein «Bedenken, warum man die Einsamkeit fliehen solle», wobei er folgende Punkte hervorhebt: «Mehr schwerer und größer Sünde thun die Leute, wenn sie allein sind, denn wenn sie sich zu andern gesellen und halten. Der Teufel verführte unsere erste Mutter Hevam im Paradies, da er sein Gespräch mit ihr allein hatte. Auch versuchte Christum der Teufel in der Wüsten. David ward zum Ehebrecher und Mörder, da er allein und müßig war. Zudem hat Gott den Menschen zur Gesellschaft, nicht zur Einsamkeit geschaffen, welches ausweiset, daß er beiderlei Geschlecht der vernünftigen und unvernünftigen, ein Männlin und Fräulin, oder ein He und Sie geschaffen hat. Das denn mit diesem starken Argument zu beweisen ist, daß der Mann am Weibe eine Gesellin und Gehülfin haben sollte. Ueber das hat er auch das Lehramt, die Sacramente und Predigten in der Kirchen verordnet, daß die Leute da zusammen sollen kommen, in der Gemein beten. Sonst machet die Solitudo lauter Traurigkeit, es hat einer arge, böse, beschwerliche Gedanken, wenn er allein ist.» [Luthers Briefe, Sendschreiben etc., Ausgabe von De Wette-Seidemann, Bd. IV, S. 155 bis 158].

Unter den älteren Volksdichtungen, welche im Abschnitt XII dieser Schrift vorgelegt werden, erscheint auch eine Klausens Abschied von Weib und Kind behandelnde dramatische Scene, herstammend aus einem fünfaktigen Volksschauspiele, das 1674 im Städtlein

Zug auf öffentlichem Marktplatze aufgeführt worden ist. Der Verfasser Johann Mahler ist zwar ein katholischer Priester, er glaubt mithin nach römischem Begriffe, seine dramatische Aufgabe habe in dem Nachweise zu liegen, wie Klaus die leidenschaftliche Hingebung an die geliebten Seinigen als ein gegen Gottes Liebe begangenes Unrecht erkennt und ascetisch überwindet. Allein Mahler ist zugleich ein Landeseingeborner, er theilt die Empfindungen seines Volkes, er lebt bürgerlich mit unter jenen gestrengen Rechtssatzungen, welche den Bruch des eidlich eingegangenen Vertrages mit Entehrung und bürgerlichem Tode bestrafen, das Sittengericht der Ehegaumer und der alte Familienstolz der Sippschaften lassen noch nicht poetisch mit sich scherzen, verstehen sich noch nicht auf die Pharisäerkunst, Mücken zu seihen und Kamele zu verschlucken. Dies ist die lebenswahre, ernste Gegenseite, welche der Dichter dem frommen Phantasten entgegen hält, dieses ganze Fegefeuer bürgerlich und sittlich verbindender Grundsätze lässt er durch Frau Dorothea über den eheflüchtigen Gemahl ausschütten. Aber dabei ist es ein dem Edelmuthe der Frauennatur richtig abgelauschter Zug, daß Dorothea's Klagen nicht mit ihrer eigenen Zukunft, sondern mit dem unglücklichen Loose beginnen, das ihrem Manne nun in der Fremde bevorsteht, da er schon ein Fünfziger und blöden Leibes sei und der häuslichen Pflege nicht mehr ermangeln könne. Vermöge, sagte sie, die unaussprechliche Liebe der Gattin nicht mehr ihn an die Heimat zu fesseln, so sollte es doch das Beispiel der Heiligen thun, deren so manche jetzt im Himmelreich sind, welche gleichfalls im Ehestand gelebt und der Welt sich nicht entfremdet hatten. Wird die Obrigkeit, wird die Verwandtschaft eine so grundlose Trennung zugeben, Gut und Erbe verkommen, Weib und Kind beistandslos verarmen und den Vater blindlings zum Lande hinausstürmen lassen? Steht solches einem Biedermanne zu? Das Gewicht dieser Vorstellungen wird noch vermehrt durch die rührenden Zwischenreden der Kinder: Wie werden uns die bösen Nachbarsbuben verfolgen, wie wird der Bölimann im Hause spuken, wer soll mir einen Lebkuchenkram heimbringen, wenn du fort bist! Nimm uns nur bis in den Flecken mit, so wissen wir doch, wo du hingehst! Die Frau bricht über solche Worte in Thränen aus, Klaus aber wiederholt seine bekannten Gründe, schlägt das Zeichen des Kreuzes und geht.

An uns ist es nun, in Klausens Lebensgang äußere und innere Motive aufzufinden, welche seinen falschen Schritt begreiflicher und entschuldbarer machen, als jene kahlen Klügeleien der Tonsurirten

es thun. Deshalb betrachten wir erst des ununterrichteten Mannes abergläubische und melancholische Natur und versetzen uns hierauf in die religiöse und politische Zerrüttung seines Zeitalters.

Mögen die mirakulösen Histörchen über den noch ungebornen wie über den kaum gebornen kleinen Klaus noch so grob aufgetragen sein, so liegt doch ihr einer Charakterzug darin, daß sie zusammen Visionen sind und den nachmaligen ekstatischen Seher voraus anmelden. Der Hang des Schwärmers zu stummem passivem Schauen und Staunen entwickelt sich in ihm so frühe, daß er schon in seinem sechzehnten Jahre zu einer Vision von überirdischen Geheimnissen entrückt ist. Er will aber nicht bloß mitzuschauen, er will selbst mithandeln in seinen Seelenkomödien, darum folgt denn alsbald die Periode dämonischer Anfechtungen und Teufelsversuchungen. Siebenzehn Ehestandsjahre und hernach auch die noch übrigen seines Eremitenlebens hat er an dergleichen Paroxysmen von schweren Folgen zu leiden. Einäugige Höllenhunde kommen ihm und dem Töchterlein im Felde nachgeschlichen; Satan selber tritt ihm mitten in der Tagesarbeit entgegen, schleift ihn auf der Bergmatte an den Haaren umher, schleudert ihn in die Dornen oder in die Tiefe, einmal 30 Schritte weit über einen Abhang hinunter, und ein so jämmerliches Ende nehmen gewöhnlich diese Anfälle des Bösen Wehes, daß die Kinder ausgeschickt werden müssen, um den etwa im Berge droben verunglückten Vater aufzusuchen. So findet ihn einmal der Sohn Johannes; er liegt in einer Schlucht im Blute und beginnt, wieder zu sich kommend: Wie hat der Teufel, mein Feind, mich so grausam geworfen! (d. h. so schauerlich zu Boden gestürzt). Solcher Scenen geben Klausens Biographen einen ziemlichen Vorrath zu lesen, gar nichts aber melden sie, inwiefern die damaligen Zeitereignisse mitwirken mochten, um ein inhaltloses und haltloses Gemüth in derlei Schrecken und Zerknirschungen zu versetzen. Jedoch nicht bloß Tradition und Volkslied, ganz besonders die ihn persönlich lenkende Priesterschaft legt ihm solcherlei Aeußerungen in den Mund, daß wir daraus mit Gewißheit entnehmen, die allgemeine Landmär von der seit dem Konstanzer Conzil in der christlichen Glaubenslehre ausgebrochenen Gährung, von der Immoralität des gesammten Kirchenregimentes habe auch ihn erreicht gehabt, seine nach Frieden und Vergebung ringende Christeneinfalt schauderte und that Buße für die Sünden Anderer, um so den Zorn Gottes von der noch übrigen unschuldigen Welt abzuwenden. In seinem an die Berner Regierung gerichteten Dankschreiben v. St.

Barbaratag 1482 läßt ihn sein diktirender Beichtvater also erwiedern: «Es ist menger Mensch, der zweifiet heftigist an dem Glauben, und der Tüfel thut mengen Anfall durch den Glauben. Wir sond aber nicht zweifelhaft darin syn, dann er ist also, als er gesetzt ist. Und ich schryben üch das nit darumb, daß ich glaube, daß ihr nit recht glauben; mir zwyflet nicht daran, ihr sigen gute Christen. Ich schryben es üch zu einer Vermanung, ob der böß Geist jemand darumb anfecht, daß er desto ritterlicher widerstand'." Dieses Mahnwort ist deutlich das eines für die Unabänderlichkeit seiner Kirche thätigen, dem unwissenden Klaus hier einhelfenden Theologen, daher denn die kategorische Behauptung, der Glaube sei kein anderer als der unabänderlich festgesetzte; ein raffinirtes Wort, welches lebhaft an das andere über die infallibeln Jesuiten erinnert: Sint ut sunt. Klaus aber nimmt diesen fremden Satz auf sich, weil er die damals im Volke gesunkene Macht des Kirchenglaubens stündlich vor Augen hatte, und weil er überdies in diesem Glaubensmangel doch nur erst die eine Seite des allgemeinen sittlichen Verfalles erkannte. Das stete Reisgelläufe für jede fremde Sache um das Blutgeld weniger Soldpfennige, wobei nicht selten (wie 1477 bei Dole in Burgund) Schweizer gegen Schweizer, Mitbürger gegen Mitbürger unter zwei feindlichen Heeren schlagfertig sich gegenüberstanden, hatte eine politische Charakterlosigkeit, eine Geldgier und Käuflichkeit zur Folge, daß damals im Munde der Landsknechte der Spottreim entstand: Kein Kreuzer, kein Schweizer. Die aus dem Werbdienste Heimkehrenden brachten Aussatz, Lustseuche und Pest-Epidemien mit, vergrößerten die Partei der politisch Mißvergnügten, erregten allenthalben Volksaufstände und wurden dabei von ihren Hauptleuten eben so oft unterstützt, als man diesen den fortgesetzten Menschenhandel durch obrigkeitliche Verordnungen zu legen suchte. Das arbeitscheu sich umtreibende Kasernengesindel machte das Land zu einer förmlichen Mördergrube, so daß, als die Tagsatzung beschlossen, daß wer inskünftige eines Strickes werth stehle, gehangen werden solle, binnen drei Monaten fünfzehnhundert Diebe an den schweizerischen Galgen hiengen. Heinr. Bullinger, Chron. Tigurin. fol. II, lib. XII, c. 19. Daß die Gebirgskantone, weil sie meist eine Sennenbevölkerung haben, von diesen Uebeln damals etwa frei, oder doch mehr frei als andere geblieben wären, ist eine Meinung der lieben Einfalt; sie waren vielmehr noch tiefer untergraben, weil die Demagogen hier ein noch leichteres Spiel hatten, die demokratische Verfassung zur Befriedigung der Selbstsucht zu

mißbrauchen. So urtheilte auch die öffentliche Stimme. Ein zu Freiburg und zu Baden während der dorten 1582 versammelten Tagsatzung angeschlagenes Pasquill über «Die Mängel der 13 eidgenöß. Orte» nennt die Unterwaldner «Straßrauber»; in einem ähnlichen Pasquill von 1572 heißt es von diesem Ländchen abermals: «Es henkt die kleinen Diebe und die großen nit.»[1] Und eben solche Zustände melden sich schon aus Klausens Zeit, ja sogar aus seiner eignen Familie geschichtlich an. Klausens ältester Sohn und der Name des Eremiten selbst erscheinen mitverwickelt in den Akten eines Prozesses, der sich allein um die Erpressungs- und Bestechungs-Skandale der Unterwaldner Reisläufer dreht. Hievon hernach am Schlusse dieses Abschnittes. Ausdrücklich finden sich aus dieser Periode auch in der Unterwaldner Landesgeschichte selbst (bei Jos. Businger I, 388) Nachrichten „von großen Sachen und Spans wegen, damit wir schwerlich bekümmert und beladen warent durch etlich unser Landleuth." Die Gesandten von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Zug halfen damals beilegen, so dass der Landschaftsstreit endlich durch eine gemeinschaftliche Landsgemeinde Ob- und Nidwaldens zu Wyserlon im Oktober 1470 gestillt wurde.

Drei Jahre vor diesem Ereignisse, am 16. Okt. 1467, verließ Klaus, um in die Einsamkeit zu ziehen, sein Wohnhaus und kehrte von dem Tage an niemals mehr in dasselbe zurück. Sein Weib mit zehn Kindern, seinen hochbetagten Vater Heinrich und den Bruder Peter verließ er auf immer. Ohne Proviant und Barschaft, ohne Hut und Schuhe, eine auf die Knöchel reichende kragenlose Eremitenkutte auf der nackten Haut tragend, Wanderstab und Rosenkranz in der Hand, so gieng er davon. Seine Absicht war über Basel ins Elsaß zu kommen, um da etwa in den Vogesen eine Höhle zum künftigen Aufenthalte, oder wohl noch mehr einen dorten hausenden, ihm geistesverwandten Eremiten aufzufinden. Denn von dort aus hatte sich der Einfluß einer Sekte anachoretisch lebender Mystiker schon seit einem Jahrhundert auch über die innere Schweiz ausgedehnt gehabt. Der Stifter und das Haupt des Geheimbundes der (ketzerischen) Gottesfreunde, Nikolaus von Basel, geboren um d. J. 1302, von der Inquisition zu Vienne ergriffen und 1379 auf dem Scheiterhaufen verbrannt, hatte in den Gegenden des Sund-

[1] Das erste steht im Anhang der Abschrift von Heinr. Bullingers Reformat. Gesch., 3. Theil, handschriftl. auf der Aarg. Kantonsschul-Bibliothek; das zweite in Zurlaubens Monumenta Tugiensia, tom. III, folio 307 b, Handschrift der Aargau. Kantonsbibliothek.

ganes, Breisgaues und Aargaues seine standhaften Verehrer. Noch lange nachher suchten diese den Verschwundenen bald um Engelberg in Unterwalden, bald bei Klingnau im Aargau. So dauerte seine Lehre in und um Basel bis weit ins 15. Jahrhundert fort, und sie wohl war's, welche den Br. Klaus seinen ersten Weg in dieser Richtung hatte nehmen lassen.[1] Auf dem Marsche über den Jura eines Abends bis Liestal in Baselland gekommen, glaubte der schwermüthige Mann, dieses Städtchen an Mauern, Thürmen und Dächern, anstatt von der Abendröthe beleuchtet, schauerlich mit Blut gefärbt zu sehen. Die hier drohenden Gerichte Gottes scheuend, gieng er die Wegstrecke bis zum Nachbardorfe Lausen wieder zurück und wendete sich hier gegen die Ortskirche, welche bei sieben Minuten vom Dorfe ab, jenseits der Ergolz, am Fuße eines mit Weingärten und Laubwaldungen bedeckten Bergzuges liegt. Nachdem er da auf einem Hofe Einkehr gesucht und dem Gutsbauern bekannt hatte, er sei ein Schweizer und schaue sich in der Fremde nach einem stillen Plätzchen um, wo man unerkannt dem Herrn dienen könne, erhielt er die unerwartete Erklärung, hier herum sei man nicht schweizerisch gesinnt (Stadt und Landschaft Basel wurden erst 1501 in den Schweizerbund aufgenommen), vielmehr hasse man die Eidgenossen, ihn selbst aber, als aus den Waldstätten gebürtig, werde man leicht mit einem der vielen verwechseln, die dorten wegen Missethaten des Landes verwiesen worden. Am ehesten müsse sich doch wohl in seiner eignen Bergheimat eine seinem Vorhaben dienliche Wildniß finden lassen; ein gottgewidmetes Leben daheim zu führen, sei dem Himmel wohlgefälliger, als auf Fremdem zu liegen. Nach solcher Belehrung verließ Klaus den Hof sogleich und stieg bergwärts, um die Nacht im Freien zuzubringen. Heute noch nennt man daselbst diesen von der Kirche bergan führenden Weg den «Bruder-Klausenweg»; von einem auf dieser Höhe gelegenen Hofe jedoch ist aus älterer Zeit her nichts bekannt, erst seit einigen dreißig Jahren hat sich hier ein Bürger aus Lausen angebaut. Beim Erwachen sah sich Klaus von einem himmlischen Lichtglanze umgeben, dessen Strahl wie ein Blitz jählings ihm in die Eingeweide fuhr und dolchartig darin herumbohrte. Er empfand darüber einen so heftigen Schmerz, als wäre ihm der ganze Unterleib aufgehauen. Die nächste Folge hievon war, daß er von Stund an weder Hunger noch Durst mehr fühlte und nunmehr ganz ohne

[1] Mörikofer, Bilder aus dem kirchl. Leben der Schweiz, S. 117.

menschliche Nahrung zu leben beschloß. So trat er jetzt beim Morgengrauen den Rückweg an, gelangte wieder nach Sachseln, überschritt die Schwelle seines Hauses am Flüelein nicht, sondern verblieb die erste Nacht draußen in einem der Heustädel, begab sich darauf auf seine Alp Klüster, welche im Melchthal zwischen zwei Felskämmen liegt, und hielt sich hier die erste Woche obdachlos unter einem Lärchenbaume auf, dessen Strunk mit seinem dreifachen Wurzelstocke man dorten noch zu kennen angiebt (Ming I. 137). Von da gieng er alsdann zwei Stunden weiter in den untersten Theil des Melchthals und baute sich in dem engen kalten Geklüfte des Ranft (d. i. Rand) am schäumenden Flüßchen Melcha seine erste Hütte aus Reisig und Laub. Ueber diese damals noch ganz umwaldete sumpfige Gegend sagt Joh. Conr. Füsi in der Helvet. Erdbeschreibung (1766) II, 323: «Ein entsetzlich wilder, abscheulicher Ort, durch den vorbei rauschenden Melchfluß, die Enge des Tobels und den Mangel der Sonne noch gräßlicher gemacht. Ein Protestant mag es kaum begreifen, wie es einem so klugen Manne möglich gewesen, mit Verlassung unerzogner Kinder, eine so traurige Gegend, welche die Natur nicht zur Wohnung für Menschen zubereitet hat, zu seinem Aufenthalt zu erwählen.» Indeß dieser Punkt liegt nur eine Viertelstunde von Klausens Geburtshause und je eine Stunde von den Dörfern Sachseln und Kerns entfernt. Im darauf folgenden Frühling 1468 wurde ihm auf Gemeindekosten eine Zelle gezimmert und diese dann noch mit einer Kapelle versehen, zu welcher Klaus selbst seine zwei im Melchthal gelegenen Matten Luß stiftete, deren Ertrag er dem künftigen Kaplan anwies.[1] Merkwürdiger Weise, für uns jedoch aus dem Vorausgegangenen schon erklärlich, waren es nun gerade seine eignen Verwandten, welche sich dem Neubau widersetzten, indem sie vorbrachten, die Auslagen ständen in keinem Verhältnisse zu den kurzen Proben einsiedlerischer Ausdauer von Seite Klausens, weil er schon vormals auf mancherlei Pilgerfahrten unstät sich umhergetrieben habe, so daß die Seinen oft lange Zeit nicht gewußt hätten, wo er hingekommen. (Eichorn, S. 17. — Joh. Jak. Hottinger, Kirch.-Gesch. II, 478). Trotz solcher Einwendungen wurden Zelle und Kapelle vollendet und dem Ere-

[1] Duo prata, vulgo Luß appellata, Capellae fundationi assignavit, de quibus posteri facilius Capellanum conducere valerent. Canonizatio von 1869, pag. 31; und von 1872, Abthl. V, pag. 10. Die beiden Matten gaben fünfzehn Stück Rindvieh Sommerweide. Eichorn, Ausg. v. 1631, S. 20.

miten geschenkweise überlassen. Das zur Bausumme noch Fehlende mußten Bettelbrüder in der übrigen Schweiz aufbringen. Die Einnahmen flossen jedoch so langsam, daß noch vierzehn Jahre nachher auch Spitzbuben sich des gottgefälligen Geschäftes bemächtigen konnten. Gegen einen solchen Terminierer verfügt am 17. März 1483 die Tagsatzung zu Luzern: Allenthalben soll auf den Schelm gefahndet werden, der unter der Angabe, daß es für die Kapelle des Br. Klaus geschehe, bettelt. Eidg. Absch. III. 1, S. 149. Als die Kapelle eingeweiht werden sollte, — so berichtet die Legende mit Berufung auf Urkunden, die unter sich selbst in Widerspruch und nachweisbare Fälschungen sind, — schickte der damalige Konstanzer Bischof Hermann von Landenberg seinen Generalvikar als Weihbischof dahin ab. Dieser ist in Landenbergs bezüglichem Erlasse ein Weihbischof von Agathopolis, in allen übrigen apostolisch anerkannten Quellen aber ein Weihbischof von Akalon genannt. Wie ungeschickt diese zwei verschiedenen Würdenamen, welche in der Konstanzer Diöcesangeschichte um ganze einundfünfzig Jahre aus einander liegen, hier auf Eine Person gehäuft sind, dies kann erst im III. Abschnitte unserer Schrift dargelegt werden; jetzt wollen wir uns dadurch nicht unterbrechen lassen. Es hatte derselbe — besagt jenes gefälschte Landenbergische Schreiben — den gemessenen Auftrag, bei diesem Anlasse Klausens unerhörte Abstinenz strenge zu prüfen, weil man aus ähnlichen Vorkommnissen leicht auf einen bloßen Täuschungsversuch schließen könnte, dessen Folge ein den Gläubigen höchst anstößiges Aergerniß werden müßte. Wie, wann und auf welche Weise nun diese rigorose Prüfung vom Weihbischof angehoben und von Klaus bestanden worden ist, darüber stimmen die Quellen wiederum nicht überein. Auch über die Zeit der geschehenen Kapellenweihe liegen keinerlei zuverlässigen Zeugnisse vor; man hat hiefür mit einiger Wahrscheinlichkeit das Jahr 1469 herausgeklügelt und schwankt bezüglich des Tages zwischen dem 27. und dem 28. April. Der auf diesen Termin im Ranft eintreffende Generalvikar reicht Klausen einen Trunk gesegneten Johannisweines und drei Stücklein Brodes mit dem Befehle, den Wein zu trinken und wenigstens eines der Stücklein vor seinen Augen zu essen. Klaus bemühte sich zu gehorchen und aß; doch da jener selbst einsah, es geschehe mit Lebensgefahr, weil der Einsiedler keinerlei Speise mehr schlingen könne, stand er von dem Geheiße ab. Klaus selbst in seinem Gespräche mit dem Reisenden Hans von Waldheim erzählt diesem, er habe jene drei Bissen allerdings ge-

gessen und ebenso den Wein getrunken. Er erzählt ihm aber auch noch ein zweites, mit dieser Prüfung sich nicht reimendes Histörchen. Auf seinen ausdrücklichen Wunsch habe ihm nemlich jener Generalvikar die Ranftkapelle in Maria Magdalena's Ehren eingeweiht, als derjenigen Heiligen, welche dreißig Jahre ein durchaus nahrungs- und kleiderloses Höhlenleben geführt hatte. Mittels dieser Patronin läßt Klaus sein eignes Totalfasten approbieren, also es nicht auf ein bloß theilweis Erlaubtes einschränken. Diesen Sinn allein hat für ihn Magdalenens Patronatschaft, denn ihr sonstiges Hetärenleben ist für den alten Ehemann und Kindervater natürlich ohne Beziehung. Ein solches Irrewerden der Erzählung über sich selbst zeigt uns, dass dieselbe nicht Zeit und Talent genug mehr besaß, ihre Erfindungen systematisch abzuschließen. Woher sie übrigens dieses ganze kleine Zwischenspiel hier entlehnt hat, dies wird in Abschnitt III besonders nachgewiesen.

So lebte, fastete und dürstete nun Klaus hier neunzehn ein halb Jahr unausgesetzt fort. Außer dem Leibe des Herrn nahm er keine andere Speise mehr zu sich. Zu diesem frommen Zwecke aber gieng er anfänglich jeden Sonntag in das Hochamt nach Sachseln oder Kerns, und später, als ihm sein eigner Capellan Messe las, doch jeden Monat einmal eben dahin zur Beichte und Kommunion. Alljährlich machte er regelmäßig dreierlei größere Wallfahrten. Zu Luzern erschien er an jeder Romfahrt und begleitete diese berühmte Prozession auf ihrem herkömmlichen Umgang um die Ringmauern über die Musegg. Am Festtage des hl. Benedikt, auf welchen Klausens Geburtstag fiel, gieng er in das Stift Engelberg zu der jährlichen Gründungsfeier dieses Klosters (Sigrist: Br. Klaus, S. 59). Und eben so pünktlich pilgerte er am Fest der Engelweihe nach Einsiedeln (eine starke Tagreise), ohne daß je ein Mensch die Wege wußte, die er dahin und zurück einschlug (Hans von Waldheim). Auch war es seine Gewohnheit, die Zelle zu verlassen, um mehrere Tage über an geheimen Stellen in den Bergwäldern zuzubringen. Er war also viel auswärts und kam da in nothwendige Berührung mit mancherlei Leuten. Auch erhielt er zahlreiche Besuche von Einheimischen und Fremden, empfieng die Gläubigen zuvorkommend und heiter, war gegen Zweifler abweisend, und lebte noch überdies mit drei andern Personen, worunter eine achtzehnjährige Laienschwester war, einsiedlerisch zusammen. Dennoch aber betrat er nur sein Wohnhaus am Flüelein niemals mehr, obschon ihn sein Kirchweg stets daran vorüber führte; dennoch nahm er Besuche des eignen

Weibes nur in Beisein von Zeugen und nur im Freien vor der Zelle an. Kam er des Sonntags am Wohnhause seiner Familie vorbei und hörte, wie die Seinen drinnen sich zankten und schalten, so trat er wohl einmal ans Fenster heran, um Frieden zu gebieten; sogleich aber setzte er seinen Weg fort, überzeugt, daß dieser schändliche Lärmen nur ein Blendwerk des Teufels sei, der ihn auf dem Kirchgange verspäten, von der hl. Messe abhalten und zur Familie zurückziehen wolle. Hugo, Acta SS. III, 412. Auf unsere längst bereit gehaltene Frage, was nun Klaus während seines nahezu zwanzigjährigen Eremitenlebens gearbeitet habe, giebt uns die römische Canonisationsschrift die unerschrockene Antwort: Gar nichts! Arbeiten, Hantierungen, Geschäfte, Lektüre, nichts von alle dem betrieb er hier, sondern übte sich ausschließlich in Buße und Gebet. (In solitaria vita nullum exercuit officium aut artem mechanicam, soli orationi et pietati intentus. Canonizatio, pg. 10 u. 11). Wir wollen nicht glauben, es sei dies wirklich die Lebensweise Klausens gewesen, sondern sie werde ihm nur zugemuthet von jenen römischen Purpurträgern, welche die Christenwelt ausbetteln lassen, um wohlleben und faulenzen zu können. Denn wenn Klaus gar nichts that, so that folgerichtig ebenso auch Gott für ihn gar nichts, wie ja schon der Reimspruch beim landsmännischen Albrecht von Haller besagt:

Gerechtigkeit und Huld, der Gottheit Arme, ruhn:
Sobald Gott Alles wirkt und wir nichts selber thun.

Freilich wird dem Bruder gleichzeitig nachgerühmt, er habe sich stündlich in Buße und Gebet geübt; doch die uns dies versichern, besitzen hiefür keine andere Quelle als wir selbst, und eben diese erzählt, wie überaus mechanisch und seelenlos Klaus seine ascetischen Uebungen betrieb. Statt eines Gebetbuches, das er zu lesen ja nie lernte, bediente er sich eines Gebetstockes und hat drei solcher Andachtsstecken hinterlassen. Im Abschnitt VIII werden wir berichten, daß er nach der Zahl der in diese Stücke eingeschnittenen Kerben die Zahl seiner täglich zu absolvirenden Vaterunser und Avemaria's hersagte. Wenn diese Maulfertigkeit, mit welcher eine und dieselbe Gebetformel mehrtausendmalig zum Zwecke ascetischer Selbstpeinigung abgebetet wird, ein religiöses Verdienst sein würde, so wäre unser Kerbholzbeter Klaus auch hierin schon von allerlei armen Weibern längst übertroffen. Die Klosterpriorin von Günterstthal im Breisgau liefert hiefür in ihrem Gedenkbüchlein ein Staunen erregendes Beispiel. Sie schreibt wörtlich: «Im Johr 1516 ward das Groß' Gebet zuerst wieder ufgeben, jeder Frouwen (im Con-

vent), der woren 22 an Zahl, 4000 Ave Maria, den Schwestern 1000, dem blinden Veit, wan (weil) er in unser Bruederschaft was, auch 4000. Anno 1517 do sagt man aber (-mals) das Groß' Gebet, und woren der gewileten Frouwen (die im Kloster den Schleier, Wiler, genommen hatten) 21. Do vertheilt' man der Aebtissin 400 Ave Maria, der Schriberin 600, den andern Conventfrouwen jeder 4900, dem Brueder Veit 5000, der Schwester Gertrut 4000, von den zween Kindern (Zöglingen) jedem 300, in Summa 100,000 Ave Maria.» Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. 5, S. 172. Unter dem Schutze des St. Galler Stiftes wurde i. J. 1762 im Toggenburger Dorfe Libingen ein Frauenkloster zur Einführung des Ewigen Rosenkranzes errichtet. Dieses Ewige Gebet, in das sich jeder Laie gegen ein Geschenk mit einschließen lassen konnte, bestand darin, daß hier hinter einem Chorgitter der Kirche das Avemaria in deutscher Sprache jahraus, jahrein, Tag und Nacht, stündlich und unaufhörlich von je zwei Klosterfrauen wechselweise abgesungen werden mußte. (Fäsi, Helvet. Erdbeschreib. 3, 685.) In den heute neu errichteten Conventen zum Allerheiligsten Namen Jesu und zum Allersüßesten Herzen Mariä läßt man dieselbe unaufhörliche Namens- und Herzensanrufung gleichfalls und nun durch noch unmündige Mädchen fortsetzen.

Die über Br. Klaus handelnde Canonisationsschrift rechnet ihm seine Ausdauer in dem würdelosen Herstrudeln einer und derselben geringfügigen Gebetsformel zwar als entschiedenes Verdienst an, besinnt sich aber wegen der ihm nachgerühmten absoluten Unthätigkeit doch ein andermal wieder besser und fügt nachträglich bei: «daß er kein zyt weder tags noch nachts müßig gieng.» (Kanonische Prozessakten v. J. 1591. Ming 1, 163). Da wir aber mit aller Sicherheit wissen, daß Klaus wirklich sich jeglicher Arbeit grundsätzlich enthielt, so soll jene nachträgliche Versicherung wohl heißen, er habe seine Körperkräfte ruhen gelassen und sich um so tiefsinnigeren Contemplationen ergeben. Vermag aber eine lebenslänglich selbstgewollte Unwissenheit und Gehaltlosigkeit über etwas anderes zu contempliren als eben über diese ihre Leerheit, und müssen die blindlings gemachten Vorstellungsversuche nicht um so erfolgloser sein, je unermeßlicher eben jene Leere ist? So verbleibt es denn wohl auch hier bei jenem von Lessing (IV, 449) angeführten Verse seines Freundes Mylius über die grenzenlose Größe der Kometen:

Was nützt der größte Stern, der ewig müßig geht!

Daß Klaus nun bei alle dem noch eine staatsmännische Rolle auf dem eidgenössischen Tage zu Stans gespielt habe, daran ist

einstweilen nur des Contrastes wegen zu erinnern, da in den folgenden Abschnitten IV und V sowohl über seine angeblichen Geistesprodukte, als auch über seine politische Wirksamkeit eingehend gehandelt wird.

Der ekstatischen Ohnmachten und der Teufelsversuchungen wurde er auch als Einsiedler nie mehr los, und das dem Heiland in den Mund gelegte Wort, der Teufel fahre anders nicht aus, denn durch des Menschen Beten und Fasten (Matth. 17, 21), erfüllte sich an dem stets betenden, stets fastenden Br. Klaus nicht im mindesten. Immer wieder stürmte der Satan gegen die Zelle, daß sie im Grunde erbebte, brach in sie ein und drohte den Einsamen sogar tüchtig durchzuprügeln (Hugo, Acta SS. 414). Klaus selbst gestand einem seiner Obwaldner Rathsfreunde, wie er sich tagtäglich mit diesen Höllenlarven herumbalgen müsse. Bald fanden ihn die Freunde draußen vor der Hütte auf der Erde in Krämpfen liegen, weil ihn der Teufel bei den Haaren gepackt und heraus geworfen hatte; bald wieder wie todt drinnen auf dem Boden, weil er an einen entfernten Ort verzückt worden, «wo er andere Speisen und andere Getränke geschmeckt habe.» Seine letzte Krankheit war, wie Zeugen ausgesagt, ein sehr schweres und schmerzliches Eingeweide-Leiden, worunter der Arme theils an allen Gliedern erstarrte, theils convulsivisch wie ein Wurm sich hin und her wand. Eichorn, 41. Er starb siebenzigjährig in seiner Zelle, angeblich am 21. März 1487 am Tage St. Benedikts, als an seinem vormaligen Geburtstage. Seine Ehefrau überlebte ihn. Als sie an seinem Grabe weinte, so erzählt 14 Jahre nach Klausens Tode Wölflin in der anno 1500 verfaßten Biographie, da sei ein Bote zu ihr getreten mit der Meldung, Klaus sei ihm auf dem Flüeli erschienen. Dieses habe er aber gesagt, um die Wittwe zu trösten. Die spätern Biographen widersprechen dem Wölflin, die von ihm gemeldete einfache Möglichkeit ist ihnen nicht mehr mundgerecht, sie muß zum Wunder ausgeschmückt werden. Sie berichten, Klaus sei unmittelbar nach seinem Tode da, wo jetzt auf dem Flüeli die schöne neue Kapelle erbaut ist, erstlich seiner Dorothea und sogleich noch dreien seiner Ortsnachbarn erschienen, indem er mit verklärtem Gesichte eine weiße Fahne in den Lüften schwang, auf welcher eine Bärentatze gemalt war.[1] Diese plumpe, vom Bärenhunger benagte Tatze in

[1] Audivi porro a majoribus meis, quod B. Nicolaus tertia ab obitu die tribus suis vicinioribus in forma splendenti, vexillum manu tenens cum inserta branca ursina, apparuerit. Canonisatio 1672, Abthl. IV, 69.

einer Auferstehungsfahne veranlaßte nun abermals sehr entgegengesetzte Deutungen. Wenn dabei der Unterwaldner Soldaten- und Ahnenstolz mitunterheilt, in dessen Schätzung der ehmalige Fähnrichsgrad sehr viel gilt, so schwingt der unsterbliche Klaus auch im Himmel die unbesiegbare Fahne seiner ehmaligen Soldatencompagnie. Urtheilt dagegen ein Kleriker, so wird aus dem Fahnenzeichen des gewesenen Rottmeisters eine geistliche Bärentatze, der Biograph Hugo nennt sie sogar ein Wahrzeichen der Beharrlichkeit, symbolum perseverantiae. Der Sachselner Pfarrer Andreas Z'Bären (Ursus), Verfasser einer 1567 geschriebenen Klausenlegende, erzählt folgendermaßen: Drei unbekannte, Ehrfurcht erweckende Männer erschienen einst dem Klaus und ermahnten ihn zur Ausdauer im Fasten und Beten: «alsdann werd' ich dir geben ein Banner mit einem Bärendappen bezeichnet, von wegen deines Sieges.» (Businger's Br. Klaus, S. 118.) J. Gottfr. Herder, in seiner über Klaus geversten Legende «Der Friedensstifter», schließt dieses sein pathetisches Gedicht mit der eben so unklaren Bemerkung, es hätten die schweizerischen Tagsatzungen später den Br. Klaus oft noch sich zurückgewünscht:

Mit der Bärentatze, die der Engel,
Falls er in den Himmel kommen wollte,
Ihm zum führenden Panier gegeben.

Schon am Tage, da man Klaus in seiner Eremitenkapelle beerdigte, wirkte er das erste Wunder, denn zwei fieberkranke beim Begräbnisse mit anwesende Männer aus Lungern, darunter der dortige Gemeinde-Ammann selbst, genasen hier sofort. Act. SS. III, 419b. Darauf i. J. 1518 wurden hier, unter persönlicher Assistenz des Lausanner Bischofs Benedict von Monte-Ferrando (wie man mit schlauer Berechnung vorgab) die Gebeine erhoben und in die Todtenkapelle der Sachselner Pfarrkirche übertragen. Auf dem Deckstein dieses zweiten Grabes wurde Klausens Figur in Lebensgröße ausgehauen und die Randschrift dazu gesetzt: «Bruder Claus von Flüe ist gangen von Weib, Kinden in die Wilde, GOtt dienet Zwanzig halb Jar, ohne leibliche Speis, ist gstorben an St. Benedicts tag Ao. Dm. M. CCCC. LXXXVII.» Beim nachmaligen Ausbau der Kirche ist an deren Hauptportal folgende Inschrift mit chronologisch widersprechender Jahreszahl eingehauen worden: D. O. M. Et B. Nicolao v. Flue, Piorum Ope et Auxilio constructum. M. D. C. LXXIX. Bei dieser Renovirung und Erweiterung der Kirche mußte das Grab gleichfalls verlegt werden, die Gebeine fanden sich

darin zwar alle noch vor, nur jene Lausannisch bischöflichen Bestätigungsbriefe über die erste feierliche Erhebung nicht mehr, sie waren, hieß es, bereits vermodert (A. SS. 423 b). Der diesmal mitanwesende Abt Jakob von Engelberg bezeugt dagegen, es sei ihnen allen ein angenehmster Duft aus dem offenen Grabe entgegen gedrungen. Von nun an las der Sachselner Klerus eigenmächtig die Messe am Grabe, als ob es das eines solennen Heiligen wäre, und fuhr hierin 62 Jahre lang fort, bis der Konstanzer Bischof Joh. Georg v. Hallwyl 1603 den Mißbrauch verbot. Nachdem zu Rom Klausens Seligsprechung endlich erfolgt war, wurden seine Gebeine durch den päpstlichen Nuntius Joh. Bapt. de Barnis am 23. Mai 1732 feierlich erhoben und der Schädel dem versammelten Volke zum Küssen dargeboten. Unter den aus allen katholischen Kantonen hiezu verordneten Standespersonen waren damals allein aus Klausens Geschlechte nachfolgende Würdenträger mit anwesend: Joh. Wolfgang v. Fl., Obwaldner Landammann; Joh. Nikolaus v. Fl., Probst von Bischofszell; Franz Justus v. Fl., Pfarr. in Sachseln; Bruder Meinrad v. Fl., Conventuale im Kl. Muri. Ein Joh. Konrad v. Fl. konnte wegen hohen Alters nicht erscheinen. Als 1741 der Sachselner Kirchthurm vom Blitz getroffen und zerstört worden war, erfolgte eine Restauration der ganzen Kirche, wobei jenes überladene Mausoleum Klausens entstand, wie es gegenwärtig noch vorhanden ist. In dem Chor steht vor dem Hochaltare ein von vier Säulen umgebener Marmorbau, welcher den Marmorsarg trägt. Letzterer ist in seiner Vorderseite durch ein Gemälde bedeckt; wird dieses durch ein Windewerk aufgerollt, so zeigt sich hinter einer ungemein großen Glasscheibe das reichbekleidete Gerippe Klausens, in knieender Stellung, die Knochenhände zum Gebet gefaltet, den gewichtigen Rosenkranz haltend. Darunter steht in goldener Inschrift: Allhier ruhet die Gebein des seligen Bruder Clausen von Flue, dahero gesezet, da man dise Kirchen gebuwet. 1678. Letztere Jahreszahl ist, wie aus Obigem erhellt, falsch angesetzt, um die Sache alterthümlicher erscheinen zu lassen. Das Widerwärtige und Barbarische, ein Todtengerippe frisch zusammen gegliedert und angekleidet aufzurichten und auszustellen, beschönigte man mit der Bibelstelle Hiob 40, 5: Schmücke dich mit Pracht und erhebe dich, ziehe dich löblich und herrlich an. Eugenius von Zug, Lob- und Ehrenrede 1733, Schlußblatt.

Zum Schlusse ist über Klausens Familie und Geschlecht zu berichten. Seine Ehefrau Dorothea Wyßlinger von Sachseln hatte ihm

fünf Söhne und fünf Töchter geboren; ihrer zwei starben vorfrüh, alle zählt mit Namen auf der Biographe und Geschlechtsverwandte Klausens, Benno Lussi von Stans, Kapuziner. Der älteste Sohn Johannes, nachmaliger Obwaldner Landammann, hat seinen Vater noch in schimpfliche Händel verwickelt. Der drittgeborne, Namens Walther, wurde gleichfalls Landammann. Der jüngste, Nikolaus, studierte in Basel und Paris mittels königl. französ. Stipendien. Seinethalb beschlossen die X Orte am Tage zu Luzern 1488, 9. Juli: Dem Sohne des Br. Klaus selig wird eine Empfehlung an den König von Frankreich gegeben, damit er noch zwei oder drei Jahre an der Hohen Schule zu Paris bleiben könne. Zugleich dankt man dem Könige für das Gute, das er ihm bisher erwiesen. Eidg. Absch. III. 1, S. 297. Er erwarb den Magistergrad, wurde Ortspfarrer in Sachseln, starb jedoch schon 36jährig am 7. Winterm. 1503 und wurde zu des Vaters Füßen begraben. Die Porträte dieser zwei genannten Söhne hangen neben dem des Vaters auf dem Sarner Rathhause, freilich nur ein willkürliches Produkt des Unterwaldner Malers Würsch aus dem vorigen Jahrhundert. Zwei Töchter, Dorothea und Verena, heirateten in die Nidwaldner Gemeinde Wolfenschießen, hier wurde Dorothea die Mutter des Konrad Scheuber, welcher erst ein bedeutender Raufbold in den einheimischen und fremden Kriegen war, dann als schwächliches Nachbild Klausens auf der Bettelrüti ob Altzellen einsiedelnd starb. Eine dritte Tochter heiratete einen Andreas Meyer in Luzern, eine vierte den Ammann Berger im Bernischen Haslithale (Leu, Lexikon VII, 163). Obschon zurechnungsfähige Schweizerchronisten, wie Valerius Anshelm zu Bern, und Joh. Stumpf nebst Heinr. Bullinger zu Zürich, von Br. Klaus stets mit Ehrerbietung zu sprechen pflegen, fügen sie doch bei, keines seiner Kinder sei ohne Leibes- oder Geistesgebrechen gewesen aus dem besondern Grunde, damit deren keines der Heiligkeit und Frömmigkeit des sel. Vaters sich getröste.[1] Diese Meinung ist im Lande lange verbreitet gewesen. So behauptete 1601 Paul Riedern

[1] Wie der schon vorhin citirte Herder bei einer ähnlichen Kirchenphrase gethan hat, so wiederholt auch der Dichter Achim von Arnim in seiner Zeitschrift Tröst Einsamkeit (Heidelberg 1808, no. 32) obige Stelle wörtlich:

Zehn Kinder hatte er verlassen,
Die Alle Leibesmängel hatten,
Damit sie ja stolzirten nit,
Wie sonst wohl ist der Menschen Sitt',
Ob ihres Vaters Heiligkeit.

von Zürich, damals reformirter Pfarrer zu Altstätten im Rheinthale: Obschon die Unterwaldner den Br. Klaus für einen Abgott halten, so seien dessen Kinder doch nur Thoren und Narren (d. i. Cretinen) gewesen. Auf erhaltene Anzeige verurtheilte der damals regierende Landvogt zu Rheineck, ein Katholike, den Pfarrer zu Wiederruf, Tragung der Gerichtskosten und 30 Pfund Buße (Ming II, 17). Aber auch noch Leonhard Meister (Helvetiens berühmte Männer II, 5 u. 10) nennt Klausens Kinder alle an Geist und Körper Schwächlinge. Da solcherlei Urtheile besonders von schweizerischen Reformirten ausgiengen, in deren Kantonen seit der Glaubensänderung die Rekrutenwerbung für fremde Armeen gesetzlich verboten war, das Geschlecht der von Flüe aber den schweizerischen Menschenhandel für die französischen und italienischen Kriegsdienste geschäftsmäßig zu betreiben fortfuhr, so möchte sich schon hieraus jene eben erwähnte Animosität wohl erklären lassen. Denn der Kontrast zwischen des Vaters angeblichen Lehren und der Söhne wirklichen Handlungen ist ein zu schreiender. Alle Geschichtschreiber ohne Ausnahme lassen den Vater auf dem Tage zu Stans gegen das entehrende Reislaufen sprechen: «Mischet euch nicht in fremde Händel! Gebet fremden Herren und ihrem Solde nicht die Landes-Ehre preis!»[1] Allein nicht einmal des Redners eignes Geschlecht hat dieses Mahnwort beherzigt; es schlug alle Schlachten der Mailänder Feldzüge mit, es errichtete zur Ausrottung der Huguenotten und zum Schutze der Staatsrechtgläubigkeit Frankreichs besondere Freicompagnieen, es focht für den Papst und die burgundische Ligue. Die hierüber nachfolgenden Angaben, ohne ihren besonderen Beleg stehend, sind sämmtlich aus Jos. Businger's Unterwaldner Geschichte (2ter Theil 1827) entnommen und zum Theil ergänzt aus Leu's Lexikon, Supplement Bd. II.

1513. Schlacht von Novara. Konrad Scheuber von Wolfenschießen, Br. Klausens Schwestersohn, steht hier in solchem Handgemenge, daß er das Blut und Gehirn der Erschlagenen mit dem Beimesser sich vom Gewande schaben muß. Scheuber hat eilf Feldzüge mitgemacht und starb, nachdem er achtzehn

[1] O Foederati, exteris negotiis ac foederibus ne commisceamini! munerum coruptelas, execrari vos cane pejus et angue convenit, ne unquam aut patriam vendere, aut propriis commodis studere velle videamini! Hugo, Acta SS. III, 412b.

Jahre lang als Einsiedler ohne Fleisch-, Fisch- und Eiernahrung gelebt hatte. Acta SS. III, 421 a. Franz Jac. Andermatt: Wunderbarliches Leben und Wandel Conr. Scheubers, geweßter Landt-Ammann zu Underwalden nid dem Wald. (M. Titelkupfer) 8°. Luzern, bei Hautt 1679.

1515. Schlacht bei Marignano. Unter den hier Gefallenen ist der Obwaldner Hauptmann Klaus v. Flüe.

1559. Heinrich v. Flüe, Hauptmann der Unterwaldner Kompagnie unter König Karl IX. von Frankreich, fällt 1567 unweit Meaux.

1563. Schlacht von Montcontour. Melchior v. Flüe macht dieselbe als Hauptmann der Unterwaldner mit.

1576 bis 1589. Nikolaus v. Flüe, des Obwaldner Ammanns Sohn, Hauptmann in französischen und savoyischen Solddiensten; seine beiden Söhne Johann und Kaspar gleichfalls Hauptleute französischer Werbcompagnieen.

1593. Nikolaus v. Flüe dient als Werbhauptmann der Unterwaldner bei der burgund. Ligue.

So viel schon aus dem einzigen sechzehnten Jahrhundert. Im letzten schweizerischen Religionskriege 1712 rückt Johann Nikolaus v. Flüe von Sachseln, Lieutenant und Gerichtsschreiber, mit den katholischen Truppen in's Aargau ein und fällt hier im ersten Vorgefechte bei Sins. Dreizehn weitere v. Flüe, welche zusammen bis zum Beginne der ersten Revolution in französischen Werbregimentern gedient hatten, sind bei Leu II, 296 aufgezählt.

Br. Klaus erlebte es selber noch, daß die Seinen die Rolle bestochener Parteigänger und bewaffneter Geld-Erpresser offen zur Schau trugen, daß sie die inländischen Gerichte mit ihrer schamlosen Soldgier behelligten und dabei keineswegs verhehlten, um einhundert Gulden sei ihnen die Ruhe der ganzen Eidgenossenschaft feil.

Mit der ausdrücklichen und unmotivirten Anfrage: was ist Habsucht? soll einst ein reisender Benediktinerabt, wie Trithemius erzählt, dem Br. Klaus unter das Gesicht getreten sein und ihn damit zu äußerst heftigen Gegenerklärungen gereizt haben. Auffallender Weise habe der bescheidene Einsiedler dem ihm gänzlich unbekannten vornehmen Herrn mit einer groben persönlichen Anschuldigung erwiedert, ohne sich auf eine Erklärung des fraglichen Lasters einzulassen, welches doch das stehende Thema jeder Predigt und mithin hier leicht anzugeben war. Ausführlicheres über dieses Gespräch folgt

im zweiten Abschnitte. Der Habsüchtige, so hatte vormals Berchtold den Oberdeutschen zu vielen Malen wörtlich gesagt (Ausg. v. Pfeiffer, S. 471. 486. 528), ist des Teufels oberster Schildknappe, Soldritter, Höllenjunker, Blutsäufer und Menschenfleischfresser. Dem Kaiser stiehlt er die Gewalt, den Herzogen und Herren ihre Burgen und Thürme, um unrechte Miethe und Gabe bricht er göttliches und weltliches Recht. Da giebt der Vater dem Sohne schuld, daß er unrecht Gut nach des Sohnes Willen genommen habe, und der Sohn verflucht die Stunde, da jener sein Vater geworden. Und wenn sie beide einander anschuldigen, beißen und kratzen, so heißt es: Selbst gethan, selbst gehabt! Das hast du dir an den eigenen Kindern erkauft mit deiner Gier nach Geld! — So Berchtolds Worte. Citierte jener Abt etwa solcherlei Stellen gegen Klaus, daß dieser zu seiner eigenen Vertheidigung auf der Stelle mit Scheltungen herausbrach? Wir werden es aus der nachfolgenden Erzählung vielleicht ersehen; diese letztere muß aber etwas weiter ausholen, wenn lang voraus angelegte böse Streiche in ihren eigenen Maulwurfsgängen aufgespürt werden sollen, denn die nun zu schildernde Intrigue erstreckt sich auf volle zehn Jahre, von 1482 bis 1492.

Jakob Möttelin von Rappenstein war ein Vetter jenes Lütfried v. Rappenstein, Neubürgers von St. Gallen, dessen ungemeine Geldmittel zum Volksſprichworte vom Reichen Mötteli Anlaß gegeben haben. Einer Geldsumme wegen hatte Jakob seine natürliche Schwester mit der Folter torquiren lassen und war wegen dieser barbarischen Eigenmächtigkeit zu Lindau in kaiserliche Haft gelegt worden. Um erledigt zu werden, wendete er sich mit Geldversprechungen an die damaligen Parteihäupter in Unterwalden, worauf diese hab- und händelsüchtigen Leute des Gefangenen Auslieferung an ein schweizerisches Schiedsgericht verlangten, und nachdem dies abgewiesen worden, die Lindauer Gesandten in Ketten zu schlagen und deren Stadt zu überziehen drohten. Die Eidgenossen erkannten das Frevelhafte solcher Anschläge und vermittelten vorerst, allein nun mischte sich Möttelins Schwestersohn, der Freiherr Ulrich v. Hohensax, in die Angelegenheit. In der irrigen Meinung, Kaiser Friedrich III. sei der Freigebung des Gefangenen persönlich entgegen, hatte Ulrich die Vermessenheit, dem eben nach Konstanz reisenden Monarchen aufzulauern, konnte aber statt seiner nur dessen Schatzmeister gefangen nehmen. In der nun gegen den freiherrlichen Wegelagerer eingeleiteten Klage traten die Eidgenossen auf dessen Seite und veranlaßten die Abhaltung einer gemeinsamen Tagfahrt zu Konstanz, deren endliches

Ergebniß war, daß der kaiserliche Schatzmeister gegen den zu Lindau eingethürmten Mötteli ausgewechselt wurde. Letzterer hatte jedoch vor seiner Freigebung gerichtlich eine Cautionssumme von 15,000 Gl. in Lindau hinterlegen müssen, damit man ihn für die weiteren Folgen der auf den Rechtsweg verwiesenen Klage behaften konnte. Allein im Augenblicke siegte die Rachlust über die Geldgier Mötteli's, er ließ die hohe Caution im Stiche, verabsäumte die anberaumten Rechtstage geflissentlich und kaufte sich zu Pfyn im Thurgau grundherrlich an, um damit des schweizerischen Schutzes für seine ferneren Umtriebe sicher zu sein. Inzwischen hatte der schwache Kaiser den Unterwaldnern und dem Freiherrn v. Hohensax den verübten Landfriedensbruch mittels eines Majestätsbriefes gnädig nachgesehen und ließ dafür beide Theile gewaltige Sporteln, wie üblich, an die Reichskanzlei einzahlen. Der Streit, welcher hiemit bezüglich der Reichsjustiz sein Ende gefunden hatte, war nun für die mitbetheiligt gewesenen Schweizerkantone noch keineswegs beendigt, denn nicht weniger geldgierig als die kaiserliche Majestät, verlangten jetzt auch sie ihre besondern Abfindungssummen zu empfangen. Während nemlich Möttelin noch zu Lindau in Haft gehalten war, hatte er mehrere eidgenössische Machthaber für seine Zwecke bestechen lassen, unter ihnen den Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, damals die einflußreichste Person in der Schweiz. Waldmann hatte tausend Gulden jährliches Wartgeld für sich, auch je hundert Gulden für den Nidwaldner Landammann Heinrich Winkelried, und eben so viel für die beiden Obwaldner Landammänner Nikol. Zuben und Hans v. Flüe, letzterer des Einsiedlers Klausen Sohn, empfangen gehabt. Ob- und Nidwalden zusammen also hatte sich um eine Bagatelle mit Hülfe seiner drei Landammänner an einen Geldbrotzen verkauft gehabt und stak in dessen Tasche. Der habsüchtige Waldmann aber entrichtete den drei Unterwaldner Magnaten nur je die Hälfte der bedungenen Summe und ließ die andere, wahrscheinlich unter Hinweisung auf das Eintreten eines Ernstfalles, einstweilen bei sich Zins tragen. Inzwischen erreichte ihn mitten in Zürich sein Geschick. Er wurde daselbst am 6. April 1489, zwei Jahre nach Br. Klausens Tode, in einem Volksaufruhr gefangen genommen und enthauptet. Nunmehr wandten sich Hans v. Flüe und Mithaften um Schadenersatz an den Rath zu Zürich, da dieser Waldmanns Vermögen, in 30,000 Gl. bestehend, confiscirt hatte, und zogen ihn, als er sich nicht willig finden ließ, vor das Schiedsgericht der Stadt Bremgarten. Hier nun erhielten sie unter folgenden Motiven Gehör: Hans v. Flüe beziehe als

Landammann keinerlei andern Lidlohn von Unterwalden (der Amtsgehalt des Staatshauptes wird hier Dienstbotenlohn genannt), als jene ihm von Waldmann zugesagten, aber nur zur Hälfte bezahlten hundert Gulden, und von der Begründetheit dieser seiner Forderung habe schon sein eigener Vater Klaus gewußt. Dieser Entscheid ergieng zu Bremgarten unter dem Vorsitz des Stadtschultheißen Heinrich Schodeler, Samstag vor Ulrich 1492. Businger, Gesch. von Unterw. II, 50. Auch Johannes Müller citirt vorstehendes Rechtsmotiv und setzt mit bekannter eiserner Stirne hinzu: Diese Forderung, von welcher Br. Klaus und ganz Unterwalden gewußt habe, sei **eine reine** gewesen. Ein ähnliches Non olet gehörte bekanntlich unter die Witzworte eines Römerkaisers, indem er seinen Finanzleuten ein Goldstück zum Riechen vorhielt, das er aus der auf die Stadtkloaken gelegten Steuer hatte prägen lassen. Wenn nun Bruder Klaus die ihm beigeschriebenen drei Feldzüge wirklich mitgemacht, wenn er sie in gehorsamender Bürgerpflicht und nicht gleichfalls als plündernder Reisläufer mitgemacht hat; wenn er ferner über die Geldgier seiner Landsleute persönlich hinaussah und das Verderben des Schweizerbundes darin erkannte, daß man sich jedem fremden Glücksritter und Intriguanten feilbot, an jeden noch so faulen Handel die eigene Haut verkaufte, wie konnte er alsdann seinen eigenen erstgebornen Sohn Johannes sehen den Landfrieden brechen, an einen Schwindler sich verschachern, das eigne Volk gegen eine altverbündete Reichsstadt aufwiegeln — wie konnte der Vater dieses Alles nicht bloß schweigend ansehen, nein, es als eine reine Sache auch gerichtlich mit vertheidigen helfen! Sechs Jahre lang noch hatte er diese Familienschmach mit zu tragen, und kaum daß er die Augen schloß, so schalten bereits öffentliche Stimmen auf sein mißrathenes Geschlecht. Die grausigen Niederlagen, welche hierauf die Schweizer bei Mailand und Pavia erlitten, erinnern damals schon den Feind an das entweder niemals, oder doch vergeblich gesprochene und vergeblich citirte Friedenswort Klausens, sogar der Landsknecht wiederholt es höhnend gegen die Besiegten:

«Hetten si gfolget brüder Clausen,
So thetten's nit also ummausen!»[1]

[1] Liliencron, Histor. Volkslieder der Deutschen III, S. 431 a.

II. Siebenerlei Berichte

der bei Br. Klaus zu Besuch gewesenen Reisenden,

von 1472 bis 1487.

> Die Spuren der Menschheit, die ich an ihm finde, sind für mich noch lehrreicher, als alle Vollkommenheiten zusammengenommen, und ich werde mir ein Verdienst daraus machen, sie Ihnen zu zeigen. Lessing über Luther, Ausg. von Lachmann III, 275.

Nachfolgende Berichte von sieben namhaften Gelehrten und Edelleuten, die zu verschiedenen Jahren den Bruder Klaus besucht und, unabhängig von einander, ihr Reiseergebniß bekannt gemacht haben, theilen wir hier in chronologischer Ordnungsfolge mit. Viere von diesen Berichten haben wir selbst aufgefunden und lassen sie deshalb in ihrem ursprünglichen Wortlaute sprechen, die drei andern, bisher schon bekannt gewesenen, brauchen nur auszugsweise wiedergegeben zu werden. Die genaue Bestimmung des Jahres, wann diese verschiedenen Besuche in Unterwalden stattgefunden hatten; die Persönlichkeit der Besucher selbst, welche theils Laien, theils Kleriker sind und nach der Verschiedenheit ihres Standes- und Bildungsgrades die dorten empfangenen Anschauungen verschiedenartig verwerthen; die von ihnen herrührenden Schriftstücke und dann wieder diejenigen Personen, an welche die Berichte zunächst sich wenden; ferner auch das Schicksal solcher Schriften und das Jahr ihres erstmaligen Erscheinens; dies Alles zusammen ist von nicht geringem Gewichte für die Erledigung der Hauptfrage, was von Br. Klaus überhaupt zu halten sei und was bereits seine Zeitgenossen von ihm und seiner übernatürlichen Lebensweise gehalten haben. Derjenige Leser nun, dem die Richtigkeit eines gewonnenen Resultates nur dann vollständig einleuchten kann, wenn er jede zur Voruntersuchung verwendete Einzelheit als richtig gewählt und historisch stichhaltig kennen gelernt hat, wird uns wohl auch da geneigte Aufmerksamkeit schenken, wo wir der Sache wegen genöthigt sind, uns über mancherlei Be-

sonderheiten der älteren Literaturgeschichte und Bücherkunde erklärend zu verbreiten. Denn ohne solche erläuternde Beigabe wäre es rein unmöglich, das Urtheil eines Mannes, wie z. B. des Johannes Geiler, zu dem wir sogleich übergehen, dieses ersten und frühesten Berichterstatters über Br. Klaus, nach Gebühr würdigen zu können.

---

1. Geiler ist ein halber Schweizer gewesen, hier bekannt mit Land und Leuten und darüber in seinen Schriften mehrfach sich äußernd; seine Werke zusammen, werthvolle Incunabeln, sind in der öffentlichen Bibliothek unseres Wohnortes aufgestellt und haben uns da seit Jahren sprachlich und sittengeschichtlich unterrichtet. Wir beginnen mit seiner Lebensskizze.

Von dem elsäßischen Geschlechte der Geiler handelt indirekt das Zinsbuch des Aargauer Klosters Königsfelden, eine Handschrift vom J. 1432, die auf der aargau. Kantonsbibliothek liegt und bezeichnet ist: Bibl. Nov. 11, folio. Daselbst auf Bl. 123b steht unter den aufgezählten Weinzinsen des Elsaßer Pflegamtes Rychenwyler, als in welches die Ortschaften Ammerswyler und Kaisersberg mit gehörten, Nachfolgendes eingereiht: Der Geyler soll ierlich xviij alte deniers vnd j cappen (Huhn) zinsen von j Bletz reben, lit neben dem Nyeren vnd dem Beltzböm.

Johann Geiler von Kaisersberg stammt ab von Johann Geiler und Anna Zuber. Der Vater war von Ammersweiler aus dem Elsaß nach Schaffhausen gekommen als Gehülfe seines Landsmannes, des damaligen Schaffhauser Stadtschreibers Etterlin (vulgo Oetterle), der bis 1458 in diesem Amte blieb. Hier wurde ihnen 1445 der Knabe Johannes geboren, und etwa ein Jahr darnach kehrten die Eltern mit ihm wieder in die Heimat zurück (Melch. Kirchhofer: Schaffhauser Neujahrsgeschenke no. XX, S. 13; und no. XVII, S. 4). Der Vater betrieb darauf kurze Zeit ein Notariatsgeschäft zu Ammersweiler und erlag hier den Verwundungen durch einen Bären, der ihn im Weinberge angefallen hatte. Der verwaiste Johannes wurde dann von seinem Großvater zu Kaisersberg erzogen und ist später nach dieser gewesenen Reichsstadt zubenannt worden. Schon 1460 besuchte er die Universität Freiburg i. Br., wurde hier in rascher Rangfolge 1462 Baccalaureus, 1463 Magister, 1469 Dekan der juridischen Facultät. Um auch Theologie zu absolviren, gieng er 1470 nach Basel, doktorirte hier 1475 und lehrte und predigte hierauf in den Städten Basel, Freiburg, Baden-Baden, Augsburg und Würzburg. An letzterem Orte

lernte ihn der junge Straßburger Patricier Dr. Petrus Schott kennen, Rathsherr und Kanonikus zu Straßburg (er starb einunddreißigjährig 1490), und um ihn für die Vaterstadt zu gewinnen, kaufte Schott dem bisherigen bischöflichen Prediger am Straßburger Münster dessen Amt um 30 Goldgulden ab und ließ es durch Bischof Rupert 1478 an Geiler übertragen. Dieser wirkte von nun an als Domherr und erster Prediger zu Straßburg unausgesetzt 32 Jahre, erwarb sich die Schätzung vieler Gelehrten und Fürsten, darunter Kaiser Max I.[1], erzog sich treue Schüler und Schülerinnen und starb, beinahe 65 Jahre alt, am 10. März 1510. Er liegt im Münster bestattet neben seiner Kanzel. Sein Leben haben noch in seinem Sterbjahre zweimal beschrieben 1) sein Schüler Beatus Rhenanus von Schlettstadt, 2) der Schlettstädter Lizenciat Jakob Wimpheling, Geilers Schwestersohn. Beide Biographieen gab dann Dr. Petrus Weikgram (Wikram), gleichfalls ein Schwestersohn Geilers und dessen unmittelbarer Nachfolger im Predigtamte am Straßburger Münster, 1518 zu Straßb. b. Joannes Grüninger heraus, in Folio. Daraus sind nachfolgende Sonderzüge zu entnehmen, welche dem Charakter des Br. Klaus nahverwandt und daher für Geilers Auffassung dieses Mannes sehr bedeutsam sind. Schon in seiner Jugend hatte Geiler einen bei Ammersweiler in der Wildniß hausenden Waldbruder, Namens Sebastian, häufig besucht und einen heftigen Hang zum Eremitenleben empfunden, den er erst später auf die besondern Abmahnungen seiner Freunde, des Gabr. Byel, Propstes von Urach, und des Straßburger Schultheißen Petr. Schott (des vorerwähnten Petr. Schott Vater) unterdrückte. Aber lebenslänglich blieb es ihm ein tröstliches Ergötzen, alte Kapellen in entlegener Bergeinsamkeit aufzufinden, die Inschriften in den Beinhäusern abzulesen und für die in diesen Grabstätten Verschollenen zu beten. Dies Alles, sagt uns Wimpheling, habe er mit eigenem Ohre aus Geilers Munde gehört. Auch lehrte und predigte Geiler nicht bloß vom religiösen Fasten, sondern beobachtete es selber so strenge, daß er die vierzigtägige Fastenzeit hindurch täglich nur des Abends aß und seine übrige Tagesmahlzeit heimlich den Armen gab. Doch wiederum hierin ganz ungleich den kirchlich Altgläubigen, auf deren Seite er doch sonst lebenslänglich verblieb, erblickte er in jeder das Naturmaß überschreitenden Abstinenz nur eine gemeine

[1] «Am zweiten Sonnentag nach Ostern (1407) prediget Dr. Keisersperg zu sant Johans, vnd was der Römisch keiser Maximilianus vff dem letner an der predig.» Evangelibûch, Bl. 92.

Werkheiligkeit, eine alles Verdienstes bare Vermessenheit, welche zum gleißnerischen Sektirerhochmuth und zur direkten Ketzerei zu führen drohe. Wir werden hernach darüber hören, wenn er von Br. Klausens absolutem Fasten handelt. Hier ist diesen wenigen Zügen ein Ziel zu setzen, dagegen das bündige und treffende Urtheil noch beizufügen, welches K. Goedeke (Grundriß I, 149) über den Mann fällt: «Geiler führt durch seine zahlreichen Predigten, die er deutsch hielt, dann lateinisch niederschrieb, lebendiger als irgend einer seiner Zeitgenossen in die Vorgeschichte der Reformation ein. Er trägt ganz die scholastische Bildung und hat von der neuen Wissenschaft nichts in sich aufgenommen. In den Formen dieser Bildung eine ächte, reine Volksnatur, bei der Hohes und Alltägliches unbefangen und friedlich gemischt sind; voll Freimut gegen Weltliche und Geistliche, bis zur Feindseligkeit; gedankenreich und einfach, lebendig und sprachgewaltig.»

Geilers Besuch bei Br. Klaus im Ranft fällt in's Jahr 1472. Diese Jahresangabe steht für immer fest, als durch Geilers eigenes Wort gesichert. Da aber der Leser zu wissen verlangt, wie dieselbe gefunden worden ist, so darf er sich auch auf etliche bibliographische Einzelheiten gefaßt machen, ohne deren Vorlage doch noch Einsprache und Zweifel erhoben werden könnten. Wir befleißen uns dabei der Kürze, dem ungelehrten Leser zu lieb, und verweisen das dem Gelehrten unentbehrliche kritische Beiwerk in die Noten. Zwei größere Predigtwerke Geilers kommen hiebei zur Sprache, erstlich der Christliche Pilger, und sodann das Evangeliumsbuch.

Der Christliche Pilger oder Peregrinus ist eine Sammlung der von Geiler auf das Jubeljahr 1500 zu Straßburg im Münster und im Augustinerkloster der Reuerinnen daselbst gehaltenen und im December jenes Jahres beendigten Kanzelreden, darstellend und inhaltend den Weg, welchen ein Christenmensch durch's Erdenleben zum Himmel einzuschlagen habe. Diese Reden wurden deutsch gehalten, von Geiler im gleichen Jahre lateinisch ausgearbeitet und zwei Jahre nach seinem Tode von seinem Schüler Jakob Other aus Mainz zweimal nach einander, erst in deutscher und darauf in lateinischer Sprache herausgegeben.[1] Nachdem hier Geiler von den ver-

[1] Die deutsche Ausgabe ist betitelt: Christenlich bilgerschafft zům ewigen vatterland, fruchtbarlich angezeigt in glychnuß vnd eigenschafft eines wegfertigen bilgers, der mit fyß vnd ylent fücht fin nitlich heymůt. Gepredigt durch den hochgelerten herr Johannes geiler, gnant

schiedenartigen Entsagungen gehandelt hat, die sich ein christlicher Pilger freiwillig auferlegen solle, und dies namentlich durch Beispiele weitgehender Abstinenz aus dem Leben der Heiligen belegt hat, führt er auch solcherlei Kasteiungen an, in denen man die Heiligen nicht nachahmen solle, wie wenn sie z. B. längere Zeit gar keinerlei Nahrung mehr zu sich nahmen, und fügt dann plötzlich hinzu: Sogar in unserer gegenwärtigen Zeit hat man vom Bruder Klaus zu Unterwalden, den ich persönlich gesehen habe, ähnliche Wunderdinge behauptet. Allein mancher solcher Fälle ist wenig maßgebend und eine bloße Partikularität.[1]

---

von keiserſzbergk, doctor der hl. ſchrifft, predicant löblicher gedechtnuß zu straſzburgk. (Holzschnitt: Ein Pilger mit Muschelhut und Stab, gegürtet und beschuht, den Mantel mit dem Abzeichen gekreuzter Pilgerstäbe umgeschlagen, den gewichtigen Rosenkranz in der Linken, sein Hündlein vor ihm herspringend, kommt aus dem Seehafen, geleitet von dem ob ihm schwebenden Schutzengel, an einem Bildstock vorbei zum Stadtthore, unter welchem Christus entgegenwinkend steht. Folgen 8 bezügliche Reimverse. Die Dedication des Werkes ist vom Herausgeber Jacob Other an Frau Radegundi Goſſenbrǒteryn zů Füeſſen (Abtissin) gerichtet, als einer von Geiler sel. mündlich belehrten und schriftlich mehrfach beschenkten Freundin. Das Werk hält 228 doppelspaltige Folioseiten. Zu Ende steht: Gedruckt zů Bafel durch den fürſichtigen Adam petri von Langendorff, Nǒch Christi geburt tuſent fünffhundert vnd zweliff iǒr, des Monatz Junij an den fünffzehenden Tag. — Früher erschienene Ausgaben des deutschen «Pilgrim», zwei vom J. 1494, und eine von 1499, stehen verzeichnet in Weller's Annalen II, Seite 324. Diese tragen zwar bereits denselben Titel wie die auf das Jubeljahr 1500 gehaltenen Predigten, deren Inhalt aber können sie noch nicht haben. Die latein. Ausgabe ist betitelt: Peregrinus Doctiſsimi facre theologie doctoris Joannis Geiler Keyſerſpergii, Concionatoris Argentinen. celebratiſſimi, a Jacobo otthero diſcipulo fuo congeſtus. Other widmet das Werk dem Th. Dr. Joannes Brisgauer, Prof. zu Freiburg i. Br. Diese Ausgabe in 4° erscheint in Straßburg bei Matthias Schürer im J. 1513. Daß die darin enthaltenen Predigten von Geiler zu Straßburg nach 22jähriger Wirksamkeit daselbst Ende des Jahres 1500 abgeschlossen und lateinisch niedergeschrieben worden, sagt der Verfasser selbst im «Introductorium prefentis opuſculi Dominica Quinquageſime Anni M.D. (Bogen I A). Auch bemerkt er (auf Bogen 1 ſ): Statui enim amodo nihil novi (ad tempus ſaltem fine annos aliquot) colligere quemadmodum hactenus per annos vigintiduos nifus ſum facere, etc.

[1] Abthl. IX d, littera ſ: Videamus in primis vafrefacta aliqua Sanctorum patrum, in quibus imitandi non ſunt... Quidam Sanctorum per multa tempora nihil commederunt, et Fratres quidam potius quamque ficus tangere vellent, quæ deferebant, mori fame elegerunt. Sed et noſtris temporibus de fratre Nicolao in Underwalden (quem vidi) mira aſſerebantur. Quidam autem parum valde et raro, etc.

Der Erweis, daß und warum hier Geiler aus christlicher Grundsätzlichkeit in abschätzigem Tone von Br. Klausens übernatürlichem Fasten spricht, dies wird aus seinem Christlichen Pilger alsbald hier weiter unten nachgetragen, für jetzt aber wollen wir erst erfahren, wie und wann er diesen Einsiedler besucht habe, von welchem er so eben nachdrucksam gesagt hat: Persönlich habe ich ihn gesehen. Dies führt uns nun auf Geilers anderes Predigtwerk, das Evangelienbuch.[1]

In den Festreden auf verschiedene Kirchenheilige, den Anfang dieses Werkes bildend, handelt er auch vom hl. Florentius, der als Bekehrer in's Elsaß kam, in den Wildnissen an der Haslach ein Eremitenleben führte, darauf von den Jägern König Dagoberts entdeckt, an den Hof gezogen und durch seine Tugenden der Dritte in der Reihenfolge der Bischöfe von Straßburg wurde. Dieses Mannes Demuth und Glauben, fügt Geiler bei, gaben das Fundament her zum Bau der elsäßischen Kirche; «Wie kan aber,» fährt er auf S. 199b fort, «demütigkeit vnd der glaub ein fundament machen? daz wil ich dir ſagen. Es iſt XXXij iar, darunder nit, da waz ich ein mal bei brůder Niclauſen im ſchweitzer land, da fragt ich in: Lieber niclaus, ir füren ein ſtreng leben (als man ſagt, mer dan kein cartüſer, noch kein geiſtlicher), förchten ir nit, daz ir irren oder felent? Er antwurt vnd ſprach: «wann ich hab demůt vnd den glauben, ſo kann ich nit felen.» Da ich diß geleſen hab (nemlich die Lection für die heutige Predigt, aus der Legende des hl. Florentius), da hab ich daran gedacht, daß er (Br. Klaus) wol geantwurt hat.»

---

[1] Das Euangelibůch. Das buoch der Ewangelien durch das gantz iar, Mit Predig vnd ußlegungen, durch den wirdigen hochgelerten Doctor Johannes geiler von Keiſerſperg, der zeit Predicant in dem hohen ſtifft der Keiſerlichen freien ſtatt Straßburg, die er in ſeinen fier letſten Jaren gepredigt hat. Vnd daz vß ſeinem mund von wort zů wort geſchriben. Anno M. D. vnd fier iar. Vnd iſt vor nie getruckt. (das Initial-D zeigt im Holzschnitt die Figur eines Eremiten, der über das Stangengehege seiner Waldeinsiedelei sich herauslehnend, im Gespräche begriffen ist mit zwei eben angekommenen Reisenden, hinter ihnen der Pastor loci, welcher die Beiden durch den Wald hergeführt hat.) Bl. II: Gefamlet vnd von brůder Johanne Pauli barfüßer ordens, zů der zyt Guardian zů Straßburg in demſelben Conuent. Von ſeinem (Geilers) mund vff geſchriben. (Schlußblatt:) getruckt in Straßburg von Johannes grieninger in dem Jar als man zalt von der geburt Christi M. D. X V. (Hält 212 doppeltspaltig bedruckte Folioblätter mit vielen Holzschnitten).

In dieser Stelle liegt zugleich das Jahr angegeben, wann Geiler bei Br. Klaus in Unterwalden gewesen ist. Denn da er sein Evangelienbuch i. J. 1504 beendigt hat, wie es das Titelblatt besagt, und darin bemerkt, es seien nicht unter 32 Jahren seit jenem Gespräche mit Br. Klaus, so fällt sein Besuch bei Letzterem ins Jahr 1472. Geiler hatte damals zu Freiburg i. Br. bereits in den Rechten promovirt und studierte nun zu Basel Theologie, ein siebzehnjähriger Jüngling; Br. Klaus aber stand damals im 55. Altersjahre und im fünften seines Eremitenlebens.

Zuerst sei aus dem Evangelibuch angeführt, was Geiler vom äußerlichen Fasten und Rosenkranzbeten hält. Angenommener Abbruch an Speise und Trank, sagt er, stammt oft aus dem bösen Geiste der Gleißnerei und ist dann übler als Gefräßigkeit (Bl. 50), durch unbescheidenen Abbruch der Nahrung gar sich zum Narren machen, verbeut schon der Apostel Paulus (Bl. 67 b.). Solcher Zeichen, wie hierin die Jünger und die Altväter gethan, um hiemit den Glauben zu bestetigen, bedürfen wir zu unseren Zeiten nicht mehr, weil derselbe nun genugsamlich gefestigt ist; Bl. 109 b. «Rofencrantzbeten ist nit vnrecht, aber ſo vil daruff halten, das ist ſchelmenwerck. Ja, meinst du, wenn du daz rofencrentzlin bettest, so werdest du nimer mee verloren? Es gehört andres dazů. Mit dem roſencrentzlin alſo ein merckt vffrichten ist falsch. Aber es ist nüt, die welt die wil beſchiſſen ſin.» Bl, 190 b.

Nun noch schärfere Urtheile aus dem Christlichen Pilger. Hier handelt Geiler von den zur Pilgerfahrt nöthigen Reisemitteln und u. A. von einem brauchbaren Pilgerstab. Doch auch ein solcher, heißt es weiter, nütze demjenigen Pilger nichts, der phariſäisch und bauernstolz auf seine Werkheiligkeit und Selbstgerechtigkeit sich stützen will. Der Teufel nehme ihm den einfachen Stab von der Thüre hinweg und stelle dafür die lange Schweizerlanze oder den knüppeligen Schweineſpieß des vermessenen Glaubens hin. «Nit heb dich an die lange ſwitzer lantz!» (Bl. 40 und 42.) Der Waldbruder Nero, welcher noch weniger aß und trank als seine streng fastenden Miteinsiedler, hatte den Teufel, der ihm dies angerathen, für einen Engel gehalten, hatte sich auf dessen Anreizung hin waghalsig in einen Brunnen gestürzt, mußte ohne die erhoffte Engelshülfe elend darin ertrinken und wurde als Selbstmörder vom Papste verdammt (Bl. 40). Der Herr erließ der Maria-Magdalena alle ihre Sünden, wegen ihres weitreichenden Liebevermögens, nicht weil sie viel gewacht, viel gefastet und andere harte Bußübungen sich auferlegt

hatte. «Es ist bald vff einen strofack gelegen, sprach ein Altvatter; vns stincken die münd von vil fasten, aber die rechte lieb haben gar wenig vnder vns» (Bl. 45). Die Heiligen und die Altväter haben gar vieles gethan und angerathen, worin man ihnen nicht allwege nachfolgen soll. Abraham wollte sogar seinen Sohn zum Opfer schlachten, gleichwohl wird kein vernünftiger Mensch behaupten, man solle den Patriarchen hierin nachahmen. Die Kirche gebietet zwar ein 40tägiges Fasten, aber sie absolviert auch alle diejenigen davon, deren Jugend oder Alter, Krankheit oder Arbeit im Wege steht, und läßt sie gleichwohl als vollkommene Christen gelten. Ueberhaupt ist Gottes und der Kirche Gebot zu halten, dies auch ist der einzige rechtgemachte Schuh für eine erfolgreiche Pilgerfahrt, und ein solcher Schuh bedarf keiner weiteren Schuhflicker. Da giebt es nun aber frevle Leute, die, um geistlich zu leben, sich unterstehen wollen, nichts mehr zu essen und nicht mehr zu schlafen, weil sie solches in den Altvätern lesen. Das sind Todschläger an ihnen selbst und Schuhflicker an den Lehren der Kirche. Sie berufen sich auf die lieben Heiligen und nennen sich selbst Brüder im hl. Geiste, Brüder vom Freien Geiste; du aber sieh dich vor, daß dir mit ihnen nicht ein Ketzer zu theil wird; «deren einer, die do sint von dem fryen geist, wann sie sint fast glich anzüsehen den güten frummen vnd gelerten mennern. Sie sint verachter der welt, des richtums, aller eren vnd wollustes. Sie sint liebhaber der tugenden, gütig, demütig vnd erzeyger brüderlicher lieb; aber daz brist (gebricht) inen, das sie diesen vnflöt der ketzery verborgen tragen vnder dem eynfeltigen cleid.» Diesen närrischen Leuten wird es der Satan machen, wie der Jäger dem Affen. Der Jäger stellt ihm ein paar Bundschuhe unter den Baum und geht so lange hinweg, bis der Affe herabsteigt und die Schuhe anzieht. Sieht er dann den Jäger kommen und will schnell den Baum erklettern, so kann er's der Bundschuhe wegen nicht, und wird gefangen. Also geschieht auch jenen Affenmenschen, welche mit Fasten, Wachen, Beten und Kasteiung es den Heiligen nachthun wollen (Bl. 95—97); jenen legt der Teufel statt des rechten Pilgerschuhes den zusammengebletzten Affenschuh des Irrganges hin. Schauet, wie Johannes Baptista ein so strenges Leben in der Wüste geführet und weder gegessen noch getrunken hat. «Aber nit, das er gantz nit gessen noch getrunken hab. Nein, aber von synes strengen lebens wegen in so großer heiligkeit vnd vnschuld, ward er geschetzt, als ob er weder gessen noch getrunken het»

(Bl. 103). Ebenso halt auch du in deinem Fasten Maß[1] und Bescheidenheit, auf daß nicht aus der Arzenei eine Falschheit und ein Gift der Seele werde. Wolltest du vor den Leuten fasten und dann heimlich essen, so wär's Betrug; wolltest du damit dich selbst verderben, so wärest du nichts als eine Vogelscheuche, welche die andern vom guten Beispiel verscheucht. Eben daher kommt es ja, daß Niemand mehr in die Klöster will. «Darumb, daß numen eyn mol ein karthüſer ſich ſelber verderbt vnd erdöttet het, ſo ſchühet alle welt darnöch karthüſerorden, das nieman me drin will» Bl. 140. Thue daher nicht wie die Ketzer thun, welche nach ihrer eignen Meinung der Heiligen Werke und die Schrift auslegen und anwenden, «als die ketzer thůn vom fryen geiſt, vnd die behemer vnd ander mer gloubketzer» (Bl. 197 b).

Diese angeführten Sätze zusammen stellen Geilers Urtheil über Br. Klaus unzweifelhaft fest. Geiler läßt das persönlich fromme Bestreben des Einsiedlers gelten, wie er den Tugendsinn der dem Anachoreten verwandten Brüder vom Freien Geiste gleichfalls anerkennt. Jedoch Beiden ist ein krankhaft übertreibendes Sonderwesen der Sekte gemeinsam, das keck gegen natürliche und kirchliche Ordnung verstößt und letztlich, ob gewollt oder nicht gewollt, zum Frevel der Ketzerei führen muß. Aus diesem Grunde hatte die Kirche die mystischen Lehren des Meister Eckehart verurtheilt, dieses anerkannt so frommen und gelehrten Dominikaner-Provinzials

---

[1] Eben dasselbe sagt über verwandte Erscheinungen der Gegenwart Fr. Rückert in der Weisheit des Brahmanen, 13. Buch, no. 76:

Sieh diesen Mann! wie steht ihm felsenfest sein Glauben!
Der Zweifel kann daran ihm nicht ein Jota rauben.
Was aber glaubt er denn, und was beweist er sich?
Was ganz ist abgeschmackt und völlig lächerlich.
Wer keck nur vorwärts schließt und eins ans andre hängt,
Hat eine Kette bald, die alle Welt umfängt;
Nur daß er eins vergaß und eines nicht besaß,
Wodurch im Gleichgewicht die Welt sich hält, das Maß.
Das Maß hielt Gottes Geist, als er erschuf die Welt,
Dadurch erhält er sie, daß er ihr Maß erhält.
Wo dieses Aeußre nicht das Innre hält in Schranken,
Versteigen sich ins Blau die schwindelnden Gedanken.
Das Maß fürs Aeußere gilt auch für das Abstrakte:
Das Krumme ist nicht grad, nicht wahr das Abgeschmackte.
Dies Richtmaß halte fest! der Glaube wird zum Thoren,
Zum Narr'n die Wissenschaft, wo sie das Maß verloren.

von Köln, und ihn genöthigt, sie am 12. Febr. 1327 zu Köln öffentlich und feierlich zu widerrufen. Auch die beiden folgenden Mystiker des 14. Jahrhunderts, Nikolaus von Basel und Nikolaus von Straßburg, beide Mitglieder des Geheimbundes der Gottesfreunde, waren und blieben kirchlich beargwöhnt, der Basler endete auf dem Scheiterhaufen. Geiler hatte das Treiben dieser am Oberrhein stark verbreitet gewesenen Sekten lebenslänglich vor Augen, und sollte er auch nicht aus Br. Klausens eignem Munde die Gebetsformeln angehört haben, die letzterer dem Meister Eckehart nachsprach, so sah er doch des Bruders waghalsige Kasteiung nun persönlich mit an und gab ihm zu bedenken, daß dieselbe sogar über die Gebote des strengen Karthäuserordens weit hinausgehe. Wenn aber, sagte er, die harte Regel dieses Ordens schon Ursache zur Entvölkerung der Klöster geworden ist, um wie viel mehr müßte Br. Klausens noch strengere Lebensweise für alle Welt im Punkte der Enthaltsamkeit eine förmliche Vogelscheuche, ein «Hanfbutzen» werden, womit man die Vögel aus dem Acker des guten Samens verjagt. Vergebens berufe man sich auf ähnliche Pönitenzwerke der Altväter, denn gerade hierin ihnen nachahmen, ist uns theils nicht menschenmöglich, theils auch religiös nicht einmal erlaubt. Und wenn nun das alles Naturmaß überschreitende Fasten Klausens sogar wirklich so, wie die Leute hierüber behaupten, sich verhalten sollte, wäre es alsdann schon ein wirkliches, ein von Gott zugelassenes Mirakel? Keineswegs, sondern eine die übrigen Christenmenschen nicht berührende Partikularität.

Ein dem Br. Klaus zugeschriebener, eben vorhin berührter Stoßseufzer fleht um diejenige geistige Gelassenheit, welche sich selbst aufgiebt, um in Gott allein zu ruhen, und lautet: Herr, nimm Alles von mir, was mich abwendet von dir; gieb Alles mir, was mich fördert zu dir; nimm mich mir und gieb mich zu eigen dir. — Dieser Spruch ist jedoch durch den Konstanzer Dominikanermönch und Mystiker Heinrich Suso, gest. 1366 zu Ulm, lange voraus geschrieben und hat bei ihm dieselbe ausdrückliche Beziehung auf den Genuß des Altarsakramentes, wie bei Br. Klaus. Suso läßt nemlich in seinem Büchlein von der Ewigen Weisheit durch den Diener Gottes anfragen, was Gott mit seiner leiblichen Gegenwärtigkeit im Altarsakramente dem dasselbe Genießenden zubringe, worauf die Ewige Weisheit erwiedert: «Was hab' ich Besseres, denn mich selber? Ich gebe mich dir und nehme dich dir und vereine dich mit mir; du verlierst dich und wirst verwandelt in mich»

(Suso's Leben und Schriften, v. Melch. Diepenbrock, 1829, S. 361). Allein die diesem Spruche hier beigelegte Beziehung auf die mystischen Wirkungen der Eucharistie ist keineswegs die ursprüngliche, da derselbe noch früher schon bei Suso's Lehrer, dem Meister Eckehart (Ausg. v. Franz Pfeiffer, S. 544), allein die gänzliche Wunschlosigkeit des gottergebenen Beters ausdrückt, wie folgt: daz aller beſte gebete, daz der menſche mac gebeten, enfol niht ſin denne: Herre, gib mir niht wan (als) daz du wilt, unde tuo, waz unde wie du wilt.

So beschaffen ist die grundsätzliche Würdigung Klausens durch Dr. Geiler, einen der berühmtesten und frömmsten Theologen der damaligen deutschen Kirche; und nunmehr gehen wir zu dem Berichte eines norddeutschen Laien aus derselben Zeit und Kirche über, welcher zwei Jahre nach Geiler, zu Ende Mai 1474, auf Besuch bei Br. Klaus im Ranft erscheint.

---

2. Hans von Waldheim, ein ritterbürtiger Rathsmeister zu Halle a./S., wohlhabend, wohlthätig, gebildet und wißbegierig, doch auch nicht minder alt- und starkgläubig, begab sich als ein Mann von 50 Jahren im Beginn des Frühjahres 1474 mit seinem Reitknechte in Gesellschaft befreundeter Edelleute auf eine größere Betfahrt, deren Ziel das südliche Frankreich mit den dortigen vielerlei Heiligen und Heiligenreliquien war. Seine Reise hat er nach der Rückkehr selbst beschrieben; die Originalhandschrift wird auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel aufbewahrt. Der hier folgende Auszug hält sich an jenen Text, welchen letztlich Gustav Freytag mitgetheilt hat in der Wochenschrift Im neuen Reich, 1872, No 16. Waldheim betrat bei Konstanz die Schweiz, gieng über Aarau und Burgdorf (wo er die Lokalsage von den Drachentödtern Sintram und Bertram hört) nach Freiburg, hielt hier die Ostern, kommt nach Genf und wohnt da bei Wirthsleuten aus Nürnberg, macht von hier aus einen Abstecher nach Savoyen, fährt dann Rhone abwärts nach Avignon, feiert da das Maifest mit und zieht weiter nach Aix und St. Maximin. In dieser letzteren Klosterwallfahrt, berühmt durch Maria-Magdalena, welche hier in einer Berghöhle 32 Jahre lang nahrungs- und kleiderlos gelebt hatte, erkaufte er 44 Geburtsgürtel, geweiht durch Berührung mit Magdalenens Gebeinen, und hoffte mit jenen seinen Mitbürgerinnen zu Halle die Entbindung zu erleichtern. Nach dem Besuche von Marseille, Arles und Tarascon, wandte er

sich nach Genf zurück, erbat sich in Solothurn etliche Knöchlein von 37 Gerippen, die man daselbst beim Chausseebau so eben aufgefunden und schnell der Heiligengesellschaft der Thebaischen Legion aggregirt hatte, erhielt dieselben sauber verpackt, zusammt einer schriftlichen Bestätigung ihrer Echtheit, und begab sich hierauf über Luzern nach Unterwalden. Dahin zog ihn ein besonderer Anlaß. Als er nemlich im J. 1473 auf dem Jahrmarkt zu Halle seinem Sohne gute Saiten auf dessen Laute einkaufte, erzählte ihm der betreffende Kaufmann unter Anderem von einem jetzt lebenden Heiligen, Br. Klaus genannt, der als Eremite zu Unterwalden in der Schweiz wohne. Waldheim schrieb sich das daheim in sein Memorial, in Meinung und Verhoffen, weitere Nachfrage darüber zu halten, wenn er jemals in die Schweiz käme. Während er nun am Himmelfahrtstage seines Reisejahres zu Bern in der Herberge zur Glocke mit dem Prior aus der Karthause zu Eisenach zusammen traf, wußte auch dieser, der eben bei Br. Klausen gewesen war, neuerdings gar viel über diesen Eremiten zu sagen, und so begab sich nun Waldheim nach Unterwalden, «wo auch gute deutsche Leute sind.» Die weitere Fahrt soll er selbst erzählen. Sein Bericht wird hier nach der Wolfenbüttler Handschrift mit unwesentlichen Abkürzungen in unsere Sprechweise übertragen. Nachdem Waldheim seine Rosse zu Luzern im Rothen Ochsen hat stehen lassen und mit seinem Reitknechte Unterwalden zu Schiffe erreicht hat, es war am Mittwoch nach Urban, Ende Mai, fährt seine Beschreibung so fort:

Darnach kamen wir in ein Dorf, Kerns genannt. Die Herberge zu Kerns ist beim Ammann Unter der Flüe (d. h. bei einem Verwandten des Br. Klaus von Flüe). Als ich in der Herberge in des Wirthes Stüblein saß, setzte sich der Wirth zu mir und sprach: Guter Junker, warum seid ihr hieher in dies Land gekommen, seid ihr um Br. Klausen willen hergekommen, den zu sehen? Da sprach ich Ja. Und der Wirth antwortete mir: Es ist nicht gut zu ihm zu kommen, denn er läßt nicht gern einen Jedermann zu sich. Doch wollt ihr gerne zu Br. Klausen, so will ich euch meinen Rath und Gutdünken sagen, anders könnt ihr nicht zu ihm kommen. Wir haben in diesem Dorfe einen Leutpriester, das ist bei uns ein Pfarrer, der ist Br. Klausen Beichtvater. Wenn ihr den könntet vermögen, daß er mit euch zu Br. Klaus gehen wollte, der könnte euch zu ihm bringen. Also bat ich den Wirth zur Stunde, daß er nach dem Leutpriester sende und ihn bitten lasse, ob er auf das Abendessen wollte mein Gast sein. Das geschah. Als wir nun über

der Mahlzeit saßen, berichtete ich dem Leutpriester, ich wäre von fernen Landen gar viele lange Wege geritten. Ich hätte in unsern Landen von einem lebenden Heiligen gehört, der hieße Br. Klaus und hätte in sechs Jahren nichts gegessen noch getrunken, und ich wäre darum da, daß ich ihn gerne sehen wollte. Und ich bat ihn, dass er um Gotteswillen sich's nicht wolle verdrießen, noch lästig sein lassen und auf morgen Donnerstag mit mir zu Br. Klaus reisen. Da antwortete er mir, er wollte es gern thun. Also hob der Wirth an und sprach: Guter Junker, ihr sollt nicht gehen, ich will euch einen grauen Hengst zum reiten leihen, denn ich habe drei gar säuberliche Hengste in meinem Stalle stehen, von denen sollt ihr einen nehmen, welchen ihr wollt. Am Donnerstag nach Urban war der Leutpriester mit mir, meinem Knechte und meinen Schiffleuten früh bereit und wir ritten eine halbe Meile, in unserm Lande wäre es eine gute Meile. Und auf dem halben Wege sprach der Leutpriester zu mir, ob ich nicht auch Br. Klausen Frau und seinen jüngsten Sohn gern sehen wollte. Ich sprach Ja. Also wies er mir über einem tiefen Thal an einem lustigen Berg eine Behausung und sprach: Da hat Br. Klaus gewohnt und da wohnt noch seine Frau mit seinem jüngsten Sohn, und seine andern großen Söhne, die beweibt sind, die wohnen auch nicht fern von da. Und er sprach zu dem Schiffsjungen: Lauf hin zur Frau von Br. Klaus und sage ihr, ich will Messe halten; will sie Messe hören, soll sie kommen und ihren jüngsten Sohn mit sich bringen. Und wir giengen fürder und kamen zu Br. Klausens Klause. Daran haben ihm die Schweizer eine Kapelle gebaut, die hat drei Altäre. Und als wir so in der Kapelle standen, fragte mich der Leutpriester, wovon ich gerne Messe gehalten haben wollte. Da sprach ich, von St. Maria-Magdalena. Also trat der Leutpriester über den Altar und suchte das Officium. Und als er das in dem Messbuch gefunden hatte, da sah er sich um und ward Br. Klausen Frau gewahr mit ihrem Sohne. Und er gieng zu mir und führte mich zu ihr. Also gab ich ihr die Hand und auch dem Sohne und bot ihr einen guten Morgen. Seine Frau ist noch eine säuberliche junge Frau unter 40 Jahren und hat ein säuberlich Angesicht und ein glatt Fell (weiße faltenlose Haut). Also hob ich an und sprach; Liebe Frau, wie lange ist Br. Klaus von euch getrennt? Sprach sie: Dieser gegenwärtige Knabe mein Sohn, der wird jetzt zum Tage St. Johannes des Täufers 7 Jahre alt, und als der Knabe 13 Wochen alt war, das ist am St. Gallstage, da schied Br. Klaus von mir und ist seit der Zeit noch nie

mehr zu mir gekommen. So hatte ich viele Rede mit der Frau und ihrem Sohne, und der Junge ist gerade gestaltet wie Br. Klaus, gleich als wenn er ihm aus seinen Augen geschnitten wäre. Da gab ich dem Jungen etwas zum vertrinken.

Nach unseres Herrn Geburt 1467 am St. Gallustag schied sich Br. Klaus von seiner Frau in ganzer Meinung, sich zuvor in die Fremde zu begeben und als ein Wallbruder von einer heiligen Stätte zur andern zu wandern. Nun ist geschehen, als er so nach Basel kam, da kam ihm von Gott ein solch Gesicht und Offenbarung und Vermahnung an, daß er wieder gen Unterwalden nach seiner Behausung umkehrte. Und sprach weder seiner Hausfrau, noch den Kindern, noch Jemand zu, sondern blieb die Nacht in einem Kuhstall an seiner Behausung. Und am Morgen stand er früh auf und gieng ganz nahe ein Viertel Wegs in den Wald, trug Stämme und Holz zusammen, deckte Holz und Laub darüber und machte sich so ein Klauselein. Als nun die Schweizer vernahmen, daß Br. Klaus dort sein Wesen zu führen erwählt hatte, da hieben sie in dem Walde gar große Bäume nieder und bauten dahin eine Kapelle mit drei Altären und machten ihm eine Klause daran. Darin wohnt er jetzt und führt ein heilig Leben.

Br. Klaus hat noch nie nichts gegessen noch getrunken seit der Zeit und von dem Tage, da er sich von seiner Frau schied. Er ist ein feiner Mann in meinem Alter, in seinen besten Tagen, bei fünfzig Jahr; er hat braunes Haar, und hat noch kein graues, er hat auch ein wohlgestaltetes, wohlgefärbtes dürres Angesicht und ist ein gerader dürrer Mann mit einer lieblichen, guten deutschen Sprache. Er war ein gewaltiger Ammann in dem Lande, ist auch in vielen Hauptstreiten (Schlachten) gewesen. Die Schweizer haben ihn im Anfange, als sie sich verwunderten, daß er nicht aß noch trank, behüten und bewahren lassen, um zu sehen, ob ihm Jemand bei Tage oder bei Nacht Essen oder Trinken zutrüge. Man hat aber noch nie erfahren oder befunden, daß er ißt oder trinkt, sondern er lebt aus der Gnade des allmächtigen Gottes. Er hat seine Klause an einem wilden Ende unter den Alpen, wo die Gemsen und die Steinböcke wohnen und laufen, die ein gar köstlich und edel Wildpret sind. Er hat auch die Gewohnheit, daß er oft einen Tag oder zwei, wenn er seine Beschaulichkeit haben will, in den wilden Wald geht und darin allein ist. Man sagt auch in dem Lande, daß er oft und viel zu Unserer Lieben Frauen von Einsiedeln gesehen wird,

und kein Mensch bemerkt ihn auf dem Wege hin und zurück, dem er begegnete. Wie er nun aber und durch welche Wege er dahin kommt, ist Gott dem Allmächtigen wohl bewußt.

Ehe ich zu Br. Klaus kam, wurde mir gesagt, er hätte keine natürliche Wärme in sich, sondern er hätte Hände, die wären ihm so kalt wie Eis, so wäre auch sein Angesicht gelber und bleicher als bei einem Todten, den man in sein Grab legen will, er wäre auch stetiglich trauriges Muthes und nimmer fröhlich. Ich sage aber, daß ich von dem Angeführten nichts an ihm erfand. Denn er war zum ersten natürlichwarm, die Hände waren ihm auch natürlichwarm, wie einem andern Menschen. Denn wir Beide, Kunz mein Knecht und ich, haben ihn wohl vier- oder fünfmal angegriffen. Auch sein Angesicht war nicht gelb noch bleich, sondern von richtiger Fleischfarbe, wie bei einem andern lebenden, natürlichen, wohlmögenden, gesunden Menschen. Er war auch nicht trauriges Muthes, sondern in all seinem Wesen, Handeln und Wandeln befanden wir ihn leutselig, umgänglich, behäglich, fröhlich und zu allen Dingen freundlich.

Als die Messe aus war, gieng der Leutpriester den Weg zu Br. Klaus und führte uns in seine Klause an der Kapelle. Und als wir zu ihm in seine Klause kamen, da empfieng uns Br. Klaus mit fröhlichem und lachendem Angesicht und gab jedem von uns seine Hand, die da nicht kalt, sondern natürlich warm war. Und da das geschah, bat er uns, daß wir ein wenig verziehen sollten, er wolle dem Volke, das die Messe gehört hatte, zusprechen. So gieng er vor und nach der Kapelle zu und that ein Glasfenster auf und sprach: Gott gebe euch einen guten seligen Morgen, ihr lieben Freunde und ihr, liebes Volk! Darauf dankten sie ihm. Also that er das Glasfenster wieder zu und setzte sich bei uns nieder. Da erzählte ich ihm, wie ich aus fernen fremden Landen zu St. Maria Magdalena, zu St. Anna, auch zu St. Antonius und andern lieben Heiligen geritten wäre und auch zu ihm. Als er das hörte, sprach er zu mir: Ich habe meine Kapelle zu St. Marien Magdalenen Ehre weihen lassen. Darauf erzählte ich ihm alle die Geschichten von Maria Magdalena, wie sie wäre zu Marseille über Meer an's Land gekommen, wie lange sie in der Spelunke (Felshöhle) zu Allenbanwina gelegen hätte, und wie die hl. Engel sie täglich zu siebenmalen hoch in die Lüfte hinaufgeführt[1], auch wie sie gestorben

[1] Sente Maria Magdalêna ginc in die wustenunge und was diune

wäre und zu St. Maximin läge, und von allem ihrem Heiligthum. Und ich erzählte ihm so viel, daß ihm seine Augen vom Weinen übergiengen. Darnach sagte er uns viele liebliche göttliche Lehre. Endlich hob ich an und sprach: Lieber Bruder Klaus! ich habe in unsern Landen und auch hier gehört, ihr sollet nicht essen noch trinken, und sollet in fast vielen Jahren nicht gegessen noch getrunken haben. Wie ist es darum? Er antwortete mir und sprach: «Gott weiß,» und hob darnach an und sagte: Es waren etliche Leute, die sprachen, das Leben, das ich führe, möchte nicht von Gott sein, sondern von dem bösen Geiste. Darum, so hatte mein Herr von Kostnitz, der Bischof, drei Bissen Brod und auch St. Johannes Segen gesegnet und geweiht in Meinung, wenn ich die drei gesegneten Bissen Brod (äße) und den hl. Trunk St. Johannis tränke, so wäre es recht um mich bestellt. Würde ich aber das Brod nicht essen und den Trunk nicht trinken, so wäre es ein wahrhaftig Zeichen, daß mein Ding und Leben mit dem bösen Geist zugienge. Und unter vielen andern Reden hub mein Herr, der Bischof, an und fragte mich: was in der hl. Christenheit das Allerbeste und das Allerverdienstlichste wäre? Antwortete ich ihm: das wäre der hl. Gehorsam. Da sprach mein Herr der Bischof: Ist der Gehorsam das Allerbeste und Allerverdienstlichste, so gebiete ich euch in Kraft des heiligen Gehorsams, daß ihr diese drei Bissen Brod esset und diesen Trunk des Johannis Segens trinket. So bat ich meinen Herrn, den Bischof, er wolle mir das erlassen und ersparen, da es mir gar schwer und bitter peinlich zu thun wäre. Das bat ich ihn mehr als einmal. Er wollte mir es aber nicht erlassen und ersparen. Und ich mußte das aber aus Gehorsam thun. Da sprach ich zu Bruder Klaus: Habt ihr auch seit der Zeit (daß der Bischof ihn mit den drei Probebissen versucht hatte) nicht gegessen und getrunken? Doch konnte ich ihm nichts anderes abfragen, als daß er sprach: «Gott weiß.» Und nach vielen anderen Reden nahm ich einen gütlichen Urlaub von ihm und ich befahl mich in sein inniges Gebet. Er gab uns seine Hand und wir schieden so von ihm.

Es ist ferner geschehen, als wir von ihm kamen, hatte ich noch etwas vergessen, das ich mit ihm reden wollte, und ich bat den Leutpriester, er wolle mir erwerben und verschaffen, daß ich

---

zwei und drizic iâr, daz si nie irdischer spîse inpeiz, sunder die engele furten si in die luft zu siben mâlen des tages und spîseten si. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 165.

noch einmal zu ihm kommen könnte. Das geschah dann und wir Drei giengen wieder zu ihm. Da empfieng er uns mit Gebung seiner Hand, ich redete mit ihm, so viel mir Noth war und nahm Urlaub von ihm mit seiner Handgebung. Als wir von ihm kamen und auf dem Kirchhof der Kapelle standen, kam Br. Klaus auf uns zu und rief den Leutpriester zu sich und redete heimlich mit ihm, was ihm Noth war.

Der Leutpriester führte uns (hierauf) vorwärts durch ein tiefes Thal über einen Steg zu einem (andern) Einsiedler, der hieß Bruder Ulrich, ein kleines Männlein, der ißt des Tages nicht mehr als drei Bissen Brodes in Wasser geweicht und trinkt nicht.

Nachdem auch hier der Besuch beendigt ist, dessen kleines Ergebniß in dem hier nachfolgenden sechsten Abschnitte: Die drei Miteinsiedler Br. Klausens, weiter besprochen werden wird, kehrt Waldheim nach Luzern zurück, beschaut noch die Merkwürdigkeiten der Nachbarstädte Zürich, Oberbaden, Basel, begegnet aber schon in Breisach dem Ausbruche der Pest und erreicht nun in beschleunigten Tagreisen Thüringen, wo er vom September jenes Jahres an das Ende der weit herrschenden Seuche bei seinen Verwandten abwartet.

Ein kurzer Rückblick soll uns nun die Beobachtungsgabe und Urtheilsweise des Besuchers, dann die ausweichenden Antworten des Besuchten ins Licht stellen und namentlich zeigen, mit welcherlei Mitteln die Klausenlegende damals schon zu ihrer vollständigen Ausbildung gebracht worden war.

In Waldheims Reisebericht ist durchgehends ein Bedürfniß nach Wahrheit, wenn auch ein noch sehr bescheidenes, vorhanden, das bei allem die Frage nach historischem Zusammenhange erhebt. Schon da er in der Dauphiné das St. Antoniusstift mit den Reliquien dieses Heiligen besuchte und hier die Frage stellte, wie diese Gebeine aus der Wüste Egyptens bis hieher nach Frankreich gekommen seien, beruhigt er sich mit der Antwort eines Ordensherrn, ein französischer Ritter habe dieselben um großen Dienst vom griechischen Kaiser erhalten. Im Umkreise von St. Maximin findet er, daß die beiden Familien der Jungfrau Maria und des Lazarus sammt deren beiderseitigen Schwestern und Dienstmägden alle miteinander hier ansässig gewesen seien, und thut abermals seine deutsche Frage, wie und woher? Die Antwort hieß, durch den Haß der Juden seien diese Heiligen mit einander auf ein steuerloses Seeschiff gesetzt worden, und so hätten sie denn Marseille erreicht. Gläubig erwirbt

er zu Solothurn einige Heiligengebeine, aber deren Echtheit läßt er sich doch durch Rath und Geistlichkeit eigens verbriefen. So wimmelt sein Reisebericht zwar von ausländischen Mirakeln, doch zumeist knüpft er sein kritisches Bedenken daran. Daß Br. Klaus ihm auf seine dringend wiederholte Frage wegen der leiblichen Nahrung immer nur antwortet «Gott weiß», das befremdet ihn, und nur die Würde des Bruders und die indirekte Bestätigung des Wunders durch jene rechtzeitig vorgebrachte Geschichte von den drei Bissen Brodes, helfen ihm über den Zweifel hinweg. Gustav Freytag, dessen schon genanntem Aufsatze Vorstehendes öfters wörtlich enthoben ist, schließt (S. 610) mit folgendem Urtheile: Für die Sache des Br. Klaus ist dies Wahrheitsbedürfniß eines gläubigen Zeugen ein ungünstiger Umstand. Wenn die Leute damals unablässig erwogen: speist er nicht, so ist er heilig, speist er, so ist er ein Betrüger; dann mußte Nikolaus selbst sich doch im Grunde seines Herzens für ein Stück Betrüger halten.

Um nun diese letzterwähnte Folgerung nicht sofort von einer willkürlich entgegen gesetzten entwerthen zu lassen, braucht man nur die ganze künstliche Situation handgreiflich zu machen, in welcher sich damals die Klausen-Angelegenheit befand, und eben Waldheims unscheinbare Tagebuch-Notizen über seinen Obwaldner Ausflug geben hiefür unerwartete Belege, Zeugnisse von historischem Belang an die Hand.

Mit wirksamen Empfehlungen aus dem Rothen Ochsen zu Luzern versehen, gelangt Waldheim zu Schiffe nach Alpnach und läßt sich von hier durch die Fährleute nach Kerns begleiten. Dieser Ort ist den damaligen Touristen, deren Reise zum berühmten Klausner in den Ranft geht, schon wohlbekannt, Kaufleute aus Halle und Prioren aus Eisenach haben sich bereits vor Waldheim hier umgesehen. Also werden die damaligen Kernser ihr Privatinteresse wohl eben so gut verstanden haben, wie heute irgend ein auf Russen und Britten spekulirendes Hôtel zu den Klassischen Stellen der Urschweiz. Der dortige Herbergswirth heißt Von Flüe, ist des Eremiten Verwandter, ist zugleich Landammann und in seiner Hand liegt die Ortspolizei. Daher kommt es, daß er sich der in den Ranft führenden Route ausschließlich bemächtigt hat, daß er jetzt dem Waldheim die Passage dahin eröffnet und vier Jahre nachher ebenso den Albrecht von Bonstetten persönlich dahin führt. Plaudernd setzt er sich zu dem angekommenen Gaste, holt ihn über Reisemittel und Reisezweck aus, leitet das Gespräch alsbald selbst auf Br. Klaus

hinüber, läßt dabei die enttäuschende Bemerkung einfließen, wie schwierig, ja wie vergeblich wohl ein Besuch daselbst sei, weil er herkömmlich abgewiesen werde, redet von der unwegsamen Strecke in den wilden Ranft, gleichzeitig aber auch von drei Reitpferden, stattlichen Hengsten, die er nach der Wahl im Stalle bereit stehen hat, und rückt zuletzt mit der Adresse des hiesigen Ortspfarrers heraus, welcher als Klausens Beichtvater allein im Stande ist, den Gast dorten einzuführen. Nun ist das Wirthsgeschäft in rechtem Gange. Der Pfarrer Oswald Isner wird sogleich herbeigeholt, zum Abendessen eingeladen, hört den Plan und läßt sich willig finden. Am Morgen darauf setzt sich eine förmliche Expedition in Bewegung; Waldheim sammt Pfarrer und Reitknecht zu Roß, die Schiffsleute sammt dem Schiffsjungen mit Gepäcke und Proviant, im Ganzen sechs Personen. Die sechsfache Tageszehrung wird Von Flüe's Wirthskreide in Rechnung bringen. Während des Rittes nimmt der Pfarrer die Unterhaltung da wieder auf, wo er sie gestern Nachts hat abbrechen müssen, denn der Fremde muß in die Lebensgeschichte des Wundermannes, den er nun von Angesicht sehen soll, eingeweiht und mit einem andächtigen Grauen vorerfüllt werden. Da die Reisekasse es erlaubt, so läßt sich das angeregte Interesse noch höher spannen. Darum stellt der geistliche Herr bei einer Windung der Straße die plötzliche Frage, ob man nicht auch Klausens Frau zu sehen wünsche, die da drüben in der Nähe wohne, und schickt, weil dieses beliebt, den Schiffsjungen mit dem Auftrage ins Flüelein, die Frau solle mit ihrem Söhnchen sofort im Ranft erscheinen, es werde heute daselbst Messe gelesen. Daß diese Herbestellung der Frau schon damals eine für die Schaulust der Fremden veranstaltete Gewohnheitsfache ist, wird sich aus dem Weitern sogleich von selbst ergeben. Kaum ist die Karawane am Ziel und besieht sich die Ranftkapelle, so stehen auch schon Mutter und Söhnlein da und werden vom Priester vorgestellt. Nun ist das Wort an der Frau und sie führt es so, wie der Handwerksvortheil es verlangt. Um die Richtigkeit der von ihr zu erzählenden Data unzweifelhaft zu machen, hat sie einen lebendigen Kalender mit hieher gebracht. Hier dieser mein Kleiner, sagt sie und schiebt das schwarzhaarige Bübchen voran, wird heurigen Sommer sieben Jahre alt, und war gerade 13 Wochen alt geworden, als der Vater von uns gieng. Gerührt betrachtet Waldheim den kleinen Klaus und drückt ihm ein «Trinkgeld» in's Händchen. Die Lebensgeschichte des Eremiten wird dann von Anfang bis Ende vorgetragen. Die Feldzüge und Schlachten

dieses gewesenen Kriegshelden; seine bürgerliche Thätigkeit als Ammann; das bei Liestal an ihm vollzogene göttliche Magenmirakel; sein seitdem andauerndes Nichtessen, die darum gegen ihn obrigkeitlich verhängt gewesene Absperrung, und als Folge davon, die amtlich erhobene, zweifellose Thatsache, daß er nichts esse; seine geheimnißvollen, nie erforschten Waldgänge sammt seinen ebenso unsichtbar bleibenden Wallfahrtsreisen bis nach Maria-Einsiedeln: Alles dies, was erst die künftige Gesammtsumme seines 19jährigen Eremitenlebens sein wird, wissen Pfarrer und Ehefrau jetzt schon, da er doch erst sieben Jahre klausnert, in allen typisch gewordenen Formeln der heutigen Legende dem Waldheim aufzuzählen. Der Pfarrer glaubt die verhoffte Wirkung an dem Zuhörer zu erkennen und liest ihm nun eine Messe zu Ehren der hl. Magdalena, wie er es ihm vorher eigens abgefragt hat; dafür bezahlt Waldheim das Messgeld und legt selbstverständlich auch eine Spende in den Opferstock. Allerlei Volk, das dem Zuge der Reisenden neugierig nachgelaufen ist, steht während dem in und vor der Kapelle. Nur Klaus allein, um den doch Alle hieher gekommen, der sie Alle durch sein in die Kapelle mündendes Guckfensterchen überblickt, zeigt sich während dieser Vorgänge immer noch nicht, er bleibt eben so lange auch für Weib und Kind unsichtbar; denn so verlangt es die ins Extrem gezeichnete Anachoretenrolle, die man ihn spielen läßt. Die Reisenden gehen darum nach beendigter Messe unangemeldet in seine Zelle. Hier seinerseits abermals dasselbe Ansichhalten. Der vornehme Besuch gewinnt ihm kein Zeichen der Ueberraschtheit oder Befangenheit ab. Nachdem er die drei Männer Platz nehmen geheißen, thut er erst seiner auf die Volksgunst abgesehenen demokratischen Gewohnheit genüge. Er öffnet nemlich ein Wandfensterchen, begrüßt die drunten stehenden Landsleute mit lauter Stimme: «Liebes Volk! Liebe Freunde!», worauf diese laut entgegen grüßen; und dann erst läßt er sich bei seinem Besuche zum Gespräche nieder, um ihnen die uns schon bekannte Geschichte von dem Weihbischof, der den Fastenkünstler mittels drei geweihter Bissen Brodes kirchlich auf die Probe stellt, ausführlich mitzutheilen. Wie wir bereits wissen, ist dieses Zwiegespräch nicht zum Vortheil Klausens ausgefallen. Denn das von Person zu Person frei gewechselte, über Höheres als Alltagsdinge sich ergehende Wort fordert den grundsätzlichen Geist heraus, unter scharf gestellten Folgerungen wird eine bloß angelernte Rolle peinlich zu Schanden. Auf die wiederholte und präcise Anfrage über sein thatsächliches Niemals- und Garnichtsessen hat er kein

Ja und kein Nein, sondern ein doppelsinniges Gottweiß, das ein Ja und ein Nein zugleich ist. Fühlbar erkältet und gestört tritt der sonst so gläubig gesinnte Waldheim den Rückweg an. Schon hat er Abschied genommen, da kehrt er wieder um und bespricht sich mit Klaus allein. Doch was der Inhalt dieses allerletzten heimlichen Gespräches war, hat er nicht in sein Tagebuch geschrieben. Dann kommt auch Klaus den Reisenden noch einmal nachgegangen und redet ins Geheim mit dem Pfarrer. Auch hievon wissen wir weiter nichts. Was war's wohl, das die Beiden einander und uns verschwiegen? Eine gemachte Einbuße, eine gemüthliche Enttäuschung, auf die man gar nicht mehr zurückkommt; eine jener ordinären Erfahrungen, die man alle Tage daheim machen kann, ohne sie erst mit Aufwand von Zeit und Geld in der Fremde entdecken zu müssen. Waldheim kam hier zu jener Einsicht, in welche auch Zimmermann's vierbändiges Werk über die Einsamkeit (IV, 235) hinausläuft: «Manchen Einsiedler schuf Gott zu schwach, um aus dem Abgrunde sich zu retten, weil er ihn stark genug gemacht, um nicht hinein zu fallen.»

Das gröblichste Vorkommniß dieses Besuches sei hier zuletzt und nach Verdienen nur obenhin berührt. Klaus bietet sich den Fremden zur Schaustellung, ja zur handgreiflichen Untersuchung dar, wie Riesen und Zwerge in Marktbuden gliederweise sich betasten lassen: «Wohl vier- oder fünfmal greifen ihn Waldheim und der Reitknecht an, um seine Körperwärme zu erforschen.» Derselbe Kerner Pfarrer Oswald Isner, welcher die Fremden hieher führt und Augenzeuge ihrer Manipulationen ist, giebt 1489 in dem ersten, Br. Klausens Seligsprechung bezweckenden apostol. Spezialprozess folgendes zu Protokoll: «Er habe da zů mal Brůder Claußen Bein vnden vnd oben griffen, daran fast wenig fleisch gewesen ist; denn es were verzert biß an ſin hütt, vnd ſin wangen gantz dinn, vnd ſin leffzen vaſt zerſchrunden.« Blatt 9 der im luzern. Staatsarchiv liegenden Quart-Hß: Historia von des sel. Br. Claußen läben, 1489.

---

3. Schon ein Jahr nach Waldheim erscheint als dritter Besuch bei Br. Klaus der Lesemeister des Ulmer Dominikanerklosters Felix Fabri, † 1502. Dieser durch seine *Historia Suevica* bekannte Schriftsteller ist ein geborner Zürcher aus dem dortigen Stadtgeschlechte Schmied und geht daher in seinen gelehrten Mittheilungen

auf schweizerische Begebnisse mit einer gemüthlichen Vorliebe ein. Letzteres thut er auch in seinem *Evagatorium*, einem großen Reisewerke, worin er seine zwei 1480 und 1484 nach Palästina und Aegypten unternommenen Pilgerfahrten beschreibt. Nur läßt es die Fremdartigkeit der hier zu erzählenden Eindrücke aus dem Oriente nicht wohl zu, daß der Verfasser gleichzeitig bei seinen abendländischen Erinnerungen mit schildernder Ausführlichkeit verweile, er kann sie nur streifen. Fabri erzählt, wie er von Bethlehem abgereist sei, um den Acker des Habakuk zu besuchen, des Propheten, den der Engel des Herrn von hier hinweg bis nach Babylon entführte, um die Speise, welche jener den Schnittern auf's Feld trug, dorten dem Daniel in der Löwengrube bringen zu lassen. Dies ist, fährt Fabri fort, eines jener Beispiele, welche beweisen, daß der Herr seine Diener nicht Hungers sterben läßt. Die Propheten hat er in der Wüste durch Raben, die zum Hungertode eingekerkerten Märtyrer durch Engel speisen lassen. Wenn er ihnen kein leibliches Brod schickt, so nährt er sie durch wunderbare unsichtbare Kraft, wie man von der hl. Katharina v. Siena liest. Und dieses Gleiche ist uns in unsrer Zeit mit eignen Augen zu schauen vergönnt. Wir wissen nemlich, daß der Einsiedler Nicolaus, der in einer Bergeinsamkeit ob dem Luzernersee wohnt, schon bei 20 Jahren ganz ohne Speise und Trank lebt. Dies hört sich freilich zu wunderbar an, aber diesen Mann habe ich i. J. 1475 selbst gesehen.[1]

---

4. Vier Jahre nach Felix Fabri erscheint am Sylvestertage 1478/79 im Ranft **Albrecht v. Bonstetten** mit einer Gesellschaft deutscher Herren. Dieser Adelige aus einem reichbegüterten Geschlecht der deutschen Schweiz war schon als Jüngling Capitular des Stiftes Einsiedeln und seit 1470 Dekan daselbst, bevor er noch Priester geworden war. Er hatte als Student Italien bereist, dorten im Kreise der ältern Humanisten und des von ihnen gelenkten Adels urbanen Geschmack und Takt schätzen gelernt und schriftstellerte seither in der leichten Gattung kleiner lateinischer Abhandlungen, die

---

[1] Et idem datum est nobis nostra tempestate videre nostris oculis. Novimus enim eremitam Nicolaum, commorantem in solitudine montuosa super Luzeriae lacum, jam ad XX annos vixisse sine omni cibo et potu. Quod tamen auditu est mirabile. Hunc virum ego vidi 1475. Evagatorium, Ausgabe des Stuttgart. Lit. Vereins, volumen primum, pag. 431.

er mit galanten Widmungsbriefen an bedeutendere Persönlichkeiten adressirte. So nun auch jetzt. Noch im gleichen Jahre seines bei Br. Klaus gemachten Besuches verfaßte er die Historia Fratris Nicolai de rupe, heremite vnderwaldenſis, et commilitonis sui, und übersendete dieses von ihm Legenda betitelte Schriftchen zugleich an König Ludwig XI. von Frankreich, und an den Dogen von Venedig Johann Mocenigo, worauf er 1485 ein in deutscher und in lateinischer Sprache redigirtes Exemplar auch dem Rathe zu Nürnberg widmete. Die Nürnberger Handschrift ist noch vorhanden und wurde im Fünfortischen Geschichtsfreund Bd. 18, S. 18 bis 34 abgedruckt. Eben dieser Edition sind die hier nachfolgenden Citate, zuweilen zwar abgekürzt, jedoch buchstäblich getreu, entnommen und Undeutlichkeiten des deutschen Textes durch die entsprechende Lateinversion erläutert. Der Verfasser beginnt mit der Entschuldigung, daß er nicht im Stande sei, so viel zu schreiben, als die Leute gegenwärtig über den Eremiten Klaus erzählen:

«Bruder Niclaus vnder der flü genennet, der alhie jn der Eidgnoſchafft jm land zů Vnderwalden jetz lang zit, als wir milticlich gloubent (freundlich annehmen), ön zitlich ſpiſe vnd dranck gar in einem ſtrengen heremitiſchen wäſen tut leben, als von demſelben uil mär vnd vollkommelicher wirt uſ gelandmëret (landkundig gemacht), dann von mir geſchriben alt (oder) gerét mag werden, nachdem vnd Ich ſolliche geſehen vnd gehört hab . . . mit welchen tugenden begabet, er ſynen bywonern als ein merwunder zeſehen vnd zuhören iſt geſin. Man ſagt in, zum erſten allein dürre biren vnd bonen, krüter vnd wurtzel mit dem bach, der nebent- für fließet, genoſſen haben, bis er zuleſt von aller zittlichen ſpiſe zu abbrechen anhub. Do dis beſchach, iſt diſſer limde (Leumund, Gerücht) zu den tallüten allenthalben kommen, wie das Nicolaus, der da ein waldbruder ſy worden, kein ſpiß noch tranck nit mer nieß. Deß vngewyß, tatent der lantanman vnd die rüte den Heremiten tag vnd nacht mit geſchwornen vnarckwenigen (unverdächtigen) hütern vmblegen, ob kein menſch Im ettwas ſpyſe oder tranck zutrüge ald (oder) ob er ſelber ettwas neme, hoch se beſehen. Do die ding alſo ernſtlich verſehen worden ſint, iſt mit gewyſſer warheit vnd kuntſchafft, demſelben brüder nichts eſſiges noch trinkigs (zugetragen), es ſy dann vom Hymel, erfunden worden.»

In Begleitung des Unterwaldner Landammanns geht die Reisegeſellſchaft vom Dorfe Kerns aus in den Ranft.

«Wir gingent jn die Cappell, mit den dingen, dem gotlichen

dienſt zugehörig vnd dienende, wol gefült, ouch gezieret von gemelde vnd uſgrabung (Schnitzwerk), als ob das Apelles gemacht hette. Wir hieſſent den prieſter, den wir vnder vns darzu geordnet hattent, das gotlich ampte anzeheben, welches wir knüwend demüticlich gehort vnd ouch der bruder hinder vns durch ein fenſterly, als er pfligt zeſehen. Der Lantanman, der vns durch ſein eigen miltikeit geleit, der da was ein geborner früntt (Blutsverwandter) Nicolai, ging vff das ſtegly (Stubentreppe), bat (für) vns vmb verhörung; des er nach kleiner wyle erwarb. Vnd wir giengent ouch zu Im. Nun war diß zell, iſt in die hohin zwey-gemechig. In der im obern teil vnſer wartet der diener gottes, vnd do er vns erſah, ſprach er gar fenſſt- vnd demüticlich mit manlicher ſtymme, enteckter ſtirnen, vffgericht: Gegrüſſet ſyent ir in gott, allerliepſten vätter vnd brüeder! Mit dem er vns nach gueter ordnung die hant dett bieten. Wir danckten Im all erſchrocken, vnd warlich mir gieng vff min har (sträubte sich) vnd min ſtim gehing mir an minem rachen (et vox faucibus haesit). Vnd zu was sind Ir harkomen an dis end, ſprach er, vnd in den Inschlund diſſer wilde, das Ir beſehent mich armen ſünder? Ich fürcht, Ir findent nütz (nihil) by mir, solicher lüten würdig. «Ja alles, als wir hoffent, dem ewigen gott gefellig, vnd einen ritter Jheſu Chriſti vnd einen diener gottempfengklich,» ſprachent wir all vß einem munde. «Wolt got, das war were!» redt er aber, vnd nach wenig worten, die da beſchahent: «Koment herab an die wermin.» Gang vor, ſprachent wir, Vatter, wir wellent dir nachgon. Vnd da wir allda ettlicher dingen halb gefragt battent, nit nach ſitten der gliſſner, ſunder ſchlechtenclich, als da zimpt einem vngelerten vnd doch vſſerleſenclich vnd hoch bedachten, tett er antwurten, das er nienert vmb gemerckt möcht ſin worden ouch von einem fiend (adeo exquisite respondit, ut non potuiſset quomodo notaſse etiam ab inimico). In dem warff ich hin vnd herwider mine ougen, alle ding beſehende vnd die perſon vnd die zel (Zelle) nit obnenhin merkende (genau ins Auge fassend). Er ist einer gueten lenge, gantz mager, brun vnd runtzelecht, hat verwirrt, vngetrält locke, schwartz, gemüschet mit grawi, nit dick. Alſo der bart jn lenge eines dumen, mittelmeſſige ougen in gutter wiſſi, wyß zen in guter ordnung, vnd ein naſen wolgeſtaltig dem angeſicht, nit redrich vnd die er nit erkennet, ſtraſbar (neque incognitis corrigibilis). Ich gloub jn ouch ſyn by ſehtzig jaren. So man jn anrüret, ſo iſt ſin hant kalt. Er iſt bloß an houpt vnd an fuſſe, ein grawen rock über bloſſen hb angeleit. Das gemechlin war

law-warm vff Sant Silueſterstag, mit zweyen cleinen fenſterlin[1], hett nebent nit gemach vnd heimliche flöffly (Schlupfwinkel), denn allein, von denen wir vor gerett habent. Ich ſach kein hüßgeſchirr, keinen tiſch, noch kein ſtrate (nec ſtratum), daruff ruewete (hätte ruhen können) der göttlich diener. Er mueß ſtân oder ſitzen, oder vff der tili im gemueder liggen (vel in pavimento pulvereo jacere), wo er das thuen wil.»

Auf des Nikolaus ernstliches Bitten, die Reisenden möchten nun auch den Mit-Eremiten Bruder Ulrich im benachbarten Möslein heimsuchen, den er ihnen hoch anrühmte, nahmen sie Abschied und begaben sich dorthin. «Diſſer lopt widerumb Br. Niclauſen allerhochſte vnd ſin ſtrenges leben, ſprach vnder andern: «Derſelb min mitbrüder hat über den Jordan geſchiffet, aber ich armer ſünder wonen noch her-diſſenthalb.»

«Sie sagten, es were in dem vierzehenden Jare (von späterer Hand steht hier darüber geschrieben «achtzehenden»), das Br. Niclaus nit geeſſen hett, denn uff einmal, durch gehorſami bewegt mit dem wichbischoff von Coſtentz, do er alda die Cappel wichte, allein try bitz vnd mundfol mit geſegnotem win genommen. Sy redtent in ouch den ſlaff halb-ſtende rugglingen nemmen (et sompnum capere semistando resupine quoque aiunt). Es redent ouch etlich, In künfftige ding geſeit haben (dicunt nonnulli, eum quoque prædixiſſe futura); die ich von Im, weder von andern warhafften nie gehört hab, das er sich ſolicher dingen nienert-vmb vnderwinde.»

So weit das Eigenthümliche und uns Zweckdienliche dieses Reiseberichtes; da derselbe i. J. 1479 abgefaßt ist, so kann er schon deshalb von Klausens Vermittlerrolle auf dem Tage zu Stans 1481 noch nicht Erwähnung thun, allein gegen Klausens prophetische Befähigung, die demselben mit Bonstettens Wissen Etliche beilegten und die er nachmals am Stansertage so besonders geltend gemacht haben soll, erklärt sich Bonstetten geradezu: Nie habe er weder durch Klaus selbst, noch durch andere Wahrheitsliebende gehört, daß Klaus sich mit solcherlei Dingen irgend einmal befaßt habe.

Hält man die «Apellesgemälde», welche Bonstetten in der damaligen Ranftkapelle erblickt haben will, sodann das unzeitig angebrachte «vox faucibus haesit» und noch ein andres Virgil-Citat für

[1] Es waren in Blei gefaßte Butzenscheiben, die man als Schieber von zehn Zoll in der Weite in die Fensterwand zurück- und vorschob; ebenso das dritte, aus der Zelleinwand in die Kapelle mündende Guckfenster.

nicht mehr als es ist, für bloße stilistische Schnörkel nach damaligem Literatengeschmack, so darf alles Uebrige des Berichtes als eine verständige, lehrreiche und verdeutlichende Charakteristik werthgeschätzt werden. Zum erstenmale erhält man hier die richtige Vorstellung über die Beschaffenheit von Klausens Zelle. Sie bestand aus zwei ebenerdigen Kammern, in deren hintere man über ein paar Holzstaffeln («ſtegly») hinaufstieg; von dieser aus mündete ein spannenlanges Guckfensterchen in die Wand der anstoßenden Kapelle, durch welches Klaus, indem er selber ungesehen blieb, den Messdienst und die versammelten Andächtigen mit übersah. Die untere Kammer, sein eigentlicher Wohnraum, war heizbar und fand sich an jenem gewiß kalten Vorneujahrstage so wohl temperirt, daß Klaus seine Freunde sogleich dahin führte: «Kommet hinab an die wermin!» Die ganze Zelle war 10 Werkschuh lang, 9½ breit und 6 hoch, so daß man stehend die Diele mit dem Haupte berührte. Stumpf VII, 4. Hugo, Acta SS. III, 409. Treffend ist dann Klaus nach Aussehen und Benehmen geschildert. Nackt steckt er in seiner grauen Kutte, unbedeckt an Fuß und Kopf. Das dünne ungeſträlte Haupthaar muß er beim Empfang der Fremden sich erst aus der verrunzelten Stirne streichen, es ist damals schon im Ergrauen. Seinem Körper, hoch und langgliedrig, mangelt die rechte natürliche Wärme: «ſo man in anrürt, ſo iſt ſin hant kalt.» Das Gegentheil hievon hat, wie wir uns erinnern werden, Waldheim behauptet; allein jener Besuch war in den Mai gefallen. In seinem Gespräche ist Klaus rückhaltend, einsylbig (nit redrich), Ausforschern gegenüber wortwählerisch und gegen Unberufene herb abweisend. Betont wird, wie er sich die Nahrung allmählich stückweise abbrach, wie dieses gesteigerte Fasten dann den Ruf einer wunderbaren Enthaltsamkeit hervorrief und eben dadurch Gegner erregte, welche den Bruder damals schon für einen Betrüger hielten. Bonstetten aber glaubt nur Gutes von ihm und will sich durch das weitabweichende Urtheil Anderer nicht beirren lassen; anstatt ein Schwyzer-Demokrat zu sein, der sich auch in geistigen Fragen majorisiren läßt, mißachtet er den Entscheid der Mehrheit und meint achselzuckend: «soviel Köpfe, soviel Sinne.»

---

5. Wir kommen nun zum fünften unsrer Berichterstatter, dessen bezügliche Notizen i. J. 1481 vor Weihnachten niedergeschrieben sind. Es ist Johann Trithemius, geboren 1462 als Sohn eines

Winzers zu Trittenheim an der Mosel, etliche Stunden von Trier, schon in seinem zweiundzwanzigsten Jahre Abt des Benediktinerklosters Sponheim, unweit Kreuznach, nachmals Abt zu St. Jakob bei Würzburg, daselbst gestorben 1516. Trithemius handelt in seinem lateinisch abgefaßten Hauptwerke, Annalen des Klosters Hirsau am Neckar (Ausgabe, St. Gallen 1690) an mehreren Stellen von Br. Klaus. Zwar kennt er ihn nur vom Hörensagen und sein Zeugniss würde deshalb geringeren Werth beanspruchen, wenn es nicht den Bericht eines Augenzeugen, wie ersichtlich ist, ziemlich genau wiedergäbe. Die Stelle folgt hier in Uebersetzung, mit Auslassung einiger Zeilen.

Im J. 1487 ist Niklas in der Schweiz gestorben und neben seiner Klause in der Kapelle begraben worden. Er ist in der That zu unsrer Zeit ein wundersamer Einsiedler gewesen, der 20 Jahre lang gar nichts gegessen hat. Es war wegen dieses Mannes überall durch ganz Deutschland viel Gezänk, da einige ihn wie einen Heiligen ehrten, andere alles, was man von ihm sagte, nicht glauben wollten. Ich weiß es ganz zuversichtlich, auch die Nachwelt wird sich darüber aufhalten und in zwo Parteien spalten, deren eine uns Lügen strafen, die andere uns der Unwissenheit zeihen wird. Ich kannte einen Abt unsres Benediktiner-Ordens, der ein durchaus gelehrter und kirchlicher Mann war, nur etwas zu gierig nach zeitlichem Gute und dem Reichthume dieser Welt, habsüchtig und geizig. Dieser erhielt einst vom Provinzialcapitel den Auftrag, unsere Ordensklöster in der Konstanzer Diöcese zu visitiren. Da trieb ihn mehr Neugierde als Frömmigkeit, auch diesen wundersamen Einsiedler zu sehen. Der Genosse seiner Visitation war Konrad, Abt von Wiblingen, aus derselben Konstanzer Diöcese, ein sehr ansehnlicher Mann, von dem ich die folgende Sache mir habe erzählen lassen.

Als sie zusammen zum Einsiedler Klaus kamen, fieng jener ersterwähnte Abt an, ihn durch allerlei Reden auf die Probe zu stellen und fragte ihn über verschiedene Schwierigkeiten in der hl. Schrift, wiewohl er wußte, daß Klaus nicht einmal des Lesens kundig war. Auf alles antwortete der Einsiedler sehr genau, betrug sich durchweg demüthig und gab kein Zeichen der Ungeduld, obgleich er gar sehr von dem Abt gedrängt wurde, der sich nun einmal vorgenommen hatte, zu erforschen, was hinter dem Manne stecke. Unter vielen versuchenden Reden, mit denen der Abt ihn plagte, frug dieser auch: Bist du der, welcher sich rühmt, in soviel Jahren nichts gegessen zu haben? Ihm antwortete der Einsiedler:

«Guter Vater, ich habe niemals gesagt und ich sage es wirklich nicht, daß ich nichts esse.» Der Abt aber drängte weiter, in der Voraussetzung den sanften Mann reizen zu können, brachte die Rede auf die Habsucht und stellte ihm die Frage: Was ist Habsucht? Da antwortete der Eremite: «Was frägst du mich über die Habsucht? ich bin ein ungelehrter Mann und habe nichts; du aber bist gelehrt und reich, und du weißt nicht nur besser als ich, was Habsucht ist, sondern du hast auch schon zur Genüge erfahren, wie die Habsucht im Herzen wirthschaftet. Denn im vergangenen Jahre hast du aus Wucher 27 Fuder des besten Weines für ein Spottgeld angekauft und am Ende des Jahres um eine große Summe wieder verkauft. Aber deine Habsucht hat dein Bischof gestört und durch seine eigne Gier gestraft, denn er hat dir und dem Käufer die ganzen 27 Fuder Wein weggenommen, gegen deinen Willen und trotz deiner Klagen, hat den Wein mit Gewalt in seine Keller geführt und dir dafür nicht einen Pfenning bezahlt, wird dir auch nie einen bezahlen. Diese Zeichen des Geizes stehen dir auf der Stirn geschrieben, sie wurzeln in deinem Herzen und sind zu deinem Leidwesen offenbar worden.»

Ueber diese Worte erschrak der Abt, wurde sehr verwirrt und konnte nichts darauf antworten. Und wer sollte nicht darüber staunen, daß ein unwissender Mann, der mehr als sechzig Meilen von dem Orte der That entfernt ist, offen ausspricht, was er durch keinen irdischen Bericht vernommen hat, zumal in der wüsten Einöde. Es ist kein Zweifel, daß er dies nicht aus Menschenmund hat, sondern durch Offenbarung des hl. Geistes, denn diesem allein dient er von ganzem Herzen. Die Sache selbst aber war so verlaufen. Der erwähnte Abt hatte in der Weinlese 27 Fuder Wein, das Fuder um 6 rh. Gulden gekauft. Im nächsten Jahre stiegen die Weinpreise, und er verkaufte denselben Wein einem Bürger von Nürnberg, das Fuder um 24 Gulden. Dies hörte der Bischof, und aufgehetzt durch schlechten Rath, raubte er den ganzen Wein, lud ihn in ein Schiff und führte ihn in seine eignen Keller, bevor noch der Käufer seinen Wagen herangeschafft hatte. Denn der Wein lag nicht im Kloster, sondern in dem Dorfe, wo er vom Abt angekauft worden war. So strafte der Geiz den Geizigen.

Vieles Wahre hat der erwähnte Br. Klaus vielen Leuten vorausgesagt und ist von allen, die ihn kannten, für einen wahrhaften Knecht Gottes und Propheten gehalten worden, und nicht ohne Grund. Denn da der Ruf gieng, daß er nichts esse, haben sich die

Schweizer, zumal die von Luzern, zusammengeschworen (einander Mithülfe eidlich angelobt) und ihn mit größter Sorgfalt, Emsigkeit und Klugheit bewacht, zuerst insgeheim ohne sein Wissen, dann auch offenbar, so daß nicht möglich war, ihm auf irgend eine Weise durch List, ohne daß sie es merkten, Speise zuzutragen. Und die wilde Art dieses Volkes und der Zorn der Landleute sind wohl bekannt; hätten sie an dem Manne Betrug, Täuschung oder Verstellung gefunden, sie würden ihn ohne Erbarmen auf der Stelle getödtet haben. — Auch der Erzherzog Sigismund von Oestreich schickte seinen Leibarzt, den Doctor Burkhard von Horneck, einen gelehrten Mann und scharfsinnigen Beobachter, der 80 Jahre alt jetzt noch mit mir bei Würzburg lebt, zu demselben Klaus, um sich zu überzeugen, ob der Ruf von dessen unablässigem Fasten wahr sei oder falsch. Dieser beobachtete ihn mit der emsigsten Sorgfalt mehrere Tage und Nächte und stellte über allen Zweifel fest, daß der Einsiedler durchaus keine Speise genieße.

So weit Trithemius. Die Unterredung mit dem Abt ist uns ohne Datum überliefert, sie fällt aber wahrscheinlich noch vor 1481 als der Zeit des Stanser-Verkommnisses, bei welch letzterem Br. Klaus die ihm beigeschriebene Divinationsgabe auch in der Politik geltend gemacht haben sollte. Unser wundersüchtige Abt, der nach jedem Beweismittel von Klausens angeblichem Prophetentalente hascht, würde gerade diesen gewichtigsten Beweispunkt nicht übergangen haben, wenn derselbe ihm damals schon bekannt gewesen wäre. Dagegen hat er die vorliegende Probe von Klausens Allwissenheit recht ungeschickt in der Erzählung angelegt und vorgebracht. Jener wegen Wuchers bereits öffentlich zu Schanden gewordene Abt konnte doch unmöglich mit der unmotivirten Vorfrage über die Habsucht hier zur Thüre hereinfallen, er mußte sie vielmehr, um den Eremiten des gleichen Lasters überführen zu können, erst unter der Hand und schlichweise stellen. Allein Tritheim will vor allem den Propheten glänzen lassen, um dann ein schon bereit gehaltenes Kloster-anekdötlein recht effektvoll an den Mann zu bringen. Nachdem er das Geschichtlein schadenfroh ausgekramt hat, hinkt die leichtsinnige Betheuerung nach, nur der hl. Geist habe dem Klaus diese genaue Rechnung über 27 Fuder Mainwein inspiriren können. So wenig Umstände machten damalige Kirchenfürsten zwischen hl. Geist und Weingeist. Gustav Freytag, der diese Erzählung ebenfalls in seinem schon erwähnten Aufsatz mit aufgenommen, ist hierin anderer Meinung als wir und äußert darüber am Schlusse: Uns wundert nicht

Klausens Bekanntschaft mit dem Weinhandel des Benediktiner-Abtes; vom Kloster Einsiedeln her trugen ihm seine geistlichen Vertrauten zuverlässig auch den Klatsch zu, der damals in den Mönchsorden eifrig und bösartig umherlief. Bemerkenswerth aber ist der selbstbewußte Stolz des Bruders, mit welchem er als Laie sein entsagungsvolles Leben der Begehrlichkeit des vornehmen Geistlichen gegenüber stellte. Vor Allem erbittet die Erklärung Beachtung, daß er in Wahrheit niemals seine Enthaltung von Speise und Trank selbst behauptet habe. Daß dies dem Worte nach richtig war, dafür kann man in jener früheren Unterredung mit Hans Waldheim und dem «Gott weiß» eine Bestätigung finden. Aber ebenso deutlich lehrt auch vorliegendes Gespräch, daß der Einsiedler dennoch beflissen war, auf Umwegen die Meinung von seiner übernatürlichen Dauer zu fördern.

Tritheims Werke sind, wie seine eigene Natur, phantastisch und nach Effekt haschend, so ist also auch seinen vorstehenden Angaben ein geschichtlicher Werth nicht beizulegen. Voreingenommen konnte er für den Einsiedler schon um deswillen gewesen sein, weil er in Wirklichkeit einem ähnlichen Traumbilde nachhieng, wie dieser, nemlich der Zahlensymbolik, nur daß der gelehrte, vielbelesne, Bibliotheken ansammelnde Abt dabei zu weiteren Combinationen gelangte, als die an der Dreifaltigkeit herumtändelnde Einfalt des Bauern. Ueber Letzteres handelt der nachfolgende siebente Abschnitt. Tritheim suchte das Geheimniß der symbolischen Zahl mit dem der symbolischen Buchstaben in Verbindung zu bringen und die angeblich mystische Bedeutung der einen aus der eben so angeblichen Bedeutung der andern zu erklären. Ueber diese seine Entdeckung eines großen kabbalistischen Geheimnisses sagt er: «Dasselbe sei zusammengesetzt durch die siebenfache Zahl, in dem Dreifältigen achtmal gemannichfaltiget und dadurch zu dem einfachen Elemente in der dreifachen Zahl wieder zurück geführt. Dadurch geschehen schnelliglich die mirakulosen Gesundmachungen der Krankheiten, es fliehen die Teufel, kommen dagegen hervor, wenn sie gerufen werden nach der Schickung der vierfältigen Zahl.» Die Kirche, welcher Tritheim in aller Rechtgläubigkeit anhieng, verbot die Schrift, indem sie darin ein bloßes Zauberbuch erblickte, und sogar ein Martin del Rio (Disquisitiones Mag., lib. 2, Quaest. 3, pag. 99) erklärte sich dagegen, der doch selber in allem Hexenglauben tief versunken war. Aehnlich ergieng es Tritheim mit der Entdeckung einer Geheimzeichenschrift, die er in dem Clavis Steganographiae (Frankfurt,

Berner 1621. 4°) zu bearbeiten begonnen hatte. Hiegegen eiferte dann auch die reformirte Kirche, und noch Barthol. Anhorn, Pfr. zu Elgg im Kt. Zürich, schreibt dagegen: Magiologia, d. i. christlicher Bericht von Aberglauben vnd Zauberey. Durch Philonem. Augustæ Rauracorum (Baselaugst) 1675, S. 507.

---

6. Dr. Petrus Schott II, Rathsherr und Kanonikus zu Straßburg, Sohn des gleichnamigen Rathsherrn daselbst, Geilers von Kaisersberg vieljähriger Freund, meldet 1487 seinem ehemaligen Studiengenossen, dem Baron Bohuslas von Hassenstein, des Böhmenkönigs Sekretär, daß jüngst Br. Klaus in Unterwalden gestorben sei, und schildert dessen Persönlichkeit: «Daß Br. Nikolaus aus diesem Leben geschieden ist, wird dir nicht unbekannt sein. Bei seinen Lebzeiten haben ich und mein Vater ihn einmal besucht. Es war ein Mensch mit verwildertem Haarwuchs, von Gesicht zwar wohlgestaltet, aber abgemagert, verrunzelt und von einer erdfahlen, wie mit Staub bestreuten Hautfarbe. Seine langgestreckten hagern Glieder bedeckte er mit einem einzigen Kleidungsstücke. Er empfieng uns zwar mit freundlichem, ja recht christlichem Zuspruche ohne irgend einen Schein der Heuchelei, allein auf unsre Anfragen gab er nur schlichten, kurz abgemeßnen Bescheid. Ich werde dir sein schon lange gewünschtes Bildniß nächstens übersenden und dann ausführlicher über seinen Tod und was damit zusammenhängt, berichten, denn Märchen, statt bestimmter Thatsachen, sind mir keiner ernstlichen Meldung werth.»[1] Dieser fernere Bericht Schott's ist entweder unterblieben oder verloren gegangen, in seinen Werken findet er sich nicht.

---

[1] 1487, IV. Id. Sept. Ex Argentina.

Fratrem Nicolaum e vita diſceſſiſſe, non ignoras; eum, dum viveret, convenimus Pater et ego, hominem inculto crine, vultu honesto quidem et macie rugato, ac quaſi pulvere conſperso, qui longos ac proceres artus unica veste contegeret, blandis verbis et vere christianis nos acciperet, ſine ulla tamen ſimulatione, quam hypocrisin vocant, ſed ſimplici et abbreviato contextu quaeſitus reſpondens.

Ejus tibi (hier läßt die Druckzeile eine vorsätzliche Lücke für ein dreisilbiges Wort; etwa «imaginem») diu quaeſitam, aliquam mittam, tum lacius de obitu ejus et de his, quae inde ſecuta ſunt. Incerta enim pro certis: aſſeverare nolim etc.

Petri Schotti, Argentin. Patricii, etc. Lucubraciunculae. Straßburg bei Martinus Schott, VI. Non. Octobres 1498, 4°.

7. **Battista Fulgosio**, Doge von Genua, war seinem Vater Perino in der Herzogswürde nachgefolgt, wurde aber durch die vielfachen Umtriebe des Obiettus Fliscus und schließlich durch die seines eignen Oheims, des Paul Fulgosio, welchem er zum Cardinalshut verholfen hatte, der Regierung entsetzt und des Landes verwiesen. Dies geschah i. J. 1483. Der sonst durchaus kriegerisch gesinnte Mann suchte nun die Schmerzen der Verbannung durch geschichtliche Studien zu lindern, zeichnete seine täglich fortgesetzten Collectaneen in italienischer Sprache auf und ließ sie, da er selbst mehr mit der Politik als mit dem Lateinstil vertraut war, durch seinen Lehrer Raymundus Socinates ins Latein übertragen und nach jener sachlichen Eintheilungsweise zusammenstellen, welche er aus Valerius Maximus kennen und schätzen gelernt hatte. Sein Werk war nicht für die Oeffentlichkeit, sondern ausschließlich für den geliebten Sohn Peter bestimmt, der daraus die Heldenhaftigkeit seiner Ahnen erkennen und ihnen nachzuahmen lernen sollte. Des Raymundus Lateinversion scheint jedoch bald verloren gegangen zu sein, denn mit Peters Genehmigung wurde nachmals das italienische Original durch Camillus Ghilinus (über ihn handelt Paul. Jovius, Elog. doct. Viror., pg. 140) abermals ins Latein übersetzt und dem kgl. Statthalter des Herzogthums Mailand Lafredus Carolus gewidmet. Diese uns hier dienende Ausgabe erschien unter folgendem Titel: Bap. Fulgosii factorum dictorumque Memorabilium Libri IX, a P. Justo Gaillardo Campano, in Parif. Senatu advocato, aucti et restituti etc. Parifiis ap. Petr. Cauellat, via Jacobæa, fub interfignio Floris Lilii. 1578. 8°.

Im ersten Buch, Kap. 6, pg. 57a. werden mehrere Fälle von 7wöchentlichem bis 7- und 12jährigem absolutem Fasten aufgezählt, denen der Verf. folgende bemerkenswerthe Erwägungen vorausschickt. «Es verlohnt sich der Mühe, dergleichen Abstinenzfälle hier zu berühren. Denn sie lehren, wie weitreichend die Wirkung der Naturkräfte ist; wie gar viele Aerzte, obschon sie sich für allwissend halten, lange Zeit hinter das Licht geführt werden; wie manchmal der große Haufe der Unwissenden Mirakel da zu sehen meint, wo nichts anderes vorliegt als ein, wenn auch immerhin seltenes, doch wirklich natürliches Ergebniß. Man gelangt dabei ferner zu der wohlthuenden Einsicht, wie viel die Wissenschaft zu leisten im Stande ist; wie nur ihr Lichtstrahl den Gelehrten vom obscuren Haufen unterscheidet; wie nur sie bewirkt, daß man nicht, gleich dem Bildungslosen, gar Alles anstaunt; daß man nicht die Beute

jedes Betrügers wird, dessen Brodkorb die Mirakel sind; daß man auch abschüssige Pfade ohne Schwindel und Sturz dahin wandelt, während der gemeine Verstand schon auf ebenem Wege stolpert.»

«[1] Im J. 1460 hat Nikolaus, ein Schweizer aus Unterwalden, Vater von fünf ehlichen Kindern, unweit von seinem Wohnorte ein Einsiedlerleben begonnen und ist darin verstorben, nachdem er seine letzten fünfzehn Lebensjahre gänzlich ohne Speise und Trank zugebracht hatte. Seine Weissagungen, die sich erfüllten, und überdies seine strenge Lebensweise erwarben ihm den Glauben, daß hinter seiner gänzlichen Enthaltung von Trank und Speise keinerlei Heuchelei stecke. Gleichwohl kam der Konstanzer Bischof, in dessen Sprengel Nikolaus gehörte, zu ihm in die Einöde gereist, nahm den ganzen Sachverhalt in genaue Untersuchung und hat darüber auch in einem offenen Schreiben berichtet. Um damals persönlich sich zu vergewissern, nöthigte er den sich Weigernden unter dem Gebote des Gehorsams, etwas Weniges von Speise zu sich zu nehmen, worauf dann Nikolaus, wie er es selber befürchtend vorher gesagt hatte, an einem dreitägigen heftigen Magenkrampf erkrankte. Es ist dieser Fall als ganz zuverlässig wahr ermittelt nicht allein durch den Bischof, sondern auch durch mehrere deutsche, französische und italienische Staatsmänner, welche ebenfalls die Reise zum Einsiedler machten. Ich selbst habe mir darüber von solchen Personen erzählen lassen, welche ihn gesehen und Gespräche mit ihm angeknüpft hatten. Ich stelle aber die Thatsache noch besonders darum zu den unzweifelhaft wahren, weil er von seiner Speiseenthaltung selber stets nur zurück-

[1] Zur Vergleichung folgt hier die Hauptstelle aus dem Original.

Anno ſalutis quadringenteſimo ſexageſimo poſt mille, Nicolaus Heluetius Vnderualdenſis poſt ſuſceptos ex coniuge quinque liberos, cum haud longè ab oppido ſolitariam ageret vitam, peracto quintodecimo anno ſine vllo potu ciboque deceſſit, veráque inuenta fuerunt quæ prædicebat futura, vitáque prorſus auſtera fidem faciebat, nihil ab eo de cibi ac potus abſtinentia fingi, et tamen Conſtantienſis epiſcopus, in cuius diœceſi agebat, profectus ad eum ipſum locum, vbi Nicolaus erat, diligenter rem perquiſiuit, inuentáque palám literis mandauit, qui vt de re certior fieret ſub obedientiæ imperio recuſantem parum ſibi ſumere coëgit, ob quam rem triduum grauiter ſtomachi dolore laborauit. Id quod ipſe vereri ſe antè monuerat. Nec verò Epiſcopo illi tantum, verum multis quoque principibus Germanicis, Gallis atque Italis, qui eò profecti ſunt, res hæc explorata fuit. Nos quoque cum his locuti, qui viderunt ac ſermones vnà ſeruerunt, ré extra ambiguum ponimus, præſertim quod de hac cibi abſtinentia diligentius quæſitum eſt, de qua ipſe parcè loquebatur, remque non miraculo, ſed naturæ tribuebat.

haltend sprach und dieselbe, so oft man ihn eindringlich darüber befragte, nicht einem Wunder, sondern seinem Naturell zuschrieb.»

In gerechter Scheu vor dem zudringlichen Kirchenwunder übergeht Fulgosio mit taktvollem Stillschweigen jene dogmatische Erklärungsweise (die ihm anderwärts kirchengeschichtlich schon v. J. 1322 her bekannt ist), als sei Klaus durch den alleinigen Genuß der hl. Hostie für immer ersättigt und also zu seinem langjährigen Fasten befähigt worden; und um so schwungvoller hebt er hervor, daß hier ein von Klaus selbst zugestandner, durchaus natürlicher Fall vorliege, dessen eine räthselhafte Seite für unsre rationelle Erkenntniß sich wohl auch noch enträthseln werde. So weit ist alles gut; doch in welchen Widerspruch geräth hierauf der wackere Mann. Denn nachdem er bereits voraus bemerkt hat, daß bei fortgesetzter Speiseenthaltung binnen 7 bis 10 Tagen der Tod erfolge, weil die Ernährungsorgane unfähig gemacht werden weiter zu funktioniren, so folgert er nun aus dem gänzlichen Pausiren eben dieser Organe den Grund zur weiteren fünfzehnjährigen Lebensdauer des fastenden Klaus. Um den kirchlichen Aberglauben zu vermeiden, fällt er in den historischen, welcher bei ihm eins ist mit dem aristokratischen Standesaberglauben. Als ein mächtig gewesener Fürst seiner Zeit setzt er nemlich voraus, das wissenschaftliche Primat müsse im politischen schon accidentiell mit enthalten sein. Bischöfe und Fürsten sind daher seine literarischen Gewährsmänner. Die angebliche Untersuchung bei Klaus durch den Konstanzer Bischof und dessen ebenso angebliches Bestätigungsschreiben; die hiemit übereinstimmenden Reiseberichte mehrerer fürstlicher Personen; persönliche Relationen aus dem Munde vornehmer Bekannten, welche mit Klaus verkehrt hatten: Dieses vierfältige Mansagt der damaligen Noblesse erhebt sich Fulgosio zu dem geschichtlichen Glauben, Klausens Magen habe in 15jähriger Quiescenz gelegen und habe daher seinem nichts mehr genießenden Eigenthümer die Abstinenz eben so lange zu einer ihm ganz naturgemäßen machen können.

III. Bruder Klausens übernatürliches Fasten,

nach zeitgenössischer, kirchlicher und naturalistischer Beurtheilung.

Die Speise dem Bauche und der Bauch der Speise.
1. Corinth. 6, 13.

Ob ein Mensch gegen zwanzig Jahre lang ohne jegliche Nahrung nur von der bloßen Luft zu leben vermöge, ist eine Frage, die vor Vernünftigen nicht ernstlich verhandelt werden kann. Um so überraschender wird es dem Leser sein, zu erfahren, daß dieselbe Frage in Beziehung auf Br. Klaus und auf andere Fastenkünstler vor und nach ihm, wirklich gestellt und von einer nicht geringen Reihe von Autoren sehr verschiedener Zeiten bejahend beantwortet worden ist. Anlaß und Discussionsverfahren war und blieb dabei im Allgemeinen immer folgendes. In Verlegenheit gesetzt durch öfters wiederkehrende Fälle lang andauernder gänzlicher Speiseenthaltung, selbst aber wissenschaftlich noch zu unvorbereitet, um dieselbe im Einzelnen entweder gänzlich bestreiten oder sie ohne Beiziehung eines Wunders natürlich erklären zu können, war die umher tastende Speculation des Mittelalters auf gewisse sagenhafte Stellen in den Schriften der Aristoteliker und Platoniker gestoßen und hatte, da diese Schriften und Schriftstellen für unzweifelhaft echt galten, auch die darin gemeldeten Fälle treulich als reingeschichtliche Facta hingenommen. Aus der geglaubten Wirklichkeit dieser älteren Facta schloß man auf die gleiche Möglichkeit der neueren und behalf sich, da man doch keines von beiden naturgemäß zu erklären wußte, mit einer auf die Wunderthätigkeit der Natur gebauten Hypothese. Die daher stammende neue Theorie behauptete: die Luft ist das ausschließliche Ersatzmittel aller Nahrung bei Langfastenden. Die Scholastiker des Mittelalters, welche vermittelst der aristotelischen Philosophie das Lehrgebäude der christlichen Kirche zu befestigen suchten, meinten jene Theorie schon bei Aristoteles entdeckt zu haben und hielten daran im Kreise ihrer Mönchsschulen auch noch

nach der Reformationsperiode systematisch fest. Unter die Zöglinge des Scholasticismus aber gehörten die zwei gerade hier in Betracht kommenden Gelehrten Numagen und Wölflin, welche beide Klausens Zeitgenossen waren und von 1488 bis 1500 als dessen früheste Biographen auftraten. Wölflin bemerkt im Vorwort seines Buches, Klausens langdauernde Speise-Enthaltung sei durchaus nichts so ungewöhnliches, daß man sie wegen ihrer Seltenheit verwerfen dürfte, denn wie allbekannt hätten schon ehemals viele christliche Männer und Frauen gleiche Proben der Enthaltsamkeit abgelegt. Auf das eben erwähnte Theorem läßt er sich zwar nicht ein, um so entschiedener thut es sein theologischer College Petrus Numagen, dessen Werk über Br. Klaus handschriftlich in Zürich liegt und stellenweise in Hottingers Helvet. Kirchengesch. II. 487 abgedruckt steht. Er ist der Meinung, Klausens Abstinenz möchte wohl schon darum auf natürlichen Ursachen beruht haben, weil man geschichtlich wisse, daß derselbe bei warmer und trockener Luft gesunder gewesen sei, als bei kalter und feuchter Witterung (die Sage nemlich gieng, er habe Brust und Unterleib an einem beständig geheizten Ofen erwärmen müssen); und da er stets in einer reinen würzigen Alpenluft athmete, so habe er sich eben durch diese stärken und forterhalten können. Hat nun Klaus, fährt Numagen fort, von einer solchen stoffgeschwängerten Luft, und hat auch Johannes der Täufer von Wildhonig und Heuschrecken, also gleichfalls nur von feinen durch die Luft vermittelten Substanzen fortgelebt, und sagt eben darum von dem Letzteren unser Herr: Johannes ist gekommen und aß nicht (Brod), und trank nicht (Wein), Luc. 7, 33: wie soll man alsdann eine solche Lebensweise anders benennen, als ohne Speise leben?[1]

Die auf Numagen folgenden klerikalen Schriftsteller haben alsdann alle möglichen mittelalterlichen Werke mit eisernem Fleisse durchforscht und daraus noch eine Masse von einschlägigen Beispielen zusammengetragen. Das hierüber von uns hier zunächst Mitzutheilende stammt aus des Jesuiten Gaspar Schott Physica Curiosa v. J. 1662, und setzt darum jedem Citate die betreffende Seitenzahl aus dem

[1] Mel Silvestre et locustas, res graciles ab aëre miniftratas, guftaffe Johannem Bapt., quid plus eft, quam qualiter Nicolaum dicimus impinguatum aërem hauffiffe. Quid, inquam, hiis vixiffe, fecus eft quam fine cibo vixiffe; fecundum quod dixit Dominus: Venit Johannes nec manducans nec bibens. Hottinger fügt diesem mystischen Satze mit protestirendem Rationalismus bei: «Welchem wir keinen Beyfahl geben.»

ersten Theile jenes Werkes bei. Schott classifiziert die bei ihm behandelten Beispiele (Exempla Inediae et Inbibentiae diuturnae) theils als übernatürlichen himmlischen Ursprungs, theils als dämonische oder Besessenheitsfälle, theils als rein natürliche. Die natürlichen erklärt er aus den constanten Wirkungen des Lichtes, der Wärme und der Feuchtigkeit. Zum Verständnisse dessen aber, was er unter Feuchtigkeit begreift, bedarf es einer kleinen Beifügung. Indem er nemlich die Feuchtigkeit zu einer besondern Potenz erhebt, bekennt er sich zur Humoralpathologie, einer uralten medicinischen Theorie, welche den Grund ungewöhnlicher Lebens- und Krankheits-Erscheinungen aus einem Mißverhältnisse der Säfte, als der Elementarflüssigkeiten des menschlichen Körpers, ableitet. Unter dieserlei Voraussetzungen bestimmt Schott die hier folgenden Fälle als rein natürliche. Auf das Zeugniß des Aristoteles hin, der das betreffende Subjekt selbst besichtigt habe, solle der Platoniker Olympiodorus von einem Menschen berichten, welcher lebenslänglich weder aß noch auch schlief, dagegen stets an der Sonne lag und alle seine Nahrung aus der Luft schöpfte. Hierüber gebe Cœlius Rhodiginus lib. 24, cap. 21 besondern Aufschluß (Schott 464). Auch Hermolaus habe einen Priester gesehen, welcher ausschließlich nur durch Lufteinathmen damals schon seit vierzig Jahren sich ernährt hatte (465). Solchen schon im Alterthum berühmt gewesenen Beispielen reiht Schott dann unter Anderem auch die seit 1602 weltkundig gewordene Geschichte der Appollonia Schreyer an. Dieses von Galz, bei Erlach im Berner Seelande, herstammende Bauernmädchen war, als der Arzt Quercetanus (Eichwalder?) sie sah und in seinem Buche über Diätetik (Sectio 2, cap. 4) beschrieb, achtzehnjährig, hatte damals schon über drei Jahre speise- und tranklos vegetirt, und war nebst ihrer Mutter unter dem Verdachte, daß zwischen beiden ein heimliches Einverständniß in der Sache obwalte, auf Befehl der Regierung ins Spital nach Bern geschafft worden. Nach mehreren Tagen scharfer Beobachtung ergab es sich, daß Appollonia auch hier ohne jegliche Nahrung fortlebte. Das Gutachten der Aerzte lautete, sie sei melancholisch; Quercetanus aber, ein Humoralpathologe, erklärte, der Tod sei trotz des Aufhörens alles Appetites, hier nicht erfolgt, weil die Kranke nicht allein mittels der in der Luft liegenden Nahrungssubstanzen, sondern auch aus ihren eignen groben Verschleimungen und Säfteverstockungen sich habe fortfristen können (S. 469 und pars III, 14). Auch der Berner Paul Lentulus veröffentlichte damals eine hierauf bezügliche

Schrift.[1] Bald hernach wiederholte sich im Bernerlande dieselbe Begebenheit, ohne daß uns mehr hierüber bekannt geworden ist, als was der Zeitgenosse Hottinger davon in der Helv. Kirch.-Gesch. IV, Nachträge S. 108, mittheilt: «Christina Kratzerin von Aeschi, in der Landvogtei Frutigen, befindet sich aus obrigkeitlicher Verordnung seit 1723 bis in gegenwärtiges Jahr 1728 unter genauer Aufsicht zu Torberg (auf dem Schlosse). In dieser geraumen Zeit hat sie weder Speiß noch Tranck genossen, kann sogar kein Wasser zu sich nehmen, den Mund zu reinigen.»

Mit dieser aërodynamischen Luftwirkungslehre befreundete sich die orthodoxe Kirche nicht, sie wollte die wunderbar andauernde Entsagungsfähigkeit der Heiligen nicht als eine mechanische Wirkung der irdischen, allen übrigen Sündenmenschen gemeinsamen Luft betrachtet wissen, und ließ daher die Möglichkeit des Fastens von Seite des Br. Klaus aus dessen allmonatlich wiederholtem Empfange der konsekrirten Hostie erklären. Sie hat hierüber eine sichere Berechnung angestellt, welche beim Biographen Ming III, 128 also zu lesen ist: «Seit dem Abschiede von den Seinen, es war St. Gallentag, 16. Okt. 1467, bis zum Tage seines Todes am 21. März 1487 sind es gerade 19 Jahre, 5 Monate und 5 Tage, und gerade diese Zeit durch lebte er (außer dem Genusse der Eucharistie) ohne alle menschliche Nahrung.» Hat nun laut dieser Rechnung Br. Klaus binnen 19 Jahren, 5 Monaten und 5 Tagen allmonatlich einmal kommunizirt, so hat während dieses fast doppelten Jahrzehnts seine ganze leibliche Nahrung in 233 Oblaten bestanden, welche, mag man sie damals für die Sachselner Kirche noch so groß gebacken haben, zusammen doch erst eine kreuzerwerthe Weizensemmel ausmachen. Dies nennt nun zwar unser Verstand gleichfalls aus der Luft leben, allein den Rechtgläubigen gilt es als der einzig entscheidende Cardinalpunkt, aus welchem sich die verstellungslose Wahrhaftigkeit und gottbegnadigte Heiligkeit Klausens erst gänzlich und unbedingt erweisen soll. «Nehmen wir an, sagt Ming I, 181, dies sei nicht reine Wahrheit gewesen, so haben wir damit sein ganzes Tugendleben untergraben, wir verlieren unsern Bruder Klaus, den edelsten und besten aller Eidgenossen, er ist ein gemeiner Betrüger.» Wahrlich, eine dem reformirten Schweizer bis jetzt noch ganz unbegreiflich

[1] Lentuli, P., Historia admiranda de prodigiosa Appolloniæ Schreieriæ Virginis in agro bernensi Inedia. 4. Bernæ, 1604.

bleibende Folgerung, noch dazu von solcher Waghalsigkeit, daß das gemeine Wort darauf zu sagen pflegt: Spuck aus und sprich anders. Jedoch für jede schlimmgewählte Rede findet sich immer noch eine Ausrede. Wenn daher der jetzige Bischof Dr. C. Greith von St. Gallen in seiner Festrede auf Br. Klaus an dasselbe gefährliche Dilemma rührt und doch zugleich sich erinnert, wie Br. Klaus sein «Niemals-nichts-Essen» den darüber Anfragenden wiederholt selber ausgeredet hat, so fügt der bischöfliche Prediger S. 14 die vorbauende Erklärung bei: «Klaus suchte sein Fasten zu verheimlichen und selber in Abrede zu stellen, um demüthig alles Aufsehen zu vermeiden.» Solcherlei präventive Deutung beruhigt aber das stricte Gewissen des Obwaldner Biographen Ming noch keineswegs, er verbleibt dabei, daß man auch aus heiligster Demuth doch nicht lügen dürfe, und meint nun seinem sel. Landsmann folgendermaßen heraus zu helfen: Klaus leugnet wirklich nicht ab, etwas zu essen, er meint nemlich unter seiner Speise da die heilige Communion (I, 186). Gut denn, so ist also hier gar nicht von der Demuth, sondern vom Communiziren allein die Rede. Da aber der Einsiedler bekanntlich befragt worden ist, nicht wie viel Beicht- und Communionszettel er seit 19 Jahren gesammelt, sondern ob er schon eben so lange gar nichts mehr esse, und da er dann Letzteres geradaus verneint, so sehen wir uns auch jetzt um nichts weiter gebracht. Nur dies merkt man, daß wir von einem ungelösten Geheimnisse schnell zu einem andern eben so unlösbaren hingenöthigt werden sollen, von der mysteriösen Abstinenz zum Mysterium des Altarsakramentes. Es liegt nun mit in unserer historischen Aufgabe, beiden Problemen zu folgen, so weit sie das Thema wirklich berühren; wir wollen aber auch den Gesichtspunkt, unter welchen sie unser persönliches Urtheil stellt, offen hier voraus angeben. Von dem behaupteten Garnichts-Essen eines zu körperlicher und geistiger Rüstigkeit bestimmten Gottesstreiters halten wir gar nichts und sagen mit dem Sprichworte: Ein leerer Sack steht nicht aufrecht. Damit ist nur in anderer Weise ausgedrückt, was die Apostel über das Fasten und das Speisengebot der jüdischen Werkheiligkeit geurtheilt haben: «Es ist ein köstlich Ding, daß das Herz fest werde durch Gnade und nicht durch Speisen, welche denen nichts genützt haben, die damit umgehen.» Ebräer 13, 9. Und von der so unzeitig mit eingemengten Eucharistie wird sichs erweisen, dass sie hier eine sehr mechanisch gemachte Entlehnung aus älteren Kirchenlegenden ist und zwar noch dazu in der übel verhehlten Absicht gemacht, veraltete Abendmahlstreitigkeiten der Con-

fessionen frisch aufzuregen und abermals zum Zankapfel der bürgerlichen Welt zu machen.

Die nun zu behandelnde Seite der Legende macht es nöthig, erst einen ehemaligen Lehrsatz über die mystische Bedeutung voranzustellen, welche die Kirche dem Brode beigelegt hat. Der Versuch nemlich, das im Vaterunser erbetene tägliche Brod in das mystische transfubstantielle Brod der Eucharistie umzudeuten, ist in den oberdeutschen Kirchensprengeln schon so alt wie diese selbst sind. Bereits die Vaterunserformel, welche in althochdeutscher Sprache aus dem achten Jahrhundert sich erhalten hat [abgedruckt in Maßmann's Deutsche Abschwörungs- etc. und Betformeln, S. 165], knüpft an jene vierte Bitte die Auslegung, man habe unter dem täglichen Brode sich Christi Fleisch und Blut im Altarsakramente zu erbitten. Noch minutiöser und unsubstantieller wird dann späterhin die consekrirte Hostie selbst subtilisirt und damit eine besondere Lehre über die Unterschiede des kirchlich gesegneten, des geheiligten, des verwandelten und des aufgeopferten sakramentalen Brodes aufgestellt. Da lautet z. B. ein an die Hostie gerichtetes Gebet[1] aus dem 14. Jahrhundert also: Lebendes, kräftiges, wonniges, schmackhaftes Himmelsbrod! Das da im allerreinsten Mutterleibe der hl. Jungfrau Maria ausgebacken worden ist durch des hl. Geistes Hitze und durch Gottes weise Handfertigkeit, nachdem daselbst Gottes eingeborner Sohn und Selbstgott geknetet und zusammengemischt worden ist zum Mehlstaub des Menschenkörpers; eines in der Mutterreinheit Mariens so reingesiebten und so feingemahlenen Mehles, daß auch gar kein Theilchen sündlicher Mangelhaftigkeit je dazu kam . . . . u. s. w. Durch dich empfängt die Engels- und Himmelsschaar lebendige Speise und ewige Dauer, wie du selbst ewig und lebendig bist. — Nun ist schon im vorausgehenden Abschnitte II Johannes Geilers ver-

[1] Zur Vergleichung folgt hier die Originalstelle.

Dû lebentigez, dû kreftigez, wünneclîchez, gesmachez, dû himelischez brôt . . . dû da gebacken wurde in der aller reinisten muoter lîbe, der êwigen megede, der himelischen küneginne sante Marien, mit der hitze des hl. geistes, mit der meisterschaft der gotes wisheit, da des himelischen vater einborn sun, got selber, getempert und ze samene gemischet wart zuo dem melwe menslicher natûre, daz an der reinen muoter sante Marien alsô geväwet und gelûtert wart, daz dehein kleip süntlicher brœsekeit nie dâzuo kom, alsô wiz und alsô lustlich, daz die hl. engel und allez unser liebez himelischez gesinde von dir gespiset unde getrœstet wirt und ouch daz êwige leben von dir enphâhet, als dû selbe êwic unde leblich bist. **Franz Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 376.**

werfendes Urtheil über das extreme Fasten der Büßer angeführt und daraus gefolgert worden, auch der fastende Klaus habe sich ähnlichen mystischen Lehren von den magischen Wirkungen ergeben gehabt, welche auf den Genuß der Eucharistie erfolgen sollen; und hier läßt sich nun dies thatsächlich bestätigen. Es berichtet nemlich der Luzerner Jesuite Peter Hugo in seiner 1636 erschienenen Klausen-Biographie folgendes. Ein zu Besuche bei Klaus gewesener Reisender habe die Rede auf das im Vaterunser erbetne tägliche Brod gebracht und vom Eremiten die Erklärung erhalten, unter diesem sei kein anderes als das übernatürliche der consekrirten Hostie gemeint. Denn in ihr und zwar schon in jedem ihrer kleinsten Theilchen sei die gesammte Gottheit ganz und untheilbar enthalten. Darum sei die Hostie wirklich unser täglich Brod, während ein anderes solcher Gottesfülle entbehrendes den Menschen nicht weiter ersättige als wenn er Steine äße. Ueberdies, fügt Hugo noch bei, steht dieses Urtheil Klausens bereits gedruckt zu lesen in dem zu Dillingen von Adam Walasser 1570 herausgegebenen Büchlein: Gespräche eines Pilgers mit Br. Klaus. In ähnlicher beweisführender Absicht sagt der Eremite noch ein andermal über die Wirkung von Christi in Hostienform genossenem Fronleichnam: Er bleibt in mir und ich in ihm, so daß ich nur lebe durch ihn. Acta SS. III, 311 a.

Was nun wollten die Jesuiten mit dieser über Klaus so häufig wiederholten Angabe anderes erweisen, als das seinem 20jährigen Fasten unerklärbar zu Grunde liegende und nur durch die Wirkungen der genossenen Hostie erklärbar sein sollende Kirchenwunder. Jegliches Wunder bedarf irgend einer Veranlassung und eines Zieles, damit dasselbe nicht überhaupt zwecklos sei. Klausens absolute Enthaltsamkeit entspringt denn und wird ermöglicht durch den ausschließlichen Genuß des Altarsakramentes, und eben aus diesem Wunderbeweis wiederum wird die Wahrheit der christkatholischen Transsubstantiationslehre bestätigt. Dies ist des Löwen Klaue. Deshalb bedient sich schon der Jesuite Gregorius de Valentia in seiner 1582 erschienenen Schrift: Ueber das körperliche Vorhandensein Christi in der consecrirten Hostie[1], Klausens als eines damals neuesten Beweismittels jener Kirchendoktrin, und er ergreift diese Gelegenheit, um zugleich den katholisch gebliebenen Urkantonen ein kirchliches Kompliment für ihre Ausdauer in der Rechtgläubigkeit zu machen. «Es ist ein allgemeines Lob der Schweizer, sagt er in der Vorrede seiner

[1] De reali Christi in Eucharistia praesentia. Ingolstadii 1582.

Disputationsschrift, daß bei ihnen die Verehrung des Geheimnisses des hl. Altarsakramentes mehr als sonst bei andern Völkern vorherrschend ist; und da nun Nikolaus von Flüe sein Leben 20 Jahre lang allein durch diese himmlische Speise und durch keine andere gefristet habe, so sei ja damit erwiesen, daß Christus im Altarsakrament wahrhaftig enthalten sei und daß von dessen lebendig machendem Fleische und Blute auch unser Fleisch und Blut genährt werde. Aehnliches über Klaus sagen unter den spätern Biographen namentlich die drei Jesuiten: Petrus Canisius (Leben Br. Klausens), Matthäus Rader (Bavaria Sancta, tom. II) und J. A. Weißenbach (Klausens Biographie). Als dann unter besonderer Beihülfe des Jesuitenordens Klausens Beatificirung in Rom erlangt worden war, ließ die Kirche zu seinen Ehren eine besondere Collecte, d. i. eine Festoration verfassen und in die Lectionen der Offizien mit aufnehmen, worin er als ein durch den ausschließlichen Genuß der hl. Hostie körperlich Ernährter und Seliggewordener vorschriftsgemäß von den Kirchgemeinden im Gebete anzurufen ist.[1] «Die Sieben Tageszeiten (Lobgesänge) zur Verehrung des sel. Br. Klaus etc., gedruckt zu Flüelen 1823» (12°) schreiben folgendes Gebet zur Vesper vor:

Wie wunderbar ist doch zu denken,
Daß Du von Speisen und Getränken
Enthalten hast dich ganz und gar
Beinahe zwanzig volle Jahr!

Was einzig nur dein Leben nährte,
Dir Kräften gab und sie vermehrte,
War Jesu kostbar Fleisch und Blut
Im Sakrament, das Höchste Gut.

O Du bei Gott dich sehr verwende,
Daß wir doch vor dem Lebensende
Gestärket werden auf die Reis'
Mit dieser süßen Engels Speis'!

Hiemit war nun die Sache theoretisch ergrübelt, erwiesen und kirchlich anerkannt; nun galt es noch, sie praktisch, d. h. für den Volksglauben möglichst allgemein und verbindlich zu machen. Das eine war dem Klerus geglückt, der beim Volke so oft als eins mit

[1] Oratio. Deus, qui Beatum Nicolaum Eremitam Angelorum esca mirabiliter nutrire et SS. Trinitatis visione illustrare voluisti: concede, quaesumus, ut ejus intercessione Dominicum Corpus et Sanguinem digne sumere mereamur. etc. (Proprium Diœcesis Curiense). Eine fernere bezügliche Collecte steht: Acta SS. III, 439.

der Religion gilt; das andere that die verschmitzte Oligarchie, die beim Volke nicht minder oft mit der reinsten Demokratie verwechselt wird.

Das kleine Ländlein Unterwalden nennt sich schon seit Jahrhunderten eine den Glauben und die Rechte der römischkatholischen Kirche beschützende und vertheidigende Theokratie, und ist für diesen Titel ohne Mittel zu verschiedenen Malen auf ganz eigenthümliche Weise eingestanden. Es hat schon im vorigen Jahrhundert fünf Kapuzinerklöster besessen; aber Niemand durfte damals noch einen Blitzableiter auf sein Haus stellen (Victor v. Bonstetten, Neue Schriften 3, 253), denn die ketzerischen Lutheraner hatten derlei Eisenstangen erfunden, um unserem Herrgott damit die Augen auszustechen. Für seinen orthodoxen Glauben und auf das Geheiß der Diener Gottes hat es 1798 aufs entsetzlichste durch die Neufranken sich ausmorden lassen; aber den protestantischen Mitbrüdern, die ihm in diesen schwersten Nöthen liebherzig beistanden und die armen Waisenkinder an Kindesstatt zu sich nahmen, hat es bis auf unsere Zeit weder ein Schulhaus noch ein Bethaus bei sich einräumen wollen. Hört man dagegen im Wohnhause eines seiner Landammänner oder Nationalräthe besonders heftig spuken, so steht eine wackere Zahl autochthoner Mönche bereit, mittels Xaveriuswasser den unbekannten Poltrian aus Sarnen hinaus zu exorcisiren. Dies sind doch wohl echt theokratische Zustände, solche, wie sie nur je im altjüdischen oder im römischen Priesterstaate geschichtlich geworden sind. Hier ein Saul, des Kis Sohn, der seines Vaters verlorne Eselinnen aufsucht und darüber zum ersten Könige Israels gesalbt wird; dorten ebenso ein Hirtenknabe Klaus, der seines Vaters Alproß weidend darüber zum Visionär wird, dann aber in raschem Wachsthum ein Staatsprophete, ein anderer Tell, ein Retter und Vater der Eidgenossenschaft. Nun sind solcherlei Epithete zwar der theokratischen Kanzelberedsamkeit ganz geläufig, uns Uebrigen aber gleichwohl noch nicht verständlich genug, und wir müssen uns von der Legende erst nachfolgende Ergänzung dazu geben lassen. Einst auf der Bergmatte das Vieh hütend, versinkt Klaus in Verzückung, als ob ihm eine Lilie hoch aus dem Munde hervorwachse. Weil er aber eben zuvor sein mitweidendes hübsches Alproß mit lebhaftem Vergnügen angeschaut und darüber vom begonnenen Beten abgelassen hat, kommt das Roß einher, schnappt ihm die aufgestengelte Lilie vom Mund hinweg und verschlingt sie wie gemeines Gras. Wir würden mit einer solchen Vision blutwenig anzufangen wissen, wenn nicht ein Albert Werfer

(Gedichte. Tübingen 1841, S. 253) ungebeten die Deutung dazu gäbe, daß der blumenfressende Alplöli die Sünde bedeute:

Das Pferd aber ist die böse Lust,
Erwachend in des Menschen Brust.

Eine Folge dieser Begebenheit ist es, daß der Besitzer des Rosses nicht einmal mehr Stengel und Kräuter, sondern gar nichts Genießbares mehr ißt, daß darauf seine Mit-Theokraten aus seiner anhaltenden Nahrungsscheu eine Landesangelegenheit, eine förmliche Staats- und Kirchenfrage machen und ein Beweisverfahren einschlagen, welches jeden Zweifler mit religiösen und geschichtlichen Argumentationen vollständig überwinden zu können vorgiebt. Läßt der Andersgläubige sich durch derlei Prahlereien nicht einschüchtern und nimmt den angebotenen Streit auf, so steht es vorerst in seinem persönlichen Belieben, ob er sich auf die spezifisch römischkatholischen Glaubenssätze einlassen will, mit denen die Gegner um sich werfen; gesunde Vernunft und guter Geschmack jedoch werden ihn vor dieser Einseitigkeit wohl bewahren. Dagegen ist es seine unerlässliche Pflicht, die Nichtigkeit der auf die politische Geschichte sich stützenden gegnerischen Thesen schonungslos bloß zu stellen. Zu diesem Verfahren soll nunmehr geschritten werden.

Die Hauptstütze für die Wahrheit von Klausens constantem Fasten soll in einer deshalb geführten, urkundlich verbrieften bischöflichen Untersuchung liegen. Daß aber diese Untersuchungsgeschichte eine ungeschickte Erdichtung und die dafür produzirte Urkunde ein plumpes Falsum ist, wird im Folgenden sich erweisen.

Nachdem die Gemeinde Sachseln ihrem Mitbürger und Waldbruder Zelle und Kapelle im Ranft erbaut hatte, sollte die letztere ihre kirchliche Weihe empfangen, und Obwalden ersuchte den Konstanzer Bischof Hermann (III.) von Breitenlandenberg (zum Bischof erwählt 1466, stirbt 20. Herbstm. 1474) um Gewähr und Vollzug dieses Aktes. Der Bischof entsprach und beauftragte damit seinen Suffragan und Generalvikar Thomas, den er in der betreffenden Urkunde einen Bischof von Agathopolis betitelt. Letzterer hieß mit seinem bürgerlichen Namen Thomas Weldner, ein Minoritenbruder, war von Papst Pius II. am 2. März 1461 zum Bischof von Agathopolis in partibus ernannt worden und funktionirte als Konstanzer Suffragan von 1462 bis zu seinem 1470 erfolgten Tode. (Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. VII, 223). Hermann Landenbergs an ihn gerichteter Erlaß ist bis auf die Neuzeit unbekannt gewesen, soll im Original ursprünglich im bischöflich-konstanzischen Archive gelegen

haben, hernach mit letzterem an jenes zu Freiburg i/Br. gekommen sein, wurde hier 1857 zum erstenmale kopiert für den Engelberger Abt Plazidus Tanner und steht nun nach dieser Kopie abgedruckt bei Ming II, 493. Die Urkunde befindet sich jedoch nicht nur in einem sehr lückenhaften, sondern in einem so unfertigen Zustande, daß ihr sogar Jahr und Tag der Abfassung abgeht. Hiemit entsteht das erste Bedenken, wann obige Einweihung stattgefunden habe. Da aber die Ranftkapelle 1468 erbaut worden war und laut dieses datumslosen bischöflichen Schreibens die damalige Abstinenz Klausens bereits etliche Monate über ein Jahr angedauert hatte, so läßt sich das Jahr 1469 als das der geschehenen Weihe herausrechnen, und auf den 27. April letzteren Jahres wird dieselbe von dem Alten Jahrzeitbuche Sachselns (pag. 24) wirklich angesetzt. Aber gerade über diese Einzeichnung besteht der widerwärtige Umstand und muß von den Eingebornen und Sachkennern (Ming I, 152, Note) zugegeben werden, daß dieselbe erst nachträglich von späterer Hand und zwar höchst wahrscheinlich von derjenigen des Convertiten Eichorn hineingeschrieben worden ist, welcher seit 1608 Kaplan im Ranft gewesen war. Woher aber konnte Eichorn seine genaue Angabe haben? Augenscheinlich aus einer kirchengeschichtlichen Entlehnung. Es ist nemlich das vorgenannte Jahr 1469 jenes für die deutsche Schweiz denkwürdige, in welchem unterm 6. Febr. Bischof Hermann III. von Breitenlandenberg als der erste des Konstanzer Episkopates mit den eidgenössischen VIII Orten in ein lebenslängliches politisches Bündniß trat, welches dann auch mit seinem Nachfolger erneuert worden ist. Landsee, Enchiridion 155 ff. Eidgenöß. Abschiede II, S. 904. Auf den Namen dieses Bischofs Hermann und seine achtjährige Regierung konnte die Obwaldner Geistlichkeit am ehesten sich stützen, wenn sie später einen langgenährten Wunsch in Erfüllung zu bringen versuchte; denn sobald die dem genannten Bischof beigemessene Weihe der Ranftkapelle und die damit angeblich verbunden gewesene amtliche Erforschung des Ranft-Eremiten kirchlich nicht mehr bezweifelt wurde, bot dieselbe den ersten canonisch-giltigen Grond dar, Klausens beabsichtigte Seligsprechung bei der päpstlichen Curie beantragen zu dürfen. Es erklären darum die Obwaldner, wie bei Hugo (Klausens Leben 1636, S. 94) wörtlich zu lesen ist, dem Hermann v. Landenberg zu höchstem Danke verpflichtet zu sein, und sie verwerthen das vorgebliche Faktum gerade so, wie hier dieses Wort es thut. Kaum aber, daß hiemit eine Schwierigkeit der Erklärung bei Seite gerückt scheint, so erhebt

sich eine andere, bedeutendere. Denn wie auffallend ist es, daß der vorerwähnte amtlich genannte Weihbischof Thomas von Agathopolis in allen übrigen über diese Einzelheit handelnden Dokumenten und Werken keineswegs jenen, sondern einen ganz anders lautenden Würdenamen trägt. Weihbischof Thomas von Askalon nennen ihn der Reihe nach gleichmäßig folgende fünf canonisch wichtige Schriften; 1) Das Alte Jahrzeitbuch von Sachseln auf S. 24 mit der Einzeichnung durch die Hand Eichorns. 2) Die Obwaldner Regierung in ihrem Zeugnisse, welches sie bezüglich des Kanonisationsprozesses v. J. 1591 zu Protokoll gegeben hat (siehe Ming I, 152 und 203). 3) Petrus Hugo in seiner 1636 erschienenen Biographie Klausens. 4) Aus Hugo entlehnend, die Acta SS. III, 409. 5) Bucelinus in der Constantia Rhenana. 1667, pg. 328. Letztere Stelle folgt hier unten in der Note.[1] Hier liegt also eine bedeutende Verwechslung der Namen des Fürstbischofs und seines Weihbischofs vor, wird jedoch beiderseits recht befriedigend sich erklären lassen. Es ließ nemlich ein anderer Konstanzer Bischof Hugo von Breitenlandenberg, 1496 erwählt, im J. 1504 Klausens Bruderkapelle am untern Ranft und zugleich daselbst die Mösleinkapelle des ehemaligen Mitbruders Ulrich einweihen und bediente sich dazu des Suffragan Frater Balthasar, Episcop. Trojanus in partibus. Freiburger Diöces.-Arch. IV, 227. Desselben Hugo's folgender andrer Suffragan war Mr. Melchior Fattlin aus Trochtelfingen, functionirte von 1518 bis 1548, und dieser erst führte den Titel Episcopus Ascaloniensis in partibus. Hugo von Landenberg und dieser sein Weihbischof von Askalon trafen zusammen in eine viel bewegte Zeit und prägten sich durch ihr wechselvolles Schicksal dem religiösen Gedächtnisse ihrer Diöcesan-Angehörigen länger ein. Hugo entfloh aus Konstanz, als die Stadt der Reformation beigetreten war,

---

[1] Bucelin zum Jahre 1469: «Increbrescente fama sanctitatis B. Nicolai Sylvaniensis, accolae prope aediculam ejus Sacellum collatis Symbolis exstruunt, et Hermannum episcopum nostrum pro ejus consecratione conveniunt. Missus est Thomas Suffraganeus, Ascalonensis Episcopus, simul ut in vitam B. Nicolai inquireret et ipsum examinaret, postquam jam sesquiannum omni refectione humana abstinuerat.» Dekan Haid, welcher im Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. VII, das Verzeichniß der Konstanzer Weihbischöfe von 1076—1548 mittheilt, schreibt hier S. 224, unter ausdrücklicher Berufung auf unser vor stehendes Citat aus Bucelin, dennoch: «Weihbischof Thomas, Episc. Agathopolis. Bucelin, pg. 328.» Ob irrthümlich? ob aus kirchlicher Verlegenheit?

siedelte nach Ueberlingen um, abdicirte 1529, bestieg 1531 den bischöflichen Stuhl zum zweitenmale und starb ein Jahr darauf. Fattlin, der Askalonier, nahm persönlichen Antheil an den schweizer Religionsdisputationen erstlich zu Zürich und 1526 zu Baden, und außer 15 verschiedenen von ihm in der Schweiz vorgenommenen Pontifikalhandlungen (aufgezählt im Geschichtsfreund Bd. 13, 250; Bd. 26, 138), hat er 1520 namentlich zu Nidwalden auch die Jostkapelle am Bürgenberge consecrirt. (Freiburg. Diöces.-Arch. VII, 227.) Seinen Titel von Askalon vererbte er auf den nachmaligen Weihbischof Balthasar Wucherer, durch welchen der Konstanzerbischof Joh. Georg Hallwil 1601/3 das unbefugte Messelesen an Klausens Grabe verbieten ließ. Bucelin l. c. 362. 363.

Aus dieser unerquicklichen Reihe fortdauernder Personen- und Zeiten-Verwechslungen ergiebt sich ungezwungen folgender Schluß. Allerdings ist Klausens Kapelle im Ranft noch bei dessen Lebzeiten eingeweiht worden, jedoch von welchem der vielfachen Konstanzer oder Churer Suffragane, die zu solcherlei Zwecken die innere Schweiz bereisten, dies ist unbekannt. Es waren häufig arme Franziskaner- oder Dominikanerbrüder, die den ihnen aufgetragenen Weiheakt um ein ganz Geringes verrichteten. So benedicirte der vorgenannte Weihbischof Br. Balthasar, episc. Trojanus, welcher im Ganzen 46 Consecrationen in der Schweiz vorgenommen hat, 1512 den neugewählten Abt zu St. Peter auf dem Schwarzwalde um fünf Gulden für neue Schuhe (Freib. Diöces.-Archiv l. c.) Die Erzählung von der im Ranft geschehenen Consecration hat aber die besondere Absicht im Auge, Klausens wunderbares Fasten kirchlich außer Zweifel stellen und bischöflich sanktioniren zu lassen, um dann mittels dieser Approbation die beabsichtigte Seligsprechung des Bruders beim päpstlichen Stuhle durchsetzen zu können. Zu diesem Zwecke nun greift man auf Klausens zeitgenössischen Diöcesanbischof Hermann v. Landenberg zurück und schiebt ihm jenen datumslosen Befehl unter, vermöge dessen der Suffragan Thomas v. Agathopolis mit der scharfen Untersuchung von Klausens Lebensweise beauftragt wird. Da jedoch die Klausenlegende ein erst in der Reformationsperiode fertig gewordenes Priesterprodukt ist, so nimmt sie hie und da unvorsichtiger Weise das Gepräge dieser ihrer Gegenwart an und geräth darüber mit ihrem schon erworbenen übrigen antiquarischen Apparat in chronologische Widersprüche. Statt des Agathopolitanischen Suffragans von 1469 unter Bischof Hermann v. Landenberg, nennt sie dann den Askalonischen v. 1520 unter Bischof Hugo v. Landen-

berg und macht dabei einen Zeitverstoß von 51 Jahren. Bruder Klaus selbst, zu dessen Verherrlichung diese beiderseitigen Bischofslinien hier erdacht wurden, kennt natürlich keine von beiden, denn so oft er in seinen Erzählungen gegenüber fremden Besuchen auf jenen bei ihm gewesenen Suffragan zu reden kommt, weiß er denselben nicht anders und nicht näher als «seinen Herrn den Bischof» zu bezeichnen. Letzteres mag freilich nur Zufall sein und bleibt eine Nebensache. Allein wenn wir jetzt auf seinen mündlichen Bericht bezüglich jener Untersuchungsgeschichte kommen, so wird sich gerade daraus nicht die Bestätigung von Klausens Fasten, die man hierin gesucht hat, ergeben, sondern lediglich nur die ceremonielle Wiederholung eines damals allgemein üblichen äußerlichen Fastenbrauches.

Jene landenbergische Vollmacht zur Einweihung der Ranftkapelle, — die prägnantesten Stellen daraus folgen in untenstehender Note, [1] — befiehlt dem Thomas von Agathopolis, bei dieser Gelegenheit eine strenge Prüfung mit Br. Klaus über dessen unerhörte Enthaltsamkeit vorzunehmen, und stützt sich hiebei auf folgende Motive. Es verlaute, daß der Bruder nun schon etliche Monate und Tage über ein Jahr ohne alle menschliche Speise in seiner Waldhöhle fortlebe, als ob er da durch Himmelskost wunderbar gefristet werde. Derselbe habe dadurch einen Zulauf aller möglichen Neugierigen bekommen und werde von ihnen bereits für einen Heiligen ausgegeben. Da nun in Folge ähnlicher Fälle auch hier der ge-

---

[1] «Cum nostro suggestum est auditui, quod prope oppidum Unterwalden et fere per totam terram Conföderatorum fama valida orta sit, quo quidam Nicolaus von Flüe appellatus, laicus, apud Deum meruit et effecit, ut ipse Deus eundem Nicolaum jam per plures menses et dies ultra annum, sine humano suffragio et terrenis cibis, coelesti pabulo, in loco suo, antro silvestri, mirifice fustentaverit et fustentet:

Cum autem ex conjecturis et argumentis verosimilibus praesumi posset vehementer, quod in praemissis quaedam ambitiosa et fallax lateat practica; et formidandum sit, quod exinde scandala et animarum pericula non modica procedere possent .... Legalitati Vestrae commitimus, quod per diligentem inquisitionem in ea parte Vos exacte et solerter informare velitis ... — In aula nostra Constantiae anno etc.» *(sine anno et dato).*

Die erste Hälfte dieses Citates kennzeichnet sich durch grobe Frechheit der Behauptungen und des Ausdrucks als die Erfindung eines blöden, amtlich unerfahrnen Gehirns; die zweite Hälfte ist rundweg abgeschrieben aus einem jener vielen Formelbücher, welche ehemals dem Ungebildeten die Hilfe unsrer sogenannten «Briefsteller» leisteten.

fährliche Verdacht geschöpft werden könnte, als stecke nur eine aus falschem Ehrgeiz entsprungene, vorsätzliche Täuschung dahinter, und da fromme Seelen hiedurch in Irrthum, Aberglauben und Aergerniß gestürzt würden, . . . so ergeht die gegenwärtige Weisung, der Einsiedler sei einer genauen Untersuchung zu unterziehen. So weit die Vollmacht. Die nun folgende, mit Klaus vorgenommene Probe ist uns bereits i. J. 1474 in dem Reiseberichte des Hans von Waldheim und von da fort in stereotyp gewordener Weise immer wieder erzählt; alt ist mithin dieser Einzelzug der Klausenlegende wohl, aber auch von eben so alter Entlehnung und Mißdeutung. Der Weihbischof Thomas, heißt es nemlich weiter, gab Klausen erst einen Schluck gesegneten Johannisweines zu trinken und legte ihm darauf drei Bissen gesegneten Brodes mit dem Befehle vor, sie vor seinen Augen in Pflicht des geistlichen Gehorsams zu genießen; worauf Klaus dieselben verschluckte. «Ich mußte das aus Pflicht des Gehorsams thun,» sagt er selbst in seiner Erzählung hierüber zu Hans von Waldheim. Anders aber berichtet es die spätere Legende. Klaus sträubt sich zuerst und bittet dann den Weihbischof, einen der drei Bissen theilen und nur dieses Theilchen, in Weihwasser eingetunkt, genießen zu dürfen. Dies wird ihm gestattet. Allein indem er diese geringen Brosamen hinab schlucken will, ergreift ihn Schluchzen und Aufstoßen, ein Leibwehe und Krampf bis zum Blutbrechen (Ming I, 202). Der Bischof ersieht, daß ohne höchste Lebensgefahr die Probe nicht fortzusetzen sei, und verzichtet, denn das Wunder ist ihm nun genugsam bestätigt. Klaus aber, so fügt die Legende hinzu, hat das kleine Experiment mit einer 40tägigen schweren Erkrankung zu bezahlen.

Die spätere Erzählung verfolgt hier einen Plan, von welchem die Arglosigkeit der früheren noch gar keine Ahnung hatte. Denn nach dieser früheren ißt und trinkt, schlingt und schluckt Klaus auf Befehl sofort, es funktioniren also Magen und Eingeweide bei ihm noch geregelt. Nach der zweiten aber gilt von allem das Gegentheil. Sein Magen ist entweder gar nicht mehr vorhanden, oder für immer verschlossen, die Schlingwerkzeuge sind erstorben, nicht das Geringste von Speise vermögen sie aufzunehmen. Warum wohl? Weil man zur Bewahrheitung seiner zwanzigjährigen Speise-Enthaltung noch kein anderes Beweismittel wußte, als seine Magenlosigkeit. Deshalb war ihm bei lebendigem Leibe und ohne weitere Folgen der Magen exstirpirt worden, wie die Legende (nicht etwa der Doctor Eisenbart) weiter unten es nachtragen wird. Sollte nun

aber nicht schon das Histörchen überhaupt, abgesehen von den Vergröberungen, ganz einfachen Ursprunges sein, der Zeit nach weit abliegend von Br. Klaus? Allerdings. Es ist nichts anderes als die in Scene gesetzte Erzählung eines schon vor Klausens Periode üblich gewesenen Fastenmodus, welchem sich jeder um Sündenablaß kirchlich Büßende pflichtmäßig unterzog. Zur Abbüßung von Todsünden waren nemlich die Quadragenfasten in der Dauer von 7 Jahren und 40 Tagen festgesetzt. Dabei mußten die ersten 40 Tage ausschließlich bei Wasser und Brod zugebracht werden, die folgenden 7 Jahre durfte der Büßende an einzelnen Wochentagen bald zweimal, bald nur einmal essen; jedoch «Am Frytag mocht' er allein dry bissen brot essen, die must' er induncken in die esch.» Geiler, Christl. Pilger, Neunte Eigenschaft, S. 101b (Basel 1512, fo). Der eben citirte Kirchenlehrer, Klausens Zeitgenosse und Bekannter, hat schon damals den Muth, diese Fastenart als eine sinn- und zwecklose von der Kanzel herab zu tadeln: «Etliche sprechen: «Nun wolan, ich hab zů der wochen dry tag gefastet, ich wil nun fier tag fasten, darnach etliche mit wasser vnd brot, vnd darnach etliche tag nit mehr denn drei munt fol essen.» Es ist nit damit vszgericht! man sol sich selber nit zů einem narren machen vnd einen dollen schedel überkummen.» Evangelibuch, Bl. 103b. Auf diese gleiche Weise aber kasteite sich Klausens Miteinsiedler im Ranft, der Bruder Ulrich, von welchem uns Hans v. Waldheim ausdrücklich mittheilt: «Bruder Ulrich, der isset des Tages nicht mehr denn drei Bissen Brodes in Wasser geweicht, und trinkt nicht.» Schon genug der Beispiele und Fälle aus einem kirchlichen Fastenbrauche, welcher eins ist mit der im Ranft angestellten Probe und älter ist als diese. Noch dazu leidet aber letztere an einem innern Widerspruche. Bruder Ulrich trinkt nicht, hieß es so eben von dem fastenden Gesellschafter Klausens; warum alsdann konnte der ihn bei weitem überbietende Klaus zwar die gesegneten Brosamen nicht essen, dagegen aber den gesegneten Wein trinken? Sagen doch die römisch approbirten Kanonisationsakten ausdrücklich, er habe 19½ Jahr lang durchaus nichts getrunken. Die Einrede, der ihm vom Bischof vorgesetzte Wein sei ein in der Minne des Evangelisten Johannes geweihter und also ein annähernd sakramentaler Wein gewesen, verfängt in einer Kirchenlehre nicht, laut welcher Beide, Wein und Brod, zusammen und untrennbar schon in der einen consecrirten Hostie enthalten sind. Klaus trank den bischöflich dargereichten Wein, obschon er ihn mit Grund abweisen und sich

auf seinen eigenen Namenspatron berufen durfte, welcher nach dem allgemein herrschend gewesenen Laienglauben dem hl. Johannes-Evang. das Vorrecht bestritt, Johanniswein kirchlich ausspenden zu lassen. Denn Nikolaus von Myra, der Große, hatte bei Gott Klage erhoben, daß durch dieses kirchliche Verabreichen der Johannisminne die Völlerei der Bauern sogar noch im öffentlichen Gottesdienste ihren Fortgang finde.[1] In diesem Falle macht die von der Unterwaldner Geistlichkeit ausgeklügelte Klausenlegende einen gröblichen Verstoß gegen ihr eignes System. Dann nemlich nur besteht Klausens behauptetes Fasten die canonische Probe, dann nur gilt es als ein correctes Kirchenwunder, wenn es ein absolutes Sichenthalten von Speise wie von Trank ist und wenn letztlich noch der Erweis dazu tritt, daß die Fortsetzung dieser Menschenunmöglichkeit gleichzeitig ermöglicht wurde durch den ausschließlichen Genuß der hl. Hostie, in welcher alle auf Ewigkeit ausreichende Nahrung an Speise und Trank enthalten ist. Ein Wildbach floß an Klausens Zelle, in der Zelle selbst rann ein lebendiger Quell; jedoch um auch nicht einen einzigen Tropfen aus ihnen kosten zu müssen, wusch der Einsiedler sich niemals mehr, so daß die Haut seines Gesichtes den fremden Besuchern erdfahl und wie mit dichtem Staube bestreut schien. Eines seiner kirchlichen Vorbilder in dieser Erdürstungskunst war der hier schon öfter genannte Mystiker Heinrich Suso aus Konstanz. Wenn dieser Asketiker zuweilen sich so lange alles Trankes enthalten hatte, daß ihm die Zunge barst und ihn die Qual verzehrte, dann stellte er sich beim Gottesdienste dem umher getragenen Sprengwedel mit geöffnetem Munde gegenüber, ob etwa ein Tropfen Weihwassers ihm auf die Lippen falle. Zum Lohne solcher Abstinenz erschien ihm darauf des Nachts Maria, tränkte ihn mit der Milch ihrer Brüste und gab dem geschämig Zagenden dabei zu verstehen, ebenso habe sie schon vormals auch den hl. Chrysostomus getränkt. «Davon blieb ihm etwas wie ein weiches kleines Knöllein

[1] Ain hüpfcher Newer ſpruch Von S. Johannstrünk (vom Jahr 1520, abgedruckt in Hoffmann-Schade's Weimarer Jahrbuch VI, S. 30, und in Ad. Kellers Erzählungen aus altd. Hß., Seite 32). Der Titelspruch lautet:

Sant Johans ward vor Got verklagt
Von ſant Niclaus, der ſpruch das ſagt,
Das man offt trinckt in ſeinem nam;
Sant Bernhart auch zuo ſtraffe kam,
Das ſie die bauren machen vol.
Erferſt es baß, ließ büchlin wol!

im Munde zurück, das war weiß wie die hl. Hostie.» (Heinr. Suso, Ausg. v. M. Diepenbrock, S. 52—56). Auch hier mithin liegt in der Eucharistie das Universalmittel gegen alles leibliche Dürsten. Ein gleiches Wunder wird bekanntlich auch am hl. Bernhard vollzogen.

Was ist nun also mit dieser im Ranft angestellten Probe erzweckt und erwiesen worden? So wie Br. Klaus selbst darüber erzählt, rein nichts. Er hat die für die Quadragenfasten päpstlich verordneten und ihm bischöflich dargebotnen drei Brodbissen gegessen und den ihm dargereichten gesegneten Wein gehorsam getrunken, er hat Beides etwa schon deshalb gethan, um vor des Bischofs Augen zu bewähren, was er den spätern Besuchern wörtlich betheuerte: «Nicht und niemals selber gesagt zu haben, daß er niemals gar nichts esse.» So steht es mit der angeblichen geistlichen Approbation dieses angeblichen Aushungerungsmirakels, und der nun folgende weltliche Beglaubigungsakt ruht ebenfalls auf keinem festeren Fuße.

Schon im Anbeginne von Klausens Eremitenleben argwöhnten viele Leute in und außer der Schweiz, es stecke eine bloße Gleißnerei dahinter; «da was nit Mangel der Mährtrager, Ehrabschneider und Scheltwort,» sagt i. J. 1537 Klausers Biographe, Joh. Salat von Luzern, und besonders instructiv hierüber läßt sich der gleichzeitige Theologe und Geschichtschreiber Sebastian Franck von Donauwörth vernehmen: «Im Jahr 1480 lebet in einer Wildniß, nit fern von den Grenzen und Landmarken der Luzerner, Bruder Niklas in Schweitz genannt, ein man wunderbarlichs abbruchs, den etlich gar nicht essen, etlich so gar wenig gessen haben schreiben, das nichts dann hautt und bein aneinand gewesen. Es wurden zu der zeit mancherlei urtheil von dem man. Etliche hielten, es stecket ein trug und aposteitzlerei (d. i. die Apostasie der Sektirer) darhinter, und legtens ihm übel auß, daß er mit verlassung weib und Kind da zu spekuliren und fantasiren leg, und glaubten nit, daß er nit eß. Daß er aber gar nichts gessen hab, kann ich nit glauben. Es sagens und glaubens auch die Schweitzer selbs nit.» Chronica der Teutschen, fol. CCLIV, Augsburg 1538. Der öffentliche Widerspruch war so verbreitet und andauernd geworden, daß die röm. Canonisationsakten von 1872 ihn nicht stillschweigend umgehen können, sie fügen aber bei, Klaus habe derlei Verfolgungen in der Aussicht auf den himmlischen Lohn standhaft ertragen.[1] Die Zudringlichkeit mancher

[1] In spem coelestium bonorum omnes persecutores tuliase testatur, praecipue dum a principio hypocrita haberetur. Abthl. I, pg. 33.

Reisenden und Pilger, welche von dem berühmten Maria-Einsiedeln heimkehrend (heute zählt man daselbst alljährlich bei 150,000 Wallfahrer) aus Neugierde ihren Weg über den Ranft nahmen, wurde für den Bruder immer lästiger und beleidigender. Mit welcher plebejischen Plumpheit auch der gemeine Mann das Ranfter-Orakel erforschte, zeigt z. B. folgender kleine Zug. Ein ausgehauster Viehhändler aus Konstanz treibt sich gerade auf dem Einkauf in Unterwalden herum und der Vorwitz sticht ihn, Klausens Prophetenkunst auf die Probe zu stellen. Er schnallt an den Gürtel eine gewaltige Geldtasche und stopft sie dick mit Heu aus, umhängt sich selbst mit einem Geschlinge von Stricken und Seilen, als ob er eine ganze Herde eben angekauft und wegzutreiben hätte, und tritt so dem Waldbruder unter die Augen. Aber dieser, der sich ja von Haus aus schon auf die Verschlagenheit der italienischen und deutschen Viehhändler versteht, erkennt die Falle und ruft dem lauernden Schwaben zum Fenster hinab: Du armer Tropf, stellst dich reich und hast in deiner ganzen Tasche wohl nicht einen Heller! Diese Anekdote wird dem himmlischen Ahnungsvermögen Klausens hoch angerechnet, einmal in den kanon. Prozessakten von 1591 (Ming I, 386) und darnach 1636 vom Biographen Peter Hugo. Doch auch Schriftgelehrte, fahrende Schüler, intolerante Dogmatiker und Sektirer erschienen, um das schwache Gewissen des abergläubischen Mannes zu erschüttern. Darum richtete am 25. Brachmonat 1482 das Obwaldnerland ein Beschwerdeschreiben an Luzern, von wo aus der Zulauf damals am häufigsten sein mochte, und meldet: «Wie dann vnlangest in zit ein frömder priester by Im gewesen sy, der In dann so merklich vnd vast von der hl. Drivaltikeit, ouch wider den hl. cristenlichen glouben vnd andrer cristenlicher ordnung angelassen, versucht vnd gestrâfft hab, Im getröwet vnd gesprochen: Er welle Im ein andern vff den Hals schicken vnd senden, der In denn bas probiren ald versuchen müsse.» Das weitere Schreiben verlangt, Luzern möge seinen nach Unterwalden Reisenden entweder einen ehrbaren Boten, oder einen an den diesseitigen Landammann und Statthalter gerichteten Vorweis mitgeben, damit «dem gutten bruder Clausen nit einsmals von sölichen frömden Schelmen vntzücht erbotten wurde.» Diese Zuschrift, abgedruckt im Geschichtsfreund Bd. 8, S. 162, zeigt wider unser Erwarten, daß das kleine Hirtenländlein schon im 15. Jahrh. förmliche Passierscheine und zwar zum Schutze dessen einzuführen suchte, was man daselbst für katholische Rechtgläubigkeit hielt. Allein dieses von den Obwaldner Ortspfarrern

ausgegangene Mittel verfieng dazumal noch nicht, denn was hätten Fremdenpässe in einem Lande gegolten, wo man noch nicht lesen konnte. Man griff also zu handfesten Maßnahmen und darum, heißt es, habe man die ganze Gegend um den Ranft polizeilich abgesperrt. Wer da anders als unter priesterlicher Begleitung an diesem Cordon erschien, der wurde zurückgewiesen, verdächtigen Falles festgenommen und, um auf's kürzeste hinter den Reisezweck zu kommen, am Folterseil gestreckt. Das Torturinstrument der Corda, italienischer Entlehnung und Benennung, stand nemlich seit den Burgunderkriegen gegen fremde Ausreißer, Pestkranke und Zigeuner auf den meisten Grenzstationen der Gebirgskantone unter freiem Himmel errichtet. «Ein löbl. Stand Unterwalden, sagt hierüber der Biographe Pfarrer Benno Lussi von Stans (S. 91), wollte denjenigen, welche die Werk Gottes nicht erkennen, wohl aber zu beschnarchen und zu tadeln wüssen, das Maul beschließen; derowegen die ganze Gegend Ranft auß hochobrigkeitlicher Anordnung mit zahlreichen Wachen umbgeben worden.» Damit hatte man nun, was der dortige Klerus brauchte, ein Inquisitionsmittel gegen Andersdenkende und Andersgläubige, und daß man dabei bis zu den äußersten Strafen vorgieng, versichert beistimmend der Unterwaldner Landammann Johann Wirz, der als 4ter Zeuge in Klausens Beatifikationsprozesse von 1625 wörtlich erklärt: «Es würde einem wohl Leib und Leben kosten, der in unsern Landen freventlich widerspräche, daß Br. Klaus ganz heilig gelebt und gestorben sei.» Jene Maßnahme der Absperrung konnte freilich ihrer Kostspieligkeit wegen weder genau noch lange durchgeführt werden, doch wird gerade sie in der späteren Darstellung der Klausenlegende als das schlagendste Beweismittel für Klausens zwanzigjähriges absolutes Fasten gebraucht, da die Wachen einen vollen Monat über verhüten mußten, daß Klaus Lebensmittel von außen her beziehen oder einen einzigen Menschen zu Gesicht bekommen konnte. Acta SS. III, 410 a. Wer von nun an jenes Fasten dennoch bezweifelte, den konnte man um so schärfer abstrafen, weil er ja zugleich das obrigkeitliche Erkenntniß mitbezweifelte und also der Unwahrheit beschuldigte. Wenn übrigens doch immer noch Einwürfe und zwar häufigere gemacht wurden, als der Obwaldner Regierung zu beantworten bequem waren, so hatte dies im Innern der kleinen Hirtendemokratie nicht gerade viel auf sich, wo ein paar herrschende Geschlechter die ganze öffentliche Meinung machen und die Volksabstimmung der Landsgemeinde in der Hand haben. Nach Außen hin blieb man allerdings lauernd, empfindlich und ver-

folgungssüchtig; im Innern jedoch genügte es, die selteneren Aeußerungen der unterjochten Bauernvernunft durch den Beichtstuhl ersticken zu lassen, Lästerungen aber aus dem rohen Munde der Armseligkeit recht schimpflich zu züchtigen. Hiefür ein paar Beispiele. Imlin aus Schwyz, Söldner-Hauptmann zu Mailand, hatte in dortiger Garnison bei einem Gelage auf Br. Klaus laut und gröblich gescholten, wurde deshalb von der obwaldner Behörde bei der schwyzerischen verklagt und daraufhin verurtheilt, seine «aus Weinfeuchte» geredeten Worte zu widerrufen, die Prozesskosten zu tragen, nach Sachseln zu wallfahrten und dorten fünfzig Gulden in den Opferstock zu legen, endlich vor Gericht den Erdboden zu küssen. (Canonizatio von 1872; Abthl. I, pg. 14. 22. 25). Ziemlich dasselbe entehrende Urtheil traf am 30. März 1726 den Anton Möfler aus Obwalden, der hinter dem Wirthstische die Wunderthätigkeit Klausens bestritten hatte. Er mußte abbitten, gleichfalls den Boden küssen und hundert Gl. bezahlen, wovon 50 Klausens Gotteshause zukamen. Ming II, 19. Nun auch noch Proben des Verfahrens gegen Auswärtige.

Am gefährlichsten schien den Jesuiten die wegen ihrer geschichtlichen Treue immer wieder citirte und ausgeschriebene Chronik des Zürchers Johann Stumpf. Sein Urtheil über Br. Klaus lautet, dieser habe, die Schwäche menschlicher Natur besiegend, ohne alle Speise engelgleich fortgelebt — es schließt aber mit dem Vorbehalt: «etliche wollen, er hab Wurzlen gessen.» (Buch 7, Kap. 4). Aber schon für diese doch bloß referirende Schlußklausel wird Stumpf hierauf von dem Luzerner Jesuiten Laurenz Forer wörtlich genannt: «der aller verlögnist Chronist, so je auf zwei Beinen gangen.» [1] Als nun Matthias Enderlin, Burger und Buchhändler zu Isny im Algäu, 1673 ein Büchlein herausgab, worin obige Chronikstelle angeführt stand, ließen Luzern und Unterwalden die Schrift auf's schärfste verbieten «als gegen das Ansehen und das gesetzmäßige Zeugniß beider Obrigkeiten sprechend.» Diese Censurstrenge hatte in dem bücher- und zeitungslosen Unterwalden gesetzliche und immer schärfer gehandhabte Geltung erhalten, als hier Stumpfens letztcitirtes Sätzlein einen neuen Justizskandal hervorrief, welcher zwei reformirte Schweizerbürger und deren beiderseitige Kantone mitbetraf. Joh. Heinr. Tschudi, Pfarrer zu Schwanden in Glarus, hatte 1723 im Juliheste

[1] Antwort deß Appenzellers für sein Sendschreiben etc., das Wunderbarliche Gesicht betreffend, welches der Gottsel. Br. Clauß auff ein zeit gehabt Luzern bei David Hautten 1650. 4°. S. 8.

seiner zu Zürich verlegten «Monath-Gespräche» einen anonymen Bericht: Klausens Leben und dessen Vertrauen auf Christi Verdienst, erscheinen lassen. Er erwähnt darin Stumpfens Meinung, glaubt selber treulich an des Eremiten Fasten, läßt aber unentschieden, ob dasselbe einem Wunder oder natürlichen Ursachen beizumessen sei, und stützt sich auf einzelne Päpste, welche hierüber schon ebenso schwankend gedacht hatten. Luzern verbot das Buch sogleich bei hoher Strafe. Zu Sarnen in Obwalden wurde dasselbe im Winter jenes Jahres durch den Henker am Viehmarkt (oder Fischmarkt?) solenn verbrannt. Nidwalden aber hatte am 15. Nov. einen «Extract hochobrigkeitlicher Landrath-Erkanntnuß» im Hauptorte Stans publiziren lassen, worin es von dem unbekannten Autor heißt: «Ein frecher, gottloser, lasterhafter Boßwicht, dessen famos Schmach- und Lasterschrift am heutigen Otmars-Jahrmarkt (16. Nov.) vom Landweibel dem Scharfrichter zur Hand geworfen, von diesem vor dem Pranger verbrannt wird, auch die Aschen unter dem Hochgericht vergraben zu werden», verurtheilt ist. Wer den Calumnianten, Dicht- und Lasterschreiber lebendig einliefert, erhält 100 Thlr. Bargeld Recompens; also verfügen: «Die Oberen des allhiesigen wahr-, alt-Catholischen Cantons und betitelte Defensores der Hl. Kirche.» Der Pfarrer Benno Lussi von Stans, Klausens Biographe, theilt das Aktenstück vollständig mit. Wiederum im Juli 1742 eröffneten auf der Conferenz der kathol. Kantone zu Baden und Frauenfeld die Gesandten von Obwalden, «daß ihren Gn. HHn. und Oberen bedauerlich und schmerzlich zugedrungen sei, aus dem baslerischen Allgemeinen historischen Lexicon (v. Jac. Cph. Iselin, wozu gerade von 1742 bis 1744 zu Basel zwei Supplementbände neu erschienen waren) zu ersehen, als hätte der sel. Br. Klaus sich mit Kräutern und Wurzeln ernährt, da doch constant und unleugbar sei, daß er ohne Zusichnehmung einiger Speis englisch gelebt habe, auch diese Wahrheit der Stettler (in der Berner Chronik) und Morerus (d. i. Murer und sein Legendenwerk Helvetia S.) ihm selbsten zuleget.» Da nun diese Verfälschung dem sel. Manne an seinem Lobe namhaft abbreche, so seien sie instruirt zu vernehmen, auf welche Weise die Sache redressirt werden könnte. Von den übrigen Kantonsgesandten wird hierauf eine öffentliche Ahndung für bedenklich und gefährlich angesehen, hingegen für besser erachtet, unter der Hand von den Basler Gesandten zu vernehmen, wie zu gebürender Satisfaction zu gelangen sei. Eidg. Absch. VII. 1, S. 658.

Heut zu Tage muß man sich in Unterwalden begnügen, statt

neue Gottesgerichte abhalten zu dürfen, dem Volke die Schrecken der alten im Gedächtnisse aufzufrischen und den Glauben theils durch neue Mirakel, theils durch die öffentliche Zustimmung solcher Protestanten zu bestärken, welche wie Joh. v. Müller, schwach und eitel genug sind, den gesunden Menschenverstand um falschen Nationalruhmes willen an Pfaffenmärchen zu verrathen. Wo nun irgend ein dem hierländischen Köhlerglauben und Volksdünkel schmeichelndes Geschichts- oder Legendenbuch seither neu erscheint, da beruft dasselbe triumphirend sich auf das Urtheil jenes protestantischen Kupplers und seiner Nachbeter. Darum heißt es denn neuerlich wieder in Stadler-Ginal's Heiligenlexikon (IV, 552 und 555) über Br. Klaus: «So wundervoll sein Leben ist, hat es bis heute doch keinen Bestreiter gefunden. Die Zeugnisse der Geschichte sind so zahlreich und einmüthig, daß Katholiken und Protestanten sie anerkennen. Die Thatsache seines außerordentlichen Fastens steht so fest, daß auch solche Schriftsteller, welche die katholische Kirche hassen und das Geheimniß des Altarsakramentes, das der Selige jeden Monat einmal empfieng, leugnen, sie unumwunden anerkennen.» Lassen wir dieses Gerede durch zwei öffentliche Stimmen mundtodt machen, deren eine die Approbation der katholischen Kirchencensur für sich hat, und deren andere auf die patriotische Anerkennung von Seite der eidgenöß. Bundesregierung sich beruft. Der Jesuite Adam Widl beschreibt in seinem unter kirchl. Censur erschienenen Lobspruch auf Br. Klaus ausführlich, daß und warum dieser Einsiedler von Wasser, Wurzeln und Kräutern gelebt habe.[1] Selbstverständlich ist, daß ein modernes Urtheil der reformirten Schweiz über dieselbe Frage nicht mehr anders lauten kann; es schreibt der Züricher J. J. Reithard, gestützt auf seine landsmännischen Chronisten Bullinger und Stumpf, in den «Geschichten und Sagen aus der Schweiz» (Frankf. 1853, S. 274, dem Eidgenöß. Bundesrathe gewidmet) also über Klaus:

Allfern dem Schwarm der Prasser,
Lebt er im härenen Rock
Von Wurzeln, Luft und Wasser
Und schläft auf einem Block.

[1] Grandium Mysteriorum etc. Elogia. Ingoldstad. 1676. Auf S. 216 heißt es in einer fortgesetzten Antithesenhäufung u. A. also: Radicibus vivens Nicolaus, brevi altas in sanctitate Radices egit. Cum oleribus crevit in tantum senium. Ab aqua Limpiditatem in animam transtulit. Lactuca ipsi mensam instravit, unda vindemiam.

Machen wir hier Halt, um das Ergebniß der bisherigen Untersuchung zu überblicken. Der Zug von Klausens übernatürlichem Fasten ist nicht älter, als die zu dessen Bewahrheitung angewendeten Beweismittel sind; aber zugleich setzen eben diese Beweismittel das behauptete Fastenwunder als ein schon geschehenes und kirchlich approbirtes wieder voraus. So bewegen sich beide Beweise in einem Zirkel und man muß darauf verzichten, ein logisches Band zwischen ihnen zu finden. In Kürze läßt sich alles Bisherige in drei Thesen zusammenfassen, die nebst ihrem innern Widerspruche also lauten.

1) Dogmatische Approbation. Die Angabe über Klausens Lebensfristung bei gänzlicher Abstinenz, ausschließlich bewirkt durch den fortgesetzten Genuß der Eucharistie, ist eine Entlehnung aus älteren Kirchenlegenden, bekommt aber hier ein politisch-polemisches, gegen die Abendmahlslehre der reformirten Schweiz gerichtetes Ziel, welches also auch nicht früher als diese Lehre entstanden sein kann.

2) Geistliche Approbation. Die Anekdote über die dem Br. Klaus bischöflich vorgelegten drei Probebissen, welche derselbe bald verschluckt, bald zurückweist, ist Nacherzählung eines älteren von der Kirche vorgeschriebenen Fastenbrauches, läßt mithin keinerlei Folgerung für Klausens Garnichts-essen zu und bedient sich überdies urkundlicher Beweismittel, welche eine historische Fälschung sind.

3) Weltliche Approbation. Der Polizeicordon, mit welchem die Gegend um den Ranft amtlich abgesperrt wurde, um a) die zudringlich feindseligen Besucher und b) auch die etwaigen Proviantzuträger von Br. Klaus abzuschneiden, ist ersonnen, um daraufhin a) Klausens Garnichts-essen obrigkeitlich proklamiren und alsdann b) die ferneren Bezweifler obrigkeitlich abstrafen zu können.

So ist das geschichtlich erkennbare Verfahren der geistlichen und der weltlichen Obrigkeit zur Constatirung und Rechtfertigung des vorgeblichen Mirakels gewesen. Wie aber verhielt sich dabei Klaus selber? Half er bei der gespielten Täuschung wissentlich oder unwissentlich mit? Blieb er aber der Intrigue persönlich fremd und fuhr zugleich fort, in jenem Uebermaße sich zu kasteien, daß es Alle für ein übermenschliches Vermögen hielten, wie soll man sich sodann dieses Vermögen erklären? Etliche Gelehrte, die mit dieser Frage nicht fertig zu werden wußten und die Thatsache selbst schlechtweg zu leugnen nicht wagten, nahmen physiologische Fälle von Langhungerern zu Hülfe, um sich damit gleichnißweise auch einen Stetshungerer gedenkbar zu machen. Dieser physiologischen Erklärungs-

weise, von der noch später zu sprechen ist, ziehen wir die psychologische bei weitem vor und stellen sie hier voran.

Daß Klaus ein Ekstatiker war, daß ekstatische Zustände eine Folge lang andauernder materieller Enthaltsamkeit sind, ist allbekannt. Dazu war er ein in die geheimnißvolle Wunderkraft der Eucharistie verliebter Schwärmer, außer ihr galt daher seine höchste Verehrung jener Maria Magdalena, welche als Einsiedlerin 32 Jahre ohne Speise und ohne Kleidung von nichts als von den Hostien der Engel gelebt hatte. Diese Heilige war vom Anfang sein Vorbild, ihr widmete er seine erstgebaute Kapelle, von ihr erzählte er und ließ sich erzählen, ihr haben die ihn besuchenden Fremden sogleich eine Messe lesen zu lassen. Allein auch zu diesem von ihm gewählten Cultus verzückter Entsagung mußte doch immer einmal ein besonderer, ein persönlich bestimmender Anlaß vorgelegen haben. Einen solchen kennt man zwar aus Klausens Einzel-erlebnissen nicht, wohl aber aus Klausens Lebensperiode, es ist die zu seiner Zeit maßlos eingerissen gewesene Völlerei der Laien und Geistlichen. Was wäre hierüber nicht Tausendfaches schon aus unsrer eignen Kirchengeschichte zu sagen. Denn sobald und seit die Kirche in ihren Schätzen und Reichthümern wuchs, war sie es, die im Wüstlingswesen zuerst, zuletzt und zumeist sündigte. Seit dem 13. Jahrh. empörte es das Herz der gläubigen Deutschen, mit ansehen zu müssen, wie ihnen Rom gehäufte Fasten- und Opfermandate ins Land schickte und den daraus gewonnenen Ablaßpfenning mit einer offen zur Schau getragenen Frechheit hohnlachend verpraßte. Damals schon ließ der vaterländisch gesinnte Walther von der Vogelweide den Papst zu seinen Kardinälen das Spottwort sprechen:

Der Deutschen Silber fährt in meinen welschen Kasten,
Des deutschen Reiches Gut wird alles mein:
Ihr Pfaffen, schmaust Kapaunen, trinket Wein
Und laßt die deutschen Esel fasten![1]

---

[1] ich hâns an minen stoc gement,
ir guot ist allez mîn,
ir tiutschez silber vert
in minen welschen schrîn,
ie darunder füllen wir die kasten.
ir pfaffen, ezzent hüener
und trinkent wîn
und lânt die tiutschen (esel) vasten!"
Ausgabe von Lachmann-Haupt, S. 34.

Es hieße nun freilich Wasser in den Rhein tragen, wollte man hier Beispiele ansammeln aus dem korrupten Leben des schweizer Klerus zu Br. Klausens Zeit; denn die Orts-chroniken, die Civil- und Kriminalakten, die Sittenmandate, die bischöflichen Erlasse, ja alle Jahrgänge der Eidgenöß. Tagsatzungsverhandlungen vor und nach der Reformation strotzen von der Unverbesserlichkeit dieser geistlichen Schlemmer und Buhler. Ein paar kurze Proben indeß aus der Unterwaldner Nachbarschaft dürfen dem Leser schon um deßwillen nicht vorenthalten werden, weil sie jene maßlose Banchdienerei urkundlich erzählen, deren Kehrseite das von Br. Klaus gewählte ebenso maßlose Fasten gewesen ist. Dr. Felix Hemmerlin, Chorherr zu Zürich, schreibt im Jahr 1448 von seinen dortigen Mitchorherren: Anstatt daß sie die vorgeschriebnen Gebetstunden im Chor abhalten, sitzen die Meisten in ihrer Gesellschaftsherberge auf dem Helmhause: bibendo, convivando, ludendo, taxillando, aleando, tabellando, cartando et russando; Karten spielend, würfelnd, zechend und singend unter solchem Gelärme, daß darüber der nebenan im Groß-Münster beichtsitzende Priester die Beichtenden nicht mehr verstehen konnte. Hottinger, Kirchengesch. 2, 801. Der ganze Convent des Klosters zum heiligen Geist in der Stadt Bern war im Jahr 1499 nur noch drei Mann stark; aber diese drei hatten in Einem Jahre viertausend achthundert Maß Wein vertrunken, worauf die Obrigkeit dem Ordensvikar schrieb: Wo er nit verschaffe, daß es mit diesen Bacchusgesellen bessere, so wolle sie das Haus zerstören. (Gruner's) Deliciae urbis Bernae, S. 302, nach Valerius Anshelms Bernerchronik. Hottinger, Helvet. Kirchengesch. II, 428. «Vnd die tempelherren thetten ein tropffen wasser in ein ganz fuoder wein, vff das sy der regel genuog thetten, die da gebeut, das man den wein müschen sol.» Geiler, Seelenparadies (Straßb. 1510) Bl. 185b.

Ao. 1571 sind Joh. Guttenberg, Leutpriester in Willisau, und Heinr. Brunner, Pfarrer zu Zell, entsetzt worden, weil sie zum Schultheiß gesagt, daß weilen MGHerren ihnen die Konkubinen weggethan, so wollen sie sich jetzt all Tag dafür füllen also, bis Binsen in ihnen wachsen. Kas. Pfyffer, Gesch. v. Luzern, S. 286 ff. — Folgendes gehört in den «Befelch vom Löbl. Stand Luzern an die Priesterschaft, v. J. 1576» und liegt handschriftl. im Murenser Klosterarchiv, Dokumentenb. R III, 65 ff. «Etliche unserer Priester, zur Celebrirung der Kirchweihfeste bestellt, überladen sich dorten im Weine, schwanken wie trunkne Bauern hinweg und verlieren im Heimweg die Schuhe. Bei Feldprozessionen lassen sie ihre Bauern nach Hause

zurück gehen und bleiben selber den gefchlagnen Tag im Wirthshause sitzen, gollifiren da und machen sich gemein. Sie laufen auf die Schützenplätze und in die Spielstuben, riphioniren, tanzen, schwören, und singen unzüchtige Lieder. Unsre Mitbürger werden dadurch von Kindheit an gewöhnt, auf eine solche Priesterschaft auf der Gasse mit den Fingern zu deuten, sie zu verspotten, vermupfen, verhassen, verkleinern, verschmähen, verwerfen und für gar nichts mehr zu halten.»

Dies sind nur wenige, ganz örtlich gewählte Belege zur Bewahrheitung eines schon seit dem Beginne des 16. Jahrh. in ganz Oberdeutschland gegen den Klerus verbreitet gewesenen Spottgedichtes: «Von Bruoder Raufchen vnd was Wunders er in einem Kloster... fyben iar getriben hat», abgedruckt in Scheible's Kloster XI,1071.

Der Konstanzer Bischof Marx Sittig ordnete im Jahr 1586 drei Visitatoren in die zu seiner Diöcese gehörenden deutschen Schweizerkantone ab und ließ sich über den Bildungs- und Sittlichkeitsgrad des dortigen Klerus protokollarischen Bericht erstatten. Aus diesen im Landesarchiv zu Karlsruhe liegenden, neuerlich in Bd. 25 der Oberrhein. Zeitschrift zum theilweisen Abdruck gebrachten Inspektions-Akten folgen hier ausschließlich die den damaligen Unterwaldner Klerus kennzeichnenden Notizen.

Anton Matthiä....., Leutpriester zu Stans, hielt sich vormals eine Konkubine und hatte 7 Kinder von ihr, die nun sammt der Mutter todt sind. Durch zwei Standeshäupter wurde uns angezeigt, daß er sich gegen die Tochter seiner leiblichen Schwester blutschänderische Angriffe erlaubt habe. Als wir ihm dies vorhielten, protestirte er aus allen Kräften dagegen als über die schändlichste Verleumdung und erklärte die Verleumder vor Gericht ziehen zu wollen. Wir nahmen ihn beim Worte und zwar unter der Androhung, daß gegen ihn bischöflich eingeschritten würde, wenn er nicht bis auf Mariä Geburt nächsthin sich gerichtlich gerechtfertigt hätte.

Der Pfarrer zu Sarnen ist äußerst einfältig, unwissend und dermaßen taub, daß man nichts mit ihm anzufangen vermag.

Derjenige zu Sachseln ist anmaßlich, unwissend, redet trotzig und ist unvermögend, auf irgend einen Vorhalt passend zu antworten. Von seiner Konkubine hatte er drei Kinder, zwei davon sind noch am Leben. Die Beihälterin hat er dann an einen Mann verheiratet, welcher den ganzen Sommer über auf den Alpen zubringen muß, und hat sie in einem für sie angekauften Hause im Dorfe eingewohnt. Wir hielten ihm das uns zu Ohren gekommene Gerücht vor,

daß er auch jetzt noch fortfahre, mit diesem Weibe sich zu vergehen. Anfangs widersprach er uns aufs heftigste, dann aber überführt, bat er um Verzeihung und meinte, diese Sünde lasse sich ja abbeichten. Sein Kaplan Joh. Jak. Erklin, ein junger Mensch, gab uns freche, stolze und von wenig Verstand zeugende Antworten. Auf den Vorhalt, wie er hier das geistliche Amt führen dürfe, da er noch nicht einmal die Weihen empfangen habe, meinte er, darüber wolle er sich zu Konstanz verantworten, wenn er sich dorten werde weihen lassen, uns sei er keine weitere Auskunft schuldig.

So sah es damals in Br. Klausens Heimat beim Klerus aus und zwar trotz der sog. «Reformation«, welcher seit den vielgerühmten Beschlüssen des Tridentiner Conzils die Weltgeistlichkeit unterworfen hätte werden sollen.

Wenn heute das Laster der Trunksucht die unteren Stände ergreift, so sehen wir alsbald verschiedene Mäßigkeitsvereine dagegen auftreten, und so bekämpfen gegenwärtig die englischen Temperance-Men und Tee-Totaler die irische und amerikanische Schnapspest. Daß dabei das neue Mäßigkeitsstatut gewöhnlich viel zu strenge gestellt und deshalb mittels ausgeklügelter Reservationen auch hundertfältig umgangen wird, braucht nicht bestritten zu werden, dieser Umstand verstärkt eben unsern daraus zu ziehenden Schluß. Denn als man das Himmelreich allein in Essen und Trinken suchte, da rief dies Extrem ebenfalls das andere hervor, da eben hörte Br. Klaus auf zu essen und zu trinken.

Der uns beistimmenden Urtheile aus älterer und neuerer Zeit giebt es hiefür genug. Der Biographe Peter Hugo stellt i. J. 1636 Klausens Enthaltsamkeit in Contrast gegen seiner Landsleute Völlerei und sagt: Mögen die Helvetier unsrer Zeit, deren Gott der Bauch ist, einmal sich in jenem Spiegel der Nüchternheit beschauen! (Act. SS. III. 402b) Hottingers Helvet. Kirchengeschichte II, 485, unter Berufung auf Peter Numagens handschriftlich zu Zürich liegendes Werk, urtheilt bezüglich Klausens, Gott habe diesem Manne die Gabe der Enthaltung von aller Speise bis in den Tod gegeben, «daß die wollüstige, zehrhafte Clerisey durch solch Exempel zu Schanden gemacht würde». Der luzerner Theologe Bernard Ludw. Göldlin nennt in seiner Lob- und Sittenrede auf Br. Klaus (1778, S. 28) dessen beharrliches Fasten «ein den ruchlosen Schwelgern unter seinen Landesgenossen nothwendiges Arzneymittel». Ob Klaus dann sein neues Mäßigkeitsgesetz selber bis ins letzte Extrem ausgedehnt und gehalten hat, oder ob nicht erst die darüber erstaunten Bauch- und

Wunderprediger es so kolossal ausdeuteten, darauf kommt es an gegenwärtiger Stelle nicht einmal an, wenn nur die psychologische Nothwendigkeit hier scharf genug sich herausstellt, welche den einfachen Bergbauer unter seinen epikureischen Zeitgenossen auf das Gebot einer absoluten Entsagung hinführen mußte. Und zur Ausdauer in ihr bewog ihn dann ein besonders in seiner Gegenwart herrschend gewordener religiöser Aberglaube. Fasten bei Wasser und Brod stand nemlich damals nicht mehr in kirchlichem Ansehen und genoß keines asketischen Werthes mehr, sondern nur Fasten ohne Wasser und Brod. Dies besagt uns der Basler Bürger und Buchdrucker Pamphilus Gengenbach in seiner um 1520 erschienenen Schrift Der Pfaffenspiegel (Ausg. v. K. Gödeke, S. 181): «Vber das hör ich, dz ettliche, über die natur der ding' vnd der menschen, kein wasser trinken vnd kein brot essen. Das krefftigest faſten ist wasser vnd brot. Aber darumb dz es keinen rům hat vnd wir allesammen des brots vnd des wassers gelåben, so wirt es, als ein offenlich vnd gemein ding, nit für ein faſten geachtet.» Unter solcherlei Anschauungen und Meinungen seiner Zeit war Klaus aufgewachsen, und wenn ihr Gewicht seine ganze spätere Lebensweise bestimmte, so geschah ihm hiebei nicht anders, als jenem indischen Fakir, von welchem Fr. Rückerts Weisheit des Brahmanen (Buch 8, no. 75) Nachfolgendes schreibt:

Ein Büßer, der im Wald bei strenger Buße büßte,
Mit süßen Früchten nie den herben Gaumen süßte,
Der trocknen Lippe nie erlaubte kühles Naß,
Nur laues Wasser trank, nur welke Wurzeln aß:
Ward einst gefragt, warum er sich so gar kasteie,
Und ob zum Seelenheil die Pein nothwendig seie?
Er sprach: Es ist allein für meine Seele nicht,
Ich halte so zugleich die Welt im Gleichgewicht.
So viele sind, die nur nach süßen Früchten rennen,
So viele, die allein nach kühler Labe brennen,
So viele, die wie Gift das Herbe weichlich fliehn,
Daß auch das Gegentheil einmal nothwendig schien.
So übernahm ich denn, was nicht durft' unterbleiben,
Und übertreibe hier, weil sie dort übertreiben.

Wir gehen nun über zur physiologischen Auffassung, als derjenigen, welche Klausens Nichtessen aus dessen körperlichen Organen zu erklären sucht. Mit Befremden wird man vernehmen, daß gerade die ältere Kirche es war, die diese Theorie aufstellte und sich damit

ein Zeugniß barbarischer Rohheit schrieb. Denn obschon das Christenthum lehrt, christliche Tugend bestehe in der innern Reinigkeit des Herzens, nur dadurch vermöchten Christenwerke Wunderwerke zu werden, und darum sehe Gott aufs Herz allein; so behauptete nun die Kirche: Gott sieht auf den Magen, und erwies aus Klausens Magenbeschaffenheit Klausens Abstinenz. Der hl. Augustinus kleidet die Friedensempfindung, daß sein versöhnter Geist in Gottes Geiste ruhe, in das bekannte Wort: Herr, du hast mir meinen Geist genommen! (Pfeiffer's Eckehart, 498 ff.) Aber diese beseligte Armuth des Geistes wird bei Br. Klaus in das Armseligkeitswort parodiert: Herr, du hast mir meinen Magen genommen! Im Anhange dieser Schrift ist nemlich ein Lied, Der Geistliche Br. Claus, mitgetheilt, das den Joh. Joach. Eichorn zum Verfasser hat, den bekannten Kaplan an der von Br. Klaus im Ranft gestifteten Kaplanei. In diesem theilweisen Dialog zwischen Klaus und Gott wird auch jene bei Liestal spielende Scene mitbesprochen, wo an Klaus das erste Himmelswunder vollzogen wurde. Letzterer hatte dabei die Schmerzempfindung, als ob ihm Magen und Eingeweide mit einem Messer aus dem Leibe geschnitten würden, worauf ihn von Stund an jedes Gefühl von Hunger und Durst verließ. Auf diesen Vorfall sich beziehend, spricht nun im obigen Liede Klaus zu Gott:

O Wehe, wo sind hinkommen
Mein Hertz vnd Magen schlecht?
Wer hat mirs doch genommen!
Mich dunkt, mir sey nicht recht.
O Wehe, wie will mir g'schehen,
Was Wunders ist doch das,
Wer hat mein' Magen g'sehen,
Den ich verloren hab?

Gott: Dein Hertz hab ich genommen,
Dein' Magen auch darzu.
Der Christenheit zum frommen
Mit dir ich wirken thu
Ein vnerhörtes Wunder:
Daß du Englischer weyß
In einer Wilde b'sunder
Solt leben ohne Speyß.
Dir will ich s'leben fristen
Zweintzighalb Jahren lang
Durchs höchste Gut der Christen,
Nämblich durch mein Leichnamm.
Den sollt du offt genießen
Vnd sein frisch vnd g'sund darbey.

In Johann Mahlers Schauspiel vom Br. Clausen, verfaßt 1674 und im gleichen Jahre aufgeführt auf dem Marktplatze der Stadt Zug, wird das eben genannte Magenmirakel in der 1. Scena des 3. Aktes scenisch dargestellt, wie folgt.

Klaus übernachtet als Pilger unter freiem Himmel in Baselland; der Engel des Herrn tritt zum Schläfer mit einem Messer und Seil und spricht:

«Kein Menschen-Spyß wirst fürterhin
«In deinem Magen nemmer in!

zücht ihn mit dem seil vnd b'schnit ihn mit dem Messer.» Hierauf erscheint der Teufel Nydhart und spricht zu dem Magen-Exstirpator:

Was zaubrest hie? . . . .
Helyas hat auch fräßen müeßen
Vnd nüt dest minder können büeßen!
Laß Er dem Clauß auch sein Natur,
Z'viel Ehr thuet Er ei'm solchen Bür.

Unter dem Proteste der übrigen Teufel schneidet hierauf der Engel des Herrn dem Klaus seinen Magen klein und umschnürt ihn mit dem Seile. Mit dieser Operation hört die Thätigkeit der Verdauungsorgane auf, die freiwillige Nahrungsenthaltung wird eine nothwendige; jedoch der daraus erfolgende Tod wird durch die magische Wirkung abgewendet, welche für Klaus aus dem Genusse der Kommunion erfolgt. Als nun diesen Zusammenhang der Teufel Neidhart (Akt 4, Scene 8) wahrnimmt, wendet sich seine Entrüstung um so heftiger gegen Messe und Kommunion:

«Sein' Herget frißt der Dieb darin!
«Die Beicht, die Mäß, das Hergetsfräßen,
«Das thuot vns Teuffel alle prässen!
«Wær nur die Mäß erst vß der Welt!

Der Politische Teufel vertröstet ihn:

«Laß nun den Mäß-Clauß geisten doch,
«D'Mäß muoß vil Orthen fahren z'Loch.

Wir verweilen nicht bei der Bosheit dieser Schlußworte, womit die messefeindlichen Teufel zu politischen Verbündeten der reformirten Kantone gemacht werden sollen, sondern zeigen, wie schon 160 Jahre vor diesem Schauspiele die Sage verbreitet gewesen war, Klausens Magen sei durch fort und fort gesteigertes Fasten endlich völlig geschlossen und abgestorben gewesen. Zu diesem Zwecke folgt hier übersetzt ein Brief des französ. Theologen Carol. Bovillus v. J. 1510, welchen

er nach seinem Besuche bei Br. Klausens ältestem Sohne veröffentlicht hat.

Carolus Bovillus (Dr. Theol. an der Universität Paris) wünscht dem gelehrten Manne Nicolao Grambusio, Sacrae Theologiae Professori, alles Wohlergehen.

— — Noch gar unlängst ist bei den Schweitzern ein weltlicher Mann gewesen mit Namen Nicolaus von Großen Stein (d. i. de Rupe). Dieser, nachdem er den größeren Theil seines Lebens weltlicher Weise mit Weib und Kindern verbracht hatte, hat einstmalen daran Verdruß und Unwillen empfunden — vielleicht durch göttliche Eingebung — und fühlte sich von heftiger Begier entzündet, in einer Wüste zu leben, um des vorigen Lebens Flecken durch späte, gleichwohl heilsame Buße abzuwaschen und Gottes Liebe zu erlangen. Um dieses Fünklein gottseligen Eifers nicht durch Lässigkeit wieder verglimmen zu lassen, ist er alsbald heimlich, ohne Wissen des Weibes und der Kinder, von Hause fortgezogen, Berg und Thal durchwandelnd, bis er einen ungebahnten, von der Volksmenge entlegenen, zum Einsiedlerleben passenden Ort aufgefunden hatte. Darauf ist er noch einmal heimgekehrt, hat Weib und Kinder Gott befohlen und ist von Stund an jener erwählten Wildniß zugegangen, die nicht weit von seinem Wohnhause entfernt war. Einer seiner Söhne war von ihm beauftragt, ihm tagtäglich Speise dahin zu bringen, seinem Eheweibe aber verbot er, je dorthin zu ihm zu kommen. Von nun an war die Mäßigkeit sein Bestreben. Des Tages saß er nur einmal nieder, trank aus dem Bergbache bei seiner Hütte und aß nur die nothdürftigste Speise. Anfänglich verbrachte er je einen Tag der Woche ohne etwas zu essen, und als er sah, daß es nach seinem Vorhaben gelang, fastete er vier Wochentage, dann fünf und sechs, und da auch diese Strenge nicht lebensgefährlich schien, zuletzt eine ganze Woche. Weil ihm dabei die göttliche Speise (des Altarsakramentes) nicht mangelte, so dehnte er seine Fasttage zu Wochen, und diese zu Jahren aus und verharrte so alle seine noch übrigen Lebensjahre fortfastend ohne alle Speise und Trank. Auf daß er aber in seiner Leiblichkeit nicht für einen Engel, sondern für einen bloßen Menschen gehalten und erkannt werde, hat Gott einen Stachel menschlicher Schwachheit ihm belassen. Durch das beständige Fasten und das Erkälten des Magens fiel er nemlich in solche Schwäche, daß er gezwungen war, Magen und Brust bei einem heißen Ofen täglich zu erwärmen. Als der Konstanzer Bischof ihn besuchte und drei vorgelegte Stücke

Brodes zu essen ihm befahl, sprach der Einsiedler: O Bischof, ich bin durch's Gebot der Kirche euch allen Gehorsam zu leisten schuldig; aber durch das langwierige Fasten nun der Verdauungsfähigkeit beraubt, ist es mir unmöglich, diese Speise zu essen und zu verdauen, weil mein Magen verschlossen ist. Erlaubet daher, daß ich eins der Stücke in drei theile und deren eines esse. Beides geschah; aber die Folge davon war ein Magenkrampf und eine 40-tägige harte Krankheit. Wieder genesen, setzte er sein Fasten fort und verblieb dabei mit Gottes Hülfe zweiundzwanzig Jahre lang bis an seinen Tod.

So habt Ihr denn aus dieses Einsiedlers übermenschlicher und unerhörter Conservation, der zu unsern Zeiten unter dem Namen Niclas heilig gewesen ist, etc. Bericht. Gott sei mit Dir. Aus Paris, 20. October 1510.

Teutsch herausgegeben 1678 zu Frankfurt, in 4°. — Darnach abgedruckt im Leben der Gläubigen v. G. Arnold 1701, 4°., S. 19. Bovillus Schreiben geht ziemlich deutlich von solcherlei bekannten Krankheitsfällen aus, die zunächst mit dem Langschlafe (Hypnose) und mit der Schlafrednerei (Somnambulismus) symptomatisch verwandt sind. In diesen anormalen Zuständen hört das Bewegungs- und Nahrungsbedürfniß auf, die Sekretionen pausiren, Kreislauf und Stoffwechsel sind kaum merklich vorhanden. Aus einigen Symptomen solcher Art hat man frühzeitig versucht, die in den Legenden berichteten wundersamen Krankheitsgeschichten auf natürliche Weise zu erklären. Der Arzt Hartmann Schedel zu Nürnberg stellte in seinem daselbst bei Koberger erschienenen Buch der Croniken (Panzer, Annalen I, no. 360) die Meinung auf, daß Eremiten durch fortgesetztes Fasten so wenig körperlichen Schaden nehmen, wie unterirdisch Eingekerkerte, denn das Nichtsthun des Einsiedlers und sein Aufenthalt in lichtlosen Räumen bringen bei ihm eine Anhäufung zäher Schleimblütigkeit und dadurch ein gänzliches Aufhören des Verdauungsprozesses hervor. Die römische Canonisationsschrift von 1862 beruft sich auf diese Chronikstelle, wir theilen letztere daher nachfolgend wörtlich mit und bezeichnen den Autor näher.

Dr. Hartmann Schedel von Nürnberg, geb. um 1440, hatte zu Padua drei Jahre unter dem berühmten Dr. Matheolus von Perugia Medizin und Pharmazie studiert und unter dessen akademischer Festrede daselbst das Doktorat empfangen. Er erzählt dies mit dem treuen Andenken eines dankbaren Schülers auf Bl. 252b seiner zu Nürnberg 1493 in Folio in einer lateinischen und einer deutschen

Ausgabe erschienenen Chronik. Auf Blatt 256 handelt er unter dem Jahre 1480 von Br. Klaus; und des allgemeinen Verständnisses wegen sei hier die Stelle aus der deutschen Ausgabe mitgetheilt.

Bruder Niclas!

Difer zeit enthielt ſich bei den Schweytzeren nicht verne von Luceren in einer vngehewren aynôde ein alt man gar in gelaſznem vnd abgezognem leben bei xx. iaren ân alle leipliche speys. den nennten ſie bruoder Niclaſzen. der waz dürrs magers aufzgeſchôpfts leibs, allain von hawt, geëder vnd gepeyn zuſamen geſchmuckt. Vnnd wiewol die aynſydler von wegen irs müſſigen weſens am ſchatten, vnd darumb das von irer vnuerdewung wegen vil feûchter kalter vnd roher vberflüſſigkeit in inen geſammelt werden, deſtlenger faſten mûgen: yedoch ſo hat diſer menſch in gantzem abzug ſo langerzeit als (alles) ein himliſch leben auf erden on vnbefleckte vermayligung (bemakelung) geſûert. vnd wiewol ettlich menſchen diſen bruder Niclaſen einen rûmgirigen man zeſein beſchuldigt vnd ſein leben zu rûmretigkeit aufzgelegt vnd geſagt haben, das er damit ſeinen lon hab empfangen: ſo ſind doch dieſelben menſchen vngerecht richter. dann warumb reden ſie dem menſchen vbel nach, der ſo ein langs leben in ſo groſzer armût vnd aynôde geſûert; der ſo vil iar in gûtem wandel, ſein haymſucher tröſtende, verzert vnd in der allereûſzerſten vnd geſtrengſten gelaſſenheit vnd demût verharret; der nichtz begért vnd nymants beſchwert hat. Het er nw vmb ſolche groſze arbait menſchlichs lobs begeret, ſo het ein groſze mȩ einen kleinen lon. der iſt ein thoret menſch, der vmb menſchlichs rûms willen ſeinen leib peynigt. Aber diſer iſt ein heiliger vnd gerechter man, der die geitzigkeit vndergetrückt, die ere der werlt verſchmaht, geduldt gehalten vnd keinen funcken der hohfart erzaigt, ſunder ſein hoffnung zu kûnftiger ſeligkeit geſetzt vnd der widergeltung vnd belonung ſeins geſtrengen lebens bey den vnzergengklichen reichthûmeren der himliſchen ſchetzen gewartet. Die ſtet freûd ſeins hertzens zaigt an die vnzweyfellichen gewiſzheit ſeiner vnuerwenckten hoffnung. dann er ward nye trawrig, ſunder alweg frölicher geſtalt geſehen. Er weſzte ſich tödlicher ſchuld ledig vnd zu gûten wercken

vnd befchewlichkeiten geflifzen, alfo das er mit fant paulfzen fprechen mocht: «Vnßer glori vnd rûm ift die gezeügknus vnfzers gewifzens. Mir ift berayt die kron der gerechtigkeit, die wird mir geben der gerecht richter zu meiner zeit.» Difer Niclas wardt auch durch den bifchof zu Coftnitz bewert. Zu letft ftarb er vor alter, vnd ein waycher fchlaff entlöfet fein alte fele, vnd der leichnam ward in feins pfarrers kirchen beftattet, dafelbft raftet er nit on wunderzaichen. Er hat auch dem volck dafelbft vmb ettliche künftige ding fürgekündet vnd einen groffen wöne der heilligkeit hinder ime gelafzen.

Diese hier in ihrem ganzen Zusammenhange wortgetreu angeführte Stelle erweist, daß Br. Klaus schon bei seinen Zeitgenossen weithin als ein Betrüger galt, der aus religiösem Ehrgeize eine die Menschenkräfte übersteigende Abstinenz simulirt habe. Derlei oberflächlichem Urtheile, das Alles, was nicht mit Fingern zu greifen ist, verwirft und als Betrug bezeichnet, tritt nun ein wissenschaftlich Gebildeter entgegen und deutet, gestützt auf ein damaliges Schulsystem der Medizin, die natürliche Möglichkeit an, daß des Klausners langjähriges absolutes Fasten erklärbar werde aus dessen körperlicher Beschaffenheit, welche selbst wieder eine nothwendige Folge andauernder körperlicher Passivität und physischer Abgezogenheit sei. Aehnliche Zustände, wie bei solchen speiselos fortlebenden Klausnern, sagt Schedel im Texte der Lateinchronik, hat man darum auch schon an unterirdisch Eingekerkerten zu beobachten gehabt.

Unter jenen neuzeitlichen Autoren, welche Geist und Wissen an die Erklärung der verwichenen und verblichenen Mirakelwelt des christlichen Mittelalters verschwendet haben, steht bekanntlich Joseph Görres obenan, weiland Professor der Weltgeschichte an der Münchner Universität. Im Vorworte zu seines Sohnes Guido Schrift, Gott in der Geschichte, Heft 1, vergleicht er Klausens und anderer Büßer Lebensdauer bei deren fortgesetzter Abstinenz — mit den Irrlichtern, die da leuchten, ohne sich selbst zu verzehren; mit den Kröten, die man in grünen Steinen eingeschlossen lebend fand; mit dem Winterschlafe mancher Thiere, in welchem sie monatelang ohne Nahrung verharren. In der Einleitung zu Melch. Diepenbrock's Ausgabe von Suso's Schriften entleert er abermals ein ganzes Füllhorn ähnlich lautender Wunderfälle und erklärt dieselben mittels des andern dabei wirksam gewesenen Gnadenwunders der Eucharistie, und noch weitere gleichnamige zählt er sodann her auf neunzehn

weitschichtigen Druckseiten seiner Christlichen Mystik (I, 358 bis 376).

Wir werden nachher aus der erwähnten Einleitung zu Diepenbrocks Buche ein paar solche Beispiele älteren Datums ausheben, weil in ihnen schon der fühlbare Fruchtkeim liegt zum nachmaligen Wachsthum der Klausenlegende; dabei bedienen wir uns aber gleichzeitig unserer selbst erforschten Quellen und der uns bewährt geltenden Gewährsmänner, folgsam dem Rathe des rechtgläubigen Katholiken Fénélon: Il n'y a point sur la terre de veritables hommes, excepté ceux qui consultent la Raison. Tel., liv. 4.

Da es im Gebiete des Wunders nicht Alt noch Neu giebt, so kannte schon das graueste Alterthum eine Reihe mirakulöser, keinerlei Nahrung mehr bedürfender Zauberschläfer. Die Griechen zählen darunter den Urgott Chronos, der auf der unnahbaren Insel Ogygia in einer tiefen Höhle auf einem goldfarbenen Felsen seit dem Ende des goldnen Zeitalters schläft (Plutarch, De facie lunae, cap. 26), und den Seher Epimenides von Gnossus, der in einer verlornen Felsenkluft 56 Jahre hindurch fortschlief; die Germanen nennen ebenso ihre entthronten Asengötter Odhin und Baldur, sowie ihre untergegangenen Heroen, den Rothbart und die drei Tellen; die Kelten gleicherweise ihren König Artus, traumversunken auf der Zauberinsel Avalon. So hält ferner der persische Volksheld Sam in der Wüste Peschianse, so Moses im Berge Nebo seinen tausendjährigen Zauberschlaf; so nach muhamedanischem Glauben der Prophete Mahadi in einer Grotte; so der buddhistische erste Patriarch Mahaka-Cyapas im Berge Kukkutapâda, d. i. im Hahnenfuß (Spiegel, Ztschr. der Morgenländ. Gesellsch. 3, 467). Alle diese in Berge entrückten Götter und Heroen bedürfen während ihrer Aeonenlangen Ruhezeit keiner irdischen Nahrung; wartend auf den Hahnenschrei des Jüngsten Tages werden sie wieder erwachen und das goldene Zeitalter zurückbringen. Niemals war der hinter diesem Gesammtmythus liegende Sinn dem Denker der ältesten Vorzeit verborgen gewesen. Schon die Germanen besagten darüber dasselbe, was die ihnen unbekannten Phrygier (laut dem Zeugnisse Plutarchs De Iside) in ihrem Sonderglauben bekannten: Daß die Gottheit im Winter magisch gebunden sei und schlafe, im Frühlinge aber wieder erwache und die Welt neu verkläre, daß das Reich des Lichtes auf das der Finsterniß weltvergoldend und weltbeglückend folge. Deutlich spricht sich dieser schöne Gedanke in folgender Sage aus. In dem um das Jahr 380 redigierten Talmud-Jerusch ist von dem hebräischen Volksweisen

Chuni Hamaagal erzählt, der um die Zeit der Zerstörung des Tempels nach dem Berge zu seinen Arbeitern gegangen war und da, weil es zu regnen begann, sich in eine Höhle begab, wo er entschlummerte. So blieb er 70 Jahre in Schlaf versunken, bis der Tempel zerstört und zum zweiten Male erbaut war. Als darauf der Schläfer erwachte und die Höhle verließ, fand er die Umgegend so verändert, daß er die Leute des Landes darum befragen und sich ihnen mit Namen zu erkennen geben mußte. Sie aber sprachen zu ihm: Wir haben gehört, daß wenn jener Chuni Hamaagal in die Halle des Tempels trat, sie erhellt wurde. Und unter dieser Rede trat er hinein und sie wurde erhellt, und er wandte auf sich den Spruch an, Psalm 126, 1: Als der Ewige zurückführte die Weggeführten Zions, waren wir gleich Träumenden. Gödeke, Deutsche Dichtung i. Mittelalter, S. 227. Es mögen etliche nächstverwandte Sagen mit hieher gestellt werden, um an ihnen zugleich zu zeigen, nach welchem Systeme die symbolische Zahl der Jahre des magischen Götterschlummers wechselt. Sieben Jahre lang war ein Kind im Odenberge geblieben, der sich magisch über ihm geschlossen und es erst am gleichen Tage, da es vor 7 Jahren verloren gegangen war, wieder in's Leben zurück entlassen hatte. Lynker, Hess. Sagen 9. Wiederum 7 Jahre verblieb ein Hirte ebenso im Löbauer Berge (Büsching, Wöchentl. Nachrichten 2, 105. 3, 337); zehn Jahre ein Knabe in dem Höllenthore bei Hirschau (Schönwerth, Die Oberpfalz 1, 277). Zwanzig Jahre verweilt der Mann im Kyffhäuser beim verwunschenen Kaiser (Büsching, Volksf. 1, 329); zwanzig ein Bauer im Berge Schlern (Zingerle, Tirol. Sag. 308); zwanzig der Amerikaner Rip in den Kaatsgil-Gebirgen (Washington Irving, übers. von Adrian). Hundert Jahre bleibt eine arme Frau in der Hans-Heilingshöhle (Spieß in der Vorrede zu H. Heiling). Drei Tage nur, meinte der Brittenkönig Herla, beim Zwergenkönige im Berge gewesen zu sein, als er zu seinem Grauen von einem Hirten erfuhr, seit 200 Jahren schon sei das Land von den Sachsen erobert und das Geschlecht der Britten vertrieben. Nach Walter Map, von Philipps, S. 56. Die zwölf Apostel waren der Legende zufolge (no. 2 im Anhang von Grimms K.-M.) schon dreihundert Jahre vor Christo als Söhne einer armen Frau geboren und von dieser vorfrühe nacheinander in die Welt hinaus geschickt worden, dem Brode nachzugehen. Da wurde Petrus, der älteste, von seinem Schutzengel in eine Höhle geführt, worinnen 12 Wiegen beisammen standen, und in eine gelegt. Ihm nach kamen bald auch die andern Brüder, wur-

den gleichfalls in den Schlaf gewiegt und schliefen hier zusammen fort bis zur Nacht, in welcher der Heiland geboren wurde. — Gleichfalls 300 Jahre schläft der Mönch des Klosters Heisterbach in einem Irrgarten (bedichtet von C. W. Müller), der schwedische Klosterbruder Petrus Forschegrund gar tausend Jahre (bedichtet von Franz von Gaudy), und beide erkennen bei ihrer erfolgten Rückkehr die Wahrheit des von ihnen früher unverstandenen Wortes: Bei Gott sind tausend Jahre nur wie ein Tag. Laut diesen Erzählungen wird die Dauer des magischen Schlafes von den abendländischen Sagen nach der Fünfzahl berechnet und reicht von 10 und 20 Jahren bis zu Ein- und Zweihundert; in den morgenländischen aber herrscht die Siebenzahl vor, und der Zauber währt vom 7ten bis in's 70ste Jahr. Unter diese letztere Reihe gehört die byzantinische Legende von den Siebenschläfer-Brüdern zu Ephesus, welche bei der unter Kaiser Decius ausgebrochnen Christenverfolgung in einer Höhle des Thales Rakim (Andere nennen dafür den Berg Kelion) Zuflucht suchten, da entschliefen und erst nach 372 Jahren (Andere rechnen 248 Jahre) wieder erwachten. Da regierte jetzt Theodosius, und die Mauer, womit Decius die Höhle hatte schließen lassen, war Alters halben eingestürzt. Der Brüder erstes Bedürfniß hierauf war, nach Lebensmitteln auszugehen, worüber dann ihr ihnen selbst unbewußtes Wunderdasein bei der fremden Bevölkerung zur Entdeckung gebracht wurde. Die Namen der Sieben sind dem abyssinischen, byzantinisch-russischen und dem römischen Kalender einverleibt, Muhammed versetzte ihre Geschichte in den Koran, von der altdeutschen Poesie ist sie seit dem 12. Jahrhundert wiederholt bedichtet worden. Ueber Letzteres vergleiche man: Diemer, Kaiserchronik 1849. 1, 414; und Karajan: Von den siben Slafæren. Heidelberg 1839.[1] Seitdem diese Legende aus dem Schutte versunkener Mythen des Morgen- und Abendlandes an die Gestade von Byzanz gespült und hier in die mechanisirenden Hände der Mönchswelt gebracht worden war, wurde der Götterschlummer

[1] Nach diesen zahlreichen, unter sich übereinstimmenden Sagen möge man folgenden neuzeitlichen Fall veranschlagen, welchen *Hebel* in seinem Rhein. Hausfreund erzählt und einen aktenmäßig erwiesenen nennt. Der Bauer Andreas Herzog in der ungarischen Gespannschaft Neograd, ein rechtlicher und wohlhabender Mann, hatte sich bei einem starken Schneefall in eine Höhle geflüchtet und schlief hier 127 Tage fort, vom 13. April bis 18. August 1803. Wieder erwacht, schleppte er sich matt nach Hause und erholte sich mühsam.

zum Schlafhunger gemacht, an die Stelle der Bedürfnißlosigkeit eines zu den Seligen entrückten Dornröschens kam der mystische Küchenzettel wahnkranker Büßer und fortfastender Klosterfrauen. Von da an beginnen die Hungerleider-Legenden, in denen erzählt wird, von welcherlei Speise die Geister im Himmel essen und durch welcherlei überirdische Supplementar-Speisen die aller menschlichen Nahrung entsagenden kirchlichen Fastenkünstler ihr Menschenleben fortfristen.

Die Legende des hl. Gregorius vom Stein ist um das Jahr 1200 von Hartmann von Aue, einem muthmaßlichen Dienstmann des schwäb. Klosters Reichenau, bedichtet worden; C. Greith hat sie zuerst herausgegeben im Spicilegium Vaticanum 1838. Dieser Gregor der Aquitanier (aus Anjou) ist in blutschänderischen Greueln geboren und hat sich selbst in gleiche verwickelt. Um nun die Schuld seiner Abkunft und die Verbrechen seines eigenen Lebens zu sühnen, beschließt er ein sich streng kasteiender Einsiedler zu werden. Ein Fischer, zu welchem er in dieser Absicht geräth, hält ihn für einen Betrüger, führt ihn deßhalb ins Meer hinaus auf eine öde Felsklippe, kettet ihn an Hand und Fuß hier ins Gestein und wirft den Schlüssel in die Wellen; wenn ich diesen wiederfinde, spricht er höhnisch im Abfahren, dann will ich dich für einen Heiligen halten. Obdachlos in Wind, Regen und Schnee, nur sein härenes Büßerkleid tragend, nur das in einer Felsritze zusammen rinnende Regenwasser trinkend, sitzt hier Gregorius so ohne alle Speise siebzehn Jahre. «Das scheint zwar Manchem erlogen,» fügt der Dichter bei, «allein Gott ist nichts unmöglich.» Die über einer Papstwahl zwiespältig gewordenen Römer lassen jenen Büßer durch Boten aufsuchen, um ihn zum Papst zu erheben. Letztere kehren zufällig bei eben jenem Fischer ein, finden im Magen des ihnen hier vorgesetzten Tafelfisches die vor 17 Jahren ins Meer geworfenen Schlüssel zu Gregorius' Ketten (eine Wiederholung der Sage vom Ring des Polykrates) und erfahren den übrigen Hergang. Als sie darauf den Gregor selbst auf dem Felsen ersehen, sitzt er da mit wettergeschwärzter Haut, zum Gerippe verdorrt, eisgrau überhangen von Brauen, Haupthaar und Bart, gleich einem nackten Dornbusch, über den man Leinwand breitet.[1]

[1] Vers 3253:

ich geliche in disen sachen
als der ein lilachen
über dorne ſpreite.

Der spätern Legende ist es an diesen 17 Carenzjahren noch nicht genug; in derjenigen von Sanct Brandan (gedruckt Straßburg 1503) sagt derselbe Büßer auf dem Meerfelsen zu dem ihn entdeckenden Brandan: Ich bin auf diesem Stein hundert und neun Jahr gewesen vnd hab ouch syder nie kein liplich spyß enbißen. (Greith, Spicilegium S. 277). So ist auch die Zahl der Carenzjahre des Br. Klaus eine bei den meisten Autoren stark schwankende, sie wechselt von fünf, fünfzehn, einundzwanzig und zweiundzwanzig Jahren, ja der Bilderreim zu Klausens Portrait vom Jahr 1518 schreibt: «Gelebt zwenzig iar und fibne darzuo on liplich fpiß.» Man sehe hierüber die betreffenden Angaben in unserem Chronolog. Verzeichniße.

Hier erst betreten wir das vorhin angekündigte, von Jos. Görres in Betrieb genommene Gebiet des religiösen Wahnsinns, dessen Spielraum zwischen Kirchenlegende, Nonnenaberglauben, Krankenhausbericht und Polizeigeschichte wilderwärtig mitten inne liegt. Nur drei jedoch unter den vielen von Görres geschilderten Kasteiungsfällen seien hier in Kürze berührt, desshalb weil dieselben die Möglichkeit und Wirklichkeit ihres Wunderberichtes aus demselben mirakulösen Grunde ableiten, aus welchem man Klausens zwanzigjähriges Hungern kirchlich erklärt.

Angela von Foligno, aus der Gegend von Assis, † 1309, entsagte zwölf Jahre lang jeglicher Speise und hat eben so lange ausschließlich vom Genusse der Eucharistie fortgelebt. Ihr Leben steht verzeichnet bei den Bollandisten unterm 4. Januar. Lidwina, geboren 1380 zu Schiedam in Holland, deren Leben der berühmte Thomas von Kempis beschrieben hat, «hatte sich der Nahrung bald und fast gänzlich entwöhnt und lebte beinahe allein von dem priesterlich ihr verabreichten Altarsakramente.» Nun halte man hiezu den von Görres geschilderten Körperzustand dieser Unglücklichen. Seit ihrem 15. Jahre schon sind Lidwina's innere Organe zerstört; ihre äußerlichen Wunden, deren drei von Säbelstichen spanischer Soldaten herrührten, heilten nie mehr und füllten sich auf dem faulenden Strohlager der Verlaßnen mit Würmern. Stirne und Kinn waren durch Schwären gespalten, ein Auge war erblindet, das andere blöde, die Füße durch Winterfrost contract u. s. w. An gleichen, aber der Zeit nach noch ältern Beispielen als die eben erwähnten, haben wir uns folgende notirt. Die hl. Alpais aus Tudot in Frankreich, um das J. 1180, fiel frühe in tödtliches Siechthum und erlahmte gliederweise. «Durch vil Jahre genosse sie kein eintzige Speiß, dann sie

konnte selbige nicht hinunterbringen. Alles ersetzte das allerhh. Altarsakrament, daß sie gar leicht der natürlichen Speiß entrathen mochte. In welchem Stuck diße hl. Jungfrau wenig zehlen wird, so es ihr bevor gethan: Außer dem sel. Br. Nicolaus von der Flüe im Schweitzerland, welcher vormals ein wohlvermöglicher Baur, hernach auf Christi Befehl und Willen ein Einsidel worden und über die 20 Jahr ohne andere als der Engel Speiß, verstehe, den heiligisten Fronleichnam Christi, das Leben hinausgestreckt.» Jac. Schmid, S. J.: Leben hlr. Hirten und Bauren. Augſpurg 1750. Abthl. 2, S. 73. — Zu Toul in Frankreich war 1322 ein noch nicht zwölfjähriges Mädchen, welches 3 Jahre ohne andere Nahrung als den Genuß der hl. Hostie lebte und nach dieser Frist wieder die normale Lebensweise fortsetzte. Zu derselben Zeit lebte zu Perugia die 20jährige Palumba sieben Jahre hindurch ohne jegliche Speise, nur durch den Genuß der Hostie; sie wurde vom Papst Innocenz VIII. persönlich untersucht. Bap. Fulgosii Memorabilium Libri IX, Pariſiis 1578, pag. 57.

Nun kommen wir auf das dritte und letzte unsrer aus Görres gewählten Beispiele, das uns deshalb von Belang ist, weil es zugleich die Vorgeschichte von dem ersten an Br. Klaus chirurgisch vollzogen Himmelswunder ist. Dies betrifft die hl. Katharina von Genua, geb. 1447, gestorben 1510 in ihrer Vaterstadt als Hospitalmeisterin. Ein wunderbarer Wetterstrahl durchdringt sie einst plötzlich und verzehrt alle Empfindung ihrer «unteren Natur». Daraufhin werden ihr die härtesten Kasteiungen möglich. Sie scheidet nach zehnjähriger Ehe von den Ihrigen, widmet sich dem Spitaldienste, ersinnt und erfüllt peinigende Bußübungen, schläft auf Dornen, versagt sich Speise und Trank. Dreiundzwanzig Doppelfasten hindurch, von Martini bis Advent und wieder von Quinquagesima bis Ostern, gestattet sie sich keine andere Nahrung als einen Trunk Wasser mit Eßig und Salz gemischt. Der Beichtvater gebietet ihr Speise zu nehmen, um Aufsehen zu vermeiden; auch sie versucht, sich selber dazu zu zwingen, weil sie Selbsttäuschung befürchtet; allein der Magen wirft alles Genossene sogleich wieder aus und sie erkrankt darüber aufs heftigste. Noch geschärfter, fressender und in rascherer Aufeinanderfolge begannen dann jene wundersamen Feuerstrahlen in sie einzubrechen, als sie sich dem Lebensende näherte. In achtmonatlicher peinlicher Krankheit glühte ihr Fleisch, kochte ihr Blut, rauchten die Lippen, die Haut färbte sich safrangelb, unauslöschlicher Durst verzehrte sie — dennoch konnte sie keinen Tropfen Wasser

oder Arzenei zu sich nehmen, alles gab sie unter Schmerzen von sich; die geweihte Hostie war das einzige, was sie ohne Beschwer nahm und behielt. (Görres, Einleit. zu Diepenbrocks Leben Suso's, S. CX bis CXX). In Klausens Lebensabriß ergiebt sich eine Reihe ähnlicher Geistes- und Körperzustände. Auch in ihn entlädt sich ein vom Himmel niederzückendes Lichtphänomen, zerstört ihm die Eingeweide und benimmt ihm damit Hunger und Durst für immer. Auch er endet zuletzt unter denselben schmerzhaften Eingeweideleiden, wie Katharina. Wichtiger dagegen scheint uns der Umstand, daß gerade um diese Lebensperiode Klausens derlei Fälle mirakulöser Abstinenz sich anhäufen, einen noch widerlicheren oder grausameren Charakter annehmen und in ihrer weiten Verbreitung besonders kranke Handwerker oder junge Bauerntöchter zu ihren Werkzeugen auswählen. Es ist dies die Periode des in allen Ständen neu erwachenden religiösen Selbstbewußtseins; dessen erster unklarer Beginn aus dem Halbgebildeten einen Libertiner und Schwindler, aus dem Bildungslosen einen zerknirschten, sich selbst täuschenden Wahnkranken macht. Wenn alsdann die Wissenschaft sich verjüngt, die Kirchenreform sich befestigt und der Staat den Scharfblick der Vernunft wieder empfangen hat, mag jene geistige Epidemie vereinzelt zwar immer einmal wieder auftreten, allein dann fällt das neue Mirakel in die Hand der Spitalärzte und wird nach Verdienen erkannt oder entlarvt. So geschah 1516 mit dem Töchterlein Anna zu Augsburg, das nicht aß und trank, sondern ausschließlich vom hl. Geist gespeist zu werden vorgab. Schon hatten sich die Theologen ihrer Confession in das Geschöpf vergafft und in Reden, Disputen und Flugschriften die neue Heilige angekündigt, als die Justiz unverhofft dazwischen trat. Hievon berichtet Aventin im 4. Buch der Annalen. Im Jahr 1539 wurde die 11jährige, nach Andern 13jährige Margareth Weis von Rod, zunächst Speier, namhaft, welche $2^1/_4$ Jahre lang ohne leibliche Speise zu leben vorgab. Als jedoch Kaiser Ferdinand, zur Verhütung von Betrug, sie von seinem Arzte Gerard Buckold 13 Tage lang beobachten hatte lassen, erklärte letzterer: puellam istam scabie pituitosa urgeri (Gasp. Schott, Physica Curiosa I, 466), und ließ hernach seinen Krankenbericht 1540 zu Mainz drucken.[1] Der Braunschweiger Schneidersfohn Joh. Engelbrecht, geb.

[1] Die buchhändlerische Industrie bemächtigte sich schon damals dergleichen Vorfälle. «Ein wunderbarlich Mirackel von einem Meidlin von Rod, Margret Wyßin genannt, in Speirer Biftum, so in zwölff wochen vnd

1599, hatte 23 Jahre lang an Selbstmordsgedanken gelitten und da diese auf fleißiges Beten nicht wichen, sich auszuhungern beschlossen. Nach achttägigem Fasten verfiel er in einen zwölfstündigen Todeskampf, erstarrte und wurde von Allen für todt gehalten. Gleichwohl kam er wieder zu sich und galt nun bei der Bevölkerung als ein vom Tode Auferstandener. Von jetzt an sah er sich für einen von Gott gesandten Propheten an, hielt Bußpredigten, schrieb gegen die herrschende Glaubensschwäche, hatte Visionen und Offenbarungen und trieb sich in den norddeutschen Städten auf Bekehrung umher. Zu Glückstadt wurde er durch Militär aus der Stadt geschafft, in Oldenburg ausgewiesen, zu Hamburg ins Zuchthaus gesperrt. Sein dreiwöchentliches Wunderfasten, das er hier im Gefängnisse gehalten haben will, publizirte er wieder in späteren Druckschriften, (Gottfr. Arnold, Kirchen- und Ketzerhistorie III, 218). Wir schließen diese Reihe mit einem neuesten Fall gleicher Art ab. Juliane Engelbrecht, eine kathol. Bauerntochter von Burgweinting bei Regensburg, starb am 7. April 1853 im 18. Jahre, nachdem sie während ihrer letzten 8 Jahre keinerlei Nahrung, auch nicht Wasser zu sich genommen haben sollte. Nach einem Sectionsberichte in der Neu. medizinchirurg. Ztg. 1853, S. 325, war sie eine Betrügerin, indem bei der Section Faeces und Harn gefunden wurden. Maximilian Perty, Anthropologie 1874. I, 225.

Hat der Verfasser bis hieher die Mühe nicht gescheut, so viele gleichnamige Fälle aus entlegenen Werken zusammen zu stellen, und der Leser nicht minder seine Geduld dran gegeben, dieselben zu durchgehen, so haben sich Beide die Berechtigung erworben, ihr Gutachten hier zum Ende gegenseitig auszutauschen. Der Verfasser, der seiner Seits nicht hinter dem Berge zu halten pflegt, vermöchte alles zusammen, was er hierüber während langer Zeit an eignem und fremdem Urtheile sich erworben hat, schließlich doch nicht ehrlicher auszudrücken, als es bei gleicher Gelegenheit schon der alte brave Joh. Jak. Hottinger in der Helvet. Kirchengeschichte II, 483 gethan hat. Man kann nicht bestreiten, sagt er, daß Einsiedler und Andere mehrfach sich den Anschein gaben, ohne Nahrung zu leben,

---

zweien jaren sich on leiblich fpeis enthalten.... Also zu drucken gefertiget, durch Hanfen Schieffern, Maler zu Wormbs etc., 1542. — Gründlicher Bericht vnd anzaig einer wahrhafften Hiftory, welcher maffen zu Schmidweyler ... ein Meydlin üben Jar lang weder geffen, noch getrunken. Augfpurg, Val. Schönigk (1586). Weller's Annalen I, no. 109 und 303; II, S. 433.

von denen man mit der Zeit das Gegentheil erfahren hat und die dann der klägliche Spiegel der Gerichte Gottes wurden, oder durch Scharfrichterhand abgethan worden sind, so daß es bei des berühmten Augsburger Arztes Dr. Velsch Ausspruche verbleibt: Alle die von so vieljährigem Fasten erzählten Beispiele sind ohne Ausnahme mit einander erdichtet und erlogen.[1]

Wenn nun Joh. v. Müller zu Gunsten Klausens es wagt, auf Albrecht von Haller's «Elemente der Physiologie» (Deutsche Ausg. von 1774. VI, 243 ff) und die dorten aufgezählten Beispiele langhungernder Menschen sich zu berufen, so hätte er Hallers daselbst bestimmende Worte nicht verhehlen, sondern mit anführen sollen, daß nemlich derlei Seltsamkeiten theils der Zeit nach zu entlegen, theils ärztlich nicht hinlänglich untersucht sind, theils positive Fälle der Hysterie, Melancholie, Stupidität und des Wahnsinns sind. Indem dadurch Müller die Krüppelhaftigkeit seiner historischen Beweismittel genugsam erkennen hat müssen und er daraus gleichwohl Ahnenbilder heroischer und christlicher Bürgertugend herstellt, zu deren Größe man sich auf den Zehen emporstreckt, liefert er den andern nichtgewollten Beweis, daß ihn nicht etwa ein Rechnungsfehler des Denkens, sondern ein Fehler des Herzens hinderte, der Wahrheit die Ehre zu geben und zwar der Wahrheit in ihrem niedersten Anfange, im eignen richtenden Gewissen. So oft sich das Gewissen gegen den Sophisten kehrte, so berief er sich auf eine gar nicht vorhandene oder auf eine bloß gefälschte Urkunde und wies ihm damit die Thüre. Göthe's Epigramm no. 56 zeichnet ihn und seine Schüler:

Schwärmer prägen den Stempel des Geists auf Lügen und Unsinn;
Wem der Probierstein fehlt, hält sie für redliches Gold.

Wie verhielt sich nun zwischen diesen Klippen der physiologischen und der psychologischen Erklärung der zum endgiltigen Entscheide aufgerufene päpstliche Stuhl? Mit rühmenswerther Klugheit, würde man wohl sagen, wüßte man nicht, daß es die in langer Geschäftspraxis erworbene bloße Handwerksfertigkeit gewesen ist, welche zu Rom entschied. Wohl erwägt die Congregation der Riten die vorliegenden drei Fragen, 1) ob Klausens Enthaltsamkeit eine absolute gewesen, 2) ob sie eine natürliche, auf physischer Grundlage beruhende, oder ob sie 3) eine übernatürliche, ein Wunder

[1] Plane perfuaſi fumus, inedias illas, quae tot annos prodigioſae recenſentur, ad unam omnes omnino fictas et ementitas fuiſſe.

der Gnade gewesen sei? aber nur der letzte Punkt wird als die Kapitalfrage gelten gelassen und zwar aus folgenden Erwägungen. Das Wunder absoluter Abstinenz könne nicht gefolgert werden aus den in Klausens Revier obrigkeitlich aufgestellt gewesenen Wachen und aus deren Meldung, Klaus habe damals weder gegessen noch getrunken, noch sei ihm einige Nahrung zugetragen worden. Denn in zweien über sein Fasten auf der vatikanischen Bibliothek hinterlegten Schriftwerken stehe das ausdrückliche, eidlich abgegebene Zeugniß wiederholt, daß er im Ranft von Wurzeln und selbst von Erde sich nähren und aus jenem Brunnen sich tränken habe können, welcher unmittelbar in der Zelle selbst floß.[1] Schließen mithin, fährt dann der römische Erlaß fort, die vorhandenen Zeugnisse allen Zweifel über Klausens constantes Fasten keineswegs aus, so sei doch immerhin dessen strenge Enthaltsamkeit in Speise und Trank eine unbestreitbare, und da dieselbe von keinem Krankheitszustande herrührte — denn der Eremite blieb dabei rüstig — dagegen weitaus die natürliche Kraft und Möglichkeit überstieg, so konnte nur Gottes Gewalt seinen Diener dabei am Leben erhalten; dieses übernatürliche Geheimniß aber nennt die Kirche ein Wunder. Gott würdigte ihn solcher Gnade, weil der Eremite Gottes leibliche Gegenwart im Altarsakrament glaubend, liebend und hoffend aufgesucht hatte, und in diesen drei heroisch erstrebten Tugenden des Glaubens, der Liebe und Hoffnung liege daher der Grund für die Kirche, Klausen selig zu sprechen. In ihnen liegt jede andere Wundergabe, also auch die des Nichtessens, schon inbegriffen, ja durch dieselben schon realisirt. Auf diesem Beweiswege entgegnete die römische Congregation noch überdies dem ferneren, kirchlich sehr geläufigen Zweifel, ob Gnade, oder ob Natur das Wunder in Klaus gewirkt habe, eine Streitfrage, an welcher sich die Theologen stets zergrübelt hatten. Were ich

[1] Hier in Kürze die oben berührten Stellen aus der röm. Canonisationsschrift. Illud etiam praetereundum non est, quod etiamsi paullisper admittatur, explorationes factas ad hauriendam ieiünii non esse tales, ut ex iis omne dubium excludatur, nihilominus semper erit manifestum, Beatum Nicolaum severissimam abstinentiam exercuisse quoad cibum et potum. (Romae 1869, pg. 37) In eo loco heremi absque ullo cibo et potu vixit, aut saltem radicum esu contentus fuit. Quin et perennis aqua ei non deficiebat, quippe alter Remissorialis Processus testis nos docet, cellulam Nicolai describens: Infra fuisse puteum, qui ex constante scaturigine defluxerat, nunc obrutum, cum Capellae foret nocumento. (Romae 1872, Abschnitt I, pg. 11; Abschn. III, pg. 6. 7 und Abschn. IV, 49.

alsô guot unde heilig, sagte Meister Eckhart (S. 577) —, daz man mich mit den Heiligen erheben müeste, sô sprüchen die liute unde vorschten aber: *ob es gendde oder nâture sî*, daz in mir ist. Indem die Kirche ferner das bloße Fasten Klausens unter ihren Erwägungsgründen nur in zweiter Linie ansetzte, wies sie den Argwohn ab, als ob bei ihr die bloße Werkheiligkeit als das Lebenswerk eines Kirchenheiligen gelten könne; und indem sie den Hungerer und Dürster als einen allein nach Gott Dürstenden darstellte, nicht aber als einen dabei sich selbst aufreibenden Büßer, wußte sie ihn als einen körperstarken, herzensheitern Mann, und nicht als einen siechen Krüppel, in den Himmel zu versetzen. Denn die Wahl und Wirkung der Bußmittel darf der persönlichen Würde und Wohlgestalt des Büßenden keinen Abbruch thun; Maria Magdalena's oder Genofeva's Frauenschönheit verfällt nicht über dem langen Höhlenleben; mit ihrem bis zum Boden niederwallenden Lockenhaare verhüllten sie dem Blicke des Wiederentdeckers ihre immer noch unverwelkten Reize. So bedingt es nicht allein das Kunstgesetz, sondern das Vernunftgesetz, und die Prediger des deutschen Mittelalters dachten tief genug, um die Quelle dieses Gesetzes in Gott selbst zu suchen. Denn Gott, sagt Eckhart, ist ja nicht ein Zerstörer der Natur, sondern ihr Schöpfer.[1] Und Eckharts Schüler erklärte: der Heiland sprach zwar, Geh und sündige nicht mehr, er sprach aber nicht, Geh und verderbe die Natur und dich selber. Er hieß die Menschen zwar sein Kreuz auf sich nehmen, damit meinte er jedoch, daß sie thun sollten was sie vermöchten, und nicht mehr.[2] Schon ein Jahrhundert vor diesen Mystikern lebt und wirkt im obern Schwarzwalde Johannes Freund und predigt da im gleichen Sinne. Wenn dem Gottsuchenden, sagt er, der Herr zuweilen sich lange verbirgt, so thut er dies aus mancherlei Gründen, deren einer namentlich das Erlernen der Geduld bezweckt. Ohne diese weise Geduld würde der Gottsuchende im Dienste des Herrn sich zu jählings selbst vernichten. Denn tagtäglich fasten und weinen, oder allzeit entzückt sein und schauen würde den Menschen in einem Jahre so abschwächen, daß er im folgenden ganz erläge. Dies aber ist Gottes Wille keineswegs, sondern daß

[1] Got ist niht ein zerstœrer der nâture, sunder er ist ein volbringer. Pfeiffers Ausg. 573.

[2] Rûlman Merfwin v. Straßburg um 1352, im Büchlein von den neun Felsen, abgedruckt in Melch. Diepenbrocks Ausgabe von Heinr. Susos Schriften, S. 517.

wir ihm täglich nach unserem persönlichen Vermögen dienen.[1] So dachte und lehrte die vormals gesunde Kirche; seit sie selber krank ist an Haupt und Gliedern, ist Klausens Zelle eine Folterkammer, er ein elendes Marterbild, und anstatt entzweite Volksgeister zu versöhnen und Friedenswunder zu stiften, hat er heute der Bauern Brüche, Kröpfe und Klumpfüße zu curieren. Wiederum ist der Trivialsatz vergessen, daß nur in einem gesunden Körper eine gesunde Seele wohne, wie lange also wird es erst noch währen, bis das ohnedies so langsam sich verallgemeinernde Wort der vaterländischen Dichtkunst unter uns zum fliegenden, auf den Volkslippen lebenden Worte werden wird?

Ein gutes Werkzeug braucht zur Arbeit ein Arbeiter,
Und gute Waffen auch zum Waffenstreit ein Streiter.
Du Streiter Gottes und Arbeiter, merk's, o Geist,
Daß deinen eignen Leibs du nicht unachtsam seist.
Das ist dein Arbeitszeug, das ist dein Streitgewaffen;
Das halte wohl in Stand, zu streiten und zu schaffen!
O wie du dich bethörst, wenn du den Leib zerstörst,
Der dir so angehört, wie Gott du angehörst;
Wie Gott du angehörst, gehört dein Leib dir an,
Und ohne deinen Leib bist du kein Gottesmann.

Rückert, Brahmane, Buch 5, no. 106.

Das Ende der langen Fastenfabel macht nun Klausens Eremitenhaushalt, den man glücklicher Weise durch die Geschichte selbst bis auf die geringsten Einzelheiten kennt. Als der Schweizer A. von Bonstetten am Sylvestertage unangemeldet in Klausens Zelle eintrat,

---

[1] Grieshaber, Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts, Abthl. II. Abschnitt 145b. Wǫlte der menſch alle tage vaſton, wǫlt er alle zit wainon, wǫlt er alle zit iubilierin und contempliérin, ſo wurde der menſch ainez iârez alſo kranch, dac er dez anders iarez mûezze erliggen an dem dienſte unſers herren. Sich nû, dez wil got niht; er wil, dac du im tegelichen dienegest darnach und du erziugon maht. Im Abschnitt 172a heißt es ferner: da vaſtont ſi über der nature ſtat. ſo werdent ſi alſo kranch, dc ſi mûzen eſſen ſo man ſolte vastan. Sich, dez enwil got niht. er wil aine vaston von dier, die dîn lîp und dîn nature erziugon mach. er wil niht, dc du hiute ain wuchon vaſtegeſt mit kranchem lîbe, dc du morgen ainen ganzen mânod mûzeſt enbîzen. Sich, fwer alſo vaſtot, dez vaſte ist ungeordenot. Sich, dez wil got allez niht, er wil niuwen von dier mûton, ez ſi vaſton, ez ſi wachon, ez ſi almûſen, ez ſi gebet, dc du gar und gar wol maht erziugon. Ueber diesen der Mitte des 13. Jahrh. angehörenden oberdeutschen Reiseprediger Joh. Freund aus dem Schwarzwalde vgl. W. Wackernagels Lit. Gesch. 324, Anm. 10.

fand er sie geheizt. Als der von Kerns ihn herbegleitende Priester ihm in Klausens Kapelle vorher die Messe lesen mußte, stand alles hiezu Nöthige schon bereit, Meßwein, Wasser, Bezündung des Altars und Meßdiener. Wer füllte hier das Brennholz, heizte den Ofen, trug Wasser und Wein herbei und besorgte das Altar- und das Ewige Licht? Wie wir wissen, Hänsli, der hart neben Klausens Zelle wohnende Dienstknecht. Er und der Ranfter Kaplan Peter Bacütaler waren zwei von Klaus hier eingesetzte Pfründner, er ihr Brodherr, sie sein «gebrodetes Gesinde». Daß diese beiden hier für sich fortkochten, wird ja von Niemand bestritten. Dazu wohnten benachbart die zwei Miteremiten, Bruder Ulrich und Beguine Cäcilia. Dies ergiebt zusammen fünf Mäuler täglich. Daß sie nicht von Brod und Fleisch hier lebten, dies hatten sie mit den übrigen Bewohnern der Urkantone gemein, selbst den wohlhabenderen, die heute noch in ganzen Monaten nur mit Ziger sich nähren. Drei große Löffel von solchem fetten geronnenen Rahm, erzählt C. Meiners unterm 4. August 1782 aus dem Kanton Schwyz, machen alle Nahrung aus, welche die stärksten Männer einen Tag über zu sich nehmen. (Briefe über die Schweiz, zweite Aufl. II, 132). Daß aber die Beguine Cäcilia und Bruder Ulrich gleich andern Menschen hier zu essen und zu trinken fortfuhren, sagt die Legende ausdrücklich; freilich fügt sie hinzu, Ulrich habe täglich nur drei Bissen Brodes genossen. Aber dennoch hatte er einen Wintervorrath von Bohnen und Nüssen in der Zelle bei sich, als Bonstetten hier einen Augenblick sich umschaute, und daß er auch Honig esse, hörte Bonstetten von den dortigen Landleuten. Auch hätten ja die beiden die Gebirgsziegen melken, Wildobst dörren und namentlich die zahme Kastanie sammeln können, welche um den Waldstättersee so reichlich wächst, daß sie die Nahrung des Volkes ist. Sie hatten jedoch geregelter und müheloser zu leben sowohl durch die Mittel der Gemeinde, die ihnen unter Dach und Fach verholfen hatte, als besonders durch Klausens mit hieher gebrachtes Baarvermögen, über welches er sich freie Verfügung stets vorbehielt. Hatte er daraus die Ranftkapelle gestiftet und ihr den Ertrag zweier Alpen zugewiesen, welche fünfzehn Stück Rindvieh Sommerweide gaben, so brauchte es hier keineswegs ungeschmalzen herzugehen; im Gegentheil, es gab Gelegenheiten, wo Klaus durch sein Gesinde sogar tüchtige Mahlzeiten aufkochen ließ. Acta SS. III, 420a. Das Ewige Licht in der Kapelle hatten die Landleute hieher gestiftet und dafür, statt des im Gebirge seltneren Oeles, eine bestimmte Anzahl Ankenballen angewie-

sen. Außerdem überbrachte einst ein bestimmter Senne drei Anken-ballen geschenkweise auf einmal in den Ranft, also gegen 60 Pfund Butter, und wäre fast in Versuchung gerathen, dies fette Opfer für sich zu behalten. Wären nun derlei Butterquantitäten im Ranft nicht wirklich verspeist worden, welche Oriflamme von Ewigem Lichte müßten sie in der winzigen Kapelle entzündet haben. Sind sodann diese zu Klausens Haushalt dienenden Einkünfte niemals einer fremden Einrede und Beautsichtigung unterworfen gewesen, so bleibt es beinahe albern, noch ferner zu untersuchen, ob und woher ihm Proviant zugebracht worden sei, oder wie lange ihm solcher hätte abgeschnitten werden können. Will man ja noch Gewicht auf das Märchen legen, als sei eine obrigkeitliche Absperrung gegen den Ranft verfügt, versucht und durchgeführt worden, so erinnere man sich doch, daß ein ähnlicher, vom obern Melchthal her 1798 bezweckter Militär-Cordon nicht einmal durch die französische Besatzung unter Soult kräftig durchgesetzt werden konnte. Aber das Volk selbst, sagt man, Klausens eigne Landsleute haben doch beständig an des Eremiten Abstinenz geglaubt. Wohl! Und woran hat denn das gegängelte Volk jemals nicht geglaubt? hat es den von Milon auf Einem Sitz verzehrten Ochsen, hat es die von Dr. Luther schuldig gebliebenen Wirthshaus-Bratwürste etwa bezweifelt? Hält man also der eben aufgezählten Reihe von Thatsachen gleichwohl noch das damals bestehende und immerfort wachsende Gerücht von Klausens beständiger Entbehrung aller Speise entgegen, so bleibt gerade darum nichts mehr als die Annahme übrig, auch hier seien Hehler, Stehler und Befehler zusammen drei Diebe gewesen: der den Sack haltende Einsiedler, der ihn füllende Klerus und die das Auge zudrückende Obrigkeit. «Fanget uns die Füchse, die kleinen Füchse, welche den Weinberg verderben», heißt es, Hohelied 2, 15; allein Göthe sah den schlimmen Fall voraus, an welchem auch jener wohlgemeinte Rath scheitert:

Schwer, in Waldes Busch und Wuchse,
Füchsen auf die Spur gelangen;
Hält's der Jäger mit dem Fuchse,
Ist's unmöglich ihn zu fangen.
Und so wäre manches Wunder
Wie A B, Ab auszusprechen:
Ueber welches wir jetzunder
Kopf und Hirn im Kopf zerbrechen.

IV. Bruder Klausens angebliches Auftreten auf der eidgnöss. Tagsatzung zu Stans, 22. Dezbr. 1481.

> Am schärfsten werden schriftliche Ueberlieferungen geprüft; denn ich glaube wohl dass der Mönch die Chronik geschrieben hat, wovon er aber zeugt, daran glaube ich selten.
> *Göthe, Wanderjahre I. Kap. 7.*

Bald nach dem Sturze des Burgunderherzogs hatte ein Theil seiner Besieger, die fünf Städte Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn, ein Ewiges gegenseitiges Bündniß errichtet (1477, 23. Mai), sie suchten dasselbe auf ihren Zofinger Vereinstagen zu einem allgemeinen Burg- und Landrecht in dem Sinne auszudehnen, daß Freiburg und Solothurn mit in den eidgenössischen Bund aufgenommen werden sollte. Dagegen sträubte sich aber das Mißtrauen und die Eifersucht der demokratischen Länderkantone, sie befürchteten mit Grund, von nun an auf allen Tagsatzungen durch die Städtekantone majorisirt zu werden; sie verlangten daher die Aufhebung jenes Separat-Bündnisses, als dem älteren eidgenössischen zuwiderlaufend. Als hierauf Zürich und Bern ihre Befugniß dargethan hatten, sich ohne Vorwissen der andern Orte, mit wem ihnen gefalle, verbünden zu können, so klagten die III Länder bei ihren Mitorten Zug und Glarus besonders die Stadt Luzern an, gegen den ausdrücklichen Buchstaben des ersten ursprünglichen Bundes mit den Waldstätten gehandelt zu haben, da in diesem verboten sei, daß einer der vier Orte, ohne Wissen und Willen aller Uebrigen, sich mit jemand Anderem staatlich einige. Luzern, damals bereits in den Händen einer stolzen und kühnen Geschlechterherrschaft, mißachtete die Rechtsverbindlichkeit jenes Beweises und fuhr fort, sich auf die den Ländern dreifach überlegene Macht der Städte zu stützen. Allein die Gegner wußten es bei seiner schwachen Seite zu fassen, indem sie sein stets argwöhnisches Landvolk aufregten. Der Obwaldner Landammann beredete den Peter Amstalden, einen angesehenen Mann

aus der Landschaft Entlebuch, zum Abfall von Luzern unter der Aussicht, das Entlebuch zu einem eigenen Ort zu erheben. Schon war ein Anschlag gegen die Stadt geplant, als Amstalden gefangen, nach Luzern geschleppt und nach harten Verhören als Hochverräther enthauptet wurde. Seine Geständnisse führten so weit, daß Luzern sogar Befestigungen gegen die Waldstätte errichtete. So stand die Eidgenossenschaft in einem innerlichen Zwiste, der ihren gänzlichen Zerfall befürchten ließ. Als sich endlich beide Parteien das Recht boten und nach vielerlei fruchtlos gebliebenen Verhandlungen zuletzt um Weihnachten 1481 im Flecken Stans vor den Boten aller acht Orte zusammentraten, giengen die dahin mitgebrachten Instructionen so weit auseinander, daß die Gesandten am Abend des dritten Berathungstages schon bereit waren, sich wiederum zu trennen und das Weitere der Gewalt zu überlassen. Da trat, wird erzählt, unter die streitenden Tagherren plötzlich der Br. Klaus und brachte mit seinem einfachen Worte es dahin, daß binnen einer Stunde der innere Friede hergestellt, Freiburg und Solothurn in den eidg. Bund aufgenommen und eine wichtige, den älteren Bundesbrief ergänzende, die obrigkeitliche Macht [illegible]nde, das Versammlungsrecht der Unterthanen beschränkende Ue[illegible]nkunft getroffen wurde, welche man seitdem das Stanser Verkommniß nennt. Darüber erscholl Freudengeläute durch's Land, und alles Volk pries den Namen des ehrwürdigen Friedensstifters Klaus.

Das geschichtliche Urtheil über den politischen Werth des Stanser Verkommnisses steht seit dem Beginn unseres Jahrhunderts wissenschaftlich fest und ist ein im Ganzen ungünstiges. Damit ist auch Klausens angebliches Verdienst mit entwerthet, beim Abschluß des Verkommnisses persönlich mitgewirkt zu haben. Die acht regierenden Orte sichern sich nemlich in diesem Vertrage gegenseitige bewaffnete Hülfe zu gegen ihrer «Vnderthanen Vfrühr oder gewaltsami, gegen gefarliche Gemeinden, Besamlungen oder Anträg; vnd ob jeman vnder vns die Synen wyderwertig syn wöllten oder vngehorsam wurdend, dieselben söllend wir einandern fürderlich helfen ihren Herren wider gehorsam machen.» Eidg. Abschiede III. 1, S. 696. Mit diesem Satze ist den Kantonen die Willkürherrschaft über ihre «Unterthanenländer» gewährleistet, und das Staatsrecht der Schweizerrepublik theilt fortan das eine Volk in die zwei Kasten der Regierenden und der Regierten. Dies war der schicksalsträchtige Satz, in welchem der Untergang der alten Eidgenossenschaft mit unausbleiblicher Folge lag. Als daher die Unterthanenländer sich

losrissen, waren deren damalige Führer die ersten, welche den Erweis ihrer Unabhängigkeitsrechte mit der Verdammung jener volksfeindlichen Stanserbeschlüsse begannen. Dies zu zeigen, dient ein von César de la Harpe für die Jugend des Waatlandes anonym herausgegebener Geschichte-Katechismus unter dem Titel: Souvenirs de la histoire de la Suisse, présentés sou la forme de Dialogues. Lausanne 1837. 8°. Der Stanservertrag heißt hier eine der gröblichsten Verletzungen der schweiz. Volksrechte; nicht bloß blieb derselbe, unter der bequemen Lehre vom Amtsgeheimnisse, der Erforschung und Einsichtnahme durch die Unterthanen während vier ganzer Jahrhunderte entzogen, er wurde auch im gegenseitigen Geschäftsverkehr der Kantone bis zum Jahr 1798 mit äußerster Strenge aufrecht erhalten. Vor und bis zum Jahre 1481 hatte die Tagsatzung der acht Alten Kantone eine schiedsrichterliche Gewalt ausgeübt, welcher die Herrscher und Beherrschten in allen ihren Zwisten herkömmlich sich unterzogen. Das Volk hatte sich dabei wohl befunden und setzte sein Vertrauen in die Tagsatzung; nicht aber so die Herren, die durch dies schiedsrichterliche Verfahren sich überwacht sahen und daher die erste Gelegenheit erhaschten, solcher Beaufsichtigung los zu werden. Eine Gelegenheit hiezu ergab sich bei dem über die Vertheilung der burgundischen Beute zwischen den Kantonen entstandenen Streite, zu dessen Beilegung die Tagsatzung nach Stans einberufen worden war. Daß hier eine gegenseitige Einigung erzielt wurde, schreibt man der unverhofften Vermittlung des sel. Br. Klaus zu; dieser aber, der gleich darauf wieder nach seiner Zelle im Melchthal zurückkehrte, hat wohl niemals die Folgen geahnet, welche aus seinem Rathschlage entsprangen. Diese waren aber: 1) Daß von jetzt an jeder Kanton souverain geworden war, und daß also die Tagsatzung keinerlei Berufung mehr gegen ihn annehmen durfte; 2) daß in solcherlei Verwicklungsfällen, welche durch rechtlich begründete Einsprache von Seite der Unterthanen dennoch sich ergaben, sämmtliche Kantone der eidgenössischen Aufmahnung Folge leisten und somit die Herrenpartei unterstützen mußten. Schon nach den Mailänder Feldzügen begann jener Stanserbeschluß, obwohl stets geheim gehalten, in seinen Folgen sich zu enthüllen; denn damals, wie späterhin, ließ man alle ausbrechenden Volksunruhen allenthalben mit dem Aufgebote kantonaler Truppen niederwerfen oder mit jener Schreckensherrschaft, welche bis Ende des 18. Jahrhunderts angedauert hat. So weit La Harpe.

Doch wir wenden uns wieder dem biographischen Thema zu

und stellen die Frage: Wie stimmt nun die unerwartete, so weit reichende politische Thätigkeit, welche hier dem Br. Klaus beigelegt ist, mit der übrigen weltscheuen Abgezogenheit des Eremiten, wie stimmt sie besonders mit dem Gebot der hl. Schrift, 2. Thimot. 2, 4: daß ein im Dienste Gottes Stehender sich nicht in weltliche Händel mische; und auf welcherlei historischen Quellen beruht die ganze Angabe? Letztere nur auf sehr späten. Eichorns Vita B. Nicolai, vom Jahr 1608, ist die erste Biographie (freilich unter Berufung auf den früheren Heinr. Wölflin), welche von Klausens persönlicher Betheiligung in und zu Stans erzählt, während von einer solchen alle die gleichzeitigen, auf den Stansertag bezüglichen Berichte, die Geschichtsquellen des 15. und des 16. Jahrhunderts, — volle 126 Jahre lang — noch nichts wissen. Aber mehrfacher Anlaß, den gegentheiligen Glauben hervor und in Umlauf zu bringen, liegt allerdings in manchen über den Stansertag handelnden Originalschriftstücken, aus denen hier die einschlägigen Stellen folgen.

Das Stanser Tagsatzungsprotokoll vom 22. Dez. 1481 beginnt mit dem Beschlusse: Vor Allem und zuerst sollen die Gesandten daheim berichten «die trüw mü vnd arbeit, so dan der from man, bruder Claus, in disen dingen getan hat, Jm das trülich zu danken, als jeglicher bott weis witter ze sagen.» Eidgen. Abschiede III, Abthl. 1, S. 109. Uebereinstimmend hiemit meldet gleichzeitig die Regierung von Schwyz unterm 23. Christm. 1481 dem Rathe der Stadt Rapperswil: das uf ietz samstag nechst vergangen die sachen uf die fünften stund nach mittem tag zu Stans gantz bericht sind von des burgrechts und der spenn (wegen), so denn lang gewert habent zwüschent den stetten und öch uns lendern, darob daselbs menklich so große fröid hat entpfangen, daß man da dem almächtigen got *und öch dem guten bruder clausen* ze ören, *der öch fast grossen fliss und ernst harin hat gebrücht*, daß es mit früntschaft ab dem weg kem, hat mit allen glogen gelüt. Archiv f. schweiz. Geschichte VI, 158. Geschichtsfreund IV, 310. Das am 29. Dez. 1481 vom Stande Solothurn an Br. Klaus gerichtete Schreiben dankt ihm dafür, daß er Friede und Einhelligkeit in der Eidgenossenschaft durch treugegebenen Rath gestiftet habe vnd so vil guoteß vnserthalb geredt, daz wir verbrüdert sind in Einem Ewigen pund mit gemeiner Eidgenoßschaft, ... So schickent wir üch zwentzig gulden zuo Einem guoten jar an ein ewig meß. etc. Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1811, no. 11. In einem fer-

neren Schreiben vom 31. Dez. gleichen Jahres zeigt der Solothurner Hans von Stall der befreundeten Stadt Mühlhausen an, daß er von den glücklich beendigten Stanser Verhandlungen erst in den jetzigen Weihnachtsfeiertagen wieder heimgekehrt sei und nun auch der Mühlhauser Angelegenheit gedenken werde. Bezüglich des in Unterwalden erledigten Geschäftes fügt er bei: Bruder Claus hat wol gewürkt vnd ich wol gehandelt. (Aus dem Archiv der Stadt Kolmar, bei Ming III, 282.)

Aus diesen echten Zeugnissen erhellt, daß Br. Klaus ernstlich und treulich sich bemüht hatte, Frieden zu stiften, und daß er für Solothurns Aufnahme in den Bund günstig geredet hatte; allein nicht erhellt die Hauptsache, wo er geredet, vielmehr ist schon aus Stall's Brief sicher gestellt, daß Klaus überhaupt nicht persönlich, sondern nur beirathend mitgewirkt hatte. Denselben hier gegebenen Rath hatte Klaus übrigens in Stans keineswegs zum ersten Male, sondern schon manches Jahr vorher auch anderwärts und mit ziemlich gleichem Wortlaute ertheilt; denn sonst hätte Albrecht von Bonstetten nicht bereits im Jahr 1479 von Klaus berichten können: «Er lopt hoch gehorſamkeit vnd den frid, wölichen frid ze halten er die eidgenoſen Vast ermanet vnd alle, die zů Jm koment.» (Geschichtsfr., Bd. 18, S. 33.)

Wir erörtern nun die beiden Fragen: war Klaus bei den Stanser Verhandlungen persönlich anwesend, und wie steht dazu der Inhalt jener Rede, die er daselbst an die Gesandten gerichtet haben soll?

Fragt man die hierüber seit älterer Zeit im Volke geltende Tradition, so war Klaus allerdings an der Tagsatzung mit anwesend — denn dieser von den Chronisten behauptete Umstand war bereits zum allgemeinen Glauben geworden; was er aber daselbst geredet haben sollte, davon wußte das Volk kein Wörtchen zu sagen, es war vielmehr so naiv, anzunehmen, er habe Andere für sich sprechen lassen müssen. Zum Beweise rücken wir nachfolgende Scene aus einem handschriftlichen Schauspiele ein, welches Joh. Mahler verfaßt und 1674 zur Aufführung gebracht hat. In Akt 5, Scene II bespricht Klausens Bruder, Peter, mit dem Statthalter von Unterwalden das Zerwürfniß, welches unter den Eidgenossen wegen Solothurns und Freiburgs gewünschter Aufnahme in den Bund, und über die Theilung der Burgunderbeute andauert.

Statthalter. Die Stätt wend mêr als d'Länder ſin,
Hiemit kombt d'Sach gar nienen hin.
Wie veil Tagleistig sind schon gsin,
Doch hat man nie nüt geschaffet drin.

Univ. Bibl. München

Darzuo die dry Stätt sind so gach,
Sey fragend vnß daran nüt nach.
Nänd Solothurn vnd Fryburg an;
Hiemit so hat kein End der Gspan!

Petrus. Mein Bruoder Nyclauß kränkht sich vast,
Im liegt's ob, wie ein großer Last.
Drum hat er ein Tagsatzig bstelt
Vnd die gen Stantz in Flächken g'fellt.
Er hofft, er welle Fryden machen
Vnd einmal enden dise Sachen;
Dann wärt es lang mit so vil Tagen:
Wer wurd' den Costen mögen tragen?

Statthalter: Daß gfallt mir über d'Mößen fyn,
Daß er sich einmall legt darin;
Dann er vermag bey vns so vil,
Daß er wird enden dises Spil,
Darzuo ist er gar fern bekannt
Im teutschen vnd im weltschen Land.

(Trompetenstoss. Die Stanser Gesandten der VIII Orte betreten die Bühne. Der Unterwaldner Landammann eröffnet die Sitzung:)

So hat auß Schickhung Gotteß dann
Nyclauß von Flüe, der heyllig Mann,
Vnß anersucht, daß wir behänd
Die Tagleistung har b'schriben händ,
So fang man an, daß man's vßmach.
Bis dar wird er, Nyclauß, herkhön.

(Bruder Klaus tritt ein, die zwei Gesandten Solothurns und Freiburgs mit sich führend:)

Nun, beide Herren, redent Ihr!

(Nachdem diese Zwei gesprochen und jeder einzelne Stand der Reihe nach seinen besondern Consens ertheilt hat, rufen die Gesandten:)

Vffs hellgen Bruoder Clausen Lehr
Ists billich, daß man z'sammen schweer!

Klausens Auftreten zu Stans gründet sich einzig und allein auf des «Petermann Etterlyn Kronica von der Lobl. Eydtgnoſchafft etc., Basel 1507.» Dieser Luzerner Gerichtsſchreiber nennt sein Werk nur eine «Collectur» und plündert denn darum auch die Straßburger Chronik des von Königshofen und die Kaiserchronik von schwäbisch Gemünd so weit wörtlich aus, als es seinen heimatlichen Zwecken eben dienlich scheint. Ueberdies hat sein Freund, der Basler Fürsprech Rudolf Huſenegk, den ganzen Chroniktext gemindert, gemehrt, gebessert und corrigirt, «da Etterlin nit selbs das Formular geſchrieben, Sunder als mich beducht, einen welſchen oder böß tüttſchen Chroniſten mit langen, breitten vnverſtentlicher meynung vnd worten vergriffen.» Panzer, Annalen I, no. 595; Zusätze zu den Annalen (1802) no. 595. Der Zufall nun, daß diese Chronik Etterlyns so

frühzeitig in Druck kam und daß ihr dann Josias Simler in dem vielverbreiteten rhetorisirenden Werke De Imper. Helvet. ao. 1577 nachschrieb, brachte die Etterlyn'schen Einzelbehauptungen rasch zur Bekanntheit.[1] Und so giebt sich denn schon Simlers Buch lib. I, pag. 84 die Miene, als wüßte es Klausens Stanserrede wörtlich mitzutheilen.[2] Dies Alles wird jedoch wieder umgestoßen durch die Luzerner Originalhandschrift der Chronik des luzern. Kaplans Diebold Schilling, welcher ein amtlicher Augenzeuge des Ereignisses zu Stans gewesen war. Sein Vater Johannes, so erzählt Schilling, sei damals zweiter Stadtschreiber Luzerns gewesen und habe ihn als Substituten auf die Conferenz nach Stans mitgenommen. Für ihre dortige Dienstverrichtung erhielten nachmals der Vater Johann 50 Gulden und der Sohn Diebold 6 Gl. Trinkgeld von der Solothurner Regierung geschenkt. Haffner, Solothurn. Schaw-Platz 1666. I, 399. Als nun in jener Sitzung vom 22. Dez. die Verhandlung sich zerschlagen und die Sache zum Schlimmsten sich gewendet hatte, so sagt Schillings Bericht, sei der Stanser Ortspfarrer Heini Imgrund, ein geborner Luzerner und der Gewissensrath des Br. Klaus, in aller Frühe zu diesem nach dem Ranft geeilt. Die Entfernung dahin beträgt bei vier Stunden, der schwer zugängliche Weg war damals tief eingeschneit. Darüber sei es Mittag geworden und die Gesandten zu Stans seien daran gewesen, nach der Mahlzeit aufzubrechen und heim zu reiten. Da sei der Pfarrer im Schweiße zurückgekommen und habe, in den Herbergen umherlaufend, die Boten mit Bitten und Thränen dahin vermocht, daß dieselben sich noch einmal auf das Rathhaus verfügten, um des Einsiedlers überbrachte Meinung anzuhören. «Was er (der Pfarrer) aber bracht, wart nit yedermann geoffenbaret, funder Her Heimen von bruoder Claufen verbotten, das niemandem, denn den Zůgefatzten kunt ze tuon.» Darum habe sodann der Pfarrer, wie ihm Br. Klaus ausdrücklich anbefohlen hatte, den empfangenen Rathschlag allein den Tagboten eröffnet, und darauf wäre dann binnen einer Stunde der Streit geschlichtet und der Vertrag errichtet worden. Und angendz (aller-

[1] Etterlin schreibt: Br. Niklaus that mit seiner Person so viel zur Sache, daß ein Tag angesetzt wurde nacher Stans und legt sich der gute Bruder dergestalten in den Handel, daß er zu allem Guten gebracht und gänzlich geschlichtet worden.

[2] Tenet fama, nec vana est fides, Dei amicum ejusmodi tum addidisse petitionem diuinatorium: Dilectiſsimi Confoederati montani! Ego vos hortor . . . etc.

erst, wurde) Johanneffen Schillig ſäligen, miner heren von Lucern ſchriber, der min vatter, by dem ich ouch ſelber ze Stans und ſin ſubſtitut was, bevolchen, die bericht wie er die vorhin geſetzt hat, geſchriftlich ze verfaſſen, als ouch ylendz beſchach. Und wurdent alſo die von Fryburg und Soloturn in den ſelben bericht uff genomen, wie ſy dann jetz ſind, und ward das burgrecht abgetan (ihr Sonderbund mit Luzern und Bern), ouch nüw brief gemachet, die man nempt die bericht ze Stans. Des glich lät man allenthalben Fröud. Diese eben erzählte Situation hat der Chronist außerdem mit zwei Handzeichnungen in seinem Werke bildlich dargestellt und damit den von ihm geschilderten Hergang unumstößlich gemacht. Auf dem ersten Bilde stehen der Pfarer Imgrund und sein geistlicher Begleiter, beide in Priestermützen und das Brevier tragend, draußen an der Kapelle im Ranft und bieten dem aus dem Häuschen tretenden Klaus die Rechte. Dieser hält dabei in der Linken einen Rosenkranz, dessen Gebetperlen Apfelgröße haben. Die zweite Handzeichnung zeigt die Stanser Rathsstube, den Tisch entlang sitzen zu beiden Seiten die verschiedenen Boten, nach ihren Kantonsfarben kenntlich. Vor dem Tische stehen dieselben zwei Geistlichen, in derselben Kleidung wie auf Bildtafel 1, und machen ihre Mittheilung. Nur haben sie jetzt ihre Priestermützen abgezogen und geben so ihre großgeschnittene Tonsur bloß. Hier aber sieht man bei ihnen jenen Eremiten mit dem großen Rosenkranze nicht mehr. Der Augenzeuge Schilling läßt also den Br. Klaus am Stansertage persönlich nicht mit anwesend sein.

Neben dem Pfarrer Heinr. Imgrund hat noch ein andrer Unterwaldner Namens Wanner (vielleicht war dieser Imgrunds Kaplan oder Sigrist) dem Br. Klaus als Unterhändler in Stans gedient; denn im Protokoll der allgem. Tagsatzung zu Luzern vom 20. Mai 1485 heißt es wörtlich: «Als der Wanner von Vnderwalden anbracht hat vil coſten vnd arbeit, die er zwüschend vns allen in namen Bruder Clausen hienor gehept hatt, vnd deshalb begert, Im darvmb etwz ergezlichkeit zetund, sol yederman heimbringen vnd Rat flagen, dz Im doch etwz werde.» Eidg. Absch. III. 1, 211c.

Gegen diese aus Wortlaut und Bildwerk der Chronik sich ergebenden Beweise läßt sich nicht weiter mehr aufkommen, und man steht also in Gefahr, den so lange besessenen politischen Schweizerheiligen aufgeben zu sollen. Indeß es finden sich Auswege. Kann man ihn nicht mehr direkt durch die Rathsthüre des Tagsatzungs-

saales eintreten lassen, so wird sich wohl etwa noch ein Hinterthürchen dortan für ihn öffnen. Ein solches glaubt Klausens neuester Biographe Ming entdeckt zu haben. Schillings Chronik stellt nemlich auf einem dritten Bilde den Flecken Stans mit Pfarrkirche und Rathhausgebäude dar. Letzteres hat hier noch einen auf Balken ruhenden offenen Vorbau, wie gewöhnlich dazu bestimmt, als Gerichtslaube zu dienen, wenn bei ungünstiger Witterung das Gericht nicht unter freiem Himmel abgehalten werden konnte.[1] Aus diesem nicht entfernt zur Sache gehörenden Bildchen hat sich nun Ming folgenden Beweis herausgetändelt. Allerdings, sagt er, betrat der barfüßige arme Einsiedler die Stanser Rathsstube nicht und zwar aus Demuth; darum konnte und durfte ihn jene Schilling'sche Bildtafel nicht mit in die Rathsversammlung hinein malen. Aber von diesem Vorbau, von dieser Laube aus hat Klaus zu den Eidgenossen gesprochen, und dies ist mittels der Aussage bekräftigt, welche der Nidwaldner Crispin Zelger als Zeuge in Klausens Beatificationsprozesse vom J. 1625 abgegeben hat. Also müßte uns erst das 17. Jahrhundert dasjenige beurkunden, was bereits im 15. ein so großes und doch so unbewiesen gebliebenes Ereigniß gewesen wäre? Nein, sicherlich darf man diesen hölzernen Erweis auf seinem Isolirschemel sitzen lassen, auf den Balken der hölzernen Laube zu Stans. Kennen wir doch den Unterhändler Wanner, dessen sich Klaus bedienen mußte.

Von der schweizerischen Geschichtsforschung wurde der Beweis, daß Br. Klaus nicht persönlich in Stans als Redner aufgetreten ist, schon seit geraumer Zeit geleistet. J. J. Hottinger in seiner Helvet. Kirchengeschichte (1707, Bd. 2, S. 480) hatte des Einsiedlers Anwesenheit zu Stans auf Grund von Dieb. Schillings Chronik hin bezweifelt, und Hottingers Landsmann Leu hatte sich im Helvet. Lexikon v. 1753 (Bd. 7, S. 195) dieser Meinung angeschlossen. In der Neuzeit haben J. Schneller im Geschichtsfreund (Bd. 8, S. 18—52) und A. Ph. v. Segesser (in Kopp's Geschichtsblättern v. 1854, Bd. 1) die Frage endgültig erledigt. Warum aber gerade von der katholischen Kirche so hartnäckig bis heute an der gegentheiligen Meinung festgehalten wird? Weil man ohne diesen Nothbehelf den kirchenpolitischen Propheten verliert, welchen man bis dahin in Br. Klaus

[1] 1523, 9. März hält die Gemeinde Nidwalden um begangenen Todschlag einen offnen Landtag ab «zu ſtans vor dem Ratthus am Platz.» Fünfortischer Geschichtsfreund, Bd. 28, 189.

bewundern hat lassen. Hierüber setzt uns die offizielle Denkschrift außer Zweifel, welche 1872 zu Rom von dem Auditoriat der Rota über Klausens ehemalige Seligsprechung und nunmehr vorbereitete Heiligsprechung dem Geheimen Consistorium zur Genehmigung unterbreitet worden ist. Die beiden ersten der fünf Abtheilungen dieser Folioschrift handeln, die erste auf 44 Seiten von Klausens Haupttugenden und übernatürlichen Gaben, und widerlegen in der zweiten auf weiteren 98 Seiten die gegen diese Tugenden erhobenen Einsprüche. Eine dieser zu Klausens Kanonisation erforderlichen Wundergaben ist dessen Weissagungsvermögen. Hätte nemlich das Stanser-Verkommniß zwar durch kein anderes Mittel zu Stande gebracht werden können, als durch den bei Klaus hiefür eingeholten Rath, so wäre Klaus gleichwohl noch kein Prophete gewesen, wenn er die darum ihm in den Ranft zugesendeten Boten hier erst hätte abwarten müssen, oder wenn er erst auf ihre Mittheilung hin die Tagsatzung hätte zu berathen vermocht. Als Prophete mußte er der Boten Auftrag voraus wissen und ihn noch überholen. Folgerichtig besagt daher die genannte Kanonisationsschrift (Abth. II, pag. 57), er sei jenen beiden Boten zuvorgekommen und selbst zu Stans erschienen, weil ihm sein Geist geweissagt hatte, um welche für die kirchliche Zukunft der Schweiz wichtigsten Fragen es hier sich handle.[1] Und da bei Entscheidung eben dieser Fragen wieder nicht die menschliche Weisheit der Tagsatzung, sondern allein die himmlische des Waldbruders den Ausschlag geben konnte, so mußte er persönlich vor die Gesandten treten und ihnen seine politische Rede halten. Zu dieser gehen wir nun über.

Der Stanser Redner ertheilt verschiedene Rathschläge, die denn auch bei den Biographen und spätern Erzählern bald als drei, bald als neun, bald kürzer, bald ausgedehnter wiedergegeben sind; sie nehmen z. B. in des Joh. Bertschi von Sursee Heroiden ganze 150 Lateindistiche ein.[2] Darauf aber läuft die Wiedergabe bei Allen hinaus, daß diese Rathschläge stets an dem gleichen innern Widerspruche leiden. Denn indem Klaus den eidgenössischen Bund um zwei neue Stände zu erweitern großherzig anräth und durchsetzt, besteht er zugleich mit der äußersten Beschränktheit eines Pfahlbürgers dar-

[1] «Et cum ad eum missum esset, ut Stansium se conferret, legatum praevenit sciens, qua de causa vocaretur.»

[2] Joannes Barzaeus: Herum Helvetiorum Epistolae 1657, Freiburg i. Br. bei David Irrbisch. Epistola IX.

auf, daß man die Grenzen des eidgenössischen Gebietes doch ja niemals erweitere. Er, der doch selbst als Soldat den Thurgau miterobern und ihn, statt zum neuen Bundesgliede, zum gemeinsam regierten Unterthanenlande hatte machen helfen, er sagt da wörtlich: Man solle den Zaun nicht zu weit hinausrücken.[1] Warum aber weicht er dann von seinem Bauernneide wieder ab und räth die Zahl der so verhaßten Städtekantone noch um zwei neue zu vermehren? Weil diese zwei, setzt der Prophete hinzu, bei der über nicht lang ausbrechenden Häresie die einzige Stütze der katholischen Schweiz und namentlich der rechtgläubigen Vierwaldstätte sein würden, wenn dann zumal die ketzerischen Berner letztere mit Vernichtung bedrohen.[2] Denn dann werde die Religion so nahe bei uns sich ändern, (nemlich bei uns an das Berner-Oberland angrenzenden Unterwaldnern), daß man dahin an einem Finger das Wasser tragen könnte; und eben dieser Ausſpruch, so fügt Jakob von Flüe als Zeuge in den Prozessakten von 1654 hinzu, ist auf niemand andern, als die nächst angrenzenden Berner gemünzt gewesen. In dieser gleichen Voraussicht der unausbleiblichen Reformation dringt Klaus auf Solothurns und Freiburgs rechtzeitige Aufnahme in den Bund, damit hiedurch der altkatholischen Partei ihr Stimmenmehr auf der Tagsatzung und ihre Ueberzahl im Felde gesichert bleibe. Aus einem im Kirchenarchiv zu Sachseln liegenden, 352 Folioseiten haltenden Exemplar der kanonischen Prozessakten von 1621 (auszugsweise ge-

---

[1] Nec, quaeso, plures Cantones admittatis, hisce contenti sitis! nolite extendere sepem vlterius! Diese im exclusiven Sinn und Ausdruck der Urkantone gesprochne Aelplerphrase findet sich schon in der ältesten von Heinr. Wölflin verfaßten Biographie und steht daher als solche in Eichorns Werk mit Cursivschrift gedruckt. Sie ist auch in den beiden Biographien von Salat und Witwyler wiederholt. Selbst noch in einem Reimspruch aus dem 17. Jahrhundert: Der alte Prophet des Schweizerlandes (gedruckt in Klausens Biographie von G. Sigrist, S. 148) spricht Klaus:

Den Zaun soll man nicht stecken z'weit,
Das bringe gern zu fremdem Streit.

[2] Futuram haeresin praesagiebat et praedicebat. (Canonizatio, Abtheil. I, 31). Verum est, quod Friburgenses et Solodorenses ejus suasu in Confoederationem sint recepti, quia praedixerat, eorum auxilio Catholicis partibus opus foret (ibid 38). Nam Bernenses Quatuor Urbes-Sylvanas (die Waldstätte) obruissent, si non Friburgenses et Solodorenses medium observarent (ibid. Abthl. IV, 30). Testatur etiam, Fr. Nicolaum dixisse, Religionem proxime finiendam, ut uno digito aqua illuc ferri possit; quod absque dubio de proxime adjacentibus Bernensibus dictum. Abthl. I, 33.

druckt bei Ming III, 344) geht bis zur Evidenz hervor, daß dies der Kern von Klausens gegebenem Rathschlage gewesen sein soll. Denn da giebt der eidlich einvernommene Landammann und Pannerherr Sebastian Wirz von Sarnen folgendes zu Protokoll: Er habe von Jugend auf gehört, daß Br. Klaus zur Aufnahme jener zwei Städte in Folge göttlicher Offenbarung gerathen habe, die Zeit voraussehend, wo man dieser Städte Stimme, Hülfe und Beistand benöthigt sein würde. Und wie wahr dies gewesen, habe sich nicht bloß alsbald nach Einschleichung der Ketzereien gezeigt, sondern erfahre die katholische Schweiz noch heutigen Tages; «indeme bei gemeinsamen Tagsatzungen oder Zusammenkünften, da man vom gemeinen Wesen sich berathschlagt, die Katholischen den Gegentheil oder den Ketzer mit Beithun der bemeldten 2 Städt überstimmen thüend». Sogar in die Partei- und Schlachtlieder der schweizerischen Religionskriege gieng gerade dieser specifische Sinn der angeblichen Weissagung über, denn so beginnt gleich die erste Strophe des katholischen Parteiliedes von der Schlacht zu Kappel:

Die fünff Orth stand auff festem grundt,
Bruder Claus thet jhnen khundt:
Hand Gott vnd Heilgen in ehren!
Es werdent vil faltsche propheten aufferstan,
Die werden den Glauben verkehren,
Eya, verkehren.[1]

Nunmehr kennen wir die Absichten der Klausenlegende deutlich genug; sie rüstet zum Bürgerkriege, indem sie die Maske des Friedestiftens vornimmt; sie will nicht die Einheit der Nation, sondern die vermehrte Stärke der Partei; und mittels dieser Partei will sie jene Geisteszukunft niederhalten, welche sie die Irrlehre der Reformation heißt.

Nun kennen wir auch die endgültigen Gründe, warum Br. Klaus vor den Stanser Rathsboten unausbleiblich selbst erscheinen mußte: Um dorten den zur Seligsprechung benöthigten Erweis seiner Weis-

[1] «Ein hüpsch Lied von der Schlacht zu Capell, so beschehen von wegen des Christlichen, allein Seelig machenden Glaubens, mit denen von Zürich: von den fünff Alten Catholischen Orthen Lobl. Eydgnoschafft etc. Im Jahr als man zelt Ein Thausen Fünffhundert drissig ein, vnd in Truck verfertiget worden. In seiner eigenen Melodey zu singen.» Aargauer Kt.-Bibliothek: Rariora I. 8°. Liliencron, Histor. Volkslieder der Deutschen IV, no. 428, citirt unsre vorstehende Ausgabe und eine zweite auf der Berliner Bibliothek: Y, 2391.

fagungsgabe amtlich abzulegen. Ferner wissen wir, warum er die beiden altgläubigen Städte in den Bund aufzunehmen rieth: Um dadurch die Neugläubigen inskünftige politisch überstimmen und mit militärischer Uebermacht schlagen zu lassen. Warum er die Aufgabe hatte, einen politischen Frieden zu vermitteln: Um darüber die Waffenstärke sammeln zu lassen, mit der man den kommenden Religionskrieg erfolgreich bestehen konnte. Dies ist der Inhalt der Stanserrede. Und nicht wir erst etwa geben ihr diese Deutung, die Legende selbst weiß von keiner andern, ja die katholische Partei entzückt sich an des Waldbruders hiemit bewährtem politischen Scharfblicke. «Hat wohl Gottes Erdboden jemals einen solchen Staatsmann getragen!» ruft ein Unterwaldner Jubelredner über seinen himmlischen Landsmann aus.[1] Der nahe liegende Einwand, daß ein Schuster bei seinem Leisten und ein Klausner in seiner Zelle bleiben solle, wird leicht beseitigt, ja sogar ins gerade Gegentheil umgekehrt. Indem Klaus die Einsamkeit verließ und nach Stans gieng, meint der Kapuziner Benno von Stans (Biographie, S. 156), verhielt er sich gerade so, wie vormals der hl. Einsiedler Antonius, der die Stadt Alexandria von der Irrlehre des Arius zu befreien, sich dahin gleichfalls aus seiner thebaischen Wüste erhoben hat.[2] Und Ming (I, 62 und 78) erweist aus Klausens und dessen Pfarrers Imgrund vereinter politischen Thätigkeit geradezu: die jedem Geistlichen obliegende Verpflichtung, eine christlichere Politik mit beschleunigen zu helfen und dabei unbekümmert um gewisse Allregierer zu sein, welche noch nicht wissen, wie innig Religion und Politik mit einander verbunden sind. Möge es, folgert Ming, bei den diplomatischen Unterhandlungen auf dem Tage zu Stans noch so menschlich hergegangen und in diesem Sinne ein höherer Einfluß nicht ersichtlich sein: den Ausgang fand dorten durch den Seligen doch nur höhere Vermittlung, Klausen und seiner bei Gott eingelegten Fürbitte wurde daher die Lösung allgemein im Lande zugeschrieben.

Nachdem die Beweisführung nun so weit gediehen war, konnte in einem Ländchen, das sich Theokratie betitelt, auch der obrig-

---

[1] S. 27 der Jubelrede auf Klaus v. Flüe, von P. Maurus Müller, Prior des Stiftes Engelberg 1781. Luzern bei Salzmann.

[2] Am Schlusse unsres Abschnittes XI ist gezeigt, wie dieser Zug aus dem Leben des hl. Antonius und des hl. Nikolaus von Myra das Ei ist, aus welchem der politische Schweizerklaus kirchengeschichtlich ausgebrütet worden ist.

keitliche Consens nicht ausbleiben. Auf Gutheißen der Nidwaldner Regierung wurde 1650 im untern Rathhausgang zu Stans das große Gemälde aufgehängt, welches den Auftritt Klausens vor der Stanser Tagsatzung darstellt. Dadurch erhielt dies Bild einen officiösen Charakter und besagt, wie die dortige Landesregierung Klausens politische Prophezeiungen aufgefaßt wissen wollte. Dies bestätigen überdies die unter das Bild gesetzten Reime:

Alf man zuo Stanf vff einem tag
Verſamlet was in dem Ratſchlag:
Ob Freyburg vnd Solothurn wär
In Punt zuo nämen noch ihr begär?
Vnd brüder Claus, der felig Mann,
Harum in Orthen merkt Geſpan,
Kumbt er zu ihn'n vnd entlich wolt,
Man diſe Stett nit Üfferen ſolt,
Dabey wyſſagent Propheceyt:
Daß komen werd' ein ſolche Zeit,
In welcher Erst noch werd' ſin kundt,
Mit thrüw er grathen diſen Punt.

(J. Müller: Merckw. Ueberbleibsel v. Alter-Thümmeren (1773) 3r. Theil).

Stets ist die naive alte Legende das treue Abbild ihrer naiven Zeit. Die Klausenlegende dagegen, ein fortgesetztes Machwerk von vier Jahrhunderten, hat sich diese Einheit und Unbefangenheit nicht erwerben können, sondern war und blieb ein Agitationswerkzeug der in diesen Zeiten nach Alleinherrschaft strebenden Priesterpartei. Diese Wahrnehmung drängt sich jedem genaueren Beobachter auf, darum stimmt schon Balth. Reber's im J. 1849 veröffentlichte Abhandlung: «die Berichte über Br. Klaus», mit dem von uns hier geführten Beweise wohl zusammen; er sagt: Die ältern Lebensgeschichten Klausens sind, bei allem Legendenhaften im Religiösen, möglichst nüchtern im Politischen; die mittleren, dem 17. Jahrhundert und der ersten Hälfte des 18. angehörend, sind legendenhaft in Beidem; die neueren und neuesten werden immer sparsamer mit religiösen Wundern, im Verhältniß aber immer freigebiger mit politischen.

Hiemit ist diese weitschichtige kirchliche Beweisführung abgethan. Sie geht von Klausens überirdischer Prophetengabe aus, läßt aus ihr die weisſagenden Sätze seiner Stanserrede entspringen und knüpft an deren geschichtlich eingetretene Erfüllung die Schlußfolgerung, daß nur die von Gott durch seine Heiligen gelenkte katholische Kirche wahr, jede andere unwahr sein müsse. Was aber mangelt dieser Beweisführung nun etwa noch? Nichts Geringeres

als das Entscheidendste, die bekräftigende Beistimmung nemlich von Klausens Zeitgenossen. Denn was vermögen die in den Canonisationsakten angeführten späteren Zeugenaussagen zu beweisen, wenn ihnen die früheren nicht beistimmen, wenn ihnen Klausens Bekannte sogar direkt widersprechen. Und letzteres ist wirklich der Fall. Der uns schon bekannte Einsiedler-Dekan Albert von Bonstetten hat seinen im Ranft abgestatteten Besuch bereits zu Ende erzählt, da fällt ihm noch ein, daß etliche den Bruder für einen Propheten ausgeben wollen, und er fügt nachträglich bei: «Es redent ouch ettlich, In künfftige ding geseit haben, die ich (weder) von Im, weder von andern wahrhafften nie gehört hab, daz er sich solicher dingen nienert-vmb vnderwinde.»

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist einer wunderbaren Gebetserhörung zu gedenken, welche gleichfalls auf dem politischen Gebiete spielt und weiter erkennen läßt, wie solcherlei Erzählungen durch kirchliche Federn zu Stande gebracht und darauf in die Landesgeschichte eingeflochten worden sind. Man giebt nemlich vor, durch Br. Klausens bei Gott eingelegte Fürbitte seien erstlich die drei Siege zu Grandson, Murten und Nancy über Burgund erfochten worden;[1] durch ihn sei ebenso zwischen Oesterreich und der Eidgenossenschaft «die Ewige Richtung» zu Stande gekommen. Doch um die Entstehung dieses letzteren Märchens genauer mitzubetrachten, ist es nöthig, die Quelle zu zeigen, aus welcher dasselbe fließt.

Casp. Lang aus Zug starb als kathol. Pfarrer und Dekan im thurgauischen Frauenfeld und ist Verfasser des 1692 erschienenen Foliowerkes: Historisch-Theologischer Grundriß der etc. Christlich-Catholischen Helvetia. In diesem höchst umfänglichen Werke gefällt es ihm mehrmals, einzelne bedeutende Wendepunkte in der Unabhängigkeitsgeschichte der Schweiz an die Rathschlüsse Gottes direkt und so anzuknüpfen, daß letztere gerade im entscheidenden Augenblick durch das voraus verabredete Gebet der Menschen zum ausschließlichen Landesheil noch herumgelenkt werden. Als im J. 1307 der

[1] Ea passim popularium una vox erat, Fratris Nicolai meritis ac ferventibus apud Deum obsecrationibus omnem patriae incolumitatem deberi, in praeliis Granfonenfi, Murtenfi ac Nanfeenfi non fuas vires, sed Nicolai preces vicisse: absentem ipsum in militum manibus pugnasse: actum se acturos fuisse contra tantum hostem, nisi divinum ipsis Numen Nicolaus propitium fecisset. Ita sane difertis verbis Henricus Gundelfingius (intra Septennium ab conventu celebrato Stantiano) hac de re scribit. Hugo in Actis SS. III, 416.

vom Landvogt Geßler bedrohte Staufacher heimlich sich von Schwyz nach Uri begab, um mit den dortigen Vertrauten den Volksaufstand gegen die Landvögte vorzubereiten, da habe — erzählt Lang —, um jener Berathung den Schutz des Himmels auszuwirken, Staufachers Heimatsgemeinde Steinen eine allgemeine Kreuzfahrt ins Urnerland nach Bürglen, und ebenso die Urnergemeinde Bürglen eine solche ins Schwyzerland nach Steinen angelobt und ausgeführt. Alsbald hernach fiel Geßler, die Zwingburgen wurden geschleift, die Vögte vertrieben; und so sind durch diese gleichzeitigen beiderseitigen Bittgänge der zwei Waldstätte die damaligen schweren Drangsale von den lieben Altvordern gnädig abgewendet worden. Auf diese Lang'sche Erzählung hin, für die sich gar nirgend ein historischer Nachweis finden läßt, hat nachmals Franz Vincenz Schmid in seiner Allg. Gesch. des Freystaates Uri, 1, S. 252 eine Urkunde des Jahres 1307 geschmiedet, welche sich gleichfalls nirgend vorfindet als allein bei ihm, und die durch Form und Inhalt als ein höchst ungeschicktes Machwerk sich kennzeichnet. Diese kurze Notiz mußte hier vorangeschickt werden, damit Entstehungsart und Zweck des nachfolgenden Histörchens um so rascher einleuchte. Derselbe Geschichtsfälscher Caspar Lang erzählt weiter, der österreichische Erzherzog Sigmund und seine Gemahlin Eleonora von Schottland hätten im J. 1473 einen vergoldeten Silberkelch in die Kapelle zum Ranft gestiftet mit dem daran geknüpften Verlangen, Br. Klaus möge in seinem Gebete ihrer gedenken.[1] Und nun erfolgt das Beabsichtigte, die wunderbare Wirkung der von Br. Klaus bei Gott eingelegten Fürbitte. Denn schon im März des folgenden Jahres 1474 wurde zu Konstanz zwischen dem Hause Oesterreich und den Eidgenossen, nachdem beide sich 159 Jahre lang ununterbrochen in Fehden und vielen Schlachten bekämpft hatten, die Ewige Erbvereinigung abgeschlossen, ein Freundschaftsverein, der zu allen Zeiten fortbestehen und beiderseits auf die Nachkommen erblich übergehen sollte. Ganz anders aber, als diese Lang'sche Erzählung, lautet über die Entstehung und die Folge dieser Friedensakte das Urtheil der Schweizergeschichte. Der wich-

[1] Urkundliches liegt hiefür nichts vor. Dagegen haben Hrzg. Sigmund und seine Gemahlin acht Jahre später dem Br. Klaus 90 Gl. zur Stiftung einer Ewigen Messe überschickt, und hievon wird in unserm fünften Abschnitte gehandelt. Diese Schenkung v. J. 1481 scheint für Casp. Lang. der Anlaß geworden zu sein, eine ähnliche als schon i. J. 1473 erfolgte zu erdichten.

tigste Punkt jenes Vertrages bestand darin, daß beide Parteien bei ihren Besitzungen verbleiben sollten, wie sie dieselben in früherer Zeit erobert und jetzt inne hatten. Dieses den Territorialbesitz Oesterreichs sehr benachtheiligende Uebereinkommen war aber keineswegs die Folge einer himmlischen Gebetserhörung, sondern einer ganz trivialen Geldverlegenheit. Als nemlich Herzog Sigmund nicht im Stande gewesen war, den Preis des mit den Eidgenossen voraus geschlossenen Waldshuter-Friedens, in Betrag von 10,000 Gl., baar abzuzahlen, machte er beim reichen Herzog Karl von Burgund ein Anlehen von 80,000 Gl. und verpfändete ihm dafür die österreichischen Vorlande Sundgau, Elsaß und Breisgau. Dieses Geschäft mißfiel aber dem französischen König Ludwig XI. und er wußte daraus die Intriguen anzuspinnen, durch die er seinem burgundischen Widerpart Krone und Leben rauben ließ. Ludwig schloß gegen Karl einen Separatvertrag mit der Schweiz, zog in diesen auch Sigmund hinein — dies hieß eben die Ewige Richtung — und veranlaßte die oberrheinischen Reichsstädte, die Summe zur Auslösung der Sigmundischen Pfandschaft an den Burgunder Herzog zurückzuzahlen. Als dieser die Falle sah und das Geld anzunehmen zögerte, ließ man gegen seinen elsässischen Landvogt Peter Hagenbach einen Volkstumult erregen, ihn zu Breisach gefangen setzen und durch ein schweizerisch-reichsstädtisches Ausnahmsgericht enthaupten. Diese Gewaltthat brachte den durch die Erbvereinigung gegen Burgund vorbereiteten Krieg zum Ausbruch. Nachdem Hagenbach am 9. Mai 1474 hingerichtet war, erklärte Bern, auf französische Subsidien und österreichische Hülfstruppen gestützt, schon am 25. Okt. jenes Jahres an Karl den Krieg. Nicht also Burgund hatte den Krieg gewollt, sondern die mit französischem Golde bestochene Partei zu Bern hatte ihn vorsätzlich gesucht und ließ sich nun — sagt der gleichzeitige Berner Chronist Valerius Anshelm — wie ein toller Stier und Bär auf den Gegner hetzen: «Und da der burgundische Löwe gescheiter war, und nicht anbeißen wollte, da wußte mans so zu richten, daß der Stier, als der einfältigere, mit des Bären Vorbiß anbiß».

Nicht Gottes Finger also ist hier im Spiele, sondern Horn und Tatze, nicht des Einsiedlers Beten, sondern der Batzen hat hier gewirkt.

Diese eben besprochenen geschichtlichen Nebendinge sind für den uns leitenden Zweck keineswegs geringfügig. Sehr deutlich zeigen sie, wie durch den katholischen Klerus der Schweiz seit der Reformation ein Grundirrthum in die Landesgeschichte herein verpflanzt

und endlich zu einem bis heute andauernden Volksglauben ausgebildet worden ist. Es ist dies nemlich der Irrthum, die schweizerische Vorzeit sei christlicher gewesen als hier die Neuzeit ist, der Thatenheroismus der Vorfahren sei eine Folge ihres ausgesprochenen, überall vorangestellten Glaubensheroismus gewesen. Um diese Meinung plausibel zu machen, hat man geschichtliche Haupterfolge abhängig zu machen gesucht von voraus gegangenen Werken der Frömmigkeit, so z. B. schon den Bund im Rütli. Nichts kann der harten und kühlen Volksnatur Hoch-Alemanniens fremder sein, als solcherlei moderne Romantik, und kaum eine andere Landesgeschichte ist ursprünglich freier von dergleichen gefühlvollen Zuthaten als die schweizerische. Das Schlußwort hierüber lassen wir absichtlich einem urtheilsberechtigten Eidgenossen. Die Urkunden der alten Bündnisse aus der Heldenzeit der Schweiz, sagt der schweizerische Theologe und Geschichtsforscher Mörikofer,[1] heben schlicht und nüchtern die politische und praktische Seite hervor, aber einen Blick in die religiöse Auffassung der Verhältnisse, eine Hoheit und Wärme religiöser Begeisterung lassen sie vermissen. Darum dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn die ältere Schweizergeschichte nur wenige Züge christlichen Heldenthums aufzuweisen hat. Das Niederfallen der Krieger und Beten vor der Schlacht, der Aufbruch der Geistlichen mit dem Heere, das Verharren der Gemeinde in der Kirche während der Entscheidung auf dem Schlachtfelde — gehören der Schweiz nicht besonders an, sondern sind allgemeine Sittenzüge des Mittelalters.

[1] Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz. 1864, S. 130.

V. Br. Klausens apokryphe Schriften und Briefe.

Amulete sind dergleichen
Auf Papier geschriebne Zeichen;
Männer hängen die Papiere
Gläubig um als Skapuliere.
Göthe V, 5.

Durch freiwillig gewählte Entsagung und schwere Kasteiung, neben welcher zugleich doch auch eine patriotischwarme Stimmung fortdauerte, hatte Klaus erst bei den Seinen sich populär gemacht, und war durch das abenteuerlich vergrößernde Gerücht bald auch über die Grenzen seiner Heimat hinaus namhaft geworden. Edelleute und Aebte waren bei ihm zu Besuche erschienen, zwei Dogen hatten über den Sonderling sich einberichten lassen, etliche oberdeutsche Städte, ein Herzog sogar hatten ihn mit Geschenken und Zuschriften beehrt, und auf fernen Jahrmärkten unter fremdem Volke gieng die Märe von seiner wunderbaren speiselosen Fortdauer — da kam mit einem Male die Kunde von seinem in Obwalden erfolgten Tode und setzte in deutschen und welschen Ländern Zungen und Federn in Bewegung. Abermals war Br. Klaus die Neuigkeit des Tages, des Gespräches und der brieflichen Mittheilung, die gewöhnliche und die gelehrte Neugier machte sich über ihn geltend. Wie erfolgte sein Tod, was ergab der Krankheitsverlauf und Leichenbefund, fragten nicht wenige der sogenannten Physiker, graduirte Aerzte aus der Bolog[illegible] oder Pariser Schule, nachdem sie längst vorher dem Mirakel des Nichtessens eine schlimme Prognose gestellt, ja es wohl auch gänzlich bestritten und Täuschung genannt hatten. Was wird aus seinem mit Fürsten und Städten geführten geheimen Briefwechsel werden, fragten die Annalisten mit derselben heißen Begierde, mit welcher wir heute beim Hintritt eines großen Mannes nach dessen hinterlassenen Memoiren verlangen. Da gab es auch

manch geheim bedrängtes Gewissen, manchen des Unglaubens beschuldigten armen Sektirer, der sich christlich zu stützen hoffte auf ein letztes bleibendes Wort des Einsiedlers, denn ein solches, die Frucht zwanzigjähriger Contemplation, mußte sich doch in seinen Gedenkblättern nun vorfinden. Grausamer edler Selbstbetrug, der mit diesen idealen Voraussetzungen auf verzeihliche Weise zuerst sich selber täuschte, um dann um so unverzeihlicher durch die Verschmitztheit Anderer noch lange fort in gleichem Maße getäuscht zu werden! Denn keine dieser frommen oder gelehrten Erwartungen konnte sich erfüllen. Der Verstorbene verstand weder zu lesen noch zu schreiben und hatte also nicht einen Buchstaben von eigner Hand hinterlassen. Jedoch bevor man dies ernüchternde Geheimniß allgemein erfahren konnte, ersah bereits ein Haufe spekulirender Mönche und Verleger den Vortheil, druckte alte Gebetformeln, Weissagungen und andere Makulatur unter Klausens Namen ab und wußte so nicht bloß für den Augenblick, sondern noch über ein Jahrhundert hinaus das Publikum gründlich auszubeuten. So müssen jederzeit gutmüthige Thoren den Schelmen die Zeche bezahlen. Gleichwohl ist es der frechen Ausdauer dieser Fälscher allein, man muß fast sagen, zu verdanken, daß ein Theil ihrer Marktwaare uns gegenwärtig noch erreicht hat und nun aus persönlich genommener Einsicht hier beurtheilt werden kann.

Ein auf Br. Klausens Namen gedrucktes Büchlein Von der Abgeschiedenheit ist zuerst herausgegeben worden von dem bekannten Jesuiten Peter Canisius, Freiburg i. Ü. 1585, bei Abrah. Gemperlin; nachmals wieder abgedruckt im «Leben der Gläubigen» (von dem Kirchenhistoriker Gottfr. Arnold), wo es betitelt ist: Die Lehr von der Abgeschiedenheit des Einsiedlers Br. Niclausen von Unterwalde im Schweitzer-Lande. Diese Schrift, welche eine Anweisung zum Gebete enthält, stützt sich schon in § 1 auf eine weitschichtige Belesenheit in entlegenen Werken, citiert «den Augustinus, den lichten Dionysium, den Bontius im Buch vom Obersten Gut» (gemeint ist Boëthius mit Gilb. Porretae in IV lib. de Trinitate commentariis) und spricht in § 8 gleichnißweise sogar vom Schreiben auf Wachstafeln, also von einem Schreibgebrauche des 12. Jahrhunderts, welcher zu Klausens Zeit nicht einmal dem Namen nach mehr bekannt gewesen ist.

Canisius gab ferner heraus das Büchlein der Zwei und neunzig Betrachtungen und Gebete des sel. Br. Klaus, und paraphrasierte sie zugleich in Reimen. Es enthält lediglich Betrach-

tungen über das Vaterunser. In der Vorrede versichert Canisius, Klaus habe das Büchlein einem seiner geistlichen Freunde aus dem Gedächtnisse in die Feder diktiert. In der zweiten Auflage sind Klausens Sprüche und Weissagungen beigefügt. Sämmtliches ist neuerlich von Ming I, 242 zum Wiederabdruck gebracht worden.

Gottfried Arnold theilte im Leben der Gläubigen ferner mit: 1) Noch ein Brief des Einsiedler Br. Niclassen von Unterwalde im Schweitzer-Land. Dies ist eine 15 Quartseiten haltende Abhandlung, deren Schreiber und Empfänger beiderseits ungenannt bleiben, worin es jedoch, sehr gegen das System des geschichtlichen Klaus und seiner Priester, u. A. also heißt: «Die Heiden und mancher blinde Christ glauben an Segnen und andere Läpperey und suchen also Hülfe an der Creatur durch solche Mittel, die ohne Todsünde nicht geseyn mögen.» 2) Niclassens Gute Lebensregeln. Hier wird unserem Eremiten folgendes, ihm wiederum unmögliche Bekenntniß in den Mund gelegt: «Abgeschiedenheit ist nicht also zu verstehen, daß man sich abscheide von den Menschen und aus der Welt laufe und sich entledigen wolle von auswendiger Arbeit.»

Es bestand auch die weitere Annahme, Klaus sei Verfasser verschiedener geistlicher Lieder gewesen, solche hat man aber weder aufzuweisen, noch mit Grund ihm beizulegen; denn die eben erwähnte gereimte Paraphrase ist Jesuitenprodukt, und etliche andere ihm untergeschobene Denkreime [sie stehen in des Pfrs. Georg Sigrist über Klaus verfaßten Biographie, Luzern 1843, 139] stammen aus derselben Firma, welche bis jetzt noch allerlei Klausenbüchlein neu fabrizieren und kolportieren läßt.

Gehen wir über zu Klausens Briefwechsel. Ein Schreiben Klausens, aufbewahrt im Geh. Hof- und Staatsarchiv zu Wien, datierend vom 20. Januar 1481, quittiert den Empfang von 90 Gulden, welche der Einsiedler vom österreichischen Erzherzog Sigmund zur Stiftung einer Ewigen Messe in der Ranftkapelle jenes Jahr erhalten hat, und schließt: Zu vrkund versigelt von miner bit wegen mit des fürsichtigen wysen Nicklaus von Einwil, alt amman Ob dem wald, mins liben fründ, vffgetrucken (sic!) jnsigel, jm vnd sinen erben ane schaden». (Ming II, 492.) An diesen herzoglichen Brief haben die Legendenschreiber eine Reihe Behauptungen angeknüpft und diese als politisch wichtige, Klausens Persönlichkeit vergrößernde Thatsachen hingestellt. Sie sagen, der Brief sei die Ursache der zwischen der Eidgenossenschaft und Oesterreich abgeschlossenen Erbvereinigung

gewesen; es sei ferner Erzherzog Sigmund von seiner längst beschlossen gewesenen Wallfahrt in den Ranft nur durch Klausens inzwischen eingetretenen Tod abgehalten worden, habe aber alsdann auf der Stelle einhundert Priestern Befehl ertheilt, für den Verstorbenen eben so viele Seelenmessen zu lesen, und dabei erklärt, diese Ordre gebe er nicht etwa, um damit den Bruder aus dem Fegefeuer zu erlösen (der Selige hatte es nicht nöthig), sondern um ihn noch im Tode fürstlich zu ehren. Acta SS. III, 424 b.

Ein zweites Schreiben Klausens, dat. 30. Januar 1482, gerichtet an die Stadt Konstanz und in deren Archiv liegend, betrifft die zwischen dieser Stadt und den Eidgenossen, wegen Abtretung des Thurgauer Landgerichtes an die regierenden Orte, schwebend gewesenen Zerwürfnisse. Es steht abgedruckt und beiderseits facsimilirt 1) in Heinr. Schreibers Taschenb. f. Gesch. 1844; 2) in dem Fünfortischen Geschichtsfreund gleichen Jahres, Bd. 1, 289.

Ein drittes Schreiben vom 4. Dezember 1482 verdankt dem Rathe von Bern die dem Einsiedler «an eine ewige Meß ze Stür» überschickten 40 Pfund. Der Brief steht abgedruckt in Bd. II des Archivs für schweiz. Gesch. 1844; facsimilirt in den Zürich. Antiq. Mittheill. II. 2, 103; ins Latein übersetzt in den Actis SS. III, 417. Der Schreiber dieses Briefes ist Heinrich von Biel, der Aeltere, gewesen: Ming III, 297.

Die beiden letzterwähnten facsimilirt vorliegenden Briefe sind von verschiedener Hand, wie Schrift, Wortschreibung und Unterschrift erweist, deren Aussehen, Buchstabenführung und Sprachweise in beiden Schriftstücken durchaus verschieden ist. Das dem Konstanzer Briefe beigedruckte Eremitensiegel trägt die Umschrift: **b** (Bruder) **claus von flue**; zugleich aber lautet hier die Unterschrift: **brüder claus von flüe**, während letztere im Bernerbriefe heißt: **ich bruoder claus von fluo**. In beiden Briefen legt Klaus selbst ein redendes Gewicht darauf, daß er unter sie sein Siegel habe **laffen trucken** (Bernerbrief), oder habe **lauffen trucken** (Konstanzerbrief), im Wienerbrief läßt er **statt** seiner den Obwaldner Ammann siegeln: offenbar eine Reihe dahin deutender Anzeichen, daß Andere statt seiner diesen Briefwechsel führten. Hiezu kommen noch zwei weitere in seinem Namen ausgefertigte Urkunden: seine beiden Stiftungsbriefe der Ranftkaplanei von 1481, und des Sigristendienstes daselbst von 1482. Beide stehen am genauesten abgedruckt im Fünfort. Gesch.-Freund XIV, 262 ff.

Daß nun keines dieser Schreiben ein Autogramm Klausens sein kann, dies ergiebt eine beim bischöflichen Gerichte zu Konstanz deponirte Zeugenaussage: Nikolaus sei des Schreibens überhaupt unkundig gewesen und habe den Bernern durch jemand Andern schreiben lassen.[1] Er konnte aber nicht etwa nur unter jenem Briefdatum von 1482 noch nicht, sondern bis an sein Lebensende nicht schreiben und lesen, und somit bleibt alle ihm beigelegte Schrift- und Briefstellerei Traum und Trug. Eine so weit getriebene Selbstversäumniß und Geistesträgheit bei einem ohne alle körperliche Arbeit, ohne alle Nahrungssorge, ohne jedes Berufs- und Erwerbsgeschäft verlaufenen zwanzigjährigen Eremitenleben klingt uns zwar ganz unglaublich, ist aber durch die vollkommene Uebereinstimmung aller hiefür giltigen Zeugen, weltlichen und geistlichen Standes, außer Zweifel gestellt. Denn ihre Aussagen alle ließ sich die mit der Untersuchung der Seligsprechung beauftragte römische Commission der Reihe nach vorlegen und folgerte daraus, Klaus sei vollständig ungeschult gewesen und habe lebenslang keinen Buchstaben kennen gelernt.[2] An Gewißheit wird dieser Schluß sogar noch überwogen durch solche Zeitgenossen Klausens, welche Gelegenheit hatten ihn in seinem Wissensbesitz persönlich auszuforschen. Hans v. Waldheim, der ihn und den Miteinsiedler Ulrich 1474 besuchte, meldet: der Bruder Ulrich wies uns seine Bücher, worin er liest; aber Bruder Klaus ist ein purer Laie, der kann nicht lesen. Als fünf Jahre nachher Albert von Bonstetten im Ranft ankommt, steht es daselbst mit den Elementarkenntnissen noch nicht anders, ja noch im Todesjahre Klausens 1487 spricht der Abt Trithemius von ihm als von einem absolut unwissend gebliebenen Menschen.[3])

Keiner von Klausens älteren Biographen konnte diesen Umstand in Abrede stellen, dafür aber machten sie aus der Noth eine Tugend und pochten darauf, daß ihr Seliger trotz dieser Mangelhaftigkeit in die Tiefen der himmlischen Geheimnisse eingedrungen sei. Unter dem Porträt Klausens, welches der Straßburger Kupferstecher Jacob

---

[1] Testatur, Nicolaum scribere non sciviſſe, literas ad Bernenses datas ab aliquo alio formatas. Canonizatio 1869, pg. 16.

[2] Testatur: Idiotam quidem fuisse, simplex, indoctus et litteris ignarus; et ex omnium ferme testium eruitur, Fr. Nicolaum litteris fuisse expertem. Canonizatio 1872. Abthl. II, 35 und IV, pg. 3 u. 10.

[3] Qui cum esset omnium literarum penitus ignarus. Annal. Hirsaug. II, 506 ff.

von Heyden um das J. 1630 herausgab, steht daher folgender mit der Ignoranz prahlende Spruch:

Von Gott und seinem Reich ich redt,
Kein' Buchstab doch gelernet hett!

Dies meldet uns Benno, in Br. Klausens Leben, 1732, S. 200. Fragt man schließlich, von wessen Hand sonst so mancherlei Dinge und in so menschenverlassener Gegend dem Einsiedler verfaßt worden sein sollen, so hat man dafür die Auswahl unter sechs geistlichen Freunden, die theils im Ranft selbst, theils benachbart wohnten und der Reihe nach also heißen. 1) Oswald Isner, Pfarrherr in Kerns, Klausens Beichtvater, der ihn schon in dem erstmaligen eilftägigen Fasten seelsorgerisch geprüft hatte und von da an den Fremdenführer in den Ranft machte. 2) Heini Imgrund, Pfarrherr zu Stans, welcher vor und seit dem Stanser Verkommniß in genauer politischer Verbindung mit Klaus gestanden hatte. 3) Der Miteremit Ulrich, der ein geschulter Mann war. 4) Peter Bachtaler, seit 1477 Klausens erster und ständiger Kaplan im Ranft. 5) Johannes Burkhard von Lanzlingen, ein Oesterreicher, der gleichzeitig 24 Jahre in Klausens Heimatsgemeinde Sachseln als Pfarrer stand. 6) Heinrich von Biel, der Aeltere, jener schon vorerwähnte Schreiber des Bernerbriefes. Ueber so vielerlei dienstwillige Hände hatte der scheinbar so isolirte Einsiedler zu verfügen und brauchte mithin die eignen, nachdem er sie nun über 19 Jahre lang nie mehr gewaschen hatte, nicht erst noch mit erfolgloser Tinte zu beschmutzen.

VI. Die drei Miteinsiedler Klausens.

Als Gott den Menschen schuf, sagte er nicht, Es ist nicht gut, daß es weder Mönche noch Nonnen giebt, sondern: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Feuerbach, Wesen des Christenth., 160.

Seit die Gemeinde Sachseln dem Br. Klaus im Ranft eine besondere Einsiedelei sammt Kapelle erbaut hatte, wies er sein früheres Nothhäuschen daselbst seinem Knechte Hänsli zur Wohnung an mit dem Beding, den hieher kommenden Fremden Rede und Antwort zu ertheilen und namentlich dem Priester bei der Messe Ministrantendienste zu thun.[1] Dieser von Br. Klaus besoldete Kaplan hieß Peter Bachtaler und wohnte in nächster Nähe am Flüelein. Als aber bald darauf der Bruder Ulrich von Memmingen im Ranft erschien, um hier gleichfalls als Eremite zu leben, scheint auch ihn die Gemeinde in seinem Vorhaben unterstützt zu haben. Denn man übergab ihm vorerst Hänsli's Wohnstatt, bis ihm eine Viertelstunde weiter entfernt, am jenseitigen Melchabhang im Mösli, bei einem großen Findlingsblocke Zelle und Heiligenhäuslein mit Hülfe der Landleute errichtet war. Zu diesen zwei Waldbrüdern gesellte sich später als dritte im Klausnerbunde die achtzehnjährige Cäcilie Bergmann aus einem gleichnamigen Geschlechte von Leuk im Kanton Wallis, und wurde ebenfalls auf Gemeindekosten hinter Ulrichs Zelle im Mösli angesiedelt. So erwahrte sich das Sprichwort, was sich paaret, dreiet sich auch: quod sese geminat, id quoque se tertiat. Dies Mädchen, eine Beguine, hieß nachmals Schwester Zily. Die Beguinen, eine

[1] Laut Urkunde von 1481 (gedruckt in Businger's Br. Klaus, S. 131) vermacht Klaus dem Hensli, seinem Knechte und Sigrist, nachdem derselbe ihm im Ranft nun 13 Jahre ohne Lidlohn gedient hat, alljährlich 8 Pfund und bestätigt ihm das lebenslängliche Wohnrecht allda. Diese Sigristenstiftung besteht heute noch.

religiöse Genossenschaft von Laienschwestern, waren von dem zu Lüttich 1137 gestorbenen Bußprediger Lambert gegründet und nach seinen Beinamen Le Bégue (d. i. der Stammler) zubenannt. Daß diese von Papst Johannes XX. in seiner 1317 gegen verschiedene Sekten gerichteten Bulle mitangeführten beguini als ketzerisch kirchlich verurtheilt waren, that ihrer Verbreitung in Oberdeutschland wenig Eintrag. Die in der Altstadt zu badisch Pforzheim in einem eignen Schwesterhause angesessenen Beguinen führten daselbst nach der Urkunde vom 2. Jan. 1511 den Namen «Clausschwestern» (Oberrhein. Zeitschr. Bd. 24, 348), freilich nicht nach einem Schutzpatron Klaus, sondern nach ihrer gleichzeitig in der Urkunde miterwähnten «Clause». In Köln sollen ihrer zuweilen Eintausend gehaust haben. In Basel haben sie durch das ganze 15. Jahrhundert bürgerliche Unruhen gestiftet. Von da an wurden sie in den meisten Städten des Oberrheins gesetzlich aufgehoben oder ausgetrieben.

So oft nun ein fremder Besucher im Ranft bei Br. Klaus erschien, pflegte dieser den Gast auf die übrige hier hausende ascetische Sippschaft aufmerksam zu machen und zu deren gleichzeitigen Besichtigung einzuladen. So geschah es am Himmelfahrtstage 1474 dem Junker Hans von Waldheim aus Halle, der nach seiner bereits voraus erzählten Besprechung mit Bruder Klaus in seinem Reiseberichte also fortfährt.

«Der Leutpriester von Kerns führte uns vorwärts durch ein tiefes Thal über einen Steg, der gieng über eine Schlucht und einen Waldbach und führte uns einen großen Berg hinan; da war kein Weg, und es wurde uns über die Maßen sauer den Berg hinanzusteigen, der höher war als ein Armbrustschuß; und brachte uns zu einem Einsiedler, der hieß Bruder Ulrich. Der hat eine Klause, aber keine Kapelle, nur eine kleine Vorklause hat er, da etliche Martyrer und Heilige darinnen stehen. Bei der Klause fließt ein Born aus dem Gebirge. Der genannte Br. Ulrich ist ein kleines Männlein und ißt des Tages nicht mehr als 3 Bissen Brotes in Wasser geweicht. Er lebt auch in großer Mäßigkeit und trinkt nicht. Er führte uns in seine Klause und wies uns sein Wesen und seine Bücher, worinnen er liest, denn er ist gelehrt; aber Bruder Klaus ist ein purer Laie, der kann nicht lesen. Und unter vielen andern Worten fragte mich Br. Ulrich, aus welchem Lande ich wäre? Antwortete ich ihm: ich wäre von Halle in Sachsen aus dem Bisthum Magdeburg. Da hub er an und fragte nach Gericke vom Keller zu Magdeburg und nach anderen mehr von unseren Landsleuten. So fragte ich ihn, wovon

er in unseren Landen bekannt wäre, ob er ein Handwerksmann gewesen wäre. Er antwortete mir: Ich bin iwe (ibi, dort) gewesen. Etwas anderes konnte ich ihm nicht abfragen. So nahmen wir Urlaub von ihm und kamen wieder zu dem Dorf, wo ich den Hengst hatte stehen lassen, ich saß auf und ritt nach Kerns in meine Herberge, dort hatte ich uns die Mahlzeit bestellt. Und da wir in die Herberge kamen, fragte mich der Ammann, mein Wirth, ob ich nun bei Br. Klaus gewesen wäre und wie mir sein Wesen gefiele. So berichtete ich ihm alle Dinge, wie mir's vorgekommen war und wie ich Br. Klaus für gar einen frommen Mann hielte und einen lebenden Heiligen. Ich meine auch von ihm, wenn er versterben wird, daß er dann nach seinem Tode gar große Zeichen thun wird. Mein Wirth fragte mich auch um Br. Ulrich. Davon that ich ihm denn auch Bericht, daß er in unsern Landen die Leute wohl kennte und hätte mir einen Jeglichen bei Namen genannt, und daß ich ihm nichts Anderes hätte abfragen können, als daß er spräche, er wäre «iwe» gewesen. Da antwortete der Wirth: «Er ist in seinen Tagen ein großer Räuber gewesen.»

Unter den ferneren Reiseberichten folgt derjenige des Albrecht von Bonstetten vom Sylvestertage 1478. Der Kürze wegen geben wir daraus nur einige Sätze nach dem deutschen Original, das Uebrige im Auszug. Nachdem Klausens Person, Wohnstatt und Lebensweise geschildert ist, fährt Bonstetten so weiter:

Zuletzt fragten wir ihn nach dem Leben seines Miteremiten Br. Ulrichs. Den lobte er uns hoch und bat, daß wir denselben auch aufsuchten und besähen, ehe wir aus der Wildniß giengen. Und jetzt war es Zeit zu scheiden. Wir giengen hinweg, das Wasser hinauf gegen die gellenden Felsen eilten wir zur Zelle Br. Ulrichs, etwa zehntausend Schritt. Wir standen, klopften an, der geistliche Vater that die Thüre auf und bot gütlich grüßend uns die Hand. Wir giengen in sein Stübli, im Eingang der Zelle ist der Altar. Wir saßen nieder, er nahm sich selber die unterste Stelle, sprach ein wenig Gotteswort und wir merkten auf. «Der ist ouch a wenig latinisch, doch so liset er tütsch bücher, welcher er mir ettliche bott, uil Ewangelia und das leben der altvätter, transferiret und getütschet. Sin zung ist schwäbisch und, als er ret, so ist er von Memingen birtig, das ein stat ist im land ze Schwaben.» Er ist ein Männlein von kleinem Leibe, fleischig und mit einer Glatze, nicht sehr bärtig, aber redselig, viel mehr als Br. Nikolaus sich der Welt erweist, ich meine das kommt vom Lesen. Er lobte wieder den Br.

Nikolaus auf's Allerhöchste, pries sein strenges Leben und sprach unter anderem: dieser mein Mitbruder ist bereits über den Jordan geschifft, aber ich armer Sünder wohne noch diesseits. «Er isset ein Tag, als da redent die Nachburen, einest brot mit honig vnd wasser, vnd gebrucht sich selten ander spyse denn allein Boin (Bohnen) vnd haselnussen. By dem altar ist ein hüly vnder einem felsen, glich als vfsgehowen; spricht man, in derselben In lang geruwet haben.[1] Aber zu vnser zit vermarkt ich In ligen in der stuben, darzu was ein kripffe mit einem snöden stratte (schlechte Streu) geordnet.»

Hier ist der Einzelzug hervorgehoben, daß jeder der beiden Eremiten des andern Werkheiligkeit den fremden Besuchern hervorhebt, Bonstetten hält sein eigenes Urtheil darüber zurück, nicht aber so der Gastwirth und Landammann zu Kerns, der dem Reisenden rundweg erklärt, Br. Ulrich sei vormals ein berüchtigter Wegelagerer gewesen. Ulrichs späterer Biograph Eichorn nennt ihn einen gewesenen Roßtäuscher,[2]) ein Prädikat, das auch in H. Murer's Helvetia Sancta, S. 432 übergegangen ist. Daß Ulrich aus bairisch Memmingen gewesen und die dortige schwäbische Mundart gesprochen habe, steht fest, es ist deshalb irrig, wenn ihn der Jesuite Matth. Rader (Bavaria Sancta II, 342) zu einem Adeligen aus München machen will.[3]

Ulrich hatte anfänglich versucht, sein Vorbild, den Br. Klaus, auch in dessen Abstinenz nachzuahmen, und deshalb 13 Tage lang einmal weder gegessen noch getrunken. Klaus billigte dies nicht, sondern reichte ihm die darauf folgenden zwei Tage je ein halbes Brod mit der Weisung, dasselbe in die Melcha zu tauchen und zu essen. Hierauf kehrte Ulrichs Eßlust so heftig wieder, daß er sich kaum mehr zu ersättigen wußte, und diesen Fall schon voraus sehend, hatte ihm Klaus durch sein Gesinde eine tüchtige Mahlzeit herrichten lassen. Acta SS. III, 420a.

In Klausens Todesjahre soll Ulrich mit Lukas Kolbing, Pfarrer im Schwyzer Muotathale, eine Wallfahrt nach Rom gemacht haben,

---

[1] Ulrich soll nach der Legende anfänglich unter jenem erratischen Block gewohnt haben, an den nachmals sein Häuschen hingebaut wurde.

[2] Johann Joachim Eichorn: Die kurze historische Relation über das Leben des gottsel. Br. Ulrich in dem Möslin in Unterwalden. Constanz 1605 S. 1 und 2.

[3] Sunt qui Monacensem fuisse putent . . . nobili Boiorum familia natum.

um da Reliquien für seine Kapelle im Möslein zu erhalten. Nicht bloß diese empfieng er, sondern dazu einen von sechzehn Cardinälen besiegelten, päpstlichen Gnaden- und Ablaßbrief, dat. 2. Febr. 1487, im dritten Jahre des Papstthums Innocentii VIII., welcher noch heutigen Tages in vorgenannter Mösleinkapelle aufbewahrt wird. Casp. Lang, Grundriß I, 860.

Zu welchen wunderlichen Gerüchten diese Ranfter Eremiten zuletzt Anlaß gaben, zeigt ein Brief, den zu ihren Lebzeiten der italienische Abt Bonifacius Simoneta an seinen Bekannten Nicolaus Palmerius schrieb. Der Mailänder Donatus, meldet er, sei ein zuverlässiger Mann, welcher des Ankaufs von Edelsteinen wegen weite Reisen mache, und habe ihm von zwei gegenwärtig in Helvetien lebenden Einsiedlern erzählt, deren einer in einer Höhle hausend nun schon zwanzig Jahre nichts mehr ißt, während der andere in dessen Nachbarschaft täglich nur drei kleine aus Pfirsichkernen zusammengeknetete Kügelchen genießt. Die bezügliche Stelle folgt unten in der Note. [1]

Ulrich starb im Geruche der Heiligkeit am Fronleichnamstage, 2. Brachm. 1491, und wurde in der Nebenkapelle der Pfarrkirche zu Kerns unter einem steinernen Altartische begraben, dessen Inschrift lautete: Hic sepultus iacet Frater Vdalricus, qui obiit feliciter ao: M. CCCC. XCI.

Die Schwester Zily überlebte ihre beiden Waldbrüder ganze 78 Jahre (Bucelinus, Constantia Rhenana, pag. 337 und 356) und wurde 1565 gleichfalls im Beinhause der Kernserkirche begraben. Auf ihrem Grabstein stand: Hie ligt begraben schwester Cæcilia. Gott Gnad ihr Seel. 1565 (Lang, Grundriß I, 864). Man wallfahrtete zu ihrem Grabe gegen das kalte Fieber. Als jene Kirche am 4. August 1813 abbrannte, wobei der zur Verehrung in ihr aufgehängte graue Eremitenrock Ulrichs mitverbrannte, giengen seine und Zily's Grabsteine mit zu Grunde. Doch wurden nachträglich

---

[1] Bonifacius Simoneta, monasterii Cornu Abbas, in epistolis suo opere, lib. 3, epistolâ ad Nicolaum Palmerium, sic refert. Vir probus Mediolanensis, qui Donatus nuncupatur, qui per orbem ad lapides pretiosos saepe vagatur, duo praemissis mirabiliora addit, scilicet, quod in Germania (est autem Helvetia Germaniae pars, quemadmodum Longobardia Italiae) temporibus nostris eremita, antro maximâ observatione inclusus, per viginti annos iam elapsos non comedit: tum ab illo alium non longe distare, singulis diebus tres exiguos globulos e nucleis perficorum edentem asserit. — Acta SS. III, 431a.

Beider Gebeine in Eichenkästen wieder aufgefunden und sind nun in die zwei Mauernischen rechts und links des Hochaltars der neuen Kirche versetzt. J. G. von Flüe, Pfr. von Kerns: Wallfahrt- und Dankpredigt an der Grabstätte des sel. Klausen, am 19. Herbstm. 1813, Seite 11. Ming I, 423. Das Zusammenleben zweier sich selbst überlassener Männer mit einer jungen Beguine bedarf nicht erst durch uns sittlich gerügt zu werden; die Volksstimme hat dies bereits gethan:

Käm' ich in die willige Armuth,
Man nennt es die Beginen,
Meine Seel', die wäre unbehut,
Der Teufel würde sie pinen;
Denn es ist kein gerechter Orden,
Der Papst hat ihn im Bann,
Man wär' in ihm zumal verworden,
Die Weiber und die Mann.

J. Görres, Altteutsche Volks- und Meisterlieder aus den Handschriften der Heidelberger Bibliothek (1817) S. 290.

VII. Br. Klausens Visionen und Trinitätssymbole.

Die Kunst ist alt und neu;
Es war die Art zu allen Zeiten,
Durch Drei und Eins, und Eins und Drei
Irrthum statt Wahrheit zu verbreiten.
Göthe's Faust I, 130.

Die Grundzahl Drei ist die Ueberschreitung der ersten geraden Zahl und zugleich die erste sich zusammenschließende Vielheit. Durch diese ihre hypothetische Natur war ihr in sämmtlichen Religionen der Vorzeit die Rolle der heiligen Zahl zugetheilt, auf ihre Grundlage hin ist die Ordnung des Göttersystems, der Zeit und der Jahreszeiten, der Stände, der Opfer- und Rechtsbräuche festgestellt und zur gesellschaftlichen Giltigkeit gebracht worden, und so schien sie den Götterhimmel und die Menschenerde unauflöslich mit einander verknüpft zu haben. Wie nun der im Christenthum enthaltene Gottesbegriff jenen heidnischen Mysticismus in seiner ganzen Gedanken-Ohnmacht hätte zerstören sollen, gleichwohl aber ihn nicht zerstört, sondern neu gestützt und verbreitet hat, dies ist bis auf unsere Zeiten allbekannt. Die alte sinnbildliche Vorstellung wurde nun erst sogar die allein mustergiltige, das freispielende Symbol wurde ein gestrenges apostolisches Symbolum. Im Verlaß auf jene Stelle 1. Joh. 5, 7: Drei sind die da zeugen im Himmel und diese drei sind Eins, sind die Kirchenväter, Kirchenheiligen, Ordensleute und Büßer der Reihe nach schwärmerische Trinitarier geworden, und jeder äußerlichste zufälligste Gleichnißpunkt diente zuletzt der tändelnden Andacht zum Ausdruck ihrer Gottesanschauung. Der Mystiker Heinrich Suso von Konstanz, † 1366, erzählt aus seinem Leben, er habe bei seinen Mahlzeiten jeden Apfel in vier Theile geschnitten, drei davon im Namen der Dreifaltigkeit, den vierten aber ungeschält und so gegessen, wie Maria dem Jesuskinde Aepfel zu

essen gegeben. Am Feste von Maria Lichtmeß habe er alljährlich eine aus drei Wachsstangen gewundene Kerze gedreht und sie zu Ehren der jungfräulichen Lauterkeit, Demuth und Würde der himmlischen Kindbetterin am Kirchenaltare angezündet. Diepenbrock, Suso's Schriften, S. 24 u. 29. Die römische Kirche selbst stand nicht an, vielen ähnlichen, nur noch gröberen Albernheiten amtliche Genehmigung zu ertheilen. Zum Beweise diene folgender Zug aus der Legende der hl. Clara von Montefalco. Als diese Nonne im J. 1307 starb und die Aerzte ihre Leiche öffneten, fanden sich in der Gallenblase drei runde Kügelchen, an Größe, Farbe und Gewicht einander völlig gleich, in ihrer Lage einen wohlgeordneten Dreiangel bildend (also ein Delta △, das auch den Hellenen Insigne weiblicher Gottheiten war). In dem Traktätlein, welches Berengar von S. Africano, Generalvikar des Bischofs von Spoleto, über diese 3 Gallensteine erscheinen ließ, wird gezeigt, daß dieselben das Geheimniß der untheilbaren Dreifaltigkeit repräsentiren. Denn wie diese letztere selbst, so sind auch die 3 Kügelchen einander vollständig gleich, eins so schwer als das andere, eins so viel wiegend als zwei, und drei so viel als eines und zwei, jegliches diamanthart und unzerstörbar. Nur als der allerchristlichste König von Frankreich sich von der wahren katholischen Religion trennte und in die dichte Finsterniß des calvinischen Ketzerthums verfiel, da ist eines jener 3 Kügelchen mitten aus einander gesprungen, während dasselbe doch zuvor hätte mit keinem Eisenhammer zerschlagen werden können. Vorstehendes ist entnommen der Schrift des herzogl. bair. Hofsekretärs Aegidius Albertinus: «Das Leben u. die Wunderwerke der sel. Jungkfrawen Clarae, St. Augustinerordens. Aus d. Italien. übers., München 1611.» 4° S. 41. In unserer schweizerischen Nachbarschaft findet sich ein altes Thierstück gemalt, welchem dieselbe Bedeutung beigelegt wird. In der Grabkapelle nemlich des Nonnenklosters St. Joseph im Muotathale, Kantons Schwyz, zeigt man ein zirkelrundes Deckenbild, drei Hasen darstellend, die sich im Kreise jagen. Jeder hat zwei ziemlich große Ohren, doch sind diese so angebracht, daß das rechte Ohr eines jeden zugleich das linke des andern ist, alle drei Hasen zusammen also nur deren drei haben und damit ein Dreieck bilden, aus welchem heraus das Auge der Vorsehung blickt. Diese drei Hasen gelten daselbst als ein Symbol der Dreieinigkeit. Meyer-Knonau: Der Kanton Schwyz, S. 288. Wer sich eine theilweise Anschauung dieses Bildwerks verschaffen will, findet etwas Aehnliches

als Holzschnitt in «Herrn Petermanns Jagdbuch», Bd. 2, 44 (München bei Braun und Schneider) mit dem darunter stehenden Reime:

Drei Hasen und der Löffel drei,
Und hat doch jeder seine zwei.

Um nun auf Bruder Klaus überzugehen, sei hier diesen merkwürdigen Dreieinigkeits-Symbolen einstweilen ein Ziel gesetzt; daß sie aber nicht zur Befriedigung der Kuriositätenlust hier stehen, sondern blutsgeschwisterlich zu unserem gegenwärtigen Thema gehören, dies wird sich am Schlusse dieses Abschnittes unbestreitbar ergeben.

Für den Unterwaldner Br. Klaus ist die symbolische Dreizahl dadurch besonders bedeutsam gewesen, daß schon sein Landes- und Namenspatron, der Bischof Nikolaus von Myra, im Leben und im Abbilde mit jener systematischen Dreiheit behaftet erscheint. Als Bischof warf er nemlich dreien armen Schwestern, die ihr Vater hatte zu Buhlerinnen erziehen wollen, drei goldgefüllte Beutel als Aussteuer durchs offene Fenster hinein und rettete sie dadurch vor Entehrung. Bildlich dargestellt wird er daher, drei goldene Nüsse, oder auch drei goldene Aepfel auf seinem Psalterbuche tragend (der Prototyp hiefür ist Herakles-Melon, der Gott des dreitheiligen Jahres, welcher auf antiken Vasen abgebildet erscheint, drei Aepfel auf der Hand tragend, die drei Hesperidenäpfel, die er dem Eurystheus zu überbringen hatte). Anderwärts findet sich auf altkirchlichen Bildern zur Seite des Bischofs Nikolaus eine Kufe, aus welcher drei Kinder bis zur Brust herausschauen. Dies sind jene drei fremden Knaben, welche auf ihrem Wege nach Myra bei einem Gastwirthe übernachteten, hier im Schlafe ermordet, dann zerstückt und gliederweise in eine Salztonne geworfen wurden, vom Bischof aber, der die Unthat mittels einer Vision erkannte, gliederweise wieder zusammengefügt und zum Leben erweckt worden sind. In diesen Legendenzügen zunächst also scheint der Grund zu liegen, daß dieselbe Dreizahl in den Lebensbräuchen und Visionen des Unterwaldner Eremiten so sehr vorherrschend ist, wie wir nun zeigen.

Da Br. Klaus die Alpe Klüster im Melchthal betritt als die für den Beginn seines Einsiedlerlebens bestimmte Wildniß, so schlägt er hier seinen ersten Aufenthalt unter einem dreistämmigen Lärchenbaume auf, welcher deshalb nachher ein Gegenstand frommer Verehrung geworden ist. Und als ihm seine Landsleute hierauf eine wirkliche Klause sammt Kapelle errichten, erhält die eine drei Guckfensterchen und die andere, trotz ihrer Kleinheit, schon ursprünglich

drei Altäre (Reisebericht des Hans von Waldheim). Hier bediente dann der des Lesens unkundige Mann sich eines Erbauungsbüchleins, das aus dreierlei Farben bestand, Roth, Weiß und Schwarz, welche er auf das Blut Christi, auf das schneeweiße Kleid der Seligen und auf den pechschwarzen Tod der Sünder deutete (Ming I, 166). Selbst diese geringfügige Einzelheit jedoch ist hier nichts ursprüngliches, sondern findet sich schon im 125. Kap. der Gesta Romanorum (Kap. 30 in der Keller'schen Ausgabe), einer Beispielsammlung, deren Abfassung in den Beginn des 13. Jahrhunderts fällt. Dort nemlich wird von einem ungelehrten Laien erzählt, der in ein Kloster gieng und da drei einzige Buchstaben erlernte; der erste war schwarz und bedeutete das Gedächtniß an die Sünde, der andere roth erinnerte an das am Kreuze vergossene rosenfarbene Blut Christi, der dritte weiß bezog sich auf die Himmelsfreuden Jener, die dem schneeweißen Lamme Gottes nachfolgen.

Das Wesen der göttlichen Dreieinigkeit erscheint ihm zu verschiedenen Zeiten unter folgenden sinnbildlichen Visionen. Drei Flüssigkeiten, bestehend aus Wein, Oel und Honig, quellen aus einem und demselben Brunnenrohre, jede bleibt für sich unterscheidbar, gleichwohl bilden alle drei zusammen nur Einen Röhrenstrahl. Dabei erkannte Klaus, daß die Dreifaltigkeit kein Ende hat und daß jede der drei Personen mit den andern unmittelbar vereint und die vollkommene Gottheit ist. Ein andermal singt ihm ein himmlischer Greis ein Lied in dreierlei Stimmen, deren Zusammenklang sich wie eine einzige Stimme anhört; oder es erscheinen ihm drei ehrwürdige Männer, gleich an Gestalt, Tracht und Stimme, die zusammen ihm seine Todesstund' vorausfagen. Während er und sein Mitklausner Ulrich eines Tages im Freien beisammen saßen und über himmlische Dinge sich besprachen, sahen sie von Ferne einen jungen Sennen mit drei Ankenballen beladen herbei kommen, welche von dessen Eltern hieher zur Begründung der drei Altäre der Ranftkapelle angelobt waren. Sogleich schlug Klaus eine Zahl von Kreuzen gegen ihn in die Luft und gieng davon. Der Senne erreichte Ulrichen und war begierig zu erfahren, warum man hier so heftig sich gegen ihn besegne. Weil ein ganzer Schwarm von Geizteufeln dich hieher begleitet hat, hieß die Antwort, welche dir beständig einflüsterten, diese unserer Kapelle geweihten Ankenballen zu unterschlagen und zu verkaufen. Der Träger erstaunte, gestand, lud ab und hat nachher die Heiligkeit der zwei Waldbrüder nebst der Ankenballen-

geschichte wiederholt erzählt (Petrus Hugo in den Actis SS. III, 415. Casp. Lang, Grundriß I. S. 855, cap. 29).

Viel besprochen und in vielerlei Abbildungen vorhanden ist Klausens Vision vom himmlischen Lichtrade, weshalb hievon auch hier ausführlicher gehandelt wird.

Klaus sah einst am Nachthimmel ein lichtstrahlendes größeres Rad, darinnen ein gleichgestaltetes kleineres und in dessen Mitte eben so strahlend ein bärtiges Mannshaupt, das eine dreifache Krone trug. Statt der sechs Radspeichen hatte das Rad eben so viele breite Schwertklingen, von denen drei mit ihrer Schwertbreite vom Haupte aus in die Radfelgen hinaus giengen und sich hier spießten, drei andere ebenso mit der Schwertspitze aus den Felgen in des Hauptes Mund, Augen und Ohren hereinfuhren. Dieses Bild galt ihm als Symbol der in der einen ungetheilten Gottheit enthaltenen dreifachen Persönlichkeit, deren Macht Himmel und Erde im Umkreis umspannt, Alles von ihr ausgehend, Alles in sie zurückkehrend. Er ließ sich diese Figur auf ein Täfelchen in seine Zelle zeichnen und pflegte es seine Fibel zu nennen, aus welcher er in der Schule des heiligen Geistes lesen lerne. Abbildungen hievon verbreiteten sich frühzeitig und weithin; warum, dies werden wir erklären, nachdem erst die literargeschichtlichen Erörterungen hier erledigt sind. Schon 1488 erschien zu Nürnberg eine Quartschrift in zweierlei Ausgaben «Bruder Klaus», deren zweiter Abschnitt eine Auslegung mit erläuterndem Holzschnitt über jene visionäre Erscheinung des Lichtrades enthält. Wichtiger wird dasselbe Bildwerk mit dem Jahre 1510, als nemlich der Pariser Theologe Carl Bovillus eine Brochüre zu Amiens und zu Paris erscheinen ließ mit Abbildung eben jenes Lichtrades, wie er es auf seiner 1503 nach Unterwalden gemachten Reise in Klausens Zelle gesehen und abgezeichnet hatte. Er widmete seine Schrift dem Bischof Nikolaus Horius zu Rems, und darüber entspann sich zwischen Beiden nachfolgender Briefwechsel.

Carolus Bovillus embeut Nicolao Horio, erwähletem Bischoff zu Rems in Frankreich, seinen Gruß.

Du schreibest mir, du artiger Mann, du habest's dafur, daß von fünfhundert Jahren her nichts geschehen sei, das diesem gleichen möcht, welchs dir meine Schrift erzählet hat, nämlich von den zweien Rittern Christi und was ich ein Theil gesehen, ein Theil gehöret hab. Ich will dir weiter eröffenen von einem andern heiligen und wunderbaren Einsiedel unserer Zeiten, der nun bei 20 Jahren im Friede gestorben ist. Sein Name heißt Claus vom Felsen (de Saxo),

er war von Geburt ein Deutscher und ein Helwetzer (Helvetus). Die Helwetzer aber sind oberländisch Deutschen, so man jetzt insgemeine nennet die Schweizer, liegen in dem Gebirg.

Daselbst reiset ich durch des Jahres unseres Heils, da man zählet 1503. Und als ich höret von den Tugenden des verstorbenen Einsiedels, empfieng ich bald ein Begierde, solch neu ungewohnlich Ding zu erfahren. Zog also von Stund an nach seiner Wildnuß. Daselbst ward ich alsdenn beherwerget bei seinem ältisten Sohn, welcher mir seines Vaters Kleid (die Eremitenkutte) weiset. Darnach am andern Tag begaben wir uns zu desselbigen seines Vaters Zellen, darinn der Vater, weil er lebet, 22 Jahr verharret hätte, bis er starb, ohn alle natürliche Speis und Trank. Damit er uns sterbliche Menschen gelehret hat, wie wahr dieser heilig und göttlich Spruch ist (5. Mos. 8, 3. Matth. 4, 4): Der Mensch wird nicht vom Brod allein leben, sonder von einem iglichen Wort, das durch den Mund Gottes gehet.

Es haben auch der Helwetzer oder Schweizer Obrigkeit, beide geistlich u. weltlich, oftmals die Straßen u. Wege zu seiner Wildniß belägert, zu erfahren, ob ihm doch Imand heimlich zu essen brächt. Aber sie haben es erfunden, als es auch wahr was, daß derselbige Mensch nun etwas höhers worden, denn ein Mensch, etlichermaße menschliche Natur übertraf, und, gleich den Engeln, in dieser Welt, da er noch mit dem Fleische bekleidet war, nicht unterworfen menschlicher Nothdurft. Dieser hat auch beide, in seinem Leben und nach seinem Tode, Wunderwerk gethan, als man sagt, als ich auch in seinen Geschichten gelesen habe.

Nun aber will ich dir erzählen ein Gesicht, welches ihm in einer Nacht, da die Stern leuchtten und er in seinem Gebete u. Andacht stund, am Himmel erschienen ist.

Er sahe ein Haupt einer menschlichen Gestalt, sein Angesicht erschrecklich, voller Zorns u. Bedrauung.

Das Haupt trug auf: eine dreifachtige oder päpstliche Krone, und gerichtsauf über der Spitze ein Kugel, darein ein Kreuz gesteckt sein erschienen. Der Bart hieng ihm unter sich und war auch driefach.

Sechs Schwerter ohn Heft sahe man aus seinem Angesicht gehen, doch widersinnisch (gegen einander gekehrt). Das eine Schwert gieng vom Mittel der Stirn übersich auf und setzet sein breiter Theil an die Stirn, mit der Spitzen aber bohret dasselbig in das Kreuz oder in die Kugel zu öberst der Kronen.

Zwei andere Schwerter giengen heraus von den Augen, behielten aber ihre Spitzen in den Augen, allein das breiter Theil gieng herdann; aber zwei andere Schwerter giengen heraus von beiden Naslöchern, blieben doch mit der Breite in den Naslöchern.

Das sechste Schwert hätte seine Breite unten, ließ aber seine Spitze in den Mund gehen. Und diese sechs Schwerter wurden alle gleich, eins wie das ander, gesehen.

Sölch Gesicht hat ihm (sich) der Einsiedel in seine Zellen malen lassen, die hab ich gesehen und ins Gemüth gefasset und also bei mir auch ins Gedächtniß gemalet.

Dieweil ich nun nit weiß, was das bedeutet hat, wiewohl solches mit seinem schrecklichen Angesicht mir bald zu verstehen gab, daß nicht leichte Donnerschläge über die Welt kommen würden: so acht ich doch, du werdest vielleicht wohl abnehmen, was Gott hiemit gemeinet hat, und werdest mich wieder hierinn mit deiner Schrift trösten, domit ich so eines großen Dinges von dir gewissen Verstand empfahen mög.

So es aber dir auch zu viel sein würde, darum daß es so ein neu u. schwer Ding ist, so schreib mir wie du kannst herwieder, domit ich dir meine Meinung von solchen Geschichten schriftlich eröffnen mög. Gehab dich wohl. Geben aus unserm Sancuria, am Abend des heiligen Laurentii, Anno 1508.

Nicolaus Horius embeut Carolo Bovillo seinen Gruß.

Es ist mir dein Schreiben gar angenehm und lieblich gewesen, so mir dein ehrsamer und guter Freund hat zugebracht. Denn hiemit hast du dein große Lieb gegen mir bewiesen; wo ich schon irgend daran gezweifelt hätt, möchtest du fürwahr also dasselbig [das Zweifeln] haben abgelegt [mir entfernt haben].

Daß du mich aber bittest, ich soll dir auslegen das Gesicht eines sonderlichen Einsiedels, welcher, nachdem er hat in der Wüsten 22 Jahr ein gar heiliges Leben geführt, in den erleuchten Himmel gefahren sei, verheiß ich dir nicht, daß ichs thun mög also, daß ich dir den besten und wahrhaftigsten Sinn eröffne und herfür bringe.

Denn das kann Niemand zuwegen bringen, ohn allein derselbe größte Geist verleihe das zuvor mit solcher großen Gabe. Doch will ich dir kürzlich meine Meinung offenbaren, daß ichs dafür hab, man muß das Bild also deuten, welches der selig Mann in ungeheurer Nacht in der Wüsten, do er betet, gesehen hat, also: daß durch

das menschlich Haupt, mit driefachtiger oder päpstlicher Kron gekrönet, etwa ein höchster geistlicher Fürst bedeutet werd.

Daß aber dieses Haupts Angesicht nicht allein roth war, sonder auch Drauung u. grimmigen Zorn bedeut hat, ist genugsam damit angezeigt die künftige Gräulichkeit desselbigen.

Was fragst du mehr? Willt du, daß ich auch das ander erkläre? Höre! Das Schwert, welches breiter Theil an der Stirn stunde, bedeutt, daß derselbig geistlich Fürst würd ein Widerchrist sein. Das Schwert aber, das nicht alleine rühret das ein Aug, sondern auch verblendet [ausstticht], bedeutet die Finsterniß des Geizes, damit er sollt verblendet werden.

Das ander Schwert, welches das ander Aug erstach und alsdenn auch mit seiner Spitz verblendet, zeiget an seine große Unkeuscheit und Geiligkeit.

Ferner, der zweier Schwerter Spitze, welcher breiter Theil stecken in den Naslöchern und verstopfen dieselbigen, beweisen, daß derselbig ein solcher Mensch wird sein, der kein Lust an himmlischen wohlriechenden Sachen empfahen u. haben möcht. Denn ihm wird seine unmenschlich Gräulichkeit, so durch die Schwerter bedeut wird, hierin bringen Hinderniß.

Das letzer Schwert, welchs die Lippen an einander stieß und gleich zusammen neihet mit seiner Spitz, das trifft und merkt ihn allermeist und bedeutt, daß er so ein fauler Schelm werden sollt, der seinem Volk selbs das Wort Gottes nicht predigen wurd.

Das haben aber bedeut die Heft der Schwerter, die davon [hinweg von ihren Klingen] genommen waren, daß zu gleicher Weise, wenn einer wahrhaftig solch u. so viel Schwerter, die kein Heft hätten, wollt aus seines Bruders Angesicht rucken, müßte sich darein verschneiden; also thar [darf] auch den Junkern Niemand strafen. Wer sich deß unterstehet, muß von solchen schrecklichen und gräulichen Wütherichen gepeiniget werden.

Es war auch sein Bart driefachtig, lang und hart. Daraus mag man ein solch Vermuthen nehmen, daß er ein zukünftig Ursach wird sein alles Uebels, darin sich etwa alles Volk beaudeln würd. Denn ob er gleichwohl dazu verbunden was [war], daß er Idermann strafen sollte: hat ers doch zugelassen, daß man oft Gottes Gesetz übertreten hat.

Dieß ist mein Meinung, die du zu wissen begehret hast, welches ich auch dir zuschicken wollt aus Lieb und Freundschaft, so ich

gegen dir trage. Gehab dich wohl. Geben zu Renß in der Stadt, an der D. kalend. Septembris (28. August) Anno 1508.

So weit dieser Briefwechsel zweier Franzosen. Ohne Zögern erkennt der Bischof Horius in jenem grimmig dräuenden Haupte mit der Dreikrone und den zückenden Schwertern den neuen Antichrist, den Papst; denn diesem, sagt er, haben Geiz und Geilheit beide Augen ausgestochen, ihm hat die Faulheit den Mund für die Heilslehre auf immer verschlossen, und dennoch, wer seinem Wüthen wehren will, wird in lauter zweischneidige Schwerter greifen. Ob des Bischofs Deutung eine damals begründete heißen kann, darauf kommt es hier vorerst noch nicht an; nur seine damit verknüpfte Beurtheilung des Papstthums setzt einen Augenblick in Verwunderung. Doch auch letztere ermäßigt sich schnell, sobald man sich erinnert, wie bei den Spaniern Cervantes, bei den Franzosen Rabelais gegen den Klerus lebenslänglich colossalsten Spott getrieben hatten und dann beide doch in der Kutte starben. Und so räth denn auch hier schließlich der Bischof seinem theologischen Confrater, jene sechs in des Papstes Angesichte steckenden Schwerter nur ja stecken zu lassen und sich nicht etwa die Finger daran zu zerschneiden. Entgegen dieser französischen Klugheitslehre sagt aber das deutsche Rechtssprichwort: Was der Mund gelobt, muß die Hand beweisen. Die deutschen Reformatoren griffen darum wirklich zu, und Luther stand zu seinem Worte. Dies erweist sich sogar an des Bovillus geringfügigem Büchlein, als es der literarische Zufall in des Reformators Hände brachte. Luthers Schüler und Freund Paul Speratus, ein Oberdeutscher (als sein Geburtsort wird bald badisch Röteln, bald Rotweil genannt), fand 1527 das Büchlein zu Königsberg in Preußen, wo er als Prediger stand, und überschickte es an seinen Lehrer nach Wittenberg. Letzterer gab dasselbe deutsch heraus: «Ein gesichte Bruder Clausen in Schweytz vnnd seine Bedewttunge. (Holzschnitt: Ein Rad mit 6 Speichen, in der Mitte ein Mannskopf mit einer dreifachen Krone. Darunter:) Wyttemberg 1528.» 6 Bll. 4°. Luther setzte sein an Speratus gerichtetes Antwortschreiben als Vorwort dazu. Beides, des Reformators Schreiben und des Bildes Deutung, folgt hier, nach Irmischer's Ausgabe von Luthers sämmtlichen Werken, Bd. 63, pg. 260 und 266.

Martinus Luther dem würdigen Herrn Doctor Paulo Sperato, Prediger zu Königsberg in Preußen.

Gnade und Friede in Christo. Wir haben das Gesicht Bruder Clausen in Schweiz, von euch anher gesandt, empfangen, und wie-

wohl ich dasselbige vor etlichen Jahren auch in Carolo Bouillo gesehen und gelesen, so hat michs doch dazumal nichts bewegt, als den, der mit dem Papst nichts zu schaffen hatte.

Aber itzt gehet mir der Anblick zu Herzen; denn ich bin durch Streiche witzig worden, den Sachen nachzudenken. Fürwahr, Christus gibt dem Papstthumb viel Zeichen; aber sie haben eine ehrene Stirn und eisern Nacken gewonnen, daß sie sich ohne alle Gnade verderben und untergehen. Ihr habt freylich das Büchlin, zu Nürenberg ausgangen, mit den Figuren wohl gesehen, darin des Papstthumbs ja nicht vergessen ist.[1] Es ist mit dem Endchrist auf die Hefen komen, und Christus will sein ein End machen. Deß sey Gott gelobt in Ewigkeit, Amen.

Demnach schicken wir euch den Bruder Clausen widder, daß ihr ihn zu den andern sammlet, die auch mit Zeugen sind Christi widder den Endchrist. Gottes Gnade sey mit euch, Amen. (ohne Datum). — Die darauf folgende Bilddeutung lautet also.

Martinus Luther.

Dieses Angesicht bedeute, wie das Papstthumb vor aller Welt soll offenbart werden, was es für ein Ding sei; denn bei dem Angesicht kennet man alles.

Erstlich ists roth und zorniger Gestalt, denn es ist ein tyrannisch, mordisch, blutigs Regiment, beide über Leib und Seele, das mit eitel Drauen und Zwang regieret.

Zum andern, gehen drei Schwertspitzen heraus, eines von der Stirn übersich, und zwo zu beider Seit der Nasen aus, untersich: wiederumb, drei Schwertspitzen gehen hinein, eine von untenauf zum Maul ein, und zwo zu beiden Augen ein, drei gegen drei.

Die erste Schwertsspitze ist die Menschenlehre, so aus Menschenkopf und Gehirn kömpt und erdichtet ist, als die Lehre vom geistlichen Leben und guten Werken, welche gehet übersich, und ficht

---

[1] Gemeint ist folgende Schrift: «Eine wunderliche Weissagung von dem Papstthumb, wie es ihm bis an das End der Welt gehen soll, in Figuren oder Gemäl begriffen, gefunden zu Nürenberg im Karthäuser-Kloster, und ist sehr alt. Ein Vorred Andreas Osianders. Mit gutter, verständlicher Auslegung, durch gelehrte Leut erklärt, welche Hans Sachs in teutsche Reimen gefaßt und dazu gesetzt hat. Im DCXXVII Jahr.» (4°, 5 Bog.). — Der Verkauf dieser Schrift wurde vom Nürnberger Magistrat verboten, Osiander, H. Sachs und der Drucker (Hans Güldemund) erhielten einen Verweis. De Wette, Ausg. v. Luthers Briefen etc., Bd. 3, 413.

wider Christus Lehr und den Glauben in der Christenheit, und verstöret das Wort des Kreuz.

Die ander Spitze, zur rechten Seite der Nasen, ist das geistlich Recht, damit er die geistlichen Sachen richt und regiert, und ist ein zornig streng Gesetz, denn die Nasen bedeuten Zorn in der Schrift, Psalm 74, 1.

Die dritte, zur linken Seiten, ist sein weltlich Regiment, do er auch zeitlich inn regiert. Ist auch zornig, und alle beide aus seiner Nasen kommen, das ist, selbs mit Drauen und Zorn in die Welt getrieben sind, ohne Gottes Befelch; gleichwie das erste aus der Stirn kömpt, das ist aus menschlicher Weisheit.

Die andern drei Spitzen haben kein Anfang und Ursprung, fahren gleich als aus der Luft in sein Angesicht; das ist der Geist, der ihm das Evangelium offentlich ins Angesicht stoßt, also daß er sichs nicht kann erwehren, ob er wohl drumb zürnt und saur siehet.

Die erst Spitze von unten auf in sein Maul ist das Wort Gottes, das ihn Lügen straft in seiner Menschenlehre, und richtet wieder auf den Glauben wider seine Heuchelei.

Die Spitze zum rechten Aug ein ist das Wort, so alle seine Klugen und Weisen blind und zu schanden macht in ihrem geistlichen Recht. Denn das Evangelion verdampt solchs Regiment und geistlichen Pracht aller Dinge.

Die dritten Spitze ins link Auge ist dasselbige Wort, so da verdampt und straft seine Weltweisen und weltlich Regiment; denn nach dem Evangelion ist solchs nicht recht und den Aposteln von Christo verboten.

Daß er aber keinen Leib hat, bedeut, daß die Christen und die Kirche mit dem Papst nicht hält, kennet ihn auch nicht für ihr Haupt, wiewohl sie unter ihm leiden muß.

Der dreitheiligte Bart sind die, so ihm in den drei Stücken anhangend, nämlich die Werkheiligen, als Münch, Pfaffen, Nonnen; die Gelehrten, als Theologen, Juristen, Magister; die Gewaltigen, als König, Fürsten, Herrn. Ein jeglich Theil hat seine Haar und macht seinen Haufen umb sein Kinn her. Aber sie gehören auch nicht in die christenlichen Kirchen, sie hangen an ihrem Haupt allein und rühren keinen Hals noch Leib.

Die Schwertspitzen ohne Heft bedeut, daß solch Wesen sollt geschehen mit Sprüchen aus der Schrift genommen; denn der Papst führt für sich Sprüche, so führt man sie auch wiederumb auf ihn,

und fast dieselbigen Sprüch, in derselbigen Form und Wort, wie er sie führet, gleichwie diese Spitzen fast alle gleich sind, ohne daß man sie umbkehret, von seim falschen Verstand, und beweiset damit, daß er blind und unrecht sei in allen drei Stücken. Denn er zwackt heraus, und bricht die Schrift entzwei und verstümpelt sie, wie ein Schwert zerbrochen wird, seinen Verstand zu bestätigen. So kehret man solche Stümpfe und Stück umb und stößet sie wieder zu ihm ein, daß er keines der drei Stück behält. —

Bischof Horius und Dr. Luther stimmen darin überein, daß des Bildes Ausdruck Zorn und Rachsucht ist. Behalten wir dies hier einstweilen in Erinnerung, weil sich daraus des Bildes Ursprung und Zweck ergeben wird, und setzen die begonnene Literargeschichte weiter fort. Als fernere Erklärer jenes Mannshauptes treten auf die Jesuiten Sebast. Werro, Probst zu Freiburg i. Ü., 1597; und Joh. Joach. Eichorn, Kaplan im Ranft zu Unterwalden, 1608. Ueber ihre betreffenden Schriften handelt das Chronologische Verzeichniß im Anhange unseres Buches. Von reformirter Seite betheiligte sich seit 1647 an derselben Frage der Zürcher Theologe Prof. Joh. Heinr. Hottinger. Als dieser in seinem Christlichen Wegweiser III, S. 38 vom Lichtrade handelte und die abweichenden Deutungen anführte, welche von Luther an bis auf Joh. Wolf von Zürich (Lect. memorab. 1600) und Grasser von Basel (im Schweiz. Heldenbuch 1625) hierüber abgegeben worden, so erregte dies den Zorn des streitlustigen Jesuiten Laurenz Forer von Luzern dermaßen, daß er in seiner anonymen «Antwort des Appenzellers» (Luzern 1650. 4°, S. 3) also herausplatzte: aber du, Hottinger! must nit mit dem Luther, Grasser oder Wolffen daher kommen, dann solche Gesellen gelten bey mir eben so vil, als ein Hund in der Kuche, dem die Suppen mit einem Scheidt angerichtet wird.

In diesem Zwiespalt der Meinungen ist die Sache verblieben, denn die Protestanten sahen in den über das Bild verbreiteten Holzschnitten nur den leidenschaftlichen Ausdruck menschlichen Zornes, die Katholiken dagegen den der alles bewältigenden weltrichterlichen Majestät Gottes. Das Originalbild selbst war längst verloren gegangen. Wie aber alle schon verbrannten und vermoderten Reliquien kirchlich immer wieder entdeckt werden, so ist denn auch die vermißte Originaltafel 1608 durch die Nidwaldner Kapuziner von Ennenmoos glücklich wieder aufgefunden (Jos. Businger Leben von Br. Klaus, S. 41,) und in einer solennen Prozession des ganzen Landes nach Sachseln übertragen worden, wo sie nun neben dem Altar der Pfarrkirche

hinter Glas und Rahmen aufgestellt ist. Anfänglich hatte das Bild nur eine Zeichnung von der Größe einer Kinderfibel geheißen, aber nunmehr ist es zu einer gemalten Bildtafel ausgewachsen. Von des jetzigen Bildes Echtheit kann also keine Rede sein, es ist nicht einmal eine Copie der älteren Originalholzschnitte, sondern nur einer der vielen nachweisbaren Versuche, die ursprüngliche Greulichkeit des dreigekrönten Hauptes zu mildern; die davon verbreiteten neuesten Abbildungen sind bereits vollständig süßelnd und frauenzimmerlich.

Hier erst am Schlusse dieser Berichterstattung und nachdem die Stimmen mehrerer Jahrhunderte ruhig abgehört worden sind, ist die passende Gelegenheit gegeben, über des Bildes ursprünglichen Sinn und Zweck zu sprechen. Dies läßt sich um so kürzer erledigen, sobald erwiesen ist, daß dem Bilde selbst alles Eigenthümliche abgeht.

Die Gottheit kreis-, rad- und ringförmig vorzustellen, ist allen Völkern etwas gemeinsames; mit unserm Gegenstande aber, als einem aus den abgeschlossensten und engsten Begriffen des kirchlichen Mittelalters entsprungenen, haben wir auch ausschließlich auf kirchlichem Gebiete zu verbleiben. Halten wir uns also zunächst an bezügliche Stellen der Bibel. Eine der zehn Engelreihen, die den jüdischen Jehovah umgaben, sind die Ofanim, d. h. die Feuerräder (Bekker, Bezauberte Welt 1693. 1. Buch, pg. 60). Wenn Hesekiel die Herrlichkeit Gottes erblickt, so ist eine der vier Visionsgestalten ein geflügelter Ochse (d. i. ein Cherubim, benannt von karab, pflügen), und bald dreht ein vierfelgiges Rad mit Flammenschein und Donnerrauschen über ihm sich um, bald sind es vier wie Türkis leuchtende Räder, die um und mit ihm sich bewegen, als wäre ein Rad im andern. Ueber ihnen aber ist es schrecklich gestaltet wie der Himmel, da sitzt einer gleichwie ein Mensch, und dies ist das Ansehen der Herrlichkeit des Herrn. Kap. 1 und 10. Schon hier ist das Vorbild zu erkennen, welches zum Entwurfe von Klausens Lichtrade und dem in dessen Mittelpunkte schwebenden schrecklichen Menschenantlitz gedient hat. Da aber Klaus dasselbe auf die Dreieinigkeit deutete, für welche im vierfachen Rade Ezechiels kein Anhaltspunkt gegeben ist, so muß der hiezu nöthige weitere Apparat an Allegorie und Gleichniß in den kirchlichen Autoren des Mittelalters gesucht werden. Er findet sich beim Mystiker Suso, Ausg. v. Diepenbrock, S. 231, wo es wörtlich also heißt: «Gott, nach seiner Gottheit genommen, ist ein viel weiter Ring. Wer mit einem Stein fest würfe in ein stillstehendes Gewässer, da würde darin ein Ring, dieser Ring

macht einen zweiten und der aber einen dritten. Und nach Vermögenheit des ersten Wurfes würden auch die Kreise weit und breit. Bildlich ist der erste Ring die vermögende Kraft göttlicher Natur in dem Vater, welche grundlos ist. Diese gebiert, ihrer Person nach gleich, einen andern Ring, und das ist der Sohn; und die Zwei den dritten, das ist ihr beider Geist.» Hiemit hat man schon ein ganzes Jahrhundert vor Klaus die dreierlei Felgen zu dessen Lichtrade, nebst der gleichlautenden Beziehung dieser Felgen auf die Trinität. Noch aber vermißt man die das Rad speichenförmig durchkreuzenden und in das Manneshaupt als in die Radnabe einbohrenden Schwerter. Beides ist vorgezeichnet in der Apokalypse 1, Vers 14 und 16, in jener Mannesgestalt, deren Augen wie Feuerflammen sind, aus deren Munde ein scharfes zweischneidiges Schwert geht und vor dessen Schrecken der Seher niederfällt als ein Todter.

Und aus diesem so vielfach komponirten Gottesbilde, fragt man, soll der unbelesene Waldbruder seine Vision sich zusammen gesucht haben? Keineswegs! Das aber, was weder er, noch sogar seine Beichtväter und Kapellane zu thun vermocht hätten, hatte damals der kirchliche Aberglaube schon längst abgethan und betrieb es nun wie ein anderes herkömmliches Erwerbsgeschäft. Denn das Muster von Klausens mystischem Lichtrade liegt nur im Pendaculum. Unter diesem Namen, ableitend von *pendere*, umhängen, begriff man schon vor und noch zu Klausens Zeit ein geschriebenes, priesterlich geweihtes, kleines Abzeichen, das man bei sich trug und im Wohngemache hängen hatte, um feindselige Dämonen abzuwehren, wohlthätige anzulocken.

Seiner Form nach konnte dasselbe, wie alle übrigen Amulete, aus sehr verschiedenartigen Charakteren und Schriftzeichen bestehen, die verbreitetste aber war im Mittelalter folgende. Den Mittelpunkt des Pendaculums nimmt die Gestalt Gottes ein, auf dem Throne sitzend, das doppelschneidige Schwert im Munde. Um diese Figur wird ein doppelter Kreis gezogen und einer derjenigen Gottesnamen beigeschrieben, der auf Zorn oder göttliche Rache hinweist. Theophrast Paracelsus, der auf Hohennest an der Sihl, eine Stunde von Maria-Einsiedeln in Schwyz, 1493 geboren war, und noch dazu als Arzt Anlaß genugsam hatte, dergleichen Zauberzettel in den Waldstätten kennen zu lernen, sagt von der allgemeinen Verbreitung dieser Pendakeln: «Ihrer viel Tausend sind nicht einer Nußschalen werth, geschweige des guten Pergamentes, so damit unnütz versudelt wird.» Schindler, Aberglaube des M. Alters (1858) S. 123 ff.

Ein solches auf Pergament gezeichnetes Pendaculum, enthaltend ein dreifach gekröntes Haupt mit der Miene schrecklich bedräuenden Zornes, umschlossen von sechs gekreuzten Schwertern und dreierlei Radfelgen, hieng Br. Klaus in seine Zelle gegen die fortgesetzten Anfechtungen des Teufels.

Nicht Seltsames und Ärmlichs hegt die Erde,
Drum nicht geworben und gehadert werde.

Uhland Ged. 530.

VIII.

Klausens Reliquien und deren Wunderwirkungen.

Wo nichts zu tadeln ist, ist dennoch Stoff zu lügen.
Lessing III, 352.

Die kleinen Gegenstände, die ein namhafter Mann in täglichem langem Gebrauche gehabt hat, nach seinem Tode zu sammeln und als Andenken aufzubewahren, ist ein allgemein menschlicher Zug jener verehrenden Liebe, deren Dauer über das Grab hinausreicht. Himmelweit davon verschieden ist die bei allen Naturvölkern bestehende Gewohnheit, sich in die Gewandlappen und Knochen eines frisch aufgewühlten Ahnengrabes zu theilen und diese als zauberische Talismane mit sich zu schleppen. Jene Sitte entspringt aus der selbstlosen Großmuth denkender und dankender Herzen und steigert sich zum Cultus des Genius; dieser Barbarenbrauch hat keine tiefere Quelle als den feigen Egoismus des Fetischdieners. Zwischen diesen zwei Gegensätzen hatte die barbarisch gewesene Kirche Jahrhunderte lang nicht zu unterscheiden gewußt; dies entschuldigt jedoch die Partei der Altgläubigen nicht, wenn sie thut, als wüßte sie den Unterschied zur Stunde noch nicht. Der Unterwaldner Klerus reichte im vorigen Jahrhundert Klausens Schädel den Kirchgängern zum Küssen dar (vgl. Kap. I u. X) und läßt jetzt noch Kranke durch Auflegung seiner hinterlassenen Kutten und Stecken heilen. Man macht also das an sich Harmlose und Unschuldige eines sachlichen Andenkens fürchterlich und ekelhaft; man verzerrt das an sich Tadellose zum ungeheuerlichen Lügenstoff von Mirakeln. Hievon handelt das nachfolgende Reliquien-Verzeichniß. Dieß kann zwar nichts anderes sein, als ein trockenes Inventar, eben weil es sehr genau angelegt sein will, um richtig zu sein; gleichwohl ist dasselbe bei Erledigung einer geschichtlichen Streitfrage von nicht zu unter-

schätzendem Belang. Denn es liefert erstlich den unerwarteten Beweis, daß der weltentsagende darbende Waldbruder mit gar manchem weltlichen, verhältnißmäßig sogar kostbarem Plunder zeitlebens sich geschleppt hat; zweitens bietet es uns die einzige Gelegenheit dar, die durch diesen Plunder so unappetitlich und unschicklich gewirkten Mirakel erwähnen zu dürfen, ohne persönlich mitschuldig werden zu müssen an den hiebei gegen das Anstandsgefühl verübten Versündigungen.

Wir zählen nun die Einzelheiten auf, die aus Klausens Eremiten-Haushalt sich auf seine Landsleute weiter vererbt haben und dann größtentheils in kirchliche Verehrung übergegangen sind.

Dreierlei Stäbe. Nach Aelplergewohnheit stieg Klaus in den Felseneinöden des Ranft mit einem hohen, oben gekrümmten Bergstock umher,[1] verschenkte solche an Freunde und Standespersonen und bediente sich nachher eines andern.[2] Darein pflegte er so vielerlei Kerben zu schneiden, als der kirchliche Rosenkranz vorgeschriebene Vaterunser und Ave's zählt, und betete diese Zahl dann im Spazierengehen an seinem Kerbholze ab. Der eine von drei solchen hinterlassenen Gebetstöcken kam ins Luzerner Frauenkloster Rathausen und hat da an sechs erkrankten Nonnen und an zwei Ordensmännern, worunter ausdrücklich der Prälat von St. Urban gewesen ist, unterschiedliche Wunder gewirkt. Der Stab lag hier verwahrt in einem langen schmalen Kästchen, mit Glas gedeckelt, reichlich mit Silber eingefaßt. So sah ihn i. J. 1848 daselbst Dr. Balth. Reber; Archiv der Schweiz. Gesch. VI, 64. Seit 1851 aber ist dieser Stab aus Rathausen ins Luzern. Staatsarchiv versetzt worden. Sinner, Bibliographie der Schweiz. Gesch., S. 36.

Einen zweiten Klausenstab empfieng geschenkweise Johannes Kost, Abt von Muri, als er 1518 der Uebertragung von Klausens Gebeinen in die Kirche von Sachseln beiwohnte. Er ließ ihn gleichfalls mit Silber beschlagen. Aus dem Kloster Muri gelangte der Stab an die Patrizierfamilie Techterman zu Freiburg i. Ü.; wie dies zu ersehen ist aus dem Testamente Hans Peter Techtermans, dat. Freiburg 5. Mai 1651:

---

[1] Scipione interdum ob proclives montium flemitas utebatur. Heinrich Wölflin, in der Eichornischen Ausg. v. 1608, cap. 26. Klausens übrige Gebetstecken beschreibt Casp. Lang, Histor.-Theolog. Grundriß I, S. 852, Abschn. X, und S. 855.

[2] Benno von Stans, S. 305.

Je donne aux révérends Capucins le bâton garni d'argent du bienheureux frére Claus de Flue, lequel, après sa mort, est tombé dans les mains de M. Jean Kost de Mouri, et dans la guerre de Cappeln, ou ce couvent fut dépouillé, il tomba au pouvoir d'un capitaine Bernois; enfin c'est mon pére Guillaume Techterman, qui l'a eu. Sinner, Bibliographie, S. 36.

So weit verhält es sich mit diesem Klausenstabe zu Freiburg deutlich, von da an aber entsteht allerlei Unklarheit. Er sei, erzählen die Biographen Eichorn 44, und Benno 196, von den Freiburger Techtermans an die dortige Familie Reinold übergegangen und jeweilen bei den städtischen Fronleichnams-Prozessionen feierlich mit umher getragen worden; scheint aber letztlich den Reinolds entwendet und dem dortigen Lithographen Meyer verkauft worden zu sein. Jetzt ist er nicht mehr mit Silber, sondern lederbeschlagen und mit einem Stilet versehen. Ming II, 511.

Der dritte Klausenstab lag in aargauisch Baden bei der dortigen Rathsherrnfamilie Falk im Gasthause zum Hinterhof aufbewahrt. Er soll seither verloren gegangen sein.

Die Wunderthätigkeit dieser Stäbe und die ihnen gewidmete kirchliche Verehrung ist zunächst eine Copie, entlehnt aus der Legende des hl. Nikolaus, Bischofs von Myra in Lycien (ao. 343); denn auch dessen Stab wird seit dem 15. Jahrh. unter den Reliquienschätzen der St. Nikolauskirche in Venedig aufbewahrt. Felix Fabri Evagatorium, vol. III, pg. 245 u. 430. Aber selbst dieser um so viel ältere Niklausstab zu Venedig ist wiederum nur eine Kopie des alttestamentlichen wunderthätigen Prophetenstabes, über welchen die Deutsche Historienbibel, ein unter Laien und Klerikern des Mittelalters in Abschriften und später in Drucken besonders verbreitet gewesenes Sammelwerk, also redet: «Do kam Helifeus mit der Frow zu dem toten Kind vnd leit den Stab vff das Kind, do ward es wider lebendig, do gab er es der Müter wider.» Historienbibel, Ausg. v. Merzdorf II, 460. Der todtenerweckende Wunderstab erscheint häufig in den Bildern der römischen Katakomben. Die Auferweckung des Lazarus ist auf einem altchristlichen Relief in Bonn dargestellt, wobei der Heiland mit einem Stabe das Grab berührt. Jahrb. der Alterth.-Freunde im Rheinlande (1848) Bd. 13, S. 141.

Klaus hinterließ ferner dreierlei wollene Kutten; eine graue[1]

[1] Grau galt als die geringste Farbe und wurde nur von Armen, Büßenden und Bettelmönchen, den sog. Grauen Brüdern, getragen.

hatte er sich für den Beginn seines Eremitenlebens selbst angeschafft, die zweite wurde ihm von dem Luzerner Rathsherrrn Uttenberg, und die dritte von der Stadt Freiburg i. Ü. geschenkt. In Bezug auf diesen letztern Habit steht im Freiburger Rathsmanuale unterm 4. Mai 1482, Nr. 6, S. 75: «Ist geordnet, daz man durch gotz willen geben foll bruoder Claus von fwitz vnd seinem gefells brüder Vlrich ein ftück weißen tuchs vnd ein ftück grawes tuchs. Für die dem bruoder Claus verehrte ftück weißes vnd grawes tuch: 13 Pfund, 5 Schilling; vnd dem bruoder, so dißes (an Klaus) vberbracht: 30 Schilling. (Archiv f. Schweiz. Gesch. II, 267. Jos. Schneller im Geschichtsfreund Bd. 8, 152.) Zwei von diesen Kutten sind heute noch übrig; die dritte, welche dem Bruder mit ins Grab gegeben wurde, hat sich nachmals bei Erhebung seiner Gebeine nur vermodert vorgefunden.

Die ältere der beiden Kutten hängt unter Glas in der luzern. Jesuitenkirche und ist bei schweren Geburten hilfebringend. Petrus Hugo 349. Ein über den Ursprung dieses Rockes kirchlich einvernommener Zeuge deponirt: Da Klaus seiner Gewohnheit nach alljährlich zur großen Musegg-Prozession nach Luzern gekommen sei, habe ihm da sein aus Unterwalden abstammender Gastfreund Uttenberg, ein Rathsherr dortiger Stadt, die alte zerrissene Kutte gegen eine neue umgetauscht; dies sei aber das einzige Mal in Klausens Einsiedlerleben gewesen, daß er ein neues Gewand angelegt. (Caspar Lang, Grundriß I, 854. Canonizatio, Abthl. I, S. 15; Abthl. IV, 43 und 44.) Eine Partikel von diesem Rock Nr. 1 wird privatim mit großer Ehrfurcht aufbewahrt. ibid. Abthl. II, 63.

Die neuere Kutte, welche Klaus aus Luzern mit heim gebracht hatte, hängt heute in einem Schranke an der Kirchenwand zu Sachseln, ein mit Stücken eines Kapuzinerhabites stark ausgefücktes Wollhemd. Es wird zum Küssen dargereicht und ist wunderthätig. «Ein Guter, der diese Kutte anblickt, empfindet darüber eine heilige Herzensgluth, ein Sünder aber heilsames Entsetzen.» Petrus Hugo 213. Schon Carl Bovillus in seinem Briefe an Nic. Horius meldet, i. J. 1503 bei Klausens ältestem Sohne dieses graue vom Vater hinterlassne Hemde aufbewahrt gesehen zu haben: Hoc anno 1503 transivi, continuo ad ejus (B. Nicolai) eremum diverti. Suscepit me hospitio unus filiorum (Nicolai), natu maximus, Patris veftem mihi ostendit. Sequenti die perreximus ad cellulam Patris. — Canonizatio (Romae 1872) Abthl. III, S. 14.

Eine Inschrift an der Sachselner Kirchenwand besagt von dieser Kutte:

Das ist das recht und wahrhaft Kleid,
So Bruder Claus hat angetreit
Am bloſſen leib, Gott dient mit fleiß,
G'lebt zwanzigthalb Jahr on menschlich ſpeis.
Den Rock ihm g'schenkt und geben hat
Ein Burger z'Lucern in der ſtatt,
N. Ytenberger ward genant,
Dem Br. Clauſen wolbekant,
Verehrt ihm den umb ſein den alten.
Der heutigs tags noch auch wird bhalten
In hoher reverentz und ehren
Z'Lucern bey Jeſuiter-Herren.
I. H. S.

Als i. J. 1601 die vom Pfarrer Johann von Flüe verfaßte «Commedie über das Leben des Br. Klaus» zu Sarnen auf öffentlichem Platze vorgestellt wurde, trat die den Br. Klaus agirende Person in dessen Originalkutte auf und scheint dabei aus abergläubischer Habsucht den hl. Habit mißbraucht zu haben. Denn eine Notiz im Rathsprotokoll gl. Jahres besagt: «Der Landammann soll dem Hinkschnider (der Akteur war also ein hinkender Dorfschneider) vorhalten, daß er am Spiel aus Br. Klausen Rock (ein Stück Zeug) gehauen; kann er das nicht verantworten, soll er angehends aus dem Land.» Ming II, 300.

Einige durch diese Kutten gewirkte Wunder. Frau Elisabeth Castanea von Luzern liegt in schweren Kindesnöthen, erhält den in dortiger Jesuitenkirche verwahrten Rock Klausens aufgelegt und gebärt dann binnen einer halben Stunde. Katharina an der Halden geräth mit der Hand unter einen zentnerschweren Reibstein, berührt aber sogleich Klausens Rock in der Sachselnerkirche und ist dadurch so völlig geheilt, daß sie nur noch ein wenig Speck zum Einreiben braucht. Jost Herzog von luzernisch Roth genest von Fiebern, und ebenso Maria Zindel ab dem Schwarzwald vom fallenden Siechtag, indem beide ein Kleid anziehen, das vorher unter Klausens Rock gesteckt worden war. Ein irrsinniger Priester aus Luzern. Luthern ist nach wenigen Tagen wieder gescheit, nachdem man ihn zu Sachseln unter Klausens Rock gestellt hatte. Diese Sätze zusammen sind aus der Schrift des Benno von Stans. Fünf Klosterfrauen von Stans, i. J. 1629 auf der Wallfahrt nach Einsiedeln begriffen, müssen wegen widrigen Windes am Waldstättersee im Wirthshause an der

Treib übernachten, bekommen hier zum Nachtmahl Zuckererbsen aufgetischt und verschlucken dabei eben so viele Teufel. Um die Besessenen zu erledigen, bindet man sie mit Leintüchern auf ein Brett und schiebt sie in der Kirche zu Sachseln unter Br. Klausens Rock. Bevor nun die Teufel ausfahren, sind sie gezwungen, sich alle mit Namen anzugeben: Güggelhahn, Rößlein, Schwarzkatz, Aegerster (Elster), Stallbub, u. s. w.; dann erklärten sie, sie wollten lieber an einer Säule voll glühender Schermesser, als hier länger unter Kläuslins Rock stecken, und durchschlugen im Ausfahren noch ein Kirchenfenster. Aus den Prozeßakten von 1654, bei Ming II, 256—65. Ein Mann aus Glarus litt an einem Uebel, gegen das keine Arznei verfieng, er verfiel in Tobsucht und man vermuthete Bezauberung. Zum Grabe nach Sachseln gebracht, erbrach er da Roßbeschläge, Hufnägel, Taschenmesser und anderes altes Gerümpel, das jetzt noch in dortiger Kirche hergezeigt wird; damit hatte er das ganze Uebel auf einmal weggebrochen. Acta SS. III, pag. 438. «Similia plura omitto, quia omnino fimilia!»

Leibhemde, Wasch- oder Trockentuch, Kamm und Schermesser hat der Selige nicht hinterlassen, da er solcherlei zu gebrauchen aus Andacht verschmähte: De balneis, novacula et pectine nihil ei in mentem venit. Henr. Lupulus, 26.

Da Klaus niemals und gar nichts trank, so wusch er sich auch nicht mehr, um nicht etwa einen Tropfen Wassers an die Lippen zu bringen. Sein Gesicht war daher grau überkrustet. Ohne sich dieses Umstandes rechtzeitig zu erinnern, erzählen die Acta SS. III, 419a: Wer seiner Hütte sich näherte, dem stieg da schon außenher ein so süßer Wohlgeruch in die Nase, daß man zweifellos merkte, dies sei der duftende Athem des von Nektar und Ambrosia des Himmels lebenden Einsiedlers.

Einige Betkügelchen aus seinem Rosenkranze kamen durch Klausens Tochter Dorothea, nachmaliger Mutter des Einsiedlers Konrad Scheuber, an die von ihr abstammende Familie Meyer in Luzern. Benno 195. Ebenso ein Rosenkranzkreuz. Ming II, 175. Andere Rosenkranzkügelchen, silbergefaßt, sind jetzt in Privathänden zu Sachseln. Archiv f. Schwz. Gesch. VI, 64.

Klausens Bußgürtel (cilicium), ein grobes mit zwei Eisenhaften schließendes Haargeflechte, wurde in der ehmaligen Abtei Muri im Freiamte verwahrt und hier zuweilen ausgeliehen, um schwer Gebärende damit zu umgürten. Benno.

Ein masernes Trinkgeschirr, schüsselförmig, nachmals mit einem silbernen Fuß versehen, ist in's Kl. Engelberg gekommen: Scutella Fr. Nicolai in monasterio Montis Angelorum honoris gratia asservatur. Canonizatio, Anthl. II, 59.

Ein silberner Trinkbecher wird in der Kapelle am Flüeli im Ranft aufbewahrt (Ming II. 184), ein anderer in der Kirche zu Sachseln (Georg Sigrist: Bruder Klaus 1843, S. 137).

Zwei Buchslöffel mit silberbeschlagnem Stiel, «welche dem Seligen gedient, ehe er in die Einöde gezogen», d. h. bevor er dem Essen und Trinken gänzlich entzagte (Benno, S. 198), sind jetzt in der vorgenannten Kapelle auf dem Flüeli in Verwahrung. Ming II, 184. Von einem dritten spricht Anton von Zuben: Dreifach errichtetes Testament des Br. Klaus, Lobrede (Lucern 1761) Bl. 2: «Das Gottshauß Einsidlen hat seinen Löffel, aus dem Er geessen.»

Eine ausgehöhlte, in Silber gefaßte Muskatnuß. Benno. (Man trug in der Schweiz solcherlei Nüsse zur Pestzeit als Schutzmittel bei sich.)

Zwei Goldstücke. Eines, das Klaus als Soldat zum Sold bekommen, wurde beim Unterwaldner Rathsherrn und Wirthe Joseph Krummenacher, das andere bei Klausens Erben zu Wolfenschießen aufbewahrt. Diese Münzen werden Kranken zu deren Genesung umgehängt und zwar mit Erfolg. Benno.

Zwei Degen, davon einer mit silbernem Gefäß, «welche noch immer ein Erbtheil bei Klausens Nachkommen ausmachen» (Benno), wurden später beim Nidwaldner Landammann Christopher verwahrt (Canonizatio 1862, pg. 67) und sind heute noch vorhanden: Ming II, 189. III, 77.

Drei Siegelstöcke. Ihrer zwei sind Klausens Eremitensiegel und zeigen die Muttergottes mit dem Jesuskinde. Eines davon ist von Silber mit hölzernem Handgriffe, kam an die Cisterzer-Nonnen zu luzernisch Rathausen, ist aber daselbst nicht mehr vorhanden. Archiv f. Schwz. Gesch. VI, 38 und 64. Das andere Eremitensiegel mit der Umschrift: b. claus von flüe, liegt im Familienarchiv derer von Flüe zu Sachseln. Ming III, 294. Das dritte, im Kloster Engelberg verwahrt, ist Klausens Familiensiegel; es trägt das Wappen des Steinbockes, nicht aber das des Löwen. Dieser letztere wurde erst zu Ende des 17. Jahrh. ins Familien-Wappen gesetzt, weil damals das Geschlecht der Leuenbrugger von Flüe den Löwen für vornehmer hielt als den die Flühen begehenden Steinbock. Benno. — Anton von Zuben, Lobrede 1761, Bl. 2.

Ritter und Landammann Marquard Imfeld von Sarnen deponirt als Zeuge in dem kirchlich angehobenen Beatificationsprozesse vom J. 1654, Blatt 92, ad 12: sein Vater habe einen (Brust-) Harnisch gehabt, der dem Bruder Klaus vormals gehört haben soll. Ming I, 39.

Nun kommen wir erst zu den geschätztesten Reliquien, nemlich zu denen aus Klausens eigenem Leibe. Schon lange bevor des Bruders Seligsprechung und die Erhebung seiner Gebeine erfolgt war, hatten sich einige jener Fürstenhäuser, deren Auszeichnung bis heute die päpstlich katholische Rechtgläubigkeit ist, um Klausens leibliche Reliquien beworben. So richtete 1622 der Baiernherzog Albrecht ein bezügliches Gesuchschreiben an den Unterwaldner Landammann; in gleicher Absicht wendete Kaiser Ferdinand III. sich brieflich 1651 an den Kardinal Columna, und der König von Spanien sich an den Papst Alexander VII. Ihre drei fürstlichen Sendschreiben stehen gedruckt in der oft citierten Schrift des Pfr. Benno von Stans. Begreiflicherweise konnten die Unterwaldner selbst nicht von einer geringeren Begier erfüllt sein, ihres sel. Landsmannes Gebeine aus dem Grabe hervorzuholen und in kirchliche Verwendung zu nehmen; der Ortspatriotismus und die Geschlechter-Herrschaft sah keinen höheren Besitz, als einen «Inländischen Heiligen Leib», in der eigenen Landeskirche ausgestellt. Dies hat eine dort gehaltene Festpredigt also ausgedrückt: «Nach dem Hinscheiden des armen Br. Clausen ist an Ihme Alles reich worden. Der Himmel hat bekommen einen neuen Burger, die Kirche Gottes in ihr Register einen neuen Seligen, und der Altar einen Heiligen Leib». Anton von Zuben, Subprior in Pfäffers: Dreifaches Testament von d. sel. Br. Claus etc. Lucern 1761, 4°. Als daher der römische Nuntius 1732 Klausens Gebeine erhob, erhielt er selbst davon eine Rippe voraus, und das Frauenkloster zu Sarnen eine andere (Ming II, 151 u. 428).

Das übrige Skelet sammt Schädel wurde künstlich zusammengefaßt, in betende Stellung gebracht, mit einem braunen Habit bekleidet, den Rosenkranz in den gefalteten Händen, und so ausgestellt hinter Glas in der Nische des hiefür eigens erbauten Mittelaltars der Sachselner Kirche. Da man aber die Gebeine schon viel früher einmal ausgegraben und provisorisch in einer Eichentruhe verwahrt gehalten hatte, so konnte es geschehen, daß, wie wenigstens Papisten erzählen, eine Haarlocke Klausens erstlich an das Frauenmünsterstift zu Zürich gekommen und dann nach der daselbst vollzogenen Kirchenreformation mit anderen damals entbehrlich ge-

wordenen Reliquien (man behauptet fälschlich: „mit den Häuptern von St. Felix und Regula) durch einen Joh. Bennet nach Urseren im Kanton Uri gebracht worden sein soll, wo sie noch verehrt wird. Anton v. Zuben, Lobrede Bl. 2. — Ming II, 149.

Hievon weiß jedoch ursprünglich Niemand als der tendenziöse Märchenerfinder Caspar Lang im Historisch-Theologischen Grundriß etc. der Christl. Catholischen Helvetia (Einsidlen 1692) I. 778; wogegen Lütolf: Glaubensboten der Schweiz (1871) S. 309 bemerkt, die Identität jener Häupter beruhe allein auf der zu Andermatt im Urserenthale herrschenden Tradition und einem dortigen schönen Reliquiar, welches auf Zürich «hindeute».

In Abschnitt X werden etliche Wunderkuren nachfolgen, welche mittels des «Beingestäubes und Abschabsels» von Klausens Knochen, in Mixturform eingenommen, zu Stande gebracht worden sind.

Aus der Reihe von Mirakeln, die in Klausens ehemaliger Zelle gewirkt worden sind durch dessen Schlafbrett, durch dessen Sargbrett, sodann an dessen neuem Grabe und erhobenem Gebeine, seien noch folgende kürzeste Vorfälle aus Benno's Schrift mitgetheilt.

Der sechsjährige Riedi hatte sich einen Kirschenstein ins Ohr gebohrt, der nicht mehr herauszubringen war. Die Mutter wallfahrtet mit ihm in den Ranft, kratzt hier den Staub von der Wand der Klausenzelle, streut ihn dem Knaben ins Ohr und kann dafür den Kirschenstein herausziehen. Das sieben Monate alte Kind des Landammann Wirz von Unterwalden leidet an Gichtern; die kleine Barbara Anderhalden an Taubheit, und die Barbara Blättlerin an einer 20jährigen Krankheit des Hauptes. Jedes von ihnen pilgert in die Ranftzelle, legt sich hier auf das Stubenbrett, das dem Br. Klaus als Bette gedient hatte, und erlangt Heilung. Andreas von Moos leidet an Schenkel- und Hüftweh; Margaretha Amstalden ist als Kind von einer Unholdin an den Füßen berührt worden und seitdem lahm. Beide lassen je einen oder zwei hölzerne Füße ans Grab in Sachseln hängen, und genesen. Maria Katharina Fanger aus Sarnen ist vom bösen Geist besessen, der sie jedoch Angesichts vieler geistlicher Herren verläßt, nachdem man ihr Klausens Reliquien auf's Haupt gebunden hat, ao. 1732. Elisabeth Eggert litt in 7 Jahren wiederholt am Laub (Kopf-Rothlauf) und bleibt davon befreit, nachdem sie gelobt hat, ein wächsernes Haupt an Klausens Grab zu stiften.

«Also seind auch andre minste Härlein, Beinlein u. Stäublein von seinem Leib, eben wie die minste Fädemlein von seinem Rock als ehrwürdig hochschätzbare Heilthümer verehret worden von allen Catholischen, die dergleichen haben bekommen mögen.» Casp. Lang, Grundriß I, 856, Cap. 36.

Prüft man Benno's chronologisch angelegtes Verzeichniß von Klausens Wunderthaten, so zeigt sich im Anbeginn eine Wunderrarheit, denn aller Anfang ist schwer; darauf aber eine auffallende Launenhaftigkeit des angerufenen Nothhelfers. Lange Zeiträume hindurch giebt er manchmal gar kein Zeichen und läßt die kranken Wallfahrer ungeheilt heimziehen; hierauf wieder mirakelt er etliche Monate oft ganz maßlos, und wirklich geschickt ist's, daß dies gerade immer mit jenen Jahrgängen zusammentrifft, in welchen Unterwalden das Seligsprechungsgeschäft zu Rom neu betreiben läßt. Als 1591 die VII katholischen Orte, vereint mit dem Jesuitenrektor Jak. Crusius und dem päpstlichen Nuntius, eine Gesandtschaft wegen Klausens Kanonisation nach Rom schickten, konnte man gleich volle 58 beschworene Mirakel mitüberschicken, und als die Sacra Consulta die Sache dennoch liegen ließ, um sie erst 1618 wieder vorzunehmen, hatte Klaus bis auf jenes Jahr seine weiteren 87 Wunder vorräthig (Ming II, 305).

IX. Die apostolischen Spezialprozesse von 1591 bis 1872 über Br. Klausens Seligsprechung.

Den Sitz im Himmelreich, o Klaus von Flüe,
Vergabt nur ein canonisch Stimmenmehr:
Denn Einer hat die Mühe,
Der Andere die Ehr'.

Nachfolgender Bericht über den Geschäftsgang der kirchlich erwirkten Beatifikation und über den Stand der noch nicht erwirkten Kanonisation des Br. Klaus bedient sich vornemlich viererlei Quellen. Die erste ist die große Quartausgabe der Eidgenössischen Tagsatzungs-Abschiede, ein Werk, welches hier nicht nach seinen Bänden und Halbbänden, sondern des rascher unterrichtenden Zweckes halben nach dem Datum der betreffenden Konferenzen citiert wird. Die zweite Quelle ist der ao. 1589 zu Sachseln abgehaltene apostolische Specialprozeß, dessen Protokoll mit den betreffenden Zeugenaussagen abschriftlich im Luzerner Staatsarchiv liegt und in unserm Chronologischen Verzeichnisse, Abschn. XIII, genau analysirt steht. Die dritte ist die von dem Unterwaldner Pfarrer J. Ming in drei Bänden, Luzern 1861—1871, verfaßte Biographie Klausens, worin die von 1591—1740 über den fraglichen Kanonisationsprozeß angehäuften Akten, nebst Beilagen und Prozeßkosten auszugsweise mitgetheilt sind. Eine größere Partie dieser Akten hatte früher im bischöflichen Archive zu Konstanz gelegen und war nachher an dasjenige zu Freiburg i. Br. abgegeben worden, wo dieselben gegenwärtig noch sind. Unsere vierte Quelle ist das nicht in den Buchhandel gekommene, als Manuskript gedruckte Foliowerk: Canonizatio B. Nicolai de Flüe. Romae 1869 et Septembris 1872. Dieses mit den eigenhändigen Unterschriften und Siegeln der Mitglieder der päpstlichen Congregation der hl. Riten beglaubigte Werk ist zunächst die in Rom angefertigte Lateinübersetzung aller früheren, amtlich

erhobenen, bischöflich beglaubigten, nach Rom eingesandten Zeugeneide und Untersuchungen, welche wegen Klausens beabsichtigter Beatification in der Konstanzer Diöcese je stattgefunden hatten. Das Werk benennt sich daher selbst in seinem Haupttitel nicht Canonizatio, sondern mit vorsichtigem Rückhalte bloß: Constantien., d. h. Akten, das Bisthum Konstanz betreffend. Der durchgängig lateinisch gefaßte Text des Buches macht sich zwar durch zahllose Schreib- und Druckfehler in den Specialangaben und Namen nahezu unbrauchbar, allein da dasselbe zugleich den weitern Fortgang des Geschäftes bis auf das Jahr 1872 geschichtlich mittheilt, die andauernde Bemühung der katholischen Schweiz um des Bruders definitive Heiligsprechung mittels neuer Aktenstücke darthut und diese letztere zugleich in Aussicht stellt, so verdient auch diese Schrift hier nothwendig unsere Aufmerksamkeit.

Schon 1556 hatten die V Orte: Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug gemeinsam eine Deputation nach Rom geschickt, alsdann bis 1590 jener ersten noch vier andere nachgesendet und eben so lange die dortigen schweizerischen Hauptleute der päpstlichen Leibgarde mit Instruktionen, Empfehlungsschreiben und Geldsummen reichlich versehen, um Klausens Seligsprechung daselbst auszuwirken. Endlich genehmigte 1591 die Curie, daß ein förmlicher gerichtlicher Prozeß mit ständigen Richtern und unter Abhörung der beeidigten Zeugen in der Schweiz eingeleitet werden dürfe. Nachdem sämmtliche Pfarrer der sieben katholischen Kantone von der Kanzel herab bei Strafe des Bannes ihre Gläubigen aufgefordert hatten, die ihnen bekannten von Klaus gewirkten Wunder vor den beauftragten fünfzehn Deputirten anzuzeigen, begannen auf dem Rathhause zu Sarnen die Verhandlungen vor einer Kommission, zu welcher Jak. Krüsi, Rektor des luzern. Jesuitencollegiums und dessen Mitpater Mart. Leubenstein gehörten, und deren Schriftführer der Luzerner Staatsschreiber Rennward Cysat, der Aeltere, war, ein betitelter apostolischer Notar, lateranischer Pfalzgraf und Ritter vom goldenen Spornorden. Sechsundfünfzig Mirakel Klausens (nach Andern 58) wurden abgehört, beschworen, in ein Libell verfaßt, von den Inquisitoren unterschrieben und nach Rom eingesandt. Die den katholischen Kantonen damals schon schwindende Geduld verrieth ein Begleitschreiben, worin dem Papst Gregor XIV. geradezu erklärt wird: «Er könne nun aus diesem allergenugsamsten Prozeß selbst ersehen, was er zu thun schuldig sei, damit ein durch Gott bereits in den Himmel Versetzter, durch Wunderwerke genugsam als

Heiliger Beurkundeter um die ihm gebührende Ehre auf Erden nicht betrogen werde». Acta SS. III, 426a.[1]

Diese Aeußerung war indeß noch viel zu voreilig. Gregor XIV. empfieng zwar die beiden Gesandten Melchior Lussi und Melchior Imfeld höchst freundlich, den ersteren als alten Bekannten vom Tridentiner Concil her, und gab ihnen die besten Hoffnungen. Allein sein Tod trat dazwischen. Unter seinem Nachfolger Gregor XV. verfügten die Congregation der Riten und das Auditoriat der Rota, die überschickten Akten seien unvollständig, der Prozeß sei nicht richtig informirt, müsse daher vom zuständigen Bischof neu eingeleitet werden und könne alsdann erst dem Geheimen Consistorium, als der in dieser Sache vorletzten Instanz, zur Prüfung und Confirmation vorgelegt werden. Die katholischen Kantone ließen nun 1610 und wiederholt 1613 zu Sachseln und Stans neue Zeugenverhöre über Klausens Wunderthaten anstellen. Mit den Akten wurde der Ordensprovinzial der Kapuziner, Pater Alexander aus Uri, nach Rom geschickt; der Konstanzer Bischof Jakob Fugger, Freih. v. Kirchberg-Weißenhorn, der Nuntius und die einzelnen Kantonsregierungen gaben ihm verschiedene Empfehlungsschreiben an Papst Paul V. und an sechs einflußreichste Kardinäle mit. E. fand da aber so wenig Erfolg, daß er 1618 dieselbe Reise noch einmal machen mußte und auch da nur so viel erwirkte, daß Jakob Fugger Auftrag erhielt, den Prozeß neuerdings anheben zu dürfen. Der bischöfliche Generalvikar Balthasar Wucherer, Weihbischof von Askalon, begann denselben zu Sachseln, setzte ihn fort zu Luzern, Muri und Baden, und schloß ihn zu Lotstetten, indem er zwei Monate lang an diesen verschiedenen Orten die Zeugen abhörte. Hiebei mochten den katholischen Kantonen die bei Kanonisationsfragen kirchlich geltenden dreierlei Ranggrade des Ehrwürdigen, Seligen und Heiligen wohl erst begreiflicher geworden sein. Voreilig hatten sie nemlich bis jetzt ihren Klaus schon als den Seligen betitelt. Nun aber schärfer unterscheidend, schrieben sie dem Papst in ihrer die überschickten Akten begleitenden Petition: «Spüre man zu Rom wegen der erstlich begehrten Kanonisation etwas Impediment, so möge man den Br. Clau-

[1] ... Quid horum temporum neceſſitatibus, ad Catholicae pietatis et fidei in hisce regionibus Catholicae Helvetiae amplificationem, debeat etc. Ne, quem jam Deus in coelesti gloria, Sanctorum choro dignum fecisse, pluribus ac manifestis indiciis et miraculis ostendit; in terris debito Sanctorum honore fraudetur.

sen zum Beatum declarieren (also ihn erst vom Range des Venerabilis vorrücken lassen) und zulassen, daß man ihn als solchen anrufe und verehre in Divinis, Officiis et Sacrificiis, so daß man ihn, wo nicht allenthalben, doch in unseren Kantonen und, wäre auch dies nicht erhältlich, mindestens in der Kirche, wo er begraben liegt, verehren dürfe». Auch dieser Prozeß entsprach in etlichen Punkten den kanonischen Bedingungen nicht und gerieth überdies durch den inzwischen eingetretenen Tod Pauls V. und des geschäftsführenden Kardinals Bellarmin in's Stocken. Im Jahre 1621 erfolgte ein fernerer Specialprozeß und wurde durch drei Schweizerdeputirte nach Rom überbracht. Da man jedoch abermals bloße Gesandte statt der weit wirksameren Baarsummen abgeschickt hatte, so war nunmehr die Rota nicht einmal von Klausens größter Wunderthat zu überzeugen, sondern fand es noch fraglich, ob er als Einsiedler, so nahe bei Frau und Kindern wohnhaft, so viele Jahre ein gänzliches Fasten gehalten haben könne. Auch gab es den Kardinälen Anlaß zu Skrupeln, daß Klaus versichert haben sollte, er hätte bei der Taufe schon seinen Taufpathen u. s. w. erkannt. Aehnliches wiederholte sich zu Rom 1625, als man neue Akten, 660 Folioseiten haltend, dorthin übermittelte. Geld war damals überflüssig mit angelangt, so daß man Klausens lebensgroße, in Goldrahmen gefaßte Porträte, man brauchte deren mehr als zwanzig, an die Kardinäle vertheilen lassen konnte. Dies wurde sehr günstig aufgenommen. Papst Urban VIII. schreibt am 13. Sept. 1625 an die Acht kathol. Kantone: «Es läßt sich ansehen, als ob Ihr die Hülfe der Engel und die Fürbitte der Heiligen auf eure Gebirge herablocken wollet, indem Ihr für Nicolaus von Flue aus Unterwalden himmlische Ehre und glänzende Kronen begehret. So haben wir also die gottseligen Begierden dieser allerstärksten Nation der Eidgenossen mit geneigtem Ohre vernommen, erwarten derowegen das Leben und die Wunderthaten des Einsiedlers Nicolai durch öffentliche Zeugnisse bekräftigt, auf daß dies himmlische Werk aufs ehrste von der päpstlichen Autorität möge erörtert werden.» Lang. Histor.-Theolog. Grundriß I, 857. Allein nicht zu lösende Zweifel erhoben sich abermals über das seltene Wunder eines fast zwanzigjährigen absoluten Fastens, trafen aber nun mit einem noch ganz neuen Verhinderungsfall zusammen. Es hatte nemlich im obigen Jahre Urban VIII. alle Arten einer öffentlichen oder kirchlichen Verehrung solcher, welche vom päpstlichen Stuhle noch nicht selig oder heilig gesprochen waren, aufs schärfste verboten und die Bischöfe beordert, in deren Sprengel eine

solche voreilige Verehrung stattgefunden, eine gerichtliche Untersuchung darüber anzustellen. Dies galt besonders den Unterwaldnern, welche eigenmächtig die Gebeine Klausens erhoben, in der Kirche zu Sachseln beigesetzt und nun seit 1540, also seit vollen 85 Jahren bei dessen Grabe Messe hatten lesen lassen. Klüglich suchten sie sich auf den Lausanner Bischof Benedict von Monte Ferrando auszureden, der am 21. März 1518 wegen eines Fußleidens nach Sachseln gewallfahrtet sein (Acta SS. III, 435[a]), damals des Eremiten Gebeine aus der dortigen Beinhauskapelle feierlich in die Kirche übertragen und bei ihnen die erste Messe celebrirt haben sollte. Auch um diese Angabe jedoch steht es sehr unsicher; denn Casp. Lang (Grundriß I, 670) kennt zwar diesen Lausannerbischof von Montferrat «mit dem bresthaften Schenkel» gleichfalls, läßt ihn aber nicht 1518, sondern erst im J. 1595 an Klausens Grabe celebriren. Als die dies bestätigenden Urkunden in Rom einverlangt wurden, antwortete man ausweichend, die Originale seien nicht aufbewahrt, sondern ungeschickter Weise mit in Klausens Grab gelegt worden. Bei der nachmals (1679) nöthig gewordenen Versetzung des Grabes fanden sie sich zwar auch nicht wieder vor, allein bis dahin hatten sie, sammt der römischen Nachfrage nach ihnen, Zeit genug gehabt, zu vermodern. Schon seit 1603 indeß hatte der Konstanzer Bischof Johannes Georg von Hallwil jenen kirchlichen Mißbrauch entdeckt und untersagt gehabt.[1] Während dieses längeren Konfliktes war der schwedische General Gustav Horn an der Spitze seiner Armee auf thurgauischen Boden vorgedrungen (1633), um Konstanz zu belagern. Hier war der bischöfliche Hof entflohen und in Rom waren zugleich die Prozeßakten eine Weile verloren gegangen. So kam's, daß der Konstanzer Bischof erst 1647 in Sachseln erschien und hier unter großem Gepränge die Zeugen-Einvernahme über 18 Punkte des Lebens und der Wunder Klausens vornahm. Daraufhin erwiederte die Kongregation zu Rom: Allerdings ergebe sich aus den jetzt überschickten Akten, daß jene unbefugt gewesene öffentliche Verehrung Klausens zu Sachseln schon seit einer

[1] Joh. G. Hallwil, 1601 zum Bischof erwählt, starb schon im Dezember 1603. Er galt selbst als grosser Fastenkünstler. Er und sein Suffragan Balthasar Wuchrer, Weihbischof von Askalon, hatten zusammen bei Maria die Gnade sich ausgewirkt, keinen Geschmack von Speise und Trank mehr zu empfinden. Selbst an der offenen Hoftafel assen sie, unbemerkt von ihren Gästen, nichts als einen groben Klumpenbrei. *Bucelinus, Constantia Rhenana, pg. 362, 363.*

undenklich langen Zeit geschehen sei und gerade darum einen Fall ausmache, welcher in Urbans VIII. bezüglichem Dekrete deutlich ausgenommen worden sei, also auch kein widriges Vorurtheil gegen des Bruders Seligsprechung weiter mehr enthalte. Damit war endlich indirekt die Genehmigung der Beatifikation ausgesprochen, allein jetzt begann erst die weit länger sich hinschleppende Geldfrage. Der mit Sondirung dieses Punktes beauftragte römische Gardeoffizier Rud. Pfyffer von Luzern meldete hierüber an den Luzerner Propst Knab folgendes: Weil die Beatifikationskosten eines Einzelnen sich zu Rom bei 100,000 Kronen belaufen, so möge man zuwarten, bis der Papst Etliche zusammen in gemeinsamen Kosten sanctificiere, was dann *pro rata parte* nicht mehr als 18,000 Kronen kosten werde. Dieses Rathes bemächtigt sich anfänglich die Konferenz der V kathol. Kantone, bedarf aber schon zu dessen Verhandlung mehrerer Tagleistungen. Da beantragt der Obwaldner Landammann Marquard Imfeld am 23. Sept. 1652, weil laut päpstlicher und bischöflicher Instruction der letzte Akt der Beatifikation Klausens bevorstehe, aber allein durch die in Rom ausbedungene Aufstellung eines von den gesammten IX kathol. Orten zu wählenden Prokurators herbeigeführt werden könne, und da bis zum angesetzten Termin nur noch zwei Monate übrig seien, so möge Luzern die IX Orte zu dieser Wahl beförderlich einladen. Letztere erfolgt am 21. Oktober darauf in der Person Wolfgang Schmids, damals Sextarius des Vierwaldstätter Capitels, Pfarrer zu Sarnen und apostolischer Protonotar. Aber schon wird auch das Geschäft durch unzeitig eingemischte Anträge wieder gelähmt. Freiburg verlangt, daß man der bereits eingeleiteten Seligsprechung des Petrus Canisius ebenfalls Nachdruck gebe; Andere schlagen vor, den päpstlichen Nuntius in Rom zu verklagen, welcher sich Neuerungen, widrige Begegnisse, ungewohnte Ausschreitungen und Eingriffe in der Schweiz erlaube. Obgleich dies zusammen aus Klugheit verschoben wird, zieht sich die Hauptsache bis 1654 hin, da dann das Kollegium zu Rom die weitere Frage in Untersuchung zieht, ob Klaus die drei theologischen Tugenden Glaube, Liebe und Hoffnung in jenem «heroischen Grade» besessen habe, welcher der Beatifikation würdig mache. Neuerdings muß darüber der Prozeß in Obwalden unter bischöflichem Vorsitze aufgenommen werden. Am 20. April 1654 erhält Obwalden die Einladung, bei diesem bevorstehenden, «hoffentlich letzten» Prozesse sich vor dem bischöflichen Ordinariat, außer durch den Prokurator, auch noch durch einen besonderen Advokaten vertreten zu lassen, und wählt als solchen den

Mauritius An der Almend, Chorherrn zu Beromünster, SS. Can. Doctor. Man verhört 135 Zeugen, besichtigt die geweihten Denkmäler, schließt und besiegelt das 327 Folioblätter haltende Protokoll und sendet es nach Rom. Letzteres scheint nun ganz willfährig, läßt aber dennoch Alles beim Alten. Es zieht den widerwärtig gewordenen Nuntius aus der Schweiz zurück und ersetzt ihn durch Friedrich Borromeo, der nach dem Beispiele des Mailänder Erzbischof-Kardinals Carl Borromeo, «dieses besonderen Patrons und Protectors der Eidgenossenschaft», die apostolische Benediction mitbringt und Rath und Beistand verheißt. Also bittet man ihn durch eine Deputation, und den Papst durch ein neues Sendschreiben um beförderliche Heiligsprechung Beider, des Klaus und des Peter Canisius. (Konferenz vom 9. Juni 1655.) Dieselbe Doppelbitte wird am 20. März 1658 dem Papste schriftlich wiederholt und ihm nun auch noch die Seligsprechung des Franz von Sales, gewesenen Bischofs von Genf, mit anempfohlen. Man ersucht die übrigen Mitstände um Leistung von Geldbeiträgen, weil Klausens Beatifikation «gleichsam beendigt ist»; man ersetzt den zu Rom verstorbenen Gardehauptmann Rud. Pfyffer im Procuratorium durch den nunmehrigen Gardehauptmann Ludwig Pfyffer; Ob- und Nidwalden schicken beide ihren besonderen Gesandten nach Italien (25. Okt. 1660). Da endlich bemächtigt sich die Gesammt-Tagsatzung des stockenden Geschäftes, macht aber die Lage schlimmer als zuvor. Sie läßt nemlich durch den Kardinal Barberini dem Kapuziner-Guardian Paul Castelli von Faido bei dessen Ordensgeneral die Erlaubniß zu einer Reise nach Rom auswirken und sendet ihm dahin eine besondere Procura nach, um die Bemühungen des dortigen Gardehauptmanns zu unterstützen; Luzern allein sieht einen Mißerfolg voraus und stimmt nicht bei (12. Aug. u. 12. Nov. 1662). Wirklich mißglückt die Sache so gänzlich, daß die drei alten Orte Uri, Schwyz und Unterwalden von den Mitständen wie verlassen scheinen und nun am 2. Juni 1665 allein conferiren. Ihre Erklärung besagt: Dem Paul Castelli sei bei seinem Auftrage zu Rom ein «solcher Affront» widerfahren und zwar durch den dortigen Generalprocurator, daß man zur Ehrenrettung der Eidgenossenschaft besondere Beschwerdeschreiben dahin senden müsse: der päpstlichen Heiligkeit, dem Kardinal-Patron Chigi, den Kardinälen Francesco Barberini und Farnese, als der Schweizer und der Kapuziner Protektoren; nicht minder auch der Königin von Schweden, sowie dem spanischen und dem französischen Gesandten daselbst. In diesen Missiven sei zu verlangen, daß dem Castelli der Acceß dorten verstattet werde.

Hievon sei dem Nuntius in der Schweiz, dem Abt von St. Gallen und den katholischen Mitständen Meldung zu machen. Der Königin von Schweden wird ihre bisher geleistete Assistenz besonders verdankt. Der Stand Obwalden reassumirt sodann, was er seit bereits achtzig Jahren her für des Br. Klaus Erhebung gethan habe, welcherlei Kosten er dafür aufgewendet habe; jetzt aber bittet er, «ja caute zu verfahren, damit das Letzte nicht ärger werde als das Erste. Denn es wäre sehr zu bedauern, wenn durch diese Begegniß die langgesuchte, kostbarliche Kanonisation imperfekt bleiben und die angewandte große Summe Geldes ausgeseckelt sein müßte.» Die folgende gemein-eidgenössische Tagsatzung zu Baden v. 11. Jan. 1666 theilt ein vom Cardinal Chigi eingegangenes Schreiben mit, dem zufolge die päpstliche Heiligkeit dem Pater Castelli «den Zugang zu ihren heiligsten Füßen» weiter gestattet habe; mithin könne man sich befriedigt finden und alle ferneren Schritte wegen des Beatificationsgeschäftes dem Gesandten Obwaldens überlassen. Somit war jetzt der Stand der Dinge wieder fast auf seinen allerersten Anfang zurückgebracht.

Diese Vorgänge zu Rom waren indeß weniger die bloßen Folgen dortiger gegenseitiger Ordensintriguen gewesen, als vielmehr sehr verschiedenartiger Anschauungen der mittler Weile auf einander gefolgten Päpste. Alexander VII. hatte befohlen, es habe die Congregation über die Frage zu disputiren, ob die Abstinenz Klausens wirklich eine mirakulöse gewesen sei. Wie aber konnte jene 19jährige Aushungerung als eine vom Himmel gewollte und ermöglichte gelten, wenn dieselbe schon in ihrem ersten Beginne Klausens totale Körperabzehrung zur natürlichen Folge gehabt hatte? Gerade letzteres aber stand ausdrücklich in den nach Rom eingeschickten Akten und soll auch in das von 1488 bis 1540 reichende zweite Kirchenbuch von Sachseln eingetragen worden sein. Der Kirchherr Oswald Isner von Kerns, Klausens Beichtvater, erzählt nemlich an dortiger Stelle des Kirchenbuches ausdrücklich: Als Br. Klaus nach erstem eilftägigen Fasten ihn, den Seelsorger, Rathes befragte, wie er sich nun weiter zu verhalten habe, «hab ich dann dazumal Br. Clausens Bein unten und oben griffen, daran fast wenig Fleisch gewesen ist; denn es war verzert bis an die Hüt und sine Wangen ganz dünn und sine Lefzen faft zerschrunden.» Die ganze Stelle findet sich ausführlich schon bei Hugo und darnach in Joseph Businger's Lebensbeschreib. des Br. Klaus (Luzern 1827) S. 36 und 121; und stimmt überein mit Nr. 4 der schweiz. Volkslieder (im Anhange unsres Buches):

Von des Br. Clausen Figur und Gestalt. Solcher Widersprüche wegen hatte Alexander VII. die Abstinenzfrage bezüglich Klausens für eine noch unreife gehalten, und so blieb die Sache überhaupt in einem Zwischenstadium bis auf Clemens IX. Eine durch die V Orte an letzteren abgeordnete Gesandtschaft war durch den Kardinal-Patron Altieri prunkhaft bewirthet, durch den Herzog von Modena und den Monsignore Baldeschi ehrenhaft bevorzugt worden (22. Juni 1669) und erlangte es so, daß Clemens die aufgehobene gewesne Verehrung bei Klausens Grabe in eben jenem Jahre wieder gestattete, worauf der Nachfolger Clemens X. diese Erlaubniß 1671 auf alle kathol. Kantone und auf das Bisthum Konstanz ausdehnte. In diesem landschaftlichen Umkreise darf man Klausen zu Ehren jährlich ein Kirchenfest feiern, solenne Messen lesen und die canonischen Zeiten singen oder beten.

In diesem Stadium ist nun Klausens Beatifikation bis heute verblieben. Zwar hat die gemein-eidgenöss. Tagsatzung bald darauf und dann noch öfter für Klausens eigentliche «Erhebung» in Rom sich verwendet (1678, 7. Febr.); allein eine sog. Beatificatio formalis, eine feierliche Seligsprechung, welche die Anwendung aller Kirchenceremonien in sich schließt, ist dem Bruder nicht zu Theil geworden. Er mußte sich mit der geringeren, an Ceremonien minder umfänglichen, nicht auf alle, sondern nur auf einzelne Ortskirchen sich erstreckenden Verehrung begnügen, welche in der Curialsprache die Beatificatio æquipollens genannt wird.

Nachdem 1732 Klausens Gebeine feierlich auf dem Altar der Sachselner Kirche aufgestellt worden waren, versuchte die Conferenz der kathol. Kantone neue Unterhandlungen. Obwalden hatte abermals die Anregung gegeben und in einem Umschreiben sich auf den Ausspruch verschiedener Standespersonen berufen, denen zufolge die gegenwärtige Zeit geeignet sei, zur Heiligsprechung des vielseligen Landesvaters und allgemeinen Landespatrons zu gelangen. Für sich allein finde es sich zwar außer Stande, das Geschäft auszuführen, aber bei Mitwirkung der übrigen Orte verspreche es, die Sache nicht zu übereilen, sondern sich zu erkundigen nach der Höhe der Kosten und ob, wenn einmal das päpstliche Breve erwirkt wäre, die Solennisirung der Canonisation selbst nicht noch bis auf eine solche Gelegenheit verschoben bleiben könnte, wo Mehrere zusammen heilig gesprochen würden. «In Ansehung der von Zeit zu Zeit dem vielseligen getreuen Diener Gottes zugetragnen Veneration und Andacht, auch des jüngsthin bei Enthebung von dessen heiligen Gebeinern

durch Abschickung eines Ehrenpredigers zu Vermehrung seines Lobes bescheinten Eifers, getröste sich Obwalden gegenüber den Mitständen großgünstiger Entsprechung, mit Wiederholung ehrenbietigster Recommendation.» Diesen Kanzleischnörkel erwiedern die Orte mit einem ähnlichen, indem sie ihren Beitrag an die Kosten verheißen und Luzern beauftragen, recommendando in diesem Geschäfte zu concurriren (9. Juli 1734). Allein hinter solchen breiten Förmlichkeiten steckte längst kein Ernst mehr, weil die einzelnen Kantone bereits ihre kirchlichen Sonderwünsche verfolgten und damit in Rom sich selbst den Weg vertraten. Luzern und Freiburg ließen dorten des Jesuiten Canisius Erhebung, die romanische Schweiz ebenso die des Genferbischofs Franz von Sales fortbetreiben. Auf dieser Seite waren die Jesuitencollegien schon zur überwiegenden Herrschaft gelangt, auf jener waren die Salesianerinnen in 160 Klöstern sogar auf 6600 Nonnen angewachsen. Gegen so vielerlei moderne Celebritäten konnte der Bruder Graurock von Unterwalden nicht mehr aufkommen. Und wer weiß, ob nicht auch die Wallfahrt zur Maria von Einsiedeln eine Schmälerung ihrer Jahreseinnahme befürchtete, ob sie nicht darum gegen eine neue Concurrenz von Seite des benachbarten Sachseln klingende Einsprüche erheben ließ.

So hatte nun dieses Geschäft länger als anderthalb hundert Jahre sich hingeschleppt und dem Lande nicht geringe Geldsummen entzogen. Die in Rom bezahlten Prozeßkosten allein werden auf 22,000 Franken, und sechse in der Heimat durchgeführte Prozesse nach jetzigem Geldwerthe auf 56,000 Franken veranschlagt. Ming II, 381. Doch über die nach Rom gemachten Zahlungen fehlt größten Theils jegliche Rechnung, und über die Kosten der ersten fünf in der Schweiz geführten Prozesse hat man gleichfalls theils keine, theils nur Bruchstücke von Belegen. Die Anstrengungen aber, die dabei das Hirtenländlein Unterwalden auf sich nahm, um solcherlei Summen in geldarmen Zeiten, ja in Hungerjahren aufzubringen, sind rührend. Nicht bloß, daß es Anleihen machte bei den Klöstern Muri, Wettingen und Engelberg, bei den Collegiatstiften Luzern und Beromünster; es legte sogar eine Kapital- und Ankensteuer auf jede Kuh im Lande. Der schweizer Klerus in seinen vielfachen dem Br. Klaus gewidmeten Schriften geht über diesen kränkenden Punkt vorsichtig hinweg; ein geistlicher Autor allein ist uns begegnet, der Zurzacher Chorherr Jos. Ant. Weißenbach,[1] welcher mit fühlbarer

[1] Leben und Gesch. des sel. Nikol. v. Flüe, aus Urkunden und mit den nöthigen Abhandlungen. 8°. Basel bei Thurneysen, o. J. (1787.)

Entrüstung auf S. 331 seines Buches äußert: «Billig läßt sich dabei fragen, wer sich mehr habe kosten lassen, der sel. Nikolaus um heilig zu werden, oder seine Landsleute, um ihn heilig sprechen zu lassen.» Wir selbst erinnern uns dabei eines nahe verwandten Wortes aus dem deutschen Mittelalter. Als nemlich der berühmte Theologe Meister Eckhart von Straßburg, † vor 1329, befragt wurde, ob Einer je heilig gesprochen worden sei, der minder werth gewesen, als er sollte, antwortete er: Ja wohl, viele Tausend, wenn ich sie herzählen sollte; und auf die weitere Frage, ob Einer wohl heilig gesprochen worden sei, dem die Anschauung Gottes gleichwohl niemals zu theil geworden, sprach er: O ja, gar viele. (Meister Eckhart, von Franz Pfeiffer, S. 650.)

Die neueste Schrift, in welcher Klausens «Erhebung» unter Zustimmung der Curie wieder aufgenommen worden ist, trägt den Titel: Canonizatio B. Nicolai de Flue. Romae 1872. fo. Sie enthält in fünferlei Abschnitten den Gang aller schon früher deshalb angestellten canonischen Prozesse auszugsweise und verräth vornemlich das Bemühen, Klausens Wunderthätigkeit als eine bis auf diese Gegenwart ungeschwächt fortwirkende erscheinen zu lassen. Die an seinem Grabe neuerdings Geheilten, ihre dortigen Stiftungen an Meßgeldern und Kirchenzierden werden mit Einschluß des Alltäglichsten unter Beifügung von Personennamen, Jahr und Monatstag ausführlich hergezählt. Nicht vergessen ist z. B., daß die Familie Wiederkehr aus aargauisch Spreitenbach 1842 ein Weihgeschenk nach Sachseln überbringt, oder daß die daselbst aufgehängten neuen Votivtafeln bis z. J. 1866 vollständig katalogisirt worden sind. Dieses Mirakelverzeichniß reichen am 28. April 1869 die sechs Bischöfe der Schweiz in Rom ein, Pius IX. bittend, er möge nunmehr den Seligen zum Heiligen vorrücken lassen und hiemit die Wünsche nicht nur aller katholischen Priester und Laien, sondern ebenso die des gesammten Schweizervolkes würdigen und erfüllen, als in welcher Angelegenheit die Wünsche der Katholiken und die der Schismatiker sich keineswegs mehr unterscheiden.[1] Diesem Schreiben der Bischöfe schließt sich dann i. J. 1872 der schweizer Piusverein an, indem er betont, er stütze sein Begehren auf dasjenige der Landesbischöfe,

[1] Utinam Sanctitas Tua hæc nostra desideria, has exspectationes totius populi Helvetici, *ne ab acatholicis quidem alienas* hæc vota Pastorum fideliumque suorum communia benigne exciperè et clementer exaudire dignetur! Abthl. II, pg. 97.

besonders aber auf den bedeutsamen Umstand, daß er sich selbst nach Sr. päpstlichen Heiligkeit Namen zubenenne.'

Dem genannten Werke ist ein römischer Kupferstich vorangestellt, Bruder Klaus im Himmel die Dreifaltigkeit anbetend; darunter steht in den drei Landesſprachen der Schweiz: S. Nicolaus v. d. Flue, bitte für die Schweiz!

Hat Rom schon vor Jahrhunderten dem Wunsche Italiens entsprochen und die drei dortigen National-Nikolause unter die Heiligen versetzt, warum soll es jetzt das Begehren der sechs Schweizerbischöfe (da namentlich auch die zwei seit 1873 abgesetzten Mermillod von Genf und Lachat von Solothurn darunter sind) und das Anerbieten ablehnen, die Receptionskosten aus der Kassa des Piusvereines baar entgegen zu nehmen? Und warum soll denn das unvermischt katholische Unterwalden nicht gleichfalls seinen eignen Nationalrath, Bezirks-, Dorf- und Familienheiligen im Himmel haben? Rom wird diesmal der Klügere sein und nachgeben, weil das Verlangen der Menschen, vormals wie heute, ein unberechenbares ist, und weil die Kirche zuletzt doch nur das vollzieht, was die Gemeinschaft der Gläubigen von ihr zu begehren beharrlich fortfährt. Hat man schon der Sage von Tell dreierlei katholische Kapellen gebaut, so ist es nur folgerecht, daß nun auch in der Klausenlegende die schweizerische Freiheit mit römischem Weihwasser bespritzt werde.

---

[1] . . votis et precibus Helvetiorum Episcoporum, fidelium praesertim Piae Associationis, que a SSmo. D. N. Pio PP. IX. nomen habet. Abthl. IV, pg. 72.

X.

Schicksale, politische Thaten und Wunderthaten des Br. Klaus,

entlehnt aus der Legende seiner drei Schutz- und Namenspatrone, des von Myra, von Trani und von Tolentino.

> Zu wenig und viel ist ungesund,
> Hab' ich oft hören sagen;
> Der Brunn hat einen falschen Grund,
> Darein man das Wasser muß tragen.
> *Ambraser Liederbuch, no. CXX.*

Wer mit uns im Inhalte der Klausenlegende nichts Thatsächliches, sondern ausschließlich kirchenpolitische Tendenzen zu erkennen vermag, vorgelegt in einer Reihe ostensibler Mirakel; und wer diese Gattung von Wundern nicht auf Treu und Glauben hinnehmen will, für den entstehen die Fragen, ob diese Legende etwa auf einer alten ursprünglichen Volksdichtung beruhe, welche aus der Landessage heraus in epischer Breite sich weitergesponnen habe; oder ob sie das Gegentheil der Volksdichtung sei, nemlich eine auf mechanischem Wege und in politischer Absicht von theilweise belesenen Klerikern keckgemachte Entlehnung und Uebertragung. Da es historisch sicher steht, daß das epische Dichtungsvermögen im Schweizervolke gerade zu der Zeit für immer erlosch, welcher Br. Klaus angehört, und daß selbst das geschichtliche Volkslied eben damals in dem prosaischen Pragmatismus der Schweizerchronisten untergieng, so ist es schon deshalb für unsern Zweck überflüssig, hier noch Untersuchungen anzustellen über die Spuren eines etwaigen mythologischen Gehaltes und einer etwaigen poëtischen Gestaltung, welche beide, läge hier wirklich eine alte Volksdichtung vor, als deren echter Kern aus den zunehmenden Mißstaltungen der Legende doch noch herausgeschält werden könnten. Wir sind dieser Mühe zumal los, wenn wir nachzuweisen vermögen, daß die Unterwaldner Klausenlegende, in ihren breitesten wie in ihren kleinsten Einzelzügen, nichts anderes war und ist, als eine der Zeit und dem Lande angepaßte, aber mit der

fortschreitenden Zeit immer weiter ausgesponnene Entlehnung der frühzeitig verbreiteten und frühzeitig kirchlich anerkannten drei Legenden des hl. Nikolaus von Myra, des von Trani und des von Tolentino. Zu diesem Zwecke halten wir uns in Nachfolgendem streng an die kirchlich approbirten Quellen und wünschen nur, daß die daher stammenden unentbehrlichen Belegstellen in ihrer Fremdartigkeit und Vielheit unsern freundlichen Leser nicht einschüchtern möchten.

St. Nikolaus von Myra, zubenannt der Große, ist zu Patara in Lycien geboren und als Bischof 343 zu Myra in Lycien gestorben. Schon unter Kaiser Justinian († 565) besaß er zu Konstantinopel mehrere ihm geweihte Kirchen. Seine Gebeine wurden durch italienische Kaufleute im 11. Jahrh. aus der Kirche von Myra diebisch nach Bari in Apulien gebracht, wo sie in der Kirche des Stephanus liegen und Oel schwitzen. So ist Nikolaus für die benachbarten romanischen und deutschen Stämme frühzeitig ein vielverehrter Heiliger geworden und seine Kapellen stehen in den entlegensten Alpenthälern. Es liegt z. B. dem Stammhause der Unterwaldner von Flüe gegenüber, auf einer steilen Höhe des Schattenberges, St. Niklausen Unter den Bänken, die erste und ursprüngliche Pfarrkirche der Gemeinde Kerns, zugleich das älteste Gotteshaus des ganzen Landes. (Jos. Businger, Gesch. Unterwald. 1, 29.) Somit ist also Nikolaus der Große der älteste Patron Obwaldens, und eben in dessen Kirche zu Kerns wird nachmals auch Bruder Klaus getauft. Von dieser Kirche besagt das bischöfl. konstanzische Liber Marcarum, geschrieben ao. 1353: ecclesia Kårns cum capella S. Nicolai. Freiburger Diöcesan-Archiv 5, 82. Schon als Säugling besaß dieser Lycier eine nicht erworbene, sondern eingegossene, weit vorgeschrittene Erkenntniß und wirkte sein erstes Wunder gleich bei seiner Taufe, indem er im Taufbecken sich plötzlich auf seine eigenen Füße stellte. Wie frühzeitig und allgemein diese seine Mirakel in ganz Deutschland verbreitet, abgebildet und von den Bänkelsängern auf den Gassen abgesungen worden sind, möge man aus nachfolgender Belegstelle entnehmen, welche dem Legendenwerke eines weitgereisten Laien aus dem 14. Jahrhundert angehört.

Das Heiligenleben, von Herman von Fritslar, schreibt über den hl. Nikolaus von Myra: diser heilige ist zu lobenne umme vil sache. Daz erste: daz her stunt in deme vazze alleine, do man in inne toufte. Daz andere: daz her zwir vastete in der wochen, die wile her was under deme süge siner muter: als an der mittewochen und an dem vritage soug her nicht mê danne eins zu mitteme tage.

Daz dritte: man lobet in umme mildekeit, wanne (weil) her verkoufte allez sin veterlich erbe und gab iz durch got. Sunderlichen erlôste her drie jungvrowen, die ir vater wolte geben zu unkûschen dingen, den warf her des nachtes golt in ir hûs, daz si êrliche bestatet (ausgestattet) worden. Daz virde: man lobet an ime sine ôtmutikeit (Demuth), wan her sich unwirdig dûchte des bistumes, wan her wolde dô vone entrunnen sin. Zu dem funften mâle lobet man in umme sin magetliche (jungfräuliche) kûscheit, wan dô her erstarp, dô flôz uz sime lichame olei und tut noch hûte dis tages. Von sinen zeichen (Wunderthaten) wil ich nicht mê sagen, wan iz sin die wende vol gemâlt, und die blinden (Spielleute) singens ûf der strâzen. Pfeiffer, Deutsche Mystiker I, 15.

Aehnliches nun that auch der Unterwaldner Klaus bei seiner Taufe in der Pfarrkirche zu Kerns; denn dabei erkannte der Täufling den Priester, die Pathen, sich selbst und sogar die weiten Wegekrümmungen auf dem Heimwege aus Kerns nach Sachseln. Er hatte schon im Mutterleibe den Gebrauch der Vernunft und sah, noch ehe er das leibliche Auge je geöffnet, den Himmel und daran besonders einen Stern, der durch Größe und Glanz die ganze Welt erleuchtete. In diesem Gestirne erkannte Klaus ohne Selbstüberhebung sich selbst und seine Aufgabe, mit dem Glanze seiner zu erwerbenden Heiligkeit nachmals in der rechtgläubigen Kirche zu strahlen. Eichorn, Ausg. v. 1608, S. 5. Denselben vorbedeutsamen Stern treffen wir aber auch im Leben des Nikolaus von Tolentino, eines Augustinermönches, gebürtig aus der Mark Ancona, gest. 1305, und von Papst Eugen IV. anno 1446 kanonisirt, also zwei Jahrhunderte vor Br. Klausens Seligsprechung. Alle hier weiter folgenden Angaben über diesen Tolentiner stammen aus Aegidius Albertinus: Das wunderbarliche Leben etc. deß Hl. Nicolai von Tolentin etc. Aus dem Italien. übersetzt. München 1611. 4°. Ein Stern nemlich erschien diesem Tolentiner Nachts im Schlafe, von dessen Geburtsorte S. Angelo sich nach Tolentino wendend, hier erst ob dem Augustinerkloster stehen bleibend, dann ob dem Hochaltare erscheinend, wo später Nikolaus Messe las. Darum stellt man den Tolentiner nach kirchlich befohlener Abbildung dar: in der Hand die Sonne und einen Stern auf der Brust tragend.

Wenn hier die Legende den Geburtsstern ihrer zwei Heiligen offenbar nur jenem Sterne aus dem Morgenlande, der bei Christi Geburt ob des Hauses Dache stehen blieb, nachgedichtet hat, so hätte schon der Kontrast zwischen einem Obwaldner Bauern und dem Stifter des

Christenthums von diesem unverantwortlichen blasphemischen Gleichnisse abhalten sollen. Aber das ganze Gleichniß selbst ist ein mönchisch schiefer Einfall. Den Geburtsstern Klausens erblickt Niemand als er selbst allein; jenen Stern zu Bethlehem aber sahen und erkannten die Weisen schon vorher im Morgenlande und folgten ihm nach bis Judäa. Klausens angeblicher Stern sollte des Neugebornen späteres Thun und Lassen vorverkünden: Christi Stern hingegen hat Christum nicht gemacht wunderbar leben, sondern Christus selbst hat den Stern gemacht wunderbar erscheinen. So erklärt es der Kirchenvater Augustinus, Sermon. 34, de Temp.

Die Legende des Bischof Nikolaus erzählt, dieser habe als Säugling schon gefastet, indem er je an zwei Wochentagen die Mutterbrust nur zweimal angenommen habe. Dies heißt in Grieshaber's altdeutschen Predigten aus dem 13. Jahrhundert (Abth. 2, Abschnitt 171[a]) also: «S. Nicolaus, der vaftot in der wiegon die midechon (Mittwochen) uñ den vritach. Sich! die zwen tage, die föge er niuwen zwiero finer müter brüfte.» Vom Tolentiner aber heißt es: Als Kind fastete er nach dem Exempel des Großen Nicolaus, der in seiner zarten Kindheit gleichfalls nur am Montag, Mittwoch und Freitag die Mutterbrust sog, erstlich alle Wochen drei Tage und aß später auch am Samstag nichts. (S. 23 bei Aegid. Albertinus.) Die Br.-Klausenlegende ist bei diesem Falle selber eingeständig, daß der Säugling von Flüe hierin die beiden Säuglinge von Myra und von Tolentino nachgeahmt habe.

Bruder Klaus hörte, daß seine beiden Namenspatrone, der Myrenser noch als Säugling, der Tolentiner mit sieben Jahren, je zwei Wochentage gefastet hatten, und wollte denn durch Nachahmung sich ihrer würdig machen.[1] Diesen Entschluß faßt Klaus als ein den Erzählungen Anderer zuhörender Knabe, und hält dann wöchent-

[1] Audierat Frater Nicolaus de Rupe, S. Nicolaum Myrae, adhuc infantem, Mercurii ac Veneris die etiam materno lacte abstinuisse; alterum item Nicolaum Tolentinum septimo aetatis anno diem Lunae ac Saturni ciborum abstinentiâ colere coepisse. Ne igitur tantorum virorum nomen frustra sortitus esse videretur, hoc ipsum eorum imitatione voluit mereri eoque se dignum reddere statuit. P. Hugo, Vita, 1635, pag. 31. Auch die neueste römische Canonisationsschrift v. 1869 sagt pag. 36 und 37 von Br. Klaus aus eines Zeugen Munde: A puericia quibusvis septimanis tribus jejunavit diebus; etiam testis audivit, eum in sua infantia a Maternis uberibus abstinuisse per tres dies in septimana. In dem letzten Hefte vorgenannter Schrift (Romae, Septembris 1872) wird auf S. 6 die gleiche Behauptung wiederholt.

lich drei Fasttage. Daran aber hat der in der Note angeführte Zeuge nicht genug und läßt ihn als Säugling wöchentlich dreimal der Mutterbrust entsagen.

Als Br. Klaus das thurgauische Kloster Katharinenthal vor Einäscherung, mit welcher es von den Schweizersoldaten bedroht war, bewahrt hatte und hierauf vor einem geschnitzten Cruzifix in dortiger Kirche betete, soll dieses mit ihm zu reden begonnen haben. Imgleichen fängt der silberne Cruzifixus an dem Kreuze, das man dem erkrankten Tolentinerbruder ans Bette stellt, auch mit diesem zu reden an (S. 108).

Der Tolentiner lebte anfangs eine Weile einsiedlerisch in der Wüste Valmanente bei Pesaro in der Romagna, und fastete da 40 Tage lang. Hier stieß ihn der Teufel zu Boden, schleifte ihn in alle Winkel, warf das Dach seines Bethäuschens zusammen und schlug einen Prügel an seinem Leibe mitten entzwei. Diesen Prügel gebrauchte der Askete nachmals als Krückenstock und heute ist derselbe unter den Tolentiner Reliquien wunderthätig (S. 73). Der Br. Klaus geht in die Waldeinsamkeit des Ranft, fastet da $19^1/_2$ Jahr lang, besteht genau dieselben handgreiflichen Zweikämpfe mit dem Satan und hinterläßt hier dreierlei Krückenstäbe, welche wunderthätig sind und in kirchlicher Verehrung stehen. Ihr aller Vorbild jedoch ist des Lycischen Nikolaus Bischofsstab, welcher unter den Reliquienschätzen der Nikolauskirche zu Venedig schon seit dem 15. Jahrh. verehrt wird. Felix Fabri Evagatorium III, 245 und 430. Wenn daher bei uns am St. Nikolausabend (6. Dez.) die Nikolausmaske im Kostum eines Bischofs mit Infel und Krummstab zu den erwartenden Kindern in die Stube tritt, um Aepfel, Nüsse und Hutzelbrod auszustreuen, so verlangt er da, daß man ihm vorerst das «Samichlausen-Hölzli» vorweise. Dies ist ein fingerdickes Haselstäbchen, vierkantig geschnitten, in dessen Kanten katholische Eltern so oft eine frische Kerbe einritzen, als das Kind seine 5 Vaterunser und Ave's vor Schlafengehen richtig abgebetet hat. Ebenso that auch der Unterwaldner Klaus, welcher einen seiner Alpstöcke als Kerbholz gebrauchte und nach der Zahl der darein geschnittenen Kerben seine täglichen Rosenkranz-Vaterunser abbetete.

Der Tolentiner wird wegen seines widernatürlichen Fastens zu wiederholten Malen auf die Probe gestellt und besteht dieselbe. Nur einmal, da er erkrankt ist und ihm eine fromme Frau ein Stücklein neugebacknen Brodes zuschickt, erweicht er es in Wasser und genießt es als Arzenei. (S. 99.) Da er aber noch schwerer darnieder liegt und auf der Aerzte Rath, sowie auf des Pater-Provinzial ausdrück-

lichen Befehl Fleischkost genießen soll, darf er der angelobten Pflicht des Gehorsams nicht länger zuwider leben. Es werden ihm zwei gebratene Rebhühner auf einer Schüssel vorgelegt mit der Mahnung, ein weniges davon zu essen. Sobald er das Zeichen des hl. Kreuzes darüber gemacht hatte, flogen beide Braten lebendig aus der Schüssel zum Fenster hinaus (S. 41, 84 u. 89). Ein Beweis, fügt der Erzähler hinzu, daß unser Geist auch einmal ohne Federn gen Himmel fliegen werde. Dieses Küchenwunder ist dargestellt auf einem Oelgemälde aus der altitalienischen Schule in der Münchener Bildergallerie. Zu ähnlichem Zwecke der Nachforschung sandte der Konstanzer Bischof Hermann von Landenberg seinen Generalvikar Thomas zum Br. Klaus in den Ranft, ließ ihm drei Bissen Brodes vorlegen und in Kraft des hl. Gehorsams[1] befehlen, wenigstens eines davon vor seinen Augen zu essen. Wir wissen bereits das sich selbst widersprechende Endergebniß hievon.

Der Tolentinermönch trug lebenslang einen breiten Eisengürtel auf bloßem Leibe als einen Zaum der natürlichen Begierlichkeiten. Br. Klausens Bußgürtel, ein Haargeflechte mit Eisenhaften, war im Aargauer Kloster Muri in Verwahrung und erwies sich da bei schweren Geburten wunderthätig.

Rings auf den Küsten und Inseln des Mittelmeeres ist Bischof Nikolaus der Patron der Seefahrer. Seine Kapellen stehen am Meeresufer und man ruft ihn im Sturme an, als wäre er ein zweiter Neptun: Nicolaus quasi alter Neptunus maris curam gerit, idem a periclitantibus iis vocis excitatur: «o sancte Nicolae, nos ad portum maris trahe!» eidem facella in littoris consecrantur.» Lasicz De diis Samagitarum, in Haupts Zeitschr. f. deutsch. Alterth. I, 143.

Diese Rolle des heidnischen Meergottes war auf den in der Seestadt Bari beigesetzten Heiligen aus einer an den Küsten Unteritaliens verbreiteten Landessage übertragen worden. Sicilien besaß nemlich den sg. Nicolo Pesce, einen angeblich zu Messina gebornen Wassermann, welcher, fast stets im Meere lebend, den Seefahrern

[1] Was es mit diesem geistlichen Gehorsam offiziell auf sich habe, ist ersichtlich aus dem canonischen Prozesse über die Heiligsprechung der Klosterschwester Theresia. Gegen diese Selige war nemlich bei der römischen Congregation der Riten die Einwendung erhoben, daß sie sich besseren Schnupftabaks bedient habe als ihre Ordensschwestern, und erst wieder fallen gelassen worden, als man entgegen bewies, Theresia hätte die bessere Sorte aus Gehorsam und auf den Rath der Aerzte geschnupft. Ming II, 475.

erschien und den nächst losbrechenden Sturm verkündete: Semper in aquis maris vixit, ut piscis, diu extra aquas esse non poterat. Nautis apparebat, maris aestus illis praedicens. Lessing XI, S. 42 und 348. Er hat bekanntlich zu Schillers Ballade Der Taucher Anlaß gegeben. Aber auch an Schweizer Seen stehen dieses unteritalischen Nikolaus Kapellen und sind hier überall die ältesten. Diejenige zu Luzern stand am Seeufer auf der Stelle der jetzigen Hofkirche und soll schon i. J. 835 erbaut sein. Schneller, in Russens Chronik, S. 10. Im alten Zürich stand ihm unweit der Stadt im See eine Bildsäule errichtet, die Niklausenstud. Nach diesem letzteren Namen Stud und unter des Nikolaus Patronat benannten sich die auf Aare und Rhein fahrenden Flößer als die Genossenschaft der Stüdlerzunft. In zahlreichen Liedern und Bildwerken waren ehedem seine Wunder gefeiert, wie ja der vorhin erwähnte Hermann von Fritslar es ausdrücklich bestätigt.

Auf einem Mühlsteine sei er von Italien aus nach Archangel geschwommen, schreibt Kettner in der Quedlinburg. Reform. Gesch.; daher ihn die Moskowitermönche, die meist nach den Regeln Basilii und Nicolai leben, für den Moskowiter Landespatron und für den Himmelspförtner halten. Ja, seitdem er ein verbranntes Kind wiederbelebt hat, wird er, wie gegen Wassersnoth, so auch gegen Feuersgefahr angerufen. Stadler-Ginal, Heiligenlexikon Bd. IV, 548a. Der Tolentiner Nikolaus besitzt nun mit jenem eine ähnliche Kraft. Das in seinem Namen geweihte Brod wird bei Feuersbrünsten zu Padua und Venedig, bei Meeresstürmen zu Genua und in andern Seehäfen in die Flammen oder in die Wellen geworfen und zügelt die empörten Elemente (Albertini, S. 168).

Der Solothurner Stadtschreiber Joh. Georg Wagner war Mitglied einer von den katholischen Schweizerkantonen nach Rom geschickten Gesandtschaft und beschreibt letztere in seiner «Römer-Reyß», (Soloth. 1664. 8°, auf S. 105). Seinen Aufenthalt in der Stadt Tolentino schildernd, erzählt er, wie ihm in dortiger Augustinerkirche des Tolentiners beide wunderthätige Arme vorgewiesen und zugleich «gewisse kleine Brötlein zugestellt wurden, die große Wunderzeichen, wie glaubwürdig berichtet wird, gar offt gewürkt haben.» — Des Maximilian Stirzell's von Bucheim (bei Freiburg i. Br.) Reisbüchlein von 1616 verzeichnet gleichfalls aus Tolentino: «Dise statt ist weit u. breit namhaft wegen deß heyligen Nicolai Tolentini, so in diser statt begraben ligt, wir haben dieselbig kirchen besucht, die mönche haben vnß brot fürs fieber geben.» Freiburger Diöcesan-Archiv, Bd. 7, S. 192.

Da nun der Bischof Nikolaus, dieser anerkannteste Wasser- und Feuerbändiger, zugleich der älteste Patron Unterwaldens ist, so ist es schwer begreiflich, warum dieses Ländchen neben des großen Bischofs hinreichender Aushülfe auch noch diejenige des Br. Klaus bei ganz gleichen Fällen in Anspruch nimmt. Wie standhaft aber letzteres hier geschieht, dies erhellt aus der von Jos. Maria von Flue, Pfr. zu Sarnen, am 21. März 1804 zu Sachseln gehaltenen Festrede: «Der sel. Br. Nikolaus v. Fl., der Heilige des Schweizerlandes». Augsburg 1804. 4°. Hier heißt es S. 47 ff.: «Seitdem unser Nikolaus im Rufe der Heiligkeit gestorben, saget selbst, theuerste Landsleute! wo war eine anhaltende Trockne oder Nässe, oder eine Feuer-, Wasser- u. Kriegsgefahr, in welcher man nicht auf seine Fürbitte Hilfe erfahren hat und noch erfährt? Was rufen diese silbernen Augen, Ohren, Hände, Füße und andere Zeichen um den Altar herum, und die Gelübdtafeln an den Mauern dieser Kirche? Diese neuen und alten Opfergaben von Fremden und Hiesigen? ... Durch den sel. Br. Nikolaus hat der Allmächtige Dinge gewirkt, die alle Kräfte der Natur übersteigen, das heißt, wahre Wunder! Das Dorf Sarnen stand in Flammen (15. Aug. 1468), die Gemeinde schickt Boten in den Ranft, Nikolaus steigt zu Berge, macht das Zeichen des Kreuzes gegen das Thal hinab, die Brunst erlischt». Auf dies letztere Mirakel bezieht sich ein besonderes, römisch autorisirtes Kirchenlied (Hymnus et Orationes in honorem B. Nicolai de Flue, a Sacra Rituum Congregatione iam pridem approbatae. Canonizatio v. J. 1872, pars V, pg. 23):

Qui Pagum nostrum horridis
Cinctum eripuisti flammis:
Nos Gehennae ab incendiis
Tua virtute libera![1]

Ein zuverlässiger Feuerpatron ist Br. Klaus indessen keineswegs. Er hat die Pfarrkirche zu Kerns, in welcher er getauft worden und die noch dazu dem Großen lycischen Bischof geweiht ist, am 4. August 1813 gänzlich abbrennen und dabei seinen eigenen Taufstein, diesen bis dahin so viel besuchten und bewunderten, zerschmettert werden lassen.

Betrachten wir nun weiter die dem Bischof Nikolaus von Myra durch des Himmels Willen verliehenen Wunderkräfte und auferlegten

[1] Obige Strophe gehört als fünfte mit geringer Wortänderung einem Hymnus an ex: «Officia propria SS. ex proprio Constant. et Monasterii S. Galli desumta». S. Galli 1795, p. 26.

Wundergeschäfte, so finden wir ihn als den Hirten- und Heerdenpatron. Das bezügliche Sprichwort in Lehmanns Florilegium heißt:

Sanct Nicolas bescheert die Kuh,
Giebt aber nicht das Seil dazu.

Der schon vorhin erwähnte Joh. Lasicz erklärt ausdrücklich in seinem 1580 verfaßten und 1615 zu Basel gedruckten Werke De diis Samagitarum: *apud nos* gregis custodia Nicolao est injuncta. Als solcher vertauscht der Heilige den Bischofsstab mit dem Hirtenstab, das Ministrantenglöcklein mit der Kuh- und Geißenschelle, das Meßgewand mit einem umgeworfenen Schafpelz oder einer Kuhhaut und erscheint in dieser Tracht am Vorabend seines Festes, 6. Christmonat, in unsern oberdeutschen Dörfern und Häusern zu Besuch. Die erwartenden Kinder breiten vorher Heu zwischen die Fenster und stellen ihren Schuh unter den Schornstein; denn während des Bischofs Roß oder Eselein anhält und von diesem Heu frißt, wird er selbst Süßigkeiten und Spielzeug freigebig in den Kinderschuh schütten. Die Dorfknabenschaften ziehen ihm rottenweise entgegen mit Schellen behangen, mit Stallketten rasselnd, mit Schafgeiseln knallend, und singen vor den Wohnhäusern einen Reim ab, mit dem sie ein in Schäfchen-form auf diesen Tag gebackenes Süßbrod verlangen:

Als wir von St. Niklaus zu Euch sind herkommen.
Hat man uns unterwegs all' unsre Schafe genommen.

(Schöppner, Bair. Sagb. III, 147). Aber nicht bloß Schäfchen, auch Schweine bringt er truppweise mit sich, und sein besonderes Fest-ferkelchen heißt darum in den Niederlanden Nicolas-varkens, gleichfalls ein Süßbrod, auf welchem die Figur eines Ebers abgepreßt ist. Wenn daher der Kinderreim in der französ. Schweiz beim Heiligen um die Bescheerung des rothen Klausenapfels bittet:

Saint Nicolas, bonne homme,
Donnez moi des pommes!

— so fügt der Reim in der deutschen Schweiz auch noch jenes Schweinchen mit bei:

Komm, Süli, komm.
Ich gieb dir gute pommes.

Weil Nikolaus der Zucht der Rosse und Esel vorsteht, so kommt er selbst auf dem Grauthiere einher und wird vorzugsweise Schimmelreiter genannt. In oder an den ihm geweihten Kirchen sind Hufeisen als Heilszeichen aufgehangen oder angenagelt; so an der ehemaligen Hauptpforte des Münsters zu elsassisch Tann; in der Dresdner

Nikolaikirche; vor dem Nikolaithore in Laubau; am Altare der Röllbacherkirche im Spessart; in der Episkopalkirche zu schwedisch Wexiö, u. s. w. Die Hauptkirche zu Freiburg i. Ü., gleichfalls ihm geweiht, ließ alljährlich am Beatentage eine berittene Prozession in die Cisterzerabtei Haute-rive abhalten, den Beatusritt. Die Landes-Regierung, der Stadtrath, die Chorherren und Chorknaben, selbst die Schüler mit ihren Lehrern mußten Hymnen singend mitreiten. Wollte man daher später dorten einen schlechten Reiter bezeichnen, so pfiff man ihm die Melodie der Nikolaushymne. Meyer-Knonau, Schwz. Erdkunde 1, 429. Ebenso seltsam ist der Nikolauszug in Unterwalden, welcher am Vorabend des Festtages alljährlich zu Stans stattfindet. Da der lycische Heilige allenthalben in den Waldstätte-Kantonen der Patron der Alpgenossen-Vereine und der Sennen-Bruderschaften ist, so wird hier sein Tag unter dem förmlichen Gepränge eines Landes- und Staatsfestes begangen. Den Zug eröffnen die Sankt-Niklausen-Geiggel (Gauch, Platznarr), Windlichter tragend. Nikolaus selbst sitzt hoch zu Rosse, umgeben von den entsprechenden Würdeträgern und Kirchendienern. Hinter ihm kündigt ein schwertschwingender Erzengel die hl. Familie an, welche mit Stall und Krippe, mit Hirten und Stallthieren folgt, worauf die hl. Dreikönige mit ihren Leibwachen nachrücken. Zwischen diesen drei Gruppen agiren zahlreiche Platznarren, Fackeln schwingend und Kuhglocken läutend, in rothe Küherhemden gekleidet. Sie vertheilen nach rechts und links in alle am Wege liegenden Wohnhäuser des Nikolaus Geschenke, nemlich Lebkuchen als Fische geformt, deren sie einen ganzen Wagen voll mitfahren. In jedem Hause erhält die Prozession dafür das übliche Gegengeschenk. Das zuschauende Publikum spielt gleichfalls mit, schießt aus Musketen und Stutzen, knallt mit gewaltigen Nikolauspeitschen und läutet mit allen vorhandenen Kuhglocken. Abends erhält man in jeder Familie den typischen Lebkuchenfisch gastlich aufgestellt. Dieses Festbrod deutet darauf hin, daß der Stanser Festtag den Heiligen nicht bloß als den Schutzpatron der Sennen, sondern auch der Schiffer und Fischer feiert, da er die Fischbrut im Waldstättersee zu züchten und zugleich dessen Stürme zu bändigen hat. So ist er Schifferpatron und führt das Ruder; Hirtengott und trägt den Krummstab; und da mit seinem Erscheinen die Tage des süßen Backwerkes beginnen, so ist er längst auch Bäckerpatron geworden, in der einen Hand den Bischofsstab haltend, in der andern die lange Brodschaufel, mit welcher man das Brod in den Backofen schießt. So zeigt ihn das Zunftwappen

der Bäcker von Arras vom Jahr 1467; es ist abgebildet im Magasin pittoresque, par Ed. Charton. Paris 1857, 133.

Nun erst gehen wir wiederum zu seinem Epigonen über, zum Nikolaus von Tolentino. Vorerwähnt sind bereits die auf dessen Namen kirchlich geweihten Brode, mit denen man Wasser-, Feuersnoth und Krankheit abtreibt. Er ist aber gleichfalls ein Heerdenpatron, wie Albertinus' schon citirtes Buch S. 164 sagt: «Aus dem wegen der Seligsprechung des Tolentiners abgehaltenen Inquisitions- und Canonisationsprozesse erhellt, was gestalt vil kranken Thieren, nemblich Rossen, Ochsen, Schafen geholfen ist worden, weil diejenigen, denen sie zugehört, ihre Zuflucht zu des hl. Nikolai von Tolentin Fürbitt nahmen.» Ist nun aber die Mirakelgeschichte des Unterwaldner Br. Klaus, wie der vorliegende Abschnitt darthut, nichts anderes als die erneuerte Legende vom lycischen und vom tolentinischen Nikolaus, so müssen die über ihn zu Rom 1869 bis 1872 gedruckten Canonisationsakten auch ihm dieselben vorerwähnten Heilkünste eines mirakulösen Veterinärs beilegen. Jene Akten sagen denn in Abthl. II, pg. 63, 70 und 71: «Alles Volk in den Waldstätten nennt den Br. Klaus sprichwörtlich den gemeinsamen Landesarzt. Jede Familie schickt an seinem Festtage mindestens eines an sein Grab, man kommt dann in solcher Pilgerzahl über den See nach Unterwalden hergefahren, daß oft die Transportschiffe mangeln. Auch machen die Unterwaldner eine gleiche Prozessionsfahrt an sein Grab, bevor sie alljährlich ihr Vieh auf die Alpen treiben, damit es durch seine Vermittlung vor Seuche und reißenden Thieren bewahrt bleibe. In eilf schweizer Kantonen besaß sonst der hl. Eligius, der in Mitte des VII. Jahrh. Bischof von Noyon in Frankreich gewesen war, Kirchen, Kapellen, Altäre und auf seinen Namen gegründete Bruderschaften (aufgezählt im Neujahrsbl. der Zürch. Stadtbibliothek 1874, S. 5); bei den städtischen Zünften war er Patron der Huf- und Goldschmiede; beim Sennenvolke der allgemeine Kuhschmied und Heerdenpatron. Während die Sennen am Pilatus im vorigen Jahrhundert allabendlich in ihrem Alpsegen seinen Namen feierlich von Berg zu Berg riefen, wie Cappeller bezeugt (Pilati montis historia. Bas. 1767, pag. 11), steht an seiner Stelle nun «der vielselige Landesvater Bruder Niklaus.» Lütolf, Fünfortische Sagen, S. 248. So, rasch ist hier das Altgeheiligte durch die neukirchliche Mode aus Glauben und Brauche verdrängt worden.

Ferner hat Br. Klaus mit dem Tolentiner dies gemein, daß Beide Spezialärzte gegen den Leibschaden sind. Der Tolentiner heilt

nemlich sechserlei Bruchkranke, sobald dieselben ihr eignes wächsernes Bild, oder dafür Korn im Gewichte ihres Körpers, oder Gewänder und Altarzierden in seine Kirche opfern, oder dorten seine Arche mit Wachskerzen umstecken; und noch gar viele andere an Bruchkranken vollzogne Wunderkuren sind in des Tolentiners Canonisat.-Akten ausführlich enthalten. Albertinus S. 107 und 150. Bei eben diesem Uebel ist nun auch Br. Klaus besonders hilfreich, und die folgenden Beispiele zeigen wenigstens deutlich, wie altherkömmlich und verbreitet der Bruch bei der Aelplerbevölkerung ist. Ein Kapuziner-Novize wird von seinem Leibschaden dadurch befreit, daß man ihn in der Kirche zu Sachseln unter Br. Klausens dort hangenden Rock stellt (Benno von Stans). «Hans Wolf hat einen hübschen Stier an die Kilchen zu Sachseln geben, von wegen daß sin Sun Balthasar von einem bösen Bruch bi Br. Clausen Grab ist erledigt worden» (Ming II, 61). Noch weitere herniöse Fälle sind erwähnt in Actis SS., pg. 437. Die im Beatificationsprozesse v. J. 1654 über Br. Klausens Mirakel abgehörten Zeugen erklärten eidlich: In der Sachselner Kirche hätten so viele Krücken von geheilten Lahmen gestanden, daß man sie wegen Uebermenge und Unzierde schon vor Jahren habe hinweg räumen müssen; Bruchbänder allein hätten viele Hunderte da gehangen. Ming II, 58 und 271. Klausens bezügliche Heilkraft gieng sogar auf seinen Tochtersohn Konrad Scheuber über, der als Einsiedler ob Altsellen auf der Bettlerrüti 1559 starb. In dem Kapellchen neben seiner Waldbruderhütte «hängt dieser Zeit» ein dahin gestiftetes Bruchband, und bei seinem Grabe in der Marienkapelle zu Wolfenschießen geschehen an Bruchkranken Wunder. Dr. Med. Franz Jak. Andermatt: Wunderbarliches Leben und Wandel des Konr. Scheubers. Lucern 1679, S. 72. 8°. Der Kropf, der die Italiener nicht plagt, dagegen in den Alpen endemisch ist, beschäftigt auch nicht die Heilkunst der drei hl. Vorläufer Br. Klausens, wohl aber diesen selbst, von dessen Wundern der Chorherr Barzäus (Heroum Helvet. Epistolae, ao. 1657, pg. 197) poetisch singt:

Fugit ab obstructo buccellae injuria collo.

Bevor noch die Grafen von Habsburg bei der Eidgenossenschaft in politischen Mißkredit gekommen waren, galten vorwiegend sie als therapeutische Wunderthäter, da ihnen Gott aus Gnaden die Gabe ertheilt hatte, Kropfige durch Berührung zu heilen. Felix Faber, Hist. Suev., ed. Goldast, pg. 175.

Spezifische Heilkraft hatte auch das Waschwasser beiderseits, des Tolentiners und des Unterwaldners, hierüber aber genügt es

schon an zwei widerwärtigen Fällen. Margaretha, des Bernardi von Tolentin Weib, litt an einem Apostem und wurde durch dasjenige Wasser curirt, mit dem man des Tolentiners Leiche, besonders deren Füße abgewaschen hatte. Fiordolisa, Hausfrau des Francisco von S. Angelo, trank dasselbe sogar gegen Magenweh. Albertinus S. 116, 154, 160. Ein Conventuale der Carthause Ittingen im Thurgau wird von einer anhaltenden Unterleibsverstopfung hergestellt, nachdem er unter dem Abbeten von drei Vaterunser und Ave's folgende Mixtur eingenommen hat: Abschabsel von den Sargbrettern Klausens, durcheinandergerührt mit einigen Tropfen des Wassers, in welchem Klausens ausgegrabene Gebeine abgewaschen worden; also getrunken am 2. Februar 1733 im Convente zu Ittingen (Benno von Stans). Eugenius von Zug, in der Lob- und Ehrenrede zu Sachseln 1733, letztes Blatt, deutet sogar das Wort des Psalms 113: Convertit Rupem in fontes aquarum, auf den Unterwaldner Wunderthäter, Gott habe «die Fluo, Nicolaum de Rupe, verwandlet in Gnaden-Brünnen.« Eheu, jam satis!

Auch dies charakterisirt den Tolentiner und den Unterwaldner, daß Beide ganz gleichmäßig ihr erst begonnenes Heilverfahren plötzlich wieder abbrechen, den Patienten zuweilen absichtlich im Stiche lassen, ja ihn mit einer gewissen technischen Grausamkeit sogar verfolgen. So hatte der Tolentiner eine Frau Evangelista durch bloße Berührung von einer Augenkrankheit geheilt gehabt. Als nun nach seinem Tode sein Klosterbruder Scambio von diesem Mirakel öffentlich erzählte, Frau Evangelista aber über eine so wenig demuthsvolle Plauderhaftigkeit sich heftig erzürnte, verlor sie von Stund an ihr Gesicht und gewann es erst wieder, nachdem sie ihren Zorn bereut und ein Flecklein vom Rocke des Heiligen auf ihre Augen gelegt hatte. Albertinus, S. 137. Nunmehr ein paar ähnliche Begebenheiten aus der Schweiz, welche Benno von Stans berichtet. Frau Barbara Rüeplin, von Frauenfeld gebürtig und zu Sarnen verheirathet, wird einst auf ihrer Heimreise in einem Zwingli'schen Orte von einer Krankheit befallen, ruft den Br. Klaus an, ihr mindestens in eine katholische Ortschaft weiter zu verhelfen, kommt so vollends nach Hause und erkrankt hier abermals so heftig, daß die Aerzte nicht mehr zu rathen wissen. Nun gelobt sie, dem Br. Klaus ihre perlengestickte Haube opfern zu wollen und genest. Nach der Hand aber gereute sie das Versprochene und sie gedachte, statt der Haube den Geldwerth zu überschicken. Sogleich siechte sie von neuem, bis die versprochene Perlenhaube zuletzt in der Kirche zu Sachseln hieng.

Melchior Stäldi ist von der Pest ergriffen, hat drei Pestbeulen an einem Schenkel und verlobt sich zum Br. Klaus. Als ihm eine Beule vergeht, verschiebt er sein zugesagtes Opfer. Alsbald fressen die beiden andern Beulen bis auf den Schenkelknochen hinein.

Ammann Bröndlin von bernisch Unterseen, ein persönlicher Freund Klausens, gelobt einen wächsernen Fuß in die Ranftkapelle stiften zu wollen, wenn sein bresthafter Schenkel wieder heilen würde. Als nun letzterer heilt, der wächserne aber im Ranft auf sich warten läßt, schickt Br. Klaus dem Ammann den Schaden wieder auf den Leib. Dies Mirakel deponirt im Spezialprozesse v. J. 1489 amtlich Klausens eigner Kaplan, Peter Bachtaler. Vgl. die im luzerner Staatsarchiv liegende Quarthandschrift «Historia von des sel. Br. Clausen läben,» Blatt 11 b. — Acta SS. III, 418 b.

Hier ist Gelegenheit einen groben Verstoß zu rügen, dessen sich die römische Canonisationsschrift von 1869 gegen die Obwaldner Landesgeschichte schuldig macht; jene schreibt nemlich S. 83 folgendes: «Als i. J. 1611 die Pest heftig wüthete und namentlich auch im Kt. Schwyz die Zahl der Leichen wuchs, blieb gleichwohl das Ländchen Unterwalden gänzlich verschont, obschon doch gleichzeitig hilfesuchende Fremde in Schaaren nach Sachseln gewallfahrtet kamen und die Contagion hier hätten einschleppen können.» Dieselbe Behauptung steht schon: Acta SS. III, 438 a. Beides widerlegt sich thatsächlich; es wird auch schon durch die Zeugenaussagen des canonischen Prozesses v. 1621 umgestoßen (angeführt bei Ming II, 53), welche erklären: Es habe i. J. 1611 zu Stans und Buochs die Pest grassirt und Nidwalden habe gegen diesen sog. Beulentod einen allgemeinen Kreuzgang nach Sachseln abgehalten. Unterwalden wurde zu verschiedenen Malen von der Pest hart mitgenommen; 1519 erlagen ihr in der Pfarre Stans 717 Personen (Buessinger-Zelger, Gesch. v. Unterwald. II, 189). Sarnen mußte seinen durch die Pest 1565 mit Leichen überfüllten Friedhof ein Jahr darauf erweitern und kaufte dazu Land an. Jahresbericht über d. Gymnas. u. d. Realschule zu Sarnen 1868/69, S. 9. Abermals erlagen in Stans i. J. 1628 über neunhundert Menschen der Pest. Buessinger-Zelger l. c. II, 294.

Die Legende erzählt, wer des Großen Nikolaus Bild Morgens nüchtern betrachte, der sei jenes Tages am Leben gesichert; ebenso ist denn auch des Tolentiners Bildniß angemalt zum Schutze an den Stadtthoren von Amelia, Pavia und Florenz. (Albertinus, S. 158.) Aus dem gleichen Grunde zu verhoffender Lebensrettung stellten die

Gemeindegenossen in Sarnen des Br. Klausen steinerne Figur auf den Brunnenstock des Dorfes, sowie der Wirth Lochmann zu Sachseln Klausens Bild ins Wirthshausschild nahm 1476, beides jedoch zum Mißfallen der Obrigkeit. Die als Werbsoldaten in französ. Diensten gestandnen Unterwaldner führten im 16. Jahrh. Klausens Bild in ihrer Feldfahne und sogar auf ihren Geschützen. Ming II, 104, 106. Landammann Marquard Imfeld von Sarnen deponirt in den Prozeßakten v. 1654 folgendes: Als er am 21. März 1643 bei der Belagerung von Tortona als schweizerischer Werbsoldat an die Schanzarbeit gehen sollte, sei es ihm des Morgens in den Sinn gekommen, daß heute des Br. Klausen Jahrestag sei. Darum sei er in die Kirche gegangen, um erst eine hl. Messe anzuhören. Derjenige Soldat aber, der an Imfelds Stelle die Schanzarbeiten fortgesetzt, sei während dieser Zwischenzeit von einer feindlichen Kugel getödtet worden. Ebenda II, 94. Bevor der Tolentiner kirchlich sanktifizirt werden konnte, mußten durch 371 Zeugen im Examen Inquisitionis 300 von ihm bewirkte Mirakel bestätigt werden. In höchster Verwunderung befahl hierauf Papst Eugen: sintemal ein solcher Nikolaus doch niemals ohne ein neues Wunder werde sein können, so solle man dessen Wunderzahl auf 301 ansetzen. Albertinus S. 81. Anders aber ergieng es in demselben Falle mit dem Unterwaldner Bruder, und nur hierin hinkt unsre bisher angestellte Vergleichung Beider. Das Verzeichniß der von Letzterem gewirkten Wunder füllt schon in des Benno von Stans 1732 veröffentlichtem Werke ganze 67 Quartseiten mit vielen hundert Einzelnummern. Allein Papst Urban VIII. und Clemens IX. forderten trotzdem neue und juridisch noch strenger geprüfte Wunderthaten, da es auch Wunder «dritter Klasse» gebe, nemlich solche, welche die Natur wohl hervorbringen könnte, wenn auch nicht auf eben dieselbe Weise, wie sie von Gott gewirkt werden (Ming II, 486); und gerade über dieser vertracten Distinction konnte Br. Klaus schließlich bloß zur Beatifikation gelangen.

Bis hieher war nur von den Wunderthaten der beiden Nikolause von Myra und von Tolentino die Rede, insoweit aus deren Mirakeln die dem Br. Klaus zugeschriebnen entlehnt worden sind. Den dritten gleichnamigen Vorläufer Klausens mußten wir bis jetzt zurückstellen, um dadurch das allzu reiche Material übersichtlicher zu machen, und kommen nun erst auf ihn zu sprechen; es ist der hl. Nikolaus von Trani. Seine Biographie steht in den Actis SS. zum 1. Junius; sowie in des Jesuiten Jac. Schmid «Leben heiliger Hirten und Bauren» u. s. w. Zweite Aufl. 1750. (in 4°) Anderer Theil, S. 1 bis 10.

Nikolaus, der nach seinen lebenslänglichen Pilgerfahrten Peregrinus, und nach seinem Begräbnißorte von Trani zubenannt ist, wurde 1073 in der griechischen Provinz Achaja geboren, unfern dem Kloster zum hl. Lucas dem Styliten, und auf des Bischofs von Myra Namen getauft. Seine Eltern waren Bauern, die ihn aus Armuth nicht zur Schule, sondern bis ins achte Jahr nur zum Schafhüten anhielten. Da er hiebei die Gewohnheit annahm, das Kyrie eleison beständig mit lauter Stimme herzusingen, so wurde er damit der eigenen Mutter zur Last und von ihr aus dem Hause gejagt. Unverzagt gieng er ins wilde Gebirge, fand eine Höhle, worin eine Bärin lagerte, segnete diese hinweg, wohnte da sich selber ein und lebte nur von Kräutern. Letztlich aber wurde er wieder aufgefangen und den Lucas-Mönchen in die Zucht gegeben, um ihn von seiner vermeintlichen Wildheit oder Besessenheit heilen zu lassen. Von da an bleibt es unabänderlich der Gang seines Lebensschicksals, die Leute aller Orten mit seinem zur Unzeit wiederholten «Herr, erbarme dich» zu stören und zu ärgern, und deßhalb überall mißverstanden, mißhandelt und ausgejagt zu werden, so daß ihm aus diesem unfreiwilligen Umherirren sein Beiname der Pilgrim entsteht. Die Lucas-Mönche, denen der junge Eleison-Rufer übergeben ist, versuchen ihn anfänglich mit allen Gewaltmitteln zum Schweigen zu bringen, sie lassen ihn schlagen, fesseln, einthürmen, und da Alles wirkungslos bleibt, soll er sogar ertränkt werden. An Händen und Füßen gebunden, wird er aufs hohe Meer hinausgerudert und in die Tiefe gestürzt; so, hofft man, ist ihm das lästige Wort auf immer abgeschnitten. Allein ein hilfreicher Delphin nahte, zermalmte des Knaben Bande, nahm ihn auf den Rücken und trug ihn ans Ufer.[1] Inzwischen wurden die mörderischen Mönche in ihrem Kahne von einem plötzlichen Sturme ergriffen und entgiengen dem gewissen Tode nur durch des Knaben abermaligen Ruf Kyrie eleison. Am Strande wird er durch einen Engel belehrt, daß Gott ihn nun aus Griechenland nach Italien berufe, er trifft ein eben dahin absegelndes Schiff, findet Aufnahme, kann aber auch da vom Eleison-singen nicht ablassen und wird zum zweitenmale über Bord geworfen. Diesmal

[1] Der Jesuite Schmid empfindet die dieser Stelle zu Grunde liegende freche Entlehnung und fügt daher vorbauend hinzu: «Was vor Zeiten die blinde Heyden von dem Arion erdichtet.» Allein die Mönchslegende hat die Arionssage zunächst dem mittelalterlichen Sammelwerke *Gesta Romanorum* entnommen; hier steht sie in Kapitel 149 mit Berufung auf *Aulus Gellius* (Noct. Att. XVI, 19), welch letzterer sie dem Herodot I, 23 nacherzählt hat.

zieht ihn eine Frau, die an Gestalt der hl. Jungfrau Maria glich, aus der Tiefe und bringt ihn an die apulische Küste. Sogleich begann er hier die Dörfer und Städte der Provinz zu durchziehen, überall sein Wort der Buße laut verkündend. Aus dem erbettelten Almosen kaufte er Obst- und Schleckwaare und vertheilte sie, wo er eine Ortschaft betrat, unter die spielenden Kinder; dann begleiteten ihn diese schaarenweise und stimmten lustig in seinen Jammerruf mit ein. Um so mißfälliger aber verhielten sich die Erwachsenen. Sogar in Taranto, obwohl hier damals schon der Sitz eines Bischofs war, hielt man ihn für einen Verrückten, den man obrigkeitlich gescheit prügeln lassen müsse; und dieses Heilverfahren wurde dann in solcher Schärfe vollzogen, daß der Boden sich mit Blut färbte. Bei der rohen Bauernschaft auf dem flachen Lande gieng es gleichfalls nicht heil ab, auch sie prügelte ihn mehrmals unbarmherzig durch; so einmal, weil er ein Wunder gewirkt und, um den öffentlichen Lobeserhebungen zu entgehen, aus Demuth sich irrsinnig gestellt hatte; ein andermal, weil er mit einer in Mannstracht vermummten Dirne aufgegriffen wurde, die sich ihm in boshafter Absicht zur Reisegefährtin angeschwatzt hatte. Unter solcherlei Mißhandlungen erreichte er zwar seinen Bestimmungsort Trani im Mai 1094, starb aber schon ein Monat darauf im 19. Altersjahre und liegt daselbst begraben. Während seiner Wanderungen übernachtete er stets unter freiem Himmel oder in Kirchen, dorten wie hier unausgesetzt fortbetend. Sein Fasten dauerte einen Tag wie den andern, erst des Abends gönnte er sich etwas weniges Brod und Wasser. An Haupt und Fuß gieng er nackt und hinterließ nichts als eine kaum die Blöße deckende Kutte. Sie heißt das Wettermäntelein, hangt nun in der Kirche des hl. Demetrius, und der Kranke, der dies Kleid mit festem Vertrauen berührt, wird seines Leidens los, das Uebel sei, welches es wolle.

Als die besondern Fälle, in denen der Lebenslauf des Nikolaus von Trani mit demjenigen des Br. Klaus übereinstimmt, ergeben sich folgende. Der von Trani ist ein Bauernsohn und lernt über dem Viehhüten weder lesen noch schreiben. Darauf zieht er einsiedelnd in die Wildniß, bewohnt die Höhle einer Bärin (Br. Klaus führt eine Bärentatze in seiner Himmelsfahne) und nährt sich von Kräutern. Nachmals hält er ein tagtägliches Fasten und versagt sich die Nachtruhe. Er bändigt einen Seesturm, rettet Schiffbrüchige und seine hinterlassene Kutte ist zur Stunde noch heilkräftig.

Den Hauptpunkt aber in den Aehnlichkeitszügen, die dem

Großen Lykischen Nikolaus und dem Unterwaldner Klaus gemeinsam sind, haben wir bis auf diesen Schluß verspart, deuten ihn aber vorerst hier nur an. Als nemlich i. J. 325 die große Kirchenversammlung zu Nicäa in Bithynien abgehalten wurde, welche der Historiker Schlosser (Weltgesch. Bd. IV, 472) als den Anfang der politisch-theologischen Reichskriege bezeichnet, so erschien unter den 318 daselbst streitenden Bischöfen auch Nikolaus von Myra, half die Rechtgläubigkeit herstellen und das Glaubensbekenntniß der Arianer förmlich verdammen. Und als der aus dem Reiche verbannte Arius hierauf dennoch die kaiserl. Erlaubniß erhalten hatte, nach Alexandria zurückzukehren, brach dorten der hl. Einsiedler Antonius aus seiner Thebaischen Wüste hervor und ließ ihn durch den Pöbel verjagen. So kommt auch der Eremite Klaus von Flüe 1481 plötzlich in den Versammlungsfaal der eidgenössischen Gesandten zu Stans getreten, nachdem sie sich hier seit drei Tagen bis zum Bürgerkriege bestritten hatten, hält ihnen eine rechtgläubige Friedensrede, verdammt darinn im voraus die Zürcher und Berner, weil diese zwei Kantone fünfzig Jahre nachher nicht mehr römisch-katholisch sein würden, und läßt gegen solche zukünftige Ketzerei vorsorglich jetzt gleich zwei andere katholische Orte in den Schweizerbund aufnehmen.

Freilich erkennt die Kirche, daß in diesen politischen Vorgängen ein Gebot der hl. Schrift namentlich übertreten wird: Leide dich als ein guter Streiter Jesu Christi, kein Kriegsmann flicht sich in Händel der Nahrung, 2. Timoth. 2, 3. Denn beide, der nikäische und der Stanser Redner, handeln und sprechen ja nicht anders als überhaupt die Theokraten, von denen das bekannte Wort gilt: «Sie machen das Weltliche geistlich und das Geistliche weltlich». Womit nun wird diese Schadhaftigkeit wohl auszubessern sein? Mittels einer andern! Man beruft sich auf den hl. Chrysostomus, der (in seiner 17. Rede von den Bildsäulen) von jenen Einsiedlern handelt, welche Gott in der Einsamkeit dienend, dieselbe augenblicklich verließen, um die Rettungsengel der menschlichen Gesellschaft und die Werkzeuge zur Vollziehung des göttlichen Willens zu werden. Damals, erzählt er, als die obersten Blutrichter in Antiochia versammelt waren, um diejenigen Christgläubigen zu verurtheilen, welche hier die kaiserlichen Bildsäulen umgestürzt hatten, da kamen die Einsiedler, die auf den Gebirgen wohnen, herab und zeigten alle die Tugend und Weisheit, die sie besaßen. So viele Jahre waren sie in ihren Höhlen eingeschlossen, niemand rief sie, niemand bat sie; allein

da sie die Stadt mit solchen Wolken umgeben sahen, so verließen sie ihre Zellen und kamen, als Engel vom Himmel gesandt, von allen Orten her zusammen. Wo sind, fährt er bald hernach fort, wo sind nun die heidnischen Weltweisen mit ihren Mänteln, ihren Stäben, ihren langen Bärten, dieser cynische Abschaum, die ärger als die Hunde unter dem Tische sind und Alles nur des Bauches wegen thun? Sie verließen die Stadt alle, sie wichen zurück, sie verbargen sich jetzt in Höhlen. Aber die christlichen Einsiedler, die außer einem armseligen Kleide gar nichts besaßen, in Gebirg und Wald sich aufhielten, sie traten, kühnen Löwen gleich, mit hohem, unerschrockenem Geiste begabt, da Alle bebten und zitterten, muthig hervor und machten dem Uebel nicht etwa in vielen Tagen, sondern in einem Augenblicke ein plötzliches Ende. So mächtig ist die Weisheit, welche von Christo unter den Menschen eingeführt ist!

In gleicher Weise erschien und wirkte der Einsiedler Klaus unter den Schweizer Abgesandten zu Stans. Allein noch ist die Frage unerledigt, ob die durch Eigennutz, Beutegier und Parteisucht entzweiten, die von Siegen aufgeblähten und von fremden Potentaten bestochenen schweizerischen Standeshäupter, ob diese damals eben in der Laune sein mochten, die unerbetene Vermittlerrolle eines barfüßigen, armen Waldbruders sich gefallen zu lassen. Eine Antwort hierauf ertheilt uns Bernard Ludw. Göldlin (Lob- und Sittenrede auf Br. Klaus 1778, S. 52): «Ja ja, so hätte etwan eine Versammlung von neumodischen Stutzern und eitelwitzigen Polizeiverbesserern gedacht! Aber unsere Väter, der Höchste sei gepriesen, hatten in jenen Zeiten noch nicht Anlaß gehabt, die verschmitzten Vorstellungen der unchristlichen Philosophie anzuhören.» — Nun weiß der Leser, woran er ist. Die Philosophie wandert zu Antiochia an demselben Tage aus, als der Eremitenschwarm daselbst einwandert; die Philosophie ist auf dem Tage zu Stans gar nicht mit erschienen: darum die großen politischen Erfolge der Rechtgläubigkeit an beiden Orten. Der Abwesende, sagt das Sprichwort, hat überall unrecht. Freilich, daß gerade die Philosophie zuweilen sehr geschickt gewesen ist, in Fragen der Religion zu entscheiden, dies erweisen die Christen des 3. Jahrh's., die in ihren Streitigkeiten mit den Ketzern heidnische Philosophen zu Schiedsrichtern erwählten; allein die nichtphilosophischen Priester möchten dies ableugnen. So disputirte Origenes wider die Marcioniten und Valentinianer unter dem Schiedsrichteramte des heidnischen Philosophen Eutropius; desgleichen der

Bischof Archelaus zu Carrä in Mesopotamien wider den Manes, unter Entscheidung eines heidnischen Philosophen. Lessing XI, S. 371.

Aber auch bei den jetzigen Berathungen der schweizerischen Landesväter, bei ihren Fragen über Polytechnikum, Landesuniversität und allgemeinen Volksunterricht, sagt man, habe die Philosophie zuweilen Sitz und Stimme; daher also werden wohl die radikalen Einreden der schweizerischen Geschichtsforschung gegen die Schwächen der Klausengeschichte rühren? Wenn nun dies alles wirklich die arme Philosophie thut, warum thut's nicht jener alte Filzhut ebenfalls, welchen schon der selige Gellert so milch- und blutsbrüderlich mit der Philosophie verglichen hat; warum nicht, da alles, was logisch ist, sich doch irgend einmal bewährt? Ueberflüssige Frage! Darum nicht, weil der unphilosophische Bruder Klaus auch nicht mit dem Filzhute auf dem Kopfe in den Stanser Rathssaal hineingetreten ist, ja weil er bekanntlich seine zwanzig Carenzjahre lang gar keinen Hut mehr auf den Kopf gebracht hat.

XI. Bruder Klausens römisch-katholischer Musterpatriotismus.

> Ich würde mich nimmermehr überreden können, daß eine Maxime, welche der päpstlichen Hierarchie so zuträglich ist, auch dem wahren Christenthume zuträglich sein kann.
>
> *Lessing, Antigöze, Sechster, S. 201.*

«Seliger Nikolaus von Flüe, bitte für die Schweiz!» Diesen Anruf trägt zur Aufschrift ein großer Kupferstich vom Jahr 1872, erschienen zu Rom, herausgegeben von der Sacra Consulta daselbst und den neuesten Kanonisations-Akten, betreffend den Br. Klaus, vorgebunden. Der Stich zeigt den Waldbruder bereits im Himmel angelangt, vor der hl. Dreifaltigkeit stehend. Die Glorie um's Haupt, die Kutte um den nackten Leib, den Unterwaldner Knotenstock unterm Arme, faltet er die Hände und wendet den Blick zur Mutter Gottes empor, um sie für die Schweiz anzuflehen. Die Himmelskönigin mit entgegen geneigtem Scepter drückt ihm gnädige Gewährung aus. Hiemit ist bildlich dargethan, daß Maria zur Erfüllung dessen, was Br. Klaus ihr bittweise vorträgt, den Rathschluß Gottes bewege, leite, ja schon voraus bewältige. Er verlangt, und sie gewährt, beides ist gleichzeitig. Diese Deutung des Bildes ist überdies eine unfehlbare. Denn sie rührt von keiner geringeren Autorität als von Papst Pius IX. selbst her, der noch in seiner Allocution vom 25. Juli 1873 den Gläubigen ausdrücklich erklärt hat, daß «die Bitten der unbefleckten Jungfrau Maria bei ihrem Sohne (also bei Gott selbst) wie Befehle seien».

Was aber wird und muß es nun sein, das Br. Klaus in Form von Bitten an Maria, und diese in Form von Befehlen an Gott richtet? Unmöglich etwas anderes, als Gott solle seine von Anbeginn vorausbestimmte Weltordnung nach dem päpstlichen Willen ein-

richten, welcher Wille wiederum seit Anbeginn des päpstlichen Regimentes ebenso unmöglich je etwas anderes war und ist, als die Bekehrung oder die Vertilgung der Ketzer. Unter Ketzer aber begreift die römische Kirche immer noch den nicht schlechthin ihr sich unterordnenden Staatsbürger. Da nun die bürgerliche Gesellschaft ihren selbsterworbenen Besitz an Civilisation und Geistesunabhängigkeit vom päpstlichen Syllabus zwar mit grausamsten Flüchen verdammen hört, gleichwohl aber so verstockt bleibt, jene Güter der Humanität um so eifriger zu vertheidigen, so ist man jetzt daran, diesen unbekehrbaren weltlichen Staat kurzweg vertilgen zu lassen, indem man Himmel und Erde gegen ihn aufregt. Roma locuta est, d. h. Rom hat seine diplomatischen Instruktionen bereits ertheilt, und seine Agenten beeilen sich, im Diesseits und Jenseits darnach zu handeln. Vorerst hat es einen Schweizerbauern aus der vorreformatorischen Periode in den Himmel versetzt, damit er da die nach-reformatorische Periode todtbete, indem er sie durch Maria so lange bei Gott denunziiren und verklagen läßt, bis letzterer, bei seiner schwachen Seite gefaßt, nachgeben und das verlangte Exempel statuiren wird; wird, weil er muß. Denn von solcher schwachherzigen Beeinflußtheit und Günstlingswirthschaft wimmelt nicht bloß der von den Heiden, sondern auch der von den Päpsten geschilderte Himmel. Steht somit die seitherige Sachlage für die weltliche Obrigkeit schon im Himmelreich schief genug, und läßt der Papst vollends auch noch die Kinder dieser Welt dem Staate abspenstig machen, so ist letzterer schon so gut wie vertilgt. Doch das diplomatische Mittel, fragt man, dem Staate seine irdische Macht zu entreißen? . . . ist wiederum kein anderes, als eben obiger päpstlich approbirte Stoßseufzer zum sel. Br. Klaus. Nur darf man diese Waffe nicht rostig werden, diesen Stoßseufzer niemals erkalten, also den Klaus seines Auftrages niemals vergessen lassen. Denn wohlbemerkt: daran allein genügt's noch nicht, daß man durch den schweizerischen Fürbitter erstlich der Maria und durch diese dann der Gottheit «fromme Gewalt anthun lasse»; vielmehr der Waldbruder selber will eben so unausgesetzt durch unsere Anrufungen mitbewältigt sein. Wäscht doch immer eine Hand die andere. Darum und dazu also bedarf es unserer persönlichen Mitwirkung. Wir Beter sind die Bauern im Schachspiele; soll der König matt gemacht werden, so müssen wir die Partie anfangen. Dies scheint für uns unbehende Laien zwar schwer und sogar gefährlich, aber es scheint nur so. Um uns schwache, schüchterne und lässige Menschenkinder nemlich

zu diesem außerordentlichen Gebetseifer anzufeuern, hat ihn uns der Papst schon im voraus zu einem ebenso gefahrlosen als einträglichen Geschäfte gemacht. Es ist ein auf Gegenseitigkeit angelegtes Versicherungsgeschäft. Denn Pius verleiht uns für die oftmalige Anrufung Klausens einen so ausgedehnten Ablaß, daß wir damit nicht bloß unserer zahllosen Todsünden, sondern auch der langen, beschwerlichen Buße um ihretwillen in jedem Dorfbeichtstuhle auf der Stelle los und enthoben sind. Somit steht das Himmelreich bereits auf unserer Seite, Gottes unmittelbarer Beistand gegen die schnöde Staatsgewalt ist schon durch unser Gebet erlangt oder vielmehr erzwungen, und von einer persönlichen Gefahr kann also hiebei keine Rede mehr sein. Aber nun erst die gleichzeitigen irdischen Erfolge, so zu sagen, die statistisch zu berechnenden Gewinnste und Treffer hievon! Je mehr tägliche Klausen-Anrufer, um so mehr absolvirte Todsünder; je mehr Bekehrte und Kirchliche, um so weniger Staatliche und Ketzerische. So werden schließlich die Freigeister überstimmt, majorisirt, annullirt. Was kann folgerichtiger sein, als daß auf diesem Wege die gesammte Schweiz ehestens ein einziger Piusverein sein wird.

Diese ganze Beweisführung, sie will wohl nur ein Spiel tändelnder Ironie sein? Ja, daß sie nur dies und nicht bittrer Ernst zu sein hätte! Der neu dekretirte Schweizerheilige, seine unfehlbare Fürbitte für die Eidgenossenschaft, das an ihn zu richtende Gebet eben derselben und der ihr hiefür päpstlich gewährte Sündenablaß sind viererlei sich bedingende kirchenpolitische Agitationsmittel, mit denen man das Volk auf jene vierhundertjährige Vergangenheit wieder zurückschrauben will, da es kulturlos und geistig geknechtet dagestanden hat im schäbigen Kommißrock eines päpstlichen Thürhüters.

Was verlangt Rom zur Stunde gegenüber dem modernen Staate? Die Wiederherstellung der Theokratie in orthodoxem Sinne, also desjenigen Regimentes, welches alle rechtlichen und sittlichen Anforderungen der bürgerlichen Gesellschaft unter die ausschließliche Form von Priestersatzungen stellt, die man zu göttlichen Geboten umstempelt. Und obwohl der Kirchenstaat als ein solches theokratisches Gemeinwesen selber die kläglichste Unfähigkeit zu allen staatlichen Funktionen bewiesen hat, fühlt er sich doch verpflichtet, die unabänderliche Beibehaltung seines Systems vor Allem denjenigen zu empfehlen und anzubefehlen, die sich desselben als der Quelle ihrer bisherigen bürgerlichen Unabhängigkeit berühmen, die sich selber

mit Nachdruck eine römisch-katholische Theokratie benennen. So thut das souveräne Ländlein Unterwalden, in diesem und keinem anderen Sinne läßt es seine eigene Landesgeschichte schreiben und drucken, dagegen jede andere Auffassungsweise, als dem Unterwaldner Religionsglauben zuwiderlautend, nach Kräften verbieten und verfolgen. Im Verlaß auf ihre eignen eingebornen Berichterstatter werden wir nun die Geschichte dieses Kantons in raschem Ueberblicke durchgehen. Der erste Anbeginn dieser Geschichte ist eine römisch-katholische Einsiedlerlegende vom hl. Beat, ihr letzter Höhenpunkt abermals eine solche vom Br. Klaus, und der Heiligenschein beider nur ein Abglanz der Centralsonne Rom.

Das Christenthum in Unterwalden, heißt es, ist genau so alt wie die Gründung des apostolischen Stuhles zu Rom, denn schon im ersten Jahrhundert unserer Zeitrechnung waren die Unterwaldner Landesbewohner Christen. Dies nun ist auf folgendem Wege möglich geworden. Der hl. Beatus nemlich, ursprünglich ein Heide, dann durch Barnabas bekehrt, war Petri des Fürstapostels Begleiter nach Rom gewesen und wurde hierauf von diesem auf die Mission nach Helvetien geschickt. Nachdem er die um den Brünig wohnenden Aelpler im Haslithale und am Kernwald bekehrt hatte, starb er um's Jahr 112 und wurde in seiner nach ihm benannten Berghöhle ob dem Thunersee begraben. Weil aber zu jener Zeit noch keine Germanen erobernd in Helvetien eingebrochen und da seßhaft geworden waren, so konnten auch die damaligen Unterwaldner noch keine Deutschen sein; sie waren vielmehr altrömischer Abkunft. Letzteres läßt sich einleuchtend aus mancherlei Ortsnamen,[1] besonders aber aus Br. Klausens Hausnamen Löwenbrugger erweisen, welcher nur eine Umdeutschung des Römernamens der Leopontier ist. Gestützt auf diese Angaben, erklärt der Pfarrer Benno Lussi von Stans in der an die Unterwaldner Regierung gerichteten Vorrede seines 1732 über Br. Klaus veröffentlichten Werkes: »Schon seit den Zeiten des hl. Bekehrers Beatus

[1] Guilliman sagt: Römische Verbannte seien unter der Römerherrschaft nach Unterwalden eingewandert und hätten dem Flecken Stans den Namen Stantium Statio gegeben, d. i. *Stansstad*. Fäsi, Erdbeschreibung II, 334. Allein der Ort Stans heißt urk. Stagnes und Stannes und ist romanische Namensumbildung von latein. stagnum, Sumpfgegend. Derselben Namensentstehung ist auch das Stanzerthal in Vorarlberg, das Dorf Stanz bei Landeck, und ein gleiches Stans bei tirol. Schwaz. Tirol hat bekanntlich eine ähnliche Beimischung rhätischer Bevölkerung wie ein Theil der innern Kantone.

ist Unterwalden ein christliches Land gewesen, und bis zur Gegenwart hat hier kein anderer als der katholische Glaube wurzeln können.» Schade nur, daß diesem subsilvanischen Nationalglauben ein paar unüberwindliche Schwierigkeiten im Wege stehen. Denn die Beatuslegende gehört nicht dem ersten, sondern erst dem neunten Jahrhundert an, auch ist sie ursprünglich nicht in Unterwalden, sondern zu Vendôme in Frankreich seßhaft, woselbst des Beatus in Silber gefaßter Arm kirchlich aufbewahrt und verehrt wird. Durch eine kleine Namensverwechslung jedoch konnte man den Gallier Beatus zum Helvetier stempeln. Sein Wohnsitz Vendôme hieß nemlich urkundlich Vindicinum und wurde auf das ähnlich lautende helvetische Bisthum Vindonissa (Windisch im Aargau) hinüber gedeutet, in dessen Sprengel das Unterwaldner Land ursprünglich wirklich gehört hat. Noch schlimmer steht es um das angebliche Vorhandengewesensein von Unterwaldner-Urchristen. Denn wie die Gebirgskantone überhaupt, dünn bevölkert und schwer zugänglich, bekanntlich erst spät zur Gründung von Kirchgemeinden Anlaß gaben, so lautet sogar eine in den Waldstätten selbst einheimische Tradition, daß hier die letzten Heiden gehaust hätten. Felix Faber von Zürich, Lesemeister im Dominikanerkloster zu Ulm, schreibt übereinstimmend hiemit um das Jahr 1490, noch zu seiner Zeit hätten sich alte Leute dahin vernehmen lassen, von ihren Vätern gehört zu haben, wie diese die ersten zum Christenglauben bekehrten Unterwaldner noch persönlich gekannt hätten.[1] Obwohl sodann ferner ein jedes Völklein einmal seine besondere Heroenzeit gehabt haben und alles Ueberschwängliche von ihr berichten will, so leistet doch Unterwalden auf diesem Felde der historischen Mythologie ganz Ausbündiges. Nicht, wie andere Volksstämme und Horden anfänglich es immer thun müssen, wehrt es sich etwa für seine eigne Haut, für Behauptung seiner Alpweiden gegen den eigensüchtigen Grenznachbar; sondern es marschiert sogleich mit Heeresmacht nach Rom, schon in der Wiege ist es ultramontan, Auszug, Sieg und Ruhm hat kein näheres Ziel als die römischen Tiberufer. Von Papst Anasta-

[1] Quod viderint (in Subsilvania) homines illius generationis, qui primo Christi fidem receperint. Hist. Suevica lib. I, pg. 64. Hottinger, Helvet. Kirchengesch. II, 591. — Im Jahre 1036 heißt die Unterwaldner Gegend schlechthin Sylva ad lacum magnum; in demselben Jahre zuerst werden die Ortschaften Stans, Kerns und Sachseln genannt, und erst dann i. J. 1150 die übrigen jetzt bestehenden. Burkhardt: Erste Bevölkerung des schweiz. Alpengebirges, Schweizerarchiv Bd. V.

sius, dem ersten und ungewissesten dieses Namens, um Hülfe gegen die Gothen angegangen, welche unter Alarich Rom bedrohten, zogen die Aelpler, heißt es, über den Gotthard zum siegreichen Entsatze der Weltstadt. Zeuge dessen ist ihr Landeswappen und Panner mit dem aufrecht stehenden Schlüssel, ihr ältestes Feldzeichen, das sie damals aus der Hand des befreiten Pontifex empfangen hatten. Urkundlich verbrieft und heraldisch noch weiter ausgeschmückt wurde ihnen dies Ehrengeschenk durch spätere Apostelfürsten. Papst Gregor IV. verlieh ihnen den Ehrentitel der Beschützer und Verfechter der römischen Kirche,[1] und setzte ihnen eine neue Ehreninschrift in das von Anastasius 398 verliehene Banner.[2] Julius II. und Paul III. errichteten die erste schweizerische Leibwache und Leibgarde. Und als sie den kriegslustigen Julius «gegen die Anläufe der Schismatiker, der Gottlosen und Franzosen» aufrecht erhalten hatten, schenkte er ihnen, durch Freiheitsbrief vom 20. Christm. 1512, vollkommnen Sündenablaß und dazu neuerdings zwei weiße stehende Wappenschlüssel im rothen Felde. Welche Contraste! Ob- und Nidwalden zusammen hatten noch im vorigen Jahrhundert, laut dem damaligen «Defensionale», zum eidgenössischen Auszuge nicht mehr als 500 Mann zu stellen,[3] und dieser Handvoll Leute sollte die grausame Verpflichtung auferlegt worden sein, Jahr um Jahr den entlegenen Kirchenstaat gegen alle Welt zu vertheidigen. Oder während an den Unterwaldner Wohnhäusern bis noch jüngst statt der Thürschlösser nur Holzriegel zu sehen waren, begnadete der voreilige Papst das Landeswappen mit dem Doppelschlüssel Petri. Was war weiter damit gewonnen als der bekannte Spitznamen Schlüsselsoldaten. Gleich jenen vielen andern Orten und Stiften, welche vormals in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse zum Hause Habsburg gestanden hat-

[1] Summus certe Pontifex, Gregorius ejus nominis quartus, gratitudinis titulo, deinceps eos *Protectores ac Defensores Ecclesiae Romanae* scripsit ac nominari voluit. Petrus Hugo, Acta SS. III, pg. 400. —

[2] Papst Julius II. verleiht den Unterwaldnern 1512. 20. Dez. das betreffende Ehrenpanner in duplo; darunter steht im Landesarchiv folgende Inschrift:

IHS. Anno a Nativitate Christi 398 Populus de Under Walden Subtus Nemus, sub Anastasio Papa pro fide Christiana in Urbe Romana feliciter pugnans, in signum Victoriae ac Præmium Virtutis hæc Armorum insignia obtinuit, quæ postea a Julio II. Pont. Max., prædicto Populo pro libertate Ecclesiae in Lombardia pugnanti, Anno Salutis 1512 confirmata. (Lang, Grundriß I, 846, no. 6.)

[3] Fäsi, Erdbeschreib. II, 332.

ten, führte Unterwalden ebenfalls Roth und Weiß als Landesfarbe; allein diese durfte hier ja nicht weltlicher Abkunft sein, auch sie mußte ihren Ursprung aus dem Katechismus herleiten. «Darum ist die Unterwaldner Landesfarbe Roth und Weiß, erklärt der bereits erwähnte Benno Lussi, das ist das Blut der Tapferkeit und die Unschuld der Gottseligkeit.»

Warum hätten derlei fortgesteigerte Wahngebilde, mit denen man ein ununterrichtetes Hirtenvölklein erhitzte und verwirrte, nicht endlich ihre entsprechenden politischen Folgen haben sollen; und solche traten denn wirklich ein, als der Jesuitismus das Land überzog und hier nach einer zum Beginn der schweizerischen Religionskriege tauglichen Waffe suchte. Diese Waffe war die Beaten- und die Klausenlegende, zwei dem heutigen Urtheile nach freilich gar zu schwächliche Werkzeuge, nach damaliger Zeit und Oertlichkeit aber die allerwirksamsten, von denen, wenn man sie historisch unterschätzen wollte, Lessings Wort gilt, «daß bis itzt in der Welt noch unendlich mehr übersehen als gesehen worden ist» (Bd. 10, 99). Etliche Thatsachen werden genügen, um dies nachzuweisen.

Nur zögernd war die Regierung von Bern der Kirchenreformation beigetreten. Nachdem sie aber im J. 1528 die staatlich entscheidende Religionsdisputation hatte abhalten lassen, verharrte sie klug und charakterfest auf dem Wege der als nothwendig erkannten Reform. Eines ihrer ersten damaligen Mandate galt der Wallfahrt zum St. Beat in der Gebirgshöhle am rechten Ufer des Thunersees. Weniger um einen allzu stark mit Heidenthum verquickten Heiligenkultus abzuthun, als vielmehr um der groben Unzucht zu steuern, zu welcher das Zusammenströmen vieler Tausende aus drei Nachbarkantonen herkömmlich Anlaß gab, die hier in der Höhe des Bergwaldes nach Belieben lagerten, abkochten, zechten und übernachteten, ließ man die angeblichen Gebeine des Heiligen aus jener Höhlenkapelle amtlich entfernen, auf dem Kirchhofe zu Interlaken an unbekannter Stelle begraben, die Kapelle erst sperren, darauf schleißen, und als trotz des ergangenen Verbotes auch dann noch Wallfahrer, namentlich Unterwaldner, schaarenweise erschienen, dieselben verhaften und nach Befinden abstrafen. Dies führte zu Konspirationen unter dem Bergvolke diesseits und jenseits des Brünig, «denn Sklaven der Mönche waren immer Rebellen gegen die Vernunft und den Staat» (Zimmermann, Ueber die Einsamkeit 4, 462). Das Berner Haslithal war bereits der neuen Glaubenslehre beigetreten, jetzt aber erhielt es aus Unterwalden frischerdings zwei Meßpriester zugeschickt und be-

schloß auf einer noch in jenem Jahre 1528 abgehaltenen Landsgemeinde, in Beisein und vielleicht auf Zureden der zahlreich erschienenen Unterwaldner, den alten Kult wieder herzustellen. So geschah's; in den Orten Hasle und Brienz wurde abermals Messe gelesen und die Fronleichnamsprozession begangen. Als Bern zu zweien malen abmahnende Rathsboten ins Oberland und nach Unterwalden sendete, pochte jenes auf seinen alten Glauben, dieses auf seine Souveränetät und rüsteten beiderseits.

Mitten in der herbsten Winterkälte bricht der Unterwaldner Landsturm auf, ihm folgt nothgezwungen die dortige Obrigkeit mit dem Landespanner, die Mannschaft wächst rasch auf 2000 Mann an und kommt über den Brünig bis zum Städtchen Unterseen vorgedrungen. Auf Schloß Weißenau, Ringgenberg und in den umliegenden Orten wird geplündert und verwüstet, im Gotteshaus Interlaken der Zehentwein weggetrunken. Bern stellte ihnen nur 800 Mann, aber mit Artillerie entgegen. In Respekt vor dieser Waffe traten sie zwar den Heimmarsch an und ließen die Sache der Altgläubigen im Stich, schürten aber nun den Aufruhr durch eine Reihe der giftigsten und rohesten Schmähungen fort. Letztere stehen in den betreffenden Flugschriften und Tagsatzungsverhandlungen reichlich aufgezählt, aber das wenigste davon läßt sich in der heutigen Sprache wiedergeben. Der Züricher Zwingli heißt dabei ein landkundiger Löffeldieb und Ehebrecher, ein Anhänger des entlaufenen Augustinermönches «Lutherer», eines geborenen Böhmen (d. h. eines Hussiten). Die Berner heißen Hunde, Juden, Ketzer und Katzenküsser und wurden besonders mit letzterem Namen «gekatzbalgt». Längst schon hatte die Mönchs-Etymologie den Namen Ketzer von Katze abgeleitet,[1] jetzt wurde noch ein ganz absonderliches Märchen daran geknüpft. Eine von den Prager Hussiten abstammende Sekte, hieß es, habe in einem Hause zu Bern ihre geheime Versammlung gehalten und dabei das Wahrzeichen gehabt, daß jeder hier Eintretende die Hauskatze a posteriori küssen mußte. Sie seien zwar entdeckt worden, jedoch bei ihrer Ueberzahl unausrottbar geblieben.[2] «Vnd daher entstunde das sprüchwort Katzenküsser, vnd die Berner es

[1] Bruder Berthold's Predigten: Und dâ von sô heizet der Ketzer ein Ketzer, daz er deheinem kunder (unheimlichem Geschöpfe) sô wol glichet mit siner wise, sam (wie) der Katzen. Ausg. v. Fr. Pfeiffer, S. 403.

[2] Bullinger, Chron. Tigur. IV, p. 122, ad ann. 1531. Handschrift auf der Aarau. Kantonsschul-Bibliothek.

träffenlich vngern habend, daß man sie mit der Katzen vexirt». Während des eben berührten Aufstandes nun setzte ein Unterwaldner vom benachbarten Brünig eine todte Katze auf den Berner Grenzgalgen bei Meiringen und steckte ihr ein Berner Fünfbatzenstück zwischen die Zähne. (Eidg. Abschied, Baden 27. März 1531. Archiv f. d. schwz. Reformation II, 166). Tief empfand das stolze Bern derlei gehäufte Ehrenkränkungen, noch weniger aber vergaß es seinem Nachbarstande, daß derselbe den Aufruhr im Oberlande gefördert, die Berner politischen Flüchtlinge bei sich aufgenommen und endlich «unabgesagten Friedens» mit dem Landespanner den Kanton überzogen habe. Das eine handle gegen den Wortlaut des beschwornen Stanser-Verkommnisses, das andere sei ein offener Landfriedensbruch. Bern forderte Unterwalden ins Recht, weigerte sich, bis zum Austrag der Sache ferner mit ihm an eidgenössischen Tagen zu sitzen und begehrte den Ersatz der Kriegskosten. Letztere in einer durch die Tagsatzung herabgeminderten Summe von 2000 Sonnenkronen wurden bezahlt, die übrigen Dinge blieben in der Schwebe. Als nun das Jahr darauf die Reihe an Unterwalden war, Namens der in der Altgrafschaft Baden regierenden acht Kantone, seinerseits einen Landvogt dahin zu setzen, erklärte Bern, Unterwalden habe gegen die eidgenössischen Bünde gehandelt und sei mithin auch der eidgenössischen Vortheile verlustig, einen Landvogt dortiger Wahl erkenne man demnach nicht mehr an. Doch nur um so fester wurde Unterwalden nun von den übrigen katholischen Orten unterstützt und zwar im Verlaß auf Bündnisse, deren geheime Einleitung man seit 1529 mit Papst Clemens VII., mit Kaiser Karl V., mit Erzherzog Ferdinand u. s. w. begonnen hatte, um vom Auslande Truppen und Subsidien zu erhalten. In dieser wachsenden Gefahr blieb Zürich treu auf Berns Seite und ließ rasch entschlossen 500 Mann in die Freienämter nach Muri und Bremgarten einrücken, um den hier versuchten Durchpaß des nach Baden bestimmten Nidwaldner Landvogtes Antoni Adacher zu verhindern. Am gleichen Tage, da dies geschah, erschienen Abgeordnete der beiden Städte Freiburg und Solothurn auf einer Unterwaldner Landsgemeinde und suchten diese dahin zu bestimmen, daß man den Streit mit Bern neu untersuche und auf so lange die Besitznahme der Badner Landvogtei verschiebe. Inzwischen dauerten die Rüstungen fort. Die Berner Truppen standen im Aargau, die der fünf Orte im Zugerlande, die Züricher bei Kappel; schon hatte man sich die Absagebriefe zugeschickt, da vermittelte das unbetheiligte Glarus. Dies

Alles fällt ins Jahr 1529 und ist unter dem Namen des Ersten Kappelerkrieges bekannt, während zwei Jahre darauf, wiederum bei Kappel, die wirkliche blutige Entscheidung folgte. Hier behaupteten dann die fünf Orte das Feld, Zürich unterlag, und Unterwalden erhielt seine an Bern zwangsweise ausgestellten Briefe und Verschreibungen wieder zurück.

Alles bisher Erzählte ist fast ausschließlich einer gleichzeitigen katholischen Parteischrift entnommen: Geschichte des Brünig-Zuges, oder Einbruch der Obwaldner in das Haslithal (1527—1531), verfaßt von Johann Salat von Luzern, 1534. Das Schlußblatt dieses nun in Bd. 2, S. 101 des Arch. f. d. schwz. Reformationsgesch. zum Abdruck gekommenen Originalmanuscriptes stellt in Farben gemalt dar: den vor Marien und dem Jesuskinde auf den Knieen anbetenden Br. Klaus von Flüe. Wir brauchen daher dem Gange der erzählten Begebenheiten nicht weiter als bis zu diesem Wendepunkte zu folgen, wenn nun der besondere Antheil, welchen die Beaten- und Klausenlegende an ihnen hatte, betont werden soll.

Eine der fünf Töchter Klausens war verheiratet an den Ämmann Berger im Berner Haslithale (Leu, Lexik. VII, 163), und schon durch diese Versippung des Ammanngeschlechtes dortiger Landschaft mit dem in Unterwalden herrschenden Geschlechte der von Flüe läßt sich zu gutem Theile der politische und kirchliche Zusammenhang der Altgläubigen in beiden Landschaften, das Uebergewicht und der herausfordernde Trotz dieser Partei begreifen. Kaum war die Beatenkapelle am Thunersee abgebrochen und die Wallfahrt dahin amtlich geschlossen worden, so ließ Obwalden auf eigenem Boden in Lungern eine besondere Beatenkapelle erbauen, welche abermals ein Wallfahrtsort wurde. Und eben um dieselbe Zeit begannen auch die ersten amtlich gebotenen Wallfahrten nach Sachseln zu Klausens Grabe, denn so steht im Obwaldner Rathsmanuale zum Jahre 1566: «Es solle jede Kilchhöre einen Kreuzgang auf Bruder Clausen thun.» (Ming II, 46.) Kirchlich noch viel bedeutsamer wurde indeß dieser örtliche Reliquienkultus, seitdem seiner Verbreitung in der Schweiz der Jesuitenorden sich annahm und ihn namentlich in Luzern, als dem damaligen Vororte der katholischen Kantone, zu Glanz und Ansehen brachte. Ein Theil der Beatusreliquien, angeblich aus der ursprünglichen Berghöhle bei Thun glücklich nach Luzern gerettet, wurde hier in der Stiftskirche neu aufgestellt. Die feierliche Aufstellung erfolgte zwar erst 1644, allein schon vorher 1589 hatte der bekannte Jesuit P. Canisius «die

Legende von dem vralten Apostolischen Mann S. Beato» zu Freiburg i. Uechtl. herausgegeben und dieselbe zugeeignet 1) dem Luzerner Schultheißen Ludwig Pfyffer,[1] 2) dem luzernischen Staatsschreiber Rennward Cysat. Diese beiden Herren und ihre Miträthe, besagt jene Dedication, haben «vnsrer geringen Societät das erste Collegium in der Eidgenossenschaft aufgerichtet, als tapfere Männer, die den katholischen Glauben nit allein mit Worten steiff vnd frey bekennen, sondern auch mit vielerlei Thaten, so offt es vonnöten, ritterlich verfechten.» Jetzt eben sollten derlei ritterliche Thaten von der katholischen Partei gethan werden, und so war denn unter dem ihr günstigen Gang der Ereignisse jetzt auch der passende Zeitpunkt da, in welchem man die Klausenlegende fertig dichten und ihre politischen Weisfagungen in Erfüllung gehen lassen konnte. Was zwar diese letzteren betrifft, mögen sie nun von Klaus selbst herrühren oder von seiner Partei ihm in den Mund gelegt worden sein, so beruhen sie auf einer bedeutenden Selbsttäuschung und haben sich als ihr schnurgerades Gegentheil erwiesen. Der gesammten Reformation hatte Klaus eine nur hundertjährige Lebensdauer vorausgesagt:[2] die beiden Städte Solothurn und Freiburg hatte er zu Stans **aus dem Grunde** in den Schweizerbund aufnehmen lassen, weil ausschließlich ihre Standhaftigkeit einmal die schweizerische Glaubenseinheit retten würde. Eine solche Ausdauer wollte sich nun an beiden Städten keineswegs erfüllen, sie trugen in diesem Bürgerkriege nicht nur auf beiden Achseln, sondern sie litten selber heftig an ketzerischen Anwandlungen. In den fünfortischen Aktenstücken dieser Zeit wird über die zwitterhafte Haltung des üchtländischen Freiburg wegwerfend gespottet und Solothurn verurtheilt, die Kriegskosten mit allen Uebrigen, welche gegen die Fünforte zu Felde gezogen, tragen zu müssen, «da die von Solotern sich ouch gegen vns nit anders dann die vbrigen Vyend erzöigt vnd bewisen». (Luzerns Instruction auf den Tag zu Baden, 15. Dez. 1531. Archiv des Pius-vereins II, 417.) Denn der solothurn. Hauptmann Thoman Schmid hatte seine Mannschaft mit dem Berner Aufgebot vereinigt und auf

---

[1] Dieser französische Söldner lenkte mit welschem Gelde die Politik der kathol. Kantone so unumschränkt, daß er im Auslande der Schweizerkönig hieß. Er steuerte 500 Gl. an die Gründung des luzerner Jesuitencollegiums.

[2] Sperare ac, fectas illas *supra centum annos* non multum duraturas. Acta SS. III, 417 a.

dem Marsche ins Luzernerland Kelch und Meßgewand im Kloster Muri als Beute mitgenommen. Eine hds. Chronik, geschrieben 1580 (auf der aargau. Kt. Biblioth. bezeichnet: MS. Bibl. Wett. 12°) notirt in der Abtheilung Solothurn: «Die Stat verbindt sich 1530 mit den luthrischen stetten Zürich vnd Bern, thut die meß ab; 1533 nimpt Solothurn die Meß wieder an, sonst hetten sy 800 kronen müssen gän (Kriegskontribution) den Catholischen orten». Doch dies waren nur widerwärtig lautende Nebenzüge in dem von Br. Klaus den katholischen Waffen vorausgesagten Haupterfolge. Erinnere man sich, wie er in Stans zur Aufnahme Freiburgs und Solothurns in den Bund gerathen, wie er daselbst das weisfagende Wort gesprochen haben sollte: So bald werde der katholische Glaube sich ändern und so nahe an Unterwaldens Grenze, daß man Wasser an einem Finger dahin werde tragen können, dann aber würde durch jener beider Städte Zuthun die altschweizerische Rechtgläubigkeit obsiegen. Nun waren die vorerwähnten Wallfahrtshändel am Brünig geschehen, das angrenzende Haslithal war der Reformation beigetreten, jene zwei Städte hatten zwischen Bern und Unterwalden wirklich hin und her vermittelt, Alles wie Klaus es längst vorausgesagt; schließlich aber, da die reformirten Hartköpfe sich nicht beugen ließen, war er es, der sie brach, indem sein kriegerischer Geist an die Spitze der Seinigen trat und die Andersgläubigen unbarmherzig niedermetzelte. Sein Biographe Eichorn (S. 66) läßt ihn im Treffen bei Kappel folgende Wunder wirken. «Der sel. Klaus hat i. J. 1531 gegen die damaligen Sakramentsschänder neue Helden in Unterwalden auferweckt. Denn bei Kappel, wo die katholischen Kantone das reformirte Zürich aus dem Felde schlugen, focht Konrad Scheuber aus Wolfenschießen, ein Tochtersohn des Klaus, als Unterwaldner Rottmeister mit; sein Mitbürger Andreas Anderhalden aus Sachseln verwundete an jenem Schlachttage den Ulrich Zwingli mit einer Kugel (nach herkömmlicher Erzählung, mit einem Steinwurfe), worauf den Gefallenen ein anderer Unterwaldner [1] noch mit einer Partisane durchstach. *Justus es, Domine, et rectum judicium tuum!*» Zweihundert welsche Hakenbüchsenschützen hatte Papst Clemens VII. mit zum Kappeler Treffen gestellt. Er beglückwünschte die V Orte zu ihrem Siege und er-

[1] *Vockinger* wird dieser genannt bei Buessinger-Zelger, Gesch. von Unterw. II, 212. Er war Söldnerhauptmann und daher ein doppelter Feind des gegen die Reisläuferei predigenden Zwingli. Egli, Schlacht von Cappel (1873) S. 42.

theilte deren Klerikern, Diakonen und Priestern Absolution «so viele deren in dem neulichen Religionskriege ihre Gegner um des hl. Glaubens willen verwundet, verstümmelt und erschlagen haben». (Archiv des schweiz. Piusvereines II, S. 21 N°. 19, und S. 443.) Zwar wurde durch die schweren Niederlagen der Schweizerwaffen in den Mailänder Feldzügen die Kampflust der innern Kantone stark abgekühlt, die Obwaldner Landsgemeinde hatte nach dem empfindlichen Verlust in der Schlacht bei Pavia (1525) beschlossen und sogar eidlich beschworen, künftighin keinem fremden Fürsten mehr um Geld Zuzug zu leisten. Allein schon zwölf Jahre nachher ließ Papst Paul III. das Land von diesem Gelöbnisse durch den Abt von Engelberg wieder losſprechen. Urk. v. 22. März 1537, im Obwaldner Archiv. Jahresbericht über Gymnas. u. Realschule Obwaldens 1868 u. 69, S. 4.

Vorliegender Abschnitt begann mit der Annahme, die römische Kirche beabsichtige gegenwärtig, den Br. Klaus zu dem Zwecke zu kanonisiren, um mittels seines Namens und Kultus die schismatischen Miteidgenossen entweder bekehren oder vertilgen zu lassen. Hier hat sich diese Annahme vollständig erwiesen. Was aber soll dabei aus dem gemüthlichen Charakterbilde Klausens werden, des Friedensstifters, dessen Losungswort Eintracht hieß und hier Zwietracht wird? Ist es schon ursprünglich eine jener großen Unwahrheiten gewesen, deren es in der Geschichte so viele giebt? oder hat ihn die Kirche erst zu jenem befremdlichen Doppelwesen, zu jenem Waldteufel der Fabel gemacht, welcher Kalt und Warm zugleich aus dem Munde bläst? zu einem jener von Jeremia (6, 14) geschilderten falschen Propheten, «die mein Volk trösten und sagen: Friede, Friede! und ist doch nicht Friede.» Klaus hatte seine Landsleute vor den Söldnerdiensten gewarnt, denn das Geld, das die Standeshäupter dabei einnähmen, um dafür ihren Mitbürgern das Blut abzapfen zu lassen, sei ein Blutgeld und würde einst noch eine Judas-Reue nach sich ziehen. Wie vergalt die Obwaldner Regierung diesen Rath? Sie ließ im J. 1726 die mit den fremden Jahrgeldern empfangenen französischen Louisd'ors und spanischen Pistolen zu Dukaten mit dem Bildnisse des Br. Klaus umprägen. Ein solcher ist abgebildet in Joh. Dav. Köhlers Münzbelustigung, Th. 16, S. 305. Längst räth die vaterländische Geschichte an diesem unleugbaren, augenfälligen Widerspruche, sie beklagt ihn, aber sie erkennt und löst ihn nicht. So fühlte es vor Jahrzehnten unser † schweiz. Kirchenhistoriker K. Rud.

Hagenbach, als er einen gemüthvollen Gedenkspruch «in der Kapelle zu Sachseln» veröffentlichte,[1] worin es u. A. heißt:

Sie rühmens Alle laut, was du gethan,
Die Gläubigen erzählen deine Wunder,
Und immer fachen sie von neuem an
Der Zwietracht Flammen an des Hasses Zunder.

Uns selbst ist Grund und Ursprung dieses politischen Zwitters kein Räthsel mehr, uns ist er eine Nachgeburt des Jesuitismus, wir nennen ihn den römisch-katholischen Musterpatriotismus und entwerfen hier sein geschichtliches Porträt.

Bei Berathung der ersten schweizerischen Bundesakte von 1848 setzte es der Tagsatzungsgesandte des Kt. Zürich durch, daß in jene Akte, unmittelbar vor dem über Maßregeln gegen allgemeine Seuchen handelnden Artikel, mit Paragraph 65 ein Verbot des Jesuitenordens eingeschoben wurde. Indem wir dieses Ordens Einfluß auf die Ausbildung der Klausenlegende und den Klausenkultus nun noch kurz berühren, wird unsere Arbeit zum Abschluß gelangen.

In den sechs Jahren von 1556 bis 1661 hatte das arme Unterwaldner Ländlein neun verschiedene Gesandtschaften nach Rom geschickt, um Klausens Seligsprechung dorten betreiben zu lassen. Benno Lussi von Stans zählt sie alle einzeln auf. Zu vier malen war deren Führer und Sprecher der Nidwaldner Landeshauptmann und Landammann Melchior Lussi gewesen, ein im In- und Auslande politisch einflußreicher Mann. Schon auf dem Tridentiner Kirchenkonzil hatte er die katholischen Kantone als Orator (Abgeordneter) vertreten, nachmals wurde er der Reihe nach römischer Ritter, Oberst der päpstlichen Leibgarde, Oberst der bei der Republik Venedig angeworbenen Schweizertruppen, venetianischer Staatspensionär, Generalkapitän von Lugano u. s. w. Dieser reiche Emporkömmling war überdies Gevatter des Konrad Scheuber, des Tochtersohnes von Br. Klaus, und so läßt sich wohl denken, daß er das ihm übertragene Geschäft als ein nationales und zugleich blutsverwandtschaftliches mit großem Eifer vertrat. Er führte es auch noch weit über die vorgenannten Jahre zu Rom fort und wurde dabei durch seine gewandten Söhne Melchior und Marc Andreas unterstützt, die mit in römischen Diensten standen. Anderweitige wichtige Abmachungen schienen ihn darin nur zu fördern, so z. B. das Namens der fünf

[1] Gedruckt in Reithard's Neu. Alpenrosen 1848, S. 136.

Orte mit Pius IV. durch den Urner Zumbrunnen abgeschlossene Schutz- und Trutzbündniß vom 10. April 1565, wornach beide Theile in siebenerlei formulirten Paragraphen zu gegenseitiger Aushülfe an Truppen und Subsidien für den Fall eines gegen die schweizerischen Protestanten beginnenden Religionskrieges sich verpflichtet hatten. Allein trotz aller dieser Hülfsmittel an Geld und Geist schien keines der beiden Projekte weiter vorzurücken, weder der geplante Religionskrieg in der Schweiz, noch Klausens Beatifikation in Rom. Da erschien ein neuer Agitator, der Jesuitismus, drang als ein Produkt Welschlands zuerst in die italienischen Landvogteien, darauf von diesen aus in die innere Schweiz ein und setzte hier nun ziemlich rasch beides durch, die Gegenreformation und den neuen Landespatron.

Seit dreißig Jahren erst hatte der Jesuitenorden die päpstliche Bestätigung erlangt gehabt, als er 1570 in die ennetbirgischen (Tessiner-) Vogteien, darauf nach vier weiteren Jahren nach Luzern verpflanzt, hier durch Staatsgesetz ansässig gemacht und zur Uebernahme des höheren Schulunterrichtes autorisirt wurde. Dies war das Werk eines absolutistischen Kirchenfürsten, des Mailänder Kardinal-Erzbischofs Carl Borromeo, Neffe von Pius IV. Er ist der eigentliche Vater des schweizerischen Ultramontanismus. Seit dem zuletzt genannten Jahre stand Borromeo mit den katholischen Kantonen in Unterhandlung, um mit deren Beistimmung die zwei Tessinerpropsteien Locarno und Lugano in ein Jesuitencollegium umzuwandeln und jener Einkünfte an dieses zu übertragen. Beinahe hätten bei dieser Abmachung gerade diejenigen zwei mitkontrahirenden Kantone Freiburg und Solothurn, denen Br. Klaus eine so entscheidende divinatorische Sehergabe in katholischen Zukunftsdingen beigelegt hatte, diesen ihren göttlichen Beruf recht schmählich preisgegeben, noch dazu wegen eines ganz lächerlichen Curtisanenhandels. Denn ihrem schon verbrieften und besiegelten Versprechen zuwider, versperrten sie dem Einzuge der Jesuiten, wenn auch nur eine Weile, förmlich den Weg, indem sie aus hellem Leichtsinne jene Propstei zu Locarno gleichzeitig einem siebenjährigen Herrenbüblein als Sinekure zugeschanzt hatten. Sie verbesserten jedoch ihre Vergeßlichkeit, sobald Borromeo, der kein Mann des Zuwartens war, sie von seiner nächst bevorstehenden Ankunft in der Schweiz kategorisch benachrichtigen ließ. Ueber das Urserenthal her, wo er mit dem Churer Bischof der Graubündner Ketzer halben konferierte, begab er sich nach Sachseln, um hier an Klausens Grabe seine De-

votion darzubringen und eine solenne Messe zu lesen.[1] *Eximius Sanctus!* soll er damals mit prophetischem Staunen ausgerufen haben. In diesem einen Worte und diesem einen Meßdienste lag für die erstrebte Beatifikation Klausens eine erfolgreiche Antecipation, denn dadurch ermöglichte sich die in Rom verlangte Beweisleistung, daß Klausens Grab eines altherkömmlichen, kirchlich bereits sanktionirt gewesenen Kultus wirklich genossen habe. Für diese dem Waldbruder vergönnte kirchliche Ostentation erwies sich die Landschaft dem Andenken Borromeo's sehr dankbar, indem sie auf dem Flüelein im Ranft eine besondere, noch bestehende Kapelle in S. Caroli Borromæi Ehren errichten ließ (Füsi, Erdbeschreib. II, 325). Dies Alles war im J. 1570 geschehen. Eilf Jahre nachher bereiste der berühmte Restaurator die inneren Kantone abermals und legte hiebei und durch seine fortgesetzte bewunderungswerthe Energie den Grund zu jener nachmaligen Koalition, welche unter dem Namen des Borromäischen oder Goldenen Bundes 1586 von den VII katholischen Kantonen gegen deren reformirte Miteidgenossen militärisch organisirt und mit dem Beistande zweier katholischen Großmächte abgeschlossen worden ist. Die Beurtheilung, welche Borromeo dafür bei seinen nichtrömischen Zeitgenossen zu Theil geworden, möge man aus der untenstehenden Note entnehmen.[2]

Hierauf bemächtigten sich im Beginne der siebenziger Jahre die Jesuiten zu Lucern, und in den achtziger Jahren die zu Frei-

---

[1] Eidliche Zeugenaussagen in den canonischen Prozeßakten von 1684, ad articulos II. Ming II. 37. — Bucelinus, Constantia Rhenana (1667) pg. 357. — Eugenius von Zug, Lob- und Ehrenrede am Translation- und Erhebungsfest des sel. Nicolai v. Fl., Zug 1733, vorletztes Blatt.

[2] Synodus Sanctorum Helveticorum, oder Zusammenkunft der fürnehmsten Heiligen im Schweitzerland, nachdem man an ihre ſtatt erwehlt vnd geſetzt hat den welſchen Carolum Boromæum, ſo zu Meiland Cardinal vnd ein ſtütze deß leidigen Antichrists, ſamt beygeſetzter klag . . . 1656. — Teutſche Vers zu ehren erdichtet dem neu aufgeworfnen Abgott vnd hl. Patronen der vermeint-Catholiſchen Orthen Lobl. Eydgenoſſenſchaft Carolo Borromæo. Von einem Gottes hilff allein anrüffenden in Truck verfertigt (1656). Weller, Annalen I, S. 469 no. 729 u. 730. — Der Cardinal Boromæo, Ertz-Biſchoff zu Mayland, iſt im J. 1583 im Miſoxer-Thal, als ein Viſitator vom Papſt geſandt, auch vnder dem Vorwand wider die Geſpänſter zu procediren, geweſen; war aber angeſehen zu Vndertruckung der Evangeliſchen Religion vnd deß Spaniers vnd ſeiner Anhängern Sachen zu befürderen. Iſt hernach vom Papſt Paulo V. im Wintermonat 1610 zum Calender-Heiligen gemacht worden. Sprecher's Rhetische Cronica (1672) S. 219.

burg i. Uechtl. der Kanonisationsfrage, indem sie dorten auf das Patriziergeschlecht der Schuhmacher und Meyer, hier auf ein gleiches der Techtermann, beide mit den Unterwaldnern von Flüh verwandt, sich stützten und aus einer Familienangelegenheit eine eidgenössische machten. So war's zur Zeit der Geschlechterherrschaft möglich. Hiebei waren zwei Ordensmitglieder thätig, deren hier mit einem besonderen Worte gedacht werden muß, in Freiburg Petrus Canisius, in Luzern Rennward Cysat, beide schon vom Trienter Konzil her gegenseitig befreundet. Nachdem der Jesuitenpater Canisius der Reihe nach die Universitäten und Gelehrtenschulen zu Köln, Prag, Wien, Ingolstadt und Dillingen für seinen Orden erobert, reorganisirt und damit die reformatorische Entwicklung hier überall gehemmt oder selbst ganz rückgängig gemacht hatte, begab er sich zu demselben Zwecke in das schweizerische Freiburg, wo er das (erst i. J. 1848 aufgehobene) Jesuitenkollegium gründete, ao. 1597 starb und sogleich nach seinem Tode zahlreiche Wunder wirkte. Bucelinus, Constant. Rhen. pg. 362. In Deutschland war er der erste Provinzial seines Ordens gewesen, in der Schweiz wurde er Buonhuomo's freiwilliges Werkzeug, des ersten apostolischen Nuntius, der in dieses Land geschickt worden. Von dem kirchlichen Rang eines Ehrwürdigen (Venerabilis) stieg er nach dem Tode zu dem eines Seligen empor und hieß seitdem Theologus Beatus, wurde dann von seiner mit zu vielerlei andern Weltgeschäften überladenen Kirche lange Zeit ganz vergessen, dagegen plötzlich in unserer Gegenwart i. J. 1864 heilig gesprochen; letzteres ein Wahrzeichen, daß der Jesuitenorden seitdem nicht mehr gesonnen war, zu Rom seine Lichter länger unter den Scheffel stellen zu lassen. Unter Canisius zahlreichen, besonders den Marienkultus verherrlichenden Schriften ist die bekannteste der in vielen hundert Auflagen erschienene Kleine Katechismus, den man in unsern Landschulen unter dem Namen «Canisi» fortführt. In Freiburg gab er die Legenden der Schweizerheiligen Beatus u. Fridolin und die 92 Betrachtungen und Gebete Br. Klausens heraus.

Zu ähnlichen geschäftlichen und literarischen Dienstleistungen war zu Luzern der gelehrte Staatsschreiber Rennward Cysat der Aeltere stets bereit, als der mit dem dortigen Staatshaupte Ludwig Pfyffer engvereinte Schutzherr der Jesuiten. Als Schriftführer und apostolischer Protonotar amtete er bei der 1591 niedergesetzten geistlichen Kommission, welche beauftragt war, den von der Kurie befohlenen Prozeß über Klausens Heiligkeits- und Wunderleben proto-

kollarisch auf dem Rathhause zu Sarnen aufzunehmen und die Akten nach Rom einzusenden. Nach eben diesen Akten verfaßte er dann im gleichen Jahre eine besondere Vita F. Nicolai.

Von dieser Zeit an haben die Jesuiten und ihre Affiliirten sich der Literatur der Klausenlegende in der Weise bemächtigt, daß sie einer sehr einfachen und schmalen Bauerngeschichte jenen religiösen und politischen Größenwahn anzudichten wußten, an welchem dieselbe noch in ihrer heutigen Gestalt so widerwärtig fortkrankt. Schon des Canisius Ingolstädter Amtskollege Gregor von Valentia, S. J., findet 1587 das über neunzehn Jahre anhaltende Fasten Klausens ganz natürlich und nothwendig, da, nach seiner Folgerung, dasselbe ja nichts anderes, als die allmächtige Wirkung der Eucharistie sein konnte, nemlich die auf den regelmäßigen Genuß des kirchlichen Abendmahles eintretende ewige Ersättigung.[2] Noch ein anderer aus derselben Ingolstädter Autorenzunft, der Jesuite Adam Widl (1676), kommt in seiner poetischen Verstiegenheit bis zu dem Erweise, daß wenn Br. Klaus unser Adam gewesen wäre, es keinen Sündenfall geben könnte, weil dieser gar nichts essende Fastenkünstler jenen Apfel im Paradiese ohnedies nicht angerührt hätte. Solcherlei mönchisch erklügelte Thorheiten beschränkten sich aber nicht darauf, in lateinischen Hymnen, Elogien, Epigrammen und Dissertationen niedergeschrieben und da ungelesen zu sein; sie giengen über in die Sammlung der Bollandisten und erhielten hier kirchliche Approbation; sie machten sich auf Kanzel und Katheder, im Rathssaale und auf dem Markte vor allem Volke laut geltend. Als die Stadt Zug 1672 den Br. Klaus zur theatralischen Aufführung brachte, wurde derselbe nicht einmal mehr in seiner herkömmlichen Rolle als Stanser Friedensstifter, sondern als ausschließlicher Vermittler dargestellt «zwischen der erzörnten Gottheit und der berewenden Helvetiam». Dazu ist nun auch noch eine Reihe unverschämter Fälschungen zu rechnen, welche diese Literaten verübt haben. Sie legen nemlich ihre neuesten Urtheile und Produkte über Br. Klaus solchen Autoren unter, welche Klausens Zeitgenossen gewesen waren oder gewesen sein konnten, und diese dann haben den Wahrheitserweis zu liefern für alle die erstaunlichen Thaten, Mirakel und Prophezien, welche der Plan des modernen Autors seinem Phantasiegeschöpfe nachzusagen beliebt. Nachweise hiefür können an dieser gegenwärtigen Stelle erspart bleiben, weil ihrer genugsam in dem nachfolgenden Chronologischen Verzeichnisse, Abschn. XIII, gegeben werden.

Mit diesen eben geschilderten Priesterplanen giengen die politischen der Obrigkeiten in den schweizer. Urdemokratieen Hand in Hand, aus nahe liegenden Gründen. Denn was konnte hier einer Geschlechterherrschaft mehr Vortheil und Dauer gewähren, als wenn man vor den Augen des eignen Völkleins einen aus ihrem eignen Fleisch und Blute mit kirchlichem Pomp in den Himmel erhöhte. Muster solcher politisch veranstalteten Himmelfahrten lagen ohnedies schon anderwärts reichlich vor. Hatte bereits die österreichische, die böhmische, die französische, u. s. w. Dynastie ihre prinzlichen Leopolde, Wenzeslause und Ludwige unter die römischen Kirchenheiligen versetzen lassen, warum sollten die nicht minder selbstherrlichen und starkgläubigen Dorfmagnaten der Urschweiz nicht auch einem ihrer Kaste den gleichen Rangplatz anweisen lassen. Der Hof- und der Bauernadel, die mittelalterliche Monarchie und Demokratie kommen sich darin völlig gleich, daß dorten dieselbe Dynastie, hier dieselbe erbgesessene Sippschaft, dasselbe «regimentsfähige Geschlecht» in der Regierung stetig succedirt; daß die Kabinette sich ihre Thronrechte, die Kasten ihre Sesselherrschaften gegenseitig sich garantiren; das Ende ihrer angemaßten Vorrechte Revolution nennen und diese als einen Abfall von Gott, als zweiten Sündenfall kirchlich verdammen lassen. Ein solches mit allen Aemtern und Würden erblich bekleidetes Geschlecht Unterwaldens war nun seit Jahrhunderten dasjenige von Flüe. Seinen Mitlandleuten lieferte es Ammänner,[1] Zugsführer bei Wallfahrten,[2] Kapuzinerpatres und Dorfwirthe; für die Eidgenossenschaft hatte es Gesandte an die Tagsatzung und an die Fürstenhöfe in Vorrath, Aebte für die reichen Klöster, Land-

[1] Aus der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden, 17. Juni 1584: Das Gesuch des Sohnes des Landammann von Flüe um (gemalte) Wappenfenster der eidgenöss. Orte in sein neues Haus, d. h. um den für Herstellung der Kantonalwappen nöthigen Geldbeitrag, wird in Berücksichtigung der großen Verdienste des Landammann von Flüe um das Vaterland ad instruendum genommen, *entgegen dem früheren Beschlusse*, daß in Zukunft auf Tagen keiner Privatperson mehr Wappenfenster geschenkt werden sollen. Eidg. Abschiede.

[2] Bei einem Kreuzgange nach Einsiedeln 1598 gab die Obwaldner Regierung jedem Theilnehmer einen Gulden und zahlte den Schiffslohn; gastfrei waren: Priester, Schreiber, Weibel, Läufer, Kreuz-, Fahnen- und Glöckleinträger. «*Jakob von Flüe sei Großvetti*, Jak. Kathriner soll den Fahnen, Baumeister Imfeld das Kreuz tragen.» Jahresbericht des Gymnasiums und der Realschule zu Sarnen 1868/69, S. 6.

vögte an die gemeinen Herrschaften, Hauptleute für die Fremdenregimenter. Mitbetheiligt an den schweiz. Kapitulationsgeschäften mit dem Auslande, bezog es königliche Pensionsgelder, vermehrte daheim seinen Grundbesitz, imponirte damit den übrigen Kantonsregierungen[1] und wuchs an Anzahl so heran, daß noch i. J. 1766 Fäsi (Erdbeschreib. II, 234) sagen durfte: «Nicht leicht ist Eine Familie in Unterwalden, welche sich nicht einer Anverwandtschaft mit diesem Patrioten (Klaus) rühmen kann.» Benno Lussi von Stans, selber mit den von Flüe verwandt, geht in Klausens Biographie 1732 noch weiter, indem er behauptet: «Von diesem seligen Patrioten und Landsmann stammen die vornehmsten noch lebenden Häupter unsrer Landesregierungen ab. In die Verwandtschaft der von Flüe gehören fünfunddreißig Unterwaldner Landammänner und Landeshauptleute sammt dem luzerner Schultheißengeschlechte der Schumacher.» Unser eigenes Chronolog. Verzeichniß hat v. J. 1600 bis 1830 weitere 46 Von Flüe als Obwaldner Landammänner nachzuweisen.

Dies sind Verhältnisse, welche daselbst von den kirchlichen und weltlichen Behörden mit großem Stolze heute noch in den Vordergrund gestellt und gründlich ausgebeutet werden. Bruder Klaus gilt als die Quelle und die Zukunft der Unabhängigkeit und Rechtgläubigkeit des Vaterlandes. «Niklausens zweifache größte Landeswohlthat ist — so sprach 1804 ein Unterwaldner Festprediger in der Kirche in Sachseln,[2] daß durch seine Vermittlung der erste Schweizerbund wieder hergestellt, und daß der wahre Glaube, wenigstens bei uns, unversehrt erhalten worden ist, da unser Kanton der einzige ist, in welchem niemals ein Irrlehrer zu predigen sich erfrecht hat.» Würden wir, sagt ein anderer Kanzelredner ebendaselbst,[3] Klausens patriotischen Warnungen Folge leisten, «dann lebten wir nun unter der glückseligsten Theokratie oder Gottesherrschaft, wir kennten nur Eine Religion, nur Einen Tempel und Altar. Edelste Republik

---

[1] 1649 obiit Nicolaus von Flüe, 27mus. *abbas de Wettingen.* Nekrolog aus der Abtei Feldbach im Thurgau. Freiburger Diöcesanarchiv Bd. 7, S. 295. — 1773 obiit Nicolaus de Rupe, *abbas de Maria-Einsiedeln.* Adamus Kern, Lob- und Trauerrede auf dessen Todesfall 1773, 4°.

[2] *Pfarrer Joseph Maria von Flue*: Der sel. Br. Nikolaus von Flue, der eigentliche Heilige des Schweizerlandes. Eine Erbauungsrede zu Sachseln. Augsburg bei Doll 1804. 8. Die angeführte Stelle auf S. 22.

[3] Pfarrer Karl Jos. Ringold: Lobrede auf Nikolaus v. Fl., am 21. März 1791. Luzern bei Salzmann. 8°. Die citirte Stelle S. 27 und 39.

Obwalden! Wahrhaft bist du gar nicht die geringste unter den Zünften Helvetiens, denn aus deinem Schoße ist uns dieser große Schutzvater hervorgetreten. Du bist ja die Wiege dieses mächtigen Propheten, die Vaterstadt so vieler Bürger, in deren Herzen noch allzeit das unverdorbne Blut dieses großen Wundermannes aufwallt. Du bist eine fruchtbare Mutter der Helden, ein Land der Heiligen, eine jungfräuliche Erde, die vielleicht die einzige aus unsern Republiken ist, die noch von keinem Glaubensneuerer betreten und mit dem Samen des Zwiespaltes ist besäet worden.» Am 9. Mai desselben Jahres, da diese Rede zur Feier von Klausens Geburts- und Sterbetag in Unterwalden gehalten wurde, versammelte sich zu Altorf in Uri im dortigen Saale des Großen Rathes die wissenschaftliche Gesellschaft Concordia, und zum Schlusse der Verhandlungen richtet der Vereinspräsident in seiner «Dankrede an den eidgenössischen Freistaat Uri»[1] folgende unglaubliche Apostrophe an die Anwesenden Magistratspersonen: «Euer Wappenschild enthält einen schwarzen Urochsen mit einem rothen Ring durch die Nase, in güldnem Feld. Dieses von der Vorsehung so angeordnete Sinnbild wollet stets beherzigen! Lasset die Hörner herfür! Hornet (stoßet) Alles nieder was, über Religionsneuerung, Euch sich widersetzt![2] Brüllet wider die Anfechter Eurer einzel seligmachenden Religion! der Ring soll Euch zum Zeichen der Unzertrennlichkeit passen, und die Röthe (ein Metzgerwort für Thierblut) desselben (soll auffordern): ehender euer sämmtliches Blut zu verspritzen, als von eurem gegenwärtig noch besitzenden Glaubensbekanntniß abzuweichen!»

Bei diesen Mahnworten und deren handgreiflichen Folgen sind

---

[1] Diese Rede, gedruckt 1781, 8°, o. O., findet sich eingeheftet in Zurlaubens Helvet. Stemmatographie, Bd. 32, pg. 459, auf der aargauischen Kts. Bblth. Auf dieser letzteren selbst findet sich ein Oktavbändchen der in obiger Gesellschaft von 1776 bis 1780 gehaltenen Reden. Bei derjenigen von 1780 zu Luzern vom Landvogt Jos. Mart. Leod. Amrhyn vorgetragnen Festrede wurde auch ein musikalisches Quodlibet vierstimmig abgesungen, genannt *Der Katzen-Rammlet* (S. 5 des Festberichtes). Der ursprünglich im Stifte Engelberg unter dem Namen eines scherzhaften «Ritterordens» entstandene Verein benannte sich seit 1774: Die Wissenschaft und Eintracht liebende Catholisch schweizerische Concordia-Ehren-Gesellschaft, und hielt ihre alljährl. Zusammenkünfte an irgend einem Hauptorte der kathol. Schweiz ab «mit gnädigster Erlaubniß geistlicher höchster Obern.»

[2] Vom Stamme Josephs heißt es 5 Mos. 33, 17: Seine Herrlichkeit ist wie ein erstgeborner Ochse, seine Hörner sind wie Einhörner, mit denselben wird er die Völker stoßen bis an des Landes Ende.

nun alle diejenigen bis in die Neuzeit treu verblieben, welche die historische Geltung der Klausenlegende in Staat, Kirche und Literatur ernstlich vertreten. Und nicht bloß jene Himmelsstürmer-Gesinnung, auch dasselbe Organ zu jenem unübertroffnen Wortgepolter hat sich auf sie fortvererbt. Der gleiche oratorische Bombast, dieselbe irrsinnige Tobsucht und Rauflust der Phrase, — alles wie in jener Metzgerrede zu Uri — ist in ihren Kanzel- und Schützenreden, Kirchen- und Volkszeitungen heute noch zu hören und zu lesen.

Aber warum denn dies alles? so müssen wir noch einmal fragen.

Handelt es sich denn um Entwerthung von Väterweisheit, von Enkeldank und Patriotismus? Soll denn die Republik es vergessen, daß sie aus der Ahnen Opfertode stammt? Soll die Kirche verhindert werden, den wohlverdienten Ruhm volksthümlicher Lehrer im Volksherzen ferner zu verewigen? Wer droht da Ehrenkränze zu zerreißen, Grüfte zu entweihen, Altäre zu stürzen!

Wer? Man höre.

So eben läßt Rom den großen lycischen Bischof, den Schutzpatron Obwaldens, daselbst durch den Sachselner Bauernsohn, den ältesten Landesschutzherrn durch dessen jüngsten Schützling kirchlich verdrängen, es stellt den Alten hinter die Thüre und den Jungen auf den Altar. Allabendlich rief sonst der Alpsegen der unterwaldner Sennen den Herdenpatron und Kurschmied Sant Loy (St. Eligius) in feierlichem Gesange an; heute wird daselbst an der Stelle des alten Patrons «der vielselige Landesvater Bruder Niklaus» mittels des durch den Milchtrichter gesprochnen Abendgebetes herbei berufen. Handelt so der Dankbarkeits- und Gerechtigkeitssinn des christlichen Volkes? oder geschieht dies durch die Laune eines fremden Despoten, durch die Frechheit eines Kirchenräubers?

So eben diktirt Rom dem gewerbsthätigen Schweizervolke, daß man den Sachselner Sonderling, der ein volles Drittheil des Menschenlebens ausgehalten hat in Nichtsessen und Nichtstrinken, in Nichtskönnen und Nichtsthun, daß man dieses vierfältige Nichts für die ganze Schweiz in Gebeten anrufe. Trägt ein solches Edikt wohl auch die Signatur der Allgemeinen Kirche? ist es wohl auch eingegeben vom hl. Geiste, welcher doch zweifellos der Vater unsrer schlichten Menschenvernunft ist? Und noch einmal sei das nackte Wort unsrer Gegner uns ein Zeuge und Gewährsmann der hier berechtigt sprechenden sittlichen Entrüstung. Eine ganze Eidgenossenschaft — schreibt der Priester Lang, Grundriß I, 864 ff. — erweist

aus Br. Klausens ihren festiglich bestehenden Glauben; 1) Daß ein den Leib mortificirendes Leben, wann man gleich dabey nit viel oder gar kein leibliche Arbeit verrichtet, sondern sich des lieben Hl. Allmusens bedient, nit allein gut und gottselig, sondern auch großverdienstlich seye; 2) Daß die Eheleuth um deß Himmelreichs willen einander entlassen können und daß demnach der einsam keusche Stand in sich selbsten besser als der gute Ehestand seyen; 3) Daß der einsiedlerische Stand Gott sonders angenemme, also dem leidigen Teufel äußerst zuwider seye.

Am Tage vor der ersten Vilmergner Schlacht 1656 hatten etliche Berner Dragoner, die im Wirthshause zu Vilmergen einquartiert lagen, ein mißrathenes Portrait des Br. Klaus in der Wirthsstube vorgefunden und dasselbe zum Fenster hinausgeworfen. Die Folge davon war, daß Tags darauf die ganze Berner Armee von den Fünforten blutig aus dem Felde geschlagen wurde. Solche Rache hat Br. Klaus an den Berner Reformirten genommen und das Faktum sogleich in das Vilmergner Kirchenbuch einschreiben lassen, wo es noch steht (Argovia V, 200). Gehört der Zusammenhang dieses Wunders ebenfalls mit in das logische Schlußvermögen des zum Nationalheiligen Prädestinirten?

Jedoch wozu weiter noch Fragen stellen über die unmöglichen Dinge! Besser endigen wir mit einem geschichtlichen Erfahrungssatze, der keiner weitern Erklärung mehr bedarf.

Seefahrer, Missionäre und Naturforscher hatten bei den wilden Volksstämmen auf den Inselgruppen der Südsee sowohl, als auch bei den Indianern Brasiliens und Chili's schon seit früheren Expeditionen einen staatlich übereinstimmenden Zustand kennen gelernt, welcher den Beobachtern anfänglich auf einen hier vorhandenen Cultus eines höchsten Wesens, somit auf einen überraschend weit verbreiteten Monotheismus gegründet zu sein schien. Sie erkannten jedoch nachmals ihren voreiligen Schluß, als sie erfuhren, daß im Leben dieser verschiedner Völker bereits eine frühere Kasteneintheilung in eine herrschende und in eine rechtlose Volksklasse vorausgegangen war, in Folge deren die Adels- und die Priesterklasse überall sich der Alleinherrschaft bemächtigt hatte. Wo aber diese Kaste ausschließlich herrscht, da werden die älteren Volksgötter verdrängt und die aristokratische Ahnenverehrung wird zum Hauptbestandtheil der gesammten Gottesverehrung erhoben. Alsdann verkehren die Sterblichen mit Gott, die Verstorbnen werden irdisch fortwirkende Geister, Selbstgötter. Daher hießen bei dem Volke der chilenischen

Araucaner die vier verbündeten Aristokratengeschlechter, bei denen die Landesregierung erblich war, mit demselben Namen, wie der große Weltschöpfer Toqui. Zahlreiche ähnliche Beispiele hiefür zählt Waitz auf, Anthropologie der Naturvölker III, 417, 518. IV, 447, 454. Mithin lag der bei diesen Wilden anfänglich vermuthete Monotheismus bloß in der Selbstvergötterung der einen herrschenden Kaste.

So hat der falsche Ahnencultus sogar bei Kanibalen zum politischen und religiösen Despotismus geführt.

XII. Aeltere Volksdichtungen über Br. Klaus.

Der dürre Stamm, er treibt ein schwaches Laub,
Doch zu gesunder Blüthe bringt er's nicht.
Uhland, Ged, 205.

1. Der alt Eydgenoß, nach 1513.
2. Ein Lied vom Br. Clausen, ca. 1515.
3. Von brûder Clauſen zû Vnderwalden, ca. 1520.
4. Von Br. Klausens Figur und Gestalt, 1518.
   Wahre und eigentliche Contrafactur, ca. 1630.
5. Der alte und der neue Prophete des Schweizerlandes, 1562/64.
6. Der Geistlich Bruder Klaus, 1632.
7. Klausens Abschied von Weib und Kindern, 1674.

---

1. Der alt Eydgenoß (nach 1513)

das ist ein new lied von dem alten Eydgnossen vnd allen fürsten vnd herren. Vnd singt man dz lied in der weiß, Als die Böhemer schlacht. (Holzschnitt, Sechs Figuren: Der Pabst, der Keyser, der Eydgnoß, der Küng von Frankrych, die Venediger, der Hertzog von Meyland. Sie wiederholen sich oben am äußern Rande der Blätter neben andern Figuren.) Acht Blätter quart. Der Text hält 373 Verszeilen in fünfzeiligen jamischen Reimstrophen; Anfang: «Maria wend wir rûffen an, Sant Vrß, Sant moritz send by vns stan». — Hier folgt der Text von Strophe 7 bis 21.

Vnser elteren hand mit eren glebt,
Aller herschaft hand sie widerstrebt,
Das sie möchten friden haben;
Das wend die iunge jetz nit thûn,
Thûnd nût dann von kriegen sagen.

Dar zů worens fromm biderb lüt,
Vyl berg vnd thal hand sie gerüt,
Deß detten sie sich neren,
Kein vntrew, hoffart was in yn
Vnd dienten got dem herren.

Deß hatten sie groß sig von got,
By in man nit vyl taget hot,
Man wust dar von nüt z'sagen,
Wann man an d'Eigend zieben wot,
Dorfft man nit lang rotschlagen.

Brůderlich trüw was vnder in,
In gantzem einfalt zogens hin
Vnd hatten got im hertzen,
Darumb entsaß sie alle welt,
Böß was mit inen schertzen.

Deß g'wunnen sie gar manchen stryt,
Ir lob vnd eer gieng breit vnd wyt,
All welt von in dett sagen,
Das do nit weren frommer leüt,
Dann d'schwitzer bi'n selben tagen.

Käß vnd ziger was ir spyß,
Sie zugen här in heldens wyß,
Ein säcklin vff dem rucken,
Frysch wasser was in̄ edel tranck,
Vnd detten dapffer inher trucken.

Sie ritten nit vyl hoher roß
Vnd fürten nit vyl groß geschoß,
Got was ir hoffnung alleine,
Dar durch sie hatten heldes můt,
Das an manchem ort erscheine.

Der priesterschaft botens groß eer
Vnd nomen nit der kilchen zier,
Beschirmpten witwen, weisen,
Alſo die alten schwitzer hand
In großer gotzforcht thůn reissen.

Von allen herren warens fry,
Der gerechtigkeit stûnden sie by,
Kein dienstgelt dettens nämen,
Wo man sy'ß solt gezigen han,
Sie hettens sich thûn schämen.

So ist es leider dar zû kon,
Das man jetz nun wil herren han,
Das ist worlich zû erbarmen:
Ich förcht, daß noch manch biderman
Gar wol müsse erarnen.

Brûder Claus gab vnß manch gûten rot,
Weit zû reissen vnß allzyt verbot,
Hieß vnß doheimen bliben
Vnd hûten vnß vor eignem nutz,
So möcht vnß niemandt vertriben.

Solten vnß nit an nên frembder landt,
So möchten wir nit werden gschandt
By allen vnsern tagen;
Wo wir das selb nit wurden thûn,
Möcht vnß bringen groß schaden.

Wir sind aber so vergyfft vff gût,
Das wir wogen lyb, seel vnd blût,
Das ist ein grosse sache;
Das wissen fürsten herren wol,
Stellen vnß nach tag vnd nachte.

Wann man wolt folgen minem rot,
So behielten wir den alten stot,
Liessen fürsten herren bliben,
Vnd blieben doheim in vnserm land
By kinden vnd by wyben.

Wo wir das selb nit werden thon,
So wirt vffs lest vnß ouch der lon,
Wann man gmeinlichen sprichet:
Der krûg so lang zûm brunnen got,
Biß er vffs letst zerbrichet.

Am Schlusse des Liedes stehen die lateinischen Initialen S. R. F. und unter ihnen die zwei anderen P. G. Die letzteren sind die Namens-chiffre Pamphilus Gengenbach; die erstere deutet man als Gengenbachs Drucker-Devise: Semper Recte Faciendo. Pamphilus Gengenbach, wahrscheinlich gebürtig aus der kleinen Reichsstadt Gengenbach an der Kinzig in der Ortenau, lebte als reformatorischer Schriftsteller, Buchdrucker und Bürger zu Basel, wo seine Schauspiele, Lieder und Abhandlungen innerhalb der Jahre 1509 bis 1526 erschienen. Das Lied Der alt Eydgnoß uf geschrieben nach der Schlacht von Novara, 14. Juni 1513; denn in Vers 178 droht der Eidgenosse dem Franzosen: Wann dich das Alt verschmurtzen hat, | Das dir geschach vor Nawêr der stat, | So magst wol wider kummen. | Auch ist der Eidgenossen mißlungene Belagerung von Dijon (Sept. 1513) erwähnt als eine vom Franzosen dem Schweizer gelegt gewesene Falle, Vers 309: Sin hoffart, spot, tribt Er mit dir, | Als vor Dyjon ist geschehen. |

Das Lied ist nach einem Druck in der Wolfenbüttler Bibliothek herausgegeben von Karl Goedeke: Pamphilus Gengenbach. 1856, S. 12—22. Anmerkungen dazu ebenda: S. 436. Ein corrumpirter Druck hievon ist «Ein hüpsch Lied von den alten Eydgnossen. In der wyß, Es gaht ein frischer Summer dahâr. (Holzschnitt.) Getruckt zů Zůrich by Augustin Frieß»: 4 Bll. Kl.-8°. (um d. J. 1540.) Münchner Staatsbibliothek. Ein Abdruck von diesem letzteren steht bei Ph. Max Körner: Historische Volkslieder· Stuttg. 1840. 8°. S. 9—14. Ausgaben in verkürzter Fassung aus den Jahren ca. 1545 und 1607 verzeichnet Weller in seinen Annalen 1, 39.

---

2. Ein Hübsch alt Lied vom Brüder Clausen von Vnderwalden, wie er ein Lobliche Eydgnoschafft vermanet warnet vnnd so in trewen gerahten hat etc.

(Holzschnitt: Tell an dem zu Altorf aufgepflanzten Hute, ohne zu grüßen, vorübergehend.) Getruckt im Jahr Christi o. O. u. J. (ca. 1515.) Vier Blätter Klein-8°, 16 numerirte Strophen haltend.

1. In Gottes Nammen heb ich an,
so ich mich vnderwunden han,
ein newes Liedlein zu singen,
Christum durch seinen bittern Todt,
der vns behüt vor aller noht,
mag vns nit misselingen.

2. Ich bitt euch gar tugendtlich,
ihr wöllend mercken fleissiglich,
an mich kein zorn nicht haben,
diß Lied dicht ich auß schlechtem muht
von manchem Edlen Fürsten gut
vnd auch von Schwytzerknaben.

3. Zum ersten solt ir wol verstahn,
wie Bruder Clauß der selig Mann,
wonhafft in Vnderwalden,
gab den Eydgnossen manchen guten Raht
den Morgen vnnd den Abend spat,
den iungen als den alten.

4. Ich raht euch auch on allen spott,
daß ihr vor Augen haben Gott
vnd führen ein züchtig Leben,
schendend weder Weib noch Kind,
die Armen ihr auch lieben sönd,
groß Sieg wirt euch Gott geben.

5. Noch eins, das will ich euch noch lehren,
im glauben lond euch nit zerstören,
darin kein Trennung machen.
wo aber ihr ein mangel hetten,
zur heiligen Gschrifft so sollt ihr tretten
in solchen schweren sachen.

6. Die Lehr, die sollt ihr von mir han,
der frembden Herren müssig gahn,
kein Gelt von ihn nit nemmen,
daß ihr vergiessen Christenblut;
von Gott wird euch ein schwere Ruth,
der jhr euch müßten schämen.

7. Er sprach, ich bitt euch allesampt,
kriegend nit ferr in frembde Landt,
bleiben bey Weib vnnd Kinden;
so man euch vberfallen will,
so lugend trewlich in das spiel
vnd lond euch dapffer finden.

8. Er gab vns vil der guten Lehr,
daran denkt man gar wenig mehr,
dunckt mich, bey unserm kriegen;
wir lugend nur vmb weite nüst,
ein jeder Herr dunckt vns der best,
ohn federn wend wir fliegen.

9. Auch wirt sein Red jetz gantz verschetzt,
auch gantz hinder die Thür gesetzt,
das solt jhr mercken eben,
das schafft allein das Gold vnd Gelt,
das jetz die Fürsten in der welt
den grossen Hansen geben.

10. Der eygen nutz hat grossen gewalt,
hat gewurtzt vnder Jung vnd alt
vnd thut sich täglich mehren;
der ein, der hat vom Keyser sold,
der ander vom Frantzosen Gold,
der dritt sonst von einem Herren.

11. Ein Fürst sitzt hie, der ander dort
vnd gend vns viel der guten wort,
auch Kronen vnd Ducaten,
deß roten Golds gend sie vns viel.
wan wir nit lugend in das Spiel,
wirt es vns zuletst verrahten.

12. Solliche zweitracht ist in vnserm Land,
daß nie kein Mutter kindt erkant,
als das ist jetzund vorhanden,
das schafft allein das schnöde gut,
dz vns wirt gschickt auß falschem muht
auß manchem Fürsten Lande.

13. So hab ich offt vnd dick gehört,
wie zwytracht hat manches Reichs zerstört,
kan aber keins nit machen.
wo vns solchs auch bschehen sott,
davor vns bhüt der ewig Gott,
die Fürsten wurden durch d'Finger lachen.

14. Sie wurden dann gmeinlich ihen:
den Bawren ist gar recht beschehen,
von vns sind sie geblendet
mit Gold auch Gelt, auch Gschrifft vnd List,
sie hand nicht bedacht zu keiner frist,
daß wir sie begeren z'schenden.

15. Damit hat dieses Lied ein endt,
Gott aller vnser kummer wend
jetzt vnd zu allen zeiten,
vnd bhüt vns Gott vor falschem raht,
es seye recht frü oder spat,
drumb wend wir jhn bitten.

16. Der vns das Liedlein new gesang,
ein freyer Eydgnoß ist er's genandt,
Er hats gar wol gesungen;
GOTT b'hüt allen Eydgnossen ihr Ehr,
das bitt ich, Himmelischer Herr,
bhüt vns vor falschen Zungen.

ENDE.

Herr Gott verleyh vns dein Gnad vnd Krafft,
Behüt ein lobliche Eydgnoschafft.

Vorstehendes Lied, Fl. Blatt, ist auf der Aargau. Kant. Bblth. bezeichnet: Rariora 1, 8°, N°. 36. Unter dem gleichen Titel und ebenfalls 16 Strophen haltend, erschien es: Zürich bei Rudolf Weyssenbach. O. J. Ein Holzschnitt zeigt das Brustbild des Br. Klaus. Auf 13 Strophen verkürzt steht dieses gedruckt in meiner Eidgenöss. Liederchronik (1835) S. 315. Vgl. Haller Schwz. Bblthk. V. – Fernerer Abdruck: Fryburg inn Vchtlandt bey Stephan Philot 1607. 8°: «Zwey Schöne Lieder, das erst von S. Moritz, das ander vom Br. Claus. Sieben bedruckte Blätter. Nach dem Drucke von ca. 1545 ist das Lied mitgetheilt in Ph. Max Körner's Histor. Volksll., S. 29: andere bis ins 17. Jahrhundert reichende Drucke verzeichnet Weller, Annal. Bd. 1, N°. 187 und Bd. 2, S. 504.

---

3. Von brûder Clausen zû Vnderwalden, 1518.

(Holzschnitt: Br. Klausens Bildniß.)

Hie schend aowm, jung vnd alt,
Diß ist brûder klausen gestalt,
von dem man saget allenthalben,
wie er sey gsin von vnderwalden
Im Schwitzerland gar hoch geacht.
Zuletst hat er das best betracht,
Hat sich gescheiden von der welt,
Das sein verlassen, gût vnd gelt,

darzů wib vnd kind noch mer,
Vnd nachgevolget Christus ler
Vnd dem gedient mit gantzem flyß,
Gelebt zwenzig iar on liplich spiß
vnd sibne dar zů, sond ir recht merken,
Gottes krafft bet yn thůn sterken,
vnd yn begabt mit tugent vil,
von welcher ich üch sagen wil.
Die obrest war (-heit), als er seit
Und sprach, es ist gehorsamkeit,
Darin der mensch solt alzeit leben,
Damit ouch sich gantz Gott ergeben.
Also hat glert der heilig man
Die menschen, die zů im sind kon.
Nach Christus geburt, das ist war,
Tusent fierhundert achundachzig iar
Ist er gestorben durch Gottes gewalt,
Sibenzig vnd ein iar was er alt.
Das darff man alles von im iehen,
Manch frommer Crist hat yn gesehen
Zů vnderwalden yn siner Zell,
Zwo mil vielleicht von einsidell,
Do vnser frowen Kappel stat,
Die Gott selber gewichet hat.
Hiemit wend wir sy růffen an
Vnd brůder Claus den selig man,
Das sy vns wellend genad erwerben,
Vff das wir nit yn sünden sterben,
Darzů vns helffen well die Zart,
Die iesu christi můtter ward.
In brůder Clausen kappel stant
Die wort, so bald hernach gant,
Vnd hat sy selber ouch gemacht
Brůder Claus vnd wol betracht,
Allzit hat er si vor ougen ghan,
Das vnser ietlicher ouch wol kan.

«O mensch, geloub yn gott krefftiklich,
Wan in dem glouben stat die hoffnung,
In der hoffnung stat die liebe,

In der liebe stat die empfindung,
In der empfindung die überwindung,
In der überwindung die belonung,
In der belonung stat die kronung,
In der kronung stand die ewigen ding.»

Amen.

Unter einem Holzschnitt auf Blatt CI in Suso's «Büchlein von der ewigen Wißhait samt andern Gebetten vnd Betrachtungen». Kl.-8°. Titelblatt fehlt. Druck von 1518. Neuerlich abgedruckt, ohne Nachweis, bei Georg Sigrist: Br. Klaus. Lucern 1843 (zweite Aufl.) S. 143. Vgl. unser Chronolog. Verzeichniß.

---

4. Von des gottseligen Bruder Clausen natürlichen figur vnd gestallt (Porträt). 1518.

Vermerkent Bruder Clausen Figur,
Er war lang, schön vnd hüpscher statur:
Gut gliedmaß, doch gantz gemerglet ab,
Die haut den bainen durschein gab.
Sein farb wollgestallt vnd braun fürwar,
Gut schwartz, mit graw besprengt, sein har.
Sein bart zerthailt, nit weit noch lang;
Schön augen, vast schwarz, davon außtrang
Vnnd von seim' Angesicht ein merklicher glantz,
Ehrwürdig vnd schreckhafftig gantz.
Sein gurgel vnd halßader hol,
Nit bluts, sonder Lufft vnd athems vol.
Er het ein starck mannliche Stimm,
Sittig langsam gieng sein red von jhm,
Auch lieblich vnd freundtlich allezeit.
Deß jhm ietzt Gott sein belohnung geit.

Aus «Warhafftige Wunderbarliche Historie etc. von Huldrich Wittwyler, Dechant zu Einsidlen. Dillingen 1585.»

---

5. Der alte u. der neue Prophete des Schweizerlandes. 1562/64.

(Voraus geht eine Hindeutung auf Br. Klaus u. auf Ulr. Zwingli als die verschiedenartigen Repräsentanten der beiden schweiz. Confessionen.)

Nun habt ihr mich bisher verstanden,
Warum ich das hab angefangen

Und hab erzelt ein Volk und Land,
Darin si zween Propheten hand,
Namlich ein' Alten u. ein' Jungen,
Und wo ir jeder sei entsprungen.
Daz gib ich euch iez bas z'verston;
Der Alt ist zwar von Gott herkon,
Geboren in dem gmelten Land.
Hat sich begeben in Eestand,
Darin erzeuget fromme Kinder
Und Gott gedienet nüt dest minder.
Einfaltig u. fromm ist er gewesen,
Kont keiñ Buchstaben schreiben noch lesen;
Nun, in dem Eestand ist er bliben,
Bis jn der heilig Geist hat triben,
Daß er vom Weib ietz Urlaub batt,
Die sie jm fromm auch geben hat.
So ging er nun von Weib u. Kinden,
Ließ Haab u. Gut u. alls dahinden
Und sucht bis er ein Örtlein fand,
Gott z'dienen im Einsidelstand.
Da lebt er fromm u. stillverborgen,
Bis seine Tugend kundbar worden,
Und ist in Gnaden dahin kummen,
Daß seines Gleichen nit ward funden,
Lebt also in demselben Stand
Bei zwanzig Jar on Speis u. Trank,
Und zeiget allen Menschen an,
Was man wurd zu gewarten han:
Daz kunftig wër in kurtzer Zeit
Vil Ufrûr, krieg u. gloubensstreit,
Nüwe sekten, falsch Religion
Wurdend in Teutschland uferston,
Wie er's in Geist hat gsehen schon,
Wie, wo und wann sie wurdind kòn.
Drum sagt er oft: «o liebi Leut,
Haltend üch wol und hutend euch,
Tünd nit vom alten Glouben ston,
Den üwere Vorderen yn hand ghan.
Es kombt darzû in kurzer Zeitt,
Da Irrung wird u. großer Streit

Von der heilgen Mess u, Sacrament.*

Drumb ward der Man von got gesändt,
Dz man on alles Disputiren
An Ime sechen möcht vnd spueren,
Welcher Gloub si der recht u. wahr;
Darumb er durch got so vil jar
On leiplich Speis u. Trank mocht leben,
Und ward jm all sein Narung geben
Durch dz hochwürdig Sacrament,
Dz er vom Priester oft empfieng;
Ouch weil er dz sach consecriren,
Tet er gewonlich meditiren
Gots pitter leiden, mit großem Fleiß,
So ward er dann vom selben gspeist.
Dz gebätt sein stäte vebung was,
Weil er je keine Büecher las.
Gloub, warlich, wer die Mäß nit recht,
Gott bet' disen sein' frommen knecht
Durch dise Mitel nicht ernert,
Noch jm so große Gnad beschert:
Dz er mit sei'm gotseligen Leben
Uns Alle solt ein Beispil geben.
Jung, Ledig, Eevolk, Oberkeit,
Kriegsleut, Geistliche insonderheit
An jm ein solch Exempel sehend;
Ist gwüss mit wenigen Heilgen bschehen.
Und ob er schon nit lesen konnt,
Gleichwol er alle Gschrift verstünd,
Wust ouch der Herzen Heimligkeit
Und Aller Sachen Bschaffenheit,
Tet Wunderzeichen vil u. gnüg,
Die findt man in eim beondren Büch.
Sein heiligkeit ward hoch bekantt,
So waz er ouch mit seim Verstand
Gar hoch erleucht vonn lieben Got,
Dem er durchaus gedienet hat,
Und sagt Got mer vmbt Keuschheit dank,
Dann dz er lebt on Speiß u. trank.
Hat Allen güt Exempel geben,
Dz vil hand peßert ouch ir leben,

Wer je zů jm hinkomen war.
Zletſt do er alt ward 70 Jar,
Da ist er seliglich gestorben
Und darnach dreumal gesehen worden,
In großer Klarheit angethan,
Wie dz gezimbt eim heiligen Man.
Diß ist der Prophet, wie ich sag,
Der Alt, den Got dem Volk hie gab;
Dess gedächtnuß ist noch vorhanden
Bei allem Volk in selben Landen,
Darzů man dört noch sehen mag
Sein kirch, sein huß, sein rock, sein grab,
Ouch noch sein fromm u, eerlich geschlecht,
Dz man Alls gloubsam finden möcht.

Noch sind die Blinden also blind,
Wie dört die Juden gwesen sind;
Sie gloubent in ein' seligen Mann,
Und nemend doch sein Leer nit an.
Sie wüssend, dz er bůlutisch was,
Und dz er weder trank noch aß,
Ouch dz kein trug an jm ward funden;
Noch hat's der bös Geist überwunden,
Dz si sich sein nůt mögend b'laden,
Sorgend, es möcht inen villicht schaden.
Drumb man wol zů bedenken hat,
Es sey ein große straff von Gott.

(Hierauf wird Ulr. Zwingli als der Neue u. falsche Prophete geschildert und am Ende bemerkt:)

Jetz mag man's gegen ein andern han,
Den alten u. den jungen Man,
Vnd sol man sehen vff ir leben,
Wie das einandern ist entgegen,
Und der den grond nit merken kan,
Der ist fürwar ein armer Man.

Großes polemisches Spruchgedicht, verfaßt von einem Katholiken auf die XIII Alten- u. die zugewandten Orte und verschiedene Staaten; anfangend:

Sehe meniklich hie ein fryes Land,
Ein besonder Volk nach seinem Stand.

Den Schluß machen Br. Klaus, Ulrich Zwingli und der Epilogus. Darauf folgen noch akrostichische Sprüche auf die Wappen der XIII alten Orte. Von Maximilian von Oesterreich heißt es:

Ist Königlicher Ehren wohl wert,
Vilicht wird ihm noch höheres beschert.

Da Maximilian II. 1562 König und 1564 römischer Kaiser wurde, so dürfte die Abfassungszeit des Gedichtes zwischen diese beiden Jahre fallen (Anzeiger f. schweiz. Gesch. u. Alterth. 1865, N°. 4, S. 57). Das Gedicht liegt handschriftlich auf der Einsidlener Stiftsbibliothek in einer Folio-Handschrift aus dem 16. Jahrhundert, bezeichnet N°. 413; und in einer neueren Abschrift in 4°. Der dortige † Subprior und Bibliothekar Gall Morel hat dasselbe für seine handschriftlich hinterlassene Sammlung kopiert: Gedichte auf den sel. Br. Klaus, S. 35, 42 u. 46. Diesem Texte folgt der hier voranstehende Abdruck. J. Sigrist hat in seiner Lebensgesch. des Br. Klaus (Luzern 1843) ebenfalls den Spruch mitgetheilt, jedoch unter willkürlichen Abänderungen und Beifügungen. Aus derselben Einsidlener Handschrift hat auch Göldlin: «Geist des sel. Br. Claus», 2. Aufl., S. 115 das Spruchgedicht entlehnt, anfangend:

Mit großem Ernst u. kurtzem B'scheidt
Zeigt Er den Weg zur Seligkeit, u. s. w.

Ca. 1620. Wahre und Eigentliche Contrafactur deß recht frommen, andächtigen, gottseligen, weitberümbten Niclausen von der Flů, den man Bruder Clauß genennet, ob dem Wald zu Unterwalden in der Eydtgenoßschafft geboren, welcher wunderbarer weyß neunzehn und ein halbs Jahr ohne leibliche Speiß und Trank gelebt, und im Ranfft oder Melchthal, nicht fern von Sarnen und Sachseln, als ein Einsiedel sein Capell und Wohnung gehabt.

Sieh, Bruder Clauß war ich genand,
Von Underwald im Schwaitzerland.
Mein Leben ich fürstellen wolt,
Daß man sich GOtt ergeben solt.
Hauß, Weib und Kind verließ ich gar,
Wänt im Wald einundzwanzig Jahr,
Da mich GOtt stärkt, ohne Trank und Speiß.
Ich bettet immerdar mit Fleiß:
«O HErr GOtt, nimm hinweg von mir
«Die Sünd, so mich abwendt von dir,

«Und gib den Geist von Tag zu Tag,
«Der mich zu dir einführen mag.
«Herr, nimm du mich mir in der Zeit
«Und gib mich dir zur Ewigkeit.»
Hiemit ich GOtt vertraut allein.
Mein Leib war dürr wie Haut und Bein,
Hett nur ein Rock biß auf den Fuß,
Viel Menschen ich vermahnt zur Buß.
Von GOtt und seinem Reich ich redt,
Kein' Buchstab doch gelernet hett.
Mein Herzens Freud' war Jesus Christ,
Der unbekand viel Menschen ist.
Mein Cell nicht weiter, höher waß,
Dann daß ich drin stund, lag und saß.

Mein GOtt nam mich aus dieser Welt,
Als von Christi Geburt man zehlt
Tausent vier hundert achzig sieben,
Am Tag St. Benedicts aufgeschrieben,
Und lebte gleich siebenzig Jahr,
Draus mein' Geburt ist offenbar.

Daniel Sudermann.

Bey Jacob von der Heyden. Straßburg. o. J.

Joh. Dav. Köhler, Historische Münzbelustigung (Nürnberg 1730) II. S. 423 veröffentlicht obige Verse mit dem Beifügen: «Von dem frommen Bruder Clauß ist mir von einem guten Freund sein wohl vor hundertJahren sehr wohl in Kupfer gestochenes Brustbild auf einem halben Bogen gezeiget worden, wobei folgende Schrift». Findet sich als Folioblatt mit Kupfer und Einfassung im German. Museum zu Nürnberg. Naumann, Serapeum, Bd. 29, S. 253.

---

6. Der Geistlich Bruder Claus.

Ein außbündig schönes vnnd Lehrreiches Lied von dem vbernatürlichen Beruff, Wandel vnnd Geist Nicolai von Flü, Eynsidels vnnd Landtmanns zu Vnderwalden in der Eydgnoßschafft. Im thon, wie man den Tellen singen thut. Getruckt im Jahr 1632.

Ein Lust hab ich zu singen
Auß Christlichem Muth
Von wunderſamen Dingen,
Die Gott, das höchste Gut,

Zu Nutz den Adams Kinden
Newlich gewircket hat;
Wach auff, standt ab von Sünden,
O Welt, ich dich das rath.

Ein Land heist Vnderwalden,
In Schweitz gar wol bekandt,
Daselbst hat sich verhalten
Ein Mensch, Bruder Clauß genandt;
Den hat Gott außerkohren
Zu seinem Diener werth,
Ehe dann er ward gebohren
Vnd kön ward auff die Erdt.

Darvon habent geschrieben
Viel hochgelehrte Mann,
Darbey will ichs lahn bleyben
Vnd nur diß zeygen an,
Wie er sein Seel vnd Gmüte
Gott zugeeygnet hat,
Vnd auch wie Gottes Güte
Durch jhn groß Wunder that.

Er sprach: HErr, von mir wende
Alls, das mich wendt von dir,
Vnd mir auch trewlich sende,
Was mich bekehrt zu dir;
HErr, thu dich zu mir neygen
Vnd nimb mich gäntzlich mir
Vnd gib mich dir zu eygen,
Daß ich stähts sey bey dir.

Gott. Wilt du dann sein mein eygen,
So will ichs han mit dir,
Nimb hin das Creutz zum zeychen,
Das solt nachtragen mir;
Und so d'wirst vberwinden,
So sag ich dir fürwahr,
Ich nimb dich zleſt von hinnen
In der heyligen Englen Schar.

Klaus. Das Creutz, das fügt mir eben,
Weil du's auch tragen hast,

Nüt bessers könntst mir geben:
O wee, es truckt mich fast.
O HErr, nun hilff mir's tragen,
Fleisch, Welt mich tödten wil,
Gar nach muß ich verzagen,
Der Stricken sein so viel.

G. Meyd, leyd vnd streid mannlichen,
Du hast noch weyt zu gahn,
Tritt einhär dapfferlichen,
Wie bist ein zager Man:
Gib mir dein gantzen Willen
Vnd laß nur würcken mich,
Dein' Feind' werdent nicht stille,
Biß d'kompst ins Himmelreich.

H. Nimb hin mein Hertz vnd Gmühte,
O süsser JEsu Christ,
Vnd brauchs nach deiner Güte,
Wies dir gefallig ist;
Mein Hertz will mir zerspringen
Zu tausent Stücklein klein,
Mir ist, ich höre singen
Die heylgen Engelein.

O Wehe, wo sind hinkommen
Mein Hertz vnd Magen schlecht?
Wer hat mir's doch genommen!
Mich dunkt, mir sey nicht recht;
O wehe, wie will mir gschehen,
Was wunders ist doch das,
Wer hat mein' Magen gsehen,
Den ich verlohren hab?

Ich empfinde keinen Hunger,
Kein Durst ich gar nicht hab,
Mein Seel lebt ohne Kummer
Nun bis an eylften Tag:
Was will doch darauß werden?
O GOtt, verlaß mich nicht,
Ich bin der Aermst auff Erden,
Wenn d'mich so straffen wit.

G. Dein Hertz hab ich genommen,
Dein Mägen auch darzu!
Der Christenheit zum frommen
Mit dir ich würken thu
Ein vnerhörtes Wunder:
Daß du Englischer weyß
In einer Wilde bsunder
Solt leben ohne Speyß.

Dir will ich's leben fristen
Zweintzighalb Jahren lang
Durchs höchste Gut der Christen,
Nämblich durch mein Leichnamm;
Den solt du offt genissen
Vnd sein frisch vnd gsund darbey,
Auch will ich in dich giessen
Den Geist der Prophecey.

Kl. Du sagst von hohen Dingen,
O süsser JEsu Christ,
Mein Seel, die will von hinnen,
Ihrs bleyben nienen ist.
Wie kan sich doch befinden,
Wie kan vnd mag es sein,
Daß ich vil armer Sünder
Soll dein Prophete sein!

So bin ich doch kein Geiste,
Daß ich Engelischer weyß
Soll leben in dem Fleische
Vnd dienen dir mit fleiß!
Was thust du dämit meynen,
O süsser Gottes Sohn?
Du wollst mir nicht verheynen
Vnd mich berichten schon.

G. Ein Ruth hab ich gebunden
Der Welt zu einer Straff.
Viel Böck werden gefunden
Vnd aber wenig Schaff;
Die Böck thun sich nicht schämen,
Mit Trug vnd Falscherey

Die Schäfflein z'vbernemmen,
Als ob kein Gott mehr sey.

Darzu so gahnd im schwunge
Hochmuth vnd Büberey
Bey Alten vnd bey Jungen,
Auch Fraß vnd Füllerey;
Ich hab jhnen offt gesendet
Krieg, Tod vnd thewre Zeit,
Die Boßheit sich nicht endet,
Es hilfft kein warnen neüt.

Darumb will ich ohn schertzen
Schicken die groste Plag,
Namblich Blindheit der Hertzen,
Wie ich dem Pharao that:
Daß niemand schier wirdt sehen,
Welchs sey der rechte Steg,
Ein jeder wirdt dann jehen,
Er gang den besten Weg.

Viel Secten vnd viel Rotten
Wend kommen auff die Ban,
Mit jhren faulen Zotten
Groß Auffruhr richten an.
Alßdann wirt sich erheben
Groß Jammer, Angst vnd Noth,
Wenn so viel tausent Seelen
Hinreißt der Ewig Todt.

Kl. O Gott, thu dich erbarmen
Vber d'werthe Christenheit
Vnd fahr nit mit vns Armen
Nach deiner Grechtigkeit!
Ist dann kein Mittel so gute,
Daß dein Zorn gstillet werd?
Ach, daß ich mit meim Blute
Erretten möcht deine Herd!

G. So spreyt nun auß die Stralen,
Die Straln der Heyligkeit,
Daß man dein Liecht so klare
Mög sehen weyt vnd breyt;

Thu d'Adams Kinder lehren
Mit Worten vnd der that;
Will sich jemand bekehren,
Dem gib ich mein Genad.

Kl. O Welt! stand ab von Sünden,
Bewein dein Missethat,
Gotts Zorn, der thut fast brinnen,
Schwerlich er tröwet hat:
Dein Frefenheit zu straffen
Hie vnd dort ewiglich;
Wach auff, wie lang wilt schlaffen,
O Welt, fürsihe dich!

Es gaht berumb mit Listen
Der Feind der Seeligkeit,
Sucht Glegenheit, zu nisten
In d'heilig Christenheit,
Zu säen seinen Saamen,
Den Saamen falscher Lehr;
O Eydtgnoßschafft mit namen,
Dir ist der Feind nicht ferr!

Seind gwarnet, fromm Eydtgnossen,
Vnd lugend wol ins Spiel;
Wachent, seind vnverdrossen,
Es kommen Lehrer viel,
Die wöll'n die Meß außreuten,
Das Göttlich Sacrament,
Verführen Land vnd Leuthe,
Vmbkehren s'Regiment.

So thu ich euch nun lehren:
Bleybent beym Glauben stahn,
(Lond euch drinn nicht zerstöhren)
Den d'Alten han gehan;
Darinn kein Trennung machen,
Bitt ich gar tugendtlich;
Der Feind wird ewer lachen,
Lond jhr verführen euch.

Wöllt jhr mei'm Wort nicht trawen,
So trawet doch der That,

Mein Leben thund beschawen,
Wie es so seltzam staht:
Ohn Speyß würd ich erhalten
Durch d'heilig Messe fron,
Die ich nach Sitt der Alten
In hohen Ehren han.

Wilt du ein Menschen tödten,
So schlag jhm ab das Haupt;
Wilt du die Meß außreudten,
So falt der gantze Glaub . .
Glaubst nicht, daß Gott der Herre
Wahrhaftig allmächtig (ist),
So bist vom Glauben ferre,
Den haben soll ein Christ.

Nembt hin, jhr habt die Wahle,
Das Schwerdt oder die Cron;
Welches euch nun thut gefallen,
Möcht jhr ergreiffen schon.
Ich hab euch Gottes Zoren
Nach vätterlichem Sitt
Anzeigt; so d'wirst verloren,
O Welt, so klag mirs nit.

Ade, ich fahr von hinnen
Mit dem Englischen Gleydt,
Mein Banner thu ich schwingen
In d'ewig Seligkeit.
Will etwär mit mir kommen,
Der folge mir nach mit Fleyß,
So wird er auch auffg'nommen
Ins himmlisch Paradeyß.

AMEN.

Anno 1417 Bruder Claus
Auff dise Welt ist kommen.
Anno 1467 ward jhm deß Leibs
Hunger vnd Durst gäntslich benommen.
Anno 1487 ist er seliglich gestorben
Vnd ein Burger deß Himmels worden.

Johann Joachim Eychhorn, von Bellheim, Patricius zu Steinhausen und Tronweiffenburg.

«Der Geistlich Bruder Claus» ist ein Fl.-Blatt auf der Aarg. Kant.-Biblioth., bezeichnet: *Rariora 1, 8°, no. 37.* und hält auf 16 Seiten Klein-8° 28 Liedstrophen nebst dem vom Dichter Eichorn am Schlusse beigesetzten Chronostichon. — Eine andere Ausgabe des Geistl. Br. Claus, Constanz 1613, verzeichnet K. Heyse, Bücherschatz der D. Nat.-Literatur, Nr. 1125. Eine dritte ist betitelt: Bruder Clauß. Das ist vonn dem Leben, Lehr, Standt, handel und wandel deß sel. Manns Br. Clausen, Einsidel und Landmans von Vnderwalden . . . In ein Lied verfaßet Im Thon, wie man den Thellen singt. getruckt zu Lucern im Jahr 1640. 8°; 8 S. mit Holzschnitt. Findet sich auf der Bürgerbibliothek zu Luzern. — Vgl. Weller's Annalen II, S. 174, no. 184.

---

7. Bruder Klausens Abschied von Weib und Kindern.

Act II, Scene 7 und 8 des 1674 von Joh. Mahler verfaßten und in Zug aufgeführten Schauspiels, handschriftl. auf der aarg. Kant. Bibliothek: MS. Bibl. Zurlaub. 54, 4°.

Br. Clauß

kombt angethan mit einem brünen Rock, haltend ein' Bilgerstab vnd Rosenkranz in den Händen

Nun wüß', herzliebste Gmahel mein,
Daß es nit mer kann anderst sein,
Drum ich mir entlich hân fürgnôn,
Daß ich well in d'Einöde gân;
Bitt' also dich vmb Gottes Will,
Halt du mich lenger hie nit still,
Hilf mir zu dem Vorhaben mein,
Dann es muoß einmal entlich sein.

Frau Dorothea.

Ist dir das noch nit g'wachsen vß?
Will gern g'sehn, was z'letst werde druß!
Bist doch bey Sinnen, old[1] was machst,
Daß du d'Sach also nüt betrachtst?
Was dänkst du doch, ich bitt dich, sag!
Du bist nun affen[2] guoter Tag',

---

[1] oder.

[2] *afē* = bereits; Adverb, verkürzt aus *afō*, dieses aus *âfange*.

Füfz'g Jar hest auf dir, dänk doch dran,
Was du für Händel fächest an.
Dein Sterke nun bald vber ist,
Vnd weißt doch selbs, wie blöd du bist.
Wo wött Jch hin? was sött Jch thuon?
Hest zähen lebendig Kind darzuo!
D'Hushaltig ist mir gar zuo schwär,
Drum stand nur ab von deim Begär.

B. Claus.

Was sott' ich länger bliben da?
Nüt will mir rächt mehr z'Handen stä,
Dann ich ganz in mir selb empfind',
Daß mein' Ding in der Welt nit sind,
Vnd bin vntauglich worden gar,
Drum ich nach Gott mit Eifer fahr.

Dorothea.

Ich bitt dich doch vmb Gottes Will,
Stand doch mit diser Meinung still!
Es mag nit g'sin, bist in der Eh',
Die Obrigkeit ließ' gar nit g'scheh,
Noch auch die Fründ', stand doch davon,
Dann ich dich einmal gar nit län.
Ei, bitt, laß ab! ä, säg doch an,
Was wird ein' Fründschaft dir drüf hän,
Wan d'also zum Land stürmbtest vß
Vnd ließest Wyb vnd Kind bey Hüs?
Stüend' das ei'm Bidermann woll an?

B. Claus.

Gott aber, der will's also hän!

Dorothea.

Ist denn der ehlich Stand nit rächt,
Daß er dir also ist verschmächt?
Wieviel[1] sind doch in's Himmels Saal
Der lieben Hellgen vberal,
Die auch im Ehestand haben gläbt
Vnd dannoch vß der Welt nie gsträbt.

---

[1] Das Adv. *viel* und das Pron. *sie* lautet in der Handschrift beharrlich veil und sey.

Clauß fällt auf die Knieẅ:

O Gott, erleucht mein' liebste Fraw,
Daß sie dein' göttlich Willen b'schaw!

Dorothea.

So nimm d'Kind auch mit dir daruon,
Ich kann allein by Ihn'n nit bstân!
Die vnaussprechlich Liebe mein,
Die sollte doch so kreftig sein
Vnd dich bewegen zuo der Sach;
O wie wird doch mein Herz so schwach!

Clauß.

Gang hin, bring alle Kind häraus!

Dorothea.

O du verlassnes, ellends Haus!

Sie bringt die Söhne Joann, Walthart, Niclaus; die Tochter Dorothea und vier andere, das Jüngste trägt sie auf dem Arme. Der Schutzengel der Kinder erscheint mit ihnen.

Sohn Joannes.

Ach Vatter, was wänd Ihr anfâ,
Vns also ganz trostloß verlâ!
Ihr wüssid doch, wie's ietzo stât,
Wie's vatterloßen Kinden gât,
Man rauft, man schindt, man plagt's derg'stalt,
Daß ja vor Rächt wit gilt der G'walt.
Ach, setzend vns nit in die Noth,
Ich bitt vch das vmb Cristi Tod.

Sohn Walthart.

Ach liebster Vatter, b'sinnend vch,
Sind doch ab vns nit also schüch!
Wie wurdend wir doch sitzen dann,
Verlassen sein von Jedermann!
Man hasset doch vns sonst darum,
Daß wir nit viel sind g'schweifet vmb.

Knäblin.

Mein liebster Vatter, ach warumb
Wänd Ihr vs aufgän? Bitt vch drum
Vnd dänkend doch, wie man iets ist,
Was brücht man nit für Dück vnd List,

Daß man den Armen raubet All's
Vnd kombt ietz all's ins Wuochers Hals.
Betrachtend doch, wie arm wir sind
Vnd ietz so gar verlassne Kind,
Drum, o mein Vatter, scheidend nit,
Vmb Gott vnd Vnser Fraw ich bitt.

Br. Clauß.

Ich sag die Wahrheit, es wird Gott
Vch b'hüeten all vor Schmach vnd Spott.

Tochter Dorothea.

Ach lönd vch doch zu Härzen gân
Die Ihr da g'sehnd vor Augen stân!
Ach blybid vnd verlönd vns nit,
Man vs sonst gar mit Füeßen tritt.
Wänd wäger[1] alle g'horsamb sein,
Ä, blybid, liebster Vatter mein,
Ich will gern allmal mit vch gân,
Ä, Vatter, bitt vch, blybid dann!

Fraw Dorothea.

O wol ein vnbewegtes Herz,
Was machst vnß doch für Creuz vnd Schmerz!

Bruder Clauß.

Ich ha's gnuog g'seit, sag's noch einmöl,
Gott niemand widersträben sol.

Fraw Dorothea.

Laß doch ein' Knaben mit dir gân,
So kann man wider Bottschaft hân,
Wohin du doch z'lest seigest khön.

Alle Kinder.

Gar gern will Ich mit im daruon!

Br. Clauß.

Mein G'ferten wird der Engel sin
Vnd Gott, mit disen ziehn ich hin.

---

[1] Comparativ von *wæge*, überwiegend.

Niclauß der Jung.

Vatter, wänd Ihr in Fläcken[1] gän?
Gältid, Ihr wänd mich mit veh län?
Ich will gän s'Körblin mit mir nän,
Ihr müend mir dann Läbkuochen gän.

Frau Dorothea.

O Herz, bewegst du dich noch nit!

Br. Clauß.

O Gott, um deine Gnad ich bitt!

Das Meitlin.

Ä, Müeterlin, was grinid Ihr,
Wer thuot üch öppis? ü, sägid's mir!

Fr. Dorothea.

Der Vatter will hinweg, mi's Kind.

Das Meitlin.

Ä, Vatter, neyme[2] bi-n-üs sind!
Der Böliman[3] ist vff en Wäg'n!

Br. Clauß.

Gott b'schirme dich mit seinem Säg'n,
Gott b'hüete-n-üch, mein libes Wib,
Gott schänk' ich vwer Seel vnd Lib!
(macht das Crütz vber sie, vnd fallend beide in Ohnmacht.)

Sohn Joannes.

Gang, Walthart, reich' ein bitzer Kraft;[4]
O Gott, was rüchte Lieb doch schafft!

Der Schutzengel.

Erquicken der Schutzengel kann,
Zuo kräfftigen rüer' ich euch an.

---

[1] Der Flecken Stans.

[2] contrah. aus mhd. *neiẅen* und dieses aus *ne weiß wen*, ich weiß nicht wie lange noch; im Aargau gilt nun das neutrale *neume, neumis, naimis* = mhd. *ne weiß was; ne-scio.*

[3] ableit. von ahd. *balo* = *malum, pernicies.* Dem oberd. Gespenste *Böliman* entspricht der westerwälder Popanz Bollecker. Grimm, Myth. 1210.

[4] Einen Bißen Kraftspeise, einen Schluck Kirschwasser.

Br. Klaus.

Es nützt gar nüt lang sümen sich,
In Gottes Nam so scheide-n-ich.
Nun gänd mir d'Händ vnd gnadend mir,
In Gottes Forcht verharrend ihr.

(Er schlägt 3 Kreuze über sie, geht ab)

Sohn Hans Jakob.

O Vatter, Gott bewahr' vch wol,
Mein Herz von vch nit wichen soll.
Ja Muotter, wenn es könnte sin,
Ich wött auch mit dem Vatter hin;
Nun aber, Muotter, händ guot Herz
Vnd machend vch nit so viel Schmerz,
Joannes wird auch thuon das Sein,
Ans Vatters Statt vch helfen fein.

Schutzengel.

Das ist ein rächter Abraham,
Der Gott ist also ganz g'horsam,
Verlaßt Wib, Kinde, Hab vnd Guot,
Die ganze Welt, ja Fleisch vnd Bluot.
Drum wird im geben Gott der Hér
Die zeitlich vnd die ewig Ehr.

(Schluss des zweiten Aktes.)

XIII. Chronologisches Verzeichniss

der über Br. Klaus handelnden

Urkunden, Handschriften und Drucke,

v. J. 1472 bis 1873.

Wer suchen will im wilden Tann,
Manch Waffenstück noch finden kann,
Ist mir zuviel gewesen.

Uhland, Ged. 422.

1472. GEILER, Johann von Keisersberg, im vorstehenden Jahre Mr. Jur. und Stud. Theol. an der Universität zu Basel, besucht den Br. Klaus im Ranft und handelt hievon a) im «Euangelibuoch von anno 1504», gedruckt zu Straßburg bei Grüninger 1515, auf Bl. 199 b. b) abermals in der Lateinausgabe seines Christlichen Pilgers, betitelt: *Peregrinus, Argentorat. ap. M. Schurer 1513*, auf Bogen IX, *ß*.

1474. WALDHEIM, Hans von, Rathsmeister zu Halle a. S., verfaßt in deutscher Sprache seinen Reisebericht, worin u. A. sein bei Br. Klaus gemachter Besuch geschildert ist. Handschriftlich auf der Bibliothek zu Wolfenbüttel und daselbst bezeichnet N°. 17, 2. in 4°. Die erste Publication dieses Berichtes stammt her von Fr. Ad. Ebert in Dresden: Ueberlieferungen zur Gesch., Lit. u. Kunst der Vor- u. Mitwelt. 1826, Bd. 1, S. 4 bis 18. Die zweite, ein unvollständiger Nachdruck der Ausgabe Eberts, steht in Balthasar's Helvetia, Bd. 2, v. J. 1826; die dritte in Jos. Businger's Bruder Klaus, Luzern 1827, S. 103. Die vierte rührt her von Guido Görres: Der sel. Nikolaus v. Flüe. München 1831, S. 61. Die fünfte und letzte ist ein von Gustav Freytag aus der Originalhandschrift gemachter Auszug, veröffentlicht in der Wochenschrift «Im neuen Reich», Lpzg. 1872, N°. 16 u. 17.

1475. FELIX FABRI (vulgo Schmied von Zürich), Dominikanermönch in Ulm, bespricht seinen im vorstehenden Jahre bei Br. Klaus gemachten Besuch in seinem großen Reisewerke *Evagatorium*, Ausg. des Stuttg. Lit. Vereines, Bd. I, pag. 431.

1478. Im Kirchenbuche der Zuger Pfarrkirche St. Oswald steht unter vorgenanntem Jahre in der Reihe der Donatoren eingeschrieben: «Der fromb ehrbar Mann Bruder Niclaus aus dem Raufft gabet Gott und St. Ofwald ein Gulden an Gold». — Bernard Ludw. Göldlin, Th. Dr. u. Rector zu Inwyl, auf S. 35 der Lobrede auf den hl. Ofwald, Stadt-Patronen der altcathol. Stadt Zug etc. Zug b. Joh. Casp. Bossart 1769, 4°.

1479. ALBERT VON BONSTETTEN, Dekan im Stifte Maria-Einsiedeln, Kt. Schwyz, übermittelt seine *Legenda seu Historia Fratris Nicolai de rupe, heremite vnderwaldensis, et commilitonis sui* 1) an König Ludwig XI. v. Frankreich, 2) an Johann Mocenigo, Dogen von Venedig, und übersendet 3) eine Abschrift davon, begleitet mit einer deutschen Textübersetzung, 1485 an den Rath der Stadt Nürnberg. Letztere Handschrift ist abgedruckt im Fünfortischen Geschichtsfreund v. 1862, Bd. 18, S. 18 bis 34. Da das Empfangsschreiben, des venetianischen Gesandten ab Aucha und dasjenige des Dogen beide an Bonstetten gerichtet, von 1479 datieren, und zwar ersteres v. 20. Febr., letzteres v. 5. Aug., so fällt des Werkes Abfassung spätestens in das letztgenannte Jahr. — Bonstettens und Waldheims auf Br. Klaus sich beziehende Berichte erschienen in's Französ. übersetzt: *Deux visites à Nicolas de Flue. Genève 1864. Eduard Fick.* Auffallen wird die Notiz, daß dieses Werk Bonstettens, von welchem Autor man außerdem noch eine *Descriptio Helvetiæ* (Zürch. Antiq. Mittheill., Bd. III) und eine Beschreibung der Burgunderkriege (Archiv f. Schwz. Gesch., Bd. 13) besitzt, selbst den speziellen Landsleuten Br. Klausens und zwar auch den höher gestellten, bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts verborgen geblieben war. Dies erhellt aus nachfolgendem Schreiben, welches der Obwaldner Landammann und Pannerherr Von Flüe aus Sachseln am 10. Brachm. 1786 an General Zurlauben in Zug richtete: «Da man hier Orts im Begriffe steht, eine neue Lebensbeschreibung von unserem seel. Landmann und einsiedler, Bruder Klauf genannt, nach itziger schreibart in Truck zu geben, und bekannt ist, was vor eine so mörkwürdig alf kostbahre sammlung von handschriften u. Bücheren Euwer Excellentz haben, so nemme mit vollkommnesten zu Trauen die ehrentbiethige Freiheit, Hochdieselben zu befragen, ob Ew. HWgeb. nit etwan ein Manuscript besitzen oder von solchem wissen möchten, welches den Titul führet: *Alberti de bon Stetten Vita Nicolai* heremitæ, qui in Helvetiis apud Subsilvaniorum (pagum) plures annos absque Cibo transegisse fertur. Dieser Verfasser war Deckan zu Einsiedlen und schriebe 1481 in Latein». U. s. w. (Zurlaubens Stemmatographie, tom. LXI, pg. 172, handschriftl. Sammlung auf der aargau. Kant.-Bblth.).

1480 bis 87. JOHANNES TRITHEMIUS, Benediktinerabt zu Spanheim bei Mainz, nachmals Abt zu St. Jakob bei Würzburg, von 1462 bis 1519 lebend, berichtet in seinen Hirsauer Annalen (St. Gallen, 1690) tom. II., pg. 505 u. 527, Vorfälle aus Br. Klausens Leben, welche zum

Theil aus dem Munde des bei diesem Eremiten zu Besuch gewesenen Benediktinerabtes Konrad von Wiblingen entnommen sind, mit dem J. 1480 beginnend und mit 1487 schließend.

1481. Br. Klaus vermacht dem Hensli, seinem Knechte und Sigrist, nachdem derselbe ihm im Ranfte nunmehr 13 Jahre ohne Lidlohn gedient hat, alljährlich 8 Pfund und bestätigt ihm das lebenslängliche Wohnrecht allda. Diese Urkunde steht bei Businger, Klausens Biographie, S. 131.

1481, 22. Dezember. Aus dem Stanser Tagsatzungsprotokoll: Dem Br. Klaus wird seine um die Beruhigung der entzweiten Kantone gehabte Bemühung amtlich verdankt. Eidgenöß. Abschiede III., Abth. 1, 109. Das auf diesen Stanser-Vorgang bezügliche Schreiben von Schwyz an Rapperswil v. 23. Dezember; dasjenige von Solothurn an Br. Klaus selbst v. 29. Dez., und dasjenige des Solothurner Stadtschreibers Hans von Stall an elsässisch Mülhausen v. 31. Dez., alle des Jahres 1481, enthalten oder erwähnen ähnliche, dem Unterwaldner Eremiten geltende amtliche Dankbezeugungen.

1482. 25. Brachmonat, Beschwerdeschreiben Obwaldens an Luzern, daß von letzterem Orte her Br. Klaus im Ranft überlaufen und belästigt werde, sammt Begehren, den von dorten nach Obwalden Reisenden polizeiliche Passierscheine mitzugeben. Geschichtsfreund Bd. 8, S. 162.

1482. Vier von Br. Klaus diktirte Send- und Stiftungsbriefe. 1) Ein unterm 30. Januar 1482. an die Stadt Konstanz gerichteter Beschwichtigungsbrief; steht abgedruckt in Heinr. Schreibers Taschenb. f. Gesch. u. Alterth., Jahrg. 1844; ferner im Fünfortischen Geschichtsfreund v. 1844, Bd. 1; beiderseits facsimiliert. 2) Schreiben v. 4. Dez. obigen Jahres an den Rath zu Bern; abgedruckt Bd. II des Archivs f. schwz. Gesch. (1844), sowie in Bd. II der Zürich. Antiq. Mittheil.; wiederum beiderseits facsimiliert. 3) Klausens schriftliche Verfügung v. 1481 wegen des Altardienstes in der zu seiner Einsiedelei erbauten Kapelle. 4) Klausens Stiftungsbrief einer Kaplaneipfründe für dieselbe Kapelle v. J. 1482; beide sind gedruckt bei Jos. Businger «Br. Klaus», S. 127 bis 132, und genauer im Fünfort. Geschichtsfreund XIV, 262.

1485, 20. Mai. Von der zu Luzern versammelten Tagsatzung erbittet sich WANNER aus Unterwalden eine Entschädigung für seinen im Namen des Br. Klaus bei der eidgenössischen Tagsatzung zu Stans 1481 geleisteten Unterhändlerdienst. Eidg. Absch. III. 1, 211.

1487, IV. Id. Sept., Straßburg. PETRUS SCHOTT, Doctor der Rechte, Rathsherr und Kanonikus zu Straßburg, meldet seinem ehemaligen Studiengenossen, dem Baron Bohuslas v. Hassenstein, des Böhmischen Königs Sekretär, daß Br. Klaus in Unterwalden jüngst gestorben sei etc. Petri Schotti, Argentin. Patricii etc. Lucubratiunculae. Straßb. bei Mart. Schott, 4°. Seite 64.

ca. 1437. BAPTISTA FULGOSIO, Doge von Genua, wurde durch seinen Oheim, den Kardinal Paul Fulgosio, im Jahre 1483 der Regierung entsetzt und verbannt. Im Exil verfaßte er zu seinem Troste und zur Belehrung seines Sohnes Peter ein Sammelwerk merkwürdiger Thaten und Aeußerungen historisch berühmter Männer jeglicher Zeit und Standes, stellte die Materialien nach dem Werke des Valerius Maximus sachlich zusammen und führte sie chronologisch bis auf seine Gegenwart fort. Das in italienischer Sprache abgefaßte Original wurde, mit Erlaubniß des Sohnes Peter Fulgosio, von dem selber noch jugendlichen Camillus Ghilinus (von ihm handelt Paul. Jovius, Elog. doct. Viror., pg. 140) in's Latein übersetzt und dem Lafredus Carolus, damals königlichem Statthalter zu Mailand, gewidmet. Es erschien im Druck unter folgendem Titel: *Bap. Fulgosii factorum dictorumque Memorabilium Libri IX, a. P. Justo Gaillardo Campano, in Paris. Senatu advocato, aucti et restituti etc. Parisiis ap. Petr. Cavellat, 1578. 8°.* Es erzählt lib. I, cap. 6, pg. 57b von dem fünfzehn Jahre anhaltenden Fasten des Br. Klaus, worüber der Autor aus dem Munde solcher Standespersonen berichtet, welche den Einsiedler selbst gesehen und gesprochen hatten.

1488. *WERNHERUS ROLEVINK*, O. Carth., Coloniensis: *Fasciculus temporum, omnes antiquorum cronicas complectens. Impressum Argentine per Johannem pryß, ao, Dni* ꝟ̄CCCCLxxviij. *fo.* — Auf Bl. 90 folgt unter dem J. 1473 die Notiz: «Heremita quidam deuotus in partibus fchuicerorum prope vnderwalden in magna humilitate solo corpore dominico singulis menſibus refectus, *a* ꝟ̄ *annis et vltra* abſque corporali cibo vixit.» Dieser Satz ist weder in der unmittelbar vorausgehenden Ausgabe Rolevinks (*1482 per Bernhardum Richel, civem Basileensem*) enthalten, noch in der deutschen Uebersetzung: Ein Bürdin oder Versamlung der zyt, durch Hermeyster Bernhard Richel, burger zu Basel, 1481. Diese drei Ausgaben besitzt die aargauische Kant.-Biblioth. Dagegen verzeichnet Dr. D. Fechter (im Anzeiger f. schwz. Gesch. 1858, S. 19) eine viertmalige Ausgabe des Fasciculus, wovon ein Exemplar auf der Stadtbiblioth. zu Bern: Chronica que dicitur fasciculus temporum, edita in alma universitate colonie agrippine super rhenum a quodam deuoto cartusiensi. finit feliciter. Sepius quidem jam impressa .... Nunc vero ... ad pristinum statum reducta cum quibusdam additionibus per ... fratrem *heinricum Wirczburg de Vach*, monachum in prioratu rubeimontis, ordinis cluniacensis, sub Lodowico gruerie comite magnifico. Aº ꝟ̄m MCCCCLXXXI. Hier ist unsere obige Stelle buchstäblich mitenthalten, statt der fünfzehnjährigen Fastendauer aber heißt es: *a. XIIII annis et ultra absque corporali cibo vixit.* Hieraus folgert sich, daß die Sage von Klausens anhaltendem Fasten schon vor dem Tage zu Stans sich gebildet hatte.

1488. *HEINRICH GUNDELFINGER* aus Konstanz, der Philosophie und Künste Magister, erst Pfarrer zu Sarnen, nachmals am Stift zu Beromünster Canonicus, † 1491, verfaßte eine *Historia et Officium de Beato*

Nicolao de Flue, Heremitæ Vndervaldiensis Helvet:, und dedicierte dies sein Pergament-Manuscript in einer vom 13. Aug. 1488 datirten Vorrede Schultheiß und Räthen der Stadt Luzern. Diese Handschrift, ein Jahr nach Br. Klausens Tode geschrieben, soll aus Luzern nach Unterwalden entlehnt worden und dorten verloren gegangen sein. Daß sie im vorgenannten Jahre zu Luzern in Druck erschienen sei, behaupten zwar Abt Ulrich Witwyler (1571) und auf ihn gestützt die Acta SS. III, 428b, allein von diesem Druck weiß bisher Niemand. Dagegen sind Abschriften genommen worden durch Witwyler und Rennw. Cysat (1571) sowie durch Eichorn, deren bezügliche Werke hier weiter unten noch besonders besprochen werden. Die umfassendste darunter scheint ein in der Bibliothek des Stiftes Engelberg noch i. J. 1787 vorhanden gewesener und in Zurlaubens Stemmatographie, Bd. 83, copierter Pergamentcodex in 4° zu sein, an dessen Ende steht: *Hunc codicem descripsi Joannes Spycher, Parochus in Emmen, aō. 1593.* Er enthält das von Gundelfinger zu Br. Klausens kirchlichen Ehren gedichtete canonische Officium, nemlich die für die sieben kirchlichen Gezeiten täglich zu betenden: *Hymni, Antiphonæ pro Cantu, et Collectæ, aptissimis S. Scripturæ exemplis compositæ.* Drei von ihnen stehen gedruckt in Petrus Hugo's Vita Fr. Nicolai, Friburg-Helvet. 1636, pg. 360. Das erste Lied hält 9 vierzeilige Strophen und beginnt: *Nicolai pro meritis;* das zweite, 5 vierzeilige Strophen haltend, beginnt: *Clarâ die Domini;* das dritte mit 3 sapphischen Strophen fängt an: *Instat en solis revolutus orbis.* In diesem dritten ist Br. Klaus betitelt: «Helvetiæ sidus, custos, protector, pater patriæ»; sein alle andere Asketen überbietendes Fasten, sowie seine bei Pest, Hungersnoth, Schiffbruch u. s. w. gewirkten Mirakel sind hervorgehoben, — Vorstellungen, welche der Einfachheit Gundelfingers wohl noch fremd gewesen und erst seit d. J. 1571 zum politischen und kirchlichen Ausdruck gebracht worden sind.

1488. «*BRUDER. CLAUS.*» (am Ende:) «Gedruckt vnd volendet Jn der werden ſtatt Nurmbergk von Marco ayrer Jm ſſſſDiij iar.» 3³/₄ B. in 4° haltend und in zwei Abschnitte zerfallend; I) «red vñ frag bruder Clausen tzu ſchweitz vnd eines erſamen bilgrins.» 2) eine Auslegung der bekannten visionären Erscheinung eines himmlischen Lichtrades, welche Br. Klaus gehabt; mit erläuternden Holzschnitten. Erschien in zweierlei Ausgaben gleichen Formates aus derselben Nürnberger Presse. Panzer, Annalen 1, S. 172 und 448; desselben Buchdruckergesch. Nürnbergs (1789), S. 111. — J. C. Heidegger, Reg.-Rath in Zürich, besaß diese seltene Brochure und beschreibt sie brieflich, dat. 10. Nov. 1787, dem General von Zurlauben, welcher dies Schreiben seiner Helvet. Stemmatographie tom. 84, pg. 331 einverleibt hat. «Ma brochure commence par le titre Bruder. Claus. au verse du titre on lit un raccourci de l'ouvrage (Argumentum operis). La première partie contient le détail des entretiens, que le Pellerin a eu avec Nicolas, le sujet est assez mystique. Il y est question entre autres de la figure de la Roue, dont frère Nicolas se servit pour expliquer l'Essence divine. Cette figure est gravée en bois. La seconde partie

contient une explication ulterieure, que le Pellerin donne de cette figure, accompagnée encore d'autres gravures en bois. A la fin se trouve la souscription: Gedruckt vnd volendet Jn der werden ſtat Nurmbergk von marco ayrer im 88. Jar.» —

ca. 1488. *PETRUS NUMAGEN*, gebürtig von Neumagen a. d. Mosel im Trier'schen, kaiserl. und päpstlicher Notar, der Propstei zu Zürich geschworner Schreiber, und Kaplan zu St. Leonhard daselbst, lebt noch 1514 und verfaßt als Br. Klausens Zeitgenosse die Abhandlung: *De Nicolao terraneo Vnderwaldensi, alias Sudsilviensi*, ein 35 Folioseiten haltendes MS., nun auf der Züricher Stadtbibliothek, dessen besonders Joh. Jak. Hottinger in seiner Helvet. Kirch.-Geschichte II, 482 und noch an andern Stellen fleißig sich bedient hat. Der Verf. untersucht lediglich zwei Fragen; 1) Ob dem Br. Klaus moralisch erlaubt gewesen, mit Verlassung von Weib und Kindern in die Einöde zu gehen? was aus kirchlichen Gründen bejaht wird. 2) Ob Klausens vieljähriges Fasten natürlich oder übernatürlich gewesen? der Verf. schreibt daselbe mehr einer natürlichen Complexion zu.

1493. *HARTMANN SCHEDEL*, geb. 13. Febr. 1440 zu Nürnberg, wird zu Leipzig Magister artium, zu Padua in utraque medicina Doctor, zu Nürnberg bis 1514 dieser Stadt Physikus; sein Grabmonument daselbst ist das kunstvoll in Stein gehauene Jüngste Gericht über der Kirchenthüre zu St. Sebald. Sein Hauptwerk, dessen Originalhandschrift noch auf der Nürnb. Stadtbiblioth. verwahrt liegt (Will, Nürnb. Gelehrten-Lexikon III, 429 bis 501; VIII, 56—60), ist das *Liber Chronicarum, Norimbergæ, Ant. Koberger. 1493* (folio majus); es enthält auf Bl. CCLVI in Holzschnitt die Abbildung einer in der Felsenschlucht liegenden Einsiedelei mit dem am Brunnen sitzenden, Wasser in's Henkelkrüglein laufen lassenden Eremiten, überschrieben *Frater Nicolaus*, und mit nachfolgender Textstelle: «Apud ſuitenſes montanos, quos itali ſuiceros appellant, haud longe a finibus lucernenſium in loco vaſti ſolitudinis homo ſenex ſolitarie vitam abſtinentiſſimam hoc tempore habebat, qui *per annos XX.* ſine omni corporali cibo vixit, quem fratrem nicolaum appellabant, vir corpore ariduſ, ſiccus, exhauſtus, ſola cute nerviſque et oſſibus compactus.

Et quamquam heremite diutius ieiunent et illesi, propter ocium et vitam umbroſam, ſicut incarceratis contingit non raro et ſub terra proprie, cum propter indigeſtionem plures in ipſis aggregentur ſuperfluitates flegmatice crude, cum ſint continue in deum intuentes virtute aviali virtus debilitatur naturalis, vt nocumentum non videatur precipue a ieiunio: Eſtque conſuetudo in his ſicut et in alijs non parva rea.» etc».

Die im gl. J. und in gleichem Format zu Nürnberg erschienene deutsche Ausgabe, noch seltener als die lateinische (beide besitzt die aargau.

Kant.-Biblith.), trägt folgenden Titel: Das büch der Cronicken vnd gedechtnus wirdigern geſchichtē vō anbegyñ d' werlt bis auf diſe vnſzere zeit, vō hochgelertē mannē in latein mit groſzem fleiſz vnd rechtfertigung verſamelt vnd durch Georgium alten, deſzmals loſungsſchreiber zu Nürmberg, aufz dēſelben latein, zu zeiten von maynung zu maynung vnd beyweylen (nit on vrſach) außzugsweiſe, in diſs teütſch gebracht. vnnd darnach durch den erbern vnnd achtpern Anthonien koberger dafelbſt zu Nürmberg gedruckt, auf anregung vnd begern der erbern vnd weyſen Sebalden ſchreyers vnd Sebaſtiañ kamermaiſters, burgere dafelbst. vnd auch mit anhangung Michael wolgemütz vnd Wilhelm pleydenwurffs, maler dafelbſt, auch mitburger, die diſs werck mit figuren wercklich geziert haben. Volbracht aīm etiij tag des monats Decembris Nach der gepurt Criſti vnſzers haylands M. CCCC. JCiij iar.

Die hier auf Bl. CCLVI abermals enthaltene Charakteristik Br. Klausens ist bereits in Abschn. III, S. 102 unseres Buches mitgetheilt.

ca. *1500. JOHANNES EGERER*, aus Nürnberg, Leutpriester, trägt ins Jahrzeitbuch von Buttisholz (im Entlebuch) nachstehende Notiz ein: *Mart. 21. hac die anno dominice incarnationis 1487 obiit devotus heremita (et sanctus,* fügt eine spätere Hand bei) *Frater nicolaus in enderwalden.*

F. Fiala, im Anzeiger f. schwz. Gesch. 1871, no. 3, S. 147.

ca. *1500. JOHANNES NAUCLERUS*, vulgo Vergenhans, aus dem schwäb. Edelgeschlechte der Vergen in der Herrschaft Justingen, ist 1450 Propst zu Stuttgart, 1460 Stiftspropst zu Tübingen, 1477 Rector dortiger Universität, stirbt ca. 1510 und hinterläßt: *Memorabilium omnis aetatis et omnium gentium chronicos commentarios. Tubingæ, Nicol. Baselius 1516, fo. — Nunc emendatius excusa: Coloniæ, apud Calenium 1544.* Neue Auflagen: 1579 und 1614. Die darin pars II enthaltene, höchst gläubig gefaßte Beurtheilung des Br. Klaus stützt sich auf Hartmann Schedels Nürnberger Chronik, eine Wahrnehmung, welche schon in den Actis SS. III, 430 gemacht wird, doch verschweigt auch Nauclerus nicht, daß die Leute bereits zu Br. Klausens Lebzeiten sehr getheilter Meinung über dessen Abstinenz gewesen seien.

1501. HENRICUS LUPULUS, vulgo Wölflin der ältere, Canonicus Bernensis, scripsit: *Vita F. Nicolai Subsilvani, dicata Mattheo Schinero, Episcopo Sedunensi.* Dieses kleine, auf Ansuchen des Obwaldner Landes und nach einigen von dorther gelieferten biographischen Bruchstücken verfaßte Schriftchen war des Lupulus Erstlingswerk, und soll erstmalig gedruckt erschienen sein 1508 zu Freiburg i. Br. (Leu, Helvet. Lexik., Bd. 19, 545), wurde alsdann von Sebast. Bündtner (über ihn weiter unten) für dessen Leben Klausens 1521 ausgeschrieben und 1608 Eichorns gleichnamigem biographischem Werke des Gänzlichen einverleibt. Diese letztere Ausgabe ist betitelt: *Lupuli (Bernate) Historia*

F. Nicolai de Saxo, Eremitæ Untervaldensis Helvetii. Noitho-Friburgi 1608. 8°. Wahrscheinlich hat erst diese Ausgabe die Meinung veranlaßt von jener angeblich 1506 erstmalig erschienenen. Des Lupulus Werk ist geringfügigen Inhaltes; dieses Mannes papistische Leichtgläubigkeit war schon seinen Zeitgenossen anstössig. Er hatte z. B. den vier wegen gehäufter Missethaten zu Bern 1509 mit Feuer hingerichteten Dominikanern ein Attest ausgestellt, daß er in ihrem Kloster die dem Schneidergesellen Jetzer unbefleckt erschienene hl. Jungfrau Maria (von jenen vier Mönchen abwechselnd vorgestellt) selbst miterblickt habe. Hottinger II, pg. 561 der Helvet. Kirchgesch., nach Stettlers authentischen Aktenstücken jenes Prozesses. Er hatte sich ferner auch von Bernhardin Samson als Dolmetsch und Ausrufer bei dessen Ablaßkram zu Bern gebrauchen lassen, und starb daselbst zwischen 1531—34, seines Canonicates entsetzt und zum städtischen Ehegerichtsschreiber ernannt. Mülinen, Prodromus einer Schweiz. Historiographie, S. 217.

1501. JOHANNES VON FLUE, des Br. Klausen jüngster Sohn, welcher zu Paris und zu Basel Theologie studirt, wird durch den Rath letzterer Stadt mit einem Geldgeschenke von 8 Pfund bedacht, worüber es in den Basler Rathsrechnungen heißt: *1501, Sabb. post Viti et Modesti: VIII libr. Bruder Clausen sun von Underwalden geschenkt.* D. Fechter im Anzeig. f. schwz. Gesch. 1858, S. 20.

1503. PETERMANN ETTERLYN, Gerichtsschreiber zu Luzern, verfaßt eine bis z. J. 1503 reichende und am 24. Christmonat 1507 zu Basel von Michael Furter in fo. gedruckte «Kronica von der lobl. Eydtgnofchafft etc», worin auf Bl. 97 b. der erste Anlaß zu dem stehend gewordenen Glauben gegeben worden ist, als sei «der fromme Landmann, genant Claus von Flüe,» persönlich und mitberathend am Tage zu Stans erschienen.

1509. DIEBOLD SCHILLING, Sohn, Substitut des luzerner Stadtschreibers Joh. Schilling, Vaters, dann luzern. Stiftskaplan, beginnt seine Schweizerchronik um d. J. 1501, führt sie bis 1509, beschreibt und zeichnet darin die Sitzung der eidgenöß. Tagsatzung zu Stans 1481, bei welcher er als Protokollist funktionirt hatte, und stellt damit den nur indirekten Antheil fest, welchen Br. Klaus durch Unterhändler an jenen Stanser Verhandlungen genommen haben kann. Nach der auf der luzern. Burgerbibliothek liegenden Original-Handschrift und deren Zeichnungen erschien Schillings Chronik 1862 zu Luzern bei Schiffmann, in 4°.

1504. JEAN MOLINET, Domherr zu Valenciennes, gestorben daselbst 1507, verfaßte erstlich eine vom J. 1474 bis 1504 reichende Chronik in französischer Sprache, worin Karl des Kühnen Feldzüge und Maximilians I. Schicksale ausführlich behandelt sind (neuerlich gedruckt: Chroniques de Jean Molinet, publiées par J. A. Buchon. Paris 1827). Zweitens schrieb und edirte er französische Poesieen, welche zu wiederholten Malen gedruckt, aber sehr selten geworden

sind. Unsere über letztere hier folgenden Angaben sind daher entnommen Zurlaubens handschriftlicher Helvet. Stemmatographie, Bd. 75, pg. 338 u. Bd. 78, pg. 223, wonach jene Gedichtsammlung also betitelt ist: Les Faictz et dictz de feu de bonne mémoire maistre Jehan Molinet, contenant plusieurs beaulx traictez, oraisons et chants royaulx. (A la fin:) Paris, lan mil cinq cens XXXI, pour Jehan Longis. (en fol. Goth.) Nouvelle Edition: Paris 1537, en 12° (avec Caractères Gothiques). «Ces éditions sont devenues extrêmement rares». (Nouvelle Biographie Générale. Paris, par Firmin Didot Frères. tom. 35. Græße. Trésor de livres rares et précieux, tom. 4.) Dans l'édition de 1537. fol. CCVII. dit l'auteur, qu'il a vu lui-même parmi les merveilles de son temps l'Eremite Suisse frère Nicole:

jay veut (vu) frère Nicole,
vng souisse deuot,
dabstinence lescholle (l'écolier),
fort bien tenant son vot:
vingt ans vivre en ce monde
sans manger peu ne point.
Dieu en sa gloire munde
luy doint viande à point!

On a proposé en France à Mr. le Baron de Zurlauben la question: qui étoit ce Moine Suisse, dont l'abstinence de 20 ans est presque aussi remarquable que celle de la fille de *Chudo*, Diocese de Sens, rapportée dans la *chronique*, qui est à Maffliers. Unter obiger *Chudo* scheint die beatificirte Hirtin Alpais von *Tudot* gemeint zu sein, von welcher in unserm Verzeichnisse unter dem Jahre 1750 weiter die Rede ist.

1510. WIMPHELINGII Soliloquium Pro pace Chriſtianorum et pro Helvetiis ut reſpiſcant. M. D. X. (Ein von Joh. Jak. Bodmer anonym veranstalteter Zürcher-Nachdruck in 8°, o. O. Erste Ausgabe von Goldast.) Jak. Wimpfeling von Schlettstadt, Schwestersohn Geilers von Keisersberg, Studienfreund Josias Simlers von Zürich, in langjährigen Diensten des Bischofs Christoph von Utenheim zu Basel, † 79jährig 1528 in seiner Vaterstadt, immerwährend mit dem Plane beschäftigt, ein Eremite zu werden. Er läßt im vorletzten (33.) Kapitel obiger Tendenzschrift den Br. Klaus eine vierthalb Seiten lange Strafrede an dessen beutegierigen und reichsfeindlichen Landsleute halten und u. A. sagen: Nolite, boni filii, pro modico et perituro ſtipendio ad uniuscujusque Tyranni temeritatem aut ambitionem tutandam cum corporum et animarum veſtrarum periculo pugnare. Nolite etiam ad diverſos principes inter ſeſe diſcordes tranſcurrere, ne aut vos inter vos ipſos in diverſis exercitibus bellare, aut unum ex duobus principibus bene de vobis confidentem deſerere et hoſti ſuo offerre, in manumque præſentare contingat. Videte, boni filii, quam in periculoſo ſitis ſtatu, cum mox ad petitionem regis utcunque bellaturi, vitæ veſtræ prodigi feſtinantes properatis. Affectum ſincerum (forſitan) non ad juſtitiam defendendam aut injuriam propul-

fandam geritis, sed animus vester est in crumena, est in mercede, et ubi major merces offertur, illic majorem esse justitiam vobis ipsis persuadetis, in cæde Christianorum grassantes. Delectamini atque inanem jactabundi gloriam quæritis ex homicidio, adeo ut qui multorum fuerit interemptor, is majorem palmam et magis insignem laudem inter vos asportet; eidem ad proprios lares reversi Præfecturam vel Magistratum vel Primipili et Capitanei munus vel Preconis officium committitis .... Hactenus arbitror, *fratres Nicolaum* (si ad hanc miseriam reverteretur) Vobis verba facturum.

1510. CAROLUS BOVILLUS, Dr. Theol. zu Paris, ein literar. Freund des Historikers und Abtes Johann Trithemius zu Würzburg, schreibt 1508 seinem Freunde *Nicolaus Horius*, erwähltem Bischofe zu Reims in Frankreich, einen Bericht über seinen i. J. 1503 in Br. Klausens Zelle im Ranft gemachten Besuch und überschickt damit eine Zeichnung jenes Lichtrades, wie solches Br. Klaus einst visionär am Nachthimmel erblickt und dann abbildlich in seiner Zelle aufgehangen hatte. Des Bischofs Horius Rückantwort v. 28. Aug. gl. J. erklärt hierauf, jenes dreifach gekrönte Mannshaupt in Mitte des abgebildeten Lichtrades sei auszulegen als das Porträt eines geistlichen Fürsten, der ein tyrannischer Widerchrist sein werde. — Bovillus Buch mit Abbildung erschien in Latein gedruckt zu Amiens, und zu Paris bei Henricus Stephanus, beiderseits 1510. (S. Leben der Gläubigen, von Gottfr. Arnold, 1701, S. 19). Einen ähnlichen Brief, enthaltend den Grund von Klausens übermenschlichem Fasten, erläßt C. Bovillus am 20. Okt. 1510 an den Prof. der Theologie Nicolaus Grambusius; gedruckt auf S. 100 vorliegenden Werkes. Ueber jenes Rades weitere Bedeutung wird hierauf in verschiedenen theologischen Schriften fortverhandelt und weiter polemisirt. J. J. 1527 fand *Paul Speratus*, Prediger zu Königsberg in Preussen, des Bovillus Reisebüchlein und überschickte es an *Dr. Luther* nach Wittenberg. Dieser gab es sammt seinem an P. Speratus gerichteten Antwortsschreiben in einem Sonderdrucke heraus: «Eine gesichte Bruder Clausen in Schweytz vnnd seine Bedewttunge. (Holzschnitt: Ein Rad mit 6 Speichen, in der Mitte ein Mannskopf mit einer dreifachen Krone. Darunter:) Wyttemberg. 1528.» 6 Bll. 4°. (gedruckt durch Nickel Schirlenz). Luther erklärt im Vorworte, jenes dreifach gekrönte Manneshaupt sei das zornschnaubende widerchristliche Wesen des Papstthums. Walch, Ausg. v. Luthers Werken, Bd. 14, 241. De Wette, Luthers Briefe und Sendschreiben u. s. w. Bd. 3, S. 413. Irmischer, Luthers sämmtl. Werke. Bd. 63, S. 260—268. Weiter hierüber handelnde Autoren sind: Sebast. Werro, Propst zu Freiburg i/Ü., 1597. — Joh. Joach. Eichorn, Kaplan im Ranft, 1668. — Joh. Heinr. Hottinger, Christl. Wegweiser III. 38 ff. Zürich 1649. — Joh. Wolfii Lect Memorabil., tom. II. pg. 19. Lauingen 1600. — Joh. Jak. Hottinger, Helvet. Kirch.-Gesch. II. S. 488 bis 492. — Haller, Bblth. der schwz. Gesch. III. N°. 1679. — Köhler, Histor. Münzbelustigung (Nürnb. 1730) II. S. 281 ff.

1518. «*Der ewigen Wisheit Gebetbüchlin.* Gedruckt vnd vollendet in der lobl. stat Basel durch meyster Jacoben von Pfortzheim, in costen Marx werdenmüller von Zürich. Nach Chr. Geb. 1518, Jn dem andern tag des Brachmonetz.» $28^1/_2$ B., 12° Nach der Vorrede wird als Verfasser Heinrich Süss (Suso, geheissen Amandus), Predigerordens von Constanz, genannt. Auf Bl. 93—102 stehen 11 Reimsprüche, deren eilfter betitelt ist: Von bruoder Clausen von Vnderwalden, des Einsiedlers Porträt in Holzschnitt voranstellt, eilf Strophen hält und also beginnt:

hi* ſchowend an jung vnd alt,
diß iſt bruoder Klausen geſtalt,
von dem man ſaget allenthalben,
wie er ſey gſin von Vnderwalden.

Mone, Anzeiger 1834, S. 374. Weller, Repertor. typograph. N°. 1094. Obiger Spruch steht mit seiner weiteren Ausführung als N°. 3 in der Abthl. XII unseres Buches.

1519. GLAREANUS, Henricus Loritus, vulgo Loreti aus Mollis, Kt. Glarus, geb. 1488, in Köln durch K. Max I. 1512 zum Poeten gekrönt, stirbt 1563 als Lehrer zu Freiburg i. Br. und dichtet u. A.: *Descriptio de situ Helvetiæ* et uicinis gentibus. Idem de quatuor Heluetiorum fœdere Panegyricon. Cum commentarijs Ofualdi *MYCONIJ* [vulgo Geisshäuser] Lucernani. Ad Maximilianum Augustum Panegyricon. Basileæ apud Jo. Frobenium, Mense Martio An. M.D.XIX 4°. In erster Ausgabe erschien dies Werk 1515 in Basel bei Adam Petri, jedoch noch ohne des Myconius Commentar; in letzter zu Zürich bei Orelli, 1735: Thesaurus Hist. Helv., fo., woselbst pg. 29 b folgende Notiz beigefügt steht:

«Nostræ poëtæ parens cum Fratre Nicolao locatus fertur, cum avo poëtæ ac ejus majoribus bello interfuit. Poëta eo anno 1488 natus eſt quando Nicolaus moritur. Filium ejus conſulem vidit poëta Sylvaniae aô. 1510.»

Glareans Original-MS. liegt seitdem auf der Basler Stadt-Bblth.

Die Reihe der Schweizerkantone poetisch durchmusternd, kommt Glarean auf das Unterwaldner Volk, das er aus Rom abstammen, bei einem dortigen Volksaufstande vertrieben worden sein und hieher auswandern lässt; sodann S. 49 bis 51 auf den Eremiten Klaus:

— — Huic eſt unaſte pius incola Eremi
Nicoleos, qui *uno et uiginti* ſobrius annis,
Nil potus eſusque tulit, myſteria cœli
Edoctus, ſacro uinebat corpore Chriſti.

Die späteren Citate pflegen dieses *qui uno et viginti* obigen zweiten Verses vorsichtig in *fere viginti qui* zu verbessern. In der zu diesen Hexametern gesetzten Note erzählt Myconius über Br. Klaus u. A.: Diſputans de deo, uidebatur omnia ſacrarum literarum ſecreta eſſe rimatus, cum tamen ne literam quidem nouerit. Illud addam. Cellulam eius fuiſſe longam duodus paſſibus et ſemis, latam unius et dimidii, altam ut capite eius ſummitatem tangeret. Feneſtrenulas hæc duas habuit palmæ latitudinem referentes. Nihil inſuper uidebas, præter

humilima fcabella, quibus haud dubie pro ceruicalibus utebatur. Hæc adfcripſimus ob eam cauſam, quod hactenus non uidimus adnotata ab his, qui uitam eius uiri literis mandarunt, quamuis *Henricus Lupulus*, Canonicus Bernenſis, homo plane doctus, nihil pene omiſerit. Eius libellum propediem in lucem dabimus. (Ist nicht erschienen.)

Glareanus voranstehende Verse sind dann in Eichorns Leben des Br. Clausen v. 1622 also paraphrasirt worden:

Es hat das Unterwaldner land
Ein Einsidel, Brüder Claus genannt,
Der als ein frommer heilger Mann
Solch grosz Genad von Gott gehan,
Daez er vil Jahr und lange Zeit
Hat gessen und getrunken neut.
Allein das Sacramente fron,
Christi des Herren Leichnamb schon,
Hat ihn erhalten und ernehrt,
Gesterkt, erleuchtet und ermehrt.

1521. *SEBASTIAN BÜNDTNER*, genannt Rhætus, langjähriger Caplan im Ranft zu Unterwalden, verfasst: Leben, Lehre und Weissagungen des sel. Br. Klausen. Er schreibt darin den Heinr. Lupulus aus und fügt die dem Br. Klaus beigelegten Lehrsprüche und prophetischen Behauptungen hinzu. Sein sonst inhaltsloses Werk, als Handschrift in Joach. Eichorns Besitz übergegangen, ist bis jetzt verloren, ist aber von Eichorn und noch späteren, weiter unten anzuführenden Biographen mehrfach citirt und benützt worden.

1526. *EIN BADENFART GÜTER GSELLEN.* o. O u. J. (Zürich, Chr. Froschower 1523 bis 1526) 20 Bll. 8°, Titelholzschnitt auf Bl. 11 und am Schlusse wiederholt. Ein Reimgespräch, gehalten in den Bädern zu aargauisch Baden, zwischen: Schamper üli dem wirt, und den beiden pritschenmeistern Johoho und Juhuhu; sodann zwischen S. Vintzentz von Bern, S. Leodegari von Luzern, Wilhelm Täll (Uri), S. Meinrat (Schwyz), *Niclaus* von Unterwalden, S. Ofwald (Zug), Fridli von Glarus, S. Heinrich von Basel, S. Gladi von Freiburg, S. Turs (Ursus) von Solothurn, S. Alexander von Schaffhausen, S. Galle von Appenzell, S. Othmar aus dem Thurgau, S. Lutzy (Chur). Diese schweizer. Ortsheiligen und Landeshelden stellen der Reihe nach den S. Felix von Zürich zur Rede über die in seiner Landes- und Ortskirche jüngsthin vorgekommenen Religionsneuerungen. [Der seltene Druck liegt in Wien.] Weller, Repertorium typographicum, N°. 3734. Derselbe: Annalen I, 195.

1528. *THOMAS MURNER*, geb. 1475 zu Ober-Ehenheim bei Strassburg, Franziskaner, Dr. J. U., kaiserl. gekrönter Poet, flüchtet sich seit 1526 vor den aufständischen Bauern aus dem Elsass in die Schweiz, wird Lesemeister und Leutpriester zu Luzern und nimmt im Mai letzteren Jahres Antheil an der Badener Religionsdisputation. In seiner Schrift: «Hie würt angezeigt dz vnchriſtlich .... vürſtfen vnd fürnemen einer Lobl. herrechafft von Bern,» (Luzern 1528. 4°) erweist er, Br. Klaus

habe mehrere Jahre lang keinerlei Speise genossen, sondern sei durch die consekrirte Hostie allein ersättigt worden. I. J. 1529 gab er heraus: «Ein sendbrieff der acht Christlichen ort» . . . ., worin er dieselbe Beweisführung gegen die von den reformirten Bernern aufgestellte Abendmahlslehre wiederholt. Nach dem Kappeler Religionskriege wurde er seiner fanatischen Pamphlete wegen durch Tagsatzungsbeschluss aus der Eidgenossenschaft ausgewiesen.

1529. *VALERIUS ANSHELM*, genannt von Rüd, von schwäbisch Rotweil, Med. Dr., seit 1520 Stadtarzt zu Bern, der dortigen Reformatoren Berchtold Haller und Franz Kolben Landsmann und religiöser Mitstreiter, verfasst hier in obrigkeitlichem Auftrage mit freier Benützung der Landesarchive seit 1529 die Bernerchronik, die er von Anfang der Stadt bis z. J. 1526 fortführt (Ausg. von Stierlin-Wyß seit 1825, in sechs Bänden), stirbt 1540. Nach seiner Darstellung I, 245 wurden die über die Bundes-Aufnahme der beiden Städte Freiburg und Solothurn entzweiten acht Orte «durch den heiligen Bruder Clausen gan Stans vertagt und in eine gemeine Verkommnuß vereint.» Er theilt den Text dieser Vereinigung in extenso mit, damit dieselbe «nit ylends überrumplet, unwüssend geschworen und nit gehalten werd; wie zu unserer Zyt [eine Hinweisung auf Unterwaldens Landfriedensbruch seit d. J. 1531] von denen, die sie gemacht, gegen einer frommen Stadt Bern gröblich ist übersechen».

Von S. 432 bis 436 folgt sodann ein besonderer Nachtrag: «Von Bruder Clausen von Unterwalden», voll eingehender gläubiger Verehrung gegen den Eremiten. Hier einige charakteristische Sätze auszugsweise. In disem Jahr [1487], ûf den 21. Tag Merzens, ze Nacht, ist ûß diſer Zyt geſchiden der heilig Mann mit Namen Niklaus von Fluh, ein geborner Landmann frommes altes Geschlechts von Unterwalden, gesessen am Ranft ûf ſinem Hof, genempt Fluh, dahar ſinem Geschlecht der Zunam kommt. Nachdem er fünf Sühn u. fünf Töchteren von ſiner ehelichen frommen Hûsfrouwen Dorothe Wyſſin hatt empfangen, ist er mit hart erworbenem [schwer erbetnem] Urlaub von ihnen in ein Wilde des Ranfts, nit fer von ſinem Hof, gangen, hat daselbs vil Jahr, ûß göttlicher Gab, übermenschlichs Leben geführt; zum Ersten in einem Hohl; darnach, da ihn die Jäger offneten [auskundeten], in ei'm Hüsli, und darby ein Capell unser Frouwen im Ranft gewycht, ihm von den Landlüten gebuwen, harzu einen Caplan ûß rychlich zugeflossenen Gaben geſtift. Lag in ſinem Stübli ûf ei'm Brett, zum Houpt ein Blöchli, zu ſtreng kalter Zyt mit einem böſen Goller [mhd. *kulter, culcitra*, gesteppte Decke] bedeckt. Trug an ſinem Lyb nût, dann ein' rûchen, wullenen, grauen Rock, bis ûf die Füß langen, ôn ein Gürtel, barhoupt und barfuß, also grûsam anzesechen, dass alle, so ihn anſachent, ein Schrecken ab ihm nahment. Gieng ſelten, und nit vor Mittag herûs, und zu Veſperzyt wieder yn. Dazwischen gieng er einig an der Sunnen. Hielt sich gegen denen, die ihn besuchtent, Heimschen oder Frömden, auch ferrer Landen, Tütschen und Welschen, mit wenig oder keinen Worten. Rieth und ermahnet oft g'mein Eyd-

genossen, die er auch liebt, dass sie sich von frömder Herren und Pensionen Diensten abzugint, also so wurd ihr Lob und Wesen zunehmen und bestahn, sonst wurd's bald abnehmen und zergahn. Hat also nünzechen und ein halb Jahr gelebt ön alle menschliche, auch ön ander Spys und Trank; allein zum Monat einist, und zu'n hochzytlichen [kirchenfestlichen] Tagen das hl. Sacrament genossen. [Folgt die Geschichte, wie der Konstanzerbischof den Weihbischof «Doktor Thomann, Predigerordens» in den Ranft absendet, die dortige Kapelle zu weihen und den fastenden Einsidler mittels der drei gesegneten Bissen und des geweihten Weines auf die Probe zu stellen]. Endlich nach lang wunderbarem, heiligem Leben ward er krank, leid acht Tag geduldig vil und groß Weh, das er sunderlich im Gebein wesend (sitzend) alendet. Starb christlich, fines Alters im 70. Jahr, von ganzem Land zu Sachseln ehrlich beklagt und begraben, auch von allen Orten [Kantonen] sunderlich, und von Herzog Sigmunden von Oesterreych mit hundert Priestern löblich begangen. Es sind auch in finem Leben und nach finem Tod vil u. große, wie vermeynt, durch ihn Wunderwerk und Zeichen beschechen. Daby nit wenig kummt ze verwunderen, daß dises heiligen Manns Kinder und Neffen [Enkel], beyder Geschlecht, ihr gar nach keins ân Lybs- oder Vernunft- Bresten erfunden ist. Villicht darumb, daß sie sich ihres Vaters Heiligkeit nit sölltint überheben, noch sich üf sie vertrösten. Keiser Maximilian begehrt ihn zu erheben [kanonisiren], bleib üf ält [spätere] Zyt anstahn.

1531. «Ein hüpfch Lied von der Schlacht zu Capell, fo befchehen von wegen des Chriftlichen allein Seelig machenden Glaubens, mit denen von Zürich: von den fünff Alten Catholifchen Orthen Lobl. Eydtgnofchafft etc. Im Jahr als man zelt Ein Thaufen Fünffhundert driffig ein, vnd in Truck verfertiget worden. In feiner eigenen Melodey zu fingen.» Strophe 1 und 12 handelt von Br. Klaus; Strophe 37 von den 3000 Kronen Contributionsgeld, welche Bern beim Friedensschluß am 24. Nov. 1531 an die Fünf kathol. Orte erlegen mußte. Darnach bestimmt sich die hier oben vorausgesetzte Zeit der Abfassung dieses Liedes.

Der Druck findet sich auf der Aarg. Kant.-Bblth.: Rariora I, 8°; ein anderer steht citirt in Liliencron's Histor. Volksll. der Deutschen IV, no. 428: «Berlin.-Bblth. Y 2391.»

1534. *JOHANN SALAT*, ursprünglich Bürger von Sursee, seit 1525 auch von Luzern, der Reihe nach Seiler, Chirurg, Schulmeister, Arzt, Reisläufer, Feldschreiber, luzern. Gerichtssubstitut und öffentlicher Notar, ein papistischer Lohnschreiber, der von sich selbst erzählt: Wegen seines gegen die reformirten Berner und Zürcher gerichteten Schmähspruches Der Tanngroz «befchlußent ihn die Herren zu Lucern in Wafferthurn, vergaßent finer 70 Gloggenftund darinn.» Im Auftrage der Regierung von Ob- und Nidwalden verfaßt er die Staatsschrift über die «Geschichte und Verantwortung des Brünig-Zuges», d. h. über den gegen die Regierung von Bern mitten im Frieden unternom-

menen bewaffneten Einbruch der Obwaldner in das Berner Haslithal und bis Unterseen (1527—1531).

Die im Archiv zu Sarnen liegende Originalhandschrift (jetzt gedruckt im Archiv des Piusvereines, Bd. II, S. 101—151) stellt auf dem Schlußblatte in Farben gemalt dar den vor Marien und dem Jesuskinde knieenden, den Rosenkranz abbetenden Br. Klaus v. Flüe. Darunter steht der Spruch:

O muoter aller barmherzikeytt,
Mit fürbitt bis vns allzyt bereytt,
In nöten kumm zu hilffe bald
Vnfer landfchaft ob- vnd nit- dem wald,
Vnd hab in diner trüwen huot
Vnfer panner vnd land, lyb, eer vnd guot
Durch dins kinds angſtlich ſterben vnd bluott.
† *J.*(ohann) *S.*(alat) *L.*(ucernensis) ∞
1534.

1536 bis 37. ***JOHANN SALAT*** (der vorige) verfaßt und widmet dem Rathe von Luzern: «Rechte ware Hiſtory, Legend von Läben, Wäſen und Sterben des frommen, andächtig. lieb. sälig. Br. Nicolaufen v. d. Flü.» Diese Ausgabe ist selten, sie ist jedoch in die canonischen, Klausens Seligsprechung bezweckenden Prozeßakten v. J. 1648 aufgenommen worden, dazu steht das betreffende Vorwort lateinisch in den Actis SS. III, 427 b, wo als das Druckjahr des Salat'schen Buches 1536 angegeben ist. Neugedruckt: Geschichtsfreund XXIII, von 122—135.

1538. ***SEBASTIAN FRANCK*** von Donauwerth handelt in seinem *Germaniae Chronicon*, d. i. «Chronica der Teutſchen» etc. Augsb. b. Weyßenhorn, 1538, Fo., auf S. 254 von Br. Klausens nicht glaubwürdig befundener Fastendauer. Abgedruckt auf S. 86 vorliegenden Werkes.

1540. Das ältere Kirchenbuch der Pfarrei Sachseln soll die bis zum vorstehenden Jahre zurückreichenden Zeugnisse über die Wunderthaten des Br. Klaus verzeichnet enthalten. Die Biographen Weißenbach und Ming behaupten, dieses ältere Kirchenbuch beginne mit dem Jahr 1485, das jüngere mit 1488, und führen aus beiden mehrfache, den Br. Klaus betreffende Stellen wörtlich an. Die sprachliche Beschaffenheit dieser Citate beweist jedoch, daß beiderlei Kirchenbücher nicht Originale, sondern spätgemachte Kopieen sind, in welchen außerdem Aelteres und Neueres höchst ungeschickt durcheinander läuft. Als Dr. Balth. Reber i. J. 1848 wegen dieser beiden Bücher persönlich Nachforschungen zu Sachseln anstellte, waren jene daselbst weder mehr vorhanden, noch wußte auch nur einer der dortigen Ortsgeistlichen zu sagen, wohin dieselben gekommen seien. Archiv für schweiz. Gesch. VI, 64. Näheren Aufschluß über den Inhalt dieser fragl. Einzeichnungen giebt unser Verzeichniß hier unter der vorausgestellten Jahrzahl **1589**.

1548. JOHANNES STUMPF, von Bruchsal, reformirter Pfarrer im Züricherlande, edirt seine Schweizerchronik in erster Auflage: Zürych bei Christ. Froschouer, Fol., und handelt darin Buch 7, Kap. 4, Bl. 194, über Br. Klaus.

1556. MATTHIAS FLACIUS ILLYRICUS: Catalogus Testium Veritatis etc. 8°. *Basileæ*, hat den Br. Klaus unter den übrigen Wahrheitszeugen rühmend mit angeführt: pag. 1005 Edit. primæ; et Lib. XIX, pag. 898 Edit. alteræ, in 4°. Flacius † 1575 in Frankfurt a. M.

1559. Das goldne ABC. Ein Reimspruch auf Br. Klaus, anfangend «An disem ABC merkent äben», und schließend:

Bruoder Claus hat das Beſt betracht,
Zuo êr han ich jm dz ABC gemacht. 1559.

Dieser Spruch, von unbehülflicher Hand auf dem letzten Blatte des Pergamentcodex-Einsidl. no. 277 eingeschrieben, steht abgedruckt im Einsiedlener Sonntagsblatt Der Pilger (Einsied.) 1844, S. 280.

1563. M. CYRIACUS SPANGENBERG, geb. 1528, Schloßprediger in Mansfeld, † 1604 zu Straßburg, schreibt: Der gantze Pfalter Dauids, Geſangsweiſe gefaffet. Daſelbſt hinter Psalm 103 steht: Brüder Niclaufen gebett:

O herr nimm von mir
Was mich wendet von dir.
O herr gib mir
Was mich keret zu dir.
O herr nimm mich mir
Vnd gib mich gantz eygen dir.

Vgl. K. Goedeke's Pamphilus Gengenbach, S. 545. Diese dreigliedrige Formel stammt jedoch von Heinrich Suso her aus dessen Büchlein von der Ewigen Weisheit, Ausg. von Diepenbrock, S. 361. Der Spruch, an der Kirchenwand zu Sachseln bei Klausens Grabe angeschrieben, lautet breiter also:

O mein Gott und Herr, nimm mich mir
und gib mich gantz eigen dir.
O Herr, gib alles mir,
was mich fürderet zu dir.
O mein Gott und Herr, nimm alles von mir.
das mich wendet von dir.

1565. PANTALEON, Heinricus, Physicus Baſileensis: *Proſopographia Heroum* atque illustrium virorum totius Germaniæ partes tres, cum imaginibus, nunc primum ob patriæ decorem in lucem editum. Baſil., Nicol. Brylinger. f°. — In parte II, pag. 459: «Frater Nicolas Vndervvaldenſis Eremita per *viginti unum annum* abſque ullo cibo et potu vixit, aut ſaltem radicum eſu contentus fuit. Mortuus aõ: 1502. Inventi poſtea quoque aliqui ſunt, qui eandem vitam ſuscipere tentarunt. Verum aliqui ex ipſis, rei difficultate territi, ſponte deſtiterunt, alii vero in ſceleribus deprehenſi poenam luerunt.» Der Verf. veranstaltete von die-

sem Lateinwerke 1567—70 ebendaselbst eine drei Foliobände starke deutsche Ausgabe: **Teutscher Nation Heldenbuch**, woselbst pars II, pag. 558 abermals und ähnlich von Bruder Klaus gehandelt wird.

1567. ANDREA Z'BÆREN (Ursus), 28 Jahre Kaplan zu Sachseln, alsdann Pfärrer daselbst und zu Stans, verfasst für die Ehrw. Frau Anna Bircher, Priorin zu Engelberg, ein MS. über Br. Clausens Leben. Es ist historisch werthlos und steht gedruckt in dem von Jos. Businger 1827 zu Luzern edirten «Bruder Klaus.» von Seite 113 an.

1569. «OFFENBARUNGEN, himmlische, S. Brigiten, wie es jetzt in der Welt ergehen soll; etlich Propheceyen des Johannes Thauleri; von den neun Felsen und von allerlei Ständen; ein nützlich Tractat von Bruder Claus in Schweiz.» Dillingen, in 8°.

1576. JOSIAS SIMLER von Zürich, † 1576, verfasst und edirt: *De republica Helvetiorum libri II. Tiguri, Froschouer* in 8°. Er schreibt das Gelingen des Stanser Verkommnisses dem Br. Klaus zu; «Cujus tum summa propter singularem sanctitatis opinionem apud omnes Helvetios erat auctoritas.»

Nochmals 1576 bei Froschouwer verdeutscht erschienen: Regiment Gemeiner L. Eydgnofchaft, worin Buch I, S. 84 von Br. Claus gehandelt ist. Neue zahlreiche Auflagen erfolgten zu Zürich von 1577 bis 1735.

1570. ADAM WALASSER giebt bei Mayer zu Dillingen heraus die «Gespräche eines Pilgers mit Bruder Klaus,» eine Wiedererneuerung des von uns vorausverzeichneten, 1488 zu Nürnberg gedruckten «Bruder Claus.» Vgl. Em. Haller's Bblth. der schwz. Gesch. III, N°. 1682.

ca. 1570. JOHANNES GEORGIUS TIBIANUS [vulgo Schinbain], Latein-Schulmeister zu Veberlingen, schreibt «Teutsche Rhytmi über Br. Clausens Leben, Costanz, bei L. Straub,» deren drittmaliger Abdruck durch Ulr. Witwyler i. J. 1571 erfolgt.

1571. Mr. F. HULDR. WITWYLER, gebürtig aus Rorschach, erst Dekan und dann als Udalricus III. der 38ste Abt des Stiftes Einsiedeln, † 10. Okt. 1600, edirt, unter Zugrundlegung der von Heinr. Gundelfinger verfaßten Vita, «Wahrhafftige wunderbarliche Histori und Leben Nicolausen von der Flue.» Erste Ausg.: Dillingen bei Sebald Meyer 1571, 8°. «Widerum hrsgg. durch Ulrich, Apt zu den Einsidlen. 8°. Costantz 1579.» Darauf: Dillingen 1585; Konstanz 1597. In dieser letzteren Ausg. sind auf S. 209 des Tibianus Reimverse auf Br. Klaus «jetzt zum drittenmal» abgedruckt. Letzte Ausg.: Dillingen 1771, 8°.

1571. Acta Canonisationis B. Fratris Nicolai, sive Acta examinis Sarnensis de vita ac miraculis B. Nicolai de Flüe, fideli calamo lingua vernacula conscripta abs Prænobili Dno *RENWARDO CYSAT*, Pro-

tonotario Apostolico, Comite Palatino ac Scriba Civitatis Lucernensis: hunc titulum in fronte offendens:

Der process und das examen, gehalten zu Sarnen in Underwalden, durch nachvolgende verordnete geistliche und weltliche, über das leben und die wunderzeichen des Sel. bruder Claus von Flüe, so zu Sachslen dafelbst in Underwalden begraben: Von wegen Seiner hl. Reliquien, Canonisation und Erhebung, So man vermeinet von dem hl. Stul zu Rom zu erwerben.

Hunc codicem descripsi Joannes Spycher, Parochus in Emmen, aõ. 1593. Codex Pergam. in 4°. —

Catalogus Manuscriptorum Codicum Bibliothecæ Angelomontanæ conscriptus in 4°. 1787, a R. P. Carolo Stadler, Tugiensi, Bibliothecario Ablatiæ Angelomontanæ. Zurlauben, Stemmatographie, MSS., Band 83, pag. 66 seq.

Rennward Cysat, der Aeltere, † 1614, hat aus seinen zu Sarnen geführten Protokollen, gegenwärtig auf der Luzerner Staatsbibliothek liegend, seine *Vita et Historia Nicolai de Rupe* verfasst und 1597 zu Constanz in 8° herausgegeben. Haller, Schwz. Bblth. III, no. 1687.

1572 starb der Schweizerchronist *ÆGID TSCHUDI.* In seinem handschriftlichen Nachlasse zum *Chronicon Helvet. continuatum* erzählt er Br. Klausens politische Thätigkeit nach des Luzerner Diebold Schillings vorerwähnter Chronikstelle, was nun abgedruckt steht im Archiv f. schwz. Gesch. X, 216 ff.

1572 beendigte *HEINRICH BULLINGER*, Antistes der reformirten Kirche des Züricherlandes, sein vier Folianten starkes Geschichtswerk «Von den Tigurinern und der Statt Zürich sachen. Sechs Bücher vom Jahr 1400 biß man zalt 1516.» Hß. auf der aargau. Kant.-Biblioth. Der Andere Theil, 13tes Buch, handelt zum J. 1481 auf fünf Folioseiten von Br. Klaus, von dessen Abkunft, bürgerlichem und Einsidler-Leben, seiner Vermittler-Rolle am Stanser Tage und seinen Mahnworten: «frömbd Fürsten vnd Herren müssig ze gon, ouch pensionen vnd dienstgelt nit nemmen. Entlich ist er kommen, das er kein lybliche spyß vnd tranck mehr brücht, allein hat er zů den hochzytlichen [kirchlichen Fest-] tagen vnd in einem Monat einist [einmal] das H. Sacrament empfangen. Man hat aber späch vff in gemacht, ob er villicht ein betrug hierinn brüchte, aber vff vilfaltigen vflatz vnd nachgründen kondt man nüt finden.» [Folgt, wie ihn der Weihbischof Dr. Thoman, Predigerordens, mit den drei Probebissen versucht.] «Er hat also ohne lybliche spyß gelebt 19½ Jar. Andere schrybend von im vff ein andere gatung: in die 21 Jar .... Künfftige Ding hat er synen Landtlüthen etwan verkündt. Von diser Zyt ist er verscheiden in dem Jar Christi 1502 .... Vnd deß sich zů verwundern, so ist dises hl. Mans Kind vnd Kindtskind gar nách keins ohne lybspresten gewesen. Dises alles vom leben Br. Clausen ist mir abgeschriben worden vß dem bůch der Croneck der Statt

Bern vnd hab es also hierein verzeichnet. Da dannen ist mir ouch worden Br. Clausen nachvolgender brief an die Statt Bern, die ihm etwar verehret hat, geschriben 1482, datum vff S. Bernhartstag. Vnd sonil hab ich mögen von Br. Clausen eigentlich ueberkommen vnd allhar setzen. Vil mehr wirt von anderen gesagt vnd geschriben, das ich dann alles, wie ouch dises, dem verstendigen läßer zů vrtheilen heimstelle.»

Von 1577 bis 1581. Kurtze Beschribung der herlichen geschichten in einer lobl. Eidtgnofchafft. vß vilen Cronicken zůsammen colligiert anno 1580. — ein handschriftliches Duodezbändchen der Aargau. Kant. Bibliothek (bezeichnet MS. Bibl. Wett. 12°), schreibt in der Abtheilung Vnderwalden: «1481. Her beiman am grund, kilchher zu stans, vnd brůder Claus verschüffend, dz Friburg vnd Solothurn auch in punt kamen. 1417 ward Brůder Claus geboren von heinrich von Flů vnd Hemma Robertin, starb 1487, ligt zů sachßlen.»

In Abthl. Freiburg: «1481 Vf Sampstag nach Thoma schwůrend sy den ewigen punt zů stans, denen gab brůder Claus den eid.»

1582. GREGORIUS DE VALENTIA, S. J.: Contra fundamenta duarum sectarum ubiquetariæ et sacramentariæ pro vera Christi in Eucharistia reali præsentia disputatio. Acc: «Defensio disputationis.» Ingolstadii 4°. 2 P. Das Vorwort handelt beziehungsweise von dem mittels des ausschließlichen Genusses der Eucharistie über 19 Jahre leiblich ernährten Br. Klaus u. von dem daherigen Christenruhme seiner gleichgläubigen schweizerischen Landsleute.

1583. Martyrologium. Der Kirchenkalender, darinnen etc. die Hailigen Gottes etc. begriffen. . . . Alles auffs newest vnd zum drittenmal gemehret . . . Mit des Ehrw. u. Hochgelehrt. Hn. *Dr. PETRI CANISII* Vbersehung, Vorred vnd Erklärung etc. Dillingen, Joh. Mayer 4° [Dedication von Adam Walasser an Georg und Marcus Fugger zu Kirchberg und Weissenhorn. Einleitung von P. Canisius.] Auf Bl. 75ᵇ unterm 21. Merz: «Aō. D. 1487, selige gedächtnuß deß Einfidels Brůder Clauſen von Vnderwalden im Schweitzerland, der mit bewilligung seiner Ehefrawen sein Hauß vñd die Welt verließ, ein gar eingezogenes Gottseliges leben fůrete, bey 20 Jaren ohn' Menschliche speyß vnd tranck lebete, auch ein prophetischen Gaist het vnd nach seinem tod mit wunderzaichen leuchtet. Růhet zů Sachslen in der Pfarrkirchen.»

Die beiden früheren Auflagen dieses Werkes datiren: Dillingen, 1562 u. 1573, 4°.

1585. PETRUS CANISIUS: Zwey vnd neuntzig Betrachtungen vnd Gebett deß gottsel., fast andächtigen Einsiedels Br. Clausen, sampt seinen Lehren, Sprüchen vnd Weissagungen, so nie zuvor in Truck außgangen etc. Fryburg i/Ü. bei Abraham Gemperlin, Buchtrucker. Zweite Auflage: Ingolstadt 1587, 12°. — Canisius behauptet, Br. Klaus habe diese [ihm untergeschobenen] Gebete selbst geschrieben, der Herausgeber aber sie in 48 gereimte Abschnitte von verschiedenartiger

Ausdehnung gebracht. [Diese Reime sind neuerlich wieder gedruckt bei Ming I, 340.] Nachträglich folgt des Canisius Traktat: Kurtzer Bericht, was von Br. Klausen einmal zu halten sey.

1586. Proposition oder Fürtrag der Protestirenden: wie auch die von den Alt-Catholischen Orthen darauff erfolgte Antwort. Sampt dem Gulden Bund, darin sie sich verbunden, bey dem Alten, wahren, Allein Seeligmachenden Catholischen Römischen Glauben zu verharren, zu leben vnd zu sterben. So geschehen in Lucern den 4. Oct. 1586. *Cum licentia Superiorum.* Lucern bey David Hautt 1658. 4°. 73 Seiten. Ende: «Den 3. October Anno 1655 ist diser Religions-Gulden-Bund in löbl. Statt Lucern von den 9 Alt-Catholischen Orthen *solenniter* wiederumb *renouirt* vnd geschworen worden.» In der Antwort der kathol. Kantone an die reformirten heisst es auf S. 58: «Wir bitten euch, G. L. A. Eidgenossen, seind doch eingedenk der heiligen Diener S. Felixen, S. Regula, S. Exuperanci, S. Vicenten, S. Beathen, S. Meinraten, des seeligen Bruder Clausen, deren etliche ewere Patronen, die andern bey euch vnd vns gewohnet, die ihr auch für heilig achtet, was dieselben für ein Glauben gehabt, ob sie nit in vnserm alten Catholischen Glauben gestorben, jhr Leben aber mit Heiligkeit vnd Wunderthaten verschliessen.»

1586. *ZWINGER, Theodor,* von Basel, geb. 1533, edirt: *Theatrum humanæ vitæ. Basileæ per Eusebium Episcopium,* worin tom. I. 7, lib. 2, pag. 1178 von Br. Klaus gehandelt ist.

1589. In diesem Jahre wird Abschrift genommen von denjenigen Einzeichnungen, welche im Alten [um d. J. 1502 geschriebenen, seither verlornen] Sachselner Kirchenbuche über Br. Klaus handelten, von den Jahren 1485 bis 1540 reichten und namentlich die Zeugenaussagen enthielten, welche in dem zu Sachseln 1489 abgehaltenen, Klausens Seligsprechung bezweckenden apostol. Spezialprozesse deponirt worden waren. Eine Copie dieser Abschrift, gleichfalls im obigen J. 1589 angefertigt, liegt im luzern. Staatsarchiv, ein 25 beschriebene Blätter und ein Bildblatt haltendes Quartheft, und trägt am Umschlage von des luzern. Staatsschreibers Rennward Cysat, des Aeltern, Hand die Aufschrift: *Historia von des sel. Br. Clauſen Læben jn vnderwalden Aõ 1489.*

Dies Manuscript zerfällt in folgende, dem Jnhalte und der Zeit nach sehr verschiedene vier Abtheilungen.

I. De charissimo mihi in duo. Jhesu Brüder Claus zuo vnderwalden, qui obijt in festo sancti. Büdicti Abbatis. Ao. dni. 1487. Hierin berichtet in latein. Sprache ein ungenannter Predigermönch aus Burgdorf seine mit Br. Klaus mehrmals gepflogenen Unterredungen über nachfolgende Fragen:

a) Ob es erlaubt sei, ohne Wissen der Eltern und ohne für deren Altersjahre vorgesorgt zu haben, Eremite zu werden? Br. Klaus bejaht beide Fälle.

b) Welchen Mönchsorden ein zum Klosterleben Geneigter erwählen solle? Die Minoriten versenden ihre Conventualen von Provinz zu Provinz und unterbrechen damit das beschauliche Leben; die Carthäuser thun dies zwar nicht, sondern verbleiben stabil an einem und demselben Orte, allein sie entschlagen sich eignen Besitzthumes nicht. Br. Klaus empfiehlt desshalb nur denjenigen Orden, welcher lediglich von Almosen zu leben gezwungen ist.

c) Ob man sich den Heiland als Leidenden denken und mitleiden solle, oder als den Erlösend-Triumphirenden? Klaus antwortet: Beides ist recht, denn beide, Kampf und Sieg, müssen dem Frommen ebenso viel gelten «als folt er an ain dantz gön.»

d) Dem Gefühle von erkaltendem Tugendeifer sei in jedem Augenblicke Widerstand zu leisten, nicht minder aber auch der Sucht der Selbstberühmung. Hierüber wird folgender Fall beigefügt.
Am Freitag nach Fronleichnamstag 1469 kam ein reisender Predigermönch zu Br. Klaus, warnte ihn unter Hinweis auf Bibel und hl. Tradition vor dem bösen Geiste der Einsamkeit und befragte ihn, ob das Gerücht wahr sei, dass er ohne leibliche Speise lebe. Klaus erwiedert, er selber habe über diesen schwierigen Punkt nur einmal gesprochen und zwar mit einem Priester aus Luzern, der ihm ewiges Stillschweigen darüber angelobte. Nachdem der Predigermönch dasselbe Versprechen geleistet, beginnt Klaus zu erzählen von seiner Heirat, wie er darauf Richter und Landrath in Unterwalden geworden sei und strenges Recht gehalten habe. Durch seine ehrerbietige Liebe gegen die Priesterschaft sei er zur besonderen Verehrung des Altarsakramentes geführt worden, sei jedoch bei dessen anhaltender Betrachtung in eine tiefe Zerknirschung über Christi Leiden gefallen. Da habe dann jener Luzernerpriester ihn die sieben kanonischen Zeiten beten und damit Christi Leiden recht betrachten gelehrt, woraufhin Klaus sich von den Seinigen in die Einsamkeit begeben habe, in welcher er nun seit zwei Jahren lebe, ohne einen andern Menschen zu sehen als, wenn es zuweilen Verhältnisse nöthig machen, sein Eheweib. (Ende dieses I. Abschnittes. Von Klausens totaler Speise-Enthaltung ist weiter nicht mehr die Rede).

II. Pia Commemoracio hujus Nicolai. Ein kirchlich formulirtes Lateingebet zu ihm.

III. Dis Nachuolgend ift Brůder Clauſen Leben vnd wunderzeichen ſo Jm erſchinen Sindt. Unter den hier verzeichneten, protokollarisch einvernommenen Zeugen erscheinen nachfolgende, durch den Eremiten theilweis geschichtlich gewordene Personen und bekräftigen mehrfache Einzelheiten der Legende. «Erni Rorer von Vnderwalden ob dem walt, ob 80 Jaren alt oder daby, hat geredt, das er von Jugent vff allwegen by brůder Clauſen gewandlet, ouch by 40 Jaren ain haimlicher gesell vnd gůter nachbůr gewesen sye, . . . so sy dennocht klein knaben warent vnd ie sidher ouch zů acker gangen vnd sunſt gewerckt etc.» [Von dem ersten, zu Liestal an

Klaus geschehenen Wunderzeichen sagt dieser Zeuge:] «So lage er die nacht by eim fün. Vnd als er entschlieff, do keme ein glantz vom himel, der tette im ain (lies: sein) büch vff, [schnitt ihm seinen Bauch auf], davon bescheche im so we, als ob im einer mitt einem messer vff gehowen hette, und zůgte im, das er wider heim vnd in den Ranfft gan solt, als er ouch angends frfw tätte.»

Erni an der Halden von Ob dem Wald, «75 Jar alt oder darob», gleichfalls ein Jugendfreund Klausens, giebt über letztern an: «wie wol Er an der Ragatzer schlacht gfin ist vnd vor Wintertur nich manlich gehalten hat.»

«Herr Heyni am grundt, kilchherr zů ſtans,» berichtet die Visionen, welche Klaus noch vor seiner Geburt vom Himmelsſtern und vom hl. Salböl gehabt und nachmals ihm selber erzählt habe: Sogleich bei seiner Geburt habe derselbe Mutter und Hebamme; bei seiner Taufe dann den Priester erkannt und sich selber durch den Ranft nach Kerns tragen sehen. [Von Klausens Vermittlung am Tage zu Stans ist hier, keinerlei Rede].

«Herr Oſwald Yſner, kilchherr von kerns,» hat geredt: Nachdem vnd jm dann brüder Clauß alwegen heimlichen gewesen vnd er dick vnd vill by Jm jn ſiner einigkeit gewesen sie» etc. Isner wiederholt das bereits durch den Zeugen Erni Rorer erzählte, bei Liestal spielende Bauchaufschneidungs-Mirakel. Nachdem hierauf Klaus eilf Tage lang gar nichts mehr gegessen hatte, untersuchte ihn der Pfarrer Isner körperlich «oben und unten» und fand ihn äusserst abgezehrt. Vnd als jm brüder Clauß viellicht haimlicher gesin sie dann Jemand anders, vnd jn (Isner) vast vbel gewundret, was jn (Klaus) auffenthalten (ohne Nahrung so lange erhalten) hette, deshalben er br. Claußen dick vnd vill gefragt hatt, vnd jm bei langem so vill angehept hatt, das er jm auff ein Zeit in ſim hüſli mit großer haymlikait gefait hab: wan er by der meß ſye vnd der priester das ſacrament nieſſe, dan emphahe er daruon ein auffenthalt (Sustentation), das er ån eſſen vnd trinkken meg ſein; wan sunst mecht er das nit erlieden on ſpeis vnd on tranck ſein.»

«Hanns von Flüe, bruder Clauſen elicher ſun, Landamann zu Underwald ob dem wald, ob CI Jaren alt [verschrieben statt LI einundfünfzig] hatt geredt, so lange er gedenckt, so habe sein vatter alle wuchen fier tag gevastet, und die gantze (40tägige) vasten vß vnd vß alle tag nit me (gegessen), dann einist eins kleins stücklin brott oder ein klain türrer biren, vnd sunst kain warime speis noch andere nit geprücht.» [Folgt die Versuchungsgeschichte, da Klaus auf seiner Bergmatte Dornen ausreutet und darüber vom Teufel 30 Schritt weit einen Rain hinabgestürzt wird].

«Herr Petter Bachtaler, Br. Clausen Caplann,» erzählt, wie Ammann Brömdlin von bernisch Unterseen zur Heilung seines kranken Schenkels einen wächsernen Fuss in Klausens Kapelle zu stiften angelobt hatte u. darüber schnell genesen war; wie aber derselbe Schaden wieder aufbrach, nachdem Brömdlin sein Opfer über ein Jahr hatte anstehen lassen, bis dann das wächserne Bein wirklich in der

Ranftkapelle hieng und das leibliche des Ammanns durch Klausens Fürbitte neuerdings heilte. «Deo gratias.»

«Auf Mentag nach Sant Vrfelentag Ao. Dni. m. ccc. ſſmmij Jar ist herkhomen Conrad schauber von Glaris vnd hat geredt», wie er an Klausens Grab von Lahmheit geheilt worden.

«Am pfingst aubent jm ſſmmij (1493) Jar ist herkomen Vlrich Müller von Fürstenberg ob der thonaw vnd hat geréd, das er vor zehen Jaren sie bey Br. Clausen gesin vnd habent vill mit ainander gerét, vnd an Irem abschied haben sy gar trewlichen ainander verheisen, Gott für ainander zu bitten biß an jren todt.» In Folge dessen wird nachmals Müllers Tochter an Klausens Grabe von Sanct Veltlins Siechtag entladen. «Laus Deo.»

Diese Zeugenaussagen reichen, wie man aus Vorstehendem ersieht, von 1489 bis 1493. Sie rühren zum Theil her vom Stanser Pfr. Heini Amgrund, welcher Klausens Friedensrathschläge an die Tagsatzung zu Stans überbracht haben soll; ferner vom Kernser Pfr. Oswald Isner, welcher Klausens Beichtvater war; von Peter Bachtaler, Klausens vieljährigem Kaplan im Ranft; endlich von Klausens ältestem Sohne, dem Obwaldner Landammann Hans v. Flüe. Dieser, 1451 geboren, ist i. J. 1493, da er diese seine protokollarische Aussage macht, keineswegs 51, sondern erst 42 Jahre alt und ist 1506 den 25. Juli bereits todt. Geschichtsfreund, Bd. 28, Seite 256.

Keiner der hier genannten Zeugen äussert auch nur eine Silbe von Klausens Mitbethätigung an den Verhandlungen oder Beschlüssen der Stanser Tagsatzung v. J. 1481.

Von Bl. 19 unsrer Handschrift an beginnt eine neue Abhandlung, welche unter dem Titel: Rede und Frag bruder Claufen und eines erfamen Bilgrinns, bereits 1488 zu Nürnberg gedruckt erschienen ist und unter eben diesem Jahre in unserm vorliegenden Verzeichnisse mitangeführt steht. Sie beginnt in unsrer luzern. Hss. also: «Da ich was jnn meiner ellendung vnd befüchet die Stett der gnaden vnd des ablas, Do kam ich vnd einen Menschen fand, des Namen was Brüder Claus. Da ich in anfach, da erfröwet ſich mein Hertz, wan ich fache an jm die Wunder Gottes, das er lebet on die Natürliche speis. Dieses erste Kapitel bespricht in Frage u. Antwort die Gerechtigkeit Gottes, welche wir, ob sie uns ewig verdammen oder in den Himmel aufnehmen wird, verehren und lieben müssen. Kapitel II handelt von der unbefleckten Empfängniss Mariä. Kapitel III unterscheidet das im Vaterunser erbetene tägliche Brod, das auch Juden und Heiden gemeinsam ist, von dem göttlichen, in jeder consekrirten Hostie enthaltenen Brode. Dieses bringt übernatürliche Ersättigung, jenes ersättigt den Menschen nicht mehr, als wenn er Steine ässe. Kapitel IV handelt von der Figur u. der Bedeutung jenes sechsſpeichigen Feuerrades, worinnen Br. Klaus die Dreieinigkeit erblickt hat; eine fingergrosse colorirte Foderzeichnung hievon ist beigefügt. Das fünfte und letzte Kapitel tractiert die Controverse, ob man beim Ausbruche der Pest verbleiben oder entfliehen solle. Klaus entscheidet dahin, dass Niemand dem Zorne Gottes ent-

rinnen könne, darum, anstatt Edelsteine u. dgl. als Präservative an sich zu tragen, möge man sich der drei Gemmen der Wahrheit, des Gottvertrauens und der Marienverehrung bedienen. «Hienach volget der ander teil diß buechlins.» Dieser aber ist in unserm MS. nicht mit eingeschrieben.

1590, 9. Okt., erkennt der Obwaldner Landrath, dass man das Brüder Klausen-Spiel erhöre (mit anhören werde) und dem Schulmeister (als des Schauspiels Verfasser) Dank abstatte. Jahresbericht üb. Gymnas. u. Realschule zu Sarnen 1868/69, S. 8.

1597. SEBASTIAN WERRO, Theol. Dr., Propst zu Freiburg i./Ü., schreibt in deutschen Versen eine Erklärung des von Br. Klaus visionär gesehenen himmlischen Lichtrades. *Acta SS.* III, 415a.

1598. GUILLIMANNI FRANCISCI, (aus Romont, Kt. Freiburg, † 1612 als kaiserl. Historiograph zu Freiburg i/Br.) *De rebus Helvetiorum Libri quinque. Friburgi Aventicorum* 4°.

«Superiori seculo prodiit Helvetia apud Silvanios Nicolaum Eremitam, cujus vitæ integritudinem et continentiam summa animorum contentione admirari et obstupescere magis convenit, quam ingeniorum culpa deterere. Satis enim constat annos viginti nullo humano cibo transegisse, solo SS. Eucharistiæ sacramento quintodecimo quoque die sumto contentum. Passim ejus circumferuntur acta, oracula et admonita, quibus si obedire, quam quorumdam novitates amplecti, non pauci Helvetiorum præoptassent, non ea animorum religionumque dissensiones essent, et Helvetia nihil carius, nihil formidabilius sustineret orbis.» — Neuer Abdruck: Thesaurus Hist.-Helv., Tiguri, Orelli 1735. fo., lib. I, cap. XV, pg. 44b.

1598. Hiſtory vnd leben deß andächtigen Niclauſen von der Flůe, den man nennt bruder Clauß, ob dem wald zu Vnderwalden geboren. Constanz. [vgl. K. Goedeke's Pamphilus Gengenbach, S. 545.] Es ist dies die neue Auflage von des Fürstabtes *Ulr. Witwyler* 1571 erstmalig erschienener Histori. Darum heisst es in Eichorns Lebensbeschreibung des Bruder Ulrich im Möseli über Klausens drei Hauptwirksamkeiten:

Dieſe ſtücklein drei seynd wol befunnen
Aus einem wahrhafften Büchlein gnummen,
Welches Fürst Ulrich hocheracht,
Abt zu Einsidlen, hat gemacht
Und publicirt schon mannigfalt,
Zu Constanz druckt es Niklaus Kalt.

1600. JOHAN. WOLFII Lectionum memorabilium et reconditarum Centenarii XVI. Lavingæ, Leonh. Rheinmichel. fol. — Tom. I, pg. 498, sub ao. 1480 ist unter dem Abschn.: «Nicolaus Eremita, der Brüder Claus von Vnderwalden» das Brustbild des Eremiten und das von ihm visionär erblickte Lichtrad, beides jedoch bloß imaginär, abgebildet

und in der Lebenskisze gesagt: vixit in solitudine *21 annos* absque cibo et potu, exspiravit anno 1502. In tom. II, pg. 19 steht wiederabgedruckt des Carol. Bouillus jenes Lichtrad betreffende Brief vom Lorenzotage 1508, gerichtet an Nicol. Horius, Bischof von Reims, dann des Letzteren Antwort darauf v. 28. Aug. gl. J., und Dr. M. Luthers über Beides abgegebene Erklärung.

1601. am 16. u. 17. Sept., wurde auf öffentlichem Marktplatze zu Sarnen durch die ehrsamen Landleute von Ob- und Nid dem Wald aufgeführt: «Ein schön lustiges und nüwes Spill von wahrhafftiger u. wunderbarlicher Hyftori oder Läben vnd Stärben deß .... Niclausen von der Flüe, den man nempt Bruoder Clauß.... durch Hrn. *JOHANN ZURFLÜE*, vnwürdigen Pfarrherrn allda.» (Acht Akte.) Die Regierung ließ dem Verf. 100 Gl. Gratifikation zustellen und sein MS. im Landesarchiv beim Landespanner aufbewahren, wo dasselbe noch liegt. Ming 2, 300. Weller, Das alte Volkstheater der Schweiz, S. 284. Jahresbericht über das Gymnas. u. die Realschule zu Sarnen 1869, S. 8, Note 8.

1608. JOH. JOACH. EICHORN, ein Protestant von Belheim aus der Pfalz, patrizischer Abkunft, convertierte und wurde Kaplan zu St. Nikolausen, ob dem Ranft in der obwaldner Pfarrei Kerns. Hier lebte er 40 Jahre von dem geringen Kaplanei-Ertrage und arbeitete eben so lange an verschiedenen biographischen Schriften über Br. Klaus, die er aus allen möglichen Scribenten und Traditionen zusammentrug. Seine erste Biographie Klausens, lateinisch, erschien 1608 in 8°. bei Philot zu Freiburg i/Ü., betitelt: *Historia F. Nicolai de Saxo, Eremitæ Undervaldensis, olim ab Henrico Lupulo conscripta, nunc vero ex optimis auctoribus locupletata et edita per Joach. Eichornium.* Diese Ausgabe ist dadurch werthvoll, daß sie Heinrich Wölflin's Historia Fr. Nicolai de Saxo vollständig in sich aufgenommen und durch Cursivschrift vom übrigen Text unterscheidbar gemacht hat. 1613 gab Eichorn zu Rorschach bei Rösler in 8°. heraus: *Miraculosum Helvetiæ Sidus*, h. e. Nicolai de Saxo vita. Dasselbe Werk ließ er in erster deutscher Ausgabe unter dem Titel erscheinen: Geistlicher Cometstern der Eydgnoschafft. Rorschach bei Joh. Rösler 1614. Eine neue Auflage ist im Titel von der früheren stark abweichend: «Wundergestirn der Eydgnoßschafft, d. i. Übernatürliches Leben und hl. Wandel Nicolai von Flüe, Einsiedels und Landtmanns zu Underwalden im Schweizerlandt, den man nennet Bruder Claus. Erstlich dem Hochw. Fürsten HHn. Jacobo (Fugger), Bischoff zu Costanz etc., in lateinischer Sprach zugeschrieben: und demnach gemeinem Vaterlandt zu gutem auch Deutsch für augen gestellt durch Joh. Joach. Eichhorn, Priester in Underwalden. Gedruckt zu Constantz am Bodensee bey Leonhart Straube, Anno 1622.» in 8°. — Andere Auflage: Konstanz 1631; darinn steht: Ein schöner Spruch von Br. Clausen, gestellt durch H. Wilhelm Dörflinger, Schulmeistern und Cantorem zu Sarna in Unterwalden», derselbe zählt die drei Hauptwirksamkeiten Klausens auf und schließt:

Diß Puncktlein drei sind wol besunnen
Auß eim wahrhaften Büchlein gnommen,
Welches Herr Hans Joachim Eichhorn,
Aus der Speyrischen Pfaltz geborn,
Mit höchstem Fleiß hat colligirt,
Z'Latein und Deutsch auch publicirt.
Zu disem Büchlein wolgetan
Will ich auch jeden gwisen han.

Eichorns verschiedene legendarische Schriften theilen mancherlei ältere Nachrichten über Klaus und die Klausenliteratur mit und geben auch Gundelfingers Werk textuell wieder. In den Akten des wegen Klausens Seligsprechung 1625 neu angehobenen canonischen Prozesses erscheint Eichorn als achtzehnter der dabei eidlich abgehörten Zeugen, er ist damals 48 Jahre alt, seine Deposition umfaßt nicht weniger als 62 Folioseiten. In den weiteren Prozeßakten v. J. 1648 deponirt er als Siebziger abermals, betheuernd, daß er Alles, was er je über Br. Klaus geschrieben, für vollkommen wahr halte. Die Belege hiezu stehen bei Ming III, 353. Eichorn verfaßt auch das Lied, Der Geistlich Bruder Klaus, gedruckt 1632, mitgetheilt in Abschnitt XII vorliegender Schrift.

1609. RODOLPHUS HOSPINIANUS, Tigurinus (vulgo Wirth): *De Monachis Libri VI.* Tiguri in Officina Wolphiana. fol. — Auf S. 19b und 20a wird gehandelt von Nicolaus Eremita helveticus. Sein Fasten wird hier auf die Dauer von 21 Jahren, sein Todesjahr auf 1502 angesetzt.

1612. CHRISTOPHORUS HARTMANN, Conventual und Bibliothekar im Stift Einsiedeln, verfaßt die *Annales Heremi* S. Deiparae etc., monasterii in Helvetia, ed.: Fr. Guillimannus, Frib.-Brisg. fol. Hier wird von S. 431 bis 435 über Br. Klaus gehandelt.

1617 hat Dr. *FORTUNAT SPRECHER* von Berneck ab Davos seine Rhetische Cronica, ursprünglich lateinisch abgefaßt, in deutscher Uebersetzung abgeschlossen. Seine Erben gaben das hinterlassene Werk 1672 zu Chur bei Joh. Georg Barbisch in 4°. heraus. Darin S. 204 heißt es bezüglich der politischen Parteiungen, welche i. J. 1500 in Graubünden durch die daselbst von Frankreich, Mailand und vom Kaiser vertheilten Pensionen entstanden waren, wie folgt: «War derhalben durch das embßige ermahnen deß Einſidlers Bruder Clauſen von Vnderwalden, ſo ſtarb Anno 1487, andere ſetzen 1488, zu welchem dann jhre vil aus den Pündten, da er lebte, Zulauff hatten, zu Beſchirmung vnd Erhaltung der Vatterländiſchen Pündtneriſchen Freyheit, mit männiglichem Wunſch vnd begierlicher Verwilligung vnd Vbereinſtimmung, wider ſolche dem Vatterland hochſchädliche eingerißne Geltnemmungen vnd verderbliche Vnordnungen eine ernſtliche Satzung gemacht: daß kein Pundtsmann, welches Geſchlechts oder Stands derſelbig immer ſein möchte, dannethin ſolle noch möge, bey verlierung ſeiner Ehren vnd Würde, auch bey weiterer Buß, ſo jhme über diſe von dem ordenlichen Gericht, ſo darüber ſoll geſetzt werden, wurde

aufferlegt, von einigem frömbden Fürſten einige Gaab, noch Penſionen empfahen noch einnemmen etc. Vnd war ſolche Satzung der Penſioner-Brieff genannt biß auff den heutigen Tag, Vnd zum öfftern erneweret, als i. J. 1542 u. 1607 zu Chur, 1618 zu Tuſis, 1620 zu Zitzers vnd auff Davoß; iſt aber allezeit auß Hinläſſigkeit der Straften überſehen worden.»

1620. JACOB BIDERMAN, S. J.: *Epigrammatum libb. III*, erschienen zu Köln bei Kinck und zu Dillingen bei Algeyer, beiderseits in 12°, im Jahr 1620. Hier steht u. A. in acht Distichen: *B. Nicolaus helvetius, plus viginti annis incarnatus.* Die uns selbst vorliegende Duodezausgabe: Venetiis, de Basegiis, 1693, enthält dasselbe, hier aus sieben Lateindistichen bestehende, übrigens nichts besagende Epigramm.

1624. MATTHÆUS RADER, S. J.: *Bavaria Sancta, Monachii*, 4°, enthält tom. II, pg. 342 den Lebensabriß: B. Vdalricus, nobilis Boius, Anachoreta, B. Nicolai Subsilvani socius. Dazu daselbst die Abbildung: Bruder Ulrich in seiner unterwaldner Felshöhle, gestochen von R. Sadeler.

1624. (Joh. Jac. *GRASSER*, Pfarrer zu Basel): Schweitzeriſch Heldenbuch, darinn Die Denckwürdigſten Thaten vnd Sachen Gemeiner Lobl. Eydgnoßſchafft auffgezeichnet vnd beſchrieben. Schön vnd luſtig zu leſen. Basel bey Mart. Wagner. 4°. — Auf S. 188 folgt neben Br. Klausens Brustbild, radiert von J. H. Glafer: «Anno 1502 ſtarb der fromme Mann Brůder Clauß von Vnderwalden. Hat 21 Jahr in einer Eynöde ohne alle Leibliche speiß vnd tranck gelebt. Sein gebätt war vnder anderm: O Gott nimm mich mir vnd gib mich gantz zu eigen dir. Er warnet die Eydgnoſſen gantz ernſtlich vor allen außländiſchen Kriegen, vor frembder Königen vnd Fürſten Vereinigungen, Dienſten vnd Penſionen, mit anzeigung, daß ſolche ding wurden ein zerrůttung Eydgnoßiſcher Freyheit. Er vermahnet ſie zu Fried vnd Einigkeit, zur Handarbeit, vnd allein jhres Vatterlands zu achten vnd ſich deſſen zubenügen.»

1627. MICHAEL STETTLER von Bern bespricht den Br. Klaus in den *Annales* oder grundl. Beſchreib. der fürnembsten geschichten und thaten, welche sich in gantzer Helvetia . . . bis 1627 verlaufen: Th. 1, Buch 7, S. 281. Bern, o. Dr., Fol.

1630. PETER TECHTERMANN zu Freiburg i/Ü. schrieb Br. Klausens Leben in Reimen; vgl. meine Eidgenöß. Liederchronik, S. 318.

Ca. 1630. (Ueberschrift fehlt.) Bruder Claus. Folioblatt mit Kupfer: Der vielfach beschädigte Schweizerstier, von verschiedenen Personen umgeben. Zweispaltiges Gedicht, «Druckt's Herdegen».

Stier, sag mir, wie ſtehts um dich,
Dein Gſtalt will schier erschrecken mich:
Weiß nicht, was ich darauff soll halten,
So ungleich sichst du deinen Alten:

Die meiner Zeit hand glebt im Landt,
Da ich war Bruder Claus genandt. etc.
Naumann, Serapeum, Ztschr. f. Bibliothekswissenschaft, Bd. 28, S. 206.

Ca. 1630 hat *SEBASTIAN VON BEROLDINGEN*, Landammann zu Uri, päpstlicher Obrist, sein um 1590 verfaßtes Jugendprodukt, eine fünfzig Distichen haltende Latein-Elegie: *Encomium* in vitam et obitum F. Nicolai de Saxo, Eremitæ Unterwaldensis — umgearbeitet herausgegeben und dem damaligen päpstl. Nuntius in der Schweiz Octavio Paravicino zugeeignet. Das Gedicht steht wiederabgedruckt in Hugos Vita v. J. 1636, S. 366, und in Eichorns Vita, cap. 30.

1636. P. PETRUS HUGO, von Luzern, S. J., Kaplan zu Freiburg i/Ü., † 1657 als Rector des Jesuitencollegiums zu Amberg in Baiern, gab heraus: *Nicolai de Rupe Anachoretæ* etc. *Vitæ* (sic!) *ac Res gestæ, brevi commentario comprehensæ. Friburg.-Helvet.. Darbellay.* 12°. Dieses Werkchen erlebte innerhalb hundert Jahren eilf Auflagen, wurde von den Bollandisten dem III. Bande der Acta Sanctorum einverleibt und enthält ein kurzes Verzeichniß der bis dahin über die Klausenlegende erschienenen Werke. Die von dem Verf. in's Deutsche übersetzte Ausgabe: Freiburg i/Br. bei Meyer 1642 und 1667, in 8°., ist betitelt: «Br. Clausens, Einsidels vnd Landtmanns zu Underwalden etc. Leben vnd Wandel, Ableiben, Propheceyung vnd Wunderzeichen.» Bezüglich der hier mitangeführten Mirakel gesteht der Autor: «daß er die nicht straffen will, welche solche Ding kaum glauben wollen,» behauptet aber in seiner Widmung an die Sieben kathol. Kantone, daß unter diesen Sieben der vielselige Br. Klaus wandle, wie in der Offenbarung jener Engel unter den sieben Leuchtern. Eine neue Auflage der Lateinausgabe erschien: *Romæ 1671, typis Tinassi*, 12°. *Cum effigie.* Sie wurde durch den römischen Gardehauptmann Ludw. Pfyffer von Altishofen besorgt, war dem Cardinal Altieri dedicirt und sollte die damals schwebende Frage der Canonisation Klausens fördern helfen. Darum steht dem Werke vorgedruckt: *Lapii*, Michaelis Angeli, Epistola ad abbatem Mich. Justinianum *de inedia B. Nicolai de Flue anachoretæ.* Latine a V. Streber. Romæ 1671.

1642. Helvetia Profana. Relatione del Dominio Temporale de Potentissimi XIII. Cantoni Svizzeri detti della Gran Lega. Fatta da Monsignor (Renutio) SCOTTI, Vescovo del Borgo di S. Donino, Governatore della Marca. — In Macerata, appresso Agostino Grisei. II. T., 4°. Scotti, im Jahr 1462 römischer Nuntius in der Schweiz, widmet dieses Werk seinem Gönner, dem Fürstcardinal Barberino. In Th. 1, pag. 50 bis 54 schildert er den Kanton Unterwalden und schreibt hier Folgendes über Br. Klaus: *Nella superiore Valle presso al fiumicello Melch, soleua habitare in aspra solitudine vn Romito detto Nicolò Pietra, che morì del 1488. la cui vita fedelmente descritta, narra, ch'egli visse per ben vent' anni senza prendere altra viuanda, che la santissima Eucharistia, quotidiano suo cibo. Nel Romitorio vedesi piccola celletta di*

legno, capace di due huomini appena, e si mostra vna grossa pietra, che li seruiua di guanciale; da che ben si raccoglie, quanto fusse di santa vita; onde meritamente la sua beatificatione si tratta in Roma. E' fama, ch'egli predicesse molte cose dopò la sua morte accadute, e fra l'altre lo scisma dell' Heluetia in conto di Religione, e profetò, ch' vno di sua schiatta, abbandonato il mondo, à solitaria, e santa vita si ridurrebbe; il che si vidde auuerato à compimento, quando all' altro lato della medesima Valle in luogo aspro, e romito venne ad habitare vno di sua casa, che lasciati i principali honori della Republica, stufo del mondo, si diede à vita contemplatiua, e delle cose spirituali parlaua poscia con gran sentimento e feruore. (Hiemit ist Konr. Scheuber gemeint, Br. Klausens Tochtersohn, der Eremite auf Altselln.) *Per lo che non solo da' Cattolici, ma dalli Protestanti ancora venne ammirato, co' quali fè mostra di christiana costanza, mentr' essi alle loro false opinioni s'ingegnauano di piegarlo.*

1645. *MARCO ANTONIO BURATTI*: Orazione in lode del Eremita Nicola de Saxo, detta nel 1645 in publico Consistorio a Roma. (Mazzuchelli T. II, P. IV, 2425). Haller, Biblioth. der Schweiz.-Gesch. III, no. 1692.

1646. *Mariæ Stammen Buch*, Täglicher jmmerwerender Vnser L. Frawen Calender etc., auf jeden Tag des Jahrs gerichtet etc. Erster Theil, enthaltend den Jenner bis April. Durch *M. Leonhardum MAYR*, Land-Dechant zu Neuburg a/d. Thonaw. Dillingen, Academ. Truckerey. 8°. (Zweite Auflage.)

Unter dem 21. März wird hier v. S. 435—442 Br. Klausens Leben erzählt: *Ex vita ipsius Latinè et Germanicè edita*, woraus folgende Besonderheiten anzuführen sind: «Seine Doten oder Götten hat er zu Kerns beym Hl. Tauff wol erkennt. Im fünfften Jahr lernet er die Kinder den Rosenkrantz betten. Ordinari hat er von Mittnacht an biß Mittag gebett. Zweyntzig gantzer Jahr hat er ohn einige leibliche Speiß gelebt. Auf Marie Verkündigung ist er der Lucerner Procession mit seinem grossen Rosenkrantz andächtig beygewohnet, hat auch zu Stantz den Herren (Tagsatzungs-Gesandten) schöne Lehren ertheilt, (deren fünfte und letzte lautet:) Folget den Priesteren, verharret in der Religion ewer Vorelteren. Dann nach mir wird ein newer Glaub entstehen, selig ist der, welcher wider denselbigen wird Ritterlich streitten! Ein Diener Herrn Joann Amahs Rosackers solte drey Stuck Butter in drey (lies: die Ranft-) Capellen tragen; weil jhme aber Gedancken einfielen, er solte solche stehlen, sahe Br. Claus bey jhm eine grosse Menge Teuffel, welche er mit seinem Hl. Rosenkrantz vnd Creutzzeichen vertriben. In der Stüebe (ist ein Thal) erschin jhm der Teuffel in Gestalt eines Kauffherrns. Jhm erschine auch ein Göttliches Angesicht, auß welchem drey Spitz hineinwerts vnd drey außwerts giengen; samb wurde jhm angedeutet, was Gestalt die Personen der Hl. Dreyfaltigkeit sich jnnerlich von Ewigkeit her, vns vnbekant, geliebet, vnd wie sie dise Lieb nachmahlen auch in die Creaturen auß-

gegossen. Sein Leben ist voller Wunderzeichen, er war ein jmmerwerendes Hl. Wunder, wie noch heuttiges Tags dem gantzen Europa, ein glantzender Stern deß Vatterlandts, ein kräfftiger Patron einer jeden gegen jhm andächtigen Seelen, ein Adeliche Zierd seines Blutstammens, ein erschröcken der Teuffel vnd vnbußfertigen Sündern, allen Krancken, mit Fieber Behafften vnd allerhand Suchten Angefochtnen ein Erquickung: Jn allen Nöthen auff Erden ein getrewer Vatter, im Himmel ein grosse Ehr dem Allmächtigen Gott, vnd Frewd Marie der Jungfrawen.»

1647. *BALDE, JAC.* (geb. 1603 zu elsaß. Ensisheim, Jesuit, † 1668 zu Neuburg a/d. Donau): Agathyrsus Teutsch. Teutscher Poeten Eyferig vnd lustiges nachsinnen vber das Trostreiche ehren-Lied, Agathyrs genannt, Vom Lob vnd Wolstandt der Dürr- oder Mageren Gesellschaft. München 1647. 12°. Diese Gedichtsammlung des «Lobredners der Hagerkeit, Abtödtung und Ausmergelung des Leibes» (Gervinus, Lit. Gesch. III, 338) liegt uns vor in einem handschriftl. Octavband der Klosterbibliothek von Wettingen, jetzt auf der aarg. Kant.-Bibliothek, wornach sich die folgenden Citate bestimmen. Das Lied no. 3. 28 Strophen haltend, sagt in Strophe 9:

Bey Melcha an dem Bach
Wohnt *Nicolaus Helveta*
Bloß vnder einem Tach:
Expers Cibarum victitans,
Solum Deum desiderans;
Geh, thu Ihm's einer nach!

Im Liede no. 5 *(Melos alterum)*, 42 Strophen haltend, heißt es Strophe 20:

Bruder Clauß, der Schweitzer Ehr,
Wohnet von den Menschen feer
Vnd allein,
Hat nichts gessen zwantzig Jahr,
Heilig, vnd daneben war
Lauter Bein.

BIDERMANN, Ernest, S. J., war zum Mitgliede jener im bloßen Plane verbliebenen Gesellschaft für deutsche Sprache vorbestimmt, welche Jac. Balde mit seinen Jesuitendichtern Sim. Meier, Sonnenberger und Pexenfelder gründen wollte, und paraphrasirte poetisch Balde's *(Agathyrsus) Encomium Sodalitatis Macrorum et Gracilium.* Dieses Gedicht «Wie den Agathyrs der Dolmetsch verteuschet, Melos Vnicum Doctissimi D.ni Ernesti Bidermanni», handschriftlich in einem Octavbande der Bibliothek des Klosters Wettingen, nun auf der aarg. Kant.-Bibliothek, lobpreiset die Abstinenz-haltenden magern Leute auf Kosten der dicken, und hält 41 Strophen, von denen hier Anfang und Schluß folgt.

Geht hin in die *Antiquitet*,
In alle Länder, in all Stätt,
Fragt nach den alten Weysen:

Ob sie Dürr, oder g'mästte Schwein
Gewesen? Wird die Antwort seyn:
Dürr ließen sie sich preysen.

O Bruder Clauß im Schweytzerlandt,
Vor anderen gar wol bekandt,
Thue mir bey Gott erwerben,
Daß ich, gleichwie du, mög allzeit
Dürr bleiben vnd mit höchster Frewdt
Im Dürren Orden sterben.

Du dürre Haut, so sey dann 'grüeßt,
Von der Gsundheit vnd Keuschheit süeßt,
All Tugenden herwallen;
Wie mancher diß erkauffen wolt,
Wann es seyn könt, aber mit Golt
Bist du nit zu bezahlen.

Wann sich wird die Erdt auffthüen
Vnd herfür bringen alle Bein,
Damit sie Gott belohnet,
Da kommt alsdann die g'mästte Säuw,
Bringt ihren Schmärbauch auf die B'schauw,
Wird ihr gar nit verschonet.

Wann man sie in die Kuchel weist,
Wo man dergleichen Säuw verspeist,
Nach dem sie g'füert ein Leben:
Die Beiner werden hoch erhebt,
Weyl sie allhie in Tugendt g'lebt,
Werden in Lüfften vmbher schweben.

1648. *HEINRICH MURER* von Luzern, Procurator und Karthäuser im thurgau. Kloster Ittingen, † 1638, beschreibt mit beigefügtem Kupferstiche den Br. Klaus auf S. 380—387 der *Helvetia Sancta*, seu Paradisus SS. Helv. Florum etc. Luzern bei David Hautt, Fol. Dieser Folio-Kupferstich zeigt den Br. Klaus im Ranft, kniend vor dem Crucifixus, über ihm in den Wolken das visionäre Lichtrad; letzteres wiederholt auf S. 397. Von S. 405 beginnt dann das Leben des Miteinsiedlers Ulrich im Möslin; auf Seite 413 ebenso Br. Conrad Schäubers Einsiedlerleben, und S. 415 der Schwester Cæcilia im Möslin Lebenslauf.

1649. *JOH. HEINRICH HOTTINGER*, Professor zu Zürich, giebt daselbst bei Joh. Heinr. Hamberger und Michael Schauffelberger heraus in 4°. den dritten und letzten Theil des «Christenlicher vnpartheyischer Wägweyser etc., Von den Bilderen» etc., und handelt darin S. 38—41 von Br. Klausens Vision des Lichtrades, «welches zu vnsern zeiten vom Gegentheil gantz anderst dargethan vnd außgelegt wird, alß aber geschehen von denjenigen, welche zu Brüder Clausen zeiten gelebt, denen es von seinem selbs eignen Sohn gezeiget worden.»

Alsdann folgen die zwei über diese Vision zwischen Carolus Bovillus und dem Bischof Nicolaus Horius bis 28. August 1508 gewechselten Briefe.

Daraufhin erschienen vom 19. Juli bis 19. Oktober des Jahres 1650 folgende vier Gegenschriften, sämmtlich in 4°.

a) Copia Schreibens von einem Eydtgnossischen Catholischen Herren an einen andern seinen guten Freund in Vnderwalden. Darin das wunderbarliche Gesicht, welches der Gottsel. Br. Claus auff ein zeit gehabt, wider Joh. Heinr. Hottinger zu Zürich geschirmbt vnd errettet wird. Cum facultate Superiorum. Gedruckt zu Lucern bei Dav. Hautten, Buchhändlern daselbsten vnd zu Wien.

b) Antwort deß Appenzellers für sein Sendschreiben an einen Herren zu Vnderwalden. Auf deß Joh. Heinr. Hottingers zu Zürich vermumbten Advokatens (wie glaubwürdig) Widerlag. C. L. S. Lucern bei Dav. Hautten.

c) Copia der Gegenantwort eines Eidgnösischen Cathol. Herren in Vnderwalden an seinen guten Freund zu Appenzell.

d) Recepisse dessen von Appenzell auf die Gegenantwort des Herren von Vnderwalden. [Diese Gegenschriften a bis d sind von dem Jesuiten Laurenz Forer von Luzern verfasst, Hottingers bekanntem unermüdlichen Widersacher].

ca. 1650. Vom Leben und Lehr-Puncten Bruder Nicolausen von Grossen-Stein im Schweitzer-Land. Neustadt a/d. Hart [Rheinpfalz] anonym, o. J. — Vergl. *G. Arnold:* Leben der Gläubigen v. 1701, S. 13.

1656. PLANTINUS, Joh. Bapt., Lausanensis, V. D. M., reform. Pfarrer zu Château d'Oex (Oesch im welschen Sanenlande), starb als Prof. in Lausanne 1700, schrieb: *Helvetia Antiqua et Nova.* (Erste Ausg. Bernæ 1656, in 8°., zweite: Thesaurus Hist.-Helvet., Tiguri 1735, in Fol., dritte: Tiguri 1737, in 8°.) Laut Fol.-Ausg., cap. XXI, pag. 40: «Digna sunt Nicolai Underwaldii verba, apud Wimpheling, quæ huc apponantur: *Nolite confidere in ceremoniis quibusdam, quas vobis ipsis, præter morem aliorum Christianorum, imposuistis. Nolite arbitrari, quod per sacras literas Spiritus S. prohibet, id a vobis solis Deo acceptum esse. Gestas et ceremoniæ quædam inter orandum manifeste et in propatulo fieri possunt. Quasdam autem (inter quas est una brachiorum per modum crucis expansio) non in publico; sed secretissime in intimis penetralibus faciendas sapientissimi patres edocuerunt.* Notent hæc hujus temporis superstitiosi!»

1657. JOANNES BARZÆUS, vulgo Bärtsche von luzernisch Sursee, war erst Pfarrer zu St. Nikolai in Solothurn und starb 1660 als Chorherr am Benediktinerstifte Schönenwerd, bei Aarau. In den von ihm verfassten und 1657 bei David Irrbisch zu Freiburg i./C. herausgegebenen Lateingedichten: *Heroum Helvetiorum Epistolæ* (in 8°) beschreibt er lib. III, Epist. V: Nicolai vita in 262 Distichen, dann in Epist. IX auch

Klausens zu Stans gehaltene Friedensrede in weiteren 150 Distichen; Beides lediglich eine rhetorische Umschreibung der bezügl. Stellen in Hugo's u. Eichorns biograph. Abrissen.

1658. Drey **Prophezey- und Ermahnungen**, welche der sel. Br. Claus inn seinen Lebzeiten vorgesagt einer Löbl. Cathol. Eydgnoschafft, bey diesen geführl. Zeit- und Läufen sonderlich wohl in Obacht zu nehmen. in 4° 7 S. — Hottinger, Helv. Kirch.-Gesch. II. 488. Note *f* und **e**. — Haller, Bblth. der Schwz-Gesch. V. no. 1184.

ca. 1658. Bruder Clausen von Vnderwalden Vermanung einer lobl. gantzen Eydgnoschaft, wie er inen ein Rath geben hat. Reimverse, 7 S. in 8°. Haller, Schwz.-Bblth. V. no. 1185.

1658. JOH. HENRICUS URSINUS, (geb. 1608 zu Speyer, † 1667 als Superintendens zu Regensburg) *Analectorum Sacrorum libri XII. Francof.* 8°, handelt tom. I, pag. 104 u. 143 über Br. Klaus u. theilweise gegen dessen Biographen Petrus Hugo, wobei der lutherische Verf. sich auf die deutsche in Neustadt an der Hard erschienene Relation über den «Nicolaus von Grossenstein im Schweitzerland» stützt.

1658. Basilea Sacra, sive Epiſcopatus et Epiſcoporum Baſileensium origo ac series, etc. A Collegio Bruntrutano Societatis Jeſu. Bruntruti, apud J. Henr. Staubhaar. 8°. — Pag. 331: Anno 1471. Nicolaus de Rupe Subſylvanus in Helvetia, relicta patria, prope Leucoſtabulum (Liechtstall) in Rauracis (Baselland) ſtabilem collocare ſedem decreverat, divino tamen monitu in patriam regreſſus, quam veteres ſanctitate celebratiſſimi Anachoretæ ducebant vitam, inſtituit, in ſolitudine et ſocietate ſanctitatis exemplar admirandum, abſtinentiæ non humanæ ſed Angelicæ prodigium, ut qui poſt cibi Euchariſtici guſtum viginti annis omnem alium humanum cibum naufearet. Sed et aliis miraculis ac vaticiniis patriam totamque Helvetiam illuſtravit. (Der Verf. ist der Freiburger Jesuite Claude Sudan, † 1655.)

1661. Joh. Leop. CYSAT (Grossohn Rennw. Cysats des Aeltern), Vnder-Stattschreiber zu Lucern: Beschreib. deß Berühmbten Lucerner- oder 4-Waldstätten-Sees etc. Getruckt zu Lucern bey David Hautten. 4°. Auf S. 115 wird die Lebensskizze der drei Ranfter-Eremiten Klaus, Ulrich und Cäcilia nach den Schriften von Hugo und Eichorn mitgetheilt.

1662. Gaspar SCHOTT, S. J., *Physica Curiosa*, s. Mirabilia Naturæ Libr. XII comprehensa. 4°. Herbip., Endter. Der Verf. meldet pars I, lib. III, pag. 465, Klaus habe während seiner 15 letzten Lebensjahre weder gegessen, noch auch getrunken, und findet diesen, sowie manch andern ähnlichen Abstinenzfall aus der Humoralpathologie erklärbar. Denn die zähen, verdorbenen Körpersäfte, welche bei einem aus Krankheit, Trübsinn oder andern Gründen die Nahrung beharrlich Abweisenden sich anhäufen, vermögen zu Ersatzmitteln des Nahrungsstoffes sich umzu-

bilden und alsdann den Hungertod auf so lange zu verhindern, als sie selbst nicht von der Körperwärme aufgezehrt sein werden. *Illo humore calor naturaliter utitur pro alimonia, donec totus absumatur. Idem contingit, si ex summa cerebri humectatione materia quaedam subtilis et pituitosa a capite in corpus descendit, atque interea corpori in alimentum cedit: tunc enim quidquid a corpore exspiratur vel diffluit, continuo ab hoc humore in alimentum converso restituitur, nec cibus homini necessarius est, donec hic humor penitus consumatur . . . . Hoc an ita sit, non ausim affirmare; an ita esse possit, dubium non videtur esse ullum, quoniam et animalia quædam totam hyemem sine cibo extrinsecus assumpto transigunt, solâque pinguedine suâ nutriuntur, cujusmodi sunt ursus, taxus, glis et alia (l. c. 470).*

1666. HAFFNER, H. Franziskus, alt-Stadtschreiber zu Solothurn, handelt in seinem Werk: Kleiner Solothurischer Schaw-Platz Historischer, Geist- auch Weltlicher etc. Händlen (4°) I, 399 von Br. Klaus.

Vor 1667. WYSSING, Nicolaus, von Luzern, Büchercensor im Jesuitenorden, übergiebt sein MS.: *De rebus a venerabili Nicolao gestis*, dem Lucern. Jesuitencollegium zu dem Zwecke, um die gleichzeitig in Rom schwebende Heiligerklärung Klausens damit zu fördern, und versichert, es fehle daselbst nicht mehr an erforderlichen Zeugnissen, wohl aber an Leuten, welche die grossen Unkosten der Canonisation auf sich nehmen. [Jöcher, Gelehrtenlexikon IV, 2096]. Haller, Bblth. der Schwz.-Gesch. II, no. 1695.

1667. BUCELIN, Gabriel, Benediktiner in Kl. Weingarten, handelt in seiner *Constantia Rhenana*, Frankfurt a/M. 4°, von S. 318 – 333 an verschiedenen Orten vom Beatus Nicolaus Sylvaniensis und von dessen zwei Miteinsiedlern: beatæ memoriæ Udalricus et Virgo Cæcilia.

1668. Acta Sanctorum. Martii. a Joanne Bollando, S. J., et Godefr. Henschenio et Daniele Papeprochio, ejusdem Societatis Jesu. Tomus III, pag. 398 – 439: Venerabilis Anachoretæ Nicolai de Rupe, Sixte in Helvetia, Vita ac resgestæ, brevi commentario comprehensæ à *Petro Hugone*, Societatis Jesu Sacerdote. (Der Selige steht hier unter dem 22. März eingereiht.) Angefügt ist ein aus Hugo's Vita stammendes kurzes Verzeichniß der bis dahin über die Klausenlegende handelnden Werke.

1671. Michaelis Angeli LAPII Epistola, italice exarata ad illustriss. Dn. Abbatem Michaelem Justinianum, *de Inedia Bt. Nicolai de Flue*, Anachoretæ Subsylvani in Helvetia. Latinitate donata a Valentino Streber, Eichenfeldiaco-Heiligenstadiano, apud Summum Pontificem Excubiarum Helvetiarum Medico. *Romæ* apud Tinassium, in 12°. – Zurlaubens Stemmatographie, tom. 34, pag. 151 bemerkt über diese seiten gewordene Schrift: Un Exemplaire à Paris, à la Bibliothèque du Roi. Faliopa, Catalogue en sa Bibliothéque tom. I, pg. 52, no. 999. Paris 1763.

1672. «Joh. Casp. WEISSENBACH, fürstäbtischer Einsiedlischer Raht vnd geweßner Obervogt der Herrschafft Gachnang, dichtet, componiert, exhibiert und dediciert den schweiz. Kantonen das Schauspiel: Eydgnoßisches Contrafeth Auff- u. Abnemmender Jungfrawen *Helvetiæ*, von denen etc. HHn. gesambter Burgerschafft Löbl. Stadt ZUG durch offentl. Exhibition den 14. u. 15. Sept. 1672 vorgestellt. Erster Druck: Zug b. Jak. Ammon 1673, 8°. Anjetzo auf Begehren etc. deß Authoris seel. hinterlassener Erb- u. Freundschafft zum zweyten mahl getruckt. Zug, Schäll 1701. 8°.» Mit beigedruckten Chormelodien und Cantilenen; hält V Acte. Zum Schluße des ersten Actes läßt Br. Claus die 13 Orte zusammenschwören und spricht folgenden, hier auszugsweise gegebenen Sermon:

— — — — —

Ach liebste Freund, ja trewe Kind,
Die jhr allhie versamblet sind,
Hat Gott auch je sein Gnadenhand
So starck erwisen einem Stand,
Als euch, jhr liebe Eydgnossen?
Thun nur die nicht von euch mehr stossen! . . .
Ich thun schon zwar mit Schmertz erkennen,
Ein newer Glauben werd' euch trennen.
Was Gott verhengt, was wolt jhr machen?
Gedult ist s'best zu g'schehenen Sachen.
Newerung soll euch gar nicht scheyden,
In Lieb und Leyd einander leyden . . . .
Das Fundament ist Einigkeit,
Die Wolfahrt bringet Redligkeit.
Ihr solt den Zün nicht weiter binden,
Als s'Vatterland sich jetzt thut finden,
Womit kein Fürst noch Potentat
An ewerm Land zu suchen hat.
Künd't keinen Krieg auch niemand an;
Ficht man euch an, so thun alßdann
Mit Leib und Gutt das Vatterland
Redlich verfechten für den Standt.
Eygennutz ist ein böse Würtzen,
Die thut all Glück und Wolfahrt stürtzen;
Ungrechtigkeit ein böses G'richt,
Das veste Glück und Wolfahrt bricht.
Frembd Herren Gelt ist süßer Klang,
Allein deß Standes vndergang . . .
Das Priesterthumb haltet in Ehren,
An jhre Lehr thut jhr euch kehren;
Und wann an jhnen Tadel wär,
Ist doch nicht böser ihre Lehr.

Die Wasserfäß thut man zu Zeiten
Durch gut und böse Dünckel leiten.
Doch ist das Wasser süß und g'recht;
Also des Priesters Würde g'recht.
Letztlich ist mein gantze Lehr,
Gedencken nur an Gottes Ehr . . Usw.

Act V, Scena VI: Der nunmehr beatificierte Br. Nicolaus machet sich zu einem Mittler zwischen dem erzörnten GOtt und der berewenden Helvetiam.

Sich ich an mein Vatterland,
Ist verkehrt der gantze Stand . . .
Nun, ich sich dein bereutes Hertzen,
Deinen Kummer, deinen Schmertzen . . .
Und dieweilen du erwellest
Mich, zu einem Vorsprech stellest,
Auch mich nambsest ein' Patron
Schweizerischer Nation:
Will ein trewer Mittler werden
Deines Klagens und Beschwerden,
Dann das Göttlich Angesicht
Rüwend G'müth verwürffet nicht. Usw.

Die Eydgnoßische Fauni begehen das Frewdenfest jhres seelig gesprochnen Orphei (-Nikolaus). Die Stuck werden gelößt:

Nicolaus
Auß vnser Heiden
Ist jetzt gezehlt
In ewige Freüden.

1673. «Ein Lied vom Br. Clausen. gedruckt zu Baden.» (bei Matth. Enderlin.) Haller, Schweiz.-Bblth. III, no. 1696.

1674. «Das wunderbarliche Leben, grosse Buß- und Wunderwerk, auch seliger Tod des vilseligen Einsidlers Br. Clausen von Flüe, Landammann zu Underwalden ob dem Wald, und was sich zu seiner Zeit mit dem 7jährigen Zürich-Krieg, mit der Cron Frankreich, dem Hauß Oesterreich, Herzog Carl auß Burgund, denen Stätten Freyburg und Solothurn, und gemeinen Eidgnossen zugetragen. Bey offenlichem Schau-Platz vorgestellt und mit grossem Lob erwisen Durch den Wohlehrw. und Wohlgel. Herrn Hn. *Johann MAHLER*, diser Zeit Helffer und Organist zu Zug, den 26. July 1674.» (Geschriben durch mich Beat Jac. Ant. Hiltensperger, Buchhalter in Zug 1761.) — Ein fünfaktiges Schauspiel, in vierhebigen gereimten Jamben, 176 beschriebene Quartblätter haltend; findet sich auf der aarg. Kant.-Bibliothek, catalogisirt: *MS. 4o. Bibl. Zurlaubeniana.* Auf dem fünftletzten Blatte steht über den Verfasser folgende Notiz: «Joann Mahler, der als Pfarrhelfer in Zug dieses Stück concipirt, exhibirt und großes Lob meritirt hat., ein wohlberedter Prediger und geistreicher Poete, war ein kleines, mageres,

ernsthaftes Männlein und starb in der Stadt Bremgarten, woselbst er in der Hauptkirche vor dem Allerseelen-Altar begraben liegt.» Ueber die histor. Quellen dieses Stückes besagt u. A. der Prolog:

Herr Joachim Eychhorn hat zwar
Die gantz Hystory gäben dar,
Auß fünfundzweinzg Authorn erzelt,
Getruckht der gantzen Welt fürgstelt;
Drüß der Poet das Spyl gemacht
Vnd spylswyß d'sach in d'Rymen bracht,
Auch, wie ei'm Componist gezimbt,
Kurtzwyl vnd Ernst harunder g'stimbt.

1676. Adam WIDL, Soc. Jesu: *Grandium mysteriorum Elogia.* Ingolstad. 1676; giebt pag. 216 einen Lobspruch auf Br. Klausens leibliche Abstinenz, ein wahres Muster der in antithetischen Hyperbeln sich erschöpfenden Mönchsphantasie und Wortspielerei. «Wäre Adam schon ein Br. Klaus gewesen, so gäbe es keinen Sündenfall: *O si contigisset, Nicolaum primum hominum parentem fuisse! melius forte generi nostro consultum foret. Abstinuisset a fructibus, qui vix radicibus vixerit: dudum a rotundo orbis pomo sed non perinde a malis abstemius.*»

1678. Theologia et Philosophia Mystica. Frankfurt a/M. bey Jac. Gottfr. Seiler. 4°. Angehängt ist: 1) Des an *Luthero* selbst hoch *recommendirten* Nicolai von Großenstein Gesicht und Offenbahrung. 64 S. 4°. 2) Die dem Br. Klaus beigeschriebne Abhandlung von der Abgeschiedenheit. 3) Ein Sendschreiben ähnlichen contemplativen Inhaltes. Haller, Bblth. d. Schwz.-Gesch. II, no. 1697.

1685. RÜGG, Joh. Jac., 34 Jahre lang Zürcherischer Prädicant, darnach Convertit zu Luzern, erwirbt sich durch seine papist. Streitschriften den Titel: Orthodoxiæ Romano-Catholicæ Cultor ac Propugnator solertissimus, und verfaßt unter Anderem: Rechtmäßige Beschützung der Hl. Röm.-Cathol., Wahr-Christlichen Lehr von etc. Vornemmesten Religion-Streitigen Articuln. etc. Einsidlen, Reymann. 8°. Hier sagt er: Daß jenner in Helvetia und sonderbarlich in Underwalden wolbekannte Gottæl. Einsideler Nicolaus v. Flüh, gemeinclich der Hl. Br. Claus genennt, ohne einige irdische Speiß und Nahrung 19 Jahr und 6 Monat geleben mögen: hatt ihne also gestärcket und erhalten das hl. Sacrament deß Fron-Leichnams, welches er monatlich genossen. Die Historien des sel. Br. Nicolai und des sel. Br. Conrad Scheubers in Vnderwalden seind A. 1647 und A. 1679 zu Lucern in Truck außgangen. (S. 193 u. 608.)

1688. Petit Exercice de Dévotion pour faire saintement nos actions, et faire vivre et regner Jésus dans nostre cœur. Avec l'oraison très-dévote, que le Bienheureux Hermite NICOLAS de FLUE' disoit tous les jours (portrait, gravure en bois). Avec Permission des Superieurs. A Fribourg en Suisse. Chez Jean Jacque Quentz. L'An 1688. 12°. (*En Supplé-*

ment:) Le vray pourtrait du Bienheureux Nicol. de Flué, Hermite du Pays d'Underwald en la Suisse. Né en l'An 1417 et mort en 1487, de son âge le 70. Indulgence, qui se gaigne, en récitant les Oraisons suivantes, de Jacque Cantelme, Archévêque de Cesarée, et Nonce Apostolique de Nôtre S. Père.

Pape *INNOCENT XI.* accorde deux cent jour d'Indulgence, à tous les Fidèles de sa Nonciature, à chaque fois, qu'ils réciteront dévotement et à genoux ces oraisons du Bienheureux Hermite Nicolas de Flué, imprimées à côté de son Image, ce durant cinq ans à coopter du 13. jour d'Aouft 1686.

O mon Seigneur et mon Dieu, ôtez-moy tout ce qui m'empêche de m'approcher de vous.

O mon S. et m. D., donnez-moy tout ce qui peut me porter et acheminer à vous.

O mon S. et m. D., depouillez-moy de moy-même, et me revêtez tout entier de vous.

Ici suit: Autre Oraifon du même Bienheureux à la Sainte Vierge Marie pour les pauvres Ames au Purgatoire.

Oraifon, dont l'Eglife fe fert au jour de la Fête de ce Bienheureux:

O Dieu, qui par un prodige admirable avez voulu nourir du Pain des Anges le Bienheureux Hermite Nicolas, et l'honorer de la Vue de la Très saincte Trinité, faites nous la grace, que nous pouissions par son entremise et intercession recevoir dignement en terre le Corps et le Sang de nôtre Seigneur, et le voir au ciel en sa gloire.

1692. *LANG, Casparus*, von Zug, Theol. Protonot. Apost., Dekan u. kathol. Pfarrherr zu thurgau. Frauenfeld, woselbst er 1691 gestorben. Er verfasst u. A. Historisch- Theologischer Grund-Riß der alt- und jeweiligen Christlichen Welt, Bey Abbildung der alten und heutigen Christlich-Catholischen Helvetia, 2 Thle. fol. Nach des Verfassers Tode heraus gegeb. durch *Pater Kœlin*, Einsiedlener Klosterbibliothekar, gedruckt: Einsidlen durch Heinr. Ebersbach. — Bruder Klaus lädt die Acht Orte zu einer neuen Tagleistung nach Stans ein, erscheint in eigener Person daselbst bei der Verhandlung der Gesandten und ertheilt ihnen Rathschläge mit solchem Effect, dass der Friede unter den Kantonen hergestellt wird. Hierauf verehren ihm alle alt- und neu-verbündeten Orte aus Dankbarkeit 20 Gl. an ein Ewiges Licht und bezeugen zugleich damit, dass sie des Einsiedlers keusche, von Eheweib und Kindern abgesonderte Lebensweise nicht bloss für gut, sondern für ganz gottselig und heilig halten, I. 681. — Klausens Lebensgeschichte folgt dann von S. 851 bis 859 in 46 Kapiteln, berichtet theils nach Murer's und Peter Hugo's bezüglichen Schriften, theils »auß denen sonderbaren mir communicierten Documenten der neuen Pfarrkirch zu Saxlen.« Die weitern Abschnitte sind überschrieben: Von dem gottsel. Br. Ulrich, deß sel. Br. Clausen Miteinsidler u. Lehrjünger. Von dem sel. Br. Conrad Scheuber, des sel. Br. Clausen Tochtersohn. Von Cäcilia, einer gottsel. Einsidlerin in Unterwalden. Wie ein loblich Ort Unterwalden,

ja ein gantze hochlobl. Eydgnoschaft mit dem sel. Br. Clausen und andern erst-eingeführten Unterwaldnischen Einsidleren trefflich gut Römisch Catholisch gewesen.

1696. PANEGYRICUS, Illustriss: Potentiss: Excellentiss: Septem Helvetiæ Catholicæ Cantonibus dictus, et a *Rhetoribus Bruntrutanis* dicatus. Bruntruti ap. Jac. Fratrem. 4°. Bei Gelegenheit der am 11. Oct. 1695 zwischen den 7 kathol. Kantonen und Wilhelm Jakob (Rink von Baldenstein), Fürstbischof von Basel, geschlossenen Bundeserneuerung. Auf Seite 33 heisst es: «Spectavimus quoque Vnderwaldensium præconia. Testor illum toto Helvetico orbe celeberrimum, sanctitate præclarum, *viginti annorum* continuata ab omni cibo, si cœleſtem excipias, temperantia modestissimum, contemptorem mundi, naturæ victorem, olympi æmulum, Helvetiæ cuſtodem, gloriam patriæ, veræ pietatis et sanctitatis absolutiſſimam imaginem, Subsylvanum eremi incolam NICOLAUM DE RVPE, ad cujus in Saxula tumulum cæci illuminantur, audiunt surdi, claudis restituuntur pedes, moribundis vita redditur, curantur epileptici, calculo laborantes liberantur, subvenitur parturientibus et omnes morbi recreantur.

1698. HOTTINGER, Joh. Jakob, ein Sohn des zürcher Orientalisten und Kirchenhistorikers, giebt den I. Bd. der Helvetischen Kirchengeschichten etc. bei Bodmer in Zürich heraus. Der zweite Band erscheint daselbst i. J. 1707 u. handelt S. 477 bis 495 des ausführlichsten über Br. Klaus, ein in Quellenkunde und maßhaltender Kritik musterhafter Excurs, der weder der religiösen Charakterhaftigkeit noch der patriotischen Wärme ermangelt. Joh. Jak. Scheuchzer, (Itinera III, 478) nennt daher diesen seinen gelehrten Landsmann *Noster Historikotatos*.

1701. ARNOLD, Gottfried, Leben der Glaubigen. Halle im Waysenhause. 4°. Von S. 13 bis 47: Historie u. Leb.-Beschreibung des berühmten Br. Clausens oder Nicolai von Großenstein, eines Einsiedlers in der Schweitz. *G. Arnold* beruft sich in seiner Kirchen- und Ketzer-Historie (Frankfurt a./M. 1729) tom. IV, S. 1209, § 25 auf dieses sein «Leben der Glaubigen» ausdrücklich.

1706. HABERER, Carl Frantz, aus Zug, (Buchbinder und Buchhändler): Schweitzerischer Regiments Ehren-Spiegel, oder Entwurff der Regierung u. Staats-Ordnung Hochlobl. 13 Cantonen etc., wie auch deroselben gewesten und jetzigen Häuptern u. Regenten etc. Zug 1706. 4°, zwei Theile. — I, S. 20, folgt das Verzeichniss der Landammänner, die in Obwalden v. J. 1419 bis 1706 regiert haben; unter ihnen werden aus dem Geschlechte *Von Flüh* aufgezählt: 1419 Heinrich v. Fl., des sel. Br. Clausen Vater. 1449 (statt des Druckfehlers 1494) Bruder Claus v. Fl. Hat anno 1467 alles verlassen und ist in die Einöde gangen. 1513 Conrad Scheuber (Br. Clausens Tochtersohn). 1552 Nicolaus v. Fl. (des Br. Klausen Enkel). 1576 der Vorige. 1606 ein gleichnamiger Nicolaus v. Fl. — 1610 der Vorige. 1704 Melchior v. Fl. — Ferner erscheinen unter

den Obwaldner Tagsatzungsgesandten: 1608 Nikol. v. Fl., Landammann; 1611 Melchior v. Fl.; (S. 124). — Landvögte in der Grafschaft Baden sind 1593 Melch. v. Fl., und 1705 abermals ein gleichnamiger (S. 170). Landvogt in Mendrisio ist 1622 Joh. v. Fl. (S. 192), Landvogt in Mayenthal 1564 Melchior von Fl. (S. 194). Abt zu Wettingen ist 1649 Nikolaus von Flüe (Zweiter Theil, S. 56).

1708. COCHEM, P. Martin, von: Neue Legend der Heiligen. Nach Ordnung des Calenders. Augspurg, Dillingen u. Frankf. b. Joh. Casp. Bencards. 4°. — Tom. I, pag. 694, zum 23. Mertz: Die Legend des sel. Br's. Clauß aus der Schweitz.

1709 bereist der zürcher Naturforscher *Joh. Jak. SCHEUCHZER* das Unterwaldner Land u. schildert dasselbe in seinem lateinisch abgefassten Werke *Itinera per Helvetiæ alpinas regiones facta* 1723 (4°), woselbst tom. III, pag. 476—78 Br. Klausens Grab zu Sachseln nebst den dorten angebrachten Gedenksprüchen beschrieben ist.

1723 schreibt *Joh. Heinr. TSCHUDI* von Glarus, reform. Pfarrer und Diakon zu Schwanden, in der Juli-Abtheilung seiner Jahresschrift «Lehrreiche, lustig erbauende monathlichen Gespräche», (Zürich, 1714 bis 1725, zwölf Jahrgänge) S. 197 bis 228 «Von dem frommen Br. Claus von Unterwalden,» worauf dies Buch am 16. November gleichen Jahres zu Ob- und Nidwalden durch Henkershand verbrannt und auf des Verf's Beibringung eine Prämie gesetzt wird.

1725. 27. Okt., werden dem Hrn. *Jos. ACKERMANN* (Kaplan) zu Ennenmoos «12 Louisd'or an seine zweitägige (zu Stans aufgeführte) Bruder Klausen-Comödie obrigkeitlich verehrt, weil er solche den beiden Landräthen zu Ob- und Nid dem Wald dedicirt hat.» Das MS. soll im Unterwaldner Archiv liegen. Ming II, 420.

1726. Das Land Obwalden lässt zu Br. Klausens Andenken einen Dukaten prägen, auf dessen erster Seite in einem verschnörkelt eingefassten Täfelein in fünf Zeilen steht: DVCATVS | RELIPVBL: icæ | SVBSYLV: aniæ | SUPERIOR: is. | 1726. Die andere Seite zeigt das gegen die rechte Seite gekehrte Bildniss des betenden Br. Klaus (Kniestück) mit gefalteten Händen, von welchen ein grosses Paternoster herabhängt, zwischen zwei Bäumchen, mit der Umschrift: B: eatus NICOL: aus | VON FLVI: e. | HELV: etius | SVBSYLV: aniensis. | OBYT. 1487. Abgebildet und historisch erklärt in *Joh. Dav. Köhlers* Münzbelustigung, 16 Th., pg. 305. Dieser Verfasser bemerkt dazu: «Von Unterwalden ist mir noch keine ansehnliche Silber- vielweniger Goldmünze vorgekommen. Es ist auch zu verwundern, dass, da Unterwalden mit allem Recht unter die ärmsten Orte des Schweizerbunds gerechnet wird, wegen des rauhen und waldichten Bodens und weil er keine eignen Vogteyen hat, dieser Ort doch Ducaten hat schlagen lassen; welches vermuthlich aus den für Werbe- und Jahrgelder empfangenen französischen

und spanischen umgemünzten Pistolen, Dublonen und Louisen geschehen ist. Br. Clauß hatte die Häupter und Vorsteher insonderheit gewarnet, sich für das listige Frankreich in acht zu nehmen und zu auswärtigen Kriegen nicht verleiten zu lassen: Die Räthe nähmen das Geld und liessen dafür den Mitbürgern das Blut abzapfen; dieses Blutgeld würde eine Judas-Reue nach sich ziehen.»

1729. ARNOLD, Gottfr., Fortsetzung und Erläuterung, oder dritter und vierter Theil der unpartheyischen Kirchen- und Ketzer-Historie etc. Frankf. a./M. bey Thom. Fritschens sel. Erben. 4°. Von Seite 431 an sind, unter dem Titel: Bruder Clauß weiffagung, folgende ältere über Klausens Vision vom Lichtrade handelnde Schriften zum Abdruck gebracht: 1) Luthers Sendschreiben an Paul Speratus in Königsberg. 2) Paul Speratus Schreiben an Thoma Saghem. 3) Carolus Bovillus Schreiben an Nicolaus Horius in Reims. 4) Des Letztern briefl. Antwort darauf. 5) Luthers schließliche Erklärung der Vision vom Lichtrade.

1730. **Medaille** auf Br. Klaus, graviert von Joh. Carl Hedlinger von Schwyz. Auf der ersten Seite ist Klausens Brustbild mit links sehendem Profil, bloßhäuptig, langhärtig, nackt in der Kutte steckend. Die Umschrift heisst: B:eatus. NICOLAVS. | VON FLVE. | NAT:us | 1417. OB:iit | 1488. Unter der Schulter stehen die Anfangsbuchstaben von des Stempelschneiders Namen J(ohannes) C(arolus) H(edlinger) F(ecit). Auf der andern Seite ist über zwei Wolken das von Klaus visionär erblickte Lichtrad abgebildet mit der Umschrift: VISIO BEATI. Der Stich davon findet sich in *Köhlers* Münsbelustigung II, 281 mit einem 7 Quartseiten haltenden Lebensabriss des Eremiten, wobei der Verf. S. 286 bemerkt: «Ob ich nun gleich den Br. Clauß für einen rechtschaffenen und frommen Mann halte, der Gott in der Einfalt seines Herzens zu dienen gesucht, so gestehe ich doch frey, dass mir dessen fast zwanzig jährige Enthaltung von aller Speise und Tranck gantz unglaublich vorkomme. Wenn ich erwäge, dass die allerwundersamsten Fasten, die uns die hl. Schrifft versichert, bey Mose, Elia und unserm Heiland JESU Christo, aus den heiligsten Ursachen, durch göttliche, allmächtige Mitwürckung, nur vierzig Tage gedauert, so kann ich nicht begreiffen, warum ein solcher Jünger hätte hierinnen grösser seyn sollen, als dieser sein Meister. Es trifft auch die Erzehlung der Scribenten von diesem so langwierigen Casteyen mit einander nicht überein, sowohl in dessen Anfang, als Beschaffenheit.... So war auch keine Noth vorhanden, um welcher der Allmächtige GOtt an diesem sonst frommen Manne hätte ein solches Wunder beweisen sollen... Es sind des Br. Claußens Lebens-Beschreibungen mit noch mehreren Fabeln angefüllet, die anzuführen nicht nöthig sind.»

1732. P. BENNO, vulgo Caspar Remigi Lussi von Stans, Provincial des Kapuzinerordens, Blutsverwandter derer von Flüe, giebt eine Biographie über Br. Klaus unter dem sehr breiten Titel heraus: Wunder-

und Tugendt-Stern, der in dem Schweitzerischen Alp-Gebürg entstanden, d. i. Uebernat. Leben, heiligst. Wandel und große Wunder-Werk deß Villseeligen Br. Cl. — (Eine Festschrift auf die im Mai 1732 vollzogene feierliche Beisetzung der Gebeine Klausens.) 2 Thle. 4°. Luzern, bei Rüttimann.

1733. ***EUGENIUS, P.,*** von Zug, Capuziner (vulgo F. Bachmann): Kostliche Speiß des ohne Speiß Lebenden, Welt-Berühmten, Schweitzerischen Einsidels etc. Nicolai von Flüe etc., durch eine Lob- und Ehren-Red an seinem Translation- u. Erhebungs-Fest in seiner Pfarr-Kirchen zu Saxlen vorgestellet. Zug, bei Heinr. Ant. Schäll, 1733. 4° — Der Selige wird auf Bl. 9 ein grosser *Thaumaturgus* genannt, «der bereits *sexcenta Miracula* gewirkt hat und durch dessen alles-erzwingendes Gebet der burgundische *Carolus Audax* in dreien Hauptschlachten zu Grandson, Murten und Nancy gänzlich überwunden und getödtet worden.»

1733. Kurtze Tag-Zeiten von dem sel. Nicolao von Flüe. Zug (Antoni Schäll). 12°. 12 S. (Findet sich in der Stiftsbibliothek zu Einsiedeln. Naumann, Serapeum Bd. XXIX, 108.)

1734. Lob- und Ehren Vers über das wunder-volle Leben des grossen und hoch-seligen Wunder-Manns Br. Claus v. Flüe, Einsidlers u. Landmanns Lobl. Cantons Underwalden, geboren 1417, gest. 1487, Letsthin abermalen glorwürdig erhoben von dem Päbstlichen Nuntio 1732 den 10. May. Getruckt zu ZUG, bey Heinr. Antoni Schäll, 1734. — Acht bedruckte Bll. 8°., fünfzig achtzeilige jambische Reimstrophen enthaltend, ohne Belang. In Str. 45 heißt es:

Man zweifflet nicht daran,
Daß bald vor ganzer Erden
Canoniziert werd werden
Der grosse Wunder-Mann.

Ein Exemplar findet sich in der Stifte-Bblth. zu Einsiedeln. Naumann, Serapeum, Bd. XXIX, 108.

1737. ***Vie du bienheureux frère Nicolas de la Roche, Hermite de la Valée d'Undervald, Canton de la Suisse, par J. L. d'Hauteval, Soudiacre du Diocèze de Strasbourg.*** — Strasb., in 8°., 188 S., Vorrede 22 S. «Diese Schrift ist der französischen Flüchtigkeit gemäß»: Haller, Schweiz.-Bibliothek II, no. 1702.

1744. Supplement zu Jac. Cph. *ISELIN'S* Baselischem allgemein. Histor. und geographischen *Lexico*, von den beiden Basler Professoren Jac. Christ. Beck und Aug. Joh. Buxtorff. Der zweite Theil skizzirt auf S. 538 Br. Klausens Leben. Hervorgehoben wird die schwankende Zahl der von Klaus bestandenen Carenzjahre; denn Murer, Bullinger, Stettler und Hottinger berechnen sie auf 19½ Jahr; Hafner, Cysat, Guillimann und ein Ungenannter in der *Basilea Sacra* auf 20; Stumpf, Glareanus und Myconius auf 21. «Alle diese sagen, Claus habe diese

zeit über ohne alle leibliche speis und trank gelebt.' Der einige Stumpf setzet *per parenthesin* und nur im vorbeygang hinzu, daß einige behaupten, Klaus habe wurtzeln in dieser zeit gegessen. Er meldet aber nicht, wer diese seyen und worauf sie sich gründen.» Gegen diese sachgemäße Relation verlangt die Unterwaldner Gesandtschaft 1742 auf der Juli-Conferenz der kathol. Kantone, die Mitstände möchten den Verfasser zur Satisfaction verhalten, bleibt aber mit diesem Begehren in der Minderheit. Eidg. Abschiede VII., Abthl. 1, 658.

1750. P. Jac. SCHMID, S. J.: Leben hlr. Hirten und Bauren etc. Zweite Aufl., Augsp. u. Würtzb. 4°. Abthl. 2. S. 73 handelt von der hl. Kuhhirtin Alpais von Tudot in Frankreich (um 1180), welche viele Jahre ohne alle Speise lebte, da sie solche, Siechthums wegen, nicht mehr schlingen konnte. «In welchem Stuck dise hl. Jungfrau wenig zehlen wird, so es ihr bevor gethan: Ausser dem sel. Br. Nicolaus von der Flüe im Schweitzerland, welcher vormals ein wohlvermöglicher Baur, hernach auf Christi Befehl und Willen ein Einsidel worden und über die 20 Jahr ohne andere als der Engel Speiß, verstehe den heiligisten Fronleichnam Christi, das Leben hinaus gestreckt.»

1751. JÖCHER'S Gelehrten-Lexikon, Bd. III, 920 behauptet: Br. Claus von Unterwalden lebte in der Einöde Melchthal 21 Jahre, enthielt sich aller Speise, bediente sich nur der Wurzeln, starb 1502.

1753. LEU, Hans Jakob, Züricher Bürgermeister: Allgemeines Helvet. Eydgenöss. oder Schweitzerisches Lexicon. Die Bände VII, 164 und Supplement II, 294 ff. handeln über Br. Klaus und dessen Nachkommen. Der reformirte Autor und die Fortsetzer halten ihr persönliches Urtheil mit politischer Behutsamkeit zurück.

1759. Antonius von ZUBEN, Subprior zu Pfäffers: Dreifaches errichtetes Testament von dem sel. Br. Klaus von Flue, seinen Landeskindern vor 272 Jahren verschlossner hinterlassen. Lobrede, gehalten 21. Martii zu Sachseln 1759. Lucern bei Hejnr. Ign. Nikom. Hautt, 1761. 4°. Der Ehrenprediger erklärt Bl. 2: «Bey dem ersten Anblick des Hl. Leibs (Klausens) hab ich häuffiger zu schwitzen angefangen, als vor zeiten die Bildsaulen Horatij, da der grosse Heldt Alexander bey ihr vorbey gienge.»

1763. (WEGELIN, Jakob, jgr., von St. Gallen): Religiöse Gespräche der Todten. Frankfurt und Leipzig. 8°. Von S. 237 an bespricht hier im Schattenreiche Br. Klaus sich mit Ulrich Zwingli.

1766/68. Joh. Conr. FÄSI aus Zürich: Helvet. Staats- und Erdbeschreibung etc. II, S. 321 bis 325, handelt von Br. Klaus.

1768. Salomon HIRZEL von Zürich (nachmaliger Verf. der Züricherischen Jahrbücher in 4 Bänden): Neujahrsstück der Züricher Burger-

bibliothek, schildert den vor den Tagsherrn in Stans zur Versöhnung sprechenden Br. Klaus und skizzirt die Theile der fingirten Friedensrede.

1769. ***LAVATER,*** *Joh. Casp.*, aus Zürich, eröffnete auf der Jahresversammlung der Helvet. Gesellschaft zu Schinznach 1766 die Reihe seiner Schweizerlieder mit dem Vortrage von «Wer, Schweizer, wer hat Schweizerblut?» und gab im Jahr darauf das erste Heft derselben zu Bern bei Beat. Ludw. Walthard heraus. Es folgten dann 1769 die «Schweizerlieder mit Melodieen», componirt von Joh. Schmidlin, Pfarrer in Wezikon, Kt. Zürich, in deren neuen Aufl. 1775 (Zürich, Dav. Bürgkly, in 4°.) S. 30 das neun Strophen haltende Loblied steht, anfangend:

Ja, Brüder, es lohnt sich der Mühe,
Dem Bruder Niclaus von der Flüe
Zu singen ein unsterblich Lied.

Dr. Joh. Georg Zimmermann, aus Brugg im Aargau, erzählt in seinem Werke: Ueber die Einsamkeit (1785) dritter Theil, S. 475: «Der President der Büchercensur in Zürich, ein Haupt der Republik, verbot in Zürich den Druck von Lavaters Schweizerliedern, aus dem feinen Grunde: man müsse den alten Mist nicht aufwärmen.»

1773—1783. *Johannes* ***MÜLLER,*** Ingenieur zu Zürich: Merckwürdige Ueberbleibsel von Alter-Thümmeren an verschiednen Orthen der Eydtgenoſchafft etc. 12 Thle. 4°. — Die Abbildungen sind von Müller, der Text dazu ist von David v. Moos.

Im I. Th., S. 20—24 ist ein Lebensabriß nebst dem Brustbilde Klausens gegeben, worin u. A.: «In dieser gänzlichen Enthaltung soll er 19 und ein halbes, andere sagen 21 bis 22 Jahre zugebracht und durchaus keine andere Speise genossen haben als das sg. Sacrament des Altars.» Hierauf folgt die Anrede, welche er auf der Stanser Tagsatzung gehalten haben sollte. Klausens Biographen von 1536 bis 1732 sind hier theilweise mit aufgezählt.

Th. II, S. 14 enthält eine Beschreibung und Abbildung von Klausens Eremitensiegel: ein Kreuz auf einem dreifachen Hügel stehend, mit den nachträglich ungeschickt eingegrabenen drei Namens-Initialen: N. V. F. Dies Siegel wird im Stifte Maria-Einsiedeln verwahrt. Hierauf folgt die Beschreibung von neun auf Br. Klaus (v. J. 1560—1727) geprägten Schaumünzen.

Th. III, pag. 9 enthält den Stich des im Vorgemache der Rathsstube zu Stans aufgestellten Gemäldes, darstellend Klausens Auftreten vor den zu Stans versammelten Gesandten der Acht Orte; am Rande steht die bekannte gereimte Inschrift: «Alf man zuo Stans vff einem Tag» etc.

Th. XI, S. 4: Abschied des Br. Clausen von seiner Familie. Die Scene ist vor dem Wohnhause im Flüele, acht Kinder stehen weinend umher, ein neuntes hat die Mutter auf dem Arme, das zehnte liegt vor ihr in der Wiege.

Neben diesem älteren kunsthistorisch angelegten Bilderwerke sei hier noch sogleich der betreffende Abschnitt beigefügt, welchen die Klausenlegende in dem neuesten ikonographischen Werke einnimmt. *WESSELY, J. E.*, Iconographie Gottes und der Heiligen. Leipzig, O. Weigel. 1874. (pag. 315): Nicolaus v. d. Flue, Mit Kreuz und Todtenkopf. Stich in: Les Vies des SS. Pères. — Er communicirt. Das hl. Abendmahl soll seine einzige Nahrung gewesen sein. Abbildung in Ribadeneira. — Mit einem Holzbecher am Bache stehend. Holzschn. in: Rechte ware history Legend vnd leben . . . des hl. Nicolausen v. d. Fl. 1537.

1775. *WATTENWYL, Albr. Alex. v.*, Alt-Schultheiß des Aeußern Standes zu Bern, hält in der Zunft der noch nicht amtsfähigen Berner Patrizier-Jünglinge die Lobrede auf den sel. Br. Claus. Haller, Schweiz.-Bblth. II, no. 1703.

1777. *BUELER, Joh. Balth.*, Pfr. zu Gyswil: Lob- u. Ehrenrede auf den Gedächtnißtag des sel. Nicol. v. d. Fl., Lucern, 4°, 19 S.

1777—1780. (*Joh. Heinr. Fridr. ULRICH* von Zürich): Ueber das Interessanteste in der Schweiz. (Angeblich:) Aus dem Französischen frey übersetzt, — berichtigt u. vermehrt. Leipzig, 4 Bde., Weygand.

Hier heißt es in Bd. II, S. 102 ff.: «Zu dem Aberglauben dieses fünfzehnten Jahrhunderts liefert der in der Schweiz so berüchtigte Br. Klaus einen ansehnlichen Beitrag. Sein langes Hungern machte allerdings nicht geringes Aufsehen. Hie und da verlautet aber gegen ihn, daß er sich mit Wurzeln ernährt habe, und dann wäre es eben kein großes Wunder, leben zu bleiben, wenn man sich an Wurzeln satt isset. Man hat indessen in neueren Zeiten Beispiele, daß manche Menschen über 14 Tage lang nichts gegessen und getrunken haben; auch kenne ich aus eigner Erfahrung einen Menschen, der drei Wochen lang stufenweise im Hunger stieg und zuletzt gar nichts, auch nicht einmal mehr kaltes Wasser zu sich nahm, in der Absicht, sich zu Tode zu hungern. Es verbesserten sich aber seine Umstände und er fieng wieder an, nach und nach zu essen. Mit seinen (Klausens) Gesichtern und Erscheinungen ist es vermuthlich auch nicht so richtig gewesen.» Sodann S. 438: «Die ganze Lebensgeschichte dieses Mannes ist mit Fabeln durchwebt, und es würde mir viel Mühe kosten, das Wahre gehörig von dem Falschen zu säubern.»

1778. *GÖLDLIN, Bernh. Ludw.*, von Luzern: Lob- u. Sittenrede auf den jährl. Gedächtnißtag des sel. Nicol. v. Flüe, gehalten zu Sachslen 21 Merz, 1778. Constanz bei Mart. Wagner, o. J., 77 S. in 8°. Lavaters Loblied auf den Seligen ist angehängt.

1779. *ZWEISSING, Franz Jos.* (mundartlich Zwißig), Pfarrer zu Altorf: Lobrede auf den sel. Niklaus v. Flüe, gehalten in der Pfarrkirche zu Sachseln, 21. März. Zug, Blunschi, 59 S. in 8°.

1779. «Lob- u. Dankgespräche, so an den etc. Freystaat Unterwalden nid dem Kernwald am Generalcongreßtag, 23. Herbstm. 1779, von dem Präsident löblich' Helvetischer Concordia-Ehren-Gesellschaft (gestiftet 16. Hornung 1768 im Kloster Engelberg durch Joseph Meyer von Schauensee, Kapitular der luzern. Hofkirche) auf dem etc. Rathssaal zu Stans abgehalten und auf allgem. Verlangen der Presse übergeben worden ist.» o. O. — Der Festredner nennt (S. 14) den Br. Klaus seinen heiligen Vetter und wiederholt die von Sal. Hirzel im Neujahrsstück v. 1768 verfaßte Rede, welche Klaus auf der Stanser Tagsatzung gehalten haben soll. — Als Erwiederung hierauf verlas das damalige «Regierende Ehrenhaupt Hochgedachten Freystaats Unterwalden nid dem Wald», Landammann Aloys Christen, seine Denkschrift: «Wirkungen und Früchten Helvetischer Concordia» (gedruckt 1779), und weist darin nach, daß das Land Unterwalden durch römische Patrizier bevölkert worden sei: «Hier ist es, daß, da unter Jul. Cäsar, Augustus, Nero und Domizian die alten edeln Geschlechter in Rom verfolget und keine Sicherheit fanden, viele derselben anher sich geflüchtet und zerschiedenen Orten den Namen gegeben haben.»

1780. TANNER, Seb. Ant., (Pfarrer in Muotathal): Der Prophet Schweizerlandes in den Eigenschaften der Propheten Judenlandes *(sic)*, der sel. Nikolaus v. Flüe, Lob- u. Sittenrede. Zug, Blunschi, 41 S. in 8°.

1781. MÜLLER, Maurus (O. B.), Prior zu Engelberg: Jubelrede an dem Gedächtnißtage der durch den sel. Einsiedler Nikol. v. Flüe geretteten Eidsgenossenschaft. 8°. Luzern, Salzmann. 32 S.

1781. RINGOLD, K. Jos.: Lobrede auf den sel. Einsidler Nikol. v. Fl., gehalten zu Sachseln in der Pfarrkirche den 21. März. 8°. Luzern, Salzmann. 40 S.

1781. BALTHASAR, Jos. Ant. Fel. c., luzern. Alt-Seckelmeister, schreibt die Urkundl. Gesch. des Eidgenöß. Verkommnisses zu Stans 1481, nebst Br. Klausens Betheiligung daran, im III. Stücke der luzern. Neujahrsgeschenke. 8°. Luzern, Salzmann.

1781. Nikolaus von Flüe, den 27. Wintermonat vorgestellt auf öffentlichem Theater zu Stanz. Der Druck enthält nur die Namen der vorgestellten und der vorstellenden Personen, nebst dem Schema der Scenenfolge. Die Schlußscene spielt auf der Tagsatzung zu Stans und ist ein Jubelgesang zwischen den Gesandten der Kantone, dem Genius der Freiheit, Apollo und einem Knabenchor. Das Stück war ein Festspiel zur 300jährigen Jubelfeier des Stanser Verkommnisses.

1781. ZIMMERMANN, Jos. Ign. (S. J.), von Schenkon am Sempachersee, † 1797 als Prof. zu Luzern, gab unter seinen etlichen 70 Theaterstücken zur 300jährigen Feier des Stanser-Tages heraus: Nikolaus v. d. Flüe, Retter der helvet. Staaten. Ein Trauerspiel in 3 Aufzügen. Luzern bei Salzmann. 8°. o. J.

1782, 28. Juli. *C. MEINERS*, Hofrath in Göttingen, **Briefe über die Schweiz. Zweite Aufl. Tübingen 1791.** 3 B. 8. 67 B.: «Die Gebeine des hl. Claus hat man im letzten Jahrhunderte aus seinem Grabe gesammelt und in ein knieendes Gerippe zusammengefügt. Dieses Zusammenflicken von Gebeinen, welche die Zeit schon von einander gelöst hatte, muß nothwendig einen Jeden beleidigen; der Anblick ist noch widriger, wenn sie mit glänzendem Flitterwerke oder gar mit Edelgesteinen und kostbaren Zeugen verbrämt sind. Nur unwissende Mönche, die den Begriff des Heiligen vom Glänzenden nicht mehr trennen können, nur diese allein konnten glauben, daß die Ueberbleibsel eines göttlichen Mannes dadurch gewinnen würden, wenn man sie dem Auge scheußlich lächerlich travestirt darstellte . . . . . Wir konnten leicht an der Größe des Gerippes bemerken, daß man den hl. Claus vorne am Eingang der Kirche nicht zu lang gemalt hatte. — S. 99: Der gemeine Unterwaldner ist gewiß eben so unwissend als fromm, welchen letzteren Beinamen er seit vielen Jahrhunderten trägt, und es werden noch viele Menschenalter vergehen, ehe sich eine geläuterte Religion in diese abgelegenen Winkel Europens verbreiten kann.»

1783. *Le Tocsin Fribourgeois* (Sturmglocke in schweiz. Freiburg), *pour être entendu de la ville et de la campagne, Poëme avec des notes et des réflexions historiques, politiques et satyriques, en prose, contre Les Secrets* (die usurpierte Patrizierregierung der sog. Heimlicher), *par un Citoyen inspiré par la patrie. A Fribourg, en Suisse, de l'Imprimerie de la Bourgeoisie Générale. Mars M. DCC. LXXXIII.* 8°. In dieser 171 Seiten haltenden revolutionären Schrift findet sich auf S. 58 nachfolgendes, dem Br. Klaus zugeschriebene prophetische Wort: *On prétend, par une tradition, qui n'est pas ignorée des Secrets eux-mêmes, que le Saint Nicolas de Flué, ou de la Roche, sorti de Fribourg, où il fut prié de venir pour être l'arbitre et le pacificateur de certaines difficultés, qui s'y étoient élevées avec d'autres Cantons; et s'embarquant sur la Sarine, profera ces paroles mémorables, d'un ton prophétique, ayant les yeux fixés vers cette ville; Fribourg, Fribourg! tu périras par les injustices et les iniquités de tes juges; prédiction, qui ne paroît que trop vouloir se vérifier.* Die Schrift wurde obrigkeitlich unterdrückt, d. h., wie sie selber (S. 26) voraus zu verstehen giebt, auf Befehl der Heimlicher durch den Freiburger Henker, genannt Hemi, öffentlich verbrannt:

Heini dût-il jeter ce livre dans la flamme
Et même de mes jours couper aussi la trame;
Dusse-t-on publier encor cinquante édits,
Mes vers, également, j'espère, seront lus.

1784/85. *Johann Georg ZIMMERMANN* (aus Brugg im Aargau), kgl. Leibarzt in Hannover: **Ueber die Einsamkeit.** Vierter Theil, Vorwort XXVIII: «Mein lieber Landsmann, der Bruder Claus, war der ehrwürdigste von allen Einsiedlern, die jemals gewesen sind.» Daselbst S. 408—411 folgt dann eine dieser Hyperbel entsprechende Beurthei-

lung von Klausens auf dem Tage zu Stans entwickelter staatsmännischer Weisheit, also schließend: «Angebetet sind seine Knochen in der Kirche zu Saxeln noch bis auf diesen Tag. Aber so mönchisch und so roh auch die Art ist, mit welcher man sein Skelett mit allerley Kindereien behangen hat und dorten vor dem Hohen Altar der öffentlichen Verehrung ausstellet: so gesegnet hingegen, so edel und groß ist in den Herzen aller Schweitzer, die noch wissen, daß sie Schweitzer sind, das Andenken dieses Heiligen, der durch den Glanz seiner Tugend und die Weisheit seiner Reden, Eintracht im Vaterland herstellte und den Bund wieder vereinte und schloß, dem ich wünsche, daß er fest und frey stehe, bis die Alpen zertrümmern und bis alle Königreiche, alle Helden und alle Völker der Erde in einen gemeinschaftlichen Abgrund versinken.»

1785—1787. *HALLER, Gottlieb Emanuel*, r., aus Bern: Bibliothek der Schweizer-Geschichte etc. 6 Thle., 8°. Bern. Die auf Br. Klaus bezüglichen Werke stehen zu zwei Nummern in Band II, dann in Bd. III von no. 1671 bis und mit no. 1706 aufgezählt, Nachträge dazu in Bd. V.

1786. *Jos. Ant. WEISSENBACH* aus Bremgarten, S. J., Chorherr am Verenastifte in Zurzach: Leben u. Gesch. des Sel. Nikol. v. Flüe. Auf hohes Verlangen des Standes Unterwalden ob dem Kernwald zur Feyer seines dritten Jahrhunderts herausgegeben. Aus Urkunden verfaßt (mit Klausens Porträt). Luzern, 8°. — Andere Ausgabe: Basel bei Thurneysen, o. J. in 8°. (wahrscheinlich 1787); hierauf übersetzt: *La Vie du bienheureux Nicolas de Flüé, trad. de l'Allemand.* 8°. *Einsidlen 1794.* Weißenbach hat seinem Buche eine kleine Bibliographie der Klausenlegende beigefügt. Dasselbe ist verkürzt herausgegeben von Pirmin Wirtz, Pfr. in Sachseln: Luzern 1832.

1786. *Leonard MEISTER'S* Helvetische Galerie großer Männer und Thaten, für die vaterländische Jugend, mit XXV. Schellenbergischen Vignettes. Zürich, bey David Bürkli. Auf S. 83, no. XI beginnt eine kurze Biographie des Nicolaus von Flüe, ohne nennenswerthe Besonderheit.

1790. Zuruf eines Deutschen an patriotische Schweizer, von *N. REICHARD*, herzogl. Sachsen-Gothaischem Rath. Deutschland 1790, 14 S. in 8°. «Wenn der, welcher für den Wohlstand, Frieden, Gesetz seines Vaterlandes eifert; welcher den Neuerungen entgegenkämpft, die diese zu untergraben drohen; welcher die Ränke entlarvt, die im Finstern zum Verderben der Republik schleichen; welcher die Fackel der Zwietracht auslöscht, die man unter seine Mitbrüder warf — wenn der ein Aristokrat ist, so ist Aristokrat gleichlautend mit Patriot; so war der heilige Claus von der Flüe auch ein Aristokrat, als er wie ein Engel des Friedens 1481 zu Stanz etc. etc. das Schwerd in die Scheide stieß, das um Religionsmeinungen *(sic)* gezuckt werden sollte.» (S. 10.)

1791. *BUESSINGER, Pabst, & ZELGER, Lieutenant*: Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden ob und nid dem Kernwalde. 8°. Luzern bey Salzmann. Th. 2, S. 79 u. 129–146 handelt über Br. Klaus.

1791/92. *(Joh. H. v. ORELL, der Zweite,* Züricher Landschreiber zu Bülach:) Fragmente wichtiger Schweizerscenen von dem alten Zürcherkrieg an bis jetzt. 2 Thle., 8°., Zug bei Blunschi. Der Bd. 1, S. 326 bis 329 enthält eine Charakteristik Klausens, dessen nur mittelbare Betheiligung am Stanser Verkommnisse hier bereits nach Diebold Schillings Chronik mit kritischem Blicke dargestellt ist. «Ob alles reine Wahrheit sei, was von seinen Wundern geschrieben wird, will ich nicht untersuchen.»

1792. *HERZOG, Joseph* (S. J.): Die Vollkommenheit einer Christlichen Oberkeit, in dem sel. Nikolaus von Flüe entworfen und in einer dreitägigen Gemüthsversammlung vorgetragen. Luzern. 8°.

1793. Niklaus von Flüe, eine Erscheinung aus dem Reiche der Todten, in Helvetien. Eine patriotische Zeitschrift. Helvetien. (o. O. und Dr.) 8°., 51 S. Der anonyme Verf., welcher zur Plenar-Versammlung der Helvet. Gesellschaft in Olten (dahin war letztere seit 1780 von Schinznach übergesiedelt) zu spät gekommen war, läßt sich deren engerem Ausschusse durch den Solothurn. Landvogt Glutz von Gösgen vorstellen und hält ihm seine in Br. Klausens Geist gedachte Reformrede. Er spricht gegen die aus Frankreich in's Land eindringende Freigeisterei und absolute Gleichheitslehre; gegen die in Waatländer Instituten aufgehaschte Mode-Erziehung und Sittenverweichlichung; den nächtlichen Kiltereien auf dem Lande stellt er die Häufigkeit der städtischen Unzuchts- und Ehescheidungsfälle und die unseligen Einkinder-Ehen gegenüber. Er beklagt die Entartung der städtischen Zünfte, den Verfall des Handwerkes und der Haus-Industrie, den wachsenden Uebermuth der Dienstboten, den aller Seits einreißenden Luxus, welcher den naturgemäßen Ständeunterschied bereits verflacht hat. «Zur Zeit ist der Kaffeverbrauch beim Landvolke dermaßen gestiegen, daß das Ausland meint, die Schweizer müßten sogar ihre Kühe mit Kaffe tränken.» Ein theilweises Gegenmittel erblickt dieser Reformer in der zu Aarau eben neu errichteten Militair-Gesellschaft.

1798. Neue Chronik der k. k. vorder-österreich. Stadt Konstanz (zweite Auflage), handelt S. 29 ff. in geringschätzigem Tone von Br. Klausens an Konstanz gerichtetem inhaltslosen Vermittlungsbriefe.

1798 ließ *Joh. Gottfr. v. HERDER* im dritten Bande seiner Zerstreuten Blätter die kirchlichen Legenden versificiert erscheinen. Unter diesen letzteren findet sich das auf Br. Klaus bezügliche Gedicht: Der Friedensstifter: «Dreimal war der kühne Karl geschlagen.»

1798. **Bruder Klaus im Elysium, von *Joh. Conrad APPENZELLER*** († als Stadtpfarrer in Biel 1845). «Ein Traum aus dem letzten Dezennio unseres Jahrhunderts, dem Berner'schen Heerführer Erlach zugeeignet.» St. Gallen. 8°. — Trochäische achtzeilige Reimstrophen.

1798. **N. v. der Flue, Patriot und Eremit im XV. Jahrh., an die helvet. Patrioten im XVIII.** 8°. Basel.

1799. ***MEISTER, Leonh.***, aus Zürich, Prof. u. Pfr., gab neben fast zahllosen Schriften 1782 in erster Auflage heraus: Helvetiens berühmte Männer. Eine von J. C. Fäsi 1799 besorgte zweite Auflage «in Bildnissen von Heinr. Pfenninger, Mahler», wiederholt I, S. 1—16 Br. Klausens Biographie und läßt im Anhange das dem Klaus fälschlich beigelegte Büchlein von der Abgeschiedenheit in 12 Abschnitten folgen.

1799. Der Neujahrstag in Aarau. Ein Traumgesicht. 8°. 30 S. Die Gesandten Zürichs sitzen zu Aarau, nachdem daselbst sämmtliche Schweizerkantone am 25. Jan. 1798 den Eidgenöß. Bund neu beschworen hatten, im Gasthause zum Wilden Mann toastirend beisammen und erhalten da den Tafelbesuch der Gesandten Berns. Darüber erscheint Klausens Schatten, mahnt zur Errichtung eines zeitgemäßen liberaleren Schweizerbundes und schließt im Tone der damaligen Neufranken also:

«Doch erst muß alles Alte schwinden,
Es taugt für unsre Zeiten nicht,
Weil's eurem Staat und euren Bünden
An Freiheit und an Kraft gebricht.

Fügt euch dem großen Gang der Dinge,
Damit der Strom euch nicht verschlinge,
Dem eure Kraft nicht widersteht.
Das neue Werde kostet Mühe
Und Schmerzen dir, o Vaterland!»

Der Bruder Niklaus von der Flüe
Sagt es beklommen und verschwand.

1801. ***Franz Bernard Joh. Bapt. GÖLDLIN*** von Tiefenau, Propst zu Beromünster und bischöfl. konstanzischer Generalvikar, schreibt: **Geist des sel. Br. Claus.** Zweite Ausg. 8°. Luzern o. J. (1808.) Beigefügt ist ein ungenügendes Verzeichniß der älteren über Br. Klaus handelnden Schriften.

1802. Niklaus von der Flüe. Ein Traumgesicht, gesehen am Ende des Jahres 1802. Von einem Schweizer. (Gedicht von Joh. Rud. Wyß, Pfarrer zu Buchsee?) 8°. Bern, Fischer, o. J.

1804. ***Jos. Maria von FLUE***, Pfarrer zu Sarnen: **Der sel. Br. Nikolaus von Flue, der eigentliche Heilige des Schweizerlandes. Eine Erbauungsrede.** 8°. Augsburg, Nikol. Doll.

1808. Joh. von MÜLLER von Schaffhausen: Geschichten schweiz. Eidgenossenschaft. Fünfter Theil, Leipzig, 1806—1808, I. Abthl., Bl. 246.

1808. L. Achim von ARNIM in seiner Zeitschrift Tröst Einsamkeit, 4°. (erst betitelt: Zeitung für Einsiedler), schrieb 1808, No. 32, 20. July ein erzählendes Reimgedicht über Br. Klaus, anfangend: «O Herr, nimm von mir.»

1810. Wundersames Leben des sel. Niklaus v. Flüe. 8°. Luzern und Sachseln.

1813. Sign. WAGNER von Bern, obrigkeitl. Büchercensor: Der Br. Niklaus v. der Flüe. Sechstes Heft der Neujahrsstücke, der Berner Jugend gewidmet. 4°. Stämpfli.

1813 begann *Philipp BRIDEL*, Pfarrer in Montreux, sein achtbändiges Sammelwerk: *Le Conservateur Suisse*, in dessen 1. Bd., S. 298 ff. enthalten ist: *Notice biographique sur Nicolas de Flué.*

1813. FLÜE, J. G. von: Wallfahrt u. Dankpredigt aus einem Gelübde an der Grabstätte des sel. Br. Klausen von Flüe; gehalten den 19. Herbstm. 1813, nach dem Kirchenbrand zu Kerns in Obwalden. 8°. o. O. Dr. u. J.

1816. Salomon HIRZEL, Alt-Seckelmeister von Zürich, Mitglied der schweizerischen geschichtforschenden Gesellschaft, giebt den III. Bd. der Züricherischen Jahrbücher heraus (Zürich, 1814—1819, Orell-Füßli), worin zum Jahre 1481, von S. 312—321 die dem Br. Klaus beigelegte Stanser Vermittlungsrede (hier wiederholt aus desselben Verf's. Züricher-Neujahrsstück von 1768) und die Geschichte des Stanser-Verkommnisses skizzirt stehen.

1819. Jos. WIDMER, Chorherr u. Prof. zu Luzern: Das Göttliche in irdischer Entwickelung u. Verherrlichung, nachgewiesen im Leben des sel. Nikol. v. d. Flüe. Mit Beylagen über Mystik u. Politik. Luzern. 8°.

1820. Jos. BUSINGER, Pfr. in Stans u. in Luzern: Schweiz. Bildergallerie, oder Erklärung der vaterländischen Geschichten in den Gemälden auf der Kapell-Brücke zu Luzern. 1820. In Bd. II, S. 153 ff. ist Br. Klaus beim Stanser Verkommnisse behandelt.

1822 Nicolaus von der Flüe, oder die Lebensgeschichte des sel. Br. Claus, wieder erzählt von dem Vf. des Schweizerseppeli. Mit Portrait. 8°. Luzern.

1823. Die sieben Tagzeiten zur Verehrung des sel. Br. Klaus. Sammt einer neuntägigen Andacht zu diesem Seligen, um durch seine Fürbitte eine besondere Gnade von Gott zu erlangen. Flüelen. 12°.

1823. **Die hl. Stationen des sel. Niklaus v. Flüe u. s. w. (mit Wiederholung des Vorhergehenden). Uri (bei Zgraggen in Altorf).**

1827 starb *Joh. Mart. USTERI* zu Zürich. Unter seinen erzählenden Dichtungen steht die Romanze, **Br. Claus und der Graubart**, anfangend: «Vor Br. Clausens Zelle Ein finstrer Graubart saß.» Ausgabe von David Heß: Dichtungen in Versen und Prosa. 3 Bde., 12°. Berlin 1831.

1827. Jos. BUSINGER, gewesener Pfarrer in Stans, dann Canonicus zu Gloggau in preußisch Schlesien: **Br. Klaus und sein Zeitalter**, oder die Lebens- und Zeitgeschichte des etc. Luzern. 8°., mit Porträt. Eine beigegebene Skizze der Klausenliteratur ist werthlos.

1828. WESSENBERG, Ign. Heinr. (Freih. v., Generalvikar des Bisth. Konstanz): **Neujahrsgabe 1828.** 8°. (o. O. u. Dr.) Auf S. 9 steht das neun achtzeilige Strophen haltende Gedicht «Nikolaus von Flüe», anfangend:

Welchem Schweizer, den das Feuer
Heilger Freiheitslieb' erfüllt,
Bist du, Bruder Klaus, nicht theuer,
Des Gemeinsinns frommes Bild?
Weckt mit Tell und Rütlis Helden
Winkelried der Schweizer Muth:
Du wirst ewig ihnen melden,
Was die Eintracht Wunder thut.

1828. Célestin MÜLLER, Abt in Einsiedeln, gest. 1846, verfaßt: **Zwingli und der sel. Br. Niklaus v. d. Flüe.** Zweite Ausgabe. Münster und Paderborn 1828.

1830. **Niklaus von der Flüh. Ein Friedenswort an die Eidgenossen. (Spruchgedicht)** 4°. Aarau bei Sauerländer.

1831. Guido GÖRRES: **Gott in der Geschichte.** (München.) Erstes Heft: Bruder Klaus. Von S. 57 bis 68 ist Hans Waldheims Reisebericht vollständig beigefügt. Das Vorwort ist von Vater *Joseph v. GÖRRES* und handelt über Klausens-Fasten.

1837. Souvenirs de l'histoire de la Suisse, présentés sous la forme de dialogues, et dédiés aux jeunes Vaudois, qui fréquentent les écoles cantonales. Par un citoyen du Canton de Vaud. Lausanne. Frères Blanchard. 8°. Verfasser ist der berühmte, damals schon 83jährige *Frédéric César de la HARPE* aus Rolle; seine handschriftliche Dedication trägt das auf der aarg. Kant.-Bibliothek uns vorgelegene Exemplar. Auf S. 54 und 55 würdigt La Harpe das Stanser Verkommniß; dasselbe gilt ihm zwar als eine durch Br. Klausens Vermittlung unter den Kantonen zu Stande gebrachte momentane Friedensstiftung, allein deren unglück-

selige Folge, wovon jener Eremite freilich sich nichts habe träumen lassen, sei die vierhundertjährige Unterdrückung der schweiz. Volksrechte durch die aristokrat. Kantonsregierungen gewesen.

1840. *Heinrich GELZER* aus Schaffhausen: Die zwei ersten Jahrhunderte der Schweizergeschichte. Basel. Auf S. 206 ist Klausens Betheiligung auf dem Tage zu Stans erörtert. S. 209 sein Lebenslauf beschrieben.

1841. (*Joh. Conrad APPENZELLER*, Stadtpfarrer in Biel): Bruder Klaus von der Flüe, oder Geisterstimme an die Tagherren zu Bern im Frühjahr 1841. Zürich, Schultheß. 16 S. Groß 8°. Schluß: Von einem in den Revolutionen des Schweizerlandes ergrauten Eidgenossen. (Eine Beschwichtigungsrede an die wegen Aufhebung der aargauer Klöster schwierig gewordenen katholischen Kantone.)

1843. *KEISER, Karl Casp.*, von Zug, verfaßt die Zugerischen Neujahrsblätter: Einiges aus der Lebensgeschichte des sel. Nikolaus von Flüe. 4°.

1843. *Georg SIGRIST* von Wolhusen, Chorherr u. Stadtpfarrer in Luzern, dann in Aarau: Br. Klaus, lehrreiche u. wundervolle Lebensgeschichte. Luzern bei Anich, X. Meyer u. Gebr. Räber. 8°. Mit Stahlstichen.

1844. Nikolaus von der Flüe: Kurze Lebensgeschichte des sel. etc. Baden (im Aargau). 12°. Anonym.

1844. *Jos. SCHNELLER* aus Straßburg, Stadtarchivar in Luzern: Bruder Klaus und seine Zuschrift an Konstanz. Fünfortischer Geschichtsfreund, Einsiedeln, Bd. 1, 289.

1844. *Jakob AMIET*, Fürsprech in Solothurn: Facsimile von Bruder Klausens Dankschreiben an Bern, von St. Barbaratag 1482. Archiv f. schweiz. Gesch., Bd. 2.

1845. *Aloys BUSINGER*, Kaplan in Brunnen: Imgrund, oder die wiederversöhnte Eidgenossenschaft auf dem Tage zu Stans. Ein Schauspiel. Zürich. 8°.

1845. *A. WEISSER:* Br. Klaus von Unterwalden. (Gehört zu der Suite der Volksbüchlein: Erzählungen aus dem Familienleben.) Zürich, 12°.

1846. *Dr. Joh. Casp. BLUNTSCHLI* aus Zürich: Der Tag zu Stans um Weihnachten 1481. Archiv f. schweiz. Gesch., Bd. 4, S. 117 bis 142. Desselben Verfassers Geschichte des schweiz. Bundesrechtes, vom Jahr 1849, handelt S. 150 gleichfalls vom Stanser Verkommnisse.

1846. Nicolas de Flue et son époque. Feuille du jour de l'an, offerte à la Suisse romande par la section Lausannoise de l'Union fédérale. 4°.

1847. ESCHER, Heinr., von Zürich, Prof., schrieb in Ersch-Grubers Allgemeine Enzyklopädie, Sect. I, Th. 45, S. 431: Br. Klausens Lebensabriß.

1849. Dr. Balthasar REBER aus Basel: Die Berichte über Br. Claus von Flüe, v. J. 1474 bis 1847. Arch. f. schweiz. Gesch., Bd. 4, S. 30 ff.

1851. Balthasar REBER aus Basel: «Abschied des Niklaus von der Flüh.» Aus einem größeren Gedichte. Erstes Fragment: Die Nacht vor dem Abschiede. Zweites Fragm.: Der Abschied. Im Taschenbuche Alpenrosen, Aarau 1851, S. 77—95.

1854. Philipp v. SEGESSER: Beiträge zur Geschichte des Stanser Verkommnisses. In Eutych Kopp's Geschichtsblättern I, 363.

1858. Jos. SCHNELLER: Br. Claus und seine Mitwirkung beim Stanser Verkommnisse. Fünfortischer Geschichtsfreund. Bd. 8, S. 145.

1858. Bruder Klaus und Bruderklausen. Eine Festbetrachtung. Solothurn. 8°.

1858. GREITH, Carl Joh., aus Rapperswil, seit 1862 Bischof in St. Gallen: Der sel. Niklaus v. der Flüh, ein wahrer Freund Gottes und des Vaterlandes. Sein Wort und Vorbild für die Gegenwart. Festrede, gehalten den 21. März zu Sachslen. Luzern, Räber. 8°.

1860/62. BURGENER, P. Laurentius, Kapuziner in Sitten, handelt über Br. Klaus in der *Helvetia Sancta*, Einsiedeln, Bd. II, 104; und wiederum in: Die Wallfahrtsorte der kathol. Schweiz. Ingenbohl 1864.

1861—1871. MING, Johannes, Pfr. zu Lungern in Obwalden: Der sel. Br. Nikolaus v. Flüe. 3 Bde., gr.-8°. Luzern.

1864. J. C. MÖRIKOFER: Bilder aus dem kirchlichen Leben der Schweiz. (Leipzig, Salom. Hirzel.) S. 116—122: Niklaus von der Flüe.

1871. MING, Joh.: Der sel. Eremit Nikol. v. Flüe, der unmittelbare persönliche Vermittler und Friedensstifter auf dem Tage des Stanser Verkommnisses. Aus den Quellen nachgewiesen. Luzern. XVII und 385 S. — Eine Abfertigung dieser Schrift gab Prof. *P. Vaucher* im Anzeiger f. schweiz. Gesch. 1871, no. 4, S. 162.

1872, 16. Dez. stirbt *P. Gallus MOREL* aus Wyl, Kt. St. Gallen, Stiftsbibliothekar zu Maria-Einsiedeln, und hinterläßt seinem Stifte u. A. eine handschriftliche Sammlung älterer und neuerer «Gedichte auf den sel. Br. Klaus,» in 8°.

1872. Canonizatio B. Nicolai de Flüe. Romæ 1869 et Septembris 1872. Eine latein. Folioschrift in fünferlei Abtheilungen, nicht in den Buchhandel gekommen, vorgelegt der päpstlichen Congregation der hl. Riten; enthaltend alle früheren für Klausens *Seligsprechung* angehobenen canonischen Informations- und Spezialprozesse, unter Beigabe von Klausens bis auf die Gegenwart reichenden Wunderthaten, und bezweckend, nunmehr Klausens *Heiligsprechung* durch Pius IX. decretiren zu lassen.

1873. Geschichtsfreund der Fünf Orte. Band 28, S. 233–276, enthält ein chronologisches Verzeichniß sämmtlicher Obwaldner Landammänner von frühester Zeit bis heute. Unter denjenigen Namen, die hier mit historischer «Gewißheit» beigebracht haben werden können, erscheinen in der Obwaldner Landammanns-Würde nachfolgende Von Flüe: Johannes, Sohn des Einsiedlers Br. Klaus, steht vom Jahr 1483 bis 1506 fünfmal im Amte; sein Bruder Walther v. J. 1509 bis 1521 viermal; Nikolaus, des Br. Klaus Enkel, v. J. 1552 bis 1589 zehnmal, so daß also diese zwei Söhne und ein Enkel des Br. Klaus binnen 106 Jahren zu neunzehn Malen die Regierung ihres Landes geführt haben. Dasselbe Geschlecht zählt alsdann v. J. 1600 bis 1830 weitere sechsundvierzig Obwaldner Landammänner.

So nach und nach erblühet leise, leise,
Gefühl und Urtheil, wirkend wechselweise;
In euerm Innern schlichtet sich der Streit,
Und der Geschmack erzeugt Gerechtigkeit.

Göthe 4, 206.

Verbesserungen.

S.	13,	Zeile	6	von unten,	lies: diese substantiellen.
»	104,	»	16	» »	» Maha-Kacyapas.
»	117,	»	4	» oben	» Ranft.
»	121,	»	4	» »	» Timoth.
»	152,	»	11	» unten	» Reims.
»	220,	»	18	» »	» 1648.
»	223,	»	1	» »	» 1868/69.
»	224,	»	1	» »	» 1781.
»	227,	»	9	» »	» verschiednen.
»	235,	»	8	» »	» hie schowend an.
»	278,	»	1	» »	» jedoch.

Aargauer Weisthümer

erhoben und rechts- und ortsgeschichtlich erklärt

von

E. L. Rochholz.

Aarau,

Druck und Verlag von H. R. Sauerländer.

1876.

AD BIBL. UNIVERS.

AD BIBL.
UNIV. REG.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

Vorwort.

Die hier nachfolgenden Amts-, Dorf- und Hofrechte aus dem Aargau benennen sich wechselweise selber bald Offnungen, bald Weisthümer, weil die in ihnen enthaltenen Satzungen, als aus dem alten Ortsherkommen stammend, von den Orts- und Rechtsgenossen ausschließlich geoffenbart und nachgewiesen werden. Die im Jahresgedinge versammelte Bauernsame selbst eröffnet und weiset da den Grund und den Zug ihres Rechtes dem vorsitzenden Richter, und dieser hat sie daher über jede Einzelsatzung des abzulesenden Rodels besonders anzufragen. Es ſoll nieman dehein vrteil zichen noch ouch weifen in den gedingen, denne des gotzhûs eigen man, besagt § 16 der Offnung des Dinghofes zu Dottikon v. J. 1351. Die im Jahresgerichte zu Wyler an der Treisam versammelte Bauernschaft eröffnete die Verhandlung mit der an den Vogt gerichteten stabilen Vorfrage: Wend ir hören, warumb wir her ſint komen? worauf der Gerichtsvogt Ja sprach, die Satzungen ablesen ließ und dann die Gemeinde auf ihren Eid befragte: Sagen an, ir herren, ist es alles also herkomen? — So ſprechen sy, ja herr, üwer vordern händ es alls an üch bracht und unſer vordern an uns! Grimm Weisth. I, 358.

Wie es nun bei den Stadtrechten ein sogenanntes Mutterrecht giebt, aus welchem jene sich nachbilden, so entstand in späterer Zeit die Sitte, ein bereits ausgebildetes Dorfrecht auch einem andern Dorfe mitzutheilen. Unser Weisthum des Murenser Dinghofes Dottikon ist auf drei weitere Dinghöfe desselben Klosters übertragen worden; vgl. pag. 41. Die Erlinsbacher Dinghofsrechte v. 1351 stammen aus einem früheren, hier durch das Kloster Einsiedeln ertheilten Hofrodel her, dieser aber weist wiederum zurück auf die von jenem Kloster ertheilten Richtungen für die Hofleute zu Einsiedeln, zu Pfäffikon, Erlibach, Stäfa, Kaltbrunnen (zu viert im Kt. Zürich) und zu Neuheim, im Kt. Zug.

So herrscht ferner eine öfters wörtliche Uebereinstimmung zwischen den Offnungen von Binzikon, Kiburg und Nerach im Züricher Lande (Schauberg I, 39), zwischen dem Hofrodel von Greifenberg und der Offnung von Wetzikon (ibid. I, 51—57), oder der Offnung von Basserstorf und denen von Kloten und Neftenbach, sämmtlich im Züricher Lande. Grimm, Weisth. IV, 279. Vierzig luzernische Twings- und Dorfrechte kennt und nennt Segesser in seiner Rechtsgeschichte IV. 13, welche alle erst seit Anfang des 16. Jahrhunderts auf Befehl und unter Ratification der Obrigkeit aufgeschrieben, erneuert und zu förmlichen Rechtsquellen für die betreffenden Genossenschaften gemacht wurden. Wie hierauf durch Tagsatzungsbeschluß dasselbe uniformirende Verfahren für die von den Alten Kantonen gemeinsam regierten Unterthanenländer eingehalten und da besonders zur Erhebung hoher Kanzlei- und Siegeltaxen mißbraucht worden ist, davon geben die hier vorliegenden Dorfbriefe aus der Altgrafschaft Baden und den Freien Aemtern mehrfaches Zeugniß.

Die Quellen, aus denen wir geschöpft, sind bei jedem Einzelstücke pünktlich mitgenannt. Unter den 28 hier mitgetheilten Nummern stehen drei schon früherhin, jedoch nicht nach dem Original, sondern nach fehlerhaften Abschriften publizirte; ihr Wiederabdruck ist dadurch sattsam gerechtfertigt, daß die dorten mißverstandenen Textstellen und falschgelesnen Orts- und Geschlechtsnamen hier berichtigt sind. Die beigefügten Excurse rechts- und sprachgeschichtlichen Inhaltes befleißen sich bescheidener Kürze; die urkundlichen Angaben über Ortsnamen sind zunächst für den unsrer Landschaft und unserem Geschichtsvereine angehörenden Leserkreis berechnet.

Amts-, Dorf- und Hofrechte

aus dem Aargau,

erhoben und rechts- und ortsgeschichtlich erklärt

von

E. L. Rochholz.

---

1. Rechte des Amtes Eigen, vor 1313.
2. Rechtung des Königsfeldner Dinghofes Ellenwiler im Elsaß, ca. 1320.
3. Offnung des Dinghofes zu Elfingen, 1322.
4. Offnung von Berkon, 6. Dez. 1348.
5. Offnung des Dinghofes zu Erlinsbach, 1351.
6. Offnung des Dinghofes zu Tottikon, 1351.
7. Rechtung des Dinghofes Birmensdorf, 1363.
8. Offnung von Zufikon, nach 1408.
9. Offnung von Rudolfstetten, 1408.
10. Twingrodel zu Sins-Reußegg, 1423.
11. Amtsrecht von Vilmergen, 1495.
12. Dorfbrief und Bußenrodel von Vilmergen, 1510 und 1662.
13. Amtsrecht von Meienberg, 1527.
14. Twingbuch von Dietwil, 1530.
15. Vogteirecht Hilfikons zu Sarmensdorf, 1539.
16. Dortbrief von Bettwil, 1547.
17. Dorfoffnung von Oeschgen, 1559.
18. Twingrodel und Dorfbrief von Eggenwil, 1604.
19. Offnung von Oberwil und des Zehntlehens daselbst, von 1606.
20. Dorfordnung von Hegglingen, 1609.
21. Gerichtsherrlichkeit zu Nesselnbach, 1670.
22. Offnung von U.- und O.-Allikon, 1676.
23. Twingrodel und Dorfoffnung von Rotenschwil, erneut 1691.
24. Dorfordnung von Abtwil, 1726.
25. Dorfrecht von Rüstenschwil, 1729.
26. Dorfrecht von Fenkrieden, 1733.
27. Dorfbrief von Aristau, 1750.
28. Dorfordnung von Buttwil, 1761.

1. Rechte des Amtes Eigen, vor 1313.

Dis ſint des Amptes Im Eygen reht vnd frygheit, als dz die aller hochwirdigost durluhtost furſtin Elzbeht, wylent Romsche kungin, begnadet hat.

1. Es mag menglich wiſſen, dz alle die lûte, ſy ſygent frôwen oder man, die da in dem ampte Im Eygen, alſo genant, wonhaft vnd geſeſſen ſint, ſo lange zyte dz ſi daſelbs vß diſer zyte ſcheident, die ſol kein ir herre weder vallen[1] noch erben, vnd ſöllent es die nechſten fründe erben. Doch ſo ſöllent ſy iren eygenen herren dienen, die wile ſi bi leben ſint, vnd jnen gehorſam ſin mit ſtûren vnd ouch andern dienſten, als ob ſi in jren zwingen geſeſſen wërent.

2. Wer ouch der iſt, es ſyge frôwe oder man, der dem andern ſin ligend gût anſprichet, es ſyge ſin eygen oder ſin erbe: behept er denn ein ſölich gût mit den rehten, ſo iſt es billich ſin, wirt aber es jm abgeſprochen mit reht, ſo beßert der, ſo da angeſprochen hät, dem zwingherren[2] r. lb. gewonlicher mërkt-müntz, vnd belibet dem ſin gût, dz jm angeſprochen waz.

---

[1] Die Abgabe unfreier Leute und lehensbarer Güter an deren Leib- oder Lehensherren, so oft das Gut durch Tausch oder Tod den Lehensmann ändert, besteht in Entrichtung des Besthauptes, das die Hube baut, oder in dessen Ermanglung, des Bestgewandes. Von dieser Abgabe, genannt Fall, Gelâße, mortuarium, sind im Amte Eigen die Hörigen zwar frei, nicht aber von den übrigen Verpflichtungen gegen ihre ursprünglichen Grundherren, aus deren Gerichtsbezirk (Zwing) sie ins Eigenamt gezogen sind.

[2] Der Twing begreift die vom Dorf- oder Hofzaun (Etter) eingefriedete Grundfläche; der Bann die dazu gehörenden, außerhalb des Etters liegenden, durch den Bannzaun von der Nachbargemarkung geschiednen Feld- und Waldstrecken. Twing und Bann sind also soviel wie Dorf und Feld und erscheinen sprachlich stets verschwistert, beide zusammen werden mittels des Collektivs Getwing ausgedrückt. Grimm. Weisth. 1, 80. 173. Die in diesem Bezirke unter gleichen Rechtssatzungen wohnende und wirthschaftende Bevölkerung heißt Twinggenossenschaft, den Umkreis ihres Gemeindebannes und die hier geltenden Satzungen verzeichnet der Twingrodel, nach dessen Wortlaute der Twingherr, der die Civiljustiz und Polizei innerhalb des Ortsbezirkes handhabende Richter, das für alle Twinghörigen verbindliche Twinggericht abhält.

3. So denn: Wer den andern anſpricht vmb das heilig Sacramente der Ee, es ſyge frŏwe oder mannes name: bebebet er ſin anſpräch mit den rehten, dz ſyge ein gŭte ſtunde, dz ſi gottes hulde by enander erwerbent; verlieſet aber ein ſölliches ſin anſpräch, daſſelb beßert ouch **r. lb.** dn.[1] der vorgeſchribenen müntz.

4. So denne: Wer einen Marchſtein vßwirffet heimlich, wa dz denn ůßfündig wirt, dz ſol er ablegen[2] alſo dz er aller ęren berŏbet iſt, vnd ſol man jme den rehten tůmen abſlahen, vnd darzů ſol er dem gericht beßren **rs. lb.** dn. vorgenanter müntze.

5. So denn: Wer den andern vber-ęrret[3], dz ſol der ſnĭden[4], der über-arren iſt, vnd ſol der, ſo da vberaren hett, dem gericht **iij. lb.** beſzren der vorgen: müntz von ieklich füren[5], als manig er ſinen nachgepüren abgeären hett.

6. Wer ouch den andern vberzünet, der ſol demſelben ſin gůt widerumb entladen vnd beßert ouch dar zů **iij. lb.** dem gericht der obgn: müntz.

7. Wer einen meyneid ſweret, der beßert **ir. lb.**, vnd ſol man jm dar zů die drye vinger abſlahen, die er ůff rekte, do er den böſen eyde tet.

8. Wer ouch den andern ſleht mit gewaffenter hand vnd jn blůtrunſ oder herdfellig machet, der beßert dem gerichte **ir. lb.**, vnd dem verſęrten den ſcherer vnd den wirt vnd ouch ſinen ſmertzen, ob des der verſęrte gęrot.

Wer ouch den andern ſleht mit der fůſt, der beßert **iij. lb.**

Wer aber den andern ze tod ſleht, den ſol man ſin höpt ab ſlahen. vnd hett ein ſölicher wyb vnd kind, mit denen ſol man teilen des ſchuldigen mannes gůt, vnd ſol denn der zwingherre des ſchuldigen mannes gůt zů ſinen handen nemen.

9. Wer ouch den Andern zthet Diepſtals oder andrer vntat, ůſgenomen ſölich ſachen, darumbe man kempfen[6] ſol, dz iſt: vmb mord, verräteryg, brand vnd ketzeryg — mag er denn die ſache, der er jne gezigen hett, nit ůff jne bringen, ſo ſol er an ſin füſtapfen ſtan.

---

[1] «Denarius ist ein pfening, der zehen gemeiner pfening (sc. Heller) thůt.» Geiler, Evangelibuch, Ausg. v. 1515, Blatt 73.

[2] in Buße erlegen; widerlegung ist Entschädigung und Vergütung.

[3] wer über die fremde Ackermarche hinein pflügt.

[4] abernten (abd. arnen.)

[5] Furche.

[6] Meuchelmord, Mordbrennerei, Landesverrath und widernatürliche Unzucht sind Capitalverbrechen. Das Gericht läßt ihretwegen den Gotteskampf zu.

Wer den andern vberlöffet in ſinem friden freuenlich, der beßert von ieklichem Rauen[1] iij. lb. dñ. der obgn: müntz.

10. Wer den andern in übels wyſ vordert vßer ſinem hüs ald hof bi naht vnd bi nebel, der beßert xx. lb.; vnd waz jm dar zů leides widerfart, dz ſol jm nieman beßern, vnd ſol ſinen ſmertzen vnd ſchaden an jm ſelben haben, vßgenomen dz er nit ze tod geſlagen werde.

11. Wer ouch der iſt, der ligende güter inne hett, ſy ſygent ſin eygen oder ſin erbe oder ouch ſin lehen: wez der ſölicher güter vnd ſtüken, ſo dar zů gehörent, nit büwet vnd nit in eren hät, alſo dz es zeholtz gät:

wenne da dz holtz ſo feer vffgewachſet, dz ein herſchafft iren ſchilt daran gehengken mag[2]: Denn ſo gehöret ein ſölich ſtük, dz alſo ze holtz worden iſt, der herſchafft zů, dero der zwing vnd dz ampte Eygen iſt.

(Nachſchrift von ſpäterer Hand auf derſelben Blattſeite.) Hinfür ſol niemans im rächten mit der vrteil, ân einer äptiſſinn vnd Conuents gnäd, an ein beſtimmte büß erkanndt, als dann vormals gwön iſt gewäſen, ſunders mit der vrteill vmb ein büß nach ſinem verdienen an lib oder gütt veruélt werden. Die ſälb Straff ſtät dann hin zů einer äptiſſinn vnd Conuent diß Gotzhüß vnd Iro amptlütten, darinn zů handlen nach jrem gütt beduncken vnd geuallen nach ergangnem handel. Diß ordnung iſt ergangen vnd angeſächen durch die Hochwirdig wolgeborne frów frówe Kathrina, geborne Truchſäſſinn von Waltpurg, äpptiſſinn diß Gotzhüß, vnd mir Hannſen Bürrers, ir gnaden Hoffmeiſters, mit wüſſen gmeiner amptſäſſen, anno Dm. xv. xvij (1517).

Kloſter-Königsfeldner Zinsbuch folio, Bl. 176b — 178a.

---

[1] Dachſparren.

[2] d.i. über Mannshöhe. Das Aufhängen des Herrenschildes an einen Baum, zum Zeichen der Besitzergreifung, ist bekanntlich ein stehender Zug in der deutschen Volksmythe, z. B. vom Kaiser Friedrich. Nachfolgende Verse hierüber hat Christoph Silbereisen, bis z. J. 1595 Abt des aargauischen Klosters Wettingen, in seinem Sibillabuch (MS. auf der aargau. Kant.-Bblth.) hinterlassen:

Da stöt ein türrer Baum, der ist groß,
Und solle daston laublos,
Bis der Keyser sinen Schilt gehenken kan,
So wird denn der Baum grünen schön.

Auch in der mhd. Fassung der Legende von den hl. drei Königen ist eines Baumes in der Tatarei gedacht, an welchen der Groß-Chan seinen Schild hängt und darauf Herr des Ostens wird. Göthe, Bd. 45, S. 202.

Namensverzeichniss der Königsfeldner Kloster-Hörigen im Amte Eigen, v. J. 1432.

Dis ſint des Cloſters eygen lüte:

ze Byrenlöff. ûli ûff der fûr. cûni hemminen.

ze Scherntz. claus meyger vnd ſine geſwiftergit. heini zimbermans frôw vnd jre kind. Cûni Bûrgis. Welti Bûrgis. heini zûrcher. des Spâten hûffrôw, ûllis beken tohter.

ze Lupfen. peter meyger. des Strebels hûffrôw, ûllis beken tohter. heini am Sinnder. ûlli meyger.

ze Byre. Rûdi tek. cûni ſwab. Bûrki brôki. ûlli zimberman. hans gemach.

ze Hûſen. Jekli Weyer. Rûdger Stôhenli vnd ſin brûder. heini zimberman. Dietrichin vnd jre kind.

ze Oberburg. heini Geyſzberg vnd ſine kind. hartman meyger von Winndiſch.

ze Gebiſtorff. meyer ûlli by der Kilchen. hellingen. des jungen meyger heinis kind vnd ſin hûffrôw.

Kloſter-Königsfeldens Zinsbuch von 1432 folio, Bl. 174b u. 175.

Anmerkungen. Die Quelle, welcher wir dieses und noch einige der nächstfolgenden Weisthümer entnehmen, ist eine Pap.-Handschrift auf der Aarg. Kt.-Bblthk., bezeichnet: MS. Bibl. Nov. 11, fol., welche sich selbst also betitelt: Dis ist das zins büche miner gnedigen frouwen zů Küngſvelden; ein Fascikel, der 178 rubrizirte, von Einer Hand hübschgeschriebene Folioblätter enthält und laut Bl. 1b. im Jahre 1432 begonnen und beendigt worden ist. Zwischen inne stehen an zufälliger Stelle und von zweiter Hand einige neuere Notizen: Bl. 12b v. J. 1514; Bl. 2b v. J. 1516; Bl. 178 u. 185, beide v. J. 1517. Auf Bl. 32b steht von dritter Hand eine Einzeichnung v. J. 1557. Mit Ausnahme dieser letzteren rühren die übrigen Nachträge her von Hans Bürer, der bis 1529 Hofmeister, d. i. Klosterschaffner, der Königsfeldner Aebtissin Katharina Truchseß, Freiin von Waldburg, gewesen war. «Hans Bürer, Hofmeister zu Königsfelden, verleiht am 25. Okt. 1518 vier Jucharten Landes, bei der Stadt Bremgarten gelegen, an das Spital daselbst.» Argovia Bd. 8, S. 31.

Das Amt Eigen bei Brugg im Aargau liegt zur rechten Seite der Aare und zur linken der Reuß, und bezeichnet mit seinem Namen ein außer dem grundherrlichen Verbande stehendes von Vogtei- und Lehenspflichten freies Sondergut oder Allod. König Rudolf verschrieb dasselbe 1278 seinem Sohne Hartmann zum Heiratsgut: praedium, quod vulgariter dicitur In deir Eigen in Argoia. Lichnowsky I, pag. 472. Laut dem Habsburg-österreichischen Urbar v. J. 1303 umfaßt es nachfolgende zwölf Ortschaften: Birrelovft, Brunegg, Bire, Scherns, Habsburg, Altinburg,

Hûsen, Alt-Windisch, Oberburch, Muillinon, Birhârt, Lupfang. Diu liute, die in dem Eigen mit einander stiurent, die hânt gegeben in gemeinen jâren ze stiure, bî dem meisten: ſviij pfunt, bî dem minsten: cviij pfunt Züricher. Pfeiffer, pag. 155. Königin Elisabeth, unter welcher das Amt die hier mitgetheilten Rechte erhielt, war geboren 1263, mit König Albrecht I. vermählt seit 1276, gestorben zu Wien, 28. October 1313, «vnd lit begraben in der Kilchen ze Küngesuelt in dem marmelsteinin grabe.» Argovia V, 192.

1323 verpfändete Hrzg. Leopold das Amt Eigen dem Grafen Eberhard von Nellenburg; 1364 erhält das Kloster Königsfelden die Judicaturrechte über sämmtliche Orte und Höfe des Amtes; 1397, 14. Dec. übergeben die hrzgl. Gebrüder Wilhelm und Lüpolt das Amt, welches bis dahin ihr Statthalter Heinrich der Geßler in Pfleges (in Amtmanns) Weise inne hatte, um ihrer Seelen Heil willen, dem Kloster Königsfelden. Freitag nach U. L. Frauentag conceptionis. Dokumentenbuch von Königsfelden im aargau. Staatsarchiv I, S. 68.

1411. Herzog Friedrich (IV.) von Oesterreich wiederholt und verbrieft obige Schenkung nebst allen zu ihr gehörenden Lehen und Pfandschaften. Ebenda, S. 74.

2. Rechtung des Königsfeldner Dinghofes Ellenwiler im Elsass, ca. 1320.

(Nachtrag zu den Königsfeldner-Rechtungen.)

Dis sint die Rechte des dinghofes ze Ellenwyler, bi Rapoltſwyle gelegen.

Des erſten, dz alle die hûber, ſo in den dinghof gehörent, ſöllent zû gedinge ſin bi den eyden, ſo ſi dem hofe getân hânt, vnd ſol dz gedinge ierlich ſin ûff dem ſibenden tag nach Sant Martis tag. Ob aber der ſelbe tag ûff den Sunnentag geviele, ſo ſol dz geding morgenent ûff dem Mentag gehalten werden. Item ûff ſelben tag ſo ſöllent die meyger ein fû'rr machen ûff dem hof, vnd darumb ſo iſt der dritteil aller winköffen der meygeren ſo denne da geuallent, vnd die zwên teil der hûbern. Ouch ſo ſöllent die meyger zwêne hûber zû jnen nemen vnd ſöllent kouffen ſo vil fleiſch, dz ieklich eim meyger ein ſtuk werden möge über tiſche. Ouch ſo iſt des hofes reht, dz wenne die güter, ſo in den hof gehörent, ge-

wandelt werdent von einer hand in die ander, es syge von erbes wegen oder von köffes geſchiht: ſo ſol man von iedem aker den hübern ze winköff[1] geben vier becher mit win, vnd vier bröt. so git ein halb aker ij. becher vnd ij. bröt zů winköff. So denne, wz matten in dem Riet ligent, die in den hof gehörent, da föllent zwêne aker matten einen aker reben tůn an dem winköff, vnd nit mê. Ouch ſo hett dz Gotzhůs dz reht von der herſchaft von Richenberg an diſem hof: dz des gotzhůs amptman die Rietlöſi verköffen mag bis zů vßgander phingſtwochen alle iar, alſo dz nieman dar ůff varen ſol, denn der es alſo kouffet von des Gotzhůs zů Küngſvelden Amptman, vßgenomen die von Ellenwiler. vnd darumb ſo föllent ſi iërlich meny[2] tůn, als ſi täten vor zyten vf dz hůs ze Richenberg, alle die ſo da wëgen oder phlůge habent. Ouch ſo iſt des hofes rehte, daz was phenning zins von den matten gând, die in den hof gehörent, die ſol man wëren[3] ůff den Sunngiht-tage[4] iërlich. vnd welher dz überſitzet vnd den phenning-zinſe alle iär ůff den vorgenempten tag nit richtet, der ſol den zinſe dar nach richten mit der büße vnd beßerung. Es enſol ouch dehein meyger die ſelben zinſe von hůs ze hůſe vordren vnd ůffheben. denn wele die zinſe ſchuldig ſint, die föllent ſy den meygern iërlich antwürten in den dinghof, vnd weler dz nit entdůt, der ſol es beßren. Dz Gotzhůs Küngſvelden hät ouch dz reht, wz eigener gůter es hät in dem Banne ze Ellenwiler, da gebent ſi zů irem teil deheinen zehenden, vnd diſe reht hät das Gotzhůs von den zwein Capellen Sant Laurencyen vnd Sant Niclauſen, wand die ſelben Capellen beide ſtänd ůff des Gotzhůs zů Küngſvelden eigen, als dz gekouffet worden iſt von der herſchaft

---

[1] Drauf- und Trinkgeld, nun Leihkauf, gleichfalls ableitend von Leitkauf, lit: potus.

[2] Die Meni (v. lat. minare, das Zugvieh antreiben) bezeichnet jeden Spanndienst.

[3] wëren ist Kosten abtragen; ahd. giwari: vestitura, die Einkleidung in Besitz und Eigenthum; entweren, einen aus dem Besitze setzen; die gewëre, rechtlich gesicherter Besitz; rechter were sin: eines Vertrages und Besitzes rechtlicher Gewährleister und Selbstbürge sein, warandiam praestare.

[4] Zur Sommer-Sonnenwende.

von Richenberg an dz Gotzhûs. vnd wer die ſelben güter inne hett, der mag ze herbſt leſen wenne er wil vnd es jme füget, vnd ſol jme dz nieman weren. Doch ſo ſöllent ſi den wîn ze wege vertigen âne menglichs ſchaden. Ouch hât dz Gotzhûs dz reht, dz wele dem gotzhûs win-zinſe ſchuldig ſint, die mögent die meyger nit zwingen, dz ſi den wîn-zins nement, bis dz man gemeinlich anhebet ze Ellenwiler die rehten Bënne ze leſen. Ouch ſol man die wîn-zins iërlich wëren vor der trotten vnd nit ûß den faßen. vnd ſöllent geben gemeinen win, der nit vnderleſen ſyge. Blîbet ouch dem gotzhûs ze herbſt ein vaß vngefüllet, von ſümpnüß wegen dero, die den zinſe iërlich nit richtent vnd dz verziehent bis ûff Sant Martis miß: gewinnet da der wine, ſo in dem vaſſe iſt, gebreſten, dz ſol man bringen für zwên hûber, vnd vindent ſi denne die ſache alſo: wele zinslüte denne ire wîn-zins nit gericht habent, die ſöllent dem Gotzhûs den ſchaden ablegen vnd ouch mit der beßrung. (Von hier folgt in der Handſchrift das Verzeichniß der Wein- und Geldzinſe Königsfeldens in dem elſäßer Pflegamte zu Rappoltswil, 12 Folioblätter haltend.)

Kl.-Königsfeldner Zinsbuch von 1432, Blatt 125 a und b. — Rappoltsweiler oder Ribeauvillé liegt ſüdweſtlich von Schlettſtadt im Elſaß; ſeine Offnung v. J. 1442 ſteht gedruckt in Grimms Weisthümern V, 360, dagegen nicht die vorliegende.

3. Offnung des Dinghofes zu Elfingen, ca. 1322.

I. Dis ſint die lâchen[1]

vnd rechte des hofes ze Elvingen vnd die lâchen des kreißes deſſelben hofes.

Vnd ſint dis die lâchen: des Erſten an ze hebent an der Linden ûff Schönbûl, vnd von der linden über in die marchſtein zwüſchen der holtzmarch der von Horneſhein[2] vnd der von Elvingen.

von dannen vntz in den bôm, der by dem wege ſtât, da by der marchſtein lyt, vnd von dannen bis an die Snê-ſleipfe[3]

[1] S. die Beilage.
[2] Dorf Hornußen im Frickthal.
[3] Bergscheitel und Wasserscheide.

von dannen die Snè-fleipfe ab bis in den Iſengraben, vnd den Iſengraben ab vntz in den brunnen.

von dem brunnen vff an Spilmans ägerden, vnd von den ägerden vff vntz vff hönbûl in den marchſtein.

Vnd von dem marchſtein über vntz zů Eſchenbrunnen in dem Eſche, vnd von dem Eſche über bis gen Hönberg in Graf Hanns Wielſtein.[1]

von Graf Hanns Wielſtein über an den langen Rein, vnd von dannen über bis an die hindern vßſetzi in den hindern böm, vnd von dannen in den Rötelbach.

Vnd von dem Rötelbach in Ollen-lö, vnd von Ollen-lö durch dz haſle hin über den Bywald bis in die alten ſträß, vnd die alten ſträß hin bis in Lutſchenmatten, da der von Horneſhein vnd der von Bötzen marchen an enander ſtößent.

Von dannen die rihte in den Swartzen brunnen, vnd von dem Swartzen brunnen bis über das Eych vff bis vff den jungen Schönbûl in den Böm, vnd vß dem Böm widerumb in die Linden, da diſe lächen anhebent.

II. Die rechtung des hofes ze Ekringen.

1. In diſen vorgn: lächen vnd Zilen ſo iſt twing vnd ban des gotzhus, vnd ſol ein keller[2], der vff dem hof geſeßen iſt, an miner fröwen ſtatt richten vmb alle ding, denn allein vmb dübſtal vnd frèuel[3], die üff des riches ſträß begangen werdent.

2. Es ſol ouch in den ſelben zilen nieman kein horn erſchellen, noch dekein gewilde vellen, dz bann haben ſol, noch ouch dehein hus

---

[1] S. die Beilage.

[2] Der Keller oder Kellner, cellerarius, bewohnt und verwaltet den Kelnhof, curia, und erhebt hier die zur Aufspeicherung bestimmten herrschaftlichen Naturalbezüge und Gefälle.

[3] um Dieb und Frevel richten bezeichnet die von einem Gerichtsherrn ausgeübte gesammte Strafgewalt der hohen und niedern Vogtei; Dieb erscheint dabei als Repräsentant der todeswürdigen Verbrechen, Frevel umfaßt alle nicht mit Lebensstrafe belegten Vergehen, jenes ist Sache des Landes- oder hohen Gerichtes, dieses Sache des Orts- oder Niedergerichtes. — Für die Erklärung der Urkunden muß dabei berücksichtigt werden, daß ausnahmsweise in späterer Zeit die Formel «Dieb und Frevel» auch etwa hohe und kleine Frevel, mit Ausschluß des Blutgerichtes, bezeichnet, so Offnung von Oberdorf: Argovia IV, 263; Offn. v. züricher Hege, in Grimms Weisth. I, 121. In Segessers luzern. Rechts-Gesch. I, 663: «alle gerichte, groß und klein, ân was an den Tod gât»; also alle Civilfälle, die nicht criminell sind. Fr. v. Wyß, Zeitschr. f. schwz. Recht 18, 171.

bûwen, wand da die tür' üff den herd ine gât[1], âne einer Eptiffin vnd gemeines conuentes willen zû kûngfelden.

3. Man fol ouch zwyrent in dem iar geding da haben, dz eine zû meygen, dz ander zû herbft. Da bt föllent ouch alle die ſin (als Gerichtshörige), die töff vnd bewarung[2] nement by dem gotzhûs ze Elvingen; oder (die da) gûter hant, die in den hof gehörent, vnd föllent da loſen, ob jnen ieman ir erbe oder lehen anſpreche, dz in den hof gehöret, dz ſont ſi verantwürten. vnd welhe nit da ſint, ſo der richter geſitzet vnd dz gerichte gebannet, dz ſol ieklicher beßren mit dry ſchillingen.

4. Were ouch, dz das gotzhûs gebreſten gewunne von bûwes wegen, da ſol ein kilchherre den chor verſorgen ze machent vnd ouch ze tekent in ſinen coſten.

Wenne ouch die kilchen nôtdürftig wurde ze tekend, So ſol ſy der kilchherre teken zû dem Sumer teil, vnd mine fröwen von kûngfeld zû dem Winter teil.

Wolten ouch die vndertân einen turn bûwen für den Chor uff, dz mugent ſy tûn âne eines kilchherren widerſprechen.

5. Es hânt ouch mine fröwen eine gnöſſchafft mit ſant fridlin dem gotzhûs ze Sekingen vnd ouch mit ſant Leodegaryen[3], dz iſt mit dem gotzhûs ze Elvingen, in diſem hof vnd twinge, dz wer den andern behûſet oder behouet, der ſol In ouch vallen, er ſyge ſant fridli's oder ſant leodegaryen.

6. Wa ouch ieman in dem hofe ſtirbet, da ſol der banwart zûgân vnd ſol dz beſte höpt nemen, ân eines[4], vnd ſol das vor der liche üßfüren vff den hof, vnd ſol denn darzû nemen der keller zwêne

---

[1] Damit die Gemeindemarche den Grundholden, und der Bodenzins dem Grundherrn nicht geschmälert werde, darf hier ohne beider Willen kein geschlossenes Gehöfte neu angelegt werden. Das Gegentheil aber einer solchen ganzen Hofstatt ist dasjenige einstöckige Wohnhaus, da die tür' ûf den herd ine gât: ein bloßes Seldnerhaus, bestehend aus Küche, Ofenstube und Kammer. Näher hierüber erklärt sich eine Anmerkung in der später folgenden Offnung von Berkon, no. 4.

[2] Tauf- und Sterbſacramente empfangen; hier: örtlich kirchgenöſsisch sein.

[3] Das Stift Königsfelden stand in einem Freizügigkeitsvertrag mit dem St. Leodegarsstift zu Luzern und dem St. Fridolinsstift zu Seckingen.

[4] Die von der Fahrhabe des verstorbenen Hofmannes an dessen Leib- und Gutsherrn fällig werdende Abgabe, genannt Fall und Geläße, besteht im jumentum und im indumentum. Jenes, das Besthaupt, das die Hube baut, ist immer nur das zweitbeste, denn das Erstbeste verbleibt ausschließlich den Erben.

hûber vnd einen ſchûpeßer[1], die ſönt denn dz höpt ſchętzen, weas es wert ſyge. vnd wenne es geſchętzen iſt, denn ſo ſol man es den erben des dritten teiles nęher ze löſen geben, denn es geſchętzet iſt. vnd damitte ſo hänt ouch denn die erben dz gût, ſo der abgegangen geläßen hett, verſchatzet vnd vervallet. doch ſöllent ſy es von einem hofmeiſter enphahen vnd ſich läßen in dz zinsbûche ſchrıben.

7. Wz gûter ouch in dem hof gelegen ſint, die in den hof gehörent, da iſt der zehend halber des kilchherren, vnd der ander teil gehöret in den hof vnd iſt mıner fröwen.

8. Ouch ſo hänt mın fröwen ierlich von dem hof vıj. mütt vnd j. viertel kernen zinſes, v. malter haber minder j. viertel zinſes, iij. lb. r. dn̄. zinſes, item j. lb. v. ß. ſchâf-phenning, item vj. ß ſchultern-phenning, item den kleinen zehenden[2], gilt nu ze mal vvvj. ß, item xj. lb. von der geſatzten ſtüre. Daz ſol ein keller wären[3] gen küngſvelden, welcher ie by zyten üff dem hof geſeſſen iſt.

Wenn ouch ein keller mınen fröwen vnd kilchgenößen nit fügklich were, So mûgent jne mıne fröwen verkęren[4], wenne ſy wellent.

---

[1] Der Huber ist der Bebauer einer in Zinslehen empfangenen, 30 bis 40 Juchart haltenden Hufe (mansus) Landes; der Schuppißer dagegen der Lehensmann einer 14—15 Juchart haltenden Schupoße: tertia pars unius mansus, quod vulgo appellatur scopoz. Pfeiffer, Habsb.-Urbarbuch. 358. Jener besitzt ein ganzes, dieser ein halbes Bauerngut, jener ist ein Vollmeier, dieser ein Halbmeier. Noch besteht ein aargau. Geschlecht Schuppisser zu Rordorf, Bez. Baden, und ein sehr zahlreiches desselben Namens zu Oberwinterthur. Troll, Gesch. v. Winterth. III, 178. Der Tschüpishof, rechts auf der Höhe vom Dorf Mönthal liegend, Bez. Brugg, hieß noch im vorigen Jahrhundert Schuopis. Leu, Helvet. Lexikon 16, 504. Zu bernisch Roggwil im Oberaargau waren 1347 die Felder und Fluren der dortigen Dorfmarke in 100 Schupoßen getheilt und diese an 12 Bauerngeschlechter zu Lehen gegeben worden. Da Letztere nicht darauf bestehen konnten, wurde 1349 zu einer neuen Vertheilung geschritten, dasselbe Land in 72 Schupoßen getheilt und an fünf namhaft gemachte Geschlechter verliehen. Diese Gütertheilung besteht zu Roggwil gegenwärtig noch. Jede der 72 Schupoßen bildet eine Grundzins-Tragerei, enthält 12 Juchart oder 36,000 Schuh und besteht aus ca. 3 Stück Matt- und 9 Stück Ackerland, die jedoch zerstreut und nicht in Einem Einfang liegen. Die betreff. Urkunde hiezu steht in Grimms Weisth. I, 177; die jetzige Sachlage: in der Roggwiler-Chronik (1835) S. 192.

[2] Der Schaf- und Schulternpfennig ist der sg. Jung- oder Blutzehnten und besteht in Ablieferung von Wolle und Rauchfleisch. Der Kleine Zehnten, auch der Nasse genannt, umfaßt alle Garten- und Büntengewächse.

[3] binnen gesetzlicher Frist einbezahlen.

[4] gegen einen andern vertauschen.

9. Es ſol ein ieklich keller, wer der ie by ziten iſt, ſich ſelben des erſten inkrwen [1], darnach miner frōwen lûte ze Elvingen vnd ze Bötzen vnd zů Evingen.

10. Es ſol ouch noch enmag dekeiner der in den hof gehöret, ſine hofhörige gůter nieman verſchaffen, noch vergeben, noch ouch vertigen; denn vor einem keller, der ůfi dem hof geſeſſen iſt, oder vor einem rihter, der an miner frōwen ſtatt ſitzet.

11. Man ſol ouch die erbēren lûte, ſo in den hof gehörent, läßen beliben by der ſtůre vnd zinſen, als dz von alter har komen iſt.

12. Ze Evingen da ſol ein rehte tauerne ſin vnd ſol nieman kein veil gůt haben von dem Swartzenbrunnen vntz zů der vßfetzi, denn allein der wirt ze Evingen, vnd ſol ouch er ſolichen köffe geben, den man nidwendig vnd ouch obwendig Im git, vnd ſol ouch die alten mäß han.

Wa ouch einem ſin phand von gelt ſchuld wegen an den wirt geſtellet wirt, So ſol Ime der wirt höw geben [2] vnd ſol von einem tag vnd der naht vj. dn̄. nemen.

13. Welcher ouch vnbereit [3] vßgienge, der ſol mornendes vor mittem tag komen vnd ſol bereiten, tůt er des nit, ſo ſol er es beßren.

14. Wenn ouch der wirt nit kouf hät ze gebende, alſo dz man ob Im klagt, So ſol ein keller vnd der banwart Im den zapfen verriben [4] vnd ſchengken verbieten, bis dz er das minen frōwen gebeßert.

15. Wil ouch deheiner [5] hinder mine frōwen ziehen, den ſol Sant fridlins meyger beleiten einen tag vnd ein naht. wölte ouch ieman von minen frōwen hinder Sant fridlin ziehen, ſo ſol man Ime daſſelbe tůn.

16. Es gehört ouch holtz vnd veld zů den gůtern, vnd ſöllent ouch die, ſo ůff den gůtern ſitzent, dem keller beholfen ſin, holtz vnd veld ze behůten, als des der twing nötdůrfftig iſt.

17. Wer ouch ſinen zins nit rihtet bis dz die zwēne den dritten begriffent, ſo mugent mine frōwen ſöliche gůter beſetzen wie es Inen füget, vnd ſol ſy der zinsman daran vngeſümet läßen.

18. Der keller ſol den vndertänen haben einen ſtier vnd einen

---

[1] durch Kauf sich einbürgern als Erbgenoße.
[2] nemlich der gepfändeten Lebwaare.
[3] ohne die schuldige Zeche bezahlt zu haben.
[4] umdrehen, zuschlagen.
[5] nemlich einer der Eigenleute des Stiftes Seckingen.

ẽber, vnd der kilchherre einen ſchẽlen[1] den meygen vß, vnd einen wider vnd einen bok.

19. Von dem erſten zehenden ze Linne gehörent ierlich mīnen frōwen iij. ß. iiij dñ.

20. Es ſol ouch der keller, beide ze meygen vnd ouch zů dem herbſt geding, mīner frōwen amptman ſelb dritte dz māl geben, āne mīner frōwen coſten vnd ſchaden, ze Elvingen. tůt er aber des nit, oder ob er nůt hette bereit: So ſönt ſy rīten gen Evingen an den wirt vnd daſelbes eſſen, vnd daz ſol denne der keller bezalen, aber āne mīner frōwen ſchaden.

21. Es ſol ouch ieklich hůs ierlich geben j. herbſt hůn vnd j. vaſnaht hůn[2]. Da gehört dz herbſthůn mīner frōwen vnd dz vaſnahthůn dem obern gericht.

Man ſol ouch ierlich geben dem ſchaler ze Baſel[3] iij. lb. von der meygen ſtůre, vnd ſol er iij. ß. geben dem, der Ime die ſtůre wërot, disū iſt ſīn phand von vnſer gnedigen herſchafft.

Es ſol ouch menglich wiſſen, dz alle die gůter, ſo in dem kreiß vnd begriff des hofes ze Elvingen gelegen ſint, in den ſelben Dinghof zinshaftig ſint eines minder, dz ander mē; zů offem vrkůnd, dz die eygenſchafft der ſelben gůter mīner frōwen iſt vnd in den hof gehörent.

Dis ſint die Erſchätz[4] der kilch ze Elvingen.

Ze Elvingen v. ß. vnd aber vj. ß. Ze Kefendal iij. ß. Ze Zeygen ij. ß. Ze Bötzen vij. ß. Ze Iberg vj. ß.

Kloſter-Königsfeld. Zinsbuch, Bl. 95—97b und Bl. 103b

[1] ahd. scëlo, Beschälhengst.

[2] Das Rauchhun wurde von Haus und Herd, das Leibhun von der Person wegen dem Leib- und Lehensherrn jährlich gezinst, jenes zur Fasnachts-, dieses zur Herbstzeit.

[3] Die Schaller, ein Edelgeschlecht von Basel, standen mit den österr. Herzogen in vieljährigen Geld- und Pfandschaftsgeschäften. 1320 versetzt Hrzg. Lüpold durch seinen Vogt Walther zu Baden um 40 Mark Silbers an Rudolfen Schaler, Ritter, 4 Mark Silbers, zu entnehmen auf den Zehnten zu Hornussen, Villingen und Remingen. 1323 ist derselbe demselben 40 Mark schuldig und versetzt ihm und dessen Erben 4 M. Geldes auf den Bötzberg. Königsfeld.-Dokum.-Register, Bl. 166 und 196b.

[4] Der Ehrschatz ist eine am abgeleiteten Besitze haftende Last, welche bei jeder Besitz-Erneuerung im Betrage eines Jahreszinses geleistet werden muß. Ehrschätzige Güter haben das erbliche Recht der Benutzung u. das dingliche Recht an dem Gute, nebst dem Veräußerungsrechte; allein so oft sie durch Verleihung, Erbfall oder Kauf den Besitzer wechseln, «die obere oder die untere Hand», so verehrschatzen sie die Handänderungsgebühr, d. h. sie bezahlen für die vorausgegangene Genehmigung des Grundherrn diesem eine Verehrung, honorarium, laudemium.

Anmerkungen. Vorangestellt wird die urk. Namensform der im Königsfeldner Weisthum genannten Ortschaften.

Die aarg. Kirchgemeinde Elfingen, im Bez. Brugg, liegt auf dem nördlichen Abhange des Bötzberges u. heißt 1259 Eolfingen, d. i. zu den Häusern der Nachkommen des Eolf. Der Mannsname Eolf steht verzeichnet bei Förstemann, I, 394; und ebenso der Ortsname praedium Eholuing in den Quellen und Erörterungen zur Baier. Gesch. I, 456. 457. Unser aarg. Ort wird 1259 als Murbachisches feudum urkundl. aufgezählt im Zusammenhange mit den ihm benachbarten Ortschaften Rein (links an der Aare), Halderwange (jetzt Holderbank, rechts der Aare bei Schinznach) und Luncuft (Lunkhofen a. d. Reuß, ob Bremgarten), und wird 1291 vom elsaß. Kloster Murbach an die Herzoge von Oesterreich abgetreten. Schöpflin, Alsat. Diplom. no. 583. Neugart, Episc. C., 2, 265. Wettinger-Documentenbuch A, no 6, fol. 156. Im Habsburg-österreich. Urbar (Pfeiffer, S. 65) heißt es: die herzogen ze Osterrîche, die graven sint ze Habsburg unde herren über die höve ze Elvingen unde ze Rein; bereits ist daselbst pag. 67 genannt: die kilchen ze Elvingen. 1322, 9. August, Brugg im Aargau: Die Königin Agnes, als Wittwe im Kloster zu Königsfelden wohnend, löset für dieses Stift den Hof zu Elfingen, welchen Herzog Leopold von Oesterreich den Rittern von Kienberg, nebst dem Götzlin am Stad von Schaffhausen, und Johannsen von Steinmur um 17 Mark Silbers verpfändet hatte, mit derselben Summe aus; die Herzoge überlassen den Hof dem Stifte Königsfelden zum Eigenthum, damit dasselbe dafür um das Heil ihrer Seelen bete. Geben zu Brugg am Sant Laurenzen Abend. Königsfeldn.-Dokum.-Buch III, S. 275. Eine Einzeichnung v. J. 1344 im Wettinger-Dokum.-Buch, l. c., fol. 325 besagt: ze Elfingen in dem dinghof, den die hochgeborne min gnedige frowe frow Agnese die Kungin von Vngeren ze Elfingen hat. Spätere Namensformen sind 1442: Eylfingen; Königsfeldner-Gewahrsame III, 286; R. de Gansingen vergabt dem St. Johannsen Stifte in Laufenburg de bonis in Efflikon. Laufenburger Jahrztb. des St. Johanns Stiftes, Blatt 28a.

Mitgenannt unter den Orten, welche an die Kirche von Elfingen die Handänderungsgebühr bei Güterverkäufen (den Ehrschatz) zu zahlen haben, sind im Vorausgehenden die Jura-Dörfer Bötzen, Effingen, Linn und der Weiler Käsenthal — sämmtlich im Bez. Brugg; sodann der Weiler Iberg u. das Pfrd. Zeihen, beide im Bez. Lautenburg.

Das Dorf Bötzen trägt folgende urkundliche Namensformen: ao. 1303 Bötzen. Habsb.-österreich. Urbar, 66. — ao. 1350 Gerdrudis de Bözzach. Aarau.-Jahrzeitb., in der Argovia 6, 435 u. 386. — ao. 1432 Bötzhein. Königsfeldn.-Zinsbuch, Blatt 39.

Dorf Effingen erscheint in zweifelhafter Urk. v. 1125: Thiehelmus de Eiunn, testis. Neugart, C. D. II, no. 845; sodann gesichert v. J. 1303 bis 1309 im Habsb.-österreich. Urbar: ze Evingen ist ein taverne. ze Linne, ze Evingen unde ze Bötzen ligent österzehenden. S. 66.

Den Namen des Bergdörfchens Linn weiß ich vor dem 14. Jh. urkundlich noch nicht anzuführen und folgere seine Deutung nur aus andern ähnlich lautenden. Ein Schiedspruch von 1420, die streitigen Grenzen zwischen bernisch Arburg und luzernisch Willisau bestimmend, nennt als geltende

Zwischenmarke: «die Schöneich bei Buttenried (bis) in den Brunnen, da dannen herin in das lin.» Segesser RG. I, 645. — abd. hlin ist acer platanoides; eine zu Münchwilen, Bez. Laufenburg, liegende Flur Linnecht bezeichnet eine Mehrheit von Ahornen.

Der Weiler Käsenthal, zur vorgenannten Gem. Elfingen gehörend, erscheint 1381: zuo Keßental der hof; dann 1531: Käfental. Königsfelder Gewahrsame III, 291; IV, 405. In unserem Rodel v. 1432 steht: ze Kefendal. Der ganze Ort bestand noch i. J. 1771 aus nur vier Feuerstellen. Leu, Lexikon, Supplem. III, 313.

Das Frickthaler Dorf Zeihen, oder Zeien, Bez. Laufenburg, und der in dessen Pfarre gehörende Weiler Iberg machen den Schluß der hier erläuterten Ortschaften und Meiergüter. Ungewiß, ob nach Zeien gehörend, erscheint ao. 1236 Henricus miles de Ciuia, testis. Trouillat II, pg. 51. — ao. 1337 u. 1338, der hof ze niederen Zeiien. Mone, Zt.-schr. 7, 437; 12, 298. — 1350: cünrad de ceia. Aarauer Jahrztb. in der Argovia 6, 389. uolricus zeiier, ibid 457. hans zeiger, (mit Nachschrift:) zeyer, ibid 409. — 1355: ze nidern Zeigen verkauft Ulr. v. Elfingen ein Gut. Zurlauben, Stemmatogr. 14, S. 193 u. 196b. — 1679: Niderzeichen. Königsfeldn.-Gewahrsame IV, 608 u. 703. Dieser im engen Waldthale liegende Ort nennt sich nach dem hier durch und in die Sisseln fließenden Thalbache Zei-ach und hat sich daraus seine Lokativform gebildet. Als Gewässername erscheint der Bach Zei bei Mainz, flumen Scia: Grimm, Lat.-Gedichte des XI. Jh., pg. XLII; eine andre Zaia entspringt bei österreich. Eichenbrunn u. mündet in die March: infra Marcham et Zaiam, Urk. v. 3. Juni 1045. Meiller, Babenberger Regesten (Wien 1850) S. 197.

Im Iberg heißt der zu Oberzeihen gehörende Weiler; er ist genannt in Pfeiffers Habsb.-Urbar, S. 67: der merre zehende unde der minre zehende ze Iberg. Ein aargauer Edelgeschlecht de Ibere erscheint in zahlreichen Urkunden der Neugartischen Sammlung; Burgställe dieses Namens liegen zwischen Ryniken u. dem Wiesenthale Italen, Bez. Brugg; u. in der Pfr. Rüti im Ob.-Freiamte. Iberg war auch der ehmalige Hausname des Mellinger Stadtspitals, man mißdeutete ihn aber dorten heraldisch in ibex, Steinbock. Das Gemeine Bärenklau (Heracleum Sphondylium) heißt in der Mundart noch Jberig und Jbarach (Wartmann, St. Galler Volksbotanik, S. 19.) und war also hier namengebend.

Das Lächen heißt in den von uns mitgetheilten Weisthümern von Elfingen u. Birmensdorf, sodann in demjenigen von Erlinsbach plural die Lägen, ein eingehauenes Grenzzeichen. Ueber Form u. Bedeutung dieses Wortes handeln neuerlich Staub-Tobler: Proben aus dem für das schweizerdeutsche Idiotikon gesammelten Materiale (1874) S. 19 bis 23. Wir beschränken uns daher an dieser Stelle auf solcherlei urkundliche Nachweise, welche meist aargauer Rechtsquellen angehören u. bei Staub-Tobler nicht mitberührt sind. In der heutigen Mundart des aargau. Freiamtes ist ein Lach- oder Lechbaum jener in der Linie einer Flur- oder Waldgrenze als Zielpunkt stehende Baum oder Strunk, welcher mit dreimal drei ins Kreuz geführten Axthieben gelächet, d. h. gemarchet wird zu dem Zwecke, um nach der Richtung dieser Zeichen die Stellung des hier nächstfolgenden Marksteines wieder bestimmen zu können, wenn derselbe etwa mangelt oder versunken ist. Das Wort Lächen ist ein Neutrum, erscheint aber

(nach Analogie von Marche) auch feminin in folgenden Fällen: Die Lohe ist aargauisch die als Grenzstock dienende einzelne Hagstelle (Hagstock); die Loog heißt im luzerner Gäu der breite Einschnitt in ein Stück Holz, in welches ein anderes eingefügt werden soll. Stalder 2, 178. Im vorigen Jahrhundert schrieb H. R. Grimm von Burgdorf in seiner «Neuvermehrte Schweitzer-Cronica» (Basel 1786) S. 26: «Lach, Loch, Loher an buchen oder eychen bedeutet ein March, lochern ist marchen.» Als zwischen der österreich. Gem. Herznach i. Frickthal u. den angrenzenden Berner Gem. Densbüren u. Asp die Marke an der Schinenfluh beim Striechenberge im aargauer Jura streitig geworden war, ließen die Schiedsmänner am 30. Aug. 1742 die Mittelmarke zwischen den Gemarkungssteinen 17 u. 18 daselbst ausheben, «so von beiderseits Verordneten für ein Lochen benampt worden, der Stein war aber mit keinem Zeichen oder Löchen versehen», um angeben zu lassen, wohin die Richtung der Linie ziele. (Schenkenberger Urkunden Y, 77 im Aargau. Staatsarchiv). Bei den zahlreichen Weidestreitigkeiten Aarau's mit dem Nachbardorfe Sur läßt der Rath zu Bern die Aarauer Friedkreisgrenzen durch drei Landvögte als Unterthädinger umgehen und beschreiben, worauf diese in ihrem am 14. Aug. 1553 abgegebenen Schiedspruche «die Laachen u. Ziel des Aarauer Eynigs» der Reihe nach einzeln aufzählen. Fr. X. Bronner, Hs. Aargau.-Chronik, Bd. 4, no. 2273. Eine dieser Aarauer Stadtmarken stand zunächst beim ehemaligen Feldsiechenhause, rechts der Landstraße nach Rohr, und hieß da hauptsächlich die Lachen, weil nach derem Stande die Grenzen der an das Siechenhaus anstoßenden oder vielfach an dasselbe vergabten Güter von andern dortigen zu unterscheiden blieben; so heißt es im Jahrzeitbuche der Aarauer Leutkirche um d. J. 1350: Johann von Hegglingen vergabt zu Aarau 2 Gl. de agro zer lachen apud domum leprosi. Argovia 6, 460. Eine Parzelle des Tannenwaldes Eriwies im Gem.-Bann von Schinznach, vom Wyler- und Langebach nördlich begrenzt, heißt Lahenwald und steht bei Leu, Helv. Lex. XI, 291 verzeichnet als Lachenwald.

Diese amtlich vorgenommene Einhauung von Marken in Bäume zum Zeichen der hier laufenden Grenze wird ao. 770 in der Lauresheimer Markbeschreibung also ausgedrückt: incisio arborum, que vulgo lachus appellatur, sive divisio (Grimm RA. 544), und in der Markbeschreibung von fuldaisch Rasdorf u. Soisdorf heißt es ao. 783: per nostra signa, i. e. laha. Karl Roth, Kl. Beitr. zur Gesch.- u. Ortsforsch. (1853) Heft 8, S. 142. Das Mönchslatein wußte diesen deutschen Rechtsbegriff nicht immer erschöpfend auszudrücken, darum macht eine Urkunde des Johanniterhauses Buchsee im Bernerlande in der Grenzbeschreibung eines Gutes ao. 1279 die Beifügung: vnz an den wingarten, als mit marchfteinen vsgelachet ist. haec *vulgo* scripta sunt, quia latine expressa scribere nequivimus. Solothurn.-Wochenbl. 1831, . 467.

Der Stamm des Wortes lâchen, Marke, unterscheidet sprachlich sich von Lache lacuna, Lachen sagum, Loch foramen, u. von Loh lucus, durch das Lang- a und durch anlautendes hl, das beides in der westfäl. Wortform hlâc und in den späteren Adverbialformen klek und lech erscheint; kleck bezeichnet die schartige Stelle an Steinen, leck und lech die gespaltene schrundige am Holze. Geht der Stammvokal seiner Quantität verlustig, so entstehen Wortzweideutigkeiten: Der lachende Stein, ca. 1800, bildete die Dreigrenze der Grafschaften Hohenberg, Nellenburg

und Fürstenberg. Herrig, Archiv f. Neu. Sprach. 38, 354. Bei solcherlei Lachsteinen war hie u. da auch der örtliche Hinrichtungsplatz: die lache, die do heißt «das kalte gebeine.» Offn. v. elsaß. Bergheim. Grimm, Weisth. IV, 248. Im Hochstift Speier hieß die amtliche Grenzbegehung Lochbegängniß. Maurer, Dorfverfassung, 2, S. 8; in Hessen wurden 1492 die Loche mit den Heiligen und den Fahnen begangen. Hess.-Ztschr. 7, 191; in Grimms Kl. Schriften 2, 61. Das Haus zwischen Langenbruck u. Holderbank an der basler-solothurnischen Grenze heißt Lochhaus Baslerchroniken (1872) 1, S. 577a. Das Lang-a im Wortstamm erweist sich auch durch dessen Trübung in o und Diphthongirung in au. Das Dorfrecht von frickthalisch Mumpf schreibt: die markstein und lohen. Argovia 4, S. 243, 244. Die würtemberger Forstordnung befiehlt, die einzelnen Forstbezirke mit Lohensteinen u. Lauchbäumen zu besteinen u. zu lauchen. Schmid, Schwäb. Wörtb. (1844), 337.

Der Wilstein, als Benennung der ersten und nächsten Gemarchung eines Seßhauses oder einer Hofstatt, begegnet uns bisher am öftesten in den Rechtsquellen der ehemaligen österreichischen Vorlande, also im Thurgau, Frick- und Sißgau, Sund- und Breisgau und im Schwarzwald, sodann vereinzelt im Zugerlande und, wie es scheint ausnahmsweise, zu Bacherach am Rheine. In der vorliegenden Offnung des Herrschaftshofes Elfingen läuft dessen Gemarkungslinie vom Walde Esche hinüber zum Homberge bei Wittnau im Frickthale und reicht hier hinauf bis an Graf Hanfen Wielftein, d. i. an den Grenzstein der Flur des Seßhauses, welches die Grafen von Habsburg-Laufenburg auf dem Homberge bewohnten. In der vom 11. März 1363 datirenden Markenbestimmung der anstoßenden Landgrafschaft Sißgau geht die Grenze zwischen den Dörfern Magden u. Maisprach mit dem Bache aufwärts in das Dorf Buß und hier in Eri's Wielftein (Tschudi 459), und so wiederholt sich dieselbe Bestimmung in dem Dinghofsrodel von frickthalisch Zeiningen: den Wagenweg hinein gen Buß in Eris Wielftein u. von Eris Wielftein die Richti hin auf Hochrütti. Kopp, Gesch.-Bl. 2, 40. Als 1762 aus Anlaß einer in der thurgau. Herrschaft Grießenberg vorgenommenen Gerichtsscheidung die Frage entstanden: «von welchem Wühlstein oder terminus a quo» dabei ausgegangen werden sollte, berief sich der Obervogt Segesser auf das Marchen-Instrument von 1465, wonach die Gerichtsscheidung vom Wühlstein zu Buschoren bis Erwylen hinauf sich erstreckte, u. der Landvogt wurde alsdann beauftragt, nach dieser geraden Richtung die neue Marchung vorzunehmen. Eidg. Absch. VII. 2, S. 576. Welcherlei Haus- oder Flurgrenze aber unter diesem Namen begriffen sei, dies lehren erst nachfolgende Bestimmungen. Er repräsentirt im Erbrechte der frickthaler Landschaft Möhlibach (Argovia IV, 208 u. 353) die ganze Hausär-Besitzung, die gesammte Hausflur einer Hofstatt, schließt also Wohnhaus, Speicher u. Scheune, nebst Hausgarten und Bündte mit ein, schließt aber alles übrige Vermögen in Hausrath, Fahrhabe, Aeckern und Matten aus. Er, die Dachtraufe und der Ofen sind die drei von Außen nach Innen laufenden Zielpunkte, an denen der Erblasser die letztwillige Verfügung rechtsgiltig kundgiebt. Nach der Offnung von thurgau. Sulgen ist hier jeder St. Poleyenmann (des Stiftes S. Pelagii) berechtigt, sein Vermögen unbestritten zu vermachen, «wenn er den fuß vf den wielftain bringen mag, ald hinder den ofen.» Grimm, Weisth. IV, 408; und im Zusammenhange damit verfügt die Offn.

v. Bacharach v. J. 1407 (ibid. II, 218), man habe bei Erbfällen des Testators hûs ze slieszen u. besehen, was da ione were von varender habe vom wilstein an bis zur fursten ûz. Daraus folgt, daß der Wilstein auch zehentpflichtig sein konnte. Mit Urkunde, dat. Zürich, 5. Aug. 1428, sind Heinr. Anenstetter, Probst des St. Felix-Regulastiftes in Zürich, und die Leute des Kirchspiels Cham im Zugerlande beiderseits zwistig über Zehntenbezug u. werden durch die Rathsboten der Städte Zürich und Zug geeinigt; dabei heißt es, der Kleinzehnten sei nach einer schon vor 20 Jahren ertheilten Bestimmung fort zu erheben «von Höw, Küyen, pferten, garten, wielftein, bömen, mülinen, garnen oder netzen, nüd hintan gesetzt.» Zurlauben, Mon. Tugiensia I, 223b., Aargau. Kt.-Biblth.: Ms. Bibl. Zurl. fol. 7.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert haben sich in eben jenen oberdeutschen Provinzen, in denen der Name Wilstein ein rechtsüblicher war, verschiedene Dynastengeschlechter nach ihm zubenannt. 1212, Albero von Wielenstein (in der Rheinpfalz). Mone, Oberrhein. Zeitschr. 10, 295. — ao. 1251: Vol. de Wilenstein, Zeuge in der Benedict. Abtei Alpirsbach im Schwarzwalde. Grimm, Weisth. I, 372. — 1295., 12. Dez., Welsch-Neuenburg: Messire Henris de Wilstein, chevalier, Zeuge. Matile, Monuments de l'hist. de Neuchâtel, no. 276. — 1297, 6. Jan.: Messire Hannz de Wilstein, chevalier. Matile, ibid. no. 282. — 1342, 31. Mai: Henneman de Eptingen, dit de Wilstein, escuier, ibid. no. 436. — 1373, 14. April: Hennemanus de Wilstein, domicellus, Basileensis diocesis. Trouillat, Monum. IV, 323. — 1351, 30 Juni, Thun: Panthaleon Wielstein, Johannes sel. von Wielstein Sohn, verkauft dem Heinr. Gawassin, Burger zu Thun, um 110 Pfd. Pfennige die Hälfte des Berges Hinder-Gurbs in der Pfr. Erlibach. Zurlauben, Stemmatogr., Bd. 84, pag. 110. — 1464, 1 Juli: Johannes Wielstein, Chorherr am Ursenstifte zu Solothurn. Trouillat V, pag. 471. — Ursus Wielstein ist 1577 Schultheiß zu Solothurn (Soloth.-Wochenbl. 1811, S. 296) und oftmaliger Tagsatzungsgesandter (Eidg. Abschiede IV. 2, im dortigen Personenregister), er beschwört am 9. Februar 1577 zu Bern das mit dieser Stadt erneuerte Solothurner Burgrecht. Tillier, Gesch. Berns III, 443.

4. Öffnung von Berkon, 6. Dez. 1348.

Dis ſint dû rechte, die dû Herſchaft von Schônenwert[1] ze Berchem in der Vogtey zû ir lûten bis har gehept vnd noch hant, die ſi ze lehen hant von HabſchBurg, die geofnet wrden ze Bremgarten in Jungher Hartmans hûs von Schônenwert, do zegegnû waren die erberren lût, hie nach verſchriben: Heinrich Bûeler. Cûnret Bechrer.

[1] Dies ist die jetzige Ober-Freiämter Gemeinde Werd am linken Reußufer, Pfr. Ober-Lunkhofen, mit der Schloßruine Schönenwerd. Der Burgherr Heinrich daselbst vergabt die Burg an das Stift Muri, tritt in dieses Kloster und wird 1333 hier Abt. Murus et Antemurale, pg. 52.

Hans Zebenagel [1]. Hans von Rete. Cünrat vnnüzze. Heinrich Eigenſetzre von obren Berchem. Burgi Hans von obren Berchem. Heini an dem Hofacher. Vli vnnüzz ze Nidren Berchan, die diſ horten ofnen vnd ſich anders bi ir warheit nüt verſinnten, wön daz ef recht geofnet vnd verſchriben wer. Vnd beſchach dis, do von gotteſ geburt warent drüzehen Hundert vnd vierzig Jar dar nach in dem achtonden Jar an ſant Nyclaus abend.

1. Item An dem erſten, ſo ſol man drü gedingü hân, eins ze Meygen, eins ze Herbſt vnd eins ze ſant ülēris [2] tag, vnd wenn dü gedingü werdent, ſo ſol man an den drin tagen richten vmb eigen vnd vmb erb an dem erſten. Vnd ſol man denne ze ieklichem tag nachtegding [3] geben ſibennechtiges, ob es notdurftig iſt; vnd mag es nüt gericht werden denne vf den tag, ſo dü nachtegding beſchicht, ſo ſol man denne vf daz nehſte ander gedinge warten.

2. Es ſol öch ein Herre denne ſelb ze gericht ſiczzen, ob er mag vf dü drü gedinge, vnd ſol ſin lüte beſchirmen vor vbrigem gewalt. mag er aber da hin nüt komen, ſo ſol er ſinen Amman da hân, der da ſig mit vollem gewalt, als er ſelb da ſig.

3. Dü Vogtey eines Herren gât ze Leyle vf den Rein [4] vnd an den gnôten [5] Markſtein vnd ze Dal-achren in den bach, vnd denne ze tunglen [6] an den Bül ob Zuffikon.

4. Waſ in den verſchribenen zilen beſchiht, daz ſol ein Herre richten, ef werü denne daſ einer verlumdet wre für einen ofnen

---

[1] Dieser bis jetzt stets falsch gelesne, aber im Original deutlich geschriebne Geschlechtname begegnet in einer bei Kopp (Urkk. I, 10) erwähnten Urkunde v. Juni 1273, ausgestellt im Weiler Nordinchon (Amtes Zug) von dem Freih. Herman v. Bonstetten, Vice-Landgraf im Reußthal, und unter der Zeugenschaft des Chunradus dictus cē Nagelin. Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 18, S. 65.

Ein fernerer Conrat Zēhe, der amman von Ehingen, urkundet am 28. Mai 1303. Pressel, Ulmer-Urkundenbuch I, S. 281.

[2] Am 13. Januar. ze sant Hilarientag. das ist der zwentzigist tag nach wienacht tag. Fischinger Hofrecht v. 1332. Grimm Weisth I, 321.

[3] Nachgericht.

[4] aargau. Gem. Lieli, Pfr. Oberwil, Bez. Bremgarten.

[5] Der niet- u. nagelfest gesetzte Markstein, mit einem Malzeichen beschlagen; der Chronist Heinr. Bullinger nennt ein solches rechtsgiltiges Malzeichen die Annägleten.

[6] Die Rolle schreibt tung'ē, die Papier-Copie im Bremgartner Archiv schreibt dafür fälschlich Duggen, und darnach steht letztere Namensform gedruckt in Kurz-Weißenbach's Beiträgen S. 104, § 3. Allein auf der Ostseite des Bergwaldes Hard (d. i. «an dem Bül ob Zuffikon») liegt jetzt noch die isolirte Hofstatt Tungelen.

Diep. den ſol der Herre ſelber, oder ſin Amptman ze ſinen wegen, vahen vnd ſol in einem Lantgericht antwrten.

5. Wrd' öch einer in den vorbenenten zilen ze tod erſchlagen, den (sc. Todtſchläger) ſol er öch vahen vnd einem Lantgericht antwrten.

6. Beſcheh ein Nötzog[1] da in den ſelben zilen, den (stuprator) ſol er aber vahen vnd dem Landgericht antwrten.

7. Vmb ein kezzerige[2] vnd vmb allez daſ, daz dem man den lip genemen mag, da ſol ein Herre einen vmb vahen vnd einem Lantgericht antwrten.

8. So ein Amptman da ſizzet, ſo ſint die erſten drig ſchilling, die da gevallend, eines weibels.[3]

9. Ein Herre ſol öch geſten richten alle tag ſo es notdurft iſt.

10. Ein Herre ſol öch in den vorgeſchribnen ziln richten vmb alles, daſ den phennig gunnen vnd verlieren mag, ân vmb dü vierü vorgeſeiten ding, die dem man den lip nement oder genemen mugent.

11. Ein Herre ſol öch vmb ellü ding richten alſ verſchriben iſt, vnd git er Einem phant nach vrteil, daz ſol er ſiben neht in dem gericht lân liggen vnd ſol eſ einem weibel enpheln. iſt es ein eſſend phand, ſo ſol er es füren vf dü hût.[4] iſt ein ligend phant. ſo ſol

---

[1] Stuprum.

[2] Sodomie.

[3] Erster Geschworner und Gerichtsdiener.

[4] d. h. füttern auf die Haut; ahd. fuoron (franz. fourrage) ist mit vorräthigem Futter nähren. Allein Grimm, Weisth. IV. 395, § 11 druckt hier, nach dem vorausgegangenen Abdruck in Kurz-Weißenbach's Aargau. Beiträgen, mißverständlich: so sol er es füren ûf die hut, der Pfandeigenthümer solle das ihn schädigende fremde Thier schonend auf die Hutweide zur Azung führen. Unsre Stelle handelt von demjenigen Vieh, genannt Irrgang, Mûlafê, Elend viech, welches ohne Hirten irrend, auf fremder Weide betroffen wird. Dieses soll der Pfändende, bei der Unbekanntheit oder gedenkbaren Hartnäckigkeit des Eigenthümers, nicht weiter füttern als auf die Haut. Darum in der Offn. von zürch.-Birmensdorf-Urdorf: dem gepfändeten vich sol der meyer ze essen geben vff die hûtte; im Hofrecht von luzern.-Adligenschwil soll man dem um die gesetzte Buße nicht ausgelösten Irrgangsvieh waßer vf das übertür stellen vnd hoew vf die first legen vnd (es) laßen eßen vnz vf die hût, also bis aufs Verhungern. Grimm Weisth. I, 32 u. 164. Wenn nach der Offn. v. thurgau.-Ueßlingen der Gepfändete die in Beschlag genommene Lebwaare länger als eine Nacht im Kelnhofe stehen läßt, so sol ein kelner den pfanden uf die hût ze eßen geben als lang, unz das die pfand nit beßer sind; — denn mag der kelner die pfand angrifen und verkoufen. Dasselbe in der Offn. v. St. Gallener-Steinach, § 27: ein eßend pfand sol man acht tag stellen an ein offen wirt

er eſ gehalten, alſ er dem gericht vnd dem kleger dar vmb welle antwrten. vnd wen die ſiben neht vs werdent, ſo ſol er eines herren weibel alſ lieb tûn, daſ er im eſ vs ſchrîg, ob er gaſt iſt. vnd wen er es vs geſchriget, ſo ſol er eſ an dem nehſten ofnen merkt fürren vnd ſol lôſen, ſo er iemer meiſt mag. wirt im für, daz ſol er dem, deſ daſ phand was, wider geben. gebriſt im, da ſol er fürbas daz gericht vmb ſûchen, ob er welle vnd eſ im fûge.

12. Für' ôch ieman in die vogtey vnd fürt' ein phand ân recht da vs, dem ſol ein Herre nach rîten vnd ſol es wider in ſchaffen vnd einem denne eineſ rechten geſtatten, bieten vnd tûn.

13. Wer inrot dem zwing ſiczzet, vmb alle bûſſen, die ein herren antreffent oder gehôrent, der ir keiner[1] vellig wirt: der ſol ſich dar vmb an ſines herren hand ſtellen vnd im in ſiben nehten gebeßren.

14. Ein Herre ſol ôch einkeinen[2] den anderen dero, ſo in dem Zwing ſiczzent, mit geiſtlichen gerichten lân bekümberren,[3] er ſol daſ recht von im bieten vnd ôch tûn.

---

u. dem bevelchen, daß man demſelben eßenden pfand uf die hût ze eßend gebe, und nach den ächt tagen uf der gant verköfen. Grimm Wsth. V. 111, 186.

[1] lies: einkeiner, ulla obligatio.

[2] nullum. Die in den Urkunden so oft begegnenden Formen des adjektivisch numeralen Fürwortes einhein und nekein (ullus und nullus) erhalten ihren verneinenden Sinn erst durch die dazu kommende Verneinungspartikel en, ne. Die Formen denhein, denkein, dehein (ullus) sind entstanden aus mhd. *dochein*; die Formen nekein, nehein, niekein, niechein u. die Verderbung enchein entstehen aus mhd. *nochein*. In der aargau. Mundart lautet dies adjekt. Fürwort in masc. u. neutr.: ekei, ekeis; substantivisch stehend: ekeine, ekeini, ekeis. In der Mundart des ûchtländer Freiburgs, Parabel vom Verlornen Sohn: «Scho söfel Jar diene-ne der, doch hesch du mer nomme no nie akees Böckle gegä, daß i hätte chönne met mine Kamerade loschteg si.» Firmenich, Völkerst. 2, 588.

[3] bekümberen, bekumbern, bekömbern heißt in der Sprache der Urkunden (Argovia I, 41; II, 130, § 20) einen gerichtlich anfechten, namentlich sein Gut verhaften, es pfänden und zwangsweise verkaufen lassen. Die sinnliche und ursprüngliche Bedeutung von ahd. chumbro ist lastender Schutt, Steinhaufen, frz. décombres, Unrath; so in der Öffnung von aargau.-Tettingen; Grimm Wsth. I, 301. Aus dem Begriffe der mechanischen Belastung erhält bekumbert den Sinn von weiblicher Schwangerschaft; so 1384 im Stadtbuch von Baden; Argovia I, 50, art. 56; es geht damit über in den Begriff einer gemüthlichen Bedrückung und begreift als Kummer in der Rechtssprache den «Leibhaft». Das Weisthum von churpfälzisch Katzenbach v. J. 1499: «Ob einer ein bekhümert oder etwas mit recht verbiette vnd daz der bekümmert aus dem Khummer (Personalhaft) mit gewalt gienge.» Maurer, Dorfverfass. II, 473.

15. Ein Herre ſol öch Vier[1] ſeczen, zwen nidenan in dem dorf, vnd zwen obenan, die dü gebürſami erwelt, vnd ſont die deſ dorfes nütz vnd êr behalten vnd daz ſwerren zu den heilgen zetün, ob ſin der herre nüt enberen wil.

Die Vier ſont öch dar gân mit eins Herren Rat vnd willen, ob ſi den hân mugen, vnd ſülen der gebürſami holcz geben ieklichem nach ſiner notdurft. möchten ſi aber deſ Herren nüt hân, ſo ſülen ſi es ân in tün alſ notdurft iſt vnd als verre, (ergänzender Beiſatz am Rande, von derſelben Hand), alſ es inen von im oder ſinem Amptman erlöpt wird (Schluß der Randnote), bi dem eid, ſo ſi da vmb geſworn hant. wër aber, das ieman der Viero gebot vbergieng deheinſ wegs anderſ denn ſi hießen: waz ſi denn da vf ſatztun, die einung ſol man dem Herren gebeßren.

16. Wil einer alli ding ein nüwe hüs bûwen, der ſol den herren darvmb an komen, wil er eſ aber ſus beßren, der ſol die Vier an kumen.[2]

17. Die Vier ſülen öch keinen einung[3] vf ſeczen ân eines Herren oder ſines weibels Rat vnd wiſſund.

Won[4] ſol öch alle einunge einem Herren gebeßrun ân allein

---

[1] Die Vorsteher der Dorfgerichte heißen je nach der Zahl der örtlichen Höfe und Quartiere, oder auch der darüber gesetzten Gerichtspersonen: die Vierer (Quaterniones), Fünfer (Quinqueviri), sodann Sextarii, Septemviri u. s. w. So sind z. B. die Siebner und Siebenmänner, in der Stadt Aarau ein zahlreiches Burgergeschlecht, heute noch in Baiern, laut Gesetz v. 1834, untergeordnete Dorfbeamten, die dem Feldgerichte der Siebnerei vorstehen, mit Aufsichtsrecht über Kultur, Viehzucht und Gemarkungsgrenzen. Maurer, Dorfverfass. II, 349.

[2] Ueber den Aufbau neuer, und die Ausbesserung alter Wohnhäuser siehe die folgende Beilage.

[3] Die Einung ist die, eine Strafbestimmung enthaltende, ortspolizeiliche Satzung über Wald-, Feld-, Straßen- und Hausordnung. Einungsmeister und Einiger sind die mit Handhabung des Gesetzes und mit Vollzug der Bußen beauftragten Ortsbeamten. Das hs. Stadtrecht von Groß-Laufenburg schreibt: «Einigen, so in den Reben fallend Tags, die seind den Einigsmeistern halb, und halb des Bannwarts. Nacht-Einungen, was da verschuldet wird von Leuten, seind zehen Pfund oder die Handt. Was zu Nachts an Einigen des Viehs verschuldet wird, geht meine Herrn nichsit an.»

[4] Won steht statt man, da die anlautenden Labialen w und m sich vertauschen. Grimm, Grammat. III, 8. Im Richtebrief der St. Rheinfelden (Argovia I, 31) lautet die Pronominalpartikel wan (ausgenommen) durch die Hälfte der Urkunde hindurch man. Der bekannte Mithenstein beim Rütli wird von Businger 1816 (Beschreib. d. Kt. Unterwalden), und ebenso von Mart. Usteri noch i. J. 1833 Wytenstein genannt. (Staub) Das Brot, in schweizerdeutscher Volkssprache. 1868, 98.

die velt einunge, die vf geſetzt(t) werdent ſo daz veld gebannen wirt. Die veld einunge ſont die Vier mit eines weibelſ vnd der gebürſami wiſſund vnd willen vf seczsen, vnd da dü einunge verſchult wird, die ſol die gebürſami ſo verre mit einem Herren teillen, alſ ſi wellen daz ſy inen mit ſiner hilf werd in-gewunnen.

18. Wil öch ieman in dem zwing von not wegen ſinü güter verköfen, der ſol ſi ſinen güteiliten[1] bieten in dem zwing. mügen ef die vergelten, daz ſol der Herre güt lân ſin. mügen ſi es nüt vergelten, ſo ſol er ſinen genoſen bieten. mügen ſi es vergelten, daz ſol aber ein Herre güt lân ſin. (Hier verweist ein Kreuzzeichen in der laufenden Zeile auf folgende, am Ende der erſten Seite außer dem Sachzuſammenhang ſtehende Ergänzung von derſelben Hand:) vnd ſülen aber die güteilid oder die genoſen einem Herren ſinen tageweid[2] tün dar vmb, daz er inen der vogtey gunnü (Ende der

[1] Die Güteiliten sind die aus Einer Sippschaft und Kirchhöri stammenden gemeinsamen Besitzer eines größern, in einerlei Lehen und Zinsgenossenschaft stehenden Hubgutes. Davon heißen sie ahd. giteilun, giteilite; im Hofrodel v. zürich. Greifenberg, § 11, und in der Offn. von zürich. Wetzikon (beide bei Schauberg I, 53) heißen sie Theilinge, Teilige, associati, consortes. Teiler heißen sie selbst, und ihre Weidegüter die Teilmatten, so im ältesten Klosterurbar von Muri, genannt das Lichbuch, B^1 u. B^2, Blatt 5b, Hs. im Aargau.-Staatsarchiv. Die an- und eingeseßne Bauernschaft in Obwalden heißt jetzt noch Theiler (in der Bedeutung von Gemeindsgenosse), weil daselbst die Kirchspiele und Kirchgänge wieder in sogn. Theilsame gesondert waren. Die Theilgenossen eines Lehengutes sind Einzinser und haben unter sich einen Trager; dieser empfängt das Lehen im Ganzen und im Namen Aller, sammelt bei ihnen die betreffenden Quoten des Lehenzinses ein und übermittelt dieselben mit seiner eignen dem herrschaftl. Hubmeier. Kommt das Gut im Ganzen oder Einzelnen zur Veräußerung, so haben die Theilgenossen im Ankaufe den Vorzug vor Fremden, falls sie ein gleichhohes Angebot thun. Das Hofrecht von Egeri, Kt. Zug, noch unter der Herrschaft der Herzoge von Oesterreich aufgezeichnet, schreibt: wer diser güter verkoufen wil, die in unserm hof gelegen sind, der sols den geteilen bieten und ze koufen geben, wenn sie als vil darumb geben als ander lüt: und wenn's sy nit koufen, so soll ers bieten den genoßen. wend die als vil geben als ander lüte, so sol mans inen geben, und wend die nit koufen, so sol mans denn bieten in die wytreite. Grimm Weisth. I, 159. Gänzlich entsprechend unserm obigen Artikel 18.

[2] Die Tagfahrt bezahlen. die groziu ſtat ninnive waz driger tage waide lanch. Grieshaber, Deutsche Predigten d. XIII. Jh., II, 83. wir farent ain tag waide ze lieb oder ze laide. Laßberg, Liedersaal II, 118. Der einheimische Schuldner soll dem auswärtigen Gläubiger um Geldschuld zu dem gerichtlich hinterlegten Pfande noch 6 ß Pfennige weiter verbürgen, das der gast vngeuarlich ain tagwaid gän oder rytten müg. Offn. v. toggenburg.-Tablat. Grimm, Weisth. I, 226.

Randnote). vnd mügen ſi eſ nüt vergelten, ſo ſol er ſi dem vogt bieten. wil ſi der nüt köfen, ſo ſol er ſi in die witreitt[1] bieten, vnd wer ſi da gekófet, der ſol einem vogt den driten phening von den gütern gën, daſ er im der vogtey gunne, oder er müg eſ an ſinen genaden mit minne über kumen.

19. Wer die vogtey het, er ſitz vf dem zwing oder in, daſ er ir vil oder lützel nüzet, der git einem Herren ein Herbſt hûn vnd ein vaſnaht hûn. wer öch der vogtey nüt het, der aber wunne (und) weid nüzen oder den bach keiner wege brûchen wil, der git ein vaſnaht hûn.

Ein Herre ſol öch vmb ſin vogtſtür alle die phenden, die in dem zwing ſizzent, wa er eſ vindet, eſ ſig an holtz, an veld, oder in der waſſerſchaft,[2] wie er ſi vindet in den ziln, als vorgeſchriben iſt.

(Ende der Vorderſeite der Rolle. Auf der Rückſeite folgen nun noch 15½ Zeilen Fortſetzung und Schluß der Originalhandſchrift. Dieſe Stelle kam gerade auf die Außenſeite der unbedeckten Rolle zu liegen und iſt, durch das oftmalige Auf- und Zuſammenwickeln des Dokumentes und durch den Schmutz der Weibelhände, in den erſten acht Zeilen ſchon frühzeitig unlesbar gemacht worden. Darum wurde dieſe ganze Textſtelle unmittelbar darunter in 18 Zeilen friſchgeſchrieben, jedoch mit beinah gänzlich erloſchner Tinte. In dieſem Abdruck folgt hier der urſprüngliche erſte Text, ſo weit er noch mit Genauigkeit gelesen werden kann.)

20. Es mag öch ieklicher vrteil da ſprechen. es ſol noch mag öch nieman keine vrteil ziehen weder der, dem zwey genoſſen volgent vnd einer mit im ziehet. vnd ſo es zwürent für gericht kumt, mag es denne deſ gerichtſ nüt gericht werden: ſo ſol er eſ für den Herren ziehen, ob er den hân mag.

21. Die gebürſame ſol öch ein hirten vnd ein forſter erkieſen, vnd ſo ſi in erwellend, ſo ſol im es ein Herre liehen. möchten aber

---

[1] Grimm, Weisth. IV. 396 § 18. liest hier witweyty. Wirklich gemeint ist die Witreite, das Ausgelände als Gegentheil der Hofreite, der zu allen landwirthschaftlichen Zwecken zugerichteten, bereiteten Haus- und Hofstatt. Sprachlich unverwandt mit obigem wit ist der Wittains, der in der Stadt-Kemptner Confirmation der Waldzins ist (Birlinger, Augsb.-Wörterb.), ableitend von ahd. witu, lignum.

[2] Die Wasserschaft heißt sonst richtiger die Wasserschaffen und begreift jede Oertlichkeit im Zwinge, wo man Wasser schöpft; so ist diese Benennung gefaßt in der von Meradorff edirten Alemannischen Historienbibel II, 591b; die umschreibende Formel in älteren Traditionen sagt darüber: cum piscariis, molendinis, aquæductibus, aquis aquarumve decursibus.

die dörfer nüt mit ein ander vber ein komen, so sol si ein Herre mit dem rechten zwingen einhelleklich ze wellen.

22. Wer öch recht da wil nemen, ist er ein gast, der sol ofnen wes er ienen, den er beclagot, anspreche wil. vnd wil er denne recht von im da nemen, so sol er im es öch tün. wil er des nüt tün, so sol er ân rechten dannan gân. (Ende des Originaltextes.)

Anmerk. Pergamentrolle von 23 Zoll Länge, 5 Zoll Breite, aus dem Stadtarchiv Bremgarten; am untern Ende ihrer Außenseite steht von einer älteren Kanzleihand fälschlich angeschrieben: Twing Rodûl zuo Bettwyl. Von dieser Offnung findet sich im Bremgartner Archiv eine ältere Papier-Abschrift, sprachlich abgeschwächt und sachlich umschreibend, sodann noch eine neuere, eingetragen in der Stadt Bremgarten Freiheitenbuch. An eine dieser beiden hielt sich der Text «die Rechte zu Berkon» in den Aargau. Beiträgen (1846) S. 103, und ging in dieser irrigen Gestalt über in Grimm's Weisthümer IV, 394. Dadurch ist unser Abdruck des Originals gerechtfertigt. Eine fernere Abschrift findet sich in den auf der aargau. Kantonsbibliothek liegenden Mss. der Zurlauben'schen Sammlung, hier bezeichnet: Bibl. Zurl., tom. 35, 8°., pag 163. Aus der in der Offnung enthaltenen Markenbeschreibung wird von der Ztschr. f. schweiz. Recht (Bd. 17, S. 45) richtig gefolgert, daß die betreffende Vogtei nur Ober-Berkon umfaßte, und dies wird damit begründet, daß Oberberkon zum Kelleramt, somit stets zu den Freiämtern gehört hat, während dagegen Nieder-Berkon zum Niederamt und damit zum Amte Rordorf in der Grafschaft Baden zählte. Ober- und Unter-Berkon, zwei Dörfer im Oberen Freienamte, Bez. Bremgarten, sind heute zugetheilt der Pfr. Oberwil, deren Offnung und Zehentrodel in den vorliegenden Mittheilungen gleichfalls enthalten ist. Der Ortsname besagt in seiner heutigen Gestalt: Berghofen, in seiner ursprünglichen: Bergheimat. Dies erhellt aus nachfolgenden Zeugnissen. 1153, 28. Juni: in publico mallo Berchheim. Neugart C. D. II, pg. 85. Wyß, Abtei Fraumünster, Anm. S. 21. — 1184, 4. Mai: Dem Kloster Engelberg wird sein Besitzthum Berchein und Blitzembuoch durch päpstliche Bulle bestätigt. Schweiz.-Urkk.-Regist. II, Nr. 2500. Das vom Stifte Engelberg an General von Zurlauben überschickte und von diesem der hs. Stemmatographie (Bd. 80, S. 189) einverleibte Vidimus dieser Urk. liest jedoch Berchem. — ao. 1259, unter Murbach-Luzernischer Verwaltung, war der Hof eine der zwei Mal- und Richtstätten der O. Frei-Aemter gewesen: Ez solein lantgraf richten veber dz bluot ze Berkon und ze Rifferschwile in der weidhuob. Argovia 2, 127; Art. 1., 5. 15. Berkeim, Berkem, ao. 1374. — Bergken, Berikon, Berkon, ao. 1354. Argovia 8, S. 11., 54. 116. 124. 339. — 1271, 29. Juli: daz gût (genannt) in dem hove in Obrvn Berchein. Kloster Frauentaler-Urkk. in Zurlaub. Stemmatogr. Bd. 80, S. 271. — Um d. J. 1303 schreibt das Habsb.-österreich. Urbar, ed. Pfeiffer, S. 89: ze Bergheim hat die herschaft eine weibelhuobe. Ebenso in der Offnung von Zürcherisch-Birmensdorf v. J. 1347: von Liela vnz an der von Bergheim holz. Grimm, Weisth. I, 36. Ueber diese Weid- und Weibelhube handelt eine im Zürch. Staatsarchiv liegende Urkunde v. 1674, enthaltend die Bereinigung «der hohen Gerichts- und Lehengüter zu Berkon in dem Kelleramt gelegen,

die Weidhuob genannt.» Demnach bestehen die Güter daselbst aus 2 Mannw. Wiesen, 15½ Juch. Acker u. ½ Juch. Holz, welche zusammen 4 Mütt Kernen-Zins zu entrichten haben. Ein Stück von 3 Juchart heißt «der Galgenacher, daruff der Galgen steht»; ein Stück von 2 Juch. der kleine Galgenacher, 2 Juch. heißen «der Bänkacher, daruff man das Lantgericht gehalten» (also den Richtern die Schranken und Sitze gebänkt) hatte, jetzo Beinacher genannt. Auch das Cappeli (Kapelle) daselbst wird erwähnt. Aus vorstehendem erhellt die Begriffseinheit der Namen Weidhube u. Weibelhube. Beide sind ein Grundstück, oft ein ganzes Bauerngut, angehörend dem Inhaber des hohen Gerichtes und von ihm gegen Zins dem Fronboten verliehen, mit der darauf haftenden Verpflichtung, den Platz für die Gerichtsversammlung u. das Hochgericht zu geben u. die hiefür nöthigen Vorrichtungen zu liefern. Der Name Weidhube bezieht sich auf die wide = Strang aus gedrehten Baumzweigen zum Aufknüpfen der Verbrecher, und bezeichnet also die Malstatt; Weibelhube accomodirt sich dem leichteren Verständnisse späterer Zeit, indem es sich von den jeweiligen Gerichts-Weibeln ableitet, als den Lehen- und Zinsleuten der Weidhube. Ztschr. f. schweiz. Recht, Bd. 18, S. 33. Jetzt noch heißt die Richtstätte im Flecken zu Schwyz die Weidhub, und ein Zeugenverhör zu Schwyz v. J. 1421 besagt: din bruoder wurde vor 40 jaren gen Switz gefürt, und wurde da uff der Weidhuob ab jm gericht. Jahrb. des Glarner histor. Vereins, Bd. I, 553.

«Ao. 1734 im Januar that Herr Obmann Nabholtz von Zürich einen Anzug, daß der Galgen zu Ob.-Berikon eingefallen. Ward erkennt, daß der Lehmann zu O.-Berikon, der die Weidhub besitzt, solchen nach altem Brauch in seinen Kosten wiederum aufrichten und neu setzen solle.» Alphabetisches Keller-Ambt, Hds. 8°, auf der Aargau. Kant.-Biblth. bezeichnet: Ms. Bibl. Zurl. tom. 36, pg. 76.

Die zur Pfarrei Oberwil gehörende Gemeinde Lieli leitet sprachlich ab von dem ahd. Frauennamen Liela (Graff. 2, 210), welcher ursprünglich ein Pflanzennamen ist, mhd. liele, mundartlich Niele lautet u. die Waldrebe, clematis Vitalba, bezeichnet. Den mundartlich wechselnden Anlaut von L in m zeigen folgende Urkunden. Am Palmtage 1502 urtheilen die eidgenöss. Rathsboten, «daß der Hoff zů Niellen» zwinghörig sei unter die Linde nach Muri u. nicht unter Zürichs Gerichtsbarkeit stehe; und 1522 verkauft sodann das Stift Muri diesen Hof Liely dem Bremgart. Schulth. Wernher Schodeler. Argovia 8, 80 und 81. Die im angrenzenden Luzernergebiete gelegene Burg Liele erscheint urk. frühzeitig; so 1256 Ritter Walther von Liele mit seinen beiden Tochtermännern, Freih. v. Bonstetten u. Ritter Hartmann v. Baldegg. — Th. v. Liebenau, Gesch. der Ritter von Baldegg, S. 17. Das heutige Pfarrdorf Liel, Bez. Mülheim im Großherzgth. Baden, wurde 952 von K. Otto I. ans Kl.-Einsiedeln geschenkt, gieng durch Tausch u. Kauf an das Karthäuserkloster in Basel über (Freiburger Diöces.-Archiv 6, 174) und heißt in der Basler Urk. v. 1432: pauperculum villagium Liela. Baslerchroniken (1872) I, 288.

Das Verbot, neue Häuser im Twing zu bauen.

Um die Gefahr der Schmälerung und Zerstückelung von der Gemeinmarche abzuwenden, eine für Wald und Feld durch jedes hier neu entstehende Sondergut wachsende Gefahr, verordnet die Offnung von Elvingen, es dürfe im Twing daselbst ohne des Grundherrn Erlaubniß kein anderes

Haus neu gebaut werden als ein einstöckiges, das allein aus Küche und Kammer bestehe. In der Offnung von Berkon ist diese Bestimmung wiederholt und darüber hinaus selbst die bloße Ausbesserung eines Wohnhauses ohne vorherige Einwilligung der vier Dorfgeschwornen, untersagt. Da die beiden angeführten Twingrechte ursprünglich von den Klöstern Murbach u. Einsiedeln ausgehen und auf päpstlichen und kaiserlichen Verbriefungen beruhen, so hat deshalb das oberflächliche Urtheil geglaubt, solcherlei Bestimmungen für den Ausdruck des gröbsten Feudalismus ausgeben zu dürfen, und die reichsfeindlichen Schweizerchronisten haben darauf hin sogar die Sage gebaut vom tyrannischen Geßler, der zu Steinen in Schwyz Staufachers neu gebautes Haus erblickt und dem Eigenthümer erklärt, hier sei ohne des Reichsvogtes Erlaubniß dem Bauern untersagt, Häuser aufzuführen. Dieses Chronistenmärchen ist nichts als eine frech mißbrauchte Copie von völlig gleichnamigen Beschlüssen sowohl der eidgenöss. Tagsatzung betreffs der Vogteien, als auch der verschiedenen Gemeinden der inneren Kantone, wie Nachfolgendes erweisen wird. Theils zur Sicherstellung der vollberechtigten Genossen gegen fremde Ansiedler, theils um Uebervölkerung zu verhindern, sollte in der Gemeinde keine alte Hofstatt mehr getheilt und keine neue mehr angelegt werden, ja die Regierung von Bern verbot in den J. 1597 und 1673 selbst den aus ihrer eigenen Mitte stammenden Berner Twingherren, Fremde häuslich aufzunehmen ohne Zustimmung der Gemeinde und Obrigkeit. Die auf der Jahresrechnung 1606 zu Baden versammelten eidgenöss. Boten von Städten und Ländern erlassen an alle ihre Vogteien deutschen Gebietes ein Mandat, welches nach Festsetzung verschiedenartiger Polizeifälle und Bußen also fortfährt: «Widerumb werden wir berichtt, daß by Vch man sich der alten Hüseren und Hofstetten vilmalen nicht mehr behelfen, sondern nüwer habent welle, dardurch das Gemeine Werk übel geschwechet und die Dörfer mit großem schaden übersetzt werdent. Deswegen wir aber angesechen und verordnet: daß fürhin kein Dorf oder Gemeind einige nüwe Huß- und Hofstett auszutheilen solle Gewalt haben ohne Vorwissen und Bewilligung Vnseres Landvogts, welcher dann Solches nit leichtlich u. ohne nothwendige Ursach erlauben soll.» (Klosterarchiv Muri, Dokumentenb. Q I—III, S. 269, im Staatsarch. Aargau.) Diese Verfügung blieb dauernd, mußte auf Beschluß der VII Orte in das Freienämter Landesurbar von 1634, Seite 337, eingetragen werden u. nahm da in der Offnung des Gotteshauses Hermetswil v. J. 1693 nachfolgende noch schärfere Bestimmungen an, die sämmtlich gleichfalls von den regierenden Kantonen sanktionirt worden sind. In dieser Offn. 3. Theil, § 39. Fernerer Articul, ist verfügt, am alljährl. Zwinggerichte die drei Gemeinden Hermetswil, Rottenswil und Eggenwil zu verpflichten: daß laut Brief und Siegel kein Zwinggenosse befugt sei, «neüwe Hüser zu bauwen oder die alten mit neüwen Stuben zu erweiteren;» u. daß eine ganze Gerechtsame in diesen drei Zwingen nicht weiter als bis auf einen halben Vierling, d. i. in 8 Theile, zerstückelt werden dürfe, darum also auch erbweise nicht darüber hinaus vertheilt werden könne; so daß ein Haus, so weder eine solche Gerechtsame noch einen Theil derselben hätte, in diesen drei Twingen «ein ohnehrliche Haushofstat solle geheißen werden.» In den «Weiteren Artikeln der Gem. Hermetswil u. Staffeln» verpflichtet sich mit § XIII das Haus des Rudi Keusten auf dem Staffelrain mittels eines unter landvögtischem Insigel ausgestellten Reverses: daß R. Keust u. seine zwei

Söhne Hans u. Jakob auf obigem Hause niemals anderes mehr zu bewohnen und zu erbauen berechtigt seien «als ein Stuben und ein Kuchi». Die hier später folgende Offn. v. Rüstenschwil v. J. 1729 bestimmt in Art. 9: Der Besitzer einer halben Dorfgerechtigkeit darf in seinem Hause nur Einen Ofen und Eine Feuerstatt aufrichten. Die Gem. Abtwil beschließt 1763: Ein solcher Ofen darf überdies nicht weiter als einen halben Schuh in das Nebenstüblein hineinreichen; Alles zu dem Zwecke, damit aus einer halben Gerechtigkeit nicht endlich eine vervierthelte werde. Daß nun aber solcherlei Satzungen nicht allenfalls erst von der landvögtischen Praxis ausgegangen und auch nicht der in den Gemeinsamen Herrschaften üblich gewesnen Mißverwaltung zur Last zu legen sind, dies lehren die gleichalten ähnlichen Gesetze der sich selbst verwaltenden freien Gemeinden der inneren Schweiz. Die Landsgemeinde Schwyz beschließt 1405: Die Beisaßen aus andern Bezirken des Landes Schwyz sollen im Dorfe Schwyz keine Häuser kaufen dürfen. (Meyer-Knonau, D. Kt. Schwyz, S. 101.) Die Dorfgemeinde Baar, Kt. Zug, beschließt noch i. J. 1741: Kein neues Haus, an der Stelle erbaut, wo vorher noch keines war, darf die Dortgerechtigkeit mitnutzen, selbst wenn dasselbe von einem Dorfmann und erbgesessnen Ortsbürger erbaut ist. Stadlin, Gesch. des Kt. Zug III, S. 136. 158. 163. †

5. Offnung des Dinghofes zu Erlinsbach. 1351.

I. Der kreyſs des Dinghofes ze Ernliſpach.

Dis ſint die lägen vnd marchen des dinghôfes vnd twinges ze Erliſpach.

Des erſten, als der Hagne brunne in Aren gât, von demſelben brunnen in Rempen brunnen. von Rempen brunnen in Egerden brunnen. von Egerden brunnen in die Sinnwelen[1] Rüti in einen marchſtein. von dem marchſtein in den tiefen weg. vſſer dem tiefen weg in das obroſt waſſer in obertal, als der ſnè ſmeltzet in obertal. dannen hien in den marchſtein, nidwendig nötklegers Rüti.[2] von dannen in das Höchste üff Gugen. von dannen in die fiû an Rupen, da der hagentorn inne ſtât. dannen hien in die höchſten Rût fiû. von dannen in Geiß fiû. von Geiß fiû durch den neſſel graben in Ruggbein. von Ruggbein in Wachſenfiû, von da in

[1] sinwel ist kreisrund, der Lokalname, häufig vorkommend, verunstaltet sich in simbel, feminin: simbelen.

[2] Die Offnung, welche das Gotteshaus Einsiedeln, als früherer Besitzer des Erlinsbacher Dinghofes, ertheilte (J. Grimm, Weisth. I, 173) fügt an dieser Stelle des Marchrodels folgendes nähere Zwischenziel ein: und dannenhin in den birnbaum und markstein an Steinmars rüti. Ueber diese Lokalnamen aus dem Jura bei Aarau handelt die Beilage.

Tunkelflû,[1] in hôhen brunnen, in Waltergrût in einen marchſtein. von dem marchſtein in dem Steinler in ein bûchin ſtûden in einen marchſtein, von dem marchſtein in Lunen brunnen, von dem brunnen in die Aren gegen den alten turn[2] an der ringmûr ze Arôw.

II. Des Dinghofes rehte ze Ernliſpach.

Dis ſind die rehte des gotzhûſes ze Kûngſvelden, die es hât in dem dinghof ze Ernliſpach, als daz die geſwornen hoflûte deſſelben hofes ierlichen eroffnent by den geſwornen eiden, ſo ſi dem vorgnanten gotzhûs getân habent, daz es von alter har alſo braht vnd an ſy komen iſt.

1. Des erſten, dz des gotzhus meyger von Kûngſveld ze Ernliſpach zwyrent[3] in dem jar, dz iſt ze meygen vnd ze herbſt, richten ſol vmb eigen vnd vmb erbe. vnd waz vrteilen da ſtôßig[4] werdent, die ſol man zichen des erſten für einen hofmeiſter ze kûngſvelden, der ie zû ziten hofmeiſter iſt.

2. So denne, twing vnd banne, einung, vrſ̃tze,[5] vẽlle vnd gelâße[6] vnd alle gericht in dem vorgnten hof, vßgenomen tûpſtal vnd ſôlich freuel, die ein vogt rihten ſol, die ſint des obgnten gotzhûs ze kûngſv., von Rugbein beidſît nach den marchen bis in die Aren.

3. Zû den zwein obgnten zilen, dz iſt ze meygen vnd ze herbst, So ſôllent alle die für den meyger komen, die der ſchûpeßen oder ander gûter hânt, die des gotzhûs ſint vnd in den hof gehôrent, die ſiben ſchûch[7] lang oder breit ſint.

---

[1] Wattselflue u. Tuntelflue steht hiefür verlesen im Solothurner Wochenbl. 1821, 184.

[2] Dies ist der Thurm Rore, das jetzige städtische Rathhaus zu Aarau.

[3] zu zweien malen.

[4] nicht einstimmige Urtheile und in ungleicher Meinung ausgelegt.

[5] Einung ist die, eine Strafbestimmung enthaltende ortspolizeiliche Satzung. Vrsatz, auch Wendschatz genannt, ist die bei einem Kaufe vorbedungene Ersatzsumme, welche der reuig werdende Theil dem andern als Widerlage, recompensa, bezahlen muß, damit der Handel rückgängig werde.

[6] Fall und Gelâße ist was aus eines verstorbnen Eigenmannes Nachlasse an Lebwaare und Gewand dessen Leibherrn rechtlich anheim fällt.

[7] Der Besitz von Klosterlehens-Land, 7 Schuh lang oder breit, macht den Lehensmann dem Kloster gerichtshörig, fall- und ehrschatzpflichtig. Argovia II, 111. 126. 132, art. 10. Um den Begriff eines Kleinbegüterten auszudrücken, stellen die Öffnungen ein gewisses geringstes Maß von Grundbesitz auf, das nothwendig war für vollen Rechtsgenuß in freien und in grundherrlichen Dorfgemeinden: wer der güter drei furch hab — wer

Welher aber des nit entæte, der ſol es dem meyger beßren mit dryn ſchillingen, er ziche denn vß ſach,[1] die In billich ſchirmen ſölle, vnd ſol aber denn lîden was vrteil git.

4. Des gotzhûs meyger ſol richten vmb gelt ſchuld, ſo dik dz nôtdûrfftig iſt in dem iare.

5. Welher man zû ſiner vngenoßen[2] zû der E grîffet, der ſol einer Eptiſſinn ze Kûngſv. hulde gewinnen, als er dz an iren gnaden vinden mag.

were ouch, dz ſöliche vngenoßen kind mit enander gewinnen, So ërbet dz gotzhûs für die kinder, wz er ërbes von dem gotzhûs hât.

6. Der vogt, der ûber den hof vogt iſt, dz iſt ze merkent, der gewalt, ſo die hoben geriht in dem kreiß des hofes hett: der ſol des hofes rechtung, die gûter, ſo in den hof gehörent, den meyger vnd ouch alle des gotzhûs lûte ſchirmen vor vnfûg vnd gewalte, ûff den gerichten vnd ouch anderſwa, wa jnen das nôtdûrfftig iſt.

7. Der vogt ſol ouch dem meyger des gotzhûs zinſe vnd ander ierlich gûlte vnd rechtung helffen ingewinnen, die in den hof gehörent, wenne der meyger jn darumb anrûffet.

8. Wer ouch der iſt, der ûff den ſchûpeßen, ſo in den hof gehörent, oder ûff anderen des hofes gûtern ſtirbet, die ſiben ſchûch lang oder breit ſint, der ſol dem meyger ze vall geben dz beſte hôpt, oder dz beſte gewand, ob er nit vihes hât.

9. In den hölzern, ſo in den twing vnd banne vnd zû den ſchûpoßen des hofes gehörent, ſol nieman höwen, wand dem es der meyger erlâbet zû ſinem phlûggeſchirre oder zû einem hûſe, als dz zimlich iſt vnd der meyger des ze rât wirt.

10. Der meyger ſol ouch haben einen pharren, einen Eber, einen wider vnd einen bok.

11. Die lûte, die ûff des gotzhûs gûtern geſeßen ſint, die ſöllent zû des hofes mûli mâlen.[3]

12. Man ſol ouch dem gotzhûs ierlich geben von rr. ſchûpeßen, ſo da heißent der vierdling ſchûpeßen, von ieklicher j. mûtt kernen.

13. So denn von dryg ſchûpeßen von ieklicher vj. viertel kernen; vnd ſol man dem meyger den zins ierlich wëren ûff ſant Gallen

---

desselben gutes hab also weit u. breit, daß ein dreibeiniger stuel drûff stehen mag — welicher so vil hofguet inhat, das vier schwellen beschließen mögen — wer fünf schilling wert erblicher güter im dorf hab — wer siben schuo wit u. breit hat.

[1] Vßzüge sind in der Rechtsſprache Einreden, exceptiones.

[2] Ungenosse ist dem Hörigen jeder Hörige einer andern Herrschaft; der zwischen beiden bestehende Eheverhinderungsgrund ist die Ungenoßsame.

[3] sind malzwangspflichtig.

tag, vnd zů ieklichem můt j. ß. den., vnd ſol man denn ds gotzhůs gewẽrt hân; vnd ſol aber denn der meyger den zins mit den ſchillingen gen küngſveld in dz kornhůs wẽren âne des gotzhůs coſten vnd ſchaden.

14. Wer ouch den Schilling den. nit wẽrte zů ieklichem ſtuk dem meyger, von waz ſachen wegen denn der zinſe verlorn wurde, eb[1] dz er gen küngſv. keme vnd hinder dem meyger belibe; es were von fů'r, von waſſers-nöt, oder von vrlůges[2] wegen: So ſol der den ſchaden hân, der den ſchilling nit gegeben hett dem meyger.

15. Welcher ouch ſinen zins nit gewẽrt hett ze Sant Gallen meß, der ſol es dem meyger dannanthien beßeren mit iij. ß. dn., vnd ſol denn der meyger vmb den zins vnd vmb den riht-ſchilling phenden oder einen darumb beklagen, weders[3] er wil.

16. Die vorgntn. Schůpeßen föllent ouch dem gotzhůs ierlich geben úff Sant Andres tag xiij. ſwin, gilt iekliches iij. ß. ij. den. herren-gůlt.[4] Vnd welher aber die ſwin nit wẽrte dem meyger vff den obgnten tag, der ſol ſi dannen hien gen küngſv. antwůrten âne des meygers kumber[5] vnd des gotzhůs coſten vnd ſchaden, ouch alſo, dz er die ſwin an den beinen nit verſẽren ſol.

17. Man ſol ouch dem gotzhůs von den Schůpeßen ierlich geben dryzehen ſchâf ze phingſten, die ir erſten wullen habent. Dero gebent die zwentzig ſchůpeßen zehen ſchâf, vnd die andern drye iekliche ein ſchâf, vnd ſol man die ſchâf dem meyger antwůrten ze phingsten in dem rehten, als die ſwin úff ſant Andres tag man wẽren ſol.

---

[1] eb für ehbevor, in der alemann. Mundart fortlebend.

[2] Landkrieg.

[3] Disjunctives Zahlfürwort, aus ahd. hvërdar, welches von Beiden; alemannisch noch fortlebend. Stalder, Dialektologie 117.

[4] Die Gülte, ahd. Gulti, ist die jährl. Abgabe oder Einnahme für geliehenes Gut; die Herrengülte schließt Privatverträge mit Dritten aus: herrenzins, da ist dhain gewẽr für, daz ist, wes das gericht vnd die vogtye ist, was nutzung der in den selben gerichten hat, daz ist herrenzins. Offn. v. toggenburg.-Burgau; Grimm, Weisth. I. 197. Die obgenannten Kirchenfeste bestimmen sich als Zinstage zur Ablieferung der Naturalabgaben, und zwar nach den landwirthschaftlichen Zeiten der Fruchtreife und des Marktertrages. Die Offn. v. aarg.-Tettingen (l. c. I. 302) bestimmt: Wer dem gotzhus von s. Blesien cinset, der sol anvachen cinsen ze ostren mit den eigern; ze des hl. crúzes tag mit den schäffen; ze s. Verenen tag mit den hünren und dem winterkorn; ze s. Gallen tag mit dem sumergůt; ze s. Chunrats tag mit den swinen u. mit den pfenningen, vnd sol ze s. Andres tag vollo gezinset han.

[5] Belästigung und Einbuße.

18. Die zwentzig ſchüpeßen ſöllent dem gotzhüs ierlich geben zwentzig herbſt hüner vnd die dem meyger wären üff den herbſt, vnd üff den zwelften tag zwentzig ſchulteren, vnd die andern drye ſchüpeßen ſechs schulteren.

19. Dz gotzhüs hät dryßig vnd ſechs mannwerch matten, die in den hof gehörent, vnd von ieklichem ierlich iiij. den.; vnd von vier mannwerchen ieklichem ierlich ij. den.; der heißet eines küttingers wiſe, vnd dz eine die wiſe ze horhein[1] vnd des meygers wis vnd des webers wis von Aröw.

20. Daz gotzhüs hett ze Bönken[2] v. β. geltes. weler bote die wërot, dem ſol man die nahtſelle geben.[3]

21. Dz gotzhüs hett ze Wenslingen iiij. β. geltes, davon git man j. β. an die kilchen ze Oltingen.[4]

22. Dz gotzhüs ze küngſv. ſol der kilchen ze Erliſpach bücher vnd tach geben. Da für git man ierlich von dem hof ij. viertel kernen.[5]

III. Dis ſint zinſe, zehenden vnd ouch vogtyen von den matten in der Oewe zuo Erliſpach.

Hennſli Widmer git ierl. ij. β. zins vnd v. dñ. ze zehenden von ij. mannwerchen, gelegen ze obroſt in der Öwe.

Die matten, die Cünrat Ebe Erbe hett in der öw, geltent ierl. ij. β. zins (durchgestrichen).

Marquart Zehender[6] git ierl. von einem mannwerch, vnden an

---

[1] Hohrain, nun der Hof Horen ob dem Dorfe Küttigen bei Aarau. Ein Chüno de horhein steht eingeschrieben unter III. Idus und XVIII. Kal. Mai im älteren Aarauer Jahrzeitb.; Argovia 6, 398. 399.

[2] der Benkenhof ob Küttigen, auf der Wasserscheide des Benkenberges im Jura.

[3] im Kloster zehrfrei über Nacht behalten.

[4] beide Ortschaften liegen zunächst in der angrenzenden Basellandschaft.

[5] So weit reicht die schon voraus erwähnte Öffnung, welche das Gotteshaus Einsiedeln, als früherer Besitzer des Erlinsbacher Dinghofes, aufgestellt hatte. Sie steht abgedruckt im Solothurn. Wochenblatt 1821, S. 184, und darnach in Grimms Weisth. I, 173. Ihr aus dem Einsidlener-Urbar v. 1331 (Doc. Arch. Einsid. M, 98) stammender, aber durch Lüthy's Wochenblatt angenau u. modernisiert publizirter Text findet nun hier durch den Originaltext der vom Kloster Königsfelden neu redigirten Öffnung die sprachliche u. sachliche Zuverlässigkeit, ohne fernere Entstellung der hier aufgezählten, für die solothurn-aargauischen Juragrenzen wichtigen Lokalnamen.

[6] marcquardus zehender von Aarau stiftet für seinen 1378 verstorbnen Vater niclaus zehender den Zins von 3 Mütt Weizen an die Aarauer Leutkirche. Argovia 6, 373.

dem (vorgenannten Mattlande) gelegen, viiij. dñ. zins vnd iiij. dñ. zehenden.

aber marquart zehender git ierl. ij. ß. zins vnd j. ß. zů vogtye.

Die meygerin ſol ierl. von einem mannwerch: viij. dñ. zins, vnd ij. ß. ze vogtye.

Die gotahůs phleger ze Erliſpach ſöllent ierl. viij. dñ. zins von j. mannwerch matten in der öw.

Cůntzman Sumer[1] ſol ierl. iij. ß. iij. dñ. von iij. mannwerch zins, vnd vj dñ. für den zehenden; der git Eberli meyger von Gößkon ij. ß. ij. den. vnd der Sumer viij. dñ.

Der ſchůlmeiſter von Harw ſol von ij. mannwerchen ierl. vj. dñ. zins vnd vj. dñ. zehenden.

Die von Iſendal ſol. ierl. von ir matten iij. ß. ij. dñ. zins vnd v. dñ. zehenden.

Heini meyger vnd ůlli ſchnider ſöllent ierl. von j. mannwerch, heißet der Gero, [2] vj. dñ. zins vnd ij. dñ. für den zehenden.

Vnd von j. mannwerch, iſt am Geron gelegen vnd teilt ſich mit der von Iſendal, dz heintzi küttinger ze köfen geben hatt miner Frówen, viij. dñ. zins, ij. dñ. zehenden vnd j. lb. zů Jarzlten.

Trülli ſol ierl. von j. mannwerch, teilt ſich mit Greten von Bönken, viij. dñ. zins, ij. dñ. zehenden vnd vj. dñ. ze vogtye.

Leſſi von Bönken ſol von j. mannw., das teilet mit Verren, v. dñ. zins vnd ij. dñ. zehenden.

Heini küpfer ſol von ij. mannwerch, lit unten an der hofes matten, viiij. dñ. zins.

Rüdi veltbein vnd criſtin ſůkin ſöllent ierl. von ij. mannwer-

---

[1] Ein Heinricus estas (mit einer Beischrift von späterer Hand: Summer) vom J. 1370, und ein Chuonradus, servus estalis, vom J. 1350, stehen eingezeichnet im ält. Aarau. Jahrzeitb.; Argovia 6, 427 u. 447. Sommer ist ein Hirtenname und erklärt sich aus dem Geschäfte der Sömmerung des Viehes, lat. aestivare, woher zunächst der waadtländische Bergort Etivaz ableitet; so auch der Personenname Winter von der Stätte, das Vieh einzuwintern, lat. hibernare. Mitzeuge einer zu Ulm 1277, 21. Juni, vollzognen Gutsübertragung an den Frauen-Convent zu Söflingen ist Wernherr Sumerwunne; derselbe heißt in einer gleichfalls auf obigen Convent bezüglichen Urk. v. 1289 Wernh. Sumerunge, und dann 1290, 26. März, wiederum Wernheirus Sumerwune. Der Name bezeichnet die sommerliche Wunn und Weide. Pressel, Ulmer Urkundenbuch I, S. 153, 195, 197.

[2] gêre ist a) der Wurfspieß mit keilförmigem Speereisen; davon in abgeleiteter Bedeutung b) das im Zwickel zwischen anderen Grundstücken liegende Ackerfeld; c) die in Schrägschnitt gelegten Längenfalten an Schürze und Rockschoß.

eben der von hirtaftal matten: ij. ß. zins, v. dñ. zehenden, ij. ß. ze vogtye.

Arôwin fol ierl. von j. mannwerch von lôwen matten: iv. dñ. zins.

Dieſelb aber von j. mannwerch j. ß. zins vnd von den beiden v. dñ. zehenden.

aber die Arôwin iiij. dñ. zins von einem mannwerch im Agrund.

Criſtin git von j. mannwerch iiij. dñ. zins vnd j. dñ. zehenden.

Johannes zûrcher ſol ierl. von dry mannw. matten, genant ferion matten, ij. ß. zins vnd vogtyg.

Herchinger ſol ierl. iiij. dñ. zins von j. mannw. matten, gab vor die von Baden.

Die frôwen in Sampnung[1] ſöllent ierl. vj. dñ. zins vnd vj. dñ. vogtyg von j. mannw. matten.

Der lütprieſter ze Erliſpach ſol ierl. vj. dñ. zins von j. mannwerch, dz teilt mit âllin von Kriens.

Dz gotzhûs ze Erliſpach ſol ierl. vj. dñ. zins vnd ij. dñ. zehenden von j. mannwerch, teilt mit der lütprieſtersmatten.

Kl.-Königsfeldner Zinsbuch folio, Bl. 88–92.

Die Satzungen von Abschnitt II, «Dinghofsrechte», sind etliche Paragraphen hindurch in Satz- u. Wortfolge gleichlautend mit denen des «Hofrodels von Einsiedeln» (Grimm Weisth. 1, 149), welcher wiederum zurück sich bezieht auf: die richtungen der hoflüte von Pfeffikon, Einsidlen, Nühem (Kt. Zug), Erlibach, Stefen u. Kaltbrunnen. (Die 3 letzten Orte im Kanton Zürich.)

Urkundliches über den Dinghof zu Erlinsbach.

1337. Johannes von Tengen, Freiherr, und Anna seine Hausfrau, genannt von Wartenfels, haben aufgegeben an Hrzg. Albrecht v. Oesterr. und verzichtet auf folgende von Herrn Heinr. v. Wartenfels dem Kl. Königsfelden verkaufte Güter: der Hof zu Ober-Ernlisbach, gilt jährl. 9 Malter Dinkel, 5 M. Haber, 1 Stuck Gerste, 3 Schweine jegliches zu 10 ß, 100 Eier u. 12 Hühner; eine Schupoße zu Nied.-Ernlisbach, in obigen Hof gehörend, zinst jährl. je ein Schwein, Schaf u. Huhn u. 10 Pfenning; eine Schupoße zu Lonstorf (solothurnisch Lostorf), gilt 2 Viernzel Dinkel, 1 Viernz. Haber, 30 Eier, 3 Hühner; eine Mühle zu Lonstorf, gilt 5 Mütt Kernen, 6 Viert. Mülikornes, 14 ß, 4 Faßnachthühner. Königsfeldner-Dokumentenregister im aargau. Staatsarchiv, S. 147.

1349, 26. Aug. Abt Heinrich, Capitel u. Convent des Gotteshauses zu den Einsidlen verkaufen dem Convent der ehrw. geistl. Frauen Sanct Clara-Ordens zu Königsfelden den Dinghof zu Ernlispach mit dem Kirchensatz u. der Lehenschaft der Kirche daselbst, die in denselben Hof gehören, nebst

[1] Die Clarissen-Nonnen von Schännis im Convente zu Aarau.

Leuten u. Gütern, Twingen u. Bännen, Zinsen u. Gefällen etc., um 420 Mark Silbers Zürchergewicht. Die Bischöfe von Konstanz u. von Basel ertheilen i. J. 1350 die Verkaufsbestätigung. Des Amtes Biberstein Aktenbuch C, S. b, aargau. Staatsarch.

1351, 19. u. 21. Nov., Brugg im Aargau. Heinrich von Kienberg, genannt von Küngstein, Ritter; Burkhart u. Wernher, genannt von Küngstein, Edelknechte, des vorgenannten Herrn Heinrichs Brüder; Jakob von Kienberg, Ritter, u. dessen Bruder Hartmann; Ulrich, Hammann u. Niklaus von Kienberg, Gebrüder, Edelknechte: haben mit Bewilligung ihres Lehensherren, Herzog Albrechts von Oesterreich, der Abtissin u. dem Convente zu Königsfelden den Hof zu Erlisbach verkauft, gerathen aber in Zwist über die Zuständigkeit der dortigen Hofgerichtsbarkeit und rufen deshalb Hrzg. Albrecht zum Schiedsrichter auf. Er urtheilte, die Herren von Kienberg müßten sich der Vogtei über den Hof zu Erlisbach, über die Kirche u. den Kirchensatz daselbst mit allen dazu dienenden Gefällen u. Gerechtsamen begeben. Niemand dürfe die Leute in den Twingen daselbst nöthigen, sich vor einem andern Richter als dem Meier des dortigen Hofes zu verantworten. Hierauf zählt die Urkunde die beiderseitigen Rechte der Kienberger Herren u. des Königsfelder Conventes besonders auf und bestimmt Namens der Kienberger: «wir sollen ouch von des klosters wegen ungesumt bliben an den Großen Gerichten, die man nempt May (-geding), Tüb oder frävel. wir sollen ouch bliben bi unsern (Eigen-) Lüten daselbs, u. bi unsern höltzern, die man nempt Eltschenrüti, u. bi dem Fochenwalde und ouch bi den Gründen in aller der matte, als uns diselben höltzer und gründe unser getrüwer Bruder Peter von Stoffeln, Commenthür zů Tannenfels, Hug von Guttenburg, Wernher Truchseß von Rinfelden vnd Heinrich von Rynach sondern, ußscheiden vnd vndermarchsteinen.» Man soll auch denen von Kienberg ausscheiden u. ausmarken einen vierten Theil des Rothholzes, den ihnen nächstgelegenen, mit dem dazu treffenden Theile des Grundes, wie sich die vorgenannten Viere darüber entscheiden werden. An andere Wälder in diesen Zwingen sollen sie fernerhin keinerlei Ansprachen mehr haben. Darum aber, daß sie denselben entsagen, soll man denen von Kienberg u. denen von Küngstein vor der nächsten Fasnacht anderthalb hundert Mark Silbers bezahlen, d. i. 825 Florenzer Gulden. Ferner soll man ihnen entrichten für die Vogtei und für die Satzung, welche sie von der Vogtei wegen hatten, auf dem vorgenannten Hofe zu Erlisbach (es sei von Recht oder Gewohnheit) für 4 Malt. Haber, 4 Mütt Korn, 1 Saum Wein, 2 Schweine, die sie jährlich auf dem Hofe hatten; und für die Vogtei, so sie nahmen auf dem Viertling, deren 20 sind: von jeglichem Viertling 10 Schilling Pfenning, 1 Mütt Haber u. 1 Huhn; und sonderlich auf einem Viertling 10 Viertel Kernen, und auf einer Schuppose zu Ober-Erlisbach 8 Schilling Pfenning, 1 Mütt Haber u. 1 Huhn; und für zwei Malter Haber auf der Kirche und für alles, das sie ab dem Widem zur Vogtei nahmen; für des Meiers Steuer; für die Herberge, so sie auf dem Hofe hatten; für die Taferne zu Nider-Erlisbach; für 30 Schill. Pfenning der Vogtei, so sie nahmen ab den Gütern, gelegen zu Arowa an dem Stade; und gemeinlich für alle die Nutzungen, die sie nahmen ab dem Hofe zu Nieder-Erlisbach und ab den Gütern, ... also daß sie fürbaß keine Forderung mehr haben sollen in keinem Wege. Die von Kienberg sollen ihre Leute, die auf des Hofes

Gütern sitzen, also haben, daß das Kloster in Zinsen, Nutzen u. Rechtungen sicher sein; thäten sie das nicht, so mag eine Abtissin ihr Gut besetzen u. entsetzen mit wem sie will, und sollen die von Kienberg dem Kloster dazu beholfen sein, wie dick das zu schulden kommt, bei guten Treuen, ohne alle Gefährde. Geschehener Auflauf und Unfug vom Gesinde der Abtissin und von dessen Beihelfern soll todt u. ab sein. Denen von Kienberg und von Küngstein, die an der obgenannten Vogtei Recht und Theil haben, soll man auf die nächste Fasnacht entrichten unverzogenlich auf den Tag, als vorgeschrieben steht, anderthalb hundert Mark Silbers. Die Verkäufer aber haben gehörige Urkunden ihrer geschehenen Verzichtleistung dem Kloster auszustellen. Dieser Brief ward gegeben zu Brugg an dem nächsten Montag vor Sant Catharinen Tag 1351. (Der ersterwähnte datirt vom St. Elisabethentage gl. J.: Argovia V, S. 118.) Königsfeldn. Dokum.-B. III, S. 505—509. — Biberstein. Aktenb. C, S. 6—7. — Urkunde im Aarau. Stadtarchiv. — Franz X. Bronner, handschriftl. Aargauer Chronik II, no. 683 u. 686.

1352. 22. Aug. Hrzg. Albrecht (II.) ertheilt der Königin Agnes, dem Kl. Königsfelden und dessen Herrenhofe Erlinsbach das Burgrecht zu Aarau. Argovia V, 120.

1352. 27. Aug. Die Stadt Aarau empfängt die Vorgenannten zu Bürgern jetzt und nachmals, gegen eine jährliche Steuer von fünf Schilling Pfenning Zofinger Münze. Argovia V, 119. Aargau.-Beitr. S. 548.

1354. 10. Mai. Samstag vor Pangracii. Hrzg. Albrecht v. Oesterreich verhieh dem Kl. Königsfelden, welches mit den Herren von Kienberg über die Gerichtsbefugnisse zu Erlisbach streitig geworden, die Vollmacht: «daß des Klosters Amtleute auf dem Hof zu Erlisbach richten um all klein und gemein Frevel in aller der Maß, als andere Klöster und Edelleute in dem Land zu Ergöw gemeinlich um sollich Sach richten in ihren Getwingen.» — Biberstein.-Aktenb. A, S. 283. Bronner l. c., no. 715.

1454 verkauften die Johanniter, an welche die Gerichte des Hofes zu Erlisbach übergegangen waren, diese an Freih. Thomas von Falkenstein, von diesem kamen sie 1458 an Solothurn. Zeitschr. f. Schweiz. Recht, Bd. 17, S. 81.

Namensformen des Dorfnamens Erlinsbach.

Das aargau. reform. Pfrd. Ober-Erlinsbach, Bez. Aarau, wird von dem kathol. Pfrd. Unter-Erlinsbach, Kt. Solothurn, nur durch den kleinen Erzbach geschieden. Im kathol. Dorfe stehen noch zum Theil die Gebäude der ehemal. Schaffnerei, des Dinghofes und der dem heil. Nikolaus geweihten Kirche, von denen zusammen die vorausgeschickte Öffnung handelt. Die ursprüngliche Gestalt des Ortsnamens Erlinsbach hat mit seiner heutigen nichts anderes gemein, als den zweiten Wortstamm -bach. 1173 gewährleistet K. Friedrich I. dem Chorherrenstifte Beromünster nebst dessen übrigen Besitzungen die Zinse, bestehend in v. Solidi und iv. Denare Baslermünze, welche jährlich zu zahlen sind von den freien Leuten zu Erdensbach. Schweiz. Urkkregist. II, no 2281. Das Einsidlener-Urbar aus dem 13. Jahrhundert sagt, das Stift Einsideln habe hier jährlich an Zins 60 Mütt Korn, 16 Ellen Leinentuch, 10 Schweine, sodann Bohnen, Erbsen und Eier in vor-

geschriebner Quantität, und einen großen Lache zu beziehen, sämmtliches de Erndespach in Argowe. Geschfr. 19, 109. Ebenso schreibt das Jahrzeitbuch der Aarauer Leutkirche, obschon dieses erst um 1350 abgefaßt ist, zu vier wiederholten Malen den Namen dieses seines Nachbardorfes Erndespach. Argovia 6, S. 369. 379. 404. 411. Gegen diese Namensformen streiten nun die folgenden Aufzeichnungen aller mit dem Dorfe in amtlicher Verbindung gewesnen Herrschaften und Aemter; a.o. 1323 Wernherus de Ernelisbach. Solothurn. Wochenbl. 1821, S. 405 u. 407. — 1337: Ober-Aernispach. Königsfeldner-Gewahrsame III, S. 481. — 1377: Ober- und Nieder-Ernlisbach. Solothurn. Wochenbl. 1821, 78. — 1380: Ernlispach. Schönenwerther Jahrzeitbuch, in der Zeitschrift Urkundio (Solothurn 1854) S. 215, no. 19. Der ahd. Personenname Arilo, Erilo ist bekannt; eine Erila vom 8. Jahrh. ist in Förstemanns Namensbuch nachgewiesen, und aus ihnen ließe sich der Ortsname Erlinsbach ungezwungen ableiten. Die andere Wortform Ernlisbach, mit eingeschobenem n, zeigt sich in der häufigen Adjektivform ernlein, aus Erlenholz gemacht. Dem Allen aber widerspricht jene urkundlich ältere Form Erndesbach. Diese Hofstatt ist also ursprünglich nicht nach einem etwaigen Besitzer Erilo, oder nach ihrer Lage an Erlenwäldern benannt gewesen, sondern nach dem Erzbache, welcher es der Länge nach durchfließt; denn ahd. êre, êr ist Erz, d. i. Eisen, êrîn ehern, eisern. In das genitivische Ernespach schob sich das unorganische d ein, eines der zahlreichen, in der Flexion zusammengesetzter Wörter vorkommenden Beispiele, wie jetzt noch Geheimder Rath und erinndern (st. erinnern) zu hören und zu lesen ist. Der Erzbach schied hier die bernische Vogtei Biberstein von der solothurn. Vogtei Gösgen und war zugleich östliches Ende der Landgrafschaft Buchsgau. Es tagt im J. 1428 das Landgericht «in der Bachtalen bei Erlispach, wo der Bach in die Aaren geht, dem man spricht der Erzbach», und nimmt Kundschaften auf, daß von dieser Bachmündung aufwärts die Landgrafschaft Buchsgau beginne. Soloth. Wochenbl. 1813, 237. 1820, 336. Ueber die Eisengruben in dieser Gegend, sowie im anstoßenden Frickthal, spricht die Urk. v. 1305 in Mone's Zeitschr. 12, 394.

In der Markenbeschreibung des Erlinsbacher Gerichts-twinges bildet die Nordgrenze jener felsige Theil des Jura, welcher von der Wasserfluh gegen den Bergpaß der Schafmatt hinzieht und jetzt noch die Grenzscheide zwischen den Kantonen Aargau, Baselland und Solothurn ist. Hier geht der Twing auf Gugen, in die Fluh auf Ruppen, von der Geißfluh (2980 F. über Meer) durch den Nesselgraben in Ruggbein, und von da thalwärts an die Aare in der Richtung des alten Thurms von Rore an der Ringmauer zu Aarau. Die Namen dieser Bergfürsten sind heute noch giltig, weshalb wir sie sprachlich näher betrachten.

Gugen ist der westlich von Erlinsbach gegen das solothurn. Dorf Stüßlingen gelegne Berg mit hochgeschwungnem Rücken, östlich zahm, nördlich bewaldet. Er trägt seinen Namen vom Weidgang; denn die Guge ist das Hirtenhorn, gugen gilt vom Blasen auf dem Horne und vom Brüllen des Rindviehes.

Die Fluh Ruppen, ableitend aus lat. rupes, führt uns auf eine besondere Namensdeutung. Es verkauft nämlich 1486 Joh. Eberhart, Pfarrer in der Stadt Zug, dem dortigen Ammann Hans Iten Gütter, an der Zuger

Almende gelegen, welche heißen: In Bambach, in der Oeje (Aue) und eine Weide Rüeppemzagel. Zurlauben, Mon. Tugiensia II, 126; Hs. der Aargau. Kt.-Bibth. Dieser letztere Name bedeutet Ruppenschwanz und erinnert uns an den Schlesischen Berggeist Rübezahl (-zagel). Man mag sich also einen auf den zerklüfteten Ruppen hausenden Berggeist denken, dessen Haupt, Horn und Kamm, Rücken, Fuß und Schweif (Bergausläufer) durchaus versteinert sind.

Der weitere Felsname Ruggbein, synonym mit Ruppen, erklärt sich aus ahd. hruki, tergum, und ist in hiesiger Gegend altverbrieft: Urk. v. 1276: das Rotholz in Ruckbein; Solothurn. Wochenbl. 1821. S. 24. 36 u. 185. — Jak. und Ulr. v. Kienberg, die Ritter, werden durch die Grafen Joh. und Rudolf von Habsburg-Laufenburg 1337 mit der Veste und dem Bann von Kienberg (südl. von der Geißfluh) belehnt. Die eine der beschriebenen Banngrenzen steigt gegen die Schafmatt und geht «uff geißfluh, durch das Rotholz in Ruckhbein». Das Vidimus dieser Belehnung ist v. J. 1512 und steht in der Frickthal. Ztschr. Rauracia 1860, no. 10. Da der Name appellativ galt (die steinruche, preruptum), so war er auch allenthalben in Deutschland verbreitet. Martin von Bolkenhain, welcher a.o. 1444 eine Chronik der Hussitenkriege in Schlesien und der Lausitz (ed. Hoffmann v. Fallersleben) verfaßte, schreibt S. 18, Zeile 15: dy finde enthylden sich vnde drugten sich hynder die berge vnde in dy steynrügken. Dazu gehören die Berg- und Landschaftsnamen: Hundsruck, Hausrugk in Ob.-Oesterreich, und v. J. 1363 der baier. Adelige Heinrich von Ruckenstein (Panzer Beiträge 1, 375.) Der Appenzeller Ortsname Ruppen heißt urk. Ruggebain; s. die Karte in Zellwegers 1. Bande der Appenz. Geschichte.

6. Offnung des Dinghofes zu Dottikon. 1351.

Rehte des Dinghofes ze Tottikon.

Dis ſint die rehte des dinghofes ze Tottikon. Derſelbe hof gekouffet ward von dem gotzhûs ze Mure mit allen rehten vnd zûgehörungen als es daſſelb gotzhûs hette, vnd beſchach der kouff do man zalte von criſtus gebürte ℳ° ℭℭℭ° ℒj. jar, als ouch dz der kouffbrief jnne haltet.

1. Item des erſten So iſt ze wiſſen, dz vmb des gotzhûs eygen vnd erbe, ſo in den ſelben hof gehörent, nieman richten ſol noch vertigen, denn ein hofmeiſter ze küngſveld, wer der ie by zyten iſt.

2. Wer eygen oder erbe von dem gotzhûs hât, dz in diſen dinghof gehöret, der ſol ierlich in dryen gedingen ſîn vnd ſol man die allen den, ſo hofhörige gûter hânt, ſiben neht vor verkünden, vnd welher denn darzû nit komet, der ſol dz beßren mit dry schillingen

gewonlicher lantphenningen, er ziehe denn uß ſache, die jn billich ſchirmen ſol: dz iſt herren- oder libes nöt.[1]

3. Die Büßen, ſo in den gedingen vallent, der ſint die zwēn teil des gotzhús zů küngſveld, vnd der dritte teil eines vogtes. vnd wer ſich da wider ſetzet gegen dem botten von küngſvelden, da ſol jm der vogt beholfen ſin, die büßen ze gewinnen vnd in ze ziehent.

4. Des gotzhús eygen vnd des mannes erbe, oder lehen dis hofes gůter, ſol noch enmag nieman gewinnen noch verlüren denn zů küngſveide úff dem hof vor einem hofmeiſter.

Des gotzhús eygen vnd des mannes erbe oder lehen, ſo in diſen hof gehörent, ſol noch enmag nieman verſetzen noch öch verkouffen ane der Eptissin vnd des conuentes zů küngſvelden vnd ouch ir amptlůten willen. Wer aber dz überfüre, wenne dz denn iar vnd tag geſtät, So mag dz gotzhús ſöliche gůter zů ſinen handen vnd gewalt ziehen vnd haben ſo lang, bis dz der kunt, der dz gůt an ſich gezogen hatte vnd es enphahen wil mit einem gewonlichen erſchatz,[2] ſo ſol man jm dz gůt lihen vnd ien darzů laßen komen.

5. Die vrteilen, die ſich in diſem hof ſößent vmb des gotzhús gůter, die ſol man in difes hofes gedinge vörichten.

6. Wer des gotzhús gůter inne hat ſiben ſchůch lang oder breit, ſo in diſen dinghof gehörent, oder darüber, die ſint dem gotzhús fällig.

7. von dem erbe git man dz beſte höpt, dz den herd büwet, ze val. vnd von dem lehen dz beſte an eines,[3] vnd die välle, die in der kilchhöre gevallent, die ſol man wēren von dem grab in den hof ze tottikon, vnd aber üßwendig der kilchhöri (und) jnnwendig (binnen) ſiben nähten. vnd wa dz nit beſchiht, da ſol vnd mag dz gotzhús ſöliche gůter in ſine gewalt ziehen.

8. Die gůter, die fridſchetzig[4] ſint, zů den hät dz gotzhús zů

---

[1] Kriegsdienst und Krankheitsfall sind ein gesetzlich giltiges Hinderniß, das deshalb ehaftiu nöt, legitimum impedimentum, heißt.

[2] So oft ein Lehensgut den Lehensmann wechselt durch Verkauf oder Tod, haben die Erben oder Käufer dem Lehensherrn eine angedingte Verehrung zu zahlen: laudemium und laudatio, in Schwaben Weglöst, Ablösungsgebühr. Da sie auf den Begriff von honorarium hinauslief, ergab sich die Umdeutschung in Ehrſchatz: Entrichtung des vierten Pfennings, d. h. des 4. Theils der Kaufsumme des Lehens.

[3] Das zweitbeste Rind im Stalle. «caput melius, quod vulgariter Besteheupt dicitur.» Urk. v. 1291, bei Guden II, 269. Maurer, Fronhöfe IV, 356.

[4] Friedschätzig sind solche Lehensgüter, auf welche der Lehensmann Geld aufzunehmen kein Recht hatte. Unter Muri's Besitzungen im Freienamte war i. J. 1785 die Zahl der friedschätzigen Gebäude 144, diejenige

küngſvelden dz reht: ſtirbet ein man oder wib, ſo das gůt inne hat, ane hberben: daſſelb gůt iſt denne dem gotzhůs ledig.

9. Wer ouch den zins nit ierlich richtet üff den tag, als er von rehtes wegen tůn ſol, dz iſt üff ſant Martis tag, der ſol dz dem gotzhůs mornendes[1] beßren mit dry ſchillingen gewonlicher lantphenningen.

10. Wa ſich drye zinſe üff einem gůt erlangent, daſſelb gůt iſt dem gotzhůs zinſvellig.

11. Des gotzhus eigenen man ſol nieman ſträffen vmb ſin vngenôſſin, wand ein hofmeiſter zů küngſveld in namen deſſelben gotzhůs. widerſtât aber Im dehein man, da ſol Im ein vogt beholfen ſin Zlich büßen inzeziehent.

12. Wa des gotzhůs eigen man oder wib ſtirbet, die von des gotzhůs eygenen lůten geboren vnd doch nit elich ſint, die erbet dz gotzhůs zů küngſveld vnd nit ein lantgräf.

13. Wer ſin erbgůt, dz er von gotzhůs hat, verkouffen wil, der ſol es ſinen nechſten des erſten bieten. kouffent es die nit, So ſol man es dem gotzhus bieten. kouffet es denn dz gotzhůs nit, So ſol man es den genôßen bieten. kouffent es die ouch nit, So mag man es ze kouffen geben wem einer wil.

14. Man ſol des gotzhůs hůben zů dryen malen in dem iare beſehen mit den hůbern. beſtând ſi denn wol, dabi ſo laß man ſi beliben; ſtând aber ſi nit wol, ſo ſol man ſie anders beſetzen.

15. Des gotzhůs eygen man ſol nit phand ſin für ſinen vogte.

16. Es ſol nieman dehein vrteil zichen noch ouch weiſen in den gedingen, denne des gotzhůs eygen man.

Und iſt ze wiſſen, dz diſe vorgeſchribene ſtůk vnd reht alle in dryen des gotzhůs dinghôfen bewyſet ſint mit gelerten geſtabeten[2] eyden, derſelben hôfen rehtung alle von diſem hofe komen ſint.

Kloſter Königsfeldner Zinsbuch, Bl. 93—94b.

---

der friedschätzigen Grundstücke bis auf 1728 Jucharten angewachsen. Eidgenöss. Absch. VIII, 448.

[1] morndes, d. i. des Morgens am folgenden Tage.

[2] ahd. bistabôn, arguere; der Richter ist Stabhalter, auf seinen Stab wird der Vollzug der gesprochnen Urtheile angelobt. Vgl. Grimm R.-A. 902. In der Pfalz, im badischen Wiesenthale und im Kanton Basel hieß der Richters Stellvertreter, der älteste Gerichtsbeisitzer, Stabhalter, ein Amt, das bis auf unsre Zeit gekommen und namentlich durch P. Hebels Erzählungen und Gedichte bekannt ist. Das Basler-Kantonalwappen heißt daher Haselstab.

Anmerkungen. Das Dorf Dottikon, pfarrgenössisch in Hägglingen, liegt im Kreise Wolen, Bez. Bremgarten. Sein Name besagt zu den Höfen der Totinge, der Abkömmlinge des Toto und Dödiko. Der altd. Personenname masc. Toto und fem. Tota begegnet fünfzehnmal in Karajan's Salzburger-Verbrüderungsbuch, S. 47. Unser Ortsname erscheint ao. 1178: praedium Totinchon. Murus et Antemurale (2) 12. — 1179, 18. März, und 1189, 13. März, erfolgen die päpstlichen neuen Bestätigungen der Besitzungen Muri's, unter letzteren ist zu zweien malen genannt Totinchon. Schwz. Urkkregist. II, no. 2394 u. 2599. — Vom Jahre 1291, (fehl geschrieben:) Dothnichon villa. Neugart C. D. no. 1045. — 1303, ze Tottinken hât diu hêrschaft twing unde bann. Pfeiffers Habsburg-österreich. Urbarbuch, S. 158. — 1318, Walther, miles de Totikon. Kopp, Eidg. Bünde IV. 2, 266. — 1315: Totenkon: 1321: Tottiachkon. Königsfeldner Copialbuch, Bl. 16b. u. 112b. Wir Walther von Gottes erbermde apt des Gotzhus von Engelberg künden allen dien, die disen brief sehend oder hœrent lesen, Daz wir ülriche von Tottikon, heinriche sinem brüder, vnd vro Margreten ir müter dú gúter ze Tottikon, dú apt R. selig von Engelber kouft hatte von h rren Walther seligen von tottikon vm 40 march Silbers, ledig hein verlan gentzlich, vnd daz wir vns des rechtes, so wir an dien selben gútern hatten, alleklich enzigen hein vnd ül. dem vorgenanden ufgeben. Vnd ze einem offenen vrkúnde der dinge, dú hie vor geschriben sint, so henken wir der vorgenande apt vnser Ingesigel an disen brief, Der geben wart ze Stans, do man zalte von Gottes geburt Drúzehenhundert Jar vnd darnach in dem zwenzgosten Jare an dem nechsten Fritage na sant Mathies tage. Perg.-Urk. im aargau. Staatsarchiv, Abthl. Königsfelden: K. G. 7. Des Abtes Siegel ist abgefallen. Wie die Namens-Entstellung immer mehr zunimmt, dies ergiebt das Aarauer Jahrzeitbuch (Argovia 6, 407) mit einer Einzeichnung v. J. 1439, über die Zinsbestimmung eines Aarauer Wohnhauses, welches in der Milchgasse liegt und angrenzt an das Haus der Totenkerin.

7. Birmenstorff* des hofes rechtung

vnd ouch die lächen des twinges da selbes. Vom Jahre 1363.

I. (Umkreis des Twinges.)

Es ist ze wissen, daz der kilchensatz, twing vnd bann miner frôwen zû küngsvelden eygen ist daselbe.

vnd vahet der selbe twing an by den Archen[1] (späterer Zusatz:

---

* kathol. Pfrd. im Kreise Mellingen, Bez. Baden.

[1] Archen sind Wuhren und Verpfählungen gegen ein reißendes Gewässer.

Ovw) zů dem eſter[1] vnd gät da üff zwüſchen der von Birmenſtorf vnd der von Gebiſtorf holz vnd veld bis an die Sultz.

dannen hin zwüſchen Egglishag vnd der Sultz üff bis zů dem türlin (ſpät. Zuſatz: iſt ietz ein hurd).

von dem türlin har ab zwüſchen miner frőwen holz vnd der von Birmenſt. holz bis zů dem brunnen.

vnd von dem brunnen die richti hin vß, zwüſchen dem hof vf oberhard vnd der von Birmenſt. velde daſelbs, vntz in Eſchenbach zů dem Stein (ſpät. Zuſat : darüf ſtät das küngsfelder Crütz jm ſtein). von dem stein hinvß bis an den Oettliſperg zů dem verworffenen Büel.

Von dem Bůl hin vß zů Wittlis mos zů dem marchſtein.

von dannen hin die richte zů der Meiſiſß, vnd dannen har ab zwüſchen der von Birmenſt. vnd der von Viſliſpach holz vnd veld, vntz in Gebiſpůl zů einem ſtein.

vnd dannen har ab zwüſchen der von Rüti Bann vnd der von Birmenſt. holz bis zů Sibeneichen.

von Sibeneichen harin bis an daz Schlatt, vnd hinder dem Schlatt nider bis in die Rüſe.

In diſem vorgeſchribnen twinge ſo hänt mine frőwen ze richten vmb eigen vnd vmb erbe vnd vmb alle ſachen, vßgenomen freuel, die nit üff vnd an iren gůtern begangen werdent; darumb ſo het ein lantgräf ze richten. Was aber freuel begangen werdent üff miner frőwen gůtern, dar vmb ſol nieman ander rihten, denn miner frőwen amptman in jrem namen. vnd ſöllent die gerichte geſchehen in dem hof, den nu ze mäl der Erſamman[2] beſitzet, wand der ſelbe hof die

---

[1] Ester, der Fallgatter an dem Etterzaune der gegen das Weidevieh geschlossnen Feldflur. Das Habsb.-Urbar, pg. 143 schreibt: bi dem Estor; das Schwyzer Landbuch, ed. Kothing, pg. 290: das Estdürli; das ältere Aarau. Jahrzeitbuch fol. 29b: Chuonrat dictus Eſtürli von Sura. Diese Namensformen deuten scheinbar auf das aus Aesten geflochtene Hänggitter, gemeint ist ursprünglich jedoch das auf die Esch, auf das nahrungsvolle Saatfeld führende Thor. Das Habsb. Urbarbuch, pg. 143: ze Altſtetten ein hofſtat, diu lit bi dem Estor. Die Lex Baiwariorum X. 16: ezziſc-zûn, Eschzaun. K. Roth, Kl. Beitr., XIII. u. XIV. Heft (München 1860) 137. — Anm. [1]: s. d. Beilage.

[2] Der Ehrsamman (honestus) war hier keine Titulatur, sondern Geschlechtsname. Die Frau Ersamin zu Birmensdorf urkundet 1367. Aargau. Beitr. 578. Es verkauft i. J. 1384 Herman von Trostberg dem Convent Königsfelden seinen Hof zu Birmensdorf, «so domalen buwet Heinrich Ersaman,» gilt jährl. 6½ M. Kernen, 18 ß. u. 3 Hühner, um zwên und sechzig Gulden, behält aber die Lösung darauf seiner Mutter, und dem Hause Oesterreich das Lehen vor. Königsfeldn. Dokumentenregister v. J. 1573. im Aargau. Staatsarchiv, pg. 75. Von diesem Dinghofe handelt der Nachtrag, un-

reht dingſtatt iſt. vnd mag der richter dz gerihte halten in dem hûs oder in dem hof, weders er wil; denn allein wôlte iemân dem andern eigen oder erbe uertigen, daz ſol er in dem hofe tûn vnd nit in dem hûſe.

II. (Bewäſſerungsrechte).

Ouch iſt ze wiſſen, dz der Brunne ze Witlis moſ ſinen runs haben ſol zwüſchen dem wig aker vnd den andern gûtern bis an des blûmen[1] aker zû dem ſtein.

Aber ſol man wiſſen, dz das waſſer, ſo ſich ſampnet in der Wûri, bis har ab in den Eſchibach an die ſträß, (man) zû dem nechſten leiten ſol ûber die ſträſz in die hûbmatten vnd danne har ab enmitten üff dz veld üff die anwand. Da ſöllent es denn die obern aker vertgen bis in den grund, da ſöllent es denn die ſelben aker vertgen bi dem rein har bis in das Gerût.

Es ſol ouch ein fûßweg gân enmitten vber daſſelb veld bis an dz hard, den ſelben wege ſöllent die niedern aker tragen.

Öch iſt ze wiſſen, dz der brunn ze Brunnen ſinen runs haben ſol har ab üff die Widem;[2] denn ſol es die Widem vertgen harin bis üff die hofaker, die ſöllent es denn vertgen in dz dorf. wenn aber ſi in den ſelben akern ze aker gând, ſo mögent ſi dz waſſer ſlahen in den Lindaker, doch alſo dz das waſſer zû veſper zit widerumb in dem dorf ſyge.

---

mittelbar folgend. Das Geschlecht Ersam besitzt bis 1487 in der Grafschaft Baden das österr. Lehen der Nunnenweid. Argov. III, 190.

[1] Der Blum, hier Personenname, ist ursprünglich der Gesammtertrag eines Landgutes an aller Gattung Frucht; so in der Offn. v. schwyz. Pfäffikon: wenn eina sin korn, ald höiw, oder sin bluomen (singular), was das ist, in ſinen nutz wil zien. In die ehliche Gütergemeinschaft fällt, nach der Offn. v. schwyz. Küßnacht: was pluomas kumpt vnder das tach. Grimm Weisth. IV, 346. 357. Wernherus Flore, sacerdos de Brugge, Zeuge 1279. Aargau.-Beitr. 23.

[2] Widem, ahd. widemo, ist im germanischen Rechte des Bräutigams Mitgabe (dos) an die Braut; im christl. Mittelalter vorherrschend die Stiftung an die Kirche. Der Widmer (dotarius) hieß der Lehensmann einer zum Pfarr- und Kapellengute gehörenden Schupoße, im Privatrechte dagegen war der Nutznießer eines Ehevermächtnisses der Widmann. Das Alt-Landrecht, zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Thurthale aufgerichtet 1546, bestimmt: Jeglicher soll ein jegliches Widumb oder Leibgeding in guten Ehren halten mit gezimmerj, mit Tach, mit gmach, und mit aller zugehört — und dieweil Eins eigengut hat, so soll es den Widem nit angreiffen, wan es aber nit eigenes mehr hat, so mag es den Widen angreiffen je zu einem mal umb 5 Schilling Heller ungefahrlich. Hds. Samml.: «Toggenburg» Bd. 1, pg. 449; Biblioth. des aargau. hist. Vereins.

Daſſelbe waſſer ſol denn die pürſame vertigen bis in den Brûl,[1] da ſol man es teilen üff die Widem vnd vff die höf, als ouch da von alter harkomen iſt. vnd welher denne dem andern dz waſſer neme, ſo es ſin were, der möhte jn leiden vmb s. ß. ze einung. die ſelben einunge gehörent minen frówen zů. vnd iſt ze wiſſen, dz der Brûl Winter vnd Sumer frid haben ſol. Wer aber dz nit entůt, der beßert es ouch minen frówen mit s. ß., ſo dike dz ze valle kunt.

Aber iſt ze wiſſen, dz wenn man deſ ſelben waſſers nit me bedarf, ſo ſol es ſinen offenen Runs hän zwüſchen der Widemmatten vnd der Hofmatten bis in die Rüſe. Wëre es aber, dz des waſſers zů vil wurde, ſo ſol man die hurd üff heben vnd dz waſſer teilen in beid Rünſe.

Dz waſſer, dz ſich ſampnot in den Sluchen,[2] das ſol ſinen Runs hän zwüſchen der Egg vnd den matten bis in dz dorf.

Ouch ſampnot ſich ein waſſer von Hagenmatten har ab, dz ſo. ſinen runs hän zwüſchen der Egg vnd den akern har ab bis in Rietinen vnd durch die Rietinen harab vntz in Grauen.

So dann dz Brünnli, ſo da in des Ammans wingarten gât, ſol ſinen runs haben harin an die Egg, vnd wer des Blůmen aker inne hett, der ſol es harin vertgen bis an die Egg.

Dz Brünnli, ſo vnden an des Blůmen aker gât, ſöllent die hofaker harůß vertgen vntz an die Egg.

So denne dz waſſer, daz ſich ſampnet vber das Eggli harab,

---

[1] ahd. brûh, der Bruch, die Sumpfwiese, bildet sein ahd. Diminutiv brôgil, umzäunte Busch- und Waldwiese, Hutung. Jene Verkleinerungsform geht durch das mlat. brogillus über in die roman. Sprachen; der Broglio, Versammlungsplatz in Venedig; der Broletto, der Mailänder-Rathhausplatz; franz. breuil, Gebüsch. Brüll und Brell ist Name der Viehweide in der Oberpfalz. Schönwerth, Sag. 1, 321. Appenzellisch Brüllisau: die Aue am kleinen Brühl. Daher dann die Geschlechtsnamen Brogle, Brügel, Brühlmeier, Pröhle, Prell. Prellenkirchen, urk. 1156, ein niederösterr. Pfrd., sodann ein Prellkirchen an der Leitha. Freyberg, Urkksamml. II, 313. Der Prehl, ein ehmaliges befestigtes Vorwerk der Stadt Murten. Tillier, Gesch. Berns V, 564.

[2] Der Name Sluchen ist im Manuscripte ausgestrichen und von späterer Hand drüber gesetzt Theuchlen, jenes Wort ist also durch dieses verdeutscht. Schluchen und Schlucht bezeichnet nach Schmid, Schwäb. Wb. 468 einen dicken zu Wasserleitungen dienlichen Ast. Deuchel, nun Düchel, ist die mundartlich diphthongirte Form von Tünkel (tubulus). Auch der Tünkel ist ein Baumstamm, der gebohrt zu unterirdischen Wasserleitungen dient.

das ſol ſinen offnen Runſe haben bis an Spitzler vnd durch die Rietinen harab vntz in Grauen.

Daz waſſer, das ſich ſampnet zů dem tiefen graben, dz ſol ſinen runs haben vntz in den Brunnen ze Schwinlön, zwüſchen dem widemaker vnd dem Grund bis zů lächen [1] bi dem Stein, vnd dannen hinab vntz in Ovwgraben. vnd ſol der, ſo den wygaker inne hett, ouch einen Runs hän zwüſchen der ſtraß vnd dem wygaker vntz zů lächen zů dem Stein.

Es ſol ouch ein Runs anheben an des Bruneggers [2] hofſtat vnd ſol ob den andern hofſtetten hinüß gän bis in Neuelbach.

III. (Weg- und Trattrechte).

Es ſol ouch ein brächweg gän vber den wolfaker am dritten jar, der ſol den akern weg geben bis an Moſmatten hinderhin.

Ouch ſo ſol der ſelb wolfaker einen füßweg tragen bis an den Schinenbůl uff Hanns der Kinden [3] wingarten, vnd dannenhin ſo ſol ie ein wingart dem andern Weg geben.

Ouch ſo gät am dritten iar ein brächweg an dem nechſten aker niden an Brůl hinab ze end, vnd dannen hin ſo ſol ie ein aker dem andern weg geben nidſich vnd obſich.

Es ſol ouch daniden ze holen Eychen ouch ein brachweg gän zwüſchen ůtiko's [4] aker vnd dem hofaker hinab bis uff vetter ůllis aker vnd hanns der Kinden.

Ouch ſol ein offen brächweg gän hinůff bis zu Schwinlö zů dem Brunnen.

Ouch iſt ze wiſſen, dz das gůt an der Leuwren [5] ſol ein hurd

---

[1] Ueber diesen Gemarkungsnamen handelt bereits die Anm. zur vorausgehenden Offn. v. Elfingen, S. 16.

[2] von Brunegg abstammend, dem zwischen Lenzburg und Mellingen gelegenen Bergschlosse der aargauer Geßler.

[3] der in den deutschen schweiz. Kantonen sehr häufige Geschlechtsname Der Kinden. Zer Kinden, Der Frauen, ist ein pluraler Genitiv mit urkundlicher Ergänzung des Subjektes (magister:) puerorum, der Patron der hörigen Arbeiter eines Fronhofes, oder eines Frauen-Conventes.

[4] Herzog Rudolf von Oesterreich verleiht 1361, 27. Jänner, zu Zofingen an Ritter Egbrecht von Mülinen unter mehreren Satz- und Mannlehen «daz guot, daz der Vtikon ze Birmenstorf buwet, gilt süj stuk.» Archiv Innsbruck. Kopp, Gesch.-Bl. 2, S. 200.

[5] Leberen, die, Lokalbenennung einzelner Bergzüge im Jurabezirke bei aargau. Baden.

hän, vnd ſol ein weg vber Hanns der Kinden aker gän bis an den K'rank [1], vnd danne ſol ie ein aker dem andern weg geben.

Es ſol ouch denn der Grabenaker den akorn ze Kër vnd ze der Senn einen weg geben am dritten iar. Were es ouch, daz nöt zů keme von krieges wegen, ſo mag iederman mit den ſinen ze Graben [2] in das holz fliehen, die zelg ſyge geſäyget oder nit.

Ouch ſo gät ein brächweg am dritten iar an ůtiko's aker an der Bünten hinab bis ůff die hofaker bis in Rüſmatten zů dem Stein.

Ouch ſo iſt am dritten iar ein brachweg in Lindakern an des Brügels aker an dem Geren vntz ůff den Wygaker; dannhinn ſo ſol ie ein aker dem andern weg geben vntz an das Wygi harin.

Es gät ouch am dritten iar ein weg an der Breiten vber Růdis von Tëtwil aker hinůff vntz vff des Erſammans aker, denn ſo ſol ie ein aker dem andern weg geben bis an den Rôtler.

Es ſol ouch an dem dritten iar ein brächweg gän an den langen aker zů dem Sarbach [3] oder zů der vören lucken bis ůffhin an die juch. [4] danne ſol denn ie ein aker dem andern etc.

Ouch ſol an dem dritten iar ein brachweg gän zwüſchen Kamplers aker vnd dem widemaker an den ůffgenden akern bis ůff Bollingers aker am juch. Danne ſol denn ie ein aker etc., bis an den Rôtler.

Dis ſint die alten wege zů den Wingarten an dem Schinenbůl vnd an des gotzhüs wingarten bis überůff, (da) der weg gän ſol, vnd denne ſo ſol ie ein wingart dem andern etc.

Ouch ſo gät ein weg vnder der trotten [5] bis hinderhin zem Hęglin, vnden an des Bollingers wingarten hin bis an des lütprieſters reben, denn ſo ſol ie einer dem andern etc.

So denn gät ouch ein weg ob der trotten bis an des Blůmen wingarten. Da ſöllent denn die reben, die ob des Blůmen ſint, ie einer dem andern weg geben bis an Amanns wingarten.

Es ſöllent ouch die Altenberg ir weg haben vnder des Blůmen

---

[1] d. i. Gerank: Rank: eine raſche Wendung des Bergzuges oder Fluſſes, ein ſcharfer Winkel des Weges.

[2] S. die Beilage.

[3] Pappelbaum. «Populus, alber, vel sarbach.» Vocab. opt., ed. W. Wackernagel, 49a.

[4] Juch, Verkürzung von jugerum. «Praedium nostrum, quod nuncupatur vulgariter Jucho, tradimus ecclesiae in Wisselinkon.» Urk. v. 1287. Gerbert, Nigra Silva 3, 217. — iurnales: iuch, althd. Gloſſe in Hattemers St. Gall.-Sprachdenkm. 1, 310.

[5] Diese Trotte iſt erſt ſeit den letzten Jahren abgeriſſen worden; die humoriſtiſche Zwergensage, welche an ihr haftet, ſteht in den Aargau. Sag. 1, no. 203.

wingarten harab bis zů den reben ob der trotten, bi dem hag harab bis an die trotten. Denn ſol des Bruneggers wingart vnd die, ſo darob ligent, vnd die Böden bis an Mandachs reben vnden vber Brůgels talaker ir weg hân.

Ouch ſöllent die wingarten an Gippen rüti ir weg hân ob Brůgels talaker vber die hofaker bis úff des ſträßers wingarten, dann ſol ie einer dem andern etc.

Ouch ſol man wiſſen von des holzes wegen in dem Nidernhard. Wäre es, dz ieman den andern darinne funde, der dz nit erworben hette, vnd wurde ein ſölicher ergriffen, ê daz er über die Löweren harůf keme: ſo ſol der, ſo jn funden hett, hinab gân in das holz vnd beſehen, ob er daz holz daſelbes gehowen hab. vnd iſt es denn alſo, ſo ſol man jn leiden von ieklichem ſtumpen ß. β., vnd die einungen gehörent Minen Frówen.

Kl. Königsfeldens Zinsbuch, Blatt 98—101b.

Der Ortsname Birmensdorf.

Wir haben zwei schweiz. Dörfer Birmensdorf, das eine im Kt. Zürich, das andere im Aargau an der Reuß gelegen, beide von hohem Alter, urkundlich oft und sogar in gleicher Namensform begegnend, so daß es nicht immer möglich ist, zwischen beiden Ortsnamen urkundlich sicher zu entscheiden. Das zürcherische ist ao. 876 Piripoumesdorf genannt, Dorf zum Birnbaum. Meyer, Zürch.-Ortsn., no. 921. — Das aargauische erscheint uns zuerst im Itinerarium des hl. Bernhard von Clairvaux, welcher i. J. 1146 die Konstanzer Diöcese bereist. Nachdem er am 17. Dezember jenes Jahres den Vicus Turegum verlassen, fluvium Lindemach überschritten hatte und nun über die Reuß setzen wollte, heißt es: profecti mane a viculo, cui nomen Birbovermesdorff, priusquam fluvium Rusam transivimus, duas mulieres claudas vidimus in itinere erectas. Freiburger Diöces.-Archiv 3, 302. Wiederum, jedoch ungenau bezeichnet, begegnet dieser Ort in einer päpstlichen Urkunde v. 21. Jan. 1140, u. dann wiederholt in deren Bestätigung v. 26. April 1173 durch den Gegenpapst Calixt III., durch welche dem Kl. St. Blasien im Schwarzwalde dessen bisherige Besitzungen bekräftigt werden; unter diesen letztern werden nebst Andern genannt in unmittelbarer Aufeinanderfolge: Sneisane, Birbonmistorf u. Wizelinhoven; dies sind die nahe beisammen liegenden aargauer Orte Schneisingen, Birmensdorf u. Wislikofen. Schweiz. Urkundenregister I, no 1738. II, no. 2284. Darauf i. J. 1275 erscheint es als Birbenstorf (Geschichtsfreund, Bd. XIX); hier ist aber das E der zweiten Sylbe wohl nur falsch gelesen, denn das Dorf wird in demselben Jahre im Liber decimationis cleri Constantiensis dioecesis correct als Birbonstorf aufgeführt. Freiburger-Diöcesanarchiv I, S. 223. Bonsdorf ist, wie zürch. Bonstetten, nach dem Platze benannt, worauf Fruchtbäume stehen. Das Habsb.-österreich. Urbar hat pag. 144 für die beiden Birmensdorfe nur eine u. dieselbe Namensform Birmen-

storf, jedoch ist wieder das aargauer „ennsint“, wenn 1334 im Gerichte zu Hauenstein eine Anna von Birbistorf erscheint; des Amtes Schenkenberg Dokumentenb. S. 169.

Regesten über aargauisch Birmensdorf.

Das Königsfeldner Dokumentenregister, ein Folioband mit dem Berner Wappenstempel und der aufgepreßten Jahreszahl 1573 (im Aargau. Staatsarchiv, bezeichnet mit den Archivsbuchstaben KA bis KS), enthält S. 75 ff. die nachfolgenden Regeste:

1351. Johans von Trostberg versetzt mit Gunst Herzog Albrechts den Hof Birmistorf Annen seiner Eewirthin um 30 Mark Silbers.

1353. Rudolf Hrzg. zu Oesterr. bewilligt den Kauf von Birmistorf, so Königin Agnes u. der Convent daselbst von Johansen von Trostberg bestân wurden.

1363, 11. Juli u. 14. Aug. Königsfelden. Ritter Rudolf von Trostberg, für sich u. seine zwei noch minderjährige Neffen Rudolf u. Hans v. Trostb., Gebrüder, übergiebt an den Hrzg. Rudolf v. Oesterr. u.an dessen hrzgl. Brüder Albrecht u. Lüpold, zu Handen deren Base, der Gn. Frau (Agnes) von Ungern, um 1202 florenzer Gl.: Twing u. Bann über das Dorf Birminsdorf sammt dem Dinghof u. dem Kirchensatz daselbst mit Leuten, Gütern, Höfen, Hofstätten, Häusern u. Allem, was bisher daselbst rechtes hrzgl. österreichisch Lehen gewesen. Die Abtretung geschah Dienstags vor St. Margarethen, dann am darauf folgenden ULFrauen Abend die Fertigung des Kaufbriefes «durch hende vnsers lieben getrüwen Bischoff Johanns von Gurk, vnsers cantzlers vnd vnder sinem jnsigel verwart.» (Dieser Kanzler ist seines Geschlechtes Johannes Ribin von Seengen, zubenannt Schultheß von Lenzburg, u. von ihm handelt mit Bezugnahme auf Birmensdorf: Argovia VIII, 265. Das Urkunden-Vidimus ist enthalten im Königsfeldner Aktenbuch A, pg. 25 u. 35, aargau. Staatsarchiv.

1363. Königin Agnes, Hauptkäuferin, vergabt alles, was vorgemeldeter Kauf innehält, dem Kl. Königsf., mit Ausnahme der gemachten Bestimmungen, wie man der Königin Jahrzeit dereinst begehen u. das Einkommen dabei vertheilen solle. Ueber diese Vergabung im Ganzen handelt im gl. J. der Königin spezificirter, die einzelnen Stücke bezeichnender Abtretungsbrief, worauf in demselben Jahre die Bestätigung erfolgt durch Hrzg. Rudolf v. Oesterr. und durch den Konstanzerbischof Heinrich, welcher für sich u. seine Nachfolger auf die Quart alles Einkommens an der Kirche zu Birmensdorf verzichtet u. sie mit Allem dem Kl. Königsf. überträgt.

1364. Der Kauf zwischen dem Königsf. Konvent u. den Trostburgern um Birminsdorf wird in der Stadt Brugg rechtskräftig eingefertigt.

1393. Engelhart von Wynsperg, der Herschaft Oestreich Landvogt, verleiht der Fürsten Lehen, so Adelheid Schärrin aufgegeben zu Birmenstorf auf Rindlen, ab dem Neuen-Hof jenseits des Fahrs zu Wettingen, u. in der obersten Sallach zu Mellingen, dem Ulman Gernaß von Mellingen.

1402. Herr Hemman von Mülinen verkauft um 200 Gl. den Barfüßern zu Königsf. des Bollingers Haus zu Birmensdorf, welches gilt 5 M. Kernen, ein Malt. Haber, 2 Pfd. Stebler Zofingermünze.

1437. Ein langwieriger Span, welcher zwischen dem Kl. Königsf., dem Spital zu Baden und dem Rüeger Trüllerey von Aarau der Birminsdorfer

Zehnten wegen gewaltet, wird den dortigen Höfen nach, wie folgt, entschieden. Der Rosen- und Hinterhof haben dem Badenerspital und der Kirche den Hof-Zehnten zu geben, den Rütizehnten vorbehalten; des Küttners drei Schupoßen geben 1/3 Zehntens der Kirche, 2/3 dem Spital und den Höfen Bollingers- und Seilers Hub. Desgleichen: Brügels-, Blumen- und Bruneggers Hube; in letzterer ist daran das Aeckerlein ausgenommen, welches das Aufgehend Aeckerlein heißt u. an die Kirche allein zehntet. Ebenso wie die vorigen zehnten: Uli Webers und Uttiekers Gut, ausgenommen darin der Sutoracker, welcher der Kirche zehntet. Wiederum ebenso der Wygin Lachen, des Hans zur Kinden Gut, des Lobermanns Gut. In Volmars Gütli am Läuberen zehnten ein Viertel Mannsmad im Brühl und ein Juchart vor Niederhard, desgleichen der Acker In Lachen, die Runschmatt, und zwo Huben in Rieden — alle an die Kirchen. Die meisten dieser Huben und Hofstätten sind bereits in der Öffnung von 1363 namentlich angeführt.

1487, 5. Sept. Martin Tschann von Baden verkauft dem Pfleger der Bruderschaft zu Königsfelden ein Gütlein zu Birmensdorf, ehemals das Rorer- und jetzt das Sigristen-Gütlein genannt. Dasselbe ist ein Pfand, herrührend von dem weiland gestrengen Ritter Hermann Geßler u. steht darum dessen Nachkommen gegen 50 Gl. zur Wiedereinlösung frei. Aargau. Staatsarch., Abthl. Königsfeld.: E 31.

Der Birmensdorfer Dinghof.

Von diesem besagt die Öffnung: Der Hof, welchen gegenwärtig der Ehrsamman besitze, sei die rechte Dingstätte; hier könne der Richter Gericht halten im Hause oder im Hofe, welches er wolle: Hätte er jedoch an Jemand Eigen und Erbe auszufertigen, so müsse er dies allein im Hofe thun und nicht im Hause. Die Uebergabe liegender Habe, heißt dies, kann nur feierlich geschehen, unter freiem Himmel, unter Bäumen u. Felssteinen; die bloße Gerichtssitzung dagegen darf gegen Wind u. Wetter sich unter Dach u. Fach zurückziehen. Grimm RA. 491. 806. Dieser hier genannte Dinghof steht zu Birmensdorf noch u. ist ein uraltes, hinter dem dortigen Wirthshause zum Bären gelegenes Strohhaus. Als nachmals die Meierfamilie das Bären-Wirthshaus baute, nannte sie sich Zechenter, Zehender (decimator), mit Ausfall des Kehllautes Zender, und führt demnach nun die Korngarbe im Wappen. Sie ist das älteste Geschlecht im Orte.

Der verworfene Büel am Oetlisberg ist ein Markenpunkt, an welchem vier Twinge zusammentreffen: derjenige der Stadt Baden u. dann der drei Dörfer Dättwil, Fislisbach u. Birmensdorf. Von ihm handelt Argovia I, 153. 154. 161. IV, 256. 257. Dieser aufgeworfene Hügel, kegelförmig u. regelrecht ansteigend, gegen 15 Fuß hoch u. von 60 F. Umfang, liegt in der Waldparzelle Oetlisberg an dem von Birmensdorf nach der Stadt Baden führenden Fußwege, u. ein schriftlicher Bericht, welchen unsere histor. Gesellschaft 1860 über die dortigen Lokalnamen eingeholt hat, theilt Nachfolgendes mit. Auf Verlangen eines fremden Forschers hatte die Gemeinde vor etwa 80 Jahren den Hügel durchgraben lassen. In seiner obern Hälfte fand sich «ein gemauertes Grab mit einem von Ost nach West liegenden Skelete, dabei ein Degen; man hielt es für das Grab eines Hunnenhäuptlings.» Nachmals hat Dr. Ferd. Keller von Zürich hier neuerdings nachgegraben u. den Befund in den Antiquar. Mittheill. 1839, 10 beschrieben.

Er traf aus Kieselsteinen gebautet Grab mit Gerippe, tiefer unten eine besondere Grabkammer mit schwarzer Asche angefüllt. Schon hatten damals die Aargau. Sagen I, S. 170 diesen Grabfund voraus erfahren gehabt durch die traditionellen Erzählungen, womit Durchwühlungen heidnischer Grabstätten im Volke sich fortpflanzen.

Der Graben in der Niederhard, ein Refugium.

Die Birmensdorfer Lettenzelge, nordwestlich vom Dorfe gelegen, wird in ihrer westlichen Linie durchaus von der Reuß begrenzt, deren Lauf hier eine sehr ausgedehnte Halbinsel bildet. Die Zelge theilt sich in nachfolgende, bereits in unserer Öffnung mitgenannte, jetzt noch geltende Feld-Parzellen. An die das Reußufer rings umsäumende Laubwaldung Niederhard schließen sich an 1) Die Grabenäcker. 2) Spitzäcker. 3) Kehre. 4) Steckäcker. 5) Neumatten, vormals genannt Senn. Ueber die fruchtbare halbstündige Ebene dieser Feldstrecken nähert man sich dem Flusse, der sie westlich in weitem Halbkreise einrahmt. Da er hier das Jurasebirge durchbrochen hat, um anderthalb Stunden weiter unten sich mit Aare und Limmat zu vereinigen, so müssen hier seine Ufer tief eingeschnitten sein und steil abfallen. Sie sind beiderseits mit Wald bestanden, welcher am linken Ufer das Tägerli, am rechten die Hard heißt. Letztere nimmt ihren Beginn stromabwärts an der kleinen Flußniederung Au, derselben, mit deren Namen die Twingsbeschreibung in unserer Öffnung anhebt: «der selbe twing vahet an by den Archen (späterer Zusatz der Handschrift:) by der Ow.» Von dieser Au hinweg stromaufwärts zieht sich in der Strecke einer starken Viertelstunde in der Wand des rechten Ufers eine Terrassierung fort, die in dreifachen parallelen Wällen vom Spiegel des Flusses zum obersten Uferrande über einander ansteigt. Dies ist der sg. Graben. Veranlaßt durch die ziemlich gleichen Abstände der Terrassen von einander, sowie durch das gleiche Maß ihrer Bodenfläche und Flanken, glaubt das Volk hier «Römerschanzen» zu erkennen. Dem widerspricht jedoch die Schmalheit ihrer Bodenfläche und die Abwesenheit jeglicher Brustwehre; die Vertheidiger hätten hier ungedeckt in einer viel zu dünnen Linie aufgestellt werden müssen u. wären von Oben oder von Unten her den Wurfgeschossen preisgegeben gewesen. Die Naturforschung hat im oberen Reußthale bei Sins ähnliche Längswälle kennen gelernt und ihre Entstehung als ein Produkt der Flußanschwemmungen gedeutet. Gleichwohl ist dieser Graben bei Birmensdorf unter den im Lande bekannten Refugien das erste, von dem wir nun urkundlich erfahren, dasselbe sei unter eigens dafür entworfenen Satzungen von der Bevölkerung in Kriegszeiten als Zufluchtsstätte bezogen worden.

8. Öffnung von Zuffikon.[1]

Dif sint die rechtungen vnd der twing des meyerhofs ze zuffiken.

1. Des ersten sol man wüssen, daz der twing ze zuffiken gat hinin an der statt (Bremgarten) graben vnd dannen hinvß gen

[1] Pfrd. im Kreis u. Bezirk Bremgarten.

bibelof[1] zů dem ertz, vnd dannen hin zů ſchiklis müli, vnd dannen hin vff an die büſtök bi dem hindren Hag, vncz vff ob hirſen, vnd dannen hin an den kilchbüel, vnd dannen hin vber berentz moſ ob dem hard hin an den Segelſtein,[2] vnd dannen hin obnen durch den eichibüel an die iſenhalden zů dem türlin vff der bachtallen, vnd dannen hin durch den talacher nider an den groſſen ſtein, vnd dannen hin zwüſchen dem nůeſch nider, hinder der rügmatten nider gen geiſſ an den hag, vnd dannen hin bi dem hag nider vncz zů ſant niclauß bild, vnd dannen hin bi dem waſſer nider, vncz aber an der ſtatt graben.

2. Öch ſol man wüſſen, dz die kilch ze Zuffikon gehört in den meyerhof ze Zuffikon.

3. Öch ſol m. w., dz ein twing herr hie hat ze richten vm alle ding, denn allein vm Schädlich lüt, vnd ſol den ſtab nit vß der hand geben, ê daz im der ſtab vß der hand erteilt wirt mit der vrteil vnd ſich erfind, daz eſ vm daz blůt ſi, oder vm ſchädlich lüt ſi.

4. Öch ſol m. w., daz der kilch herr ze Zuffikon ſol den chor vber all teken vnd die kilchen ſunnen halb deken, vnd daz inre liecht ſol er bezünden ewenklich, wer ie kilchher iſt.

5. Wer ie da kilchher iſt, der ſol entheinen lüprieſter dar ſetzen ân eines twingheren willen vnd öch ân der gepürſami willen.

6. Öch ſol m. w., daz der römer-zechent ſol die kilchen deken ſchattenhalb.

7. Öch ſol m. w., daz die gepürſami gemeinlich ſol deken den wendelſtein[3] vnd den kenel legen vnd daz fürzeichen[4] deken vnd öch daz bein hüß.

8. Ö. f. m. w., daz ein twingherr vffer dem twing nieman ſol holez geben ân der gepürſami willen, noch die gepürſami ân deſ twing herrn willen.

9. Ö. f. m. w., daz ein ieclich biderman mag da vrteil ſprechen, aber da mag nieman vrteil ziechen (âne) zwei hüßgenoſſen, die in dem twing geſeſſen ſint.

Was da vrteil ſtöſſig werdent, die ſol man ziechen für einen twingherrn vnd anders nienent hin.

---

[1] Hierüber die Schlußbemerkung.

[2] Über diesen Namen handelt die Beilage.

[3] S. die Beilage.

[4] Das Vorzeichen, atrium, in Gerberts Gloss. theotisc. p. 26: Phorzihe, stammt aus porcillus, Porticus minor, locus ubi merces venum exponuntur. *Du Cange.*

10. Ö. f. m. w., daz man ittlich fol in dem meyerhof ze Zuffikon haben zwöy gedinge, derfelben fol einf ſin ze herbſt, daz ander ze meyen.

11. Ö. f. m. w., daz man zů den ſelben gedingen ze meyen vnd ze herbſt ſol ſier dorfmeyer ſeczen, vnd ſol dz oberdorf in dem nidren zwen erkieſen vnd daz nider in dem obren zwen erkieſen.

12. Ö. f. m. w., daz die dorfmeyer gewalt hând, alle zelgen ze bannen vnd öch vf ze laſſen vnd öch alle hölczer, vnd zů den ërnen weg ze geben als ſin denn dz dorf nottürftig iſt, vnd dzſelb zů dem höwot vnd öch zů dem holcz, vnd öch wo dz dorf wëgen nottürftig iſt.

13. Ö. f. m. w., daz die dorfmeyer fürer gewalt hând, daz ſi in dem dorf ieclichem zů ſinem geſchirr holcz geben mögen, als er ſin nottürftig iſt. vnd öch hând ſi gewalt, were daz theinem ſin hûß gebreſthaft wurde, ſo mögent ſie im öch zwöy hölczer geben vnd raffen vnd trüettren*, ân einen twingherrn.

14. Ö. f. m. w., waſ genoſſen in dem twing ſiczet, weler da holcz höwet ân deſ twingherrn willen vnd ân der dorfmeyer willen, daz der dem twingherrn von ie dem ſtok beſſren ſol iij. ß., vnd der gepürſami den einig, ſo ſi dar vber fetzent.

15. Ö. f. m. w., waz einigen der gepürſame velt, daz man da ſol eim twingher helfen die einig inziechen vnd ſol man im davon geben ein halb fiertel gůtz winſ.

16. Item, etc. daz die gepürſame mag ein forſter erkieſen, vnd ſol jm ein twingher lichen vnd ſol jm helfen ſinen lon in ze ziechen, vnd jener ſol jm davon ein halb viertel wins geben.

17. Item ö. f. m. w., daz dazſelb iſt vm einem hirten.

18. Item etc., daz die von Bremgarten oben vß nůt ze ſchaffen

---

* Trueter u. Trüeter sind: 1) Lattenstangen, mit denen des trocknenden Luftzuges wegen Heu- u. Holshäuser vergittert, Nothställe und Hauswände verschaltet werden: darum können nach der Offn. v. elsäß. Heimsbrunn eingestallte Rosse von Dieben hinden ze den trůdern usgezogen werden. Grimm, Weisth. IV, 91. Trüder heißen 2) die Spalierstangen der Obst- und Traubengeländer, so noch im thurgauer- u. schaffhauser Lande, und solcherlei werden von der Offn. des Kl. Pfeffers, § 74 als schaden- u. schattenbringend verboten. Grimm VI, 374. Das Dorfrecht von Hendschikon (Bez. Lenzburg) besagt § 9: Es mag einer zu einem Hauß wol trütteren hauwen u. dachruthen. Ztschr. f. Schwz. Recht. 18, S. 10 der Rechtsquellen. Das Sachsenheimer Weisthum bůßt unter den Forstfreveln alles unbefugte Hauen von Weingartholz: stifel, drudel, eisendrudel, druden u. reifstangen. Grimm I, 453. IV, 453. Der Name entspringt aus dem spätlatein. trudis, Stange zum Stoßen.

händ in dem twing mit ir vech, denn so die brugg vff der Bäff zerbrochen ist, so sönd si denn zwen tag ohnen vß faren vnwärlich.

19. Item etc., daz die von Bremgarten den brunnen sönd nemen in Ernis Angelcz Bömgarten vnd sönd in durch die zelg hin in legen in der tiefi, daz er keinen pfüg nit irre, vnd darvm so gänd die von Zuffikon thein ime[1] noch zoll.

20. Wer vswendig dem twing siczet vnd in dem twing acher vnd matten hett, waz er vichs an sinem schaden sintt, daz sol er in den meyerhof triben vnd sol im der meyer vff die hütt ze essen geben.[2]

21. Item ze wissen, was pfender ein forster nimbt, daz der die sol tragen in den meyerhof.

Wasser- und Wegrechte.

Wer das ölihüf ze Bremgarten an der kilchhalden inne hätt, der sol den bach nemen ze nider-Zuffikon bi dem trog vnd sol in leiten vnder dem wingarten hin, den achren vnschädlich.

Des Sidlers gût vnd der gunczwilern gût sönd den vorgen. bach leiten von der holen gassen vncz an den trog, vnd die gepürsami vor dem trog.

Die gepürsami des Sydlers gût sönt den brunnen nemen in Ernis Angelcz bömgarten vnd sond in her vß leiten in den trog, vnd wölt er (Erni Angelikon) daz weren, so sol er einen weg machen hin in an den vrsprung, der alf wit si, daz ein ietliche fröw an ietweder hand einen kübel mög getragen, daz si nüt irre.[3]

Ö. f. m. w., daz zů der holen gassen ie am dritten iar sol ein offner brachweg gân.

Heinis otten gût sol ie am dritten iar für die statt in die zelg einen weg gen vnd sol ein hurdstelli haben.

---

[1] Das Imi (mlat. hemina, amina) ist a) ein Fruchtmaß, von welchem neune auf ein Viertel giengen; b) die Marktabgabe von diesem Getreidequantum, mlat. amenagium, frz. amenage. Der obrigkeitliche Einnehmer, hieß im franz. Jura Berns l'amenié, im deutschen Gebiete der Immener. Grimm, Wsth. V. 42.

[2] ist in der vorausgehenden Offn. von Berkon enthalten u. erklärt.

[3] Das Maß der Wegbreite ist in der Offn. v. zürch.-Dielsdorf bestimmt: also wyt, daß ein frauw kan dragen in ietwederer hand ein kessy vnd ein wysse jüppen anhän, daß sy sich nit bereine (ohne anzustreifen). Weisth. IV, 311. Aehnlich im altcastilischen Rechte: Zwei wasserholende Frauen sollen mit ihren Krügen sich ausweichen können. Grimm, RA. 104.

Deſ meyenbergſ bömgarten ſol machen daz türli zwen teil, vnd der acher der nidnen daran ſtoßet, den dritten teil deſ türlis.

Deſ ſidlerſ gût ſol ein türli machen an hentzen halden, ſo man ſin nottürftig iſt.

Die brandhofſtatt ſol am dritten iar einen offnen brachweg hân vncz an den berg bi borſikonſ hûß.

Zwüschen der widem vnd dem meyerhof ſol öch ein brachweg gân vncz an den berg, wenn man ſin nottürftig iſt, vnd der meyerhof ſol die ſtapfen[1] machen, öch wenn man ſin nottürftig iſt.

Die widem vnd der meyerhof ſönd ein türli machen in den herweg, wenn man ſin nottürftig iſt, vnd darnach alle andren türlin ſönd die gepürſami machen.

Bi dem blattler ſol der meyerhof vnd die widem ein hurdſtelli haben, wenn man ſin nottürftig iſt.

Ein fûßweg ſol gân von dem Zürichweg vncz zû dem blattler, vnd von dem blattler ſol er gân durch die breite nider vber den meyerhof vnd die widem an deſ meggerſ gût, vnz an den haldenweg, vnd deſ meggerſ gût ſol ein ſtapfen hân, vnd danne hin ſol er gân an gildren an den ſteinachten weg, daz ein ietliche frow in ietweder hand einen kübel mög getragen, daz ſi nüt irre; vnd von dem ſteinachten weg ſol er gân vncz gen geiſſ an den ſtalden.

Ûlis von wile gût ſol ein ſtapfen machen vnd einen fûßweg gên durch die zelg zû der ſtatt.

Der gunczwileren gût ze bûchlen ſol öch ein ſtapfen hân vnd einen fûßweg, der ſol gân vncz vff die ſandgruben vnd dannen hin zû der ſtatt.

Des ſyxen gût ſol ein hurdſtelli haben an dem dritten iar zû dem haldenden[2] weg, alſ man ſin nottürftig iſt.

Nieman ſol kein gût, daz in dem obgen. twing gelegen iſt, nüt verköffen, er ſol eſ è erbieten einem twingherrn, vnd darnach den geteilten, vnd darnach der gepürſami gemeinlich, vnd wil eſ deran t'hein, ſo mag er eſ denn geben wem er wil ze köfen.

Nieman ſol keinen grûnhag hân in vnſren zelgen.

Nieman ſol vſſerthalb etterſ hûſen.

Die von nidren Zuffikon ſönd denen von obren Zuffikon helfen

---

[1] Die Stapfe ist die Zaunstelle, über deren quergelegte Stangen der Fußgänger hinwegsteigend den Weg nimmt. Der benachbart Wohnende wie der mit der Ausstöckung des Zaunes Beauftragte ist der Stapfer, ein im Bez. Brugg altherkömmliches Geschlecht.

[2] abschüssig.

die gemeinen brünnen vnd die bach leiten, als vnſ nottürftig iſt vnd (wir) ſin bedörffend. vnd daz ſelb ſönd die von obren zuffikon den nidren öch tün.

Es ſol ie einer dem andren weg vnd ſteg gen zů ſinen güetren.

Item öch ist ze wüſſen, daz die, die hienach namlich verſchriben ſtand, dabi ſint geſin, do der rodel gemacht iſt, vnd ſprachent bi ir eid, daz allez, daz davor beſcheiden iſt, von alter har alſo komen wer vnd ſi daz gehört hettent von ir vordren: Rüdolf von Sengen. Üly vnd Heini Köfman, gebrüder. Üly Wall. Heini Legi vnd Rüedi von Anglikon, vnd ander erber lüten vil.

Pap.-Hs. aus dem Bremgartner Stadtarchiv. — Ein handschriftl. Oktavband, auf der aarg. Kant.-Bblth. bezeichnet: MS. Bibl. Zurlauben, tom. 35, pg. 172 enthält sämmtliche Artikel vorstehender Offnung und läßt zum Schlusse noch diese weitern Paragraphen nachfolgen.

Item m. f. w., wer die Hofſtatt innhätt under des Wyten Räben und in dem Zwing hätt ächer u. Matten: was Viehs der Mann findt an Schaden, das ſoll man in den Meyerhof treiben umb die pfandt, und ſoll auch ihm der Meier zeeſſen geben üff die Hüt. Und wer auch dieſelb Hofſtatt innhätt under des Wyten Räben, der ſoll auch den verrech (Pferch) han.

Item, etc., der acker vnder dem Hard und der acker, der da ſtoßet an das Eichholz, hand auch gehört in den Meierhof, dieſelben ſönd das Türlin und auch die Eefaden machen, die zu den ackeren gehörent. Und ob Sach were, daß die acker ſo ſchwach werent, daß ſi das nit ertragen möchten, ſo ſond die Maschwander Nachwähr ſyn.

Item m. f. w., daß das Seſſelried dem dorf iſt geben für die Vorſter-garben, das hätt auch gehört in den Meierhof.

Auf den Abend Philippi et Jacobi Apostolor. Ao. 1515 haben MHHn. Schultheiß u. Rath zu Brembgarten denen von Zuffickhen vß gnaden vergonnen u. nachgelaſſen; was frombder Leuten ſich by ihnen husheblich wellen nider laſſen, daß ſi 5 ß Haller zu des Dorfs Handen von denſelben nemen, oder ſie by ihnen nit mögen laſſen ſetzen.

Anmerkungen. Die Rechtung u. der Zwingrodel des Meierhofes Zuſikon, ohne Datum, mit einem v. 1515 datirten Anhange, findet sich außerdem in einem Foliobande «Unterschiedl. Offnungen» der züricher Stadt-Bblth. MS. L 16, S. 423; und im zürich. Staatsarchiv 240. 4, 49 S. 197 bis 210, sowie ebendas. 240. 9, 15. Fr. Ott, in der Ztschr. f. Schwz. Recht. Bd. 17, S. 35.

Der Ort Zufikon erscheint zuerst genannt um d. J. 1114 in den Act. fundat. monast. Mure. Aargau.-Beitr. 8, 259; und in denselben Klosters zweitem Güterverzeichnisse: Argovia II, S. 20. Die Schreibung der Ortsnamen ist jedoch in diesen beiden Quellen unzuverlässig; dagegen ao. 1275: Ziuficon. Liber Decimationis, im Freiburger Diöcesan-Archiv I. S. 233; und Geschichtsfreund 19, 173.

Der halbe Hof Zuffinkon, als ein vom Kl. St. Blasien erworbenes Gut, wird 1353 von Bremgartner Bürgern dem dortigen Stadtspital verkauft, Argovia 8, 47; worauf i. J. 1450 u. 51 der ganze Zufikoner Twing u. Bann sammt Großzehnten u. Kirchensatz, von Heinrich von Seengen, Vogt zu Bregenz, u. von Hans Walther v. Seengen, Burger zu Bremgarten, beiderseits Gevettern, von dem ersteren zu dessen halben Theile um 800 Gl. rhn. und von dem andern um 911 Gl. rhn. an die Stadt Bremgarten, an welche beide die genannte Summe schulden, verkauft wird. MS. Bibl. Zurlaub. tom. 34 u. 35. 8°, pg. 225 und 184—198. Das Urbar der Grafschaft Baden v. J. 1487 schreibt art. 19: Niderberiken vnd zuo Zufikon hiedishalb dem wendelftein, wiewol hochen gericht daselbs gehörend an den Stein ze Baden, so richtend doch die von Bremgarten daselbs vmb all die sachen biß an das blut; sy dienent ouch gon Bremgarten mit reisen, stü'r vnd brüch. Argov. III, 171. — Der Ortsname leitet ab von dem ahd. Personennamen Zûfo u. heißt zu den Höfen des Zufo.

Als Herzog Ottokar von Steiermark zu Gunsten der Kaufleute in den obern Donaustädten die Marktordnung für Ens i. J. 1191 erneuert, ist unter den urkk. Zeugen: Engelbertus Zûfe. Pressel, Ulmer-Urkundenbuch I, 30.

Die Hofstatt Bibilos, der in der Twingkreisbeschreibung erstgenannte Grenzpunkt, ist ein großer, zu Eggenwil eingepfarrter Bauernhof, unweit des Oberthores der Stadt Bremgarten an der nach Zürich führenden Heerstraße gelegen. Er ist sammt der genannten Pfarrei 1114 durch Graf Adalbert v. Habsburg an das Stift Muri gekommen (Acta Fund. M. Mur.), hielt i. J. 1435 zehen Mannwerk Matten, 2 Juch. Reben etc. u. wurde durch eidgenöss. Schiedspruch aus einem herzoglich-österreich. Lehen zu einem frei-eignen Gute gemacht. Argovia 8, 10. Hier war eine der drei Richtstätten des Kelleramtes, auf ihr wurde jedoch nicht mit dem Strange, sondern ausschließlich mit dem Schwerte gerichtet. ibid 2, 146. Der Name lautet in den vorhin genannten Actis: Bibiloß, im ältesten Murenser-Klosterurbar (Hds. im aargau. Staatsarchiv, bezeichnet B I) Bibellos u. Bibenlos. Er bezeichnet mithin das Loosgut des Geschlechtes der Bibine, und noch i. J. 1413 nennt obiges Klosterurbar auf Blatt 19 «der Bibin gût» als ein Murenser Zinsgut. Das mit diesem Personennamen verbundene Bestimmungswort Loß erscheint bereits in den altdeutschen Volksgesetzen und bezeichnet da den durch das Loß ermittelten Theil eines Grundstückes: territorium, quod vulgo dicunt einan hluz; de pratis, unum, quod dicimus luz (v. J. 826) Grimm RA. 534. Die Vertheilung solcher Ackerloose geschieht in Appenzell A.-Rh. lebenslänglich (Tobler, Sprachsch. 227a), ebenso in Uri (Landbuch, art. 335, § 9 u. 11), und gieng in Gersau noch auf des Besitzers Kinder über. Zwei von 74 Huben im Wildbanne des Klosters Lorsch bei Worms heißen i. J. 1423,

die eine Biblos, die andere Wachsenbiblos. Grimm, Weisth. I, 465. Das zunächst Straßburg gelegene Dorf u. Kloster Bibelnheim heißt im 14. Jahrh. abwechselnd Bibliasheim und Bibelis (C. Hegel, Städtechroniken IX, S. 1066); um Bestätigung seiner Privilegien nachsuchend, steht es mitverzeichnet in J. Chmel's Urkk. zur Gesch. Maximilians I, S. 445.

Die Marke Segelftein.

Der in art. 1 genannte Segelstein ist in ursprünglicher Namensform der Sedelstein, die Marke, an der man den Wohnsitz, ahd. sëdhal, die Ansidelung errichtet. Dieser Bedeutung gemäß wird er daher in den Zwings-Gemarkungen des O. Freiamtes «der Ziel- u. Weisstein u. die rechte Untermarche» genannt. Des Kl. Muri Dokumentenbuch J II—IV, pg. 326, aargau. Staatsarchiv. Allein die altbaierische und oberalemannische Mundart pflegt für inlautendes DL gerne ein GL zu sprechen und macht also aus dem Sedelstein einen Segelstein. Wie frühzeitig u. weithin dies geschehen ist, erweist sich aus nachfolgenden Beispielen. Der Segelhof bei aargau. Dättwil ist ein zur Stadt Baden gehörender Herrschaftshof, von welchem das Habsb.-österreich. Urbar, S. 145 handelt; ze Segeln lit ein schuoppôz, diu der hêrschaft eigen ist. Das Alte Badener Schloßurbar v. 1415 schreibt fol. 4a u. 7b: Büeler ûf dem berg zuo Muntlishufen git ierlich zweiû mütt Kernen von einer wis, hand die Knaben in Säglen gehäpt. der hof Säglen git 36 schilling und 2 hüener. Entgegen der Volkssprache lautet der Name dieses Hofes in amtlichen Schreiben zwar Sedelhof, aber schon im Kiburger Urbar steht er v. J. 1261 verzeichnet als Seigeln. (Seigel ist noch aargauer mundartliche Form für Sedel, bedeutend Leitersprosse u. Hühnerstange). Sägel heißt ferner ein Theil des Nordabhanges des Brunnenberges, der sich gegen die Wasserfluh im Jura bei Küttingen hinabzieht. Sägel ist ein Weiler zur Gem. Bözberg. Im Nachbarkanton Zürich ist Segel ein Hof in der Zürich. Pfr. Schönenberg, ein gleicher die Segelgaß in der Pfr. Thal im Rheinthal. Leu, Helvet. Lexik. 17, S. 27. Das Dorf Otensegel, in der zürch. Gem. Hütten, erscheint 1281: bona in Otensegel. Zurlauben, Stemmatographie Bd. 20, pg. 424 u. 428; Bd. 80, pg. 215. Das unterhalb Salem an der Ach gelegne Dorf Buggensegel heißt 1222 Bukensedil, und 1256 Buggensedlers gût. Mone, Ztschr. I, 322. II, 97. IV, 242. Es ist also nicht eines Seglers, sondern eines Sidlers Gut, mitbenannt nach der Artemisia vulgaris, ahd. buggel, (Beifuß, Wermuth). Die Verwechslung dieser sprachlichen Formen führt zu auffallenden Wortentstellungen; Urk. v. 24. Feb. 1329: versidelt mit herr Walters insidel, wan ich selb aigens insidels nicht enhan. J. Zahn, Codex Austriaco-Frisingensis II, no 589. (Wien 1871). Urk. v. 24. Apr. 1405: am Tage sant Paule des ersten Ainsickls (d. i. S. Paulus Eremita). Vanotti, Die Graff. v. Montfort, S. 575. Dieser letzt erwähnten Mißstaltung entspricht die Gewohnheit der oberschwäb. Mundart, den Wallfahrtsort Einsideln Einsigeln zu nennen (Birlinger, Schwäb. Sag. II, 358) und letztere Form wieder zu verkürzen in Eisslen, wie dies zu lesen ist im Arter Pasquill, Note 6, mitgetheilt am Schlusse vorliegenden Bandes.

Die Landschafts- und Hoheitsmarke Wendelstein (in Artikel 7) war der Kirchthurm von Zufikon. Er bildete die Hoheitsgrenze zwischen der Züricher Herrschaft Knonau, in welch' letztere zugleich das Kelleramt einverleibt war, und zwischen der Landvogtei der Grafschaft Baden. «Es kamen 1665 die Tagsatzungsabgeordneten u. die Oberamtleute in Bremgarten zusammen, eine Gewißheit suchend, ob der Zufikoner Glockenthurm nach Besag des Marchbriefes v. J. 1571, oder aber ob jener Große Stein im Thalacker, ungefähr eine Viertelstunde von Zufikon gegen Lunkhofen gelegen (an dem der ganze Streit gestanden), der rechte Wendelstein sei, so da die hohe Landmarche zeigen u. unterscheiden solle. Haben die HHn. Abgesandten sämmtliche Marchstein umritten und befunden, daß der Thurm zu Zufikon der rechte u. wahre Wendelstein sei, so da die Landmarchen zwischen beiden Graf- u. Herrschaften Baden u. Knonau fürbaß zu allen u. ewigen Zeiten unterscheidet.» Hds. Manuale des Badner Landvogtes Nabholz v. J. 1720, pg. 158. Der andere vorhin mitgenannte Zwingstein im Thalacker liegt in der Waldparzelle Wendelloh u. trägt das Wappen der Grafschaft Baden nebst den Jahrzahlen 1471 u. 1694. Neben ihm verborgen u. in Trümmern liegt ein noch älterer Markstein mit dem Wappen des Kelleramtes.

9. Öffnung von Rudolfstetten, nach 1408.

Dif fint die zwing vnd die rechtung vnd die fryheit, fo hanf Schwend vnd berchtold Schwend, gebrûder, hând ze rûdolfftetten vnd wo die felben zwing vnd gericht hin langent.

1. Def erften fo vahet ef an by dem entfelböm[1] ze holenftras vnd gât da dannen vff vncz an daz efter tûrli vff dem bûel zer vad, vnd gât von dem felben eftertûrli vff vncz an den hafenberg an ein marchftein, den man nempt der lochart[2] marchftein, vnd von dem felben hin vber an ein fiû, heiffet gaglen, vnd von derfelben fiû hin vncz hinder fridlifperg an ein genötten marchftein, wider ab vncz gen holenftras an den vorgenanten entfelböm vnd zwüfchen den kreis vnd da bi, alf ir marchftein ftând.

2. Es ift öch ze wüffen, daz die Schwenden ze rûdolfftetten im zwing ze richten hând vm all fachen, An allein vber dz blût, vnd

[1] Zweimal wiederholt art. 1 die Namensform Entfelboem. Entweder ist zu lesen Entfeld, der jenseits, ennet des Fruchtfeldes stehende Zielbaum; oder Antfeld. Fruchtbäume in den Aeckern werden auf das Anthaupt u. Fürhaupt gepflanzt, auf die Spitzen des oberen u. unteren Ackerendes, über das hinaus der Anstößer kein Recht hat u. das er drei Klafter breit ungepflügt lassen muß. Der unorganische Ausfall des t erscheint auch in dem urk: lûpriester, st. Leutpriester; s. Leodegarien, jetzt Leuggern.

[2] Der Durchlöcherte, eine Petra pertusa.

ift öch daz ſelb gericht als fry, wäre, daz ein vbeltätiger man da ſelbs wäre, den ſol doch t'hein landgraff noch t'hein ander vogt da ſelbs nit vachen (folgt eine zerſtörte Blattſeite von 13 Zeilen).

3. Weler in dem vorgenanten twing den andren ſchlüeg oder herduellig machte, der ſol büeſſen den Schwenden rviij lib. vnd dem kleger nün pfund.

4. Wäre öch daz t'heiner den andren freuenlich in ſinem hüſ vberlüffe, der ſol büeſſen den Schwenden von jedem raffen nün pfund vnd dem kleger iij. lib.

5. wäre öch daz in dem vorgenanten twing jeman t'hein gût verköffen wölt, daz ſol er den egenanten Schwenden des erſten veil bieten. wöllten ſie dz denn nit köffen, ſo mag er eſ geben wem er wil, doch alſo dz er den Schwenden den dritten pfennig ſol geben waſ dar ab erlöst wirt, vnd ſol öch an deſ Schwenden hand geuerget werden vnd von anderſ nienant. [1]

6. Wer öch vſſerthalb dem vorgenanten kreiſ geſeſſen iſt vnd inwendig dem kreiſ büwet, der ſol den Schwenden iärlich ein herbſthün vnd ein faſnachthün geben, vnd ſol doch in dem vorgen: twing weder wunn noch weid haben denn di wil er da ſelbs ërtt [2], vnd ſol vnſchädlich vſſ vnd in fären vnd ſol öch zů allen gedingen dar komen, vnd ſol man öch ime verkünden dazů.

7. (Zwei folgende Abſchnitte von 10 Zeilen zerſtört.) Es ſol öch t'heiner kein vrteil ziehen, er hab denn zwen genoſſen, vnd denn die vrteil tragen für die Schwenden.

8. Wer öch inwendig dem egenant: kreiſ geſeſſen iſt, dä ſol öch ein ietlicher den Schwenden iärlich geben ein herbſthün vnd ein faſnachthün, alſ von alter her iſt komen.

9. Es iſt öch ze wüſſen; daz nieman in t'hein ampt ſtüren noch reiſen ſol denn Wettinger-lüt vnd Bleſſyer-lüt vnd Engelberger-lüt vnd die lüt, die in daz nachiagent ampt gen Rordorf gehören [3]. Diſ

---

[1] steht adverbial statt nienent: nirgendwo.

[2] Der die Art, das Fruchtfeld baut.

[3] Die genannten Gotteshausleute der drei Stifte Wettingen, St. Blasien u. Engelberg, sowie die Leute des Amtes Rordorf leisteten, insoferne sie in der Grafschaft Baden wohnten, Steuer u. Kriegsdienst an den eidgenössischen Landvogt zu Baden, dessen Grafschaftsschloß daselbst der Stein hieß. Das Urbar von Baden besagt darüber in art. 54: ein vogt zuo Baden vallet an ſtatt der herſchaft alle die, ſo an den Stein gehörend, das ſint die frigen landzügling oder die, ſo nit nachjagent herren haben. (Argovia III, 187). Den Hörigen zu Rudolfstetten stand dieses Freizügigkeitsrecht nicht zu, obschon sie hochgerichtlich gleichfalls an den Stein gehörten.

ist mtn vatter mit den eydgenoffen vbereinkomen vnd ftat uff der ftatt bûch ze Zürich.

Pap. Hs. aus dem Stadtarchiv zu Bremgarten.

Anmerkungen. Das aargau. Dorf Rudolfstetten im Bez. Bremgarten ist pfarrgenössisch in Dietikon, Kt. Zürich, und Bürger dieses letzteren Kantons besaßen hier bis ins 15. Jahrh. grundherrliche Rechte; jedoch als früheste Besitzer erscheinen hier die Klöster Engelberg und St. Gallen. 1256. predia in Rudolfftettin et Berchein. Engelberg i. XII. u. XIII. Jh., pg. 148. Ebenso im Engelberg.-Urbar; Gesch.-freund 17, 246. — 1296 übergiebt das Stift St. Gallen mehrere seiner Liegenschaften u. Gefälle: possessiones sitas in Ruodolfstetten, um einen jährl. Ehrschatz an das Frauenkloster Gnadental. Argovia II, 187. Der Ort ist im Beginn des 14. Jahrh. ein habsburgisches Zinsgut; Habsb.-Urbarb. pg. 144. Die nachfolgenden Angaben sind Weißenbachs Bremgartner Regesten im achten Bd. der Argovia entnommen. 1398, 20. Sept. verkauft Joh. Swend v. Zürich sein Hasengut zu Rudolfst.: dem Berchth. Swend um 60 Pf. Zürch. Pfng. — 1404, 2. Juli verkauft Joh. Swend seine halbe Vogtei zu Rudolfst.: da der andere halbe Theil Berchtolds Swenden ist u. zugehört, mit Leuten, Gütern u. Gerichten, als rechtes Lehen von der Herrschaft Oesterreich, dem Heinrich Meis, Bürgermeister v. Zürich, um 200 rh. Gl. — 1408, 3. Mai belehnt König Sigmund den Bercht. Swend v. Zürich mit dem halben Dorfe Rudolfst. — 1438 zu Neujahr hat Joh. Swend der Jüngste, seßhaft auf Tübelstein, Rudolfst. u. den Hof Friedlisberg um 487½ Gl. an die Stadt Bremgarten verkauft, wozu er am folgenden 4. Juli weitere Güter daselbst um 113 Gl. abermals genannter Stadt abtritt. — Seitdem gehörte Rudolfst. hochgerichtlich zur Grafschaft Baden, niedergerichtlich zu Bremgarten. Das nach d. J. 1487 von der schweiz. Tagsatzung zusammengestellte «Urbar von Baden» schreibt art. 39: Zuo rûdolfftetten vnd vf dem hof zuo friedlisberg, welche dafelbs hushebich fitzend, fo der gotshüfer zu s. bläsi oder wettingen von eigenfchaf wegen zuo gehören, find verpunden in das ampt gen dietikon ze tuend alle dienst, als ander in dem ampt. weliche aber nit dahar find, joch eigen oder fryg, find die von bremgarten der meinung, mit allen diensten gehorfam fin follen mit reisen vnd andren; vnd find die cleinen gericht dafelbs der von Bremgarten. Argovia III, 179.

10. Twingrodel und Markenbrief zu Sins, und zu Reufsegg in und ausser dem Graben.

Gegeben 1423, Montag nach Maitag; erneuert 1503, 31. Mai.

In Gottes Namen ist zu wüffende, daß in dem jar, da man zallt von Chriftus geburt vier zechen hundert zwenzig u. drü jar, uff dem nechften montag nach dem meytag: fo ift der veft, fromb

junkher Hemman von Rüſegk, Ritter, dem die herrſchaft Rüſegk mit eigenſchaft zugehört, kommen gen Sins und mit ihm die erbaren wyſen Antonius Ruß, an ſtatt frauwen Anna von Küſſenberg, ſiner Ehefrauwen, u. Wernher Keller, burger der ſtatt Lucern, an frauw Barbien von Heydegk ſtatt, deren vogt er iſt: Als die, [welche die] herrſchaft zu Rüſegg mit ir rechtung u. zugehörden von junkher Hemman von Rüſegg verpfendt hant, nach ir pfandbriefen ſag: zu einem teil; Vnd die gnoſſen gemeinlich, die in den twingen u. bänen, ſo zu Rüſegg gehörend, ſitzen und darin vogtbarig ſind, zum andern teil: Vnd händ dieſelben beid teil vor offenem gericht zu Sins uff der Meyengeding laſſen eröffnen vnd künden alle rechtung derſelben herrſchaft und der twingen u. bänen und auch der gnoſſen, ſo dar zu gehörent, in ſolcher meinung u. nach den worten als hienach geſchriben iſt.

1. Zu dem Erſten, daz ein Herr von Rüſegg, wër je die herrſchaft u. twing zu Rüſegg inhat, ſoll iärlich Meyenthäding vnd Herbſtthäding haben alſo, daz er ſolliche Thädig acht tag vorhin verkünden ſoll allen gnoſſen zu hus, zu hof, oder under augen, one geverd. welches iars aber die Meyenthädig oder Herbſtthädig nit alſo gehebt wurdint, ſo ſond die g'noſſen deſſelben iars nit gebunden ſin, weder hüener zu gëben, noch die tagwan[1] zu thund.

2. Wër auch in der vogty u. in den twingen, ſo gen Rüſegg gehörend, ſitzt, der ſoll iärlich ein tagwan tün und ein huen gëben dem twingherren, welcher das nit täte, den ſoll u. mag er pfenden umb dry ſchilling und aber dann das bi derſelben buoß gebieten.

3. Wër ſich des gerichts verſumet, vnz es gebannen wirt und die erſt frag umgät, der iſt dry ſchilling verfallen. Vnd wën das gricht zergät, ſo ſoll ein twingherr gëben den gnoſſen ein viertel wins.

4. Wëre auch iemands, der nachgerichts begërte, da ſoll ein twingherr willig ſin uff deren koſten, die deß bedörfen. Doch ſoll der herr das erſt nachgericht hän in ſinen koſten.

5. Wolte iemand klagen vmb eigen und umb erb, der ſoll ei'm acht tag vorhin fürgebieten, und wann auch urteilen ſtößig werdent, die ſoll ein twingherr von Rüſegg ſcheiden[2], vnd was urtlen er ſcheidet, da muoß im der, ſo verlüret, ein viertel wins gëben. Es

---

[1] Ueber diese Benennung handelt die Beilage.

[2] Der Text in Grimm's Weisth. I, 172 fügt hier bei: wölt' der ey aber nit scheiden, so mag einer sin vrteil zien gen Baßel vff burg, vff des twinghern schaden.

mag auch niemand kein urteil ziechen noch vertigen, dan mit den gnoſſen.

6. Es mag ein vatter ſinem kind gëben u. ein kind ſinem vatter, u. ein geſchwüſtert dem anderen vogtbari güeter mit eines twingherren hand oder ſiner gewüſſen boten. vnd welcher alſo gëben will, das ſol er tun ſinen rëchten gälten unſchädlich, die er da zumalen hett. beſchicht auch das vor gericht, ſo ſoll es darbi beſtän; beſchicht es aber nit vor gericht, ſo ſoll man es in der kirchen verkünden.

7. Wër vogtſtü'r gëben ſoll, der ſoll ſi gën uff ſant Martinstag, oder darnach in den nëchſten acht tagen, doch ſoll man ſi vorhin acht tag erforderen vor ſchaden. Wër ſi dann nit gibt, den ſoll man pfënden bi der buoß, das ſind dry ſchilling all nacht[1], one des herren gnade, one geferd.

8. Die von Meyenberg, auch die von Sins und die von Egtiswyl händ auch teil in dem Brand[2], u. ſoll ein vogt von Meyenberg darüber ſetzen und ein twingherr auch zween von Sins, die das beſchirment, als von alter har kommen iſt.

9. Der hof zu Fare[3] u. der hof zu Nötiſtorf[4] ſollend beid inbeſchloſſen ſin bei einem ſtecken[5]. Wëre aber, das die gnoſſen kein ſchaden da hinin ie täten, das ſollend ſi nit ableggen[6]. beſchähe auch ſchaden den gnoſſen von denen, ſo uff den vorbenenten höfen ſind, die ſollend denſelben ſchaden ableggen den gnoſſen, auch ungevarlichen.

10. Der herr ſoll auch ein wuocherſchwin haben in ſinen Co-

---

[1] Dies ist der sg. Rutscherzins, der wenn verspätet, sich mit jeder Nacht progressiv verdoppelt.

[2] mehrere Häusergruppen östlich von Aettenschwil, zur Pfr. Sins gehörend.

[3] Der Fahrhof an der Reuß.

[4] Der Twingrodel schreibt Neuttiſtorf.

[5] Im Stecken liegende Güter sind theils ursprüngliche Freigüter, welche in der Vogtei liegen, aber in keinem Twingsverbande stehen; theils außerhalb der Hof- u. Twingsmarken liegende Sondergüter, die darum von der Almendnutzung ausgeschlossen sind. Sunderhöwe sollent inrent ir ſtecken beliben. Hofrecht v. luzern. Malters; Geschichtsfr. 4, 68. man sol wiſſen, die gueter, die wir verkouft hant us diſem hof (zu luzern. Meggen), das man dú inrent stekhen haben sol. Grimm Wth. I, 165. acht hoef, die soellent ligen in steken vnd soend weder tretten noch etzen, weder hoewen noch weiden in diſem hof ze Adelgaſchwile. Offn. v. luzernisch Adligenſchwil, Grimm Wth. I, 164.

[6] ableggen: Geldstrafe erlegen.

ſten. wön aber das nit beſchühe, ſo ſond die gnoſſen kein Zehendenſchwin geben.

11. Wollte auch iemand vogtbare güeter verkaufen, die ſoll er des erſten feil bieten den Geteileten. wöllten die es nit kauffen, ſo ſoll man das den Gnoſſen bieten, wöllten die das nit, ſo ſoll man es in wyttreite bieten.

12. Es ſoll u. mag niemand vogtbare güeter gwünnen noch verlieren dan in diſem twing, auch niemand anderſtwo vertigen dan vor einem twingherren oder vor ſinen boten.

13. Vnd wär auch vogtbari güeter inn hat nün iar u. zehen laubriſenen unangeſprochen, den ſoll ein vogt u. die gnoſſen ön geſer dabi ſchirmen. es wäre dan daz einer nit im land wäre und das kundlich wurde als recht wäre, dem ſoll ſin recht behalten ſin.

14. Ob es dheineſt gefüegte, daz dheines jars gebrëſt durheinen koment[1] von waſſers wëgen, ſo ſönd die von Egtiswyle mit irem vech wëg in die Rüß haben, das zu tränken, als von alten her kommen iſt, alles one geuërd.

Diſer obgeſchribnen ſachen und artiklen ſind die vorgenennten beid teil, namlich Junkher Hemman von Rüſekg u. die gnoſſen daſelbſt, einanderen in offnem gricht zu Sins vergichtig gewëſen und händ auch einandren verſprochen, dabi nun u. hienach zu blibeu; deß auch wir, dieſelben Hemman von Rüſegk u. Antone Ruß uns bekennen u. haben unſre eigen Inſigele, ſonder ich Antone für Anna min Frauwen u. für frawe Barbara von Heydegg und iren vogte, offentlich gehenkt an diſen brieffe zu ewiger gezückhnus der dingen, und gëben darumb diſen Rodell den obgenennten genoſſen, ſid ſy uns auch deßglichen einen gëben händ, durch ruwen und merer fründſchaft willen, Amen. Gëben auf den tag im iar, als obſtät.

(Bis hieher ein mit Vorſtehendem ziemlich gleichlautender Text bei Grimm, Weisth. I, 171, ohne Angabe der Quelle.)

Schultheiß und Rath der Stadt Luzern, als der Zeit die Zwingherren zu Reußegg u. Sins, und die Gnoßſame der genannten zwei Zwinge befinden, daß der beſiegelte Twingrodel, welcher zwiſchen ihnen beiderſeits errichtet worden, «ſo alt u. verblichen u. alſo unkanntlich iſt, daß man, wo der länger gebrücht wird, ihn näch-

[1] durh-eine allüberall ins Land herein; eine jetzt noch landesübliche adverbiale Phrase (Stalder I, 328). Grimm Weisth. I, 172 schreibt, statt durh einen, «tüerinen.» Der Text jedoch handelt allein von allgemeinem Wassermangel u. von dem Freiwege, welcher dann zum Ufer der Reuß offen stehen soll.

malen nit gelesen kann und darumben dann Irrung werden möchte.»

Sie einigen sich daher, den Brief und Rodel in zwei gleichlautende Briefe schreiben, ausstellen und deren einen an die obigen Zwingherren, den andern an die Genossen verabfolgen zu lassen. Meister Heinrich von Alikon, des Rathes zu Luzern, der Zeit Obervogt zu Meyenberg in Fr.-Aemtern, besiegelt die Urkunde Namens der Genoßsame, sowie Schultheiß und Rath Luzerns dies, Namens der Stadt als Zwingsherrn, thun. Gegeben am letzten Tag des Maien 1503.

Papierabschrift im ehemal. Murenser Kanzleiarchiv. Eine ältere Aufzeichnung dieses Herrschaftsrechtes, datirt v. 1420, St. Nikolaustag, geoffnet von Hemmann von Rüsegg vor Schultheiß, Rath und Hunderten der Stadt Luzern, steht im Rüsegger-Abschriftenbuch im Stadtarchiv Luzern, Bl. 14. Die Offnung wird abermals bei Anlaß einer Verpfändung der Herrschaft niedergeschrieben. Segesser, luzern. RG. II, 67.

Markenbrief des Twings Reussegg und Sins.

Am 25. Herbstmonat 1654 waren zu Sins im Amte Meienberg auf Befehl und Begehren der VII. in Fr.-Aemtern regierenden Orte versammelt zum Zwecke die Twinggrenzen von Sins und Reußegg einerseits, anderseits die des Amtes Meienberg zu erforschen u. aufzuzeichnen, nachbenannte Gesandte: Von Zürich Konrad Werdmüller des Raths, Seckelmeister und Reichsvogt; von Luzern Ludw. Meyer, Ritter, des Raths; allbeide Altlandvögte in Fr.-Aemtern; aber von Luzern Jak. Hartmann, des Raths, Twingherr zu Reußegg und Sins; und Hans Lüpolt Cysat, Unterschreiber; von Zug Hauptmann Beat Zurlauben, Altamman, gewesner Landschreiber in Fr.-Aemtern; damit und daneben der jetzt regierende Landvogt Joh. Städelin von Schwyz, u. Hauptmann Beat Jak. Zurlauben, der Zeit Landschreiber. Nach Abhörung der verschiedenen Kauf- und Kundschaftsurkunden über Reußegg und Sins haben sie, unter Beiziehung der ältesten nachbenannten Gerichts- u. Amtsleute, den ganzen Umkreis besichtigt, beritten, erdauert, des Unterschiedes der beiden Zwinge Sins-Reußegg u. Meienberg sich vergewissert u. solches von einer Marke zur andern geordnet, aufgesetzt u. beschrieben. Die zugezogenen Kundschaftsmänner waren: Untervogt Kaspar Sachs; Untervogt Jak. Moser; Ammann Jak. Houwyler; Pannermeister Hans Villinger; sodann die

Geschwornen Baltian Wyß, Burchard u. Jak. Gyger, Heinr. Beutler, Jost Sennrich.

Nach vollendetem Geschäfte wurde der Befund urkundlich gefaßt und zu viert besiegelt von obigen Conr. Werdmüller, Ludw. Meyer, Joh. Städelin und Beat Zurlauben.

Der Marchenbrief hält in dem uns vorliegenden Foliohefte achthalb Seiten und wird seiner Länge wegen hier nicht mitgetheilt. Er hat folgende Abschnitte: Twing Reußegg und Sins außerhalb des Grabens. Häuser und Güter im Dorfe Auw, die gleicherweise in vorigen Twing gehören. Untermarchung des Ortes und der Häuser zu Reußegg innerhalb des Grabens, woselbst die Stadt Luzern bis an's Blut zu richten hat. Des Vogts von Reußegg Eid; des Ammanns Eid daselbst; der Fürsprecher Eid, der Unterthanen zu Reußegg Eid innerhalb des Grabens. Der Schluß handelt auffallender Weise erst vom Waffendienste: Wer zu Reußegg 200 Gulden werth Vermögen hat, der soll sein eigen Harnisch und Gewehr im Hause haben treulich und ohne Gefährde.

Alles Vorstehende dieses Abschnittes aus dem Murenser Canzleiarchiv. Der Markenbrief liegt ebendaselbst in fünf gleichlautenden Abschriften. Eine fernere Abschrift, sowohl des vorstehenden Twingrodels von Sins-Reußegg, als auch des Marchbriefes v. 1654 ist enthalten in Zurlaubens Acta Helvetica: MS. Bibl. Zurl. 1, tomus XCIV, folio, pag 213 bis 220.

Anmerkungen. Die beiden an einander gelegenen Ortschaften Ober- u. Unter-Reußegg sind des Kreises u. der Pfarrei Sins, Bezirks Muri. In U.-Reußegg lag auf einem Hügel links der Reuß die gleichnamige Burg. Thurm u. Ringmauer standen noch zu Anfang unsers Jahrhunderts, seitdem sind sie zu Wuhrungen gegen den Strom verbaut worden u. selbst der Burghügel ist zum großen Theile abgegraben. Ueber diese Herrschaft u. deren Twing zu Sins handeln 64 Urkunden-Regesten u. Aktenstücke, die im Geschichtsfreund, Bd. 25, abgedruckt stehen; ebenso hat über das dortige adelsgeschlecht eine besondere Abhandlung in der Argovia, Bd. 3, berichtet. Um so kürzer also kann Nachfolgendes sich fassen. Als ältester des Reußegger-Stammes erscheint bisher 1083 Richwinus de Rusecka, Kastvogt des Kl. Muri; er ist aber in den 1750 zu Muri gedruckten Actis fund. M. Murensis fälschlich Asecka genannt. Es hat aber auch das Haus Eschenbach frühzeitig hier Besitzrechte gehabt, denn der Edle Walther v. Eschenbach sagt in den Urkk. v. 1245 u. 1274: «apud castrum nostrum dictum Rusecca, obgleich hier als urkundliche Zeugen mitgenannt sind: Volricus nobilis de Rusecca et ejus filius Marcwardus. Bis zum J. 1282 erscheinen zwei Ulriche v. Reußegg, welche sich betiteln: Vice Lantgravius, seu praeses per Argoviam et in Ruistal, u. deren einer apud castrum Rusegge 1274 urkundet. Bei der Loureißung des

Aargaues von den österreichischen Vorlanden 1415 war Hans von Reußegg österreich. Vogt und Schultheiß zu Zofingen, vertheidigte diese Stadt drei Tage gegen die erobernden Berner und zog dann außer Landes zu seinem verfolgten Herzog. Dieses Schultheißen Sohn ist jener Junker Hemmann v. R., unter welchem 1423 die vorliegende Offnung abgefaßt worden ist. Das Geschlecht erlosch 1487 mit Jak. v. R., welcher durch seine Mutter Anfalisa v. Arburg, Wittwe Rudolfs von Büttikon, die Herrschaft Ruod mit dem Schlosse Büron ererbt hatte. Die Herrschaft Reußegg kam 1429 kaufweise an den Luzerner Hans Yberg den Aelteren, von diesem 1476 um 880 Gulden an den luzern. Stadtschreiber Melchior Ruß, 1495 an Albin von Silinon um 2050 Gulden, und i. J. 1503 an die St. Luzern. Segesser, RG. 2, 68.

Die Verschiedenartigkeit der Gerichtsbarkeit, je außerhalb oder innerhalb des Burggrabens von Rüsegg, worüber der Marchenbrief handelt, stammte davon her, daß diese Burgherrschaft in das herzogliche Amt Meienberg gehört u. beim dortigen Landvogte die höhere u. höchste Rechts-Instanz zu suchen hatte. Der Herr von Reußegg hatte in seiner Burg u. Vorburg nebst Twing u. Bann alle Gerichte bis an das Blut; dagegen zu Sins nur diejenigen Bußen um Frevel, welche in der Taverne daselbst, wo er Gericht hielt, und während dieses Gerichtes vorfielen. Ueber alle Frevel außerhalb der Taverne zu Sins im Twing, sodann über das Blut zu Rüsegg und über alle Frevel außerhalb des Grabens daselbst gehörte die Gerichtsbarkeit dem Vogte zu Meienberg. In Segessers luzern.-Rechtsgesch. II, 66 werden hierüber weitere Urkunden mitgetheilt, aus denen sich ergiebt, daß diese auf einem so kleinen Gebiete geltende Theilung der Gerichtsbarkeit u. der Verwaltung für die Burgleute zu Reußegg u. für die Amtsleute von Meienberg, nicht minder also für die beiderseitigen Gerichts- und Twingherren, zu allen möglichen Anständen über Wald-, Weide- und Wegrechte, sowie über Steuer- u. Kriegspflichtigkeit geführt hat.

Sins, Pfrd. u. Kreisort, Bez. Muri, links der Reuß, mit einer in das Zugerland führenden Strombrücke. Die Pfarre ist eine Expositur des Kl. Engelberg, das hier Zehnten, Gefälle und Patronatsrecht i. J. 1422 dem Edeln Heinrich von Hünenberg um 2926 Gl. rhn. verkauft hat. Zu dieser Pfarrgemeinde gehörten damals: Mülau bei St. Anna; Fenkrieden bei St. Wendel; Meienberg bei St. Eligi; Holderstock bei der Bildnuß Ecce Homo. Casp. Lang, Histor.-theolog. Grundriß I, S. 884, no. 40.

Der Ortsname Sins ist ein deutscher Personennamen u. also in Landstrichen ursprünglich deutscher Zunge kein seltener; das Sinsgäu ist eine Nidwaldner Gemeindealpe am Seklis- oder Sinsgäuerbache in der Gem. Wolfenschießen. Geschfr. 20, 297. Ein Zeuge Sinzo erscheint schon ao. 985 in Passauer Urkk. (Freyberg, Samml. hist. Schrift. I, no. CXVII. S. 465).

Wir zeigen den Namen nun in unsern hierländischen Quellen.

Sinzo, villicus zu Basel, 1136. Schöpflin Alsat. Dipl. 1, 213. — Henricus de Sins, testis 1286. Neugart C. D. II, no. 926. — Hugo Since, testis 1238. Trouillat Monum. II, p. 54. — Nanta de Sins 1246. Geschfrd. V. — Heinric. de Sins, 1256, St. Blasian.-Urkk. in Zurlaubens Stemmatogr, tom 69, pg. 3b — Conradus de Sins, Heinrici filius, 1281, ibid. — Uolricus dyaconus dictus de Syns, 1263. Zürch. Antiq. Mitthll. 8, 171. — Plebanus in Sins, 1275. Geschfrd. 19, 175. —

ze Sins, 1303. Pfeiffer, Habsb.-Urbar, 88. — Hans Synze, civis Basil., testis. Trouillat, Monum. III, p. 94.

In der Mundart, die ein vor S stehendes N diphthongirt, lautet der Name Seis; schon Leu's Lexikon (Bd. 17, 186) schreibt: «Sins auch Seys, Pfrd. links der Reuß.» Ein Hof Seisenthal in der Pf. Kulm heißt also wohl ebenfalls Sins.

Der Personenname Sinzo, Sinzilo ist eine Verkleinerungsform, entspringend aus dem Stamme Sint, dem sich in der ahd. Namensbildung die verschiedenartigsten Endungen anfügen: Sint-olf, Sint-heri, Sint-leoz, Sint-braht, Sint-deo, Sint-rhaban. Wie nun Ratbertsberg und -hausen sich verkürzt in Ratzenhausen, Ratzberg; so wird aus dem urk. Sindeo'es-hûfir, Sindeo'es-hûfun ein bair. Sindshausen; aus urk. Sindolvesdorf wird bair. Sindelsdorf. K. Roth, Oertlichkeiten des Bisth. Freising 1856. 1, 98. Aus Siebratareute, urk. 866, wird würtemb. Sinzenreut. Gutermann: Die alte Ravensburg 1856, 56.

Sprachlich gar nicht verwandt mit unserem Sins sind die gleichlautenden Namen romanisch-rhätischer Ortschaften.

Sins, Dorf im Unter-Engadin zwischen Fettan u. Remüs, liegt in schon frühzeitigen Urkunden vor: in vico Sindes vocato; Urk. von König Heinrich I., dat: Frankfurt 9. April 930. Zurlauben, Stemmatogr. Bd. 65, S. 106. — 1177 Sindes. Aufseß im Anzeiger v. 1861, pg. 108. — vicus Sinde, ao. 1178. Schweiz. Urkk.-Register II, no. 2379. Alten- und Neuen-Sins, Ortsch. im Bündner Domleschg, das Alte mit einem rhätischen Burgstal, heißen im 13. Jahrh. urk. Sunnes; das u ist hier als ü auszusprechen. Steub, Räth. Ethnolog. 205.

Noch ein weiteres Sinsa liegt im Paznaun u. Montafun, ein Sinzago am Lago maggiore. Alle diese in einen engen Sprach- u. Landschaftskreis zusammen gehörenden rätischen Namen entspringen aus dem roman. Wortstamme senda, altfranz. sen, lat. semita: Pfad. u. Steg. Pfeiffer's Ztschr. Germania VI, 235.

Art. 1 und 2 dieser Offnung handeln vom tagwan u. erklären: ein jeder in Vogtei u. Twing Ansässige habe dem Twingherrn einen Tagwan zu leisten, bei Strafe von 3 β in jedem Unterlassungsfalle; es sollen jedoch diese Leistung und die entsprechende Buße in demjenigen Jahre nicht bestehen, in welchem der Twingherr das Maien- u. Herbstgericht hier abzuhalten versäumt. Das Wort tagwan gehört in seinem zweiten Wortstamme zu dem Ablautverbum winnan, prt. wan, laborare, und bezeichnet a) die Fronarbeit in der Dauer eines Tages, b) ein Flurstück, eine Gewanne, das in der Dauer eines Tages umgearbeitet werden kann, also Juchart u. Morgen. Nach diesen beiden Bedeutungen macht sich die Bezeichnung zuerst im Glarnerlande geltend, welches erstmalig durch das Seckinger Urbar v. J. 1302 in zweiundzwanzig Tagwanne (Ortsgenossenschaften) und sodann seit 1389 bis auf heute in fünfzehn solche «Tagwen» eingetheilt ist. Tschudi I, 562. Anfänglich waren die Glarner Hörige des Stiftes Seckingen u. hatten demselben die schuldigen Tagwerke zu leisten. Als sie nachmals aus Beisassen zu wirklichen Gemeindebürgern erhoben wurden, benannten sie die Gemeindearbeit, an welcher jeder Gemeindegenössige theilnehmen muß, das Tagwenwerk, den Aufseher dabei den Tagwenvogt, die mit dem Gemeinderechte verbundene Nutznießung das Tagwenrecht, die

Nutznießer daran die Tagwengenossen. Der Ausdruck erlitt später in der Mundart vielfache Umgestaltungen. Tschudi's Chronik schreibt noch richtig Tagwan u. Tagwanner u. citirt auch in einem Spruche auf die Sempacherschlacht (I, 533):

Kein Schwitzer lonet sinem knecht,
er verbring dann vor sin Tagwan recht.

Aus Tagwaner wird mundartlich Tagnauer, Tauwener u. Tauner; aus Tagwan wird Tagmen, in Appenzell Tamma u. im Aargau Taue. Die Oeffnungen von Opsikon (siehe Schauberg I. 134, 135) und von Schwamendingen (ibid. I, 131) schreiben Tagnouwer, Tagnauwer. Der Stadt Zürich Erkanntnuß v. 1566, wie fürohin die Burger sollend angenommen werden, bestimmt: «Welche deheine Handtwerck können, sondern Tagnöwer sind, die sol ein Rath nit zu Burger vffnemmen.» Der Stadt Zürich Satzungen: hs. Samml. tom. 3, pg. 12, Eigenthum des aargau. Hist. Vereines. Tauner heißt in aargau. Mundart derjenige Halbbauer, der aus Mangel eignen Landes in Taglohn arbeitet. Taue bezeichnet im benachbarten Schwarzwald einen Morgen Wiese. Bibra, Journal v. u. f. Deutschl. 1787, I. 364. Ein Spruchbrief «zwischen den Meyeren u. Tauwnern zu Dietikon» v. 1657 lautet: «Diejenige Thauwner, so das gemeindtgutt genießen, sollen sich erinneren, daß sie Taglöhner und der ursachen den Meyern (Hofbr .ern zu Dietikon) vmb gebührenden lohn, wie anderen Orten gebreüchig, .beiten, weil der gemeind gütter Rechts wegen von den Dinghöfen herreichen. Jeniger aber, der nach dreimahliges ansuchen den Meyern auß schalkheit nit arbeiten wolte, soll mit zuthun eines Gerichtsherrn der Gemeindgütter entsetzt werden. Schließlichen haben wir einen Ueberschlag der Gem: Gütter gemacht vnd befunden, daß jeder Paur zwo, ein Thauwner aber anderthalbe Jucharten hat, also gegen den Meyeren eine namhafte Summa mehr.» Gedrucktes Wettinger Urbar, pg. 1043. Wie alle von einem Gotteshause zu Lehen gehenden Güter ehrschätzige waren u. deshalb bei Veräußerung oder Todfall dem Grundherrn eine angedingte Verehrung (honorarium, laudemium) entrichten mußten, so gab es auch Ehrtagwane. Ueber letztere bestimmt die Offn. des Kl. Hermetschwil. Pap.-Hs. fol., § 13—15: Alle die, welche in denen dreyen Zwingen Hermatschwil, Rotenschweil u. Egenweil haußheblich vnd, wie man spricht, eigen rauch haben, seind schuldig vnd verbunden, jährlichen dem Gottshauß zwen Ehrtagwen ze thun, einen zum Korn-, den anderen zum Haber- oder Roggen-Geschnitt. Es seind auch alle, so in denen drey Zwingen wohnhaft, Rinder- und Roßzüg haben oder mit dem Pflug bauwen, schuldig u. verbunden, alle Jar auf St. Poleyen abend mit jhren Pflügen auf des Gottshauses Breiten u. Zelgen zu strauchen bis mittag. Ein Gottshaus verspricht einer jeden von diesen drey Gemeinden, vmb solcher gemeiner Ehr- u. Ackers-Tagwen wegen, jährlichen 7 Guldi an Gelt. Und dann an den Ehrtagwen des Geschnitts noch einer jeden erscheinenden Person, so zum Schnitt tauglich u. braucht wird, des tags dreymal Supen oder Muß zusambt 3 Brot, am gewicht zusammen 2 Pfund; ihnen dann, die mit Rinder u. Roß erscheinen, drei Brot, an gewicht drü Pfund haltend.»

11. Zwings- und Amtsgerechtsame von Vilmergen u. den Nideren Fr.-Aemtern von 1495, erneuert 1527.

Ao. 1495 auf Freitag vor Hl. Dreikönigen, erſchienen vor Walther von A aus Obwalden, ſelbigen mals Obervogt, und vor Hans Joſt von Schwyz, Alt-Vogt in den Freiämtern des Aargau's, die Abgeordneten des Amtes Vilmergen und der dahin gehörenden Ortſchaften: Vilmergen, Sarmensdorf, Wolen, Hegglingen, Dottikon und Büblikon — wieſen die Urkunden über ihre Zwings- und Amtsgerechtſame vor und baten um deren Wiederaufrichtung und obrigkeitliche Beſtätigung. Letzteres geſchah mittels neuer abſchnittreicher Aufzeichnung, die von Punkt zu Punkt alſo lautet:

1. Des erſten gât der Zwing im Obern ampt zu Vilmergen, Sarmiſtorf und Wolen, ſtoßent an Zwing gen Sengen, dannethin an Hengſtſtû, an den Zwing gen Brunegk und an das Eigen (-Amt), dannethin an die Rüß und an das ampt gen Hermetſchwyl, dannethin an Zwing gen Farwangen und Dennwyl.

2. Wenn in diſem Zwing und ampt ein man mit tod abgât und eliche kind hinder jm lât, Döchter oder Knaben jro ſouil oder wenig, ſo gênd ſi alle mit einander zu gelichem Erb, wenn ſi ſin' rëchten natürlichen Lyberben ſind. (Nachſchrift mit anderer Hand und Tinte: «Doch die Sün ein zimlich billich vortheil hân und ſich die Döchteren dauon vßkoufen laſſen nach biderben Lüten erkantnus».)

3. Jetlicher vatter erbt ouch ſine kind in diſem ampt, wenn die kind abgênd on eelich Lyberben, und erbt ein mutter jre kind nit nach dis ampts rëcht.

4. Ouch mag ein geſchwiſtrigot das ander erben, die da eelich ſint von vatter und mutter.

5. Geſchwiſtrigot-kind gönd ouch mit einandern zu glichem Erb, die von vättern und müttern rëchte geſchwiſtrigot-kind ſint, wenn ſi einandern glichnâch geſipt ſint. (Beischrift, wie vorhin: ſol ouch einem jeden ſovil wie dem anderen werden.)

6. Nun ſo vahet an die magſchaft. Vnd ſind in diſem ampt vattermag vnd muttermag glichnâch, ſo ſoll muttermag abſtön vnd ſoll dem vattermag das erb lön. Vnd iſt muttermag eines Lyds nâcher denn vattermag, ſo ſonnd ſi mit einandern erben; ſind aber vättermag zweier Lyd verrer, ſo hând ſi nüt daran.

7. Wenn einer frowen jr man mit tod abgât in diſem ampt, ſo mag ſi jr zûbracht gût wider nën, diewyl vnd es nit verëndret iſt.

8. Ob ein unêlicher man oder ein unêlich wîb êliche kind bi einander gewunnen und die vätter und die mütteren ſterben, ſo ererben die kind vätter und mütteren, als andere kind von der Ehe wêgen.

9. Was ein frow zů einem mann bringt, es ſig ligends oder varends, das mag ein man der frowen nit verthůn wider jren willen, und was ſy der man vß dem gůt gebeſſeren mag, dasſelb iſt ſin eigen gůt, wôn er vogtherr und meiſter darüber iſt.

10. Ein frow erbt in diſem ampt ein dritteil in jro mânns gůt in der farenden hab und iſt nüt ſchuldig ze gälten, ſi hab denn das verheißen und verſprochen.

11. Ein frow nimpt ouch jr cleider und jr verſchroten[1] gewand, es ſig am ſchnider oder wo das iſt.

12. Wenn einer frowen jr man abgât, ſo nimpt ſi jr morgengab vor allen gülten on alle entgeltnus. Hett ſi denn kind bi dem man und iſt jro die morgengab vff ſtuck geſchlagen, ſo ſind die kind der mutter die morgengab nit verbunden ze gêben; es dâte jro denn hungers not, ſo möcht' ſi zur wochen fünf ſchilling darauff nên, wân die morgengab iſt den kinden verfangen als ander gůt, wenn ſi vom vatter da iſt. Vnd ob die mutter das denn nit enbêren wölt, ſo müſſen die kind jro der morgengab zinſen, ob die mutter das ouch erſparen mocht. (Beischrift, wie vorhin: Wenn ſi nit andinget, iſt die morgengab: r ff., ſol jro bar werden, wenn ſi keine kinden hat.)

13. Ob eim man ſin wîb abgât, ſo nimpt er ein dritteil in jrem varenden gůt und ein bett, das von jro da iſt, das nutzet er diewil er ſich nit verändert.[2]

---

[1] Der vom Schneider bereits zugeschnittne Zeug. In die Frauengerade fiel nach altem Rechte all dasjenige, was die Scheere begangen hatte. RA. 578 ff. Der Gewandschneider heißt oberd. Schröter, niederd. Schrader.

[2] Sich verändern wird im Aargau noch für sich verheiraten gesagt; ehemals bezeichnete es sowohl das Eingehen des Ehebundes als auch die Ehetrennung. Das thurgau. Erbrecht v. 1524 (Hs. Samml., Bd. 37. pg. 67 u. 78, in der Bblth. des aargau. hist. Vereins): So ein Eemensch sich anderwert verhyren wurde, sich verenderte, ald sich sonst selbs ändern wöllte. — Jacob Rueff, Von den Empfengknuſſen (Zürich 1554) Bl. 97b: Etliche perſonen ſind by einanderen vnfruchtbar, vnd ſo ſy ſich von einanderen verenderend, fruchtbar werdend. — Unverändert für unverheiratet erscheint in Grimms Wth. I, 412 v. J. 1452: Wär' einer onuerandert, alſo das er kein eelich wyp hette, verandert er ſich u. nimpt ein wyb zu der ee, derſelb ſoll dann der herrſchaft v. Geroldseck dienen u. hulden. — Erasmus Alberus Wörterbuch v. 1540 bezieht sich auf wetterauischen Sprachgebrauch: «sich verannern und sich verânern; eloco, ich ver-

14. Wenn ein hûs ſtât üff einer eigner hofſtat, ſo iſt es varende hab, vßgenomen Steinine Hüſer.

15. Ob einer in diſem ampt buwete hüſer, ſchü'ren oder ſpicher on eines Lechenherren hilf und ſtü'r, ſo mag er ouch die wider dannen ziechen on eins Lechenherren intrag und allermengklichs entgältnus.

16. Hat aber jm ein Gemain Holz gëben zu einem ſemlichen bûw und er das welt uß dem Zwing verkoufen, ſo ſol er der Gemain ein billichen abzug dauon gëben. (Beischrift: den dritten pfennig.)

17. Ob ein frow ein dritteil erbt, es ſig in hüſern, ſchü'ren, oder in ſpichern,[4] das vff eignem ſtât, ſo ſoll das ſtôn an biderben lûten, die ſond das ſchëtzen, was man jro dafür tû.

18. Wenn einer frouwen jr erb valt vff dem veld, ſo ſoll ſi das mit jr ſälbs hîb helfen ſämlen an die wid[1] und ſoll denn da nën die dritten garben; valt es jro aber im balchen[2], ſo ſoll ſi hân den dritten dröſchen[3] und ſoll da nën das dritt viertel; valt es jro denn im ſpicher, ſo nimpt ſi aber das dritt viertel on alle entgëltnus. (Beischrift: doch ſoll der bodenzins vß dem jarblumen[5] vorüß und abzalt werden.)

19. Ob ſach wurde, daß die zwën teil des blumen, der des jares geuallen wäre, den zins nit ertragen möchten, ſo mag ein Lechenherr der frowen jren drittel ouch wol angrifen.

20. Man ſoll ouch wüſſen, das der eigen man bezücht ſine güter in diſem ampt, und ſchnit er ab, ſo ſoll er üßrichten Lidlon und Schmidlon, das daruf verdienet iſt; und was ein ſchmid mit ſiner hand gedienet, das iſt Lidlon; und wo er einem iſen gît, das iſt ein kouf, üßgenommen das einer zum pflug brücht, das iſt Lidlon.

---

ander, scilicet filiam.» Haupt Ztschr. 6, 484. — Der Ausdruck erhält dann seine zweite Anwendung auf Dienstwechsel und auf Todesfall. Im Amtseide des Winterthurer Stadtschreibers v. J. 1483 heißt es: Auch soll ich mich außerhalb der Stadt, ohne Wissen M. Hn. Schultheißen u. Rath, nit veränderen. Troll, Gesch. v. Winterth. V, 161. Ein aargauer Schiedsspruch bestimmt, daß die Leute zu Vilmergen schuldig seien, jedem neu erwählten Prälaten zu huldigen, «so oft ein Herr Prelath sich endern thue» (abstirbt). Gedrucktes Archiv von Wettingen, pg. 1296.

[1] ins Garbenband.

[2] Garbenweise eingelagert unter die Scheunenbalken.

[3] Der Ausdrusch je der dritten Garbenreihe, die zum Dreschen auf einmal in der Tenne angelegt wird.

[4] Kornboden.

[5] Der Blum ist Nutzung u. Ertrag eines Landgutes: der plum aller frucht, die da wachset. Grimm Weisth. V, 205.

21. Man ſol ouch wüſſen, das in diſem ampt Jar und tag Lidlon iſt und nit lënger, er ſig denn uf zins geſchlagen oder uf pfand; ob aber wër', das einer Lidlon hëtte und jm den nieman ußrichten wëlt', ſo mag er das angrifen, darüf er das gedienet hat. (Beischrift: doch ſol lidlon nit lënger denn ein jarlang beſtân und ſo lënger ein loufende ſchuld heißen.)

22. Ein wirt mag zergëlt beziechen wie Lidlon, und ob ein frow und ein man mit einanderen wirteten, bach'ten, metzgeten, und ein biderman jnen win oder brot ze koufen git und ſi das mit einandern eſſen und trinken, und des mannsf gut das nit bezalen möcht', ſo ſoll die frow und die kind das helfen bezalen, ſo wit jr gut g'langen mag.

23. Ob einer ein ze müli lichet korn umb korn, und jm des hungers not tut und er denn ſtirbt und nit bezalen mag, ſo ſoll die frow und die kind das helfen bezalen.

24. Ob einer wäſſeren welt, der nit an einem Eefurt[1] lëge, und einem andern wölt durch das ſin faren, ſo ſoll er darzu berüfen biderb lüt, die nit partyg ſyen, und was die bedunkt, das er jm darfür tüeg, das ſoll denn der thun.

25. Wenn einer ein graben üfthut, — ſo ſoll der, der under jm lit, jm ein ußzug gën, es ſig in ackern oder in matten.

26. Wer an dem anderen lit an einem eeruß[2] und er das ſin

---

[1] Das nach Breite u. Anwand gesetzlich bestimmte Bette der an Ackergrenzen hinziehenden Wässergräben; vgl. art. 26: Eerus.

[2] Damit die Eulach ihren Fluß haben möge zur Notdurft der Müllinen, soll die Stadt den rechten Ehruntz innert Jahresfrist aufthun. Troll, Gesch. v. Winterthur III, 155. Die Freienämter Landesgerichtsordnung v. J. 1559 Fol. 74 beeidigt die Dorfmeier: stäg, wäg, wasserflüß, Eherünß... in ehren zu halten. Der i. J. 1605 revidirte Dorfrodel von Sarmensdorf bestimmt: Der Eheruns des Dorfbaches soll 7 Fuß, die Dorfstraße 24 F. Breite haben. Die Mundart wirft das stammhafte N vor S aus u. spricht heute Ehruß, pl: Ehrüßli, das Rinnsal der kleineren Wässergräben der Matten, die an den Gemarkungen des Grundstückes laufen und aus dem Hauptgraben gespeist werden. Im Vertragsbrief v. J. 1569 zwischen Hieronymus, Abt von Muri, u. dem dortigen Bezirke, heißt es: «zum Sechsten soll ein jede Gemeind fürſechen, daß ein jeder ſine gräben oder Eerüß an ſinen güetern ufthüege, damit ſinen nachburen dadurch nit ſchadens beſcheche.» Archiv Muri. Der Aargau kennt einen örtlichen Ehrusbach u. Ehrusgraben bei Vilmergen; am Ruẽßerain bei Mooseerau entspringt eine Quelle, die «das Bad» im benachbarten Dorfe speiset. Durch den Ruẽßen, einem steilen Pfade in den Matten von O.-Endingen geht bei Regenwetter ein stark rauschendes Wildwasser nieder; hier soll zugleich die Wilde Jagd ihren Durchzug nehmen. Aargau. Sag. no. 97 u. 111. Der Rußirain ist ein zur Gem. Menzikon gehörendes Gelände am linken Ufer der Wyna. Der Hofbauer

wäſſeren mag und beſſeren on ſchaden, der thut daran kein früuen (Frevel).

27. Ob eim̃ ſine zinßlüt üff das ſin fielen und jn alſo beſchrouwen,[1] er wër denn lëben oder tod, ſo mag einer behän dry zinß, und ſol das ander ſin als andere gältſchuld.

28. Wer eiñ dotten man anſpricht vmb ein ſchuld und er nit kundſchaft hat, das er jm des jares der ſchuld gichtig iſt, ſo mag er nit mé üff jm behän mit dem eid, denn 8 Guldi in münz.

29. Wer das ſin verſchaffen und vermachen will, der ſoll das tun an offnen rëchten. Vnd wenn einer mag on ſtab und on ſtangen für das Dachdrouff gön, ſo mag einer das ſin da verſchaffen und vermachen. Doch wenn einer kumpt in das todbett, ſo mag einer nit mër verſchaffen und vermachen denn Ein zimlich ſeelgrät vnd einem gôtti oder einer gotten ouch ein zimliche gab gëben.

30. Wenn einer eim̃ ſchuldig und er der ſchuld jchtig iſt, ſo ſoll man jm nit richten, man ſoll jm eiñ forſter zugëben, und ſoll das ein vnderuogt thun; der ſoll jm denn heißen pfand gëben nach des gerichts rëchten und ſoll der den pfanden thun, wie das des gerichts rëcht iſt. Hat einer aber eim̃ nit pfand zu gën und er darzu darf ſtön wie rëcht iſt, ſo mag einer denn eim ſogt als lieb thun, das er darnach am nächſten ſunnentag jm ſoll den Zwing verrüfen in der kilchen.

31. Ob einer eim̃ einer ſchulde nit g'ichtig wär', ſo mag einer eiñ richter anrüfen, das er jm richte. Vnd ſitzt er einer mil wägs wit vmb diſen Zwing, ſo ſoll er das rëcht am mëntag anfächen. Vnd iſt aber einer fremd vber die waſſer in,[2] ſo ſoll ein richter jm richten, wenn er kumpt. Vnd wenn er das gericht am mëntag anfächt, ſo ſoll man jm richten vber ein thwernacht[3] von deswëgen,

---

Riesli zu Dättwil, der an den Wässergräben seiner Gutsnachbarn nächtlich frevelte, spukt als schwarzer Vogel an den dorten gelegenen Weihern. ibid. no. 269. In den ahd. Glossen heißt, diesen gezeigten Wortformen entsprechend, das Rinnsal aberunst: alveus. Haupt, Altd. Bl. 1, 351.

[1] Geschreiet wird in einem Gantprozesse durch den Hauptgläubiger jener secundäre Gläubiger, welcher ein ihm verpfändetes Grundstück des Ganters mit in die Gantmasse zu geben gezwungen werden soll. Der Geschreite muß dann entweder die auf diesem Pfande haftende Schuld ablösen, oder auf sein Pfandeigenthum verzichten; daher das Sprichwort: Der Geschreite muß ziehen oder fliehen. Bluntschli RG. II, 233.

[2] über Aare und Reuß.

[3] Die Twernacht, ein 24stündiger Termin, so daß bloß eine Nacht quer dazwischen liegt; anderwärts auch eine zweinächtige Frist, die dann mit einem dreitägigen Rechtstermin zusammenfällt. Die Weisthümer in Grimms

daß er ein gaſt iſt; es irre dann, daß wärent bannen fürtag. Stünde es aber eim̃ an angendem ſchaden vnd einer eim̃ verſprochen hätte, jn da zeuerftön, ſo ſoll man jm ouch richten wenn er kumpt.

32. Wer eim in diſem ampt fürbütet vnder ougen vnd jm der nit fürgät, ſo iſt er verfallen dry ſchilling, vnd ſoll ein richter die von jm inziechen; vnd zücht der richter denn die nit vor jm in, ſo mögen die fürſprëchen die denn vom richter inziechen.

33. Wer eim̃ einer ſchuld g'ichtig iſt und der ſich laſſet beclagen vntz vff das dritt gericht vnd nit fürgät, der iſt Minen herren verfallen zächen ſchilling vnd eim ſin ſach vnd ſin anſprach, er zieg denn not vß, die jn davor ſchirm.

34. Wenn eim̃ der Zwing verrüft wird vnd er das nit will miden, vnd ſich des einer erclagt, ſo ſoll man zu jm grifen und jn denn Unſeren herren antwurten.

35. Wenn eim̃ der Zwing verrüft wird, ſo mag jm ein Würt eſſen vnd trinken gën vff die ſtras vnd nit im Hus, vnd tût daran dehein Fräuel. (Beischrift: j. möß wyn vnd ein ſuppen vnd nit witer.)

36. Wenn ein wirt ein Fas mit win vffdût vnd das ſchenkt vnd eim̃ darüs nit wolt' ein maß win gën, ſo mag er pfand oder ſouil gältz vff das fas legen, als der win gilt, vnd den win ſelber nän, vnd thût daran kein fräuel.

37. Wenn einer eim̃ in diſem ampt pfand verkoufen will vnd er jm nüt will vß den pfanden laſſen gän, ſo ſoll man die pfand laſſen ſchëtzen, vnd wie die pfand denn geſchëtzt werden, ſo ſönd ſi eines dritteils beſſer ſin. (Beischrift: ſoll ſich baß erlütern: des dritten pfennigs halb beſſer ſin, vber daz man die ſchatzung vmb bargelt g'mehrt.)

38. Es iſt ouch zů wüſſen, däz alt ſpenn vnd Stöß betragen ſint von der Reiß[1] wëgen, wie hie nachuolgt.

Die von Boßwyl vnd Hermetſchwyl gënd in €. man 28 man.

Samml. schreiben: gewerhede nacht, zwerdnacht (IV, 230. 254), querchnacht (V, 420). Man soll fürbaßer zil geben über Gwerch und über nacht, bis uf den dirten tag. ao. 1340. (V. 448). — den zins ze geben, sol man sich richten in drei tagen, und darüber querhe und nacht (V, 451). wer die zeit, (das lehen zu empfangen) übersitzt zwo vinster und dreu liecht (VI, 134). Das alte Kulmische Recht (Berlin 1838) 2, 9 setzt die Frist auf 24 Stunden an: öber die twere nacht, das ist des andirn morgens zu mitten morgen. Müller-Zarncke, Wörtb. III, 166.

[1] Ueber die Mannschafts-Scala dieses landschaftlichen Kriegsaufgebotes s. den folgenden Nachtrag.

Die von Wolen in ℭ man 15 man. (Da gebent Niderwil vnd Neßlibach den dritten man.)

Die von Vilmergen gênd in ℭ. M. 28 Mann. So gitt Sarmiſtorf den dritten Mann daran.

Die von Dottikon vnd Bettwil gênd in ℭ. mann 10 M.

Die von Hegklingen gênd in ℭ M. 10 M.

Die von Wolefchwyl gênd in ℭ M. 8 M.

Zů wüſſen ſige, daß diſe vorgeſchriben ſumm thud ℔. rrrr. viij. Man;

Noch briſt ein man, denſelben man, den hând die Empter (zu erhalten) gmainlich vber ſich gnommen in den Nidern Emptern.

«I. J. 1527 vidimirt durch Walther Kretz aus Unterwalden, zu Vilmergen und daſelbſt in den Aemtern der VI regierenden Orte Obervogt.»

Kanzleiarchiv Muri: «Abgſchrifft Ettlicher Aempteren in der Landvogtye in Fryen Ämpteren des Ergöuws. No. 127.»

Am 18. Mai 1595 confirmirt Namens der VII regierenden Orte Kaſpar Kündig, des Rathes zu Luzern, Gerichtsherr zu Heidegg, Landvogt in den freien Aemtern, das Amtsrecht des Nidern Amtes. Es heißt da: Viele Artikel desselben hätten bisher nur auf dem Wissen und Gedächtnisse der Alten und Vorgesetzten beruht und drohten mit deren Absterben in Vergessenheit zu gerathen; darum sei das gesammte Amtsrecht neuerdings aus Rodeln und Schriften erforscht, vermehrt und mit Hilfe nachfolgender Ausgeschoßner in Schrift gebracht worden; Von Vilmergen: Niklaus Birker, Untervogt, Jak. Hubmüller und Hans Oedwiler. Von Sarmenstorf: Simon Sachſer, genannt Hartmann, Untervogt; Ueli Hun von Wohlen. Von Niederwil: Andreas Meyer, Untervogt, Hans Seiler, genannt Haps. Von Häglingen: Hans Schmid, genannt Klein, Untervogt, und Großhans Rütiman. Von Dottikon: Hans Jakob Hübſcher, Untervogt, und Hans Bauſtetter. Von Wolenſchwil und des Amtes Büblikon wegen: Hans Züricher von Eckwyl, Untervogt, und Heinr. Hübſcher von Büblikon.

Diese Erneuerung, in der deutlichen Absicht gemacht, um ausgiebige Kanzlei- und Siegeltaxen erheben zu können, beginnt mit der Scala der kriegspflichtigen Mannschaft der Aemter und Dörfer (womit unsere voran stehende Aufzeichnung abschließt) und verbreitet sich in 57 Paragraphen raisonnirend über Ehe-, Erbrechts-, Magschafts- und Vogtschaftswesen, wobei außer allem Zusammenhange

zwischen hinein von den Hauptschäden im Roßkaufe, Einbürgerung der Fremden u. s. w. gehandelt wird.

Abgedruckt in der Ztschr. f. Schwz. Recht, Bd. 18, S. 40—61.

Anmerkung. Ueber die Hundertschaften. «Der Auszug», oder das erste Kriegsaufgebot der in den Fr.-Aemtern zum Waffendienste Pflichtigen und Gerüsteten betrug seit dem 15. Jahrh. im ganzen 200 M., von denen auf jede Hälfte dieser Landschaft je 100 M. trafen, und dauerte daselbst noch um Mitte des 17. Jahrh. unverändert fort, wo die 200 M. starke Fr.-Aemter-Kompagnie zusammen 120 Musketiere, 30 Panzerknechte, 30 Spießträger u. 20 Hellebardiere zählte. Diese höchst alterthümliche Mannschafts-Skala scheint uns darum wichtig genug, um sie aus einem amtlichen Dokumente späterer Zeit und in einer übersichtlicheren Form hier noch einmal vorzuführen. Kaspar Kündig, des Rathes der St. Luzern, Gerichtsherr zu Heidegg u. Landvogt der VII Orte in den Fr.-Aemtern des Aargaus, erneut u. bestätigt unter Beiziehung von 15 namentlich mit aufgezählten Abgeordneten der Niedern-Fr.-Aemter diesen letzteren ihr Amtsrecht u. läßt es durch Landschreiber Beat Jak. Zurlauben artikelweise ausfertigen. Letztgenannter unterzeichnet das uns vorliegende Dokument eigenhändig am 10. April 1645, ein pergamentgebundenes Folioheft, zum Kanzlei-Archiv des Klosters Muri gehörend. Diese Urkunde beginnt in der Aufzählung der waffenpflichtigen Mannschaft also:

«Wann der Landuogty in Fryen Empteren in einem Reißvßzug vfferlegt wird zweyhundert Mann, werdent ſie zertheilt wie hernach stath.

Amt Meienberg gibt	50 M.		
„ Muri	„ 25	also stellt das Obere Fr.-Amt	100 M.
„ Hitzkirch	„ 25		

Die übrigen vnd andern 100 M. zertheilen ſich alſo:

„ Boswil u. Hermetſchwil gändt	28	„
„ Vilmergen gibt	28	„
[da gibt Sarmenſtorf allweg dran den dritten Mann]		
„ Wohlen	10	„
Niederwil u. Neffelnbach	5	„
Bettwil u. Dottikon	10	„
Hegglingen	10	„
Wolenſchwil, Bublikon, Mäggenwil u. Tägerig	8	„

Macht zusammen 99 Mann. Noch mangelt ein M., denſelben haben die Dörfer gemeinklich zu verhalten über ſich genommen in Nidern-Emptern.»

Vorstehender Rodel reicht vor das Jahr 1415 zurück, weil er in das Aargauer Fr.-Amt auch noch das Amt Hitzkirch mit einrechnet, welches die Luzerner in eben jenem Jahre erobernd von der österreicher Herrschaft und zugleich vom übrigen Aargau für immer losgerissen hatten. Gleichwohl hatten die Luzerner nachher nicht nöthig, diesen Rodel abzuändern, denn er traf mit ihrem eignen, gleichfalls auf der Hundertschaft beruhenden Kriegsrodel überein. Bei der von der Luzerner Kriegskanzlei 1682 anbefohlenen Zählung aller dortigen waffenfähigen Mannschaft vom 16. bis zum 60. Altersjahre ergab die Gesammtzahl 10,000 M., wobei die drei Städte Luzern, Sursee u. Sempach nicht mitgerechnet waren. Segesser RG. III,

Buch 13. S. 155, 156. Unter dem Stadtbanner Luzerns standen 1100 M., je 200 bildeten ein Fähnlein. Ein solches bildeten aber auch die Zweihundert des Fr.-Aemter-Aufgebotes, sie stießen unter ihrem eignen Fähnlein zum Banner ihrer Oberherrn, bis diese dem Lande die Fahnen nahmen, zur Strafe, daß dasselbe vom kathol. Glauben sich der Reformation zugewendet hatte.

Man hat somit in diesen Hundertschaften ein letztes Ueberbleibsel der alten Gaueintheilung in Centenen zu erblicken, welche in der Ost- u. Westschweiz gleicher Weise bestanden hatte. Es bildeten in der Westschweiz unter burgundischer Herrschaft 10 Familienväter die Dorfgenossenschaft einer Dekanie, und diese stand unter dem Dekan oder Centenar, d. h. dem Zehntner u. Meier. Zehn solche Dorfgenossenschaften hießen eine Huntari und bildeten einen Centén von 100 Hofstätten. Hier verwaltete der Centurio oder Centgraf die niedere Rechtspflege u. führte 100 M. zur Heeresfolge. Hundert solcher Centénen bildeten den Gau, wo der Gaugraf, später der Landgraf, das hohe Gericht abhielt und 1000 M. zum allgemeinen Aufgebot stellte. Dieser Zahlen-Schematismus unterlag, wie man ja schon aus Tacitus' Germania weiß, allerdings mancher Wandlung, und mit dem alamannischen Volksrechte kam, statt der Rechnung nach der Dekade, das Duodecimal-System in der Rechts- u. Heeresverwaltung zur Geltung. Gleichwohl wird im späteren Mittelalter das Decimalsystem wieder so vorherrschend, daß z. B. im Landbuche von Schwyz die höheren Bußen je auf 10, auf 50 u. 100 Pfund angesetzt sind. Der hier folgende Vilmergner-Dorfbrief v. J. 1510 hält im Artikel 7 bis 11 dieselbe Bußentaxe ein, und laut Meienberger-Amtsrechte, Art. 134, darf der Beraubte dem geraubten Gute bis in die fünfte Hand nachjagen.

12. Dorfbrief u. Bussenrodel von Vilmergen, ao. 1510;

erläutert und erweitert: Mittwoch vor Johannes Baptist 1540.

Die unter letztgenanntem Datum auf der Jahresrechnung zu Baden versammelten Gesandten der VII Orte erklären: Die Abgeordneten der Kirchgenossen von Vilmergen im Niederamte der Freiämter hätten ihnen eine Urkunde vorgelegt, welche vor diesen dreißig Jahren (1510) die damals zu Baden versammelten VI Orte an die Gemeinde Vilmergen als deren Frevel- und Bußenrodel verliehen hatten. Dieser Rodel wird dann von Wort zu Wort verlesen, bestätigt und nachträglich in dreien seiner Artikel besonders erläutert, wie hier folgt:

1. Wer dem andern fluchet und in dem fluch Gott oder vnser Frowen oder die lieben Heiligen frevenlich nempt: daß der gestraft werde vmb 1 ß, 7 ß.

2. Der den andern frevenlich hieße liegen oder nit warſagen,

deß buoß ist 1 ℔, 7 ß; vnd ob er mit dem, den er hieße liegen, im friden ſtünde, daß der denn den friden brochen habe und die buß 50 ℔ ist.

3. Wer einen ſchlechten vberbracht täte an dem gericht, ist dem richter zů buß verfallen 3 ℔ Haller.

4. Ob einer den anderen am Gericht hieße liegen, daß der dryfalte buß geben ſoll, gebürte sich 9 ℔ Haller.

5. Ein ſcheltwort, dafür ist die buß 7 ß, und an dem gericht dryfaltige, gebürte ſich 1 ℔, 1 ß.[1]

6. Wer an dem gricht mit gewahnotter Hand mit zucken oder mit ſchlachen fräffnote, daß deß buß wäre Tags 1 ℔ vnd nachts 30 ß.

7. Wer den andern herdfellig macht, deß buß wäre 5 ℔.

8. Wer den andern wundete mit houwen oder mit ſtechen, deß buß 10 ℔.

9. Ob jemand dem anderen ſine kindt beſchwerte, jnnzüge (beinzichtete) oder anſpräche, daß der Anſprecher vmb 10 ℔ geſtraft werde.

10. Ob jemand den andern freffenlich vnd in zorn an ſin Eer redte, das kundtlich ze machen ſich vermäße, vnd das nit gethon möchte: daß der geſtraft werde vmb 27 ℔.

11. Wer den friden bräche mit worten, daß die buß wäre 50 ℔.

12. Wenn Jemand gegen den anderen in friden ſtünde, (aber mit werken) handlete, die im rechten nit recht wurden, daß denn der friden gebrochen.

13. Wellicher mit worten oder werken zu vnd jetlichem obgeſchribenen Stuck ſonder den Anlaß thäte, daßder beid bußen geben ſolle.

14. Vnd ſo ſich aber dickermal begibt, daß verwegen lüt, ſo nit vil bußen zu bezallen händ, vnrüwig ſind vnd ſich daruff verließent, daß ſi nit vil zu geben hetten, vnd aber der Anlaß rechtlich vff jnen erlüttert wurde, vnd derſälbig, Armut halb ſines guts, die buß zu bezallen nit vermöchte: daß denn der vnd dieſelben vmb ſöllichen vbermut vnd freuel an jren Lyben geſtraft werden.

15. Bräch jemand an dem andern den friden mit werchen, alſo

[1] Die Tagleistung vom. J. 1540 giebt hiezu nachfolgende Erläuterung: «Wellicher nun hinfür den Anlaß thut mit worten oder werken, in obgemelten worten den bräche vnd Einen vber friden hieße liegen, ſin mutter oder ein vnuernünftigs vich angän, oder an ſin Eer redte: daß derſelbig den Anlaß gethon habe. vnd ob er darüber geſchlagen, verwundt, ſoll er daßſelbig an jm ſelbs haben vnd der thäter jm darumb ze antwurten nit ſchuldig ſin. Ob aber die ſach zů Lybloß oder todtſchlag g'riete, alsdann ſoll man die ſach mit Recht vßfüeren vnd das Recht darüber gän laſſen.»

daß er Einen blutruns machte: daß deß buß der Tod wäre. Vnd wenn er ſturbe, daß der dann, ſo jn vmbracht hette, on mittel mit dem Rad gericht wurde.

(So weit reichen die Artikel vom J. 1510; die Tagleistung von 1540 setzt noch folgende neu hinzu):

Zum andern des Partyens halb, da iſt unſer will vnd meinung: wellicher ſich hinfür partyet, vor und ee er ſinen vatter, ſinen bruder oder bruders ſun oder ſunſt nächſ-fründ, die ein ander von rechts wegen zů rächen hetten,[1] sähe blüten, derſelbig ſoll 27 ß verfallen ſin.

Zum dritten: welicher nun hinfür zu den von Vilmergen ziechen will, derſelbig ſoll jnen zu jnzuge geben 5 ß, vnd brief vnd ſigel ſiner gepurt, harkommens vnd abſcheidens genugſamlich bringen, ſunſt ſöllent vnd mögent ſi keinen zu jnen ziechen laſſen.

Aus einem im Murenser Klosterkanzlei-Archiv liegenden Foliohefte, betitelt: «Abgſchrifft Ettlicher Aempteren in der Landvogtye der Fryen Aempteren des Ergöuws. Nr. 127.»

Dorfbrüch' (Bussenrodel) zuo Vilmergen, erneuwert im Meyen ao. 1662.

(Auszug.)

1. Wer Eichen haut in den Gemeindehölzern, ſei's im Niederholz oder andern Fronwäldern und Weidgängen, zahlt Einung 5 ß. Wer einen Stumpen abhaut, deſſen ein Anderer nach der Dorfmeier Entſcheid bedürftiger wäre, bleibt der Einung verfallen und dem Dürftigen wird der Stumpen.

2. Wer Holz haut oder aufklaftert im Schweren Bann, zahlt Einung 5 ß. Wenn Dorfmeier, Untervogt oder Förſter es inne wer-

[1] Hier ein Nachklang der altgesetzlichen Blutrache. Die Offnung von schwyzerisch Wolerau u. Pfäffikon (in Kothings Rechtsquellen des Kt. Schwyz, S. 49) bestimmt art. 13 u. 14: ob ein hofman einen gast liblos detty, derselb hofman sol sich goumen (in acht nehmen) vor des erſchlagnen fründen. gefuogty sich, daß einer zuo zewärfniß kemy, der sol ſcheiden (dieser Augenzeuge des Zerwürfnisses soll Frieden vermitteln); sehe aber der, ſo denn ſcheidet, ſinen anerbornen fründ, den er ze rechen hetty, bluotruns, so mag er tuon als in guot beduncket.

den, haben ſie ihn zu pfänden, auch wenn die Scheiter ſchon unter der Aſleton[1] liegen.

3. Wer umgefallne Eichen aufklaftert ohne Erlaubniß, büßt um 5 ß.

4. Wer Vieh hat, welches ſchadet mit Ueberſpringen oder Einbrechen der Häge und Zäune, ſei's auf Gemeinmatten oder Feldern, dem wird es verboten von einem Tag zum andern, des erſten bei 3 ß, dann bei 5, darnach bei 10 ß, darnach bei 1 ß und ſo für und für.

5. Wer Vieh beſitzt, das der vier Gebreſten[2] einen oder mehr hat oder ſonſt ſchädliche Krankheiten, dem wird daſſelbe aberkannt erſt bei 1 ß und dann in den Pfunden für und für, bis er gehorſamt.

6. Den ſchlechten Hag, welchen der Dorfmeier an den Gemeindefaden findet, hat er zu verbieten bei 3 ß, 5 ß, 10 ß, 1 ß und ſo weiter.

7. Wer Unrathes würfe in unſre Bäche, oder Wuſtes von Keſſeln und Häfen in unſre Brunnen, büßt 1 ß.

8. Wer Bäche abſchlagt und eröſet (erſchöpft), Reuſchen und Wardloſſe[3] in unſre Gemeindebäche ſetzt, büßt 5 ß.

9. Wo ein böſer Hausofen iſt, haben die Dorfmeier Gewalt ihn niederzuſchlagen; unwärſchafte Ofenſteine (Mundſteine)[4] müſſen von Stund neugemacht werden, bei Strafe von 1 ß und dann für und für.

10. Jedes vermögliche Haus hat eine Leiter und einen Feuereimer, das minder vermögliche einen Feuerhaken zu halten, beides bei 1 ß Buße.

11. Holz in den Ofen zu ſtützen (zum Dürrwerden einſchlichten), iſt verboten bei 1 ß.

12. Welches Haus, das nicht gewölbt, ſondern nur gedielt iſt,

---

[1] Der Tragbalken über dem Feuerherde heißt in Obwalden Asnibaum; ahd. âſôn heißt ſtützen; die quer über jenen Balken gelegten Stangen, an denen getrocknet u. geräuchert wird, ſind die Asnilatten, verkürzt Aſleten.

[2] Die vier Gebresten oder Anlaster am Rosse sind 1) Der Wurm oder der Ungenannte, d. i. Eiter-, Reh-, Wasser- und Rippenfäule; 2) wenn das Thier krötig, d. i. räppig ist; 3) wenn es rotzig oder hauptmördig, 4) rüdig oder büchstößig (dämpfig) ist. Beim Rind, wenn dasselbe finnig, hiramüthig oder innwendig faul ist. Mandat des Badener Landvogtes Peter von Roll, v. 6. Sept. 1669; in der Biblioth. des aargau. Histor. Vereins.

[3] Der Bären, mhd. bêre, das Schwebnetz der Fischer, heißt mundartlich an der unteren Aare Warlef u. Bartlef, Lautumstellungen des Wortes Watolf, das von Watte, Zugnetz ableitet. Grimm, Gramm. III, 466.

[4] Das Einschußloch am Backofen ist das Mundloch mit den Mundsteinen.

Hanf röſſet und Garn fechtet ungefichert, und entſteht dadurch Schaden, daſſelbe büßt 1 ß, und für und für in jedem Ungehorſamsfalle.

13. Wer ohne Laterne mit unverſchloſſenem Lichte in den Stall geht, büßt 1 ß.

14. Desgleichen wer mit einer brennenden Fackel durchs Dorf geht.

15. Wer durch die Dorfmatte führet oder jagt Roß oder ander Vieh, was es sei, büßt von 5 zu 10 β, dann 1 ß und ſo ferner.

16. Bau oder Miſt wird auf die Dorfmatte geführt 14 Tage, nachdem man ſie zu beweiden aufhört. Der Zuwiderhandelnde büßt 1 ß.

17. Wer Stuten in die Gemeindematten zu unſern andern Roſſen treibt, büßt 1 ß; einem hier entrinnenden Roſſe bleibt die Weide ganz verboten.

18. Der Wirth, welcher ungeſchätzten Wein ausſchenkt, büßt 1 ß; deßgleichen der Metzger das Fleiſch, und der Pfiſter das Brod.

19. Fällt einem Wirthe der Wein ab, ſo iſt geboten, ihn zuzuſchlagen bis zur neuen Abſchätzung; iſt er alsdann nicht mehr ſchätzenswerth, ſo darf er nicht mehr ausgegeben werden, bei 1 ß Buße.

20. Welcher mit Gluthkeſſeln oder Gluthäfen in die Ställe geht, büßt 1 ß.

21. Vieh, das der 4 Gebreſten einen oder mehr hat, ſoll man über keine Tränke noch Weide treiben, wo anderes weidgängig iſt, bei 1 ß.

22. Abgängig gewordenes Vieh (ein Keib) iſt von Stund an zu verlochen, bei 1 ß.

23. Wem Rinder oder Gurren in unſer Niderholz entrinnen, ſoll es herausthun bei 3 β, darnach bei 5 und 10 β und 1 ß.

24. Wer ohne Vorwiſſen des Dorfmeiers in unſern gebannten Hölzern ein Pflughaupt oder eine Wagenachſe haut, büßt 1 ℔.

25. Wie die Anſtößer aus der Nachbargemeinde zu Holz oder Feld ſich zu uns verhalten mit ihrer Einung, alſo ſollen wir uns auch verhalten gegen ſie.

26. Wer Eichen auf ſeinen Gütern hat, die einer Gemeinde das Anriß geben und dieſes auf Gemeindegut fällt, da ſoll der Gutsbeſitzer das Anriß liegen laſſen, bei 1 ß. Wo aber die Gemeinde ihr Anriß in ſeine Güter giebt, zu dem hat auch er Befugniß, es aufzulesen.

27. Wer Haus und Heim an einen Fremden verkauft, muß

selber aus der Gemeinde wegziehen und hat die Dorfgerechtigkeit schon verwirkt, noch bevor er den Fremden hieher setzt.

28. Wer am Maienabend das Wasser in den Gemeindematten nicht abgestellt hat, wird, wenn es dann die Dorfmeier beschauen, um 3 ß. gepfändet.

29. Und wer in diesen Matten nach Maientag wässert, büßt 1 ℔.

30. Niemand darf Gemeindeholz verkaufen weder inner- noch außerhalb des Dorfes, bei 5 ℔.

31. Bezüglich des Fasnachtsholzes. Jede Haushaltung haut ihre bestimmte Klafter, setzt sie im Walde auf und sondert die Knebel von den Stauden, daß in den Stauden nichts größeres denn eine gewöhnliche Ruthe verbleibt. Des Holzes Länge soll sein fünfthalb Werkschuh in des Klafters Weite und Größe. Den Zuwiderhandelnden büßt der beeidigte Dorfmeier mit 5 ℔.

32. Die Gemeinde verwilligt dem Hartm. Müomli, dem Sigerist, ein Stück Land, im Kesselmoos gelegen, neben Rothhansen Leupis Baumgarten. Er mag es nutzen und brauchen, so lang er bei Leben oder Amte verbleibt. Nach ihm fällt es sammt dem Einschlag am Rietberg wieder der Gemeinde anheim. Davon giebt er alljährlich 10 ß.

33. Wer in der Dorf- und Gemeindematten, nachdem man geemdet[1] hat, graset, der ist verfallen 1 ℔.

(Es wäre denn, daß Einer nicht mitgeemdet hat und dann aus Mangel für sein Vieh dorten graset: der ist dorten jeder Zeit berechtigt zu mähen.)

34. Anno 1659 ist es unter der Linde zu Vilmergen ein Mehr worden, bei obgemeldeter Bestimmung des Herbstgrases halben zu verbleiben.

35. Was Mannschaft zu Vilmergen zum Hl. Sacrament des Altares gegangen ist, ist auch schuldig, das Gemeindewerk zu versehen, und muß aus jeglichem Hauß eins mitwerken, auch wo nur Weiber sind, die das Holz und die andern Nutzungen empfangen. Bei der Abzählung wird der Abwesende um 10 ß. gepfändet; Krankheit und andere ehhafte Ursachen sind dem Dorfmeier anzuzeigen.

36. Wer Laub und Gestäude aus seinen Gütern in der Gemeinde Bäche und Eberunsen schüttet, büßt 1 ℔.

37. Was Roße, Rinder, Kühe, Kälber und Geißen in unsern Ge-

---

[1] Emd, ahd. âmât, die Nachmad, entgegen der ersten: gruonmad, Grummet. wer ein füder amdes (âmâtes) höwet. Weisth. v. elsaß. Ohnheim. Grimm Wth. IV, 241.

meindewäldern auf Schaden betroffen werden, davon ist für jedes Haupt oder Stück die Einung für und für 10 ß.

38. Wer grast in den Gemeindewäldern, büßt 1 ß.

39. Ebenso viel auch der, welcher in den Gemeindezelgen grast.

40. Wer Geißen treibt ins Gemeindewerk oder zu Walde, dem jungen Aufschuß und Nachwuchse zum Verderben, der büßt zum ersten 1 ß, zum andern 2, und so in steigender Buße bis 5 ß und weiter.

41. Wird die Dorfmatte zur Herbstweide aufgemacht, so thut man zuerst hinein alles Zug-, Mastvieh und einjährige Kalben. Vierzehn Tag hernach fährt hier der Kuhhirte auf mit der Heerde, den Stuten und dem Rindvieh. Dies dauert abermals 14 Tage, worauf dann die Weide geschlossen ist. Der Uebertretende büßt bei 3, dann 5 und 10 ß, bei einem Pfund und so weiter.

42. Wenn dann die andere Weide auf dem Brühl aufgeht, so sollen erst das Zug- und Mastvieh binnen 8 Tagen, dann die Kühe in den weiteren 8 Tagen hier aufgetrieben werden, bei derselben Einung wie in der Dorfmatte.

43. Der Kuhhirte soll vor dem Pfingstfeste nicht in die Almende fahren. Wer vor dieser Zeit mit seinem Vieh darein gienge, auch wenn der Hirte mit der Heerde schon in den Berg führe, welcherlei Zeit im Jahre es wäre, der büßt 1 Bz., dann 5 ß, dann 10 ß, bis auf 1 ß.

44. Wer den Trybach sammt dem Auszuggraben im Kessimoos auf Martini nicht aufthut, so die Meier es beschauen, büßt steigend je mit 3, 5, 10 ß. und 1 ß.

45. Wer die Auszuggräben um die Almende, wo und wann es nöthig ist, nicht aufthut, der büßt allwegen 1 ß.

46. Wer bei der Reife der (Wild-) Kirschen die Fruchtbäume zerreißt und die Aeste bricht, den anzuzeigen ist Jeder schuldig, seine Buße ist jedesmal 1 ß. Legt man aber die Kirschbäume in Bann, wie schon mehrmals geschehen, so soll man es [sc. die Bannzeit] im Regenwetter nicht ausgehen lassen.

47. Ein Fremder, der mit dem Mehr der Gemeinde und mit dem Willen der Obrigkeit ins Amts- und Dorfrecht will aufgenommen werden, hat für den Einzug 80 Gulden baar zu bezahlen.

48. Wer aus dem Dorfe mit unverwirktem Dorfrechte auf eigne Güter anderswohin zieht und seiner Zeit zu Vilmergen wieder zu hausen begehrt, darf mit Erlegung der 80 Gl. baar wieder einziehen.

49. Zieht einer auf ein außerhalb des Dorfes liegendes Lehen, und will innerhalb 6 Jahren wieder in das Dorf zurück, dessen Ein-

zugsgeld ist 5 Gl.; dagegen baare 80 Gl., wenn er über die sechs Jahre in der Fremde bliebe.

50. Kann ein Dorfmeier die verfallene Einung nicht in Güte überkommen und wird deßhalb von Tag zu Tag verzögert, so ist er befugt, Pfand zu nehmen, es 14 Tage zur Auslösung zu verwahren und, wenn darauf seiner Ansprache nicht statt geschieht, es hinzugeben und zu verkaufen.

Gleicher Gestalt soll diese Satzung die Dorfmeier treffen, wenn dieselben der Bezahlung halber gegen die Gemeinde säumig sind.

Es waren hiebei und haben vorgemeldete Artikel gut befunden und für recht erkannt: Hans Stäheli und Hans Jak. Koch, die Dorfmeier; Hauptmann Hans Koch; Leutenant Jak. Ödwiler; Adam Gfell; Hans Müller: alle 4 Richter; Fähnderich Werni Hofmann und Ulr. Widmann, beide Schätzer. All des Amtes Vilmergen.

Kanzleiarchiv des Klosters Muri. Auf der Außenseite des achtblätterigen Heftes steht: Sol ein libell gemacht werden vmb der Gem. Vilmergen vffgenommene Dorfoffnung von ao. 1662.

Anmerkungen. Urkundliche Formen des Ortsnamens Vilmergen.
Sec. XII; Filmaringen. Acta fundat. M. Murens. 69.
1185: Hainricus de Vilmaringen, praebendarius. Gerbert Silva Nigra III, 111. — Cunradus de Vilmaringen. Tschudi I, 91.
1225: Wernher miles de Uilmaringen, testis. Zeerleder, bern. Urkunden no. 145 (man vgl. den Schluß dieser Notizen).
1236: Vilmeringin. Engelberger Urkk. in Zurlaubens Stemmatogr. Bd. 77, S. 150. Neugart Episc. Const. II, 533.
1303—1309: ze Vilmaringen, swer dâ wîn schenken wil, der sol die taverne emphâhen von der hêrschaft und geben ze zinse ein swîn, das v. schill. wert sîn sol. das selbe reht ist ouch der brôtbecken, alsô das ieglicher geben sol ein pfund pfeffers der hêrschaft. Pfeiffer, Habsb. Urbarbuch, pg. 163. 165.
1316. die kilchen ze Vilmeringen wirt gelihen Hainrich, des schultheizzen sun von Lentzburg, durch herzog Lüpolt von Oesterrich 1376. geben ze Schafhusen. Hs. Rathsprotokoll der Stadt Lenzburg.

Diese Namensformen erweisen, daß der Ort zubenannt ist nach einem Manne Willimar, d. h. Willensberühmt. Ein Gleichgenannter lebt im Bernerlande im jetzigen Amte Konolfingen u. giebt dorten seinen Namen dem zur Kirchgemeinde Worb gehörenden Dorfe Vilbringen; ao. 1259 Chono de Vilmeringen. Zeerleder, bern. Urkk., no. 392.

13. Amtsrecht von Meienberg. 1527.

Die umfangsreiche Einleitung, unter Weglaſſung der Formalien, beſagt: Die V Orte der Eidgenoſſenſchaft: Luzern, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Glarus, als denen die Obrigkeit in den Freienämtern zuſteht, erklären: Ihre Ehrſamen, Weiſen, beſonders Lieben und Getreuen, eine ganze Gemeinde des Amtes Meienberg in den Fr.-Aemtern, hätten ihre mancherlei alten Rechte im ganzen Amte bisher zwar ausgeübt, gebraucht und auch für das Amtsrecht gehalten, dieſelben aber noch nicht in diejenige ſichere Form einer Gewahrſame ſchriftlich verfaßt, nach welcher man in Gericht und Recht zu wiſſen vermöchte, ſicher zu landen, ſich zu ſchicken und zu verhalten. Es haben daher unter dem jetzt regierenden Landvogte Heinrich Eglin, des Rathes von Luzern, nachbenannte Männer ſich vereinbart: Hans Villiger, Untervogt; Cuonrad Wyß, Ruodin Steiner von Dietwil; Klaus Schwitter von Meienberg; Hans Doggwiler von Aptiſchwil; Hans von Hüwel (Hauwil) von Auw; und Burkhard Züricher von Marienhalden: Alle der Zeit geſchworene Sechſer. Sodann auch Hans Rinderlin von Dietwil; Ruoprecht Wyß, Andreas Enderlin und Hans Sachs, alle Vier geſchworene Fürſprechen; ſämmtliche dazu verordnet, ausgeſchoſſen und befehliget, ihre alten Bräuche, Herkommen, Gewohnheiten und Landsrechte zu erkunden, vorzunehmen und artikelweiſe in Schrift zu ſtellen als ihr Amtsrecht. Nachdem letzteres geſchehen, hat jegliches Dorf des Amtes zwei ehrbare Männer vergewaltigt, jene Artikel des Amtsrechtes anzuhören, zurecht zu ſtellen, zu ändern, zu mindern und zu mehren. Darauf am St. Germanustag, den 31. Juli 1526, ſind dieſe Gemeindeboten, ſammt den Untervögten, Sechſern und Fürſprechen, wie ſie vorgenannt, zur Verſammlung auf dem Hubhofe[1] bei Meienberg zuſammengetreten, haben ſich auf die Annahme und Geltung jener Artikel als ihres Amtsrechtes vereidigt und haben zur Beſtätigung deſſen ihrer Drei als Abgeordnete an die Tagleiſtung der V regierenden Orte nach Luzern entſendet, als an ihre Oberherren. Die Genehmigung der nachfolgenden, regiſterweiſe geſchriebnen Satzungen iſt hierauf zu

---

1 Der Huebhof hieß einſt Grünikon, ein Sondergut von ungewöhnlichem Umfange. Es erſtreckte ſich gegen Meienberg hin bis an den Stadtbach, öſtlich bis an die Brandwaldſtraße, ſüdlich zum St. Antoni-Kreuz und zur Aettenſchwiler Kirchſtraße, weſtlich an den Büelhof.

Geſch. v. Meienberg, in der Beilage der Murenſer Ztg. Freiſchütz, Jahrg. 1867, S. 135.

Luzern, woſelbſt dieſes Geſchäft verlaufen, erfolgt und unter der Stadt Sekret-Inſigel auf Mittwoch vor Pfingſten 1527 ausgefertigt worden.

1. Wer den anderen heißt liegen (lügen) und nit wôr ſagen, das iſt ein Anlaß. [1]

2. Wer dem anderen tûchet bi Gott oder bi ſinen Heiligen, das iſt ein Anlaß.

3. Wer den tût mit Worten oder Werken, der gibt bed Bûßen.

4. Wer ein' ſchlechten Ueberbracht [2] täte an dem Gericht, der iſt dem Richter oder dem Undervogt verfallen 3 ß. Und wann ein Richter einen heißt zum drittenmal ſchwigen und er nit ſchwigt, ſo ſoll er die Bûß geben.

5. Wer fräffelte an dem Gericht mit gewôfneter Hand, da iſt die Bûß drifalt.

6. Wer den andern ſticht oder howt des mindeſten Gleichs [3] tief, da iſt die Bûß 5 ß.

7. Wer den anderen herdfällig macht, da iſt die Bûß 5 ß.

8. Wer den anderen blûtruns macht, . . 5 ß.

9. Wer den Friden bricht mit Worten, . . 50 ß.

10. Wer den Friden bricht mit Werchen, der iſt verfallen 100 ß. Nachdem und je zû'n Zyten einer den Friden mit Werchen bricht, ſoll es an denen ſtân, ſo darüber zue richten hant und allwegen nach gestalter Sach.

11. Wer dem anderen nachlouft mit gewaffnoter Hand under ſin' ruoßigen Rafen, da iſt die Bûß 27 ß.

12. Wer den anderen ûß ſinem Hûs ladt in zornigem Muot, da iſt die Bûß, ſo es Tags geſchicht, 10 ß; ſo Nachts, 20 ß.

13. Wer dem andern an ſin Ere redti in zornigem Muot, da iſt die Bûß 10 ß.

14. Wer dem anderen an ſin Ere redti und ſich vermeſſen wurd', etwas dar ze bringen, aber nût darbringen möcht', deß Bûß iſt 27 ß.

15. Wer dem andern ûff ſin Lechen ſtellt, da iſt die B. 10 ß.

16. Wer dem andern ſini Dienſt [4] abziecht, . . 10 ß.

17. Es ſölle niemand dem andern ſinen Knechten oder Jung-

---

[1] Der Anlaß ist eine Verbal-Injurie; goth.: latjan ist laedere, verletzen, mit verletzenden Worten herausfordern.

[2] Ueberbracht, unzeitiges Geschrei; s. das Zwingbuch von Dietwil, art. 41.

[3] Das Gelenk des kleinen Fingers.

[4] Dienstboten.

frowen[1] nütz abkoufen ôn des rechten Meiſters[2] wüſſen und willen. Wer das tät, . . 5 ß.

18. Es ſoll niemand kein' Geldſchuld üff den anderen koufen on ſin Gunſt und Willen. wer das überſicht, deß Bûß iſt 27 β.

19. Wer dem anderen ſine Kind beſchwerte, inzug' oder anſpräche,[3] da iſt die Bûß 10 ß.

20. Wer den andern mit Fünſten ſchlacht,[4] da iſt die Bûß 27 β.

21. Wellicher ein bloß Waffen an eim Gericht treit, da iſt die Bueß dem Richter 3 β.

22. Wer einen Friden brächi, es ſig mit Worten oder Werchen, und's einer klagti, der ſoll's darbringen mit zween Bidermannen.

23. Wer dem andern nachlüfe in ſin Hûs in zornigem Muot under ſinen ruoßigen Rafen, vnd der's klagte, der ſoll's darbringen mit zween Bidermannen.

24. Wer dem andern üff ſin Lehen ſtellt, und er's klagt, der ſoll's darbringen mit zween Bidermannen.

25. Wer den andern ladt in zornigem Muot uß ſinem Hûs, vnd er's klagte, der ſoll's darbringen mit zween Bidermannen.

26. Wellicher ſich vermäß', einen zu einem erloſen Mann ze machen, der ſoll's üff ein' bringen mit ſiben unverlümbdeten Mannen, oder er ſol in ſini Fuoßſtapfen ſtôn.

27. Wenn einer eim Tag git für einen Landvogt von der Eren wegen und er jm ein' Widerruof tuot, der ſoll eim' ſelb dritten abträgen.

28. Wellicher einen anſpricht umb wellicherlei das wäre, und mag nünt behân mit dem Eid: er ſoll's durch Biderblüt dartûn. vnd tuot's einer nit dar, ſo ſoll er der Sach entgelten wie recht iſt.

29. Wenn man einem Landvogt ſchwert, ſoll man allwegen einen Richter, ouch das Gericht und die Sechs ändern.

30. Ein Undervogt ſoll alle Jar den Sechſen Rechnig geben,

---

[1] Dienstmägde.

[2] Dienst- u. Brodherr.

[3] Eine unverehlichte Tochter mit ehrverletzenden Worten zu beinzichtigen, als habe man ihr Eheverſprechen erhalten, oder ihre Gunst genossen, wird in § 76 des Badener Stadtbuches (Argovia I, 53) mit Zungenausschneiden und Verbannung bestraft. Dieses Beinzichtigen wird von unserem Manuscript C. mißverständlich in folgende Phrase umgedeutet: «wer dem andern sein Kind beschwert in Zug oder Ansprach,» und so steht die Stelle nachgedruckt in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Bd. 18, S. 25.

[4] Die eben genannte Zeitschrift f. Schweiz. Recht, l. c., druckt hier: Wer den andern mit füßen ſchlacht. Ueber das im Worte Fünft unorganisch eingeschaltete N handelt eine besondere Anmerkung im Nachtrage.

und wenn ein nüwer Undervogt wird, ſo ſoll der Nüw zween Alt-Sechſer zu der Rechnig nemen.

31. Ein Undervogt ſoll die Stü'r erforderen, und wann einer jm die nit gibt, ſo mag der Weibel eim' in ſin hüs gön und jm Pfand üßen trägen, daß er die Stü'r mag löſen.

32. Wenn ein Undervogt einen angit, es ſige umb wellicherlei das welli, ſo iſt er nit ſchuldig, einen ze bekundſchaften oder eim' einen Sächer[1] dar ze ſtellen. Aber der Undervogt mag wol jn bekundſchaften oder zu jm einhin kommen, weders er will, doch ſoll ein Undervogt wüſſen, was er verleide.

33. Wann ein Undervogt Pfand üßhin git und wederi parthig ſi begärte, daß es wurd' geſchätzt Werthes, ſoll ſi einen Undervogt anrüeffen, daß es geſchätzt werd, und dann ſo ſoll ein Undervogt zween oder drì Sechſer bi jm hân und die ſond ſchätzen bi jren Eiden, was eins wert ſig, und dann ſoll der dritt Pfennig abgön.

34. Wann einer verkoufte Pfand zů einem hätti, ſo ſoll er jn die Pfand bi ſinem Hüs üßhin geben und ſoll jn nit witers füören, Gott gäb, wo er's neme.

35. Wann einer Pfand müßte üßhin gënn und er Troſtig[2] hätti, bi der ſelben Tagzit eim' das Bargeld ze geben in 8 Tagen, ſo mag er ſin Pfand löſen.

36. Wellicher farende Pfand hat, der ſoll keine ligende darſchlön, diewil er varendes hett, und wenn einer varend's verſeit, ſo ſoll dann ein Undervogt jne fragen bi ſinem Eid, ob er kein varendes mê habe. Und hat er keines mê, ſo mag er ligende darſchlön.

37. Ligende Pfand ſönd ſtön drì Tag und ſechs Wuchen, und die farenden acht Tag.

38. Wann einer eim' Geld verheißt und nit Pfand und einer eim' gichtig[3] iſt, ſo mag einer gön an ein G'richt, und denn ſoll jm s'Urtel gënn, daß jm botten werde bi ſinem Eid, das bar Geld ze geben in acht Tagen. Der das bar Geld oder Pfand nit hätti, der ſoll üſſer dem Amt und nimmermê darin, bis er den, dem er

---

[1] Der Sächer ist hier der Zeuge; sonst sind Sacher und Widersacher die gerichtlichen Parteien; der Sacher ist der Hauptbetheiligte, der als Angeschuldigter mit einem Fürsprech vor Gericht tritt. Segesser RG. I, 365 Note.

[2] Caution.

[3] ge-ichtig, geständig, vonjehen. Das Rechtssprichwort: qui tacet, consentit, wurde ehemals übersetzt:

Der schweigt, wird angesehen,
Als hab' er mit verjehen.

Sutor, Chaos Latinum, Kaufbeuern 1711, pg. 477.

ſchuldig iſt, bezalt und vernüeget. Wo aber einer Pfand und Pfennig hätti und jm bi dem Eid ze bezalen gebotten wurde und den Eid überſächi, denſelben mag ein Vogt darumb ſtrafen.

39. Wann einem Pfand ingeſetzt wurden an eines Richters Hand, die ſönd ſtön bis ein nüwer Undervogt wird, und denn ſoll's einer demſelben ernüweren, oder es ſoll hin und enwëg ſin.

40. Wann einer geſatzti Pfand zů einem hätti vnd daß einer witers ſchuldig wëre, ſo mag der jn, ſo jm noch ſchuldig iſt, in denen löſen oder triben mit Recht, ob's beſſer werde, daß jm ouch etwas an das ſine wurdi.

41. Wann einer hätti verteilti und verkouſte Pfand und es ſtöt drì Tag, und einer ſi nit enbären wellte, ſo mag er dem Richter den Lon geben, daß er jm ſi üßhin gäbe.

42. Wann einer Lidlon zu einem hätti oder geſatzte Pfand oder verrechtfertigte Pfand, die ſönd gön vor den Potten und allen Gälten.

43. Wellicher zu Einem Lidlon hätti, der mag's inzüchen üf einen Tag, iſt es nit verjaret; iſt es aber verjaret, ſo mag er's behân und ſoll's denn inzüchen wie die anderen Schulden.

44. Wann einer kumbt und verbutte zů recht, es ſig was es welli, ſo ſoll es ſtön bis zum nächſten G'richt; und ob eintwederer [1] Teil darzů täte, ſo ſoll es zum nächſten G'richt hin- und ab ſin. Und ob einer käme und das Pott feſtnoti oder entſchlüegi, ſo ſoll's dem Anderen verkündt werden.

45. Wann einer abgienge oder ein Uffall käme üf ſin Gůt; welche dann verbotten hand, [2] es ſig vor oder nach, die ſönd glich ſtön, und ob einer von den Potten wüßte und nüd darzů täti, der ſoll erwarten ob jm ützit werd oder nit; käme aber einer, der nünt von den Potten wüßte, der ſoll nit von ſim Rechten ſin.

46. Wann einer verbutt' zů recht, es ſige was es wölle, und einen Undervogt düchti, es were an angendem Schaden, ſo mag er's einem erlouben üf Recht.

47. Wenn ein Uffall käme üf einen und da mangel were an Gůt, oder einer üf dem ſinen vertriben wurd', oder von dem ſinen wiche, und einer jm hätte ze koufen geben und das Pfennwërt noch da wäre, ſo mag er's wider zů ſinen Handen nemen und ziechen vor allen Gelten.

48. Wenn einer zů eſſen oder ze trinken kouft hätti und abgienge durch Tod oder vertriben wurd' von Armuot wegen und ſin

---

[1] Keiner von Beiden. Stalder, Dialektologie 119.

[2] gerichtlichen Arrest haben anlegen lassen.

verlaſſen Gût nit möchte bezalen, und ſin Húsfrow jm das hätte g'hulfen eſſen oder trinken, ſo ſoll's Si bezalen.

49. Wellicher Prieſter im Ambt ſüßhaft iſt, der mag das, ſo er von ſiner Pfruond hat, inzüchen an dem G'richt ze Meyenberg; weilt' aber einer vil merkten,[1] ſo ſoll einer einen ſuochen da er ſüßhaft iſt.

50. Wenn einer g'letzt wurde, ſo mag er wol ein' halben Tag daheimen blíben, iſt der Schaden nit groß. darunder mag er wol eines guten Fründs oder Gönners Rath haben. Und wenn jn ducht, daß er den Schaden nit möchte verkieſen, ſo ſoll er von Stund an zum Undervogt gón und ſich laſſen geſchouwen, und denn ſoll ein Undervogt zu jm nemen der Sechſen zween oder drí old mé, wie es jm füglich iſt, und ſo ſönd ſi jn an die Leiſtig[2] bekennen, iſt er ſi notdürftig.

51. Wann einer in der Leiſtig lig und der Sächer núnt darúf ſchröuwe daß er darab erkennt wurdi, ſo ſoll ein Undervogt darzú tún und ſoll der Sechſen befammlen, ſi ſönd jn darab erkennen, ob es ſi bedunkt.

52. Ein Undervogt und die Sechs, die hand Gewalt inzulegen in wellichs Wirtshús ſi wend,[3] und ſoll der wund Mann den Wirt verſichern mit einer Tröſtig, daß er des ſinen ſicher ſig.

53. Wellicher an die Leiſtig erkennt wird, der ſoll kein Gewér an jm tragen noch bi jm hân, er ſoll ouch zimlich[4] eſſen und trinken, er ſoll ouch miden was jm der Scherer verbütt, ſoll ouch zimlich wandlen in dem Hús, mag wol für das Hús gón, von und wider darin, nit aber witer. Er ſoll Niemand weder zú eſſen noch ze trinken geben und ſoll aller Frowen müſſig gón[5], und wo er ſemlichs überſicht, ſo hat er die Leiſtig gebrochen.

54. Wellicher an der Leiſtig ligt, der mag wol ſinem Volk[6] entbieten was jm notturftig iſt, aber er ſoll nüt kouſen noch verkouſen.

---

[1] Auf- oder abhandeln wegen des Einzelzinses.

[2] Auf Rechnung des Angreifers und Verletzers sich in einem fremden Hause heilen und verpflegen lassen.

[3] Dies und das unmittelbar Folgende ist gemäß den Bestimmungen der Einlagerungs-Leistung oder des jus obstagii, das in Deutschland erst seit dem westfälischen Frieden abgeschafft worden, ausnahmsweise aber im Fürstenthum Holstein als ein vertragsmäßiges Verstärkungsmittel persönlicher Verbindlichkeiten bis auf die Neuzeit verblieben ist. Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben. 1862, S. 242.

[4] nach Bescheidenheit.

[5] abstineat Venere.

[6] Familie und Hausgesinde.

55. Wer an die Leiftig bekennt wird, der ſoll hân alle Tag für ſin Lib 10 ß. ze vérzéren; und ob ſach wäre, daz es ſo tä'r weri oder er ſo krank, ſo ſoll es an einem Undervogt und an den Sechſen ſtôn, ob ſi es jm beſſerint.

56. Wer an die Leiftung erkennt wird und die 10 ß. nit verzérte, das ſoll dem erſchießen, der den Schaden abtragen muoß.

57. Welcher mêr verzérte denn 10 ß. vnd e'jm nit erlaubt und erkennt iſt von einem Undervogt und den Sechſen, der ſoll's ſelbe abtragen.

58. Wer an die Leiftung bekennt wird und er ſo krank wäre, daß er müßti Knecht oder Jungfrowen han,[1] ſo ſoll es am Undervogt und den Sechſen ſtôn, wie ſie das machent umb Zerung und Lon.

59. Was üfflüfe durch den Undervogt oder die Sechs und ouch von des Scherers wegen, das ſoll der abträgen, der unrecht gewünnet.

60. Wenn die Sächer nit mögint eins werden mit einandera umb die Sümſäli[2] und Zérig und Schmerzen, ſo ſoll es an einem Undervogt und den Sechſen ſtôn; das und was ſi einem darumb ſprechen, darbi ſoll es bliben.

61. Wenn ein Wirt klagbar wäre, daß jm etwas verwüöſt würd' von einem Wundten, oder er mit dem Sächer nit möcht' eins werden, dann ſoll es ſtôn an einem Undervogt und den Sechſen; was ſi darumb ſprechent, das ſoll der abträgen, der unrecht gewünnet.

62. Wann einer einen ſuchti in dem Sinen oder üff dem Sinen, oder jm wartete üff frier Ströß und er den letzti, dem er iſt nachgangen, ſo ſoll er jm den Koſten geben und abträgen. Wird aber der g'letzt, der diſem iſt nachgangen, der ſoll Koſten und Schaden an jm ſelbe hân.

63. Wenn einer einen funde bi ſiner Efrouwen, Mueter oder Schwöſter in unêrlichen Taten, was dem widerfärt dann, der daran ergriffen wird, der ſoll's an jm ſelbſten hân, und tödt er jn, ſo weißt man wol, was das Recht darumb iſt.

64. Wenn es ſich begebe, daß einem ein Kind wurde üfferthalb der Ee, ſo ſoll man einer geben dri Guldin für die Kindbetti. Und nimbt der Vatter das Kind nit ei'swegs, ſo iſt die Inbindeten[3] ouch jren.

65. Was in der Ee verheißen wird, das ſoll gehalten werden, als ob es mit G'richt und Recht gemacht ſige.

---

[1] Dienstmägde.

[2] um die Summe, liest hier die schon genannte Zeitschrift f. Schweiz. Recht.

[3] Eingebinde.

68. Wenn Zwei einandren nement zu der Ee und niemand von der Morgengab weißt, ſo mag ein Frow üff jre Wort behân 20 Pfund Haller für jr Morgengab.

67. Wenn ein Frow krank iſt und jrem [1] jr Eemann die Morgengab an barem Geld gibt, ſo mag ſi jm die widerſchenken; kumbt ſi aber wider üff, ſo ſoll es Kraft hân oder nit, weders ſi will.

68. So ein Menſch krank wēri und er ſin Gůt vermachen wetti, ſo mag er beruofen ein' Richter und ein G'richt. Denn ſoll der Krankne ůß ſinem Hůs hinůs für das Dachtroff gân on Stecken, on Heben, on Füören, und denn ſo mag er ſin Gůt vermachen wem er will mit G'richt und Recht. Und dann ſo ſoll er widerumb inhin gân on Stecken, on Heben, on Füören, und denn ſoll es Kraft hân. Und wann ein Menſch nit ůß und in gienge, wie vorſtät, ſo hätt es kein Kraft.

69. Wo bevogtete Kind ſind, da ſoll ein Vogt jnen (d. h. ſie) nůd laſſen vermachen, bis daß ſi zu jren Tagen kommend.

70. Wellicher ſin Guot will vermachen bi geſundem Lib, der ſoll es ſinen nächſten Erben verkünden, und wann es verkündt iſt und niemand kumbt, ſo mag einer ſin Guot mit G'richt und Recht vermachen wem er will, old es were dann neißwar [2] nit recht.

71. Wenn ein Menſch ligt im Todbett, der mag gân 10 ß durch Gott und durch Ehr und wem er will, doch ſinen Gelten [3] on Schaden.

72. Ob ein Menſch abgienge und ſin Guot nit vermacht hetti und hinder jm ließe Sün und Töchteren, ſo ſoll ein Fründſchaft denen Sünen einen zimlichen Vorteil machen. Und mag die Fründſchaft nit eins werden mit jnen, ſo ſoll es ſtön an einem Undervogt und den Sechſen; wie ſei's [4] machen, darbi ſoll es ſin und verbliben, doch daß ſi unpartyg ſigent.

---

[1] Das persönl. Pronom. fem. dat. sing. heißt in der aargau. Mundart ire, hier oben mit angefügter masculiner Endung irem, anstatt des sonst noch gebräuchlichen iren. Vgl. die folgenden art. 77 u. 82.

[2] ahd. neizwar, neizwas, neizwan: nescio, quid vel quomodo. «Es erhub sich ein argwon, es were neißwas böser prattiken vorhanden. — kamend herfür die Carthüser mönch, von neißwan einem Parißischen Doctor Brunone von Cölln bürtig.» Heinr. Bullinger, Chron. Tigur. IV, pag. 323 und I, Blatt 54: MS. der aargau. Kant.-Schul-Bblth. Ueber weiteres Vorkommen dieser mannigfach sich wandelnden Adverbialform bietet reiche Belege: Staub-Tobler, Proben aus d. schweiz. Idiotikon, S. 25.

[3] Der Gelte, mhd. geltære, Gläubiger; in andern Fällen aber auch der Schuldner. Stalder I, 440.

[4] Diese mundartliche Diphthongirung wiederholt sich in den folgenden art. 75 u. 91 und wird im Nachtrage besondern besprochen.

73. Wo Sün und Töchteren mit ein anderen erbent, da föud die Sün' Harnifch und Waffen und des Vatters Gewand erben, und die Töchteren nit; und fönt die Töchteren der Mueter Gewand erben, und die Sün' nit.

74. Wo aber Töchteren find und nit Sün', da mögent die Töchteren erben Harnisch und Waffen und was da ift. Und erbent fi Güeter, fo foll der Harnifch bi den Güeteren blüben. Und ob fie die Güeter verkoufent, fo foll der Harnifch bi den Güeteren blüben und damit verkouft werden. [1] Und, händ fi nit Güeter, fo föud fi den Harnifch im Ampt (Lesart: im Zwing) verkoufen.

75. Wo Brüeder mit einander Hüs, Heim und Güeter ze teilen haben, da föllent's jetlichem ein Teil machen, die föud glich fin. Denn fo mag der Jüngft die Wal nemen in dem erften Teil. Ift da witer's, fo mögend fei's teilen wie fie wellen. Es welte denn einer den andern darvon üßkouffen, das ouch befchechen mag.

76. Wo Töchteren ein Erb teilen und nit Sün da find, da föud fi die Teil glich mit ein anderen teilen.

77. Diferes ift der Frowen Recht. Wann jr Eemann geftirbt, fo mag fi jr Morgengab und jr zubrachts Güt vor dannen nemen

---

[1] Der Harnisch ist hier als Stellvertreter des gesammten Heergeräthes genannt, und da dieses nur auf den Mannsstamm sich vererbt, so heißen die männlichen Familienglieder Schwertmagen. Da nun die persönliche Wehrpflichtigkeit an die Liegenschaft geknüpft war, so war die Rüstung zu den Gegenständen des unbeweglichen Gutes gerechnet, bei Güterverkäufen mußte daher Harnisch, Wamms und Halbarte vom neuen Besitzer der Liegenschaft mit erworben und im Aufgebote mit getragen werden. Die Hofleute von Walchwil am Zugersee urkunden 1398: daz wir unsern harnefch, so wir han, waz daz ist, es sigen panzer, hüben, kefsel, hüett, henfchen, armzüg vnd was harnefch ist und heifset, nit varend guot weder sin noch heifsen follen, wan daz (er) in den eignen güetern, do uff er geleit ist, hinziehen fol. Grimm. Weisth. IV, 363. Wer i. J. 1585 zu Luzern 100 Gl. über die Schulden besaß, war harnischpflichtig; wer 300 Gl., der war zum Harnisch noch panzerpflichtig. Segesser RG. I, 386. II, 413. «Welche Closterfrow ligende güter erbt, die sol harnesch han, alz der vf ir güter geleit wirt.» Luzerner-Rathsverordnung v. 1417. ibid. II, 414. Darin liegt die Erklärung der noch vorkommenden Flurnamen: Harnisch-, Panzer-, Wambisäcker. In der Hallbarten u. s. w., wie solche im gedruckten Wettinger-Archiv S. 562, 564 wiederholt verzeichnet stehen. Güter im Dorfe Auw und in den Twing Reußegg gehörend: «Zwey stücklin mattland zu dem Gut Mettlen, heißend jetzund Hallbarten.» Marchbrief des Twinges Reußegg-Sins v. 25. Herbstm. 1654, in Kloster Muri's Kanzleiarchiv.

vor jedermann. Und ift jren üffgeſchlagen üff ligendem Guet, ſo mag ſi es wol darüff hân. Iſt es aber nit üffgeſchlagen, ſo mag man es jren in dem farenden gên und muoß ſi es nemen vorüß.

78. Wann einer koufti und abgienge, da Mangel an Guot were und das nit bezalt hätte, und das Pfennwert noch da wäri, das einer kouft hetti, ſo mag er's nemen. Und ſoll die Frow nünt darin erben, ſi welle denn den dritten Teil bezalen; und mag es bezalt werden, ſo ſoll ein Frow jr teil ouch darinn hân.

79. Man ſoll Wittwen und Weiſen bevogten, und wenn ein Menſch bevogtet wird, ſo ſoll ein Vogt alle Jar der Fründſchaft Rechnung geben. Und ob Sach were, daß ein Fründſchaft nit wollte Rechnung von jm nemen und er ſi begerte von jnen, ſo ſoll ſi ein Undervogt und die Sechſer von jm nemen. Und wenn er Rechnung hat geben, ſo ſoll er ein' zimlichen (beſcheidnen) Lon höüſchen, und ob er mit jnen nit mag eins werden, ſo ſoll es ſtôn an einem Undervogt und den Sechſen; was ſi darumb ſprechent, darbi ſoll es ſin und blîben.

80. Wo vatterloſe Kind ſind, die ſoll ein Fründſchaft von Vatter und Můter beuogten und die Fründſchaft von der Můter ſoll ouch darbi ſin. Vnd wann die Fründſchaft nit mag eins werden, ſo ſoll es ſtôn an einem Undervogt und den Sechſen, dieſelben ſöllent's alsdann beuogten.

81. Wo Wittwen und Weiſen ſind, und niemand darüff ſchryet,[1] daß ſi beuogtet werden, ſo ſoll ein Undervogt und die Sechſe ſi beuogten.

82. Wenn einer Frowen dûchti und ſi ſähe, daß jren der Mann das jrig welt' vertun, ſo mag ſi wol einen Vogt nemen und d'Hand über das jren ſchlön und es mit Recht behân als lang ſi will.

83. Wer ſich witer wellt' beuogten laſſen, das ſoll ſtân an einem Undervogt und den Sechſen, ob er ſich nottürftig ſige oder aber nit, oder an einem G'richt.

84. Wann's einem Undervogt entboten iſt oder wurde, daß er an einen Landtag müeßte dero von andern Sachen wegen, daß es das Amt anträſe, ſo mag er wol der Sechſen Rat hân oder anderer Amtslütten, welchen oder welche er mit jm nemen ſölle. Wurd' aber jm die Sach zů ſchnell, ſo mag er mit jm nemen wen er welle im Amt.

85. Wellicher von Amts wegen wird üßgeſchickt, dem ſoll man abtragen alle Zêrig, und iſt ſin Lon all Tag 5 ß.

86. Wellicher ein' Boten will hân vom Ambt, der ſoll dem

[1] gerichtlich beantragt.

Undervogt den Lon geben, daß er dem Boten biete, welchen er will oder begehrte, dem ſoll er denn gën alle Zërig und ſechs Plaphart[1] all Tag für ſin Lon, wo er jn brücht.

87. Welcher Stü'r und Brüch'[2] git in das Ambt und er eines Boten begerte, dem ſoll man einen gän in ſinen Koſten, doch keinen Ambtsmann wider den andern.

88. Wenn einer ein G'richt kouſte umb Geldſchulden, denn ſoll er dem G'richt für Lon und Zërig einem jeden, der am G'richt ſitzt, ſechs Plaphart und einem Undervogt zwölf Plaphart.

89. Wo man muß üff den Stößen[3] richten, da ſoll man ouch dem G'richt gän ein' Rinifchen Guldin zu Lon und alle Zërig.

90. Wann einem ein Urtel wurde und jm düchti, daß es jm ze ſchwer wäre, der mag's ziechen für ein' Landuogt.

91. Wenn ein' Sach kämi für G'richt und ſi einem G'richt ze ſchwer wäre, ſo mögend ſei's wol mit Urtel erkennen für die Sechs, e in Bekanntnuß ze geben, und welchen düchti, daß jm denn die Sach ze ſchwer, der mag's ziechen für ein' Landuogt.

92. Wenn einer einen in ein' Koſten bringt mit dem Recht, der ſoll jn mit dem Recht wider darüß bringen.

93. Wo man eim' Heimbſchen üſſerhalb richtet umb Geltſchulden, da ſoll man hie ouch richten und alſo Glichheit gegen einandern gehalten werden; und wo man Uns nit, ſo ſoll man denſelben hie ouch nit richten.

94. Wenn es kämi, daß man müeßte reiſen[4] und man Mannſchaft üßnëmi,[5] ſo ſoll es ſtön an einem Undervogt und den Sechſen, was ſi machent für ein' Sold. Demnach einer ein Gewër treit, demnach ſoll ouch der Sold ſin und ouch darnach das Zit[6] iſt.

95. Wann einer Güeter kouſte in einem Dorf, ſo ſoll der [-jenige] Zug hän, der die erteilten oder erkonften Güeter hett vor allen. Und iſt er nit ein Dorfmann untz [und ſie] jnen entziechen wellt', ſo

---

[1] Im Mai 1504 galten die Berner-, Solothurner- und Freiburger Plaphart 8 Angster. Ein Angster iſt gleich 2 Heller oder $\frac{1}{6}$ Schilling. Eidgenöß. Abſchiede III. 2, S. 274.

[2] Stür' und Brüch' befaſſen die Deckung der örtlich feſtſtehenden Verwaltungs-Auslagen durch Gemeinde-Umlage.

[3] Auf den ſtreitigen Ausorten und Weideplätzen.

[4] reiſig zu Felde ziehen.

[5] vnd man eß nämе, druckt hier mißverſtändlich die ſchon genannte

[6] das zit, neutrum, bezeichnet im Mhd. die Einzelſtunde und eine vorbeſtimmte Zeitfriſt; die zit begreift Jahresfolge, Lebens- und Zeitalter.

mag's ein Dorfmann ziechen. Und ist er ein Fröndor vntz [und sie] kein Dorfmann ziechen wellt', so mag's ein jetlich Amptsmann [sc. vßmann] ziechen.

96. Wellicher eim' lechnet Hüß oder Hof, Acher und Matten und er ergrift das üff dem Sinen ist gewachsen, das mag er behân vor allen Gelten, bis er bezalt ist.

97. Wellicher üff eim' Lechen süße und das verkouft wurd', so soll der [-jenige] Zug hân, der die erteilten oder erkouften Güeter bett vor allen, und demnach der üff dem Lechen sitzt vor allen.

98. Wellicher Güeter ererbt oder kouft, die nit innert Etters sind,[1] und er ein Ehehofstatt innert Etters wüßte und die Güeter zu dem Dorf gehörten, und man jn nit wollte darüff lassen hüsen und bauwen, so soll man jn üff die Ehehofstatt lassen hüsen. Und ob er nit möcht' mit dem eins werden, deß die Ehehofstatt ist, so soll es an biderben Lüten stön, wie sei's machent umb den Zins.

99. Wo einer Güeter ererbti oder erkoufte in einem Dorf und dieselben stießent an die Straß innert Etters, und wann er keine Ehehofstatt hätti, so mag er üff sine Güeter hüsen und soll so gehalten werden, als hätt' er üff eine Ehehofstatt gehüset wie ein anderer Dorfmann.

100. Wellicher ein Hüs will büwen üssert Etters, der soll weder Holzhöw, noch Wunn und Weid zů anderen Lüten hân und mit dem Sinen üff dem Sinen beliben, Jedermann on Schaden.

101. Wellicher üssert Etters Güeter hetti und die wellt behüsen, dem soll man das Zünholz nit abschlön, was denselben Güetern gemäß ist, und wann er wollt ein Schü'r büwen üff die Güöter, so soll man jm ouch Holz gän als es den Güötern gezimbt.

102. Wellicher Häg zu machen schuldig, der soll si machen, daß si würschaft[2] ßgend, und wenn dann Vëch darüber gieng und Schaden täte, so soll's der abträgen, deß das Vëch ist. So aber der Hag nit würschaft gsin, so soll aber geschehen was Recht ist darumb.

103. Wellicher Vëch hätte, das verschrüwen wäre,[3] das soll er der Welt hân on Schaden.

---

[1] Der Etter ist die Umzäunung der Gemeindeflur, mithin auch Dorfgrenze. Das Unterwaldner Dorf Am Etter bei Seelisberg macht gerade die Landesgrenze zwischen Unterwalden und Uri. Ettergericht ist Dorfgericht, im Gegensatze des offenen Gerichtes; Etterzehnten der im Einfange des Dorfes erhobne, gegenüber dem außenher ab den Zelgen fälligen Zehnten.

[2] für die Dauerhaftigkeit (von währen) Garantie bietend.

[3] Wegen Krankheit oder Schädlichkeit verrufenes, darum von der Gemeinweide ausgeschlossenes Vieh.

104. Wo Zwēn an einanderen ſtießent an Straßen, die ſönd einandern helfen wēgen, oder einer täte denn dar, daß ſine Güeter frig wärint.

105. Wo Straßen gönd zwüſchent den Güetern durch, oder durch die Güeter, da ſoll der, deß die Güeter ſind, den Weg ſelbſten machen.

106. Wellicher an den andern ſtieße, der ſoll dem anderen helfen zünen und graben, er tüege denn dar, daß ſine Güeter frig ſigent.

107. Wellicher inſchlöt von dem Feld, der ſoll Radwite ligen laſſen.

108. Wellicher von dem anderen hett ingeſchlagen und hett Radwite gän, und ein anderer ouch an jm inſchlacht, ſo ſoll er einem helfen zünen, und ſi mögent den Hag machen enmitts üff die March.

109. Wo man inſchlöt von den Feldern und da gät Sech gegen Sech,[1] ſo ſoll man ligen laſſen ſiben Schuch.

110. Die Güeter ſollen einanderen Weg und Steg gän, wie von Alters harkomen iſt.

111. Es ſoll ein ietlicher dem anderen den Schaden abnemen zum dritten Jar, gēngen[2] brüchen, das da unſchädlich iſt.

112. Wo Türlin ſind gegen Felderen oder in Effen,[3] die ſoll man machen, daß ſi gern zugangint, anfallint und wärſchaft ſigint, und wo Schaden dardurch beſchäche und das Türlin nit wärſchaft wär', ſo ſoll der den Schaden abträgen, der es machen ſoll.

113. Wo Ußtregel[4] ſind in Matten oder üff den Feldern, die ſoll man machen nach aller Notdurft, wann es die erhöüſcht, und ſoll einer dem anderen das Waſſer abnemen.

114. Nach Sant Michelstag ſoll üff die Twēracher niemand trätten und acht Tag darnach Sech gegen Sech, und nit länger.

115. Wo Zelgen an einander ſtoßent, die erſten ſönd den letzten Frid gän, bis daß ſi ouch mögent mit jrem Güt üß dem Feld kommen.

116. Wo man Anwälten hat in einem Dorf, old Viertlüt old Dorfmeier, und wie man's denn nēmbt, und Einem Schaden in Zelgen oder anderen Güetern beſchäche: ſo mag er die anrüöfen, daß ſi jm das ſchätzind. Und wenn es die geſchētzt hand und dieſelb Schatzung den Sächern nit gefiele, ſo mögent ſi den Undervogt anrüöfen, daß

---

[1] Pflugſchaar.
[2] durchgängigen Gebrauches.
[3] Die Fruchtzelge.
[4] Abzugsgräben mit Schaltern auf eingezäunten Gütern.

er's ſchätzi mit den Sechſen und wen er darzů berüft, und die ſönd's ſchetzen bi jren Eiden, ſo ſoll's darbi verblíben.

117. Wellicher Einem Schaden täti mit ſinem Vëch, der ſoll jm den Schaden abträgen nach dem, wie's gekifet wird.

118. Ein Schwin ſoll ein' Stall hân oder einen Hirten.

119. Wellicher Vëch funde in dem Sinen, der ſoll es ůßhin triben, daß es nit geſchändt oder verletzt werd; beſchänd's er aber, ſo ſoll er jm den Schaden abträgen, wie recht iſt.

120. Wellicher ein Vëch fundi oder geſächi, er ſig frönd oder heimbſch, in eins Andren Güetern: wann's er ůßen jagt, ſo ſoll er's g'nadwartet[1] hân. Doch ſo mag er wol eim' ein Wortzeichen ſagen, wie das Vëch ſige, wann er darumb gefragt wurd.

121. Was ein ſchlechter[2] Kouf iſt, das mag einer behân mit einem Mann.

122. Was Eigen und Erb iſt, das ſoll einer behân mit zwên Bidermannen.

123. Wann ein Vatter ein' Sun hätti und der wellte liederlich ſin und jm das Sin vertun, ſo mag er jn laſſen in der Kilchen verrüefen, ob er will; und wenn er verrüeft wird, ſo iſt jm der Vatter fürhin nünt mê ſchuldig für jn ze bezallen.

124. Wo einer üſſert Etters Hůs hätti, ſo mag er Zünholz houwen in den Hölzeren, die zů dem Dorf hörent da die Güeter hinhörent; und wo ſi houwent, da ſoll er ouch houwen, und wo ſi Höher im Bann hân, das ſoll jm ouch im Bann ſin.

125. Wellicher ein' pfändete, der eine Kindbetteren hätti, und einer kämi und jm Pfand ůßhin trägen oder füören wellti, ſo iſt einer kein Pfand ſchuldig ůß ſinem Hůs ze geben, bis die Kindbetti ůßkumbt.[3] Hat aber einer Pfand üſſerthalb dem Hůs, deren die Kindbetterin nůt mangeln mueß, die mag er darumb nit verſagen, es ſig ligents oder farents, er ſoll dieſelben ůßhin geben. Und mag's einer nemen und verkoufen, wie recht iſt.

126. Wo ein Boum ſtůndi, der Anrys gäbe, ſo ſoll der, deß der Boum iſt, ůff dem Sinen ůffläſen. Und was in eines Anderen Guet fallt, das ſoll der ůffläſen, deß diß Guet iſt, diewil man den Boum nit ſchüttet. Will aber der ſchütten, deß der Boum iſt, ſo ſoll er diſem das ſigen; und was dann überhin fallt in des Anderen Gůt,

[1] er ſoll es unter geduldigem Zuwarten ſchonend aus der Saat treiben. In einer andern Handſchrift ſteht für genadwartet: ‚geantwurtet hân,‘ d. h. außer Verantwortlichkeit ſein.

[2] ein einfacher.

[3] d. i. nach vierzehn Tagen.

das ſoll dem halb werden, deß das Gůt iſt, und dem halb, deß der Boum iſt. Wellt' aber der nit ſchütten, deß der Boum iſt, und will's läſen, ſo ſoll er's diſerem ſagen, wann er läſen will, denn ſoll jm diſer helfen läſen. Das über ſin Teil langet, das ſol Jetwederem halb werden. [1]

127. Wenn ein Menſch ſin Gůt vermacht und ſinen rechten Erben enterbte und es darzů käme, daß einer bedörfte, daß man jn hätte, [2] ſo iſt der, den er enterbt hätti, jm nůt mé ſchuldig, und ſoll jn der hän, dem er ſin Gůt vermacht hat, und ſoll jm Hunger und Froſt büßen diewil er lebt.

128. Wenn einer einen Bürgen hat im Ambt und der Bürge ſturbe, ſo ſönd die Erben nünt deſter minder Bürge ſin, doch ſo ſoll man ſi nit witer darzů ze nöten haben.

129. Wenn ein Ambtsmann Bürge wurdi uff Zil und Tag und der Tag ůßkäme, ſo ſoll der rechte Gélt das Geld von ſinem Schuldner ziechen; old er finde es nit: ſo ſoll er jn vertriben mit Recht oder ſo wit er mag. Und ſo einer das tůt in Jaresfrift nach dem Tag, findt er nit daß er bezalt wird, ſo ſoll der Bürg jn bezalen. Tribt aber er den Schuldner nit in einem halben Jar nach dem Tag ſo wit er mag und kann oder bis er bezalt wird: ſo iſt der Bürg der Bürgſchaft ledig und darfürhin diſem nünt ſchuldig.

130. Wenn einer ein Roß verkoufte und dieſes nit gerächt wäri, und es einer innert vier Wuchen widergibt, ſo ſoll's der widernemen, ſo jm's ze koufen gänn und wie er's jm gänn hat; hat es aber einer über die vier Wuchen: was jm denn fürbin zufallt oder gefallen iſt, das ſoll er an jm ſelbs hän und ſoll der (-jenige) ſin nümmen entgelten, der's verkouft hat.

---

[1] Mit vorsichtigster Einläßlichkeit behandelt die Offn. von oberbaier. Winhering v. J. 1402, in § 14—16 die verwickelte Frage über die Theilung des Anrises; s. Grimm Wsth. VI, 141. Aber naiv gesteht sie sich dabei die Unzulänglichkeit ihrer Maßnahmen gegenüber den unerschöpflichen Ränken streitsüchtiger Gutsnachbarn. Wahrscheinlich in Folge solcher Erfahrungen verwirft dann die Offn. v. zürch. Erlenbach die Theilung des Anrises radikal und sagt § 26: die hoflüt sprechend, das si dz recht habind, das ir güetter als fry syen, das si *enkein anris* gebind. vnd were sach, das einer (der Gutsnachbarn) ein bös tach hette vnd ein nusszbom bj dem hus stuend vnd die nussen zuo dem fü'r durch dz tach fielind, so sol einer in dz hus gan zuo dem fü'r vnd sol die nussen vflesen, vnd sol im dz nieman weren. Grimm, Weisth. IV, 336.

[2] daß man ihn, den Enterbenden, nachmals selbst in Unterhalt zu nehmen bekäme.

131. Einer der ein Fürſprech iſt, der ſoll am Gericht, wann ſin Fründſchaft vor einem Gericht ze ſchaffen hat, dännen ſtön,[1] und ſoll ein Undervogt einen anderen (als Fürſprechen), ſo lang die Sach wäret, an ſin Statt nemen und ſoll ein Gericht demſelben nünt ze tuon ſchuldig ſin,[2] weder ſi tuon es denn in jrem Willen.

132. Wenn ein Mann ſin Gût wollt vermachen, das ſoll er tün ſiner Frowen Ehegerechtigkeit on Schaden, deßglichen eine Frowe ouch. Wenn aber eine Frow ſo ungeſchickt wäri und von jrem Mann luffi und jm kein Guets täti und der Mann ſturbi und ſi käme umb jre Ehegerechtigkeit: ſo ſoll es ſtön an einem Gericht, ob jren neißwas we.d' oder nit.

133. Wenn ein Sach üfflüfi und ein Mann darbi wäre und zwo Frouwen: das ſoll ein Kundſchaft ſin. Wo aber nüt denn Frouwen darbi wärint, da ſind dry Frouwen, denen dann zů vertrüwen wäre, für einen Mann in der Kundſchaft.

134. Wellicher ein Vëch ſtälte und der G'mänder[3] einem daſſelbig verkoufte on ſin (des Käufers) Wüſſen und Willen, dem (Stück) mag er (der Beſtohlene) nachjagen bis in die fünfte Hand, und ſoll derſelb, ſo das verkouft, zächen Pfund ze Buoß gänn.

Ende des Meyenberger Amtsrechtes.

---

[1] Vor Gericht im Austritte stehen.

[2] es wird ihm keinerlei Entschädigung zugesprochen.

[3] Der Gemeinder, Mitbürger; Gmender, Gmendmâ in Appenzell. Tobler, Sprachschatz 227a.

Anmerkungen. Dreierlei ältere Abschriften haben für unsern Text vorgelegen. a. Eine 14 Folioblätter haltende, gefertigt von der alt-eidgenöss. Kanzlei zu Baden, mit ergänzenden Randbemerkungen der Landschreiberei-Verwaltung der Fr. Aemter. Dieser werthvolle Sammelband liegt im ehemaligen Klosterkanzlei-Archiv Muri's und trägt die Bezeichnung Nr. 127; er beginnt mit dem Meienberger Amtsrecht und enthält außerdem das Hitzkircher Amtsrecht v. 1545; den Boswiler Dorfbrief v. 1508; den Vilmergener Dorfbrief v. 1540; das Vilmergener- und Niederämter-Amtsrecht v. 1495; sämmtliches von einer und derselben reinlichen Kopistenhand, doch ohne Jahresangabe. — b. Eine von der Kanzlei der Fr. Aemter-Landschreiberei zu Bremgarten gefertigte Abschrift, welche am 15. Jan. 1604 zu dem Zwecke angelegt wurde, daraus das neue Bettwiler-Amtsrecht zu schöpfen. Dieses MS. hält 18 beschriebene Folioblätter und gehört gleichfalls dem Kanzleiarchiv des Klosters Muri an. — c. «Satzungen, Mandate, Gebote und Verbote für die Fr. Aemter 1641,» ein hds. Sammelband in 4°, in der Bibliothek der aargau. Histor. Gesellschaft und hier bezeichnet: M q 12. Darin ist das Meienberger Amtsrecht nach der von der Luzerner-Tagsatzung 1527 empfangenen Confirmation enthalten. Nach diesem späten und häufig mißverstehenden Texte steht dasselbe abgedruckt in der Zeitschrift f. Schweiz. Recht, Bd. 18, S. 21 der Rechtsquellen.

Ueber das histor. Alter des Bestandes eines Amtes Meienberg lassen wir die nachfolgenden Urkunden sprechen.

Das jetzige Dorf Meienberg ist eine Civilgemeinde, die in den Kreis und das Pfrd. Sins, Bez. Muri, gehört. Der Ort war ein habsburgischer Burgflecken gewesen und wird in den Urkk. des 13. Jahrhunderts neben und mit den Burgflecken Zürich, Luzern, Zug und Klingnau als castrum, d. i. ein mit Wall und Graben umgebner Ort, genannt, 1247: castrum Meigenberch, Urk. von Graf Hugo von Montfort. Archiv Muri, scrin. M II, g l. — 1255: apud Thuregum, Lucernam, Zuge, Clingnouwe, vel apud Meyenberg, castra. Zurlauben, Stemmatographie Bd. 67, pag. 318. Anzeig. f. Schweiz. Alterthumsk. 1862, 37. — In den Privatbesitz König Rudolfs von Habsburg gehörend, erhielt Meienberg Municipalrechte und führt daher in der kgl. Urk. v. 3. Mai 1278 den Titel oppidum Mejenberg. Lichnowsky I, pg. 472. In diesem Range wird es noch 1303 vom Habsb.-österreich. Urbar, S. 88 aufgeführt: die stat ze Meienberg, die der gräven von Habsburg eigen ist. Seine Marktrechte und Zollvergünstigungen erregten den Nachbarneid und führten später schwere Fehden mit den Luzernern und deren Eidgenossen herbei, worauf es dann binnen zweier Jahre zweimal geplündert, verbrannt und zerstört wurde. Seitdem erholte sich der Ort niemehr ganz wieder, sondern blieb so arm, daß der herzogliche Landvogt Ritter Heinrich Geßler, welchem Stadt und Amt daselbst verpfändet war, am 3. Juni 1403 zu Gunsten seiner Freienämter Landsleute und Unterthanen fünf Verwaltungsjahre hindurch freiwillig sich aller Nutzungen und Amtsgefälle begab. Segesser, Luzern. Rechtsgesch. 2, 64. Bei der 1415 erfolgten Beschlagnahme des österreichischen Aargaus durch die Eidgenossen gieng Meienberg an die Luzerner verloren, mit denen es schon seit 1386 nothgezwungen verburgrechtet gewesen war, «vnd ist diser zeit nit mee, dann ein dorff mit böſen Pauren.» Bullinger, Chron. Fol. I, Bl. 360b, Hs. der Aarau. Kt.-Schulbibith. Eine Beurkundung der Meienberger städtischen Rechte, v. J. 1416, möge hier folgen.

Allen den, die diſen brief anſehent oder hoerend leſen, künd ich üli ſeiler von Meyenberg, ob fierzig iaren alt, geſworner Lantman ze vre, vnd tün kunt mit diſem brief: dz ich von minen vordern ie vnd ie gehoert han vnd anders me vernomen han von minen vordern noch bi minen ziten: wand dz die ſtat ze Meyenberg mit diſen nachgeſchribnen rechten vnd fryheiten ie vnd ie harkomen iſt. Dar vmb ich geſchworn hab einen gelerten eid liplich zů gott vnd den helgen mit vfgehebter hand vnd gelerten worten, vmb dz nieman, von hingâns wegen des zites oder von abgâns wegen der liten, ünes rechten, ſo her zů begriffen iſt, berovbt oder bekrenkt werde, wan dz iederman bi recht vnd frieheit bilibe, als dz (als dasjenige), dz von alter har komen iſt. Des erſten dz die von Meyenberg alzo ſind har komen ie vnd ie, dz ſi ſond nieſſen wunn vnd weid, holtz vnd veld, ſteg vnd weg ze aegtenſwil, ze apwil, ze alikon vnd ze ovw vf ir brachen vnd ir hoeltzern. vnd wan ſi bannen wellent, dz ſond ſi tün mit wüſen eins weibels ze Meyenberg, vnd wz ſi denne alſo bannent, dz ſol ovch denen von Meyenberg gebannen ſin. vnd wenne ſi einen ban vflaſſend, es ſi holtz oder veld, als dik dz iſt, dz ſond ſi einem weibel ze Meyenb. des ſelben abendes, als ſi es vflaſſend, kunt tün. vnd wz ſy denn alſo vflaſſend, dz

fol ovch denen von Meyenb. alzo vfgelaſſen ſin, vnd wa die ſelben doerfer weident mit ir ziechendem vich, dafelbs mugend ovch die von Meyenb. mit ir ziechendem vich weiden. Iſt ovch, dz einr ze Meyenb. in der ſtat ein hus buwen wil vnd er an holtz ſin füg findet oder weiſſ, zů welchem der egenn: doerfer denne dz ſelb holtz gehoerret: da ſol er dz ſelb dorf bitten, dz ſi im holtz gebent, als im denne nottürftig iſt ze hufen vngeuarlich. woelt aber dz ſelb dorf, es were eins oder me, Im der bette verzichen vnd im alſo holtz nüt geben: ſo mag er ſelber holtz howwen vnd dannen fürren, als im denn notturftig iſt ze hufen vngeuarlich, vnd ſol im dz nieman werren. Was ovch die ſtat ze Meyenb. zů ir gemeinen büwen, wz gemeiner buw dz iſt, holtzes bedarf, das moegend ovch die von Mey., wer die ie ze mal ſind, howen in gemeinen hoeltzern, wa ſi es in dem ampt ze Mey. findent, vnd ſol inen dz nieman werren. Vnd wa denne die von Mey. alzo holtz höwend zů ir gemeinen büwen, dz ſelb gehöwen holtz, als vil denn des iſt, ſol das ampt ze Meyenb. fürren dahin es denn gehoert, ân der von Mey. ſchaden, als dik dz ze ſchulden kumpt. Wil ovch die ſtat ze M. einen gemeinen buw machen von mürwerch: wa ſi denn ſtein vf dem veld ze ſamen leſend vnd wie vil der iſt, die ſelben ſtein ſol ovch dz ampt füren dahin ſi denne gehoerend, ovch ân der von Mey. ſchaden, als dik ovch dz ze ſchulden kunt. Iſt ovch dz die von Mey. zů ir gemein ſtat handen kalch brennen wellent: wa denn die von Mey. ſtein ze ſamen leſend zů dem kalch vnd darzů holtz howent: die ſtein vnd ovch dz holtz ſol das ampt ze Mey. füren zů dem kalchofen aun deren v. Mey. ſchaden, als dik ovch dz ze ſchulden kunt, aun all geuerd. Iſt ovch dz gemein ſtat z. Mey. ein wücherſtier oder ein eberſwin habend, es ſtend bêdi oder eins, die ſond gân all vmb vnd vmb, vmb ein halb mil. Wa ſi ze ſchaden gânt, do ſol man ſi vs triben, ſo man iemer vnwüſtlicher mag, vnd ſol ſi nieman intün. Ovch iſt ze wüſſen, wenne deheins der egenn. doerfern ir dorfgeding, es ſy forſter oder ſuſt ander ſachen, befetzen wellent, dazů ſond ſi einen weibel ze Mey., wer denne der ie zemal iſt, berüeffen vnd dz mit deß rat vnd wüſſen tůn vnd nüt anders; vnd wz ſi denn mit deß rat vnd wüſend beſetzent, dz ſol ovch denn alſo beliben alz dik ovch dz ze ſchulden kunt, aun alle geuerd. Sunderlich iſt ovch dz die obgenn. von o v w ir vich deheineſt ſelber behüeten wellend, der ſol dzſelb hirtenampt enphahen von einem weibel ze Mey., wer denne weibel dafelbs iſt, vnd ſol demſelben weibel darvmb ein fiertel wins geben oder an in abtragen, als er denn mag, als dik ovch dz ze ſchulden kunt. Es ſind ovch die von Mey. ie vnd ie alſo harkomen, das ſi gehebt hand vnd ovch haben ſond vrhovw in der kalchtarren vntz an die hüfelmatten, an die ſteinmüren. die gât an dz banholtz. Hervmb ze veſtem vnd warem vrkünd han ich der obgenn. üli ſeiler ernſtlich erbetten den erbern hern volrichen Biſler von Elgovw, lütprieſter ze Hochdorf, dz er, im vnd ſinen erben jn allweg vnſchedlich, für mich gehenkt hat an diſen brief, mir ze vergicht vnd wand ich eigens Inſigels nüt hat: ſin eigen Inſigel. Geben an ſant laurencien abent des iars do man zalt von Criſtus geburt vierzehen hundert jar, darnach in dem Sechszehenden Jare.

Perg. Urk. im luzerner Staatsarchiv no. 8. Bieslers Rundsiegel mit dem Zeichen eines Wolfshauptes hängt. Auf der Rückseite steht: Ein brief von Meienberg des ſtettlis rechtung, 1416 hant vnſre Herren von Lucern

inen selber vorbehalten als sy in die Beherrschung kommen 1418, dann domalen hand unser Gn. HHn. v. Lucern Meienberg und die Fryen Empter allein beherrschet.

Anmerkung zu art. 20. Eine sorgfältige Untersuchung über diejenigen schweiz. Offnungen, in denen bei Besprechung der Realinjurien das Wort Faustſtreich als Fünſtſtreich geschrieben steht, möchte Manchem eine gar überflüssige Bemühung scheinen. Gleichwohl ist sie in sprachgeschichtlicher und namentlich in politischer Beziehung sehr belehrend, wenn die in den deutschen Kantonen schon so oft gesuchte Sprachgrenze zwischen dem oberschwäbischen und dem oberalemannischen Dialekt örtlich genau festgestellt werden soll. Artikel 20 des Vilmergner Rechtes schreibt: mit fünsten ſchlagen; Artikel 4 des Eggenwiler Dorfbriefes schreibt Funſtſtreich. Dies sind Merkmale des Schwäbischen. Es schaltet nämlich die schwäbische Mundart, um Näselung zu bewirken, vor s, z und f ein unorganisches n ein und spricht: zu Wiltha ist S. Criſtoffels Zan ſo groß als ein Manßfunst. Schmid, Schwäb. Wörterb. 183. Es läßt sich nun aus den schweiz. Weisthümern nachweisen, wie weit und wie lange schon diese Nasalierung in die hierländische alemannische Mundart vorgedrungen ist, denn nachfolgende zahlreiche Offnungen alle schreiben an den Stellen des Bußenrodels, welche wir nach Grimms Weisthümern citieren, beharrlich funst und funſtſtreich. Toggenburgisch Kilchberg I, 207; Toggenburg.-Rickenbach I, 214; St. Gallisch Tungen § 4. V, 173; St. Gallisch Nieder-Uzwil § 5. V, 191; St. Gallisch Marbach § 8. VI, 354; St. Gallisch Pfefers § 2. VI, 358; und § 17, 360; Thurgauisch Zilschlacht VI, 346; Thurgau.-Zutzwil § 11. V, 133; Thurgau.-Gebhardswil § 27. V, 160. (Thurgau.-Klingenberg: Argovia IV, 284.) Zürich-Basserstorf: Grimm IV, 285; Zürich-Altstetten IV, 299; Zürich-Metmenstetten IV, 307; Zürich-Neerach IV, 317. Die Offnungen zu Burgau und zu Oberbüren, gedruckt in Nik. Senn's Offn. aus der Ostschweiz, bieten Seite 12 u. 43 dieselben Fälle; ebenso in Gust. Scherrers Kl. Toggenburger Chroniken (1874) S. 39: Toni Falk hat die Brugg zu Rot im lutzerner piet über die Rünß (anstatt: Rüß) gmacht. Die handschriftl. Schul-Regul der aargau. Stadt Baden schreibt cap. X, Bl. 20b: «man ſoll vnßer Jugend nit mit Fünſten oder Buechern umb die Köpf ſchlagen.» Ich zeige nun aus noch älteren oberdeutschen Sprachquellen denselben Vorgang. Grieshaber's Deutsche Predigten des 13. Jahrhunderts sind in der vorwiegenden Mundart des Badischen Schwarzwaldes abgefaßt; da heißt es I, S. 78: die ſchar diu da ſchriget und ſümftet (seufzet). In Mone's Schauspiele des Mittelalters II, 301: hie ſol Pilatus erfünfzen. Bei Mertzdorf, Die deutschen Historienbibeln I, 205: sy schruwend mit großem sünftzen zů got; II, 518: Tobias erfünfftzet u. wainet. — Golyas spers-ysen hett sechshundert secklen yases (Eisens) I, 322. Judith was rich an tugenden und was kunsch (keusch) II, 515. Do hort ich ein lynse (leise) stimm. II, 531. Do nam der engel den Abacuc bi dem schopf gar lyns. II, 474. — Die Zimmersche Chronik (Ausg. v. Barack) ist geschrieben i. J. 1566 und giebt zu lesen: alſo gerauft und mit funsten geſchlagen II. 344, 17. wiwol das alles leins (leise) mit niederer stim geredt worden. II. 33, 28. ein jungs zinslin (Zeisig) in einem kefigt. III, 444. — In Adalb. v. Kellers Altd. Erzählungen: was man in das clonster sent. 453,

Vers 23. — eyn nvnne vnd eyn clonsterdyrn. 457, Vers 14. — ein Meynster heysset Ysopus, 557. — sie wöllen bis Oenstern fleisch meyden. 561, Vers 10. Im jetzigen Schwaben gilt am mainsten (Weinhold, Alemann. Gramm., § 201), ebenso im Zürcherlande Chränze, statt Kretze oder Rückenkorb, und selbst im Neuhochdeutschen DieNstag, statt des alemannischen Ziestag. (Fr. Staub): Das Brot, 1860, S. 129.

In Artikel 72, 75, 98 etc. der Meienberger Öffnung geschieht es, daß an Stelle des aus a umgelauteten kurzen e. und ebenso an Stelle des scharfen i ein unorganisch diphthongirtes ei tritt; wie auch in der Offn. v. Berkon. § 3, der Ortsname Lieli als Leyle geschrieben steht, und in der Offn. von Abtwil «deißes mit einheilliger Weilligung.» Das Jagdrecht im Kelleramt und im Unteren Freienamt stehet der Stadt Zürich allein zu und schließt u. A. auch in sich: das Recht die wilden Beinen zu fangen und das Veich zu pfänden, das in junge Wald-Haue gelassen wird. Kelleramts-Rechte, enthalten in: MS. Bibl. Zurl., tom. 34 in 8°., pag. 216. Die Öffnung von zürch. Dillstorf v. J. 1556 setzt statt Vieh ein stehendes vey, statt mit ein meyt. Weisth. IV, 311. In Senn's Öffnungen aus der Ostschweiz begegnet: kund und zue weüßen; Vllin der Schmeid (pg. 87), fey haben, wan feich gefuegen thete, u. s. w. Die Stadt-Badener hs. Schul-Regul, cap. 13, Bl. 29b: Man foll kein Deufchlen (Austauschen) vnder der Jugend zue laffen, auch wann einer was feinden wurd, nachforfchen, ob er's rechtmeßig gefunden habe. Der schweiz. Dichter Pamphilus Gengenbach, um 1516, reimt in seinem Nolhart (Ausg. von Gödeke), S. 81, Vers 156:

O helger vatter, nun hör meich,
Dar von hab vyl gwifaget eich.

Aehnliche Fälle: bein (bin), dreithalb, veil (viel), stehen in der Zimmer'schen Chronik IV, 478.

14. Twingbuch von Dietwil, v. 1530.

Hie nach volgt des Zwings zů Tietwyl gerechtigkeit vnd alt harkomen, wie wyt zwing vnd bann gät, vnd all ander fachen, fo anzöügt, erdüert vnd gemacht ift üß anfechen vnd beuelch vnfer Gnedigen Herren vnd Oberen, Schultheffen vnd Rät der Statt Luceren, ouch in byfin ettlicher miner Gn. HHn. Ratsrichter vnd Räten, von Un. Gn. HHn. und Obern darzů verordnet vnd gefchiben,[1] ouch in bywäfen der fromen erfamen Ammann, weybel, richteren vnd an-

[1] schiben, abordnen. Argovia I, 160. het er an zit dazuo geschiben zwēn oder drī biderman. Appenzeller-Chron. 6, 29. 37. Ziemann, Wb. 358. Das Urtheil schieben, dem Urtheil Schub, Zug und Tag geben, heißt das durch die Gerichtsschöffen von einer Gerichtsfrist auf die nächste vertagte Urtheil.

deren, Einer ganzen gemeind von Tietwyl erſamen geſanten Botſchaft, So gemacht vnd beſchechen iſt vf mentag nach mittfasten, nach der geburt Criſty gezalt fünfzechenhundert vnd dryßig Jare.

1. Anſtöß des Zwings. Vnd ſind dis die Anſtöß des Zwings vnd der gemeind zů T.

Der Hof yge[1] lit in dem zwing T. vnd ſtost an das gemeinwerk, vnd ſtost ouch an die Rüß vnd vnden an gümpelzfarner Hof,[2] gät ein weg darzwiſchen vßhin gegen der Rüß, iſt der Gemeind zů T., vnd ghört der gümpelzfarner Hof nit in den zwing, dann ein jucharten lands daruon, daruff hat Criſtan Coſt gebüſet; daſſelb hüs u. jucharten lands gehört in zwing. Item der Kirblinger Hof[3] lit im zwing T. vnd ſtost obhar an gumpelzfarnerhof, nitſich zu eim teil, zum anderen teil an die rüß vnd an die kopfelbrugk. Aber ſtost der zwing oberthalben an der von Pfaffwyl Holz; me ſtost er an der Herren matt vnd an die ſchweygmatt,[4] vnd ſtost ouch an

---

[1] Eien, Weiler an der Reuß; der zu ihm führende Dietwiler Dorfweg heißt nun, statt Eiener-, Eier-gasse.

[2] Unter- u. Ob.-Gumpelsfahr, zwei Weiler auf der Dietwiler-Almende, an die Reuß stoßend, übten hier ehemals das Fährrecht. Der Name erscheint in Actis fundationis Murens. pag. 82: ad Conpoldisfar dedit Chuono nobilis de Ruoden duos diurnales. Stiftung und Name ist so frühzeitig, daß die Murenser Mönche bei dieser urkundl. Stelle die Nebenbemerkung «unbekannt» beischreiben (Brugger-Neujahrsblätter v. 1839); der Name besagt: des Guntboldes-, Guntobaldes Fähre.

[3] Der Kirblinger- oder auch Kürblingerhof, heißt nun Körbligen, liegt zwischen der Landstraße nach Gißlikon und der Reuß, und ist benannt nach den Körbern, d. i. Korbflechtern. Dieses Geschlecht der Korblipuwr daselbst wird zwar erst 1627, 16. Dez., mit erwähnt, da Luzern und Dietwil dortige Waldungen austauschen (siehe Vidimus der Dietw.-Öffnung, auf der Kanzlei des aargau. Obergerichtes), allein der Name selbst erscheint schon in der Urk. v. 1321, als Marquard von Reußegg, Schloßherr eben daselbst, und das Kloster Eschenbach ihre Streitigkeiten um den Körbligerhof beilegen. Gesch. der Gem. Meienberg, im Beiblatt der Murenser Ztg. Freischütz, Jahrg. 1867, S. 123.

[4] ahd. sueiga, pascuum. Congregatio animalium non arantium, que vulgariter dicitur ein sweiger. Grimm, Weisth. V, 389. Die Schwaigen, Weidhöfe des Fronhofes, auf denen nur Viehzucht und kein Landbau getrieben wird, gehören nach Oberalemannien und gelten sprachlich hier nur im Vorlande, wogegen im Hochlande der Name Sente und Alm gilt. Ausnahmsweise verzeichnet Schmeller (Wörterb. II, 532) aus dem Berner-Oberland Schwaiger und Schwaigerin für die beiden, die in einer Sennhütte dem Geschäfte des Käsens vorstehen; im franzöſs. Patois der Schweiz gilt dafür Vacher und Vacherin, mithin wie in den deutschen Kantonen: «der Küher».

die gûter, die da gehörend gen yberg;[1] vnd ſtost ouch zu Eim teil an den Hof Bûcholz vnd an den Sulzberger hof, ſtost ouch an den Gereſchwil[2] vnd an den Renzenacher, vnd an ein matten, die man nempt das grütt, vnd an das Eichholz vnd an die Roſſan, vnd ſtost ouch an Eim teil an ein ſtuck, das man nempt In Stöcken, lit an der hochen rütti. Item ein feld heißt Im grünt, lit im zwing, ſtost zû eim teil an das gût, ſo man nempt den Büchel, vnd gehört der Büchel gan Gereſchwil vnd gehört nit in zwing. Vnd ſönd die von Gereſchwil kein gerechtigkeit haben weder in vnſern hölzern noch feldern, dann wann das Feld vßgät, das man nempt den gründ. So mögend Sy darin faren. witer ſtost der zwing an dero von Rütti[3] wald vnd an die Koffer,[4] vnd ſtost ouch als ferr vßhin als das gibelhölzli gät vnd vff daſſelb bächli, vnd ſtost grad vffhin an des Schmidts Halten vnd vnden an das gemeinwerk dero von Rütti, vnd ſtost an einen acker, den man nempt den prûchacker, vnd ſtost grad abhin von dem acker vnz dem bächli nach in den Babalonbach,[5] vnd ſcheidet der babalonbach den zwing bis vff das obermos zwüſchen dero von T. vnd von Rütti. Der zwing ſtost ouch an eim teil an das obermös u. g'hört die matten nit in den zwing, ſtost ouch an den boumgarten, vnd diefelb matten g'hört nit in zwing; vnd ſtost ouch an ein matten, die man nempt Ärnis mos, vnd g'hört diefelb matten nit in zwing. Vnd von denſelben matten ſtost der zwing vnz grad abhin an das wildmos vnd an den vûtrögel, vnd ſcheidet der vûtrögel den zwing zwüſchen denen von T. vnd Rütti vnd der Stadrütti an End, vnd ſtost ouch witer an den oberen Hof an der Rüß, vnd ſtost grad vßhin von der Stadrütti an die Rüß vnd vnden an Hermansſchachen. Vnd ſoll ouch der Hof Kürblingen ganz vnd gar kein gerechtigkeit haben im gemeinwerch zû T., weder vûtriben, noch in holz oder feld in keinen weg, ſunder deshalb vßgeſtündert ſin.

2. Vnd gät der zwing vnd bann zû T., als ferr der purſami

---

[1] Iberg, jetzt Ibrig, heißen luzernische Berghöfe mit Resten einer Burgruine, hart an der Südgrenze des Dietw. Gem.-Bannes; westlich davon liegt der Hof Buoholz.

[2] Gerenschwil, 4 große Bauerngüter bei der Ortschaft Fenkrieden; benachbart ist der Renzenacher, d. i. eines Geschlechtes der Lorenzen.

[3] Pfrd. Ober-Rüti, nördlich von Dietwil.

[4] S. die Beilage.

[5] Michaeli's aargauer Kantonalkarte verzeichnet den Babilonenwald; gemeint ist entweder der Lô (Wald) des Babo, oder das Gut des Babilo. Auch in Kuhns Nordd. Sag., S. 313 ist der Berg Babilônie bei Mehnen genannt.

daſelbs ir' güter vnd almenden langet, vnd ſind U. Gn. HHn. v. Luceren Herren vber dis Alles.

3. Dieſelben U. HHn. v. L. habend ouch daſelbs zů T. zů richten vmb Eigen vnd Erb vnd vmb all Sachen, ganz nützit vßgenomen, dann vnz an das blůt vnd freffen, gehörend einem landvogt in Empteren, der da vogt iſt in namen der Sechs Orten; Nun was hienach geſchriben ſtät, gehört alles für U. HHn. gan Lucern. Vnd der eid, den M. HHn. v. L. gebend einem Amman zu T. vnd ouch den Vieren vnd dem ganzen gricht, ouch dem forſter; vnd wöllicher einen in dem Eid ſchulti, den M. HHn. geben hând oder ein Zwingkherr; oder thät dem eid nit gnůg; oder ein gericht ſchulti oder ſchmächti; oder inen zůredte von des gerichts wegen; oder das einer nit hielte, das gricht vnd vrteil geben hat; oder das einer der geſchworen hat vnd dem eid nit gnug thäte; oder eim gebotten wurd bim eid, vogt zů ſind wittwen vnd weiſen; vnd wer des bedörft oder gebeten wurd bim eid, kuntſchaft zů geben, vnd demſelben nit nachgieng oder darinn geſchulten wurde; oder was M. HHn. v. L. gebietend oder gebieten lând durch ir botten zů T., es ſig bim eid oder ſunſtwie, das dann alles geſchrieben ſtat, vnd ſömlich Händel mißbrücht wurdent: Wa pott vnd eid nit gehalten wurd vnd Scheltung gebrücht wurde, das Mr. HHn. v. L. recht zu Tietwil antrifft, gehört alles gan Luceren für U. HHn.

4. Es ſoll ouch dheiner verbunden ſin, niemands dhein kuntſchaft zů reden vmb dheinerlei Sach willen, vfferthalb old innerthalb dem zwing zů T., one Ur. HH. v. L. gunſt, wüſſen vnd willen, es ſige dann ſach, das ein Amman zů T. einem in namen Mr. HHn. das biete.

5. Vnſere HHn. v. L. hand ouch gewalt, zů T. einen amman zů ſetzen, es wäre dann ſach, das ſi das einer gmeind zů T. vergönnen wöllten. Darnach mögend U. HHn. v. L. nemen zwen Vierer, vnd ein gmeind zů T. ouch zwen, die ſelben Vier ſollent dann ſchweren des dorfs zů T. nutz vnd eer zů fürderen vnd den ſchaden ze wenden, ouch eins dorfs vnd zwings gerechtigkeit zů behân vnz an Vnſere HHn. v. L., vnd darzů das feld, zün' vnd graben zů friden vnd Einung zů machen, damit den lüten nit ſchaden geſchech, ſunder inen das Ire beſchirmpt werde.

6. Ein Amman zů T. ſchwert Mn. HHn. v. L. old eim Zwingkherrn in namen Mr. HHn. ein eid lyplich zů gott vnd den Heigen: Ein gemeiner richter zů ſind zů T., niemand zů lieb noch zů leid durch fygentſchaft old früntſchaft, dem frömbden als dem Heimſchen, dem Heimſchen als dem frömbden, ſunders zů richten durch des

gottlichen ploßen rechten willen. vnd was vor einem amman geſchicht vnd verbeißen wirt zů T. in gerichtswyß, ſoll haben alsvil kraft, als hett's vrtel vnd recht geben vor einem gricht. vnd iſt ouch ein Amman ſchuldig Mr. HHn. v. L. ir gerechtigkeit zů behân bis an Me. HHn. v. L. Vnd ſoll ein Amman zů T. gricht verkünden vnd hân zů richten zů vierzechen tagen Einoſt, vff den mentag. Vnd ein Amman ſchwert ouch Mr. HHn. v. L. holz im Näppenbûl zů beſchirmen nach ſinem vermögen.

7. Die von T. ſetzend dry fürſprechen, die den lütten ir red thůn ſöllend, als dick man gricht haltet vnd ſo dick das zů ſchulden kumpt. Dieſelben dry fürſprechen vnd ouch die obgemelten Vierer ſöllend dann ſchweren einen eid lyplich zů gott an Heilgen, zum gricht zegân, ſo inen darzů gebotten wirt, ouch den lütten red zů thůnd als vorſtât, vnd in den ſachen, ſo für ſy kompt, vrtel ze ſprechen oder ze folgen, als ſi ir eid vnd eer wyst, vnd das nit ze laſſen weder durch lieb, durch leid, fründſchaft noch fygentſchaft, noch durch keinerlei vrſach, dann allein durch des gottlichen ploßen rechten willen.

8. Es iſt vnſers gerichts recht zů T. zů vierzechen tag ze richten Eineſt, zů zyten wann es ouch fůg hat vnd geſtalt, vnd ſol man gericht hân vff dem mentag, vnd welcher dar zwůſchen den vierzechen tagen gerichts haben will, der ſolls koufen,[1] vnd ſoll man's eim zů koufen geben vmb ſechszechen Schillig, vnd wann ein frömbder begért, das man jm richte in gaſts wys, ſo ſoll man jm alſo richten ein tag vnd all tag, bis es gnůg iſt.

9. Ein gmeind zů T. ſetzend ouch ein' vorſter. Derſelb ſoll ſchweren einer gmein nutz vnd eer zů fürdern vnd iren ſchaden zů warnen vnd zů wenden. vnd wo er ghört, das man zů wêr ſchrygt, ſo ſoll er dar loufen vnd den ſchaden wenden, vnd ſoll das dann den Vieren ſagen, das dem, ſo ein ſolcher ſchaden geſchechen ſig, beſchowet werd. vnd ſoll ouch den Vieren gehorſam ſin, vnd lligs lůgen zů holz vnd feld, vnd einung an zu ſchlachen mit der Vieren wüſſen; vnd wo dry ſtecken ſind zů zünend, die ſoll er machen, damit nit witer ſchaden geſcheche.

10. Wo ouch zwên an einander ſtoſsend, die ſollend einander helfen zünen vnd graben, desglich einander helfen frid gên. vnd

[1] Gebotne Gerichte heißen insofern auch gekaufte oder Miethgerichte, als sie besonders angesagt, nur von den eigens dazu Berufenen besucht wurden, von Fremden des Kostenbetrages wegen meist schon voraus verbürgt und von der unterliegenden Partei bezahlt werden mußten.

wo vßtrögel[1] ſind, die ſöllend ouch ein anderen helfen vßüg geben; vnd wo einer darinn nit billich ſin wöllt, ſo mag man mit Mr. HHn. potten einen darzů haben vnd zwingen.

11. Wo ouch ein vſserer (iſt), der nit in Zwing ghört vnd ein gůt oder ein hůs, das im zwing lit, kouft, ſo mag ein jetlicher, der im zwing ſitzt, dem vſseren den kouf abziechen in jars friſt.

12. Die Vier ſöllend ouch für ich ſelbs gän, die zün zů beſechen, ob ſi fridbar ſigend oder nit, vnd dann zum andernmal ſo ſoll der Amman mit inen gän, vnd wo ſi bedunkt, das nit fridbar ſig, ſo ſoll der Amman ſi fragen bi irem eid, ob ſi fridbar ſigend oder nit. vnd ſo uerr ſi bedunkt, das nit fridbar wäre, ſo habend ſi gwalt eim anzuſchlachen vnd demnach einem gebieten, fridbar ze machen. vnd ſo dick ir einer das vber ſolichs bott vberſicht vnd nit haltt, ſo habend ſi gwalt über ein anderweit ein einung anzuſchlachen.

13. Vnd wo zů zlten wittwen oder weiſen vnd biderb lütt vögten notturftig ſind, die ſöllend ſich für ein gericht zů T. verfügen vnd allda eim vogt můtten,[2] vnd wölcher dann alſo zu einer vogty geben vnd beſcheiden wirt, der ſoll vogt blyben vnd die vogty nit vffgeben, vnz ein Zwingkherr oder ein gericht zů T. jn der vogty erlaſſend.

14. Es iſt mengklichem zů wüſſen, wie ſich jetlicher zwinggnoß halten ſoll in obren welden, in tann welden Eptendorf.[3] Es mag ein jetlicher, der im zwing iſt zů T., höwen ſchindelhölzer, Saghölzer, Zimberhölzer zů zimlicher rechter notturft, vnd wöllcher ſchindel-, ſag-, old zimberhölzer hüwe vnd lies die erfülen oder verjaren, ſo ſoll man eim' bůß anſchlän vnd darzů das holz wern. vnd wöllcher zimerholz houwt vnd fürgit, er wölle zimern, vnd aber daſſelbig nit thůt vnd das vnderwegen lät, dem ſoll man ein bůs anſchlachen. Es ſoll keiner kein brennholz, noch zünholz, weder Stecken noch Stum-

---

[1] vßtrögel, ahd. ûztragil, Schleußen und Wasserrunsen, durch die ein gegenseitiges Bewässerungsrecht gehandhabt wird.

[2] mhd. muoten, gerichtlich begehren, gab dem zeitweiligen Zwischengerichte, das auf Begehren einzelner Vogtleute für ihre besonderen Civilfälle abgehalten wurde, den Namen Muotgericht. Dieses als Ausnahmsgericht wird dem Jahresgerichte entgegen gesetzt. So in den St. Galler Offnungen von Burgau (Grimm Wsth. 1, 194), von Helfenschwil und Gebhardswil (ibid. V, 148. 170). Daselbst heißen Muotbänne die durch das Dorfgericht zeitweilig eröffneten oder geschlossnen Pfade in die angebauten Zelgen (V, 158, § 12).

[3] unbekannter Lokalname.

pen, noch gert, noch junge tannle zů widen [1] howen in oberen Hölzern in Tannwelden. Aber wenn man Holzes manglet, brennholz, es ſig jetz oder hernach, ſo ſöllend vnd mögend die Vier wol in oberen tannhölzern Eptendorf vßgân vnd anzeichnen vnd zeigen vnd geben zum aller vnſchedlichoſten Jetlichem, nachdem er ein brůch [2] hat oder volks, [3] niemand zů lieb noch zů leid, weder durch gunſt noch vngunſt, bi iren eiden vngfarlich. ob aber die Vier kein vnſchädlich holz funden, ſo ſöllend ſi keins geben noch erlouben in obren welden. Vnd nid dem dorf ſoll nieman kein eich abhôwen weder zů zünen, zů hüſeren, noch zů anderen dingen, es ſig dann ſach, das ein Gmeind zu T. erloube.

15. Welcher ouch zweijärig ſtier hat, die ſoll er nit vff die Almend ſchlachen, oder preſthaftig vech, das vß dem vechtod [4] käme oder vberweidigs vech [5] wäri, das alles ghört ab der Almend.

16. Vnd was da nit im zwing gewintert wirt vnd nit darin hört oder darin mag gewintert werden, der ſoll (man) vff ir almenden vnd weiden im zwing nit vßtriben. vnd was nit vßtribung hett, das ſoll vßerhalb der almend blîben. vnd ouch was einem gůt zimpt zu wintern vnd möcht wintern, das hat vßtribung.

17. Was da im zwing zů T. kouft vnd verkouft wirt vnd brief vnd Sigel darum gemacht werden, die ſoll niemand ſiglen dann der zwingkherr zů T.

18. Welcher ein gezimber, hůs, ſchüwer oder ſpicher vß dem zwing verkouft, der ſoll den dritten pfennig zů abzug gen, da ghört dem zwingkherrn zwên teil vnd denen v. T. der dritte.

19. Wer in den zwing wöllte ziechen mit hůs, der ſoll zwei pfund haller geben für den inzug, vnd die ſelben zwei pfund ſöllend in einer gmeind nutz bekert werden. (Durchgestrichen und drunter gesetzt von späterer Hand: Diſer Articul jſt verendert, lůtt des 54. punktens folio 8. Letzterer Nachtrag bestimmt dann das Einzugsgeld also: «Wölicher in zwing Dietwyl zücht vnd eigen kouft, der ſoll zů jnzug geben x Gl. So aber einer ze hůs ziechen will, der ſoll leggen v. Gl. vnd ſelbigs in barem gelt, vor vnd ee er ſich mit hůshablichem ſitz ſetzt. Sölich jnzuggelt ghört halb Vn. Gn. HHn.

---

[1] wid, ein aus geschleißtem jungem Grünholz gedrehtes Band zum Garbenbinden.

[2] Brůch ist der Steuerbetrag.

[3] so viel Holz, als der Familie Kopfzahl oder Bedürfniß bedingt, je nach deren Steuerbetrag.

[4] Viehseuche.

[5] unersättliches und deshalb unter der Heerde streitsüchtiges Vieh.

zů Luceren, vnd halb den zwingsgenoſſen.» Als ſpäter die Gemeinde Beſchwerde erhob, daß die große Nutzung ihrer Almende und das geringe Einzugsgeld die Fremden in Uebermaße zur Niederlaſſung anreize, erhöhte die Luzerner Regierung 1664, 6. Hornung, das Einzugsgeld auf 50 Gl., jedoch unter der Bedingung: Werde ein Gut zu Dietwil lehenweiſe empfangen oder falle es einem gantweiſe zu, ſo bezahlt er dafür die obigen 10 Gl. Einzugsgebühr.)

20. Wann gott Eychlen beriete, am Herbſt vil achring,[1] ſoll keiner kein Schwein koufen, weder zu faſel- oder metzig-Süw, wann er's verkoufen wöllte; aber wann er's ſelbs will hân zů faſel old zů metzgen, ſo mag einer wol koufen.

21. Ein gmeind ſoll zwên dargeben, die daſelbs fönd den win ſchetzen bi iren eiden, ſo es je geſtalt vnd füg hat.

22. Welcher zu T. im zwing wirtet, der ſoll das vmbgelt geben fünf plaphart von eim Soum wins vnſern Herren vnd ſoll rechnung geben einem Amman zů T. an ein beyllen.[2] Wann einer ein faß mit win inleit, ſo ſoll er den Amman beſchicken, das er's anbeylli; vnd ghört diſers vmbgelt Vn. HHn. zu L. Aber die taffern git yärlich drißig ſchillig, darnach iſt dieſelb frî zu T. Vnd hând Vr. HHn. v. L. gewalt, die würtſchaften zů ſetzen vnd entſetzen.

23. Wer ouch im zwing zu T. iſt, der iſt zolfrî an der Gyſſigerbrugk.[3]

24. Wer ouch im zwing zu T. iſt, der mag in der gemeind hölzern höwen, was er bedarf zů büwgſchirr jm ſelbs, vnd ouch ſtangen zů gätteren, zum vnſchedlicheſten.

25. Welcher im zwing zů T. iſt, der ſoll alle jar eiñ tag helfen graben an der gmeind, vnd darbi, wenn man ſtegen vnd wegen will an der gemeind u. ein gmeind berüft wirt, ſo ſoll einer gehorſam ſîn hiezů ze gând bi der büs, vnd helfen werchen an der gmeind, der im zwing iſt vnd an die gmeind ghört. Vnd was vech oder roß

---

[1] Acherig und Ackerum ist die mittels der Buchnüsse- und Eichellese bezweckte Schweinemast: goth. akran ist Frucht (sc. der Buche und Eiche), nhd. Eckern. Der Name befaßt ursprünglich alle der Schweinemast dienenden Wildfrüchte: Holz-Aepfel und Birnen, Hagebutten, Schlehen, Haselnüsse. so ein voller eckern ist, also daz eichen, buchen, habepotte, schlehen, haselnüß, holzæpfel, und was sich das vihe nehren soll, genug ist. Grimm Wsth. VI, 490.

[2] Die Beile, das Kerbholz; anbeilen, das Quantum des eingelagerten Schenkweines und die dafür zu bezahlende Getränksteuer (Umgeld) obrigkeitlich abschätzen.

[3] Die Gyssigerbruck führt bei Gyßlikon, eine Stunde unterhalb Dietwil, über die Reuß in den Kanton Zug.

geſümmert wirt vff der almend zu T., daruon ſoll man geben järlich von einem noſ[1] 4 angſter; vnd von einem roß 6 angſter. Das gelt ſoll man brüchen an der gemeind nutz, vnd was vnder eim̃ jar alt iſt, es ſige roß oder vich, das git nüt, vnd dabi wann es einer gemeind will iſt, ſo mag man die tell[2] laſſen ſtill ſtän ein jar old vil jaren, vnd dann aber gën, wann's einer gmeind will iſt. Das hat ein gmeind gwalt zu mindern vnd zu meren nach jrem gefallen, je nach glegenheit vnd jrem gůt bedunken.

26. Man ſoll die gmeindenmatten ze T. vßlän zu herpſt, die nidere acht tag vor Sant michels tag, die obere vff Sant michels abend.

27. Welcher einen zů T. berechtet am gricht vnd jn erjagt mit recht bis vff pfand, das er ſoll pfand geben oder das geld, vnd hat weder pfand noch pfennig ze geben vnd weißt keins ze geben, ſo mag einer Einen wol laſſen vß dem Zwing verrüfen durch ein Aman zu T., ſoll dem Aman 5 ſchilling ze lon geben, das er In heiß vnd biete vß dem Zwing ze gän, bis das er Jn bezalle. Vnd ſoll ein Aman das in der kilchen verkünden: wer der wäre, der Jn behüſete oder Jm Eſſen vnd trinken gebe, oder mit Jm gemeinſchaft hätte, der wär' ouch vergriffen in der ſchuld abzetragen; vnd wann einer nüt darab wöllte thün, ſömlichs alles wöllt vberſechen, ſo ſoll man einen Vnſeren HHn. gan Lucern bringen.

28. Ein Gmeind zů T. ſoll ſtegen und wegen mit ettern marchen, wenn's die notturft höüst (erheiſchet), vnd welcher gůter hat, die an die ſtraßen ſtoßend, die ſöllend das waſſer vß den ſtraßen laßen, wann da waſſer iſt; vnd ſönd die Vier einen darzů hän (verhalten).

29. Der bach, der von der mülli abhin rünt die yxengaſſen[3] nider, den ſoll man machen vnd in eeren hän. Die jn machen ſönd vnd müßend zů zyten, wann er des nottürftig iſt: wan einer ſin teil nit machte wanns nottürftig wäri, ſo ſöllentz eim̃ die Vier heißen. Tůt's einer nit, ſo ſöllend ſi's eim̃ bieten. thůt ers dann nit, ſo ſöllend's einung anſchlän, bis einer gehorſam wirt. Vnd mag man

---

[1] ahd. nôz und smalenôz, das Zugvieh; in Glarus und Bünden: ein Stück Schmalvieh.

[2] Die Telle, Gemeindeumlage, entſpringt der Wortform nach aus lat. talea, Kerbholz; roman: tallia, franz. taille: Accise. Alle diese Namen beziehen ſich darauf, daß der Steuerbetrag urſprünglich in Kerbhölzer eingeſchnitten wurde; die Einbezahlung geſchah zweimal des Jahres, auf beide Jahreshälften vertheilt.

[3] ableitend aus dem altd. Namen Ico, bei Förstemann; jetziger Familiennamen Iken.

wol vß dem bach wäſſeren nach Sant martis tag bis zů mitten mersen. Aber man ſoll wäſſeren den lůtten vnd einer gmeind on ſchaden, vnd ſoll jetlicher wäſſeren nachdem er gůter hat. Vnd wenn die nit könnten eins werden, die da wäſſerend, ſo ſöllend's die Vier beſcheiden, wie jetlicher wäſſern ſoll, vnd ſönd die Vier macht vnd gwalt hán darüber, aber wann ein Vierer ouch da zů weſſerend hätte, ſo ſoll er ein anderen an ſin ſtatt thůn vnparthyig.

30. Welcher gmeindmatten hat, die man nempt gmeindmatten, die inzünt ſind by vnſer gedechtnus oder man noch wöllt inzünen, die mag man wol inzünen, aber man ſoll enkein tannelatten noch tanneſtecken darzů brüchen vß der gmeind holz zu T., vnd welcher tannelatten hüwe darzů, ſo ſönd die Vier von einer Hagtannen ein Einung anſchlachen vnd von fünf tanneſtecken ouch ein einung.

31. Welcher im zwing zů T. gẽns hat, die habend kein weidgang, dann vff der brach.

32. Vnd welcher im zwing zu T. iſt, der ſoll nit inſchlachen noch inzünen, noch inhân ab dem feld, vnd welcher ing'ſchlagen hette ab dem felde, der ſolls wider vßlaſſen. vnd welcher thät, das nit geſchickt wäre, oder ein ſpan wurd' gůtern oder matten halb, ſo ſoll es an Vn. HHn. v. L. ſtán, ob ſie eim heißend inſchlân oder nit, darby ſolls dann blyben.

33. Welcher im zwing ze T. iſt, der ſoll kein ſchwyn lân vß dem Stall vff die gemeind zů tryben, old er jag's dann für den ſchwynhirten, vnd wenn der hirt infart, ſo ſoll jedermann ſin ſüw inthůn, vnd welcher die ſinen nit inhätte vnd deren kein acht hette, ſo ſönd die Vier jm die Einung anſchlân.

34. Welcher im zwing zů T. iſt, der da büwt mit eim zug, oder wo zwẽn zuſamen wẽttend,[1] die ſind ſchuldig, brügel ze mennen[2]

[1] Ein Zug Rinder ist ein Paar und macht den Bauern aus, der pflichtig ist, Spanndienste zu leisten. In die gleiche Pflichtigkeit tritt der Besitzer eines einzigen Rindes, wenn er für seine eigne Feldbestellung dasselbe zusammenjocht, «zusammen wettet» mit dem seines Nachbarn und also mit diesem letzteren gemeinsam einen Zug bildet. In diesem Falle alsdann war der Besitzer eines ganzen Zuges und der eines halben:

[2] zu Mendiensten verpflichtet, er mußte die zum Boden der Reußbrücke nöthigen Brügel aus dem Walde zur Stelle fahren. menen, lat. minare, heißt vorwärts treiben, dann frohnen. swen man manen und menen sol ze dinst, der dient selten wol. Renner, Vers 18,100, Bamberger-Ausgabe. Eine Berner Stadturkunde v. 1398 besagt, Hans Kupferschmid v. Alchistorf solle nach richterlicher Erkenntniß beschwören: daß er und seine Vorderen, gesessen auf den Gütern des Twinges zu Alchisdorf, in 30 oder 40 Jahren dehein Meni nie gethan haben und daß er noch um die Meni ledig sei. Solothurner-Wochenbl. 1832, S. 259.

an die Gyſicker bruggen Vn. HHn. v. L., vnd welcher nit fürt vnd nit ſchuldig iſt zů füren, der ſoll helfen laden. Vnd iſt man's ouch nit wyter ſchuldig, dann von T. hin die landſtraß bis vff die gyſſigker brugk. Wier hand ouch brief vnd Sigel, vff wie menge brugk wier von T. ſchuldig ſind ze füren, vnd wyßt derſelbig brief vff vier brügkly vnd vff die großen brugk zů Gyſſicon. Sunſt iſt man gar nüt ſchuldig ze füren noch ze machen Vn. HHn. zu L.; dorum alle die im zwing zů T. vnd ir nachkomen zollfry ſin ſöllen an gemelter brugk. Doch ſöllen wier geben alles holz zu höwen, was M. HHn. v. L. zů der Gyſigker-brugk notturftig ſind nach irem vernügen, doch nit nüw ze machen, jn zimlich vnd pillicher gſtalt. Derſelb vnſer brief wyßet ouch, das V. Gn. HHn. v. L. die Straß von der Gyſſigker-brugken bis an die matten, genant Hobacher, ſo vor am Dorf T. lyt, fürhin machen ſöllen zů ewigen zyten vnd in eeren hân, welcher brief vnder der ſtatt lucern Jnſigel beſigelt iſt vff mitwochen vor Sant valentins tag im **rv.** Jar.

35. Wann die Vier zů T., Einer, zwên, oder all, oder ſunſt der im zwing iſt, diſer ordnung vnd Satzung Eid vnd eer nüt halten oder nachgân wöllte vnd das verachten, wie dann dis in diſem zwingkrodel geſchriben ſtât, das Vnſere HHn. zu L. antrifft, vnd ſömlichs brëche vnd nit hielte das, ſo er geſchworen hat: ſo ſoll ein Jetlicher der im Zwing zů T. iſt, einen verclagen vnd angeben dem Zwingkherrn, wann man ſöllichs gnůgſamlich mag an tag bringen; der ſoll dann Vr. HHn. v. L. ſtraf erwarten.

36. Wann vnſer Zwingkherr zu T. rechnung haben will vmb die bůßen, ſo ſöllend jm die Vier rechnung geben zum jar Eineſt. Aber die Vier ſönd vorhin zůſamen gân vnd ſönd den aman zu jnen nemen vnd ouch den vorſter, vnd ſollend einanderen fragen, was einung vnd bůßen angeſchlagen ſigend vnd wie die ein jetlicher verualen vnd verſchult hab. vnd wann die vier ſich mit einanderen erinnert, ſo ſoll dann der Aman ſi heißen, die ſelben Vier, by irem eid vnd erkennen, was (ſi) dem zwingkherren angeben wöllend für bůßen. Bedunkt ſi dann, das einer wol verſchult vnd verfallen heige, ſo ſöllend ſi's dem zwingkherrn angeben die bůs. Bedunkt's aber die Vier, das ſi eim' nachlaſſend vil oder wenig oder alls, das einer minder geb, dann er verfallen heig:[1] ſo ſoll er minder geben oder nüt, wie das dann die Vier erkennend. Wann aber die Vier nüt möchten eins werden, vnd zwên vnd zwên wider einanderen würend,

[1] verfallen habe, nicht verfallen wäre. weil das Hilfsverb haben hier die vorausgegangene Aktivität des Bußefälligen bezeichnet.

ſo ſoll der amman obman ſin; zů wederme teil der ſtät, dem ſoll gelept werden. Und was büßen angeben werdend einem zwingkherrn zů T., da gehörend zwẽn teil Vn. HHn. v. L., vnd der dritt teil gehört einer gemeind zu T.

37. Was geſchickt vnd billich wäre das von alter har gebrücht were, oder man noch brüchen wellte, das einer gmeind nutz vnd Eer wäri vnd das nůt geſchriben ſtät in dißem zwingkrodel, das mag man noch wol halten vnd brüchen zum aller beſten, vnd was geſchriben ſtät, das ſoll gehalten werden, wie hieuor gemeldet iſt.

38. Welcher zů T. im dorf iſt mit hůs, der ſoll ein wolgerüſte tachleiteren haben zů jetlichem hůs, welche not es täte, das man leitern beige. vnd welchers nitt hätte, ſo föllend die Vier eiñ darzů hân vnd laſſen bieten, das ein jetlich hůs ein tachleitern beige, wann fůwr vffgienge, das man leitern habe, darvor vns gott behůte.

39. Wölcher zů T. im dorf hůs hat, der ſoll vor ſinem ofen ein yſinbläch oder ein ſteinis haben vorm̃ muntloch, vnd ſoll man behůtſam ſin zů fůwer vnd zů liecht, das vns gott behůt.

40. Wann ein Zwingkher gan T. kompt vnd das gericht vnd zwing beſetzt, ſo ſoll ein gmeind zů T. ein' Zwingkherren Coſt fry halten ſelbander, roß vnd man alle zerung geben, vnd ein zwingkherr ſchenkt dann einer gmeind was er will zů uertrinken.

41. Wenn ein Aman zů T. will richten, ſo ſoll er mit vrtel das gericht verbannen, vnd verbieten by der bůß, das niemand den anderen fůmi noch irre, im rechten ein vrtel ze ſprechen. Niemand ſoll darwider reden noch ſprechen; vnd welcher darwider redte einer vrtel, das ſi nit recht; oder eiñ heißt liegen, oder eim̃ flůchet vorm̃ gericht; oder ein vberbrächt[1] fürte vorm̃ rechten; vnd wann ein richter eiñ heißt ſchwygen dryſten[2] vnd einer nit ſchwygt: So iſt der die bůs verfallen. vnd iſt die bůs ein pfund Haller. vnd welcher eim̃ zuredt im rechten, das iſt zwei pfund Haller; vnd gehörend zwẽn teil einem zwingkherren, vnd einer gmeind T. ein teil.

---

[1] mhd. brechten, zankend lärmen. gebrechte, lärmendes Geschrei, unerlaubtes Ergreifen des Wortes bei Gerichtsverhandlungen. Das Amts- und Zwingrecht von Muri v. 1568: Ob einer vor dem gricht mit worten oder werken ein überbrucht thete und, wie man spricht, das gricht brüche, derselbig 3 Pf. Heller zu rechter Buoß verfallen ist. Hs. im aargau. Staatsarchiv. Die Beschluß-Rede in dem ums Jahr 1511 abgefaßten Urner Tellenspiel sagt vom vorlauten Prahler:

Beſſer (sei) ein Wenig dem Gerechten,
Dann groſſe reichthum dem Hochbrechten.

[2] drysten, verkürzt aus driuftunt, das adverbiale stunt hinter Grundzahlen bedeutet -mal.

42. Von der Hüner wegen ſoll jedes Hus u. Hofſtatt ein faßnachthůn gen, wie von alter har kon iſt, vßgenomen ein kindpetterin, wie das von alter har prücht iſt.

43. Wöllcher eiñ will berechten. der ſoll vorhin eim̃ das recht verkünden durch ein Aman zu T.; am abend ſoll er eim̃ fürtagen (vorladen) für das gericht.

44. Es iſt vnſers gerichts recht zů T., vmb ein ſchuld eiñ zů berechten, die zů tagen geſtellt iſt vnd der tag vß iſt vnd g'ichtig iſt. Darum ſoll man zwei gericht haben. Zum erſten anglangentz ſoll man vrtel geben. das eim̃ ſis gůt ein' tag von heige vnd dem Aman als lieb beſchech, das ers eim verkünde vff das nechſt gericht. So mag dann einer einen pfenden am rechten vnd pfand verkoufen, vnd ſöllend dann die pfand acht tag ſtill ſtän einzulöſen. Soll dem Aman ein lieb beſchechen, das er's eim verkünde, der die Schuld ſchuldig iſt ze löſen in den acht tagen; löst's einer nit, ſo mag einer zůn eim Aman gän vnd jm den lon geben, das er eim die pfand vßher gebe; dann ſo mag einer vff den nechſten merkt faren vnd Houptgůt, koſten vnd ſchaden löſen. Vnd welcher pfand verſeit, der ſoll Vr. HHn. zů L. ſtraf erwarten.

45. Es iſt ouch vnſers gerichts recht zů T. vmb lidlon, gelichens gelt, bargelt vff ablöſig, zergelt, vnd ein geiſtlicher gegen eim weltlichen, ein weltlicher gegen eim geiſtlichen ze berechtigen vmb Schulden, diß alles vff eiñ tag ſoll man ein tag darum richten, wann man einanderen g'ichtig iſt. So mag einer eiñ pfenden, pfand verkoufen am rechten, vnd ſöllend ouch die pfand acht tag ſtill ſtän. Eim ze löſen, ſoll ouch einem Aman ein lieb beſchechen, das ers eim verkünde zů löſen. Löſet's einer nit in den acht tagen, ſo mag dann einer zů einem Aman gän vnd den lon geben, das er eim pfand vßhin höüſche vnd gebe; ſo mag dann einer vff den nöchſten merkt faren vnd da Houptgůt, koſten vnd ſchaden löſen. Verſeit einer pfand, ſo wart einer Mr. HHn. ſtraf zu Luceren. Vnd welche einanderen berechtend vmb ſchulden vnd ſi einanderen nit g'ichtig wärend, das ſi darum müſtend ein kuntſchatt nemen vnd ſtellen eim' rechten vor: ſo ſoll man die kuntſchaft fertigen ob acht tagen vnd vnder vierzechen tagen, oder verſagen, wie recht iſt; vnd wenn man einanderen nit g'ichtig iſt vnd darum ein kuntſchaft vergget, [1] brücht allwegen eins gerichts mer dann g'ichtige.

46. Wölcher eim ein kouf ferggen will am rechten, der müss haben zwei gericht. das erſt gericht ze ferggen, ſoll vrtel geben,

[1] fertiget.

das dem aman alls lieb beſchech, ſoll er den kouf verkünden in der kilchen: ob Jemand wäre der den konf ziechen wöllte, der mög vff das nöchſt gericht erſchinen vor einem rechten.

47. Vnd welcher ein gemächd machen will ſin verlaſſen güt ſinen kinden, ſo mag ers machen am rechten wie einer will, der müß ouch zwei gericht darzů haben; das erſt ſoll vrtel geben, das einer ſinen nöchſten erben verkünde, dann darnach ſoll er das gemächd vfrichten am rechten.

48. Es iſt ouch vnſers zwings recht, was zwei einanderen verheißend, oder einer old Eine verheißet in der Ee, ſoll kraft haben, u. ſöll man eerechten wie vnſres ampts recht iſt in meyenberger-ampt.[1]

49. Es iſt ouch vnſers gerichts recht, wenn einer kumpt für das gericht vnd ſin widerſächer nit da iſt, vnz [und es] jm verkünt iſt, ſo ſoll man eim richten vff ſine wort.

50. Welcher einen bekuntſchaften will vnd ein kuntſchaft fergget für recht: zwên biderman mügend eim kuntſchaft geben gnůgſamlich, vnd zwó from frówen für Ein man, iſt vnſers gerichts zu T. Aber die zwên man ſöllend einhelliglich reden vmb ein Sach.

51. Ein Aman zů T. hat gewalt einer gemeind zůſamen zů pieten bim eid in namen Ur. HHn. v. L., ein vorſter by dry ſchillingen, ein kilchmeier by eim pfund wachs.

52. Welcher zu T. ein ſach verlürt am rechten mit vrtel vnd er meint, er ſyge beſchwärt, ſo mag ers appelliren für Me. Gn. HHn. gân Luceren mit vrtel; ſoll die appellirung ferggen ob acht tagen vnd vnder vierzechen tagen.

53. Der Gumpelzfarner Hof ſoll hân holzhöw vnd weidgang by denen von T., wie ein anderer Zwinggnoß zů jr notturft zimlich wie von alter har, wie ſine vorderen das prücht händ. Vnd were ſach, das ſich dheineſt etwas Spans erhůbe zwüſchen der gemeind T. vnd denen vff dem Gumpoltzfarner Hof vnd iren nachkomen, das ſol man verſüchen in gůtigkeit zů einbaren, vnd wo das nit gůtlich ſin möcht, ſo ſoll das ſtân vnd langen an ein Zwingkherren, vnd wo not wurd, an Ue. Gn. HHn. zu L., allda ſöllend beid parthyen verhört werden vnd daſſelbs entſcheids erwarten.

Anmerkungen. Pergamentheft im Staatsarchiv Luzern, 12 Folioblätter haltend, das sich auf dem Umschlag also betitelt: Abgeschrifft-Rodell der Gerechtigkeitt vnd Zwingbüchs zů Diettwyl, Anno 1544. Wie aus den Nachträgen einer ferneren Abschrift erhellt, welche auf der Kanzlei des

[1] Die hier oben angerufene Eherechts-Satzung steht in dem voraus mitgetheilten Meienberger-Amtarechte von § 63 an.

aargau. Obergerichtes liegt, war seit d. J. 1696 jener pergamentene Dietwiler Original-Rodel hinter einem jeweiligen Luzerner Landvogt zu Neu-Habsburg verwahrlich in der Amtstruhe deponirt. Unser Pergamentheft führt die von uns mitgetheilten 53 Abschnitte noch bis auf 62 nachträgliche Nummern weiter, es reiht daran ein Verzeichniß von Jahreszinsen der Dietwiler-Kaplanei v. J. 1555, und eine Entscheidung der VI in den Freienämtern regierenden Orte gegen Luzern als den siebenten, v. J. 1559, wornach diese VI zusammen zu gleichen Theilen die Hohe Obrigkeit über Dietwil sich vindiciren, während Luzern bis dahin dieselbe für sich allein angesprochen hatte. Einige fernere Einzeichnungen laufen v. 1627, 1709 bis 1788 und erweisen, daß dieser Rodel bis Ende des 18. Jahrh. in amtlichem Gebrauche gewesen ist.

Das aarg. Pfrd. Klein-Dietwil im Kreise Sins, Bez. Muri, liegt auf der linken Seite der Reuß, eine halbe Stunde entfernt vom Ufer und eine ganze von der im Zwingrodel öfter genannten Reußbrücke zu Gyßlikon. Die Südgrenze des Dorfbannes und der Fluß bilden hier zugleich die Grenze gegen das Zuger- und Luzernerland. Ueber Dietwil's urk. Namen, besagend der Weiler des Dieto, mögen nachfolgende Angaben genügen.

816—837. Die Gebrüder Perakter, Adalcoz und Otini, zugleich mit ihrem minderjährigen Bruder Keraloo, schenken dem Kloster St. Gallen ihren Besitz im Aargau: in Rorbach, Leimiswil und Dietwil («Diotinwilare») eine Hube nebst zwei Leibeignen. Schweiz. Urkkregist. I. no. 267.

Um 1140 soll die Dietwiler Pfarrkirche erbaut sein. Gesch. v. Meienberg, im Murenser Beiblatt zum Freischütz 1867, S. 130.

1275: Túetwile. Liber decimationis im Freiburger-Diöcesanarchiv I. S. 234. Aus demselben Jahre: Tuetewile. Geschfr. 19, 174.

1306 villa Tuetwil. Kopp, Eidg. Bünde III. 2, 286.

1338, 11. Nov. Heinrich Zingo von túetwil verkauft dem Convent zu Frauental seine Hofstatt ze túetwil vnd das wetzlengůt dabi. Frauental. Klosterurkk. in Zurlauben's Stemmatographie Bd. 80, S. 285.

Der Lokalname Die Koffer, genannt in der Einleitung der Öffnung, blieb uns örtlich bis jetzt unauffindbar; sprachlich gehört er jedoch zu den alterthümlichsten des Gaues und wiederholt sich da noch ein paarmal. Ritter Rudolf v. Hallwil verkauft 1401 alle seine Lehensrechte, die er auf dem Wilhelmsberge, genannt der Goffersberg, besitzt (Lenzburger Stadtarchiv). Gemeint ist damit der Lenzburger Goffisberg, der auf seiner der Stadt zugekehrten Seite einige Felshöhlen hat. Sodann liegt ob dem Dorfe Dürrenäsch, Bez. Kulm, auf dem Berge Eichhalde eine Waldwiese mit einem verfallenen Sodbrunnen und hieher versetzt man die sagenhafte Stadt Gufenstädtli. Aargauer-Sagen I, S. 111. — Ahd. goffe und guffe ist inclinatio dorsi; wegen ihrer eingedrückten Mitte heißen zusammen die Gruppe des Pferdes, das Eierwecklein und das Nonnenkräpflein: goff, die Höhlung in der Felswand: guffel. Der in der Nähe von Fulda liegende sagenberühmte Kyffhäuserberg heißt im 8. Jahrh. urkundlich Cuffiso, im 11. Jahrh. Kuffihoug. J. Grimm, Kl. Schriften II, 43. Houg ist Hügel und Berg; Kuffisohoug ist der hohle und der eingesattelte Berg, also gleich unserem Goffisberg. Henricus de Choffesberch, Zeuge in der Urk. v. 1233 im Mai, da K. Friedrich II. den Bürgern von Stade Zollfreiheit in der Diöcese Bremen ertheilt. Pressel, Ulmer-Urkundenb. 1, S. 55. Die-

selbe Namensgebung scheint jedoch auf dem älträtischen Sprachgebiete noch mehr einheimisch gewesen zu sein. Das Jahrbuch des Glarner histor. Vereins, Heft 9, S. 59 verzeichnet die Lokalnamen Göfel und Gufel, als bei Mollis im Glarner-Kleinthale und bei Füsis am Wallenstattersee vorkommend. Der an diesem See gelegne Berg Goffelstalden steht in Scheuchzers Schweiz. Nat.-Gesch. I, 57 genannt. Heini Koffel in Zürich, v. J. 1417, ist in Grimm's Weisth. I, 87 genannt, und dasselbe Geschlecht besteht noch im romanischen Theil des Kant. Freiburg fort. Der Ort Gufidaun im Tiroler Pusterthale heißt urk. Cuvedun, und der Salzburger Annalist Resch bemerkt zu dieser Wortform: «*Guff* significat convexum, *dun* vero collem altiorem.» Cuvedun ist mithin cavatura montis. Churwelsche, Vorarlberger- und Lechthaler Lokal- und Ortsnamen dieses Wortstammes verzeichnet L. Steub, Rätische Ethnologie 179 bis 181.

15. Vogteirecht der Herrschaft von Hilfikon im Zwinghof zu Sarmensdorf.

Erneuert nach 1539 und nur als Auszug vorhanden.

1. Deß erſten haben ſy ze Sarmenſtorf ze halten alle jar zwey g'richt, eines an dem Stein, dz ander vnder der Eich. In diſen g'richten ſy haben mögen zwey geding, eins zuo meyen, dz ander zuo ſant Martinstag. Doch ſollen obgenampte junkheren (die Edelknechte von Schloß Hilfikon) oder ihre amptlüt ſoliche geding den genoſſen zuo kilchen oder ſtraſſen acht tag vorhin verkündigen, vnd händ darzuo ze pieten vnd berüefen allen den perſonen, die zins oder vogtſtü'r in den hof zuo Sarmiſtorf geben; vnd alle die nit erſchinend, der Junkher oder ſine amptlüt ieden inſunders ze ſtrafen (hat) vm dry ſchiling.

2. Wann dan der junkher oder ſine amptlüt die geding zuo meyen vnd ze herbſt haben wellen, (ſollen ſie) am abend rytten gen Sarmenſtorf, von den vierzechen ſchuopoßen[1] ietlicher eins jars nemmen vierzechen pfennig, deß andern jars drizechen pfennig; von danne (reiten) gen Kolliken in den hof, dafelbſt am abend ſy wol empfangen

[1] Diese 14 Schuposen, welche hier und im § 8 wiederum genannt sind, sind alturkundliche. Graf Johannes von Habsburg-Laufenburg verkauft am 7. Febr. 1329 die Schuposen und zwei Aecker, sämmtlich im Dorf und Bann zu Sarmensdorf gelegen, um 110 Pfund guter und genehmer Baslerpfennige an Gotfried von Bubendorf, herzoglichen Landvogt zu Baden im Aargau. Herrgott 3, no. 757.

(ſein ſollen), morndrigs noch baß (ſich begaſten) laſſen, volgents da dannen ritten gen Sarmenſtorf in den Zwinghof, daſelbſt richten vmb eigen vnd erb waß ihre güetter antrifft.

3. In den vorgenampten zwey jaresgerichten haben ſy zuo richten in den zilen, die eigentlich vßgemarchet vnd geſetzt ſint, vmb alle fräfel vnzet an die bochen gricht.

4. Item alle güetter, (die) den junkheren zinſbar ſint oder vogtſtü'r geben, niemand gwünnen oder verlieren mag dan in den grichten an den Steinen, oder vnder der Eich, wie dann jetliches zuo halten ghört.

5. Wolt auch jemands derſelben güetter verkaufen, der ſoll dz den geteilten deß erſten anpieten, darnach den erben, volgentz den gnoſſen, dannethin dem junkheren; welten die nit kaufen, mag man die geben wem man wil.

6. Kaufend dan alſo die geteilten oder gnoſſen, denen (ſoll) der junkher lichen (das Lehen ertheilen) mit einem halben viertel wins; kaufend aber die nit gnoſſen ſint, dieſelben ſöllen dem junkheren zuo ehrſchatz geben, was ſie an (ſinen) gnaden erfinden. Kompt auch jemand der güetteren zuo erb, der gnoß iſt, dem ſol der junkher auch lichen mit einem viertel wins. Deßglichen ob ein gnoß abſturbe der güetteren (und) deß ſelben Abgeſtorbnen rechte erben an dem junkheren (das Lehen) eruorderen, denen ſol er lichen als einem gnoſſen. Doch der vnd die ſelben (ſollen) ime ghorſam ſin von diſer güetteren wegen wie andere gnoſſen.

7. Welcher kauft, (aber) in jar vnd tag nit eruordret vnd emphacht: die ſelben ſtuck der junkher als verfeite güetter zu ſinen handen beziehen mag. Kaufte aber iemandz diſer güetteren, aker, matten, oder andere ſtuck vnd mit deß junkheren vorwüſſen vnd willen, vnd daruff nit ſchlüege ſo vil zins der vogty, als billich were: dieſelben dann der heren Eidgnoſſen verfeite güetter ſint, die (ſie) zu iren handen beziechen mögen, doch dem junkheren an ſinen zinſen, vogteyen vnd anderen rechten allen vnſchädlich.

8. Es habend auch der junkher oder ſine amptlüt in vorgenampten zweyen gerichten zerichten vnd zepfenden vff den vierzechen ſchuopeſſen vnd vff allen den güetteren, dauon inen zins oder vogtſtü'r geben wirt, wo die gelegen ſint, vm alles dz inen zuo gehört.

9. Were aber, dz inen pfender vff diſen güetteren früentlich g'wert wurden: dieſelben fräfel den heren Eidgnoſſen ze ſtrafen g'hören vnd dienen.

10. Es mag auch ein ietlich biderman ein vrteil ſprechen oder volgen, doch niemand kein vrteil ziechen noch warten dann ein gnoß oder vbergnoß.[1]

11. Welcher auch ein vrteil ziechen wil für den junkheren oder ſine amptlüt, (muß bei dieſer Instanz) beſtehen (und appellirt) witter oder fürer nit. Es were dan (daß) der junkher vnd ein gnoß daz recht mit einanderen ze brüchen hetten, (wo dann) bed teil für ein heren landvogt, letſtlich für vnſere gnedige heren der ſiben Orten Rathsbotten ziechen vnd appellieren mögen.

Kanzleiarchiv des Kl. Muri, alte Abschrift auf Papier.

Anmerkungen. Der Copist dieser Urkunde hat deren Bestimmungen über Ort, Datum, Ausfertiger und Zeugen weggelassen, denn ihn leitete dabei nicht das historische, sondern nur das ökonomisch-politische Interesse der Murenser Klosterkanzlei, für die er kopierte. Die hier in Rede stehende Vogtei über Steuern und Niedergericht zu Sarmensdorf hatte nemlich seit 1417 dem Frauenkloster Hermetswil zugehört gehabt. Das Stift Muri aber war nicht bloß Ordensvorstand, sondern auch Rechtsbeistand und Vermögensverwalter dieses ihm affiliirten Frauenconventes gewesen, darum bewahrte oder sammelte es dessen Rechtstitel vorsorglich, sowohl schon erloschene oder auch noch in Kraft bestehende, um jeglicher Besitzanfechtung gerichtlich gewachsen zu sein. Gleichwohl läßt sich das wirkliche Datum unsrer vorliegenden Urkundenabschrift, freilich nicht der ursprünglichen Urkunde selbst, aus deren Schlußparagraphen 11 schließen: denn in ihm wird als die Oberappell-Instanz der Sarmensdorfer Vogtei die Tagleistung der Sieben Orte genannt. Da nun Sarmensdorf politisch stets in die Freienämter gehört hat, diese Landschaft aber, seitdem hier im Jahre 1415 die österreichische Herrschaft geendigt hatte, von den VI Orten gemeinsam regiert wurde (dies sind Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus), worauf dann erst i. J. 1539 mit Uri's Eintritt in die Mitregentschaft eine Sieben-ortische Tagleistung für die Freienämter begann, so kann obiger § 11. der sich auf Letzteres ausdrücklich stützt, nicht vor dem letztgenannten Jahre formulirt worden sein. Er ist wahrscheinlich erst nachträglich und zwar nur für diese Urkundenabschrift hinzugefügt worden, da die vorhandenen Urkunden der Sarmensdorfer Vogtei um volle 300 Jahre älter sind. Sie besagen folgendes:

Die Vogtei Sarmensdorf hieß In der Gassen, war ein Erbiehen des Stiftes Seckingen und gieng als solches der Reihe nach über an den Grafen Johann I. von Habsburg-Laufenburg und dessen Sohn Rudolf; von diesem an den Ritter Eppo von Küßnach am Vierwaldstättersee und an dessen zwei hinterlassne Töchter; von diesen Beiden an das Haus Eschenz im thurgauer Bezirk Steckborn, welches noch am 4. Dez. 1374 Besitzer ist. Die Eschenzer waren Beamtete des Stiftes Einsiedeln und traten diesem nachmals die Gefälle und Zehnten Sarmensdorfs ab, und als dann 1415 die VI Orte alle österreicher Lehen in den Fr. Aemtern an sich zogen, gelangte die Sarmensdorfer Vogtei an das Kloster Hermetswil. Nun wurden die

[1] sowohl der von gemeinschaftlichem Stande, als auch der von höherem.

Univ. Bibl. München

Niedergerichte Sarmensdorfs und der benachbarten Schloßherrschaft Hilfikon durch die Kantone in eine neue Lehenschaft vereinigt, deren Besitzer seit Beginn des 16. Jahrhunderts nachfolgende Geschlechter gewesen sind: Die von Seengen; die Familie Zurgilgen v. Luzern; die Lussi aus Unterwalden; die Zweier von Evebach aus Uri; Tschudi aus Glarus; von Roll aus solothurnisch Emmenholz und auf Bernau. Die hierüber handelnden Urkk. seit dem 14. Jahrh. stehen verzeichnet: Herrgott 3, no. 757, 759, 486; Zurlauben, hds. Stemmatographie, tom. 69, pg. 26a. 12b; desselben hds. Misc. hist. Helv., tom. X. 337; Kopp, Eidg. Bünde, V, 344.

Uns selbst sind neuerlich weitere 43 Urkk. des ehemaligen Hilfikoner Schloßarchivs zugegangen, welche beginnen mit dem Verkaufe der Sarmensdorfer Vogtei durch die zwei Töchter des Ritters Eppo von Küßnach an die vier Kinder des Ritters Heinrich von Eschenz, geschehen zu Brugg, Dienstag vor Mitte Mai, 1329; und welche schließen mit der Urk. vom 23. Mai 1793, laut welcher Freih. Franz Jos. Augustin v. Roll, als Herr zu Hilf. und Sarmensd., Zehntengefälle zu Uettingen (Uetzwil) und Buttwil zu Mannlehen verleiht. Außerdem war der Meierhof zu Sarmensdorf Eigenthum des Stiftes St. Blasien, dessen Urbar von 1359 besagt: «Der Meigerhof ze Sarmensdorf ift ein fröndhof (Fronhof, Herrschaftsh.), lit bi dem bache, gilt jerlich 8 malter vefen, 8 malt. habern, 4 mut gerften, 3 mut kernen, 2 mut bonen, 2 knütfchi werks, die von eim boffen koment (was Eine Hand von einer Hanfbosse faßt und auf der Breche bricht, knütscht.) Denfelben hof bûwet nu frô Richentz die meigerin ze lehen. Der felb hof hat dû recht, wenne ein propft dar kumet felb dritte geritten vf die geding (Maientag), die fol dû meigerin mit irm koften êrberlich haben, ân des Gotzhûs fchaden.» Mone, Ztschr. 5, 112.

16. Dorfbrief von Bettwil,[1] 1547.

Erneuert 1604 und 38, vidimirt 1708 und 55.

(In Auszug.) Die Sendboten der V Orte, nemlich von Luzern Vogt zum Leen; von Schwyz Vogt Radholder; von Unterwalden Ammann zum Wyßenbach; von Uri Ammann Troger; von Zug Götfchi z'Haag und Vogt Nußbaumer, der Zeit Obervogt in den Freienämtern, thun kund mit diefem Brief: Als fich Zwietracht und Empörung, endlich tödtlicher Krieg erhoben hatte zwifchen unfern Niederämtern und etlichen der Obern Ämter des Freienamtes, haben

[1] ein Bergdorf am Lindenberge, ob Muri gelegen im O.-Freiamte; schon im IX. Jahrh. erscheint sein Name in der Zinsrolle der Abtei Zürich: Petiwilare, Pettewilare. Gesch.-Freund Bd. 26, pg. 288, 290. Im Einsidlener-Urbar aus dem XIII. Jahrh. heißt es, wie heute, Betwil. Gesch.-Frd. 19, 107.

ſich unſre Getreuen von Bettwil nicht alſo, ſondern als Willige und Gehorſamende finden laſſen, weshalb wir ihnen Schutz und Schirm geſetzt und die Beſtätigung ihrer Freiheiten und Gerechtſame gegeben haben. Und ſind dies die alten Bräuche ihres Dorfes.

1. Sie mögen einen Untervogt unter einander mit der mehren Hand nach ihrem Gefallen erwählen.

2. So ſie deſſen bedürfen und begehren, ſoll ein Landvogt zu ihnen kommen und da richten wie in andern Orten der Ämter; dann zu mal ſoll der Fronhof [1] zu Bettwil, oder wer den je beſitzt, den Landvogt, ſelbander einreitend, wol empfangen und in Gemeindekoſten wol lohnen; und ſo das nicht geſchähe, mag dieſer zum nächſten Wirthshaus reiten und da einkehren, und der Fronhof ſoll dann die Ürte bezahlen.

3. Zu Bettwil hält man eines Jahres drei Gerichte. Das erſte fällt am nächſten Tag nach dem zwanzigſten Tag (Neujahres), das andre den erſten nach dem Maitag, das dritte nach Martini. An dieſen dreien mag ein Jeglicher fertigen Eigen und Erbe, und ſoll er das an dieſer dreien Gerichte einem anfangen, dann mag er mit den Rechten fürfahren. Fängt er nicht an dieſen drei Gerichten an, ſo iſt man nicht ſchuldig ihm Recht zu ſprechen.

4. Wer das Recht da brauchen will, darf einen Fürſprech eigner Wahl mit ſich bringen, der jedoch entweder in dem Obern- oder im Niederampte ſeßhaft, oder ein Bettwiler ſelbſt ſein muß.

5. Wem hier ein geſprochnes Urteil zu ſchwer fiele, darf daſſelbe ziehen vor einen Landvogt, aber nicht ferner mehr vor das Amt zu Vilmergen, und letztlich vor die VII Orte.

6. Wer Söhne oder Töchter ausrichten will mit Vater- und Mutter-Erbe, mag es nach Billigkeit und Erkenntniß von Biderleuten an einem der drei Gerichte mit dem Recht beſtärken.

7. Wenn einer Pfänder giebt der minder Koſten willen und um darum nicht Recht brauchen zu müſſen, der hat in den nächſten acht Tagen das Pfand auszuliefern, daß der Andre ſein Guthaben daraus löſen könne. Wollte Jener ihm nichts aus dem Pfand zu löſen geben, ſo ſollen es die Geſchwornen abſchätzen und hernach ſoll allwege der dritte Pfenning abgehen.

8. Iſt einer Lidlohn ſchuldig und wäre zahlungsunfähig, ſo mag der Andre dasjenige angreifen, auf dem er den Lohn verdient hat.

---

[1] Fronhof, curia dominicalis, der Hof im unmittelbaren Besitz der Herrschaft, wo die Hörigen Recht zu suchen und Steuer zu entrichten haben.

9. «Ob neiswar mangels oder gepräſten wäre, das alſo in diſem brief nit geſchriben ſtuond,» es möge nun Wäſſerrechte, Waſſerrünſe, Erbfälle oder anderlei Beſchwerden betreffen, worüber Wir nöthigen Falles uns von unſern Amtleuten oder vom Amt zu Vilmeringen oder anderswo berichten laſſen können, ſo werden Wir (urkundende V Orte) dies mit den vorigen Satzungen gleichfalls annehmen. Doch iſt die Bedingung, daß auch derlei dann an den genannten drei Gerichten und in Unſerem obrigkeitlichen Willen gefertiget werde.

10. Die Gemeinde Bettwil iſt keiner Obrigkeit weder ehrſchätzig noch fällig.

11. Die Gemeinde hat das fernere Recht, ob ſie Holzes aus ihren Wäldern verluſtig gienge und deſſen nicht entbehren wollte, daß ſie das zwiſchen der Reuß und der Aare wieder auffuchen und wieder nehmen darf ohne alle Engeltniß.

12. Es hatten ſich Späne erhoben zwiſchen den Bettwilern und deren Hinterſaßen, weil letztere vermeinten, hier eben ſo viel Holz- und Feldrecht in allen Gemeindedingen zu beſitzen als der da Eingeborene und Erzogene. Als darüber der Landvogt angerufen worden und dieſer nach abgehörter Klage und Widerrede geurteilt hatte, fand die eine Partei dies Urteil zu ſchwer und legte Berufung ein. Nach weiterer Abhörung des Richters, Gerichtes und der beiden Parteien gedieh die Sache zu einem gütlichen, von den V Orten genehmigten Vergleich nachfolgenden Inhaltes. Die Bettwiler liefern ihren gegenwärtigen Einſaßen rechtzeitig das zu deren Häuſern und Bauten benöthigte Holz. Ein Schlagrecht im Gemeindewald ſteht den Einzügern nicht zu, wogegen ihnen die darum angeſuchte Gemeinde das Geziemende zukommen läßt. Künftighin ſoll hier Keiner mehr einziehen dürfen, man habe ihm denn vorher dieſe Satzung angezeigt, und kein Einzüger ſoll kein Anrecht mehr haben in der Gemeinde oder auf das Gemeindegut, er kaufe denn das Holz ihnen ab oder ſie gönnten es ihm aus gutem Willen; ſo wie auch die jetzigen oder die ſpäteren Einzüger zuſammen nichts anderes in der Gemeinde oder von den Gemeindegütern haben ſollen, als was man ihnen freiwillig, gleich als Orts-Angehörigen, geben wolle.

13. Ohne der Gemeinde Wiſſen und Willen darf hier Niemand mehr eine Hofſtatt verleihen.

14. Keiner, der fernerhin hier einzieht, darf mehr Geflügel weiden laſſen, denn 6 Hühner und 4 Gänſe.

Bei und mit dieſem Spruche waren: Wolfg. Kolli, Pannerherr und des Rathes in Zug, Obervogt in den fr. Ämtern; Hans Heng, Untervogt zu Vilmeringen; Hans Boſart, Unterv. zu Sarmenſtorf;

Jak. Hubmüller, Statthalter zu Vilmeringen. Wolfg. Kolli beſtätigte und beſiegelte die Urkunde ao. 1547.

Durch Peter Furer von Uri, Landvogt der VII Orte, wird obige Urkunde, «da ſie an ſchrifft vnd buochſtaben theils orten zimblich verblichen,» neu verfaßt und beſiegelt am 6. Weinm. 1638.

Hauptmann Em. Jof. Imhof von Blumenfeld, Zeugherr in Uri, Landvogt in Fr. Ämtern, beſtätigt neuerdings den Dorfbrief und fügt auf Anſuchen der Gemeinde bei: Weil Bettwil mit fremden Einzüglingen beſchwert ſei und dadurch großen Nachtheil in Holz und Feld, zumal für die Nachkommen erleide, ſo hat inskünftige jeder Einzüger dahier, vor ſeiner Niederlaſſung, an Obrigkeit und an Gemeinde je fünfzig Münzgulden zu bezahlen. 3. Febr. 1708.

Placid. Jof. Leonti Meyenberg, Landeshauptmann und geſchworner Landſchreiberei-Verwalter der Oberen Fr. Ämter, vidimirt abermals Urkunde ſammt Transfix: 25. Jan. 1755.

Murenser Kanzlei-Archiv; Abschriften.

17. Dorfoffnung von Oeschgen, erneuert 1559.*

Junker Hans Othmar von Schönau und die Kinder Georgs von Schönau, im Beisein des Vogtes, der Geschwornen und der ganzen Gemeinde von Öſchgen, ließen durch Hieronymus Hummel, Amtmann und Notar, nachfolgende Dorfoffnung am 15. März 1559 erneuern und öffentlich beſtätigen.

I. Vom Gerichte. 1) Das Gericht ſoll mit den ehrbarſten und beſten im Dorfe beſetzt werden und gewiſſenhaft Recht ſprechen. 2) Die mit des Gerichtes Spruche Unzufriednen können ſich an den Gerichtsherrn v. Schönau wenden. 3) Die Appellation muß innerhalb 10 Tagen und mit Beigabe von 5 Schilling eingelegt werden. 4) Ein Fremder kann ein Urtheil verlangen über Eigenthum, Erbſchaft oder Schuld: appellirt er, ſo giebt er Troſtung (einen Einſatz an Geld) in etwaigem Betrage der Prozeßkoſten. 5) Jeder wählt einen Fürſprech aus dem Gerichte. 6) Wer vor Gericht unziemliche Reden führt oder Schimpfworte braucht, wird dafür gebüßt. 7) Wird der Vogt erſucht, ein Kaufgericht zu halten, ſo läßt er ſich 10 Schill. erlegen, der dritte Pfennig iſt des Vogtes. 8) Jedem Spruche um Lidlohn, geliehen Geld, Zehrgeld, Geldzins und Schulden, ſammt den

* Öschgen, Pfrd. im Frickthal im Kreise Frick, Bez. Laufenburg.

Koſten, ſoll mit Geld oder Geldeswerth genug gethan werden. 9) Sachen oder Güter, die verpfändet ſind, läßt der Vogt öffentlich ausrufen; Lidlohn, geliehen Geld, Zehrgeld dürfen nur acht Tage hinter dem Richter bleiben, gichtiger Zins und anerkannte Schuld aber vierzehen Tage, damit die Pfänder gelöst werden können. 10) «Man ſoll auch keine liegende Pfänder geben, bis man der fahrenden nicht mehr erfragen mag;» wer weder fahrende noch liegende Pfänder geben kann, wird bei dem Vogte eingeklagt; kann er gar keine Troſtung finden, «ſo ſoll man ihn ausklagen von dem Dorfe vor alle Bannſteine hinaus.»

II. Vogt und Geſchworene zu ſetzen. 11) Die Obrigkeit (der Gerichtsherr) ſetzt und entſetzt den Vogt nach Gefallen. 12) Die Geſchwornen werden vom Dorfe mit Wiſſen und Willen der Obrigkeit geſetzt, ebenſo Sigriſt und Kirchmeier; die Wirthſchaft wird vom Gerichtsherrn gegen Zahlung verliehen. Die Unterthanen beſtellen auch Feuerſchauer, welche die Feuerſtätten in den Häuſern beſichtigen und das zur Sicherheit Nöthige anordnen. 13) Wer das Gebot des Vogtes oder der Geſchwornen nicht beachtet; wer behauptet, er habe daſſelbe nicht vernommen, da doch der Obere die richtige Verkündung bezeugt, der zahlt 5 Pfd. Buße. 14) Fremde Knechte ſchwören beim Antritt ihres Dienſtes, der Herrſchaft und des Dorfes Nutzen zu fördern, Schaden zu wenden und den Vorgeſetzten zu gehorſamen. Unfolgſame werden in den Thurm gelegt. 15) Stirbt ein leibeigner Mann, ſo giebt man ſein beſtes Stück Vieh und ſein Sonntagskleid dem Junker.

III. Gerichtliche Strafen. Kleine Frevel. 16) Schlagen mit Fäuſten, ohne Blut, wird gebüßt mit neun Schill.; Beinſchrot und Lähme giebt 10 Pfund, ein Blutruns thut drei Pfund, ein Herdfall (Niederwerfen) neun Pfd.; das Frevelgericht ſoll gebannen werden bei einem Klagefall von drei Pfd. 17) Fremde oder Unbekannte ſoll niemand über zwei Tage beherbergen, Verdächtige weiſet der Amtmann fort; gehen ſie nicht, ſo ſoll man zu ihnen greifen. 18) Jeder Bürger oder jeder Hinterſäß muß Gewehr und Harniſch haben. 19) Wer einen Markſtein verändert, verfällt der höchſten Buße. 20) Käufe und Verkäufe von liegenden Gütern ſind vor der Obrigkeit zu fertigen, um gültig zu ſein. 21) Zwiſchen St. Gall und St. Niklaus muß jeder Hausvater dem Junker die Steuer zahlen, 20 Pfd. mehr oder weniger, nach des Junkers Schätzung. 22) Wer ſein Haus nicht ordentlich in baulichen Ehren hält oder ſeine Güter nicht ordentlich baut, wird zuerſt um Geld gebüßt, beſſert er ſich nicht, in den Thurm gelegt. 23) Will Jemand ins Dorf Öſchgen ziehen, ſo

muß er den Junker drum begrüßen (um Bewilligung bitten), ihm 3 Pfd., der Gemeinde 1 Pfd. Einzugsgeld erlegen.

IV. Malefizische Sachen. 24) Wenn Jemand ein Verbrechen begangen hat, so urtheilen zuerst zwölf Dorfrichter, ob das Vergehen malefizisch sei. Erachten sie dies, so wird ein Gericht von 24 Richtern gebildet; die Obrigkeit setzt nemlich zu den vorigen Zwölf noch je zwei Mann von Frick, von Wittnau und von Eicken, und sechs von Öschgen. 25) Wenn einer den andern überackert, übermähet, überschneidet, wird er um 27 Pfd. gestraft; um eben so viel, wer den Andern aus seinem Hause herausfordert. 26) Wer drohend einen Stein ergreift, aber nicht wirft, zahlt drei mal drei, d. i. 9 Pfd.; wirft er, 10 Pfd.; trifft er, so muß er, außer der Buße, auch den Getroffenen entschädigen. 27) Das erste Friedgebot (übertreten), ist 3 Pfd.; das zweite 5; das dritte 10; dann bei Leib und Gut. 28) Spielen, Schwören, Zutrinken, Ehebruch wird nach kaiserlichen Rechten bestraft und solcherlei ist dieser Zeit verboten bei 10 Pfd. 29) Freie Leute sollen sich nicht mit (Leib-) Eigenen verheiraten bei 27 Pfd. Buße; nur wer eine dem Junker leibeigne Person zur Ehe nimmt, bleibt ungebüßt. 30) Wer an der Kirchweihe frevelhaft oder ungebürlich handelt, sie dauert je zwei Tage, mag um zehn Pfd. gestraft werden. 31) Tanz veranstalten ohne Wissen der Obrigkeit, wird mit 10 Pfd. gebüßt. 32) Wer gegen Amtleute und deren Diener ungebürlich sich beträgt, mag um Geld oder mit Gefängniß bestraft werden. 33) Wer Freveltaten sieht und nicht anzeigt, zahlt 10 Pfd. Buße. 34) Wer aus Öschgen Ererbtes an Sachen oder Geld von da wegzieht, giebt der Obrigkeit den zehnten Pfenn. Abzug. 35) Im Herbste sollen den Hunden Bengel an den Hals gebunden werden bei 1 Pfd. Buße (um sie am Jagen des Wildes zu verhindern).

V. Kirche und Pfarre. 36) Der Junker ist Patron oder Kirchherr. Der Pfarrer kann keinen Unterthanen vor sich citieren, wie der jetzige Pfarrer Felix Senn irrig gethan hat; sondern hat wegen Schulden die Pflichtigen vor Gericht zu belangen. 37) Die Feiertags-Ordnung soll gehalten werden, wer sie bricht, büßt mit 3 Pfund. 38) Unehliche Personen erbt die Obrigkeit.

VI. Weintrotten, Fischenzen, Oeconomica. 39) Die Trotte ist obrigkeitlich, der Junker bezieht von jedem Saum 3 Maß Trottwein. 40) Die Weingärten beim Reifwerden der Trauben betreten, ist am Tage bei 10 Schill., in der Nacht bei 10 Pfd. verboten. 41) Frau Eva von Schönau hat dem Kilchherrn und Vogte das Fischerrecht im Öschger Bache verkauft. 42) Wer säumig ist, seine Jahr-

zinse zu bezahlen, dem wird zuerst bei 3 Pfd., dann bei 5, dann bei 10 Pfd. Buße geboten. 43) Die Mühle ist des Junkers Eigenthum, die Unterthanen müssen da mahlen lassen. Die Mühlwuhre zu schädigen, ist verboten. 44) Auch die Wasserfälle gehören der Obrigkeit. 45) Ebenso ist der Wald des Junkers; Holz fällen zum Bauen oder Brennen darf Niemand ohne des Vorigen Erlaubniß. 46) Füchse, Hasen, Vögel fangen oder schießen, darf Jedermann; doch soll das Gewonnene zuerst dem Junker zum Kauf angeboten werden. 47) Jedem ist gestattet, die Schweine in die Eicheln und Bücheln zu treiben, jedoch nicht mehr als er selber einschlachten will; der Überschuß an der Eichelweide gebürt dem Junker. 48) Wald ausreuten, Reutinen machen, darf Niemand ohne Willen der Obrigkeit. 49) Zahmes Obst zu rauben, ist bei angemessener Strafe verboten; die Hälfte der Bußen gehört der Gemeinde. 50) Ein Mann giebt jährlich 3 ß. Kopfsteuer, eine Frau je 1 ß. — 51) Bürger, welche Pferde halten, haben jeglicher zur Zeit von Galli dem Junker ein Klafter Holz zu fahren. 52) Nur wann die Obrigkeit bauet, führen ihr die Unterthanen Holz, Steine, Kalk und Sand zu. Wer in der Grube Steine bricht, bezahlt an den Junker das Grubengeld. 53) Wer Haus, Hof, Güter verkauft, schließt den Kauf vor der Obrigkeit und unter ihrer Ausfertigung und Besieglung. 54) Den Salzverkauf hat sich die Obrigkeit vorbehalten. 55) Der Junker hält Waffen- und Harnisch-Schau. 56) Die kaiserlichen Mandate promulgirt die Ortsobrigkeit. 57) Der Junker ruft die Mannschaft zu den Waffen und in den Krieg; er ordnet auch Hut- und Sicherheitswachen an. 58) Er sorgt, daß die Zinsgüter, welche bodenzinspflichtig sind, in gehöriger Ordnung gehalten werden, damit die Bereinigung (Ablösung der Zinspflicht) derselben möglich bleibe. 59) Im Walde darf ohne des Vogtes Erlaubniß und Leitung Niemand Stämme fällen oder Windschläge benutzen; Dawiderhandelnde zahlen der Gemeinde für den Stamm 3 ß., dem Junker je nach Schadenschätzung. 60) Niemand darf mehr Holz heimführen als er in seine Haushaltung braucht; solches verkaufen ist gänzlich verboten bei 5 Pfd. für jeden Stamm.

Das Original hält 8 Bogen; vorstehender sehr verkürzter Auszug ist gemacht von † Franz X. Bronner und steht in dessen hds. Aargau.-Chronik, Bd. 4, no. 2308; auf der aargau. Kt.-Bblth. bezeichnet: MS. Bibl. Nov. 8°, 69.

Anmerkungen. 1475, 10. Jan. als am Montag nächst nach Hl. Dreikönigtag verkaufte Wernher Geltrechtinger, Bürger zu Waldshut, um fünfthalb hundert rh. Gulden dem Freih. u. Ritter Jakob von Schönau das Dorf Öschgen in der Herrschaft Rheinfelden, sammt Leuten, Gütern, Zinsen,

Nutzen, Gülten, Zwing und Bann, Rechten, Herrlichkeiten, Steuern, Diensten etc. mit dem ganzen Kirchensatz und der Mühle daselbst, wie Greth Anneli Salzmann dies Alles von Frau Margareth v. Klingenberg, geborn. v. Grünenberg, und von Frau Ursula von Randeck, auch geborn. v. Grünenb., erkauft und besessen hatte. (Kaufbrief im Frickthal.-Archiv, Bd. 36, no. 3. Bronner, hds. Aargau.-Chronik III, no. 1429.) In diesem letztgenannten Sammelwerke aargauischer Urkunden und Akten (Bd. 7, no. 5166) ist nachfolgender Handel der Gemeinde Öschgen gegen ihren Gutsherrn Franz Otto von Schönau aus den Akten des Frickthaler-Archivs (Bd. Öschgen, no. 36) auf 10 Schreibseiten ausführlich erzählt. Der Rechtsstreit hatte 1715 begonnen, war bis z. J. 1738 vor verschiedenen Instanzen, zuletzt vor der Regierung zu Innsbruck anhängig gewesen, und auch damals noch unerledigt geblieben. Wir geben im Folgenden den Hergang auszugsweise.

Schon i. J. 1715 fühlte sich die Gemeinde Öschgen unter dem Freiherrn von Schönau so gedrückt, daß sie sich klagend an die Regierung zu Freiburg i. Breisgau wandte. Eine sg. Huldigungs-Commission wurde darauf in das Dorf geschickt und der Friede einigermaßen hergestellt. Jedoch ein stilles Mißvergnügen blieb, das, als der alte Freiherr starb, sein rascher Sohn und Nachfolger Franz Otto zum Ausbruch brachte. Er steigerte die Frohnden und Abgaben, verwehrte den Weidgang und drohte das Vieh, wenn man es wieder in die Waldungen triebe, wegnehmen oder niederschießen zu lassen. Die Gemeinde wußte von dem Vorhandensein einer Dorfoffnung und den darin enthaltenen Rechten der Dorfleute, sie baten des Freiherrn Amtmann um Herausgabe dieser Urkunde. Als dies verweigert wurde, reichte die Gemeinde am 4. Dez. 1732 ein Schreiben an die Regierung in Freiburg ein mit dem Gesuch, man möchte ihren «näheren Herrn» anhalten, daß er ihr die Dorfoffnung und den ersten Kaufbrief in Abschriften herausgebe. Der Freiherr sendete seinen Gegenbericht ein: Aller Unfug in der Gemeinde rühre allein von zwei Meuterern her, von dem abgesetzten Kirchmeier Franz Lämmlin und dem unruhigen Schmiede Fridolin Hauswirth, welche in Winkelzusammenkünften die Bauern bereden, der Junker habe kein Recht sie höher als um 3 Pfund zu strafen; sie seien nicht schuldig Frohnden, Botenkehr, Todfall, Wein-Ohmgeld, Auf- und Abfahrten zu entrichten oder zu leisten, dagegen gebühre ihnen der Wald- und Weidgang, das Jagd- und Fischrecht. Der Gutsherr behauptete: Sein Vater habe der Gemeinde den Weidgang aus Gnaden bewilligt, er selbst könne und werde ihn daher wieder verweigern, weil sie die Gnade schon als Recht ansprächen. Das Verantwortungsschreiben der Gemeinde vom 28. April 1733 besagte darauf: Conventikel habe sie nie gehalten; das gemeinsame Bedürfniß allein versammle sie bei hellem Tage. Die beiden angeschuldigten Bürger seien ohne Schuld, keiner sei ein Meuterer. Sie Alle hätten sich gelobt, die ihrem «näheren Herrn» schuldigen Pflichtigkeiten zu leisten, doch gegen überhand nehmende Neuerungen müßten sie sich verwahren. Er fordere z. B. in Fallrechte die Abgabe nicht bloß beim Tode der Männer, sondern auch der Weiber und lediger Personen, wovon doch in alten Schriften nichts gefunden werde. Der Betrag des Abzuges sei eine schon abgeurtheilte Sache. Jagd und Fischerei stehe den Bürgern zu, dies habe der Junker selbst bekannt. Die Benutzung des Waldes und des Weidganges gebühre der Gemeinde von Rechtswegen, und hätte jemals ein un-

geschickter Geschworner den Freiherrn um Benutzungs-Erlaubniß gebeten, so sei dies gegen Gemeinde-Willen geschehen. Ein friedliches Uebereinkommen habe der Junker niemals anerboten. Die Vorschriften zu kennen, welche sie befolgen müßten, sei höchst nothwendig, darum müßten sie auch auf ihrem Ansuchen bestehen um Abschrift der Dorfoffnung und des ersten Kaufbriefes. Die Regierung fand zur Beilegung dieser Streitigkeiten nöthig, eine Commissional-Tagfahrt auf 1. Juni 1733 anzusetzen. Inzwischen stellte die Gemeinde vor, es sei kein Futter mehr vorräthig, um das Vieh im Stalle zu nähren, man möchte daher veranstalten, daß sie bis zur Entscheidung der Sache, ihre Heerde wie bisher austreiben dürften. Der Junker hatte sich während dieser Frist um den Beistand des Tribunals des vorderösterr. combinirten Prälaten- und Ritterstandes beworben, und dieses wollte behaupten, vor ihm, als der ersten Instanz, hätte die Rechtssache zwischen einem Freiherrn und dessen Allodial-Gemeinde verhandelt werden sollen. Allein die Regierung ließ solcherlei Ansprüche nicht gelten. Dagegen weigerte sich nun der Junker, vor einem andern als einem privilegirten Forum zu erscheinen. Die vorige Tagfahrt mußte also abbestellt und eine neue auf den 27. angesetzt werden. Auf dem vorderösterreich. Regimentshause vor den Commissarien: Kammerrath Wittenbach, Regimentsrath v. Blümegen und Aktuar v. Schnorf erschienen nun der Freih. Schönau'sche Amtmann Franz X. Lindenmeyer und der Hofgerichts-Advokat Dr. Camuzi als Bevollmächtigte des Beklagten; und von Seite der klägerischen Gemeinde Fridli Hauswirth, Franz Lämmli, Mathis Lauber, Heinr. Sprenger, Franz Kienberger, Joh. Reimann mit Hofgerichts-Advokaten Licentiat Schuch, als der Gemeinde Rechts-Assistenten. Dr. Camuzi erwiderte nach dem Vortrage der schön angeführten Klagen: Hier seien zwei Abgeordnete gegenwärtig, Lauber und Kienberger, die mit dem Geschwornen der Gemeinde beim Junker um die Bewilligung der Weide selber nachgesucht hätten. Das Weiderecht könne die Gemeinde also nicht anders als aus Gnaden haben; immer hätten die Bürger darum bitten müssen. Eben so wenig könne sie das Eigenthum des Waldes ansprechen. Da das Dorf für sich selbst der Fallbarkeit unterworfen ist, so fordert die Obrigkeit billig den Fall von allen sterbenden Personen, die etwas als Eigenthum haben. Sie nimmt nicht mehr Abzug, als in Österreich gebräuchlich ist; für die ins Ausland Ziehenden 10 vom Hundert, für in österreich. Orte nur 5.

Schuch entgegnete: Das Fallrecht treffe nicht die freien, sondern nur die (leib-) eignen Leute, auch könne es nur von Hausvätern genommen werden, nicht von Weibern und Unverehlichten. Anstatt des einen Erbguldens, der an einigen Orten gebräuchlich sei, habe man ihnen 18 Gld. abgefordert. Die Herrschaft selbst habe den Bürgern «die freie Bürsch» zugestanden, immerhin so, daß man die Beute dem Hause des Junkers kaufweise anerbiete. Die Fischenz in den Bächen habe Junker Hans Rud. v. Schönau schon 1578, mit Einwilligung seiner beiden Brüder H. Caspar und H. Heinrich, der Gemeinde überlassen. Daß die Gemeinde gleichfalls eigenen Wald, sowie der Junker hatte, zeige sich aus dem Berein v. 1626, in welchem ein Gemeindewald besonders genannt sei; dieser Wald müsse doch irgendwo liegen. Auch habe die Herrschaft gestattet: Almende, Wunn und Weide, Trieb und Tratt, Holz und Wald an die Kaplanei St. Peter und Paul in der Johanniskirche von Laufenburg zu versetzen, welches gewiß nicht statt-

gefunden hätte, wenn kein Grundeigenthum der Gemeinde vorhanden wäre. Lauber und Kienberger, die vorhin Genannten und hier Anwesenden, hätten schon zur ersten Zeit des Streites die Erklärung abgegeben, daß sie den Stabhalter auf dessen Verlangen und nur darum zum Junker begleitet haben, um den Grund zu vernehmen, warum er der Gemeinde die Weide entziehen wolle. Sicherlich habe der Junker das Volk zu sehr mit Frohnen angestrengt; schon seit 8 bis 10 Jahren mußte es außer andern Arbeiten 45 Klafter Holz schlagen, aufklaftern und jährlich ohne die mindeste Vergütung nach Seckingen führen. Die Herrschaft hat der Gemeinde verboten, auf der Almend und auf eignen Gütern Schafe zu halten; sie zwingt die Unterthanen widerrechtlich, ihr Fasnachthühner zu geben; sie belegt die geringsten Vergehen mit schweren Geldbußen und treibt diese mit strenger Execution ein. Die Gipfmühle ist zur Zwangsmühle gemacht, da man doch vorher malen lassen durfte, wo jeder wollte. Häufig kauft die Herrschaft Bauerngüter, zahlt aber davon keine Schatzung mehr zu den Gemeindsbedürfnissen, ja sie nöthigt die Unterthanen, auch diese neuen Herrengüter mit in der Frohne anzubauen, zu heuen, zu ernten. Sonst benutzte man nach der Ernte alle Dorfgüter ohne Unterschied zur Herbstweide; jetzt soll niemand mehr mit seinem Vieh die Matten des Junkers befahren. Sonst haben die Bürger gegen Erlegung von 3 Pfund das nöthige Brennholz aus dem Walde erhalten; jetzt werde Jedermann um 10 Pfd. bestraft, der da ein wenig Holz sich hole. — Bei diesen anwachsenden Neuerungen bittet der Anwalt um Herausgabe einer authentischen Abschrift der alten Dorfordnung.

Die Gegengründe, mit denen Dr. Camuzi hierauf antwortete, entsprangen mehr aus leichtem Spotte als aus sachlichem Erweise. Das Gericht gieng jedoch auf die Gründe keines der beiden Anwälte ein, sondern rieth den Abgeordneten, sich mit ihrem Herrn gütlich zu verständigen, denn ein fortgesetzter Prozeß führe zu ungeheuern Ausgaben. Die Deputirten leisteten Folge. Sie kamen sogleich darauf nach Seckingen zum Freiherrn und erbaten sich die Mittheilung der Dorföffnung; wenn sie wüßten, welcherlei Rechte der Herrschaft und welche ihnen zukämen, so würden sie sich auch um so richtiger in ihre Pflichten schicken. Allein der Junker erklärte, die Öffnung sei schon vor dem Schwedenkriege außer Uebung gekommen, und entließ die Leute ungetröstet.

Die Gemeinde befürchtete von der gegen sie aufgebrachten vorderösterreich. Ritterschaft doppelt schwer mit Lasten belegt zu werden, und suchte neuerdings Schutz. Auch berichteten die obigen Commissarien den wahren Sachverhalt treulich an die Regierung und diese berief auf 29. März 1734 beide Parteien auf eine neue Tagfahrt ein. Hier begehrten die Ausschüsse des Dorfes wiederum nichts anderes als die Herausgabe der Öffnung und des alten Kaufbriefes, «nach deren buchstäblichem Inhalte die Gemeinde jederzeit gelebt und der Obrigkeit allen unterthänigen Gehorsam erzeigen werde.» Der Amtmann Lindenmeyer widersetzte sich diesem Begehren auf alle Weise, theilte jedoch nach mehrfachem Zureden die alte Schrift den Commissarien mit, obschon nur diesen und zur bloßen Einsicht. Auf den Antrag der Commissäre übersandte dann die Regierung eine vidimirte Abschrift der Urkunde an die Gemeinde. Nunmehr trat der Junker als Kläger in Freiburg auf. Öschgen, so berichtete der Freiherr, habe sogleich nach Ablesung der Dorfverfassung beschlossen: was nicht darin begriffen,

das sei man nicht schuldig zu leisten, und was auch nur dem Scheine nach darin für sie rede, das wollten sie als ihr Recht ausüben. Nun erzählt er die Einzelfälle. Als am 10. April 1734 Jakob Zundel gestorben, habe der Gerichtsherr, wie bräuchlich, durch Bannwart und Meier das Besthaupt aus dem Sterbhause abholen lassen wollen. Allein die Söhne gestatteten dies nicht, sondern erklärten, sie seien ein freies Geschlecht, würden Gewalt mit Gewalt abtreiben und die ganze Gemeinde würde ihnen beistehen. Er [illegible] eine vidimirte Abschrift des Kaufbriefes v. 1475 bei zum Beweise, ihm [illegible]ühre der Fall. Fridli Meier von Öschgen nahm ein dinghöfisches Weib von Hornussen zur Ehe und sollte 10 Gl. Einzug bezahlen. Als er sich dessen weigerte, gebot ihm der Amtmann, in den Thurm zu gehen, allein Fridli gehorchte nicht, sondern gieng davon. Auch die Fertigungstaxen für Kaufbriefe zu bezahlen, werde von der Gemeinde verweigert. Der Junker verlangte schließlich Exekution gegen die Renitenten. Die Regierung ließ darauf ein strenges Mandat nach Öschgen ergehen, daß Jedermann bis zur Schlichtung des Prozesses seine Obliegenheiten, wie bisher, zu erfüllen habe. Die Gemeinde sandte nun eine Gegenvorstellung mit folgenden Gründen ein. 1) Sie habe die sechs Juchart haltende Mühlenmatte nicht mehr, wie bis dahin gewöhnlich war, im Frohndienste heuen wollen, weil die Herrschaft das in der Dorfoffnung dafür verordnete Dienstbrod den Fröhnenden entzogen habe; der Junker sollte nicht bloß das Nehmen, sondern auch das Geben ausüben. 2) Freien Familien dürfe Niemand den Fall abfordern; die Zundel seien eine solche von jeher gewesen. Leicht sei es den Amtleuten in früherer Zeit geworden, einige Furchtsame mit Thürmung und Strafe zu zwingen, sich die Fallgebühr abdrücken zu lassen. Daraus nun einen scheinbaren Besitzstand zu folgern, sei sehr ungerecht, und so könnte auch ihnen «die nähere Herrschaft» durch gewaltsamen Fortbezug des Falles einen solchen Schein von Possession aufnöthigen. Die Verlängerung derartiger Zustände und eines so verzehrenden Prozesses werde und müsse die Gemeinde ins sichere Verderben stürzen, sie werde namentlich in diesen Kriegszeiten unfähig gemacht, der Obrigkeit die Auflagen abzutragen und bei Haus und Hof zu bleiben.

Die Regierung setzte auf 5. Aug. 1734 eine dritte Tagfahrt an. Allein der Schönauer-Mandatarius erklärte sogleich in der ersten Sitzung, sein Herr könne sich in keine summarische Verhandlung des Prozesses einlassen, denn wegen Kriegsgefahr seien die Akten geflüchtet und könnten nicht hier beigebracht werden. Das Mißvergnügen der Bürger stieg hierauf so sehr, daß sie dem Ortsherrn ganz unstreitige Zahlungen verweigerten: die Schreibtaxe für gerichtliche Schriften; die Salzkasten-Gelder; den sogen. Schweinshaber, d. i. 1 Sester Haber von jedem in die Waldweide getriebnen Schweine.

Von neuem begann der Freiherr den Schriftenwechsel, mit wachsender Erbitterung replizirte die Gemeinde. Endlich wurde am 22. Febr. 1737 zu Recht erkannt:

1) Wegen der Fallbarkeit von verstorbnen Weibern und ledigen Leuten verbleibe es bei der bisherigen Observanz (man weiß nicht, ob bei der von der Dorfoffnung vorgeschriebnen, oder bei der vom Junker beliebten?)

2) Ein Unterthan, der Hab und Gut zu Öschgen verkauft, giebt dem Baron nicht mehr als 3 Pfd. Abzugsgebühr, er möge hinziehen, wohin

immer; der Gutsherr soll über das, was er bisher genommen, vor der höheren Obrigkeit mit der Gemeinde Abrechnung halten.

3) und 4) Waldungen, Jagdrecht, Fischenzen sind Eigenthum des Junkers, Niemand darf ohne dessen Erlaubniß Brenn- oder Bauholz fällen, oder Reutinen machen. Hingegen sind die Unterthanen beim Gebrauche des Weidganges zu belassen.

5) Der Junker kann Frohnen fordern, die Bürger haben sie zu leisten; er giebt aber den Arbeitern die hergebrachte Azung, auch wegen der 45 Klafter Frohnholzes zahlt er das bestimmte Frohngeld: je 10 oder 5 β. des Tages.

6) Wegen Haltung von Schafen und Beweidung der Almend sind noch weitere Verhandlungen zu pflegen.

7) Fasnachthühner mag der Baron von den Feuer und Licht haltenden Einwohnern zu Öschgen fordern.

8) Er hat bei Bestrafung Fehlbarer justizmäßige Gebühren zu fordern, soll jedoch Mäßigung beobachten. Zundels übergroße Geldstrafe ist herab zu setzen, das übrige ihm zu restituiren.

9) Die Unterthanen sind verbunden, in des Junkers Mühle zu Gipf mahlen zu lassen, wenn sie ihre Mahlfreiheit binnen 6 Wochen nicht erweisen können.

10) Die Befreiung herrschaftlich angekaufter Bürgergüter von allen Gemeindelasten beruht auf dem verspäteten Vertrage v. 8. Aug. 1724; dieser wird aufgehoben. Es soll Abrechnung gehalten werden, was der Gemeinde deshalb heraus zu zahlen sei, und welche Gemeindslasten die Herrschaft mitzutragen habe.

11) Wegen Gebrauchs der Herbstweide soll der Gutsherr ein billiges Reglement verfassen und obrigkeitlich bestätigen lassen.

12) Die Gemeinde wird mit ihrer Ansprache auf den Wald Thalrain abgewiesen, doch soll der Freiherr den Bürgern Bau- und Brennholz daraus gegen Bezahlung verabfolgen lassen.

13) Dem Junker verbleibt das althergebrachte Bezugsrecht des Schweinehabers; doch darf er ihn nicht fordern in Jahrgängen, wo Eicheln und Bucheln nicht gerathen, also kein Aeckerig vorhanden ist.

14) Wegen des Salzpreises verbleibt es bei einem früheren Bescheide.

15) Taxen, Siegelgeld, Schreibgebühren müssen, wie von jeher, bezahlt werden.

16) Die Kosten sind aus bewegenden Ursachen zu compensiren.

Mit diesem Spruche war die Gemeinde sehr unzufrieden. Zundels sowohl als Lämmli's Erben glaubten appelliren zu sollen, versäumten aber aus Unkenntniß die Appellationsfrist von 10 Tagen. Ihr Anwalt begehrte also restitutionem in integrum, damit er Berufung einlegen könne. Diese Restitution ward von der Regierung zu Innsbruck 20. Okt. 1738 bewilligt. Von da an fehlen die Akten des ferneren Rechtsstreites. Die Herrschaftsrechte der Familie Schönau erloschen mit d. J. 1798, das kleine Adelsschloß steht noch zu Öschgen.

Zur Erklärung des Ortsnamens Öschgen werden die nachfolgenden urkundl. Belege zusammengestellt.

1248. Burc. et Conr. de Efchikon, fratres, testes in castro Lovfenberc. Zurlauben, Stemmatographie Bd. 67, pg. 296.

1253. Conradus de Efchichon. Wettinger Dokumentenbuch A. no. 6, fol. 316b.

1271. Ulrichus de Efchikon verkauft Güter, gelegen in superiori villa Vriko (Oberfrick), in Veltheim, in Uninkon (Umiken) et molendinum apud Brugge. Mone, Ztschr. 12, 294. Herrgott, Habsb. III, 430.

1300. Hermannus comes de Hœnberch verschenkt an das Stift Seckingen sein Vogtrecht über zwei Schupoßen, gelegen in villa Efchikon. Unter den Zeugen: Heinricus sacerdos ecclesie in Mettowe Mone, Ztschr. 7, 434.

1303: Eschon. Habsburg-österreich. Urbar, pg. 42.

1350: ecclesia in eschkon. Argovia 6, 398.

1493, 14. Dez.: Oeftgken. Urk. Y, 23 im Schenkenberger Dokumentenbuch, S. 366—368.

Die Esch heißt goth. atisks, ahd. ezzisc, mhd. ezesch u. esch, u. ist Saatfeld und Azweide zugleich, die Flur, wo die «essige Speise» wächst; jetzt bezeichnet Esch die umzäunte Flur und gehegte Zelge. Öschgen ist demnach genannt zu den Höfen der Eschinge oder Eschheigen, und letzterer Name leitet ab von der Flur-Hegung, welche von jenen Flurschützen ausgeht, «qui vulgariter eschhaigen, eschhaien appellantur, i. e. custodes frumenti.» Mone, Ztschr. 10, 135.

18. Zwingrodel und Dorfbrief von Eggenwil, 1604.

Der Zwing und Bann von Eggenwil fangt an zu der Hagenbuch bei dem Markſtein hinter der Bibenloß, zeigt hinab an die Reuß und gaht unter der Landſtraß hinin vnz an Pfanzerbach, da vor Altem ein Thürlin; und dannethin zwiſchen dem Linſenbüchel und dem Pfanzerbach aufhin gen Hennen-Rüti an den Hof.

Von dannen zwiſchen dem Linſenbühel und Boſchinders-Matten, welche der Zeit Jaggli Glattfelder auf der Giren innehat und ein Acher ſein ſolle, unter Kürblis Boden und der Wolfegg an die Bannmatt unz an das Eſter.

Folgends zu der Naſsenmatten an das Thürlin, und von dem hin zwiſchen Ernſten-Grund unz an das Thürlin, das da hanget, zu der Grüebmatten, vnd von dem hin unz an das Thürlin zu der Iſenhalden.

Von der Iſenhalden hin unz an den Markſtein unter dem Bärenmöslin, von dem unz an den Markſtein ob Luthers-Moos.

Von Luthers Moos unter Manzen Matten hin unz an deren von Sulz Holz.

Folgends zwiſchen deren von Sulz Holz und der Holen-Auw an die Reuß, an welchem Ort er wiederum endet.

«Abgeſchrift,» in dem Kanzleiarchiv des Kloſters Muri, eine ähnliche, in den Lokalnamen weniger genaue, iſt im Bremgartner Stadtarchiv.

Aus dem Eggenwiler Dorfbrief gezogen,

ſo geben von Hn. Rud. Schmid von Glarus, Landvogt der Freienämter 1604.

1. Welicher auf der Gmeind in deren Hölzern und Wäldern ohne des Gottshauſes und der Gemeind Erlaubniß Holz abhauwet, derſelbe ſolle der Gem. zu Buß verfallen ſein von jedem Stumpen 10 ß.; welicher aber groß Bauwholz abhauwete ohne Erlaubniß, ſoll von jedem Stumpen 5 Pfd. ohne alles Nachlaſſen erlegen und den Werth des Holzes nach Biederleuten Erkanntnuß bezahlen.

2. Wann auf Wienacht den funfzehn Gerechtigkeiten[1] auf Egenwil, wie verordnet, ihr Holz gezeigt und einer in ſolchem Platz ein Stuck hat, das er zu ſeinem Nutzen, lenger als auf den Maiabend wollt ſtehen laſſen, ſo mag er ſolches des Gotteshaufes Anwälten anzeigen und es ihm bewilligt werden.

3. Item ſoll Keiner bei 20 btz. Buß in ingeſchagen Häuwe Vieh treiben. So aber Heimiſchen ohngefahr wider ihr Zuthun Vieh in ingeſchlagne Häuwe kommt, ſolle der, deſſen das Vieh iſt, von jedem Haupt 5 ß. verfallen ſein; und wann frömbdes Vieh darin gefunden wird, von jedem Haupt 10 ß.

4. Welicher die Efäden[2] nit verhaget, ſolle 20 ß. Buß.

5. Welicher Holz aus den Hägen riſse und weg trüge, ſolle 20 ß. Buß.

---

[1] Gerechtigkeiten sind Realrechte, hervorgegangen aus der Vertheilung des gemeinsamen Baufeldes unter die Bauern Einer Gemeinde, nach Verhältniß der verschiedenen Nutzungsrechte derselben, und zugetheilt zu untrennbarem Sonderbesitze an die Einzelhöfe. Dafür zahlte der Eigenthümer an den Gemeindeseckel und an die Obrigkeit, an den Twingherren oder Zehntherren einen Canon und bildete mit seiner Sippe fortan eine eigne Genossenschaft innerhalb des Twinges. Segesser RG. III, Buch 13, 187.

[2] die zûne, die man nempt vaden [ëpfaden setzt die Redaction von 1646 dazu], die man macht die sät ze verhüetend, süllend gemacht sin zû der habersät an S. Walburg abent vnd zû dem herbstkern an S. Martis abent. Grimm Weisth. I, 8: Öffnung von Zürich.-Höngg v. J. 1338. Gleiche Bestimmungen v. J. 1346 in der Öffn. von Zürich.-Fluntern; ebenda IV, 834.

6. **Wer Bauw oder Mift, waſerlei[1] es were, im Gemeinwerk aufmachte, ſoll 10 ß. Buß.**

7. Welcher in ingeſchlagnen Hölzern grafet, 10 ß. B.

8. Ein Tauner, der kein Gerechtigkeit oder Theil deren hat, ſoll nit mehr als eine Geis unter den gemeinen Hirten treiben, es werde dann von dem Gotteshaus und der Gem. ihm ein mehrers vergunnt.

9. Keiner ſoll mehr Viehe zur Almend treiben, als er vermag zu wintern.

10. Einem Frömbden, ſo angenommen würde und bauwen thäte an ein Ort, da vorhin kein Ehhofſtatt geſtanden, iſt die Gemeind kein ßauwholz ſchuldig; und obſchon aus eignen Mitteln er bauwete, ſoll er gleichwohl kein Gerechtigkeit weder in Holz noch Feld, weder zu minderen noch zu mehren haben, dennoch aber in die Zwingsgericht und Recht gehören, nach denſelben und des Gotteshauſes Hermatſchwil Offnung und Rechtſame in allweg leben und nach ſolchen ſich halten.

Vorstehendes ist enthalten in der Offnung des Gotteshauses Hermatswil (einem sehr stattlichen Pergamentbande), deren erste Fassung noch vor das Jahr 1415 fällt, da die Eingangsworte sagen: «alle die artikel sint harbracht von bestetung vnser gnedigen herschaft von Österreich.» (Argovia IV, pg. 240). Diese Hermatswiler-Offnung wurde 1604 durch Landvogt Rudolf Schmid von Glarus erst revidirt, dann den 22. Juni 1691 durch Landvogt Joh. Rudolf Lavater von Zürich erneuert, somit hatte auch die Egenwiler Dorfoffnung dieselben Redaktionen gleichzeitig mit

[1] Das interrogative waserlei war von Stalders Dialektologie und von A. Rengger (Kl. Schriften, 142) als ein Unicum der Schweizermundart bewundert worden, das der Buchsprache gänzlich mangle. Sie hielten waserli irrig für ein fragendes Kosewort in Diminutivform. Es findet sich indeß überall und von jeher in Anwendung und ist eine Zusammenziehung der Frageformel was der lei. Lei ist Art und Gattung; daher die Sprichwörter: Lei findet einander; auf ein Ei ein Glas lei. Kirchhofer Sprichw. 163. 234. Die zweite Lei der Leibeigenen hielt sich auf den Höfen des Klosters auf. J. v. Arx, Gesch. v. St. Gallen I. 55. Kein Blatt im Buch ist überlei. Göthe, Ausg. 1833, Bd. 47, S. 166. Im heutigen Thurgau gilt: eine schöne Lei (Sorte) Obst; im Aargau: Lei halten: Farbe bekennen im Kartenspiele. Die Offnung von Steinmark in Franken schreibt: ein baum, wasserlei frucht es sein mag. Grimm Wth. VI, 80 § 4 a. Wasserley wesens ein gute frische Milch sei? Carrichter, Teutsche Speißkammer. Straßburg 1614, pg. 47. Gottscheds Sprachkunst, Lpzg. 1752, S. 420 hatte bereits diese Wortform erkannt: «Wasfür vertritt die Stelle des altväterischen Waser. Aus waser Macht thust du das? soll heißen, aus was für einer.» In der Ansbacher Gegend spricht man zum Kinde: Wöserla? (was für ein Lei), Soderla! (ein solches Lei).

durchzumachen. Es hatten nemlich die in den Freiämtern regierenden Kantone in ihrer Gerichtsreformation v. 1637 bezüglich der Statutarrechte beschlossen: «So Urbare und Bereinigungen vorgefunden würden, die nicht durch einen Landvogt, Landschreiber und die VII Orte gemeinsam authentisirt wären, so sollen dieselben für ungültig erklärt werden.» Es wurde damals der Antrag gestellt und aufrecht erhalten, daß Egenwil eine bessere Läuterung betreff seines Zwinges und seines Bußenrechtes entwerfen lassen solle, ferner daß sogar alle Zins-, Unterpfands- und Lehensreverse, die seit 40 Jahren ausgestellt gewesen, nun amtlich neu legalisirt werden mußten. Und damit, wie es in diesem Befehle weiter heißt, die Ausfertigung so vieler Dokumenta für die landvögtische Kanzlei nicht Nocumenta würden, bestimmte man hohe Kanzleitaxen und Siegelgelder. Die Gemeinde Rüstenschwil hatte für die Ausfertigung ihres Dorfrechtes zu zahlen «4 Louisd'or taxa, ohne Schnür, Einbund und Sigill-Trückhlin,» und zwar für bloße 17 Paragraphe im Ganzen, deren keiner über 10 Zeilen lang ist. Der Sarmensdorfer Dorfbrief v. 1605 wurde 1760 durch Landvogt Werdmüller aus Zürich erneuert und dann durch den Gerichtsherrn von Roll auf Schloß Hilfikon mitgesiegelt. Die bloße Siegeltaxe betrug 307 Münzgulden. 20 Schilling. Argovia III, 143. Aus derselben Kanzleispekulation entsprangen zum Theil, wie vorhin schon gezeigt ist, die mehrfachen Redaktionen der Egenwiler Dorfoffnung; von ihr liegen uns vor 1) zwei vidimirte Abschriften, deren eine dem aargau. Staatsarchiv (no. 19), die andere der Kanzlei des aarg. Obergerichtes angehört, beide in Uebereinstimmung mit dem hier vorausstehenden Texte; 2) eine in dem Murenser Kanzlei-Archiv liegende, von der Fr. Aemter-Landschreiberei gefertigte Papier-Handschrift ohne Datum, deren Wortlaut hier unmittelbar nachfolgt.

Verzeichnus des Dorfs Egenwil, im Ampt Hermatſchwil der freien Emptern, vnd in der Grafſchaft Baden Landshocher Oberkeit Marchen gelegen: alte Recht vnd gewonheit, wie die bisher, vber vnd länger dann möntſchengedenken, in vebung und brüch geweſſen ſind.

1. Des erſten der Zwing zů Egenwil (der dann ordentlich vßzeichnet, vndergangen vnd beſchriben iſt): Vber eigen vnd erb ze richten an drei ſchilling Bůß, vnd nit höcher ze pieten vnd ſtrafen, gehört dem gotzhüs Hermatſchwil zů.

2. Zom Andern: Vnſeren Gn. HHn. vnd Obern von Siben Orten in ir Landvogtei die freijen Empter in Ergöw, ſonderlich das Ampt Hermatſchwil, zůdienen vnd geboren: die mannſchaft, pott vnd verpott, all frëffel vnd büßen zů ſtrafen vntz an das blůt; wie dann alle, di in föllichem dorf vnd zwing Egenwil geſeſſen, zů zweien jaren vmb, allwëg einem Landuogt in Fr. Emptern gewonliche Holdung thůnd vnd ſchwërend, demſelben jërlich die faßnacht-hüener vßrichten. Ein Landuogt zů Baden vnd ſine nachgeſetzten Amtlüt allda bißher nützet weder vil noch wenig ze pieten noch verpieten gehept, dann allein was ſachen des Orts malefitz erfonden oder erkent, einem Landuogt von Baden vberſchickt worden ſind.

3. Das Ampt Hermatſchwil, darinn dann ſöllich dorf Egenwil mit der mannſchaft dient, (verbietet) der frëffen halb einigen anlaß[1] gëgen einandern, weder mit worten noch werchen; wellicher den andern an ſinem lib verletzt oder verwondt: denſelben er in ſinen coſten, one des Andern Engeltnus, nit allein widerumb heilen vnd artznen, beſonder ouch jme den zůgefüegten ſchaden (vnangeſechen darzů veranlaſſet vnd verurſachet worden) nach biderber Lüten oder des rechten erkantnus ergëtzen vnd abtragen můß.

4. In diſſerem Ampt Hermatſchwil werdent ouch fünfftſtreich, Zucken, blůtruns vnd hërtfël in beiden parteyen oder ſëchern glich, ouch ein Jeder nit höcher geſtraft dann vmb nün batzen, da vß gnaden von einem fünf batzen, etwan ouch weniger abgnomen wirt.

5. Wan friden mit worten brochen wirt, iſt büß fünftzig pfund.

6. Wan friden mit der Hand, on blůt, brochen, iſt büß Einhundert pfund.

7. Wan aber friden mit der Hand blůtig brochen, der dienet dann der hochen Oberkeit zů ſtrafen.

8. So einer dem andern an ſin Eer redt, darumb wandel vnd abred (Rückgängigmachung und Widerruf) thůt, des ſtraf iſt x pfund.

9. Wan aber einer oder mër dem Andern an ſin Eer redt, die wort lib vnd leben berüerent, dieſelben kontlich zemachen ſich vermiſt vnd anerbüt, alsdann aber nit erſtatten mag: der wirt in des Andern füßſtapfan, dabi der hochen Oberkeit zů ſtrafen, zůbekënt.

10. Was nun für ander vnerbare ſachen, thaten, Diebſtal vnd derglichen in gemeltem dorf Egenwil ſich verloffen vnd zůtragen, dieſelben perſonen (werden) bißher zůforderſt durch ein Landuogt in Freyen Emptern gefëngklich inzogen, examiniert vnd, nachdem an ſöllich was vbels dem malefitz anhëngig erfonden, der hochen Oberkeit gen Baden vberſchickt. Wie dann bi einem Jar vnder Herren Landuogt Pfëndler von Glarus ſich zůtragen: (nachdem) ein Arme frow zů Egenwil ſëßhaft, die Schüßgreth[2] genant, vmb daß ſie ab freier Landſtraß ein Kalb entwërt, nebent dem in ſtarker verlümbdung gſin, ein böß wib vnd vnhöldin ſige, ouch gfëngklich inzogen

---

[1] Anlassen, mit verletzender Rede herausfordern; anläßig: streitsüchtig. Stalder 2, 158. Wer durch Schimpfreden Veranlassung zum Streite gegeben hat, hat dann nicht bloß seine Buße, sondern auch die Buße zu tragen, die der Beleidigte im Streite verschuldet, und so den ganzen Erfolg des Streites auf sich zu übernehmen. Bluntschli, Zürch. RG. II, 58.

[2] Schüßgreth, Schüßumme (die durch die Lüfte fahrende Hexe) sind noch jetzt weibl. Scheltnamen im Aargau.

vnd der gebür nach mit iro ghandlet worden:[1] dieſelbig Herr Landnogt zů Baden, vnangſechen der vermelte diebſtal des Kalbs offenbar und bekandtlich war, on witere vergicht nit annemen oder ſich dero beladen welle.

In ſumma: vberall glichen vnd ẽben meßigen verſtand hat es mit Egenwil, glich wie mit den dörfern Zuffikon, Vnderbẽrken vnd Rürderſtetten (Dorf Rudolfstetten), der Statt Bremgarten zugehörend, die wie Egenwil in der Graffſchaft Baden Lands-hocher Oberkeit-Marchen glegen ſind, zů denſelben dörfern alle grechtigkeiten vnd recht habent, wie obnen von Egenwil geſchriben ſtät.

Gẽbhart Hegner, derzit Landtſchriber Inn freyen Emptern des Ergöws.

Auf der Außenseite des zusammengefalteten Foliobogens steht: Verzeichnuß Hocher vnnd Nider Oberkeiten, brüchenn vnd rẽchten des dorffs zů Eggenwil.

Anmerkungen. Das Pfrd. Eggenwil im Bez. Bremgarten liegt am Fuße des Hasenberges und am rechten Ufer der Reuß. Wahrscheinlich die wunderlichen Krümmungen, die hier der Fluß durch die Landschaft nimmt, haben letzterer vor Alters den Namen des Krumm-Amtes gegeben. Dies Amt bestand aus drei unterschiedlichen Twingen und viererlei Herrschaften, 1) regierte hier der Landvogt der III Orte Zürich, Bern und Glarus über das Dorf Waltenschwil und den Hof Rüti; 2) das Gotteshaus Muri über Bünzen und Niesenberg; 3) das dem Benediktinerstifte Muri aggregirte Nonnenkloster Hermatschwil über die Dörfer Hermatschwil, Staffeln, Rotenschwil und Eggenwil, nebst den Höfen Stegen, Fahr, Hennenrüti und Hofuhren; und 4) gehörten die Hohen Gerichte des Krummamtes in das Amt Rordorf und damit an die Landvogtei der Altgrafschaft Baden. ao. 1420 hand ſich der eidgenoſsen boten erkeunt von der ſtöſsen wegen der zweier ämpter Rordorf und Hermantſwil von der gerichten wegen großen und cleinen in dem dorf Egenwil, da itweders ampt meint, gehör im zuo: . . . ſo ſol nu hinethin daz clein gericht oder der clein Twing gehören in das ampt gon Hermantſwil, und der ander twing und das groſz gericht in das ampt gon Rordorf an den Stein (Schloß) gon Baden. Argovia III. 174. Eben wegen dieſer complicirten Twingtheilung und Gerichtsverwaltung, meint die Oẽffnung von Hermetschwil humoristisch, sei das Amt das Krumm-Amt genannt worden.

Da unter den aargau. Ortschaften ein Eckwil, ein Weiler Eggenwil, ein Egliswil und ein Egschwil bestehen, so ist das urkundl. Erscheinen des hier in Rede kommenden Pfrd. Eggenwil nicht immer mit Gewißheit von den vorgenannten Orten zu unterscheiden. Nachfolgende Angaben halten wir indeß für gesichert.

[1] auf der Folter; obschon der fragliche Fall ein bereits öffentlich bekannter und sogar eingestandner war.

1150: ecclesiam de Eginvvilare. Marus et Antemurale (?) S. Aargau. Beitr. S. 492. — Schweiz. Urkkregist. II, no. 2069.

1179, 18. März. Eginwilare. Schwz. Urkkregist. II, no. 2394.

1184, 4. Mai. Eggenweilere (statt Egginwilære). Neugart, E. C. II, 531. Schwz. Urkkregist. II, no. 2500.

1189, 13. März: Egenwilare, das Kollaturrecht der Pfarre daselbst wird dem Kl. Muri neuerdings päpstlich bestätigt. Schwz. Urkkregist. II, no. 2599.

1236: Ekifwile. Engelberger-Urkk. in Zurlaub. Stemmatogr. Bd. 77, S. 150. Neugart, E. C. II, 534. Aus dem gleichen XIII. Jahrh. verzeichnet das Engelberger-Urbar Eginwilare. Geschichtsfr. 17, 246.

1291: Hainricus Egiswile in banno villae Sarmansdorf. Herrgott III, 546 u. 659.

1303: ze Egenwile. ze Eigenwile. ze Egwile. Habsburg-Österreich. Urbar, S. 77, 83 u. 169. Johannes dictus Eginwil. Mone, Zeitschr. 7, 434.

Den Namen des Dorfes leiten wir ab vom ahd. Personennamen Ecko Schwertspitze; denjenigen von aargau. Eglischwil dagegen von Egiloltes-wilare.

19. Offnung von Oberwil* und des Zehentlehens daselbst, v. 1606.

Es ist ze wüssen, daz die von Oberwile mit disen rechtungen, fryheiten vnd gewonheiten ie vnd ie von alter har komen sint.

1. Des ersten so hatt man zwürent im iar ze meyen vnd am herbst gedinge, vnd welicher genoß nit zů dem geding kumpt, die wil man den rodel list, der ist veruallen dry schilling pfennig; sint die ersten dry eins weibels vnd die andren gehörent einem vogt.

2. So vachet der zwing ze oberwile an: An der keiben halden, da der steinbruch ist, vnd gåt davon vff egishard hin in grůben an den staffelrein, vnd da dannen vncz in wingraben, von wingraben vncz an das estertürli vor dem eichenbůel, von dem estertürli vff die march durch den eichenbůel für sich durchhin vncz in wigenspach, den bach vff vncz an dikschwanden, zwüschen dikschwanden den bach vff vncz an die anwanden, die anwand vff vncz an die weidhůb an die bůchen; da danne für sich durch nider vncz gen berinkon an den bach, den bach vffwert danne, genempt der fischgrab, vncz gen blatten an daz ort, vnd von blatten die esad vff vncz an daz mos ze Liele an die stapfen, von den stapfen vncz an englisaker an daz

* Pfrd. Oberwil im Kreise Lunkhofen, Bez. Bremgarten.

ort, vnd den hag anhin vnder engliſaker vncz ze waſſeruallen in dem birch, vnd den hag nider vncz ze hagen aker an daz ort, vnd den hag zwiſchen birch nider vncz an die gemeinen matten, vnd da dannen hin vncz an die tormatten, vnd von der tormatten den hag vff vncz an ſchünenbrunnen, vnd zwüſchen ſchünenhof vnd dem hof ze fügliſtal[1] vncz an moſgraben, vnd aber zwüſchen den zwöin höfen nider vncz in büchbach, vnd den büchbach vff vncz hinderſchlatt, dann hinder'm bach vf uncz in Eberrüti, dannethin der Fad nach vncz in bömgartaker, vnd dannenhin den fridhag vmhin vnd die ſelben matten vncz an aſpächer, hinder aſpächer vmhin vncz hinder die ſenkellen vff den marchſtein, vnd ab demſelben marchſtein vber die andren marchſtein vncz an Arner-weg, dannen hin vncz an ebiſ matten an den Groſſen ſtein, vnd von dem vncz zwiſpachen inhin, alſ die marchſtein wiſent. Vnd ſol daſſelb moſ ze rumpolczried zwiſchen vns vnd deñ von Lunkhofen gemeinmarch ſin vnd nieman inſchlachen. Vnd dannen inhin uncz in den widembach, vnd denn von dem bach nider vncz in Zürich-furt, vnd da dannen har vncz nider an rettiſperg vnd den âried inhar vncz wider in die keibenhalden, vnd die keibenhalden nider vncz in den ſteinbruch.

3. So ſint dryer hand bûßen. Die erſt iſt vberbracht (tumultuarisches Geschrei) an gericht, ſint dry ſchilling pfennig. Die ander, wer einen heißt freuenlich liegen, ald jn mit der fûſt ſchlechtt, ân daz er blûtrunß wirt, ſint nün ſchilling pfennig. Die dritt bûß, wer ſchlechtt mit gewafneter hand vnd der blûtrunß wirt ald herduellig, iſt ein pfund ſiben ſchilling. Doch were, daz theiner vbertâte, ſtât an einem herrn.

4. Weler theinem löfft in ſin Hûſ vnd den frâuenlich beſchalket vnder ſinen rüſſigen raffen, beßret dem twingherrn von iedem durchgânden raffen 1 ß 7 ß. Weller einen markſtein ruket, beßret dem twingherrn zechen pfund; vnd wer einem ſin lechen beſchwert, der in dem twing ſeßhaft iſt, beßret öch dem herrn r ß.

5. Wer daz ander der ee anſpricht vnd er daz nit bezücht, beßret öch dem herrn r. lb.

6. Wer dem andern ſine dienſt abdinget, beßret r. lb.

7. Waſ vffgefaczter einig iſt, werdent halb einem vogt vnd halb den gnoſſen, vnd ſol ein vogt der gnoſſen (anteil) mit ſinem inziechen.

---

[1] Das hds. Manuale des Feienämter Landschreibers Zurlauben (MS. Bibl. Zurl., tom. 34 u. 36 in 8°, pag. 144 u. 148) setzt hier anstatt des Namens Füglistal, «die Hofstatt Hüglistalden ist ein unbeschlossner Hoff.»

8. Es sönd die dorfmeyer mit einem vogt gewalt hân ze bannen vnd vß ze lân, als dik si wellen.

9. Es mögen öch die gnossen einen vndervogt setzen, doch mit gunst einf obervogtes, vnd sol öch nieman thein vrteil ziechen denn mit zwöin gnossen.

10. Es sol öch ein herr die von oberwile vnd blitzenbûch schirmen vor vbrigem gewalt als ver er mag, vnd darum so git ein ietliche fü'rstatt dem twingherrn ein sasnachthûn vnd ein herbsthûn vnd zwenzig mütt kernen vnd achtzechen mütt haber; vnd der hof ze blitzenbûch[1] zechen schilling pfennig, gând ab gûetern ze oberwile.

11. Were, dz ieman in dem twing ütz verköffen wöllte, der sol es des ersten erbieten den geteileten, darnach dem herrn, darnach den gnossen, vnd denn in die witreitten.

12. Es sönd öch die von Lielen mit den von oberwile nießen wunn vnd weid, holtz vnd veld, als von alter har ist komen, des glich söllent die von oberwile die rechtung zû inen hân.

13. Welicher vff schünenhof siczet, der mag mit sinem vech faren vff vns vnd wir vff in, wa man nit schniden noch mëgen[2] mag, doch sässe nieman darvff, mugen wir vff den hof faren.

14. Welicher vf dem hof ze blitzenbûch siczet, faret er mit sinem vech vf vns, so mögen wir vf in faren, fûer er aber nit vf vns, so söllen wir nit vf in faren.

15. Der hof in fügliſtal («Hüglistalden») ist ein unbeschlossener hof, sönd in inhaben ân vnsren schaden.

16. Öch ist ze wüssen, daz ein offen weg gân sol von gisenhalden hin durch daz dorf vff, vncz an lönen an die lantstras, den nieman bekümbren noch verschlachen sol. Da teilt sich denn der weg vnd gât ein teil vom lönen zum tûrlin vff, vnd ein weg gât an rätzenbüel vncz zum tûrlin vff, aber gât die straff vff vncz an die eck öch an die lantstraf; sol öch nieman bekümbren noch verschlachen.

17. Wer den meyerhof inne hätt, der sol weibel sin vnd pfand gehalten, vnd sind es essende pfand, so sol er inen vff die hût (Haut) ze essen geben.

---

[1] Blitzibuch, ein großer Meierhof im Ausgelände der Gem. Oberwil, erscheint urk. 4. Mai 1184: Blizembuoch. Engelberger-Urkk. in Zurlaubens Stemmatogr. Bd. 77, S. 169b. Das Schweiz. Urkundenregister II, no. 2500 bemerkt zu der eben citierten Urk., daß in ihr der Name Blitzembuch mit neuer Schrift und Tinte eingetragen stehe, also in dieser Gestalt unzuverlässig ist. Sein Inhalt kann besagen: Der Wald (Buch) des Plidolt. Das heutige Pliezhausen ist urk. 1149 Plidoltishusin. Urkkregist. II, no. 1149 u. 2398.

[2] mæjen, mit seinem inlautenden älteren Kehlaspiraten: megen.

Pap.-Hs. aus dem Bremgartner Stadtarchiv. — Abschrift in Zurlauben MSS., tom. 35, 8°. pag. 152 (mit Nachtrag v. J. 1513). Eine dieser letzteren gleichlautende Abschrift liegt im Zürcher Staatsarchiv 240. 4. 49, S. 141—150; Zeitschrift für Schweiz. Recht, Bd. 17, S. 49.

Zur urk. Ortsgeschichte von Oberwil.

1145, 30. Jan. Zürich. König Heinrich III. bestätigt dem Frauenkloster Schennis im Gau Churwallen dessen Besitzthümer, unter denen die Kirche von Knonau und das benachbart gelegne aargau. Wil zusammen genannt sind. (Die Eigennamen in dieser Urk. liegen nur in modernisirter Form vor.) Schweiz. Urkkregist. I, no. 1331.

Das Urbar des Unterwaldner Stiftes Engelberg, geschrieben unter Abt Berchtold, zwischen 1178—1197, verzeichnet unter seinen Zinsgütern im Aargau den Kirchensatz und die Vogtei de Arne, de Blizinbuoch et Wilare. Geschf. 17, 246.

1186—1190. Ritter Lütold von Regensberg hatte gegen das Stift Engelberg auf das Patronatsrecht der Kirche zu Wilare unrechtmäßige Ansprüche erhoben. Er wurde damit im Gerichte zu Zürich auf das Zeugniß von sieben benachbarten Presbytern zwar abgewiesen unter Androhung des Bannes, die Päpste Urban III., Lucius III. und Bischof Hermann von Konstanz bestätigten und wiederholten die Sentenz; allein der Ritter ruhte nicht eher, als bis das Kloster ihm die Vogtei Wilare als Erblehen verlieh, wogegen er auf das dortige Patronatsrecht verzichtete. Schwz. Urkkregist. II, no. 2551. 2552. 2622. — Ecclesia de Wilare, in das Patronat des Unterwaldner Stiftes Engelberg gehörend, Urk. v. 28. Brachmonat: Geschichtsfreund, Bd. 29, S. 333.

Während dann bis 1303 Kirchensatz und Vogtei in villa Wile laut schiedsgerichtl. Ausspruche (Argovia 8, 77) bei Engelberg verblieben, hatte das Stift Einsiedeln gleichzeitig noch jährlich 10 solidi Einkünfte de Wilere zu beziehen. Darstellung des reichsfr. Stift. Engelberg. Luzern 1836, S. 45. 46. Kirchenrektor in Oberwile ist 1303 Dominicus Peter.

1315, 9. Mai versetzt Hrzg. Löpelt von Oesterr. Hansen dem Geßler von Meienberg für ein diesem um 20 Mark Silbers abgekauftes Roß zwei Mark Geldes dieser Kaufsumme «vf dem zechenden ze Oberwile», eine Pfandschaft, welche auf Geßlers Sohn Heinrich übergieng. Kopp, Geschbl. II, 141. 150.

1341 bis 1352 verleiht Graf Johann von Habsburg dem Ritter Heinrich Biber von Zürich und dessen Tochter Elsbeth, Erstvermählten des Ritters von Schönenwerd und Zweitvermählten des Schultheiß Friedr. Stagel von Zürich, und an dessen Sohn Fritschmann die vogtye ze Wyle, nachdem dieselbe von Joh. v. Schönenwerd um 120 Pfd. Zürcher Pfenninge erkauft und die Summe auf Frau Elsbethen Heimsteuer geschlagen worden war. Argovia 8, 78.

1429, 6. Mai. Jakob Glenter, Bürgermeister zu Zürich, verleiht der St. Bremgarten die vogtig ze wil, die sie von Friedrich Stagel, Schultheißen der St. Zürich, um 107½ rh. Gl. erkauft. ibid. 78.

1429, 8. Mai. Die Stadt Bremgarten hat die Vogtei (Ober-)Wil, Lehen von dem Reiche, um achthalbhundert rh. Gulden erkauft von Schultheiß Stagel (Stahel) in Zürich. Nun sei zwar, fährt das Dokument fort, in alten Briefen des Grafen Hans von Habsburg, von welchem die Vogtei Lehen gewesen, zu ersehen, daß «Dieb und Frevel, das die hohen Gerichte berühre,» in diesem Eigenthum mit inbegriffen gewesen sei. Allein da die Vogtei in dem von König Sigmund an die Stadt Zürich verliehenen Theile des Freienamtes liege, so werde nunmehr Zürichs hohe Gerichtsbarkeit über (Ober-)Wil auch von der Stadt Bremgarten anerkannt. Zürich. Staatsarchiv 240. 4, 49 S. 5—7; und Gestell VII. 22. Bl. 219. Zeitschrift f. Schweiz. Recht 17, 48. Alle die weiteren Urkunden über das Anrecht auf das Vogteilehen zu Oberwil sind enthalten: Argovia 8, S. 79 ff.

Offnung des Zehentlehens zu Oberwil, v. 19. Nov. 1606.

Wie hernach geſchriben ſtât, wöllend mine Herren thûmdechan vnd Capitel des thûmſtifts Coſtentz (ausgestrichen und überschrieben: Ein Schulths vnd Rat der Statt Bremgarten) Jrs Spitals Zechenden zû oberwil nu hinfûr jerlich verlichen.

Sy wöllend die ſelben Zechenden keinen oberkeiten noch Vögten, ouch keinen gemeinden verlichen.

Es ſol niemand darûf ſchlahen (gestrichen und drüber: bieten), er hab die dann zû verbürgen, vnd welicher die nit zû verbürgen hette, der ſol minen Hhn. den coſten abtragen. vnd ſol jeder zechend mit zweyen bürgen, ſo dem gût gemeß ſyent, verbürgt werden. Die ſelben ſöllent ouch darumb haft ſin ſo lang, bis der zechend gar bezalt wirt.

Die zechenden an allen orten ſind ouch alſo fryg, das mine Hhn. mûgen die rûfen, ald vngerûft laſſen, ſelber ſamlen oder verlichen, nach jrem gefallen behalten, ouch jnen hierinn enpfor[1] fry vßgedingt, ob lûtzel oder vil vf die zechenden geſchlagen (verbessert: botten) wurde, das letſt pott.

Die fryheit des zechenden iſt ouch, das keiner mer rechtz darzu haben ſol dann der ander, als die ſo dann zechenden erbûwend vermeinen möchten, ſondern welicher allermeiſt darûf ſchlâcht (verbeſſert: bût) vnd mitter hend gefellig iſt.[2]

[1] statt enpfor steht nebenan verbessert: enpfoln. Letzteres ist falsch. Jenes Adverb enpfor ist entstanden aus ent vor, dies aus in bevor, zum Voraus, und die Stelle besagt: Das Recht auf das letzte Angebot bleibt meinen Herren zum Voraus frei ausbedungen; vgl. Lexer, im Glossar der deutschen Städtechroniken I, 485 und V, 452. Ein Schweizerlied aus dem Schwabenkriege (Liliencron, Hist. Volksl. II, S. 421, Strophe 7) wirft den Feinden vor, sie verführen in ihrem Uebermuthe mit Gott sogar wie ein Glücksspieler, der dem Gegner freiwillig einen Würfel voraus gebe: Si gênd uns empfor den alten got.

[2] wer beim bieten glücklich in der Vorhand verbleibt.

Welichem ein zechend gelichen wirt, derſelb ſol dann die ſumerfrücht weren (bezahlen) vor Sant Gallen tag, vnd das winterkorn vor Sant martis gen Zürich in die ſtatt (gestrichen und gebessert: gen Bremgart. in die Stat) vmb der ſtatt Zürich (gebess.: Bremgart.) meß vnd geſchow, ân aller der genenten miner Hhn. coſten vnd ſchaden.

Vnd ob der blûm der früchten, namlich der ſumerfrücht vor Sant gallen tag, vnd der winterfrücht vor S. martis tag, das gott welle wenden, in den ſchûren durch kriegs lôuf vnder dem tach verbrente oder ſuſt durch ſôlicherley gewalt beſchedigung enpfieng: Jſt der ſchad miner Hhn. beſchechen. aber darnach were der ſchaden der zechenderen, wann ſy daruor vßgetrôſchen vnd bezalt ſöllen haben.

Die zechenden wôllen ſy inziechen mit der leiſtung. Namlich wann inen die nit, wie obſtat, bezalt wurdent, ſo mögen dann mine Hhn. vnd ir amptman (gebess.: Spitalmeiſter) den höptſchuldnern oder bürgen manen gen bremgarten in die ſtatt in eines offnen wirts hûs. Daſelbs ſöllent Sy dann âne verzug hin-gân vnd leiſten rechte offne giſelſchaft,[1] bis je ſôlicher zechend minen Hhn. als zû hand irs Spitals bezalt wirt âne allen iren coſten vnd ſchaden.

Es ſol ouch jeder, ſo zechend enpfacht, das korn vnd habern der zechenden an kein ander ſîn ſchuldner oder bürch noch ſunſt nit verendern, er habe dann vorvß vnd zum erſten den zechenden bezalt.

Man wil ouch die zechenden keinem lichen für vngewechsd, rôty,[2] regen, oder andre derglichen, allein hindan geſetzt, das gott alczit wôlle wenden, ob hagel ſchlûg. alsdann ſöllent die zechender nit deſto minder ir enpfangne zechend behalten vnd nit vfgeben, ouch mine Hhn. nit ſchuldig ſîn, widerumb vfzenemen, ſondern ſöllint ſy den ſchaden miner Hhn. Amptman (verbess.: Spitalmeiſter) anzeigen. Demnach ſo der alſo anzeigt iſt, ſöllent die zechender zwên man, vnd mine Hhn. ouch zwên man nemen in dem kilchſpel. Die ſelben vier man hând dann gewalt einen fünftman zû erwelen, die

[1] Die Giselschaft ist mit anderem Namen das Recht der Einlagerung und Leistung. jus obstagii. Der Schuldner, welcher die versprochne Zahlungsfrist nicht eingehalten, mußte sich mit dem Gläubiger und den Mitgülten in ein vorbestimmtes Wirthshaus einlagern, hier in Personal-Arrest verbleiben und sämmtliche Wirthszeche für die Mitgülten bezahlen. Letztere hießen Giselfresser, ein Schimpfname, welcher noch unlängst im Kt. Solothurn den Advokaten galt, insofern sie sich hauptsächlich mit Schuldeintreibungen befaßten. Solothurn. Wochenbl. 1843, 70.

[2] mhd. das rot, diu rœti, ist der Kornbrand, robigo.

ſöllent den ſchaden beſechen vnd ane verzug das vßſprechen in acht tagen, den nechſten nach der ſchaden beſchicht, was zimlich fyge nach zů laſſen. vnd was die vier oder fünfman alſo ſprechend, dem ſol zů beyder ſit gelebt werden ane witer erfüchen vnd appellyeren.

Ob es ſich begebe. das etlich ingriff in die zechenden beſchechen, das ſol ein zechender by ſiner gelúpt nit verhalten, ſondern dem amptman anzöigen. was dann vom jar, darinn er den zechenden enpfangen hat, in miner Hhn. coſten durch recht erjagt wirt, ſol im zůgehörig ſin.

Der zechend zů oberwil gît r. malter haber für r. ſtuck[1] an ſiner zalung, vnd j. lib. haller zů erſchatz.

Der zechend zů bercken gît viij malter für viij. ſtuck an ſiner zalung, vnd vj. ß. zů erſchatz.

Der zechend zů blitzibůch gît j. malter haber für j. ſtuck a. ſ. zalung.

Der zechend zů liely gît iij. malter haber für iij. ſtuck a. ſ. zalung, vnd vj. ß. zů erſchatz.

Der erſchatz ſol dem amptman bezalt werden vf den tag ſo die zechenden gelichen werden. (Ist durchgestrichen.)

(Von späterer Hand:) man ſol ouch wüſſen, wer ye ein zechenden enpfachen wirt, das derſelb gebunden iſt, als vmb manig ſtuck er den zechenden enpfangen hat, das Er ouch als manige ſchillig geben ſol für Erſchatz vnd Winkouf,[2] ouch daſſelb gelt einem Spital-

---

[1] Aus Obigem folgt, daß ein Stuck einem Malter gleich ist. Im Tagsatzungsabschied v. 1639 werden dem eidgenöss. Landvogte in den Fr. Aemtern bisherige Naturalbezüge abgenommen und in Geld folgendermaßen vergütet: Für das Zehntengut, für Grund- und Bodenzinse und Futterhaber, so jährlich den Obrigkeiten fallen und ein Landvogt hat einziehen lassen, werden 1 Mütt Kernen, ½ M. Roggen und 1 Malter Haber jedes für ein Stuck gerechnet, für deren Stucken Eines ein Landvogt bis Dato einen Münzgulden vergütet und das Uebrige in seinem Nutzen verwendet. Kloster Muri's Dokumentenbuch Q I, S. 89. In der ehemal. Herrschaft Rheinfelden betrug das Stuck in Korn- und Haberrechnung gleichviel wie das Viernzel, nemlich 12 Viertel, deren 16 das alte Malter ausmachten; bei Roggen und Gerste dagegen nur 6, bei Weizen oder Kernen 4 Viertel. Kopp, Eidg. Bünde II. 1, S. 734.

[2] Ehrschatz und Weinkauf gehören zu den mehrfachen Namen der Handänderungsgebühren, welche Unfreie oder Lehensleute bei Güterverkäufen dem Guts- oder Gerichtsherrn zu entrichten hatten. Der Gelöbnißtrunk beim Abschlusse eines Handels hieß nach dem Meth und Apfelmoste (lit) und nach dem Wirthe (litgebe) der Litkauf, jetzt Leikauf. An die Stelle des Mostes trat landwirthschaftlich und sprachlich der Wein, daher Winkouf. Vgl. Grimm, RA. 191. Unsre gastfreien Vorfahren leiteten

meiſter weren (einbezahlen) vf den tag als er den zechenden empfangen hat. Darnach mag ſich ein yecklicher wüſſen zů richten.

Vnd alſo diſer offnung nach zekomend, wirt ein jeder zechender vnd bůrg als ſelbs-ſchuldner in eyds wiſe můßen geloben, das alles wär vnd ſtät zů halten, ån alle gefärd.

So geben mine Hhn. von wegen gemeltz ſpitals an das zechendmål sj. lib. haller bremgarter werſchaft, wie ſy dann vor jaren mit inen verkomen ſind nach lütt des vertragsbriefs.

Die ſelben ſechs pfund haller gît der pfander [lies pfarher] zů oberwil von wegen des winzechendes.

Vnd der gerſtenzechend wirt nit zů dem kornzechenden hinfür gehören, ſonder allein verlichen werden.

Pap.-Hs., Foliobogen, aus dem Stadtarchiv Bremgarten, bezeichnet no. 33 mit der Aufſchrift am Umſchlag: Offnung des Zechendes Oberwyl, Bergken, Lieli etc., vnd lütterung dz der Pfarherre Z'oberwyl den Puren die 6 ß für dz Zeendenmol ſol geben. Den 19ᵗᵉⁿ Nouembris ao. 1606.

20. Dorfordnung zu Hegglingen, 3. Juni 1609.*

Jch Caspar Haas, des Raths der Statt Lucern, vnderwilen der Hchg. Edeln, geſtrengen, frommen, Ehrenueſten, fürſichtigen, erſamen vnd wyßen HHn. von Stet vnd Landen der Siben Orten Loblicher Eydgenoſchaft, namblich: Zürich, Lucern, Vry, Schwyz, Vnderwalden, Zug vnd Glarus, Miner Gn. Lieben Herren Landuogt in Freyen Ämptern des Ergöüws — bekenn offentlich vnd thuon kundt mengklichem mit diſem brief, daß vff hüt ſines Datums vor mir erſchienen ſind:

Der erſamen Gmeind des Dorfs zuo Häglingen, in obgehörten Freyen Ämptern miner Amptverwaltung gelägen, Erbare Botſchaften vnd gabend mir zuo erkennen, Wie daß ſy, vmb erhaltung guoter Nachparſchaft vnd daß ouch Jeder vor dem andern deſter beſſer vnd rüewigklicher wonen vnd huſen könne, guote alte hargebrachte brüech

---

aus dem Darreichen des Trunks den abstracten Begriff des Gebens ab: trado atque transfundo. Neugart 109, ao. 790. J. Grimm, Kl. Schriften II, 205.

* Das Pfd. Hägglingen gehörte in landvögtischer Zeit zu den Untern Freiämtern des Aargaus, jetzt zum Kreise Niederwil im Bez. Bremgarten.

vnd dorfsordnungen, bisher aber einig brief, Siegel, noch G'warſaminnen darumb nit gehept: Alſo, wouër etlich der Elteſten abſturbent oder ſunſt hinwegk zugent, den neüwen vnd jungen Jnzüglingen ſolche nit bewüßt ſyn möchten, lichtlichen in zank, wider- vnd vnwillen dardurch geriethen vnd köment; Sölichem allem vorzekommen, güte liebe nachparſchaft, Einigkeit, ouch Frid, Schirmb vnd Ruow zwüſchen Jnen ze pflanzen vnd ze üffnen; wëre anſtatt vnd in Namen hochernempter Miner Gn. HHn. an mich als jrem Landuogt jr ganz hochtrungenliche vnd fleißige Bitt: Soliche jres Dorfs alte Brüech vnd Gewonheiten, ouch etliche Neüw vffgenommene Articul in Schrift kommen ze laſſen, dieſelbigen nit allein ze confirmiren vnd beſtetigen, ſunder ouch diſen Brief vnd Sigel günſtigklich mitzetheilen, in allen fürfallenden Sachen nach jr Notturft gegen einandern zuo brüchen vnd vertröſten habend.

Diewil dann nün mich oberzelter G'meind zuo Häglingen notwendigs Fürbringen vnd bittlich Begüren nit vnzimblich, ſunder wol von Nöten ſin bedüecht, Darumb hab ich anſtatt Miner hochermelter Gn. HHn. ſolches verwilliget. Welliche Dorfsordnung, Brüech vnd Gewonheiten, ouch nüwe vffgenommene Articul durch die Alten vnd Fürgeſetzten des Dorfs angeben, beſchriben vnd vffzeichnet worden ſind, wie hernach volget.

1. Des Erſten die Acherung berüerend, ſölle ſich ein jeder Pur mit Schwinen verſechen vnd dieſelbigen vor ſanct Verenentag inkoufen; dann man darnach jme ſelbige vff die Acherig abzenemen nit ſchuldig iſt.

2. Item ein jeder Tagwöner[1] zuo Häglingen, ſo ein Kuo vermag, der ſölle keine Geißen haben; vermöchte er aber kein Kuo, dannethin jme zwo Geißen vnd nit mer zuogelaſſen ſyn.

3. Wellicher zuo Heglingen wonhaft, der ſolle one vorwüßen vnd bewilligung der Geſchwornen in Wäld' und Hölzern kein Holz nit abhouwen, Alles bi zwenzig ſchilling Vrſatz.

4. Es ſoll Niemand in den Brunnentrögen (der beiden Dorfbrunnen, setzt Joh. Knab bei) keine reverenter Windlen noch derglichen Vnreins ſpüelen noch wäſchen. Wer hier wider thëte, ſoll zwenzig ſchilling ze Buoß gäben.

5. Es ſollen die Dorfmeiger zuo den Brunnen, Holz vnd Veld treüwlich gonnen vnd vffſechens halten, Deßglichen ſtëg vnd wëg in guoten ehren vnd wëſen erhalten, der Gmeind Nutz fürderen,

[1] Joh. Knab's hier am Schlusse erwähnte Abschrift dieser Öffnung schreibt durchweg die Contraction Thauwner, statt Tagwaner.

hingẽgen den Schaden beſt jres Vermögens warnen vnd wenden. Daruon ſoll jre jerliche beſoldung ſin zechen Pfund.

6. Wouer einer oder mẽr mit ſynem vych zuo ſchaden in verbottne Ort füere, der Weibel oder Dorfmeiger das fundent: der oder diejenigen Thäter vor der Ernt vmb zween, nach der Ernt aber vmb ıı β. gepfendt vnd geſtraft werden ſollen.

7. Wann einem von dem Weibel oder Dorfmeiger an die Einung abgeuordert: ſo ſoll derſelbig, wann er gemânt wird, ſolche vff der ſtatt zalen vnd abrichten; Souẽr aber einer ſümig wẽre, ſoll jme bi Hn. Landuogts buoß alls bi ı lb. geboten, dannethin der Vngehorſami durch den Weibel vnd die Dorfmeier geleidet vnd angäben werden.

8. Es ſoll ouch Niemandts dehein Holz vffmachen, hinfüeren, noch tragen in Wälden one erloupt der Geſchwornen vnd Fürgeſetzten. Verſtât ſich Windfäll vnd derglichen zuotragende (zufällige) Sachen; ſonſten Stüden vnd Geſtrüpp mögen die Armen Ehrtagwöner ſampt anderm vnnützen Holz vffmachen vnd heimb tragen.

9. Es ſoll ouch Niemandts, wẽr der joch ſige, an Sambſtag vnd andern Fyrabenden, wann man der Wäſſerungen ſchon allbereit mit einanderen abgetheilt hat, dem Andern daſſelbig (nit) nemen; dann wellicher das vberſẽchen vnd darwider handlen wurde, derſelbig ſoll der Gmeind one alle Gnad iij. lb. ze Buoß verfallen ſyn. Darnach wüſſe ſich mengklicher ze richten.

10. Das Holz berüerend, ſoll man jerlich einem Puwren, er büwe glich mit einem, zweygen oder mẽr zügen, wann er allein Hushaltung hat, nit fürer dann ûs den Fronwelden old andern Hölzern in Jarsfriſt zwölf Clafter Holzes geben.

11. Einem Tagwöner, der nur ein Stuben hat, ſoll man jerlich Sẽchs Clafter; es wẽrend aber zwẽn Tagwöner in einem Hus vnd einer Dachung, die haben zwô Stuben: alsdann ſo ſoll man Beiden zuoglich vberall zechen Clafter geben vnd mittheilen.

12. Es ſöllen hinfüro zuo ewigen ziten niemer mẽr ûs einem Hûs zwei halbe gemacht werden. Dann wouẽr im Künftigen vnder einem Dach zwô Stuben zuogricht wurdent, ſo ſoll doch das Hûs nit mẽr in ſunderheit Holzes haben, dann Ein einzige Hofſtatt Gerechtigkeit hat, deme zeglich ouch ſẽchs Clafter vnd nit vẽrer mitgetheilt werden ſoll, darbei einer Jeder bi ſiner jm gezeigten vnd vergebnen Holzgab verblîben vnd ſich vernügen ſoll.

13. Wann einer in Künftigen an ſinem Hûs oder Spicheren vnd Scheüwren erbeſſren oder renouiern, Soll doch keiner für ſich ſelbs khein Stumpen nit abhouwen, beſonder der ſolches ze bouwen

g'ſinnet, ſyn vorhaben vnd intent den Geſchwornen und Viert-Lüten offenbaren. Dieſelben (ſollen) alsdann verbunden ſin, zuoglich den vorhabenden bouw ze beſichtigen vnd ze würdigen, was jme vnd wieuil hierzuo Holzes notwendig ſye, volgends deme nach jrer Erkanntnuß vnd der Gemeind Vermögen Holz mitzetheilen.

14. Welte aber einer im Dorf Hägglingen vff ein nüwes Hüs erbouwen, Soll derſelbig ſolch ſin Fürnemen gſtalt den Geſchwornen vnd Viertlüten anmelden vnd kund thuon. Dieſelbigen (haben) dannethin mit einer G'meind ſich ze berathen, wieuil demjenigen zu ſinem fürgenommenen Bûw von der Gmeind Holz möchte mitgetheilt werden. Dann wellicher diſer Ordnung entgëgen vnd zewider handlen vnd in den Wälden ald andern Enden Holz vnerloupt fällen vnd abhouwen wurde, der ſoll alsdann der Gmeind one Alle Gnadt vnabläßlich rr lb. Straf verfallen ſin.

15. Es ſoll ouch jeder mengklicher das Holz, ſo jme verzeigt wird, in den Wälden vfmachen vnd hinfüeren. Dann wo einer oder mer etwas Holz one vfgemacht liegen ließen, in maßen ſolches drî Jar lang im Wald verblibe, ſo ſölle alsdann zuo ſolchem ein Jeder Gwalt haben vfmachen vnd heimfüeren, vnverhindert der Gmeind vnd desjenigen, ſo das Holz hieruor ſin gſin.

16. Zum Letſten ſoll ein jeder Heimbſcher, ſo ſin Hüs vnd Heimbd einem Frömbden verkouft vnd denſelbigen inſetzt, alsdann er, der Heimbſch, one allen witeren Vfzug ſich des Dorfs vßeren vnd ſtrax hinwëg züchen, dem Frömbden ſin Locum inroumen vnd hiemit ſin Dorfgerechtigkeit gënzlich verwürkt haben, lüt Unſrer Gn. Hhn. vnd Oberen Edict vnd Anſechen.

Sodann volgent hienach des Dorfs H. ingënde Boden- und Wäſſerzinſe.[1]

Hans Rütimann hat von der Gemeinde zu einem ewigen Erblehen die Nigelweid[2] und zahlt davon der Gemeinde jährlich 13½ Münzgulden Bodenzins.

Uoli Stutz von Rütihof[3] beſitzt einen Acker im Hafenholz, eine Juchart haltend, und bezahlt davon der Gemeinde jährl. Bodenzins ¾ Roggen.

Uoli Meiger zu Hägglingen beſitzt dafelbſt die an dem Kirchhof gelegne Dorfſchmiede; der jährl. Grundzins iſt ½ Mütt Kernen.

---

[1] Sie werden hier von uns nur in den Besitzer- und Güternamen nebst dem Zinsbetrage mitgetheilt.

[2] Weiler in waldiger Gegend, in der Richtung nach Wolenschwil.

[3] Weiler und Bauernhöfe an der Straße nach Niederwil.

Balthaſar Rütiman der Weibel zu H. beſitzt die Letzſtüd auf der Hohenrütti, 3 Vierling haltend, zahlt jährl. 1⅓ Viertel Kernen Bodenzins.

Hans und Hans Jakob, die Schnopiſſer zu H., geben der Gemeinde von einer halben Juchart in Rotwil ¼ Kernen Bodenzins.

Martin Rütimann, Voli und Heini, die Schmiede, genannt Clauſen, beſitzen einen Einſchlag im Schinenmoos, zahlen der Gemeinde ½ Mütt Kernen jährl. Bodenzins.

Die Kinder weiland Uoli Waſmers, des Küfers ſel., zu H. geben Bodenzins für eine Juchart, in Rotwil gelegen, ¼ Kernen.

Heini Hochſtraßer, genannt Puwr, zu H. beſitzt Haus und Baumgarten, eine Juchart groß, am Fahrwege gen Tottikon gelegen; ſodann auch die von weiland Untervogt Kleinen ſel. erkauften Güter. Sein jährl. Bodenzins an die Gemeinde iſt dritthalb Viertel Kernen.

Hans Schwarz, auch v. H., beſitzt die an den Fronwald ſtoßende Rüti und zahlt der Gemeinde jährl. Bodenzins 7 Gl. Münze.

«Wann nün ſolich obernempte Dorfs-Ordnung vnd ingende Zins all vnd jede wol beſchriben, von mir obgenanntem Landuogt veruertiget, ouch obgehörter Gemeinde Hegglingen vnd Zinsperſonen vorgeléſen, vf- vnd angenommen worden (folgen weitere Formalitäten); des zuo warem Vrkund ich min eigen Inſigel... offenlich hieran gehenkt vff den dritten Tag Junii n. Chr. Geb. Sächßzächen hundert vnd Nün Jare.»

Papierhandſchrift fol., in Pergament gebunden (Abſchrift), auf dem Kanzleiarchiv des Kloſters Muri. Beiliegt daſelbſt noch eine zweite, von «Johann Knab, Landtſchriber in Frigen Emptern» vidimirte Abſchrift derſelben Häglinger Dorfordnung, ohne Datum, auf deren Rückſeite von ſpäterer Hand ſteht: «Vnütze Sachen.» Nach dieſer letzteren ſind ein paar Stellen unſeres vorſtehenden Textes verdeutlicht worden.

Anmerkungen. Urkundliche Formen des Ortsnamens Hägglingen.

1036: Heckelingen ecclesia, in comitatu Rore sita, cum decimis et curte, vergabt Graf Ulrich von Lenzburg an das Stift Beromünſter. — Münſterer-Stiftsurkk. in Zurlaubens Miscell: II. 872b. — Tſchudi I. 13. — Neugart C. D. II. 28.

1173: Hechelingen. Schweiz. Urkk.-Register II, no. 2281. — Herrgott, no. 242.

1179: Haclingin. Schweiz. Urkk.-Register II. no. 2394.

1189, 13. März: Hechilingen. ibid. II, no. 2599.

1254, 8. März: Heckelingen, in villa et banno de, prouincie Argoie. Kopp, Eidg. Bünde II. 1, 165. 166.

1255: Hecglingen, plebanus de. Neugart C. D. no. 951.

1303: ze Hegglingen. Habsb.-Urbarb. pg. 169.

Die etymologisirende Ortssage läßt das Dorf durch ein Geschlecht Hächler entstanden und nach ihm benannt sein; im Dorfwappen ist die Hechel. Es begegnet aber in Zeerleders Urkk. d. St. Bern der Personennamen Hecca (no. 507. 745), Heggo (no. 530. 547), Hecce (no. 755); die Abkömmlinge eines solchen heißen ahd. Hachili und Hachilinc, Heggling, altröm. Coclea, coecus bedeutend. J. Grimm in Haupt's Ztschr. VI, 11.

21. Gerichtsherrlichkeit zu Nesselnbach,[1]

erneuert 10. Aug. 1670.

(Im Auszug.) Die Gn. Frau Anna Maria,[2] Abtiffin, sowie die Priorin und gemeinsamer Convent des Gotteshauses Gnadenthal haben unter Beistimmung ihres zugeordneten Visitators und laut Urkunde v. 5. Mai 1670 die Gerichtsherrlichkeit über das Dorf Nesselnbach mit Zwing, Bann und allen Rechten dem WohlE. Gestrengen Hn. Heinr. Ludw. Zurlauben, Ritter, ihm und seinen Erben und Nachkommen übergeben. Da aber dieses Gerichtes Rechte zugleich eine Erneuerung und Bereinigung erfordern, indem dieselben seither dadurch in Abgang geriethen, daß die Klosterfrauen, ohnedies der Rechte unerfahren, kein eignes Offiziat zu dieser Herrschaft erhalten oder bestreiten konnten, so hat obgemeldeter Hr. Zurlauben den hier zu Ende unterschriebnen Joh. Georg Schälin, des Raths und alt-Seckelmeister zu Unterwalden ob dem Kernwald, der Zeit der VII Orte Landvogt in Freienämtern, um eine schriftlich verfaßte authentische Erneuerung der Rechte der Gerichtsherrlichkeit zu Nesselnbach ersucht. Daher hat man die Einwohner und Dorfgenossen daselbst alle

[1] Nesselnbach, Civilgem. der Pfr. Niederwil, Bez. Bremgarten, zunächst dem Kloster Gnadenthal links der Reuß.

[2] Sie hieß Maria Anna Margareth Pfyffer von Luzern, stund 30 Jahre lang, von 1658 bis 1688, dem 1344 gestifteten Cisterzienserkloster Gnadenthal vor und hatte in dieser Zeit viel mit ökonomischen Bedrängnissen zu kämpfen, in Folge deren u. A. auch die Niedere Gerichtsbarkeit zu Nesselnbach an obigen Zurlauben — der zugleich der einflußreiche Landschreiber in den Freienämtern war — als Mannlehen um eine nicht genannte Summe und einem Homagialgeschenk von 1 Pfd. Pfeffer überlassen wurde, «jedoch mit diesem heitern reserva, daß wenn eine Frau Abtissin, oder der elteste Mannsstamm Zurlauben, so diese Gerichtsherrlichkeit besessen, Todes verblichen, das Lehen von neuen Dingen von dem Besitzer mit zwei Pfd. Pfeffer requirirt und empfangen werden soll.» Argovia 2, 184. Das Kloster zog die Gerichtsbarkeit über Nesselnbach wieder an sich und verlor sie erst im Revolutionsjahre 1798.

zuſammenberufen, ihnen die alten Rechte des Gotteshauſes eröffnet und ſie eidlich über deren Gültigkeit befragt; worauf ich Endsunterſchriebner die Untermarkung (Markenbeschreibung) und den Bezirk dieſer Herrſchaft verleſen habe laſſen, wie folgt.

Der Zwing der Herrſchaft und der Dorfgemeinde Neſſelnbach fängt an bei des Gottesh. Gnadenthal Eſter, wo ein Marchſtein † ſtehet,[1] gehet hinauf an die Landſtraße, ſo am Geren heißt (†), von dannen hinauf an Widacher (†) und zeigt der Hagſtelle nach, ſo ein Ehefad iſt, zwiſchen des Gottesh. Schännis Matten,[2] die jetzt Ulrich Huobſchmid beſitzt,[3] und dem Steinhaufen-Acher, ſo Michel Notter beſitzt, aufhin bis an Römersbüel. Von dannen der Hagſtelle nach an der Neſſelnbacher Holz vnd dem Römerbüel nach hinauf an dero von Niderwil Holz. Von dannen der Hagſtelle nach an die Homrenmatten und von dieſer an das Niderwiler Moos, und gehören die Homrenmatten in den Zwing Neſſelnbach. Da dannen um das Moos umhin an die Langmatten, ſo zum Rütihof gehört. Von dannen der Hagſtelle nach umhin an den Hegliger-Zwing vnd dann an das Honeren-Holz, ab dem Honeren-Holz der Hagſtelle nach hinum an die Matte Hugenthal, die zu dem Büſchiker[4] Hof gehört. Von dannen der Hagſtelle nach an des Büſchikers Erets-Matten und

---

[1] Dieses † dient im Folgenden zur Bezeichnung der einzelnen Marksteine.

[2] Der Name Schännismatten rührt her von dem Kloster Schennis im Gasterlande, Monasterium Scandense, welches das Patronatsrecht über die dem Kl. Gnadenthal benachbarte Dorfkirche von Niederwil besaß. Urkunde v. 3. Febr. 1297, in der Argovia II, 187. Zugleich siedelte sich später eine «Samnung der Schwestern von Schennis» hier an.

[3] Dieses Geschlecht blüht zu Nesselnbach noch, heißt in Wirklichkeit Hubschmid, schreibt aber sich mißdeutend Hufschmid. Beim dortigen Bezirksarzt Lorenz Hufschmid liegt verwahrt das Erneuerte Zinsbuch des Kl. Gnadental v. 1797, mit der Einzeichnung: «Joseph Huobschmid, Ammann von Nesselnbach, des Kl. Gnadental Zinstrager.» Er war also der für die dortigen dem Kloster zinspflichtigen Huber aufgestellte Steuermeier und Oberhuber, der ihre verschiednen Pflichtigkeiten einzeln erhob und mit den seinigen in einer Gesammtrechnung jährlich ausglich: zusammenschmiedete. Denn jegliche Art von Geschäft, wo etwas auszugleichen oder zu schmeidigen war, hieß unserm Alterthum ein Schmieden. Schuster, Schneider hießen Schuh- und Tuchschmid, der Koch Suppenschmid. 1539 verkauft Heinr. Gebner, genannt Suppenschmied, Bürger von Aarau, an Hans Wilh. Zechender, Hofmeister zu Königsfelden, 2 Viert. Kernen ab einem Baumgärtlein zu Veltheim. Königsfeldn.-Dokum.-Register, Bl. 154b. Der Thierarzt, insgemein Kurschmied genannt, hieß noch vor einem Menschenalter im Aargau der Kuhschmied.

[4] Büschikon, Weiler, an der Straße nach dem vorhin genannten Hägglingen liegend.

dieſer Matten nach an die Hagſtelle des Holzes, ſo zu Büſchiken gehört. Von dannen dem Grat nach herein, zwiſchen dero von Büſchiken, Tägerig und Neſſelnbacher Holz, dem Grat nach hinab an den Weg, ſo gen Redliſchwand geht. Und dann der Buchthalen nach an den Acher, ſo der Schüepisacher genannt wird. Von dem Obern Moos abhin an den Kreuzwald, dieſer Wald heißt jetzt Pulueren,[1] allda ſteht ein †, vnd dann hinab an die Landſtraße gen Mellingen †, von dieſem Markſtein an Stettenbübel[2] †, und dann der Hagſtelle nach an die Reuß.

Folgen die Rechtungen.[3]

Ein Zwingherr zu Neſſelnbach ſetzt und entſetzt den Ammann und die Gerichtsleute. Unter ſeinem Stab wird ausgefertigt, von ihm ſelbſt unterſchrieben und beſiegelt Alles, was in den Marken des Zwinges liegt.

Welcherlei Urtheile vor Gericht ſtößig werden, die ſind erſtlich zu ziehen vor ihn, darauf vor den Landvogt und ſchließlich vor die VII Orte.

Er hält jährlich zwei Gedinge, eines im Mai, eines zu Herbſt, beſetzt allda die Stellen der Dorfmeier und Geſchwornen, zieht die Einungen ein, bannet die Zelgen und beſſert oder büßt die verlaufnen Mißbräuche oder Fehler.

Er gebietet und verbietet um Eigen und Erbe, um Schuld und Anderes, nach Form und Werth, wie andere Gerichtsherren und das Gottesh. Muri thun in Einziehung der Bußen von den Ungehorſamen.

Er gewährt und hält Kauf- oder Wochengericht, wann und ſo oft Jemand Rechtens benöthigt iſt.

---

[1] Die Pulferen ist ein theilweise bewaldeter schmaler Berg, welcher vom Kleinen Zelgli der Gem. Tägerig südwärts nach Nesselnbach streicht; daran liegen die Schuppißäcker und das Pulvermoos, eine Riedstrecke im Ausgelände von Nesselnbach. Weiter oben im Reußthale liegt zwischen der Gem.-Waldung von O.- und U.-Lunkhofen ein Laubwald und Bachtobel, welche Pulverstampfe heißen. Von Schießpulver ist in diesen Entlegenheiten überall hier keine Rede, sondern von der Pulveren und Pulverruthe, Name des Faulbaum-Wegedorns, rhamnus frangula. Durheim, Schwz. Pflanzen-Idiotikon. Ein Pulverheim in O. Elsaß wird 1301 vom Kloster Murbach an die Abtei Lützel verkauft, heißt aber damals Bowoltzheim. Trouillat, Monum. tom. IV.

[2] Der Stettenbühl ist subenannt nach dem Dorfe Stetten a. d. Reuß, zunächst dem Kl. Gnadenthal, urk. genannt am 4. Apr. 1305. Argovia II, 189.

[3] Diese stehen, obwohl in anderer Fassung, in der Ztschr. Argovia II, 207.

Ohne ſein und ſeiner Richter Wiſſen darf weder Fremder noch Einheimiſcher in der Gemeinde Wäldern Holz fällen, denn dieſe ſollen jederzeit in Frieden liegen und ſoll ein jeder Stumpen bei einem Pfund Geldes verbannt ſein.

Niemand hat die Gerechtſame, in dero von Neſſelnbach Wäldern zu holzen, denn allein ſie.

Dieſelbe Bauernſame hat ſich wegen der Wäſſerung nach dem alten Herkommen zu richten und gütlich zu vertragen.

Ein Gut hat dem andern Steg und Weg zu geben, beiden Theilen zum unſchädlichſten.

Des Weidgangs halber verbleibt es bei dem, worüber beſiegelte Urkunden bereits aufgerichtet worden ſind.

Wer in die Gem. Neſſelnbach ziehen will, muß vorerſt dem Zwingherrn genehm und von der ganzen Gemeinde angenommen ſein, ihr 40 Gl. Einzug, dem Zwingherrn und dem Landvogt jedem 10 Gl. entrichten.

Außer der Entrichtung des Bodenzinſes iſt Alles in den obbeſchriebnen Zielen und Marken weder fall- noch ehrſchatzpflichtig, ſondern insgeſammt frei, ledig und eigen.

Von den im Zwing verfallenden Einungen bezieht die Gemeinde zwei Theile, der Gerichtsherr den dritten und iſt der Gemeinde behülflich zur Einziehung der Bußen.

Gemeinde und Zwingherr ſetzen gemeinſam die Einungen feſt, doch ſoll die Gemeinde hierin ihm nicht ſich widerſetzen.

Ohne der Beiden Willen darf Niemand einen Einſchlag, und Niemand aus dem Gemeindeholz neue Häge machen; dabei verbleibt dem Zwingherrn der Wildbann gänzlich.

Hier folgt die Eidesformel 1) für die Zwingsgenoſſen; 2) für den Ammann und die Dorfrichter.

Der genannte Landvogt bekräftigt und beſiegelt das Dokument: 10. Aug. 1670.

Abſchriftlich im Murenser Kanzleiarchiv.

Der Ortsname Nesselnbach erscheint in den uns darüber bekannten Urkunden in nachfolgenden Formen.

Sec. IX: Nezelinispah, Nezze(p)linpahc. Zinsrolle der Abtei Zürich, abgedruckt im Gesch.-Fr., Bd. 26, 288 u. 290.

1297: Johann von Hedingen, Ritter, Burgherr zu Brunegge, verkauft den vrowen von Gnadental den hof ze Neflibach. Kopp Urkk. II. no. 99. pg. 162. Argovia II, 188, no. 7 u. 8.

1300, 8. Jan.: vnser guot ze nezzelibach. Argov. II, 189.

1303—1309: ze Nesselibach unde ze Tegerang. Habsburg.-österr. Urbarbuch, S. 167.

1396: Neffibach. Lichnowsky V, Urkk. no. 119.

22. Öffnung der Gem. Ober- u. Unter-Alikon.[1] 1676.

Anno 1676 hat die Gemeinde O.- u. U.-Alikon eine durchgehende Gemeindeordnung aufgestellt, weil leider bei 20 Jahren niemand nichts mehr gehalten hat, wodurch viel Zank und Hader entstand und der Wald und das Gemeinwerk großen Schaden erlitt. Zu besserem Frieden und zur Förderung des gemeinsamen Nutzens hat man einhellig beschlossen, nachfolgende Satzungen steif und fest zu halten.

Eine ganze Gerechtigkeit soll nicht mehr als zwo Haushaltungen haben, ausgenommen sie bestehe aus Vätern oder Söhnen, oder aus solcherlei Gemeindern, welche noch kein Lehen haben finden können.

Eine halbe Gerechtigkeit soll keinen Fremden zum Hausmann einnehmen, wohl aber einen solchen Einheimischen, der noch kein lediges Lehen finden kann.

Wer sein Haus[2] verkauft, der darf mit zwei Haushaltungen in einer halben Gerechtigkeit wohnen, und so ein Lehen sich erlediget, soll er es entlehnen und brauchen in der Vorhand vor dem fremden Käufer.

Wenn einer einen Hausmann hat, so soll er ihm von seinem eignen Weihnachtsholz geben und die Gemeinde deshalb an Holz und Frucht unangesprochen lassen.

Bilden in einem und demselben Hause Väter und Söhne zwei oder drei Haushaltungen, so haben sie von dem Gemeinwerk gleichwohl nicht mehr zu nutzen, als zu ihrer einen Gerechtigkeit gehört.

Weil die Fremden darnach stellen, die Lehen hinauf zu treiben und dadurch die Heimischen zu verdrängen, so hat man Ursache folgende Satzung über die Einzugsgebühren zu machen.

Der im Amte nicht Einheimische bezahlt dahier für seine Orts-Einbürgerung 15 Gl. Einzug. Der Amtseinheimische dagegen zahlt eben so viel als in seiner Ursprungsgemeinde hiefür bräuchig und recht ist. Falls man aber in selbiger Gemeinde noch keine Einzugsgebühr kennt, so entrichtet der von dorten nach Alikon Einziehende 3 Gulden.

Um das ungebührliche Holzfällen abzustellen, so hat Jeder mit dem ihm ausgegebnen Weihnachtsholz sich zu begnügen, daraus auch seine Hausleute, wenn sie keine Gerechtigkeit besitzen, der Gemeinde

---

[1] Zwei kleine an einander liegende Ortschaften in der Pfr. Sins, Bez. Muri.

[2] auf welchem eine Ganze Gerechtigkeit haftet.

ohne Schaden, mit zu erhalten in solchem Maße, daß sie das Hag- und Zäunholz bei den Hägen und in den Wäldern unangegriffen lassen.

Was das Zäunholz betrifft, so sollen die Viertleute und der Holzgaumer den Bürgern solches nach Gebühr und Bedürfniß geben, aber ihnen alles an Einem Orte anweisen und sie nicht in verschiednen Waldbezirken die hübschesten Tannen aushauen lassen. Bei den Vieren hat auch derjenige sich anzumelden, welcher Bauholz begehrt, sei's viel oder wenig, denn Niemand mehr soll künftighin Gewalt haben, Gemeindeholz umzuhauen oder aufzuklaftern.

Die Arbeiten im Gemeinwerk betreffend, so hat jeder Gemeinder solche Leute dahin abzugeben, welche den Tauwen (Tagwanendienst) versehen können. Sollte einer Kinder oder Untaugliche hiezu stellen, so werden die Viertleute sie heimschicken, den Betreffenden um 5 Btz. büßen und den Widerspenstigen vor Gericht ziehen.

Bei einer einberufenen Gemeindeversammlung hat jeder Hausvater zu erscheinen, der ohne wichtige Ursache Ausbleibende zahlt 5 Btz. Buße.

Damit Korn und Roggen im Felde nicht geschändet werde, muß der Viehhirte besonders scharf ins Auge gefaßt werden.

Zur Ernte- und Herbstzeit darf niemand auf den Feldern hüten, bis die Gemeinde damit einverstanden ist und es erlaubt hat.

Auf offnem Gemeindeland darf Niemand bärende Bäume[1] ausgraben und selbige in die Eigengüter setzen. Dasselbe gilt auch den Kirschbäumen in Hölzern und Einschlägen, die hier Statt und Platz haben und aufwachsen können. Der Holzgaumer soll fleißig Aufsehen halten, Niemand aus Gunst oder Liebe schonen, sondern den Schuldigen verzeigen.

Wer eine dieser Satzungen bricht, der wird in eine gerechte Buße verfällt und im Falle des Ungehorsams vor die Obrigkeit gestellt.

Dieser von schwerfälliger Bauernhand geschriebene, in Original vorliegende Entwurf, mit ein paar ergänzend beigesetzten Correkturen aus der Kanzlei des Freiämter-Landschreibers, wurde von der Gemeinde dem damaligen Landvogt Johann Jak. Heidegger, Stadthauptmann und des Rathes von Zürich, zugestellt. Er genehmigte die Eingabe und übertrug sie wörtlich in seine darüber unterm 26. Mai 1677 ausgestellte und besiegelte Urkunde, deren Abschrift gleichfalls im Kanzlei-Archiv des vormal. Klosters Muri liegt.

---

[1] Fruchtbäume. Dieselbe Formel im schwäb. Landrecht, § 366: wer berende boume verderbet.

Anmerkungen über den urkundl. erscheinenden Ortsnamen Alikon, mundartlich Alke.

Sec. IX: **Halahinchoua. Alahinchoua.** Zinsrolle der Abtei Zürich; Geschichtfreund Bd. 26, 287. 290.

1179, 18. März: Halinchon. Schweiz. Urkundenregister II, no. 2394.

1188: predium in Allinchon. Murus et Antemurale (3) 18.

1189, 13. März: Allinchon. ibid. no. 2559.

1210: **Alskoluismatten**, ein Sondergut zu Alikon. Acta Fundat. M. Murensis. Argovia II. 8. Dieses Eigenthümers Aliskolf Namen steht mit dem Ortsnamen Alikon in keinem sprachl. Zusammenhange.

1240 besiegelt Ulrich von Attinghausen die Urkunde, laut welcher Alinchon an das Gotteshaus Engelberg kommt: Herrgott, Gen. II, 262. Von daher heißen noch heute etliche Alikoner-Aeker die Klosterweiden. Ein umfangreiches Sondergut daselbst ist der Honerihof, dessen Name von dem Eigenthumsrechte der Johanniter-Commende Hohenrain (luzern. Pfrd., Bez. Rotenburg) ableitet. Gesch. v. Meienberg, in der Beilage der Freienämter Ztg. Freischütz v. 1867, S. 135.

1303—1309: ze Alinkon. Habsb.-österreich. Urbar, pg. 88.

1315, 12. Mai. Hrzg. Lüpolt v. Oesterr. schuldete an Hans den Gessler 38 Mark Silbers um Rosse, Hengste und um vielerlei Dienstleistungen und versetzte ihm dafür 3 Mark auf die beiden Höfe zu Zug und zu Allikon. Kopp, GeschBl. II, 150. Diese Pfandschaft verblieb den Geßlern bis 1415, da sie dann von den erobernden Eidgenossen confisciert wird, worauf die Geßlerischen Erben noch bis z. J. 1440 darum fort prozessieren. Hierüber werden meine Geßler-Regesten handeln.

98. Twingrodel und Dorfoffnung von Rotenschwil,[1] von 1666.

Der Zwing Rotenſchwil fangt an ſchier[2] bei der Reuß unter dem Dörflin Werd, ſo vor dieſem alldort eine Eich geſtanden und für eine Mark gedienet, zwiſchen dem Langen Schachen und Weidäckerlin, zeigt dem Hag nach abhin bis an die Reuß, und aufhin dem Hag nach, ſo die Euwelmatt einzäunt, bis an das Gatter, ſo man in die Keunißmatt fahrt, von dannen dem Hag nach auf den andern Markſtein.

Der ander Markſtein ſtaht in Keunißmatt, nächſt bim Hag an der Euwelmatt, und ohngefähr ſechs Schritt weit von der großen Eiche in der Euwelmatt, zeiget bis auf den dritten Markſtein.

Der 3. Mkſt. ſtaht an der Gaß, genannt Rigackergaß [vor Altem aber Herrenweg genambt], ſo ins Fahr gaht, nächſt bim Hag

[1] Ortsbürgerschaft der Pfr. O.-Lunkhofen, Bez. Muri.

[2] hart am Gestade.

am Rigacker unterhalb am Eggen, zeigt die Straß und am Rüteweg nach hinauf bis auf den 4. Markſtein.

Der 4. Mkſt. ſtoßt an Eggen unten an Hag in der Reußelweid auf den Hagacker, oberhalb ſcheidet die Rotenſchwiler- und Werder-Zelg, genannt auf dem Grüt, zeigend den Weg und zwiſchen beiden Zelgen nach hinauf zum Fünften.

Der 5. Mkſt. ſtaht an der Landſtraß, genannt Rüteweg, bi einem Birnbaum, zeigend des Martis Acker und der Landſtraß nach hinter bis an das Morenthal, und das Gäßli aufhin an des Casp. Hubers Morathal.

Der 6. Mkſt. ſtaht bei der Straße gegen Bäſenbüren neben dem Morathal-acker, den jung pflanzeten Bäumen grad nach hinderen gegen die Riſcheren.

Der 7. Mkſt. ſtaht an der Kneuwbrechen, zeigt aufwärts den Zwing Hermatſchwil auf den Markſtein ob der Kneuwbrechen, abwärts ſcheidet er den Zwing Hermatſchwil und Rotenſchwil, ſtaht in dem Riſcherenholz.

Der 8. Mkſt. ſtaht an der Riſcheren auſſert dem Egg gegen Hermatſchwil, gegen dem Gotteshaus und der Gemeinde Rotenſchwil aufgerichtet, iſt nit weit underthalb ein Gäßli und gegen Hermatſchwil unten ein Eſter.

Vom erzählten Markſtein dannen richtigs[1] durch des Gotteshauſes Hermatſchwil Holz nieder an das Hölzlin oder Moos an dem Weg bei der Grüdismatt durch, oder neben der Grüdismatt und dem Hölzlin richtig nidſich gegen dem Seelin, ſonſt genannt Kellen, da dannen dem Hag oder Ehfad nach wieder in die Reuß, an welcher er wiederum endet.

Dorfordnung von Rotenschwil, revidirt 1691.

Es iſt ze wiſſen, daß bei der Theilung und Ausmarkung der Almend, genannt Niederwinkel, zwiſchen Hermatſchwil und Rotenſchwil angedinget, man zwar dieſelbe unterzäunen, aber keineswegs verkaufen, ſondern Gemeingut laſſen bleiben und genutzt werden ſoll.

Die Ehfad, ſo dieſe Gemeinwerk unterſchlagt und von der Reuß an des Gotteshauſes Grundismatt ſtoßt, ſoll von beiden Gemeinden Hermat- und Rotenſchwil alſo gemacht und verbeſſert werden.

[1] in gerader Richtung.

Der untere halbe Theil: von der Reuß und der Gemeind Hermatſchwil; der obere halbe Theil: von der Gemeind Rotenſchwil, weil es zum Gemeinwerk gehören und bleiben ſoll.

Auf den Weidgang der Gemeind R. ſoll ein Jeder, der dorten Genoß, deſſen Voreltern dorten gewohnt und ſolche oder Er von einer Frau Äbtiſſin und Gemeindgenoſſen angenommen worden, das gewohnliche Inzugsgeld bezahlt und, wie man ſagt, eigen Rauch hat: Derſelbige ſoll den gemeinen Weidgang, doch nit mehr als mit einem erwachſnen und mit einem jungen ohnerwachſnen Stuck Vieh, genieben.

Der aber eine ganze Gerechtigkeit zu der Genoßſame hat, ſoll mit zehen Haupt Vieh das Gemeinwerk helfen nutzen;

Der eine halbe Gerechtigkeit hat, mit fünf Haupten;

Der einen Vierling hat, ein Jahr mit drei Haupten, und ein Jahr mit zwei;

Der einen halben Vierling hat von einer Gerechtigkeit, der ſoll von ſolcher drei Jahr 1 Haupt, und im vierten Jahr 2 Haupt auf den gemeinen Weidgang treiben und weiden mögen.

Welcher ein Haupt Vieh auf die Almend treibt, der ſoll verbunden ſein, ſo viel ſein Antheil bezieht, mit dem Amte nach deſſen Brauch und Recht zu ſteuern und in allen Zufällen ſich andern gleich zu halten.

So es aber sein wurde, daß Einer von ganzer Gerechtigkeit nit ſo viel Vieh hat aufzutreiben, und ein anderer Gemeindegenoß mehr hat als ſein Gerechtigkeitstheil vermag aufzutreiben, ſo mögen ſie mit Vorwiſſen einer Fr. Äbtiſſin wol mit einander übereinkommen; der aber mehr hat und mit keinem kann übereinkommen, der ſoll eine Gnäd. Frau und die Gemeinde freundlich darum begrüßen, und ſo ſie es bewilligen, für ein gewachſnes Stück zu weiden einen Reichsthaler, d. i. zwei Guldi und zehen Luzerner Schilling bezahlen, für ein halbgewachſnes Stück den halben Theil des obigen.

Der aber mehr auftreiben wurde als er befugt und ihme erlaubt, deme mag die Gmeind das Vieh inziehen, bis er mit der Gn. Frauen und der Gmeind auf diese Auftreibung abgemacht, und einer Fr. Äbtiſſin Straf erwarten.

Der die Rechtſame hat, Vieh auf den gemeinen Weidgang zu treiben, mag in der ihm zuſtändigen Zahl Pferde, Kühe, item zwei- und dreijährige Kälber auftreiben.

Die Schweine aber ſollen nicht auf ſolchen Weidgang noch Almenden gelaſſen werden bis zu Ende Herbstes, daß die Eicheln zeitig,

den Abriß und Nachriß[1] aufzuweiden; die Hirten aber sollen solche nicht schütten, oder sie haben von den Dorfmeiern den Befelch wegen gemeinen Nutzens der Gemeinde.

Mit dem Vieh sollen die Gemeindsgenossen zu mitten Maien auf die Almend fahren und es darauf lassen bis ungefähr 3 Wochen vor gemeiner Ernte, nach verflossnen 3 Wochen und gegenwärtiger Erntezeit es wiederum auftreiben und 3 Wochen darauf lassen weiden; nach solchen zu Erwachsung besserer Weide wiederum 3 Wochen abnehmen; nach Verfließung deren wiederum auftreiben und durch den ganzen Herbst darauf lassen.

Es sollen auch die Dorfmeier am Abend zuvor, eh das Vieh soll auf- und abgetrieben werden, es verkünden, daß keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge, und alsdann die Genossen schuldig sein, ihr Vieh abzunehmen. Der es aber nit thun wollte, wurde gestraft werden.

Wann das Vieh ab dem gemeinen Weidgang genommen, soll ein Jeder das seine heim nacher Haus treiben, es der Gemeinde und Jedem vor Schaden in seinen eignen Gütern halten, weiden oder grasen lassen.

Sie sollen aber solches nit in die jungen Häue, Buchwälder oder Inschläge treiben, sondern an gehörigen Orten es an Halftern führen und gefangen weiden.

Welcher aber solches übersieht, solle nach Erläuterung des 32. Artikels der Zwingsoffnung (des Gotteshauses Hermatschwil) gestraft werden.[2] Und wer es mehrmalen übersehe, und sich ob der ersten und anderen Straf nit besserte, solle im dritten mal die Buß einfach doppeln; im viertenmal zweifach; im fünften sechsfach; und

---

[1] Hier erscheinen die dreierlei Bestimmungen über das Nutzungsrecht des Abfalls der auf Gemarkungen stehenden Fruchtbäume: Anris, Abris und Nachris. Ueber das Anris hat eine vorausstehende Anmerkung gehandelt; es ist a) das Anrecht an die abfallenden oder geschüttelten Früchte eines an der Marche stehenden Baumes, so weit dessen Aeste über seine eigne Gutsgrenze hinaus reichen; b) die Ackerfurche selbst, durch welche die Gutsmarche bestimmt wird. «Was uff das Anris rifet, sol ouch deß sin, deß das Anris ist.» Troll, Gesch. v. Winterthur IV, 21. Abris ist der freiwillige Abfall der Früchte von Grenzbäumen. «Das Abris von Bäumen, waferley es seyen, soll keiner dem andern seinem Nachbarn schuldig sein.» Offn. des Klost. Hermatschwil, Abschn. 3, art. 8. MS. — Nachris ist der letzte im Spätherbste erfolgende Eicheln- oder Eckernfall.

[2] Jener Art. 32 straft denjenigen, welcher der Rechtsame zuwider einem Andern mit Vieh in dessen Güter fährt, des Tags mit 3, zu Nacht mit 6 Schilling von jedem Haupte, nebst allem Schadenersatz.

alſo von einemmal zum andern, bis er ſich beſſert und ſein Vieh vor Schaden haltet.

Wann die Gemeindsgenoſſen an ihren Almenden, Gemeinweiden und Möſern etwas einem um Zins verliehen auf ein, zwei oder drei Jahr, und er die Bezahlung nach bestimmter Zeit nit erlegt, ſoll er ſolches verzinſen und es an den Zins geſtellt ſein.

Desgleichen wann einer, der aus der Gemeinde Hölzern Holz kauft und ſolches in Jahresfriſt nit bezahlt, ſolle dasſelbige ebenmäßig an den Zins geſtellt ſein.

Wenn die Gemeindsgenoſſen einen Jnzieher oder Seckelmeiſter ihres gemeinen Jnkommens ernambſen, der einer Fr. Äbtiſſin nit gefällig oder ſolcher keine Satzung zu geben hätte, ſolle ſie befugt ſein, einen welchen ſie tauglich erkennt, zu ernambſen. Und ein Jeder ſolcher ſolle genugſam Hinderlag oder Satzung geben, damit wann einer unnütz oder verſchwendig ſein möchte und das, ſo er inziehet, der Gemeinde verthun wurd, die Gemeinde wüßte, worauf ſie ſolches zu fordern habe.

Er ſoll auch fleißig ſein in Jnziehung der verfallnen Strafen, ſo ihm von dem Ammann und Weibel des Gotteshauſes, den Dorfmeiern und Holzfofteren (sic) angezeigt werden, und von jedem Guldi, den er inzieht, einen Schilling Lohn haben. Wann er aber in Jnziehung deren oder anderer Zinſen ſäumig oder hinläßig, nach verfloßnem Jahre die Zinſen oder Kaufgelder an den Zins zu ſtellen, nit anzeigte, ſoll ſolches auf ſeinem Gut geſucht werden.

Es ſoll auf jede Gerechtigkeit 12 Klafter Holz geben werden; auf eine halbe 6; auf einen Vierling 3; auf einen halben Vierling $1^1/_2$ Klafter, und ſoll keiner mehr beziehen, als ſein Antheil vermag; und ſo er an ſolchem ſich nicht könnte vergenügen, ſolle er das ihm mehr Nothwendige kaufen.

So aber einer von ganzer Gerechtigkeit ſein Antheil Holz nit von nöthen hat, mag er ſeinen Vorſchuß wol beziehen und einem in der Gemeind zu kaufen geben, außert dem Zwing aber nit.

Es ſoll aber hierin keiner gefährlich ſein, daß er ſein Brauch- oder Brennholz verkaufte und hernach in dem Gemeinholz mit Bau-, Pflug- oder anderem Werkholz der Gemeinde beſchwerlich ſeie.

Welcher ſolches überſehe, ſoll um dasjenige, ſo er aus dem Holz erlöst, der Gemeinde verfallen ſein ſammt der Buße, und ihm auf das künftige Jahr ſo viel weniger gegeben werden. Die Buße ſoll ſein 5 Pfd.

Der aber kein Gerechtigkeit und Theil daran, ſoll von dem Gemeinholz weder zum Brennen und Bauen, noch an Zweigen und Stöcken

nichts zu beziehen haben; er vermöge denn etwas gütlich bei der Fr. Äbtiſſin und der Gemeinde.

Ein Jeder, er habe Gerechtigkeit oder Theil daran oder nit, und er in Gemeinhölzern ohne Bewilligung mehreres abhauet, als ihm gehörig oder erlaubt, der ſoll für eine Salweide zahlen 5 ß; für eine Rafenſtange 20 ß; für ein klein Stück Wagnerholz 10 ß; ſo es groß, 2 Pfd., und für ein erwachſen Stück, ſo viel es Biederleut ſchätzen werth zu ſein. Und dann benebenſt für die Buß: für ein klein Stück 10 ß, für ein großes 5 Pfd.

Wann ein Zwingsgenoß etwas mehreres Holz von nöthen, mag er um ſolches bei der Fr. Äbtiſſin anwerben und ſo ſie es nothwendig zu verwilligen findet, ihn mit einem Zedel oder Schein zu den Anwälten gehen laſſen; was ihm dann von ihnen gezeigt, ſoll er abhauen, weiteres nit.

So einer Bau-, Pflug- oder ander Holz in ſein Haus oder Gebäu ſo nothwendig als Brennholz hat, mag er in Ausgebung des Weihnachtholzes ſich bei den Dorfmeiern und Gotteshaus-Anwälten melden, und wo es ihm füglich kann gezeigt werden, ſoll ihm ſolches geſchätzt und angeſchlagen, dann eben ſo viel an ſeinen ihm von der Gerechtigkeit gehörenden Klaftern geſchweint[1] werden, oder er vermöge es gütlich an der Fr. Äbtiſſin und der Gemeinde anderſt.

Es ſoll die Gemeinde Rotenſchwil zwei Schweinhirten haben, der untere Theil der Gemeinde einen und der obere einen, welche Lohn zu beziehen haben ſollen: von einer Halb-löhnigen, die auf St. Johanni aufgetrieben wird, 5 Btz.; von einer Voll-löhnigen, die zu Austagen[2] aufgetrieben wird und den ganzen Sommer lauft, 10 Btz. Wann ſie aber ſolche ohne Hirten laufen laſſen und Anderen zum Schaden gehen, ſollen ſie 9 Btz. Buße verfallen ſein, und ſoll von den Geſchwornen der Schaden geſchätzt und von ſelbigen erſtattet werden.

Es ſoll keiner im Zwing Rotenſchwil, er habe eine Gerechtigkeit oder nit, ab ihrem Gemeinweſen oder gemeinen Böümen: Krieſen, Öpfel, Holzbiren, Nußen, Eichlen oder einiger anderlei Früchten ſchütten oder ableſen, ſondern ſolche ſollen von den Dorfmeiern geſammlet und verkauft werden, deren Loſung iſt dem Seckelmeiſter einzuhändigen, und ſoll hievon der Dorfmeier einen Schilling von jedem Guldin zu beziehen haben.

---

[1] gemindert und abgezogen.
[2] Frühlingsbeginn.

Wo aber der Dorfmeier die Früchte nur verkauft und das Geld dem Seckelmeister zum Einzuge nur anzeigt, soll dieser den Schilling von einem Guldin beziehen, und der Dorfmeier nit.

Es soll aber ein jeder Dorfmeier, ehe er sein Amt austritt, wo er der Gemeinde etwas schuldig, dem Seckelmeister abstatten; und wenn solches hernach innerhalb vier Wochen nit geschähe, mag sich der Seckelmeister durch Beihilfe des Gotteshauses Ammann oder Weibel, durch Pfand bezahlt machen. Deßgleichen von dem Holzfoster.[1]

Es soll jährlich in der Zwingsbesetzung von einer Fr. Äbtissin und Gem. Genossen ein Holzfoster gesetzt und ernambset werden, der gute fleißige Achtung zu den Hölzeren und Häuwen habe, bei seinem Eide die Übertreter verleide und anzeige, die angelegten Büßen von dem Holze inzieche und dem Seckelmeister inliefere, davon dem Foster von jeder Buß ein Batzen Jnziecherlohn zukommen soll.

Es sollen die Gem. Genossen, so Pferd oder Fuhren haben, es lassen von dem einen zum andern umgehen und die ankommenden presthaften kranken armen Leute, so man von Werd, Hermatschwil und Althüsern [von Bremgarten oder anderen Dörfern dürfen, wie von Altem hero bräuchlich, keine auf Rotenschwil geführt werden] hinzuführt, alsbald wiederumb in obiger Dörfer eines abführen; und so sie noch bei guter Tagzeit kommen, im Dorf nit über Nacht lassen; wo sie aber auf der Nacht anlangen, alsdann bei folgender Tagesfrühe abführen.

Jtem soll keiner in dem Dorf den durchziehenden Bettlern in seinen Häusern, Scheunen und Ställen länger Unterhaltung geben als einmal über Nacht. Der aber solches übersähe und es zu Klag kommt, daß er sie (die Bettler) nit abgemahnet, solle der Fr. Äbtissin die Buße verfallen sein.

Es soll ein Jedwederer, der an die Rüß stoßt, seine Güter so viel möglich und nothwendig vor Schaden verzäunen und verfachen; im Fall einer darin säumig, soll er einer Gn. Frauen zur Abstrafung verleidet werden.

Es sollen alle und jede Besitzer des Fahrhofes dem Fehr zu seinem von den HHn. von Bremgarten, auf gütliche Bewilligung der Fr. Äbtissin, neuerbauenen Fahrhause jährlich von ihrer Gem.-Gerechtigkeit zu geben schuldig sein 6 Klafter Brennholz, er Fehr

[1] Die mundartl. Form Foster, st. Forster, erscheint auch in der Offn. v. zürch. Rorbas: ein gmeind soll erwellen einen voster und ein hirten. Grimm Wsth. I, 89. So auch nhd.; Schiller reimt auf modern: fodern. Platen in den Abbassiden: Allzufrech erschien des Mohren Fodrung.

aber ſolches in ſeinen Koſten aufmachen; weiters (ihm gestatten), auf das Gemeinwerk treiben zu laſſen eine Kuh und zwei Schweine, welche Nutzung ſich an der Gem.-Gerechtigkeit des Fahrhofes ſoll ſchwinnen. Auch ſollen gemeldte Hofbeſitzer dem Fehr zu ſeinen Einſchlägen an den Anſtößen gegen ihren Gütern alles Zaunholz geben, er Fehr aber ſchuldig ſein, ſelbigen die Zäune ohne Lohn helfen zu machen.

Wann wegen zu beſorgender Waſſersgefahr dieſes Fahrhaus müßte abgeändert ſein, ſollen die Beſitzer des Hofes zu Erbauung eines andern einen Platz von allen ihren Gütern ſchuldig ſein; es ſolle aber jede Juchart ihm, dem Hofbeſitzer, um 50 Münzgulden bezahlt werden.

Jn ſolchem neu erbauwen Fahrhaus behaltet das Gottesh. mit allen andern habenden Rechten auch das Tavernen-Recht bevor, und daß die HHn. v. Bremgarten über gemeltes Haus einen Trager[1] ſtellen. Alles laut Briefs, ſo hierumb zu erſehen, welcher geben d. 2. Tag Novemb. 1666 Jahrs.

Enthalten in der Offnung des Gotteshauses Hermatschwil, welche durch Joh. Rud. Lavater, des Rathes der St. Zürich und Landvogt der Freienämter, im Gerichte zu Hermatschwil unter der Linde erneuert worden am Freitag dem Zehntausendrittertag, 22. Brachm. 1691. Hier nach einer beglaubigten Copie auf der Kanzlei des aargau. Obergerichtes, und verglichen mit einer zweiten, auf dem aargau. Staatsarchiv, no. 19.

Anmerkungen. Dorf Rottenschwil wird in den Gründungsakten des Kl. Muri zwischen 1027—1210 mitgenannt. Allein diese Acta sind nur in einer spät genommenen Abschrift vorhanden, von welcher die Namensformen ungenau und modernisirt wiedergegeben sind, und so steht denn Rotes- und Rotis-wil. Argovia II, 10.

1179, 18. März: Rot(os)wilare, Schweiz. Urkk.-Register II, no. 2349.

1184, 4. Mai: Rothiswielere, Besitzthum des Kl. Engelberg; Schweiz. Urkk.-Regist. II, no. 2500.

1236: Rodifwile. Zurlauben, Stemmatogr. Bd. 77, 150.

---

[1] Trager, Vortrager ist derjenige Lehensmann, welcher unter den übrigen Lehensbeständern den meisten Pachtzins bezahlt, deshalb die jährl. Abgaben der Uebrigen einsammelt, der Herrschaft abliefert und für diese seine Haftbarkeit die Fruchtzinse der Einzinser in etwas größerem Maße empfängt, als ihr Betreffniß macht, nemlich im gehäuften Sester, nicht im gestrichenen. So im Züricherlande: «Welcher öch der gröst ist in einer schuppis oder in einer hüb, der sol die andern zins infahen vnd inziechen vnd antwurten einem amptman.» Grimm, Wsth. I, 53.

1308—1309: ze Rötoswile (pg. 84). Rötolfswile das dorf, das in die vogtie ze Bremgarten hœret (pg. 337). Pfeiffer, Habsb. Urbar.

1309: die iaerliche erbzins ze Rotafwile vnd von Rottafwil vntz an Rúss. Urbar des Kl. Hermatschwil, pag. 11.

Rottenschwil ist also die Niederlassung eines Rödolt, gleichwie das luzern. Dorf Ratterschwil urk. 1329 Ratoldfwile heißt und somit das Wil eines Radolt war. Kopp, Eidg. Bünde V, 360.

Die Kneuwbrechen, eine Gemeindemarch des Zwings von Rotenswil, im dortigen Rischerenwalde stehend. Eine zweite Chnübräche im Aargau ist der Bergsteig hinter der Bruderhöhle, in der Stadtwaldung von Brugg; eine dritte, der Kneublet, ein Rebberg im Bann der Gemeinde Schinznach, an der Landstraße nach Brugg; eine vierte: Kneublet, eine Halde in den Rebbergen der Gemeinde Wettingen. Die Kniebrechi in den zürch. Gemeinden Horgen und Langnau, und die Wagenbrechi eben daselbst, bezeichnen steile Bergstraßen. Meyer, Ortsn. no. 1770. Gleicher Namensbildung sind der Kniebis im bad. Schwarzwalde, urk. 1267: in montanis seu silvis, quae Kniebuz vulgariter appellantur; und der Kniepaß bei Sindelsdorf in Ob.-Baiern, südlich vom Würmsee, ao. 958: Chnieboz. Rudolphs Ortslexikon verzeichnet noch weitere Kniebis, Kniebos, Kniepaß und Kniebreche. Bacmeister, Alemannische Wanderungen I, 71.

24. Aus der Dorfoffnung von Abtwil,* vom 2. April 1726 bis 14. Dez. 1763.

Erneuertes Übereinkommen zwischen der Gemeinde und dem Landvogte über den Betrag des Einzugsgeldes der Neubürger und Einsaßen. (Von Bauernhand entworfen und geschrieben; hier im Auszuge.)

Zů wüssen ist mit deißer gägenwärtigen schrifft. All die wilen nun zu allhiesiger Nachbarschaft, wie auch bald z' aller orten, so fer Einer sein Heimet verlaßt vnd in ein andere Gemeind ziechen weill, sälbiger sie zuo vorderst bewülchkumet mit einem ehrlichen Einzug seiner ankunft: So hat hiemit eine ganze einheillige gemeind Appawill (sich) entschlossen: so fer einer sich wolte in der gemeind Appaweill setzen, der zuovor niemallen ein Gemeindsmann gesein, vnd ein Huss vnd Heim kläuffen thäte, selbiger solle der gemeind Einzug bezallen nambliche, sage fünftzig Müntzguldi.

Item ein Lēmann solle der gmeind järkleichen bezallen 2 Gl. 20 ß. Obiges jedes solle der gmeind frey stehen, in gnaden an zů sechen. (Hiezu ist in einer Randnote von Kanzlistenhand und mit anderer Tinte erklärend beigeschrieben: «wan Einer in den freyen

* Pfarrdorf im Kreise Sins, Bez. Muri.

Embteren geſeſſen, ſolches wohl beſchehen mag; wan aber Einer außer den Fr. Embteren geſeſſen, ſolle er den obigen Juzug geben.»)

Deißes geſchach den 2. Dag Aberellen deß 1726ſten Jares vnd daſmit einheiliger Weilligung einer gantzen Gemeind Appewill. Ware damall Sekhelmeiſter Hans Jac. Hochſtraſſer, vnd Gefiertne: Lëunzy Hauweiller vnd Hans Jac. Ruckhleyn.

All obſtehente haben von mir begert, Eß zuo verzeichnen, deißes jetz vnd zů allen zeiten zů halten ohn gefehr: dermallen Panner-Meiſter Johanneß Villiger im Ambt Meyenberg, won- vnd ſeſſhaft in Feichrieden.[1]

Nahmens der Gemeind: Hans Melckh Doggwyler, Heinrich Sennrich, Lonzi zum Büöhl.

Original. Auf der Außenseite steht geschrieben von der Kanzlei der Landschreiberei zu Bremgarten: ratificirt d. 5. Nov. 1729. pro 4 Louisd'or. Hierauf folgt auf einem besondern Foliobogen die Abschrift der landvögtischen Ratification. Wir geben sie nur im Auszug.

Joh. Heinr. Martin, regierender Landesſtatthalter, geweſener Landeshauptmann und Landes-Seckelmeiſter zu Glarus, ehmaliger Landvogt im O. und N. Rheinthal, jetzt der O. und N. Freienämter regierender, urkundet, daß die vorgenannten Abtwiler-Bevollmächtigten vor ihm erſchienen ſeien, umſtändlich berichtend: Ihre Gemeinde ſei verfloſſne Zeit her merklich geſchädiget an Holz und Feld durch fremde notdürftige Leute, die da Unterſchlauf geſucht, ſowie ferner durch fremde Hinterſäßen und Lehensleute, die zu Genoſſen angenommen worden. Zur Abhaltung ſolcher hätten ſie mit einander zwei beſtimmte Artikel auf- und angenommen über ein ordentlich taxirtes Einzugsgeld, und bitten um amtliche Anerkennung ihres Beſchluſſes. Der Landvogt erläßt hierauf ein Inſtrument, in welchem die zwei Artikel antragsgemäß genehmigt, ſodann aber noch dahin erweitert ſind, daß in beiden Fällen der ins Dorfrecht Neu-Eingekaufte dem Landvogte zu Gnaden ſeiner Gn. HHn. ein voraus ſtipulirtes Einzugs- und Schirmgeld, gemäß den Beſtimmungen des Freienämter-Urbars, beſonders zu bezahlen hat.

Samſtag 5. Nov. 1729. J. L. Meyenberg, Landſchreiberei-Verwalter in O. fr. Embteren des Ergeuws, mppa.

Auf der Außenseite steht: tax: 4 Louisd'or. Pergament.

---

[1] Ortsbürgerschaft Fenkrieden, pfarrgenössig in Sins, Bez. Muri. Durch Ausstoßung des inlautenden n im ersten Wortstamme wird dessen Stammvokal diphthongirt.

Am 14. Dez. 1763 faßte die Gemeinde nachfolgenden Beschluß über die Untheilbarkeit der Halben Dorfgerechtigkeiten, und ließ ihn gleichfalls der Dorfoffnung einverleiben.

Wenn zwei, drei oder mehr Brüder mit einander eine Halbe Gerechtigkeit unvertheilt behausen, so haben sie, wie von Alters her, zusammen in Einer und derselben Wohnstube, bei Einem Ofen und Einer Feuerplatte zu verbleiben. Ein solcher Ofen soll in rechter Größe sein, darf aber in das Nebenstüblein nicht weiter als einen halben, oder höchstens einen ganzen Schuh hinein reichen. Mehr als das ihnen beim Weihnachtshau zugetheilte Holz dürfen sie nicht schlagen. Geht ihrer einer mit Tod ab oder kann sonst nicht mehr hausen, so kann und darf dessen Antheil an Niemand als an den andern Bruder versetzt oder verkauft werden; vermag dieser nicht ihn an sich zu nehmen, so soll Beider Antheil zusammen an einen Dritten verkauft werden, Alles zu dem Zweck, daß die Halbe Gerechtigkeit nicht eine vervierttheilte werde. Der Einheimische, der auf einer solchen haust, darf keine fremden Hausleute einnehmen, es wäre denn, daß er selber auszöge, eh und bevor er Fremde drein setzt.

«Daß beschin ich Seckhel-Meister Hanß Houwiller mit einer gantzen Gemeind appweill, wie obstat.»

Original. Auf der Außenseite steht in der Schrift der landvögtischen Kanzlei: «Dorfoffnung Appwyll, 2. Juni 1764. Expediert lüt Auffatzes.»

Vorstehende drei Aktenstücke gehören dem Kanzleiarchiv des ehemal. Klosters Muri an.

Der Ortsname Abtwil erscheint in den uns darüber bekannten Urkunden nur in unvollständiger Form; so um d. J. 1210: Apwil (Acta Fundat. M. Murens. Argovia II, 13) und um 1303: ze Appwile. Pfeiffer, Habsb. Urbarbuch pg. 87. Heut zu Tage spricht die Bevölkerung Appel.

25. Dorfrecht von Rüstenschwil,* 7. Juni 1729.

In der Einleitung, hier nur auszugsweise mitgetheilt, erklärt der Ritter Sebast. Remigi Kayser, Alt-Landammann und Landeshauptmann von Nidwalden, dermalen regierender Freiämter-Landvogt: Es seien

* Ortsbürgerschaft im Bez. Muri, pfarrgenössisch in der Gemeinde Auw, vordem zum ehemaligen Amte Meienberg gehörend. Der Ort erscheint im IX. Sec. in der Zinsrolle der Abtei Zürich als Rustiniswilare. Gesch-Fr. Bd. 26, S. 287, 290; und trägt diese Namensbildung auch noch 1303 im

vor ihm erſchienen die Ausgeſchoßenen der Gemeinde von Rüſtenſchwil, Meienberger Amtes, mit Namen: Jakob Burkhard, Seckelmeiſter; Burkhard Sennrich, Altſeckelmeiſter; Fridli Burkhard, Dorfmeier; und hätten eröffnet: Ihre Gemeinde, welche bis dahin kein authentiſch geſchriebnes Dorfrecht über ihre Bräuche und Rechtsüblichkeiten beſeſſen, habe dieſe Letzteren gemeinſchaftlich berathen, artikelweiſe durch den Gerichtsſchreiber Peter Conrad in Auw zu Papier gebracht, durch Handmehr aufgenommen und wünſche nun, dieſelben in Form einer obrigkeitlich giltigen Gewahrſame confirmiren zu laſſen. Dem entſprechend, läßt der Landvogt den Entwurf durch den Landſchreiber Pl. Joſ. Leonz Meyenberg in ein Libell bringen, die Gemeinde über dieſes abmehren und es von den VIII regierenden Orten ratificiren. Es ſind folgende 17 Artikel.

1. Will ein Fremder des Amts- und Dorfrechtes Genoß werden und wird mit Willen der Obrigkeit und dem Stimmenmehr der Gemeinde angenommen, ſo hat derſelbe, ehe und bevor er hier einzieht und an Einung, Holz und Feld mit nutznießet, 25 Münzgulden Einzugsgeld bar zu bezahlen.

2. Will ein Amtskind in obbeſchriebner Weiſe Gemeindsgenoſſe werden, ſo erlegt er 20 Münzgulden Einzug.

3. Wer in der Gemeinde Fremde behaust oder auch ſolchen ein Haus zu Lehen giebt, iſt ſchuldig alljährlich 25 Luzern. Schilling der Gemeinde zu bezahlen.

4. Kein Tauner iſt befugt, mehr als zwei Geißen zu halten.

5. Hat ein ſolcher eine oder mehrere Kühe, ſo darf er keine Geißen daneben oder nur unter der Bedingung halten, daß ſie nicht mit auf die Zelgen und Brachen gehen, wohin ſonſt die Geißen getrieben werden.

6. Niemand unterſtehe ſich, außerhalb des ihm allein zuſtändigen eignen Landes irgend etwas Obſt oder Baumfrüchte vor Betglocken-Zeit aufzuleſen.

7. Jeder Gemeindsgenoſſe begnüge ſich mit dem ihm angewieſnen Weihnachtsbau; darüber hinaus Bau- oder Zaunholz ohne Bewilligung der Dorfmeier zu fällen, bleibt verboten.

8. Auch iſt verboten, irgend auf dem Gemeindewerk gewachſnes Holz aus der Gemeinde zu führen und auswärts zu verkaufen.

Habsb. Urbarbuch, pg. 87: Rustinswile; dies besagt also die Niederlassung eines Mannes, dessen Name ahd. Rusto, gen. Rustines ist. Leu, Helvet. Lexik. XV, 585 schrieb im vorigen Jahrhundert diesen Namen noch richtig Ruſtenſchwil.

9. Wer in der Gemeinde nur eine halbe Gerechtigkeit beſitzt und innehat, dem iſt auch nicht erlaubt, mehr denn Einen Ofen und Eine Feuerſtatt aufzurichten.

10. Welcher Gemeindegenoſſe zu bauen benöthigt iſt zur Änderung ſeines Schadens, und Bauholz nöthig hat, dem ſollen die Viert-Leute daſſelbe anweiſen, ſie können hingegen nach Geſtalt der Sache es auch unterlaſſen, oder das ihm Angewieſene von ſeinem Weihnachtshau abziehen.

11. Wer einen Fremden betrifft, der in der Gemeinde Holz und Walde auf Schaden ausgeht, iſt ſchuldig ihn anzuzeigen und empfängt dafür 5 Schill. Lohn.

12. Wem geboten und angezeigt wird, auf dem Gemeindewerke mit zu arbeiten, der hat für jeden Tag ſäumigen Nichterſcheinens an die Gemeinde 15 Schill. unwiderſprechlich zu erlegen.

13. Wer dreißig Juchart Land einzuzäunen hat, erhält dazu alljährlich eine ſchöne große Tanne, oder zwei geringere; wer minder oder mehr Land einzuſchlagen hat, dem ſoll ein dem Obigen entſprechender Antheil angewieſen werden.

14. An welchen Enden die Gemeinde an eine Fremdgemeinde angrenzt, da ſoll ihren einheimiſchen Anſtößern Zaunholz gegeben und durch die Dorfmeier angewieſen werden. Das abgängige Holz ſolcher Zäune gehört und verbleibt dagegen der Gemeinde.

15. Keinem iſt erlaubt, das Laub aus den Gemeinwäldern mit Karren und Wagen wegzuführen, es darf nur mit Bögen[1] heraus getragen werden.

16. Wenn zu Rüſtenſchwil eine Dorfgemeinde abgehalten wird und Allen zu wiſſen gemacht worden iſt, bei derſelben aber einer oder mehrere nicht erſcheinen, ſo ſoll es dem ungeachtet bei dem, was die Gemeinde gemehrt hat, unwiderſprechlich verbleiben.

17. Wer dieſe vorbeſchriebnen Artikel überſieht oder ihnen nicht ſtatt thut, derſelbige wird vor die Gemeinde geſtellt und hat ihr den Schaden abzutragen; vorbehalten die weitere, vom Landvogt zu beſtimmende Buße, welchem der Ungehorſame bei Eid und Ehren angezeigt werden muß.

Vorſtehendes wird von dem Eingangs genannten Landvogt Kayſer beſiegelt «auf Zieſtag den Sibenden Tag Brachmonats 1729», und eigenhändig unterſchrieben von: Placid. Joſeph Leonti

[1] Grasbogen, ein mittels zweier zusammenklappender Holzreifen auszuspannendes Netz, zum Einsammeln von Gras und Laub.

Meyenberg, Landschreiberei-Verwalter der O. freyen Emteren im Ergeuw, m ppa.

Abschrift auf dem Murenser Kanzlei-Archiv; auf der innern Deckelseite des Quartheftes steht eingeschrieben: «taxa. ohne Schnür, Einbund, Sigilltrückhlin: 4 Louisd'or.» — Auf dem Duplikat, im gleichen Kanzlei-Archiv, steht ebenfalls: Scripta in forma libelli pro 4 Louisd'or.

26. Dorfbrief von Fenkrieden,[1] 8. Juni 1733.

Leonti Antoni Weber, des Rathes von Zug, der Landschaft Lauwis gewesner, der Oberen Freienämter jetziger Landvogt, urkundet: Vor ihm seien auf den zu Ende seines Erlasses gesetzten Tag die Ausschußmänner der Gem. Fenkenrieden erschienen und zwar: Untervogt Pancratius Hans Villiger; Jak. Wyß, Neu-, und Fürsprech Jos. Köpflin, Alt-Seckelmeister; dieselben hätten ihm ihren unterm 19. Mai d. J. einhellig gefaßten, schriftlich formulirten Gemeindebeschluß mit der Bitte vorgelegt, denselben im Namen der Löbl. Herren und Obern gutzuheißen und zu bestätigen. Der Landvogt entspricht und wiederholt in seinem Instrument den ihm eingereichten Entwurf wortgetreu, wie hier auszugsweise folgt.

1. Eine abzuhaltende Gemeindeversammlung wird durch Seckelmeister oder Dorfmeier von Haus zu Haus und mindestens einen Tag vorher verkündet. Dabei hat aus einer Ganzen Gerechtigkeit wenigstens eine Person zu erscheinen, aus einer Halben je eine, von denen jene beim Abmehren zwei Stimmen, diese aber eine Stimme zählt. Der dabei ohne genügenden Grund Abwesende zahlt der Gemeinde 15 Schill. Buße.

2. Ist von Gemeinde wegen auf dem Gemeindewerk zu arbeiten beschlossen und dazu gebührend verkündet worden und bleibt Jemand

[1] Ortsbürgerschaft der Gemeinde Meienberg, im Kreise Sins, Bez. Muri. Dazu gehören auch die Oertchen Geretschwil, Dußelen, Wysthal, Kütig, Honenscheuer und Reckholderhübel. — Fenkrieden ist im Habsb. Urbar. pg. 87 erwähnt: in dem hove ze Venchrieden. Die Kolbenhirse heißt mundartlich Pfenich, Fennich, Fenk; ihr Anbau in der Schweiz reicht soweit als der gegenwärtige Weinbau und ist so alt als die Periode der Pfahlbauten. Osw. Heer, Pflanzen der Pfahlb. 1865. Aus dem lat. Panicum, sc. milium, welches Plinius von panicula ableitet, ist unser deutsches Fench entstanden. Tschudi I, 618 schreibt: man gab ao. 1404 ze Zürich ein Viertel Fenck umb 1 Pfd. Pfennig, ein Viertel Öpfel umb 8 ß.

dabei ohne erhebliche Urſache oder ohne Erſatzmann aus, ſo wird auf deſſen Koſten ein Anderer gedungen. Gleiche Bewandtniß hat es, wenn die Weiber zur Gemeindearbeit verhalten ſind. Jeder ſich Weigernde wird vor den Richter geſtellt.

3. Keiner darf im Frühjahre mehr Häupter Vieh auf die Gemeinweide treiben, als er überwintert hatte, weshalb nun im Ganzen nicht mehr als vierzig Trieb auf das Gemeinwerk geſchlagen werden. Auf einen Trieb wird gerechnet ein Roß oder ein Rind, mit Ausſchluß zweijähriger Stiere. Will oder kann Jemand ſeinen Trieb nicht beſetzen, ſo darf er ihn hinleihen, jedoch an keinen Ausgemeinder. Kann er ihn nicht verleihen, ſo hat er dies ſelbiges Frühjahr noch vor dem 1. April anzuzeigen und erhält aus dem Gemeindeſeckel 2 Gl. 20 ß. Entſchädigung; verſäumt er dagegen dieſen Termin, ſo ſteht es an der Gemeinde, ob ſie ihm viel oder wenig oder gar nichts bezahlen will. Keiner iſt befugt, mehr als einen Trieb zu empfangen, ſo lange noch Jemand in der Gemeinde keinen hätte und einen zu empfangen wünſchte.

4. Wer Zäunholz zu fordern hat, muß ſich zur Zeit, da man die Weihnachts-Haue austheilt, darum anmelden und hat dann das Abholz ſowohl hievon, wie von den veralteten Zäunen und Hägen an die Gemeinde ohne Widerrede abzugeben. Letztere Beſtimmung bezieht ſich jedoch nur auf die Gemeindegenoſſen untereinander, mithin weder auf die außerhalb der Gemeinde Anſäßigen und die fremden Anſtößer, noch auch auf die Zaun- und Abholz-Berechtigten.

5. Wer, ſei's Heimiſcher oder Fremder, ſich in der Gemeinde Fenkenrieden [der erſte Entwurf der Offnung ſchreibt diesen Ortsnamen ſtets Feinkrieden] haushäblich ſetzen will, bedarf dazu der vorausgängigen, nach Landesordnung vorgeſchriebnen obrigkeitl. Bewilligung. Er muß, ehe und bevor er einziehen und die neue Gerechtſame nutznießen kann, ſein Mannrecht[1] aus ſeiner vorigen Heimat mitbringen, und bei ſeiner Ankunft zum Einzug eben ſo viel bezahlen, als er vorher in ſeinem verlaſſnen Heimweſen bezahlt hatte. Weil aber nun hin und wider in und außer dem Amte die Einzugsbeträge abgeändert worden ſind und Mancher eine des Einzugs halber alt-geſetzte Ordnung aus ſeinem Vaterlande gar nicht beizubringen vermöchte, ſo ſoll derjenige, welcher in hieſigem Meienberger Amte bereits Amtsgenoſſe iſt und in der Gemeinde Fenkrieden kaufsweiſe

[1] Mannrecht: ein Zeugniß, worin die urſprüngliche Heimatsgemeinde des in eine andere Gemeinde einziehenden Mitbürgers, deſſen gute Abkunft und Sitte bezeugt und zu deſſen ſpäterer Wiederaufnahme ſich verpflichtet.

als Bürger sich setzen will, zuvor an die Gemeinde erlegen 5 Gl. Einzug, und ist er außer dem Amte und außer den Freienämtern ansäßig, 10 Gl. Zieht er sodann auf ein Lehen und besäße er damit nichts anderes als Haus und Heim, so erlegt er dafür 2 Gl.; und so einer da noch dazu eine Kuh zu melken und fünfzig Garben zu schneiden hätte: 2 Gl. und 20 ß. Dies ist er jedoch nur einmal bei seiner Ankunft und fernerhin nicht wieder schuldig. (Hier nachfolgend eine vom Landvogte eingemischte Clausel.] Würde die Gemeinde derlei unnütze Leute des Auslandes als Einzüglinge und Lehensleute annehmen, welche nicht im Stande sind, die Einzugsgebühr zu Handen der Obrigkeit und das Schirmgeld an das Landvogteiamt gemäß dem Freiämter-Urbar zu entrichten, so hätte dafür die Gemeinde unwidersprechlich einzustehen, außer dem Vorbehalte, daß dann sowohl sie wie der Einzügling noch mit obrigkeitlichem Ernst anzusehen sein wird.

6. Jener Theil des Gemeindewerkes, welcher Kapfenmoos heißt, darf, nach Belieben der Gemeinde, alljährlich verliehen, jedoch niemals in ein Eigen- und Sondergut verwandelt werden.

7. Der jeweilige Seckelmeister oder Dorfmeier soll für seine Mühewalt alljährlich 1 Gl. 10 ß. aus dem Gemeindeseckel richtig bezahlt erhalten und sich damit begnügen.

8. Wer gegen diese obbemeldeten heilsamen Artikel oder gegen ihrer einen freveln würde, wird bei dem regierenden Landvogt verleidet und bestraft, und aus der nach Beschaffenheit der Sache zu diktirenden Geldbuße soll der Gemeinde der angestiftete Schaden vergütet werden.

9. Die Gemeindegenossen behalten sich vor, obbemeldete Artikel, einen oder mehrere, wenn sie es ersprießlich finden, mit obrigkeitl. Bewilligung zu ändern oder gänzlich abzuthun und, so lang solches nicht geschieht, die Vorhandenen bestermaßen in Kräften zu erhalten.

Der Landvogt besiegelt am 8. Juni 1733. Namens der Kanzlei der O. Freienämter unterfertigt der Landschreiberei-Verwalter N. Meyenberg.

Beide Aktenstücke, der Entwurf und die Offnung, jener in Original, diese in Abschrift, liegen im Kanzlei-Archiv des vormal. Klosters Muri und tragen auf der Außenseite von der Kanzlei angeschrieben: ratificirt auf weif undt formb, 6 Species Dugaten.

27. Dorfbrief von Aristau, 17. Febr. 1750.

(In Auszug.) Geroldus, von Gottes Gn. Fürſt des hl. röm. Reichs und Abt des fürſtl. Gotteshauſes Muri in Freienämtern, urkundet: Die Gemeinde Ariſtau habe an ihn ihre Beauftragten geſendet und zwar: den Fürſprech Hans Gerg Stierli, Gerg Stierli den Jüngeren, Peter Stöckli und Peter Stöckli, Hanſen, mit dem Vorbringen: Nach dem Beiſpiele anderer Gemeinden des Amtes Muri habe Ariſtau mit dem Mehr beſchloſſen, ein billiges Einzugsgeld über die in ihrer Gemeinde ſich Niederlaſſenden feſtzuſetzen. Bekanntermaßen ſei ihr Gemeindewerk im ganzen Amtsbezirke das einträglichſte und größte, um ſo mehr häufe ſich hier der Andrang fremder Leute und Familien, die den eingeſeſſnen Dorfgenoſſen und Geſchlechtern überlegen zu werden und ſie durch Güterankauf zu verdrängen drohen. Abt Gerold ſtimmt dieſem Gemeindebeſchluß bei und bewilligt denſelben alſo: Ein Fremder, der kein Amtsmann iſt und in Ariſtau haushäblich ſich niederlaſſen will, hat dem jeweiligen Fürſtabt glaubhafte Briefe ehlicher Geburt, Herkommens und Leumunds vorzuzeigen und ſoll, falls er dem Abt und der Gemeinde zur Annahme gefällig iſt, an Einzugs- und Dorfgeld, noch bevor derſelbe ſich einſetzt und Burgernutzung braucht und genießet, 80 Münzgulden; ſo er aber ein Amtsmann iſt, 50 Gl. Luzerner Währung baar erlegen, wovon der Gemeinde vier Theile, dem Abte, als dem Twingherrn, der fünfte Theil zukommen ſoll.

Nimmt aber ein Dorfgenoſſe zu ſich oder in ein ihm zuſtändiges Haus einen erlaubten Hausmann, welcher ein Amtsmann, nicht aber ein Dorfgenoſſe iſt, oder will er ihm Haus, Hof oder Güter zeitweilig verlehnen, ſo hat der Amtsfremde 1 Gl. 20 Sch., der Amtsmann aber 1 Gl. jährlich Beiſaßengeld zu zahlen, und muß ihn derjenige beholzen, der ihn bei ſich einhaust.

Keiner darf eine neue Feuerſtatt erbauen, er beſitze denn dazu einen halben Vierling Dorfgerechtigkeit.

Original, mit des Abtes aufgedrucktem Siegel. Kanzleiarchiv Muri. Dazu der von der Gemeinde eingereichte erſte Entwurf und ein Duplikat v. J. 1763.

1757, 4. Brachm. Hauptmann Joh. Franz Mart. Schmid, Altlandammann von Uri, Landvogt der Oberen Freiämter, urkundet: Auf dem heute zu Muri abgehaltenen Maiengericht ſeien vor ihm die Gemeindebevollmächtigten von Ariſtau (s. ihre Namen in der vorhergehenden Urk.) erſchienen und hätten ihm ihre unter einander

und mit dem Abte von Muri geſchloſſene Übereinkunft betreffs der Aufnahme neuer Dorfgenoſſen und Hinterſaßen zur Confirmation vorgelegt. Dieſe erfolgt, in achterlei Artikeln, wobei die hier hervorgehobenen noch näher beſtimmt und ſchärfer gefaßt werden, alſo:

Kein Gemeindegenoß darf einen Fremden zum Hausmann annehmen, jener habe denn eine unbewohnte leere Feuerſtatt.

Wer eine halbe Gerechtigkeit beſitzt und ſolche ſelbſt bewohnt und nutzet, darf in ihr keinen Fremden, wohl aber einen Gemeindegenoſſen von Ariſtau zu ſich einſitzen laſſen.

Wer einen Hausmann nicht ſelbſt zu beholzen vermag, der darf einen ſolchen nicht haben.

Für die richtige Bezahlung des Hinterſäßengeldes eines unter dieſen Bedingungen eingeſetzten Hausmannes iſt der Hausvermiether zugleich Nachwähre und Selbſtzahler.

Derjenige Dorfgenoſſe, welcher Haus und Gerechtigkeit einem Fremden verkauft, wird damit in der Gemeinde ſelbſt ein Fremder und muß aus ihr wegziehen, ehe der fremde Käufer einzieht. Dies unterbleibt jedoch dann, wenn der Verkäufer außerdem noch eine Hofſtatt beſäße und einen halben Vierling Gerechtigkeit für ſich behielte.

Wenn Haus- und Hofſtätten ſammt Gerechtigkeit und Gütern fremden Gläubigern gantweiſe zufallen, ſo hat man dieſe Letzteren unangefucht zu laſſen betreffs des Einzugsgeldes für ihre Perſon und für ihre Haus- und Lehensleute.

«Auf Pergament expediert.» — Abſchriftlich im Kanzleiarchiv Muri.

Anmerkungen. Urkundliche Formen des Ortsnamens Aristau sind nachfolgende.

1153: Henricus de Arnestouue, minifterialis comitis W. de Baden, testis. Zürch.-Fraumünster Urkk; Zurlauben Mon. Tugiensia, tom. 8, 94b. — Fridolin Kopp, Vindiciae, pg. XXIII. — Neugart Episc. Const. II. 64.

1210: Arestouw. Arenstouw. Arnestouw. Acta Fundat. M. Murensis. Argovia II. 7.

1298: Notgerus de Aristowe, Miles. Zurlauben. Helvet. Stemmatographie. Bd. 67, pg. 292.

1303: Aristowe. Habsb.-österreich. Urbarbuch, pg. 85.

1361: Arenstdug diu hofftatt, do diu burg vff ftat. Eutych Kopp, Gesch.-Bl. II. 201.

1378: die burg ze Aristaw mit graben und twinggolf. Aargau. Beitr., pg. 147 u. 150.

28. Dorfordnung von Buttwil,* 23. Juni 1761.

(Auszug.) Die Gem. Buttwil, im Amt Muri der Obern Freienämter gelegen, ſendet ihre bevollmächtigten Anwälte: Kasp. Strebel, Neu-, Lonzi Strebel, Alt-, und Amts-Seckelmeiſter Hans Joſt nebſt Dorfmeier Andres, ſämmtlich die Strebel von Buttwil, zu dem regierenden Landvogte Martin Antoni Ulrich, Siebner und des Rathes von Schwyz, und läßt ihr Projekt einer von ihnen gewünſchten Gemeindeordnung ſchriftlich vorlegen. Der Landvogt genehmigt dieſes, läßt aus dem Dorfbriefe der Gem. Ariſtau die Artikel no. 4 bis und mit no. 10 dazu ſtellen, es in Libellform zu Pergament bringen und ratificirt es unter obigem Datum. Die Originalartikel heißen:

1. Die Gemeinde zählt gegenwärtig 20$^3/_4$ Ganze Gerechtigkeiten, auf deren jede 12 Klafter Gabenholz gerechnet werden. Jeder ſind für jetzt und alle Zukunft nicht mehr als 4 Öfen oder Feuerſtätten geſtattet. Jegliche kann nicht weiter als in Viertheile getheilt werden, ſo daß alſo eine Viertels-Gerechtigkeit auch nicht zu mehr als nur zu einem Ofen oder einer Feuerſtatt berechtigt iſt. Um dies nun zu ermöglichen und um dabei Alle gleichmäßig halten zu können, ſoll die Gemeinde denjenigen, ſo minder als eine Viertels-Gerechtigkeit beſitzen, das zu dieſem Viertel Mangelnde um einen billigen Preis zu kaufen geben und ihnen, falls ſie unvermögend ſind ſogleich zu bezahlen, die Kaufſumme um einen jährlichen Zins geſtunden.

2. Die Rüti-Plätze, die bisher Armen ausgetheilt worden, dürfen künftighin nur denjenigen, welche in der Gemeinde eigne Gerechtigkeiten beſitzen, zumal ſolchen, die kein Vieh auf das Gemeindewerk

---

* Die heutige Civilgemeinde Buttwil, pfarrgenössisch zu Muri, erscheint bereits in den Gründungsakten Muri's, als diesem Kloster um d. J. 1210 einverleibt: Butwile cum silva. Argovia II, 9; hierauf in den Urkk. des benachbarten Zuger-Klosters Frauenthal ao. 1266: Uolricus faber de Butwile. Zurlauben, Stemmatographie Bd. 20, 409. 65, 127b. 80, 177b. Der von den österreich. Herzogen erworbne Ort steht als solcher 1303 im Habsb. Urbarbuch, S. 44; von der Steuer desselben versetzt Hrzg. Lüpolt ao. 1323 dem Heinrich Geßler von Meienberg und dessen Bruder Ulrich 2½ Mark Silbers. Diese Pfandschaft geht auf deren Erben den Ritter Heinrich Geßler über. Kopp, Gesch.-Bl. II, 150.

auftreiben haben, zugetheilt werden. Vorbehalten bleiben diejenigen, welche hierüber ältere obrigkeitliche Spezial-Erkenntnisse vorzuweisen vermögen.

3. Keiner darf mehr Stück Vieh auf die Almende auftreiben, als er bei seinem selbstgewachsnen eignen Futter zu überwintern vermag.

Abschrift im Kanzleiarchiv Muri. Beiliegt das Projekt des Buttwiler- und die Copie des Aristauer Dorfbriefes.